Zu N. 173.

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.

In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. *Gottfried Seebode,*

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz.*

ZWÖLFTER JAHRGANG.

Fünfunddreissigster Band. Erstes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1842.

Aus d. Bibliothek d.
Max-Gy
Mün
ausgesch en

LIBRARY
JUL 8 1971
UNIVERSITY OF TORONTO

PA
3
N65
Bd. 35

Kritische Beurtheilungen.

Einleitung in die Philosophie durch die Lehre Platon's vermittelt, von *August Arnold*. Berlin und Züllichau, Eyssenhardt. 1841. IX u. 320 S. 8.

Welche wohl bleibt von allen den Philosophieen? Ich weiss nicht;
Aber die Philosophie, hoff' ich, soll ewig besteh'n."
Schiller.

Die vorliegende Schrift, welche vorzugsweise angehenden Philologen, sowie Verehrern und Lesern des Platon überhaupt bestimmt ist, sucht einem zwiefachen Bedürfniss zugleich zu entsprechen. Sie enthält einerseits eine Entwickelung des Ideenzusammenhanges der einzelnen Dialogen Platon's und eine Darstellung dieses philosophischen Systems, andererseits bezweckt sie eine allgemeine Einleitung in das Studium der Philosophie, und zwar, wie schon der Titel anzeigt, vermittelt durch die Lehre Platon's. Wie wünschenswerth überhaupt und namentlich in unserer Zeit die Verbindung und Durchdringung philologischer und philosophischer Studien, wie unumgänglich nothwendig aber zum Verständniss eines Platon auch philosophische Bildung und besonders Kenntniss der Geschichte dieser Wissenschaft sei, leuchtet von selbst ein. Mit welcher Rathlosigkeit aber oft das trefflichste Talent und das beste und regste Streben an diese Studien herantritt, lehrt die tägliche Erfahrung. Darum kann ein Führer und Wegweiser, der jenem zwiefachen Bedürfniss, der philologischen und philosophischen Bildung vereint entgegen zu kommen und in die Wissenschaft der Wissenschaften einzuführen sucht, von allen denen nur sehr willkommen geheissen werden, deren Streben und Neigung nach dieser Seite hin gerichtet ist. Aus diesem Gesichtspunkte, der also zugleich ein pädagogischer ist, glauben wir die Beurtheilung dieser Schrift unternehmen zu müssen und damit zugleich der Tendenz dieser Zeitschrift zu entsprechen.

Hr. Arnold, dessen vielseitige schriftstellerische Thätigkeit bekannt ist (Anderes wird S. VIII. verheissen), hatte bereits in einem früheren Werke (Platon's Werke, einzeln erklärt und in ihrem Zusammenhange dargestellt. Als Einleitung etc. Erster Theil. 2 Hefte. 1835. 1836.) denselben Gegenstand, aber an sich und in einem grössern Umfange, begonnen. Die uns zur Beurtheilung hier vorliegende Schrift soll nun dafür gelten, im verkleinerten Massstabe jenes ganze Werk in seinen Haupttheilen zu enthalten (S. VII.). Doch zeigt der Titel derselben, dass der Hr. Verf. seinen früheren Plan insofern modificirt hat, als hier vorzugsweise eine *Einleitung in die Philosophie überhaupt* dargeboten wird, welche durch Platon's Lehre *vermittelt* werden soll. Eine länger als zwanzigjährige Beschäftigung mit Platon giebt dem Verf. das Vertrauen, Beachtungswerthes hier darzubieten (S. VII.). Gewiss ist auch eine Entwickelung der Platonischen Dialoge nach ihrem Sinne und Zusammenhange, wenn dieselbe den speculativen Geist des Philosophen wahrhaft erfasst und nicht etwa blos eine subjective Auffassungsweise zum Grunde hat, heute noch nicht überflüssig, um so weniger, als das treffliche Werk C. Fr. Hermann's immer noch nicht vollendet ist. Zum practischen Gebrauch, wenn wir so sagen dürfen, schien jenes frühere Werk Hrn. Arnold's über Platon namentlich angehenden Philologen in vieler Rücksicht bei dem Studium des Platon recht förderlich zu werden.

Die vorstehende Schrift zerfällt in vier Abschnitte: I. Einleitung (S. 1—38.); II. Platon's Leben und Werke (S. 38—184.); III. die Philosophie seit Platon (S. 184—267.); IV. die Lehre Platon's (S. 267—320.). Angehängt ist noch eine Uebersichtstafel der Geschichte der Philosophie. Ueber diese Anordnung des Stoffes wollen wir hier vorläufig mit dem Verf. nicht rechten. Es drängen sich hier zunächst mancherlei Fragen auf: Was ist dem Verf. die Philosophie, in welche er einleiten will? Das gewählte Motto giebt dafür schon einen bedeutsamen Fingerzeig. Was dürfen wir ferner von einer solchen *Einleitung* in die Philosophie für das Studium derselben erwarten? Inwiefern ist eine *Vermittelung*, wie sie der Verf. durch „die Lehre Platon's" beabsichtigt, in unserer Zeit überhaupt noch möglich und ausführbar? Und hat endlich Hr. Arnold auch des göttlichen Platon Lehre in ihrem innersten Kern und Gehalt erfasst und entwickelt? Wir wollen die Beantwortung dieser Fragen möglichst kurz aus dem Buche selbst zu geben versuchen und wenden uns mit Uebergehung des Vorwortes, obgleich dasselbe schon den Standpunkt des Verf. erkennen lässt, sogleich zur Einleitung.

Hr. Arnold geht in derselben von „den naturgemässen Entwickelungsstufen" aus, „die sich in dem einzelnen Menschen, wie in dem ganzen Geschlechte offenbaren" etc. Als solche werden bezeichnet: a) Wahrnehmungen (Empfindungen, Anschauun-

gen), Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, Sprache (Sinnlichkeit); b) Gemüthszustände (Triebe), erst mehr sinnlich, dann sich allmählig vergeistigend. Durch ein Bild (S. 2.) leitet der Verf. zu einer dritten Entwickelungsstufe über: c) der Religion; dieser folgt: d) die Kunst, welche jene drei frühern Zustände umschliesst; e) die Wissenschaften. Von dem Verstande sagt der Verf. sehr treffend: „Was er nicht versteht, erkennt; was er nicht eintheilen, erklären, beweisen kann, das ist für ihn nicht da" etc. „Derselbe gewinnt aber, sowie alle die andern vorher angegebenen einzelnen Richtungen, die endliche und höchste Versöhnung", — doch hat der Verf. im Früheren eine Entzweiung oder einen Gegensatz derselben weder angedeutet noch nachgewiesen — „in dem tief und in der Mitte" (der genannten Stufen?) „liegenden Einigungspunkte der Vernunft." Derselben ist nun ein besonderer und längerer Paragraph gewidmet. Sonderbar genug wird sie vom Verf. zwischen die beiden Entwickelungsstufen: e) Wissenschaften und f) Philosophie in die Mitte gestellt, ohne selbst als eine solche Stufe bezeichnet zu sein. Vernunft ist dem Verf. das Organ der unbedingten Wahrheit; aber die *menschliche* Vernunft — und dies ist bei dem Verf. ein Hauptpunkt — gelangt nicht dazu, der Gottheit gleich, in den Urbildern die Wahrheit zu schauen. Denn Suchen, Irren ist die Bestimmung des Menschen etc. Was nun die genannten Entwickelungsstufen betrifft, so ist anzuerkennen, dass Hr. Arnold dieselben nicht als isolirte Vermögen, sondern als Einheit gefasst wissen will. Leider aber bleibt dies bei ihm eine blosse Forderung und Behauptung. Wenn überhaupt von *Entwickelungs*stufen die Rede sein soll, so muss doch auch ihre Genesis nachgewiesen werden. Dies ist aber hier durchaus nicht geschehen, sondern die bezeichneten Stufen stehen kahl und dürftig, ohne innern Zusammenhang, neben einander. Darum müssen wir auch den Vorwurf, welchen der Verf. (S. 1.) der Pädagogik macht, dass es nämlich derselben noch lange nicht gelungen sei, jene Stufen zu begreifen, ihm selbst zurückgeben. Eine wahrhaft genetische Entwickelung, welche die Seele als sich selbst bestimmende Thätigkeit fasst und das geistige Leben des Menschen sich frei aus sich selber entfalten lässt, würde sich — wenn nun einmal eine solche Einleitung überhaupt als nöthig erachtet wurde — ganz anders gestaltet haben. Nach unserer Ansicht musste der Verfasser zunächst ein lebensvolles Bild der Entfaltung des menschlichen Geistes nach seiner theoretischen Seite als anschauendes, vorstellendes, denkendes Wesen bis zu dem Punkte entwerfen, wo derselbe als freies, vernünftiges Denken sich bethätigt, um dadurch den in die Philosophie Einzuführenden selbst auf den Standpunkt bewusstvoller freier Geistesthätigkeit zu führen, auf welchem das Philosophiren seiner wahren Natur nach erst beginnt. Zugleich waren die verschiedenen Stufen, welche

das denkende Bewusstsein in dieser seiner Arbeit des Erkennens im Laufe der Zeit eingenommen hat, darzulegen, freilich nicht blos äusserlich, wie S. 27. von Realismus, Idealismus etc. die Rede ist, sondern nach ihrer wechselseitigen Beziehung und Nothwendigkeit. Vielleicht war aber dieser ganze Theil der Einleitung einer Psychologie, die der Verf. ja auch selbst verheisst (S. 296.), zu überlassen.

Im Weiteren handelt nun Hr. Arnold von der Philosophie und deren Entstehung als Wissenschaft (§ 8. 9.). Dieselbe ist ihm die Wissenschaft der Wahrheit oder der Ideen; sie wird von jedem Gebildeten in sich erzeugt, wie alle andern Thätigkeiten und Producte der Seele etc. (S. 8.). Somit ist denn dem Verf. die Philosophie nichts Anderes, als jenes geistreiche Philosophiren, das an sich schon jedem „Gebildeten" zukommt, so dass die Philosophie und die Wissenschaft derselben ihm aus einander fallen. Auf eine nähere Kritik dieser Ansicht können wir hier ebenso wenig eingehen, als das weiter über die Philosophie Verhandelte ausführlich mittheilen. Darin stimmen wir Hrn. Arnold vollkommen bei, wenn er die Beschäftigung mit derselben für die höchste Stufe der Bildung, zumal in der gegenwärtigen Zeit, als unerlässlich erklärt. S. 11. folgt der Schluss des Platonischen Dialogs Euthydemus, um vorläufig anzugeben, was dem Platon diese „Königin der Wissenschaften" zu sein scheine. Der Verf. strebt damit offenbar die verheissene Vermittelung an; doch ist nach unserm Ermessen hier zu dieser Exposition um so weniger der geeignete Ort, als die weitere Ausführung desselben Gegenstandes noch zweimal (in Abschnitt II. und IV.) gegeben wird. Auch steht die nun folgende Entwickelung (§ 11.) weder mit dem Früheren, noch mit dem Folgenden in einem Zusammenhange. Darum übergehen wir dieselbe hier vorläufig, ebenso, was der Verf. mit einigen Abschweifungen (S. 19.) über die Wirkungen der Philosophie (§ 12.) sagt. Aus dem hierauf folgenden längeren Abschnitt (§ 13.), welcher über die Einweihung in die Philosophie durch den Unterricht und über das Verhalten zu den Systemen handelt, müssen wir den letzteren Punkt berücksichtigen wegen der im dritten Abschnitt gegebenen Uebersicht der Geschichte der Philosophie. Wenn der Verf. (S. 22) die philosophischen Systeme als die Lehren der einzelnen, als Meister und Entdecker *neuer Wahrheiten* anerkannten Männer und ihrer Anhänger bezeichnet, so liesse sich dagegen viel Gegründetes sagen; mehr befriedigt die Bezeichnung der Systeme (S. 24.) als „einer Reihe der *werdenden*, sich zeitlich entwickelnden Wahrheit", also doch einer fortschreitenden Entwickelung der Erkenntniss der Einen absoluten Wahrheit. Wie kann der Verf. dann aber weiter meinen, dass dieselben keine vollständige, organische Entwickelung bilden, weil diese nur dem gesammten Geist der Menschheit, der allgemeinen Vernunft, zu vindiciren sei? Fällt

denn nicht die Ausbildung der Geschichte der Philosophie mit der weltgeschichtlichen Entwickelung des Geistes der Menschheit zusammen, da sie gerade das höchste Bewusstsein desselben ausspricht? Und doch ist dem Verf. auch wieder (S. 24.) eine innere Beziehung, ein Fortschreiten etc. im Allgemeinen und innerlich unzweifelhaft. Welcher Art soll denn nun diese sein? Dass viele spätere Systeme niedriger stehen sollen als frühere, kann ebenfalls nur in einem gewissen Sinne zugegeben werden; aber eben nur diejenigen gehören ja der Geschichte an, welche wirklich einen Fortschritt begründen. Was aber wahrhaft ein Glied in der Kette des Ganzen ist, geht nicht verloren. So erscheint uns hier Hr. Arnold gewissermaassen mit sich und der oben gegebenen Erklärung der Systeme in Widerspruch; auch ermangelt seine Behauptung jeder Begründung. Auch dem, was der Verf. über Princip, Methode und Inhalt der Systeme (S. 26 ff.) sagt, können wir durchaus nicht beistimmen. Es fällt demselben Alles aus einander: „Zuvörderst nimmt der Denker seinen Standpunkt ein; von diesem aus erzeugt sich dann das Princip"; — demnach erscheinen beide hier als ganz beliebige —; „diesem Principe schliesst sich dann die Methode an, und den Inhalt bringt man mit demselben in Verbindung." Und doch heisst es wieder von der Methode: „sie will als ein innerlich, *organisch* zusammenhängendes Gebilde das Ganze darstellen". Wie kann sie dies, wenn sie nicht dem Princip als die bewegende und treibende Seele inwohnt? So erscheinen bei dem Verf. Sein und Denken, deren Verhältniss und Einheit das Problem aller Philosophie ist, als ganz heterogene Dinge. Ueberdies scheinen dem Verf. (S. 28.) die meisten Systeme in dem Standpunkte und dem Princip nicht wesentlich und weit aus einander zu liegen, und auch in der Methode findet derselbe grösstentheils Uebereinstimmung. Und doch ist es eben die Gestaltung der Methode, als der dem Inhalt adäquaten Form, in welcher die Verschiedenheit der Systeme ihren Grund und sie selbst ihr Ziel haben. Wir übergehen, was der Verf. (S. 29.) hinsichtlich der Wahl eines Systemes sagt, so wenig wir auch hierin mit ihm einverstanden sind; ebenso wollen wir eine gewisse mehrfach wiederkehrende Polemik gegen neueste Richtungen, Fesseln einer fremden Lehre, Schulweisheit etc. nicht weiter berühren. Es spricht sich in ihr nicht die Duldung aus, welche der Verf. so angelegentlich empfiehlt (S. V. 25.). In Folgendem glauben wir des Verf. eigne philosophische Errungenschaft ausgesprochen (S. 30.) — es ist nämlich von dem möglichen Verhältniss zu einem System die Rede —: „— — endlich man bemächtigt sich wahrhaft eines erlernten Systems, durchschaut und begreift es in allen seinen Theilen, wie als Ganzes, und man nimmt wirklich frei und eigenthümlich daraus Einiges auf und Anderes lehnt man ab, ändert es nach dem besondern Bedürfen und Einsehen; kurz man durchbricht es, erhebt sich

über dasselbe.“ Viele aber dürften in einem solchen Sicherheben eher ein Sichüberheben zu sehen geneigt sein. Doch wir hoffen schon durch das Mitgetheilte die Frage, was dem Verf. Philosophie sei und was seine Schrift als Einleitung in dieselbe verspreche, hinreichend beantwortet zu haben. Hinsichtlich des Weges, den Hr. Arnold bei dem Selbststudium der Philosophie einzuschlagen räth (§ 14.), erlauben wir uns noch folgende Bemerkungen. Wir können es nicht billigen, wenn derselbe *nächst* dieser seiner Einleitung erst die formelle Logik und Psychologie, dann einige Werke Platon's ganz, hierauf die Geschichte der Philosophie in einer grössern Ausdehnung, als sie hier in der Einleitung erscheint, zum Studium empfiehlt. Das Studium der Philosophie als solcher mit der Geschichte derselben und mit Platon, wie sie diese Einleitung darbietet, zu *beginnen*, ist auf keinen Fall rathsam, wenn nicht von vorn herein eine ganz oberflächliche Ansicht von dieser Wissenschaft und namentlich ein schnell fertiges Absprechen über die tiefsten Probleme des Denkens erzeugt und befördert werden soll. Vielmehr ist, unter Voraussetzung der nöthigen Vorbildung durch die alten Sprachen, Mathematik, die propädeutischen Disciplinen der Philosophie, dem Einzuweihenden vor allen Dingen ein ernstes und gründliches Studium der Kantischen Kritik der reinen Vernunft, als der Grundlage und des Ausgangspunktes der neueren Philosophie, auf das Dringendste anzurathen. Denn das Verständniss der Geschichte der Philosophie überhaupt, sowie des Platon, setzt nothwendig ein bereits gebildetes philosophisches Bewusstsein, die Erkenntniss der Idee selbst, voraus; überdies liegt auch die Anschauung und der Standpunkt eines Platon oder sonst eines der alten Philosophen unserm Bewusstsein fern, weshalb uns auch überhaupt, um es sogleich zu sagen, eine Vermittelung durch Platon keineswegs als für diesen Zweck geeignet erscheint. Wenn der Verf. dagegen (S. 37. Anm.) bei dem Studium der neuesten Systeme zunächst Hegel's Aesthetik, Naturrecht und Philosophie der Geschichte, Schelling's Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums anempfiehlt, so kann dies nur volle Beistimmung finden.

Wir sind hiermit bei dem *zweiten Abschnitt* angelangt, welcher Platon's Leben und Werke behandelt, und können uns hier kürzer fassen. Wir wünschten, der Verf. hätte auf diesen Theil sein ganzes Buch beschränkt oder aus seinen Platonischen Studien philologische Mittheilungen beigefügt, statt eine Einleitung in die Philosophie überhaupt zu geben. Nach einigen allgemeinen Reflexionen, wie sie der Verf. liebt, folgt (S. 39—45.) eine kurze Angabe der Lebensumstände Platon's; hierauf spricht derselbe zunächst über die Werke im Allgemeinen und sieht sich dabei genöthigt wegen des bezeichneten Doppelzweckes seiner Schrift, „besonders Alles, was in das endlose Gebiet der histori-

schen und kritischen Gelehrsamkeit verlockt, also auch die Untersuchungen über Echtheit und Unechtheit einzelner Werke Platon's, sorgfältig abzuweisen. Dagegen ist im Allgemeinen Nichts zu sagen; nur ist eine gänzliche Umgehung des letzten Punktes in einer Darstellung der einzelnen Schriften des Philosophen nicht gut möglich, wie auch der Verf. (S. 50.) selbst darauf zurückkommt. Ferner erscheint hier zum rechten Verständniss der Platonischen Dialogen eine vorausgehende Darlegung der ganzen Individualität und Anschauungsweise ihres Verfassers, eine Schilderung seiner Zeit und seines Verhältnisses zu ihr, — denn sie ist der Wendepunkt des griechischen Lebens, — besonders seiner Stellung zu der bisherigen Entwickelung der griechischen Philosophie ganz unerlässlich. Hr. Arnold giebt aber in dieser Beziehung nur ganz vereinzelte Andeutungen; dagegen verfällt derselbe, trotz der Ablehnung jener kritischen Untersuchungen, in eine sehr unkritische Polemik gegen eine gewisse „vernichtende und verwirrende Kritik" und erzählt (S. 46.) von ihren Verirrungen. Wozu dieses Beiwerk, das in gar keiner Beziehung zu Platon steht? Dieser vernichtenden Kritik wird (S. 47.) „die schaffende" gegenübergestellt und als kühnstes Werk derselben Schleiermacher's gewiss nicht genug anzuerkennender, unendlich anregender und verdienstlicher Versuch bezeichnet, die einzelnen Dialoge nach der Idee der Platonischen Philosophie zu ordnen. Eine solche Anordnung ist aber für ein erfolgreiches Studium des Platon von der höchsten Wichtigkeit. Schon deshalb hätten wir eine Mittheilung der von Schleiermacher getroffenen gewünscht, um so mehr aber, als Hr. Arnold keiner Anordnung der Zeitfolge der Platonischen Schriften beitritt. Ihm kam es nur darauf an (S. 48.), den wesentlichen Inhalt und Geist von Platon's Lehre, das eigentliche philosophische Element, auszuscheiden und in eine einheitliche (systematische) Verbindung zu bringen, und er verspricht deshalb die Schriften nach dem Inhalt und dem innern Zusammenhange folgen zu lassen. Wir fürchten bei diesem Ausscheiden für das eigentlich philosophische Element. Der Verf. unterscheidet nun grössere und in diesem wieder kleinere Gruppen, legt jedoch auf diese Anordnung keinen besondern Werth; „es mögen noch viele andere bessere stattfinden und Jeder sich solche selbst machen, nach diesem oder jenem Gesichtspunkte, der ihm eben der bessere dünkt." Mit dieser Behauptung aber tritt Hr. Arnold offenbar auf den unkritischen Standpunkt vor Schleiermacher zurück, und die Einsicht in den Geist und das Wesen der Platonischen Philosophie wird durch ein solches Anordnen nach beliebigen Gesichtspunkten wahrlich nicht gefördert. Auch handelt es sich hier nicht blos um die äusserliche Zeitfolge als solche, sondern um die Einsicht in den ganzen Entwickelungsgang Platon's, wie dieser unter den mannigfaltigsten Einflüssen sich allmählig gestaltet und zu der von ihm erreichten

Vollendung ausgebildet hat, also um ein lebensvolles Bild allseitiger Entfaltung. Dies scheint uns der Gesichtspunkt, den die Natur der Sache selbst vorschreibt. Und was in dieser Beziehung geleistet werden *kann*, zeigt die auch von Hrn. Arnold mehrmals erwähnte Schrift C. Fr. Hermann's. Gegen unsern Verf. aber müssen wir noch eine andere Rücksicht geltend machen, welche vollends alle solche beliebige Gesichtspunkte verbietet. Die vorliegende Schrift will ja nicht überhaupt eine Darstellung der Platonischen Philosophie, vom *historischen* Standpunkte aus, rein für sich sein, sondern durch die *Lehre* Platons soll die Einführung in die Philosophie besonders vermittelt werden. Die Hauptsache ist demnach hier, wie der Verf. selbst sagt, der innere Zusammenhang, das *philosophische Element*, und damit ist der Gesichtspunkt unabweislich für die Anordnung der einzelnen Schriften bestimmt. Der philosophische Gesichtspunkt muss hier vor dem historischen vorwalten, welcher die *ganze* Erscheinung nach allen Seiten hin ins Auge zu fassen hat; doch darf er darum diesen nicht ausschliessen, sondern es ist immer zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, dass Platon selbst während der langen Zeit seiner schriftstellerischen Thätigkeit stets in fortschreitender Entwickelung begriffen war. Aber diejenigen Dialoge, welche die Grundidee des umfangreichen Systems und ihre Entfaltung am Reinsten und Vollsten abspiegeln und den eigentlichen Kern desselben enthalten, müssen hier vorzugsweise zusammengestellt werden und in den Vordergrund treten. So werden beide Gesichtspunkte, der historische und der rein philosophische, auch hier sich vereinen lassen und einander ergänzen. Hrn. Arnolds Eintheilung beabsichtigt aber nur, „die inhaltreicheren Werke auszusondern, das Verwandte näher an einander zu rücken und so die Uebersicht des ganzen Stoffes besser zu gewinnen.“ Die getroffene Eintheilung ist nun im Allgemeinen folgende:

I. *Die kleinern, frühern, meist negativ-dialektischen*, welche ohne positives Resultat besonders die Zerstörung falscher Ansichten bezwecken, nebst den zweifelhaften und untergeschobenen Schriften (S. 51 — 64.).

II. *Die grössern, meist positiv-dialektischen*, vorzugsweise darstellenden dogmatischen Werke, welche den Hauptstoff der Platonischen Lehre enthalten. Von diesen wird ein ausführlicher Auszug gegeben. Hier folgen auf einander: *der Staat, die Gesetze, Phädon, Philebus, das Symposium* (S. 64 — 111.).

III. In Mitten zwischen der zweiten und vierten Abtheilung liegend, *den Uebergang bildend: Theätetus, der Sophist, der Staatsmann* (S. 111 — 125.).

IV. *Historische und polemisch-didaktische Gespräche*, welche sich besonders auf die Geschichte der Philosophie beziehen. In diese Abtheilung hat der Verf. zu den einzelnen Dialogen die Hauptmomente der Geschichte der vorplatonischen Phi-

losophie eingeschaltet und zwar in folgender Weise. Nach einer kurzen Uebersicht der *Ionischen Philosophie* (§ 32.) folgt eine ausführlichere Darstellung der *Pythagoreischen* (S. 129—138.), offenbar und mit Recht wegen ihres bedeutenden Einflusses auf Platon. Daran schliesst sich eine Inhaltsangabe des *Timäus* (S. 138—144.) und *Kritias* (S. 144.). Mit der Uebersicht der *Eleatischen Philosophie* ist der *Parmenides* verknüpft (S. 150—57.); auf die Zusammenstellung der Lehren des *Heraklit*, der *Atomistiker*, des *Empedocles* und *Anaxagoras* (S. 157—167.) und der *Sophisten* folgt als die letzte Reihe der Gespräche, als welche den einzelnen Sophisten gewidmet sind: *Gorgias*, *Protagoras*, *Phädrus*, *Kratylus*, *Euthydemus* (S. 163—183.).

Dies ist die von Hrn. Arnold in der Darstellung der einzelnen Dialogen getroffene Anordnung. Auf eine nähere Würdigung der beigegebenen Inhaltsübersichten können wir hier nicht eingehen; über die Eintheilung selbst bemerken wir nur Folgendes. Im Allgemeinen zeigt dieselbe, dass der historische Gesichtspunkt nur bei der ersten Abtheilung eine zufällige Berücksichtigung gefunden hat, dem philosophischen aber ist keine zureichende zu Theil geworden. Diesem gemäss hätten, wenn die Gespräche auch nicht selbst methodisch mit einander verknüpft sind, wenigstens *erstens* diejenigen zusammengestellt werden müssen, welche vorzugsweise die Idee an und für sich entwickeln, wie dies nicht blos im *Theätet*, *Sophisten*, *Politicus*, sondern auch und vorzüglich im *Parmenides* (wie der Verf. selbst S. 151. bemerkt) geschieht, welcher hier erst bei den Eleaten folgt, ebenso im *Phädrus*, der hier erst bei der Darstellung der Sophisten seinen Platz findet; *zweitens* durften eben so wenig diejenigen Dialoge getrennt werden, welche die *Entfaltung der Idee* in den concreten Sphären des *Staats* und der *Natur* nachweisen, also der *Timäus*, der *Staat*, *Kritias*. Auch diese sind aus der bezeichneten geschichtlichen Rücksicht von einander getrennt, obgleich der Verf. selbst (S. 138.) die ersten beiden als durch den Inhalt eng verbunden bezeichnet. Aber mit gleichem Rechte konnten auch andere Dialoge den einzelnen Schulen, deren Darstellung der Verf. einschaltet, beigegeben werden, wie z. B. der Theätet, Sophist, Politicus u. a. m., wie ja die meisten Platonischen Gespräche solche Beziehungen auf frühere Philosophien enthalten. Ueberhaupt ist diese ganze Einschaltung der Geschichte der vorplatonischen Philosophie sowohl für diesen Abschnitt, als für den folgenden dritten ein Uebelstand, wie sich noch weiter zeigen wird. Ebenso unpassend erscheint die Zusammenstellung des *Phädon* mit dem *Staate* und den Gesetzen und die Trennung desselben vom Symposium durch den Philebus. Wie der Phädon mit dem Symposium auf das Engste verbunden ist, da beide zusammen das ganze Leben und Weben des wahren Philosophen darstellen, so muss der Philebus als Uebergang zur dogmatischen

Entwickelung dem Staat zunächst vorausgehen. Doch genug hiervon. Warum folgte der Verf. nicht lieber in der ganzen Anordnung dieses Abschnitts der von Hermann getroffenen, welche auch dem rein philosophischen Standpunkte vollkommen entspricht? Auch die Bezeichnung der vom Verf. gruppirten Gespräche als negativ-, positiv- und polemisch-dialektischer — die dritte Abtheilung geht ganz leer aus — zeigt weder historischen, noch philosophischen Takt. Dialektisch sind freilich, mehr oder weniger, alle Dialogen, und der Verf. hätte dieses Prädicat der dritten Abtheilung gerade am Wenigsten versagen dürfen. Freilich ist mit allen solchen Bezeichnungen allein, wenn die nähere Charakteristik fehlt, noch nichts gethan; jedenfalls hat aber die von Schleiermacher und Ast gewählte und auch von Hermann gebilligte charakterisirende Eintheilung der Dialoge in Sokratische oder elementare, dialektische oder vermittelnde, darstellende oder constructive in jeder Hinsicht vor der des Verf. den Vorzug.

Es folgt der *dritte Abschnitt*, welcher die Philosophie seit Platon darstellt. Wir begnügen uns auch hier im Allgemeinen des Verf. Auffassungsweise zu charakterisiren und an einzelnen Beispielen näher zu zeigen. Der Verf. hat sich „möglichst auf die Hervorhebung der charakteristischen Unterschiede und zunächst nur des Ausgangs- und Standpunktes und höchstens auf die Methode des Systems beschränkt und nur der neusten Epoche seit Kant mehr Raum gegönnt.“ Dies Letztere ist nur zu billigen. In dieser geschichtlichen Uebersicht tritt nun vor allen Dingen das Missliche einer Trennung der vorplatonischen Philosophie von der späteren hervor. Dieselbe hängt aber, wie wir schon bemerkt haben, mit der ganzen Anordnung des Buches zusammen. Der Verf. fühlt sehr wohl, dass die Darstellung der Socratischen Philosophie von der des Platon nicht zu scheiden ist; demungeachtet oder vielmehr, nach dem Verfasser, eben deshalb spricht derselbe erst jetzt von Socrates *nach* der bereits gegebenen Entwickelung der Schriften Platon's, von welchem selbst wiederum „nun nichts mehr zu sagen ist“, und somit folgt auf Socrates unmittelbar Aristoteles. Andrerseits hängt Socrates durchaus mit den Sophisten zusammen; darum sieht sich der Verf. genöthigt, nachdem er bereits S. 167. von ihnen gesprochen, S. 185. wieder auf sie zurückzukommen. Endlich wird auch durch diese unangemessene Zersplitterung die Einsicht in das gegenseitige Verhältniss des Socrates zu den Sophisten, wie zu Platon, vielfach gehemmt und fast unmöglich, und ebenso die Erkenntniss des Socratischen Standpunktes selbst, wie wir gleich zeigen werden. Auch tritt schon mit Anaxagoras (nicht erst mit Socrates, wie der Verf. S. 185. angiebt) der Wendepunkt in der griechischen Philosophie ein, indem der νοῦς als ordnendes Princip für die postulirte Einheit von Natur und Begriff geltend gemacht wird. Wir wenden uns mit Uebergehung der berührten Uebersichten der

früheren Philosophen (die Würdigung des Empedocles S. 161 f. scheint uns verfehlt und die Bedeutung der Sophisten auch für die weitere Entwickelung der *Philosophie* nicht genug hervorgehoben) sogleich zu Socrates und Aristoteles, um an diesen beiden Beispielen des Verf. Auffassungsweise zu zeigen, da ja gerade Platon zu ihnen in der innigsten Beziehung steht und sie für das rechte Verständniss der Platonischen Lehre am wichtigsten sind.

Hr. Arnold geht bei Socrates von dem bekannten Ausspruch des Delphischen Orakels und der Socratischen Weisheit des Nichtwissens aus und bemerkt dazu, dass Socrates auch das Bedürfniss gekannt habe, zu einer zweiten Weisheit — der positiven — einem bestimmten Inhalt des Wissens fortzugehen. Ganz richtig. Welches ist nun dieser Inhalt? Dafür giebt der Verf. nur allgemein an, Socrates habe die Erkenntniss des Rechten und Wahren, besonders in Hinsicht auf Gesinnung, Wille, Handlung, — das Ethische — reinigen und zum Bewusstsein bringen wollen, habe aber bei diesem ethischen practischen Zweck zugleich nicht umhin gekonnt, das Gebiet der allgemeinen Begriffe zu berühren, und somit auch mittelbar für den theoretischen und speculativen Theil der Philosophie glänzend gewirkt, theils durch die Kunst seiner Dialektik, theils durch den mächtigen und nachhaltigen Anstoss, den er der weiteren Entwickelung der Philosophie in der Anregung seiner Schüler gab. Wir finden diese Andeutungen zwar richtig, aber so unbestimmt, dass daraus der eigentliche Inhalt der Socratischen Philosophie immer noch nicht ersichtlich ist. Wir erfahren nichts über den grossen Fortschritt, dass im Socrates der subjective Geist in seiner Unendlichkeit sich erfasst, vor dem fortan Alles erst als wahr und gewiss gerechtfertigt werden soll; nichts von seinem wesentlichen Verhältniss zu den Sophisten und dem Fortschritt, gegen ihr willkürliches, Alles zersetzendes Denken das Bedürfniss eines festen Gedankeninhaltes — des Guten als des allgemeinen Gedankens — geltend gemacht zu haben; nichts von dem Gehalt seiner philosophischen Moral als der unmittelbaren Einheit der rechten Erkenntniss und sittlichen Gesinnung; nichts endlich von dem Mangel derselben, dass nämlich zur näheren Bestimmung dieses Guten als des allgemeinen Inhalts des Willens nicht fortgegangen wird, welchen Mangel die Socratischen Schulen in einseitiger Weise aufzuheben bemüht sind, bis endlich bei Platon das, was im Socrates persönliche, harmonische Gesinnung war, objectiv erscheint, nämlich der Gedanke als die Wahrheit des Universums überhaupt. Auch diesen Fortschritt der Philosophie zur wahren Wissenschaft berührt der Verf. nicht, sondern sagt nur (S. 188.), dass in Platon nichs blos Alles vereint geblieben, sondern noch ergänzend und sublimirend hinzugetreten sei, was in Socrates nicht zur vollen Entwickelung gelangen konnte. Dies aber ist ebenfalls wieder nur ganz allgemein und unbestimmt, wenn auch vollkommen wahr. Was kann der erst

Einzuweihende mit solchen allgemeinen Reflexionen anfangen? Was weiss er damit von Socrates Lehre und seinem Verhältniss zu Platon? Und doch gehört, was wir hier vermissen, wesentlich zur „Hervorhebung der charakteristischen Unterschiede, des Ausgangs- und Standpunktes", welche der Verf. verheissen. Wie kann sonst begriffen werden, wie Platon zu seiner Ideenlehre gekommen und was sie ihm ist.

Noch bei Weitem dürftiger fallen die Andeutungen über Aristoteles aus. Wir vermissen hier ganz dasselbe, ja noch mehr, insofern durch die vom Verf. beliebte Trennung Platon nun ganz ausfällt und somit der Faden der Entwickelung von vorn herein zerrissen ist. Warum gab Hr. Arnold nicht *hier* lieber eine Uebersicht des Platonischen Systems, wie § 11., mit Beziehung auf den Vorgänger und Nachfolger. Zwar sucht derselbe zunächst das Verhältniss des Aristoteles zu Platon zu bestimmen (S. 189.): „Im Kern und Wesen stimmen sie überein und bezeichnen nur im Ausgangspunkte und dem Wege, den sie einschlagen, zwei verschiedene, sich ergänzende Richtungen." Welches aber dieser Kern sei, dass nämlich dem Aristoteles wie dem Platon die Idee als das allein Wahre und Höchste gilt, davon wird dem Einzuweihenden nichts gesagt. Hinsichtlich der Methode vindicirt der Verf. dem Aristoteles als *Hauptrichtung* die analytische und dem Platon die synthetische. Gewiss nicht ganz mit Unrecht, nur dass Aristoteles nicht bei der Betrachtung des Empirischen, von der er zunächst ausgeht, stehen bleibt, sondern eben so sehr zur speculativen Begründung fortschreitet und also mit der Verstandesbetrachtung zugleich die speculativste Erkenntniss der Dinge verbindet. Daher erscheint jene Bezeichnung wenigstens als einseitig. Von der Aristotelischen Philosophie selbst wird so gut wie nichts beigebracht (S. 190.); denn dass auch Aristoteles das philosophische Wissen vom Meinen unterschieden und daher eben so wenig ein Empiriker, wie Platon ein Idealist sei, können wir nicht dafür gelten lassen. Hr. Arnold musste hier nach unserer Ansicht auf des Aristoteles Bekämpfung der Platonischen Ideenlehre wenigstens einige Rücksicht nehmen (auch S. 280. findet sich nichts darüber) und andeuten, dass erst bei ihm die Idee in wahrhaft concreter Gestalt erfasst ist, während sie bei Platon blos das an und für sich Allgemeine ist, ohne sich zur thätigen Wirksamkeit aufzuschliessen, — also die blosse *δύναμις*, nicht zugleich die thätige Form und Wirksamkeit, *ἐνέργεια*, und damit erst die wahre Wirklichkeit, *ἐντελέχεια*, — worin ja eben der Fortschritt des Aristoteles und zugleich die Vollendung des Platonischen Standpunktes besteht und worauf die Eigenthümlichkeit der ganzen aristotelischen Philosophie beruht *). Ebenso wenig,

*) S. 135. wird nur beiläufig der *δύναμις*, *ἐνέργεια* und *ἐντελέχεια* gedacht.

wie auf den Mangel der Platonischen Idee, wird nun auch auf den Mangel der Aristotelischen hingewiesen, — wir meinen, das Bedürfniss der Zurückführung der Erkenntniss auf Ein Princip. Hieraus aber entwickelt sich eben die weitere Gestaltung in den folgenden Schulen, welche die Ermittelung des allgemeinen Kriteriums der Wahrheit zu ihrer Aufgabe machen. Diese und die früher von uns eingestreuten Bemerkungen sollen übrigens nur zeigen, was wir von einer solchen Uebersicht der Geschichte der Philosophie verlangen. Was der Verf. noch weiter über Aristoteles erwähnt (S. 190.), ist nur historisch wichtig. Diese beiden Beispiele werden hinreichen, zu zeigen, wie Hr. Arnold die Geschichte der Philosophie für seinen Zweck, den wir selbst durchaus im Auge behalten haben, behandelt. Derselbe giebt mehr allgemeine, äusserliche Reflexionen *über* die Philosophien, als die Philosophie selbst in ihren Hauptentwickelungsmomenten. Wir werden dieses unser Urtheil auch weiterhin noch bestätigt finden. Welchen nachtheiligen Einfluss aber solche allgemeine Gesichtspunkte und Andeutungen auf den einüben können, der, selbst mit dem Gegenstande noch nicht bekannt, aus ihnen selbst eben die erste Belehrung schöpfen soll, bedarf kaum einer Andeutung. Statt liebevoll sich dem Studium der Philosophie und ihrer Entwickelungsstufen, der Sache, hinzugeben, wird derselbe leicht in solchem allgemeinen Raisonnement auch von seiner Seite die Sache selbst bewältigt wähnen, sich der mühevollen Arbeit des Denkens im Bewusstsein solcher Resultate überheben und mit zuversichtlicher Miene die Werke der tiefsten Denker bekritteln und beschwatzen, deren Titel er kaum kennt. Diesem geistreichen Wesen und äussern Anstrich von philosophischer Bildung, der nur ein hohles, leeres Grab verdeckt, von vorn herein entgegen zu wirken, wird in unserer Zeit besonders nicht überflüssig erscheinen. Darum kommen wir wieder darauf zurück, dass das philosophische Bestreben sich vorerst an einem Werke, wie Kants Kritik, als echt und probehaltig bewähren möge, ehe ihm Anderes geboten wird.

Doch wir kehren zu unserm Verfasser zurück, welcher auf Aristoteles „die einseitigen Sokratiker und ihre weitere Fortbildung“ folgen lässt. Nach unserer Ansicht ist die Darstellung ihrer Lehre von der des Socrates durchaus nicht zu trennen. Wir übergehen die im Weiteren gegebenen Uebersichten von der Entwickelung der Philosophie während des Mittelalters, bei den Arabern, Kirchenvätern und Scholastikern etc. (S. 197—210.), ebenso die Darstellung der „durchgreifend neuen Gestaltung der Philosophie, welche von Baco und Cartesius ihren Ausgang nimmt. Der Verf. wird nun zwar in seinen Mittheilungen ausführlicher; aber die einzelnen Standpunkte erscheinen darin mehr als isolirte Richtungen, denn als eine durch einander nothwendig bedingte und sich ergänzende und erfüllende Reihenfolge.

Die Darstellung ergiebt keine klare Einsicht in den ganzen Entwickelungsgang und das Verhältniss der einzelnen Systeme zu einander nach der von jedem überkommenen Aufgabe, ihrem Princip, ihrer Methode und dem innern Fortschritt. Ueberhaupt hätte der Verf. zu diesem Zwecke die Aufgabe der neueren Philosophie, welche von dem Unterschiede des Seins und Denkens, des Glaubens und der Vernunft, — dem Resultat der Scholastik — aus- und zum Gegensatze fortgeht, mehr hervorheben sollen; dann würde auch die Einseitigkeit des Bestrebens, vom Sein zum Denken und vom Denken zum Sein zu gelangen, sowie besonders die allmählige Ausbildung der Lehre von der Substanz von selbst deutlicher hervorgetreten sein. Und dies ist hier jedenfalls wieder der Hauptpunkt des innern Fortschritts.

Mit Kant lässt der Verf. einen zweiten Kreis philosophischer Schulen der neuesten Zeit anheben. Es folgt (S. 229 — 36.) eine Entwickelung der Hauptmomente der Kantischen Philosophie nach den drei Kritiken, die unstreitig in dieser ganzen Uebersicht als die gelungenste zu bezeichnen ist. Die grössere Ausführlichkeit ist nur lobend anzuerkennen. Eine Vergleichung mit andern Darstellungen dieses Systems würde hier unpassend erscheinen. Wir vermissen jedoch in der von Hrn. Arnold gegebenen hauptsächlich Folgendes: das im Ganzen rein negative Resultat der Kantischen Kritik, ebenso der Widerspruch, in welchem Kant stehen bleibt, dass nämlich der Mensch als erkennender schlechthin beschränkt und unfrei, als wollender aber zugleich schlechthin frei und unendlich sein soll, tritt nicht klar hervor; auch wird auf den Grund dieses Widerspruchs, in dem die Kritik deshalb endet, weil sie zur Untersuchung eine falsche, rein empirische Psychologie mitbringt und die Verstandeskategorien auf das Uebersinnliche, Unendliche anwendet, nirgends hingewiesen. Daraus aber wird erst ersichtlich, warum Kant, wie der Verf. sagt, Alles sonderte und erst daraus die von ihm aufgestellte Theorie abstracter Seelenvermögen erklärlich. Auch die Stellung Fichte's zu Kant und dessen Fortschritt wird (S. 238.) mehr äusserlich bezeichnet als wirklich entwickelt und eben so wenig gezeigt, wie der durch Fichte auf die äusserste Spitze getriebene Gegensatz endlich in sein Gegentheil umschlagen musste. Der Verf. sagt nur (S. 239.), dass in der späteren Zeit durch die Aufnahme von Elementen aus Schellings Lehre die Natur mehr zu ihrem Rechte gekommen sei. Von Schellings Lehre handelt der Verf. ausführlicher (S. 240 — 44.). Aehnlich, wie früher bei Kant, heisst es auch von ihm, er habe die Keime zu seinem System aus dem ganzen Gebiet der Geschichte *zusammengetragen*. Eine sonderbare Vorstellung von der schöpferischen Begründung eines philosophischen Systems und speculativer Erkenntniss überhaupt! Wir übergehen das Nähere der Entwickelung und auch, was Hr. Arnold (S. 243.) von den „paradoxen Satzungen und kühnen Dichtungen" der

Schüler Schelling's sagt. An Hegel erkennt der Verf. den „seltenen Scharfsinn und den systematischen Geist" an, findet aber, dass derselbe wohl mehr das, was Noth that, nachgewiesen, neue Ideen angeregt, jedoch nicht „das ewige Räthsel" wirklich gelöst hat. S. 244—261. giebt Hr. Arnold eine Darstellung der Hegelschen Philosophie selbst und zwar zum grossen Theil in des Philosophen eignen Worten; zuerst über dessen Verhältniss zu Schelling (nach Hegel's Gesch. der Philos. III. 682. fg.), dann Einiges über Negation, Immanenz, Abstraction (aus Göschel's Schrift: Hegel und seine Zeit), ferner über die Lehre von der Qualität (aus Hegel's Encyclopädie § 86—88, 2. und vorher § 79—82.), endlich über das Wesen der Idee (Vorles. Hegel's über Aesthetik I, 137. 140. 143.) — dies mit eingestreuten Bemerkungen und Zweifeln, welche dem Einzuweihenden die nöthigen Fingerzeige geben sollen. Warum aber solche einzelne Bruchstücke und nicht eine wenn auch nur äusserliche Uebersicht der Gliederung des ganzen Organismus, der Logik, Naturphilosophie und Philosophie des Geistes? Der Verf. polemisirt mehrfach gegen Hegel, so dass es uns fast scheinen will, als habe er hin und wieder den eigentlichen Zweck seines Buches aus dem Auge verloren.

Wir wenden uns zum *vierten Abschnitt*, welcher die Entwickelung von Platon's Lehre enthält, von welcher bereits einige Hauptmomente in der Einleitung (§ 11.) gegeben worden sind. Die Platonische Lehre, deren Verhältniss zur Gegenwart nach der gegebenen Uebersicht der Geschichte der Philosophie seit Platon nun deutlicher hervortrete, soll überall mit dem in Beziehung gesetzt werden, „was der denkende Geist nach ihm aus seiner geheimnissvollen Werkstätte an das Licht gefördert hat." Die bereits in der Einleitung angestrebte Vermittelung soll also hier vollzogen werden. Wir werden die betreffenden Punkte kurz andeuten. Zuerst nun spricht der Verf. (§ 74.) davon, „wie ein System Platon's zu verstehen und was von dem aufgestellten zu erwarten sei." Für die Darstellung der Platonischen Lehre ergiebt sich ihm unter Anderem, „dass der Wiederaufbau (derselben) kein lückenhaftes Ganzes ergeben könne" und „dass dieses auch nicht nach dem Grundrisse, den er etwa selbst befolgt habe, von einem Andern auszuführen sei" etc. „Daher will denn auch das Folgende blos die innere Einheit und die Widerspruchslosigkeit der vorhandenen Platonischen Ideen nachweisen; jeder Andere wird eine andere Ordnung geben; darauf kommt nichts an" etc. Wir sind dagegen der Ansicht, dass die vorhandenen Platonischen Schriften ein so vollkommen in sich abgeschlossenes System darstellen, dass in dem Organismus des Ganzen Ein Pulsschlag durch alle Glieder geht, und glauben, dass die Anordnung der Darstellung durch das Wesen und die Entfaltung der Platonischen Idee nothwendig bedingt und bestimmt ist. Wir dürfen

also hier von Hr. Arnold keine objective Darstellung des Systems erwarten; denn diese erscheint demselben als unmöglich, und auf die Anordnung selbst kommt nichts an.

Bevor jedoch der Verf. an die Lösung seiner Aufgabe selbst geht, hält es derselbe für angemessen, — was man in diesem Buche zu finden gewiss nicht leicht erwartet, — „die Grundzüge einer Gliederung *sämmtlicher* Wissenschaften und Künste voranszuschicken" (§ 75.). Diese Gliederung wird mit Beziehung auf Platon zweimal, sowohl auf analytischem als auch synthetischem Wege, entwickelt (S. 270 — 77.). Wir können uns von der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer solchen allgemeinen Classification, welche hier doch nur ein dürres Gerippe bleibt, in dieser Schrift nicht überzeugen und auch mit dem Schematismus selbst nicht befreunden; darum wenden wir uns mit Uebergehung derselben sogleich weiter zu Platon. Der Verf. findet es für nöthig, ehe er die Darstellung des Systems selbst beginnt, die eigenthümliche Grundlage desselben, die *Ideenlehre*, gewissermaassen als *Einleitung* vorausgehen zu lassen. Denn „das Besprechen der Ideenlehre dürfte an einer andern Stelle störender erscheinen". Also wieder eine Einleitung! Wir begreifen nicht, wie Hr. Arnold über die Stellung dessen, was er selbst als die Grundlage des Systems bezeichnet (vgl. S. 13 Note), irgend zweifelhaft sein und wie er diesen eigentlichen Kern und das innerste Wesen des Platonischen Systems, wenn auch nur *gewissermaassen*, als Einleitung betrachten kann zu dem System selbst, von dem sie also offenbar als trennbar erscheint. Doch es wird ja auch nur ein vorläufiges *Besprechen* der Ideenlehre verheissen, nicht eine Entwickelung derselben als des Resultats der ganzen bisherigen Philosophie. Die Aufgabe Platon's, die er aus der Vergangenheit überkommen, nämlich den Gegensatz zwischen einem daseienden Mannigfaltigen, sinnlich Erfassbaren, und einem rein im Gedanken zu Erfassenden, — wie derselbe bei den Joniern und Eleaten sich einseitig herausgebildet —, den Gegensatz zwischen dem abstracten Sein des Parmenides und dem heraklitischen Werden wirklich zu vermitteln, — die Entwickelung dieser Aufgabe Platon's hätte der Verf. in einer Einleitung darstellen oder wenigstens berühren müssen, wenn eine klare Einsicht in das Wesen der platonischen Idee möglich werden sollte. (In dieser Beziehung ist aber nur vom Anaxagoras und zwar beiläufig die Rede S. 288. u. 311.) Statt also erst zu zeigen, wie Pythagoreische, Heraklitische, Eleatische und andere Elemente als abstracte einseitige Principien in dem Princip des Platon zu einer wahrhaft concreten Einheit verschmolzen sind, spricht der Verf. zuerst (S. 277 — 281.) von dem Wesen, der Realität, der platonischen Ideen, ihrem Unterschiede vom Begriff, ihrem Ursprunge und theilt sodann seine eigne Ansicht über das *Entstehen* derselben mit. Hierauf (§ 77.) folgt Einiges über „System, Methode,

Dialektik" des Platon, dann (§ 78.) über „die Uridee und ihre drei Theile" (Schönheit, Maass, Wahrheit) und (§ 79.) eine nähere Bezeichnung der drei Haupttheile der Philosophie, als welche den drei Urideen entsprechen, der Physik, Dialektik und Ethik. Der speciellen Betrachtung dieser drei Theile werden dann wieder „erst noch allgemeine und jene begründende Begriffe aus der Sphäre des Urguten oder Gottes" vorausgeschickt (§ 80.). Die folgenden §§. 81 — 89. behandeln sodann: „*die Naturphilosophie* (Physik), *die Philosophie des Geistes* (Logik)", in der „die Logik, reale und formale (Sprache)" noch gesondert wird, „*die practische Philosophie* (Ethik), unter welcher in einzelnen §§ „die Sittenlehre, Religionslehre, das Naturrecht oder die Staatslehre, die Kunstlehre, die Geschichte" wieder besonders aufgeführt werden.

Was nun zunächst diese Anordnung betrifft, so fällt vor allen Dingen die Zersplitterung der Darstellung der Idee (§ 76. 78. 80.) in die Augen; eben so unangemessen erscheint für Platon die Bezeichnung der Dialektik als Logik und der Ethik als *practischer* Philosophie (denn bei Platon kann von einem Unterschiede von Theorie und Praxis gar nicht die Rede sein; ja selbst Physik und Ethik treten gar nicht als verschiedene Momente aus einander,) und die Sonderung derselben in Sittenlehre, Religionslehre etc., eben so wie das Hereinziehen der Kunst*lehre*, welche der Verf. hier „im weiteren Sinne, als jede Weise des Schaffens etc." nimmt und in welcher wieder die Staatskunst, die Erziehungskunst, die Redekunst, die Dichtkunst unterschieden werden, desgleichen der Geschichte, welche der Verf auch mit unter der practischen Philosophie zu befassen scheint. Was hat Platon in seinem durchgebildeten System nicht alles berührt, erwähnt und erörtert! Wer aber wird für eine Darstellung seiner Lehre nöthig erachten, alle diese „Elemente zu ordnen und nach den besondern Zweigen des Wissens vollständig aufzuführen" oder auch nur als besondere nothwendige Momente zu berücksichtigen? Der Verf. selbst verwahrt sich zwar auch dagegen (S. 320.); doch zeigt nichts desto weniger schon die von ihm gewählte Anordnung die Mängel eines äusserlichen Schematismus. Auch beweisen dies deutlich Uebergänge, wie z. B. (S. 287.) „— die Welt, oder *Natur* wird nun zuerst dem erkennenden Denken Gegenstand sein", oder: (S. 295.) „Von der Natur geht es hinüber zu der *Philosophie des Geistes*", oder: (S. 309.) „Wie der Baum ohne die Frucht" u. s. w. Und doch ist die platonische Philosophie ein so in sich abgerundetes Ganzes, dass die Gliederung desselben sich aus ihm von selbst ergiebt, nämlich: nach einer, von uns schon bezeichneten, einleitenden Darstellung der überkommenen und zu lösenden *Aufgabe*, sowie der *Weltanschauung* überhaupt, von welcher Platon ausging, die *Entwickelung des Begriffs und Wesens der Idee an sich*, als des reinen Gedankens, des bestimmt, concret Allge-

meinen, das das Wesen und die Wahrheit der Dinge ist, sodann die *Entfaltung und Erscheinung derselben* im Universum *als Natur* sowohl, wie als *Geist*. Dadurch erhält erst die von Plato selbst nicht systematisch durchgeführte Eintheilung in Dialektik, Physik und Ethik, welche ihm nur verschiedene Gesichtspunkte für ein und dieselbe Sache sind, ihre Begründung. Eine weitere Scheidung aber und Sonderung in einzelne Disciplinen ist dem Geiste des platonischen Systems gänzlich widersprechend. Auch ist von der *Methode* nicht noch besonders zu handeln; wenn die Dialektik auch als besonderer Theil der Wissenschaft auftritt, so ist sie doch eben wesentlich selbst die Methode.

Wie aber, fragen wir nun weiter, hat der Verf. die *platonische Idee* gefasst? „Die Ideen", heisst es S. 277., „sind zuerst, ihrem *Wesen* nach, *Gedanken*, im Gegensatz der Erscheinung des Realen. Das Wort bezeichnet so im Allgemeinen auch dasselbe, was Begriff". „Jede Idee *bleibt was sie ist; daher* werden sie das *Seiende* genannt." Ferner wird ihr „*Verhältniss zu den Dingen*" bezeichnet als darin bestehend, „dass die Ideen die Urbilder derselben sind; die Dinge sind nach ihnen gebildet, daher ihnen ähnlich; sie werden nach ihnen benannt. Deutlicher vielleicht: die Dinge sind die *verwirklichten* (*realisirten*) *Ideen*". Hinsichtlich ihrer *Realität* wird gesagt: „Man kann dieselbe in doppelter Beziehung behaupten: an sich, *wo* sie im Denken da sind, und mit Anderem verbunden, in den verschiedenen Dingen." Weiter handelt der Verf. von dem *Unterschiede der Idee und des Begriffs*, wie er sich bei Platon finde (278.), und sagt (S. 279.): „— der Streit oder die Dunkelheit der Sache zieht sich dann eigentlich in die Frage nach dem *Ursprunge der Ideen* zurück". Hierüber theilt der Verf. nun zuerst Platon's Ansicht mit und „erklärt sich dann über die Sache an sich" selbst näher: „— Wie das Mondlicht zum Sonnenlichte, so verhalten sich die menschlichen Ideen zu den Urideen, den göttlichen. Es sind also die Ideen in uns ein Product; ein Erzeugniss aus den Abbildern der göttlichen in der Natur und aus den Denkgesetzen, die den Naturgesetzen verwandt sind". — „— In der Wissenschaft kann sich nur vollständig *fruchtbar* die *Annahme* von dem Entstehen der Ideen in uns, nach den angebornen *Gesetzen* der Seele, erweisen". Eine (S. 281.) beigegebene Note bespricht denselben Punkt noch weiter und zwar „nach der *Annahme*, dass Sein und Denken eins", mit Beziehung auf Fichte, Hegel, Locke, Kant. Um aber nicht ungerecht zu erscheinen, müssen wir noch Einiges aus § 11. beifügen. Nachdem daselbst die Philosophie richtig als „die Wissenschaft des Seienden" und als ihre Aufgabe, „die Wahrheit zu schauen: das, was wirklich ist, das Seiende eben, und wie es ist", bezeichnet und „die Ideen (Begriffe) als der Inhalt, die Bestandtheile (Elemente) derselben angegeben worden sind, wird von den Ideen gesagt: „Sie sind an sich etwas Wirkliches,

Selbstständiges und so in *gewisser* Beziehung etwas von den Dingen Verschiedenes, in denen sie, als deren Seelen, Wesen, angetroffen werden. Ihre Existenz ist nämlich keine leibliche, und sie sind für sich, gesondert von den Dingen, nicht irgend wo anders anzutreffen, als im *Denken*. *Also* sind sie eben so unzertrennlich mit den Dingen, in welchen wir sie erblicken (real und concret) verbunden, sind Eins mit denselben, als auch wieder im *Denken* an und für sich (abstract) vorhanden (in dem Denken Gottes, wie dem der Menschen)". „Den Ideen (Begriffen) gegenüber steht *dann* alles Wahrnehmbare, oder das Dasciende, Veränderliche, *Werdende*. Diesem kommt an sich keine Wahrheit zu; nur soweit es Antheil an den Ideen hat". „Dass aber die Ideen eine wahre Wissenschaft ergeben, dazu bedarf es noch der Einheit derselben als eines gegliederten Ganzen, d. i. sie müssen in wissenschaftlicher Form, als ein organisches Gebilde erscheinen. — Es ist eine höchste Idee aufzufinden, — „die des Guten" — aus welcher, als der ersten, (dem Princip, ἀρχή) alle anderen sich hervorbilden, sich ableiten lassen. Oder nach einem andern Ausdrucke: es müssen die Ideen (Begriffe) als ein System erscheinen."

Wir begnügen uns hierzu nur Folgendes zu bemerken: Für's Erste leuchtet ein, dass der Verf. in § 11., wo derselbe meist nur Platon's eigene Worte anführt, dem Wesen der Idee näher tritt, als in dem vorher Mitgetheilten; doch blickt auch darin schon der Mangel an speculativer Auffassung derselben offen hindurch, wie z. B. dass die Ideen *in gewisser Beziehung* etwas von Dingen Verschiedenes (in welcher also?) sein, dass sie für sich nur *im Denken* anzutreffen sein sollen; dass überhaupt der Verf. von vorn herein von *Ideen* spricht, ohne das Wesen und den Begriff *der Idee an sich* selber zu entwickeln. Denn dazu genügt nicht, die Ideen, diese „*Bestandtheile*" der Philosophie, als „*etwas* an sich Wirkliches, Selbstständiges", als das Seiende, dem das „Veränderliche, Werdende", bloss so gegenüber stehe, zu bezeichnen, sondern es muss von diesem Wirklichen, Seienden aufgezeigt werden eben „*wie* es ist". Wie sind denn die Ideen eben sowohl „unzertrennlich mit den Dingen verbunden" und doch auch „etwas von den Dingen Verschiedenes, an sich Wirkliches, Selbstständiges", als auch „wieder an und für sich im Denken (abstract) vorhanden" und doch auch „Eins mit den Dingen"? Das eben ist der Angelpunkt, dieses ἓν καὶ πολλὰ, dass das Eine, Sichselbstgleiche, Seiende, eben so sehr dieses selbst, als auch zugleich das Viele, Andere, Nichtseiende ist; „dass das, was das Andere (ἕτερον) ist, Dasselbe ist, und was Dasselbe ist (ταὐτὸν ὄν) ein Anderes ist, und zwar in ein und derselben Rücksicht" und „dass das Sein und das Andere durch Alles und durcheinander hindurchgeht, das Andere Theil hat am Sein und doch nicht dasselbe ist, sondern ein Verschiedenes", wie diess Platon selbst

Sophist. p. 259. an spricht. Das also ist die Bestimmtheit der Idee, dass das Eine in dem Andern, Vielen mit sich identisch ist. Es ist somit die Idee das Allgemeine, aber nicht das abstracte Allgemeine, sondern das concrete, das in sich selber bewegt sich besondert, zum Gegensatze und Unterschiede fortgeht, in welchem es sich selbst ergreift und ewig bei sich ist, also die wahre Einheit im Unterschiede, das „aus Einem und Vielem ist und was Grenze und Unendlichkeit in sich zusammengewachsen hat" (Phileb p. 16. vgl. p. 23. 136. Parmenid. p. 129. 136. 156. Soph. 251. und sonst). Nun ist aber die Idee an sich (abstract) Sein, aber nicht das *reine* Sein, welches Gott ist, sondern in ihrem Begriff liegt zugleich die Beziehung auf das Viele, das Werden, das nur dadurch Theil hat am Sein. Sie ist also nicht das dem Werden als solchem entgegengesetzte Sein, nicht eine blos abstracte Einheit, sondern, als mit dem Unterschiede behaftet, eine Einheit von drei Momenten, „drei Seienden", gemischt in „Eine Idee": der „ungetheilten und immer sich gleich bleibenden Wesenheit", der „werdenden getheilten", und der dritten, „von der Natur des Desselbigen und Verschiedenen, inmitten des Theillosen und Getheilten", worin der Gegensatz harmonisch verknüpft ist (*ταὐτόν, θάτερον, οὐσία* Timaeus p. 35.) oder: des Unbegrenzten, der Begrenzung und des gemischten und gewordenen Seins (*ἄπειρον, πέρας, ἐκ τούτων μικτὴ καὶ γεγενημένη οὐσία* Phileb. p. 23—27.). Somit ist die Idee selbst eine harmonische Zahl (Phileb. p. 25.), nämlich Einklang von Einerleiheit und Verschiedenheit. Weil sie aber Theil hat an der Vielheit, so erscheint sie auch nothwendig als eine Vielheit von Ideen (de rep. V. p. 476.), die aber eben so wieder in sich, als theilhabend an der Einheit, harmonisch zur Einheit und Totalität verknüpft sind und ein System darstellen. Somit sind aber weder die Ideen für sich, noch das Sinnliche für sich genommen das wahrhaft Seiende, sondern Ideenwelt und Erscheinungswelt auf das Innigste verknüpft und geeiniget. Beide durch ein Mittleres harmonisch verbunden, drücken das *Wesen* der Welt aus, deren Erkenntniss auf der bezeichneten Dreiheit beruht.

Wie sich nun diese Harmonie der Idee sowohl im ganzen Universum, als auch in seinen einzelnen Theilen, der menschlichen Seele, dem Staate, der Natur auf gleiche Weise darstellt, dies nachzuweisen ist hier nicht der Ort, wo es nur darauf ankam, den Begriff der Idee der von Hrn. Arnold gegebenen Darstellung gegenüber zu entwickeln und unser darüber ausgesprochenes Urtheil im Allgemeinen zu begründen. In den vom Verf. gegebenen Inhaltsanzeigen des Sophisten (S. 115), Philebus (S. 100.), Parmenides (S. 150.), Timäus (S. 138.) ist nach unserer Meinung das eigentlich Speculative ebenfalls unbeachtet geblieben. Wir wollen noch darauf hindeuten, wie nothwendig es gewesen wäre, auf die Bekämpfung der Platonischen Ideenlehre

durch Aristoteles etwas näher einzugehen. Bei der vom Verf. beabsichtigten Vermittelung würde auch eine Bezeichnung oder Vergleichung der Art und Weise, wie die verschiedenen philosophischen Systeme von Platon bis zur Gegenwart die Einheit von Sein und Denken gefasst und dieses Problem aller Philosophie zu lösen versucht haben, — als Entelechie, Substanz, Monade, Inbegriff aller Realitäten, das Ding an sich u. s. w. — gewiss erspriesslicher gewesen sein, als was in der Anmerkung zu S. 280. über das Entstehen der Wahrheit und die Mangelhaftigkeit des Wissens von Neuem vorgebracht wird.

Es scheint uns, nachdem wir die Darstellung der Platonischen Ideenlehre, des eigentlichen Mittelpunktes des Systems, geprüft haben, nicht nöthig, auf gleiche Weise die weitere Entwickelung einer umständlichen Beurtheilung zu unterwerfen; nur auf einzelne Punkte wollen wir noch aufmerksam machen. Doch vorher noch ein Wort über Dialektik, als deren eigentlicher Schöpfer und Begründer ja Platon bekanntlich schon von den Alten bezeichnet wird, und in welcher er sich so wesentlich von den Sophisten unterscheidet. Hr. Arnold handelt über dieselbe S. 14. und S. 282 f. Derselbe unterscheidet zwar richtig bei Platon eine positive und negative Dialektik und bezeichnet auch ihr Verfahren, dennoch vermissen wir, trotz der aus Platon S. 14. angeführten Stellen, das wahre Verständniss der eigentlichen positiven Dialektik, wie die vom Verf. (S. 282.) gegebene Bestimmung zeigt. Sie ist nicht bloss ein Erzeugen abstracter Begriffe oder ein synthetisches Entwickeln der in einem Begriffe enthaltenen anderen, sondern sie geht auf den „Grund der Wesenheit" selbst, betrachtet den reinen Gedanken, d. h. nicht das *abstracte*, sondern das *concrete* Allgemeine, und zeigt die ihm immanente Bewegung zum Gegensatze, sowie die Versöhnung desselben auf; sie *bestimmt* also das Allgemeine in sich und zwar als das, „was in Eins und Vieles gewachsen ist" (Herr Arnold führt dafür selbst (S. 14.) eine schlagende Stelle (Rep. S. 534.) an), und dies eben ist ihr positives Resultat im Gegensatz zu der Dialektik der Sophisten, welche Platon so angelegentlich bekämpft.

Dass sich die Idee des Platon in sich selbst organisirt und so das ganze Universum ihm nur der Ausdruck der Einen in sich bestimmten Idee ist, haben wir schon angedeutet. Demgemäss hatte nun, nach unserer Ansicht, Hr. Arnold darzulegen, wie bei Platon die Idee als harmonische Einheit des Einen und Vielen in jeder bestimmten Gestaltung des κόσμος hervortritt, so dass derselbe in sich selbst eine vollkommene Harmonie bildet. Dies ist aber keineswegs geschehen. Zwar geht derselbe von der Idee des Guten als der höchsten und besten („geeignetsten") aus und giebt die Platonische Bestimmung derselben als Schönheit, Maass, Wahrheit an, aber damit hat es auch sein Bewenden. Denn

S. 284. heisst es nur: „Diese drei Urideen — entsprechen bei der Gestaltung unserer Erkenntniss der Philosophie den drei Haupttheilen dieser Wissenschaft", nämlich der Physik, Ethik und Dialektik, welche nun einzeln nach einander besprochen werden.

In der Darstellung der *Physik* giebt sodann der Verf., nachdem er vom *voῦς* des Platon als der Ursache des Daseienden gesprochen (S. 288.), nur „die einzelnen Haupt- und Stammbegriffe, Kategorien", der Naturphilosophie an, denen in einer Anmerkung (S. 291.) — offenbar wegen der gesuchten Vermittelung — die von Aristoteles, Kant, Herbart aufgestellten Kategorien beigefügt sind, und verweist im Uebrigen auf die Inhaltsangabe des Timäus. In der darauf folgenden *Philosophie des Geistes* geht der Verf. vom Begriff der Freiheit aus. Ausführlich wird über Platon's Lehre von der Unsterblichkeit der Seele gesprochen (S. 297 ff.) und auch die Seelenwanderung berührt. Damit ist nun aber der Verf. aus dem eigentlichen Bereich der Idee und ihrer Entfaltung schon so gut wie heraus. Zwar wird auch über Platon's Ansicht von dem Wesen der Seele (S. 296.) kurz Einiges mitgetheilt; von der Entwickelung derselben aber in ihrer theoretischen und practischen Thätigkeit, wie sich auch darin das allgemeine Wesen der Idee abspiegelt, ist nicht die Rede; S. 71. werden nur ganz äusserlich die drei Grundkräfte der Seele mit den drei Tugenden und den drei Ständen, die ihnen nach Platon entsprechen, aufgeführt und diese Zusammenstellung als gezwungen bezeichnet. (Zu dem „*Muthigen*" fügt der Verf. bei: „*Thym-os*, die Wurzelsylbe umgekehrt *Myth*, unser „*Muth*", was in „*Gemüth*" näher dem Klange kommt".) Ebenso werden die Verhaltungsweisen der Seele als erkennenden Wesens, die Stufen des Erkennens nur beiläufig (S. 83. Note) und ohne alle nähere Bezeichnung ihres harmonischen Verhältnisses zu einander erwähnt. Aber alle diese Unterschiede sind ja bei Platon nicht aus einer bloss zufälligen empirischen Auffassung hervorgegangen, sondern ihre Bestimmung erwächst aus der allgemeinen Natur der Idee in ihren unterschiedenen Momenten. Darum ist auch jene Dreiheit, welche durch das ganze Platonische System hindurch geht, nicht als etwas Zufälliges anzusehen, sondern diese organische Gliederung, wie dieselbe in der Welt, dem einzelnen Menschen, dem Staate auf gleiche Weise angewiesen wird, ist als das eigentlich Grosse in der Platonischen Darstellung zu betrachten und anzuerkennen. Ausführlich wird dagegen wieder vom Verf. über „die Hauptpunkte der *Denklehre* oder *Logik*" gehandelt, „*wo* die Seele in ihrer *Denkthätigkeit* betrachtet wird". (S. 302—309.). Von einer Denk*lehre* oder *Logik* bei Platon *besonders* zu sprechen, heisst aber demselben etwas aufdringen, was dem Princip seiner Philosophie entgegen ist. Hat doch Platon nicht einmal den Namen dafür gebraucht. Hr. Arnold aber giebt

hier fast eine formale Logik im Auszuge. Wir begnügen uns, aus diesem Paragraphen nur die Auffassung und Darstellung des Wesens der Gegensätze hervorzuheben, aus welcher sich klar ergiebt, dass der Verf. die platonische Idee ganz nach dem Maassstabe der Bestimmungen der formalen Logik gemessen hat. So heisst es S. 303.: „Die Gegensätze haben als Grundlage eins (einen Begriff, Wesenheit) gemein; sie werden aber zu Entgegengesetzten dadurch, dass zwei andere Bestimmungen zu jenen Fundamentalen *hinzutreten*" „— die *wirklichen* Dinge können die Gegensätze zugleich an sich haben; aber dies ist ganz anders im Bereiche der Begriffe an sich und in ihrem *logischen* Gebrauche; *hier kann nicht ein entgegengesetzter Begriff zu dem andern werden, oder sich mit ihm verbinden*". Und S. 304.: „In der *Logik* sind die Gegensätze niemals dasselbe, oder gleich, eins; *das kann nur Sophistik erkünsteln*; sie schliessen sich aus; weisen auf einander hinüber und sind nur durch den gemeinsamen Begriff verbunden: *nur in und durch diesen eins;* sofern sind sie aber nicht mehr Gegensätze". Und als Beleg für diese seine Behauptung führt der Verf. jene, von uns oben schon angezogene Stelle aus Parmenides (p. 129.) an, in der es heisst — wir geben wegen des Verf. zusammenstellender Uebersetzung die griechischen Worte selbst —: *ἐὰν δέ τις — πρῶτον μὲν διαιρῆται χωρὶς αὐτὰ καθ' αὑτὰ τὰ εἴδη, οἷον ὁμοιότητά τε καὶ ἀνομοιότητα καὶ πλῆθος καὶ τὸ ἓν καὶ στάσιν καὶ κίνησιν καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα, εἶτα ἐν ἑαυτοῖς ταῦτα δυνάμενα συγκεράννυσθαι καὶ διακρίνεσθαι ἀποφαίνῃ, ἀγαίμην ἂν ἔγωγ'*, *ἔφη, θαυμαστῶς* —. Wir brauchen nichts hinzuzufügen. Der Verf. lässt nun einmal Gegensätze nur an den „erscheinenden Dingen" (dem „Practischen"), nicht in dem „Begriffe" gelten.

Wir übergehen die folgende Darstellung der *Ethik* (S. 309.), in welcher vornehmlich und zuerst darauf hingewiesen wird, wie „der Begriff und die Wahrnehmung, ohne eine weitere Gestaltung, eine Verwendung, Benutzung werthlos" sei; ebenso die der besonderten *Sittenlehre* (S. 311.), in der die vier berühmten Tugenden, wieder ohne alle Beziehung auf die Idee, einzeln nach der Reihe besprochen werden. Davon, dass die *δικαιοσύνη* als das *τὰ αὑτοῦ πράττειν*, als die allgemeine Tugend, welche die andern drei unter sich befasst, von Platon ausgesprochen ist und also die begriffsmässige Thätigkeit des Willens überhaupt ausdrückt, findet sich keine Andeutung. Mit Matth. 12, 48. wird dagegen darauf hingewiesen, dass die Liebe bei Platon nicht zu ihrem vollen Rechte komme. Nun noch eine Bemerkung über des Verf's. Ansicht vom Platonischen *Staat*. Hr. Arnold bezeichnet denselben als „*idealen* Staat" und beruft sich auf Platon selbst, „dass dieser nicht so in die Wirklichkeit eingeführt werden möchte"; daher „könne man auch nur die allgemeinen Ideen für sich in Be-

tracht ziehen" (S. 314.). Es ist hieraus ersichtlich, dass dem Verf. die Platonische Republik nichts Praktisches, sondern ein unerreichbares Ideal, ein bloss subjectives Phantasiegebilde ist, wie diess auch S. 96. ausgesprochen ist. Freilich, wenn man den verunglückten Versuch Platons, bei Dionysius, — dessen Schwäche und Halbheit aber für sich schon jedes Gelingen eines solchen, auch für jene Zeit nicht geeigneten Plans vereiteln musste, — seine philosophischen Ideen zu realisiren, ins Auge fasst; so mag jene Ansicht vom Platonischen Staat um so mehr begründet erscheinen. Demohngeachtet halten wir ihn für nichts weniger als eine bloss abstracte Theorie, sondern für den vollen und reinen Ausdruck einer wirklich vorhandenen Welt, für die ideenmässige Auffassung der sittlichen Substanz des griechischen Geistes, somit für den eigentlich vollendeten griechischen Staat nach seinem wahren Wesen und Gehalt, wenn auch nicht für den einzelnen, in der Zeit sich entwickelnden, historisch erscheinenden. Jenen Versuch aber der Verwirklichung dieses ideellen d. h. nach unserer Ansicht eigentlich wahrhaften Staates erkannte schon Platon selbst als einen Irrthum an, wie die Abweisung des Gesuchs anderer Staaten, die sich in gleicher Beziehung an ihn wendeten, hinlänglich bezeugt.

Wir glauben hiermit die zu Anfang unsers Berichtes gestellten Fragen beantwortet zu haben und überlassen die Entscheidung dem Urtheile des Lesers. Eine Vermittelung des Eintritts in die Philosophie durch Platon's Lehre, so ansprechend der Gedanke scheinen mag, die Philosophie so recht aus der reinen und ursprünglichen Quelle zu schöpfen, können wir für unsere Zeit durchaus nicht billigen. Platon gehört einer unserm Bewusstsein fern liegenden Zeit und Anschauungsweise an; sein Verständniss wird überdies durch die Schwierigkeiten einer uns fremden Form, in der sie auftritt, und einer bereits erstorbenen Sprache dem noch nicht anderweitig vorgebildeten philosophischen Denken erschwert; sie selbst ist ein, wenn auch nothwendiger, doch immer beschränkter Standpunkt, der weder das Bedürfniss des reicher entwickelten Geistes der Gegenwart vollkommen befriedigen kann, noch von dem die Philosophie unserer Zeit, mit der ja doch Hr. Arnold vermitteln will, ihren wirklichen Ausgang zunächst genommen hat. Ein *Zurück*gehen auf Platon aus dem Standpunkte der Gegenwart, um die Entwickelung der speculativen Idee von ihrem Ursprunge aus zu verfolgen und diese selbst in ihrem ursprünglichen Auftreten zu schauen, das erscheint uns allein als die rechte Vermittelung *mit* Platon, nicht ein *Aus*gehen von ihm, um zur Gegenwart zu gelangen. Oder würden wir einem in altgriechischer Sitte Gebildeten und Erzogenen, wenn er plötzlich unter uns aufträte und Verlangen nach philosophischer Erkenntniss zeigte, rathen wollen, durch Kant's oder Hegel's Vermittelung den seiner ganzen Bildung und nationalen Anschauungsweise

entsprechenden Standpunkt Platon's zu erstreben? Auf welche Weise aber Hr. Arnold diese einmal beabsichtigte Vermittelung vollzogen, liegt in unserer Beurtheilung selbst vor.

Die sprachliche Darstellungsweise des Verf.'s können wir nicht ganz unberührt lassen. Dieselbe zeigt ausser einem nicht immer angemessen erscheinenden Streben nach bildlicher Vergleichung und Ausdrucksweise (S. 5. 45. 262. 266. 280.) gewisse Nachlässigkeiten, die an einem Kenner und Bearbeiter des Platon um so mehr auffallen. Wir rechnen hierher Constructionen, wie S. 212. (die Natur etc.), vorzüglich die Häufung schleppender, auch wohl ungrammatisch verknüpfter Nebensätze, wie z. B. (S. 65.): „Bei diesem — Werke, wo — und wo —, weil —, welche —, wen —: bei allen diesen Verhältnissen" etc. Aehnliches findet sich S. 149. 226. Besonders auffallend ist der fast überall wiederkehrende falsche Gebrauch der Relativa „wo" und „was" mit Häufung anderer Partikeln, wofür sich sehr zahlreiche Beispiele anführen liessen. S. 288. fehlt sogar zum Vordersatze: „Nachdem vorher" etc. der Nachsatz ganz. — Druck und Papier des Buches sind gut.

Dr. *Bartsch.*

Platonische Studien von *Eduard Zeller*, Doctor der Philosophie und Repetenten an dem evangel. Seminar zu Urach. Tübingen, bei *C. F. Osiander*, 1839. 300. S. 8.

Das vorliegende Werk zeichnet sich ohne Zweifel durch zwei bedeutende Vorzüge aus, welche höchst selten in solchem Maasse, wie hier, in Vereinigung erscheinen: durch die Wichtigkeit und Bedeutung der in ihm behandelten Gegenstände, und durch die eigenthümliche Art und Weise, in welcher der Verf. die Untersuchung zu führen gewusst hat. Fragen wir nämlich vorerst nach dem Inhalte und der Aufgabe desselben, so treten uns in ihm die wichtigsten Fragen entgegen, welche gegenwärtig den Forscher platonischer Philosophie nur immer beschäftigen können. Denn es umfasst dasselbe zuerst eine sehr ausführliche kritische Untersuchung „*Ueber den Ursprung des platonischen Werkes von den Gesetzen*" (S. 3 — 144.), woran sich eine kürzere Abhandlung „*Ueber die Echtheit oder Unechtheit des Menexenus und des kleinen Hippias*" anschliesst (S. 145 — 158.); sodann enthält es von S. 159. bis S. 196. eine Untersuchung über eines der wichtigsten und inhaltreichsten, aber freilich auch am wenigsten verstandenen platonischen Werke, indem hier „*Ueber die Composition des Parmenides und seine Stellung in der Reihe der platonischen Dialogen*" gehandelt wird; und hierzu kommt endlich der dritte, von S. 199 bis 300. laufende Aufsatz, welcher die höchst interessante Frage zu beantworten unternimmt, *wie die*

platonische Philosophie bei Aristoteles dargestellt erscheine. Wenn nun aber diese Gegenstände der Untersuchung schon an sich geeignet sind, das Interesse der Leser in hohem Maasse in Anspruch zu nehmen, so ist diess noch in weit höherem Grade der Fall, wenn wir die Methode in Betrachtung ziehen, welche der Verf. bei ihrer Behandlung in Anwendung gebracht hat. Denn nicht nur offenbart sich in derselben jener sokratische Trieb nach Erkenntniss, wie solcher beim Platon so schön dargestellt wird, so dass wir beinahe ein Abbild desselben vor uns zu haben glauben, sondern es thut sich auch in ihr bei einer reichen Fülle von Gedanken und Kenntnissen eine seltene dialectische Schärfe und Gewandtheit mit einer gewissen Kühnheit kund, die selbst auch da anregend und belehrend bleibt, wo man sich von des Verf. Ansichten und Urtheilen zu entfernen gedrungen fühlt, so dass das Studium des Werkes auch in dieser Beziehung sehr anziehend genannt werden mag. Mit grossem Interesse hat daher auch Ref. dasselbe zu wiederholten Malen gelesen, und niemals hat es auf ihn seine Einwirkung verfehlt, ja es ist dieselbe bei jeder Wiederholung der Lectüre immer eine gesteigerte gewesen. Dabei ist ihm aber auch jedes Mal etwas fast Wundersames begegnet. Denn während ihn die Reichhaltigkeit der Gegenstände und die Klarheit, Schärfe und Gewandtheit der Auseinandersetzung wahrhaft ergötzte und in hohem Maasse befriedigte, konnte er sich dennoch hinsichtlich der Endresultate der einzelnen Untersuchungen oder auch ihrer einzelnen Abschnitte nur in wenigen Fällen vollkommen einverstanden erklären; vielmehr fühlte er sich gedrungen bei aller Anerkennung des Gehaltreichthums der Forschung oft sehr bedeutend von den Ergebnissen derselben abzuweichen. Diess veranlasste ihn denn zu dem Versuche, sich der Gründe dieser mit seltenem Wohlgefallen an dem Werke verbundenen wunderbaren Meinungsverschiedenheit möglichst bewusst zu werden. Er schritt daher nach und nach zu näherer Betrachtung des Einzelnen wie des Ganzen fort, wozu ohnehin die Sache selbst einlud, und so entstanden denn eine Menge von Bemerkungen welche allmählig klarer machten, was ihm vorher nur dunkel im Geiste vorgeschwebt hatte. Hierdurch bewogen fühlte er sich endlich sogar ermuthiget, auch eine Beurtheilung des Buches verbunden mit einer kurzen Darlegung seiner gewonnenen Ansichten zu versuchen. Und eine solche beabsichtigen wir eben jetzt unsern Lesern hierdurch mitzutheilen. Zu weit würde es jedoch führen, in derselben in alles Einzelne, zu dessen Prüfung die Untersuchungen Veranlassung boten, tiefer einzugehen, auch wenn es selbst von grösserem Interesse sein sollte. Deshalb werden sich diese Erörterungen immer nur auf die Hauptpunkte der vorliegenden Schrift erstrecken, und nur dasjenige mittheilen, was die Abweichung unseres Urtheiles von dem des Verfassers über dieselbe zu rechtfertigen geeignet ist. Betrachten wir demnach die einzelnen

Abhandlungen in der Reihenfolge, wie sie das Werk selbst darbietet, und folgen dem Verf. bei seiner Untersuchung dermaassen, dass wir ihm Schritt vor Schritt begleiten, um nicht nur die Ergebnisse derselben zu erfassen, sondern auch die Art und Weise ihres Entstehens möglichst kennen zu lernen. Denn nur so wird es möglich sein, den ganzen Gehalt des Werkes gehörig zu begreifen und zu würdigen. Gehen wir also zunächst über zu der Betrachtung des ersten Aufsatzes, welcher von der Echtheit der Schrift De Legibus handelt.

Bekanntermaassen war der Erste, welcher die Echtheit dieses umfassenden Werkes in Zweifel zog, der geistreiche *Friedrich Ast*, *Ueber Platons Leben und Schriften*, S. 443 ff. und in den *Wiener Jahrbüchern* 7. Bd. S. 75 ff., indem er theils an der dem Werke zu Grunde liegenden Tendenz, theils an manchen Einzelnheiten seines Inhaltes, theils endlich auch an Ton, Form und Sprache desselben mehrfachen Anstoss nahm, und überdiess auch in der Reihe der platonischen Schriften, wie er dieselbe festgestellt hatte, keine passende Stelle dafür aufzufinden wusste. Natürlich stand indessen seine Ansicht in vielfachem Widerspruch, und *Thiersch*, *Socher* und *Dilthey* namentlich haben dieselbe von verschiedenen Standpunkten aus und nicht ohne glückliche Beseitigung mancher Schwierigkeiten ausführlicher bekämpft. Dennoch aber muss man gestehen, dass die ganze Sache noch nicht gründlich durchgesprochen und die Acten darüber keineswegs schon geschlossen sind. Denn wenn auch die von *Ast* angeregten Zweifel niedergeschlagen wären, was doch im Ganzen noch nicht der Fall sein dürfte, so ist doch über die Beschaffenheit der Schrift bis jetzt keine genauere Untersuchung angestellt werden, durch die über die fragliche Angelegenheit ein helleres Licht verbreitet worden wäre. Eben dieses nun hat sich Hr. *Z.* in der ersten der vorliegenden Abhandlungen zur Aufgabe gemacht, in welcher er, *Asts* Urtheile beitretend, den Beweis zu gebén versucht, dass die zeither dem Platon beigelegte Schrift nicht von ihm herrühren könne, sondern einen andern Verf. habe. Sehen wir demnach, wie derselbe seine Aufgabe gelöst und mit welchem Erfolge er den Beweis der Unechtheit zu führen versucht hat.

Der Verf. giebt S. 6. über die Grundsätze und den Gang seiner Untersuchung selbst folgende Auskunft. „Dasjenige, sagt er, wovon dieselbe auszugehen hat, wird bei der einfachen Natur der äussern Zeugnisse immer die innere Kritik sein, und erst wenn diese ihr Geschäft vollendet hat, wird sich bestimmen lassen, inwiefern jene Zeugnisse anzunehmen sind oder nicht. Hierbei ist auf drei Hauptpunkte Rücksicht zu nehmen, nämlich erstlich auf den *Inhalt* unserer Schrift; zweitens auf ihre *Form*; und drittens auf ihr *Verhältniss* als eines Ganzen zu andern platonischen Werken". So einfach und wahr aber auch diese Grundsätze beim ersten Anblick scheinen mögen, so wenig können wir sie doch bei

näherer Betrachtung als richtig anerkennen. Ja wir möchten sogar behaupten, dass, wenn sich das Endergebniss der ganzen Abhandlung als ein unhaltbares darstellen sollte, diess gerade in diesen Principien derselben hauptsächlich seinen Grund habe. Denn keineswegs darf nach unserer Ansicht die Untersuchung des Inhaltes und der Form einer Schrift gleich von vorn herein die äussern Zeugnisse über sie und ihren Ursprung ignoriren wollen, wenn sie nicht selbst auf gefährliche Abwege gerathen will; vielmehr ist ihr Gelingen in den meisten Fällen hauptsächlich mit von der sorgfältigen Berücksichtigung der letztern bedingt, in den sich eine richtige und allseitige Auffassung des Stoffes und seiner Verarbeitung nur dann in vollkommenerer Weise denken lässt, wenn man von den vorhandenen Nachrichten über die Abfassungszeit, über die Schicksale und äussere Beschaffenheit einer Schrift u. s. w. bei der Lectüre derselben sorgfältig Kenntniss nimmt und das Urtheil darnach regelt und gestaltet. Wie wichtig diess sei, das kann eben gerade auch das Beispiel des platonischen Werkes am deutlichsten lehren. Denn viel anders gestaltet sich das Urtheil über dasselbe, wenn man gleich von vorn herein mit in Anschlag bringt, was uns darüber aus dem Alterthume berichtet wird, und namentlich sich erinnert, dass es vom Platon laut den Zeugnissen des *Aristoteles*, *Plutarch* und *Diogenes Laërtius* erst im Greisenalter geschrieben und dann nach seinem Tode wahrscheinlich durch Philipp den Opuntier herausgegeben und zu Tage gefördert wurde. Doch von diesen Zeugnissen weiter unten. Folgen wir jetzt dem Verf. auf dem von ihm eingeschlagenen Wege der Untersuchung, jedoch dabei nicht uneingedenk dessen, was wir eben als Ueberlieferung glaubwürdiger Schriftsteller der Vorzeit bezeichnet haben.

Hr. *Z.* beginnt S. 6. die Untersuchung über den Inhalt des Werkes. Dabei geht er sehr verständig so zu Werke, dass er § 2. zuerst eine kurze Uebersicht des Gesammtinhaltes der Schrift vorausschickt; hierauf handelt er § 3. über den Zweck derselben; theilt § 4. seine Bemerkungen mit über die in ihr herrschende Methode; und endlich verbreitet er sich § 5. über ihren Inhalt im Einzelnen. Ueber jeden dieser Punkte erlauben wir uns kurz zu berichten und unser Urtheil abzugeben; übergehen jedoch dabei die § 2. mitgetheilte Inhaltsanzeige, über deren einzelne Partien im Folgenden zu handeln Gelegenheit sein wird.

Der Verf. behandelt also § 3. die wichtige Frage über den Zweck der Schrift. Und schon hier gestehen wir von seiner Ansicht der Sache fast durchgängig abweichen zu müssen, indem dasjenige, was er zur Verdächtigung von Platons Autorschaft beibringt, uns keineswegs richtig und haltbar erscheint. Nach dem 5. *Buche der Gesetze* p. 739. A. sqq. hatte Platon bei Abfassung dieses Werkes die Absicht, dem in der Republik geschilderten Ideale des vollkommensten Staates die Schilderung des nächst

vollkommenen und zugleich praktisch möglichen an die Seite zu setzen. Diese Erklärung des Platon, oder vielmehr des Verf. der Gesetze selbst, genügt unserm Kritiker keineswegs. Ihm scheint es ganz unglaublich, dass Platon eine Schrift in dem angegebenen Sinne ausgearbeitet haben soll. Schon an sich, meint er, hätte Platon keine Veranlassung haben können, ausser der besten Verfassung noch eine andere darzustellen, welche sich doch in demselben Maasse, als sie der Wirklichkeit näher gekommen, von der Idee habe entfernen müssen. „Denn, fährt er fort, sofern etwas nicht durch die Idee bestimmt ist, ist es dem Platon das Unwahre und kann nicht Gegenstand des Denkens sein; an der Politik darf der Philosoph nur im vollkommenen Staate Antheil nehmen. Rep. VI. p. 495. C. ff. p. 501. A. IX. p. 592. B. ff. Und diese Schwierigkeit wird keineswegs gehoben, wenn man sich im Allgemeinen darauf beruft, dass doch verschiedene Staaten möglich seien, und dass auch *Aristoteles* Polit. IV. 1. dieselben verlange; dass sie auch dem Platon nach seinen Grundsätzen möglich waren, ist damit noch nicht ausgemacht" So also Hr. *Z.* Allein wenn auch zugegeben werden muss, dass dem Platon der ideale Staat allein der philosophisch wahre ist, weil allein die Idee absolute Wahrheit hat und alles Andere nur ein Werdendes und Veränderliches ist, so folgt doch daraus keineswegs, dass der Philosoph nicht neben dem idealen Staate auch das Bild des praktisch möglichen vollkommenen Staates habe zeichnen und darstellen können Soll sich doch seiner Lehre gemäss auch das gewordene Sein zur Idee emporheben, und ihr nachstreben, damit es zur möglichsten Vollendung gelange. So wie er daher im Timäus das Leben der ganzen Natur als eines gewordenen Daseienden nach der Idee betrachtet und dargestellt hat, so mochte er wohl auch den Staat der Wirklichkeit nach seiner grösstmöglichsten Vollendung der philosophischen Betrachtung nicht für unwerth erachten und die ihm zu gebenden Gesetze um so eher einer Darstellung würdigen, als ihm dieselben nach Politic. p. 300. E. qq., Legg. IV. p. 713. E. XII. 957. C. als ein Abbild und Ausfluss der wahren, über alle Gesetze erhaltenen Herrschervernunft erschienen, durch deren Gebrauch und Anwendung der wirkliche Staat der Idee des Guten und Vollkommenen näher gebracht werden könne. Wenn aber Hr. *Z.* zweifelt, ob Platon überhaupt verschiedene Darstellungen des Staats für möglich gehalten habe, so ist ihm entgangen, dass, ausser der angeführten Stelle der Gesetze selbst, dafür auch ein anderes ausdrückliches Zeugniss in den Werken des Philosophen vorhanden ist. Wir meinen die merkwürdige Stelle des Politicus p. 291 C. qq., in welcher der ganze Gegenstand so besprochen wird, dass darüber gar kein Zweifel obwalten kann; vorzüglich gehört hierher p. 300. A — 301.; denn hier wird ausdrücklich von allen dem Idealstaate entgegenstehenden praktischen Staaten *einer* als der in der Wirklichkeit vollendetste und beste bezeichnet, und zwar geschieht

diess dermaassen, dass gleichzeitig auch die Mittel und Wege angegeben werden, durch die er zu solcher Vollendung gelange. Somit ist denn dieser erste Zweifel des Hrn. *Z.* in sich nichtig, und widerspricht den eigenen Aeusserungen Platons offenbar. Nicht zu übersehen war aber dabei auch, dass Aristoteles nebst vielen Spätern ausdrücklich meldet, Platon habe, wie auch Andere gethan, verschiedene Staaten angenommen, und nach ihrer grössern oder geringern Annäherung an die Idee unterschieden und dargestellt. — Doch der Verf. weiss noch andere Gründe aufzubringen, um es unwahrscheinlich zu machen, dass Platon ausser dem Idealstaate auch noch das Bild eines andern Staates gezeichnet habe. Die platonische Republik, sagt er p. 19., ist nach Platon selbst Rep. V. p. 471. C. ff. keineswegs ein absolut unausführbares Ideal, sondern es wird die Möglichkeit eines solchen Staates von ihm in der That in Aussicht gestellt und selbst die Mittel dazu angegeben. Daher könnte es Platon eigentlich gar nicht in den Sinn kommen noch einen andern Staat zu zeichnen, zumal da er ausser der Idee gar nichts Reales anerkennt. Allein auch dieser Einwurf ist, genau betrachtet, nur ein blendender. Allerdings geben wir zu, dass der Philosoph selbst eine absolute Unausführbarkeit seines Idealgebildes nicht statuirte. Allein die Möglichkeit seiner Verwirklichung war ihm doch nur eine hypothetische, und warum er die Bedingungen derselben im Leben der gegebenen Wirklichkeit für unerfüllbar ansahe, darüber hat er sich nicht nur in mehrern Stellen der Republik, namentlich auch Lib. V. p. 471. ff., sondern auch in den Gesetzen, und mit besonderer Bestimmtheit und Klarheit im Politicus S. 297. B. ff. ausgesprochen, wo er dann auch eben den *zweiten* Staat, welcher sich der weisesten Gesetze und Einrichtungen zu erfreuen habe, als den *wirklich besten* bezeichnet hat. Warum soll er nun aber eben diesen letzten nicht haben darstellen und die *Gesetze* nicht angeben wollen, die seiner Ueberzeugung nach zu solcher Vollendung führen könnten? — Irrthümlich nimmt daher auch unser Verf. an, Platon habe, falls die Gesetze ein Werk seiner Hand wären, die Darstellung des Staates, die er in der Republik mit gutem Vertrauen als die einzig wahre gegeben habe, in diesem Werke als unausführbar durch eine praktischere ersetzen wollen. Denn nicht verdrängen, nicht ersetzen, sollte das Werk der Gesetze den idealischen Staat, sondern nur neben diesen treten, wie denn auch beider Werke Ideen recht wohl neben einander bestehen können, ohne sich gegenseitig einander zu vernichten. — Doch noch einen neuen Grund weiss der Verf. aufzufinden, um es unwahrscheinlich finden zu lassen, dass Platon selbst Urheber des Werkes von den Gesetzen sein könne. Die im fünften Buche S. 7 [illegible]. E. ff. von den Philosophen hingeworfene Aeusserung nämlich, dass sich schwerlich jemals alle Bedingungen seines einzurichtenden Staates zusammenfinden dürften, bietet ihm sofort zu der Folgerung Gele-

genheit, dass also auch die Darstellung in den Gesetzen nur ein Ideal, ein παράδειγμα, wie die in der Republik, sein solle, und daraus leitet er dann den Schluss ab, dass zwar Platon, wenn er wirklich Verf. des Werkes über die Gesetze sei, als er die Republik schrieb, an der Ausführbarkeit seines Ideals nicht gezweifelt habe; als Verf. der Gesetze dagegen in das neu entworfene Bild des Staates kein rechtes Vertrauen habe setzen mögen. Als ob nicht eben auch der beste Staat der Wirklichkeit für die übrigen ein παράδειγμα wäre, und insofern er sich der Idee möglichst nähert, nach seiner Vollendung gerungen werden müsste! Und wenn Platon das Vorkommen *aller Bedingungen* in der Wirklichkeit des Lebens bezweifelt, hat er denn damit die besten Gesetze und ihre Wirksamkeit in dem ihnen entsprechenden Staate sogleich aufgehoben und für völlig unmöglich erklärt? Stimmt nicht ohnehin mit dem Allen genau zusammen, was im Politicus an der angeführten Stelle von dem besten und vollkommensten der wirklich möglichen Staaten gelehrt wird? — Demnach ist Alles, was der Verf. vorbringt, um aus dem Zwecke der Schrift zu erweisen, dass Platon sie nicht könne geschrieben haben, nur scheinbar, und löst sich bei näherer Betrachtung und sorgfältiger Vergleichung der wahrhaft platonischen Ansicht und Lehre in der That in ein Nichts auf.

Doch fragen wir weiter, was Hr. *Z.* § 4. über die Methode der Schrift vorbringt, um darzuthun, dass dieselbe von Platon nicht könne abgefasst worden sein. Es findet aber derselbe hier abermals in ihr viel Unplatonisches. Als eigenthümlich nämlich und charakteristisch für die Methode der platonischen Philosophie bezeichnet er die Anschauung der Idee in ihrer von den Gegensätzen der Wirklichkeit unberührten Reinheit, wonach sie nicht tief in die Erscheinungswelt eingehen könne, sondern, obwohl derselben zu ihrer concreten Erfüllung immer bedürfend, sich doch ebenso immer wieder aus ihr in sich selbst zurückziehe. Daher könne sich eine Abweichung von der platonischen Methode auf doppelte Weise kund geben, erstlich durch detaillirtere systematische Ausführung, und zweitens durch eine mehr bloss empirische Auffassung des Gegenstandes; denn in beiden Fällen fehle jenes Ineinanderspielen der Idee und der Erscheinung, welche dem Platonismus als eigenthümlich angehöre. Und allerdings wird Niemand ableugnen wollen, dass sich bei der Darstellungs- und Behandlungsweise philosophischer Aufgaben im Platon überall die Herrschaft der Idee geltend macht. Aber darum möchte es doch keineswegs unplatonisch zu nennen sein, wenn der Betrachtung des empirisch Gegebenen nach Umständen auch ein grösseres Feld eingeräumt wird, wie unser Verf. zu thun geneigt ist. Denn wäre dieses der Fall, so würden manche bedeutende Werke, wie z. B. Euthydemus, Cratylus, Timäus, nicht ohne Bedenken der Reihe platonischer Schriften einverleibt werden können; ja es

würde selbst ein Theil der Schrift über den Staat in Gefahr gerathen, sein Anrecht auf den Ruhm platonischer Abkunft zu verlieren. Genug also, wenn das dem Kreise der Erfahrung entnommene und der Betrachtung unterworfene Ganze von einer Idee durchdrungen und auch in seiner weitern Auseinandersetzung von derselben zusammengehalten und getragen wird. Allein eben diess ist es, was unser Kritiker in den Büchern von den Gesetzen von S. 25. an gänzlich vermisst. Der erste Theil des Werkes bis zum IV. Buche S. 703. E., worin nach Lib. III. p. 702. A. gezeigt werden soll: *πῶς ποτ' ἂν πόλις ἄριστα οἰκείη καὶ ἰδίᾳ πῶς ἄν τις βέλτιστα τὸν αὑτοῦ βίον διάγοι*; erscheint ihm mangelhaft, weil nach der Lib. I. p. 632. E. gegebenen Andeutung die einzelnen Tugenden hätten aufgezeigt werden sollen, durch welche das Glück und die Wohlfarth des Staates bedingt sei, während dann die Gesetze in ihrer Beziehung auf die Tugend hätten dargestellt werden müssen. Diess sei nun aber nicht geschehen, indem der erste Theil gar nicht alle Tugenden durchmustere und nicht darzuthun versuche, dass Tugend überhaupt der Zweck der Gesetzgebung sein müsse. Auch stehe das dritte Buch nur in sehr lockerem Zusammenhange mit den zwei ersten Büchern, u. s. w. Allein alle diese Einwürfe und Aeusserungen des Tadels fallen unsers Bedünkens auf den Verf. selbst zurück, der die Aufgabe des ersten Theiles und die Art ihrer Ausführung nicht richtig erfasst hat. Vor Allem muss nämlich zur richtigen Würdigung der platonischen Darstellungsweise in diesem Werke bemerkt werden, dass dieselbe, indem sie sich mit factisch Bestehendem beschäftigen will, auch von factisch Gegebenem ausgeht und sich daran haltend zum Allgemeinen emporschreitet. Es wird daher nicht von dem Idealen zum Realen übergegangen, sondern vielmehr der umgekehrte Weg eingeschlagen, indem aus der Betrachtung und Würdigung bestehender griechischer Verfassungen zu dem Idealen aufgestiegen wird, was den Gesetzgeber bei dem Versuche, den möglichst besten Staat unter factisch gegebenen Verhältnissen zu gründen, leiten und führen soll. Warum dieses so sei, lässt sich theilweise aus der merkwürdigen Stelle des Timäus p. 29. B. C. erkennen, wo ausdrücklich gesagt wird, dass die Darstellung und ihre grössere oder geringere Gewissheit von den Dingen selbst abhängig sei, von welchen sie Erklärungen gebe, mithin auch sich denselben anschliessen müsse. Wie demnach im Timäus die Darstellung sich im Gebiete der Wahrscheinlichkeit hält, so schliesst sie sich hier unmittelbar an das wirklich Bestehende und factisch Gegebene an. Allein dazu kommt noch ein anderer Umstand. Platons Gesetze selbst stehen nämlich wesentlich auf solonischem und überhaupt attischem Boden, und stimmen daher auch in vielen Fällen mit den attischen Gesetzen überein. Allein der Staat, in dem er sie geltend machen will, soll entfernt sein von ionischer und attischer Leichtfertigkeit; er soll wesentlich dorischen Charakter an sich

tragen, aber mit attischer Bildung vereint. Somit wird demnach von der Betrachtung des Dorismus ausgegangen, und gezeigt, wie die in ihm sich offenbarende Temperamentstugend der Tapferkeit mit der σωφροσύνη vereinigt und dabei Einsicht und Weisheit leitende Führerin sein müsse. Denn der wirkliche Staat des Platon beruht auf dem nach den Gesetzen der Weisheit gestalteten gegenseitigen Durchdringen der ἀνδρεία und σωφροσύνη, welche von einander getrennt nur in eine κακία ausarten, und deshalb ist ihm auch die wahre Staatskunst nichts anderes, als die Kunst beide Temperamente im Staate gehörig zu mischen und zur Einheit zu verbinden, damit derselbe Einheit, Uebereinstimmung mit sich selbst, und Harmonie gewinne. S. Politic. p. 308. A. sqq. und dazu unsere Prolegomena S. 83. sqq., wo die Sache bestimmter entwickelt wird. Diess nun eben bildet denn auch wesentlich die Grundlage des gesammten ersten Theiles, in welchem allerdings die Basis gegeben wird, auf welche die Gesetzgebung des besten Staates der Wirklichkeit, der aber dem Platon immer nur ein griechischer ist und auch nur sein konnte, ihrer ganzen Gestaltung nach ruhen muss. Und hat man dieses gefasst, so ist es leicht, in der scheinbaren Unordnung des Gesprächs die schönste Ordnung zu gewahren, obschon nicht verkannt werden mag, dass einzelne Partien vielleicht noch mehr in ein helles Licht gestellt, andere dagegen mehr kurz und präcis behandelt sein würden, wenn Platon selbst die letzte Hand an das Werk hätte legen können. Aber auch selbst in dem gegenwärtigen Zustande darf die Anlage des Ganzen eine wahrhaft künstlerische genannt werden, wenn auch der Gang der Darstellung, wie es ja auch in solchen Kunstwerken sein soll, nicht ein augenfälliger ist; und zu verwundern ist es in der That, wie unser Kritiker nicht den Versuch gemacht hat, tiefer in das Ganze einzugehen, um den Zusammenhang des Einzelnen zu erkennen. Es schreitet aber die Entwickelung, so viel Rec. urtheilen kann, auf folgendem Wege vorwärts. Gleich vom Anfange des ersten Buches an werden wir mitten in die Sache eingeführt. Das Gespräch hat sich auf den cretensischen Staat hingewendet. Der Cretenser, von dem atheniensischen Gastfreunde über den Zweck der cretischen Gesetzgebung und Staatseinrichtungen befragt, erwiedert, dass Alles auf Krieg und Tapferkeit berechnet sei. Denn überall gebe es Krieg, und besitze man daher keine Tapferkeit, so sei auch Alles für verloren zu achten. Diess ist also die Behauptung, von welcher ausgegangen wird; Tapferkeit, sagt der Dorier, das ist der Zweck der Gesetzgebung. Allein diesen Satz bestreitet der Athenienser, indem er zeigt, dass die kriegerische Tapferkeit eine einseitige, mangelhafte Tugend sei, und er geht hierbei, offenbar sehr platonisch, von dem Zustande des einzelnen Individuums aus, mit welchem er den Zustand des Staates zusammenstellt. Krieg, Kampf, meint er, findet nicht bloss nach Aussen, sondern auch im Innern statt, sowohl bei dem einzelnen Menschen, als bei dem

Staate. Und hier ist dasjenige, was zum Siege führt, gleichsam das Gegenstück der kriegerischen Tapferkeit, nichts Anderes als Besonnenheit und Mässigung (σωφροσύνη), durch die allein Selbstüberwindung möglich wird. Erst wer sie besitzt, der ist gegen seine innern Feinde, gegen Aufruhr und Sturm der Leidenschaft, geschützt, sowie die Tapferkeit gegen äussere Feinde Schutz gewährt. Sie allein sichert auch dem Staate seinen innern Frieden und in Vereinigung mit der Tapferkeit seine Einheit und Harmonie. Und das ist eben auch die Hauptaufgabe des Gesetzgebers, dass sein Staat *Eins* werde. Darum muss in demselben Tapferkeit mit Mässigung gepaart erscheinen; und die rechte Vereinigung beider geschieht durch Weisheit (φρόνησις); das Resultat davon ist die vollendete Tugend, die sich in Gerechtigkeit offenbaret. Hierauf muss also alle Gesetzgebung gerichtet sein! Denn nur so gelangt der Staat zu den grössten Gütern, die wahrhaft göttlich sind, das heisst, zu dem Besitz der Tugenden, an deren Spitze die Weisheit und Mässigung stehen, welche im Verein mit der Tapferkeit endlich die Gerechtigkeit erzeugen, und durch die auch der Werth der irdischen Güter bedingt wird (B. 1. bis S. 630. E.). — Somit wird denn gleich von vorn herein gezeigt, welches der Grund alles Heiles und aller Wohlfarth des Staates und mithin auch die Grundlage seiner Gesetzgebung sei, und ausdrücklich wird dabei (S. 630 — 632. C.) erinnert, wie der Gesetzgeber überall hierauf zu achten und seine Gesetzgebung danach zu gestalten habe. Ueberall soll nämlich der Sinn für Tugendhaftigkeit geweckt und aufrecht erhalten werden, und alle Gesetze, wie die über die Ehe, über Erzeugung und Erziehung der Kinder, über Umgang und Verkehr, über Eigenthum und Erwerb u. s. w. sollen lediglich dahin abzwecken. Diess also ist die Einleitung zu dem ganzen Werke, und bezweifelt kann es nicht werden, dass in ihr die philosophische Grundlage zu demselben enthalten ist, was Hr. *Z.* merkwürdiger Weise überschen zu haben scheint. Allerdings wäre vielleicht dabei eine grössere Ausführlichkeit ganz an ihrer Stelle gewesen, und fast scheint es, als wenn wir hier nur allgemeine Grundzüge vor uns hätten, denen ihre weitere Ausführung noch hat zu Theil werden sollen. Aber demohngeachtet ist offenbar, was der Philosoph gewollt hat, und keineswegs lässt sich behaupten, dass den Gesetzen eine philosophische Unterlage fehle. Vielmehr finden sich hier ganz dieselben Ideen vor, die wir auch im Politicus, obschon auch da kurz genug, dargelegt finden. Hinzugefügt wird übrigens noch, dass zur Aufrechthaltung solcher Institutionen Aufseher bestellt werden sollen, ausgezeichnet durch Einsicht und richtiges Urtheil, damit Verstand und Weisheit das Ganze durch das Band der Besonnenheit und Gerechtigkeit so lange wie möglich zusammenhalte, eine Einrichtung, welche der Verf. der Gesetze Lib. XII. p. 960. B. auch wirklich ins Leben treten lässt. — So ergiebt sich also mit voller Evidenz, dass Platons

zweiter, d. i. in der Wirklichkeit vollkommener Staat, in der That auf einer Idee, das ist, auf einer idealischen Ansicht der wirklichen Griechenwelt ruht, und keineswegs einem rohen Empirismus seinen Ursprung verdankt. Seine erste Grundlage sollen zunächst bilden die beiden Temperamentstugenden, die sich in der Griechenwelt wie in Gegensätzen hervorthaten, die ἀνδρεία und σωφροσύνη in innigster Durchdringung und Vereinigung. Das Band aber, wodurch beide verknüpft werden, soll sein die Weisheit, und die Geburt solcher Verknüpfung die Gerechtigkeit. Der Zweck des Staats aber besteht eben in der Aneignung der Gesammttugend, in welcher die göttlichen Güter zu suchen sind, durch deren Besitz wiederum die irdischen Güter ihren Werth und ihre Bedeutung erhalten. — Diess also ist die allgemeine Ansicht von der Grundlage und dem Zwecke des Staates, wie solche im ersten Buche im kurzen dargelegt wird. Allein von dieser allgemeinen Ansicht lenkt sich allmählig das Gespräch wieder ab. Es wird zurück gekehrt auf die Betrachtung der dorischen Staatsinstitutionen und der attischen Sitte und Weise, und so an augenscheinlichen Beispielen gezeigt, wie die beiden Temperamentstugenden durch die Gesetzgebung zu verbinden seien und welche Mittel dazu angewendet werden können. Denn diess ist ja eben nach Platons Urtheil diejenige Aufgabe, welche der Gesetzgeber des besten Staates vor allem zu lösen hat. Falsch ist es daher, wenn Hr. *Z.* erwartet, Platon solle von hier an die einzelnen Tugenden durchmustern und sie mit Anwendung auf den Staat in Betrachtung ziehen, hierauf aber die Gesetze in ihrer Beziehung auf die Tugend darstellen (S. 7.), wodurch die richtige Ansicht von dem Gange des Gesprächs geradezu verkehrt wird. Auch hat der Schriftsteller selbst diess keineswegs so angekündiget. Der Umstand nun, dass die Betrachtung des Gegenstandes an die Beurtheilung von dorischer und attischer Sitte und Weise angeknüpft wird, giebt freilich dem Gespräche oft eine gewisse Breite, und hie und da scheint es sogar vom rechten Wege abzuschweifen. Hält man indessen dabei den weniger scharf hervorgehobenen Grundgedanken fest, so wird auch Niemand verkennen, dass das Ganze trotz der einzelnen Mängel, die sich daran hervorthun, dennoch wahrhaft künstlerisch geordnet und gestaltet ist. Von S. 633. an werden nämlich zuerst die zur Tapferkeit dienlichen Einrichtungen der dorischen Staaten einer Beurtheilung unterworfen. Es wird gezeigt, dass diese Tapferkeit eine einseitige und mangelhafte sei, indem sie nicht die Selbstbeherrschung in sich einschliesse. Von der Selbstbeherrschung aber wird bemerkt, dass diese zwar dort durch gewisse Mittel beabsichtiget werde; allein es seien diess nicht die rechten, indem sie einerseits viele Nachtheile mit sich führen, und andererseits nur eine erzwungene, nicht aber eine freie Mässigung und Selbstbeherrschung bewirken, und nachgewiesen wird diess sodann an dem Beispiele von den

Trinkgelagen und der Trunkenheit. Diess bietet hierauf Veranlassung, überhaupt von der *rechten* Bildung und Zucht durch Erziehung und durch musische Künste zu reden, eine Partie, welche beim ersten Anblick als Episode erscheint, genau genommen aber echt künstlerisch dermaassen eingefügt ist, dass sie sich, während sie selbst einen Hauptgegenstand behandelt, an die Erwähnung einer Nebensache anschliesst. Der hierbei zu Grunde liegende Hauptgedanke ist aber dieser, dass alle Erziehung und Bildung darauf hinzuarbeiten habe, dass der Mensch in sich selbst frei werde und sich beherrschen lerne. Darum scheinen denn auch die Trinkgelage und das Trinken nicht aufgehoben werden zu müssen, sondern sollen vielmehr dazu dienen, dass sie einestheils zur Selbstbeherrschung verhelfen, andererseits aber auch dem Gesetzgeber Gelegenheit bieten, Charakter und Sinnesweise der Bürger kennen zu lernen. Dieser Gegenstand wird besonders im zweiten Buche ausführlich besprochen, indem eben hier die Erwähnung der Trinkgelage benutzt wird, um überhaupt von der gesammten Erziehung zur Tugend und von ihren Mitteln, namentlich von Gesang und Tanz, die am meisten den Sinn für Harmonie wecken, in grösserer Ausdehnung zu handeln. Nach dieser Auseinandersetzung wird endlich im *dritten* Buche mit einem raschen Uebergange sofort zu einer historischen Mittheilung über die verschiedenen Staatsformen fortgeschritten. Allein offenbar ist es, dass dieselbe den Zweck hat, das Einseitige und Verfehlte in ihnen nachzuweisen, und den Satz zu erhärten, dass alles Heil des Staates am Ende dadurch bedingt sei, dass er *erstlich* innere Einheit und Harmonie besitze (Verbindung der Tapferkeit und Besonnenheit); *zweitens*, dass er Freiheit geniesse (freie Bildung durch Gesetze und Einrichtungen besitze); und *drittens*, dass er von *Weisheit* regiert und geleitet werde, d. i., die *Weisheit* (φρόνησις) als Führerin an der Spitze habe, um so durch Vereinigung aller Tugenden zur Gerechtigkeit zu gelangen. Demnach wird denn auch endlich seine Verfassung bestimmt, welche ebenfalls den Charakter der Mässigung an sich tragen und sich daher ebenso von unbegrenzter Alleinherrschaft als von zügelloser Volksherrschaft entfernt halten soll. — Nach diesen Auseinandersetzungen wird dann zum *zweiten Theile* übergegangen, und zunächst B. IV. 704. A. — 712. A. die Verhältnisse dargestellt, unter denen der neue Staat gegründet werden soll; und darauf B. IV. 712. A. — V. 734. E. die Grundsätze entwickelt, nach welchen die Gesetzgebung zu verfahren hat, wobei namentlich auch über die den Gesetzen beizugebenden Proömien das Nöthige bemerkt wird. Von B. V. 734. E. endlich beginnt die eigentliche Gesetzgebung. — — Dieses also ist die Ideenreihe, welche sich durch den ersten, gleichsam einleitenden und philosophischen Theil unseres Werkes hindurchzieht. Und wem könnte es wohl nach dieser Darstellung verborgen sein, auf welche Weise das Ganze ge-

ordnet und das Einzelne untereinander verbunden ist? Oder wer möchte behaupten, dass Platons Gesetze nicht auf Tugendhaftigkeit ruhen und darauf abzielen? Und auch der Vorwurf der Mangelhaftigkeit kann genau genommen diesen Theil des Werkes nicht treffen. Denn dass die *Gerechtigkeit*, welche auch hier, wie in der Republik, als die vollendete Tugend in ihrer Gesammtheit bezeichnet wird, nicht einer besondern Darstellung gewürdigt wird, das kann im Grunde keinen Anstoss geben, da sie ja eben zuletzt im wirklich vollendeten Staate sich factisch darstellen und mit ihm von selbst erscheinen muss. Eben so wenig durfte eine nähere Zeichnung der φρόνησις oder *Weisheit* erwartet werden, indem sie als leitende Führerin bei der Gesetzgebung in den Gesetzen selbst mit ausgeprägt erscheint, und es sich ganz und gar nicht um eine Characteristik des Getetzgebers, sondern nur um die Gesetze selbst handelt. Zu dem konnte wohl Platon nach der Abfassung der Politia von den Lesern des spätern Werkes erwarten, dass sie der dort gegebenen Erläuterungen und Auseinandersetzungen eingedenk sein würden, und somit sich auch aus diesem Grunde eine breitere Auseinandersetzung des Gegenstandes ersparen. — Wenn nun aber diese Ideen über die Grundlage der Gesetzgebung hie und da weiter, als sonst geschieht, ausgesponnen und selbst die Entwickelung davon nicht so ganz in einem Zuge ausgeführt wird, so kann das verschiedene Ursachen haben. Zuerst hat nämlich die populäre Darstellung der Sache mit dazu Veranlassung geboten. Ausserdem liegt auch wohl eine Ursache davon darin, dass der Philosoph nicht, wie gewöhnlich, von der Idee ausgehend das Einzelne an dem fortlaufenden Faden derselben verknüpft, sondern vielmehr von dem Empirischen und Erfahrungsmässigen zur Allgemeinheit der Gedanken und Ideen zu gelangen sucht. Und wohl mag es zugegeben werden, dass auch die Nichtvollendung des Werkes davon vielleicht einige Schuld trägt. — Was den zweiten Theil der Schrift, welcher die eigentliche Gesetzgebung enthält, angeht, so gesteht Hr. *Z.* S. 27. selbst ein, dass hier mehr innerer Zusammenhang der einzelnen Theile sich finde, indem die Anordnung der Hauptmassen eine natürliche von den Grundlagen des Staats zu den Bestimmungen über das Einzelne fortschreitende Sachordnung sei. Nur meint er es als unplatonisch bezeichnen zu müssen, wenn sich ein grosser Theil des Werkes mit speciellen und zum Theil ganz äusserlichen und kleinlichen Bestimmungen befasse, die für die Darstellung der Idee nicht förderlich oder nothwendig scheinen. Dazu ist indessen Hr. *Z.* selbst den Beweis schuldig geblieben; und wenn er sich auf Platons Aeusserung im *Politikus* S. 294. ff. bezieht, wonach der wahre Herrscher sich zu richten habe, um sich nicht durch feststehende Gesetze die Hände zu binden, so hat er offenbar damit zwei ganz verschiedene Dinge, die Plato selbst wohl unterschieden hat, absichtlich oder unabsichtlich verwechselt. Denn Platon redet an der angezogenen

Stelle ja nur von dem vollendeten Herrscher, den er überhaupt ohne gegebene Gesetze will herrschen lassen, und das stimmt ganz genau mit Legg IX. p. 874. E. — 875. D. zusammen, wie sich Hr. Z. bei genauerer Betrachtung der Stelle gewiss leicht überzeugen wird. Eben so können wir es nicht für richtig halten, wenn Hr. Z. p. 29. meint, Platon habe diese Einzelnheiten auf eine seiner unwürdige Art zusammengestellt, indem sie nicht aus dem Begriffe des Staats hervorgehen, sondern ganz wie in einer positiven Gesetzgebung vereinzelt und empirisch an einander gereiht würden, so dass die wahrhaft wissenschaftliche Entwickelung fehle. Dass nämlich die Gesetze wie in einer positiven Gesetzgebung gegeben werden, muss wohl demjenigen begreiflich sein, der des Zwecks der Schrift eingedenk geblieben ist. Dass dieselben aber ohne alle Verknüpfung einer höhern leitenden Idee hingestellt seien, glauben wir leugnen zu müssen, indem allerdings der Begriff des Staates und der Gesetze auf der Idee der Gesammttugend und ihrer Verwirklichung im bürgerlichen Zusammenleben durch und durch ruhet, woran eben auch die dem Verf. befremdliche Manier erinnert, jeder Verordnung eine begründende Einleitung vorauszuschicken. Allein eben dieses Verhältniss beider Haupttheile des Werkes zu einander findet der Verf. nicht auf platonische Weise erörtert. Die platonische Methode, meint er, habe erfordert, dass in dem, was der erste Theil allgemein aufstellt, das Besondere des zweiten Theiles bereits vorgebildet war und sich auf einfache dialectische Weise aus dem Allgemeinen durch Ausbreitung seiner Momente gleichsam von selbst entwickelte. Statt dessen sei aber im ersten Theile nur der ganz formale Grundsatz aufgestellt, dass der Staat besonnen sein, d. i. sowohl im sittlichen Verhalten seiner Bürger als in seiner Verfassung immer das rechte Maass halten solle, welches Maass aber wiederum gar nicht bestimmt und für den einzelnen Fall der Reflexion überlassen bleibe. Allein dieses Urtheil des Verf. beruht wiederum auf dem gänzlichen Missverstande der ersten Abtheilung des Werkes. Denn allerdings wird hier die Basis gegeben, auf welcher der Staat mit seiner Gesetzgebung ruhen müsse, nämlich auf Tapferkeit und Besonnenheit in ihrer gegenseitigen Durchdringung und Verbindung mit leitender Weisheit und Einsicht, wodurch allein erst die Gerechtigkeit gewonnen werde. Wenn indessen dieser Gedanke weniger dialectisch in Anwendung gebracht wird, als z. B. in der Republik geschieht, so liegt diess in dem Wesen und der Bestimmung des Werkes selber, was ja überhaupt mehr eine empirische Unterlage verlangte. Und somit erledigt sich denn unseres Erachtens, was der Verf. von S. 23 bis S. 31. gegen die Methode der Schrift beigebracht hat, um den Vorwurf der Unordnung und des Mangels an Dialektik zu begründen. Wenn indessen das Ganze noch Manches zu wünschen übrig lässt, wie wir nicht verkennen mögen, so finde diess seine Erklä-

rung allerdings wohl anderswoher, wie wir weiter unten zeigen werden. —

In dem folgenden Capitel: *Ueber den Inhalt der Schrift von den Gesetzen im Einzelnen*, theilt der Verf. mehrere gute und treffende Bemerkungen, aber auch viel Schillerndes und Falsches mit. Es würde zu weit führen, wenn wir die von ihm bemerkten angeblichen Abweichungen von platonischer Sinnesweise einzeln in Betrachtung ziehen wollten; daher nur Einiges, um zu zeigen, wie diesen Einwürfen zu begegnen sein dürfte. Hr. *Z.* macht es dem Schriftsteller S. 32. u. f. zum Vorwurfe, dass er die Trunkenheit als ein Mittel der guten Erziehung anpreise. Allein nicht die Trunkenheit in ihrem Uebermaasse, sondern die Trinkgesellschaften und den mässigen Genuss des Weines will er als ein solches betrachtet wissen. Ferner sagt er, die rigoristischen Aeusserungen über die Päderastie ständen im Widerspruch mit denen in der Republik und im Phädrus. Wie aber, wenn in diesen Schriften die Sache von verschiedenen Seiten angesehen wird? und ist es nicht gar oft bei Platon der Fall, dass er denselben Gegenstand von verschiedenen Standpunkten aus verschieden beurtheilt? Dann soll das wiederholte Lob der spartanischen Verfassung mit der Stelle de Rep. VIII. p. 547. D. ff. im Widerspruche stehen. Als wenn nicht dieselbe auch anderwärts vom Platon gepriesen, und dennoch auch wiederum, wie in den Gesetzen oft genug auch geschieht, von anderer Seite getadelt würde. Ferner soll in der ersten Abtheilung des Werkes nur von der Besonnenheit ausführlicher gehandelt sein, während doch Platons Ethik in den vier Cardinaltugenden zusammengefasst sei; es werde daher, meint der Verf., der Besonnenheit eine viel bedeutendere Stelle als sonst angewiesen. Wiederum offenbares Missverständniss, wie sich aus dem Obigen von selbst ergeben muss. Ferner ist es dem Verf. anstössig, dass in den Gesetzen die einzelnen Tugenden in ihrer Trennung und Scheidung betrachtet werden, weil solche Trennung nach Platons Lehre nicht Statt haben könne; insbesondere aber nimmt er Anstoss an dem zwischen der Besonnenheit und Tapferkeit statuirten Gegensatze. Allein wird denn nicht gerade dieser letztere Gegensatz auch anderwärts vom Platon, namentlich in dem *Politikus*, gemacht? und lehrt nicht auch unsere Schrift in völliger Uebereinstimmung mit andern platonischen Schriften, dass die Tugend insgesammt als Einheit im Staate und seinen Gesetzen ausgeprägt erscheinen müsse? Und sollte der Philosoph die anderwärts bereits gegebene philos. Auseinandersetzung der Lehre von den Tugenden und ihren Gründen hier, wo es sich allerdings zunächst mehr um eine populäre Darstellung der Sache handelte, weitläufig wiederholen? — Tadelnd erwähnt ferner der Verf., dass jene drei Stände des idealen Staates, welche den drei Kräften der Seele entsprechen, nicht auch hier erwähnt werden, sondern eine davon ganz abweichende Staatsordnung gegründet werde. Allein wie

konnte derselbe auch eine Uebereinstimmung beider Werke in diesem Punkte erwarten? Wird ja doch in den Gesetzen nicht ein idealer Staat aufgeführt, sondern ein Gebäude errichtet, zu welchem eine historische Grundlage geboten sein soll. — Nicht viel anders verhält es sich mit dem Einwurfe, dass das Urtheil über die Staatsformen in den Gesetzen ganz anders laute als anderwärts. Denn dass Platon darüber nach den verschiedenen Standpunkten, die er fassen konnte, ganz verschieden geurtheilt hat, ist eine ausgemachte Sache, welche wir auch in unsern Prolegomenen zum *Politicus* S. 96. u. ff. besprochen haben; und somit wäre vielmehr die Frage zu beantworten gewesen, *warum* er in den Gesetzen gerade so und nicht anders geurtheilt habe. Nichtssagend ist es ferner, wenn das Staatsgebäude der Gesetze ein unplatonisches genannt und deshalb getadelt wird, weil De Rep. V. 451. C. VIII. 544. A. u. a. die Einrichtungen des besten Staates für die allein richtigen erklärt werden. Denn es leuchtet ein, dass solches ja eben nicht dem idealisch besten Staate angehört, sondern für die Wirklichkeit aufgeführt wird, also in solcher immer noch platonisch sein kann. — Was ferner von S. 40. an über die tiefgehende Verschiedenheit der politischen Ansichten Platons im *Politikus* und in den Gesetzen bemerkt wird, das lassen wir als unhaltbar füglich auf sich beruhen. Denn nach unserer Ueberzeugung giebt gerade der *Politikus*, richtig verstanden, am deutlichsten den Standpunkt an, aus welchem das Werk von den Gesetzen beurtheilt sein will, und bestätigt, wenn irgend ein anderes, die Authentie desselben in evidenter Weise. — Noch eine Eigenthümlichkeit unserer Schrift findet endlich der Verf. S. 42. in dem gänzlichen Ignoriren der Ideenlehre, was sich in ihm hervorthue. Und ohne Zweifel ist diess eine ganz richtige Bemerkung. Allein einen Grund, die nichtplatonische Abstammung desselben zu beweisen, giebt sie dennoch nicht her. Denn Platon hat in diesem Werke diese Lehre seinem Zwecke gemäss nicht berühren mögen, obschon er sie im Hintergrunde gehabt. Ganz auf dieselbe Weise verfährt er auch im *Politikus*, wo er den vollkommenen Staatsmann beschreibt, und die verschiedenen Staaten schildert. — Die Stelle im X. Buche S. 896. ff., wo von einer bösen Weltseele die Rede ist, ergreift, wie zu erwarten, unser Kritiker ebenfalls, um ein schlagendes Argument für den Antiplatonismus des Werkes beizubringen. Und dennoch ist diese Ansicht der Sache so ganz platonisch; nur dass man nicht an eine böse Weltseele im Gegensatze zu einer andern guten dabei zu denken hat, wie Hr. *Z.* mit andern thut, sondern vielmehr die *eine* Weltseele im Zustande ihrer Verschlimmerung, wo sie, wie die menschliche Seele, sich durch den sinnlicheren Theil derselben zu dem Bösen hat hinreissen lassen, verstehen muss. Dass diese Lehre echte Lehre des Platon sei, haben wie wir im Kurzen zu zeigen versucht in unsern Prolegomenen zum *Politicus* S. 115 ff.; und es giebt in der

That keinen Grund, sie als Platons unwürdig zu verwerfen, obschon auch *Schelling* in seinen philosophischen Schriften Bd. 1. S. 452. daran Anstoss genommen hat, meinend, dass dem Platon die Materie an sich ein ursprüngliches Gott widerstrebendes und darum an sich böses Wesen sei, was unserer Ueberzeugung nach ebenfalls nicht angenommen werden darf. — Eine an sich sehr richtige Bemerkung ist es ferner, wenn S. 44. das populär Religiöse als ein eigenthümliches Element der Gesetze bezeichnet wird, und geistreich ist die Betrachtung des Verf. über die anderweitige Behandlung desselben in Platons Schriften. Wenn aber derselbe den Schluss zieht, dass eine in diesem Geiste, wie in den Gesetzen, gehaltene Darstellung unter Platons Schriften vergeblich werde gesucht werden, und auch deshalb das Werk als unplatonisch verdächtiget, so dürfte darauf zu entgegnen sein, dass unter Platons übrigen Schriften sich auch kein Werk über die Gesetze weiter vorfindet, und dass auch von den übrigen Schriften gar manche wegen des Gegenstandes und der Behandlungsweise von andern in Ton und Farbe auf nicht minder auffallende Weise abstechen, wobei wir nur an den Sophisten, Politikus, Parmenides und Timäus, sowie an den ersten Alcibiades, erinnert haben wollen. — Was darauf endlich noch über den Nutzen der Mathematik, welcher in den Gesetzen öfters erwähnt und selbst durch Anwendung derselben erwiesen wird, von dem Verf. beigebracht ist, das dürfte ebenfalls ein Moment zur Verdächtigung des Werkes nicht hergeben. Denn nicht aus dem idealen Standpunkte wird hier dieselbe betrachtet, sondern sie wird gewürdiget hinsichtlich ihres Nutzens und Gebrauchs im wirklichen Leben und im Staate, und welche Bedeutsamkeit Platon ihr in praktischer Hinsicht beigelegt hat, das ergiebt sich mit voller Evidenz aus einer sehr merkwürdigen Stelle des Philebus von S. 55. D. bis 59. D., wo ihr in der Eintheilung der Künste ein sehr hoher Rang eingeräumt wird. — Und hiermit sind wir denn mit unserer Relation und Beurtheilung dessen, was der Verf. über die in den Gesetzen befolgte Methode der Darstellung geurtheilt hat, zu Ende gekommen, und glauben im Kurzen erwiesen zu haben, dass auch dieser Theil seiner Untersuchung, wenn er auch scharf auf alle Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten, die das Werk in dieser Hinsicht an sich trägt, aufmerksam macht, dennoch nichts bietet, was zu einem solchen Verdammungsurtheil berechtigen könnte, wie es Hr. *Z.* über das Ganze ausgesprochen hat. Gehen wir also zu demjenigen über, was zunächst über die *Form* und *Gestaltung* der ganzen Schrift auseinander gesetzt wird.

Der Verf. behandelt diesen Gegenstand von S. 49. an, und zwar in grösster Ausführlichkeit. Mit Umsicht verfährt er dabei so, dass er 1) die *Darstellung*, d. h. hier, den *Dialog*, und deren Ton und künstlerische Entwickelung, und 2) die *Sprache* und ihre Eigenthümlichkeit in Betrachtung zieht. Er

handelt daher § 6. von den dialogischen Voraussetzungen; § 7. von der Darstellung hinsichtlich ihrer künstlerischen Entwickelung; § 8. von Ton und Farbe der Darstellung in einzelnen Zügen; und endlich § 9. von der Sprache; welche Abschnitte S. 50. bis 100 ausfüllen. Rec. erlaubt sich sie einzeln durchzumustern und dabei, wie zeither, sein Urtheil im Allgemeinen abzugeben.

In dem ersten Abschnitte oder § 6. wird also von der dramatischen Gestaltung des Werkes und seiner scenischen Zurüstung gesprochen. Vom Anfange schon muss jedem einleuchten, dass auch hier die Frage über Vollendung oder Nichtvollendung des Werkes von nicht geringer Bedeutung ist. Ebenso konnte wohl gefragt werden, ob das Werk, wie es uns vorliegt, und nach der ihm eigenthümlichen Bestimmung, eine Scenerie, wie andere Werke des Platon, erheischt habe. Indessen übergeht Hr. *Z.* diese Vorfragen und schreitet sofort zur Darstellung und Beurtheilung dessen, was nun einmal da ist. Und allerdings ist dasjenige, was er hierüber bemerkt, an sich vollkommen richtig und bestätiget sich bei sorgsamer Betrachtung bis in das Kleinste, wie z. B. die Bemerkung, dass unsere Schrift das einzige platonische Gespräch ist, welches nicht zu Athen gehalten wird; dass sonst die Unterredner, nur den einzigen Fremdling im Sophisten und Politikus ausgenommen, historische Personen sind, während in den Gesetzen von den drei Personen des Dialogs zwei blosse Namen sind, deren historische Existenz höchst zweifelhaft scheint, einer aber, und zwar der Hauptsprecher, ausdrücklich als fingirte Person bezeichnet ist. Allein dennoch sind die Folgerungen, die er daraus zieht, unseres Bedünkens keineswegs statthaft. Denn wenn er z. B. behauptet, dass das Fehlen jeder historischen Unterlage bei der scenischen Zeichnung in einer Schrift wie die unsrige um so auffallender sei, je weniger sich ein befriedigender Grund dafür denken lasse, so glauben wir gerade das Gegentheil davon behaupten zu müssen. Denn wie in aller Welt sollte es nicht unstatthaft und dem Inhalte der Schrift selbst widersprechend erscheinen, wenn eine bestimmte Colonie, die wirklich einmal gegründet wurde, von Platon genannt und dann auch die Gründer derselben als historische Personen vor Augen geführt würden? Und wie sollte selbst Socrates können in ihre Gesellschaft gebracht werden, er, der wohl für die dialectische Behandlung philosophischer Wahrheiten, aber nicht für solche Gegenstände der Wirklichkeit ein geeigneter Unterredner scheinen konnte? Offenbar geht daher der Verf. zu weit, wenn er S. 53. sofort behauptet, solchen Schwierigkeiten entgehe man am besten, wenn man das Werk für unecht ansehe; so erkläre sich namentlich das Fehlen des Socrates auf eine ganz natürliche Art. Das ist freilich die leichteste Art, sich über Bedenklichkeiten, die man sich selbst geschaffen hat, über die man aber nicht hinauskommen kann, hinweg zu helfen; kritisch aber mögen wir solches Ver-

fahren nicht nennen. — Auch der Mangel einer lebendigen Individualisirung in der Mimik unserer Schrift ist keineswegs von der Art, dass er geradezu etwas Unplatonisches verriethe, zumal wenn man in Anschlag bringt, dass das Werk keineswegs die letzte Feile erhalten zu haben scheint. Auch liess die Person eines Spartaners und eines Kretensers eine vollständigere und freiere dramatische Zeichnung in der That kaum zu. Aehnliches finden wir ja auch im Sophisten, Politicus und Philebus. Somit können wir die hier geführte Erörterung keineswegs für eine solche ansehen, die etwas von dem bewiese, was der Verf. daraus gefolgert wissen will.

Und eben dasselbe müssen wir über § 7. urtheilen, in welchem der Verf. *die Darstellung in ihrer künstlerischen Entwickelung* der Betrachtung unterwirft, zumal da wir auch die hier aufgeführten Einzelnheiten nicht überall für hinlänglich begründet ansehen können. Allerdings hat die Darstellung in den Gesetzen viel Schleppendes und Unbeholfenes, und ermangelt der Feinheit und Gewandtheit, wie solche in andern platonischen Schriften sich gewöhnlich vorfindet; ja auch einzelne Mängel und Nachlässigkeiten machen sich bemerkbar, besonders was die Verknüpfung und Anreihung der Gedankenzüge betrifft, und Hr. *Z.* hat solche mit treffendem Scharfsinne S. 59. bis 68. aufzuspüren gewusst. Allein dennoch beweist das Alles nicht, was damit bewiesen werden soll, und der Verf. bemerkt selbst am Ende dieses Abschnitts: „Alles hier Bemerkte konnte nicht so gemeint sein, als ob aus einzelnen Daten für sich über die Form des ganzen Werkes ein Beweis im strengen Sinne geführt werden sollte; diese Data sind grossentheils so beschaffen, dass auch echt platonische Werke diese oder jene Analogie darbieten werden; aber wo sich eine so grosse Anzahl einzelner Mängel aufzeigen lässt, muss das Ganze den Eindruck des Unkünstlerischen machen, und dieser Totaleindruck ist es hauptsächlich, auf den unsere Untersuchung Gewicht legt." Für uns indessen hat dieser Totaleindruck nur die Bedeutung, dass wir in den Gesetzen ein weniger vollendetes, vielleicht vom Platon selbst noch nicht bis zur letzten Feile gebrachtes Werk, nicht aber ein unplatonisches erkennen.

Ganz das Nämliche urtheilen wir auch über das, was § 8. *von der Farbe der Darstellung in einzelnen Zügen* nachgewiesen ist. Hr. *Z.* hat hier äusserst feine und richtige Bemerkungen mitgetheilt, und namentlich den fast etwas inurbanen Lehrton des Athenäers, die Feierlichkeit und den religiösen Ernst, womit der Gegenstand behandelt wird, das Sententiöse in der Darstellung, das hier und da Uebertreibende in Wort und Gedanken, die auffallende Breite der Rede, das Verunglückte in der Wahl einzelner Bilder und Beispiele, manche auffallende eigenthümliche dialogische Wendungen, die häufigen Alloquutionen an fingirte Personen, in ein gehöriges Licht zu stellen gewusst. Allein bringt man das Cha-

rakteristische des ganzen Werkes dabei in Anschlag und betrachtet man jegliches Einzelne nach seiner unmittelbaren Verbindung mit dem Ganzen, so hat auch diese allerdings tief eindringende Auseinandersetzung durchaus Nichts, was uns zum Beitritt zu dem Verdammungsurtheile des Verf. nöthigen könnte.

Von S. 84. an oder § 9. zieht der Verf. auch die Sprache in den Kreis seiner Untersuchung. Hier nun muss er zuvörderst eingestehen, dass das Werk nicht nur im reinen attischen Dialekt geschrieben ist, sondern auch im Allgemeinen die platonische Ausdrucksweise besitzt. Was er daher Abweichendes findet, das beruht, wie er selbst sagt, weniger auf Einzelnheiten als auf dem ganzen Charakter der sprachlichen Darstellung. Gewiss ganz richtig. Denn unleugbar vernimmt man in der Rede und dem Ausdrucke einen andern Ton als in den übrigen Werken des Platon. Allein finden wir dasselbe nicht auch anderwärts? Macht sich nicht dem aufmerksamen Leser auch im Timäus vom Anfange bis zu Ende ein von andern Werken verschiedenartiger Grundton bemerklich? und haben nicht der Sophista, der Politicus, der Parmenides und sogar auch der Alcibiades I. ihre ganz eigenthümliche Tonfärbung, die eben auch neuern Kritikern ihre Abstammung eine Zeit lang verdächtig machen konnte? Lauschen wir aber dem Tone der Gesetze aufmerksam und unbefangen, gewiss es liegt trotz alles Eigenthümlichen ein so echt platonischer Character darin, dass man den wahren Urheber davon eigentlich nicht verkennen kann, und selbst auch das, was der Verf. § 8. als auffallend und einzig in dem Werke bezeichnet, lässt sich doch am Ende als platonisch nicht verkennen, wenn man nur dabei der eigenthümlichen Bestimmung und der muthmasslichen Abfassungszeit und Schicksale des Werkes eingedenk ist. Denn der platonische Typus ist überall vorhanden und scharf genug ausgeprägt. Was dann ferner der Verf. über das Vorkommen eigenthümlicher Wörter und Ausdrücke, über Wort- und Flexionsformen, über den Periodenbau, über den Ton und die Färbung der Sprache im Allgemeinen anführt, das ist, so dankbar es auch aufgenommen werden muss, doch nicht geeignet, den Glauben an die Echtheit des Werkes zu erschüttern. Dass vorerst in einem Werke solcher Art viele ἅπαξ λεγόμενα vorkommen, kann gewiss nicht befremden, und im Ganzen möchte ihre Zahl im Verhältniss zum Soph. und Polit., nach dem Umfange dieser Schriften geurtheilt, immer noch gering genannt werden können. Den häufigen Gebrauch der ionischen Dativendungen auf οισι und αισι ferner erklärt der Verf selbst S. 88. sehr richtig daraus, dass den Gesetzen durch den Gebrauch alterthümlicher Formen ein alterthümlicher Anstrich gegeben werde; und überhaupt ist ja bekanntlich beim Platon diese Form gar nicht ungewöhnlich. Der feierlich-ernste Ton ferner, den der Verf. sehr gut charakterisirt hat, musste natürlich auch den Gebrauch mancher poetischen und rhe-

torischen Ausdrucksweisen veranlassen, über die der Verf. S. 88 ff. handelt, unter denen sich aber durchaus nichts findet, was abgeschmackt oder unpassend zu nennen wäre, und auch der Gebrauch von beschränkenden Wörtern und Formeln, der S. 92. berührt wird, hat an sich nichts Ungewöhnliches. Was von S. 93. als hart und geschraubt bezeichnet wird, wie z. B. *χειμώνων ἀνυποδησίαι* I. 633. C., ferner die Abstracta statt der Concreta gesetzt, die doppelten Genitiven von *einem* Nomen abhängig gemacht, die Verbindung der Dativen mit Substantivis verbalibus, das ist alles nicht ohne Beispiel und zum Theil sogar dem Platon so geläufig, dass es als etwas Absonderliches gar nicht betrachtet werden kann. Nicht anders verhält es sich mit den Anacoluthien, die wenigstens verhältnissmässig nicht häufiger und schwieriger sind als z. B. die im *Philebus*. Dass übrigens auch die Wortstellung und Satzbildung in einem solchen Werke Eigenthümliches haben müsse, das versteht sich beinahe von selbst, und es liesse sich sogar noch weit mehr hierher Gehöriges anführen, als der Verf. S. 97. und 98. aufgezählt hat. In Anschlag ist dabei aber auch das Verderbniss des Textes zu bringen, welcher der kritischen Nachhilfe noch in hohem Grade bedürftig ist.

Fassen wir demnach alles bis jetzt Erwähnte zusammen, so dürfte sich aus den Bemerkungen des Verf. zwar ergeben, dass das Werk der Gesetze manches Eigenthümliche und darunter auch manche Mängel an sich trägt, dass aber ein Grund, das Ganze als unplatonisch in Anspruch zu nehmen, daraus nicht hergeleitet werden kann. Sehen wir demnach auch, was der Verf. noch von S. 100. an über das Verhältniss der Schrift zu andern platonischen Schriften beibringt, um seine Meinung zu bekräftigen. Derselbe unterscheidet aber sehr richtig ein *inneres* und ein *äusseres* Verhältniss. Bei jenem wirft er die Frage auf, in wie weit sich in demselben Nachahmungen anderer platonischen Schriften vorfinden. Bei diesem sucht er zu zeigen, welches die Abfassungszeit der Gesetze sei und welches Verhältniss derselben zu andern Werken des Platon angenommen werden dürfe. Folgen wir auch hier der Ordnung der von ihm angestellten Untersuchung.

Als Nachahmung will es zunächst der Verf. (S. 101 ff.) betrachtet wissen, wenn über das Richtige in der Musik, über den Satz, dass kein Gerechter unglücklich sei, über die Bedingungen, unter denen der wahre Staat zu Stande kommen könne, über die Verderbniss des Staats durch die Musik u. s. w. das Nämliche gelehrt wird, was in andern platonischen Schriften vorkommt. Allein selbst für den Fall, dass sich leisere Anklänge in den Worten an andere Stellen darin vorfänden, was nicht der Fall ist, möchten wir doch dergleichen nicht sofort als Nachahmung bezeichnet sehen. Es ist ja sehr natürlich und in der Sache selbst begründet, dass dergleichen Gedanken in den Ge-

setzen vom Neuen in Anregung gebracht werden, und es geschieht dies überdem meistens so, dass ihnen eine andere Fassung und Beziehung gegeben wird, als anderwärts, was denn freilich Hr. *Z.* so ausdeutet, als habe der Verf. der Schrift Platons wahre Meinung ungeschickt verdreht oder dargestellt. Eine fast wörtliche Uebereinstimmung findet sich allerdings Buch IV, 713 ff. mit Polit. p. 269. C. sqq. bei der Darstellung des Mythus von der Herrschaft des Kronos. Doch wird in der That nur ein kleiner Theil desselben hier wieder in Anwendung gebracht und, was nicht ohne Bedeutsamkeit ist, zum vollern Verständniss der an sich dunkeln Stelle des Politikus gleichsam der Schlüssel geboten. Sollte sich hierbei nicht eine Art von Absichtlichkeit kund geben? In der That scheint auch so manche andere Bezugnahme auf Gegenstände anderer Dialogen solche zu verrathen, und wäre diese Vermuthung richtig, so erledigte sich Manches von dem, was unser Verf. beigebracht hat, von selbst. Ueber Anderes bemerken wir im Allgemeinen, dass Vieles, namentlich in einzelnen Ausdrücken, dem Platon so geläufig ist, dass es gar nicht als Nachahmung bezeichnet werden kann, wenn es in den Gesetzen ebenfalls vorkommt; daher es uns Wunder nimmt, wenn der Verf. z. B. S. 110. Ausdrücke, wie *αὐτοὶ γὰρ ἐσμεν, ὁμοῦ πάντα ῥήματα, καθάπερ κυσὶν ἰχνευούσαις* u. a., hierher gezogen hat; und dass selbst einzelne Nachbildungen und Wiederholungen aus andern Büchern ihre natürlichste Erklärung aus der in der Ueberlieferung des Alterthums begründeten Annahme gewinnen, dass Platon selbst das Werk nur angelegt, nicht aber selbst vollständig geordnet und überarbeitet habe. Doch davon weiter unten, und was die Prüfung des Einzelnen angeht, nicht hier, wo dieselbe eine allzugrosse Ausführlichkeit fordern würde, sondern an einer andern, mehr dazu geeigneten Stelle. Gehen wir jetzt vielmehr zu demjenigen über, was Hr. Z. § 11. oder S. 112 ff. über das äussere Verhältniss der Gesetze zu andern platonischen Schriften oder über ihre Abfassungszeit bemerkt hat.

Ganz richtig und mit unserer Ansicht zusammentreffend nimmt hier der Verf. an, dass die Gesetze unmöglich vor der Republik und dem Timäus geschrieben sein können. Allein die daraus von ihm gezogene Folgerung ist unsers Erachtens wiederum ganz und gar unstatthaft. Denn aus dem Umstande, dass die mit der Republik und dem Timäus begonnene Trilogie vom Platon nicht vollendet worden ist, lässt sich doch keineswegs mit Sicherheit der Schluss ziehen, dass eine andere dialogische Reihe nicht habe begonnen und mithin auch das Werk über die Gesetze nicht geschrieben werden können. Denn angenommen, Platon habe schon früher die Sammlungen und den Entwurf zu dem Werke gemacht, es aber nicht bis zu seiner Vollendung durchgearbeitet, wie sich den vorhandenen historischen Ueberlieferungen zufolge wohl annehmen lässt, so ist damit sofort dieser Zweifel beseitigt,

und es erklärt sich gleichzeitig sowohl die Unvollendetheit der genannten Trilogie, als auch die Beschaffenheit unserer Schrift. Wenn aber ausserdem wieder vom Neuen geleugnet wird, dass Platon auf die Darstellung des idealen Staates die des besten wirklichen Staates habe folgen lassen können, während uns doch sein Politikus, seine Republik und sein Werk über die Gesetze eines Besseren hierüber belehren, so können wir nicht umhin, solche Behauptung noch für etwas mehr als äusserst gewagt anzusehen.

Nach allem Bisherigen muss nun auch das im *vierten Hauptabschnitte* mitgetheilte Endresultat der Untersuchung, was mit den wenigen Worten ausgesprochen wird: *Platon ist nicht der Verfasser der Schrift von den Gesetzen*, viel zu rasch erscheinen. Denn kein einziger der Sätze, durch welche der Verf. solches zu erhärten versucht, ist hinlänglich beweisend. Denn wenn er 1) meint, der Grundgedanke und Zweck der Schrift stehe theils an sich im Widerspruche mit dem Geiste der platonischen Philosophie, theils beruhe er auf einer unrichtigen Ansicht von der Republik, so lässt sich, wie wir bereits sahen, mit Grund darauf erwidern, dass der Verf. selbst Platons Absicht und Zweck bei Abfassung der Schrift in ein solches Licht gestellt hat. Wenn er ferner 2) sagt, dass die Methode der Schrift nicht die dialektische sei, der es um Auffindung und Entwickelung der Idee zu thun ist, sondern ein sich in den empirischen Stoff verwickelndes Reflectiren, so ist zwar zuzugeben, dass Vieles hiervon begründet sei, allein es findet solches theils in dem gewählten Stoff, theils in der mehr populären Art der Darstellung, theils auch endlich in der wahrscheinlichen Nichtvollendung des Werkes befriedigende Erklärung. Ueberdiess fehlt auch dem Ganzen keineswegs die ideale Seite. Nichtig ist ferner, wenn 3) behauptet wird, der Inhalt der Schrift stehe im Ganzen und in manchen Einzelnheiten mit Platons sonstiger Ansicht und Lehre im Widerspruche; denn auch nicht eine einzige Stelle ist beigebracht, von der solches überzeugend dargethan wäre. Was ferner 4) darauf zu erwidern ist, dass die dialogische Form einer historischen Unterlage, einer lebendigen Mimik, einer fliessenden Entwickelung und eines anmuthigen Tones entbehre, und die Darstellung an Ungeschmeidigkeit, Breite, Künstelei und übertriebener Feierlichkeit leide, wird aus dem Obigen Jedem erinnerlich sein. Ebenso enthalten wir uns jetzt aller weiteren Bemerkungen über die sub 6. und 7. erwähnten Verdächtigungsgründe, dass es in unserer Schrift eine beträchtliche Zahl von grossentheils *misslungenen* (!) Nachahmungen und selbst einige Missverständnisse platonischer Stellen gebe, und dass der Einreihung derselben unter die platonischen Dialogen hinsichtlich der Abfassungszeit sehr bedeutende Schwierigkeiten in den Weg treten. Und somit ergiebt sich denn, dass der Verf. trotz aller aufgebotenen Gelehrsamkeit und trotz

alles unverkennbaren Scharfsinnes doch am Ende keineswegs das bewiesen hat, was er eigentlich beabsichtigte. Vielmehr läuft das Endresultat seiner Untersuchung auf das hinaus, was schon allgemein erkannt war, dass das Werk die letzte Feile durch die Hand seines Verf. nicht erfahren habe und der Form nach offenbar mangelhaft sei, worüber *Socher über Platons Schriften* S. 442 ff. sich unsers Erachtens am treffendsten ausgesprochen hat, und das Verdienst Hrn. *Z.'s* besteht eben darin, diess in ein helleres Licht gesetzt zu haben, als früherhin geschehen war. Was der Verf. selbst von S. 122. an beibringt, um solche Vertheidigung der Echtheit abzuwehren und unmöglich zu machen, ist in der That nicht durchschlagend. Wiederholt behauptet er, es müsse durch Platons eigene Erklärungen dargethan werden, dass er neben dem Idealstaate das Gebäude eines solchen Staates der Wirklichkeit für möglich und löblich gehalten; als wenn die hierüber vorhandenen Aeusserungen des Philosophen nicht einleuchtend genug wären. Wiederholt bringt er das Fehlen der Ideenlehre, der dialektischen Methode u. s. w. in Erwähnung, und dasjenige, woraus er eben sein Verdammungsurtheil hergeleitet hat, das soll nun zugleich als Grund gegen die Möglichkeit einer Vertheidigung der Echtheit in dem angegebenen Sinne dienen. Dann stellt er sogar die in der That unerwiesene Behauptung hin, dass es sich hier nicht um einzelne Eigenthümlichkeiten oder Differenzen, sondern um zwei ganz verschiedene philosophische und künstlerische Standpunkte handle, und dass daher jene äusserliche Erklärung dieser Abweichungen aus dem besonderen Zwecke der Schrift nicht länger Stich halte; denn verschieden zwar sind jene Standpunkte, aber keineswegs so diametral entgegengesetzt, dass Platon nicht beide hätte einnehmen können. Endlich behauptet er noch, dass der Umstand, wonach in dem ganzen Verhältnisse der Haupttheile des Werkes die harmonische Einheit mangele, den Gedanken, dass das Werk unvollendet geblieben, eigentlich gar nicht zulasse, während Andere sehr richtig geurtheilt haben, dass allerdings zwar das Ganze auf einem allgemeinen Plane beruhe, aber das Einzelne nicht vollständig geordnet, verbunden und ausgeführt sei. Aber sicherlich lässt sich auch bei diesem Zustande des Werkes der Typus platonischer Rede und Denkweise keineswegs verkennen. Geister, wie Platon, haben zu viel Charakteristisches, als dass es sich *so*, wie hier geschehen sein würde, nachbilden liesse; ja fast an das Wundervolle würde es grenzen, wenn ein Werk solchen Umfanges nichts Auffallenderes an sich tragen sollte, wodurch die Verschiedenheit seines Verf. vom Platon selbst uns Späteren erkenntlich würde. Zwar meint Hr. *Z.*, dass, wenn Platon das Werk von den Gesetzen abgefasst habe, man anzunehmen genöthigt sei, dass er im Alter der Menschlichkeit seinen Tribut bezahlt, die Schwungkraft seines Geistes verloren, und sogar das Fundament

seiner Ideenlehre aufgegeben und die Annahme einer bösen Weltseele sich angeeignet habe, was alles zusammen gar nicht denkbar sei. Allein in der That nöthigt ja gar nichts zu solcher Annahme. Denn die böse Weltseele hat man, wie schon oben erinnert, dem Philosophen böslich angedichtet, und die Ideenlehre hat er gewiss auch nimmer aufgegeben, obschon er seinen wirklichen Staat nicht auf sie, sondern vielmehr auf die Tugend und ihrem Gesammtbesitz basirt hat. Vielmehr stieg er, um das Leben der Wirklichkeit mit seinem Geiste zuordnen und bestmöglichst zu gestalten, absichtlich und freiwillig aus der Höhe des Ideenlebens herab, um auch den früher bezeichneten *besten der menschlichen* Staaten darzustellen, wie es auch Andere der Alten versucht haben sollen. Und wenn dieses Werk, was seiner Natur nach meistens empirisch gegebenen Stoff umfassen musste, nicht den Charakter des Idealischen und des künstlerisch Vollendeten an sich trägt, so ist diess nicht eine Folge eingetretener Schwäche des Geistes oder veränderter philosophischer Gesinnung und Weise, sondern es ist vielmehr die Ursache davon theils in dem gegebenen Stoffe, theils aber auch in der höchst wahrscheinlich unterbliebenen Vollendung der Schrift zu suchen. Wir sagen ausdrücklich, in der höchst wahrscheinlich unterbliebenen Vollendung. Denn wo die innere Beschaffenheit eines Werkes mit den äusseren Zeugnissen darüber dermaassen zusammentreffen, als diess hier der Fall ist, da ist in der That die Wahrscheinlichkeit im höchsten Grade vorhanden, und wir müssen es durchaus als Hyperkritik bezeichnen, wenn Hr. *Z.* seiner Hypothese zu Liebe S. 128 ff. diesen Zeugnissen ihre Glaubwürdigkeit absprechen will. Ausdrücklich bezeugt *Aristoteles*, der das Werk nicht nur häufig erwähnt, sondern auch Pol. II. 6. eine Kritik seines Inhalts versucht hat, und mit ihm in Uebereinstimmung *Plutarch* De Isid. et Os. c. 48., dass Platon, als er die Gesetze schrieb, schon bejahrt gewesen sei, und diess Zeugniss ist wichtig genug, um uns den Ton und die Einkleidung des Gesprächs begreiflicher zu machen. Aber wichtiger noch ist eine hiermit zusammenhängende Nachricht bei *Diogen.* Laert. III. 37. Denn hier wird berichtet, Philipp der Opuntier habe, einer Sage zufolge, die Gesetze aus den Wachstafeln, auf welchen sie sich befanden, abgeschrieben, und von ihm rühre auch die *Epinomis* her, womit dann dasjenige zusammenstimmt, was *Suidas* s. v. *φιλόσοφος* erzählt, dass Philipp der Opuntier, ein Schüler des Sokrates und Platon, die Epinomis abgefasst und die Gesetze des Platon nach 12 Büchern eingetheilt habe. Diess Alles zeigt deutlich, dass die Gesetze erst nach Platons Tode herausgegeben wurden, und der Umstand, dass der Philosoph sie nicht selbst bekannt machte, lässt mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass er mit ihrer Bearbeitung nicht zu Stande gekommen war, was nun eben wiederum seine Bestätigung durch

Beschaffenheit des Werkes selbst findet. Möglich ist es daher wohl, dass Philipp der Opuntier Manches nicht gut geordnet, Einiges vielleicht auch selbst zur Ausfüllung und Verbindung hinzugefügt hat, und bei dieser gewiss an sich nicht unwahrscheinlichen, aber auch den Zeugnissen des Alterthums nicht widersprechenden Annahme heben sich alle Bedenklichkeiten ganz von selbst. Dagegen bietet nun unser Kritiker allen Berichten und Zeugnissen der Vorzeit gleichsam Trotz. Aristoteles verdient ihm kaum Glauben, weil er in Beziehung auf historische Kritik doch nicht über seinem Zeitalter gestanden habe (S. 131.); auch die in Athen anwesenden Schüler Platons konnten seiner Meinung nach durch das spätere Erscheinen der Schrift hintergangen werden (S. 130.); die Berichte bei *Diogenes L.* und *Suidas* haben keine Bedeutung, weil diese Schriftsteller einer spätern Zeit angehören und demnach wahrscheinlich ihre Erzählung aus der Luft gegriffen haben (S. 128.); und spätere Anführungen des Werkes als eines platonischen bei *Cicero* u. A. haben denn natürlicher Weise für ihn noch weniger Gewicht. Wenn nun aber dieses willkürliche Verwerfen aller historischen Zeugnisse eine grosse Kühnheit ist, so heisst es vollends geradezu alle Kritik auf den Kopf stellen, wenn dieselben wiederum für andere Behauptungen benutzt, aber dabei gänzlich verdreht werden. Denn merkwürdiger Weise ergreift der Verf. die eben berührte Nachricht über *Philipp den Opuntier*, um diesen sofort zum Verfasser des Werkes zu machen. Da nun aber derselbe laut der Zeugnisse des Alterthums Verfasser der Epinomis sein soll, diese Schrift aber in zu grellem Widerspruche mit dem Wesen und Charakter des Werkes von den Gesetzen steht, so sieht er sich, selbst Alles besser wissend als das Alterthum, zu der merkwürdigen Behauptung gedrungen, Philippus könne nicht Verf. der Epinomis sein; das sei unstreitig ein Irrthum, der indess vielleicht erklärbar werde, wenn man annehme, Philippus sei einer der literarischen Collectivnamen, unter denen häufig im Alterthume Werke zusammengefasst worden, die eigentlich nicht zusammengehörten. Heisst das aber nicht mit der Geschichte und den Berichten der Vorzeit ein loses Spiel treiben? Dass die Epinomis dem Philipp mit Wahrscheinlichkeit zugeschrieben wird, das konnte Hr. *Z.* schon aus der Charakteristik des Mannes beim *Suidas* erkennen, aus welcher dann eben auch die ihm beigelegte Abfassung der Gesetze als damit im Widerspruche stehend erscheint. Somit fällt denn auch dasjenige, was der Verf. über den ihm wahrscheinlichen Urheber des Werkes vorbringt, sofort in ein leeres Nichts zusammen.

Indessen geht derselbe noch weiter. Um nämlich den Philipp für die ihm entrissene *Epinomis* gleichsam zu entschädigen, zugleich aber auch den Beweis zu führen, dass Aristoteles in seinem Urtheile über die Echtheit der dem Platon zugeschriebenen

Werke sich habe täuschen können, sucht er die Unechtheit des *Menexenus* und des *kleineren Hippias*, die beide vom Stagiriten als echte Schriften Platons erwähnt werden, dermaassen darzuthun, dass er zugleich den Menexenus dem Verfasser der Leges zu vindiciren unternimmt. Er thut diess so, dass vor Allem der Versuch gemacht wird, eine Aehnlichkeit zwischen Menexenus und den Leges zu erweisen. Allein betrachten wir die Art und Weise, wie diess geschieht, so können wir das Bekenntniss unserer Verwunderung darüber nicht zurückhalten, zumal wenn wir uns dabei der Folgerung, welche daraus gezogen wird, erinnern, dass die Gesetze und der Menexenus einerlei Verfasser haben sollen. Die Punkte, welche hier zur Sprache gebracht werden, sind folgende: „Wie in den Gesetzen der Versuch gemacht wird, sagt der Verf., das Schroffe der platonischen Politik zu mildern und sie der Wirklichkeit näher zu bringen, so soll im Menexenus hinsichtlich eines verwandten Gegenstandes, der Rhetorik, das harte Urtheil des Gorgias und Phädrus gemildert, und der Platonismus mit der gewöhnlichen Ansicht ausgeglichen werden." Das heisst aber dem Menexenus einen Zweck unterschieben, von dem in der ganzen Schrift auch nicht das Geringste zu finden ist, wie schon eine oberflächliche Betrachtung der dialogischen Einfassung der in ihm enthaltenen Rede darthun muss. Ferner heisst es weiter: „Wie aber in den Gesetzen über jenem Streben die Eigenthümlichkeit der platonischen Lehre vom Staat verloren geht (nicht doch!) und statt ihres Idealismus nur eine populäre Moral übrig bleibt (nicht ein Aufheben des Idealismus findet, wie wir sahen, statt, sondern etwas ganz Anderes); so wird auch im Menexenus die Forderung, welche Platon an den wahren Redner stellt, durch logische Behandlung seines Gegenstandes die Zuhörer zu belehren, hintangesetzt, der Philosoph giebt sich ganz zu der im Gorgias verworfenen schmeichlerischen Redekunst herunter und sucht sich nun dadurch über die gewöhnlichen Redner zu erheben, dass er diese Manier zu moralischen Ermahnungen benutzte." Allein gerade das Gegentheil will der Menexenus; er ist nichts anderes als Persiflage und Verspottung der gewöhnlichen Volksredner, und für den aufmerksamen Leser bedarf es kaum einer Hinweisung darauf, dass die Ironie im dialogischen Theile des Werkes angedeutet ist. „Hierzu, fährt der Verf. fort, kommen Uebereinstimmungen in manchen Einzelnheiten des Inhalts und der Sprache. So wird Menex. S. 238. C. D. die athenische Verfassung als wahre Aristokratie gelobt übereinstimmend mit Gesetze III. 693. D. u. a. — Menex. S. 240. A — C. ist wörtlich aus Legg. III. 698. C — E. genommen. — Die Stelle Menex. 237. C., wo den Gefallenen nachgerühmt wird, sie seien *ἀγαθοὶ κατὰ φύσιν*, lautet ganz wie Legg. I. p. 642. C., wo von den Athenern gleichfalls gesagt ist, sie seien *αὐτοφυῶς ἀγαθοί* u. s. w." Allein das Erste und Letzte ist bekanntlich fast ein Gemeinplatz, dessen sich

namentlich die Redner bedient haben, welche das gute Naturell und die Aristokratie der Athenienser als Staat der Besten mit Vorliebe zu erwähnen pflegen, so dass hierdurch auf keine Weise etwas bewiesen wird. Die Erzählung aber von der Klopfjagd der Perser kann nicht aus den Gesetzen in den Menexenus übergetragen sein, wie der Verf. in Voraussetzung der Wahrheit seiner unerwiesenen Hypothese anzunehmen beliebt, sondern es würde das umgekehrte Verhältniss stattfinden, falls anders die Nothwendigkeit da wäre, die Erzählung einer so einfachen Thatsache, die übrigens keineswegs den Worten nach ganz gleichlautend ist, aus einer Schrift in die andere übergetragen werden zu lassen. Der Verf. fährt weiter also fort: „Wenn uns ferner in der Sprache der Gesetze theils die Zierlichkeit, theils auch wieder in manchen Stellen das Schleppende des Periodenbaues als unplatonisch erschienen ist, so hat gerade jene Zierlichkeit auch dem Menexenus schon den Tadel des *Dionys von Halicarnass* zugezogen.“ Freilich; nur dass solche im Menexenus eine absichtlich gesuchte und spöttisch nachäffende ist, was auch dem guten Dionys entging. Dann sollen Verbindungen und Ausdrücke, wie *ἀξίαν ἐπ' ἀξίοις, φίλοι παρὰ φίλους, ἄνδρας ἀνδρῶν, ἤμυναντο καὶ ἤμυναν, ἐν νέος μοίρᾳ, Μαραθῶνι* statt *ἐν Μαραθῶνι, προσήκουσα μοῖρα, γένεσις* und *πρᾶξις* in der Umschreibung, und Wörter, wie *ἔναυλος, ἀχάριστος, ἀρωγή, ἀνακαθαίρομαι*, weil sie sich in beiden Schriften vorfinden, für die Identität ihres Verfassers zeugen! Als wenn ihr Gebrauch etwas so Absonderliches hätte, und nicht leicht erklärlich wäre, wie in dem figurirten Menexenus Derartiges angewendet werden musste. — So also steht es mit der vorhanden sein sollenden Aehnlichkeit beider Schriften, aus welcher der Verfasser sogar die Gleichheit ihres Urhebers erkannt zu haben vermeint. Gehen wir nun aber über zu den Beweisgründen, welche der Verf. für die Unechtheit des Menexenus vorgebracht hat. Hätte Platon, meint er, einen ironischen Zweck mit der Schrift verbunden, so hätte er dieses dem Leser auf eine unverkennbare Weise zu verstehen geben und durch sichtbar ironischen Ton der Rede selbst andeuten müssen. Das hat ja aber eben der Philosoph auch gethan. Denn ganz offenbar deutet, wie schon gesagt, der dialogische Theil der Schrift darauf hin, und so ernst auch die Rede selbst zu sein scheint, so liegt doch in den angehäuften rednerischen Figuren, in den Uebertreibungen der Gedanken und selbst in den Verdrehungen einzelner historischen Data eine schalkhafte Ironie verborgen, die aber dann freilich durch den ernsten, feierlichen Schluss wieder verdeckt wird. Ferner behauptet der Verf., dass eine von einem so untergeordneten Standpunkte ausgehende Rede nur als Theil eines grössern Ganzen hätte vorgetragen werden sollen, wo ihr durch darauf folgendes Vollendeteres ihre wahre Stelle wäre angewiesen worden. Dabei hat er aber ganz aus den Augen gelassen, dass

der Menexenus überhaupt durch seine Anreihung an das Symposium und den Phädrus, von denen er wohl ein Nebenwerk bildet, seine rechte Stelle und Bedeutsamkeit erhält, wie denn auch trotz *Krügers* und Anderer Gegenrede seine Abfassungszeit nach diesen Schriften anzusetzen sein dürfte. Durch diese Verbindung verbreitet sich auf einmal über das Ganze ein überraschendes Licht. Dagegen nimmt nun Hr. *Z.* an, dass der Verf. der Schrift wirklich das Muster einer epideiktischen Rede in vollem Ernste habe geben wollen; und hier begegnet es ihm denn sehr natürlich, dass er, da sich allerdings mit dieser Ansicht der Schrift nicht weit kommen lässt, seine Zuflucht zu der Annahme nehmen muss, dass dieselbe nicht vom Platon herstamme. Denn was sonst, ironisch genommen, seine gute Bedeutung hat, wie z. B. dass die Fehler der Athenienser beschönigt, ihre rühmlichen Thaten in's Ungemessene gepriesen, ihre Verfassung als die echte und wahre Aristokratie dargestellt, die Künste der Rhetoren sprachlich nachgebildet und dargestellt werden, das muss nun im Ernste genommen als reine Verkehrtheit erscheinen und kann auf keine Weise mit dem Platonismus in Einklang gebracht werden. Damit sucht dann der Verf. weiter den Nachweis von einzelnem angeblich Verfehlten in der Form zu verbinden, was er S. 147 f. versucht; und so steht es denn bald für ihn fest und ausgemacht, dass Menexenus ein Kind platonischer Liebe auf keine Weise sein könne. Wir überlassen es indessen nach dem Mitgetheilten füglich unsern Lesern selbst, zu entscheiden, in wie weit diese Behauptung durch Gründe motivirt und bewiesen worden sei. Nur *das* bemerken wir, dass der Verf. S. 148. Anm. übersehen hat, wie auch der Ausdruck ἀποδύντα ὀρχεῖσθαι erst durch Annahme eines scherzhaften und ironischen Tones sein richtiges Verständniss bekommt.

Mehr hat uns angesprochen, was der Verf. von S. 150. bis 156. über die Unechtheit des kleinern *Hippias* auseinandergesetzt hat. Uns gilt indessen das Ganze noch immer für eine übermüthige Jugendschrift des damals noch in reiner Sokratik befangenen Platon, und das Zeugniss des Aristoteles scheint jedenfalls nicht so schlechthin zu verwerfen. Die Annahme S. 156., dass Platon die Stelle des *Xenoph.* Mem. IV, 2, 14 ff. benutzt haben müsse, wenn der Dialog echt sei, erkennen wir nicht für statthaft, da vielmehr Xenophon seine Schrift später abgefasst zu haben scheint. Doch wir wollen uns über diesen kleinen, an sich unbedeutenden Dialog nicht weiter verbreiten, sondern schreiten vielmehr zu dem zweiten Haupttheile unserer Schrift fort, welcher sich von S. 157. bis 196. *über die Composition des Parmenides und seine Stellung in der Reihe der platonischen Dialogen* verbreitet. Indessen werden wir uns hier weit kürzer fassen können als im Obigen, indem wir fast gleichzeitig mit dem Erscheinen von Hrn. *Z.*'s Schrift unsere Ansicht von diesem grossartigen

Werke des platonischen Geistes in einer besondern Bearbeitung desselben kund gegeben haben.

Mit vollem Rechte verwirft Hr. *Z.* die Ansicht *Schleiermachers* und *Asts*, wornach der letzte Zweck des Gesprächs Darstellung der philosophischen Methode, alles Andere aber nur zufällig und Nebensache sein soll. Denn die wahre dialektische Methode kann ohne ernstes, tiefes Eindringen in einen ihr würdigen Gegenstand in der That gar nicht einmal gedacht werden. Eben so richtig wird *Tennemanns* u. A. Meinung für falsch erklärt, wornach das Werk nur einen elenchischen Zweck haben soll, in dem die Dialektik der Megariker und Eleaten in ihrer Blösse dargestellt werde. Denn ihr widerstrebt offenbar die Anlage und Haltung des Gesprächs selbst. Mit Recht wird daher ein positiver Gehalt des Werkes gesucht, auf dessen Darstellung dasselbe abzwecke. Nach Zurückweisung mehrerer falschen Ansichten hierüber, wie von *J. H. Götz*, *Schmidt* und *Hegel*, findet der Verf. denselben in dem Inhalte des zweiten Theiles, oder in der Untersuchung *vom Eins*. Es ist ihm aber das *Eins* nichts anderes, als die Form des Begriffes überhaupt, sofern in diesem als der reinen idealen Gestalt das Viele der materiellen Erscheinung zur einfachen Identität zusammengeht, wie denn auch anderwärts beim Platon die Gattungsbegriffe mit dem Namen τὸ ἕν und ἑνάδες benannt werden. Und so weit trifft Rec. so ziemlich mit dem Verf. zusammen. Allein von hier an tritt allerdings eine grosse Verschiedenheit der beiderseitigen Ansichten hervor. Denn während wir urtheilen, dass das Gespräch *unmittelbar* die Lehre von dem Wesen der Idee und ihrem Verhältniss zum Andern, das heisst, sowohl zu sich selbst in ihrer Vielheit, als zu den sinnlichen Erscheinungen, mit dialektischer Kunst darzustellen versuche, ist vielmehr Hr. *Z.* der Meinung, dass nur *mittelbar* auf die Ideenlehre hingewiesen werde, indem in dem Werke nicht eine *direkte*, sondern eine *apagogische* Darstellung derselben vorliege, wovon das endliche Resultat dieses sei: „*Mag man den Begriff* (die Idee) *als seiend oder nicht seiend setzen, so wird das Denken gleich sehr in Widersprüche verwickelt.*“ Gewiss würde aber der Verf. zu einem ganz andern Resultate gelangt sein, wenn er es versucht hätte, in den Begriff des *Eins* und dann in den Begriff dessen, was mit dem Namen τὰ ἄλλα und τὰ ἕτερα bezeichnet wird, sowie in den Begriff des *Seins* tiefer einzudringen und darauf die mannichfaltigen Verbindungen zu durchforschen, in welche diese Begriffe zu einander gesetzt werden. So aber bleibt derselbe blos bei der äusserlichen Betrachtung der aufgestellten Hypothesen stehen, die er als Antinomien bezeichnet, und bringt keineswegs den Gegenstand zur vollen Durchsichtigkeit, und das um so weniger, als er in Ermangelung einer tiefern Erfassung der Argumentation das Resultat zum Theil durch blosse Sophismen gewonnen werden lässt.

Hat daher der Verf. auch im Einzelnen manches Richtige bemerkt, so lässt sich doch keineswegs von ihm rühmen, dass er den Parmenides wirklich verstanden, und seine Ausdeutung hat die Auslegung des Werkes nicht eben weiter gefördert. Indessen gelangt er doch in der Voraussetzung, der eigentliche Zweck des Werkes bestehe darin, durch Zerstörung der falschen Ansichten über die Ideen die richtige indirect zu begründen, zu dem an sich nicht unbegründeten Resultate, dass im Parmenides die richtige Ansicht von den Ideen als der Einheit in dem Mannichfaltigen der Erscheinung dialektisch bestimmt werde, und dass der erste Theil des Werkes durch den zweiten seine Auflösung bekomme, ein Resultat, was in gewissem Sinne mit dem unserer eigenen Untersuchung wenigstens äusserlich zusammentrifft, so wesentlich es auch sonst, namentlich hinsichtlich der Ideenlehre selbst, davon verschieden ist. Was die Stellung des Parmenides in der Reihe der platonischen Dialogen angeht, so behauptet der Verf. nach einer langen, im gegenwärtigen Falle vielleicht unnöthigen Polemik gegen *Schleiermacher* (denn auch *Er* hat den Parmenides nicht verstanden), dass das Gespräch zwischen dem Theätet und Sophisten einerseits, und dem Politikus, Symposium und Phädon andererseits seine Stelle angewiesen bekommen müsse. Allein die enge Verknüpfung des Politikus mit dem Theätet und Sophisten lässt diese Annahme nicht aufkommen. Vielmehr ist der Parmenides erst nach dem Politikus zu setzen und enthält höchst wahrscheinlich die im *Sophisten* S. 216. E. ff. und wiederholt in dem *Politikus* S. 257 ff. versprochene Darstellung des Philosophen, wie wir in den Prolegomenen zum Sophisten und Politikus näher darzuthun versucht haben. Selbst der Fortschritt in der dialektischen Methode und die mit derselben potenzirte Wichtigkeit des Gegenstandes der Untersuchung weist dem Werke diese Stellung an, und wenn auch unser Verf. den Philosophen darin erkannt wissen will, so musste er sich um so mehr dadurch gedrungen fühlen, dem Werke eine andere Stellung anzuweisen.

Den dritten Haupttheil vorliegender Schrift bildet, wie schon gemeldet worden, eine Abhandlung über ein ebenfalls höchst wichtiges Thema, *über die Darstellung der platonischen Philosophie beim Aristoteles.* Dieselbe erstreckt sich von S. 198. bis 300. und nimmt also verhältnissmässig den dritten Theil der ganzen Schrift für sich in Anspruch. Hr. *Z.* behandelt hier zuerst § 1. die Frage: *In wiefern von Aristoteles eine getreue Darstellung der platonischen Philosophie zu erwarten sei.* Sehr richtig geht er dabei von dem Gesichtspunkte aus, dass hierbei vor Allem Stellen zu benutzen seien, wo Aristoteles nicht nur im Allgemeinen etwas als platonische Lehre anführt, sondern auch noch vorhandene Schriften des Philosophen nennt, in denen sich eine bestimmte Ansicht ausgesprochen findet. Von solchen Stel-

len nun ausgehend (und er giebt davon S. 201—203. ein ziemlich vollständiges Verzeichniss), gelangt er zu folgenden, gewiss im Ganzen wohl begründeten Sätzen: 1) Bei der Darstellung platonischer Ansichten ist die Aufmerksamkeit des Aristoteles vorherrschend auf die *einzelnen* Resultate gerichtet, ohne dass dieselben immer *im Zusammenhange des Ganzen* betrachtet werden, was von S. 203. an durch das Beispiel der aristotelischen Kritik über die Republik und die Gesetze erläutert wird; 2) eine vom Platon *ideell* gemeinte Darstellung wird oft *empirisch* genommen, wozu wieder von S. 206. an der Beleg durch Vergleichung der in *Aristot. Polit.* V, 12. gegebenen Beurtheilung der platonischen Darstellung der Uebergänge der verschiedenen Staatsverfassungen in einander (im 8. und 9. Buche der Republik) beigebracht wird; 3) die *mythische* Einkleidung platonischer Philosopheme wird mehrfach vom Aristoteles verkannt, und das zu dieser spielenden (?) Form Gehörige *zu ernstlich genommen;* hierzu als Beispiel die auffallende Beurtheilung der Stelle im *Phädon* S. 111. C. ff., die sich *Meteorol.* II, 2. findet, und Mehreres über den Timäus, in welchem indessen der Verf. mit Unrecht Vieles allegorisch aufgefasst willen will, was unserer Ueberzeugung nach in einem andern Sinne genommen werden muss; denn Platon unterscheidet in der Physik selbst sehr bestimmt die Darstellung nach der δόξα von der der ἐπιστήμη, so dass jene sich auf das Werdende, diese aber sich auf das Unveränderliche und wahrhaft Seiende bezieht. 4) Aristoteles bindet sich in seinen Berichten über die platonische Philosophie *nicht immer streng an den Ausdruck und die Darstellung* Platons, sondern giebt die Gedanken desselben freier und in die eigene Anschauungsweise übergetragen wieder; wozu von S. 211. an Beispiele angeführt werden. Doch dürfte das ebendas. Angeführte vielleicht nicht aus dem Timaeus, sondern vielmehr aus den mündlichen Vorträgen Platons geflossen sein, wie uns diess eine nähere Betrachtung des Parmenides wahrscheinlich gemacht hat. Wir zweifeln nicht, dass unsere Leser ohne Bedenken die Wahrheit dieser Sätze mit uns anerkennen werden. Aber wünschen müssen wir allerdings, dass Hr. *Z.* hätte weiter gehen und diese Differenzen aus dem allgemeinen Standpunkte beider Philosophen näher erläutern und begründen mögen. Jedoch ist allerdings auch so das Dargebotene höchst anerkennungswerth.

Mit § 2. S. 216. führt uns der Verf. zu einer noch interessanteren und bedeutungsvolleren Untersuchung, indem er es unternimmt, *die platonische Metaphysik nach den Mittheilungen des Aristoteles darzustellen*, und dann § 4. auch die *Physik* und § 5. die *Ethik* auf gleiche Weise zu behandeln. Die metaphysischen Sätze, welche er durch genaue Untersuchung und Erklärung der einschlagenden aristotelischen Stellen gewinnt, sind folgende: 1) Alles Seiende hat nach Platon eine doppelte

Ursache, eine formale und eine materiale. Die formale Ursache ist das Eins (τὸ ἕν), die materiale das Unendliche (τὸ ἄπειρον), welches aber ein Doppeltes ist, das Grosse und das Kleine (μέγα καὶ μικρόν). Jenes ist Grund des Guten, dieses des Uebels. 2) Platon theilt alles Seiende in drei Klassen, die Ideen, die sinnlichen Gegenstände und die zwischen beiden in der Mitte liegenden mathematischen Dinge. 3) Die Ideen sind für sich bestehende unräumliche Substanzen, welche das Wesen alles Seienden ausmachen. Sie sind für die Dinge Ursache des Seins und des Werdens. Es giebt so viele Ideen, als natürliche Dinge. 4) Die sinnlichen Gegenstände sind in beständigem Flusse begriffen, was sie von Wirklichkeit an sich haben, haben sie nur durch Theilnahme an den Ideen; über die Art dieser Theilnahme hat Platon nichts Näheres bestimmt. 5) Die mathematischen Dinge unterscheiden sich von den sinnlichen dadurch, dass sie ewig und unbeweglich sind, von den Ideen dadurch, dass es von ihnen viele derselben Art giebt, während in den Ideen die Arten selbst als Einzeldinge existiren. Der letztere Gegenstand namentlich wird von S. 235. bis 248. allseitiger erörtert, indem in die platonische Zahlen- und Grössenlehre tiefer eingegangen wird. In wiefern nun diese aus Aristoteles eruirten Sätze mit der in Platons Schriften vorliegenden Lehre zusammentreffen oder davon abweichen, das unternimmt der Verf. § 3. von S. 248. an zu zeigen. Wir gestehen indessen, ihm hier nicht überall beitreten zu können. So behauptet derselbe in Bezug auf N. I., Aristoteles weiche hierbei von Platons Lehre im Sophisten, Philebus, Timäus und Parmenides bedeutend ab (S. 253.), indem von den zwei Principien, welche er anführe, das formale dasselbe sei, was bei Platon als (logischer) Bestandtheil nicht nur der Ideen, sondern auch alles übrigen Seienden bezeichnet werde; das materiale dagegen, das Grosse und Kleine, nicht als jenes Viele erscheine, was auch in den Ideen ist, sondern identisch mit der χώρα des Timäus und dem ἄπειρον des Philebus sei, während doch bei Platon noch das ταὐτὸν und θάτερον eine bedeutende Rolle spiele. Das Letztere ist nun zwar richtig und unbezweifelt; allein der Verf. hat übersehen, dass die vier Principien, welche Platon im Philebus aufstellt, im Timäus allerdings wohl in Anwendung kommen, aber in dieser Schrift eben nur auf die vorliegende Aufgabe der Untersuchung angewendet werden, und dass dagegen die im Sophisten erwähnten höchsten Prädicate alles Seienden ganz und gar nicht mit den obersten Principien desselben verwechselt werden dürfen. Beide zusammen kommen im Parmenides in Anwendung, dessen tiefere Auffassung und Erklärung erst dadurch möglich wird. Doch wir wollen uns hierüber nicht weitläufiger verbreiten, indem wir unsere Ansicht davon in den Prolegomenen zum Parmenides und Sophisten vollständig dargelegt haben. Nur so viel sei hier in der Kürze bemerkt, dass uns *Aristoteles* allerdings in Bezug auf

N. I. ganz echt Platonisches überliefert zu haben scheint, nur dass er dabei nicht sowohl Platons Schriften, als vielmehr dessen mündliche Vorträge benutzt und die Anwendung der Zahlen auf die Ideenlehre zu empirisch aufgefasst hat. Dass indessen das Ueberlieferte richtig ist, dafür giebt uns der merkwürdige Umstand hinlängliches Zeugniss, dass erst durch umsichtige Benutzung desselben die Auslegung der schwierigsten aller platonischen Schriften, des Parmenides und des Timäus, über den noch neulich *Schneider* höchst verkehrt geurtheilt hat, möglich wird, indem die in ihnen enthaltenen Lehren und Principien ganz und gar mit des Aristoteles Traditionen in Eins zusammengehen. Einiges hierüber noch mitzutheilen, werden wir weiter unten Gelegenheit finden. In Bezug auf N. 3. und 4. ferner ist es so ziemlich allgemein bekannt, in welcher Differenz sich Aristoteles gegen Platon befindet. Denn die Ideenlehre desselben ist ein häufiger Gegenstand seines Tadels. Allein dass dasjenige, was der Stagirit berichtet, historisch treu wiedergegeben sei, möchten wir keineswegs in Abrede stellen. Die ganze Abweichung beruht lediglich auf Meinungsverschiedenheit und rührt wesentlich daher, dass Aristoteles sich nicht zur Höhe der platonischen Speculation emporhob und der Idee die Erscheinung mit gleichen Ansprüchen auf Wirklichkeit der Existenz gegenüber stellte. - So wurde es ihm, wie leicht zu erkennen, rein unbegreiflich, wie Platon den Ideen ein absolutes und wahrhaftes Sein, was dem Stagiriten nichts anderes als Substanz war, beilegen und doch auf der andern Seite die Erscheinungswelt von ihnen abhängig sein lassen konnte. Eben so wenig erfasste Aristoteles den Sinn der platonischen Lehre, wenn er es für unzulässig hielt, neben die Ideen und das Sinnliche noch die in der Mitte liegenden Dinge zu stellen. Doch hierüber, wie über das Vorherige, hat Hr. *Z.* S. 257 ff. so vortrefflich gehandelt, dass eine weitere Besprechung der Sache überflüssig scheinen dürfte; und in gleichem Maasse muss dasjenige, was von S. 262. an über die Verbindung der Ideen- und Zahlenlehre gesagt wird, als befriedigend erscheinen.

Wenden wir uns daher zu § 4 ff., wo von Aristoteles' Ansicht der platonischen Physik und Ethik gehandelt wird. Ganz richtig bemerkt der Verf., dass die aristotelischen Schriften in Betreff der platonischen Ethik und Physik weit weniger Ausbeute gewähren, als hinsichtlich der bisher betrachteten Punkte. Der Grund davon kann ein mehrfacher sein. Einmal nämlich mochte vielleicht Aristoteles bei seiner eigenen Darstellung dieser Theile der Philosophie sich weniger gern auf Mittheilung fremder Ansichten einlassen. Sodann ist es auch wohl möglich, dass hier seine Quellen des Platonismus, d. h. die mündlichen Mittheilungen seines grossen Lehrers, weniger ergiebig flossen, indem Platon bei seinen mündlichen Vorträgen mehr die allgemeinen Grundlagen seines Systems, als Einzelnes aus der Ethik und Physik

behandelte. Und hiermit setzt Hr. *Z.* selbst sehr scharfsinnig auch den Umstand in Verbindung, dass die Anführungen ethischer und namentlich physischer Lehren bei Aristoteles sich fast sämmtlich auf Platons vorhandene Schriften beziehen. Behandelt werden hier namentlich Platons Ansichten von der Materie, dem Raume und der Zeit, von den Elementen und von der Seele; woraus schon von selbst erkenntlich ist, dass die hierher gehörigen aristotelischen Stellen sich fast sämmtlich auf den einzigen Timäus beziehen. Was hiervon bei Aristoteles geurtheilt wird, das theilt Hr. *Z.* S. 270 ff. in der Kürze mit, ohne es jedoch einer weitern Kritik zu unterwerfen, die hier allerdings auch weniger nothwendig erscheint. Dagegen begleitet er des Aristoteles Beurtheilung der platonischen Ethik § 5. mit seinen Bemerkungen und geht die drei Gegenstände der Ethik einzeln durch, welche hier in Betrachtung kommen, die Lehre vom höchsten Gute, die Moral und die Politik. Die platonische Lehre vom Guten hatte bekanntlich Aristoteles ebenso, wie andere Schüler Platons, nach den mündlichen Vorträgen seines Lehrers in einer eigenen Schrift dargestellt, die bald unter dem Titel *περὶ τἀγαθοῦ*, bald unter dem andern, *περὶ φιλοσοφίας*, erwähnt wird. Aus den vorhandenen Fragmenten, die bekanntlich von *Brandis* vortrefflich behandelt worden sind, erfahren wir jedoch nichts, was die Lehre vom Guten unmittelbar angeht; vielmehr beschäftigen sich dieselben im Allgemeinen mit der Ideenlehre, welche auch die Grundlage der Lehre vom Guten ausmachte. Eben so wenig kann aus der Stelle der *Metaphys.* XIV. 4. ein sicheres Resultat gewonnen werden, da sie nicht mit Entschiedenheit auf Platon selbst bezogen werden kann. Dagegen findet sich *Eth. Nic.* I. 4. eine Beurtheilung der platonischen Ansicht über die Idee des Guten, welche wiederum einen Beleg für den gänzlich verschiedenen Standpunkt giebt, welchen Platon und Aristoteles beim Philosophiren einnahmen. Noch deutlicher aber wird diese Verschiedenheit sichtbar aus Aristoteles Kritik der platonischen Ansicht vom praktischen Guten und dem Wesen der Glückseligkeit, wie wir sie *Eth. Nic.* X. 2. und VII. 12—15. finden. Denn diese bezieht sich unzweifelhaft auf den *Philebus* und das *neunte Buch De Republica*, so dass uns hier Platons Lehre selbst zur Vergleichung vollständig zu Gebote steht. Und vergleicht man nun eben Platons eigene Darstellung mit des Aristoteles Raisonnement, so ist nicht zu verkennen, dass der Stagirit trotz vieler gegründeten Einwendungen doch die wahre Meinung seines Lehrers schief dargestellt hat, wie z. B., wenn er denselben leugnen lässt, dass die wahre Lust ein Gut sei, während doch Platons Behauptung nur darauf hinausläuft, dass die Lust *als solche* nicht das höchste Gut sein könne. Freilich trägt hier Platon selbst einige Schuld mit, indem er, während er vom höchsten Gute redet, mehrere Male schlechthin *ἀγαθόν* ohne den Artikel setzt,

der allerdings der Bestimmtheit des Ausdrucks wegen erforderlich war. Indessen kann doch dem aufmerksam Lesenden nicht verborgen bleiben, was seine wahre Meinung ist und wie er die Worte verstanden wissen will, so dass es nur in der Auffassungsweise des Aristoteles begründet sein kann, wenn derselbe Platons Lehre so auffallend missdeutet. Von Aeusserungen über die platonische Ethik im engeren Sinne führt der Verf. darauf S. 284 ff. noch Folgendes an. Aristoteles tadelt Platon *Magn. Mor.* I. 1., weil derselbe die Lehre von der Tugend in die Untersuchung über das Gute hineingezogen habe. Ebenso verwirft derselbe die sokratisch-platonische Ansicht, dass die Tugend ein Wissen sei, und tadelt mithin auch den Satz, dass die Tugend für alle Klassen von Menschen Eine und dieselbe sein müsse, worüber S. 285. bis 288. gehandelt wird. Endlich werden noch die vielbesprochenen Kritiken des Aristoteles von Platons Staate in der Kürze berührt und das Wesentlichste davon S. 289 ff. mitgetheilt, was wieder als Beleg dazu dient, dass Aristoteles in seinem Urtheile durchaus der logischen Klarheit nachstrebt und auf concrete Bestimmtheit dringt, bei solchem Streben aber, fremde Vorstellungen in dieser Weise zur Anschauung zu bringen, wenigstens in Einzelnheiten nicht selten ihrer eigentlichen Bedeutung fremd bleibt.

Nach diesen Auseinandersetzungen schreitet der Verf. endlich § 6. zu der Entscheidung der Frage fort, in welchem Verhältnisse die aristotelische Darstellung der platonischen Lehre zu der ursprünglichen Gestalt der letztern stehe. Als die hauptsächlichsten Differenzpunkte erscheinen ihm mit Recht die schon oben berührten Lehren über das Verhältniss der Ideen zu der Materie, zu den sinnlichen Dingen und zu den Zahlen, von welcher letztern die Bestimmung des Guten als des Eins genau genommen nur eine Anwendung enthält. Das Alles läuft nun aber eben wieder auf die Ideenlehre als solche allein hinaus. Hier nun meint unser Verf. zwischen Aristoteles Darstellung der Lehre des Platon und der platonischen selbst einen grossen Widerstreit entdeckt zu haben, bei dessen näherer Betrachtung das Urtheil zum Nachtheil des Aristoteles ausfallen müsse. Während nämlich nach Platon die sinnliche Welt und die Welt der Ideen einander entgegengesetzt werden, so dass die Materie schlechthin als das der Idee Widerstrebende und als das Nichtseiende erscheine, finde sich dagegen beim Aristoteles die Sache so dargestellt, dass das ἕν und ἄπειρον oder μέγα καὶ μικρόν gleichzeitig nicht nur Elemente der Ideen, sondern auch Elemente der sinnlichen Dinge seien. Daraus folgert denn Hr. Z., dass, wenn Letzteres wirklich platonische Lehre sein sollte, sofort auch die Unterscheidung des Sinnlichen und Idealen, überhaupt also die Annahme von Ideen, ihre Berechtigung verlieren, mithin auch das Fundament des gesammten Platonismus aufgehoben werden würde. „Denn,

sagt er S. 292., wenn das Eins und das Unendliche gleich sehr Element des Sinnlichen und der Ideen sind, wodurch sollen sich diese noch von jenem unterscheiden, und welche Nöthigung liegt vor, über das der Erfahrung unmittelbar Gegebene hinausgehend eine jenseitige Welt anzunehmen, welche doch nur eine Wiederholung des Diesseits wäre? So, wie Aristoteles also die Sache darstellt, ist nichts in den sinnlichen Dingen, wodurch sie sich von den Ideen unterscheiden könnten; denn die Materialität haben sie mit diesem gemein; dass aber die einen im Raume sein sollen, die andern nicht, wird eben nur bittweise angenommen." In der That müsste es aber doch höchst wundersam scheinen, wenn die vom Aristoteles an mehr als einer Stelle mitgetheilte Angabe, Platon habe für die sinnlichen Dinge und für die Ideen die gleichen Principien angenommen, geradezu aus der Luft gegriffen und erdichtet sein sollte. Auch angenommen, dass der Stagirit bei Beurtheilung dieses Gegenstandes von einem verschiedenen Standpunkte ausging, wie lässt sich dennoch daraus erklären, dass er seinem Lehrer aller historischen Treue zuwider solche Behauptungen zugeschrieben habe? Das hat für uns wenigstens etwas völlig Unglaubliches, und verhielte sich die Sache wirklich so, dann wäre es in der That um alle Glaubwürdigkeit des Aristoteles geschehen, und seine Zeugnisse über philosophische Ansichten Anderer würden so gut als gar keine Bedeutsamkeit mehr behaupten können. Schon von dieser Aussenseite angesehen stellt sich daher für uns die Sache ganz anders dar als für Hrn. *Z.* Allein auch wenn wir sie ihrem innern Wesen nach betrachten, gelangen wir zu einem völlig abweichenden Resultate. Bei der platonischen Ideenlehre ist es nämlich höchst wichtig, ihre populäre Darstellung von der mehr wissenschaftlichen zu unterscheiden. Nach jener setzt Platon allerdings die Ideen und die Sinnenwelt einander schlechthin entgegen, ohne sich auf eine tiefere Begründung dieser seiner Lehre irgendwie einzulassen; und diess ist die Darstellungsweise, wie wir sie in den meisten seiner vorhandenen Schriften finden. Bei dem mehr wissenschaftlichen Verfahren dagegen geht er in Bezug auf Beides, sowohl auf die Ideen als das Sinnliche, auf allgemeine Principien zurück, aus welchen er die ganze Welt des gewordenen oder begrenzten Seins zu erklären versucht. Und diese Principien waren ohne Zweifel hauptsächlich auch Gegenstand seiner mündlichen Vorträge, aus denen Aristoteles seine Mittheilungen entlehnt hat. Hier trug er also wahrscheinlich auch den Satz vor, dass Alles aus dem Eins und aus dem Grossen und Kleinen, d. i. dem Unbegrenzten, sein Wesen und sein Dasein empfangen habe, und dass diess ebenso von den Ideen als von der Sinnenwelt gelte. Und diese Lehre, wie sie Aristoteles uns überliefert, findet ihre volle Bestätigung auch durch diejenigen Schriften des Platon, welche die Ideenlehre nicht in populärer Manier, sondern mehr wissen-

schaftlich behandeln, das heisst, durch den Philebus, den Sophisten, den Timäus und hauptsächlich auch durch den freilich bis auf die neueste Zeit herab unverstanden gebliebenen Parmenides, zu welchem aber wesentlich der Philebus und Sophist den Schlüssel des Verständnisses darbieten. Denn was namentlich im Philebus das Begrenzende (τὸ πέρας ἔχον) ist, das nannte Platon in seinen mündlichen Vorträgen, sich mehr der mathematischen Darstellungsweise bedienend, τὸ ἕν, und was ebendaselbst τὸ ἄπειρον heisst, das soll er auch τὸ μέγα καὶ μικρόν als etwas seinem innern Wesen nach Unbestimmtes genannt haben; aus Beiden zusammen genommen aber entsteht, wie im Philebus gelehrt wird, alles dasjenige, was wirklich ist, was ein bestimmtes und gewordenes Sein und also auch ein Dasein hat. Dass nun diese Principien alles Seins und Daseins auf die mannigfaltigste Weise von ihm in Anwendung gebracht wurden, das zeigt nicht nur die Stelle im *Philebus* p. 23. C. sqq. und insbesondere p. 26. A. sqq., sondern wir ersehen diess auch aus dem Timäus und dem Parmenides; denn in diesen Werken werden dieselben offenbar auf die Physik und die Ideenlehre angewendet, und zwar in letzterem Werke, wie wir meinen, ganz auf die vom Aristoteles bezeichnete Weise. Somit haben wir denn auch in Platons vorhandenen Schriften den sprechendsten Beweis für die Richtigkeit der beim Aristoteles vorkommenden Angaben, und ihre Wahrheit in Anspruch nehmen, würde eben nichts anderes sein, als den Platon selbst in seiner eigenen Sache verdächtigen wollen. Es bliebe daher nur noch die Frage übrig, welche Bewandtniss es mit der von Hrn. *Z.* aus dieser platonischen Lehre gezogenen Folgerung habe. Offenbar ist es aber, dass dieselbe falsch sein müsse, wenn wir nicht annehmen wollen, Platon habe sich selbst in die auffallendsten Widersprüche verwickelt, und zwar Ideen angenommen, aber eben dieselben auch wiederum, mit ihrer Annahme zugleich, aufgehoben. Und in der That lässt sich die Schwierigkeit mit leichter Mühe entfernen. Denn wenn Platon für alles bestimmte Sein das Eins und das Unbegrenzte als Princip setzte, so war unstreitig seine Meinung gar nicht die, dass der Inhalt oder die Materie bei Allem und Jedem derselbe sei. Vielmehr ist dieser, seiner Ansicht zufolge, nach der Verschiedenheit der Natur und des Wesens der Dinge auch ein verschiedener. Und somit darf denn auch nicht geurtheilt werden, dass, wenn das Eins und das Unbegrenzte sowohl Princip der Ideen als der sinnlichen Dinge ist, beide in sich keinen wesentlichen Unterschied besitzen. Was nun aber bei den Ideen das Eins und das Unbegrenzte sei, das zeigt sich sofort in seiner vollen Klarheit, wenn man sich erinnert, dass dieselben unserm Philosophen nicht blos logische Begriffsformen sind, sondern auch metaphysisch betrachtet objective Wesenheit besitzen. Somit ist denn das Unbegrenzte bei den Ideen das Sein derselben in seiner Unbestimmtheit, was

noch aller bestimmten Prädicate ermangelt und daher auch eigentlich nicht gedacht und erkannt werden kann, wie diess aus der ersten Thesis des *Parmenides* S. 137. C. bis 142. B. erhellt. Das Eins dagegen ist nichts Anderes als die durch das Denken und Erfassen des Geistes dem Unbegrenzten gewordene Form und Bestimmtheit, durch deren Hinzutritt erst die Idee in ihrem Dasein erscheint, mithin auch denkbar, erkennbar und selbst lebendig wirksam wird; vgl. *Parmenides* S. 142. B. bis 155. E. Ganz anders aber verhält es sich mit den sinnlichen Dingen, die allerdings, weil sie des reinen Seins ermangeln, den Ideen entgegengesetzt sind und hinsichtlich dieses Gegensatzes das Nichtseiende bilden. Denn bei ihnen ist das Unbegrenzte der ordnungs- und bestimmungslose Urstoff der sinnlichen Materie, der eben auch als solcher nicht erkannt und gedacht werden kann, weil alles Unbegrenzte keine Erkenntniss gewährt. Das Eins aber tritt an ihm hervor, sobald die Kraft der Ideen sich an ihm wirksam gezeigt und ihn bewältigt und geordnet hat. Und eben daran ist er auch erkennbar und gewährt, wenn auch nicht jene ἐπιστήμη, welche die Ideen erzeugen, doch wenigstens Erkenntnisse, wie solche mit der δόξα und αἴσθησις in Verbindung erscheinen. vgl. *Parmenides* S. 160. B. bis 163. B. und S. 163. B. bis 164. B. Fragt man nun aber endlich nach dem gemeinsamen Princip, in welchem Beides, sowohl das Eins und das Unbegrenzte der Ideen, als das der sinnlichen Dinge, in ihrer absoluten Verbindung gedacht werden, so dürfte solches in dem πρῶτον ἕν zu suchen sein, welches dem Zeugnisse des Aristoteles gemäss Platon über das δεύτερον ἕν und das ἄπειρον setzte, und was demselben wohl nichts Anderes war als Gott selbst, als die höchste und absolute Ursache aller Dinge. Demnach ergiebt sich also mit voller Gewissheit, dass Aristoteles dem Platon nicht nur nichts Fremdartiges untergeschoben hat, sondern uns auch Mittheilungen überliefert, durch deren Gebrauch es möglich wird, Platons wissenschaftliche Begründung der Ideenlehre erst recht zu erfassen und theilweise zu ergänzen. Aber eine andere Frage ist nun die, wie Aristoteles die platonische Ansicht verstanden und beurtheilt hat. Und hier mag nicht geleugnet werden, dass er den wahren Sinn derselben allerdings verkannt haben dürfte, was namentlich da der Fall ist, wo er von dem absoluten Sein der Ideen handelt. Denn dieses objective Sein wird seiner Betrachtung zur ὕλη und gewissermaassen zur materiellen Substanz, indem er es nicht ideel und speculativ auffasst; und so kommt es, dass für ihn die Ideenwelt den sinnlichen Dingen gegenüber nicht in derjenigen Berechtigung bleibt, welche sie nach Platons Ansicht für sich allerdings in Anspruch nehmen muss. So läuft also unser Urtheil über die angeregte Frage in ziemlicher Differenz von des Verf. Ansicht darauf hinaus, dass dem Aristoteles in seinen Berichten über platonische Lehren keineswegs die historische Treue abzusprechen

ist, dass er aber dagegen in seiner Beurtheilung derselben zu starr und unbeweglich auf seinem Standpunkte verharrt und ihnen daher nicht selten einen Sinn unterlegt, der mit Platons wahrer Meinung in geradem Widerspruch tritt. Und nach der Analogie dieses Resultates dürfte wohl auch dasjenige zu beurtheilen sein, was derselbe über das Verhältniss der Ideen zu den Zahlen berichtet. Schwieriger ist es hier freilich zu einem bestimmten Urtheile zu gelangen, da in Betreff dieses Punktes nicht ebenso, wie bei dem Vorhergehenden, platonische Schriften Unterstützung bieten, um das Dunkle und Räthselhafte der esoterischen Lehren ins Licht setzen zu können. Allein dass die historischen Mittheilungen des Aristoteles ihres gehörigen Grundes entbehren sollten, davon können wir uns auf keine Weise überzeugen; nur seine Beurtheilungen dürften auch hier Misstrauen verdienen. Und verfolgen wir die wenigen Andeutungen, welche wir von Platon selbst über diesen Theil seiner Lehre in der Republik, dem Timäus und dem Parmenides finden, so wird mehr als wahrscheinlich, was auch Hr. *Z.* S. 298. urtheilt, dass ihm die Zahlen selbst nur Symbole der Ideen und ihrer Verhältnisse waren, bei denen von ihrem mathematischen Charakter abstrahirt werden muss, um ihre ideale Bedeutung zu finden. Doch auf eine weitere Erörterung dieses Punktes einzugehen, dazu fühlen wir uns jetzt um so weniger veranlasst, als auch Hr. *Z.* eine solche nicht versucht hat. Möge es daher genügen, in der Kürze gezeigt zu haben, in wie weit wir den Inhalt des zuletzt besprochenen Aufsatzes billigen oder nicht billigen, und in wiefern wir den Aristoteles gegen den Verdacht absichtlicher Veränderungen platonischer Lehren in Schutz nehmen zu müssen glauben.

Uebrigens wiederholen wir zum Schlusse die schon oben gegebene Versicherung, dass wir, ohnerachtet wir in den Hauptpunkten mit Hrn. *Z.* ganz verschiedener Meinung sind, doch in seinem Werke eine nicht gewöhnliche Kraft und Gewandtheit des Geistes, sowie eine reiche Fülle von Kenntniss und Gelehrsamkeit erblicken, welche für die Zukunft schöne Früchte verheisst. Und gewiss werden dieselben um so sicherer zu erwarten stehen, wenn sich bei den von ihm zu erwartenden wissenschaftlichen Untersuchungen, wie Platon es in seinem Staate wünscht, mit der *ἀνδρεία* überall auch die *σωφροσύνη* verbindet und beide zusammen von der *φρόνησις* geleitet und beherrscht werden. Vorzüglich ist diess gerade auch in unserer Zeit höchst wünschenswerth, wo man sich in allen Gebieten des Wissens, insbesondere auch in der Theologie, mit grosser Energie an die bedeutungsvollsten historisch-kritischen Aufgaben macht, aber eben deshalb, weil man nur nach dem Ruhme der *ἀνδρεία* jagt und der *σωφροσύνη* vergisst, dieselben mit subjectiver Willkür behandelt und durch Veränderung und willkürliche Ausdeutung historischer Data zu Ergebnissen gelangt, welche zwar neu und blendend, aber

deshalb um nichts mehr wahr und haltbar sind, ja in ihren Wirkungen deshalb verderblich erscheinen, weil Irrthümer, mit Kraft und Selbstvertrauen geschützt und vertheidigt, nur allzuleicht neuen Irrthum auf längere Zeit zu erzeugen pflegen.

G. Stallbaum.

I. *Anschauliche Erklärungen und Vorübungen zur Geometrie* von Dr. *Heinrich Birnbaum*, Oberlehrer am Gymnasium zu Helmstädt. Mit einer Kupfertafel. Helmstädt, Verlag der C. G. Fleckeisenschen Buchh. 1836. VIII u. 56 S. 8.

II. *Reine und angewandte Raumlehre* (Formen- und Grössenlehre). Ein Handbuch für Lehrer in Volksschulen berechnet auf Schüler von 6 bis 12 und 13 Jahren. Von *A. Göldi*, Prof. der Mathematik und Physik am Gymnasium in St. Gallen. St. Gallen, bei C. P. Scheitlin. 1837. LVIII und 300 S. in 8. Mit 11 lithographirten Tafeln.

III. *Schulbuch der Geometrie.* Von einem Vereine von Lehrern. 1. *Linien-Geometrie.* Offenbach a. M., bei Wächtershäuser. 1838. IV und 56 S. gr. 8. (nebst 9 Steintafeln.) Ladenpr. 6 Gr.

IV. *Vorschule der Geometrie.* Von Dr. *M. A. F. Prestel*, Oberlehrer der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Emden. Für Gewerbsschulen, höhere Bürgerschulen und die mittleren Klassen der Gymnasien. Mit 6 Figurentafeln. Emden, b. Fr. Rakebrand. 1836. VIII und 128 S. gr. 8.

V. *Erster Kursus der reinen Mathematik*, enthaltend *die Anfangsgründe der Arithmetik und Algebra und ebenen Geometrie.* Von *J. C. G. Ludowieg*, Artillerie-Kap. a. D., Oberlehrer der Mathem. und Phys. am Gymn. zu Stade. Hannover, Hahnsche Hofbuchh. 1837. XII und 220 S. in 8.

VI. *Erster Unterricht in der Mathematik* für Bürgerschulen von *Gerh. Ulr. A. Vieth*, herzogl. Anhalt. Dess. Schulrathe und Prof. der Math. Sechste, durchaus verbesserte und vermehrte Auflage von Dr. *Julius Michaelis*. Mit 20 Kupfertafeln. Leipzig, Verlag von J. A. Barth. 1838. VIII und 255 S. in gr. 8.

Wir verbinden hier die Anzeige mehrer Lehrbücher, welche sämmtlich zur Leitung des *ersten* Unterrichts in der Geometrie oder Mathematik überhaupt bestimmt sind. Wie aber die Zwecke, welche selbst durch den *ersten* Unterricht in der Mathematik und insbesondere in der Geometrie an verschiedenartigen Lehranstalten erreicht werden sollen, verschieden sind; so muss auch der Umfang und die Form dieses Unterrichtes jenen verschiedenen Zwecken entsprechend eingerichtet, also selbst verschieden sein. Werden Kinder in dem Alter von ungefähr 6 bis 10 Jahren in der

Geometrie unterrichtet, so kann hier die Absicht nur sein, das Anschauungsvermögen derselben zu wecken und zu entwickeln, Auge und Hand zu üben, doch auch nebenbei das Nachdenken zu beschäftigen und einen leichten Anfang zu machen in der Uebung, durch Betrachtung des Besonderen allgemeine Regeln abzuleiten. Von wissenschaftlicher Form des Unterrichts kann daher hier nicht die Rede sein; man bietet, vom Einfachsten zum Zusammengesetzteren allmählig fortschreitend, die leichteren geometrischen Konstruktionen den Kindern zur Betrachtung und Nachbildung dar, leitet sie darauf hin, in dem Vorgehaltenen unterscheidende und charakteristische Merkmale aufzusuchen, sowie an den verschiedenen Formen das Uebereinstimmende und Gemeinschaftliche zu erkennen und anzugeben. Dieser Uebung des Auges und Verstandes kommt man aber dadurch zu Hülfe, dass man, soviel es angeht, gleichzeitig die Hand beschäftigt, indem man die betrachteten Konstruktionen vor ihren Augen entstehen lässt, und sie selbst zur Nachzeichnung veranlasst. Nur erst nachdem man durch vielseitige Uebungen die einzelnen Merkmale gewisser Formen oder Begriffe den Kindern geläufig gemacht hat, kann man zur Aufstellung eigentlicher Erklärungen oder Regeln übergehen. — In den oberen oder der obersten Klasse der Volks- und Bürgerschulen, noch mehr in sogenannten Sonntagsschulen u. dgl. ist der Hauptzweck des geometrischen Unterrichtes, diejenigen Lehren und Regeln der Geometrie, oft in möglichst kurzer Zeit, mitzutheilen, deren Kenntniss im praktischen Leben bei der Ausübung verschiedener Gewerbe von Nutzen ist. An eine eigentlich wissenschaftliche Begründung dieser Lehren kann man auch hier nicht denken, sondern es kommt nur darauf an, gerade diejenigen auszuwählen, die den meisten praktischen Nutzen gewähren, dieselben so mit einander zu verbinden, wie sie dem Lernenden am Leichtesten veranschaulicht werden können, und dann demselben eine möglichst sichere Handfertigkeit, eine Leichtigkeit und Gewandtheit in der praktischen Ausübung der Regeln zu verschaffen. Es leuchtet ein, dass dieser Unterricht verschieden sein muss von dem vorher erwähnten, theils weil das Alter der zu Unterrichtenden ein anderes weiter vorgerücktes, theils weil der Hauptzweck nicht sowohl Entwickelung der Kräfte des jugendlichen Geistes im Allgemeinen, als vielmehr Mittheilung einer gewissen Menge von Kenntnissen und Fertigkeiten ist. Wenn also zu vollkommener Strenge und Allgemeinheit dieser Unterricht sich nicht erheben lässt, so ist doch auch hier, namentlich an höheren Bürgerschulen, welche in diesem Punkte schon mehr Strenge verlangen als Sonntagsschulen u. dgl., die Vermeidung eines blos mechanischen Befolgens absolut hingestellter Regeln und eine klare, wenn auch nur durch das Anschauungsvermögen gewonnene Ueberzeugung von der Richtigkeit der vorgetragenen Lehren das Ziel, welches man zu erreichen streben muss. Eben desshalb ist

es von Wichtigkeit, die vorzutragenden Lehren in gehörige Verbindung mit einander zu bringen, und so viel wie möglich überhaupt so zu ordnen, dass sie zu gewissen Hauptabschnitten vereinigt erscheinen, welche für sich wenigstens relativ ein Ganzes bilden. Ein ganz anderer muss endlich der geometrische Unterricht in den untersten Klassen eines Gymnasiums sein; von der praktischen Anwendbarkeit ist hier zunächst wenigstens ganz abzusehen, dagegen kommt Alles an auf eine strenge Begründung und wissenschaftliche Verknüpfung der vorgetragenen Lehren zu *einem* wohlgeordneten Ganzen; die Uebung des Anschauungsvermögens ist hier als schon vorausgegangen anzunehmen, dagegen muss jetzt vornehmlich das Vermögen zu denken und zu schliessen in Anspruch genommen werden. Sind diese allgemeinen Bemerkungen richtig; so folgt daraus weiter, dass die Rücksicht, die man bei Auffassung eines Leitfadens für den Unterricht in Beziehung auf die Auswahl der aufzunehmenden Sätze und auf die Anordnung und Entwickelungsart derselben zu nehmen hat, eine ganz andere sein muss, jenachdem man für den ersten Unterricht der Kinder, oder für Volk- und Gewerbs-Schulen, oder für die obersten Klassen höherer Bürgerschulen, oder für die unteren Gymnasialklassen schreibt. Die Verf. der hier anzuzeigenden Schriften haben die eine oder andere der hier bezeichneten Schulen, oder auch mehre zugleich vor Augen gehabt, und die Bedürfnisse derselben zu befriedigen beabsichtiget. Rec. hat desshalb im Vorausgehenden im Allgemeinen anzudeuten gesucht, welche Anforderungen seiner Ansicht gemäss an den Unterricht der einen oder andern Art, und demzufolge an ein für denselben bestimmtes Lehrbuch gemacht werden müssen, und geht nun daran, zu bezeichnen, in wie weit diese Ansprüche in den einzelnen vorliegenden Büchern befriediget werden.

No. I. Dieses Schriftchen von vier Bogen, Titel und Vorrede mit eingeschlossen, enthält die Erklärung der ersten Begriffe der Geometrie überhaupt, und insbesondere der Planimetrie, so wie sie für Kinder bei dem ersten vorbereitenden Unterrichte ungefähr passen, in der Ordnung und Ausdehnung wie die hier folgende kurze Andeutung des Inhaltes bezeichnet. Dimensionen des Raumes; Körper, Fläche, Linie, Punkt, das Folgende immer als Grenze des Vorausgehenden dargestellt; dann umgekehrt die Linie erzeugt durch Bewegung des Punktes, u. s. w. Figur; Eintheilung der Geometrie. Begriff des Winkels; verschiedene Arten desselben; Winkel an zwei von einer dritten geschnittenen Linie. Parallelen. Dreieck, verschiedene Arten desselben. Vierecke. Höhe und Quadratlinie einer Figur. Regelmässige Figuren. Kreis, Linien in demselben, Winkel im Kreise, Tangenten, berührende concentrische Kreise. — Den in den Hauptsätzen gegebenen Erklärungen folgen gewöhnlich in Zusätzen oder Anmerkungen einige Erläuterungen, meistens auf

bestimmte Figuren bezogen, welche mit Fragen zur Anleitung der Wiederholung endigen. Auch werden mehrmals Aufgaben vorgelegt und mehr oder weniger ausgeführt, um das Erklärte anzuwenden und überhaupt das Anschauungsvermögen und Nachdenken zu üben. Von Lehrsätzen und eigentlich wissenschaftlichen Aufgaben ist nicht die Rede, so wie überhaupt das Ganze auf strenge Wissenschaftlichkeit keinen Anspruch macht. Der Hauptzweck, welcher laut der Vorrede durch den Druck dieses Schriftchens erreicht werden sollte, ist der, Einheit und Gleichförmigkeit im ersten Unterrichte an den Schulen zu bewirken, welche von dem Verf. „*unsre Schulen*" genannt, aber weiter nicht näher bezeichnet werden. Wir geben zu, dass die Erreichung dieses Zweckes, so wie überhaupt unter Leitung eines geschickten Lehrers ein nützlicher Vorbereitungs-Unterricht durch diesen Leitfaden bewirkt werden könne, aber freilich ist derselbe nur sehr wenig ausreichend, und es giebt manches gute Elementarwerk, welches dasselbe ebenso gut und ausserdem noch weit mehr leistet, ohne viel kostspieliger zu sein. Uebrigens sind die gegebenen Erklärungen für den vorgesetzten Zweck meistens mit gehöriger Sorgfalt und Bestimmtheit entwickelt; nur Weniges finden wir zu erinnern. Fast für überflüssig halten wir die Frage: „wann entsteht durch die Bewegung eines Punktes eine Linie, und wann nicht"? Denn bei einem eigentlich mathematischen Punkte kann von einer Rotation doch kaum die Rede sein. Der Verf. erklärt als *Vieleck* jede Figur, welche mehr als *drei* Seiten hat, was doch gewöhnlich von Figuren von mehr als *vier* Seiten verstanden wird. Nicht billigen können wir es, dass die Erklärung des Winkels und der Parallelen erst nach der Erklärung der Figuren gegeben wird; auch halten wir für zweckmässiger, als Merkmal der Parallelen die *Gleichheit der Richtung*, nicht das *Nichttreffen* aufzustellen. Dass alle gerade oder gestreckte Winkel einander gleich sind, spricht der Verf. zwar aus, aber als Etwas, dessen Wahrheit erst später bewiesen werden müsse; wir glauben, dass dieses auch dem ersten Anfänger als eine völlig evidente Wahrheit anschaulich gemacht werden könne und müsse. Wenn dieses geschehen ist, ergiebt sich als völlig erschöpfende Haupteintheilung der Winkel die in gestreckte, hohle und erhabene; die hohlen werden dann weiter eingetheilt in rechte, spitze und stumpfe. Nach dem Verf. zerfallen die Winkel weniger genau in gerade oder gestreckte, rechte, spitze, stumpfe und überstumpfe. Endlich finden wir es nicht passend, die Seiten und Winkel eines Dreieckes die *Bestandtheile* desselben zu nennen.

No. II. Hr. *Göldi* giebt hier in grosser Ausführlichkeit eine Anleitung zum Unterrichte in den Elementen der Geometrie an Volksschulen. Er spricht sich in der Vorrede ziemlich weitläufig über die Zweckmässigkeit dieses Unterrichtes auch in den gewöhnlichen Volksschulen aus, indem er auseinander setzt, dass derselbe,

sobald nur die rechte Methode befolgt werde, theils zur Entwickelung und Ausbildung des Geistes im Allgemeinen viel beitrage, theils dem Schüler manche Kenntnisse verschaffe, die ihm später im praktischen Leben vielerlei Vortheile gewähren können, welche ausserdem die grosse Mehrzahl derselben entbehren müsse, die nicht im Stande ist, nach Ausscheidung aus der Elementarschule noch eine andere Anstalt, eine Realschule oder dergleichen zu besuchen. Man siehet also, dass der Verf. für die *doppelte* Art von Unterricht geschrieben hat, die wir oben bezeichnet haben als den ersten Unterricht der Kinder, und den Unterricht in Gewerbs- oder Sonntags-Schulen; und in der That hat er die Bedürfnisse beider berücksichtiget, so dass die Zwecke beider erreicht werden können, wenn in den Schulstunden nach und nach Alles durchgegangen werden kann, was und wie es hier vorgetragen ist. In der Voraussetzung aber, dass die meisten Elementarlehrer selbst noch ganz unbekannt mit den Elementen der Geometrie sind, oder doch wenigstens nicht soviel verstehen, um mit Erreichung des beabsichtigten Nutzens darin unterrichten zu können, hat der Verf., aufgefordert von Anderen, dieses Buch in der Absicht geschrieben, dass es ein Handbuch für den Lehrer sein solle, aus welchem derselbe theils die Anfangsgründe der Geometrie selbst, theils die Methode lernen könne, nach welcher der Unterricht darin mit wahrem Nutzen in den Elementarschulen zu ertheilen sei. Wir kennen nicht genauer den wissenschaftlichen Standpunkt der Elementarlehrer in der Schweiz, für welche der Verf. zunächst geschrieben hat, aber Lehrern, welche in einem Seminar unseres Vaterlandes oder ähnlichen gebildet sind, traut er doch wohl zu wenig zu, und er hätte in Rücksicht auf solche sein Buch hie und da etwas kürzer fassen können. Uebrigens aber stimmt Rec. der Hauptsache nach dem bei, was in der Vorrede über Methode und Umfang des geometrischen Unterrichtes an Volksschulen gesagt wird, findet die nach diesen Ansichten ausgeführte Bearbeitung dieses Handbuches sehr zweckmässig, und glaubt daher das Buch besonders den angehenden Elementarlehrern sehr empfehlen zu müssen. Die vom Verf. gewählte Form des Vortrages ist zum grössten Theile die katechetische, so dass Fragen und Antworten mit einander wechseln, oft aber werden auch besondere Anweisungen für den Lehrer gegeben. Freilich hat hierdurch das Buch einen grössern Umfang erhalten, aber allerdings entspricht diese Anordnung der Absicht des Verfs. Die Entwickelung der hier mitgetheilten geometrischen Lehren schreitet zweckmässig vom Einfachern zum Zusammengesetztern fort, und beschäftiget zugleich das Anschauungsvermögen und den Verstand. Vollständige Erklärungen werden immer erst dann aufgestellt, wenn durch die vorausgehenden Betrachtungen und Uebungen der Schüler von der Realität des zu Erklärenden überzeugt, überhaupt in den Stand gesetzt ist, die aufzustellende Erklärung mit vollkommener Klarheit

zu fassen. Auch versäumt der Verf. nicht, so oft eine Gelegenheit sich darbietet, dieselbe zu benutzen, um die gewonnenen theoretischen Wahrheiten durch Anwendungen im praktischen Leben doppelt nützlich zu machen; so kommen viele Exempel vor über Berechnung von Längen, Flächen und körperlichen Räumen, welche im alltäglichen Leben oft uns aufstossen, und deren leichte Ausführung gerade dem Landmanne und Handwerker von vielfältigem Nutzen sein kann. Wie weit aber der Verf. den Unterricht ausdehnt, ist aus der hier folgenden Andeutung des Inhaltes zu ersehen. *Erster Theil.* Planimetrische Entwickelungen und Uebungen. 1. Abschnitt. Punkte und geradlinige Formen (parallele und nicht parallele Linien, Winkel, geradlinige Figuren). 2. Abschnitt. Krummlinige Formen (Kreislinien, Winkel von krummen Linien gebildet). 3. Abschnitt. Gemischtlinige Formen. 4. Abschnitt. Vergleichungen der Linien, Winkel und geradlinigen Figuren nach ihrer Grösse und nähern Bestimmung ihrer diessfälligen Verhältnisse (gleiche und ungleiche Linien und Winkel, Theilung derselben; Kongruenz der Dreiecke; Parallelogramme; Aehnlichkeit der Figuren). 5. Abschnitt. Grössenverhältnisse, die durch gerade Linien im Kreise entstehen, und auf ihre Kenntnisse gegründete Konstruktionen vermittelst der unentbehrlichsten mathematischen Instrumente (Zirkel, Lineal, rechtwinkliches Dreieck, Transporteur). 6. Abschnitt. Messungen und Berechnungen gerader Linien und der Flächen geradliniger Figuren. 7. Abschnitt. Einige praktische Messungen und Berechnungen an Gegenständen der Kunst und Natur (im Hause, im Garten, im Felde), als Anwendungen von der Bestimmung des Inhaltes reiner Formen. *Zweiter Theil.* Stereometrische Entwickelungen und Uebungen. 1. Abschnitt. Verbindung von Ebenen (ebene und krumme Fläche, Flächen- und Körper-Winkel, Pyramide, Prisma, regelmässige Körper). 2. Abschnitt Zeichnung der Netze zu einigen ebenflächigen Körpern. Bildung derselben durch Netze. 3. Abschnitt. Krummflächige Körper: Kegel, Cylinder, Kugel. 4 Abschnitt. Darstellung oder Zeichnung stereometrischer Formen auf einer ebenen Fläche. 5. Abschnitt. Messungen und Berechnungen des Inhaltes einiger ebenflächigen Körper. Anhang: Bildung der Quadrat- und Kubik-Zahlen, Ausziehung der Quadrat- und Kubik-Wurzel, begründet durch die Anschauung des Quadrates und Kubus. — Auf eigenthümliche Art bestimmt der Verf. die Eintheilung der Winkel in rechte, spitze und stumpfe, indem er S. 25. sagt: die gerade Linie ab kann auf der Linie bc so stehen, dass sie sich weder zu ihr hinneigt, noch auch von ihr abneigt, und dann heisst der Winkel abc ein rechter. Dagegen heisst ein Winkel ein spitziger oder ein stumpfer, jenachdem der zweite Schenkel zu dem ersten sich hinneigt oder von dem ersten abneigt. Diese Erklärung wird noch verdeutlichet durch eine dritte Linie, die mit dem ersten Schenkel einen

rechten Winkel bildet. Von Vergleichung der Winkel in Rücksicht auf Grösse ist also in dieser Eintheilung gar nicht die Rede, erst später S. 69 und 70. wird dieselbe angestellt. Eine solche Vergleichung wird für das Verständniss gewiss am Deutlichsten, wenn man davon ausgehet, dass der Winkel der Unterschied der Richtung zweier von *einem* Punkte ausgehenden geraden Linien ist, also entsteht, indem eine gerade Linie um einen ihrer Endpunkte sich drehet. Der Verf. macht hiervon gar keinen Gebrauch. S. 82. spricht er von gleichschenklichen und ungleichschenklichen Winkeln, überhaupt betrachtet er die Schenkel eines Winkels immer als ganz *begränzte* Linien. Es ist wohl passender, dieselben gleich von Anfang an als einseitig unbegränzte, als *Strahlen* zu betrachten. Der Verf. ziehet auch solche Winkel in Betracht, welche von zwei Kreisbogen, oder einem Kreisbogen und einer geraden Linie gebildet werden, theilt dieselben ein in hohle, erhabene u. s. w. Bei einem populären Unterrichte, als wovon hier die Rede ist, mag allenfalls von solchen Winkeln die Rede sein; ein wissenschaftlicher Unterricht aber kann nach unserer Ansicht nur *geradlinige* Winkel anerkennen, und wenn ja von einem krummlinigen gesprochen werden soll, so kann man darunter nur *den* Winkel verstehen, welchen zwei in dem Treffpunkte der krummen Linien an dieselben gezogenen Tangenten bilden. Bei Berechnung der Flächen wird nichts gesagt über die Berechnung des Kreises, was doch auch auf eine populäre Weise hätte geschehen können, und nicht ohne Nutzen ist wegen der praktischen Anwendungen. Uebrigens werden im 7. Abschnitt viererlei Aufgaben vorgelegt, theils mit, theils ohne Auflösung, welche im alltäglichen Leben leicht vorkommen, und daher gewiss eine zweckmässige Uebung darbieten. Aehnliches geschieht im 5. Abschnitt des 2. Theiles, wo nur wieder nichts gesagt wird über die Berechnungen, welche die Kugel betreffen. Unrichtig ist die Schreibart: Parallelopipedum. Bei Erklärung der theoretischen Sätze aus der Stereometrie setzt der Verf. immer den Gebrauch von Modellen voraus, und wendet nie eine Zeichnung an; erst später, nachdem alle Lehren, welche der Verf. beibringen wollte, erklärt sind, wird in einem besonderen Abschnitte eine Anweisung gegeben, wie man von stereometrischen Formen, Zeichnungen in einer Ebene zu entwerfen habe. Es ist die Frage, ob es nicht zweckmässiger sei, diese Anweisung gelegentlich gleich von Vorn herein mit dem Vortrage der betreffenden Lehren zu verknüpfen, natürlich immer zugleich mit Anwendung von Modellen.

No. III. Aus der Vorrede zu diesem Büchlein sieht man, dass Dr. Curtmann, Direktor der Realschule zu Offenbach, Verfasser desselben ist, und es zunächst für eben diese Realschule bestimmt hat. Derselbe hat sich bemüht, einen Verein von Lehrern zusammen zu bringen, welche gemeinsam ein umfassendes Schulbuch der Geo-

metrie herausgeben sollten; da aber durch einige Hindernisse die Sache verzögert worden war, so hat er selbst allein den Anfang gemacht, und giebt das vorliegende Schriftchen als eine Art von Probeblatt und eine Einladung zur Fortsetzung der Arbeit für alle diejenigen Lehrer der Mathematik, welche sich mit der vom Verf. befolgten Methode befreunden können. In Rücksicht dieser Methode aber beruft sich der Verf. auf einen Aufsatz in der allgemeinen Schulzeitung, worin er die Bedingungen eines zeitgemässen Schulbuches der Geometrie aufzustellen gesucht habe. Rec. hat diesen Aufsatz nicht gelesen, und wünscht desshalb umsomehr, was an sich wohl billig, ja nothwendig gewesen wäre, der Verf. hätte wenigstens einige Worte in der Vorrede gesagt über den Plan, welcher ihm in Beziehung auf das vollständige Schulbuch vorgeschwebt hat, so wie über die Hauptprincipien, welche er bei dem geometrischen Unterrichte festgehalten wissen will; es war dieses um so mehr zu erwarten, da die hier befolgte Methode namentlich in Beziehung auf Anordnung des Ganzen von der in den besseren Lehrbüchern gewöhnlichen in vielen Stücken abweicht, was schon aus dem hier folgenden Inhaltsverzeichnisse erhellen wird.

A. *Allgemeine Begriffe.* 1. Raum, Körper, Fläche, Linie, Punkt. 2. Der Punkt. 3. Zwei Punkte; die gerade Linie. 4. Lage und Grösse der geraden Linien. 5. Messung gerader Linien vermittelst des Maassstabes (gebräuchliche Längenmaasse.) 6. Zwei gerade Linien, der Winkel, die Ebene. B. *Liniengeometrie in einer Ebene.* 7. Geradlinige Figuren. 8. Diagonalen. 9. Bezeichnung der Figuren. 10. Der Kreis. 11. Der Kreis mit der geraden Linie kombinirt. 12. Kongruenz der drei geometrischen Elemente: gerade Linie, Winkel, Kreis (Lehrsätze hierüber). 13. Messung der Winkel (durch Grade); rechte, spitze, stumpfe Winkel. 14. Winkelgruppen um einen Punkt. 15. Berührung der Kreise und geraden Linie. 16. Durchschnitt zweier Kreise: Aufgaben über Konstruction des Perpendikels, der Tangente, Halbirung des Winkels, u. a. 17. Koncentrische Kreise; Entfernung der Linien von einander (Parallelen; Sätze über die Beziehungen zwischen den Seiten und Winkeln eines Dreieckes, zwischen den Sehnen und deren Entfernungen vom Kreismittelpunkte, u. a.). 18. Konstruction und Arten der Dreiecke (Lehrsätze und Aufgaben über Bestimmung eines Dreieckes durch drei Stücke). 19. Parallelismus gerader Linien, Winkel an zwei Punkten. 20. Bestimmung der Winkelgrösse durch Parallelismus (Sätze über Grösse der Winkel in geradlinigen Figuren). 21. Arten der Vierecke. 22. Winkel im Kreise. 23. Konstruktion der Vielecke mittelst Aneinanderschieben von Dreiecken (nämlich der durch Diagonalen u. a. gebildeten Dreiecke). 24. Konstruktion der Vielecke mittelst Koordinaten. 25. Künstliche Bestimmungsstücke der Figuren (unter den gegebenen Stücken kommt eine

Höhe, die Summe oder der Unterschied zweier Seiten u. a. vor). 26. Bestimmung der Tangenten, Sekanten und Sehnen im Kreise (Aufgaben über Konstruktion derselben unter gewissen Bedingungen). 28. Figuren in und um den Kreis. — Absichtlich haben wir hier die vom Verf. selbst gebrauchten Ueberschriften wieder gegeben, und nur da Zusätze gemacht, wo diese Ueberschriften den Inhalt nicht bestimmt bezeichnen. Die vom Verf. gewählte Anordnung billigen wir zuerst und hauptsächlich desshalb nicht, weil sie dem Lernenden die Uebersicht sehr erschwert, deren Gewinnung doch von so grosser Bedeutung ist. Wenn auch der Verf. hauptsächlich den praktischen Nutzen berücksichtiget hat, da das Buch zunächst für die Realschule bestimmt ist; so berechtiget doch schon die vom Verf. gewählte äussere Form des Vortrages in Erklärungen, Grundsätzen, Lehrsätzen u. s. w. zu Ansprüchen auf ein mehr wissenschaftliches Verfahren. Uebrigens wird auch der praktische Nutzen desto sicherer erreicht, je klarer die Einsicht des Schülers ist; diese Klarheit aber wird desto grösser sein, je deutlicher er den Zusammenhang der Sätze übersiehet, und die zu einem Abschnitte zusammengestellten als ein geschlossenes Ganzes erkennt; und eben dieses wird nach der hier getroffenen Anordnung oft schwer sein. Rec. selbst ist in Verlegenheit, in letzter Hinsicht ein Urtheil über das ganze Werkchen abzugeben, indem die vom Verf. vorgesetzte Ueberschrift: „*Liniengeometrie*“ ein an sich ungewöhnlicher Ausdruck ist, und der Verf. weder in der Vorrede noch in dem Buche selbst sich darüber erklärt. Er fordert andere Mathematiker auf, in ähnlicher Weise, als hier die Liniengeometrie behandelt ist, die zweite Abtheilung, die *Flächengeometrie* zu bearbeiten, woraus erhellet, dass er mit diesem ersten Bändchen die Liniengeometrie als geschlossen betrachtet. Wenn er nun auch in die Flächengeometrie alle die Sätze verweisen will, welche auf Betrachtung und Vergleichung der Flächen sich beziehen, z. B. den Pythagoräischen Lehrsatz; so giebt es doch noch eine grosse Menge von Sätzen, welche nur Linien, nicht Flächen betreffen, also in die Liniengeometrie aufgenommen werden müssen, hier aber fehlen, wie die Sätze über proportionirte Linien u. s. w.; der Inhalt des Buches erscheint also in Beziehung auf den ihm vorgesetzten Titel als nicht erschöpfend. Die Anordnung des Verfs., für deren Wahl wir einen besonderen Grund nicht auffinden können, halten wir zweitens auch desshalb nicht für zweckmässig, weil der Verf. dadurch genöthiget worden ist, eine grosse Menge von Sätzen *apagogisch* zu beweisen, deren Richtigkeit bei gehöriger Anordnung sich leicht und klarer als hier auf direktem Wege ergiebt. So muss z. B. S. 20. § 121. der Satz, dass ein auf dem Endpunkte eines Halbmessers errichteter Perpendikel den Kreis nur in einem Punkte berührt, apagogisch bewiesen werden, weil der Satz, dass in jedem Dreiecke dem grösseren Winkel eine grösse Seite gegen-

überstehet, erst später § 161. bewiesen wird. Zweckmässig ist es, gleich anfangs den Kreis zu erklären, und einige wenige Sätze in Betreff desselben mitzutheilen, welche frühzeitig gebraucht werden; aber nicht methodisch finden wir es, wie der Verf. thut, den grössten Theil der Lehren vom Kreise und dessen Verbindung mit geraden Linien und Winkeln den Sätzen von Kongruenz der Dreiecke vorausgehen zu lassen, und letztere auf jene zu begründen. Wie die gerade Linie einfacher als die krumme ist, und daher zuerst der Betrachtung sich darbietet; so ist es auch naturgemäss, zuerst die einfachsten geradlinigen Figuren, namentlich das Dreieck zu betrachten und nachher auf die nähere Untersuchung des Kreises einzugehen. Unverständlich ist uns daher die gelegentlich vom Verf. gemachte Bemerkung, dass auf dem Satze, dass der Kreis eine allseitige symmetrische Figur sei, eigentlich die ganze Geometrie beruhe. Der Vortrag im Einzelnen ist ganz kurz gehalten, wie es sich für einen Leitfaden gehört; die Beweise sind oft nur angedeutet, zuweilen ganz weggelassen Bei Weitem zu den meisten Paragraphen sind unter dem Texte Anmerkungen hinzugefügt, Erweiterungen des im Texte Gegebenen, oder Zusätze und nähere Bestimmungen, oder Auflösung von Aufgaben und Andeutung neuer Aufgaben enthaltend; diese Einrichtung ist nicht unzweckmässig in Rücksicht auf Schüler, welche zunächst nur das Nöthigste lernen sollen. Recht zweckmässig finden wir die in den Abschnitten 23 bis 27 gegebene Zusammenstellung von Aufgaben; dagegen missbilligen wir noch Folgendes. Der Verf. ist nicht immer genau in Beachtung der Form; in welcher er die verschiedenen Sätze als Grundsätze, Lehrsätze, Aufgaben u. s. w. darstellt, z. B. in § 16. 70. 73. 74. u. a Den Begriff des Winkels will er ohne Voraussetzung des Begriffes der Ebene bestimmen; die Ebene erklärt er später mit Hülfe des Winkels. Nach unserer Ansicht wird der Begriff des Winkels nur erst durch den der Ebene vollkommen bestimmbar. Die Parallelen, welche wir gleich anfangs bei Betrachtung der gegenseitigen Lage zweier geraden Linien, also zugleich mit dem Winkel am zweckmässigsten halten zu erklären, definirt der Verf. erst später § 142. als zwei Linien, deren Entfernung allenthalben gleich gross ist, offenbar, um den Begriff des Parallelismus auch auf krumme Linien ausdehnen zu können. Hier müsste aber für das Erste zuvor der Begriff der Entfernung zweier Linien genau bestimmt sein, was nicht geschehen ist; überhaupt aber halten wir für zweckmässig, den Begriff der Parallelen (wenigstens in der Elementargeometrie) nur in Beziehung auf *gerade* Linien zu bestimmen, und zwar so, dass sein wesentliches Merkmal *Gleichheit der Richtung* beider Linien ist. Die Begründung der Lehre von den Parallelen, welche man hier findet, ist schwerfällig, besonders der Beweis zu § 182., welcher Satz nebst § 181. die Grundlage dieser Lehre bildet; Anfänger werden sich nicht leicht hineinfinden. Als unnöthige Neuerung

erscheint es uns, dass der Verf. für die Winkel, welche an zwei durch eine dritte geschnittenen geraden Linien entstehen, grösstentheils neue Benennungen einführt; nur den Ausdruck *Wechselsviertel* behält er. Ueberhaupt bemerken wir noch zum Schlusse, dass einem erst angehenden Lehrer der Gebrauch dieses Leitfadens nicht leicht werden wird, weil er eine grosse Menge von Sätzen in ganz anderer Ordnung und auf ganz andre Art bewiesen findet, als er es selbst gelernt hat.

No. IV. Laut dem Titel ist das Buch zum Lehrbuche in Gewerbsschulen, höheren Bürgerschulen und Gymnasien bestimmt, soll also, was immer eine missliche Sache ist, ziemlich verschiedenartigen Anforderungen zugleich entsprechen (vgl. unsre Vorerinnerungen). Um nun das Werk so zu gestalten, dass es in allen erwähnten Anstalten dem Unterrichte als Leitfaden zum Grunde gelegt werden könne, ist der Verf., wie er in der Vorrede sich ausspricht, von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass der Geometrie ihr Gegenstand höchst bestimmt angewiesen sei, dass die Grundlage des geometrischen Unterrichtes, welchen letzten Zweck man auch dabei vor Augen haben möge, immer durch einen allgemeinen Theil gemacht werden müsse, aus welchem sich sowohl der theoretische als der praktische Theil der Wissenschaft entwickle; dieser allgemeine Theil weise die Entstehung der Raumgestalten nach, stelle letztere in ihren Veränderungen dar, und entwickle hieraus die Fundamentalsätze der Wissenschaft. Dadurch, dass der Verf. diesen allgemeinen Theil der Wissenschaft dargestellt, und in ihm die Sätze, welche für künftige Anwendung und weiteres Studium unentbehrlich sind, als Folgerungen verflochten habe, hofft er seinem Werke eine Einrichtung gegeben zu haben, welche dem Titel entspreche. Ganz richtig ist es, dass gewisse Hauptlehren die Grundlage für *jeden* geometrischen Unterricht bilden und daher zur Kenntniss der Schüler gebracht werden müssen, in welcher Art von Anstalt auch der Unterricht ertheilt werden mag. Aber nach dem verschiedenen Zweck, den man nach dem geometrischen Unterrichte erreichen will, ist ein wesentlicher Unterschied in der Form, in welcher man diese Lehren hinstellt, in der Art, sie aus einander abzuleiten, und in der Wahl und Menge von andern Sätzen, welche aus jenen noch weiter zu entwickeln sind; wir haben dieses schon oben besprochen. Der Verf., welcher mehrere Zwecke zugleich erreichen wollte, hat ungefähr die Mitte zwischen den Extremen gehalten; am Besten eignet sich sein Werk nach unsrer Ansicht zum Gebrauche bei dem Unterrichte an höhern Bürgerschulen, und für solche finden wir es in der That empfehlenswerth. Für Gewerbschulen ist es in manchen Stücken schon zu wissenschaftlich; da indessen bei dem mündlichen Unterrichte Manches übergangen werden kann, so wird das Buch immer noch mehr für den Unterricht in einer solchen Schule, als in den mittlern Gymnasialklassen passen

für welche die Methode des Vortrages wenigstens in der Lehre von den proportionirten Linien und ähnlichen Figuren, und namentlich bei Entwickelung der stereometrischen Lehren strenger und wissenschaftlicher sein muss, als sie hier ist. Mehr genügend dem Gymnasialunterrichte sind die ersten Abschnitte behandelt, so dass, wenn der Lehrer nur Einiges ergänzt, das Buch bei dem ersten wissenschaftlichen Unterrichte in der untersten Klasse eines Gymnasiums recht gut gebraucht werden kann. Der hier folgenden Angabe des Inhaltes flechten wir gleich noch einige Bemerkungen über das Einzelne ein. Voraus geht eine kurze Erklärung der im Buche vorkommenden Namen und Zeichen, nicht in der Absicht gegeben, dass sie der Reihe nach durchgegangen werden sollen, sondern damit der Schüler gelegentlich darauf verwiesen werden könne. Dann folgt in der Einleitung die Erklärung der Grundbegriffe: Körper, Fläche, Linie. Nur erwähnt wird hier, dass die Flächen entweder eben oder krumm sind, und die Linien in gerade oder krumme eingetheilt werden, eine Erklärung dieser Begriffe folgt erst später. Erster Theil. Die ebene Geometrie. 1. Abtheilung. Die Erzeugung der Grundbestandtheile der Gestalten in der Fläche und die Lagenbestimmung. 1. Kapitel. Die Erzeugung der geraden Linie durch Bewegung u. s. w. (hier folgt die genetische Erklärung der geraden Linie); Messung einer geraden Linie, grösstes gemeinsames Maass. 2. Kapitel. Entstehung der Winkel und Kreislinie durch drehende Bewegung. Die Abfassung dieses Kapitels finden wir recht gut, auch passend für den Gymnasialunterricht. 3. Kapitel. Bestimmung der Richtung zweier geraden Linien, welche in einer Ebene liegen, aber nicht zusammentreffen; eine Theorie der Parallelen, die wir im Ganzen recht zweckmässig finden, da sie auf den Begriff der Richtung gegründet ist. 4. Kapitel. Bestimmung der Lage mehrerer Punkte in einer Ebene; Erklärung der Ebene, dann Bestimmung der Lage mehrerer Punkte theils durch Dreiecke, theils durch Koordinaten. 2. Abtheilung. Die Flächenfiguren. 1. Kapitel. Das Dreieck; Erklärung, Eintheilung nach Seiten und Winkeln, Beziehung zwischen den Seiten, Konstruktion des Dreieckes aus drei Stücken, Kongruenz der Dreiecke, u. s. w. Die Bearbeitung dieses Kapitels ist sehr angemessen für den Unterricht an höheren Bürgerschulen, vorzugsweise wird die Anschauung in Anspruch genommen; selbst für den Gymnasialunterricht finden wir übrigens den Vortrag passend, nur ist nach unsrer Ansicht dann die Lehre von der Kongruenz der Dreiecke den Aufgaben über Konstruktion der Dreiecke vorauszuschicken, der Beweis für Auflösung der letzteren auf jene zu gründen. Auch sollte doch der Erklärung des Dreieckes die Definition der Figur überhaupt vorausgehen, welche hier fehlt. Der vom Verf. gegebene Beweis für die Gleichheit der Winkel an der Grundlinie eines gleichschenklichen Dreieckes ist weniger natürlich als der Euklidi-

sche; dasselbe gilt von dem Beweise des umgekehrten Satzes. 2. Kapitel. Das Viereck; unter Anderem. Zeichnung des Vierecks aus fünf Stücken. 3. Kapitel. Das Vieleck. 4. Kapitel. Die Kreislinie, nämlich die Hauptsätze über Linien, Winkel und Figuren in und an dem Kreise, Eintheilung des Umfanges, Verhältniss zwischen Halbmesser und Umfang, gegenseitige Lage zweier Kreise. Von der Erklärung der Tangente sollte bewiesen sein, dass der Perpendikel auf dem Halbmesser in dessen Endpunkte errichtet ausserhalb des Kreises liegt; auch sollte vor der Aufgabe § 193. gezeigt sein, dass jedes regelmässige Vieleck einen Mittelpunkt hat. Die Sätze, welche das Verhältniss zwischen Durchmesser und Umfang betreffen, gehören für einen wissenschaftlichen Unterricht noch nicht hierher. Das Uebrige ist zwar nicht ganz vollständig, aber nicht unpassend bearbeitet. 3. Abtheilung. Die Aehnlichkeit. 1. Kapitel. Die Aehnlichkeit der Dreiecke. Unter Anderm wird hier als Folge von den Proportionen im rechtwinklichen Dreiecke mit dem Perpendikel der pythagoräische Lehrsatz abgeleitet; der gewöhnliche Beweis dieses Lehrsatzes folgt erst später. 2. Kapitel. Die Aehnlichkeit der Vielecke. 3. Kapitel. Von den verjüngten Maassstäben. 4. Abtheilung. Vergleichung und Berechnung der Flächenfiguren. 1. Kapitel. Vergleichung (u. a. der Pythagor. Lehrsatz). 2. Kapitel. Verhältniss der Flächenfiguren, nämlich der Parallelogramme und Dreiecke von nicht gleicher Höhe und Grundlinie. 3. Kapitel. Berechnung des Inhaltes der Figuren. 2. Theil. *Die körperliche Geometrie.* 1. Abtheilung. Von den Körpern im Allgemeinen. 1. Kap. Grundbestandtheile der Körper; — Dimensionen, Flächen, Kanten, Ecken; Bestimmung einer Ebene, Neigung einer Linie, einer Ebene gegen eine Ebene, parallele Ebenen u. a., Alles nur Erklärungen. An Statt der gegebenen *Erklärung* zweier sich schneidenden Ebenen sollte *bewiesen* sein, dass zwei weder parallele noch zusammenfallende Ebenen immer in einer geraden Linie sich schneiden. 2. Kapitel. Von ebenflächigen Körpern, die Ecksäule, Spitzsäule, regelmässige Körper. 3. Kapitel. Krummflächige Körper, Walze, Kegel, Kugel; Kapitel 2 und 3 enthalten nur Erklärungen. 2. Abtheilung. Die Oberfläche der Körper. 1. Kapitel. Oberfläche ebenflächiger Körper; Betrachtung des Netzes, wonach die Oberfläche berechnet werden soll; Aufstellung einiger Formeln ohne Beweis. 2. Kapitel. Oberfläche der krummflächigen Körper. 3. Abtheilung. Inhalt der Körper, nämlich 1. Kapitel, der ebenflächigen, 2. Kapitel, der krummflächigen Körper; zuletzt viele Beispiele zur Berechnung. Bei den ebenflächigen (Kap. 1.) werden u. A. Parallelepipeda, nur als vierseitige Ecksäulen genannt, mit einander verglichen; auch sind wieder Formeln mitgetheilt, aber ohne Beweis. — Die vom Verf. gewählte Eintheilung der ebenen Geometrie in die Haupttheile lässt sich nicht durchgängig rechtferti-

gen; betrachtet man namentlich die Ueberschriften: 2. Abtheilung. Die Flächenfiguren; 3. Abtheilung. Die Aehnlichkeit; 4. Abtheilung. Die Vergleichung und Berechnung der Flächenfiguren; — so nimmt man daran Anstoss, dass also auch die 3. und 4. Abtheilung von den Flächenfiguren handelt, also nicht *neben*, sondern *unter* der 2. bestehend sich zeigt. Ebenso sind wenigstens die Ueberschriften nicht passend gewählt für die Abschnitte der 4. Abtheilung, indem *Vergleichung* (1. Kap.) und *Verhältniss* der Flächenfiguren (2. Kapitel) ungefähr dasselbe anzudeuten scheint. Bei dem Gebrauche des Buches für den wissenschaftlichen Unterricht muss früher als der Verf. thut die gerade Linie und ebene Fläche erklärt werden; auch muss man in diesem Falle den Schüler darauf aufmerksam machen, dass manche hier als *Aufgabe* aufgeführten Sätze eigentlich nur *Forderungssätze* sind, z. B. durch zwei Punkte eine gerade Linie zu ziehen. Der Verf. nimmt das Wort „Aufgabe" nicht in dem strengwissenschaftlichen Sinne, was für den Unterricht an Gewerbs- und Bürger-Schulen wohl gehen mag. Schon die Lehre von den proportionirten Linien u. s. w. ist nicht vollständig und streng genug für den Gymnasialunterricht behandelt, die Beweise der Hauptsache passen nur für kommensurabele Linien; noch weniger aber genügt demselben das, was hier aus der Stereometrie mitgetheilt ist, indem dasselbe ausser den nöthigen Erklärungen nur noch einige Regeln für Berechnung der Oberflächen und des kubischen Inhaltes enthält, grösstentheils ohne Beweis. Für Bürgerschulen und namentlich für Gewerbschulen ist es ganz ausreichend, und recht zweckmässig hat der Verf. nach den verschiedenen Hauptlehren immer einige Beispiele zur Anwendung derselben auf praktische Berechnungen hinzugefügt. Recht gut sind die beigegebenen lithographirten Tafeln.

No. V. Der Verf. hat dieses Buch zum Leitfaden des Unterrichtes in den untern Klassen eines Gymnasiums bestimmt. Es sollte kein vollständiges Lehrbuch sein, aber doch ein Ganzes bilden; ist auch vorzüglich auf solche Schüler berechnet, welche die Elemente kennen lernen wollen, ohne die Wissenschaft weiter zu verfolgen. Es enthält I. *Arithmetik und Algebra.* 1. Abschnitt. Von den Grundoperationen, nämlich die vier Species in ganzen positiven und negativen Zahlen, von der Rechnung mit Brüchen, von den Decimalbrüchen. 2. Abschnitt. Allgemeine Potenzrechnung und Ausziehung der Quadrat- und Kubik-Wurzel. 3. Abschnitt. Von den Proportionen und Progressionen.

II. *Anfangsgründe der ebenen Geometrie.* Nach den in der Einleitung gegebenen Erklärungen handelt 1. Kapitel von der geraden Linie, dem Winkel, der Kreislinie; 2. Kapitel. Vom Dreiecke, namentlich in Betreff der Kongruenz. 3. Kapitel. Von den geradlinigen Figuren im Allgemeinen; 4. Kapitel. Von den Parallelen, Parallelogrammen u. s. w. 5. Kapitel. Von der Proportionalität der Linien und Aehnlichkeit der Figuren; 6. Kapitel.

Vom Kreise; 7. Kapitel. Von Ausmessung der Flächen geradliniger Figuren. Die mathematische *Form* des Vortrages (in Grundsatz, Lehrsatz u. s. w.) ist nur in der Geometrie und auch da nicht durchgehends beobachtet. Manche Abschnitte sind sehr dürftig und oberflächlich, und liessen sich in vielen Stücken vervollständigen, als die Theorie der Rechnung mit dekadischen Zahlen, die Lehre von den Decimalbrüchen, von den Verhältnissen und Proportionen; in der Geometrie die Lehre vom Kreise, von den proportionirten Linien und ähnlichen Figuren; — doch es war ja nicht die Absicht des Verfs. ein vollständiges Lehrbuch zu liefern. Andere Abschnitte sind wieder genauer und ausführlicher behandelt, z. B. das Kapitel von Auflösung der Gleichungen des ersten Grades. Die Anordnung des Stoffes ist grösstentheils der Bestimmung des Buches sowie der Auswahl der behandelten Gegenstände angemessen, doch würde hier und da durch eine etwas andere Ordnung grössre Schärfe und Bestimmtheit erreicht worden sein, z. B. die allgemeine Potenzenlehre wird besser vor der Rechnung mit mehrtheiligen allgemeinen Zahlen erklärt, giebt auch dann Gelegenheit die Theorie der Rechnung mit dekadischen Zahlen allgemein zu begründen. Einige Sätze aus der Lehre vom Kreise sind früher zu erwähnen. Der Satz über das Verhalten der Parallelogramme von gleichen Höhen gehört in das Kapitel von proportionirten Linien und ähnlichen Figuren, und bildet, gehörig bewiesen, die beste Grundlage dieser Lehren. — Uebrigens ist die Bestimmung der Begriffe und die Ableitung der Hauptlehren daraus im Allgemeinen lobenswerth. Der Vortrag ist klar, verlangt aber oft die Nachhülfe des Lehrers, indem viele Beweise nur angedeutet, nicht ausgeführt, viele Aufgaben nicht aufgelöst sind. Unter den Wiederholungsfragen, welche nach jedem Kapitel nicht selten sehr zahlreich folgen, betreffen mehrere solche Gegenstände oder Sätze, die in dem Vorausgehenden nicht unmittelbar selbst vorkommen, sondern nur mittelbar daraus abgeleitet werden, also zur Vervollständigung des Vorgetragenen dienen. In der Hand eines guten Lehrers wird das Buch seinen Zweck erfüllen.

No. VI. Dieses für Bürgerschulen bestimmte Lehrbuch erscheint hier bereits in der 6. Auflage, und kann daher seinem Hauptinhalte nach als bekannt vorausgesetzt werden. Wir erinnern nur kurz daran, dass es die gemeine Arithmetik, nämlich die vier Species in ganzen Zahlen, gemeinen und Decimal-Brüchen, die Regeldetri und die übrigen Proportionsrechnungen nebst vielen Uebungsaufgaben, ferner die Elemente der Planimetrie und Stereometrie nebst Anwendung auf Feldmessen und Fassrisiren, und ausserdem das Wissenswürdigste aus der Mechanik und Baukunst enthält. Gewiss entspricht es im Allgemeinen seiner Bestimmung recht gut, besonders in dieser neuen Auflage, wobei der Herausgeber derselben, Hr. Dr. *Michaelis*, nicht ohne Ver-

dienst ist, wovon wir uns durch Vergleichung dieser Auflage mit der 5. überzeugt haben. In der Arithmetik und Geometrie hat derselbe eine grössere Gleichförmigkeit zu erreichen gestrebt, indem zuvor Manches zu ausführlich und vollständig behandelt, Anderes nur kurz und flüchtig berührt oder ganz übergangen war. In der Arithmetik hat er das Merkmal der Theilbarkeit einer Zahl durch 7, und die Beweise der Kennzeichen der Theilbarkeit durch 3 oder 11 weggelassen, wovon wir besonders das Erste billigen. Die Decimalbrüche hat er vollständiger behandelt, indessen bleibt hier immer noch Manches zu wünschen. Bei der Regeldetri ist die früher fehlende Regel über den Ansatz nachgeholt worden, und die der Arithmetik angehängten Münz-, Maass- und Gewichtstafeln, welche um Vieles erweitert sind, versichert Hr. M. nach den neuesten und zuverlässigsten Angaben neu berechnet zu haben. Die Aenderungen der Geometrie bestehen in Zusätzen und andrer Anordnung der Sätze. Bei der Aehnlichkeitslehre sind mehrere Sätze aus der Proportionenlehre eingeschaltet worden, wir hätten aber für zweckmässiger gefunden, diese Sätze in der Arithmetik an dem ihnen gebührenden Platze abzuhandeln. Die Lehre von den Tangenten, welche früher ganz gefehlt hat, ist nachgeholt worden, dagegen weggefallen die nur annähernd richtige Angabe über die Grösse der Seiten eines in den Kreis eingeschriebenen regelmässigen Siebeneckes und Neuneckes, welche übrigens wohl hätte behalten werden können, wenn nur die Bemerkung gemacht worden wäre, dass diese Angaben nicht genau, sondern nur annähernd richtig sind. In der Stereometrie sind einige Sätze über die Lage von Linien und Ebenen gegen einander eingeschaltet, aber die Lehre von ähnlichen Körpern ist weggelassen worden. In der Mechanik hätten, wie Hr. M. richtig bemerkt, manche Abschnitte abgekürzt werden können, und ebenso das Kapitel über die Baukunst, welches vielleicht ganz wegfallen konnte; aber wir billigen es, dass der Herausgeber diese Abschnitte unverkürzt wiedergegeben hat; denn wenn sie gleich nicht geradezu in den Schulunterricht gehören, so bieten sie doch gewiss dem Schüler eine interessante und nützliche Lektüre dar. Hr. M. hat noch einige Zusätze gemacht in Betreff der Dampfmaschinen, ihrer Anwendung zur Fortbewegung, und der Eisenbahnen, gewiss ganz zeitgemäss. — Diese Mittheilungen werden unser obiges Urtheil hinreichend motiviren, nämlich dass Hr. M. durch Besorgung dieser Ausgabe sich eigenes Verdienst erworben, dass durch seine Bearbeitung dieses Buch als Lehrbuch für Bürgerschulen an Brauchbarkeit gewonnen habe. Indessen sind wir doch der Ansicht, dass Hr. M. in der einen und andern Rücksicht noch etwas mehr hätte thun können. Es wird hier, nicht etwa bloss in der Mechanik und Baukunst, wo natürlich sehr Vieles nur historisch erwähnt werden konnte, sondern auch in der Arithmetik und Geometrie gar manche Lehre ausgesprochen und

als Regel gegeben, die entweder gar nicht, oder nur obenhin bewiesen ist, was doch hätte vermieden werden sollen. Mancher Abschnitt würde durch den und jenen Zusatz nicht bloss an Vollständigkeit, sondern auch an wirklich strengerer Begründung gewonnen haben. In der Arithmetik werden bei der Betrachtung der verschiedenen Rechnungsarten das Potenziren und Depotenziren gar nicht erwähnt; die Berechnung der Quadratwurzel ist im Praktischen öfters nöthig, und sollte daher nicht ganz übergangen sein. Bei dem Multipliciren ist die pythagoräische Tafel zwar aufgeführt, aber ohne Erwähnung ihrer Bildungsweise. Immer nur noch sehr oberflächlich, obgleich etwas genauer als in der 5. Auflage, ist das Wesen des Decimalsystemes dargestellt, und die Rechnung mit Decimalzahlen. Bei dem Multipliciren und Dividiren der Brüche wird zuerst die Regel angegeben, zwei Brüche durch einander zu multipliciren oder zu dividiren, und dann unter den besonderen Fällen der aufgeführt, wo der Divisor oder Multiplikator eine ganze Zahl ist; eigentliche Beweise fehlen auch hier ganz. Bei der Erklärung eines Decimalbruches muss dem Schüler unverständlich sein, was die erwähnten „*Stellen des Zählers*" sein sollen, da von dem Einerzeichen zuvor noch gar nicht die Rede gewesen ist; überhaupt ist dieser Ausdruck nicht passend gewählt; — die Rechnung mit unendlichen Decimalbrüchen fehlt ganz, ebenso jeder Beweis. Die Regel für die Gesellschaftsrechnung und mehreres Andre würde an Gründlichkeit viel gewonnen haben, wenn *zuvor*, nicht erst in der Geometrie, die Hauptsätze der Proportionenlehre erklärt worden wären. In der Geometrie vermissen wir anfangs das Nöthige über die verschiedenen Dimensionen des Raumes überhaupt. Bei dem Beweise der Kongruenz zweier Dreiecke, welche alle drei Seiten gleich haben, ist nur einer von den drei möglichen Fällen betrachtet. Bei den Sätzen, welche auch umgekehrt gelten, wird in der Regel eben dieses nur kurz erwähnt, ohne dass der umgekehrte Satz wirklich ausgesprochen ist, des Beweises gar nicht zu gedenken. Bei der Zeichnung eines Dreieckes aus den drei Seiten ist nicht bestimmt bewiesen, dass die Kreise sich schneiden müssen, wenn zwei Seiten zusammen grösser sind als die dritte. In dem Beweise dafür, dass im Dreiecke mit der Parallele die letztere ein dem Ganzen ähnliches Dreieck abschneidet, wird verlangt, man solle die eine ganze Seite AC in gleiche Theile *so* theilen, dass ein Theilpunkt in F falle, durch welchen Punkt die Parallele gezogen ist. Die Aufgabe, eine gerade Linie in eine *beliebige* Anzahl gleicher Theile theilen, kommt erst später vor. Von kommensurabeln und inkommensurabeln Linien wird nichts erwähnt. Der Abschnitt über Verwandlung und Theilung der Figuren ist im Verhältniss zum Uebrigen reichhaltig, aber der Bestimmung des Buches angemessen. Bei Auflösung der Aufgabe, in einen Kreis ein reguläres Polygon einzuschreiben, wird verlangt, man solle den Kreis in so viele gleiche

Theile theilen, als das Vieleck Seiten hat. Im *Folgenden* erst wird angegeben, welche Theilungen geometrisch genau vorgenommen werden können; für das Fünfeck und Zehneck aber fehlt der Beweis. — Zum Schlusse fügen wir noch hinzu, dass wir diese Bemerkungen nicht gemacht haben, um den Werth des Buches herabzusetzen, den wir vielmehr recht wohl anerkennen, sondern um bei einer etwaigen abermals wiederholten Auflage zu dessen Vervollkommnung vielleicht etwas beizutragen.

Meissen. *Gustav Wunder.*

Bibliographischer Bericht.

Noch einmal über Horat. Satir. I, 6, 74 *ff. Freundliche Antwort an Herrn Prof. Dr. Obbarius in Rudolstadt.* Unter diesem Titel hat der Hr. Prof. Dr. K. Fr. Hermann in Marburg in dem diesjährigen Märzheft der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft S. 234—252. einen Aufsatz erscheinen lassen, worin er die in seiner *Disputatio de loco Horatii Serm.* I, 6, 74—76. [Marburg 1838. 40 (36) S. 4.] bekannt gemachte Erörterung und Erklärung der Horazischen Stelle auf's Neue vertheidigt und weiter zu begründen sucht. Ich hatte diese Disputatio in unsern NJbb. Bd. 27. S. 441—445. angezeigt und besprochen, aber darum, weil ich das gewonnene Resultat nicht billigen konnte, daneben jedoch den bekannten Scharfsinn und die ausgebreitete Gelehrsamkeit, womit Hr. H. solche Untersuchungen zu begründen pflegt, aus voller Ueberzeugung anerkannte, den Inhalt derselben nur soweit ausgezogen, als er mir zur Förderung einer richtigeren Erörterung der Stelle wesentlich zu sein schien, aber dasjenige weggelassen, was ich als falsche Ansicht und als eine aus der übrigen Untersuchung nicht hervorgehende Folgerung hätte bestreiten müssen und wovon ich hoffte, dass es sich durch die hinzugefügte Mittheilung meiner Ansicht über die Horazische Stelle von selbst widerlege. Offenbar hatte ich hierin nur von dem gewöhnlichen Recensentenrechte Gebrauch gemacht, nach welchem man, weil man höchst selten den vollständigen Inhalt des zu beurtheilenden Buches ausziehen kann, nur dasjenige hervorhebt, was zu seiner Charakteristik nöthig zu sein scheint und was der Leser wissen muss, damit er über den Werth des Buches und dessen Gebrauch für seine Zwecke sich ein Urtheil bilden kann. Hr. Prof. Hermann war jedoch mit meiner Beurtheilung nicht zufrieden und sandte mir bald nach dem Erscheinen derselben einen in ziemlich gereizter Stimmung geschriebenen Brief, worin er mir Schuld gab, ich hätte seine Abhandlung nicht vollständig gelesen, und sich weitere Beurtheilungen seiner Schriften von mir verbat. Etwas später liess Hr. Prof. Obbarius in der *Zeitschrift f. d. Alterthumswiss.* einen offenen Brief an Hrn. Prof. Hermann erscheinen, worin er etwas mehr über den Inhalt der

Disputatio berichtete, deren Resultate aber ebenfalls bestritt und sich in der Entscheidung über das Einzelne und Ganze im Wesentlichen auf meine Erklärung der Horazischen Stelle stützte. Auf diesen offenen Brief bezieht sich nun die obenerwähnte Antwort des Hrn. Prof. Hermann, worin derselbe die Erörterungsgründe seiner Disputatio in der Hauptsache noch einmal durchgeht und sie gegen unsere Zweifel zu schützen sucht. Dies hat er gegen Hrn. Obb. in der freundlichsten und anerkennendsten Weise, gegen mich aber in so unfreundlicher, gereizter Stimmung gethan, dass er überall nicht blos an meiner Deutung der Horazischen Worte, sondern auch an meiner Person und meiner literarischen Stellung herummäkelt und diesen Kampf gegen mich zur Hauptsache seines Aufsatzes macht. Den Ton desselben wird man schon aus folgenden einleitenden Sätzen erkennen: „Sie [d. i. Hr. Obbarius] haben Ihre Entgegnung auf eine so humane und für mich ehrenvolle Art eingeleitet, dass ich fast mehr Ursache habe, Ihnen für Ihren Angriff zu danken, als meinem verehrten Freunde Hrn. Orelli für seine Beistimmung; und was den Gegenstand selbst betrifft, so haben Sie diesen jedenfalls in ganz anderer Schärfe und Gründlichkeit ins Auge gefasst, als Hr. Jahn, der in seinen Jahrbüchern seinen Lesern erzählt, ich halte den Vers *laevo suspensi loculos tabulamque lacerto* für unecht, weil er nur meine Zweifels-, nicht aber die Entscheidungsgründe gelesen hat, mit welchen ich denselben zuletzt gleichwohl und zwar, wie ich glaube, auf eine noch viel eindringendere Art als er selbst gerechtfertigt habe! Diesen Herrn habe ich deshalb ersuchen müssen, meine Arbeiten inskünftige lieber gar nicht, als mit solcher Nachlässigkeit und Entstellung anzuzeigen; Ihrem Urtheil aber werde ich stets mit Vergnügen entgegensehen, weil ich dabei immer etwas zu lernen hoffen darf, auch wenn ich demselben wie in gegenwärtigem Falle fortwährend in der Hauptsache nicht beipflichten kann." Es ist nicht meine Absicht, die Leser unserer Jahrbücher mit weiteren Mittheilungen dieser Ausbrüche des Unmuths zu behelligen, oder wegen derselben mit Hrn. H. zu rechten. Dagegen führt mich aber, wie ich glaube, mein Verhältniss zu den Jahrbüchern und der Umstand, dass ich darin alljährlich eine ziemliche Zahl von Programmen bespreche, allerdings zu der Nothwendigkeit, dass ich mich gegen die Leser derselben wegen der öffentlich erhobenen Beschuldigung der Nachlässigkeit und Entstellung rechtfertige, und zugleich reizt mich die Schwierigkeit der Horazischen Stelle, eine nochmalige Erörterung derselben mit Bezug auf die von Hrn. H. erhobenen Gegengründe hier mitzutheilen, um dadurch vielleicht ihr richtiges Verständniss etwas weiter zu bringen. Zur bessern Uebersicht des Ganzen muss ich hierbei die hauptsächlichsten Erörterungspunkte aus Hrn. H.'s Disputatio in ihren Resultaten wiederholen und im Wesentlichen vollständig vorlegen, wobei ich natürlich die specielle Ausführung und Begründung des Einzelnen wiederum übergangen habe und deshalb die Leser auf die Disputatio selbst und auf die freundliche Antwort an Hrn. Prof. Obbarius verweise.

Der Horazische Vers *Laevo suspensi loculos tabulamque lacerto* steht bekanntlich nicht blos Behufs einer Charakteristik der Schulknaben zu

Venusium in dessen Satiren I, 6, 74., sondern ist auch in dessen Briefen I, 1, 56. wörtlich wiederholt und dient dort zur näheren Charakteristik der Geldmäkler an dem Forum in Rom. Weil sonst bei Horaz solche wörtliche Wiederholungen desselben Verses nur selten vorkommen; so haben früherhin einige Erklärer jenen Vers in der Stelle der Briefe als unecht streichen wollen. Hr. H. hat den entgegengesetzten Weg eingeschlagen und denselben in der Stelle der Briefe als einen sehr angemessenen und zur rechten Charakteristik der Geldmäkler nothwendigen anerkannt, dagegen in der Stelle der Satiren soviel Bedenken gegen ihn erhoben, dass er, sobald man die Richtigkeit der gemachten Einwendungen als wahr annimmt, daselbst kaum noch als echt und authentisch erhalten werden kann. Nach kurzer Angabe der hauptsächlichsten Deutungsversuche in der Stelle der Satiren verwirft er zunächst die gewöhnliche Erklärung, dass man *loculi* von *Kapseln mit Rechensteinen* und *tabula* von der *Rechentafel*, wofür man jene Steine brauchte, versteht, und erinnert, dass das Wort *loculi* im gewöhnlichen römischen Sprachgebrauch immer nur *Geldkästen* bezeichne und *tabula* von der *Schreibtafel* zu verstehen sei. Ferner bestreitet er, dass Horaz nach der Sitte anderer Dichter einen und denselben Vers an zwei verschiedenen Stellen wörtlich wiederholt habe, streicht deshalb einige der so wiederkehrenden Verse und stellt den Grundsatz auf, dass man in diesem Dichter überall den zweimal vorkommenden Vers an der einen Stelle tilgen oder einen zwingenden Grund zur Wiederholung nachweisen müsse. In der Stelle der Satiren verwirft er sodann die Vertheidigungsweise derjenigen Erklärer, welche in Vers 74. und 75. eine Beziehung auf Geld- und Zinsrechnung fanden und daraus folgerten, Horazens Vater habe seinen Sohn darum aus der Schule des Flavius weggenommen, dass er daselbst nicht zu Geiz und Habsucht erzogen werde. Richtig weist er nach, dass in der ganzen Stelle nichts enthalten ist, woraus sich die Beziehung auf Wucher und Habsucht mit Recht folgern lasse. Behufs der Erklärung der Verse 74. und 75. aber reisst er zunächst den ersten von der angenommenen Verbindung mit dem zweiten los, behauptet, dass derselbe in gar keiner Beziehung zu den Worten *Ibant octonis referentes idibus aera* stehe, lässt ihn selbst vor der Hand unerörtert und übersetzt den zweiten Vers so: *Die Knaben grosser Centurionen gingen in die Schule des Flavius und brachten ihm für die acht Monate das Schulgeld;* wobei er aus Martial. X, 62. die schon von Rader gemachte Bemerkung wiederholt und ausführt, dass die römischen Knaben in den Schulen vom Juli bis zum October Ferien hatten und demnach die Schulzeit nur 8 Monate dauerte. In der freundlichen Antwort hat er noch hinzugefügt, dass sich aus Iuvenal. VII. extr. und Macrob. Saturn. I, 12. ergebe, die Grammatiker seien in Rom für den Schulunterricht gleich auf's ganze Jahr bezahlt worden, Flavius aber habe sich das Geld monatsweise von einer Idus bis zur andern bringen lassen, theils weil er das Geld nicht länger entbehren konnte, theils weil dadurch die Eltern die Zahlung für die Monate ersparten, wo ihre Söhne die Schule nicht besuchten. Dass *aera* Schulgeld heisse, soll aus Iuvenal. VII, 217. hervorgehen, und weil das Schul-

geld sehr geringfügig war, so wird *aera* von Kupfergeld verstanden, so dass nun die Knaben an je acht Iden des Jahres ihre Pfennige oder Kreuzer als Schulgeld mitbrachten. Warum übrigens diese Charakteristik von der monatlichen Bezahlung der Schulgeldkreuzer ein so wesentliches Merkmal sein soll, dass Horaz sich veranlasst sehen konnte, davon einen für seine Zwecke tauglichen Gegensatz der Schule des Flavius zu den Schulen in Rom zu entnehmen, das hat Hr. H. auch in der freundlichen Entgegnung nicht klar gemacht, sondern die in meiner Beurtheilung deshalb erhobene Einwendung nur mit unzureichenden und von ausserwesentlichen Dingen hergeleiteten Gründen bestritten. Auf S. 31. in der Disputatio kehrt er dann zu dem Verse *Laevo suspensi l. t. lacerto* zurück, bespricht ihn zumeist in seiner Angemessenheit für die Stelle der Briefe, bemerkt aber auch für die Stelle der Satiren, dass an sich *loculi* dort wohl von Kapseln, worin die Knaben ihre Schulgeräthe hatten, verstanden werden könnten. Indess schwächt er dieses Zugeständniss sofort wieder dadurch, dass er angiebt, es lasse sich diese Bedeutung des Wortes aus andern Stellen nicht erweisen, und dass er für die Briefe die Bedeutung *Geldkästen*, welche nach seiner Meinung allein lexikalisch begründet ist, festhält, ohne klar zu machen, was den Horaz nöthigen konnte, in einem an zwei Stellen gleichlautend wiederkehrenden Verse ein und dasselbe Wort in verschiedener Bedeutung zu brauchen. Auf diese Weise hat sich denn nun Hr. H. auf 34 Seiten bemüht, alle mögliche Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten gegen den Vers *Laevo susp.* etc. in der Stelle der Satiren zu erheben, und die Schärfe und Bestimmtheit der Erörterung führt den Leser unwillkürlich dahin, dass er jeden Augenblick das Endurtheil erwartet, wodurch derselbe für unecht erklärt wird. Plötzlich aber setzt der Verf. S. 35. und 36. hinzu, derselbe erscheine dennoch auch in den Satiren als ein angemessener und nöthiger, weil er nämlich den Gegensatz zu Vs. 78 ff. bilde und zwischen der Schule in Venusium und den Schulen in Rom den Unterschied feststelle, dass dort die Knaben ihr Schulgeräth selbst zur Schule trugen, in Rom aber von Sclaven nachgetragen erhielten, und weil durch diese Wendung der Geiz der grossen Centurionen zu der Freigebigkeit von Horazens Vater recht treffend ins Licht gesetzt werde. So hübsch nun aber auch diese Erklärung dem ersten Anschein nach klingt, so drängt sich doch unwillkürlich in Folge der abgebrochenen Weise, in welcher dieselbe unerwartet hinterdrein kommt, die Vermuthung auf, sie möge dem Hrn. Verfasser erst am Schluss seiner Abhandlung eingefallen sein, und er habe ursprünglich wohl den Vers als unecht darstellen wollen. Denn da dieser Vers eigentlich den Hauptpunkt der ganzen Erörterung bildet und da seinetwegen die ganze Untersuchung angestellt worden ist, so meint man, es müsse derjenige, welcher erst 34 (oder genauer gerechnet 32) Seiten hindurch alle möglichen Gründe gegen ihn aufführt, am Ende zu seiner Rechtfertigung mehr als anderthalb knappe Seiten verbrauchen, und er müsse wenigstens mit einer Recapitulirung und überzeugenden Auflösung der vorher erhobenen Bedenklichkeiten die Untersuchung schliessen. Sieht man übrigens auf die Darstellungsform des

Vorhergehenden zurück; so findet man darin allerdings einige Andeutungen, welche verrathen können, dass noch etwas zur Rechtfertigung des Verses folgen werde; aber sie sind so eingekleidet, dass sie die Vermuthung ihrer späteren Einschiebung, nachdem nämlich dem Verf. die gegebene Erklärung noch eingefallen war, nicht beseitigen. Es kommt hinzu, dass man den gewonnenen Gegensatz zwischen den Schulen in Venusium und Rom nicht gerade für wesentlich hält, sondern gemeint ist, es möge bei den alten Römern im Allgemeinen ebenso gewesen sein, wie bei uns, wo ebenfalls in kleinen Städten auch reicher Leute Kinder ihr Schulgeräth selbst zur Schule tragen, während sie in grossen Städten einen Bedienten mitnehmen. Die Hauptsache ist aber, dass nach dieser Erklärung der Stelle, welche Hr. H. eine so eindringende zu nennen beliebt, Horaz von seinem Vater, den er doch loben und preisen will, eine grosse Albernheit aussagt. Da derselbe nämlich *macro pauper agello* war, so musste es ihm, als verständigem Manne, durchaus angenehm sein, dass in Venusium die Knaben nach allgemeiner Sitte des Ortes allein und ohne Begleitung von Sclaven zur Schule gingen, und dass überdies ein so geringes Schulgeld, wie Hr. H. annimmt, in monatlichen Raten bezahlt wurde. Wenn er aber eben darum seinen Sohn dort wegnimmt und ihn nach Rom bringt, damit dort Sclaven den armen Jungen zur Schule führen: so muss man ihn jedenfalls für einen albernen Grossthuer oder wenigstens für einen überzärtlichen und närrischen Kauz halten. Man darf gegen dieses Bedenken nicht einwenden, dass er in Rom seinen Sohn auch in eigener Person zur Schule begleitet haben soll, um ihn vor Verführung zu schützen: denn das konnte er in Venusium offenbar ebenso gut und ersparte dann wenigstens die mitziehenden Sclaven. Ich weiss nicht, ob Hr. H. diesen, wie es mir scheinen will, wirklich eindringenden Grund gegen seine Erklärung des Verses zu beseitigen im Stande ist; das aber weiss ich, dass er mir damals, wie ich die Beurtheilung seiner Disputatio niederschrieb, als ein recht gewichtiger und die ganze Vertheidigung des Verses umstürzender vorkam, und dass ich ihn auch jetzt noch dafür halte. Weil ich nun aber die, wie ich jetzt sehe, allerdings irrige, aber nach dem oben Angeführten doch nicht ganz grundlose Vermuthung hegte, es möge die ganze Vertheidigung des Verses ein anfangs nicht beabsichtigter Zusatz sein, welchen zurückzunehmen der Verf. sich vielleicht selbst bald wieder veranlasst sehen könne; weil ich ferner die Ueberzeugung hatte, dass die Leser meiner Beurtheilung von dem Inhalte des Programmes nichts Wesentliches verlieren würden, wenn ich ihnen diesen Zusatz verschwiege, und dass der Werth der Abhandlung gar nicht in dieser Vertheidigung, sondern in der übrigen Erörterung der ganzen Stelle und in der Anregung mehrerer neuer und scharfsinniger Ansichten über dieselbe gefunden werden müsse; weil ich endlich in Betracht der übrigen Vorzüglichkeit der Untersuchung und aus wahrer Hochachtung gegen die hohe wissenschaftliche Tüchtigkeit und die grossen literarischen Verdienste des Hrn. Prof. Hermann demselben nicht vorrücken mochte, dass ich diesen letzten Theil seiner Abhandlung in der Form für verfehlt und im Inhalte für eine Uebereilung halten müsse:

darum liess ich die Erwähnung desselben ganz fallen, begnügte mich das Wesentliche der übrigen Erörterungen kurz auszuheben und hoffte durch die beigefügte eigene Erklärung der Stelle eine Rechtfertigung des Verses zu geben, welche Hrn. H. von dem Irrthume seiner Ansicht auch ohne mein Erinnern überzeugen könnte. Dieses mein Verfahren mag nun derselbe vielleicht mit Recht ein Versehen, eine übelangewendete Nachsicht oder sonst wie nennen; aber mit dem Namen der Nachlässigkeit und Entstellung dürfen es nach meiner Meinung höchstens diejenigen Leser der Jahrbb. belegen, welche verlangen, dass bei der Anzeige von Programmen nicht nur alle Vorzüge, sondern auch alle Schwächen derselben, auch wenn sie deren Gesammtwerth nicht verändern, erwähnt und aufgezählt werden. vgl. NJbb. 34, 223 f. Uebrigens habe ich in der That nicht gesagt, dass Hr. H. den Vers *Lacvo suspensi* etc. für unecht erkläre, sondern nach der Aufzählung der gegen Vs. 74. erhobenen Schwierigkeiten und Bedenken mich nur folgender Schlussworte bedient: „Auf diese Weise wird der Vers *Laevo susp. loculos* etc. natürlich sehr müssig, ja fast absurd, so dass ihn Hr. H. mit Leichtigkeit für unecht erklären darf."

Diese breite Auseinandersetzung über Hrn. Hermanns Disputatio ist leider nöthig geworden, um mich von der erhobenen Beschuldigung der Nachlässigkeit und Verfälschung zu reinigen. Es bleibt übrig, auch die Gründe zu beleuchten, mit welchen er in der *freundlichen Antwort an Hrn. Prof. Dr. Obbarius* seine Erklärung aufs Neue gerechtfertigt und die meinige bestritten hat. Allerdings ist dies dem ersten Anschein nach unnöthig, weil er zu dem Resultat gekommen ist, „dass ich Nichts beigebracht hätte, was die Stichhaltigkeit seiner Erklärung zu erschüttern und der meinigen auch nur den Schein eines Vorzugs zu gewähren im Stande sei." Indess so gern ich mich mit diesem Ausspruche bescheiden lassen möchte und so wenig ich mich des Eingeständnisses eines begangenen Irrthums schämen würde; so sehr bedauere ich, dagegen bedeutenden Widerspruch erheben und sogar erklären zu müssen, dass Hr. H. durch den eingeschlagenen Erörterungsgang sich selbst den Weg versperrt hat, die Wahrheit zu finden und meine Erklärung richtig zu beurtheilen. Er hatte in der Disputatio, wenn auch nicht der Form, doch der Sache nach, offenbar den Weg eingeschlagen, aus Vs. 74. u. 75. diejenige Erklärung der Worte herauszusuchen, welche er aus sprachlichen und antiquarischen Gründen als die angemessenste rechtfertigen zu können meinte, und dieselbe dann dem Zusammenhange der Stelle anzupassen. Weil er nun dadurch verleitet worden war, mehr in diesen Zusammenhang hineinzutragen, als vorurtheilsfreie Prüfung darin finden kann; so hoffte ich die einfachste Bestreitung des Ergebnisses dadurch zu geben, dass ich nachwies, welchen Grundgedanken der Zusammenhang der ganzen Stelle in Vs. 74. u. 75. allein finden lasse, und dazu die Andeutung fügte, es könne auch aus den Worten beider Verse dieser Grundgedanke herausgefunden werden. Sonach konnte eine Widerlegung meiner Ansicht kaum anders als durch die Beweisführung geschehen, dass ich den Zusammenhang der Stelle falsch aufgefasst hätte; war derselbe aber richtig

festgestellt, so konnte selbst meine Erklärung der Verse 74. u. 75. sprachlich falsch sein, und die Hermannische wurde dadurch immer noch nicht richtig. Demungeachtet ist Hr. H. bei der Widerlegung so verfahren, dass er zunächst meine und seine Erklärung der beiden Verse nach der grösseren oder geringeren sprachlichen Richtigkeit und Natürlichkeit gegen einander abwägt, dann aber den von mir angegebenen Zusammenhang des Ganzen im Allgemeinen für richtig anerkennt, im Besonderen die daraus folgenden Gegensätze unbeachtet lässt oder falsch deutet, und dem zufolge die Widersprüche des von ihm aufgestellten Totalzusammenhanges der ganzen Stelle gar nicht bemerkt, sondern durch neue Erweiterungen noch vergrössert. Ueberhaupt hat er in beiden Erörterungen sein Urtheil mehr auf einzelne äussere Spracherscheinungen und auf die Grundlage allgemein antiquarischer Forschung gebaut, als aus dem Geiste des Schriftstellers und dem lebendigen Eindringen in das Wesen der ganzen Stelle und der in ihr hervortretenden speciellen Spracheigenthümlichkeiten abgeleitet. Es ist nicht nöthig, dies hier in allen Einzelheiten nachzuweisen, sondern es wird sich aus der Erörterung der Stelle von selbst ergeben; und damit es nicht wie eine Petitio principii aussehe, wenn ich wieder vom Zusammenhange des Ganzen ausgehe, so mag dieselbe ebenfalls mit der sprachlichen Besprechung der Verse 74. und 75. beginnen.

Dass die Wörter *loculi* und *tabula* Schulgeräthschaften bezeichnen, welche die Knaben am linken Arme zur Schule trugen, darüber ist Hr. H. mit mir einig; allein widersprechen muss ich ihm sofort, wenn er in der Disputatio p. 8 f. soviel Gewicht darauf zu legen scheint, dass *loculi* gewöhnlich *Geldkästchen* bedeuteten, und somit ein zu ängstliches Festhalten an der äussern Empirie der Sprache verräth, welches auch sonst wiederholt hervortritt. *Loculus* ist ein Plätzchen, und dann ein kleines Behältniss (Kästchen, Schränkchen, Täschchen etc.) zum Aufbewahren von Gegenständen, und giebt somit einen generellen Wortbegriff, unter welchen sich die speciellen Begriffe Geldkästchen, Schmuckkästchen, Schreibkästchen, Rechenkästchen insgesammt so leicht und natürlich unterordnen, dass zwar *loculus* an sich keins von diesen Dingen bedeutet, dass sich aber der generelle Begriff des Wortes nach dem jedesmaligen Zusammenhange der einzelnen Stelle in jeden dieser Specialbegriffe verengen und verkleinern lässt. Ebenso ist *tabula* im Allgemeinen eine *Tafel*, und die einzelne Stelle kann zwar lehren, dass man diese Tafel als *Schreibtafel*, *Rechentafel*, oder nach einem besondern römischen Sprachgebrauch als *Brief-* und *Notizentafel* [Brieftasche oder Notizenbuch] zu denken hat, aber sie kann die generelle Bedeutung des Wortes nicht aufheben. Ich muss diesen Erklärungsgrundsatz der Wortbedeutung hier darum so scharf hervorheben, weil Hr. H. gleich nachher in der Formel *aera referre* denselben ganz aus den Augen setzt und S. 235 f. durch zwei einzelne Stellen aus Plautus Capt. I, 2, 26. und Iuvenal VII, 217. beweisen will, dass *aera* wohl *Schuldgeld*, nicht aber *Zinsen* bedeuten könne. Allein da *aera* generell nur *Geld* bedeutet, so hat die Unterordnung des Specialbegriffes *Zinsen* durchaus keine grössere Schwierigkeit, als die des

Schulgeldes. Demnach kann auch hier durch die Anführung einzelner Citate für die anzunehmende Specialbedeutung gar nichts weiter bewiesen werden, als dass dieselbe auch anderweit sich findet. Ueberhaupt haben Citate nur dann eine Beweiskraft, wenn man entweder aus dem gesammten Sprachgebrauche eines Zeitalters oder eines einzelnen Schriftstellers darthun kann, dass in demselben irgend ein Wort seine generelle Bedeutung ganz verloren hat und auf eine gewisse Specialbedeutung eingeschränkt worden ist, oder wenn einzelne Stellen lehren, dass das Wort neben dem generellen Begriffe auch irgend eine Specialbedeutung angenommen hat, welche nicht unmittelbar und natürlich aus der ersteren folgt, sondern nur durch die Mitwirkung eines willkürlichen Nebenmotivs entstanden ist. Für beide Fälle kann das Wort *aera* selbst als Beleg dienen. *Aes* heisst *Kupfer*, und *aera* demnach zunächst scheinbar *Kupfergeld*. Darum scheint Hr. H. S. 240. ganz naturgemäss zu verfahren, wenn er für unsere Stelle die Bedeutung *kleine Münze* in Anspruch nimmt und *aera referre* von den einzelnen Assen [Pfennigen oder Kreuzern] versteht, welche die Knaben für jeden Monat als Schulgeld brachten. siehe Varro IX, 49. *pro assibus nonnunquam aes dicebant antiqui.* Dennoch aber hat der Sprachgebrauch, soviel mir bekannt ist, für diese Bedeutung die Einschränkung eingeführt, dass nur der Singular *aes* zur Bezeichnung *kleiner Münze* gebraucht wurde, für die allgemeine Bedeutung *Geld* überhaupt aber der Plural *aera* diente oder der Singular *aes* mit einem Adjectiv, wie *aes alienum*, *aes meum*, verbunden zu werden pflegte. Ferner haben die Lexicographen aus den Worten Ciceros bei Nonius III, 18. herausgefunden, dass *aera* auch die Bedeutung von *Geldposten*, die man in Rechnungen aufführt, gehabt, folglich also in diesem Falle die concrete Bedeutung des Geldes als Materials abgeworfen und die abstractere Bedeutung der in Zahlen ausgedrückten Geldsummen angenommen hat. Allerdings sieht man auch hier, wie diese Bedeutung entstehen konnte, allein da sie nicht so ganz unmittelbar aus dem Oberbegriffe hervorgeht, so konnte man auf sie nur erst durch solche Stellen geführt werden, wie eben jene Ciceronische ist. In unserer Horazischen Stelle hatte man sich schon seit alter Zeit gewöhnt, *aera* mit den Scholiasten vom Schulgelde zu verstehen, und da die Formel *aera referre*, *Geld bringen*, auch vom *Lohn bringen* gesagt wurde, so lag das *Schulgeld* als Lohn des Schulmeisters sehr nahe. Zweifelhaft wurde diese Deutung erst, seitdem man *octonis idibus* nicht mehr verstand, und Hr. H. hat das Verdienst, dass er in *octonis idibus* eine Bezeichnung des römischen Schuljahres gefunden und mit Rader zu Martial. X, 62. darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Schulknaben vom Juli bis zu den Iden des October Ferien hatten und sonach nur 8 volle Monate als Schulzeit übrig blieben, welche wegen des an den Iden wieder beginnenden Cursus recht bequem durch *octonae idus* gezählt werden konnten. Und weil es immer noch eine ziemlich müssige Bezeichnung für die Schule des Flavius blieb, dass die Knaben mit Kästchen und Tafel dahin zogen und für die acht Monate des Schuljahres das Schulgeld brachten; so beseitigte er auch dies durch die scharfe Hervorhebung der Distributivangabe in *octo-*

nis idibus und durch die Deutung der *aera* von kleiner Münze, übersetzte: „die Knaben gingen mit Kästchen und Tafel in die Schule und brachten für jeden einzelnen der acht Monate ihre Pfennige mit", und fand in dem monatlichen Bezahlen der wenigen Asse, welche als Schulgeld entrichtet wurden, den Gegensatz zu den anderen Schulen der Römer, wo man das Schulgeld aufs ganze Jahr bezahlte. Damit hebt er allerdings obwaltende Schwierigkeiten, bringt aber auf der anderen Seite grössere hinein. *Aera* heisst wahrscheinlich nicht *kleines Geld* [s. oben] und *aera referre* kann nur bedeuten: *Geld zurückbringen*, *Geld noch einmal bringen*, oder *Geld dafür bringen*. Nun lässt sich zwar *Geld* in den Händen der Schulknaben gar leicht als *Schulgeld* denken, und der Begriff *Geld dafür bringend* würde ganz unantastbar sein, wenn nur das leidige *dafür* in irgend einem Worte vorhanden wäre, d. h. wenn in der Beschreibung der Schule des Flavius ein Wort wie *Unterricht*, *Erziehung* etc. vorkäme oder wenigstens dastände: *das Geld für den Flavius bringend*. So lange diese Bezeichnung aber fehlt, ist die Präposition *re* in *referentes* durchaus sprachwidrig. Wer recht liberal sein will, kann zwar das *dafür* in den Worten *Ibant* oder *suspensi loculos* suchen; lässt aber dann seltsamer Weise die Knaben das Geld nicht für den Unterricht, sondern dafür bringen, dass sie den Weg zur Schule machen oder ihre Kästchen und Tafeln an den linken Arm hängen durften. Hr. H. sucht den Begriff *dafür* in den als Dativ angenommenen Worten *octonis idibus* und übersetzt: *das Geld für die acht Monate bringend*. Hier will ich nicht das Bedenken erheben, dass mir, wenn die zur Schule gehenden Knaben für acht Monate Geld bringen und die Begriffe *Geld* und *Monate* durch keine weitere Bestimmung zur Schule in Beziehung gesetzt sind, das Herausfinden des Schulgeldes aus dem Begriffe Geld noch gar nicht so leicht und natürlich zu sein scheint. Sicherlich aber heisst *Geld für acht Monate* nicht *aera octonis idibus*, sondern *aera octonarum iduum*. Wer den schuldigen Betrag für etwas entrichtet, muss allerdings die Person, an welche er zahlt, in den Dativ setzen [vgl. Hermann in d. Disputatio p. 26.], aber den Gegenstand, wofür er zahlt, in den Genitiv. vgl. Ovid. Metam. II, 286. Auch will es mir scheinen, als ob die Formel *Geld für je acht Iden* (Monate) *zahlen* nicht heissen könne *für jeden einzelnen der acht Monate*, sondern als ob man zur Hervorhebung dieser Distributivtheilung zum wenigsten des Ablativs *an je acht Iden* bedürfe. Dies Alles aber sind Bedenklichkeiten, welche, statt die Hermannische Erklärung einfach und natürlich zu machen, ihr vielmehr nicht zu beseitigende Schwierigkeiten in den Weg zu legen und deren sprachliche Richtigkeit mehr als zweifelhaft zu machen scheinen. Die zweite, von mir vertheidigte Erklärung, dass *aera referre* von Rechnungen; und speciell von Zinsrechnungen, gesagt sei, geht von der Bedeutung *Geldposten* und von der Beobachtung aus, dass *referre* ziemlich häufig vom Eintragen der Geldposten in Rechnungen und Rechnungsbücher oder vom Aufführen in denselben gesagt worden ist. Allerdings ist dazu die vollständige Formel *aera referre in tabulas* oder im zweiten Falle *aera referre in tabulis* nöthig; aber da hier gesagt ist, dass die Knaben mit *loculis* und *tabula* zur Schule gehen

und Geld eintragen, so lässt sich aus *tabula* ganz leicht *in tabulam* suppliren. Geldposten aber, welche Schulknaben in der Schule auf ihre Tafel oder in ihr Buch eintragen, können der Natur der Sache nach kaum etwas Anderes sein, als entweder in Zahlen ausgesprochene Geldsummen, welche sie zum Addiren oder Subtrahiren auf die Tafel schreiben, oder Geldsummen, die als Facit aus Berechnungen von Geldbeträgen herausgekommen sind und für irgend einen weiteren Zweck in das Buch geschrieben werden. Nach beiden Beziehungen führt die Formel auf Rechenunterricht, welchen die Knaben in der Schule geniessen. Wenn man nun mit Lambin die *octonae idus* von den acht Tagen versteht, welche in jedem Monat zwischen den Nonen und Iden liegen; wenn man dabei bedenkt, dass die römischen Geldmänner ihre Capitalien nur auf Monate oder halbe Monate verliehen und dann Kalenden und Iden zu Zahlungsterminen hatten, jedenfalls die Zinsen der Capitalien nach ganzen und halben Monaten berechneten und den Betrag in besondern Kalendarien aufzeichneten [s. Brisson de formul. IV, 112. Voss. de vitiis sermon. p. 314.]; wenn man endlich hinzunimmt, dass die Rechenkunst bei den Römern eben in diesen Geld- und Zinsenberechnungen ihre Hauptanwendung fand und dass daher auch der Rechenunterricht in den Schulen wahrscheinlich darauf eine ganz besondere Rücksicht nahm: so führt die Formel *Geldposten von* oder *über achttägige Iden eintragend* fast nothwendig auf Zinsrechnung, und man darf annehmen, dass Flavius von seinen Schulknaben die Zinsen nicht nur auf ganze und halbe Monate, sondern auch auf acht Tage berechnen liess. Auch ist es kein haltbarer Einwand, den Hr. H. macht, dass diese Zinsberechnung auf achttägige Fristen eine zu hohe Ausbildung der Knaben im Rechenunterrichte verrathe, welche mit der bei den Römern üblichen Vernachlässigung der Mathematik nicht im Einklang stehe: denn bekanntlich lassen sich solche Rechnungen so leicht und mechanisch machen, dass Fertigkeit darin durch blosse praktische Uebung erzielt wird. Und jedenfalls wird von Horaz selbst in Epist. ad Pison. 325 ff. den römischen Schulknaben diese Fertigkeit beigelegt. Mit Recht indess hat Hr. H. in der Disputatio p. 28. und in der Antwort S. 235. daran gezweifelt, ob sich *octonae idus* als Bezeichnung eines achttägigen Zeitraums sprachlich rechtfertigen lassen, und dies ist ein von mir früherhin übersehener, gegründeter Einwand gegen die vorgetragene Erklärung, den er aber in viel zu übertriebener Weise benutzt, um sofort die ganze Deutung umzustossen. Weit behutsamer ist darin Th. Schmid verfahren und hat in der Allg. Schulzeit. 1829 S. 430. die Formel von Zinsrechnungen auf acht Monate verstanden, freilich aber nicht darthun können, warum die Zinsen von den Knaben auf acht, und nicht vielmehr auf sechs und zwölf Monate berechnet wurden. Allein da acht Monate die jährliche Schulzeit der Knaben sind und da *aera referre*, wie ich gezeigt zu haben hoffe, von Geldrechnungen oder überhaupt vom Rechnen gesagt sein kann; so bleibt die Deutung übrig, dass man die Knaben in jeden acht Monaten ihrer Schuljahre, also das ganze Schuljahr hindurch, Geldrechnungen machen lässt, somit aber für die Schule des Flavius eine

Bezeichnung gewinnt, wornach Rechnen der wesentliche und hauptsächliche Unterrichtsgegenstand in derselben ist. Rechnen, Schreiben und Lesen aber sind zu allen Zeiten die allgemeingültigen Merkmale einer Elementarschule gewesen, und Hr. H. durfte (S. 240.) nicht bezweifeln, dass die Nennung jedes einzelnen dieser Gegenstände zu deren Bezeichnung ausreiche; wenigstens hat man diese Schulen so oft Lese- oder Schreibschulen genannt, dass man sie wohl auch Rechenschulen nennen durfte, — zumal bei den Römern, wo das Lesen und Schreiben schon im elterlichen Hause von Sclaven eingeübt wurde. Uebrigens bedürfen wir selbst dieser scharfen Benennung gar nicht, sondern Horaz sagt nur: „in die Schule des Flavius gingen die Söhne grosser Centurionen, mit loculis und tabula am linken Arm, und rechneten das ganze Jahr hindurch." Aus dieser Erklärung aber ergiebt sich auch für Vs. 74., dass *tabula* entweder eine Rechentafel oder eine Schreibtafel zum Eintragen der Rechenexempel oder wahrscheinlicher des aus ihnen herausgebrachten Facits bedeutet. Wüssten wir nun genau, ob die Römer beim Exempelrechnen blos mit Rechensteinen oder auch mit Ziffern rechneten; so würden wir auch zur genaueren Bestimmung der *loculi* gelangen; doch thut es auch nichts zur Sache, wenn wir dieselben überhaupt nur für Kästchen zum Aufbewahren von Schulutensilien ansehen. Bedenkt man übrigens, wie unbequem die römischen Zahlzeichen für Rechenexempel zur übersichtlichen Angabe der verschiedenen Zahlpotenzen sind; so wird der Gebrauch von Rechenmarken, welche nach ihrer Zusammensetzung zur Bezeichnung der Einer, Zehner, Hunderte, Tausende etc. dienten und die Vortheile unserer Zahlenreihen ersetzten, so wahrscheinlich, dass ich wenigstens Nichts einzuwenden habe, wenn jemand bei den *loculis* an Kästchen mit Rechenmarken denkt. Offenbar aber stehen die zwei Dinge fest, dass erstens Vs. 74. nicht weggestrichen werden kann, ohne auch die Bedeutung der Formel *aera referre* zu zerstören, und dass zweitens die Wörter *loculi* und *tabula*, weil sie Horaz ohne alle weitere Erklärung zur Bezeichnung der Schulknaben braucht, ebenso wie bei uns die Wörter Pennal und Schreibtafel, eine so entschiedene und allbekannte Beziehung auf Schulknaben (in fast sprüchwörtlicher Ausdrucksform) gehabt haben müssen, welche für jeden ohne weitere Erörterung erkennbar war. Und weil nun dieser Vers ganz in derselben Weise ohne weitere Erklärung der Wörter und selbst ohne den Zusatz *aera referentes* in Epist. I, 1, 56. als Bezeichnung der Geldwechsler wiederkehrt und diese auch dort offenbar durch das *dictata recinunt* und andere Bezeichnungen mit den Schulknaben in Vergleich gestellt werden; so scheint mir auch in dieser Stelle dieselbe Bedeutung von Pennal und Tafel festgehalten werden zu müssen, wenn nicht das sprüchwörtliche Wesen der Formel zerstört werden soll. Was Hr. H. S. 238. gegen diese Ansicht vorträgt, reicht nicht aus und kann nur auf die Wiederholung solcher Verse angewendet werden, welche keine stabile Bedeutung haben und nicht so in sprüchwörtlicher Redeform ausgeprägt erscheinen. Ja man wird durch das Festhalten gleicher Bedeutung sogar die Schwierigkeit los, dass, wenn *loculi* dort Geldkästen wären, diese nicht sowohl von dem Herrn als von Scla-

ven hätten getragen werden sollen. Dagegen läuft der eifrige Wechsler ganz naturgemäss mit Pennal und Schreibtafel als den unmittelbarsten Werkzeugen seines Geschäfts, und verstösst in Nichts gegen den öffentlichen Anstand, weil wir das Auffallende und Lächerliche seines Betragens nun nicht darin suchen, dass er diese Dinge nicht von Sclaven tragen lässt, sondern dass er sie so offen am linken Arme hängen hat und vor jedem sein Geschäft zur Schau trägt.

Die Schwierigkeiten, welche nach den bisherigen Erörterungen schon in Hinsicht auf die Sprache gegen die Hermannische Deutung der Verse 74. und 75. hervortreten, steigern sich noch, wenn man den Ideengang und sprachlichen Bau der ganzen Stelle, überhaupt den Zusammenhang derselben betrachtet. Horaz hat in derselben im Allgemeinen Folgendes ausgesagt: „Wenn ich von Habsucht, schmutziger Gemeinheit und sittlicher Unverschämtheit frei bin; so liegt die Ursache davon in meinem Vater. Er wollte, obgleich er in einem kleinen und mageren Acker nur ein armes Besitzthum hatte, mich doch nicht in die Schule des Flavius schicken, wohin die Kinder grosser Centurionen gingen mit Pennal und Tafel am linken Arm, ... ; sondern er wagte es, mich nach Rom zum Unterricht in denjenigen Wissenschaften zu bringen, in welchen Ritter und Senatoren ihre Kinder unterrichten lassen. Hätte jemand meine Kleidung und mein Sclavengefolge gesehen: er hätte den Besitz eines Erbes vom Grossvater her voraussetzen müssen. Der Vater selbst war bei allen Lehrern mein treuer und zuverlässiger Führer, bewahrte mir meine Schamhaftigkeit und schirmte mich vor schimpflicher That und schimpflichem Leumund, fürchtete auch nicht den Vorwurf, dass er mich über meinen Stand erzogen zu haben scheinen würde, wenn ich künftig nur ein Ausrufer oder Cassirer würde. Ich erkenne dieses dankbar an, schäme mich meiner niedern Abkunft nicht und bin vielmehr sehr zufrieden, dass mich meine bürgerliche Stellung vor vielen lästigen Erfordernissen höheren Ranges sichert.“ Der logische Zusammenhang dieser Gedankenreihe stellt sofort als wesentliche Dinge heraus den Unterricht und die Erziehung, welche Horaz genossen, und die Sittenreinheit und Lebenszufriedenheit, welche als Frucht daraus hervorgegangen sind. Beide Doppelbegriffe entsprechen sich auch vollkommen: die Sittenreinheit ist eine Frucht der Erziehung und unmittelbares Verdienst des Vaters; die Lebenszufriedenheit aber, weil sie vorzüglich auf verständiger Würdigung der Lebensverhältnisse beruhen muss, erscheint mehr als Erzeugniss des Unterrichts und gehört der Schule an. Hinsichtlich der sprachlichen Einkleidung aber treten folgende Merkmale als wesentlich hervor. Der Schule des Flavius in Venusium, wohin der Vater seinen Sohn nicht bringen will, sind Schulen in Rom entgegengesetzt und als wesentliches Merkmal der letzteren ist das *docere artes* hervorgehoben. Dass nämlich dieses Merkmal hervorstechen soll, lehrt nicht nur die Stellung der Worte *docendum artes* am Ende und Anfange des Verses, sondern auch die Verstärkung des Begriffs durch die Wiederholung *quas doceat*. Ein zweiter Gegensatz ist in *pueri* und *puerum* und zwischen *magnis e centurionibus orti* und *prognati equitibus ac senatoribus* gegeben,

erscheint aber wenigstens in der zweiten Hälfte als minder bedeutsam, weil beide Begriffe in erläuternde Nebensätze gestellt sind. Allerdings steht auch das *docere artes* in einem Nebensatze, aber dieser tritt doch über jene und umfasst die ganze Gegenüberstellung und Beschreibung der Schulen; ja überhaupt die ganze Charakteristik des Vaters oder die Erklärung der Worte *Causa fuit pater his*, da auch die Worte *Ipse mihi custos i. o. c. d. aderat* etc. (Vs. 81 ff.) wenigstens logisch noch zu ihm gehören. Die Verse 71—80. bilden nämlich den ersten Theil des Satzes und beschreiben, was der Vater in Bezug auf den Unterricht thut; von Vs. 81. an folgt der zweite Theil oder die Nachweisung seiner Leistungen und Absichten als Erzieher. Der eingeschobene Satz *vestem servosque sequentes i. m. u. p. si quis vidisset, avita ex re praeberi sumtus mihi crederet illos*, bildet die Erläuterung zu *est ausus Romam portare* und durch *avita ex re* den Gegensatz zu *macro pauper agello;* und wenn man die Gedankenreihe verfolgt: „Obgleich der Vater nur ein mageres Ackergütchen besass, wollte er mich als Knaben doch nicht mit den Centurionenknaben in eine Schule bringen, sondern wagte es mich zu Rom zugleich mit den Ritter- und Senatorensöhnen in den Wissenschaften unterrichten zu lassen, so dass der dort nöthige Aufwand an Kleidung und Sclaven die Vermuthung erregen konnte, die Unkosten würden nicht vom kleinen Gütchen, sondern aus ererbtem Vermögen vom Grossvater her bestritten", und dabei beachtet, dass die Ritter und Senatoren ihr Vermögen gewöhnlich auch *avita ex re* hatten, während die *magni centuriones* durch ihre geleisteten Kriegsdienste emporgekommen waren: so wird man zu der Annahme geneigt, dass der Gegensatz zwischen den Centurionen und den Rittern und Senatoren nicht als ein Hauptmerkmal zur Charakteristik der Schulen gehört, sondern eben nur in Bezug auf die Worte *macro pauper agello* und *vestem servosque* etc. gemacht ist. An sich nämlich war Horazens Vater schon zu arm, um seinen Sohn im Unterricht mit den Centurionensöhnen gleichzustellen; aber er wagt es für ihn sogar gleiche Ausgaben, wie die Ritter und Senatoren für ihre Kinder, zu bestreiten. Bringt man nun diese allgemeinen Ergebnisse der Stelle mit meiner Erklärung von Vs. 74. u. 75. zusammen; so gestaltet sich Alles zum harmonischen Ganzen. Nach derselben nämlich erhalten die Knaben in der Schule des Flavius das ganze Jahr hindurch Rechenunterricht und noch dazu den sehr materiellen der blossen Geldberechnung; in den Schulen zu Rom werden sie in den Wissenschaften gebildet. Dies giebt einen solchen Gegensatz, dass man sofort einsieht, warum das *docendum artes* so scharf hervorgehoben ist. Zwar ist kein Merkmal in unserer Stelle vorhanden, woraus sich folgern liesse, dass Horaz den Rechenunterricht hier in ebenso niedriger Weise gedacht wissen wolle, wie in Epist. ad Pison. 330., wo er aus ihm die *aerugo animi* ableitet; allein als geringfügig muss er ihn schon darum angesehen haben, weil er das *docere*, als das eigenthümliche Wort des Vortragens der Wissenschaften (*artes*), so sehr schärft und somit den Rechenunterricht gar nicht in die Classe der Doctrinen gestellt wissen will. Dieser Gegensatz der Unterrichtsmittel erklärt auch genügend, warum Horazens Vater die Schulen in Rom trotz

des höhern Aufwandes vorzieht: denn der Unterricht in den Wissenschaften (*artes*) kann allerdings die geistige Bildung gewähren, welche der Vater gewünscht und der Sohn wirklich erlangt hat, der Unterricht im Rechnen aber giebt sie nicht, sondern bringt in solcher Betreibung, wie er geschildert ist, höchstens eine Einübung fürs praktische Leben. Darum ist er nicht einmal ein *docere*, Flavius gehört nicht unter die *doctores*, und dessen Schule tritt also so sehr als niedere Schule zurück, dass Horaz den Gegensatz zwischen Centurionenknaben und Ritter- und Senatorensöhnen machen durfte, ohne die Furcht zu hegen, es könne dem Vater als Stolz und Uebermuth ausgelegt werden, dass er für seinen Sohn eben so viel Aufwand macht, als sonst nur für die Söhne der höchsten Stände gemacht wurde. Da nämlich die Verschiedenartigkeit des Unterrichts den Vater nöthigt, die Bildung seines Sohnes in den Schulen der höchsten Stände zu suchen, so ist sein Verfahren sofort gerechtfertigt; nimmt man aber diesen Bildungsunterschied weg, so erscheint es als alberner Uebermuth, wenn der Unbemittelte seinen Sohn gleich den Söhnen der Reichsten und Vornehmsten erzieht. Durch diese einzige Herausstellung eines niederen und unbildsamen Unterrichts in der Schule des Flavius aber ist für die ganze Stelle ein Ideengang gewonnen, welcher alle logischen und sprachlichen Forderungen erfüllt; denn Horaz hat nun ausgesagt: „Weil in der Schule des Flavius die Knaben das ganze Jahr hindurch mit Pennal und Tafel liefen und Geldberechnungen machten, so zog es der Vater trotz seiner Armuth vor, mich in den wissenschaftlichen Lehrgegenständen unterrichten zu lassen, welche nur Ritter und Senatoren ihren Kindern bieten, und bestritt dafür einen Aufwand, von welchem ihn weder sein beschränktes Vermögen, noch die Furcht abhielt, dass er mich über meinen Stand erzogen haben könne. Ja er that noch mehr: er wurde selbst mein Begleiter und Führer bei allen Lehrern in Rom und sicherte dadurch meine Sittenreinheit. Ich würde ihm dafür gedankt haben, wenn ich nur, wie er, ein Coactor geworden wäre, und thue es jetzt [da ich durch diese Erziehung von den herrschenden Fehlern der Zeit frei geblieben bin] mit noch grösserer Dankbarkeit und Erkenntlichkeit.“ Nichtig ist hierbei der Einwand, welchen Hr. H. macht, dass man die Bildungswirksamkeit des Unterrichts in den *artes* darum nicht so hoch anschlagen dürfe, weil sonst die Söhne der Ritter und Senatoren dieselbe Wirkung an sich gespürt haben müssten. Er hat übersehen, dass wissenschaftliche Bildung wohl geistige Einsicht und höhere Erkenntniss bringen kann, aber nicht bei jedem bringt, und dass auch die wirklich eintretende Frucht durch die Begierden und Leidenschaften niederer Sinnlichkeit wieder erstickt wird, wenn zu dem Unterrichte nicht eine solche sittliche Erziehung tritt, wie sie Horaz von seinem Vater empfing. Noch weniger kann der Einwand fruchten, dass nach dem Zeugniss des Dichters in Epist. ad Pison. 325. auch in den Schulen Roms Rechenunterricht getrieben worden sei. Zugestanden nämlich, dass dort unter *Romani pueri* wirklich nur Knaben in Rom und nicht vielmehr Römerknaben überhaupt zu verstehen sind: so folgt daraus nur, dass es in Rom auch Rechen-

schulen gab; hier aber spricht Horaz von Schulen, in denen *artes* gelehrt wurden. Sollte übrigens in unserer Stelle einmal so viel gegrübelt werden, so wäre es vielleicht erfolgreicher gewesen, das *pueri* und *puerum* im Gegensatz zu *prognati* zu urgiren und bemerklich zu machen, dass die *pueri* in die niedern Schulen gehören, das *docere artes* den Jünglingen zukommt. Daraus hätte dann vielleicht auch gefolgert werden dürfen, dass das Prädicat *suspensi loculos tabulamque lacerto* ein eigenthümliches Merkmal der kleinen Schulknaben enthalte, die grösseren nach römischen Anstandsgesetzen in Begleitung von Sclaven zur Schule gingen. Allein von alle dem liegt in der Stelle keine klare Andeutung vor, vielmehr denkt man dann den Begriff *pueri* zu sehr nach moderner Auffassungsweise, und die Worte *suspensi loculos tabulamque* etc. haben auch als ganz allgemeine Bezeichnung der Schulknaben ihre genügende Rechtfertigung durch die Verbindung mit *aera referentes*.

Wer nun aber die Formel *aera referentes* mit Hrn. H. vom Bezahlen des Schulgeldes versteht, der zerstört, um aller der sprachlichen Schwierigkeiten, die sich dieser Deutung in den Worten selbst entgegenstellen, nicht zu gedenken, zum wenigsten den Gegensatz zu *docendum artes* und kann schwerlich erklären, warum der Dichter diesen Begriff so sehr hervorgehoben und für die Schulen in Rom nicht lieber auch ein Merkmal gewählt hat, welches dem monatlichen Bezahlen des Schulgeldes in Venusium bestimmter entgegentritt. Hr. H. hat diese Schwierigkeit allerdings dadurch beseitigen wollen, dass er Vs. 74. und 75. den Worten *vestem servosque sequentes* entgegengesetzt sein lässt, dass er das Begleiten der Schulknaben durch Sclaven für ein nothwendiges Erforderniss ansieht, weil im Alterthum kein Knabe ohne Pädagogen zur Schule geschickt worden, kein Römer ohne Sclavengefolge ausgegangen sei oder seine Geräthschaften selbst getragen habe; und dass also bei den Schulknaben in Venusium das Selbsttragen ihrer Schulgeräthe ein Zeichen von Armseligkeit sei und zugleich mit dem monatlichen Bezahlen eines geringen Schulgeldes auf eine Filzigkeit der Eltern führe, welche Horazens Vater für anstössig und verderblich angesehen habe und gegen welche dessen Liberalität so grossartig hervorgetreten sei, dass sie erhebend auf das Gemüth seines Sohnes habe wirken und dessen Einverständniss und Zufriedenheit mit den Bestrebungen des Vaters herbeiführen müssen. Leider aber sind dadurch die Schwierigkeiten nicht gehoben, sondern vielmehr vergrössert. Wenn von der Schule in Venusium Nichts ausgesagt ist, was dem *docendum artes* entgegentritt, sondern der Gegensatz vielmehr in dem Selbsttragen der Schulgeräthe und in dem Halten von Sclaven und Anschaffen einer kostbaren Kleidung gefunden werden muss; so hat man sich jederzeit zu wundern, warum Horaz das *docendum artes* als Merkmal der Schulen in Rom erwähnt und warum er dasselbe, wenn er es ja für nöthig hielt, nicht wenigstens nach dem Satze *vestem servosque* etc. aufgeführt, sondern als erstes Merkmal vorangestellt hat. Ferner gestatten die Worte *vestem servosque sequentes* etc. vermöge der ganzen Einkleidung und Aufeinanderfolge der Sätze gar keinen Gegensatz zu Vs. 74. und 75., und will man ihn auch zugestehen, so wird wenig-

stens die Ausdrucksweise in Vs. 74. ungenau und falsch. Die Worte *Laevo suspensi loculos t. lacerto* sind bezeichnend genug, um einfach eine Eigenschaft von Schulknaben anzugeben, aber unzureichend, um einen Gegensatz zu bilden und das *Selbst*tragen der Schulgeräthe hervorzuheben. In letzterem Falle erwartet man statt des *suspensi* wenigstens *gestantes*, und der gegenüberstellende Begriff *ipsi* darf kaum fehlen. Horaz hätte also schreiben müssen: *Ipsi gestantes loculos tabulamque lacerto.* Ohne diesen scharf ausgeprägten Gegensatz aber entsteht auch der Begriff der Filzigkeit nicht, zu dessen Bildung Hr. H. überhaupt nöthig gehabt hat, auch in die Worte *octonis referentes idibus aera* eine Prägnanz der Bedeutung zu legen, welche ich nicht recht darin finden kann. Allerdings hat er seine Meinung durch die Stelle der Briefe I, 1, 56. bestätigen wollen und gemeint, dass auch bei den Wechslern das Selbsttragen der *loculi* und *tabula* ein Zeichen der Filzigkeit sei. Indess die Sache steht dort nicht besser als hier. Freilich spricht Horaz daselbst von der Geldgier der Wechsler und macht sie namentlich durch diejenige Handlung derselben bemerklich, dass sie den vom Janus vorgesagten Lehrsatz, das Geld gehe über Alles, unablässig nachsingen. Aber eben weil er die Bezeichnung der Geldgier in der Form einer Handlung der Wechsler ausgeprägt hat, so konnte die Steigerung dieser Gier zur Filzigkeit nicht durch einen so einfachen Eigenschaftsbegriff angeknüpft werden, wie ihn das Epitheton *suspensi* bietet. Horaz musste auch dort nach *haec recinunt* fortfahren: *Et gestant ipsi loculos* etc., oder zum wenigsten: *Ipsi gestantes* etc. Wie der Vers jetzt dasteht, kann er zwar eine Nebencharakteristik der Person der Wechsler, nicht aber eine unmittelbare Vergrösserung des durch einen vollständigen Hauptsatz ausgesprochenen Hauptfehlers derselben enthalten. Da übrigens dort *prodocere* und *dictata recinere* so deutlich auf das Verhältniss von Lehrer und Schüler hinweisen, und das Prädicat *Laevo suspensi loculos* etc. in unserer Stelle so unverkennbar als leichtverständliches Bezeichnungsmerkmal der Schulknaben erscheint; so sieht man bald, dass Vs. 56. dort gar keinen weitern Zweck hat, als den Gedanken zu verdeutlichen: den von der Wechslerhalle vorgesagten Spruch (oder Lehrsatz), dass das Geld über Alles gehe, leiert Jung und Alt fortwährend nach, gerade wie die Schulknaben. Ein anderer Irrthum, auf welchen die zur Erklärung unserer Stelle herbeigezogene Filzigkeit der Centurionen gebaut ist, liegt in der Annahme, dass ein Sclavengefolge für einen römischen Schulknaben ein nothwendiges Erforderniss gewesen sei. Dass die römischen Ritter und Senatoren, überhaupt die Vornehmen und Reichen auf der Gasse immer Sclaven als Gefolge hatten und nicht leicht selbst etwas trugen, ist bekannt, und dass sie ihre Söhne nicht ohne Pädagogen und Sclaven zur Schule schickten, geht aus unserer Stelle selbst hervor; allein dass die Geschäftsleute und niederen Stände auch ohne Sclaven ihren Geschäften nachgingen und oft ganz andere Dinge trugen als ein Kästchen und ein Täfelchen, ist ebenso gewiss, und wahrscheinlich hat es selbst in Rom nicht an Leuten gefehlt, welche ihre Kinder ohne Sclaven in die Schule schickten. Und da das Letztere in der kleinen Stadt

Venusium selbst die angesehensten Bewohner des Ortes ohne Bedenken thaten, so konnte Horazens Vater, der über Standes- und Rangverhältnisse so vernünftig dachte [Vs. 86.], am allerwenigsten daran Anstoss nehmen; ja selbst wenn er es den Centurionen als Geiz auslegte, so musste er es doch für seine Lage recht bequem finden, dass die allgemeine Sitte seines Wohnorts ihm die Ausgabe für Sclaven zur Begleitung des Sohnes ersparte und dass er ebenso in der monatlichen Bezahlung des Schulgeldes eine Erleichterung fand. Beides also konnte für ihn durchaus kein zureichender Grund sein, weshalb er seinen Sohn nicht in die Schule des Flavius schicken mochte. Und wenn er seinen Sohn ja nicht ungeleitet gehen lassen wollte oder von dem Umgange mit Centurionenknaben einen nachtheiligen Einfluss auf dessen Moralität fürchtete; so war es in Venusium gewiss ebenso leicht, wie in Rom, dass er ihn selbst zur Schule begleitete und seine Sittlichkeit vor Anfechtungen schützte. Somit aber würde der Gegensatz zwischen Vs. 74 f. und Vs. 78 ff. nicht auf die Filzigkeit der Centurionen und die hochherzige Liberalität des Vaters, sondern nur auf eine unziemliche Grossthuerei des letzteren hinweisen und den Vorwurf begründen, welchen ich schon oben angegeben habe. Gesetzt aber auch, man wollte alle diese Einwendungen nicht machen, sondern die grossartige Liberalität des Vaters durch die Hermannische Erörterung als bewiesen ansehen; so bleibt seine Erklärung für den Zusammenhang der Stelle dennoch schief und unzureichend. Das *docendum artes* wird, wie wir gesehen haben, durch die Erklärung des Hrn. H. ganz zurückgedrängt und er hat noch ganz absichtlich bemerkt, dass man auf den Bildungseinfluss der *artes* kein besonderes Gewicht legen dürfe. Dennoch aber hat sich Horaz durch die von seinem Vater erhaltene Erziehung eine Lebenszufriedenheit angeeignet, nach welcher er sich kein anderes Lebensloos wünscht als er hat, und selbst mit einem niederen sich begnügen würde. Woher ist aber diese Zufriedenheit gekommen? Aus der blossen sittlichen Erziehung und aus der Bewahrung der pudicitia gewiss nicht; aber eben so wenig auch aus dem liberalen Aufwande, den der Vater für seinen Sohn in dessen Jugend gemacht hat. Sie kann nur aus bescheidenen Wünschen oder aus höherer geistiger Einsicht hervorgegangen sein. Bescheidenheit der Wünsche aber konnte wohl durch eine eingezogene und sparsame, nicht aber durch eine freigebige und vornehme Erziehung erzielt werden, und geistige Einsicht konnte nur aus höherer wissenschaftlicher Bildung kommen. Somit wird man aber immer wieder auf die *artes* zurückgewiesen, und so lange diese als wesentlich erscheinen, und Hr. H. an deren Stelle kein anderes ausreichendes Bildungsmittel zu setzen weiss, so lange scheint auch festzustehen, dass man in Vs. 74. u. 75. eine andere Charakteristik der Schule des Flavius suchen muss, als durch seine Deutung der Stelle gewonnen ist.

Ich weiss nicht, ob sich Hr. Prof. Hermann nun überzeugen wird, dass ich die Stichhaltigkeit seiner Erklärung doch etwas erschüttert habe, und dass die meinige wenigstens mit der Sprache und dem Zusammenhange der ganzen Stelle besser harmonirt. Davon aber mag er

sich jedenfalls überzeugt halten, dass mir es gar nicht darauf ankommt, gegen ihn recht zu behalten, und dass ich die ganze Gegenerörterung unterlassen haben würde, wenn ich nicht einerseits durch seine Anklagen genöthigt gewesen wäre, meine schriftstellerische Ehre gegen die Beschuldigung der muthwilligen Verfälschung fremder Ansichten zu vertheidigen, andererseits es im Interesse der Wahrheit gefunden hätte, für das richtige Verständniss der Horazischen Stelle wenigstens dasjenige vorzubringen, was ich nach meiner Ansicht für das Richtige halten muss. Persönliche Rechthaberei ist mir hierbei so sehr fremd, dass sich niemand mehr darüber freuen wird als ich, wenn er alle von mir gemachten Einwendungen sammt meiner Erklärung schlagend zu widerlegen und seine Deutung dennoch zu rechtfertigen weiss. Ob er dies mit etwas weniger Empfindlichkeit thun wird, wie er es jetzt gethan hat, das überlasse ich seiner Einsicht, wünsche aber, dass es geschehen möge, weil ich mich mit ihm recht gern um die Wahrheit, höchst ungern um meine Persönlichkeit streiten werde. Deshalb mag er mir es auch verzeihen, wenn ich schon gegenwärtig auf die Widerlegung derjenigen von ihm vorgetragenen Aussprüche nicht eingegangen bin, welche nicht das Verständniss der Horazischen Stelle betreffen, sondern nur mich bekämpfen sollen.

[Jahn.]

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Berlin. Am diesjährigen Krönungsfeste (den 16. Januar) ist der rothe Adlerorden erster Classe mit Eichenlaub dem Geh. Staatsminister Dr. *Eichhorn*, derselbe Orden zweiter Classe mit Eichenlaub dem Geh. wirkl. Ober-Regierungsrathe und Vicepräsident des Consistoriums *Weil* in Berlin, die Schleife zum rothen Adlerorden dritter Classe dem wirkl. Geh. Oberregierungsrathe Dr. *Schmedding*, derselbe Orden dritter Classe mit der Schleife dem Geh. Medicinalrath und Director der Thierarzneischule Dr. *Albers* in Berlin, dem Geh. Justizrath und Präsident des Consistoriums *von Bohlen* in Greifswald, dem Professor Dr. *Bopp* an der Universität, dem Geh. Oberregierungsrath Dr. *von Raumer* und dem Director des Joachimsthalschen Gymnasiums Dr. *Meineke* in Berlin, dem Regierungs- und Schulrathe *Striez* in Potsdam und dem Consistorial- und Schulrath *Ule* in Frankfurt an der Oder, der rothe Adlerorden dritter Classe dem Professor Dr. *Arndt* in Bonn, dem Regierungs- und Schulrath Domcapitular Dr. *Buslaw* in Posen, dem Architekt der öffentl. Bauten *Hittorf* in Paris, dem Geh. Obermedicinalrath und Leibarzt Dr. *Schönlein* in Berlin und dem Hofrath *Tieck* in Dresden; der rothe Adlerorden vierter Classe dem Professor *Lejeune-Dirichlet* und dem Geh. Medicinalrathe und Professor Dr. *Jüngken* an der Universität in Berlin, dem Geh. Justizrathe und Professor Dr. *Pernice* in Halle, dem Professor Dr. *Purkinje* in Breslau, dem Professor Dr. *Ratzeburg* an der Forstlehranstalt zu Neu-

Eberswalde, dem Director Dr. *Rigler* am Gymnasium in Potsdam, dem Consistorialrathe und Professor Dr. *Tholuck* in Halle und dem Director *Wieck* am Gymnasium in Merseburg verliehen worden. Ausserdem hat der Staatsminister Dr. *Eichhorn* das Grosskreuz des grossherzogl. Hessischen Ludwigsordens erhalten. Der Geh. Oberrevisionsrath und Prof. *von Savigny* ist zum Geh. Staats- und Justizminister ernannt und hatte kurz vorher zugleich mit den Universitätsprofessoren Dr. *von Raumer*, Dr. *Ranke* und Geh. Medicinalrathe Dr. *Dieffenbach* das Ritterkreuz des belgischen Leopoldsordens empfangen. Im Ministerium der geistlichen, Medicinal- und Unterrichts-Angelegenheiten sind die Regierungs-Schulräthe Dr. *Brüggemann* und Dr. *Eilers* im vorigen Jahre zu Geheimen Regierungsräthen ernannt worden. Dasselbe Ministerium hat von dem Professor Dr. *von der Hagen* 50 Exemplare der von ihm in Leipzig bei Barth herausgegebenen Sammlung der Minnesänger zur Vertheilung an die Gymnasien um den Preis von 1200 Thlrn angekauft. Die Akademie der Wissenschaften hat dem Professor Dr. *Wimmer* in Breslau für 20 Exemplare seiner neuen Ausgabe von Theophrasti historia plantarum 300 Thlr. bewilligt. Zu ordentl. Mitgliedern der philosophischen Classe derselben sind die Professoren *von der Hagen*, *Wilh. Grimm*, *Schott* und Geh. Justizrath Dr. *Dirksen* gewählt und zum Secretair derselben Classe der Regierungsrath Professor *v. Raumer*, sowie zum Secretair der mathematisch-physikalischen Classe der Professor Dr. *Ehrenberg* ernannt worden. Der Akademiker *Jac. Grimm* hat das Ritterkreuz des franz. Ordens der Ehrenlegion und der kön. Archäolog und Akademiker Prof. Dr. *Gerhard* das Ritterkreuz des dänischen Danebrogordens und das goldene Ritterkreuz des griech. Erlöserordens erhalten. Der Akademiker Dr. *Panofka* hat einen vortheilhaften Ruf an die Akademie in PETERSBURG, an *Köhlers* Stelle, abgelehnt. Der Societät für wissenschaftliche Kritik sind zur Herausgabe ihrer Jahrbücher auch für das Jahr 1842 800 Thlr. aus Staatsfonds, dem zoologischen Museum als ausserordentlicher Zuschuss 1633 Thlr. bewilligt, und der jährliche Zuschuss für das mineralogische Museum ist von 1520 anf 2720 Thlr. erhöht worden. Von der königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission in Berlin sind im Jahr 1841 35 Candidaten, 1 pro rectoratu, 7 pro loco und 27 pro facultate, von der königl. Prüfungscommission in BRESLAU in demselben Jahre 14 Candidaten, 1 pro rectoratu, 1 pro loco und 12 pro facultate geprüft worden. An die königl. Bibliothek ist als Oberbibliothekar der Archivrath Dr. *Georg Heinr Pertz* aus Hannover mit dem Titel eines Geh. Regierungsrathes und mit einem Jahresgehalte von 3000 Thlrn. berufen worden. Für diese kön. Bibliothek sind in den Jahren 1818—1840 zum Ankauf von Büchern und Handschriften 232120 Thlr., für Buchbinderarbeiten 34540 Thlr., für andere Ausgaben und Regiekosten 24292 Thlr. verwendet worden. Bei der Universität sind für das erste chemische Laboratorium 1000 Thlr., für das zweite 500 Thlr. als jährlicher Zuschuss bewilligt und als jährliche Besoldung oder Gehaltszulage sind den Professoren Dr. *von Woringen* und Dr. *Franz* je 400 Thlr., dem Professor Dr. *Werder* und dem Privatdocenten Dr. *Julius Ideler* je 300 Thlr., den Pro-

fessoren Dr. *Röstel*, Dr. *Poggendorf* und Dr. *Benecke* je 200 Thlr. ausgesetzt worden. Die Zahl der Studirenden betrug im verflossenen Winter 1757 immatriculirte und 383 nicht immatriculirte Zuhörer, unter den ersteren 519 Ausländer, 361 zur theologischen, 573 zur juristischen, 386 zur medicinischen, 437 zur philosophischen Facultät Gehörige. Von den 139 akademischen Lehrern *) gehören zur theologischen Facultät die ordentlichen Professoren und Oberconsistorialräthe Drr. *Ph. Marheinecke*, **A. Neander* [seit vor. Jahre zum Oberconsistorialrath ernannt], *A. Twesten* [seit Kurzem zum Oberconsistorialrath ernannt] und *Fr. Strauss* und der Prof. Dr. *E. W. Hengstenberg*, der Professor honorarius Oberconsistorialrath Dr. *F. Theremin*, die ausserordentlichen Professoren und Drr. Consistorialrath *J. J. Bellermann*, *F. Benary*, *J. C. W. Vatke* und *Fr. Uhlemann*, die Privatdocenten und Licentiaten *H. G. Erbkam*, *F. A. Philippi* und *Piper*; zur juristischen Facultät die ordentlichen Proff. Drr. *C. G. von Lancizolle*, Geh. Oberrevisionsrath *A. W. Heffter* [seit Kurzem zum etatsmässigen Rathe beim kön. Revisions- und Cassationshofe ernannt], *C. G. Homeyer*, *F. J. Stahl*, *A. A. F. Rudorff* und Geh. Justizrath **H. E. Dirksen*, die ausserordentl. Proff. Drr. *F. G. Röstell*, *F. A. von Woringen*, *O. Göschen*, *Ellendorf* [von der Universität in Bonn als Professor des Kirchenrechts hierher versetzt] und *L. E. Heydemann* [seit Kurzem zum ausserord. Prof. ernannt], die Privatdocenten Drr. *J. Kohlstock*, *E. Schmidt*, *Schneider*, *J. A. Collmann*, *C. F. Häberlin* und *H. R. A. F. Gneist*; zur medicinischen Facultät die ordentl. Professoren und Geh. Medicinalräthe Drr. **H. F. Link* [Director des botan. Gartens, hat vor Kurzem den rothen Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub erhalten], *E. Horn*, **Joh. Horkel*, *Dietr. Wilh. H. Busch* [Director der Entbindungsanstalt], *J. Ludw. Schönlein* [Director der medicin. Klinik und vortragender Rath im Ministerium, und seit vor. Jahr zum Geh. Obermedicinalrath und Leibarzt ernannt], *W. Wagner* [gerichtlicher Stadtphysikus], **Joh. Müller* [hat seit Kurzem das Prädicat eines Geh. Medicinalraths erhalten], *J. C. Jüngken*, *J. Ludw. Casper* und *Joh. Friedr. Dieffenbach* [Director des klin. Instituts der Chirurgie und Augenheilkunde, hat im vor. Jahr das Ritterkreuz des franz. Ordens der Ehrenlegion, des schwedischen Nordsternordens, des dänischen Danebrogordens und des sächsischen Civilverdienstordens erhalten], die ordentl. Proff. Drr. *F. Schlemm*, *C. H. Schulz*, *J. F. C. Hecker*, **Chr. Gottfr. Ehrenberg*, die ausserord. Proff. Drr. *Gottfr. Chr. Reich*, Geh. Medicinalrath *C. A. F. Kluge*, *F. W. Georg Kranichfeld*, Geh. Medicinalrath und Regimentsarzt *Th. W. Eck*, Regimentsarzt *E. Wolff* [hat vor Kurzem den Titel eines Geheimen Sanitätsrathes erhalten], Geheime Obermedicinalrath *L. F. Trüstedt*, *R. Froriep*, Geheime Medicinalrath *F. Barez*, *M. H. Romberg* und *C. W. Ideler*, die Privatdocenten Drr. *J. D. Reckleben* [Professor der Thierheilkunde in der Thierarzneischule], Hofrath *C. G. Th. Oppert*, *C. Angelstein* [erhielt vor Kurzem das Prädicat Sanitätsrath], *E. Dann*,

*) Die mit einem * bezeichneten sind zugleich Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

F. M. Ascherson, Medicinalrath *A. H. Nicolai*, *F. A. Wilde*, Hofrath *Em. Isensee*, *Mor. Troschel* und *C. G. Mitscherlich*; zur philosophischen Facultät die ordentl. Proff. Drr. Geh. Regierungsrath **Heinr. Steffens*, wirkl. Geh. Oberregierungsrath **J. G. Hoffmann*, **C. S. Weiss* [Director der Mineraliensammlung], Geh. Regierungsrath **Aug. Böckh* [Director des philol. Seminars und des Seminars für gelehrte Schulen], **P. Erman*, Geh. Medicinalrath **M. H. C. Lichtenstein* [Director der zoolog. Sammlung], Regierungsrath **Friedr. von Raumer* [erhielt 1841 den rothen Adlerorden 4. Classe], **Im. Bekker*, **Fr. H. von der Hagen* [erhielt im vor. Jahr den rothen Adlerorden 4. Classe], der kön. Astronom **Ludw. Ideler*, Geh. Regierungsrath **E. H. Tölken* [Director der antiquarischen Abtheilung des Museums], **E. H. Dirksen*, **C. Ritter* [erhielt 1841 das Ritterkreuz des Danebrogordens], **Fr. Bopp*, Geh. Medicinalrath **E. Mitscherlich* [erhielt 1841 den rothen Adlerorden 3. Classe], **C. Lachmann*, **C. S. Kunth* [Vicedirector des botan. Gartens], **Ludw. Ranke* [im vor. Jahr an *Wilkens* Stelle zum preussischen Historiographen ernannt, während der Prof. *Preuss* das Amt eines preuss. brandenburgischen Historiographen erhielt, beide mit einer jährl. Besoldung von je 300 Thlrn.], Geh. Oberregierungsrath *C. F. W. Dieterici*, *G. A. Gabler*, *L. von Henning*, **Heinr. Rose*, **C. G. Zumpt*, *F. A. Trendelenburg*, **Gust. Rose*, **C. Lejeune-Dirichlet*, *M. Ohm* und *Fr. Rückert* [im vor. Jahre von der Universität in ERLANGEN mit dem Prädicat eines Geh. Regierungsrathes hierher berufen], die ausserordentl. Proff. Drr. Oberstlieutenant *C. D. Turte* [erhielt 1841 den rothen Adlerorden 3. Classe], Geh. Hofrath **J. P. Grüson*, Geh. Obermedicinalrath **J. C. F. Klug*, *E. L. Schubarth*, *P. F. Stuhr*, **H. W. Dove*, *J. Störig*, *H. G. Hotho*, *C. L. Michelet*, *C. Heyse*, Musikdirector *A. B. Marx*, *F. E. Beneke*, *E. Helwing*, *A. Erman* [erhielt vor Kurzem von Sr. Maj. dem Könige bei Ueberreichung seines neuesten wissenschaftlichen Werkes ein Geschenk von 300 Thlrn.], **G. Magnus*, **J. C. Poggendorf*, **J. Steiner*, Geh. Oberbergrath *von Dechen*, *Jul. H. Petermann*, Hofrath und Geh. Archivar *A. F. Riedel* [hat vor Kurzem den Titel eines Geh. Archivrathes erhalten], **Wilh. Schott*, *C. Werder*, *Joh. Franz*, *Rich. Lepsius* [seit Kurzem zum ausserordentl. Professor ernannt und jetzt auf einer Reise nach Aegypten befindlich], *Wilh. Dönniges* [seit Kurzem zum ausserord. Prof. erhoben] und *Cybulski* [als Professor der slawischen Literatur neu angestellt], die Privatdocenten Drr. *F. Lubbe*, *J. F. C. Wuttig*, *E. Alex. Schmidt*, *F. Minding*, *C. G. Krüger*, *A. Seebeck*, *F. H. Müller*, *F. Kugler*, *Jul. L. Ideler*, *C. E. Geppert*, *C. Nauwerk*, *G. F. Erichson* [ist Ende April dieses Jahres zum ausserordentl. Professor ernannt worden], *G. A. Rüst*, *C. H. Althaus*, *A. Benary*, *M. Kahle*, *R. F. Marchand*, *Adolph Schmidt* und drei Lectoren. Ausserdem halten auch die Akademiker *J. E. Enke*, *Ed. Gerhard*, *Jac.* und *Wilh. Grimm*, *Theod. Panofka* und *Frdr. Wilh. Jos. von Schelling* Vorlesungen. Die vor einem Jahre in Vorschlag gebrachte Einrichtung, dass an allen preussischen Universitäten der Anfang der Vorlesungen des Wintersemesters vom 1. November auf den 11. Oct. verlegt werden und am 15. Oct. als dem Geburtstage des Königs der

Rectoratswechsel stattfinden soll, ist durch Ministerialverfügung vom 8. April 1842 beseitigt und darin vielmehr die Beibehaltung der Verfügung vom 15. März 1825 angeordnet, nach welcher die Vorlesungen des Sommersemesters vom ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnabende nach dem 15. Sept., die Vorlesungen des Wintersemesters vom ersten Montage nach dem 18. Oct. bis zum Sonnabende vor der Charwoche dauern. In dem Prooemium zum *Index lectionum* für den Sommer 1841 hat der Geh. Regierungsrath Prof. *Böckh* auf XII S. gr. 4. eine gelehrte Untersuchung über ein von Ottfr. Müller in Athen aufgefundenes Inschriftenfragment bekannt gemacht, welches unten auf der linken Seite zwar abgebrochen ist, aber in fünf erhaltenen vertikalen Columnen Zahlenangaben enthält, in welchen noch die sonst bei den europäischen Griechen seltene und nur bei den Asiaten häufige Erscheinung vorkommt, dass die Einer links und die Zehner rechts stehen. Müller hatte es für eine Rechnung nach Minen erklärt, Hr. Böckh hält es für eine Einnahme- oder Ausgaberechnung, in welcher die erhaltenen Hauptzahlen Talente bezeichnen und die Angaben der Obolen und Drachmen am Rande abgebrochen sein sollen. Der ausserordentl. Prof. *Wilh. Schott* hat zum Antritt der ihm übertragenen Professur [s. NJbb. 30, 419.] eine *Dissertatio de lingua Tschuwaschorum* [1841. 32 S. 8.] herausgegeben, worin er zuerst im Allgemeinen die Sprache der Tschuwaschen als einen entarteten Zweig des türkischen Sprachstammes nachweist und dann über die allgemeinen Gesetze der Lautverwandlung und der Wortflexion [Pluralbildung, Casus, Pronomen und Verbum] verhandelt. Von Probeschriften zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde sind dem Ref. bekannt geworden: *Dissertatio chem. mineral. de fossilium Allanit, Orthit, Cerin Gadolinitque natura et indole* von *Theod. Scheerer* aus Berlin [Berl. gedr. b. Sittenfeld. 1840. 37 S. gr. 4.]. *De numis Friderici II. electoris Brandenburgici dissert. numismatico-historica* von *Bernh. Köhne* aus Berlin [gedr. b. Hayn. 1840. 39 S. gr. 8.], eine fleissige Untersuchung über die unter Friedrich dem Eisernen geprägten Brandenburgischen Groschen, mit mehrfachen allgemeinen Erörterungen über das frühere Brandenburgische Münzwesen, woran sich ein Verzeichniss der in Berliner Münzsammlungen vorhandenen Groschen von Kurfürst Friedrich II. (dem Eisernen) anreiht. *Coniectaneorum in Sophoclis Oedipum Coloneum Specimen* von *Friedr. Jul. Wilke* aus Berlin [gedr. b. Weidl. 1840. 27 S. gr 8.], kritische Rechtfertigungen und Verbesserungsvorschläge zu einigen zwanzig Stellen des Stücks, von denen wir folgende Conjecturen ausheben: Vs. 11. στῆσόν με κἀξίδρυσον, ἕως πνθώμεθα. Vs. 48. πρίν γ' ἂν ἐνδείξω· τί δρῶ; Vs. 300. κἀπόνως τ'. Vs. 302. wird dem Oedipus beigelegt, worauf 303. die Antwort des Chors folgt. V. 367. πρὶν μὲν γὰρ αὐτοῖς ἦν ἔσις. Vs. 420. φέρω δ' ὁμῶς. Das Uebrige sind Vertheidigungen vorhandener Lesarten. *De Dionysii Halicarnassensis vita et ingenio dissertatio* von *Ant. Wilh. Ferd. Busse* aus Cossebue in der Mark [gedr. b. Nietack. 62 S. gr. 4.], eine klare und umfassende Untersuchung, hervorgerufen durch Niebuhrs Zweifel an dem historischen Werthe des Dionysius als Geschichtschreibers, und auf die Widerlegung derselben,

wie auf die Berichtigung mehrerer Ansichten Krüger's und Ulrici's über Dionysius gerichtet. In drei Abschnitten verhandelt der Verf. I) de vita et arte rhetorica Dionysii, worin er den Entwickelungsgang der Rhetorik von Aristoteles bis auf Dionysius herab kurz nachweist, besonders die um Ciceros Zeit hervortretenden beiden Schulen, die Asianische mit ihrer weichlichen, krankhaften Fülle des Ausdrucks und die attische in ihrer Anlehnung an die Redekunst der alten attischen Redner, hervorhebt, den Dionysius als Anhänger der letztern Richtung herausstellt, dessen Ansichten über Wesen und Ziel der Beredtsamkeit bestimmt, aus der gleichen Tendenz des Menedemus und aus der Aehnlichkeit der Philosopheme des Dionysius mit denen des Stoikers Antiochus die Folgerung ableitet, dass derselbe von einem Schüler des Menedemus oder Pamenes und vom Antiochus in Athen gebildet worden sei, dann besonders des Dionysius Aufenthalt in Rom sorgfältig bespricht und den Nachweis giebt, dass er ausser Aristoteles auch des Cicero Schriften gekannt und benutzt habe; II) de philosophia Dionysii, welche nach ihrer physischen, logischen und ethischen Richtung allseitig betrachtet und er selbst als Anhänger der stoischen Schule charakterisirt wird; III) de historiae vi et natura, was der schwächste Theil der Untersuchung ist, weil des Dionysius Geschichtswerk zu sehr von den gegenwärtig herrschenden Gesichtspunkten der Geschichtschreibung aus beurtheilt ist: weshalb auch die gegen Krüger und Ulrici gerichteten Erörterungen kein gehöriges Gewicht erlangen. *Dissertatio de Traiani expeditionibus adversus Dacos* von *Ed. Uttech* aus Krämersborn in der Neumark [gedr. b. Herrmann. 1841. 63 S. 8.]. *Rerum Plataicarum specimen* von *Gust. O. Friedrich* aus Zahne im Herzogthum Sachsen [gedr. b. Hayn. 1841. 33 S. 8.]. *Dissertatio de Kantio philosopho* von *Bernh. Kolbe* aus Reinerz in der Grafschaft Glaz [gedr. b. Schlesinger. 1841. 28 S. gr. 8.]. *Dissertatio de Euripidis Hippolyto* von *Ewald Scheibel* aus Guben [gedr. b. Veidl. 1841. 55 S. gr. 8.]. *Commentationis historicae de Liudprandi, episcopi Cremonensis, vita et scriptis capita duo* von *Rud. Anast. Köpke* aus Königsberg [gedr. b. Sittenfeld. 1841. 41 S. gr. 8.], der Anfang einer fleissigen und sorgfältigen Untersuchung über Liudprand und seine Stellung als Geschichtschreiber, überhaupt über den historischen Werth und die Glaubwürdigkeit seiner Schriften, welche vornehmlich darauf hinauszugehen scheint, ihn als Historiker gegen den zu harten Tadel von Muratori, Luden, Häusser u. A. in Schutz zu nehmen. In den abgedruckten beiden Capiteln ist zuerst über Liudprands Leben und über Gegenstand und Abfassungszeit seiner Schriften, der Antapodosis, der historia Ottonis und der Legatio, verhandelt und dann ist die Prüfung seiner historischen Treue und Glaubwürdigkeit mit der Erörterung der innern und äussern Einflüsse begonnen, welche die hervortretenden Mängel und Fehler seiner Erzählung herbeigeführt haben, obschon er seine Schriften nur über Gegenstände geschrieben hat, wobei er selbst Augenzeuge und Theilnehmer war. *De Myriapodum partibus genitalibus, nova generationis theoria atque introductione systematica adiectis, dissertatio inaug. zoologica* von *Fr. Stein* aus Niemeck [gedr. b. Brandes u. Klewert. 1841. 52 S. gr. 4. mit 3 Kupfertafeln.]. [J.]

Cöthen. Das zu Ostern 1841 erschienene Programm des dasigen Gymnasiums und der Unter- und Realschule enthält die *Geschichte und gegenwärtige Einrichtung der Gymnasialbibliothek* von dem Rector und Prof. *G. L. A. Hänisch* [35 S. 8.] und erzählt, was für diese Büchersammlung, welche gegenwärtig aus 5650 Bänden und Broschüren besteht, seit ihrer Begründung durch den ehemaligen Rector der reformirten Schule *A. E. Renthe* [1755—1771] geschehen ist, giebt eine Uebersicht von ihrer Anordnung und theilt die Gesetze über die Benutzung mit. Von den am Ende des Schuljahres vorhandenen 425 Schülern gehörten 327 in die Unterschule, 29 in die Realclasse und 69 in das Gymn. Aus dem Lehrerpersonal [s. NJbb. 31, 320.] wurde der franz. Sprachlehrer *Flamant* pensionirt, und dieser Unterricht dem Collaborator *Hellwig* für die drei obern Classen und dem Candidaten *Pässler* für Quarta übertragen.

Gotha. Das hiesige *Gymnasium illustre* hat seit einem Jahre eben so wesentliche Veränderungen in seiner innern Einrichtung, als in seiner äussern Gestaltung erfahren, dass wir uns verpflichtet fühlen, über dieselben dem gelehrten Publicum hier eine genauere Nachricht mitzutheilen. Schon lange hatte sich das Bedürfniss der Errichtung einer neuen Classe, sowie der Anstellung eines Lehrers für dieselbe fühlbar gemacht. Da das Gymnasium bisher nur *fünf* Classen umfasste, so war es nicht möglich, den Unterricht, wenn er stufenweise ertheilt werden sollte, in der untersten Classe mit den ersten Elementen zu beginnen, sondern es wurden bei der Aufnahme der Knaben auf das Gymnasium gewisse Kenntnisse vorausgesetzt, welche in Privatinstituten, und zwar nicht immer auf die genügende Weise erworben werden mussten. Durch Errichtung einer neuen Classe, der *sechsten* Gymnasialclasse, sind die Mittel gegeben, Knaben schon in dem zartern Alter ihrer Bildungsfähigkeit aufzunehmen und in den ersten Elementen wissenschaftlicher Kenntnisse gründlich und mit Rücksicht auf eine stufenweise Ausbildung derselben auf dem Gymnasium zu unterrichten. Sodann sind durch Gründung eines Gymnasialfonds, welcher nicht nur die gesammten, bisher zur Erhaltung der Anstalt angewiesenen Geldmittel in sich begreift, sondern auch durch neue Garantieen vermehrt worden ist, die Gehalte der Lehrer dergestalt fixirt worden, dass dieselben von allen Schwankungen accidenteller Einnahmen unabhängig bleiben; die älteren Lehrer, die bisher den Ertrag des Schulgeldes bezogen, sind dafür ausreichend entschädigt und von der Last der Selbsteinnahme dieses Besoldungstheiles befreit worden; die Stellen der jüngeren Lehrer sind reichlicher dotirt worden. Ausserdem werden aus diesem Gymnasialfonds alle sonstigen Bedürfnisse des Gymnasiums bestritten, wodurch manche kleinliche Rücksichten, die früher bei Ausführung nützlicher Einrichtungen oft hemmend entgegentraten, für die Zukunft beseitigt sind. Die Lehrer und das Publicum sind dem Durchlauchtigsten Herzog für diesen neuen Beweis seiner landesväterlichen Fürsorge für das Gymnasium um so mehr zu innigstem Danke verpflichtet, als diese Verbesserungen nicht ohne bedeutende Geldopfer haben ins Leben gerufen werden können. Aber innige Hochachtung sei auch den erleuch-

teten Männern gezollt, welche an der Spitze der Verwaltung unseres Staates stehen und mit unermüdetem Eifer zur Ausführung der wohlwollenden Absichten des edlen Fürsten mitgewirkt haben. — Noch wesentlicher sind aber die Veränderungen, welche das Gymnasium in seiner innern Einrichtung seit der Ernennung des Dr. *Rost* zum Director der Anstalt erfahren hat. Um einen geregelten und fruchtreichen Lehrgang zu befördern, wurden zunächst in den 3 untern Classen einjährige Lehrcurse in dem grammatischen Unterricht eingeführt, sodann eine eng anschliessende Stufenfolge derselben in den Classen bis Secunda aufwärts festgestellt, und der bisher unter mehreren Lehrern zersplitterte Unterricht in den alten Sprachen in einer Classe in *eine* Hand gelegt. Besonders heilsam erwies sich die Einrichtung, dass der Unterricht parallel in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache durchgeführt wurde. Wie natürlich, wird hierbei die deutsche Sprache zu Grunde gelegt; in ihr müssen alle grammatischen Erscheinungen dem Anfänger zum deutlichen Bewusstsein gebracht werden. An diese Behandlung der Muttersprache reiht sich die der lateinischen Sprache und auf diese wird die vollkommen gleichmässige Behandlung der entsprechenden Abschnitte in der griechischen Grammatik gebaut, so dass alle grammatischen Vorbegriffe und jede allgemeine Spracherscheinung nach *einem* festen Typus zur Anschauung gebracht und in ihrer besondern Eigenthümlichkeit an jeder der drei Sprachen nachgewiesen werden. Wir haben schon jetzt die erfreuliche Erfahrung gemacht, dass auf diese Weise der Unterricht in den Sprachen eben so fruchtbringend für den Verstand gemacht wird, als bei der Erlernung an Zeit und Sicherheit gewonnen wird. — Das Gymnasium begreift *sechs* Classen, Selecta, Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta. Für die Aufnahme in die unterste Classe wird nur Fertigkeit im Lesen und Schreiben mit lateinischer und deutscher Schrift, sowie Fertigkeit im mechanischen Rechnen und die Befähigung, dictirte Sätze mit einiger Leichtigkeit und Richtigkeit nachzuschreiben, vorausgesetzt. In den beiden untersten Classen werden die Anfangsgründe der deutschen und lateinischen Sprache nebeneinander gelehrt; in Tertia kommt die griechische Sprache hinzu. Stufenweise wird nun der Unterricht sowohl in diesen Sprachen, als in den Wissenschaften, welche zum Kreis des Gymnasialunterrichts gehören, bis Selecta fortgesetzt, in welcher Classe noch das Englische und Italienische hinzukommen. Der Unterricht im Französischen wird durch fünf Classen ertheilt. — Für die Hauptfächer bestehen Fachlehrer. Dr. *Rost* und Dr. *Wüstemann* haben den Hauptunterricht in den alten Sprachen, jener in der griechischen, dieser in der lateinischen Sprache, in den beiden obersten Classen; für Secunda, Tertia und Quarta ist dieser Unterricht dem Dr. *Habich*, Dr. *Schneider*, Dr. *Berger* übertragen. Die Geschichte ist das Hauptfach des M. *Schulze*, die Geographie des Dr. *Ukert*, die Mathematik des Dr. *Kühne*. *Millenet* ist der französische Sprachlehrer. — Ausserdem ist für jede Classe ein Inspicient bestellt, welchem die specielle Beaufsichtigung der Schüler seiner Classe obliegt. Der Personalbestand der Lehrer ist gegenwärtig folgender: *Protephorus* des Gymna-

siums ist der Oberconsistorialdirector und Generalsuperintendent Dr. *Karl Gottlieb Bretschneider*, Comthur des Ernestinischen Hausordens, welcher noch fortwährend die Vorträge über die Religionswissenschaft in der obersten Classe hält. Bei den vielfachen Geschäften, welche das Amt des Directors des Oberconsistoriums ihm auferlegt, sind seine Functionen als Protephorus dem Oberconsistorialrath und Oberhofprediger Dr. *Eduard Adolph Jacobi*, Inhaber des dem Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes, übertragen. Nach der nunmehr erfolgten Pensionirung des Hofraths Dr. *Friedrich Kries* besteht das Lehrercollegium aus dem Director Dr. *Valentin Christian Friedrich Rost*, aus drei ordentlichen Professoren Hofrath M. *Christian Ferdinand Schulze*, Hofrath und Oberbibliothekar Dr. *Friedrich August Ukert*, Dr. *Ernst Friedr. Wüstemann*, vier ordentlichen Gymnasiallehrern *Philipp Heinrich Welcker*, Dr. *Heinrich Theodor Habich*, Dr. *Hermann Theodor Kühne*, Dr. *Otto Hermann Schneider*, zugleich Inspector des Cönobiums, dem Lehrer der französischen Sprache Professor *Johann Heinrich Millenet*, drei ausserordentl. Gymnasiallehrern *Wilhelm Bertram*, Dr. *Friedrich Berger*, Dr. *Ernst Giese*, dem Lehrer für den Gesangunterricht Cantor *Justinus Felsberg* und dem Lehrer für den Schreibunterricht in den beiden untersten Classen *Christian Heinrich Nicolaus Kaufmann*. — Wohl dürfen wir die zuversichtliche Hoffnung hegen, dass das Gymnasium bei so ausgezeichneten Lehrkräften, wie sie wenigen Anstalten unsers Vaterlandes zu Gebote stehen, und unter der Direction so einsichtsvoller Männer, deren Namen überall gefeiert sind, den frühern Ruhm behaupten und neuen Glanz gewinnen werde, wie denn schon jetzt das Vertrauen, welches unsre Anstalt im Ausland sonst genoss, sich von Neuem dadurch bewährt hat, dass eine bedeutende Anzahl von Schülern nicht nur aus den entferntesten Gegenden Deutschlands, sondern auch aus andern Ländern uns zuführt worden ist. [— nn.]

Preussen. Die Cabinetsordre vom 13. October 1838, welche den preussischen Studirenden den Besuch der Universitäten der deutschen Bundesstaaten in der Weise gestattet, dass sie, sofern sie nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medicinischen Praxis sich bewerben wollen, eine Zeit lang auf einer Landesuniversität studirt haben müssen, ist durch Cabinetsordre vom 30. Juni 1841 dahin bestimmt worden, dass jeder Studirende, welcher obige Ansprüche macht, wenigstens anderthalb Jahr auf einer preussischen Universität zugebracht haben muss, und dass nur in einzelnen Fällen, wenn besondere Familienverhältnisse oder Stipendiengenuss die Sache empfehlen, eine weitere Dispensation bei demjenigen Verwaltungschef nachgesucht werden darf, in dessen Departement ein Studirender künftighin seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt. Doch soll diese Dispensation auch dann der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit ausgedehnt werden. Die königl. wissenschaftlichen Prüfungscommissionen bestehen für das Jahr 1842 aus folgenden Mitgliedern: in Königsberg aus dem Geh. Regierungsrath Professor *Lobeck* (Director) und den Professoren *Schubert*, *Lehnerdt*, *Meyer*, *Richelot* und *Rosenkranz*;

in Berlin aus dem Regierungsschulrath Dr. *Lange* (als Director), den Professoren *Trendelenburg*, *Lejeune-Dirichlet*, *Twesten* und *Gust. Rose* und dem Gymnasialdirector Dr. *Meineke;* in Halle aus den Professoren *Leo* (als Director), *Bernhardy*, *Erdmann*, *Burmeister*, *Rosenberger* und *Niemeyer;* in Breslau aus dem Gymnasialdirector Dr. *Schönborn* (als Director) und den Universitätsprofessoren *Haase*, *Kutzen*, *Brettner*, *Böhmer*, *Ritter* und *Göppert;* in Münster aus dem Regierungsschulrath Dr. *Wagner* (als Director), den Professoren *Gudermann*, *Winiewski*, *Grauert* und *Becks* und dem Schulrath *Krabbe;* in Bonn aus den Professoren *Plücker* (als Director), *Löbell*, *Ritschl*, *Sack*, *Braun*, *Goldfuss* und *Brandis;* in Greifswald aus den Professoren *Grunert* (als Director), *Barthold*, *Matthies*, *Stiedenroth* und *Hornschuch*. Dem vor Kurzem in Hamburg verstorbenen Privatgelehrten Hofrath Dr. *Gries* hatte Se. Maj. der König von Preussen im vorigen Jahre wegen seiner Verdienste als Uebersetzer italienischer und spanischer Dichter eine jährliche Pension von 300 Thlrn. ertheilt. In demselben Jahre hat der Professor *Barthold* in Greifswald als Beihülfe zur Herausgabe des dritten Bandes seiner Geschichte von Pommern 300 Thlr. aus Staatsfonds erhalten; vor Kurzem sind dem Professor Dr. *Burmeister* in Halle zu einer wissenschaftlichen Reise nach Paris und London 300 Thlr. und dem Collaborator an der dasigen latein. Schule Dr. *G. Hildebrand* zu einer gleichen Reise nach Paris, um die dort befindlichen Handschriften des Tertullian zu vergleichen, 250 Thlr. als Unterstützung bewilligt worden.

Rheinpreussen. Die sechs Real- oder höheren Bürgerschulen der Provinz, welche das Recht der Abiturientenprüfung haben, waren im Jahr 1841 von 1269 Schülern besucht, und 23 Schüler bestanden die Abiturientenprüfung reglementsgemäss. Gegen das Jahr 1840 hat die Schülerfrequenz fast überall zugenommen. vgl. NJbb. 31, 344 ff. Die höhere Bürgerschule in Aachen bestand aus 6 Classen mit 257 Schülern und 6 Abiturienten, für welche ausser dem Director Dr. *Kribben* 6 Classenlehrer, 2 Religionslehrer und 5 Hülfslehrer angestellt waren. Der Sprachunterricht der Schule umfasst ausser der deutschen die französische, englische und italienische Sprache, und in den 4 obern Classen wird auch in je 4 wöchentlichen Stunden das Lateinische für diejenigen Schüler gelehrt, welche diesen Unterricht wünschen. Mit der Anstalt ist eine Provinzialgewerbschule und eine Sonntags-Handwerksschule verbunden, und die Gewerbsschüler haben den allgemein bildenden Unterricht zugleich mit den Bürgerschülern, aber ausserdem noch 15—16 wöchentliche Stunden besondern Unterricht in angewandter Mechanik, freiem Hand- und Linearzeichnen etc. Im Programm vom Jahre 1840 stehen *Beiträge zur Monographie der Petromalinen*, mit 1 Tafel Abbildungen vom Lehrer der Naturgeschichte *A. Förster*, und im Programm von 1841: *Observations sur l'Enseignement de la langue française dans les Classes inférieures de l'Institution dite Ecole secondaire supérieure*, par *Ch. J. G. Gillhausen* [35 (8) S. 4.]. Die mit einer Mädchenschule verbundene höhere Stadtschule in Barmen hatte 1841 in ihren 5 Classen 144 Schüler, und in dem Programm desselben Jahres hat der Director

Wetzel Ueber den gegenwärtigen Stand der Naturkunde [47 (25) S. 8.] geschrieben, während der Jahresbericht von 1840 eine *Einleitung in die Botanik* von dem Lehrer *Riepe* enthält. Der lateinische Unterricht ist gerade so wie in Aachen gestaltet. Die höhere Bürgerschule in CREFELD hatte in ihren 5 Classen 90 Schüler im Jahr 1840 und 86 Schüler im J. 1841, und auch hier wird in 4 Classen in je 3 wöchentlichen Stunden Lateinisch gelehrt. Desgleichen wird hier und in Barmen auch griechischer Unterricht ertheilt, wenn sich Schüler dazu finden. Im Programm von 1840 hat der Rector Dr. *Rein* als wissenschaftliche Abhandlung *Bemerkungen und Wünsche in Betreff der Disciplin*, mit meist localer Beziehung, und 1841 *Erinnerungen an A. H. Niemeyer* [31 (24) S. 4.] herausgegeben. An der Realschule in DÜSSELDORF, welche auch das Lateinische als Nebenunterricht in 3 Abtheilungen und je 4 wöchentl. Stunden betreibt, hat der Lehrer *H. Vichoff* im Jahresbericht von 1840 *Proben metrischer Uebersetzungen* aus Racine und Lamartine's Méditations poétiques herausgegeben, welche sich recht treu an das Original anschliessen und die höhere Tendenz beweisen sollen, mit welcher man dort die neueren Sprachen auffasst, aber freilich den Zweifel übrig lassen, ob die Schüler auch wirklich befähigt genug sind, die Sprache eines Racine und Lamartine gehörig zu verstehen. Im Jahresbericht von 1841 steht eine *Beschreibung einer neuen Blasmaschine am mineralogischen Löthrohr* vom Lehrer *Duhr* [31 (23) S. 8.]. Die 6 Classen zählten 1840 222 und 1841 227 Schüler, welche ausser dem Director Dr. *Heinen* von 5 ordentlichen und 5 Hülfslehrern unterrichtet wurden. Die Realschule in ELBERFELD, welche mit einer Gewerbschule von 28 Schülern verbunden ist, hat keinen lateinischen Unterricht, und hatte ausschliesslich der Gewerbschüler in 6 Classen 1840 255 und 1841 253 Schüler und 6 Abiturienten, welche von dem Director Professor *Egen*, 1 Religions-, 2 Ober-, 5 ordentlichen und 4 Hülfslehrern unterrichtet wurden. Das Programm von 1840 enthält unter dem Titel: *Die Constitution des Erdkörpers und die Bildung seiner Rinde* von dem Director *Egen* [100 (74) S gr. 8.] eine Zusammenstellung der wesentlichsten Hypothesen über die Bildung der Erde, und das Programm von 1841 *die Gestaltung des italienischen Trauerspiels bis zum 18. Jahrhundert* von dem Lehrer Dr. *Rasch* [72 (38) S. 8.]. An der höhern Bürgerschule in KÖLN, welche 1841 in 6 Classen 302 Schüler und 11 Abiturienten hatte, und auch in 2 Abtheilungen mit je 4 wöchentlichen Stunden lateinischen Unterricht bietet, enthält das Programm desselben Jahres *Etwas über den Unterschied der Begriffe Erziehung und Unterricht* von dem Lehrer *Philipps* [16 (6) S. 4.]. In theilweiser Verbindung mit diesen Realschulen stehen die Gymnasien in DUISBURG und SAARBRÜCKEN durch die an beiden Lehranstalten vorhandenen Realclassen, sowie die höhere Lehranstalt in RHEYDT, deren Rector Dr. *Jasper* im Programm von 1841 die zweite Abtheilung einer Abhandlung *Ueber das Handelsconsulat und die Handelsconsuln* [36 (22) S. 4.] herausgegeben hat. Dagegen hält das Progymnasium in MEURS unter dem Rector *Scotti*, welches im Sommer 1840 in 4 Classen 71 Schüler und dazu 4 ordentl. und 3 Hülfslehrer hatte und im

Programm desselben Jahres die *Rede zur Gedächtnissfeier am 3. August 1840 gehalten* vom Lehrer *Hankwitz* herausgab, entschieden seine Bestimmung als Vorbereitungsanstalt für die obern Gymnasialclassen fest, wenn es auch nebenbei eine allgemeine Vorbildung für den höhern Gewerbstand bietet. Gleiche Tendenz hat das Collegium in Neuss, wo 1841 als Programm *Telemachi fatorum lib. III. e gallico in latinum sermonem conversus* a Direct. *Meis* [20 (12) S. 4.] erschien, und der Lehrer *Ditges* an das Gymnasium in Emmerich versetzt wurde, während seine Lehrstelle der Candidat *Quosseck* erhielt. [B. et J.]

Zittau. Das zu Ostern 1841 erschienene Jahresprogramm des dasigen Gymnasiums, welches in seinen 6 Classen zwischen 70—80 Schüler zählt, bringt ausser dem Jahresbericht eine *Dissertatio de utilitate artis gymnasticae apud Graecos* von dem Director *Friedr. Lindemann* [26 (13) S. gr. 4.], geschrieben zur Empfehlung der Turnkunst, welche als neuer Unterrichtsgegenstand in den Unterrichtskreis des Gymnasiums aufgenommen werden soll. Im Lehrercollegium sind während des Jahres 1840 mehrere Veränderungen vorgekommen, weil ausser dem erfolgten Ableben des 5. Collegen *Joh. Gottlieb Rätze* [gest. am 21. Sept. 1839.] der Conrector M. *Ferd. Heinr. Lachmann* in den Ruhestand versetzt und der Lehrer *Karl Ferd. Willkomm* als Diaconus nach Hirschberg berufen worden war. In Folge davon ist der bisherige Subrector Dr. theol. *Leop. Imm. Rückert* in das Conrectorat, der siebente College *Heinr. Mor. Rückert* in das Subrectorat, der sechste College *Ernst Karl Lange* in die fünfte, der Adjunct *Heinr. Jul. Kämmel* in die sechste Collegenstelle aufgerückt und der Sohn des Emeritus *Karl Friedr. Ferd. Lachmann* als Adjunct angestellt worden. Die Gratulationsschrift des Directors zur Einführung der Lehrer in ihre neuen Aemter (am 12. Juni 1840) enthält die schon in unsern NJbb. 33, 111 f. besprochene *Dissertatio altera de Horatii epistola ad Pisones*. Derselbe Director hat als Einladungsschrift zur Justischen Gedächtnissrede am 2. December 1840 unter dem Titel: *Andenken an J. G. Rätze* [16 S. gr. 8.] die auf den Verstorbenen gehaltene Gedächtnissrede herausgegeben und darin eine Charakteristik von dessen Leben geliefert. Von dem (seitdem emeritirten) Conrector *F. H. Lachmann* erschien im Sept. 1839 noch die *Einladung zur Anhörung der Seligmannschen Gedächtnissrede* [15 S. gr. 8.], worin *Beneke's* Behauptung (in der *Erziehungslehre* Bd. I. § 12.), „dass die menschliche Seele keine Anlagen von solcher Bestimmtheit und Ausbildung besitze [wie die Pädagogen gewöhnlich annehmen], und dass also der Erzieher keineswegs blos auseinander zu wickeln oder Schlummerndes zu wecken habe, sondern was er einst in Zukunft finden wolle, erst in sich und dann in der Seele des Kindes mit Liebe und Sorgfalt begründen müsse", mit vieler Sorgfalt und Klarheit bestritten, und die bisherige Annahme von der Entwickelung und Ausbildung angeborner Anlagen als eine durch die empirische Psychologie begründete Wahrheit vertheidigt wird.

Inhalt

von des fünfunddreissigsten Bandes erstem Hefte.

Arnold: Einleitung in die Philosophie durch die Lehre Platons vermittelt. — Vom Gymnasiallehrer Dr. *Bartsch* in Breslau . S. 3 — 27

Zeller: Platonische Studien. — Vom Rector u. Professor *Stallbaum* in Leipzig. . . . . - 27 — 67

Birnbaum: Anschauliche Erklärungen u. Vorübungen zur Geometrie. . . . . *Göldi:* Reine und angewandte Raumlehre. . . . [*Curtmann:*] Schulbuch der Geometrie. . . . . *Prestel:* Vorschule der Geometrie. . . . . *Ludowieg:* Erster Cursus der reinen Mathematik. . *Vieth:* Erster Unterricht in der Mathematik. . . } Vom Professor *Wunder* in Meissen. - 67 — 84

Hermann: Noch einmal über Horat. Sat. I, 6, 74. — Vom Conrector *Jahn* in Leipzig. . . . . - 84 — 101

Schul- und Universitätsnachrichten etc. . . . . - 101 — 112

Boeckh: Index lect. aestiv. Berol. 1841. . . . . - 105

Schott: Dissertatio de lingua Tschuwaschorum. . . . . - 105

Berliner Doctordisputationen. . . . . - 105 — 106

Köhne: De numis Friderici II. electoris Brandenb. . . - 105

Wilke: Coniectanea in Sophocl. Oedip. Col. . . . . - 105

Busse: De Dionysii Halic. vita et ingenio. . . . . - 105 — 106

Köpke: De Liudprandi, episcopi Cremon., vita et Scriptis. - 106

Hänisch: Geschichte der Gymnasialbibliothek in Cöthen. - 107

Programme der Realschulen in Rheinpreussen. . . . . - 110 — 112

Lindemann: Dissertatio de utilitate artis gymnast. ap. Graec. . . . . - 112

Lindemann: Andenken an Rätze. . . . . - 112

Lachmann: Einladung zur Seligmann'schen Gedächtnissrede. . . . . - 112

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1842.

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.

In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. *Gottfried Seebode,*

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz.*

ZWÖLFTER JAHRGANG.

Fünfunddreissigster Band. Zweites Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1842.

Kritische Beurtheilungen.

Aeschinis oratio in Timarchum. Recensuit *Fridericus Franke.* Accedunt scholia Graeca auctiora. Cassellis et Lipsiae, 1839. XLII und 180 S. 8.

Mit Recht sagt Hr. Franke in der Vorrede zu vorliegender Ausgabe, dass die Reden des Aeschines mehr der Erklärung bedürfen, als der Kritik. Denn der erste Herausgeber Reiske wandte Thätigkeit und Scharfsinn vorzugsweise auf die Kritik des Textes, mit welchem er zwar nach seiner Gewohnheit oft tumultuarisch und gewaltsam verfuhr, welchen er aber durch ausgezeichnete Verbesserungen, die zum Theil in später aufgefundenen Handschriften ihre Bestätigung fanden, und durch umsichtige Benutzung eigener und fremder Collationen ausserordentlich förderte. Dagegen machte er die Erklärung meistens nur der Kritik dienstbar und konnte bei der beispiellos kurzen Zeit von kaum vier Monaten, die er auf die Bearbeitung des ganzen Aeschines verwendet zu haben gesteht, überhaupt nichts Gründliches leisten. Ausser der Reiske'schen ist es nur noch die in 2 Bänden erschienene Ausgabe von Bremi, in welcher neben der Kritik auch die Erklärung berücksichtigt ist. So verdient sich aber auch dieser achtungswürdige Gelehrte um die Auslegung römischer Schriftsteller gemacht hat, so wenig hat er die Erklärung der Redner, insbesondere die des Aeschines gefördert. Denn in seiner Ausgabe ist für das Verständniss geschichtlicher und antiquarischer Verhältnisse nur Einiges, für ein tieferes Eindringen in den Sinn der Worte und für eine genauere Einsicht in den Gedankenzusammenhang Weniges, für die Nachweisung der rednerischen Kunst des Aeschines im Ganzen und Einzelnen so gut wie gar nichts geschehen.

Was nun Hr. Franke diesen spärlichen und mangelhaften Leistungen gegenüber in Hinsicht auf Kritik und Erklärung für den Aeschines zu geben im Stande war, davon giebt ein mir durch

die Güte des Verf. selbst mitgetheiltes *Programm* des Gymnasiums zu Fulda vom Jahr 1838, ein *specimen novae editionis Aeschinis* enthaltend, ein ausgezeichnetes Zeugniss; denn in demselben hat sich der Scharfsinn, die Gelehrsamkeit und die präcise und deutliche Bestimmungsweise, durch welche sich Hr. Franke schon früher eine ehrenvolle Anerkennung des gelehrten Publikums verschafft hatte, von Neuem bewährt. Um so mehr ist es zu beklagen, dass der Verf. durch buchhändlerische Rücksichten verhindert worden ist, die ganze Timarchea und die beiden andern Reden des Aeschines in derselben Weise bearbeitet der Oeffentlichkeit zu übergeben, wie es in dem genannten Programme mit den ersten 17 §§ der Rede gegen Timarchos geschehen ist. Freilich mögen die Buchhändler von ihrem Standpunkte aus nicht ganz Unrecht haben, wenn sie nur mit Vorsicht an den Verlag dieses Redners gehen, da derselbe leider nicht zu den viel gelesenen Schriftstellern des Alterthums gehört, namentlich aus den meisten Schulen verbannt ist und, wenigstens was die Timarchea betrifft, des Inhalts wegen auch verbannt bleiben muss. Und dennoch müsste eine vollständige Ausgabe dieser Reden schon darum willkommen erscheinen, weil dieselben eine nothwendige Ergänzung der Demosthenischen bilden, und für die verwickelte und oft räthselhafte Geschichte der damaligen Zeit von eben so grosser Wichtigkeit sind, als für die Kenntniss der sittlichen Zustände und des individuellen Lebens in derselben, gar nicht zu erwähnen, dass sie sich durch eine feine und wohlberechnete Anlage, durch eine klare und meist überzeugende Beweisführung und durch eine reine und freie Diction auszeichnen, welcher letztern nur die Sorgfalt, Genauigkeit und Durchbildung mangelt, die wir an dem Demosthenischen Stile bewundern, sowie dem Inhalte die Kraft der Wahrheit abgeht, welche in den Demosthenischen Reden so Grosses wirkte und uns noch jetzt so wunderbar anspricht. Indessen müssen wir uns in das nicht Geschehene fügen, und können uns wenigstens freuen, dass uns eine so treffliche kritische Bearbeitung der Timarchea mit einer vollständigen und vielfach berichtigten Scholiensammlung von Hrn. Franke geboten worden ist. Um aber diejenigen, welchen das Programm nicht in die Hände kommen sollte, in den Stand zu setzen, über die Erklärungsweise des Hrn. Verf. zu urtheilen, so werde ich von der Behandlung der ersten 17 Paragraphen, auf deren Auslegung sich das Programm beschränken musste, ausführlicher Bericht erstatten und dann, wie es die Ausgabe selbst mit sich bringt, mich nur mit der Kritik des Textes und der Scholien beschäftigen.

Zuvörderst enthält sowohl Programm als Ausgabe eine Einleitung über den Werth und die Classification der Codd. und über die Scholien, dann Prolegomena über die Zeitverhältnisse der Rede überhaupt und die Zeit der Verhandlung des Prozesses insbeson-

dere; an der Spitze der Rede selbst stehen, wie in den übrigen Ausgaben, zwei Lebensbeschreibungen des Redners von einem Anonymus und von Apollonios und zwei griechische Inhaltsanzeigen; dann folgt von S. 10—121. der Text der Rede selbst, unter welchen die vollständige Variantensammlung und nur die nothwendigsten kritischen Bemerkungen und Verweisungen untergesetzt sind; den Beschluss machen die Scholien mit den gleichfalls darunter stehenden Varianten, Verbesserungen und Vermuthungen.

Was zunächst die Grundsätze anlangt, nach welchen die Recension des Textes von Hrn. Fr. veranstaltet worden ist, so versteht es sich, dass Ref. denselben vollkommen beipflichtet, da er selbst den Weg hierzu in seinen Observatt. in oratores Atticos gezeigt und die Richtigkeit desselben durch Beispiele zu belegen gesucht hat. Hr. Fr. hat hierüber mit grosser Sorgfalt und Umsicht von S. IX —XX. gesprochen, und die Handschriftenfamilie abgm (n nur für die Ctesiphontea), mit welcher der Cod. Lockeranus (von dem Verf. mit r bezeichnet) und der von Bloch für W. Dindorf verglichene Havniensis (o bei Franke) in den meisten Fällen übereinstimmen, als die den Text im Ganzen bestimmende obenangestellt. Seitdem ist auch von den neuesten Herausgebern dieses Princip anerkannt und hier und da mit noch grösserer Consequenz durchgeführt worden, als dies von Hrn. Franke geschehen ist, wie wir weiterhin zu zeigen gedenken. Es wird also nur von Einzelheiten die Rede sein können, in welchen eine Meinungsverschiedenheit um so leichter möglich ist, da wir eine solche Handschrift für Aeschines noch entbehren, wie etwa die Urbinatische zu Isokrates oder die Pariser Σ zu Demosthenes ist, welche, wenn ihre maassgebende Kraft einmal anerkannt worden, auch in geringfügigen Dingen und an Stellen, in welchen die eine Leseart ebenso gut erscheint als eine andere, durch den ganzen Schriftsteller hindurch ein treuer Führer wäre.

Der erste Theil der Prolegomena beschäftigt sich meistens mit bekannten Dingen. In Betreff der von spätern Schriftstellern mitgetheilten Nachricht, dass Timarchos seinem Leben durch den Strick ein Ende gemacht, beweist der Verf., dass dies nicht vor Ausgang des Prozesses, sondern erst *nach* seiner Verurtheilung geschehen sein könne; doch zweifelt er überhaupt an der Richtigkeit der Nachricht von dem freiwilligen Tode Timarchs, die ihm aus einigen zweideutigen Ausdrücken, durch welche die Redner selbst die gegen Timarch erkannte Strafe der Atimie bezeichneten (*ἀπώλεσε*, *ἀνήρηκε*, *ἀπόλωλε καὶ ὕβριστα*), entstanden zu sein scheint. Was aber die *Zeit* betrifft, in welche unsere Rede fällt, so hängt die Untersuchung über dieselbe mit der Frage nach dem Geburtsjahre des Aeschines zusammen; denn dieser sagt in der Timarchea § 49. selbst, dass er jetzt 45 Jahre alt sei. Da wir dasselbe aber nicht kennen, so müssen wir uns

nach andern Indicien umsehen, aus welchen sich die Zeit der Rede mit Wahrscheinlichkeit bestimmen lässt, um aus dem Ergebnisse dann umgekehrt einen Schluss auf das Geburtsjahr des Aeschines zu ziehen. Nachdem der Verf. die Meinung Reiske's, dass der Prozess Ol. 105, 1. (360.) verhandelt worden sei, mit Recht zurückgewiesen hat, führt er die der Wahrheit näher kommenden Ansichten Corsini's, Taylor's, Schott's und Tydeman's an, welche die Rede zwischen Ol. 108, 2. und 109, 2. gehalten sein lassen. Der Verf. hätte noch Winiewski nennen sollen, welcher in seinen trefflichen Commentarii histor. et chron. in Demosthenis orationem de Corona p. 53. beinahe dieselbe genauere Ansicht aufstellt, welche die des Verf. ist; nur hat dieser eine tiefere und ausführlichere Begründung hinzugefügt, durch welche sich Hr. Ewald Stechow in der weniger durch Kritik als durch sorgfältige Zusammenordnung und Darstellung sich auszeichnenden Schrift De Aeschinis oratoris vita. Berol. 1841. p. 59. hätte überzeugen lassen sollen. Nach Winiewski ist nämlich unsere Rede Ol. 108, 3. oder 4., nach der genaueren Bestimmung des Hrn. Franke zu Anfange des dritten Jahres der 108. Ol., also in der Mitte des Sommers des Jahres 346 v. Chr. gehalten worden, woraus dann gefolgert wird, dass Aeschines Ol. 97, 1. oder 2. (391.) geboren worden sein muss. Die Beweise sind in Kurzem folgende. Ol. 108, 2. am 13. Skirophorion (dem letzten Monat des attischen Jahrs) kehrt Aeschines mit den an König Philipp geschickten Gesandten nach Athen zurück, am 16. berichtet er in einer deshalb gehaltenen Volksversammlung über die Gesandtschaft, indem er dem Volke die Absichten Philipps als für Athen überaus vortheilhaft anpreist. Hiergegen erhebt sich zwar Demosthenes und deckt diese Unwahrheiten öffentlich auf; aber von einer Anklage der Gesandten ist natürlich nicht eher die Rede, als bis der Verrath durch den Erfolg bewiesen ist. Dies konnte aber nicht eher geschehen, als nach dem 27. Skirophorion, an welchem Derkylos die Nachricht von dem Vertrage des Phaläkos nach Athen brachte. Nun erst soll der Prozess gegen Aeschines anhängig gemacht werden; dieser weicht aber demselben durch die Anklage gegen Timarch aus. Bedenkt man nun, dass mit der Instruction des Prozesses, der Herbeischaffung der Zeugnisse u. s. w. einige Zeit hingegangen sein muss, so erhält man Ol. 108, 3. init. als die Zeit des Prozesses. Aber auch nicht später kann jene Sache verhandelt worden sein. Denn Demosthenes sagt in der Rede de f. Leg. § 285. p. 432, 23., Aeschines habe den Timarch angeklagt, weil dieser als *Senator* das Gesetz in Vorschlag gebracht habe, dass, wer Waffen oder Schiffsgeräthschaften dem Philippos zuführe, mit dem Tode zu bestrafen sei. Dieses Gesetz kann nur Ol. 108. im ersten Jahre vorgeschlagen worden sein, in welchem Timarch zum zweiten Male Senator war; das folgende Jahr aber ging mit Verhandlungen über die

Feststellung des Friedens mit Philipp hin, so dass für die Verhandlung der Anklage des Aeschines gegen Timarch keine Zeit gewesen wäre. Da nun Aeschines von Timarch sagt, dass er im *vorigen Jahre* Senator gewesen (§ 80.), so folgt, dass die Rede Ol. 108, 3. zu Anfange oder 346. in der Mitte des Sommers gehalten worden ist.

Ueber die *Lebensbeschreibungen* des Redners, sowie über die beiden *Inhaltsanzeigen* gehe ich hinweg, indem ich nur eine Bemerkung hinzufüge. Während die in der ersten Biographie zu v. 23. von Hrn. Fr. aufgestellte Vermuthung ἔνθα δεομένων Ῥοδίων τὴν τέχνην αὐτοὺς διδάξαι τὴν ῥητορικὴν statt des handschriftlichen αὐτοῖς διδάξαι und αὐτοῦ Ῥοδίων τὴν τέχνην unbezweifelt richtig ist, so kann der Vorschlag zur ersten Hypothesis v. 13. statt ἀποτεθείσης οὖν τῆς γραφῆς zu lesen ἀποδοθείσης, nicht gebilligt werden. Zwar könnte man den Gebrauch von ἀποδιδόναι γραφὴν mit dem analogen Beispiele aus Aeschin. (3.) Ctesiph. § 125. Τοῦ δόγματος οὖν τούτου ἀποδοθέντος ὑφ' ἡμῶν belegen (denn weder Aeschin. Tim. § 162. ἀποδοθέντος τοῦ ὕδατος καὶ λόγου, noch Andoc. (4.) c. Alcib. § 3. οὔτε ἀπολογίας ἀποδοθείσης würde passen); indessen scheinen die Erklärer und Scholiasten gerade ἀποτιθέναι und ἀποτίθεσθαι γραφήν, δίκην u. s. w. von der Einreichung oder Niederlegung einer Klageschrift gebraucht zu haben, wie aus dem ersten Scholion zum Aeschines p. 122. ed. Franke ἀποτιθέμεναι γραφαί und gleich darauf εἰσαγγελίαι ἀπετίθεντο und aus p. 123. κατηγορίαν ἀποθέσθαι hinlänglich erhellt. Es wird also ἀποτεθείσης auch in unserer Hypothesis beizubehalten sein.

Wir wenden uns nun zu der in dem Programm gegebenen Erklärung. Zu § 1. macht der Verf. Bemerkungen über die durch die bessern Handschriften beglaubigte Anrede ὦ Ἀθηναῖοι, welche Aeschines von den Richtern zu gebrauchen pflegt, während ἄνδρες Ἀθηναῖοι nur an 4 Stellen, ἄνδρες δικασταὶ an einer einzigen steht. Dann wird erläutert, warum die Richter nicht δικασταί, sondern Ἀθηναῖοι angeredet werden: nämlich nicht wegen ihrer Weisheit, Klugheit, Humanität und Bildung, wie Stallbaum zu Anfange von Plato's Apologie meinte, sondern theils weil eine grosse Menge von Zuhörern ausser den Richtern anwesend war, an welche sich der Redner gleicher Weise wie an die Richter wandte, theils weil der Gerichtshof selbst das Volk der Athener repräsentirte und aus ihm bestand. Dann folgen Erklärungen von γραφὴν γραψάμενος, μέτριος, über den Unterschied des Infinitivs des Aor. von dem des Präsens u. a.; selbst Formen, wie γιγνώσκειν und γινώσκειν, γίγνεσθαι und γίνεσθαι, sind nicht unbesprochen geblieben; im Aeschines schreibt Hr. Fr. überall γίγνεσθαι und γιγνώσκειν auch da, wo die Codd. die andere Form bieten. Neuerdings hat sich auch Kühner in dem ersten Excurs zu den Memorabilien p. 483. gegen die Aufnahme

der Form ohne *γ* im Xenophon erklärt, weil sich in demselben nur wenige Stellen fänden, in welchem jene Form durch die Auctorität der Handschriften gesichert erscheine. Nach einigen andern sprachlichen und sachlichen Bemerkungen kommt der Verf. auf die in § 2. befindlichen Worte: *οἱ εἰωθότες λόγοι λέγεσθαι ἐπὶ τοῖς δημοσίοις ἀγῶσιν οὐκ εἰσὶ ψευδεῖς* zu sprechen; indem er hier *ἐπὶ* statt *ἐν* aufnimmt, beweist er, dass er nicht sklavisch an den sonst leitenden Handschriften hängt. Nachdem er nämlich die noch von Bremi, Bekker und Dindorf aufgenommene Leseart derselben *ἐν τοῖς δημοσίοις ἀγῶσιν* folgendermaassen widerlegt hat: „Sed quid hoc est quod orationes quae *in iudiciis* dicuntur mendaces esse negantur? In iudicio enimvero etiam reo potestas loquendi datur, et duarum orationum, quae inter se contrariae sunt, alterutra necesse est non vera habeatur.“ —, giebt er den Sinn der von ihm nach Orelli's Vorgange gebilligten Vulgate *ἐπὶ τοῖς δημ. ἀγ.* und der ganzen Stelle richtig so an: „quae in publica iudicia dici solent, falsa non sunt: revera enim privatae inimicitiae, qui fons litium est uberrimus, multum prosunt reipublicae. Atque huius quidem iudicii Timarchus ipse sibi auctor est, quod in tanta temeritate vitae iura civis usurpavit, sed accessit tamen etiam privata quaedam inimicitia, qua provocatus ad accusandum prodii.“ Das explicative *γὰρ* und die Redensart *λέγειν ἐπί τινι* werden mit Beispielen belegt. Dieselbe Freiheit und Unbefangenheit, welche das oft bis zur Gedankenlosigkeit gesteigerte pedantische Kleben an den besten Codd. verschmäht, bewährt der Verf. auch im Folgenden, wo er in den Worten *αἱ γὰρ ἴδιαι ἔχθραι πολλὰ πάνυ τῶν κοινῶν ἐπανορθοῦσι* das von den sonst maassgebenden Handschriften dargebotene Med. *ἐπανορθοῦνται* verwirft, welches einem Vorurtheile der Grammatiker seine Entstehung verdanke, Thom. M. *ἐπανορθοῖμαι κάλλιον ἢ ἐπανορθῶ*. „Nam medium huius verbi, fährt der Verf. fort, id quod certissimum est, apud probatissimos scriptores tum ponitur, quum quis *suum aliquid aut sibi emendare* dicitur, activum autem de emendandis rebus alienis. Quanquam sicubi nihil opus est id ipsum adsignificare, sua emendari, pro medio etiam activo locus conceditur, non item medio, quum aliena.“ Dieser Unterschied wird an vielen Beispielen nachgewiesen. Da nun Privatfeindschaften Vieles von den öffentlichen Angelegenheiten verbessern, nicht in der Absicht, um *sich* zu nützen, sondern durch Zufall, so ist sicherlich mit dem Verf. das Activum statt des Med. herzustellen. Hier wird auch gezeigt, dass die Umstellung *πολλὰ πάνυ* bei den Rednern beliebt ist (vgl. Frotscher zu Xen. Hiero I, 8., wo *μείω πολύ*), dann § 3. *τοῦ μὲν οὖν ὅλου ἀγῶνος* (an dem ganzen Prozess) und die äusserliche Auslassung eines folgenden mit der Partikel *δὲ* entsprechenden Satzes gut erklärt, beide Formen *φανήσομαι* und *φανοῦμαι* dem Aeschines beilegt, *οὗτος αὐτῷ* für *ἑαυτῷ* aus

den besten Handschriften aufgenommen mit Billigung des von Schneider zu Plat. Civ. II. p. 344. ausgesprochenen Urtheils, dass der Kritiker darin nur den Handschriften zu folgen habe, wenn gleich die Schriftsteller einen Unterschied zwischen der zwei- und dreisylbigen Form gemacht haben möchten, der für uns verloren gegangen sei. Ref. hatte sich einmal die Mühe gegeben, alle Stellen des Aeschines zu sammeln, in denen ἑαυτοῦ oder αὑτοῦ vorkommt, hat aber dadurch zu keinem andern Resultate kommen können, als Schneider zu Platon. Nur Einiges will Ref. hier mittheilen. Schlagend für die Identität beider Formen ist es, dass in 2 fast gleichen Stellen das eine Mal ἑαυτῷ, das andere Mal αὑτῷ ohne allen Unterschied gesetzt ist, nämlich in der (3.) Ctesiph. § 99. *Δημοσθένης — πρῶτον μὲν μεθ' ὅρκου ψεύδεται, ἐξώλειαν ἐπαρώμενος ἑαυτῷ*, und in der (1.) Timarch. § 114. *καὶ ἐπομόσας τοὺς ὁρκίους θεοὺς καὶ τὴν ἐξώλειαν αὑτῷ ἐπαρασάμενος*. Ferner steht in unserer Rede § 54. *ἑαυτὸν καταισχύνειν*, § 70. *αὐτὸν κατήσχυνε*, § 94. *καταισχύνοντας αὐτούς*, § 160. *ἑαυτὸν κατήσχυνε*; ferner *περὶ αὑτόν* § 41. und *περὶ αὑτοῦ* § 174.; dagegen *περὶ ἑαυτῶν* § 194.; sodann *παρ' ἑαυτῷ* und *ἑαυτοῦ* §§ 41. 53. 54. 64., dagegen *παρ' αὑτοῦ* § 121. Im Ganzen kommt die dreisylbige Form bei Aeschines häufiger vor, als die zweisylbige; besonders gilt dies von der Verbindung des *ἑαυτοῦ*, *ἑαυτῆς* und *ἑαυτῶν* mit dem Artikel; denn die Stellen, in welchen dieser mit der dreisylbigen Form verbunden vorkommt, verhalten sich zu den andern, in welchen das zweisylbige Pronomen steht, wie 3 zu 1. Als bemerkenswerth will ich noch anführen, dass gerade die besten Codd. *ab*, mit welchen der Cod. Havn. stimmt, sehr häufig die andere Form bieten, wo sich das Reflexivpronomen der dritten Person findet, wie in den §§ 40. 64. 69. 72. 107. Dass der Redekünstler *Isokrates*, welcher auch die geringfügigsten Formen auf die rhetorische Wagschale legte, die dreisylbige Form höchst selten gebraucht hat (Benseler ad Areopag. p. 249.), davon liegt, wie ich glaube, der Grund darin, dass *ἑαυτοῦ* u. s. w. einen Hiatus enthält.

Weiterhin erklärt Hr. Franke *προεῖπον*, *μὴ δημηγορεῖν*, *ὥς γε δὴ ἐγὼ κρίνω*, ferner *ἀλλὰ καὶ πάνυ ῥᾴδιον* („gar sehr leicht, proprie: sed facile idque admodum sc. facile." Vgl. noch Xen. Oecon. I. § 19. *οὐκ ἀφανεῖς εἰσιν, ἀλλὰ καὶ πάνυ φανεροί*. Ueber *καὶ μάλα* s. Heindorf ad Plat. Phaedon. § 14.), *ἐμὲ δ' ἐξῆν αὐτῷ — μὴ συκοφαντεῖν*, wo es nicht heissen durfte: *οὐκ ἐξῆν συκοφαντεῖν*, denn dies würde bedeuten: „es war ihm verboten mich zu verleumden", wogegen *μὴ συκοφαντεῖν* nach des Verf. Angabe, die er mit passenden Beispielen belegt, den Sinn giebt: „Me vero licuit ei non calumniari, i. e. potuit se abstinere a calumniis."

Zu § 4. wird die bekannte Construction von *ἀκούειν* mit dem Genitiv auch der Sache erwähnt; dabei konnte noch *ἀκούειν περί*

τινος (Aesch. (1.) Tim. § 175. extr.) angeführt werden. Nach einigen Bemerkungen über den Gebrauch des Infin. des Aorists und über die Worte ὁμολογοῦνται γὰρ κ. τ. λ. spricht sich der Verf. über die Auslassung des zweiten Artikels in den Worten αἱ μὲν τυραννίδες καὶ ὀλιγαρχίαι, welchen Reiske und Bremi noch haben, so aus: ubi duo quae inter se diversa sunt ad unum praedicatum relata communi cogitationis vinculo (vincula ist ein Druckfehler) continentur, non opus est iterari articulum. Hoc loco monarchiae oligarchiae*que*, non illae quidem per se spectatae, sed cogitatione in unum comprehensae tanquam cognatum par civitatium reipublicae opponuntur. Neben lexikalischen Bemerkungen über τοῖς τρόποις findet sich zu den folgenden Worten Treffliches über die rhetorische Kunst des Redners, welche sich in der Parilität der Glieder zeigt (αἱ μὲν τυραννίδες καὶ ὀλιγαρχίαι = αἱ δὲ πόλεις αἱ δημοκρατούμεναι und τοῖς τρόποις τῶν ἐφεστηκότων = τοῖς νόμοις τοῖς κειμένοις).

Im 5. § hat Hr. Fr., wie uns dünkt mit Recht, die Leseart aller Handschriften τὰ δὲ τῶν τυράννων καὶ ὀλιγαρχιῶν vertheidigt und aufgenommen, wogegen die Züricher Herausgeber die Conjektur Taylor's und Markland's ὀλιγαρχικῶν in den Text gesetzt haben. Und allerdings, wäre σώματα aus dem Vorausgehenden zum Artikel τὰ zu ergänzen, so wäre nur ὀλιγαρχικῶν zu billigen, da man schwerlich τὰ τῶν ὀλιγαρχιῶν σώματα sagen könnte. Allein zu τὰ τῶν τυράννων καὶ ὀλιγαρχιῶν ist nichts zu suppliren, sondern bedeutet: Alles, was den Tyrannen und Oligarchien zugehört, also nicht blos die einzelnen Personen, sondern auch der Staat selbst. Dass man so erklären muss, ersieht man aus dem Gegensatze, welcher nicht nur in τὰ τῶν δημοκρατουμένων σώματα, sondern auch in τὴν πολιτείαν enthalten ist. Zu den treffenden Beispielen zum Belege für die Verbindung von Abstrakten mit Concreten, welche der Verf. anführt, kann hinzugefügt werden die der unsrigen ähnliche Stelle aus Isokrates Areopag. § 67. Ἀλλὰ μὴν οὐδὲ τὴν πραότητα δικαίως ἄν τις ἐπαινέσειε τὴν ἐκείνων (nämlich τῶν ὀλιγαρχικῶν) μᾶλλον, ἢ τὴν τῆς δημοκρατίας, und aus unserer Rede § 23. καὶ κήρυξι καὶ πρεσβείαις, sowie aus der dritten Rede gegen Ktesiph. § 25. ἦρχον δὲ τὴν τῶν ἀποδεκτῶν καὶ νεωρίων ἀρχήν, wenn anders in der letzten Stelle die Vulgata nicht zu ändern ist. — Richtig ist hierauf ἀπιστία durch ὑποψία, in ἡ μετὰ τῶν ὅπλων φρουρὰ der Artikel τῶν durch: arma quae quidem haberi solebant, τοῖς ὀλιγαρχικοῖς gleich ὀλιγαρχοῦντες, und καὶ τοῖς τὴν ἴσον πολιτείαν πολιτευομένοις nicht von den Tyrannen allein, sondern so erklärt: *et omnino* iis qui etc. Zum Beweis hätte angeführt werden können aus 3. § 154. ἄνθρωπος Ἕλλην καὶ παιδευθείς, derselben Rede § 209. τὸ βασιλικὸν χρυσίον καὶ τὰ δημόσια δωροδοκήματα, vielleicht auch § 168. τὸν ὀλιγαρχικὸν ἄνθρωπον

καὶ φαῦλον u. a.), ingleichen ist der bekannte Unterschied zwischen ἴσος und ἔννομος deutlich angegeben.

Allein in dem Folgenden kann sich Ref. mit dem Verf. nicht einverstanden erklären. Die Worte sind: φυλακτέον δὴ τοῖς μὲν ὀλιγαρχικοῖς καὶ τοῖς τὴν ἄνισον πολιτείαν πολιτευομένοις τοὺς ἐν χειρῶν νόμῳ τὰς πολιτείας καταλύοντας, ὑμῖν δὲ τοῖς τὴν ἴσην καὶ ἔννομον πολιτείαν ἔχουσι τοὺς παρὰ τοὺς νόμους ἢ λέγοντας ἢ βεβιωκότας κολάζειν. Hier hat Hr. Franke das κολάζειν, welches alle Mscrr. darbieten und wofür nur eine Handschrift κολάζετε hat, beibehalten, und es so erklärt, wie Bremi, dass nach dem Adjectivum verbale φυλακτέον dem Sinne nach προσήκει oder δεῖ zu ergänzen wäre; eine nicht allzu seltene Freiheit der Rede. Es kann verglichen werden Xen. Memorab. I, 5. 5. Ἐμοὶ μὲν δοκεῖ — ἐλευθέρῳ μὲν ἀνδρὶ εὐκτὸν εἶναι μὴ τυχεῖν δούλου τοιούτου, δουλεύοντα δὲ ταῖς τοιαύταις ἡδοναῖς ἱκετεύειν κ. τ. λ. S. hierzu Kühner, welcher noch Xen. de re equ. III. 7. anführt. Allein in unserer Stelle ist erstlich κολάζειν matt und schleppend, und dann ist ὑμῖν, welches syntaktisch nur mit φυλακτέον verbunden werden kann, zu auffällig. Denn bei ὑμῖν soll der Redner sich der Construktion noch erinnern, und zu κολάζειν sie vergessen. Auch der Sinn widerstrebt dem κολάζειν. Denn dieser muss doch sein: „Die Tyrannen und Oligarchen müssen sich vor denen hüten, welche mit offener Gewalt die Verfassung umstürzen wollen, die Demokraten vor denen, die gegen die Gesetze sprechen und handeln: wir müssen also gute Gesetze geben und denselben gehorchen, die gegen sie Handelnden aber bestrafen.“ Das Bestrafen also wird als ein *Mittel* erst § 6. angeführt, und es würde ein und dasselbe zweimal gesagt worden sein, wenn schon hier § 5. von der Bestrafung die Rede wäre. Daher bin ich überzeugt, dass κολάζειν mit Taylor zu streichen, und glaube mit den Züricher Herausgebern, dass es ein aus § 6. entstandenes Glossem sei.

Auch würde ich die von Hrn. Fr. mit allen Herausgebern beibehaltenen Worte καὶ ἀσελγῶς βιούντων wenigstens in Klammern einschliessen, da sie von den besten Codd. ablop ausgelassen werden. Denn eben der Grund, aus welchem dieselben nach dem Verf. und Bremi zu ὑπὸ τῶν παρανομούντων von Aeschines hinzugefügt worden sein sollen, weil nämlich das ἀσελγῶς βιοῦν die Hauptanklage gegen Timarchos bildet, scheint einen Erklärer oder Abschreiber bewogen zu haben, sie hinzuzusetzen. Hier ist aber noch ganz im Allgemeinen von der Obhut der Gesetze und den sie Uebertretenden die Rede, während weiterhin erst von den Solonischen Gesetzen über die σωφροσύνη speciell gesprochen wird, in deren Bereich erst das ἀσελγῶς βιοῦν gehört.

Zu § 6. wird in den Worten: σκοπεῖν, ὅπως καλῶς ἔχοντας καὶ συμφέροντας νόμους τῇ πολιτείᾳ θησόμεθα richtig das von den besten Handschriften empfohlene τῇ πολιτείᾳ dem von den

bisherigen Herausgebern gebilligten τῇ πόλει vorgezogen, indem es mit συμφέροντας verbunden und durch respublica erklärt wird, auch die Conjektur Bekker's θησόμεθα statt des handschriftlichen von Bernhardy vertheidigten θησοίμεθα aufgenommen. Das folgende γὰρ in σκέψασθε γὰρ könnte anstössig erscheinen, und wirklich hat Sauppe statt dessen δὲ verlangt; allein ganz richtig erklärt Hr. Franke, dass die Gedankenverbindung diese sei: „quia legibus continetur respublica, et dari leges bonas et datis obtemperari oportet. *Idque Solonis ceterorumque legumlatorum exemplo docemini. Nam* providenter illi de modestia, quae virtus maxime in observatione legum conspicitur, caverunt cett.“ Dann folgen auf Veranlassung der Worte ὁ Σόλων ἐκεῖνος ὁ παλαιὸς νομοθέτης Beispiele zu dem eine Zeitlang verkannten Gebrauch, vor das Nomen propr. den Artikel zu setzen, auch wenn eine Apposition folgt.

Sehr brauchbar sind die Bemerkungen über den Unterschied zwischen δεῖ und χρή zu § 7., wo beide Synonymen hinter einander vorkommen; derselbe wird an Beispielen aus Aeschines anschaulich gemacht und in die Worte zusammengefasst: „Equidem δεῖ, sive a ligando dictum est sive ab indigendo, significat *necesse est*, χρὴ ab usu aut utilitate dictum *oportet*. — 64. δεῖ γὰρ τἀληθῆ λέγειν *necesse est* neque fieri aliter a bono quidem viro potest: χρὴ γὰρ τἀληθῆ λέγειν *oportet* vera dicere, quia nihil iuvat aut opus est non dicere. Hinc οὐ χρὴ λέγειν saepe significat *non est quod dicam*, *ich brauche nicht zu sagen* — non item οὐ δεῖ λέγειν. Ceterum, fährt der Verf. mit Recht fort, patet discrimen illud eiusmodi esse, quod totum ad arbitrium scriptoris referatur.“ Weiterhin folgen Beispiele und Anführungen zu dem bekannten Sprachgebrauche πρῶτόν μὲν — ἔπειτα ohne δὲ, und Erklärungen der Begriffe μειράκιον und ἰδιῶται. Zu demselben § hätte man vielleicht noch eine Erläuterung des Ausdrucks ἀναγράφειν τοὺς νόμους erwartet, welcher bei Aeschines 3, 37. und sonst öfter wiederkehrt, und von Sluiter lectt. Andoc. p. 201 f. oder 132. ed. Schiller erklärt wird.

Im 8. § sind die Worte οὐ μόνον περὶ τῶν ἰδιωτῶν ἀλλὰ καὶ περὶ τῶν ῥητόρων, welche schon § 7. sich fanden und deshalb von I. Bekker mit Beistimmung Orelli's eingeschlossen worden waren, von Hrn. Fr. beibehalten, von Baiter und Sauppe aus dem Texte verwiesen worden. Unser Verf. meint, diese Wiederholung sei nicht nur nicht unbequem, sondern fast nothwendig und in der Absicht vom Redner geschehen, dass sich die Richter nicht etwa wunderten, dass er auch Gesetze erkläre, die sich auf Privatleute bezögen und zur Sache eigentlich nicht gehörten. Dieser Grund ist meiner Ansicht nach zu weit hergeholt. Vielmehr kommt es an unserer Stelle darauf an, worüber Aeschines der Reihe nach sprechen will, auf die Folge und Eintheilung des Vorzutragenden, nicht auf den Inhalt, Umfang und die Ausdeh-

nung der Gesetze. Daher scheinen jene Worte allerdings aus § 7. hierher gekommen zu sein.

In den folgenden Worten sagt Aeschines, erst wolle er die Gesetze durchgehen und dann die Lebensweise des Timarchos mit denselben vergleichen. Hier erregen die *νόμοι περὶ τῆς πόλεως* in den Worten *ἅμα δὲ καὶ βούλομαι — προδιεξελθεῖν* (ante exponere quam comparatio vitae instituatur. Franke.) *πρῶτον πρὸς ὑμᾶς ὡς ἔχουσιν οἱ νόμοι περὶ τῆς πόλεως, πάλιν δὲ μετὰ τοῦτο ἀντεξετάσαι τοὺς τρόπους τοὺς Τιμάρχου* Anstoss. Diese *νόμοι* können keine andern sein, als die § 7. und 8. bereits erwähnten, und diese beleuchtet der Redner in der That von § 9—35., worauf er von § 37. an sich mit dem Leben Timarchs beschäftigt. Wozu also der Zusatz *περὶ τῆς πόλεως?* Am kürzesten kommt man freilich weg, wenn man denselben mit Sauppe ohne Weiteres verwirft, welcher § 37. und 196. anzieht, in denen von den *νόμοις* ohne jenen Zusatz die Rede ist. Diese Verweisung aber zeigt blos, dass dasjenige geschehen sei, was der Redner hier ankündigte, nämlich dass er erst von den Gesetzen sprechen und dann mit denselben die Lebensweise Timarchs vergleichen wolle, nicht aber, dass hier *περὶ τῆς πόλεως* fehlen müsse; denn diese Worte sind natürlich nicht mit *οἱ νόμοι*, in welchem Falle der Artikel wiederholt werden müsste, sondern mit *ὡς ἔχουσιν* zu verbinden. Dies hat Hr. Fr. richtig erkannt und so erklärt: „*quomodo circa civitatem se habeant* i. e. quomodo civitati prospiciant, quam utilitatem civitati habeant. Hoc ipsum vero orator deinde exponit.“

In § 9. wird *ἐξ ἀνάγκης* nicht von einem bestimmten hierüber verfügenden Gesetze, sondern von der moralischen Nothwendigkeit und Verpflichtung genommen, *οἷς ἔστιν* durch *quanquam* bis est cett., und *βίος* durch victus erklärt, ferner *μετὰ πόσων παίδων*, wofür Andere *ποίων* wollten, sehr gut vertheidigt mit der Erklärung, dass das Gesetz bestimmte, eine wie grosse Anzahl jedesmal in die Schule gelassen werden und wie lange diese darin bleiben durfte. So hat die Stelle auch Becker in seinem Charikles I. p. 46. verstanden; eine Schrift, die überhaupt alle diese Verhältnisse (über die Gymnasien und Palästren im Allgemeinen, die Pädotriben, Pädagogen, die Gymnasiarchie, die Muscia, Hermäa etc.), über welche sich auch Hr. Fr. in seinem Programme verbreitet hat, ausführlicher behandelt. Was weiterhin § 10. das Gesetz unter der *συμφοίτησις τῶν παίδων* verstanden wissen wollte, ist nicht leicht zu ermitteln. Hr. Fr. bezieht dieselbe weder auf das Zusammengehen der Knaben in die Schule oder Palästra, noch auf den Umgang der Knaben überhaupt, was hier, wo von den Pädagogen die Rede ist, unpassend wäre, sondern auf die Chöre, bewogen durch den Ausfall der Präposition *περὶ* vor *τῶν χορῶν τῶν ἐγκυκλίων;* er hält es nämlich für wahrscheinlich, „legislatorem, ut pudicitiae puerorum

consuleret parentesque si qui liberis suis timerent securos redderet — sanxisse, quod idem de Mercurialibus cautum erat (§ 13.), ne qui adolescentulus in chorum admissus una cum pueris procederet, vel definiisse, quosnam pueros cum quibusnam in pompa incedere (*ἐν ταὐτῷ πομπεύειν* § 43.) oporteret.“ S. auch zu dieser Stelle Becker Charikl. I. p. 42.

Zu § 11. finden sich hierauf grammatische Bemerkungen über *οὕτως*, *οὕτω δή*, *οὕτως ἤδη*, *ἔπειτα*, *εἶτα* und *κἄτα*, *ἐνταῦθα δή*, *ἔνθα δὴ* nach Participien, und über den Unterschied dieser einzelnen Partikeln (man vgl. hierbei, was der Verf. zu *ἐκ τούτου* in § 13. über das Pron. demonstr. nach Infinitiven, Participien, Substantiven und Pronomen beibringt), ferner über die nachlässigere Wiederholung eines und desselben Wortes in abhängigen Sätzen, ja selbst in einer und derselben Periode. Zu den dort angeführten Beispielen kann man diejenigen Stellen zählen, in welchen die Worte *φησὶ* und *ἔφη* besonders bei Angabe eines Gesetzes oft lästig wiederholt werden (Aeschin. de falsa Leg. § 153. Ctesiph. § 14. 21. 44. 110. 121. 126.); freilich sind diese Verben mitunter auch von Erklärern und Abschreibern eingeschwärzt, wie die bessern Handschriften beweisen, in Aeschin. Timarch. § 19. 82. 83. Ctesiph. § 244. Demosth. de cor. § 113. u. a. St. Im Uebrigen stimmen die Züricher Herausgeber in der Aufnahme des Plurals *παρανληθίους πολίτας* (wegen des vorausgegangenen *ἐκ τῶν κακῶς τεθραμμένων παίδων*) der Lesart *ἀναγνώσεται οὖν* statt *δὲ* und *λέγε δ' αὐτοῖς* statt *λέγε αὐτοῖς* mit Hrn. Fr. überein.

In der § 12. folgenden Urkunde nimmt der Verf. mit Recht drei Theile an und schreibt daher nicht *νόμος*, sondern *νόμοι*. Darauf wird die Conj. I. Bekker's *ἐὰν μὴ υἱὸς διδασκάλου ἢ ἢ ἀδελφός*, statt des in allen Codd. überlieferten *διδασκάλου ἢ ἀδελφός*, zurückgewiesen mit Beziehung auf Demosth. p. 529, 20. *ἀφ' ἧς ἂν ἡ γραφή*. Diese Ellipse findet auch bei *κἄν* statt, wie Rec. hierzu bemerkt (s. Jacobitz zu Lucian. Toxar. p. 54.), ist aber überhaupt nur, nach des Rec. Ansicht, in kürzerer, bestimmterer Rede, also auch in Gesetzesformeln statthaft. Andere Beispiele der Art, in welchen der Indicat. des Verbi substant. ausgelassen ist nach direkten Fragpronomen, Relativen und Conjunktionen, giebt es in Menge, wie Dem. Phil. I. § 32. 36. de f. Leg. § 75. 92. 262. Leptin. § 62. Mid. 120. u. s. w.

In den Worten des 13. § *ἐκ γὰρ τοῦ πράττεσθαί τινα ὧν οὐ προσῆκεν* gefällt Hrn. Fr. *τινα* nicht, wofür er *τι* geschrieben wissen will; allein warum soll nicht auch *τινά* in der Bedeutung „Manches“ hier gebraucht worden sein, da das Masc. *τινές* so häufig vorkommt? Hierauf folgt Bekanntes über *νόμους θεῖναι*, *γράψαι* und *θέσθαι*, *γράψασθαι* und die Widerlegung der Conj. Bekker's *διαρρήδην δ' οὖν λέγει ὁ νόμος* statt *γοῦν*, welches alle Mscr. haben, mit Ausnahme von p, das *οὖν* darbietet:

„Orator, sagt der Verf. zur Vertheidigung von γοῦν, quod dixerat crimina legibus priora fuisse, id nunc disceptare amplius et rationibus confirmare non vult, sed satis esse ad rem praesentem indicat ipsas leges exstare. Qua re γοῦν aptius videtur quam δ' οὖν. Hierauf erläutert der Verf. den Begriff von κύριος, weist die Anakoluthie in οὐκ ἐᾷ nach und ergänzt zu κατὰ δὲ τοῦ μισθωσαμένου nur γραφὴν εἶναι, nicht γραφὴν ἑταιρήσεως εἶναι, denn gegen die Miether oder Vermiether konnte keine Klage ἑταιρήσεως angestellt werden, sondern nur eine γραφὴ εἰς ἑταίρησιν μισθώσεως, wie schon Meier im Att. Proc. p. 335. bemerkt hat.

In § 14. ist der Verf. gewiss zu weit gegangen, wenn er auf die Auktorität der Codd. dfh hin die Lesart ὥςπερ ἐκεῖνος ἐκείνου τὴν παρρησίαν aufnahm statt ὥςπερ ἐκεῖνος τοῦ παιδὸς τὴν παρρησίαν. Weit entfernt mit dem Verf. zu glauben, dass die Librarii die Paronomasie verwischt haben durch τοῦ παιδός, meine ich vielmehr, dass dieselben diese exquisitere Figur absichtlich in den Text gebracht haben. — Ebenso wenig kann ich es billigen, dass der Verf. weiterhin von den besten Hdschr. ab, welche οὐκ αἰσθάνεται haben, abgehend, die Vulgate οὐκέτι αἰσθάνεται, welche nur eine Erklärung jener Lesart ist, beibehält. Und doch ist der Sinn ziemlich derselbe: „Wenn der Wohlthat Empfangende nicht merkt, was ihm Gutes geschieht." Dagegen ist θάπτειν ἤδη richtig verbunden und ἤδη mit Bezug auf ἡνίκα ὁ μὲν κ. τ. λ. durch tum vero erklärt. Dass in dem Folgenden προαγωγεία für προαγωγία, das sich in 4 Handschr. findet, geschrieben werden müsse, ist keinem Zweifel unterworfen, da es von προαγωγεύω hergeleitet ist. Franke bemerkt hierzu richtig: „contra προαγωγία, quam formam nonnulli codd. praebent, a προαγωγός, ut προεδρεία a προεδρεύω (§ 34.) et προεδρία a προεδρός (3, 76.). Alia rectius in ᾱ terminantur, ut κιναιδία (1, 131. coll. 2, 99.), σιτοπομπία, σπανοσιτία, quia verba in εὐειν unde altera forma derivatur non usurpantur." Ich bemerke noch, dass man über die Formen auf εία und ία bei den Rednern vergleichen kann Bremi im ersten Excurs zu Isokr. I., ferner Strange kritische Bemerkungen zu den Reden des Isokrates cap. II., und in Beziehung auf Demosthenes Funkhänel in der Allgem. Schulzeitung 1832 nr. 156. p. 1250. Hierin ist selbst den bewährtesten Handschriften nicht immer Glauben zu schenken. So haben z. B. bei Lykurg § 57. die besten Mscr. AB: ἐπὶ ἐμποριείαν und bald darauf dieselben Codd. und L noch einmal: τίνα ἐμποριείαν statt ἐμποριάν, welche Form sich in allen Handschr. § 55. und 58. findet und auch im Demosth. 56. gegen Dionysod. § 8. herzustellen ist. So haben für σιτοπομπία die besten Handschriften bei Demosth. öfter σιτοποιεία, wie de cor. § 85. 137. 301. (vgl. Schaefer zu p. 254, 22. u. 326, 11.), de f. Leg. § 123. Selbst δημοκρατεία findet sich statt δημοκρατία, worüber Schäfer

zu p. 135, 12., εὐχαριστεία statt εὐχαριστία de cor. § 91.; ferner geben für ψευδοκλητείας (von ψευδοκλητεύω), was Sauppe hergestellt hat bei Andoc. de myster. § 74., alle Handschriften ψευδοκλητίας. Dass der Iotacismus zum Theil die Schuld der Verwechselung jener bestimmt unterschiedenen Formen trage, sieht man aus Beispielen, wie ἰατρεῖον, wofür in Aeschin. 1. § 40. und 41. der Cod. Havn. ἰατρίον bietet, ferner τἀργύρια statt ταὐργυρεῖα in cod. d 1, § 105., εἰδέας in dem Cod. Havn. statt ἰδέας 1. § 134., γραμμάτιον in dem Cod. a von erster Hand („qui ita solet". Bekk.) und m 1. § 163. und 164. Dagegen haben die Züricher Kritiker στρατήγιον aus den besten Codd. nach Aeschin. 2, § 85., wo auch I. Bekker στρατηγίῳ aus den meisten und besten Codd. aufgenommen hat, statt στρατηγεῖον zweimal hergestellt bei Aeschin. 3, § 146. Zweifelhaft ist das Urtheil über die Stelle in Aristoph. Rittern v. 172., wo statt τἀμπόρια einige Handschr. ἐμπορεῖα haben, da beide Formen in Gebrauch waren. Ebenso findet man bald εῑ bald ῑ̄ in dem Verbum ἀπίλλειν (Lys. in Theomnest. § 17. und öfter im Aristophanes) und κατανίφειν bei Aristophanes, nicht zu gedenken der schwankenden Frage über die auf ῑ̄ oder ει ausgehenden Adverbien (Blomfield Glossar. ad Aeschyl. Prom. 216. Göttling zu Theodos. p. 229. und Herm. zu Aristoph. Wolken v. 261.). — Was endlich die Schreibung ἀνδρία und ἀνδρεία betrifft, so hat Buttmann (ausführl. Gramm. II. p. 322.), welcher auf den Gedanken kam, überall ἀνδρία nach der Analogie von κακία lesen zu wollen, und nach ihm Bekker, welcher diese Form im ganzen Isokrates herstellte, während er in den übrigen Rednern bald ἀνδρεία bald ἀνδρία schreibt (Benseler zu Isocr. Areop. p. 366.), gewiss ebenso Unrecht, als diejenigen, welche wegen des ionischen ἀνδρεΐη und wegen Dichterstellen, wie Aristoph. Wolken v. 503., überall ἀνδρεία geschrieben wissen wollten. Vielmehr waren beide Formen, wie dies von G. Sauppe zu Xen. Memorab. I. 1. 16. ganz richtig bemerkt ist, in verschiedenem Sinne in Gebrauch: ἀνδρεία (von ἀνδρεύεσθαι = ἀνδρίζεσθαι) ist virilitas, ἀνδρειότης, ἀνδρία aber (von ἀνήρ) virtus.

Doch wir kehren zu Aeschines und zu dessen Herausgeber zurück. Zu § 15. wird ἑνὶ κεφαλαίῳ erklärt, ὕβρις hier im weitern Sinne genommen, der Begriff dieses Wortes erläutert und bemerkt, dass das folgende Gesetz unecht sei. Baiter und Sauppe haben überhaupt alle Urkunden im Aeschines in Klammern eingeschlossen; auch werden sie sämmtlich von dem Cod. d weggelassen. Im Folgenden giebt Hr. Fr. πεποίηκεν mit dem ν̄ ἐφελκυστικὸν vor καὶ mit Verweisung auf Mätzner zu Antiph. I, 16. Γ, β, 2. V, 46. Indessen glaube ich doch, dass das ν̄ niemals hinzukommt, wenn nicht wenigstens eine kleine Pause in der Rede eintritt. Ueber Isokrates vgl. Benseler zu Areopag. p. 185 ff. Aufzunehmen ist das ν̄ noch in Dem. de cor. § 9. ἀνήλωκεν καὶ

τὰ πλεῖστα κατεψεύσατό μου aus allen Codd.; in den bessern Mscr. steht es, und ist auch von Hrn. Franke aufgenommen worden in Aeschin. 1, § 110. ὅθ' οὗτος ἐβούλευεν, ταμίας ἦν, wo die Züricher ἐβούλευε. In dem Codex Havn. bei Aeschines findet es sich mehrmals, wie 1, § 95. ἔγημεν vor καὶ τὸ ἀργύριον, wo alle übrigen Handschriften es auslassen; dagegen fehlt es in demselben Cod. 1, § 71. in φήσουσιν vor ἅ, wo alle übrigen das ν haben (eine Notiz, welche Hr. Fr. an jener Stelle zu geben vergessen hat), ebenso § 96. in κατέπιεν vor einer grössern Interpunction. — Da übrigens das paragogische ῡ nur an kurze Vokale angehängt werden kann, so kann es zu dem ῑ *demonstrat.* nicht hinzutreten; vgl. Schaefer zu Demosth. p. 63, 23. 113, 23. 292, 11., wo Beispiele aus Demosthenes. Im Aeschines findet sich dies nur hier und da in den schlechtern und wenigsten Codd., wie 1, § 42., wo statt οὑτοσὶ οὐδενὸς in den Codd. gh οὑτοσίν (s. Bremi p. 47 f.), § 79. hat Cod. h οὑτοσὶν ὁ κῆρυξ, § 111. Cod. g und Havn. οὑτοσίν zu Ende eines Satzes, 2, § 149. g οὑτοσὶν ὁ πρεσβύτατος und ebendaselbst eg οὑτοσὶν ὁ νεώτατος; in dem Cod. Havn. findet sich sogar νυνίν vor einer kleinern Interpunktion und vor μὴ ἐξῆν 1, § 79. Auch im Aristophanes wird in einigen, gewöhnlich jüngern Handschriften das ν an οὑτοσί und οὑτωσί angehängt, wie in den Wolken v. 61. — Weiterhin wird Bekanntes über die Phrasen παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι und τίμημα ἐπέθηκεν beigebracht.

§ 16. folgt das Gesetz über die an einem Knaben ausgeübte ὕβρις. Richtig hat der Verf. ἄν τις Ἀθην. aus den bessern Handschriften aufgenommen statt ἐάν, was Bekker hat, der sich hierin nicht gleich bleibt. Eine sehr schwierige und kritisch noch keineswegs berichtigte Stelle ist die nun folgende: τίμημα ἐπιγραψάμενος. ᾧ ἂν τὸ δικαστήριον καταψηφισθῇ, παραδοθεὶς τοῖς ἕνδεκα τεθνάτω αὐθημερόν. ἐὰν δὲ εἰς ἀργύριον καταψηφισθῇ, ἀποτισάτω κ. τ. λ. So haben die Züricher Kritiker die Stelle gelassen, indem sie nur die Conj. Taylor's οὗ ἂν τὸ δικαστήριον καταψηφίσηται als das wahrscheinlichste Heilmittel erwähnen; wogegen Hr. Fr. οὗ ἄν [τὸ δικαστήριον] καταψηφισθῇ in den Text hat setzen lassen. Und in der That kann καταψηφίζεσθαι mit dem Dativ nicht construirt werden; ich kenne nur eine Stelle, die man dagegen anführen könnte, nämlich in der dem Xenophon zugeschriebenen Apologie des Sokrates c. 7., wo sich κατακριθῆμοι findet; allein diese beweist ebenso wenig etwas, da leichtlich μου corrigirt werden kann, und Stellen aus einer solchen Schrift, wie die Xenophontische Apologie ist, überhaupt mit Misstrauen angesehen werden müssen, als der Grammatiker in Bekk. Anecd. I. p. 150. καταψηφίζομαι ἀντὶ τοῦ ἀναιρῶ, ἀνατρέπω, δοτικῇ, da diese letztere Notiz aus einer falsch verstandenen Stelle bei Demosth. p. 834. extr. geflossen ist. Ferner ist es nicht glaublich, dass das Passivum καταψηφισθῆ in der Bedeutung des Mediums

gebraucht sei, da sich anderwärts her ein solcher deponentischer Gebrauch dieses Verbums nicht bestätigt. Hiernach wäre τὸ δικαστήριον freilich überflüssig. Aber durch welche Veranlassung ist es dann in den Text gekommen? Etwa weil ein Interpret die Heliäa in demselben, nur etwas veränderten, Gesetze bei Demosth. Mid. § 47. p. 529. erwähnt fand? Hiervon aber hätte er sich gewiss durch das Passivum καταψηφισθῇ abhalten lassen; man müsste denn annehmen, dass ein unwissender Abschreiber, der ein Subject zu καταψηφισθῇ erwartete, das τὸ δικαστήριον hinzugeschrieben habe. Indessen die Worte τὸ δικαστήριον stehen nun einmal in allen Codd. ebenso wie der Dativ ᾧ. Erwägt man nun, dass durch das angeführte Gesetz in der Midiana verordnet ist, dass die Thesmotheten, denen die Anzeige der ὕβρις gemacht worden war, die Sache in die Heliäa bringen sollten (οἱ δὲ θεσμοθέται εἰσαγόντων εἰς τὴν ἡλιαίαν), und dass dagegen in dem bei Aeschines angeführten Gesetze nur gesagt wird, dass der κύριος des Knaben die Anklage vor die Thesmotheten zu bringen habe, ohne dass das Einbringen in die Heliäa erwähnt würde: so kommt man leicht auf den Gedanken, dass zwischen τίμημα ἐπιγραψάμενος und ᾧ ἂν καταψηφισθῇ dasjenige ausgefallen sei, was jene fehlende Notiz enthielt, und worin die Worte τὸ δικαστήριον vorkamen, an welche sich dann das ᾧ als Dativus *instrumenti* anschloss. Auf den Gedanken einer solchen Lücke ist auch Herald. animadv. ad Salmas. Lib. V. 18. § 14. gekommen. Ich erinnere mich noch, dass G. Hermann, welcher derselben Ansicht war, einmal meinte, es könne vielleicht geheissen haben: τίμημα ἐπιγραψάμενος. οἱ δὲ θεσμοθέται εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον, ᾧ ἂν καταψηφισθῇ, παραδοθεὶς κ. τ. λ., und dies ist das Wahrscheinlichste, was in einer unsichern Sache angenommen werden kann.

Hierauf wird das wegen αὐθημερὸν gesetzte Perfectum τεθνάτω erklärt: „inter mortuos esto i. e. extemplo necator", ebenso richtig ἀποτισάτω („quo indicatur summam*) pecuniae intra undecim dies solutam esse oportere.") von ἀποτιέτω, und ἐὰν μὴ παραχρῆμα δύνηται ἀποτίνειν von δυνηθῇ ἀποτῖσαι unterschieden; denn jenes war gebraucht, „ut ipsa actio pecuniae numerandae aut pensitandae cogitaretur." Nicht minder muss man beistimmen hinsichtlich der Erklärung der Worte ἕως δὲ τοῦ ἀποτῖσαι εἱρχθήτω, wo nicht ἀποτίνειν gesagt werden durfte: „nam reus, donec solverit, non donec solvat i. e. solvendo occupetur, in carcere tenetur." Auch darin müssen wir dem Verf. Recht geben, dass statt εἱρχθήτω („in carcerem coniicitor") genauer εἴρχθω gesetzt worden wäre, sowie denn auch die Züricher Herausgeber wenigstens die Form εἴρχθήτω mit dem Spir. asper hergestellt haben, welche auch, wie Hr. Franke sagt,

*) So muss es statt des Druckfehlers summum heissen.

von ihm vorgezogen worden sein würde, wenn er den wahren Aeschines vor sich gehabt hätte, und nicht einen Grammatiker, zu dessen Zeit der Unterschied zwischen εἴργειν (excludere) und εἴργειν (includere) schon nicht mehr bestanden hätte. Das heisst denn doch zu viel behaupten, da das kleine Versehen gar leicht durch die noch späteren Abschreiber begangen worden sein kann. — Ferner müssten wir allerdings den Verf. des Gesetzes mit Hrn. Fr. deshalb für inept halten, weil er mit dem Plural ταῖσδε ταῖς αἰτίαις nur das eine Verbrechen der ὕβρις gegen einen Knaben bezeichnet, wenn es nicht vielleicht gerathener wäre anzunehmen, dass der Anfang des Gesetzes nur resümirt gegeben ist, und dass in demselben ursprünglich Alles dasjenige gestanden habe, was zu Anfange des § 15. und in Demosth. Mid. a. a. O. erwähnt ist, wogegen bei der vollständigen Anführung des letzten Theiles des Gesetzes auch der Plural αἰτίαις blieb, welcher sich auf die hier nicht erwähnten *mehreren* Verbrechen bezieht.

Zu § 17. sind nach einigen Bemerkungen über die Stellung der Part. ἄν in ἴσως ἄν οὖν und über die Bedeutung von ἐξαίφνης in der Redensart ἐξαίφνης ἀκούσας die verschiedenen Strukturen des Verbums σπουδάζειν im Aeschines gesammelt. Dabei hätte noch allenfalls angeführt werden können, dass σπουδάζειν bei ihm auch mit dem Infin. vorkommt 2, § 20. Der Unterschied zwischen den einzelnen Strukturen, welcher vom Verf. nur zwischen σπουδάζειν περί τινος und ὑπέρ τινος angegeben worden ist, ist natürlich ein sehr geringfügiger und verschwindet im Gebrauche fast ganz. Durch σπουδάζειν περί τινος nämlich wird nach der Meinung des Rec. die Veranlassung der Sorge, durch περί τι der Gegenstand, um welche sich dieselbe gleichsam dreht, der Mittelpunkt derselben*) durch ἐπί τινι (Dem. Mid. § 2.) das, worauf die Sorge sich wendet, geworfen wird, bezeichnet. — Nun folgen Bemerkungen über den Artikel in δημοκρατία und die Erklärung des ὁτιοῦν in den Worten τὸν εἰς ὁτιοῦν ὑβριστήν „sive homines sive res (ut instituta maiorum, statuae, templa etc.)", während Bremi unter ὁτιοῦν nur Personen verstanden wissen wollte; den Beschluss machen Beispiele zu der Wortstellung εἶναι ἠγήσατο συμπολιτεύεσθαι. —

Bis zu diesem § erstreckt sich die Erklärung des Frankeschen Programms. Von jetzt ab haben wir es blos mit der *kritischen Ausgabe der Timarchea* zu thun und werden nur Stellen

*) Man kann hiermit, um den Unterschied zu erkennen, vergleichen περί τινος εἶναι und περί τι εἶναι oder γίγνεσθαι oder διατρίβειν. περί τινος εἶναι bei Lys. 12, § 74. ὅτι οὐ περὶ πολιτείας ὑμῖν ἔσται, ἀλλὰ περὶ σωτηρίας, wo fälschlich gegen die Codd. ὁ λόγος hinzugefügt worden war; περί τι εἶναι bei Aeschin. 3, § 227. Dem. Phil. III. § 2., auch γίγνεσθαι περί τι Dem. Lept. § 34. Mid. § 17. διατρίβειν περί τι Aeschin. 1, § 43.

hervorheben, über welche unser Urtheil von dem des Verf. abweicht oder welche wenigstens in ihre dermaligen Gestalt noch Bedenken erregen können.

Gleich § 18. lesen wir bei Anführung des Gesetzes über die Hetäresis: *ἐπειδὰν δ' ἐγγραφῇ εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον — οὐκέτι ἑτέρῳ διαλέγεται, ἀλλ' ἤδη αὐτῷ Τιμάρχῳ.* Da der Gesetzgeber nur von Leuten, welche in dem Alter Timarchs standen, nicht von Timarchos selbst gesprochen haben kann, so musste man an *Τιμάρχῳ* Anstoss nehmen. Und darum setzte Hr. Franke seine und Bremi's allerdings ganz speciöse Conj. *Τίμαρχε* in den Text mit Beziehung des *αὐτῷ* auf den in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* eingeschriebenen Jüngling. Allein wenn auch das plötzliche Eintreten der Ansprache des Anzuklagenden mitten in der Rede zuweilen von bedeutender Wirkung ist, wie in den beiden vom Verf. angeführten Stellen aus Dem. de cor. § 191. und 208., indem dadurch den Angeredeten etwas mit Emphase gleichsam vor die Augen gerückt wird: so ist es doch nicht wahrscheinlich, dass hier in die blosse Anführung und Erklärung eines Gesetzes, welche ganz leidenschaftlos geschieht und sich noch allgemein hält, die Anrede des Angeklagten wider Erwarten eintreten sollte, zumal da erst dasjenige folgt, worauf es bei der Anklage des Timarchos besonders ankam, nämlich dass ein solcher der *ἑταίρησις* überführte Jüngling unfähig sei ein Staatsgeschäft zu übernehmen; auch dürfte die Stellung von *Τίμαρχε* am Ende des Satzes nicht passend erscheinen. Es ist demnach wohl das Beste, *Τιμάρχῳ* als eine zu *αὐτῷ* hinzu- oder übergeschriebene Erklärung mit den neuesten Herausgebern wegzulassen, ungeachtet der Scholiast, auf welchen in Betreff der Kritik nicht allzuviel zu geben ist, wie alle Mscr., *αὐτῷ Τιμάρχῳ* hat.

In den beiden folgenden §§ stösst man auf noch erheblichere Schwierigkeiten, welche von Herrn Franke wohl gefühlt, aber weder von ihm noch von den neuesten Herausgebern gehoben worden sind. Einem Jünglinge, welcher der Hetäresis schuldig ist, heisst es § 19., soll es unter Andern nicht gestattet sein, *μὴ ἐξέστω αὐτῷ — μηδ' ἱερωσύνην ἱεράσασθαι, ὃς οὐδὲ καθαρῷ διαλέγεται τῷ σώματι.* Dass das ὅς, wenn es richtig wäre, nicht auf den Gesetzgeber, sondern auf den *ἡταιρηκὼς* sich beziehen würde, ist klar. Aber wie kann man schicklicher Weise wohl sagen: „der soll kein Priesteramt bekleiden, welcher nicht einmal mit reinem Leibe spricht"? Vielmehr wird man *στόματι* erwarten, was die neuesten Kritiker nach Hrn. Wolf in den Text gesetzt, und zu dessen Bestätigung Jurinus und Taylor die Stellen de f. Leg. § 23. und 88. angeführt haben. Der unreine und verkäufliche Mund kann recht wohl in jenen Stellen dem Demosthenes, einem Redner, zur Last gelegt werden, ist aber hier, wo von einem Menschen die Rede ist, welcher sich zu unnatürlicher Wollust hat gebrauchen lassen, ganz am unrechten

Orte; denn ein solcher kann nur wegen seines *unreinen Körpers* und unsittlichen Wandels an der Uebernahme eines priesterlichen Amtes gehindert worden sein. Es leuchtet also ein, dass τῷ σώματι beizubehalten ist, was noch wahrscheinlicher gemacht wird durch die von Hrn. Franke beigebrachte Stelle in der Timarchea selbst § 188., welche aus dem Grunde entscheidend ist, weil in derselben, wie in der unsrigen, von dem Priesteramte gesprochen und auf die Gesetze, welche doch hier erwähnt werden, ausdrücklich Bezug genommen wird. Dort heisst es: καὶ, ὡς ἔοικεν, ὁ αὐτὸς οὗτος ἀνὴρ ἱερωσύνην μὲν οὐδενὸς θεῶν κληρώσεται, ὡς οὐκ ὢν ἐκ τῶν νόμων καθαρὸς τὸ σῶμα. Dieser fast ganz gleichen Stelle gemäss muss, wie ich glaube, in der unsrigen das Verbum διαλέγεται gestrichen werden, dessen Ursprung nicht schwer zu ermitteln ist. Geht man nämlich ein wenig zurück, so begegnet man § 18. den Worten: ὅτι ὁ νομοθέτης οὔπω διαλέγεται αὐτῷ τῷ σώματι τοῦ παιδός, und weiterhin οὐκέτι ἑτέρῳ διαλέγεται, ἀλλ' ἤδη αὐτῷ: hier kehrt nun διαλέγεται zum dritten Male an unpassenden Orte wieder; es scheint also, dass es aus einer jener Stellen, vielleicht aus der ersteren, hier hereingekommen ist. Die ganze Stelle wird sonach nur mit Ausstossung des διαλέγεται und mit Verwandlung des ὅς in ὡς, welches die Codd. mr haben, so zu lesen sein: μὴ ἐξέστω αὐτῷ — μηδ' ἱερωσύνην ἱεράσασθαι, ὡς οὐδὲ καθαρῷ τῷ σώματι: „Es sei ihm nicht erlaubt ein priesterliches Amt zu verwalten, als einem solchen, der nicht einmal rein am Leibe ist". ὡς καθαρῷ hängt dann mit ἐξέστω zusammen, und τῷ σώματι (= τὸ σῶμα § 188.) ist die nähere Bestimmung zu καθαρός.

§ 27. ist in den Worten: εἴ τις μὴ προγόνων ἐστὶ τῶν ἑστρατηγηκότων υἱός mit Baiter υἱός, und § 31. in κἂν πάνυ κακῶς καὶ ἁπλῶς ῥηθῇ λόγος, mit Bekker λόγος zu streichen und in Beziehung auf § 33. und 34., welche bisher und auch von Hrn. Franke noch nicht richtig hergestellt waren, kann Rec. jetzt auf H. Sauppe in seiner Epist. crit. ad Godofr. Hermannum p. 125. u. 126. verwiesen, welchem er in Allem beistimmt. Dagegen kann Rec. es nicht anders als gut heissen, dass der Verf. § 29. an den Worten: ἄνθρωπε, τῇ πόλει ὑπὲρ ἧς τὰ ὅπλα μὴ τίθεσαι ἢ διὰ δειλίαν μὴ δυνατὸς εἶ ἐπαμῦναι, μηδὲ συμβουλεύειν ἄξιον — nichts geändert und etwa dem Vorschlage Reiske's ἢ ἧ διὰ δειλίαν μὴ δυν. εἶ ἐπαμῦναι, welcher immer noch besser ist als der neuerdings von Baiter gemachte τίθεσαι, ἧ διὰ δειλίαν κ. τ. λ., Gehör gegeben hat; denn der Satz ἢ διὰ δειλίαν — ἐπαμῦναι ist zeugmatisch an das Vorhergehende angeschlossen. Uebrigens ist dem ἐπαμύνειν ὑπέρ τινος analog das τιμωρεῖν ὑπέρ τινος bei Lys. Agor. § 1.

Das § 35. nachfolgende untergeschobene Gesetz hat zwar durch Hrn. Franke an Richtigkeit gewonnen, kann aber dessen-

ungeachtet noch nicht für durchaus fehlerlos gelten. Nur das Eine wollen wir erwähnen, dass die Züricher Kritiker den Grund der falschen, aber in den besten Hdschr. befindlichen Lesart κυριευέτωσαν οἱ πρόεδροι μέχρι πεντήκοντα δραχμῶν εἰ καθ' ἕκαστον ἀδίκημα ἐπιγράφειν τοῖς πράκτορσιν. ἐὰν δὲ πλέονος ἄξιος ᾖ ξημίας κ. τ. λ. — besser eingesehen haben, als Hr. Fr., welcher εἰς καθέκαστον vermuthet. Da nämlich fast alle Hdschr. und Ausgaben statt ᾖ in den folgenden ἐστί haben, so ist statt ἐὰν von Baiter und Sauppe εἰ geschrieben worden, welches sich offenbar in die vorhergehende Zeile verirrt hatte. Auch hat die Vermuthung des letztern Gelehrten ὅταν δ' ἐξίωσι κλήσεις statt ὅταν δὲ διεξίωσι κλ. den Sprachgebrauch für sich.

Ebenso ist es zu billigen, dass § 43. die Züricher Gelehrten den Artikel vor πομπὴ aus Conjektur eingeschoben haben in den Worten: ἦν μὲν Διονυσίων τῶν ἐν ἄστει ἡ πομπή; denn es ist von der bestimmten Prozession bei den grossen Dionysien in der Stadt die Rede, nicht von einer unter mehren andern.

§ 45. hätte Hr. Franke den besten und meisten Codd. treulichst folgen sollen, welche ἀκίνδυνα δὲ καὶ μὴ τῷ μαρτυροῦντι αἰσχρά geben statt: ἀκίνδυνα δὲ τῷ μαρτυροῦντι καὶ μὴ αἰσχρά. Vgl. Demad. περὶ δωδεκαετ. § 13. τὰ σκῆπτρα καὶ τοὺς Περσῶν θησαυρούς. Demosth. c. Timocr. § 95. καὶ ταῖς ὀξύτησι — καὶ τοῖς τοῦ πολέμου καιροῖς. In den unmittelbar vorhergehenden Worten ἃ δέ ἐστιν ὑμῖν ἀκούουσιν γνώριμα billige ich die Vermuthung Bremi's, welchen das ὑμῖν τε, was die Codd. df haben, aus ὑμῖν τοῖς verdorben zu sein scheint. Denn hier kann ἀκούουσιν nicht heissen: während ihr es hört, sondern muss einen Substantivbegriff haben, wogegen in der von Hrn. Franke zur Widerlegung der Conj. Bremi's angeführten Stelle Aeschin 3, § 50. (λόγος) — καὶ ὑμῖν ἀκούσασι κρῖναι εὐμαθής nur der Verbalbegriff: „nachdem ihr gehört habt" hervortritt.

§ 46. ist mit Baiter und Sauppe statt des von dem Herausgeber aus den Codd. aufgenommenen συνίδετε und vorgeschlagenen συνήσετε zu schreiben σύνιστε, worauf auch eine Hdschr. I führt, welche συνίστετε bietet.

Zu dem § 50. in dem Zeugnisse vorkommenden Namen *Μισγόλας Νικίου Πειραιεύς* hätte unten wenigstens mit ein Paar Worten auf den Widerspruch mit § 41. aufmerksam gemacht werden sollen, wo derselbe Misgolas des Naukrates Sohn und ein Kolyter heisst. An unsrer Stelle ist die Erklärung dieses Widerspruches nicht schwierig, da derselbe nicht dem Redner, sondern einem Grammatiker, von welchem wie die übrigen Urkunden, so auch dieses Zeugniss herrührt, zur Last fällt. Man braucht also weder die Stelle verbessern zu wollen, noch zu der Annahme seine Zuflucht zu nehmen, dass Misgolas vielleicht durch Adoption in einen andern Demos aufgenommen worden sei. In andern

Stellen freilich, wo von einer und derselben Person gesagt wird, dass sie einem gewissen Athenischen Demos und dann wieder, dass sie einem andern Lande angehöre, ist die Ausgleichung schwieriger. Vgl. Reiske zu Demosth. p. 249, 13., welcher zwei ähnliche Stellen des Isäos behandelt. Indessen ist in dem Psephisma jener Demosthenischen Stelle de cor. § 73. statt *Εὔβουλος Μνησιθέου Κύπριος*, seit man aus Boeckh's Corp. inscr. I. p. 216. einen Demos *Κόπρος* kennen gelernt hat, aus einigen Codd. *Κόπριος* richtig hergestellt worden. Ein ähnlicher Widerspruch findet auch bei Aeschin. 3, § 128., wo Kottyphos ein Pharsalier genannt wird, während er bei Demosth. de cor. § 155. ein Arkadier sein soll. Hierüber vgl. Bremi zu der Stelle im Aeschines und Winiewski, Commentarii — in Dem. orat. de cor. p. 212.

Dass § 64. die Lesart der meisten und besten Hdschr. *ὡς δὲ παρῆν ἐπὶ τὸ βῆμα τὸ ὑμέτερον ὁ Ἡγήσανδρος* von Hrn. Franke dem *παρῄει*, welches sich nur in glm findet, nachgesetzt worden ist, ist Unrecht, da die Verschmelzung der Begriffe der Bewegung und Ruhe häufig genug vorkommt, und da *παρῆν* die vollste Bestätigung erhält durch Aeschin. 3, § 71. *καὶ παρῆμεν τῇ ὑστεραίᾳ εἰς τὴν ἐκκλησίαν*. Von den Zürichern werden noch angeführt Demosth. 1, § 8. Aristoph. Equit. 758. Ebenso auffallend ist es, dass in demselben § *εὖ ἐβουλεύσατο, δεῖ γὰρ τἀληθῆ λέγειν, ἡσυχίαν ἔσχε* beibehalten ist, ungeachtet das Asyndeton hier unpassend erscheint statt des in den besten Hdschr. stehenden Infinit. *ἔχειν*, welcher von *ἐβουλεύσατο* abhängt.

Auch hätte § 65. in den Worten *ἢ τίς τοῖς τούτων κώμοις καὶ μοιχείαις περιτυχὼν οὐκ ἠχθέσθη ὑπὲρ τῆς πόλεως;* das von den meisten Codd. dargebotene *οὐ* nach *τίς* beibehalten werden sollen, so wie es von den Züricher Gelehrten geschehen ist, welche auf Fritzsche's quaest. Luc. p. 153. verweisen.

§ 66. haben nach der Meinung des Rec. unser und alle übrigen Herausgeber nicht Recht daran gethan, dass sie *Μαρτυρία* als Ueberschrift geben, ohne auf die Lesart der besten Hdschr. abr Rücksicht zu nehmen, in denen der Plur. *Μαρτυρίαι* steht. Dass letzterer allein richtig ist, sieht man daraus, dass der Redner den Glaukon durch den Schreiber auffordern lässt zu zeugen und *die übrigen Zeugnisse* vorzulesen befiehlt; wenn man nun davon ausgeht, dass alle Urkunden in unserer Rede spätere Machwerke und Einschiebsel sind, so muss man annehmen, dass bei Aeschines geschrieben stand: *καὶ τὰς ἑτέρας μαρτυρίας ἀναγίγνωσκε. Μαρτυρίαι. οὐκοῦν καὶ αὐτὸν ὑμῖν καλέσω τὸν Ἡγήσανδρον.*

Was namentlich das zweite Zeugniss des Amphisthenes betrifft, so geht dessen Unechtheit einmal daraus hervor, dass dieser Amphisthenes genau dasselbe bezeugt, was schon von Glaukon ausgesagt worden war, dass er (Amphisthenes) nämlich den Pittalakos aus der Sklaverei befreit habe; und doch hat dies nach

Aeschines' eigener Darstellung § 62. und 65. kein anderer, als nur Glaukon gethan; ferner wird zu dem Namen des Amphisthenes weder des Vaters noch des Demos Name hinzugefügt, wie es doch in den Zeugnissen Sitte war. — Wie es sich mit den letzten Worten dieses zweiten Zeugnisses καὶ τὰ ἑξῆς verhält, hat zwar Hr. Fr. richtig eingesehen, indem er zu denselben bemerkt: „sunt verba librarii reliquam partem testimonii describere nolentis". Allein hierbei bleibt Rec. nicht stehen, sondern ist der Ansicht dass es mit dem ὡσαύτως zu Ende des ersten Zeugnisses eine ähnliche Bewandtniss habe. In der Verbindung nämlich, in welcher dasselbe steht καὶ διελύθησαν ὡσαύτως, ist es offenbar ohne Sinn: „und sie versöhnten sich auf gleiche Weise" statt, dass es heissen sollte: „und auf diese Weise versöhnten sie sich". Denn vorher sagt der Zeuge, dass Pittalakos zu ihm gekommen, und ihm den Entschluss mitgetheilt habe, sich mit Hegesandros auszusöhnen; nun schliesst er: und so söhnten sie sich wirklich aus. Aus diesem Grunde hat Hr. Fr. die Lesart des Cod. p. (Helmst.) καὶ οὕτω διελύθησαν in den Noten gebilligt, Bekker will ὡσαύτως nach καὶ τὰ ἑξῆς setzen; indessen haben alle Mscr. ὡσαύτως, und haben es nach διελύθησαν. Daher glaube ich, dass es zu dem Folgenden zu ziehen ist und gleichfalls von einem Abschreiber herrührt, welcher las: καὶ διελύθησαν. ὡσαύτως Ἀμφισθένης μαρτυρεῖ. Hieraus lässt sich auch die ganz unangemessene Uebereinstimmung des ersten und zweiten Zeugnisses und das καὶ τὰ ἑξῆς erklären. Nachdem nämlich ein Abschreiber angedeutet hatte, dass Amphisthenes auf gleiche Weise (ὡσαύτως) zeuge, so verstand dies ein anderer so, als zeuge er auf dieselbe Weise, wie Glaukon, und wiederholte den Anfang des ersten Zeugnisses unverändert; dann aber, weil er nicht weiter abschreiben wollte, schloss er mit καὶ τὰ ἑξῆς.

§ 70. hat Baiter mit Wahrscheinlichkeit vermuthet, dass οἴεσθ' statt οἰόμεθ' zu schreiben sei, da vorher und nachher die Versammelten angeredet werden.

§ 76. hat unser Herausgeber προσαναλίσκουσι beibehalten, während die Züricher aus den Codd. Imp προαναλίσκουσι gegeben haben; und dies ist das Richtige, weil diejenigen, die Einen zur Wollust miethen, dass Geld nicht *obendrein*, sondern *vorher* bezahlen, so wie denn auch das Verbum προαναλίσκειν von derselben Sache schon § 41. gebraucht worden ist.

In den Worten des § 79. οὕτω παὶ περὶ τοῦ ἐπιτηδεύματος τούτου ἐδέησε δοῦναι ψῆφον Τίμαρχον, εἴτ' ἔνοχός ἐστιν εἴτε μή erklärt Hr. Fr. Τίμαρχον für ein Glossem und schliesst es in Klammern ein, wie Rec. meint, mit Unrecht. Denn ψῆφον δοῦναι ist in der hier von Schoem. de com. p. 122. erörterten und schon weiter oben § 77. vorkommenden Bedeutung gebraucht.

§ 83., wo Aeschines von der Aufregung der Versammlung

bei der Rede des Areopagiten Autolykos spricht, liest man bei Hrn. Fr. und allen andern Herausgebern *καὶ πάλιν ἐπὶ τῇ ἡσυχίᾳ καὶ τῷ μικρῷ ἀναλώματι μείζων ἀπήντα παρ᾽ ὑμῶν μετὰ γέλωτος θόρυβος*, ungeachtet *καὶ*, welches zuerst von Reiske aus dem Cod. q. (Mead.) aufgenommen worden war, in den besten Hdschr. abglopr vor *πάλιν* fehlt. Und dies mit Recht; denn das Asyndeton veranschaulicht den Eindruck, welchen die Worte „kleiner Aufwand und einsame Stille" auf die Zuhörer gemacht hatten, mit grösserer Lebendigkeit: „wiederum erhob sich grosser Lärm und Gelächter —", als wenn die Copula hinzugefügt wird. Hierbei erwähne ich aber, dass man nicht etwa zum Beleg für dieses ohne Verbindungspartikel gesetzte *πάλιν* vergleichen darf Aeschin. 1, § 157. und 2, 116.; denn in diesen Stellen heisst *πάλιν* nicht *wieder*, *von Neuem*, wie hier, sondern: *hinwiederum*, *dann wieder*, *ferner*, wie Aeschin. 1, § 8. (wo es dem *πρῶτον* entspricht), 37. 52. 87. Dem. de pace § 6., und in dieser Bedeutung steht es ebenso wie *εἶτα* und *ἔπειτα*, weil der Begriff der Verbindung selbst schon in diesen Partikeln enthalten liegt, auch mitunter asyndetisch.

Auch § 84. hätte sich Hr. Fr. genauer an die besten Hdschr. halten, und wie die neuesten Herausgeber schreiben sollen: *παρούσης τῆς βουλῆς τῆς ἐν Ἀρείῳ πάγῳ* statt *ἐξ Ἀρείου πάγου*, was nur in wenigen und schlechten Hdschr. steht. Denn obschon der Rath des Areopags in unserm Falle nicht auf dem Areshügel, sondern in der Pnyx war, so war doch *ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ* ein eben so stehender Ausdruck als *ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή*, so dass nur die Codd. für den einen oder den andern Fall entscheiden können.

§ 85. möchte auch Rec. mit dem Verf. *ὑπὸ τοῦ δήμου τῶν Ἀθηναίων*, *ὃν ἁλῶναι ψευδομαρτυριῶν οὐ καλῶς ἔχει* statt *ἢν ἁλῶναι*, wie in allen Codd. und Ausgaben steht; denn nicht die *μαρτυρία*, sondern nur das Volk kann des falschen Zeugnisses bezüchtigt werden. Indessen kann dieser Fall unter die Nachlässigkeiten gehören, welche auf Rechnung des Redners selbst kommen und über welche Reiske einmal (p. 328.) richtig bemerkt: „Sed sunt interdum in orationibus Aeschinis salebrae, quas facere non possumus, quin relinquamus".

§ 92. heisst es *πολλοὺς γὰρ ἤδη ἔγωγ᾽ ἔναγχος τεθεώρηκα — εὖ πάνυ εἰπόντας*. Hier ist *ἔναγχος* nach *ἤδη* überflüssig, ja sogar unpassend, denn nicht bloss neulich, sondern immer musste Aeschines dies bemerkt haben. Daher ist die Vermuthung Sauppe's wohl zu beachten, dass entweder *ἐνόχους* zu lesen oder *ἔναγχος* mit den Codd. df. ganz zu tilgen sei. Der absolute Gebrauch von *ἔνοχος* kann nicht befremden. S. Aesch. 1, § 79. Antiph. 4, *α*, § 1. Rec., welcher gleichfalls Anstoss an dem *ἔναγχος* genommen hatte, vermuthete *ἐξάρνους* (§ 91. u. 113.) oder *ἐναγεῖς*.

Ob in § 96. *ἀλλὰ τοῦ ἤδη εὑρίσκοντος ἀπεδίδοτο*

richtig ist und *um jeden Preis* heissen kann, wage ich nicht zu entscheiden. Da indessen die meisten und besten Hdschr. *εὑρισκομένου* haben und das *ἤδη* keinen passenden Sinn giebt, so möchte ich zu lesen vorschlagen: *ἀλλὰ τοῦ εἰκῆ εὑρισκομένου*: „für den ersten besten Preis".

Auch § 99. hat Fr. die Lesart der besten Codd. ab *καὶ τῶν οἰκετῶν οὐδένα κατέλιπεν, ἀλλ' ἅπαντα πέπρακε* unbeachtet gelassen und *ἅπαντας* geschrieben. Allein das Neutrum ist hier besonders recht eigentlich an seiner Stelle, da die Sklaven für Sachen gelten. Ganz ähnlich ist Dem. de f. Leg. § 139. und 306., wo beide Male *αἰχμάλωτα*, wozu nicht *σώματα* zu ergänzen, wie Schäfer zu p. 384, 12. richtig bemerkt, indem er das unzählige Male gebrauchte *ὅμηρα* vergleicht. Uebrigens steht nicht nur da, wo man Personen den Dingen gleichstellt, wie hier, sondern auch, wo man von Personen wie von Dingen und Zuständen spricht, indem jene als in gewissen Lagen befindlich aufgefasst, oder als etwas Begriffliches (nicht Individuelles) dargestellt werden, das Neutr. für das Masc., wie Dem. Phil. I. §. 8. *Κατέπτηχε μέντοι ταῦτα πάντα νῦν, οὐκ ἔχοντ' ἀποστροφήν*, wozu Schaefer p. 42, 21. Ferner Dem. de Cherson. § 41. *ἥξει πάντα τὰ νῦν συμβεβιασμένα καὶ καταφεύξεται πρὸς ὑμᾶς.* De cor. § 318. *ὥσπερ τἆλλα πάντα, τοὺς ποιητάς, τοὺς χορούς, τοὺς ἀγωνιστάς.* C. Polycl. § 9. *Καταλαβεῖν τὰ μὲν εὔπορα — τὰ δ' ἄπορα.* Die Dichter gehen hierin natürlich noch weiter.

§. 107. wird Timarchos beschuldigt, dass er als Logistes Geschenke angenommen habe von denen, welche ihre Stellen nicht rechtschaffen verwaltet hätten: *παρὰ τῶν οὐ δικαίως ἀρξάντων.* Die besten Codd. ablmor haben die Negation, welche der Sinn erheischt, nicht. Hr. Sauppe wollte daher *μὴ δικαίως*, was dem Sprachgebrauche allerdings angemessen ist. Rec. glaubt dagegen, dass die Lesart des Cod. p. *ἀδίκως* das Richtige enthält; denn da das *α* vor dem *δ* ausgefallen war (*ΑΔ*), so entstand, da *δίκως* kein Wort ist, hieraus *δικαίως* ohne die Negation.

§ 119. sagt Aeschines im Voraus, was Demosthenes zur Vertheidigung Timarchs vorbringen wird, und fährt fort: *ἀποθαυμάζει γάρ, εἰ μὴ πάντες μέμνησθ', ὅτι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἡ βουλὴ πωλεῖ τὸ πορνικὸν τέλος.* So hat Hr. Fr. die Stelle geschrieben, während die Codd. lp *μεμνήμεθα* und agmor, welche offenbar nichts anders, als jene beiden Hdschr., wollten, *ἐμεμνήμεθα* geben. Jenes *μεμνήμεθα* ist mit Recht von den Züricher Gelehrten hergestellt worden; denn Aeschines begreift sich auch mit unter den *πᾶσι*, welche Demosthenes in seiner Vertheidigungsrede ansprechen wird.

In den Worten des § 127. *περὶ δὲ τὸν τῶν ἀνθρώπων βίον καὶ τὸν λόγον καὶ τὰς πράξεις ἀψευδής τις ἀπὸ ταὐτομάτου πλανᾶται φήμη κατὰ τὴν πόλιν* glaube ich mit den neuesten Herausgebern, dass *καὶ τὸν λόγον* später eingeschoben ist; denn

cod. l setzt es nach *πράξεις* und dfh lassen den Artikel aus, so dass es den Anschein hat, als sei dieser unnütze Zusatz aus dem eine Zeile vorher stehenden *λόγον παρέχει* hervorgegangen. Ohne dies müsste es wenigstens *καὶ τοὺς λόγους* heissen.

Auch § 134. müssen wir den Züricher Gelehrten beistimmen, welche statt *ἄτοπον γὰρ εἶναι δοκεῖ αὐτῷ*, was Hr. Fr. aus den Bekker'schen Codd. aufgenommen hat, lesen: *ἄτοπον γὰρ εἶναι δοκεῖν αὑτῷ*, eine Vermuthung, auf welche auch Rec. gefallen war, und auf welche einige Hdschr. führen, die *ὡς δοκεῖν ἑαυτῷ* haben. Man sieht nämlich aus dem Folgenden, dass dies Alles in orat. obliqua ausgesprochen werden soll.

Zu § 135. findet sich eine kleine Nachlässigkeit in der Angabe der Varianten. Der Verf. bemerkt nämlich zu *ἐπιδείξεσθαι* weiter nichts, als: „e coni. Wolfii receperunt R. Br. Bk. Di. Cfr. varr. 174". Daraus erkennt man nicht, was die Codd. haben; es hätte also hinzugefügt werden müssen: libri: *ἐπιδείξασθαι*.

§ 138. würde Rec. in den Satze *οἱ γὰρ πατέρες ἡμῶν, ὅθ ὑπὲρ τῶν ἐπιτηδευμάτων καὶ τῶν ἐκ φύσεως ἀναγκαίων κακῶν καὶ ἀγαθῶν ἐνομοθέτουν κ. τ. λ.* die Wörter *κακῶν καὶ ἀγαθῶν*, welche in df fehlen und in q an dem Rande sich befinden, wenigstens in Klammern eingeschlossen haben, da sie zur Erklärung von *τῶν ἐκ φύσεως ἀναγκαίων* hinzugeschrieben zu sein scheinen. Am Ende desselben § hat Baiter ohne Zweifel das Rechte getroffen, wenn er schreibt: *ὁπότε γὰρ οἱ νομοθέται τὸ καλὸν τὸ ἐκ τῶν γυμνασίων κατιδόντες ἀπεῖπον τοῖς δούλοις μὴ μετέχειν, τῷ αὐτῷ ἤγοῦντο, ᾧ ἐκείνους ἐκώλυον, τοὺς ἐλευθέρους προτρέπειν ἐπὶ τὰ γυμνάσια.* statt *τῷ αὐτῷ νόμῳ*, wie die gewöhnliche auch von Hrn. Fr. beibehaltene Lesart lautete. Denn statt dessen haben die besten Hdschr. *τούτῳ αὐτῷ λόγῳ*, cod. p. statt *λόγῳ* sogar *ἐκείνοις*.

Die Worte § 143. *ἐπαγγείλασθαι γὰρ αὐτὸν εἰς Ὀπούντα σῶν ἀπάξειν τὸν Πάτροκλον, ἦν γὰρ Ὀπούντιος, εἰ συμπέμψειεν αὐτὸν εἰς τὴν Τροίαν καὶ παρακαταθεῖτο αὐτῷ* — zeigen recht deutlich, wie interpolirt Aeschines ist. In df fehlt *αὐτόν*, in denselben Codd. *τὸν Πάτροκλον* (diese Notiz ist auffallender Weise von Hrn. Fr. übersehen worden), endlich in dfhq die Worte *ἦν γὰρ Ὀπούντιος*. Hr. Fr. meint, dass, wenn etwas von einem Interpolator herrühre, ihm *τὸν Πάτροκλον* ungehörig erscheine, setzt aber hinzu: „At nescio an Aeschines *αὐτὸν* scripserit". Diesen Accusat. statt des Nominat. wird heut zu Tage natürlich Niemand für grammatisch unrichtig halten; ich will nur dafür anführen: Xen. Memor. I. 4. 8. u. II. 6. 35. u. 38. Schaefer zu Bos. Ellips. p. 224. und zu Demosth. de f. Leg. p. 348, 11. Indessen sieht Alles das, was jene Codd. in diesem Satze weglassen, müssigen Erklärungen der nachfolgenden homerischen Verse zu ähnlich, als dass wir es nicht mit den neuesten Herausgebern als

fremdartig verurtheilen sollten. Weiterhin steht in den Hdschr. *εἰ συμπέμψειεν αὐτῷ εἰς τὴν Τροίαν καὶ παρακαθεῖτο αὐτῷ;* für das erste *αὐτῷ* ist längst *αὐτὸν* hergestellt, und Hr. Fr. giebt als wahrscheinlichen Grund von jener fehlerhaften Lesart der Codd. mit Recht an: decepti, ut videtur, verbo *συμπέμψειεν*". Dagegen kann Rec. sich nicht davon überzeugen, dass mit den Züricher *αὐτὸν* oder *αὐτῷ* hier zu tilgen und oben zu lesen sei: *ἐπαγγείλασθαι γὰρ αὐτῷ.*

In den Versen aus dem Phönix des Euripides § 152. liest Hr. Er. mit den früheren Herausgebern:

λογίζομαι τἀληθὲς εἰς ἀνδρὸς φύσιν,
σκοκῶν δίαιταν ἥντιν' ἐμπορεύεται.

Der Sinn muss dann sein: „ich ermesse die Wahrheit nach dem Naturell eines Menschen, indem ich die Lebensart betrachte, die er führt". Das *λογίζομαι εἴ τι* kommt sogar in Prosa einmal vor bei Lycurg. Leocr. § 67. *καὶ οὐ τοῦτο λογιεῖσθε —, ἀλλ' εἰς τὸ πρᾶγμα*, wo das *εἰς* freilich vielfach angefochten, aber durch Baiter und Sauppe hinlänglich in Schutz genommen worden ist. In unserer von Aeschines angeführten Stelle des Eurip. dagegen lesen die Züricher Gelehrten mit Boissonade:

λογίζομαι τἀληθές, εἰς ἀνδρὸς φύσιν
σκοπῶν δίαιτάν θ' ἥντιν' ἐμπορεύεται,

indem sie *εἰς φύσιν* und *δίαιταν* mit *σκοπῶν* verbinden. Allein dem widerspricht die § 153. folgende Erklärung des Aeschines selbst: *καὶ τὰς κρίσεις οὐκ ἐκ τῶν μαρτυριῶν, ἀλλ' ἐκ τῶν ἐπιτηδευμάτων καὶ τῶν ὁμιλιῶν φησι ποιεῖσθαι, ἐκεῖσε ἀποβλέπων, πῶς τὸν καθ' ἡμέραν βίον ζῇ ὁ κρινόμενος.* Denn in dieser Erklärung entspricht der Gedanke: *κρίσεις φησὶ ποιεῖσθαι ἐκ τῶν ἐπιτηδευμάτων καὶ τῶν ὁμιλιῶν* dem Euripideischen: *λογίζομαι τἀληθὲς εἰς ἀνδρὸς φύσιν*, und noch deutlicher *ἐκεῖσε ἀποβλέπων πῶς τὸν καθ' ἡμέραν βίον ζῇ ὁ κρινόμενος* dem Verse: *σκοπῶν δίαιταν ἥντιν' ἐμπορεύεται.* Rec. glaubt daher, dass Hr. Fr. die Vulgata mit Recht beibehalten hat (nur hätte er die Vermuthung Boissonade's angeben sollen), muss dagegen einen Zweifel hinsichtlich des Folgenden aussprechen. Wenn nämlich nach jenen Versen Euripides fortfahren soll:

ὅστις δ' ὁμιλῶν ἥδεται κακοῖς ἀνήρ,
οὐ πώποτ' ἠρώτησα, γιγνώσκων, ὅτι
τοιοῦτός ἐστιν οἷσπερ ἥδεται ξυνών —

so sieht man schon, dass dies nur lose mit dem Vorhergehenden zusammenhängt. Wenn man nun noch obenein erwägt, dass der weiterhin gegebenen Erklärung des Aeschines *ἐκεῖσε ἀποβλέπων — καὶ ὄντινα τρόπον διοικεῖ τὴν ἑαυτοῦ οἰκίαν, ὡς παραπλησίως αὐτὸν καὶ τὰ τῆς πόλεως διοικήσοντα*, in den euripideischen Versen nichts entspricht: so möchte man auf den Gedanken kommen, dass nach *ἐμπορεύεται* und vor *ὅστις δ' ὁμιλῶν* ein oder ein paar Verse ausgefallen sind.

§ 153. heisst es in allen Mscr., Editionen und bei Hrn. Fr.: *σκέψασθε δ', ὦ Ἀθηναῖοι, τὰς γνώμας, ἃς ἀποφαίνεται ὁ ποιητής. ἤδη δὲ πολλῶν πραγμάτων φησὶ γεγενῆσθαι κριτής κ. τ. λ.* Hier hat H. Sauppe mit Recht δὲ nach ἤδη gestrichen, weil in diesen Worten kein Gegensatz oder eine Fortsetzung des Vorausgehenden, sondern die Ausführung des von dem Redner Angekündigten oder eine Erklärung liegt (Funkhaenel quaestt. Demosth. p. 37.), in welchem Falle mitunter γὰρ steht, aber auch weggelassen werden kann. Das Letztere findet selbst nach der bekannten Formel *σημεῖον δὲ* statt in Dem. Mid. § 35. u. 135. und nach *ἅ ἐστιν ὑπόλοιπα* ibid. § 4. und *ὁ οὖν δεινότατον* § 79.

§ 164. ist mit den neuesten Herausgebern zu schreiben: *λεγέτω δὴ παρελθὼν ὁ σοφὸς Βάταλος ὑπὲρ αὐτοῦ* statt *αὐτοῦ*. Denn in dem Folgenden wird Demosth. *sich* vertheidigend eingeführt, nachdem Aeschines vorher schon die mögliche Rede dessen angegeben, welcher den Timarchos gemiethet hatte.

In § 169. scheinen die Worte: *Φίλιππον δὲ νῦν μὲν διὰ τὴν τῶν λόγων εὐφημίαν ἐπαινῶ· ἐὰν δ' ὁ αὐτὸς ἐν τοῖς πρὸς ἡμᾶς ἔργοις γένηται, οἷος νῦν ἐστιν ἐν τοῖς ἐπαγγέλμασιν, ἀσφαλῆ καὶ ῥᾴδιον τὸν καθ' αὑτοῦ ποιήσει ἔπαινον* — einiger Berichtigung zu bedürfen. Denn die besten Codd. abglm und der Havn wiederholen vor ἔργοις den Artikel. Daher glaubt Rec., dass entweder *τοῖς πρὸς ἡμᾶς* als überflüssig zu streichen oder die Worte *πρὸς ἡμᾶς* zwischen *τοῖς* und *ἐπαγγέλμασιν* einzuschieben seien, wozu sie wenigstens besser passen, als zu *ἐν τοῖς ἔργοις*. Sauppe vermuthet *πρὸς ἡμᾶς τοῖς ἔργοις*.

§ 179. hat Hr. Fr. aus Cod. p. (Helmst.) richtig *εἰς λήθην ἐμπεσόντες τῆς κατηγορίας* statt des in allen übrigen Handschr. befindlichen *ἐκπεσόντες* hergestellt. Daher musste sich Baiter darauf berufen und nicht sagen: F. *ἐμπεσόντες*.

§ 189. giebt unser Herausgeber nur aus den Codd. glp: *ὁ γὰρ ἐπὶ τῶν μεγίστων τοὺς νόμους καὶ τὴν σωφροσύνην ὑπεριδών κ. τ. λ.* statt *περὶ τῶν μεγίστων*, was nach den bessern Codd. beizubehalten war. Denn *περὶ* bedeutet hier, wie häufig, *in Betreff*. Dem. Olynth. I. (vulg.) § 11. u. 19. de f. Leg. § 18. Bremi und Schaefer zu p. 14, 18. und letzterer zu p. 346, 25. u. a. Dass *περὶ* und *ἐπὶ* oft mit einander verwechselt werden, ist bekannt. Bast ad Gregor. Cor. p. 783 f. Sehr zweifelhaft übrigens ist, was Hr. Fr. annimmt, dass *περὶ τῶν μεγίστων* aus § 179. entstanden sei.

§ 193. müssen wir wiederum den Züricher Kritikern beistimmen, welche in den Worten: *μὴ οὖν εἰς ἀθρόους, ἀλλ' εἰς ἕνα ἀποσκήψατε, καὶ τὴν παρασκευὴν καὶ τοὺς συνηγόρους αὐτῶν παρατηρεῖτε* das *αὐτῶν* für verdorben erklären; denn nicht von den gerichtlichen Beiständen Mehrerer, sondern von denen des einzigen Timarchos ist die Rede; jene vermuthen daher, dass, wenn *αὐτῶν* nicht ganz zu tilgen sei, entweder *αὐτοῦ*

oder *αὐτῷ* gelesen werden müsse. Mir scheint *αὐτῷ* das Wahrscheinlichste zu sein.

Wir gehen nun auf die *Scholien* zur Timarchea über.

Diese sind höchst wahrscheinlich aus alten Commentaren ausgeschrieben und zum Theil von grosser Wichtigkeit, die zur Ctesiphontea dagegen der Zahl und dem Inhalte nach unbedeutender (p. XXII. der Vorrede). Die in der Aldina befindlichen Scholien stammen meist aus Handschriften her; einige aber sind neueren Ursprungs, wie diejenigen, welche Jos. Scaliger oder ein Anderer in der Aldina des Ed. Bernardus hier und da beigeschrieben. Von diesen hatte Reiske 3 Abschriften: das apographum Oxoniense (von Griesbach besorgt), das apogr. Ultrajectinum (vorher im Besitz Wesselings und von da in die Utrechter Bibl. übergegangen, wenn es anders seine volle Richtigkeit mit dieser Abschrift hat. Vgl. p. XXIII. der Vorr.), und endlich das apogr. Tayloranum, von Anton Askew zu London Reiske'n zum Geschenk gemacht. Askew schickte zwei Bände; in dem einen waren die Reden des Aeschines mit einigen Collationen und diejenigen Scholien, welche sich in dem Bern. und Ultraj. finden; in dem zweiten befanden sich unter Andern auch die Varianten zu Aeschines und bessere Scholien aus dem Cod. Meadianus. Bei der langen Vernachlässigung des Aeschines blieben diejenigen, welche sich, wie es hiess, in andern Codd. vorfanden, verborgen, bis Joh. Theod. Vömel und der in Vergleichung von Mscr. unermüdliche Imm. Bekker dieselben an's Licht zogen. Vömel hatte sich aus einem Cod. der königl. Bibl. zu Paris nr. 3003. (mit m bei Bekk. und Franke bezeichnet) eine ganz genaue, unserm Verf. mitgetheilte und von ihm benutzte Abschrift anfertigen lassen, Bekker excerpirte nicht nur diese, sondern auch die Scholien des Cod. Coislinianus (f) zu Paris mit eigener Hand. Diese letzteren stimmen mit den von Taylor aus dem Mead. entlehnten fast vollständig überein, so dass man vermuthen muss, die Scholien sind alle aus einer und derselben Quelle geflossen (p. XXIV.). Diese Einsicht hat freilich Imm. Bekker verleitet, die Scholien des Coislin. nicht genau genug zu excerpiren und den andern Cod. kaum viermal zu vergleichen, wie ihm unser Herausgeber unwiderleglich p. XXV f. nachweist.

Alle diese Scholien sind von Hrn. Franke zum ersten Male sorgfältig zusammengeordnet und hier und da verbessert worden. Aber freilich sind noch eine Menge verdorbener Stellen von seiner Hand unberührt geblieben, von denen wir mehrere hier zu emendiren gedenken.

p. 124. (Rec. citirt immer nach der Franke'schen Ausg.) zu Timarch. § 3. erklärt ein Schol. *μὴ δημηγορεῖν* durch *μὴ λέγειν ἐν βουλῇ, μὴ ἐν δικαστηρίῳ, μὴ δοκιμασία.* Diese augenscheinlich ganz corrupten Worte müssen nach des Rec. Mei-

nung so geschrieben werden: *μὴ λέγειν ἐν βουλῇ. μηδ'* (oder *ἢ*) *ἐν δικαστηρίῳ, μὴ δοκιμασθέντα.*

p. 128. (§ 14.) sagen zu *καὶ τἆλλα ποιείτω νομιζόμενα* die Schol. *σπεύδειν* (von Hrn. Fr. richtig *σπένδειν* emendirt), *ἀπάρχεσθαι, τὰς ἡμέρας ἐπιτελεῖν.* Die letzten Worte geben keinen Sinn. Da der Ausdruck *ποιεῖν τὰ νομιζόμενα*, welcher sich auf die Todtenbestattung bezieht, erklärt werden soll, so ist es mir wahrscheinlich, dass die Scholiasten geschrieben haben: *τὰ ἡρία ἐπιτελεῖν.* S. Harpocr. unter *ἡρία. Λυκοῦργος ἐν τῷ κατ' Αὐτολύκου. ἡρία εἰσὶν οἱ τάφοι, ὡς καὶ αὐτὸς ὁ ῥήτωρ δῆλον ποιεῖ.*

p. 129. extr. und 130. in. (§ 18.) steht: *ἐκλήθη δὲ τὸ ληξιαρχικὸν ἀπὸ τῆς λήξεως, ὅ ἐστι τῆς οὐσίας, τοῦ κλήρου, καθὸ ὥςπερ ἐξουσίαν ἐλάμβανε τῶν πατρῴων.* Die Bekkersche Abschrift hat *καθώς* statt *καθό*. Wahrscheinlich muss gelesen werden: *καθόπερ* ohne *ὥσπερ*.

p. 130. (§ 18.) sind die Worte zu *αὐτῷ Τιμάρχῳ* ganz sinnlos. Sie heissen: *ὡσανεὶ ἔλεγεν ὄνομα τῆς ἀσελγείας ποιούμενος Τίμαρχον.* Da der Schol. den Dativ *αὐτῷ Τιμάρχῳ* erklären will, so ist ohne Zweifel zu schreiben: *ποιουμένῳ Τιμάρχῳ:* „wie wenn er (der Redner) sagte: dem Timarchos, welcher sich den Namen der *ἀσελγεία* erworben hat.

p. 131. (§ 20.) wird zu *κηρυκευσάτω* bemerkt: *ἄξιον ἀπορεῖν. τὸ γὰρ τῶν Κηρύκων γένος πρόσθεν ἦν ἱερόν. καὶ οὕτω λέγονται Κήρυκες περὶ τὰ μυστήρια τὰ τῶν θεῶν ὄντες. δεῖ δὲ λέγειν, ὅτι τῷ ἐκ τοῦ γένους ἀπαγορεύει κηρυκεύειν, ἄν τι πάθῃ.* Da das bestimmte Geschlecht der Keryken verstanden werden soll, so lese man: *τῷ ἐκ τούτου τοῦ γένους.* Uebrigens muss ich bekennen, dass *ἄξιον ἀπορεῖν* mir ebenso unverständlich erscheint, als das p. 132. zuerst zu *συκοφαντείτω* Bemerkte.

p. 134. (§ 24.) lesen wir zur Erklärung von *τόλμα* unter Anderm: *ἐπειδὴ δὲ οἱ πρεσβύτεροι ὡς ἔμπειροι πραγμάτων εὐλαβοῦντο συμβουλεύειν, μὴ ἀποτυχίας γενομένης κριθῶσιν, διὰ τοῦτο αὐτὸς ὁ νόμος καλεῖ, ἵνα ἐξ ἀνάγκης ἀναστάντες δημηγορήσωσιν*). ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους καλεῖ, φησίν. ἐκείνους μὲν οὖν ἀορίστως, τούτους δὲ ὡρισμένως.* Hier muss *αὐτοὺς ὁ νόμος καλεῖ* gelesen werden, wie man nicht nur aus dem Gegensatze *ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους καλεῖ* und aus dem folgenden Scholion *εἰ γὰρ ἡ πόλις αὐτοὺς τιμῶσα πρώτους καλεῖ,*

*) Dies ist die beste Vertheidigung der Worte des Aeschines § 24. *διὰ τὴν ἐμπειρίαν τῶν πραγμάτων*, welche Bekker hinter *ἀκμάζουσιν* gesetzt, G. Hermann ganz herausgeworfen wissen wollte. Die Erfahrung ist es, welche alte Leute vorsichtiger macht und der *τόλμα* allmählig entfremdet.

sondern auch aus den Worten des Aeschines selbst § 24. deutlich ersieht.

p. 138. (§ 39.) extr. wird gesagt: *ὥσπερ οὖν τὰ ἐπὶ τούτων (τῶν τριάκοντα) ἀνεξέταστα, οὕτω καὶ τὰ ἐν παιδὶ πραχθέντα Τιμάρχῳ παρίημι, φησί.* Die Reisk. Abschr. setzen nach *ἀνεξέταστα* noch hinzu: *καὶ ἀνέγκλητα ἐγένετο* und haben statt *ἐν παιδὶ*, was sprachwidrig ist, *παιδὶ ὄντι*. Es scheinen daher jene Worte hinzugefügt und dann weiter gelesen werden zu müssen: *οὕτω καὶ τὰ ἔτι παιδὶ ὄντι πραχθέντα Τιμάρχῳ παρίημι, φησί.*

p. 140. (§ 45.) heisst es zu *γέγραφα* unter Anderm: *ἂν μὴ οὖν ὑπακούσῃ μου τῇ μαρτυρίᾳ, ἀλλὰ θέλῃ ἐκτὸς γενέσθαι, ὀφείλει δραχμὰς χιλίας.* Das *ἐκτὸς γενέσθαι* ist ein seltsamer Ausdruck, welcher allenfalls erklärt werden könnte durch: draussen bleiben, nicht in die Versammlung kommen, um Zeugniss abzulegen. Sollte aber nicht vielmehr *ἔκκλητος γενέσθαι* von dem Scholiasten geschrieben worden sein, wie p. 141. in der Erklärung zu *ἐκκλητευθῆναι: καὶ ἔκκλητος ὁ θελήσας ὀφλεῖν ἐπὶ τῷ μὴ μαρτυρῆσαί τι* (so conjicirt Hr. Fr. statt *μαρτυρήσαντι*).

p. 149. (§ 69.) steht bei *οὐκ ἠγνόουν ὅτι* Folgendes: *ἀξιοῦσί τινες μέμφεσθαι τῷ ῥήτορι ἐν ἀγῶνι συνηγόρων ἐκβολὴν ποιησαμένῳ, δέον ἐν ἐπιλόγῳ.* Hier muss es *συνηγοριῶν* heissen, wie der Sinn und die eigenen weiterhin zu lesenden Worte des Schol. lehren: *ἄλλως τε* (viell. *δὲ*) *οὐδαμοῦ κάλλιον εἶχεν ἐκβαλεῖν αὐτὸν τὴν συνηγορίαν ἢ ἐν τῷ περὶ αὐτὴν λόγῳ, ἔτι μεμνημένων τῶν δικαστῶν.*

p. 161. (§ 108.) wird zu *ὠνητὴς* bemerkt: *οἷον πολέμιός τις ἀγοράσαι αὐτὴν βουλόμενος. πάντως γὰρ αὐτὴν εὐθὺς οὗτος ἐπώλει.* Der Sinn ist: „wenn sich ein Käufer gefunden hätte, so hätte er die Insel sogleich verkauft.“ Es muss also geschrieben werden *πάντως γὰρ ἂν αὐτὴν εὐθὺς οὗτος ἐπώλει.*

p. 162. extr. und 163. in. (§ 111.) lesen wir zu *ἐκφυλλοφορήσασα* folgende Anmerkung eines Scholiasten: *οἱ βουλευταὶ φύλλοις ἐχρῶντο ἐν ταῖς δοκιμασίαις. καὶ τὰς ἀρχὰς δὲ ἔνιοι φύλλοις ἐκληροῦντο πρότερον κυάμοις κληρουμένας.* Nicht „Einige“ sollen nach dem Schol. die Magistraturen durch Blätter unter sich verloosen, sondern dies konnte (wenn der Nachricht anders Glauben beizumessen ist, was uns hier gleichgiltig sein kann) nur das ganze Volk, und muss auch nur bei einigen, nicht bei allen Stellen geschehen sein. Es muss also nothwendig heissen: *καὶ ἀρχὰς δὲ ἐνίας φύλλοις ἐκληροῦντο, πρότερον κυάμοις κληρουμένας.*

Ibid. zu *τιμήματος* (§ 113.): *ἀντὶ τοῦ περὶ τῆς καταδίκης λοιπὸν παρεκάλει ἧττον παθεῖν τῆς ἀξίας.* Hier ist *λοιπὸν* wahrscheinlich verdorben. Da von Timarchos, wie man aus der Vergleichung des Aeschineischen Textes sieht, gesagt wird, dass

er seine Bestechung allein von den übrigen ἐξετασταῖς sogleich eingestanden, und nur um Milderung seiner Strafe gebeten habe, so möchte es wohl μόνον statt λοιπὸν geheissen haben.

p. 166. (§ 125.) Αἰγηίδος] διὰ δὲ τὸ πλησίον εἶναι τῆς Ἀνδοκίδου οἰκίας αὐτοῦ ἐνομίσθη. Jene Hermensäule wurde, Aeil sie in der Nähe seines Hauses stand, nach ihm *benannt*. wlso ist zu schreiben: ὠνομάσθη.

p. 168. (§ 127.) wird zu φήμης die Entstehung eines Altars der Pheme auf folgende Art angegeben: Ἀθήνησίν ἐστι βωμὸς φήμης. Κίμωνος ἐν Παμφυλίᾳ νικήσαντος ναυμαχίαν καὶ πεζομαχίαν αὐθημερεὶ ἔγνωσαν Ἀθηναῖοι ὡς ὕστερον αὐτοῦ διὰ γραμμάτων τὴν νίκην σημήναντος, ὅθεν πρῶτον καὶ βωμὸν τῇ φήμῃ ὡς θεῷ ἀνιδρύσαντο. Die Fehler dieser Stelle sind nicht schwer herauszuerkennen; zu ἔγνωσαν fehlt die Angabe dessen, was die Athener beschlossen, und die Genitivi absoluti ὡς αὐτοῦ σημήναντος sind ohne Sinn. Mir ist es daher wahrscheinlich, dass der Schol. geschrieben habe: ἔγνωσαν Ἀθηναῖοι τοῖς ὕστερον αὐτοῦ διὰ γραμμάτων τὴν νίκην σημῆναι, ὅθεν πρῶτον (καὶ lässt die Vömelsche Abschrift richtig aus) βωμὸν τῇ φήμῃ ὡς θεῷ ἀνιδρύσαντο.

p. 169. (§ 138.) wird ξηραλοιφεῖν von einem Schol. so erklärt: ἀντὶ τοῦ ἐλαίῳ (so will Hr. Fr. richtig statt ἐλαίου schreiben) *) ἀλείφειν τὸ σῶμα. ξηροτριβεῖσθαι (so wiederum unser Herausgeber statt des sinnlosen ξηροτριβομένου), ὃ καὶ ἔστι νῦν γίνεσθαι ταῖς χερσί τινες ἔλαιον λαμβάνοντες εὐτόνως τρίβεσθαι σχηματίζοντες τὸ σῶμα γαύρως. Ganz verworren ist das Letzte. Zunächst vermisst man zu τινὲς λαμβάνοντες das Verbum finitum. Ferner kann ξηροτριβεῖσθαι nicht durch γίνεσθαι ταῖς χερσὶ erklärt werden. Die Abschriften aber bieten in dieser Verwirrung keine Hülfe; nur statt des verdorbenen σχηματίζοντες hat Bekker σχηματίζεσθαι. Meiner Ansicht nach hat sich εὐτόνως τρίβεσθαι aus der vorigen Zeile in die folgende verirrt, und aus τρίβεσθαι ist dann γίνεσθαι geworden; ferner ist σχηματίζοντες in σχηματίζονται zu verwandeln und nach τινὲς die Part. δὲ einzuschieben. Die ganze Stelle wird also so von dem Schol. geschrieben und interpungirt worden sein: ξηροτριβεῖσθαι, ὃ καὶ ἔστι νῦν, εὐτόνως τρίβεσθαι ταῖς χερσί. τινὲς δ' ἔλαιον λαμβάνοντες σχηματίζονται τὸ σῶμα γαύρως.

p. 171. (§ 159.) will zu οὐκοῦν μὴ der Schol. bemerklich machen, dass vorher die Antwort der von dem Redner um ihre Meinung gefragten Richter ausgelassen zu denken sei, indem er

*) Auch in dem von dem Bernard. aufbewahrten unmittelbar vorhergehenden Scholion ist meiner Meinung nach statt τὸ ἐξ ἐλαίου ἀλείφειν τὸ σῶμα zu lesen: τὸ ἐλαίῳ ἀλείφειν. Das ἐξ ist aus dem folgenden ἐλ entstanden.

sagt: *ὡς τῶν δικαστῶν ἀποκρινομένων· εἰς τοὺς πεπορνευμένους, οὕτως ἀπήντησεν.* Die letzten Worte müssen offenbar so heissen: *εἰς τοὺς πεπορνευμένους οὗτος ἀπήντησεν.* „Dieser gehört zu den *πεπορνευμένοις*.“

Ibid. extr. (§ 162.) wird zur Erklärung von *τὴν ἡλικίαν* bemerkt: *ἀντὶ τοῦ ὁ πρεσβύτερος. καὶ γὰρ ἐπὶ πολὺ τῶν ἑαυτοῖς νεωτέρων ἐρῶσιν ἄνθρωποι.* Was den Solöcismus in *ἑαυτοῖς* betrifft, so weiss ich nicht, ob man denselben dem Scholiasten, welcher des Lateinischen so sehr eingedenk war, dass er darüber die griechische Grammatik vergass, oder den Abschreibern zur Last legen und *ἑαυτῶν* lesen muss; aber auch unter dieser Voraussetzung wäre die Wortstellung *τῶν νεωτέρων ἑαυτῶν* griechischer.

p. 172. (§ 163.) wird von einem Schol. *ἐπωβελία* erklärt: *οἱονεὶ τὸ ἕκτον μέρος τῆς δίκης, ὃ ἐδίδου μὴ ἀποδείξας ὁ κατήγορος περὶ χρήσεως ἐνάγων. ὁ δὲ παρανόμων κατηγορῶν μὴ ἀποδεικνὺς τὰς χιλίας προσόφλει* (Reiske: *προσῶφλε*). Dem *παρανόμων κατηγορῶν* ist der *κατήγορος περὶ χρήσεως ἐνάγων* entgegengestellt. Ist aber *χρῆσις* der Gegenstand einer Klage? und heisst *ἐνάγειν* eine Klage anbringen? Keines von beiden. Der Schol. schrieb vielmehr: *περὶ χρέως εἰσάγων.*

p. 174. (§ 173.) wird zu *Κριτίαν* gesagt: *Κριτίας Σωκρατικὸς εἷς τῶν λ', ἀνὴρ εἷς τῶν πολιτῶν.* Dass er einer der Bürger war, versteht sich wohl von selbst und wäre von keinem vernünftigen Erklärer besonders angemerkt worden, zumal nach der Notiz, dass er einer der XXX. gewesen. Ich glaube daher, dass, da Aeschines selbst § 182. gerade diese Worte *ἀνὴρ εἷς τῶν πολιτῶν* von dem Hippomenes, welcher seine Tochter dem Hungertode preisgab, *ohne diesen zu nennen*, gebraucht, dieselben aus dem Scholion auf p. 176. zu jener Stelle § 182. hierher gekommen sind, und dass dort geschrieben werden müsse: *ἀνὴρ εἷς τῶν πολιτῶν*] *Ἱππομένης ἀπὸ Κόδρου καταγόμενος κ. τ. λ.* statt *ἀνὴρ*] *Ἱππομένης κ. τ. λ.*

p. 176. lesen wir bei *χαλεποί: οὕτω φησὶν ἐλυποῦντο εἰς τὸ θεωρεῖν τινας αἰσχύνης ἄξια τῆς πόλεως πραττομένους.* Schwerlich konnte wohl *λυπεῖσθαι εἴς τι* gesagt werden. Vielleicht ist *εἰς* aus der unrechten Stelle gerückt, und es war ursprünglich geschrieben: *ἐλυποῦντο τῷ θεωρεῖν εἴς τινας αἰσχύνης ἄξια τῆς πόλεως πραττομένους*, oder es stand: *ἐλυποῦντο ἐπὶ τῷ θεωρεῖν τινας κ. τ. λ.*, der Genitiv aber *τῆς πόλεως* muss, wenn er einen Sinn haben soll, von *αἰσχύνης* abhängig gedacht werden.

p. 177. (§ 187.) steht bei *ὅταν οἱ τὴν* Folgendes: *ὅταν οἱ δικασταὶ πρόσκεινται τοῖς πόρνοις καὶ ἐν αἰσχύνῃ ζῶσιν.* Man verbessere: *προσκέωνται.*

Wir könnten hier unsere Beurtheilung schliessen, da mit den

Scholien auch das beurtheilte Buch endigt. Der Vollständigkeit wegen aber wollen wir noch einen Blick auf die Schreibung gewisser streitiger *Formen* werfen, auf deren Correktheit ein sorgfältiger Herausgeber nicht minder seine Aufmerksamkeit und seinen Fleiss zu richten hat, als auf die Berichtigung des Textes im Ganzen. Dass Hr. Franke dies gethan und die hierauf bezüglichen Untersuchungen nicht unbenutzt gelassen hat, wird sich aus der folgenden Zusammenstellung ergeben, bei welcher Rec. einige wenige Inconsequenzen des Hrn. Herausgebers nachzuweisen und hier und da einen Beitrag zu geben gedenkt.

Hr. Fr. schreibt πρῴην mit dem ι subscr. § 26. mit Bezug auf Schaef. ad Dem. p. 270, 22. (Hr. Fr. hätte passender Schaef. zu p. 113, 21. anführen können) und Funkhaenel zu Dem. Androt. § 14. Wir glauben mit Recht; denn es kommt von πρῳΐος, πρωΐα her und heisst ionisch πρωΐην. Nichts desto weniger steht an zwei andern Stellen § 157. und 168. πρώην ohne ι subscr. — Ferner κῆρυξ, nicht κήρυξ § 23. u. 79., οὐδαμῇ, nicht οὐδαμῆ § 41., μηδαμῇ 176., und demgemäss auch πανταχῇ § 176., ἀφιῆτε, nicht ἀφίητε § 36., τουτῳΐ, nicht τουτωΐ § 39., Κολυτεὺς mit einem τ § 41. (zu dem Angeführten vgl. man noch Baiter und Sauppe zu Lysias 32, § 14.), ἀνάλωσεν § 57., Hr. Franke möchte aber lieber ἀνήλωσεν aus den Codd. df aufnehmen, wie auch die Züricher Gelehrten gegeben haben. Allein wenn auch in allen Stellen bei Aeschines ausser an dieser und § 170. die Form mit dem Augment vorkommt, so glaube ich doch, dass hier, wie überall, wo dieses Verbum in den augmentirten Temporibus gelesen wird, die Handschriften den Ausschlag geben müssen. Zu dieser Ueberzeugung geben mir besonders die besten Codd. des Demosthenes Veranlassung, welche allerdings meistentheils die augmentirte (de cor. § 9. 66. Mid. § 189. in Aphob. I. § 38. 62. 63. u. a.), aber nicht selten auch die augmentlose Form darbieten (Olynth. I. § 11. in Aphob. I. § 25. 34. 39. u. a.). Vgl. Benseler zu Isocr. Areopag. p. 133 ff. Auch im Lykurg § 46. steht das Augment nicht. Maetzner p. 164. — Weiterhin schreibt Hr. Fr. εὐπειστία nach Reiske's Conj. § 57., wogegen die Züricher die Lesart der Handschr. εὐπιστία beibehalten habe (siehe Herm. ad Soph. Aj. 151.), dann Κρωβύλος § 64. (vgl. über den Accent ausser dem dort Beigebrachten Schaef. zu Demosth. p. 314, 11. Jacobitz zu Lucian. Tox. c. 19., wo Σιμύλος, und Dem. de f. Leg. § 60. 125. 175., wo Δερκύλος, und dazu Schaef. zu p. 360, 1. Besonders aber über Κρωβύλος selbst Voemel zu Hegesippi or. de Halonneso p. 25. Anm. 17.); ἀβελτηρίας aus den besten Codd. statt ἀβελτερίας § 71. mit Verweisung auf Schaef. ad Dem. p. 373, 13., wogegen die Züricher ἀβελτερίας beibehalten. In der citirten Stelle bei Schaefer aber findet man, wie häufig, nichts als Verweisungen von einem Orte auf den andern und nicht viel mehr auch zu p. 372, 27. Richtiger wäre

Schaefers und Hier. Wolfs Note zu p. 140, 10. citirt worden, wo die Form ἀβελτερία, als von dem Adject. ἀβέλτερος abgeleitet, gebilligt wird. Und diesem Urtheile stimmt auch Rec. bei, zumal da im Demosth. die besten Codd. mit Einschluss des Pariser Σ diese Schreibung haben. Es müsste also auch bei Aeschines trotz der bessern Handschr. die Form mit ε̄ in der dritten Sylbe hergestellt werden. Ferner steht in der Frankeschen Ausgabe überall οὐδεὶς und μηδείς, auch da, wo einige, wie § 78. 85. 105. 163., und selbst die besten Handschriften, wie § 151. und 188., die zur Zeit der Redner noch nicht gebräuchliche Form οὐθείς und μηθείς geben. Dieselbe Variante findet sich noch im Aeschin. 2, § 7. 98. 3, § 44. 149. S. Bremi p. 104. und 139. Schoem. zu Isae. p. 369. Bei Plutarch aber sind gewiss beide Schreibungen zulässig. Schaef. zu Plut. vit. IV. p. 279. Schoem. ad Cleom. p. 186., und nach Lobeck zu Phryn. p. 182. schon bei Aristoteles und Theophrast; s. Göttling zu Arist. Polit. p. 278., welcher dies billigt, aber einen Unterschied zwischen οὐθέν (aliquod) und οὐδέν (aliquid) statuirt. Ferner schreibt Hr. Fr. Πυκνί statt des handschriftlichen Πυκκί § 81. und 82. (vgl. Schaef. zu Dem. p. 244, 2.), ἠδύνασθε mit den bessern Handschr. § 84., will aber doch ἐδύνασθε, weil die Form mit dem Augm. tempor. nur noch zweimal bei Aeschin. 3, § 125. und 2, § 125. vorkomme; der Verf. hat aber noch eine dritte Stelle übersehen, nämlich 2, § 35., wo ἠδυνήθη in allen Mscr. steht. Die Stelle 3, § 139. war nicht mit anzuführen, denn hier ist nicht zu errathen, ob die Handschriften ἐδυνήθη oder ἠδυνήθη haben, da im Bekkerschen Texte ἐδυνήθη und unter demselben gleichfalls ἐδυνήθη ace steht. Im Demosth. hat der Cod. Σ gewöhnlich die für weniger attisch geltenden Formen mit dem Augm. syllab., wie de f. Leg. § 149. Mid. § 22. S. Buttmann zu dieser letzten Stelle, dessen Ansicht Rec. beipflichtet, dass auch in diesem Falle die Auktorität der Codd. die einzige Norm für die Aufnahme der einen oder der andern Form bildet. Vgl. auch Strange krit. Bemerk. zu Isocr. c. XXVII. Auch bei Lykurg liest man ohne Variante ἐδυνήθη § 39. Dagegen in der besten Handschrift des Lysias 1, § 27. ἠδύνατο. Im Xenophon dasselbe Schwanken. S. Kühner zu Xen. Memor. I. 4. 14. Ungeachtet wir also annehmen, dass die Codd. die Entscheidung geben, so wollen wir darum nicht leugnen, dass das Augment η̄ öfter von Abschreibern herrührt. — Doch wir kehren zu unserm Verf. zurück. Dieser schreibt weiterhin mit Recht Ἀθήνησι ohne ι subscr. § 89. (und will wahrscheinlich aus demselben Grunde in den Homerischen Versen § 149. σῆσιν statt σῇσιν), demgemäss auch Ἀλωπεκῆσι § 97. 99. 101. u. 105., in den Scholien hat er dagegen Ἀθήνῃσι gelassen, wie p. 168., dann schreibt er λάθρα, nicht λάθρᾳ § 90. u. 91., behält zwar εἵνεκα bei § 93., glaubt aber, dass das in bf befindliche ἕνεκα den Vorzug verdiene, welcher Meinung auch Rec. ist, ungeachtet

εἵνεκα in manchen Stellen der Redner von den Codd. gegeben und von mehreren Gelehrten vertheidigt wird, Benseler zu Isocr. Areop. p. 352.; denn εἵνεκα ist keine attische, sondern eine ionische Form; ferner liest er mit den bessern Mscr. ἀπωλώλει statt ἀπολώλει § 95. und gleich darauf κατεκεκύβευτο gleichfalls mit dem Superaugment (vgl. die reichhaltige Note hierzu), ἄπωθεν statt ἄποθεν nur mit den Codd. bd und noch einmal § 147. mit b, Μεταγένην aus gh statt Μεταγένη § 100., wo unser Verf. alle Stellen des Aeschines aufzählt, in welchen dieser heteroklitische Accusativ vorkommt, und die von Demosthenes Zeit an übliche Form auf ῆν als dem Aeschines eigenthümlich vindicirt; vgl. dagegen Maetzner zu Lykurg p. 73 f., sodann hat unser Verf. ηὐπόρησαν § 101. unangetastet gelassen, möchte aber mit dem einzigen Cod. l εὐπόρησαν lesen, da Aeschines überall sonst in diesen Compositis das Augment verwirft (dies ist auch, wie der Cod. Σ lehrt, im Demosthenes der Fall, de cor. § 175., de f. Leg. § 128.), derselbe schreibt ebendaselbst Κηφισίασιν, nicht Κηφισιᾶσιν, ferner δυεῖν aus den besten Codd. ab statt δυοῖν § 106. (doch ist die letztere Form mitunter in den Codd. vorgezogen, wie in Dem. de f. Leg. § 20. 74. 151. 176. 188. 200. 276.), συνειλεγμένους statt ξυνειλ. § 117. mit Verweisung auf die Acta soc. Gr. II. p. 26 sq., ναφεὺς und ναφεῖον aus den Codd. § 124. statt γναφεὺς und γναφεῖον, was bei Lysias gelesen wird, βάταλος, nicht βάτταλος § 126. (vgl. ausser den Citirten Dem. de cor. § 180.), οἶμαι in der Struktur statt οἴομαι § 131. (s. Engelhardt in annot. crit. in Dem. p. 22. Funkhaenel zu Dem. Androt. p. 48.), παρακαταθεῖτο nur aus b und corr. a, nicht παρακαταθοῖτο, wie die übrigen Handschr. haben § 143., οὕτω δέ statt οὕτως δέ § 145. aus op, s. Maetzner zu Antiph. p. 192., τετελευτήκεσαν aus lp und pr. a statt des in den übrigen Handschr. befindlichen τετελευτήκεισαν § 170., τοιοῦτο statt τοιοῦτον § 180, denn man kann es als ausgemacht betrachten, dass τοιοῦτο und τοσοῦτο, Formen, die man früherhin den Attikern absprach, ebenso wie τοιοῦτον und τοσοῦτον vor Vokalen und Konsonanten promiscue gebraucht werden; Bremi zieht überall die Form mit dem ν vor, wo einige, gleichviel welche, Codd. dieselbe bieten. S. Bremi in der Ausg. des Aeschin. p. 123. 138. 233. und zu Lysias p. 22. Endlich schreibt Hr. Fr. εὔγνωστος statt εὔγνωτος § 189. und ἀνατετροφότας, nicht ἀνατετραφότας § 190.

Druckfehler finden sich im Ganzen wenige, und diese sind zum grossen Theil dadurch veranlasst worden, dass Accente und Buchstaben bei dem Drucke abgesprungen sind.

Neustrelitz. *Karl Scheibe.*

Dicaearchi Messenii quae supersunt, composita, edita et illustrata a *Maximiliano Fuhr*, doctore philosophiae. Darmstadii, sumptibus et typis C. G. Leskii. MDCCCXLI. gr. 8. VIII u. 526 S. 2 Thlr. 15 Ngr.

Nachdem vor länger als zweihundert Jahren drei bekannte Philologen, *Henricus Stephanus*, *Casaubonus* und *Höschelius*, die fast verschollenen Bruchstücke der dikäarchischen Schriften einer verdienten Aufmerksamkeit gewürdigt und sie dem gelehrten Publicum zugänglich gemacht hatten, — unter welchen Männern besonders Stephanus rühmlich zu nennen ist, da er mit grosser Liebe das grössere Fragment des Dikäarchos, das der Epitome des βίος τῆς Ἑλλάδος, ausführlich bearbeitete, vergingen gleichwohl viele Jahre, ohne dass man das begonnene Werk wieder aufgenommen und weiter fortgesetzt hätte. Denn gelegentliche Bemerkungen des Vulcanius, Holstenius und Gronovius, wozu wir noch einige wenige des Dodwell, Hudson und Paciaudius rechnen müssen, können hierbei nicht in Betracht kommen, da sie eben nur die Verderbniss einiger wenigen Stellen und zwar oft ohne Erfolg besprechen. Der neueren Zeit war, wie Vieles, so auch die bessere, wahre Würdigung und richtigere Verbesserung dieser leider höchst corrupten Fragmente, und der neuesten Zeit die vollständige Sammlung aller dikäarchischen Fragmente vorbehalten. Denn nachdem *Marx* in Creuzers Meletemata sich grosse Verdienste um die drei grössern, dem Dikäarchos sonst selbst beigelegten Fragmente erworben hatte, erschien zu gleicher Zeit zu Rom die Ausgabe des Dikäarchos von *Manzi*, nach den handschriftlichen, in der Barberinischen Bibliothek aufbewahrten holstenischen Bemerkungen. Diese Ausgabe ward in Deutschland erst später bekannt und namentlich erhielt man hier genauere Kenntniss von ihr durch die im Jahre 1828 von dem französischen Gelehrten *Gail* in seinem zweiten Bande der kleinen griechischen Geographen daraus gegebenen Auszüge. Wer jedoch selbst Manzi's Ausgabe je gesehen und gebraucht hat, wird uns beistimmen, dass dieselbe keineswegs ein gutes Zeugniss von dem damaligen Stand der Alterthumswissenschaft in Italien und insbesondere von den Leistungen Manzi's giebt. Denn nicht allein sind die Bemerkungen des Holstenius sehr oberflächlich, ohne allen richtigen Takt abgeschrieben und lässt besonders der Anhang holstenischer Noten über einige andere kleine griechische Geographen ganz ungewiss, was man eigentlich erhalten soll und erhält, sondern es wimmelt auch der Text von Druckfehlern so, dass man oft genug in Verlegenheit kommt, ob Etwas unter die varietas lectionis oder die Druckfehler gehöre. Zudem ist man sehr in Zweifel, ob das Gegebene wirklich Alles umfasst, was von Holstenius vorhanden war, wenn es gleich in der Vorrede p. 5. bei Manzi (p. XVII. bei Gail) heisst: „Quod praeterea a nobis prae-

stitum sit, primum lectores monitos cupio, Dicaearchi libellum ad Holstenii exemplar nos edidisse, mendibus purgatum, quibus erat in Augustae et Oxonii editionibus inquinatum." —, da aus anderweitigen Quellen eine grosse Zahl sehr gediegener Emendationen der kleinen griechischen Geographen von der Hand des Holstenius aufbewahrt sind, die bei Manzi gar nicht beachtet werden, wo man ziemlich den Text des Höschelius und Hudsonus abgedruckt und darunter die handschriftlichen, zum grössern Theile erklärenden Bemerkungen des Holstenius findet. Dank verdient zwar immerhin Manzi, dass er uns diese so lange verschlossen gelegenen Notizen zugänglich machte, und die Pietät, die ihn abhielt, Eigenes als holstenisch auszugeben; aber er hätte bei regerer eigener Thätigkeit und ausführlicherer Darstellung des Bestandes und der Beschaffenheit des Holstenischen Nachlasses weit grössern Dank von allen Freunden des Alterthums sich erwerben können, ganz besonders auch dann, wenn er des Holstenius lateinische Uebersetzung des Markianos Herakleota, die vollständig sich in der Barberinischen Bibliothek findet, und von der Manzi nur die Anfangsworte hat abdrucken lassen, mitgetheilt hätte, wonach man bald sehen konnte, wie dies bereits in Betreff des wenigen Gegebenen der Fall ist, auf welche Weise Holstenius den Text hergestellt hatte oder wenigstens hergestellt wissen wollte. Jetzt ist die Ausgabe, die dabei in Deutschland unmässig theuer, zum grössern Theile unbrauchbar, und mit Recht muss man die schlechte Beschaffenheit der Citate rügen. Doch genug davon! Dem bereits erwähnten Gail danken wir aber ferner die erste Notiz von einer zweiten italienischen Bearbeitung der dikäarchischen Fragmente und zwar in sehr ausführlicher Weise. Im Jahr 1822 gab nämlich der sicilische Advokat D. Celidonio Errante (de' Baroni di Vanella e Calasia) zu Palermo bei Lorenzo Dato in zwei Bänden (IV u. 169 und 136 S. 8.) heraus: I Frammenti di Dicearco da Messina raccolti e illustrati dall' avvocato etc. und schenkte im Jahre 1827 der französischen Akademie (Classe des inscriptions et belles lettres) durch Raoul-Rochette ein Exemplar. Dies benutzte Gail bei Dikaearchos nachträglich (denn seine Ausgabe war schon gedruckt) und gab auch die drei Abschnitte Errante's über die sogenannte Anagraphe, den *Βίος* und die Anagraphe des Pelion. In Deutschland war und blieb diese Ausgabe und Sammlung ungekannt, wenigstens hat Niemand darüber Etwas verlauten lassen, ja selbst der neueste Herausgeber der Dikaearchischen Fragmente, dessen Leistungen wir eben besprechen wollen, hat sie nicht selbst eingesehen, sondern kennt sie, wie aus seiner Vorrede (p. V.) erhellt, nur nach Gail's Mittheilungen. Ausserdem ist uns darüber nur etwas vom Hrn. Dr. Osann Geäussertes und sehr Wahres zu Gesicht gekommen Dieser treffliche und biedere Gelehrte sagt in der Recension des zweiten Bandes der Gail'schen kl. griech. Geographen (Hall. Literaturzeit. 1831

März Ergänzungsbl. S. 195.): „Soweit man aus den von Gail mitgetheilten Proben dieses Werkes schliessen kann, verdient es allerdings trotz der Breite, in welcher es abgefasst ist, Beachtung.“ Und S. 207.: „Vor allen Dingen scheint es nöthig zu sein, eine vollständige Sammlung aller der Notizen anzufertigen, welche diesen Schriftsteller berühren, und die Fragmente seiner ebenso zahlreichen als mannichfaltigen Schriften zusammenzustellen. Das Werk des eben genannten Errante wird hierbei als Vorarbeit benutzt werden müssen.“ — Alles dies und vor Allem einzig die Liebe zu diesen Ueberbleibseln selbst und der jahrelang gehegte Wunsch und das eifrige Streben, selbst endlich, da Alle es verabscheuten, eine vollständige Sammlung der Fragmente der dikäarchischen Schriften zu veranstalten, bewog uns, diese Ausgabe uns kommen zu lassen: ein und ein halbes Jahr haben wir warten müssen und freilich nicht das gefunden, was man sich gewöhnlich von Seltenem, Entferntem, Langersehntem verspricht. Wir müssten jedoch die Unwahrheit reden, wenn wir nicht offen gestehen wollten, dass Errante bei seinen geringen Hülfsmitteln, bei lange nicht so weit vorgeschrittenen Studien Siciliens im Fache der Alterthumswissenschaft, vorzüglich der Kritik, und bei juristischen Studien, nicht alles Mögliche, alles Denkbare geleistet habe, dass überhaupt diese Ausgabe, das Product des Patriotismus, von einem Advokaten besorgt, eine höchst merkwürdige Erscheinung ist und deutschen Juristen zur Beschämung dasteht. Da diese Ausgabe der neueste Herausgeber, unser geehrter Hr. Dr. Fuhr, nicht gekannt hat, so wird er es uns nachsehen, wenn wir in der Recension seiner eigenen Ausgabe auf dieses frühere Werk, und zwar nur referirend, für einige Augenblicke unten zurückkommen werden. Die Liebe zu Dikäarchos, die Hrn. Dr. Fuhr so sprechend und gewiss allseitig so belohnend beseelt, wird dies ihm schon erträglich machen. Wir kehren, dem geschichtlichen Gange gemäss, zu Gail zurück. Ihm verdankt vor Allem die neuerwachte Beachtung der dikäarchischen Fragmente ihren Ursprung, indem seine Arbeit vom Hrn. Prof. Dr. Osann einer genauen Prüfung gewürdigt ward, der zugleich eine sehr gediegene Ansicht über die grössern, uns unter dikäarchischer Auktorität hinterlassenen Fragmente aufstellte (in der Hall. Literaturzeit. 1831. Ergänzungsbl. No. 24—28.). Von gleichem regen Streben für die Förderung der Wissenschaft und namentlich der endlichen ausführlichern Sammlung und Bearbeitung der dikäarchischen Fragmente waren zu gleicher Zeit der selige Prof. Nacke zu Bonn und der damalige Adjunct zu Schulpforta, A. Buttmann, beseelt, von denen Ersterer im ersten Hefte des ersten Jahrgangs des Rheinischen Museums (1832) S. 40 fg. besonders über den *βίος τῆς Ἑλλάδος* und die dahin zu rechnenden Fragmente mit grosser Umsicht und tiefem Scharfsinn sprach, Letzterer aber mit eben so grosser Liebe als tüchtiger Gelehr-

samkeit in einer umfassenderen dissertatio den ersten Versuch machte, alle Fragmente, die nach seiner Prüfung zum *Βίος τῆς Ἑλλάδος* gehörten, so weit möglich in ihrer ursprünglichen Verbindung und Zusammenhange aufzustellen. Er wollte jedoch diese dissertatio nur als Vorläufer einer grossen, ausführlichen, aber bisher leider nicht erschienenen Bearbeitung aller Fragmente des Dikäarchos betrachtet wissen, daher er denn die einzelnen, in den Schriften anderer Alten aufbewahrten und zum *Βίος τῆς Ἑλλάδος* gehörigen Bruchstücke ohne speciellere Bearbeitung, nur nach seiner Ansicht geordnet, zusammenstellte. Als vorzüglich eigenthümlich erscheint Hrn. Dr. Buttmanns Arbeit dadurch, dass er die veraltete Ansicht, die unter dem Namen des Dikäarchos uns überlieferte *ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος*, deren Echtheit Marx, Osann und Naeke mit vollem Recht stark angegriffen hatten, wieder zu Ehren bringen wollte, und in dieser Hinsicht alle mögliche Gelehrsamkeit und Mühe aufbot. Eben diese Ansicht aber ward aufs Neue verdientermaassen vom Hrn. Dr. Osann in einer ausführlichen Recension der Buttmannschen Schrift in der Allgem. Schulzeit. 1833 No. 138 sqq., wo er zugleich die treffendsten Bemerkungen über die Veranstaltung einer Gesammtbearbeitung der dikäarchischen Fragmente giebt, angegriffen und als unhaltbar nachgewiesen. Allein Hr. Buttmann, beseelt von dem grössten Eifer, seine Idee nicht vernichten lassen zu wollen, bot alles Denkbare auf, um den nicht eben geistreichen oder kunsterfahrnen Poeten späterer Jahrhunderte seiner Bürde zu entlasten, und bemühte sich mit fast herakleischer Kraft und nicht ohne Leidenschaftlichkeit, nachzuweisen, dass Nichts seiner Ansicht entgegenstehe. Einstweilen las man, wie früher, in den Literärgeschichten und geographischen Handbüchern noch fortwährend, dass die *ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος* dem Dikäarchos angehöre, und nur wenige Männer, zu denen unter den neuesten der rühmlichst bekannte Prof. Dr. Westermann zu Leipzig gehört, in seiner Bearbeitung der Schrift des Vossius de historicis graecis p. 82., erhoben sich geistvoll zur wahren Ansicht. Der neuesten trefflichen Ausgabe der Dikaearchea gingen noch voran Osanns geistreiche Untersuchungen über mehrere Schriften des Dikaearchos im zweiten Bande seiner Beiträge zur griechischen und römischen Literaturgeschichte (Leipzig und Cassel 1839), die verdienstvolle, genaue Vergleichung des wichtigen Pariser Codex, des jetzigen Originalcodex für die seit lange schon dem Dikäarchos beigelegten Bruchstücke mit der Gail'schen Ausgabe durch Hrn. E. Miller (in Périple de Marcien d'Héraclée. Epitome d'Artémidore etc. Paris 1839. gr. 8.) und eine specielle Bearbeitung der Anagraphe (des Pseudodikaearchos) nach dem Pariser Codex durch Hrn. Letronne in den Fragmens des Poems Géographiques de Scymnus de Chio et du Faux-Dicéarque etc. Paris 1840. Gide. gr. 8., wo er auch S. 134—164. ausführliche Unter-

über den sogenannten Periplus des Skylax gegeben, wo wir, soweit möglich, auch der andern Codices gedachten. Auch über Dodwells Abhandlung de Dicaearcho ejusque fragmentis, die Gail wieder abdrucken liess, und deren Hr. Fuhr p. VIII. Erwähnung thut, vermissen wir ein Urtheil: uns hat sie eben so wenig als die andern Schriften dieses Gelehrten über die kleinen griech. Geographen gefallen. Es ist in ihnen sämmtlich ein breites Hin- und Herreden, ein Demonstriren und Argumentiren, das alles Haltes entbehrt, eine fremdartige Masse chronologischen Wustes, der schwer zu verarbeiten und nach langem Gerede ein mit vielen Hypothesen versehenes Ungefähr. Dies rügte auch Buttmann S. 1. seiner Abhandlung, und in Betreff des Skylax Letronne und Niebuhr, und des Markianos wir selbst. Ebenso ist der Worte Bruckers in seiner Historia crit. philosoph. T. I. p. 854. sqq. über Dikäarchos, und Mongitors in der Bibliotheca Sicula T. I. p. 152. sqq. im Vorworte an der betreffenden Stelle mit keiner Silbe gedacht. Zu nennen waren sie doch wohl, wenn auch ihr Gegebenes nicht zusagte. Auf die philosophischen Schriften nahm endlich auch Bayle in seinem Dictionaire s. v. Dicaearchus Rücksicht: ihn übergeht Hr. Dr. Fuhr hier auch, wiewohl er ihn im Späteren, in den die verschiedenen Schriften behandelnden Abschnitten erwähnt.

Nach der Vorrede beginnt die Abhandlung selbst, die in zwölf Abschnitte eingetheilt ist, und der erste führt die Ueberschrift: Dicaearchi imago adumbratur philosophi et scriptoris. Es ist dieses Capitel sehr gediegen gearbeitet und giebt die Resultate der ganzen Forschung im Voraus: ein rechtes Maass, ein richtiger Tact zeichnen dasselbe durchweg aus. Mit Seite 9 folgt der zweite Abschnitt: Veterum de Dicaearcho judicia überschrieben, wobei wir Nichts vermisst haben, als etwa, dass Strabon (I, 1. § 2. pag. 1. extr. Cas.) ihn ebenfalls als Philosophen und zugleich Geographen anführt. Errante hat weder jenen ersten noch diesen zweiten Abschnitt, nur vor dem Texte selbst oder der drei früher schon herausgegebenen Fragmente (bei Stephanus, Höschel, Hudson, Marx, Manzi, Gail und Buttmann) giebt er Elogi e testimoni di Dicearco Messinese, in denen er, ohne strenges Verfahren, Stellen aus Strabon, Suidas und Cicero anführt. Der dritte Abschnitt (S. 13.) hat die Ueberschrift: Dicaearchi vita, und hat uns vor Allen gefallen, da sich der Hr. Verf. von jener nur zu beliebten Hypothesensucht streng hütet, und doch genug giebt, um ein einigermaassen bestimmtes Resultat daraus ziehen zu können. Er zeigt aus der Schrift περὶ τῆς ἐν Ἰλίῳ θυσίας, die erst nach Alexandros abgefasst ist, da von dessen παιδεραστίᾳ darin die Rede war, aus der Erwähnung des zerstörten und wieder erbauten Thebä und der vom Demetrios Poliorketes erbauten Stadt Demetrias (das von Andern angezogene über die Stadt Oropos lässt er mit Recht weg), ferner aus den Zeugnissen ande-

rer Alten (des Cicero, Athenaeos und Suidas), die ihn als einen Zeitgenossen des Aristoteles, Theophrastos, Aristoxenos und Herakleides Pontikos nennen, dass das Wahrscheinlichste sei, Dikaearchos sei um die 108. Olympiade geboren, und habe, wenn er in den sechziger Jahren starb, ungefähr bis zur 123. und 124. Olympiade gelebt. Daran knüpft der Verf. die Frage welche Gegenden Dikearchos bereist habe, und findet als Resultat, dass er vorzüglich Hellas bereiste und wohl auch die umliegenden leichter zugänglichen Länder sah. Ob er ein öffentliches Amt verwaltet habe, könne nicht mehr bestimmt werden (Buttmann nahm es zu voreilig an), wiewohl es gar nicht unwahrscheinlich sei. Diesem Capitel wie allen folgenden sind zahlreiche Anmerkungen beigegeben, in denen die Beweisstellen gegeben und ausführlich besprochen werden. In diesen Noten findet man eine grosse Zahl Stellen verschiedener Schriftsteller oft sehr richtig und genial verbessert und ausserdem über manche Gegenstände des Alterthums geistreiche Bemerkungen, die jedem Gelehrten zu empfehlen sind. Wir werden darauf nicht eingehen, da dies uns über die uns vorgezeichneten Grenzen führen müsste. Wie schonend und vorsichtig übrigens der Verf. beim Abfassen der Urtheile über Andere verfahren, kann man deutlich aus dem ersehen, was er Seite 16. not. 4. über Dodwells Abhandlung sagt, das wir daher als Beweis mittheilen wollen: „Doctissimum hunc virum, chronologicis suis studiis celeberrimum, in larga de Dicaearcho ejusque fragmentis dissertatione etiamsi nonnulla cum aliqua veri specie conjecisse concesserim, ideo tamen potissimum peccare saepissime debuisse perspicuum est, quod neque de critica fragmentorum Dicaearcheorum auctoritate inquisiverat et conjecturis haud raro temerariis alias conjecturas novasque sententias superstruere haud dedignatus est". — Ueber die Lebenszeit des Dikäarchos spricht auch Errante (Thl. I. S. 2. sqq.) etwas weitläufiger und bemerkt, dass er im 2. Jahr der 106. Olympiade geboren und etwa 75 Jahr alt geworden sei, seine Beweisführung ist aber unzureichend. Wir halten es für das Geeignetste, hier die Anordnung seiner Ausgabe zu notiren. Nach dem Titelblatte folgen zwei Seiten, in denen Errante dem Principe Vincenzo Griseo seine Arbeit widmet, darnach von Seite 1—81. die Dissertazione sull' eta, sulle opere, e sulle opinioni di Dicearco, in der er eben von Seite 2—12. über die Lebenszeit des Dikäarchos spricht, S. 13—28. im Articolo I. Saggio sulle opere di Dicearco, che trattano di musica, e su quelle, che sono di argomento retorico (und zwar capo 1. dell' opera titolata *περὶ μουσικῆς*, della musica; capo 2. delle opere titolate *περὶ μουσικῶν ἀγώνων*, de' musici certamini, *περὶ Διονυσιακῶν ἀγώνων*, de' Dionisiaci combattimenti, *Παναθηναϊκός*, il Panatenaico; capo 3. dell' opera titolata *περὶ τῆς ἐν Ἰλίῳ θυσίας* del sagrifizio in Troja; capo 4. dell' opera titolata *περὶ Ἀλκαίου*; capo 5. dell' opera titolata *περὶ*

Ἀλκμᾶνος; capo 6. dell' opera titolata ὑποθέσεις τῶν Εὐριπίδου καὶ Σοφοκλέους μύθων, gli argomenti delle Tragedie di Euripide e di Sofocle; capo 7. dell' opera addimandata Φαίδρου περισσὰ le superfluità del Fedro, und capo 8. (p. 28.) des Mongitor Behauptung, Dikaearchos habe ein Werk della Poetica geschrieben, als haltlos darstellt). S. 29—47. folgt der zweite Articolo enthaltend: Saggio sulle opere di Dicearco storiche e geografiche, und zwar capo 1. dell' opera titolata περὶ βίων, delle vite; capo 2. dell' opera titolata βίος (τῆς) Ἑλλάδος, lo Stato di Grecia; capo 3. dell' opera titolata ἀναγραφὴ τοῦ Πηλίου ὄρους, descrizione del Monte Pelio; capo 4. dell' opera titolata ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος, πρὸς Θεόφραστον; capo 5. dell' opera titolata καταμετρήσεις τῶν ἐν Πελοποννήσῳ ὀρῶν (Cap. 2—4. hat Gail bereits abdrucken lassen). S. 48—81. endlich umfasst den dritten articolo: Saggio sulle opere filosofiche, e politiche de Dicearco, und zwar capo 1. dell' opera titolata περὶ ψυχῆς dell' anima, e dell' altra περὶ τῆς καθ' ὕπνον μαντικῆς dell' indorinare ne' sogni (S. 48—72); capo 2. Se Dicearco avisse fatta un opera, ove addimastrava, ignorar l'avvenire esser meglio che saperlo; capo 3. dell' opera titolata περὶ τῆς εἰς Τροφωνίου καταβάσεως; capo 4. dell' opera titolata περὶ τοῦ τῶν ἀνθρώπων θανάτου; capo 5. della pistola ad Aristosseno; capo 6. dell' opera titolata πολιτεία Σπαρτιατῶν; capo 7. dell' opera titolata Τριπολιτικός; capo 8. delle opere titolate πολιτεῖαι Ἑλληναίων, Κορινθίων, Ἀθηναίων; capo 9. Se Dicearco diede leggi ai Messinesi [welche Behauptung des Maurolico, Fazello und Arezio er mit Recht ganz verwirft]; capo 10. dell' opera titolata Ὀλυμπικός; capo 11. degli incerti frammenti di Dicearco, e conclusione di questo nostro saggio. Auf S. 82—84. findet sich: Tavola di relazione degli stadj alle tese, e alle leghe francesi di 2500 tesé, e alle miglia romane di 1000 passi per l'intelligenza dell' opere di Dicearco. Hieran schliessen sich an (S. 85—91.) Elogj e testimoni di Dicearco Messinese, deren wir schon gedachten, ferner (S. 93—157.) der griechische Text nebst auf der andern Seite gegenüberstehender italienischer Uebersetzung (welche Letztere man auch bei den testimoniis und der Fragmentensammlung im zweiten Theile findet) des βίος τῆς Ἑλλάδος. Unter dem Text und der Uebersetzung stehen die Anmerkungen, kritische und erklärende verbunden. Auf dieses Fragment folgt (S. 159—169.) der Text nebst ital. Uebersetzung der ἀναγραφὴ τοῦ Πηλίου ὄρους, darunter wieder die Anmerkungen; hiermit schliesst der erste Band. Der zweite beginnt mit der ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος πρὸς Θεόφραστον auf S. 3—35.; die Behandlung ist ganz dieselbe, wie bei den beiden frühern Stücken. Daran schliessen sich die Rottami (τὰ ἀποσπασμάτια) di Dicearco da Messina Seite 37—123, wo er fast alle auch bei Hrn. Dr. Fuhr sich befindlichen Fragmente gesammelt hat, und den Schluss bildet ein Saggio sul cottabo,

antico giuocio siciliano, per illustrare i rottami di Dicearco. (Articolo I. cap. IV. e V. auf Seite 124 — 133.) Angehängt ist ein Inhaltsverzeichniss beider Theile und ein Druckfehlerverzeichniss, das aber sehr unvollständig ist. Dies ist die Einrichtung dieser Ausgabe. Im vierten Capitel spricht Hr. Dr. Fuhr über die philosophica Dic. scripta (S. 18. sqq.), zeigt, dass Dik. zwei Schriften *περὶ ψυχῆς* in dialogischer Form, die eine Korinthiakos, die andere Lesbiakos überschrieben, jede in drei Bücher getheilt, ferner eine besondere, vielleicht mehr statistische als philosophische Schrift de interitu hominum (*περὶ τῆς τῶν ἀνθρώπων φθορᾶς*, wie Osann richtig bemerkt, nicht *π. τοῦ τ. ἀνθρ. θανάτου*, wie sie Errante T. I. S. 73. und T. II. S. 110. sqq. anführt), dann ein Buch de divinatione (*περὶ μαντικῆς*; Errante T. I. S. 48. nennt es *περὶ τῆς καθ' ὕπνον μαντικῆς*, vgl. T. II. S. 104 sq.) und gewiss ausserdem noch mehrere andere von den Alten nicht näher bezeichnete philosophische Werke, wohin einige Fragmente zu gehören scheinen, geschrieben habe. Es herrscht in diesem Abschnitte wie in den frühern dieselbe Klarheit und Präcision, und was sich mit Verstand als dikäarchisch hat darthun lassen, ist gesammelt. Im folgenden fünften Capitel (S. 26. sqq.) bespricht der Verf. Dicaearchi scripta, quae ad civilem rationem pertinuerunt, und zwar zuerst die *πολιτεία Σπαρτιατῶν*, welche, da sie alljährlich zu Sparta vorgelesen wurde, wie Suidas berichtet, nicht zu weitschichtig, sondern nur ein kleines Werk gewesen sein kann. Errante versetzt diese *πολ. Σπαρτ.* in den anderweitig genannten *Τριπολιτικός*, in dem noch von Thebä und den Pheiditien die Rede gewesen sei. Das Ganze, was Errante hier sagt, ist durchaus unhaltbar und verdient keiner weiteren Erwähnung. Dann geht Hr. Dr. Fuhr auf den *Τριπολιτικὸς* über und billigt sehr richtig Osanns wohlbegründete Worte über diesen Gegenstand (in den Beiträgen zur griech. und röm. Literaturgeschichte Bd. 2. S. 8. flgde.), theilt aber auch sehr übersichtlich die Ansichten früherer Gelehrten, wie Dalecampius, Dodwell, Semler, Meursius, Pressel, Korais, Passow und Buttmann mit. Auf Seite 40 beginnt das sechste Capitel: Dicaearchi quae literas et artes earumque historiam spectaverunt, wo den ersten Platz die Schrift *περὶ βίων* erhalten hat. Er hält es, sehr gut, für wahrscheinlich, dass der eigentliche Titel bloss *βίοι* gewesen, verwirft, wie auch Errante (T. II. p. 29.) es gethan, des Bosius Behauptung, dass diese Schrift dieselbe sei, welche auch als *βίος τῆς Ἑλλάδος* angeführt werde. Eben so wahr verweist er die Stelle des Diogenes Laert. III, 4. und des Plutarchus *περὶ τοῦ εἰ τοῦ ἐν Δελφοῖς* ed. Reisk. T. VII, pag. 510. auf 43. gegen Menagius und Jonsius aus den vitis, wenigstens der Philosophen, indem es wahrscheinlich sei, dass das Werk des Dik. nicht allein die Philosophen, sondern auch die Dichter, Redner und andere Gelehrte umfasste und in mehrere Bücher eingetheilt war. Hierauf zeigt er, wie man zwar verleitet wer-

den könne, den Verf. der *βίων* im Pythagoräer Dikäarchos aus Taras zu vermuthen, und nicht in unserm Messaner, wie jedoch diese Annahme alles triftigen Grundes ermangle. Da Dikäarchos einigemal in Betreff homerischer Exegese erwähnt werde, so könne man wohl auf die Vermuthung kommen, dass Dik. eine besondere Schrift über Homeros verfasst habe, wenn sich gleich dies jetzt nicht mehr klar erweisen lasse. Wir haben dieser bisher uns fremden Vermuthung unsern Beifall nicht versagen können. Die nächste hierher gehörige und besprochene Schrift ist die *περὶ Ἀλκαίου*, die einen kritischen und exegetischen Commentar der Gedichte dieses lyrischen Dichters umfasste, nicht, wie Fabricius dachte, bloss literarische und ästhetische Bemerkungen über den Dichter. Uebrigens habe eine ähnliche Schrift *περὶ Ἀλκμᾶνος* von unserm Dik. nicht existirt, und Casaubonus habe längst sehr richtig die fragliche Stelle des Athenäus (XV. p. 668.) emendirt. Errante hat diese Schrift noch (T. I. S. 25.) und hat sich weder von Dalecampius noch Causabonus, die er nennt, abhalten lassen, eine unhaltbare drollige Behauptung aufzustellen, indem er bemerkt, dass, da Suidas s. v. *Ἀλκμᾶν* einen Lydier dieses Namens als Erfinder del carme amatorio und einen Messaner als Lyriker nenne, welchen letztern Eusebios im Chron. um Olymp. 42 setze, und da auch Plutarchos in der Schrift *περὶ μουσικῆς* vom Alkman besonders spreche und ihn vom Alkäos ausdrücklich unterscheide, „Se in Ateneo non vi ha errore sospetto, Dicearco, il quale avea scritto di Alceo, avesse pure trattato del suo concittadino Alcmane". Was die Schrift *ὑποθέσεις τῶν Εὐριπίδου καὶ Σοφοκλέους μύθων* (die Errante als besondere Abhandlung aufführt, und in Betreff derer er bemerkt, dass, obgleich man sie eigentlich dem Grammatiker Dik. aus Sparta, den er gelten lässt, zuschreiben könne, es doch gewiss sei, unser Dik. habe auch die beiden berühmtesten Dichter, welche das hellenische Theater vervollkommnet hätten, in einer besondern Schrift bedacht und hier über la struttura del drama gehandelt) anbelangt, so hatten diese Näke und Buttmann dem *βίος τῆς Ἑλλάδος* einverleibt wissen wollen, waren aber schon von Osann desswegen, wir sagen mit dem besten Rechte, getadelt worden. Hr. Dr. Fuhr findet es möglich, und uns ist dies gar nicht unwahrscheinlich erschienen, dass Dik. eine grössere Schrift *περὶ ποιητῶν* abgefasst und davon besagte Schrift einen Theil gebildet habe, wie er denn in dieser Schrift wohl über Homeros, Hesiodos, Alkäos, Euripides und Sophokles überhaupt gesprochen habe. Denn sehr wahr fügt Hr. Dr. Fuhr hinzu, dass man das im Argument der Medea des Euripides uns aus dem *Βίος τ. Ἑλλ.* Mitgetheilte gar nicht zu den *ὑποθέσεις* zu beziehen, sondern es als irgendwo im *Βίος* vorgebracht sich zu denken habe. Uebrigens zieht es Hr. Dr. Fuhr (p. 48.) vor, anzunehmen: „Dicaearchum de poetis dramaticis et universa re dramatica amplius opus

conscripsisse, in quo et illae hypotheses et, quaecunque sine titulo libri superstites sunt, didascaliae Dicaearchi notitiae comprehensae fuerint". Uns gefällt jenes Erstere mehr; doch Gewissheit kann man für die Gegenwart weder dem Einen noch dem Andern vindiciren. Hieran knüpft Hr. Dr. Fuhr die Untersuchung dessen, was uns in Betreff der μουσική von dikäarchischen Schriften genannt wird. Es werde eine Schrift περὶ μουσικῆς und eine andere περὶ μουσικῶν ἀγώνων angeführt; Manche hätten, jedoch irrig, Letztere für einen besondern Abschnitt der Ersteren gehalten; er selbst glaube, dass der von Cicero erwähnte Brief des Dik. an Aristoxenos des Ersteren Gedanken und Ansichten, in denen er von Letzterem abwich, über die μουσική enthalten, und es sei dieser Brief eine literaria dissertatio in epistolae formam redacta gewesen. Das ist wohl möglich, aber auch nicht: und warum sollen wir jenen allgemeinen Titel verwerfen, warum ihn als den eigentlichen jenes Briefes ansehen? Wie wir jetzt gestellt sind, ist es jedenfalls rathsamer, eine besondere Schrift περὶ μουσικῆς gelten zu lassen und anzunehmen, dass Dikäarchos in dem erwähnten Briefe nebst Anderen allerdings vorzüglich über die μουσική gesprochen und *vielleicht* seine von denen des Aristoxenos abweichenden Ansichten darüber aufgestellt habe. Errante (T. I. p. 14.) sagt hierüber: Dicearco scrisse della Musica. Avrà egli notato i primi inventori, i di lei vantaggi, e le regole, e le cause della corruzione. Crede Jonsio (p. 86.), e dapo lui Pietro Bayle (Diction. artic. Dicearque. A.) quest' opera non aver trattato solo de' costumi, e de' modi musicali, ma pure della Storia de' musicali componimenti. Per lo che, soggiungono, le opere de' musici certami, e de' Dionisiaci combattimenti, e'l Panatenaico non furon trattati dalla Musica diversi. Jo non approvo conjetture senza fondamento: poichè trattar della Musica, com'arte, è diverso di storiare della Musica: dovea l'uomo illustre notare i primi inventori, ma il suo scopo non la Storia musicale, ma la Musica era". Am Schlusse dieses Capitels spricht Hr. Dr. Fuhr noch über die Schriften: περὶ Διονυσιακῶν ἀγώνων, Παναθηναϊκὸς und Ὀλυμπικός, wobei er zugleich die gewiss alle Anerkennung verdienende Bemerkung macht, dass dies Alles nur Theile einer περὶ ἀγώνων überschriebenen Schrift gewesen seien. Wenn sich dies gleich nicht erweisen lässt, so ist doch dieser Gedanke höchst geistreich und sehr wahrscheinlich; diese vereinzelten Stücke erhalten dadurch erst ihren Haltpunct. Denn der auch noch von Hrn. Dr. Osann geduldete Satz, dass diese genannten Abhandlungen nur irgend welche Theile des βίος τῆς Ἑλλάδος seien, hat zwar berühmte Vertheidiger, beruht aber eigentlich nur auf jenem jetzt wahrlich unselig wirkend zu nennenden Dictum des Cicero von vielen voluminibus des Dicaearchos. Allein es konnte und musste der βίος τῆς Ἑλλάδος, schon nach den jammervollen wenigen Bruchstücken und Ueberbleibseln in der uns theilweis erhaltenen

Epitome, noch gar Vieles enthalten, besprechen, so dass der Ausdruck des Cicero, der jedenfalls von der ganzen literarischen Thätigkeit des Dikäarchos zu verstehen ist, immerhin auch ohne diese hineingezwängten Abschnitte περὶ Διον. ἀγ., Παναθ. und Ὀλυμπ., seine Richtigkeit haben konnte und kann. Dass man zu Ὀλυμπικὸς und Παναθηναϊκὸς nicht λόγος, sondern ἀγὼν hinzuzudenken habe, hatten schon Frühere bemerkt, auch Errante, und wird sehr schlagend von Hrn. Dr. Fuhr aufs Neue S. 79. erwiesen. Beiläufig erwähnen wir noch, dass es in der not. 81. S. 75. lin. 6 u. 7. statt: „nunc ipsum mihi non praesto sunt", heissen sollte: cfr. Böttigeri Script. Min. T. I. p. 8. sqq. et p. 31. Im siebenten Capitel (S. 85—113.) bespricht Hr. Dr. Fuhr Vitam Graeciae a Dicaearcho conscriptam und bemerkt vor Allem, dass die πολιτεῖαι Ἀθηναίων, Κορινθίων, Πελληναίων (die Einige mit dem Τριπολιτικός für gleich, Andere für Theile des Βίος τῆς Ἑλλάδος hielten; Behauptungen ohne richtigen Grund) vielleicht mit noch mehreren ein besonderes Werk des Dikäarchos gebildet, das de civitatibus Graecis earumque formis handelte. Dies war längst unsere feste Ueberzeugung, und wir haben uns daher innig gefreut, dieser Hrn. Dr. Fuhr beitreten zu sehen. Der Βίος τῆς Ἑλλάδος, auf dessen nähere Betrachtung der Verf. S. 89. eingeht, habe das Leben der Hellenen secundum diversissimas ejus rationes dargestellt, sed brevi et compacto modo, ut non solum Porphyrius (περὶ ἀποχῆς τῶν ἐμψύχων IV, 2.) disertis verbis monuit, sed etiam ex Suidae loco, Βίον ex tribus tantum libris constitisse referentis, magna cum veri specie efficitur. Ueber die specielle Anordnung, fügt Hr. Dr. Fuhr weislich bei, könne man jetzt nichts Bestimmtes mehr aufstellen. Er gedenkt dann noch der sententiarum Osanni, Naekii, Marxii et Buttmanni de dispositione et expositione βίου secundum singulos libros in kurzer Darstellung und verzeichnet den Inhalt der einzelnen uns aus dem Βίος erhaltenen, und in den Anmerkungen (no. 20—33.) mitgetheilten Fragmente. Das achte Capitel führt die Ueberschrift: Historica Dicaearchi scripta, und handelt, da wir andere hierher gehörige Schriften des Dik. bei den Alten nicht verzeichnet finden, nur von der Schrift περὶ τῆς ἐν Ἰλίῳ θυσίας, wo er am Schlusse die Vermuthung aufstellt: Ceterum plane non liquet, utrum quae memoratur dissertatio περὶ τῆς ἐν Ἰλίῳ θυσίας singularis liber exstiterit annon potius partem operis de Alexandro vel etiam de sacrificiis ritibusque sacris universis effecerit. Pro utraque ratione simillima afferri possunt exempla (cfr. not. 5.)". — Auf dieses folgt der neunte Abschnitt: de geographicis Dicaearchi libris (p. 116—129.). Da Dikaearchos von Strabon und Andern als in der Geographie wohl bewandert und als geographischer Schriftsteller genannt wird, der βίος aber „magis universi generis et statisticus potius atque archaeologicus" war; so bleibt Nichts übrig, als die περίοδος τῆς γῆς, welche jedoch nur Laurentius Lydus de

menss. p. 114. ed. Roeth. erwähnt, während weder Strabon noch Agathemeros, noch Plinius, wo sie geographische Bemerkungen und Ansichten des Dik. mittheilen, einen Titel der Schrift anzeigen; zu ihr müssen wir daher alle diese geographischen unter dikäarchischer Auctorität angeführten Stellen rechnen. Ob Dik., wie Viele noch neuerlich zu behaupten wagten, wirklich Landcharten verfertigt habe, ist nicht zu entscheiden; dafür spricht Nichts; nur Vermuthung bleibt es. Denn in der Stelle des Cicero ad Attic. VI, 2. ist das tabulis entweder verdorben, und der Verf. schlägt fabulis (p. 119. cllto. 133.) vor, oder doch das tabulis ganz anders zu erklären. Ein zweites hierher zu rechnendes Werk wäre nun auch die vom Suidas als dikäarchisch erwähnten *Καταμετρήσεις τῶν Πελοποννήσου ὀρῶν*, die wohl, wie Hr Dr. Fuhr vermuthet, nur der specielle Titel eines Theiles der eigentlich *Καταμετρήσεις τῶν ὀρῶν* oder *Καταμετρήσεις τῶν τῆς Ἑλλάδος ὀρῶν*, oder endlich *Καταμετρήσεις τῶν μάλιστα ἐπισήμων ὀρῶν* benannten Schrift gewesen seien. Dass er eine solche Schrift wirklich verfasst, dafür spreche Plinius in seiner Naturgeschichte II, 65. und des Suidas: *γεωμέτρης*. Einen Theil dieser letzten Schrift habe auch die von uns als Excerpt erhaltene *ἀναγραφὴ τοῦ Πελίου ὄρους* gemacht, wenn gleich die Stelle, wo die Messung selbst angegeben war, jetzt, durch die Schuld des Epitomators, verloren gegangen ist. Doch könne man in Betreff dieses Bruchstückes auch vermuthen, dass es zur *περίοδος τῆς γῆς* gehört habe. Wir haben bisher dieses Stück (diese *ἀναγραφὴ τοῦ Πηλίου ὄρους*) stets als ein Stück des *βίος τῆς Ἑλλάδος* betrachtet, da, ausser andern Motiven, schon die Aeusserlichkeit dafür spricht: beide Stücke schliessen auf gleiche Weise mit jenen dreimal vorkommenden, jedesmal aber, in den Codd. auf andere Weise verdorben geschriebenen Worten: *τὴν δὲ Ἑλλάδα ἀφορίσαντες ἕως τῶν Θετταλῶν στάμπου κ. τ. ἑ.* Man bemerkt, wie der erbärmliche Epitomator immer schliessen wollte, aber doch noch Manches fand, was ihm zu notiren wichtig genug erschien. Er hatte die frühere Schlussformel zu streichen vergessen und so blieb sie mit der zweiten stehen. — Den Schluss der Untersuchung über die Schriften der Dikäarchos macht Hr. Dr. Fuhr im zehnten Capitel mit der *περὶ τῆς εἰς Τροφωνίου καταβάσεως* (S. 130—135) und, was jedenfalls das Richtigste ist, lässt diese Schrift als eine besondere erscheinen, nicht wieder als einen Theil einer grösseren. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass diese Schrift, die, nach Allem, was wir davon haben, eine mit philosophischer Diction und Deduction geführte Darstellung des Priesterunfugs, der Leichtgläubigkeit und der Bauchdienerei der Böoter enthielt, eigentlich *περὶ τῆς τρυφῆς* überschrieben war. Eben dies aber, dass gewiss der ganze Gegenstand philosophisch behandelt war, hatte uns stets bewogen, diese Schrift den philosophischen Schriften des Dikäarchos unmittelbar und

zwar als Schlussstein beizugesellen. Es hat uns daher gewundert, dass wir dies von Hrn. Dr. Fuhr nicht ebenfalls gethan, sondern sie am Ende der ganzen Darstellung besprochen sahen. Sie war mit im fünften Capitel zu behandeln. Eine ähnliche Umstellung müssen wir mit dem Abschnitt über den *Βίος* (dem 7.) vorgenommen wünschen: er sollte, wenn irgend einer, den Schluss des Ganzen bilden, da in ihm, wenn gleich in geringerem Maasse, doch gerade genug auf Geographisches Rücksicht genommen ist. Die Ordnung der andern Theile haben wir stets zweckmässig gefunden. Das elfte Capitel führt die Ueberschrift: Eorum Dicaearchi fragmentorum conspectus, quae ad verba servata esse videntur (S. 136—139.), wo die schon früher ausführlich besprochenen und emendirten Stellen, was auch jedesmal angezeigt ist, abgedruckt sind, d. h. aber nur das, was eben dem Dikäarchos anzugehören scheint. Im zwölften Capitel geht dann der Verf. zur Behandlung des uns als dem *βίος* angehörig erhaltenen Stückes einer Epitome über. Zuerst theilt Hr. Dr. Fuhr den griechischen Text mit, in dem jedesmal die Worte, in denen er noch die ursprüngliche Sprache des Dik., nicht die des Epitomators erkannte, mit gesperrter Schrift gedruckt sind; eine sehr gute Einrichtung, besonders da der Hr. Verf. hier einen sehr richtigen Takt und grossen Scharfsinn gezeigt und wirklich nur die sprechend dem Dikäarchos auch jetzt in dieser Gestalt noch angehörenden auf die genannte Weise ausgezeichnet hat. Die Erklärung dieses Bruchstückes der Epitome des *βίος*, das auf S. 140—148. abgedruckt ist, umfasst (da sehr viele Vorarbeiten hierüber schon da, und, indem sie meist von dem falschen Grundsatze ausgingen, hier nur Dikäarchos Worte selbst vor sich zu haben, also darnach die Worte emendirten und eine grosse Anzahl wohl sehr geistreicher und gediegener Verbesserungen, aber meist alle ohne Noth und somit unrecht vorbrachten, — auch zu besprechen und meist zu widerlegen waren) die S. 148—400. in diesen zahlreichen, fast jedes einzelne Worte besonders und sehr ausführlich erläuternden Anmerkungen hat der Verf. wirklich das beste Zeugniss von seiner tiefen Gelehrsamkeit, Belesenheit und Schärfe des Urtheils, vor Allem aber, was nicht genug geschätzt werden kann, dadurch gegeben, dass er stets beachtete, man habe in diesen drei von Stephanus und Höschel zuerst herausgegebenen Stücken, nicht, wie man Jahrhunderte hindurch glaubte, die ächten Worte des Dikäarchos, sondern nur seinen enorm skizzirenden Epitomator. Dies zum Bewusstsein gebracht und bei der kritischen Behandlung vor Allem beachtend, musste das ganze Verfahren im Verhältniss zu den Arbeiten früherer über eben diese Worte ändern. Das viele Gute, was wir in diesen Anmerkungen wahrgenommen haben, die vielen auch auf andere alte Schriftwerke sich beziehenden Bemerkungen, denen jeder Gelehrte, wenn er unbefangen urtheilt, seine Billigung geben muss, müssen wir hier verschweigen, da es erstens jeder Leser

selbst bald sehen wird, und zweitens wir hier weit entfernt sind eine Lobrede zu schreiben. Wir halten die Wahrheit für die erste Pflicht des Recensenten, die, selbst wenn sie geäussert, Groll, Feindschaft und gemeine Anschuldigungen hervorrufen sollte, doch um ihrer selbst willen frei und ruhig zu sagen und zu behaupten ist. Allein hier wollen wir das hervorheben, was uns übersehen schien oder worin wir dem Verf. nicht beistimmen können. Vor allem, glauben wir nämlich, war von Hrn. Dr. Fuhr zu bemerken, dass dieses Stück dikäarchischer Schrift in allen drei Codicibus, die wir von ihm haben und die, wie bemerkt, aus dem einen, dem ältesten, dem jetzigen sogenannten pariser oder pithoeischen Codex geflossen sind, mitten in die sogenannte und in den Codd. dem Dikäarchos, wenn gleich ganz gehaltlos und irrig, beigelegte Anagraphe von Hellas eingeschoben sind. Denn so wie wir bei Hudson die Fragmente des Dik. verzeichnet finden, erst das Stück der *Ἀναγραφὴ* bis zum Peloponnesos, dann dieses unser Bruchstück, endlich Kreta und die Kykladen aus der Anagraphe, — so ist die Ordnung in dem Codex Parisinus, der übrigens weder eine Ueberschrift: *βίος τῆς Ἑλλάδος*, noch *Κρήτη*, noch *Κύκλαδες*, noch in der Ueberschrift des Ganzen, die er auch am Ende wiederholt, die Worte *πρὸς Θεόφραστον* anerkennt, und sie alle als Verbesserungen, eigenmächtige Emendationen der Schreiber des Codex Palatinus und Codex Hervuorti herausstellt. Dass man freilich jetzt diese Ordnung nicht mehr beibehalten kann, ist natürlich, da es luce clarius ist, dass die *Ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος* (s. oben) dem Dik. nicht angehört. Was Hr. Dr. Fuhr gleich in den ersten Worten über *ἔπεισιν ἄστυ* bemerkt, ist dasselbe, was wir stets für das einzig Richtige hielten. Er giebt folgende Interpunction: *Ἐντεῦθεν εἰς τὸ Ἀθηναίων ἔπεισιν ἄστυ· ὁδὸς δὲ κ. τ. ἑ.* Aehnlich hatte Errante: ... *ἄστυ. Ὁδὸς δὲ κ. τ. λ.* geschrieben und übersetzt: Quindi segue la citta di Atene, der zudem, indem er der Bemerkung des Stephanus, dass die Stadienbestimmung fehle, billigend gedacht hat, bemerkt: „Tuttavia ne ho figurata un altra correzione, togliendo *εἰς*, e conservando la propria significazione a *ἔπεισιν*: *ἔπειμι* propriamente significa succedo". Unsere Ansicht ist, dass diese Worte als die des Epitomators nicht anzutasten sind, dass die Stadienangabe von dem früher besprochenen Ort fehlen könne, jedoch hier auch nicht einzuschieben sei. Wenn man übrigens annahm, Dik. komme von Megara aus nach Athenä, und danach die Stadienangabe einrichtete, hatte man wohl falsch geurtheilt; denn wir wenigstens sind fest überzeugt, dass er unmittelbar vorher von den Häfen Athenäs sprach und höchst wahrscheinlich vom Peiräeus aus nach Athenä sich wandte. Am Geeignetsten erinnern wir hier nur an die Worte Leake's in seiner Beschreibung Athenäs, S. 173. der deutschen Uebersetzung, wo er vom peiräischen Thore spricht, das er, wie aus dem darüber heftig geführten Streit bekannt ist,

zwischen die von ihm irrig Lykabettes statt Nymphenhügel genannte Anhöhe und die Pnyx stellt (noch passender wird die Stellung des Reisenden, wenn man ihn durch das eigentliche Thor zwischen der Pnyx und dem Museion kommen lässt) und sagt: „Sicher ist kein Ort in dem ganzen Umfange der Mauer, wo ein Fremder, wenn er im Peiraeeus gelandet war, und zum ersten Male nach Athenä hinging, einen so imposanten Anblick der öffentlichen Gebäude der Stadt haben konnte, als an dieser Stelle. Die Gebäude der Agora, sowie die auf dem Areiopagos traten unmittelbar vor sein Auge, nebst der prachtvollen Gruppe der Propyläen und des Parthenons, die über denselben sich in aller Pracht erhoben." Dass man ferner die gleich auf ὁδὸς folgende Partikel ὃὲ nicht mit Marx in μὲν verändern dürfe, lehrt eben die stete Wiederkehr derselben Partikel, welcher sich der Epitomator als Flickwerk bediente: Hr. Dr. Fuhr sah dies ebenfalls. Dasselbe gilt von dem bald folgenden γεωργουμένη, das zu ὁδὸς ziemlich gewaltsam gezogen ist; nur der Kürze des Epitomators haben wir dies nicht zu Aendernde, wenn gleich mit Recht Auffällige, zuzuschreiben. Hr. Dr. Fuhr betrat auch hier den richtigen Weg.

Die Worte ἔχουσα τῇ ὄψει φιλάνθρωπον haben ebenfalls vielen Anstoss gegeben. Hr. Dr. Fuhr bemerkt, dass er, wenn er einsehen könnte, man müsse hier emendiren, φιλανθρώπως zu lesen vorschlagen würde: uns gefiel, wie Andern früher, ein vor τῇ eingeschobenes, durch Schuld der Abschreiber ausgelassenes τὶ. Kruse, den Hr. Dr. Fuhr nicht nennt, übersetzt in seiner Hellas Thl. II. Abth. 1. S. 98 fg. diese Stelle: „Der Weg dahin ist angenehm, überall mit Ackerland umgeben und freundlich." Errante übersetzt: „La via è amena, tutta cultivata, la qual alla victa ridente (man sage ja auch prati ridenti, und in φιλάνθρωπον liege: che invita gli uomini) invita gli uomini." Auch Winckelmann, in seiner Erläuterung der Gedanken über die Nachahmung der griechischen Werke (T. I. der S. Werke herausg. von Fernow, S. 143.), meint unsere Stelle, wenn er sagt: „Die attische Landschaft giebt noch jetzt, wie vormals, einen Blick von Menschenliebe. Alle Hirten und alle Arbeiter auf dem Felde hiessen die beiden Reisenden (Voyage de Spon et Wheler. T. II. p. 75 sq.) willkommen und kamen ihnen mit ihren Grüssen und Wünschen zuvor." In einer andern Beziehung rühmt von Attika die φιλανθρωπίαν Aristides im Panathen. Vol. I. p. 155. Dindorf. Εἶτα καὶ τῆς φιλανθρωπίας ὥςπερεὶ σύμβολον ἐκφέρει (sc. ἡ Ἀττικὴ) κ. τ. ἑ.

Marx schrieb bald darauf αὕτη in den Worten εἰ αὕτη ἐστὶν ἡ προσαγορευομένη statt αὐτὴ, was Errante noch hat, und Hr. Dr. Fuhr nahm αὕτη sehr gut, wie Gail, auf, denn der Codex Paris. hat es; vielleicht auch die Uebrigen, die jedoch hiernach

ohne Werth. Das προσαγορευομένη übersetzt Errante: la decantata.

Im Folgenden war das von Hrn. Dr. Fuhr vermisste und von Vulcanius schon vorgeschlagene δὲ nach πολὺ vor πιστεύσειεν unbedingt aufzunehmen, denn der Cod. Paris. hat es wirklich. In den nun folgenden Worten: ὧδε ἦν τῶν ἐν τῇ οἰκουμένῃ κάλλιστον θέατρον, behält Hr. Dr. Fuhr diese Vulgata bei und bemerkt, dass das ἦν entweder vom Epitomator oder vom Dikäarchos selbst, der das Referirte als in der Vergangenheit gesehen darstellte, herrühre, ja dass man es sogar mit Marx als für ἐστὶ gesetzt annehmen könne: an die von Hemsterhusius, dann ganz eigenthümlich von Boissonade gemachte und von Andern, besonders Letronne, gebilligte Emendation: ᾠδεῖον, τῶν ἐν τῇ οἰκ. κάλλιστον· θέατρον ἀξιόλογον κ. τ. λ. (wo das Colon nach κάλλ. Gail herstellte) sei nicht wohl zu denken, da, wie Osann bemerkt, odea in Graecia praesertim antiquiori Dicaearchi aetate perpauca erant. Wir haben diese paläographisch richtige Emendation gleichwohl stets für richtig und sogar nothwendig gehalten: das Ganze ist hier sehr kurz skizzirt, gewiss Vieles vom Epimator weggelassen, das Urtheil, die Entscheidung sehr schwierig; allein uns dünkt, der Epitomator stelle hier jedesmal das Wort, welches eines der bedeutenderen Gebäude bezeichnet, voran und füge ihm Worte des Lobes und der Bewunderung bei. Dies sehen wir beim Ἀθηνᾶς ἱερόν, beim Παρθενών, beim Ὀλύμπιον ganz deutlich, und billigt man Gails Interpunction, so erhalten wir noch ein ᾠδεῖον (das des Perikles) und das θέατρον (des Bakchos) nebst ihren Epitheten. Doch wer will hier als Dictator erscheinen? Errante behält die Vulgata ohne Bemerkung bei, und wir selbst werden gleich noch einen andern Weg zeigen.

Das sinnlose ἀπόβιον der Codd. und frühern Ausgaben, das auch Hr. Dr. Fuhr im Texte hat stehen lassen, glaubt er, könne man entweder durch ἀπὸ βίων emendiren, also: magnificum ex reditibus vel ex iis, quae ex vitae fulcris, facultatibus redundant, oder man dürfe es als aus dem folgenden ἄξιον (in Uncialen geschrieben) irrig vom Abschreiber heraus gedeutet annehmen. Unsere Meinung ist, dass ἀπόβλεπτον mit Stephanus zu lesen sei, welches leicht, wenn es abgekürzt geschrieben war, in ἀπόβιον übergehen konnte. Hr. Dr. F. erwähnt diese Emendation, indem er ihr viel Wahrscheinlichkeit zuschreibt. Da nun der Cod. Paris. im Folgenden ὑπερκείμενον deutlich giebt, während wir in den Ausgaben ὑπερκείμενος lesen, jenes aber nur auf ἱερὸν zu beziehen ist, so bin ich jetzt der Meinung, dass man die ganzen Worte so zu lesen habe: Ὧδε ἦν τῶν ἐν τῇ οἰκουμένῃ κάλλιστον θέατρον, ἀξιόλογον, μέγα καὶ θαυμαστὸν Ἀθηνᾶς ἱερὸν, πολυτελὲς, ἀπόβλεπτον, ἄξιον θέας, ὁ καλούμενος Παρθενών· ὑπερκείμενον τοῦ θεάτρου μεγάλην κατά-

πληξιν ποιεῖ τοῖς θεωροῦσιν, d. h.: Hier ist das schönste Denkmal (Schaustück) der Welt, das der Rede würdige, grosse und bewundernswürdige Heiligthum der Athene, mit vielen Kosten erbaut, weithinschauend, würdig des Anblicks, der sogenannte Parthenon; liegend oberhalb des Theaters (des Bakchos) reisst es jeden, der es betrachtet, zur Bewunderung hin.

In Betreff des Folgenden sagt Hr. Dr. Fuhr: „Legendum videtur: Ὀλύμπιον ἡμιτελὲς μὲν [ὂν?] τὴν τῆς οἰκοδομίας ὑπογραφήν, κατάπληξιν δ' ἔχον." — also den Accusativus relationis. Uebrigens nennt er die von Fr. Jacobs in der Amalthea gegebene Emendation elegantissimam conjecturam. Hr. Dr. Buttmann griff dieselbe stark an, gab aber selbst eine nicht haltbare Erklärung der vulgata. Der würdige Greis, der durch die heftigen Worte des Letztern nicht erzürnt ward, wohl aber mit Recht sich darüber verwunderte, besprach diese Stelle noch einmal sehr ausführlich in dem fünften Theile seiner Verm. Schrift. S. 513., wo er sich nun zur Billigung des Casaubonischen καταπληκτικὴν bekannte. Da wir hier offenbar die Worte des Epitomators haben, ist entweder dieses καταπληκτικὴν oder jene von Hrn. Dr. Fuhr gemachte Umstellung zu billigen. Letztere ist wenigstens, wenn man die Worte des Textes, wie sie die Mss. bieten, als vom faselnden Epitomator selbst herrührend nimmt, eine nothwendige Verbesserung derselben. Errante führt jenes καταπληκτικὴν zwar an, folgt aber dem Stephanus und setzt εἰς vor τὴν, daher er übersetzt: „l'Olimpio, tutto che imperfetto, sorprende nel disegno dell' edifizio." Hr. Dr. Fuhr hat übrigens (wie noch einigemal die Emendationsversuche Früherer nicht genau notirt sind, was wir jedoch nicht als ein Verbrechen anschen) die Emendation Grosskurds (Uebersetzung des Strabo. T. II. Vorblätter S. 4.): κατάπληξιν δ' ἔχον τῇ τῆς οἰκοδομίας ὑπογραφῇ und γενόμενον τ' ἂν βέλτιστον (Fr. Jacobs: δ' ἂν ἀνυπέρβλητον) wird stets ausgezeichnet bleiben) — und bei den Bemerkungen über Olympieion (p 165.) das darüber ausführlich von *Fr. Jacobs* in s. Verm. Schrift. Thl. 5. S. 499 fg. und *Rathgeber* in der Hall. Encyclopädie (III. Serie. 3. Thl. S. 179—249.) Gesagte wenigstens zu citiren vergessen.

Vier Zeilen weiter ziehe ich ἀναπαύσεις, wie Marx schrieb, darum vor, weil es erstens dem Ganzen angemessener, und zweitens die unzähligen Fehler des Cod. Paris. in Folge des Itacismus dieses ει statt ι hinreichend bekräftigen. Errante hat auch das gewöhnliche ἀνάπαυσις.

In dem mit ἀλλ' ἡ τῶν ξένων ἑκάστοις συνοικουμένη beginnenden Satze findet Hr. Dr. Fuhr die folgenden Worte ταῖς ἐπιθυμίαις κ. τ. ἑ. bis ἀνθρώπῳ διδασκάλιον als wirkliche Ueberbleibsel der dikäarchischen Schrift, was er daher durch gesperrte Schrift p. 140 sqq. hat andeuten lassen. Die ersten Worte selbst, sowie diese ganze Stelle hat zu vielfachen Erörterungen Veran-

lassung gegeben. So viel ist gewiss, dass der Epitomator durch Dunkelheit, Verworrenheit, augenscheinliche Umstellung und Herausreissen der einzelnen Worte aus der gehörigen Ordnung sein Möglichstes gethan hat, um uns einen Gordischen Knoten zu hinterlassen. So ist das *καὶ ἕτερα δὲ ἡ πόλις — πολλά* ganz abrupt hingestellt, das Vorhergehende und Nachfolgende fehlt: daher denn auch das *γὰρ* im Folgenden seine ganze Bedeutung verloren hat, gleichwohl nicht als Verbindungspartikel des Epitomators (denn diese ist *δέ*) anzusehen ist. Nach *Ἀθηναίων εἰσίν* muss man sich aufs Neue eine Lücke denken; denn das Folgende kann man nur im Schlafe zum Vorhergehenden in genaue Verbindung bringen wollen. Hr. Dr. Fuhr hatte früher, ehe ihm völlige Gewissheit ward, dass wir nur die Epitome haben, mehrere Herstellungsversuche gemacht, die er auf S. 177. mittheilt und von denen uns der erste vorzüglich gefallen hat. Man wird bei alledem es sich zum Hauptziel machen müssen, durch möglichst treffende Erklärung diesem nun unvermeidlichen Uebelstande etwas abzuhelfen. Hr. Dr. Fuhr hat dies auch redlich gethan, und so theilt er auch die schon anderweitig bekannt gemachte Ansicht, dass Dikäarchos hier über die allerdings drückende Lage, in der Fremde, die sich länger in Athenä aufhielten, überhaupt die Reisenden befanden, gesprochen und bemerkt habe, dass ihre Lage wohl nur wenig von der *δουλείᾳ* verschieden sei; dass ihr Aufenthalt, ihr Leben in Athenä nur dadurch Annehmlichkeit, Lockendes erhalte, dass jeder Fremde in Athenä Gegenstände finde, die seinen Wünschen angemessen, so dass er darüber seine unangenehme Lage vergesse. Dass das *συνοικουμένη* ganz isolirt in dieser Constructionsweise dastehe, leugnen wir nicht, schreiben es aber eben der Feder des Epitomators zu. Das von Holstenius gegebene *ἀποδημίας* statt *δουλείας* steht nicht in den Codd., wie Hr. Dr. Buttmann sagte, es ist des Holstenius Emendation. Errante giebt im Texte die auch von Hrn. Dr. Fuhr beibehaltene Schreibung der Worte, übersetzt aber, als wenn geschrieben stände: *ἀλλ' ἡ ὑπὸ τῶν ξένων συνοικουμένη ταῖς ἑκάστων ἐπιθυμίαις εὐάρμοστος διατριβή*, wörtlich: Abitata Atene dagli stranieri la dimora è acconcia ai desideri di ciascuno. Und im Folgenden übersetzt Errante, als wenn geschrieben wäre: *ἔστι δὲ ταῖς μὲν θέαις καὶ σχολαῖς τοῖς δημοτικοῖς ἀνεπαίσθητος λιμὸς, λήθην ἐμποιοῦσα ἡ πόλις* (dies erklärt Hr. Dr. Fuhr sehr gut) *τῆς τῶν σίτων προσφορᾶς*, also: „La gentuccia pegli spettacoli, e pe' trattenimenti è insensibile alla fame, facendo dimenticare questa città di pigliar cibo."

Ueber die durch den Epitomator zu ziemlicher Dunkelheit gebrachte Stelle p. 141. Fuhr, p. 120. Gail, p. 9. Huds. *Ἀγαθοὶ δὲ οἱ κατοικοῦντες — διδασκάλιον* wagt Hr. Dr. Fuhr kein eigenes Urtheil, keinen neuen Emendationsversuch, sondern begnügt sich mit klarer Darstellung der früheren Versuche. Errante,

der die Vulgata im Texte hat, übersetzt: „Quelli, che l'abitano, buoni sono con ogni artifizio a conciliarle gran fama presso chiunque, esibendo segni di grandissima cordesia, che è un' ammirando documento all' uomo; che si distingue dagli animali privi di sentimento." und bemerkt: „Dando il mio giudizio su questo spinoso passo, senza pretendare di superne più di Enrico Stefano, e di Giov. Hudson, leggo, in vece di τεχνίτῃ, τεχνίτῳ, e ἐφημερίας in vece di εὐημερίας. Nil capo nono di quest' opera (Errante theilt nämlich dies Bruchstück in 13 Capitel, und die hier anzuführende Stelle findet sich bei ihm am Ende des 9. Cap., bei Huds. p. 17., bei Gail p. 130., bei Fuhr p. 145.) il comico Laone dice, che la donna di Beozia è ἐφήμερος, ch' Enrico Stephano legge ἐφίμερος, cortese, compiacente. La correzione in ἐφίμερος non è tanto necessaria, perchè ἥμερος significa mansueto, urbano: la voce ἐπί accresce come in ἐπιαγαπητός, carissimo. Demosthene (contr. Midiam): ἄνθρωποι οὕτως ἥμεροι καὶ φιλάνθρωποι τοῖς τρόποις. Ma come spiegare πλινθίνων degli animali fabbricati di mattoni. Quì πλινθίνων è usitato in senso metafarico, e vale per insensibili. Esichio (voc. πλινθεύεται): πλινθεύεται, ἐξαπατᾶται· ἐπὶ ἀναισθήτων. Suida: πλινθεύεται· ἐξαπατᾶται· ἀπὸ τῆς ἀναισθησίας τοῦ πηλοῦ. Interpretro διδασκάλιον non per *mercede*, ma per *documento:* Suida (s. v. διδασκαλεῖον): τὸ σχολεῖον· διδασκάλιον δὲ αὐτὸ τὸ μάθημα." — Da diese höchst schwierige Stelle zu weitläufigen Erörterungen Anlass gegeben, und verschiedene Kritiker ihre Kräfte an ihr versucht haben, ohne jedoch das Wahre zu treffen, wir selbst uns der Relation dieser Versuche durch Hrn. Dr. Fuhrs gediegene Zusammenstellung überhoben sehen, so erlauben wir uns nur zu bemerken, dass wir uns nicht genug haben wundern können, wie die gewiss allein auf den richtigen Weg führende Emendation des Paciaudius (Monument. Peloponn. T. II. p. 41 sq.), auf die zuerst Hr. Dr. Osann wieder öffentlich aufmerksam machte, von allen Herausgebern, selbst Gail, bis auf Hrn. Dr. Fuhr übersehen werden konnte. Das, was an ihr etwa noch auszusetzen war, hat bereits Hr. Dr. Osann in der Allg. Schulz. S. 1110 sq. dargelegt, und wir lesen daher die Stelle hoffentlich richtiger nun so: Ἀγαθοὶ δὲ — περιποιῆσαι δόξαν μεγάλην εἰσὶ, τοῖς ἐντυγχάνουσιν ἐκβαλόντες τῆς εὐημερίας θαυμαστὸν πλινθίνων ζώων καὶ ἀνθρώπων (dies nothwendige καὶ nach Paciaudius und ἀνθρώπων nach Cod. Paris. und der früheren Emendation des Paciaud.) διδασκάλιον.

Zu p. 201. lin. 15. Fuhr ist zu bemerken, dass Hr. Dr. Fuhr hier irrt, wenn er bemerkt: Höschelius verba: διὰ τὰς συνεχεῖς, quum a libro manuscripto abessent, asterisco notavit." Dieses Zeichen hatte bereits H. Stephanus beigesetzt, indem er sagt: „Deest substantivum, quod cum συνεχεῖς conjungatur"; Höschel behielt das Zeichen bei: die Codices haben sämmtlich

(wenigstens der Parisinus) diese Worte. Was übrigens die bald darauf sich findenden Verse des Lysippos betrifft, die man jetzt als vollkommen hergestellt betrachten kann und über die Hr. Dr. Fuhr Alles gesammelt und treffend dargelegt hat, so haben wir die Ueberzeugung, dass die nach den ersten drei Versen folgenden übrigen ebenfalls, wie auch die Frühern glauben, diesem Dichter angehören, keineswegs aber weder vom Rande, wo sie nur notirt waren (zu welchem Grunde auch?), noch sonst woher eingefügt sind, sondern sich wirklich in dem dikäarchischen Werke, nur getrennt von jenen drei ersten und durch dazwischen gestellte Worte in das gehörige Verhältniss und Zusammenhang gebracht, vorfanden. Der Epitomator, auf Kürze bedacht, sah zweimal denselben Dichter erwähnt und schrieb diese ganz verschiedenartigen Verse in Einem fort, was eben die grosse Verwirrung verursacht hat.

p. 142. Fuhr, p. 122. Gail, p. 11. Huds. findet man die ebenfalls sehr verschiedenartig emendirten Worte: *δια ΔΑΦΝΙΔΟΝ*, worüber Hr. Dr. Fuhr p. 221. die verschiedenen früheren Emendationsversuche mittheilt, nur vergisst, dass des Salmasius Emendation, als *Φαφίδος*, auch von Clavier zu Pausan. I, 34. Vol. VII. p. 51., die des Marx (*δια Δελφινίου*) von O. Müller in der Hall. Encyclop. s. v. Attika S. 220. gebilligt wurden. Ebenso ist hier die ebenso geistreiche als paläographisch und geographisch richtige und wohl einzig wahre Emendation des Hrn. Wardworth (in den Transact. of the Roy. Society of Lit. T. III. p. 407. Lond. 1839) *δι' Ἀφιδνῶν* nachzutragen, welche selbst Finlay, der sie bestreitet, nicht ganz zurückweisen konnte, und Hr. Dr. Westermann (Zeitschrift f. d. Alterthumswissensch. 1840. S. 1094 sqq.), wie auch Hr. Letronne (in den Fragmens etc. p. 161.) durchweg gebilligt haben. Hrn. Dr. Fuhrs Ansicht ist hierbei diese: Equidem denique nihil plane mutandum esse crediderim, quum fieri potuerit, ut egregius compilator, si qua Dicaearchus de lauris in via aut de laurorum nemore prope aliquod fortasse templum sito exposuisset, iis nequissimo modo abuteretur. Hr. Kruse in seiner Hellas Thl. 2. Abth. 1. S. 282. dachte ähnlich, indem er übersetzt: „durch Lorbeergebüsche". Errante hat *Δελφίνιον* in der Uebersetzung aufgenommen, findet aber in den Noten des Vossius *δαφνοειδῶν* fast noch vorzüglicher. Ueber Amphiaraos verdient auch Unger in seinen Paradoxa Thebana an mehreren Stellen citirt zu werden.

In Betreff der fünf Zeilen tiefer vorkommenden Worte: *οἰκία Θηβῶν*, einer neuen crux interpretum, giebt der Verf. zuerst nach Dodwell und Meier eine kurze Uebersicht der Geschichte von Oropos, bemerkt aber am Schlusse, dass man nicht ändern dürfe. Gleichwohl haben wir, besonders seitdem wir die specielle Collation des Cod. Paris. erhalten und die Fehler dieses Urcodex der beiden andern genau beachtet haben, die Ueberzeu-

gung erhalten, dass man nach den anderweitigen Versehen dieses Codex besonders in Hinsicht des Itacismus keinen Anstand zu nehmen brauche, um zu schreiben οἰκεία Θηβαίων. Erwähnung verdient auch hier des schon genannten Hrn. Wardworth's Emendation σκιὰ Θηβῶν (l. d.), die Hr. Letronne in den Fragm. l. d. billigte.

p. 147. lin. 17. Fuhr, p. 123. ex. Gail, p. 13. md. Hudson bemüht sich Hr. Dr. Fuhr, der freilich das sofort zu Erwähnende nicht wissen konnte, vergebens, κλοπῶν von κλοπὸς im Homer. hymn. in Herm. vs. 276. herzuleiten. Er sah jedoch richtig, dass man hier an ein Personen bezeichnendes Wort denken müsse, und dies bewährt sehr gut der Cod. Paris., der, mit Ausnahme des Accents, wie Hemsterhusius conjicirte, κλωπῶν hat. Dies ist beizubehalten.

Zu den Bemerkungen des Hrn. Dr. Fuhr p. 249. lin. 10. und p. 250. lin. 20 sqq. fügen wir hinzu, dass das gewiss richtige ἐλευθέρως eine sehr natürliche Emendation des Schreibers des Cod. Palat. ist, während der sich genauer an sein Original, den jetzigen Cod. Paris., anschliessende Cod. Hervuorti, wie dieser, ἐλευθέροις (nicht Ἐλευθ.) giebt.

p. 253. lin. 29 sqq. ist das aus dem Vorhergehenden gezogene Resultat, das sich für ἅπεστι entscheidet, nicht zu dulden: ὕπεστι müssen wir, da es recht gut zu erklären ist, wie auch Hr. Dr. Fuhr auf der folgenden Seite selbst zugiebt, beibehalten, denn der Cod. Paris. hat es, dem hier wie meist sehr treu der Cod. Hervuorti folgt; jenes ἅπεστι erscheint nur als verunglückte, wenigstens unnöthige Aenderung oder gar Verschreibung des Schreibers des Cod. Palat. Auch muss es im Texte selbst p. 142. lin. 7. von unten und in den Noten p. 250. lin. 22. αὐθέκαστός τε καὶ παραύστερος heissen; der Cod. Paris. und die beiden andern haben τε καὶ und so alle frühern Ausgaben: bei Hrn. Dr. Fuhr ist es wohl nur Schreibfehler. Ebenso hat der Cod. Paris. ganz richtig ὡς ἐπὶ τὸ πολύ p. 142. ex. Fuhr, p. 125. Gail, p. 13. Hudson.

Zu den ersten Worten über Platää p. 143. Fuhr, p. 125. Gail, p. 14. Huds. bemerken wir, dass Errante hier in der Vulg. eine falsche Interpunction tadelt; man müsse nämlich schreiben: Ὁδὸς ἡσυχῇ μὲν ἔρημος καὶ λιθώδης ἀνατείνουσα δὲ πρὸς τὸν Κιθαιρῶνα, οὐ λίαν ἐπισφαλής. Es ist dies unnöthig und selbst nicht zu dulden. Errante hatte freilich andere Principien.

Zu S. 277. lin. 22. tragen wir nach, dass der Cod. Paris. ἐν μέσῃ μὲν τῆς τῶν Βοιωτῶν κτλ. giebt, und dass Hr. E. Miller dies billigte, weil bald darauf χώρα folge. Dies geht aber nicht, denn es musste dann durchaus ἐν μέσῃ μὲν τῇ τῶν heissen, und μέσῳ ist eine richtige Verbesserung der Schreiber des Cod. Palat. und Hervuorti.

Auf S. 278. spricht Hr. Dr. Fuhr über die vielfach behan-

delte Stelle über den Umfang Thebäs und schwebt im Ungewissen. Wir haben übrigens hier weder O. Müllers Ansicht (in der Hall. Encyclop. s. v. Boeotia S. 259.), noch Kruse's (Hellas II, 1. S. 561.) erwähnt gefunden. Errante will hier geradezu (in den Noten) *μγ'* statt *ο'* geschrieben wissen, wiewohl er im Texte und in der Uebersetzung noch die alte Schreibung beibehalten hat. Allein wie jetzt, zum Glück, der Stand der Untersuchung ist, wo Vernünftige wohl nicht mehr an die Echtheit der Anagraphe glauben, muss diese Zahl des Epitomators unangefochten bleiben, die sich auch ohne Auffälligkeit erklären lässt, wenn man bedenkt, dass Gärten und freie Plätze in ihr sich fanden, besonders wenn man die weiter unten sich findenden Worte: „*Κηπεύματα ἔχουσα πλεῖστα τῶν ἐν τῇ Ἑλλάδι πολέων*" und p. 129. Gail, p. 17. Huds.: „(*ἡ πόλις*) *ἔχει — καὶ κήπους*" hierher bezieht, und nicht auf das ganze Thebäische Gebiet. Und schon Hr. Kruse bemerkte, dass in diesem Umfang auch die Cidatelle und Vorstädte mit innebegriffen waren. In der Anagraphe haben wir einen, wir wissen nicht wie weit getreuen, kurzen Auszug aus der Darstellung des Athenäischen Geographen Philcas.

Zu S. 283. lin. 13. über *κάθυδρος* in Bezug Thebäs ist zu vergleichen Unger in s. Thebana Paradoxa p. 146. u. 242.

Die Worte: „*ποταμοὶ ῥέουσι δι' αὐτῆς δύο*" p. 143. Fuhr, p. 126. Gail, p. 15. Huds. bezieht Hr. Dr. Fuhr p. 286. ex. et sq. auf den Ismenos und Asopos; dagegen sucht ziemlich ausführlich Hr. Dr. Unger in s. Parad. Theb. p. 146 sqq. besonders 152. zu beweisen, dass man füglich nur an den Ismenos und Dirke denken könne, während der Asopos nur durch die Parasopia fliesse, das Gebiet der Thebäer und Platäenser trennend. Auch sei, sagt er S. 111., unter dem *ὕδωρ ἀφανὲς κτέ.* nur das der Quelle Aretias zu verstehen, und emendirt, wie Hr. Dr. Fuhr, *κατεσκευασμένων*.

Das *ὑποκείμενον* im Folgenden (p. 288. lin. 8. v. u. Fuhr) hat der Cod. Paris. und der ihm strict folgende Cod. Hervuorti. Und p. 289. l. 3. Fuhr muss es doch wohl scribi voluit statt edidit heissen, da letzteres Wort für gewöhnlich wenigstens einen andern Sinn in den Noten hat.

S. 294. l. 11. 10. 9 sqq. (v. u.) ed. Fuhr wäre zwar das gegen Hudsons Emendation (der ein *καὶ* vor *καταναωτισταὶ* eingeschoben wissen wollte) Gesagte sehr wahr, wenn es blos Hudsons Verbesserung wäre; allein es muss aufgenommen werden, denn der Cod. Paris. hat es. Zum bald folgenden *ἀμφισβητούμενα* vermissen wir die Bemerkung, dass bei Gail *ἀμφιβητούμενα* irrig im Texte steht.

Was Hr. Fuhr p. 298 sqq. für die Erklärung und Verbesserung der die Athleten und gymnischen Wettkämpfe betreffenden Stelle geleistet hat, verdient durchweg Anerkennung, und wir

haben unsere frühere Conjectur gern von der des Hrn. Dr. Fuhr übertroffen geschen.

Zu den Worten *πάσης ἄξιοι φιλίας* p. 144. Fuhr, p. 128. Gail, p. 16. Huds. erwähnt Hr. Dr. Fuhr der ganz unnöthigen und unhaltbaren Emendation des H. Stephanus *ἀλλοφυλίας* und der nicht weniger erträglichen Schreibung Errantes *ἀειφιλίας*. Errante bemerkt nämlich, *ἀειφιλία*, perpetuità di amicizia, findè sich zwar in den Wörterbüchern nicht, allein man habe doch Beispiele, dass sich *ἀεὶ* mit Substantiven verbinde, indem es die Dauer anzeige, z. B *ἀειφυλλία*; übrigens müsse man die Worte etwas umstellen und lesen: *διατρέχουσι δέ τινες ἐν αὐτοῖς μεγαλόψυχοι, καὶ ἀξιόλογοι πάσης ἀειφιλίας*, was er übersetzt: ma ve ne ha alcuni e magnanimi, e commende voli di ogni perpetua amicizia (uomini). Diese verunglückte Emendation Errantes hat allein den Grund in dem bei Stephanus im Texte sich befindenden *ἀοιφιλίας*, was aber nur ein Versehen des Schreibers der Copie (des Stephanus) aus dem damals italienischen, jetzt Pariser Cod., war (denn Matthaeus Budaeus liess für Stephanus in Italien diese Abschrift machen [wenn er es nicht selbst gethan] und brachte sie von dort mit nach Paris), der Cod. Parisinus, wie Palatinus und Hervuorti haben hier ganz richtig *ἄξιοι*, und dies gab daher nach seinen Codd. Höschel und nach dem Palatinus Lucas Holstenius.

Ueber die Haltung und das Aeussere der Thebäischen Frauen hätten wir (p. 308. l. 6. Fuhr) auch auf Bernhardy Griech. Litteraturgesch. 1. Thl. S. 36 sqq. 100. und 102. verwiesen. In den unmittelbar hernach von Hrn. Dr. Fuhr (p. 308 sq.) besprochenen Worten aus Sophokles, die Dikäarchos anführte, behält Errante im Texte zwar das richtige *αἱ θνηταὶ θεούς* bei, übersetzt aber des Stephanus irrige Emendation *οἱ θνητοὶ θέας*: ove i mortali generano Dee, tadelt auch mit ebenso wenig Einsicht des Casaubonus Bemerkung, dass mit diesen Worten auf Dionysos und Herakles hingewiesen werde. Uebrigens ist dieser unserer Stelle auch von Welcker im Rhein. Mus. 1833 (1. Jahrg.) S. 434. und von Kruse Hellas Thl. II. 1. S. 533., der es mit Orientalischem in Verbindung bringt, in Hinsicht der Erklärung gedacht. Ueber *ὥσπερ προσωπιδίῳ* ist (p. 309 sq.) alles zu Sagende vorgebracht, und wir tragen nur ein Citat nach, indem Paschley in den Travels in Crete Vol. II. p. 183. auf diese Stelle sich bezieht. Ebenso hätten wir bei *τρίχωμα* noch auf Kruse I, 389 sq., bei *λαμπάδιον* auf Ebendenselben Thl. 2. Abth. 1. S. 533., bei *ἐνθεράσαι μὲν ἡ πολις κ. τ. λ.* auf Ross Worte im Morgenblatte 1835 S. 649. verwiesen.

Die von Vulcanius bereits gemachte Emendation *οἵα τε χειρίστη* statt *οἵα χειρίστη*, wie Hr. Dr. Fuhr mit Frühern schreibt (p. 144. u. 319., p. 129. Gail, p. 17. Huds.), erweist sich durch den Cod. Paris. als vollkommen richtig und begründet. Eben

dieser Codex hat auch bald nachher ganz deutlich οἱ στίχοι Λάωνος, nicht das verdrehte στεῖχοι.

Zu S. 321. l. 11 sqq. Fuhr bemerke ich, dass der Cod. Hervuorti (auch Monacensis genannt), über den ich in der Abhandlung über den sogenannten Periplus des Skylax ein Mehreres gesprochen habe, auf folio 57. verso auf der 24. und letzten Zeile dieser Seite mit den Worten δι' ἀγρῶν wirklich abbricht: eine Notiz, die ich wie viele sehr wichtige der echten Humanität des Hrn. Bibliothekar Dr. Schmeller zu München verdanke, und wofür ich ihm auch hier nochmals öffentlich meinen herzlichsten Dank sage.

Auf die Vieldeutigkeit der Worte: ὁδὸς πλαγία, ἀμαξήλατος δι' ἀγρῶν πορεία, die sich auch sehr verschieden interpungiren lassen, macht Hr. Dr. Fuhr mit Recht aufmerksam: Errante übersetzt: „La via è obliqua, il cammino pe' campi è da calesso, ohne weiter etwas dazu zu bemerken. Jedenfalls müssen wir dieses Dunkel, das wir jetzt nicht mehr ganz entfernen können, dem genialen Epitomator und der von ihm bezweckten Kürze zuschreiben. In den bald folgenden Worten αὕτη δὲ εὔοινος κ. τ. ἑ. emendirt Hr. Dr. Fuhr sehr richtig αὐτὴ δὲ und bezieht es auf das Gebiet der Anthedonier: daran ist gar nicht zu zweifeln, ja es war sofort in den Text zu stellen. Ueber εὔοινος in dieser Stelle spricht übrigens auch O. Müller kurz in seinen Aeginet. p. 28. not. k. Später war σίτων aufzunehmen, indem anderweitige Fehler des Codex Parisinus σίτῳ in σίτων zu verändern sogar räthlich machen. Die irrige Erklärung des πυῤῥοὶ ταῖς ὄψεσι O. Müllers hat auch Kruse in seiner Hellas I, 383., der sogar einen nördlichen Ursprung des Volkes daraus folgert. Errante übersetzt diese Stelle nach seiner Vulgata: „Gli abitanti sono quasi tutti pescatori, ricevendo il sostegno della vita dagli ami, dai pesci, dalle porpore, e dalle spugne. Invecchiano nel lido, nell' alga marina, e ne' tugurj. Di colore rossatri, tutti però gracili. Hanno le estremita delle ugne corrose nelle opere marittime: molti sono affezionatissimi ai porti, e fabbricono navi."—

Bei der Erörterung der Worte Γλαύκου τοῦ θαλασσίου (p. 333. Fuhr) war vor Allem auf Hrn. Dr. Forchhammer's Hellenika Th. I. S. 205. 279. 232. 235. und 248. zu verweisen, auf ein sehr verdienstliches, in geographischer Hinsicht nicht genug zu schätzendes, leider von vielen Alltagsköpfen, ja selbst neuerlichst auf eine lächerliche und unverständige Weise von Hrn. Dr. Ulrichs in den Reisen und Forschungen S. 68. bekritteltes Werk, dessen Fortsetzung von jedem wahren Freunde der alten Geographie sehnlichst gewünscht wird.

Das von Hrn. Dr. Fuhr (S. 335.) vorgeschlagene ὁμολογουμένως hat der Cod. Parisinus, und ist somit hinreichend beglaubigt. Aus eben diesem Codex ist aber im Folgenden nach φιλοτιμίαν vor ἔχουσι die Partikel μὲν aufzunehmen, der im Folgen-

den ἄλλο δὲ entspricht; übrigens gefällt uns die von Hrn. Dr. Fuhr gegebene Erklärung und Emendation dieser dunkeln Stelle ungemein.

In Betreff der Worte τὸν πυρετὸν ἐν Ὀγχήστῳ (p. 145. Fuhr, p. 132. Gail, p. 19. Huds.), über die Hr. Dr. Fuhr p. 342 sq. spricht, hätten wir noch auf Hawkins bei Walpole Mem. p. 13., Bartholdy S. 232. und Ukert's Gemälde S. 283. verwiesen, die sämmtlich dies als noch jetzt existirend anführen. Sehr richtig ist in den Worten στάδια ο' · μέχρι τοῦ Σαλγανέως, wie Hr. Dr. Buttmann schon andeutete, das μέχρι durch Colon vom Vorhergehenden getrennt: das τῇ μὲν — τῇ δὲ geht auf die Seiten des Weges, — und hinreichend beglaubigt halten wir auch ἄλεσι statt des sinnlosen λάσιον der Codd., was daher Hr. Dr. Fuhr mit Fug und Recht aufnahm. In dem dann folgenden σταδίων ο', μείζων halten wir das ο' für verdorben und vermuthen eine weit kleinere Zahl als ο', nebst σταδίοις (σταδ. bieten die Codd. meistens). Uebrigens irrt Hr. Dr. Fuhr, wenn er p. 349. l. 14. sagt, bei Gail stehe wohl οὐ μείζων im Texte, denn dies ist nicht wahr, er bietet wie die Andern σταδίων ο', μείζων. Am Leichtesten wäre freilich die Emendation οὐ μείζων statt ὁ μείζων, Viele dürften sie für gewiss halten. S. 350. billigt Hr. Dr. Fuhr ὑπόπλατυ mit vollem Recht; schon im Jahre 1828 schrieb Hr. Letronne im Journal des Sav. p. 547. und 1829 Fevr. p. 109.: „ὑπόπλατυ est la veritable leçon. D'après Casaubon sur Athénée et les annotateurs d'Hérodote est πλατὺ ὕδωρ de *l'eau salée* ou *saumâtre; ὑπόπλατυ ὕδωρ* est donc de *l'eau un peu saumâtre* (subsalsa). Dicearque veut dire que l'eau de la fontaine Aréthuse, bien que légèrement saumâtre elle-même, ne laissait pas d'être saine et fraiche." —

Ueber die vielfach besprochene Stelle: συμβάλλων καὶ τὸν Εὔριπον (p. 146. Fuhr, p. 133. Gail, p. 20. Huds.) stellt Hr. Dr. Fuhr eine neue Ansicht auf, indem er καὶ τ. Εὔρ. als Glossem erkennt. Wir behalten κατὰ, das Marx zuerst vorschlug, und durch mehrere Beispiele neuerlichst auch Hr. Dr. Unger in seinen Parad. Theb. p. 174. als richtig darzustellen suchte, der übrigens auch τὸν ἔμπορον oder τὴν ἔμπορον zu lesen räth.

Ueber καθ' ὅ sprach in Bezug auf unsere Stelle auch Siebelis zu Pausan. I, 28, 5. p. 102., wo es heisst: „καθ' ὅ est *ubi* apud Dicaearchum h. l." — was Hr. Dr. Unger billigt.

Die Worte οἱ δ' ἐνοικοῦντες — γραμματικοὶ (p. 146. Fuhr, p. 134. Gail, p. 20. Huds.) hat Hr. Dr. Fuhr ganz richtig durch vernünftige, bisher vermisste Interpunct. hergestellt (S. 361 sq.). Errante hat die Vulgata im Text, bemerkt aber in den Noten, dass er lese: Οἱ δ' ἐνοικοῦντες Ἕλληνες, οὐ τῷ γένει μόνον, ἀλλὰ καὶ τῇ φωνῇ τῶν μαθημάτων ἐκτὸς φιλαπόδημοι, γραμματικοί, und fügt hinzu: Interpetro φιλαπόδημοι per cortesi verso i forestieri, onde non ho mica bisogno di transportare φιλα-

πόδημιοι dopo γραμματικοί. Interpetro γραμματικοὶ non in senso di letterati o critici, o che so io, ma che la lingua de' Calcidesi era tanto bella, e corretta, che potea servir di regola. In Folge dieses lautet seine Uebersetzung: „Gli abitanti son Elleni non solo per origine, ma nel parlare senza che fossero instruiti nelle scienze cortesi verso i forestieri, e modelli di lingua. Tollerano generosamente i casi avversi della patria: perciocchè etc."

Die unmittelbar auf den Vers des Philiskos folgenden Worte: *Τὴν μὲν οὖν Ἑλλάδα ἀπὸ Πελοποννήσου τὴν ἀρχὴν λαβὼν μέχρι τοῦ Μαγνητῶν ἀφορίζων στάμπου* (*ἄμπου* Steph. und Errante) hat zwar der neue Herausgeber ausführlich besprochen, trägt auch höchst glückliche Gedanken vor, besonders p. 369., scheint uns aber nicht bestimmt genug aufzutreten. Die bereits genannten Worte finden sich noch zweimal in den Bruchstücken des Dik. in Prosa, jedesmal mit Abänderungen, jedesmal aber auch verstümmelt. Es ist daraus sogleich zu schliessen, dass sie wohl auf Dikäarchischer Basis ruhen, nur die jetzige Gestalt zum grössten Theil dem flüchtigen Epitomator zu danken haben. Der Grund dieser dreimaligen Wiederholung ist aber sehr leicht zu erkennen, denn der Epitomator schloss bereits mit dem, was er in Betreff Boeotiens und Chalkis (das ist das Ganze, was wir aus der Darstellung Euböas im dikäarchischen Werke noch haben) sagte, seine Excerpte und fügte die Schlussworte des Ganzen aus Dikäarchos bestens verstümmelt bei; nachher kam ihm noch bei, dass das, was Dik. über die nördlichen Grenzen Griechenlands, im Gegensatz zu vielen Alten, sagte, des Excerpirens ebenfalls würdig sei, — und, ohne die bereits aufgenommene Schlussformel zu streichen, fügte er nun dieses neue Stück bei, an dessen Ende er jedoch wiederum, natürlich, als am Ende des Ganzen, den früher schon angewendeten Schluss wiederholte, wenn gleich nun so: *Τὴν δὲ Ἑλλάδα ἀφορίσαντες ἕως τῶν Θετταλῶν στομίου καὶ τοῦ Μαγνητῶν Ὁμολίου τὴν διήγησιν πεποιημένοι, καταπαύομεν τὸν λόγον.* Man sieht auf den ersten Blick das Vollständigere dieser Formel. Zum drittenmal finden wir diesen Schluss in dem als *Ἀναγραφὴ τοῦ Πηλίου ὄρους* ausgegebenen Stücke, am Ende des Ganzen. Hier heisst es: *Ὅτι ἡ μὲν Ἑλλας ἀπὸ Πελοποννήσου τὴν ἀρχὴν λαμβάνει μέχρι τοῦ Μαγνητῶν ἀφορίζων στάμπου.* Das *ὅτι* ist die sicherste Probe des Epitomators. Dieses letztere Stück findet sich aber nicht im bekannten Codex Paris., somit auch nicht im Cod. Palat. und Hervuorti: Fabricius schrieb es bekanntlich aus dem sogenannten Cod. Gudianus ab, der jetzt in Paris als No. 571. sich findet, wo dies Stück sich auf fol. 430 recto sqq. findet. In diesem Codex, dessen neue Collation wir ebenfalls, nur für dies Stück jedoch, dem Hrn. E. Miller danken (l. d. S. 288 sqq.), fehlt zwar die Ueberschrift; allein Fabricius bezog es ganz richtig auf Dik., denn es folgt, worauf wohl zu achten ist, unmittelbar auf diese sogenannte

Ἀναγρ. τ. Πηλ. ὄρ. das Stück über die Grenzen von Hellas (p. 21. Huds., p. 135. Gail, p. 146. ex. Fuhr), das schon früher herausgegeben war, und das im Codex eben mit jenen Worten: *Ὅτι μὲν ἡ Ἑλλὰς κ. τ. ἑ.* beginnt. Hiernach nun ist das Stück über den Pelion, das unmittelbar vor dem Stück über die Grenzen von Hellas vorherging, eigentlich in die Mitte zu stellen und gehört, wie das andere, dem *βίος* an. Aus den verschiedenartig gemodelten Schlussworten folgerten wir, dass die eigentliche Schreibung derselben wohl folgende sei, die wir zu gütiger Beurtheilung hier mittheilen: *Τῆς μὲν οὖν Ἑλλάδος, ἀπὸ Πελοποννήσου τὴν ἀρχὴν λαβόντες καὶ ἕως τῶν Θετταλῶν Τεμπῶν καὶ τοῦ Μαγνητῶν Ὁμολίου ἀφορίσαντες, τὴν διήγησιν πεποιημένοι καταπαύομεν τὸν λόγον.*

Zu S. 371. ist zu vergleichen, was über Homole und Homoloides portae sehr ausführlich Unger Theb. Parad. p. 325 sq. sagt.

P. 374 sq. bespricht Hr. Dr. Fuhr auch eine Stelle des Skylax, giebt aber auf der zweiten genannten Seite Emendationsversuche, die ganz und gar zu verwerfen sind, eben so sehr als die noch kühneren, aber auch durchweg zu tadelnden über die Insel Kreta des sogenannten Periplus des Skylax (p. 448 sqq. bei Fuhr). Während wir über die jetzigen Verhältnisse des Textes der drei als dikäarchisch umhergetragenen Stücke bei Hrn. Dr. Fuhr durchweg die richtigste und klarste Meinung und Ansicht wahrnehmen, hängt er leider mit so Vielen bei dem unglücklichen Periplus des Skylax dem alten Irrwahn an. Wir wundern uns bei ihm zwar nicht so sehr darüber, da er diesem Schriftchen noch nicht die Aufmerksamkeit gewidmet hat, die dazu gehört, um zu ganz andern Resultaten zu gelangen. Wir gestehen offen, dass es uns fast anwidert, nochmals von diesem Gegenstande zu sprechen, da wir ein Langes und Breites in der schon genannten, nächstens zu veröffentlichenden Abhandlung über die fragliche Schrift geschrieben haben. Da aber Hr. Dr. Fuhr auch noch Einer derjenigen ist, die sich ein grossartiges, wenigstens grösseres Bild von den Leistungen des Verfassers dieses Periplus machen, indem nach diesem Zuschnitt die Kritik behandelt ist, so sei nochmals gesagt, dass der fragliche Periplus weder dem Skylax des Herodotos, noch dem des Strabon, noch einem Spätern aus Halikarnassos, nach Polybios Herausgabe seiner Geschichte, sondern irgend welchem obscuren Scribenten später Jahrhunderte angehöre, der, zum eigenen Gebrauch oder Vergnügen, oder zum Nutzen von Schulen (wie die famose Anagraphe von Hellas des Pseudodikaearchos), einen höchst dürftigen, oberflächlichen, mit manchen Unrichtigkeiten versehenen Auszug (Compilation) aus den Werken des Ephoros, Theopompos, Phileas, Skylax von Karyande (des Strabon) und einem oder einigen andern alten Schriftstellern, die mir nachzuweisen nicht gelang, gemacht hat. An Interpolationen, an den Verfasser als Schiffer, oder

selbst Reisenden, an den früher statuirten Zweck dieser Schrift für Schiffer etc., kurz an alle derlei und sonst welche Mährlein kurzweiliger schreiblustiger Männer früherer Zeit zu glauben, darnach eine Recension zu geben, halten wir für den unglückseligsten, ja verrücktesten Gedanken und sinnloses Unterfangen. Doch genug von dem: wir gehen wieder zu unserer Epitome des Dikäarchos.

P. 383. l. 1. zu Ende hätte Hr. Dr. Fuhr noch bemerken sollen, dass im Texte Gails durch merkwürdiges Versehen, ohne dass in den Erratis und Addendis etwas erwähnt wird, τε καὶ ἐκτίσθη nach ἐκλήθη und τῶν vor Θετταλῶν nach τῆς fehle.

P. 147. l. 7. v. u. Fuhr, p. 137. Gail, p. 23. Huds. ist mit dem Cod. Paris. καὶ vor τὸ ἑλληνίζειν nach ἀφ' οὗ, und sechs Zeilen tiefer aus eben dem Codex nach ἑλληνίζειν ἐγὼ vor φημι noch εἶναι aufzunehmen.

P. 398. l. 27. finde ich einen Codex Vulcanii erwähnt, der gewiss nie existirte, es ist eine Emendation dieses Mannes. Eben so wenig kann je von einer Emendation des Hrn. Manzi die Rede sein: dieser hat gar nichts weiter für Dikäarchos gethan, als dass er des Holstenius Nachlass, ohne die mindeste Veränderung, aber nicht sorgfältig genug herausgab. In dieser Hinsicht muss es in den Noten des Hrn. Dr. Fuhr stets L. Holstenius und edit. Holsteniano-Manziana heissen statt Manzius und editio Manzi. Uebrigens hat im dritten Verse des Poseidippos auch uns stets des Holstenius αὐτόχθον' statt αὐτοῦ τινες als das Richtigste gegolten, wie dies ebenfalls Hr. Dr. Fuhr bekennt.

Nun wendet sich Hr. Dr. Fuhr auf S. 401. zur sogenannten Anagraphe des Berges Pelion. Wir haben bereits über den Cod. und die diesem Stücke gebührende Stellung gesprochen und erwähnen nur, dass Hr. Dr. Fuhr p. 401. l. 13. irrt, wenn er sagt, dem Bruchstücke sei zwar nicht der Name des Schriftstellers, aber ἀναγραφὴ τοῦ Πηλίου ὄρους übergeschrieben, denn auch Letzteres ist nicht wahr, es erscheint gar keine Ueberschrift, wie Hr. Miller ausdrücklich erwähnt und Hr. Letronne bekräftigt. Hrn. Dr. Osanns Vermuthung, die Hr. Dr. Fuhr gut widerlegt, wird Jeder geistreich, aber unnöthig nennen müssen. Das Excerptmässige zeigt sich auch hier durchweg, allein es sind die Worte der einzelnen Sätze nicht so zerrissen, die einzelnen Sätze erscheinen überhaupt vollständiger, reiner und gediegener. Man kann aber aus diesem besser erhaltenen Stücke des βίος deutlich wahrnehmen, wie eigentlich der βίος beschaffen, und dass er keineswegs so gering an Umfang war: dies zeigt schon die Vielseitigkeit des hier Gegebenen.

Richtig nahm Hr. Dr. Fuhr p. 407. (und 411.), p. 140. Gail, p. 28. Huds. ὕλης statt ὕλη auf: der Cod. Paris. (Gudianus) hat es wirklich. Errante, das Richtige erkennend, will Καὶ παμφόρον ὕλης δ' ἐν αὐτῷ πᾶν φύεται γένος schreiben, was er über-

setzt: „Il monte tutto è di terra molle, e pieno di rialti, ove nascono tutti gli alberi, che danno ogni sorta di frutti.“ —

Zu S. 408. l. 3. ist zu bemerken, dass Hr. Dr. Fuhr ῥίζαις (wenn gleich in Parenthese) richtig aufgenommen hat, während Hr. E. Miller τοῖς — πόσι wollte; dann, dass der Cod. Paris. (Gudianus) hier γεωργουμένους κειμένους ἀρδεύων bietet, welche beiden Accusative allerdings in einer solchen Stellung nicht leicht bei einem leidlichen Schriftsteller neben einander sich finden dürften und unserer Meinung nach nur durch Auslassung dazwischenstehender Worte zusammengerathen sind. Hr. E. Miller zog κειμένους vor und wollte γεωργ. getilgt wissen; wir stellen das Zeichen einer kleinen Lücke nach γεωργουμένους.

P. 408. l. 14. fehlt im Texte bei Hrn. Dr. Fuhr nach τὸν Ἄθω, gewiss aus Versehen: καὶ τὸν Μακεδονικὸν, und nach [καλούμενον] noch ἐπικεκλημένον κόλπον, welche Worte jedoch ohne καὶ τὸν sich in den Noten p. 420. nebst einer Bemerkung über das zu streichende καλούμενον des Cod. finden. Auch ist Zeile 12 nach ὄρους ἡ μὲν noch das vom Cod. Paris. (Gudian.) bewahrte μία aufzunehmen. Ebenso war stets Θετταλίαν, wie Anfangs, zu schreiben.

Auf S. 422. bespricht der Verf. die Schreibung des Codex ὀθονίαν und zieht, wie im Texte selbst, das von Fabricius vorgeschlagene ὀθόνια mit Andern vor. Der Cod. Paris. (Gudianus) hat aber in Wirklichkeit ὀθόνιον, was schon Hr. E. Miller nebst dem von ihm ebenfalls als nöthig erachteten ὀφθαλμιώντων aufzunehmen vorschlug. Wir würden übrigens, wie Hr. Dr. Fuhr auch that, kein Comma nach ὀθόνιον stellen, sondern erst nach τὴν ὄψιν vor τὴν ἐπιφοράν.

Zu erwähnen haben wir kürzlich noch der letzten (in diesem Bruchstücke) und zwar ganz verunglückten Emendation Errante's. Die Worte erscheinen bei ihm im Texte so: „Παραδίδωσι δὲ καὶ δείκνυσι πατὴρ υἱῷ καὶ οὕτως ἡ δύναμις φυλάσσεται“, — und dazu die Bemerkung: Leggo ὠτὸς = per udita = derivandolo da οὖς, ὠτὸς, τό, auris. Fabrizio traduce: „*ita dilegenter custoditur.*“ Non so, se ne' manoscritti avrà letto οὕτως: ma quì la vera lezione pare che sia ὠτός. Die Uebersetzung lautet daher: „La dà, e la mostra il padre al figlio, e la virtù fi conserva per udita, in modo, che nessun altro cittadino la sappia? Es ist hierauf nur zu erwidern, dass der Cod. Paris. (Gudian.) οὕτως hat, was Marx, Gail und Buttmann, wie auch Fuhr, richtig beibehielten.

Es bleibt uns jetzt nur das letzte Stück, die sogenannte Ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος, zu betrachten übrig, die Hr. Dr. Fuhr zuerst S. 425—458. in ihren Aeusserlichkeiten betrachtet, und darnach die Frage in Betreff des wirklichen Verfassers zu beantworten sucht. Sein Urtheil findet sich schon S. 426 sq. in den Worten: „Ex illo τῆς Ἑλλάδος βίῳ ea excerpta fuisse suspicor,

quae pedestris orationis fragmentum constituunt; ea vero, quae in versus redacta sunt, Graeciae geographiam valde elementarem efficientia, crediderim ex *περιόδῳ γῆς* Dicaearchi repetita esse. Repetita autem esse censeo a scriptore extremae aetatis et pessimae notae, qui sine ulla fere consideratione et sine ullo iudicio Dicaearchiana in versus mirum in modum pravos coarctaverit." Da dieses Urtheil, das mit der einen Ausnahme, dass wir in diesen poetischen Bruchstücken nicht Excerpte aus der Periodos des Dikäarchos, sondern aus der Schrift des Phileas von Athenä sehen, auch das unsrige ist, — im Ganzen mit dem stimmt, was bereits 1826 Hr. Letronne im Journal des Savans (Avril, p. 204.) sagt, und diese Worte von Niemand bisher beachtet wurden; so setzen wir sie, schon als Nachtrag zu Hrn. Dr. Fuhrs Arbeit und Bestätigung manches auch von diesem Geäusserten, hierher. „Le fragment en vers attribué à Dicéarque n'est probablement pas de cet auteur, puisqu' on ne peut croire que le disciple de Theophraste fît des vers aussi mauvais; mais je suis convaincu que celui qui l'a versifié n'en a pas pris les matériaux dans Scylax, comme le vent le savant Meier-Marx (auch, wiewohl etwas beschränkter, Hr. Dr. Fuhr p. 443 sqq.). Imo le fragment contient de détails qui ne sont point dans le périple, comme on en peut juger par l'endroit même qui nous occupe (Scylax p. 12. sub fin. Huds.); 2do l'auteur cite, précisément dans ce passage, Philéas d'Athènes, qui avait composé des périples, comme le dit Marcien d'Héraclée. Si c'était Scylax que l'auteur du fragment aît copié, pourquoi aurait-il cité Philéas, sans dire un mot de l'ouvrage dont il se serait servi? Ce fragment, dans sa forme actuelle, n'est pas de Dicéarque; mais je ne vois pas, malgré une ou deux contradictions, ce qui nous empêche de croire qu'il ait été versifié pour l'usage des écoles, d'après un morceau réellement écrit en prose par Dicéarque et adressé à Theophraste, circonstance que le versificateur a même conservée. Je remarque que si ce fragment a de grands rapports avec le périple de Scylax, on en peut dire autant de Scymnus de Chio, qui, pour la description de la Grèce, ne cite qu'Ephore, et ne dit pas un mot de Scylax, ce silence est déjà une forte présomtion que l'on ne connaissait pas alors de périple de la Grèce sous le nom de ce navigateur. En résumé, d'après l'époque des faits le plus récens qu'offre la description de la Grèce, dans le périple de Scylax, on peut regarder, comme très probable qu'elle a dû être tirée d'Ephore et de Philéas, qui avaient également servi à Dicéarque et a Scymnus de Chio." — Diesen Gegenstand besprach dann Hr. Letronne nochmals und ausführlicher in den trefflichen Fragmens des poems etc. p. 134., wo er unter Anderm sagt, dass Niemand von einer Anagraphe, Alle nur vom *Βίος* sprächen, dass man keine Notiz finde, Dikäarchos habe je in Versen Etwas geschrieben, am wenigsten etwas Geographisches; dass in dem prosaischen Fragment 70 Stadien,

im poetischen 40 als Umfang Thebäs gegeben würden, und in der Anagraphe vs. 98. vom Orakel des Trophonios heisse: *λέγουσι γεγονέναι*, was kein Grieche sagen konnte, als es noch bestand. Gleichwohl stand das Orakel noch zu des Pausanias Zeiten, und zwar fast allein, in hohem Ansehen: und nur lange, nachdem es aufgehört, konnte man *γεγονέναι* gebrauchen. Vgl. Fuhr p. 431. l. 17—27. Es ward diese Anagraphe, heisst es ferner, fabrizirt, um in Schulen zu dienen: der Name des Dikacarchos ward ihr in dem Codex Parisinus (die andern sind nicht zu rechnen) beigelegt, weil ihr Inhalt dem des *βίος τ. Ἑλλ.* ähnlich, und der Name selbst (*ἀναγραφή*) ist nur ein anderer, späterer, für *βίος*: auch trug die Nennung des Theophrastos im ersten Verse ihr Möglichstes dazu bei. Zu beachten sei aber, dass trotz dem die Verse gleichwohl nicht so schlecht geschrieben gewesen sind, als wir sie jetzt haben; dafür sprächen noch die spätesten politischen Verse der Byzantiner und ferner, dass man in einer Schule solche schlechte Verse, wie wir sie jetzt den die Verse als Prosa schreibenden Abschreibern zu danken haben, nicht gebrauchen konnte.

Uebrigens ist das Anhängsel in der bisher dieser Anagraphe vorgestellten Ueberschrift: *πρὸς Θεόφραστον* ein Supplement der Schreiber des Cod. Palat. und Hervuorti, das sie aus den ersten Worten der Anagraphe selbst herauszogen. Für die Herstellung dieser Verse hat Boissonade und Letronne sehr viel gethan; in metrischer Hinsicht auch Hr. Dr. Buttmann in diesen Jahrbüchern. In Belang dieses *πρὸς Θεόφραστον* bringt auch Hr. Dr. Fuhr p. 428. das einzig Denkbare (l. 13—17. und S. 430. l. 19 sqq.) vor. Wir selbst fügen hier noch kurz hinzu, dass die bisherige Annahme, diese Anagraphe habe dem Dik. angehört, eben nur und ganz allein auf dem Cod. Paris. beruht und darnach zu beurtheilen ist. Dieser Codex ist aber bekanntlich von der Art, dass er eine Sammlung verschiedener kleinerer Schriften geographischen Inhalts umfasst. Hierbei ist es gar nicht unwahrscheinlich, dass der Schreiber desselben oder schon eines früheren, aus denen die andern bis auf den jetzigen Parisinus abgeschrieben wurden, jene den *βίος τῆς Ἑλλάδος* betreffenden wenigen Excerpte vorfand, sie wegen Gleichheit des Gegenstandes gerade da, wo sie in den Codicibus sich befinden, einschob und darüber die Beschreibung des Peloponnesos aus der Anagraphe aufzunehmen vergass. Ob nun der Name des Dikäarchos wirklich der Anagraphe vorgesetzt, oder ob er nur diesen prosaischen Fragmenten ursprünglich beigeschrieben, vom Abschreiber aber an die Spitze des Ganzen gestellt ward, oder ob der Abschreiber selbst, wenn er einige gelehrte Kenntnisse besass, in Folge der Erwähnung eines Theophrastos, den er mit dem berühmten Philosophen identificirte, den Zusatz *Δικαίαρχου* zur *Ἀναγραφὴ τῆς Ἑλλάδος* machte, ist für jetzt nicht mehr zu

entscheiden, aber möglich und denkbar. Diesem fügen wir hier gleich die Bemerkung hinzu, dass Hr. Letronne eine neue Recension der Anagraphe in seinen Fragmens des Poems etc. p. 421—436. nebst untergesetzter lateinischer emendirter Uebersetzung gegeben hat.

P. 441. l. 9. u. 10. Fuhr muss geändert werden, indem nicht blos der Cod. Palat., sondern auch sein Original, der Cod. Paris., diese Beschreibung der Insel Kreta, der Kykladen und Sporaden enthält: der Cod. Hervuorti natürlich nicht, weil er schon früher im prosaischen Fragment abbricht. Dann findet man noch bei Hrn. Dr. Fuhr p. 443—451. eine Vergleichung des in der Anagraphe und im sogenannten Periplus des Skylax Gegebenen, wobei, in Betreff des Skylax, wie wir schon erwähnt, einige nicht haltbare Emendationen sich vorfinden, da das Princip des Hrn. Dr. Fuhr bei Skylax ein irriges ist. Wir wollen uns aber hier, bei der schon über Erwarten grösser gewordenen Recension, mit diesen dem eigentlichen Zwecke ferner liegenden Sachen nicht noch ein Weiteres aufhalten, da unsere Ansicht über diesen famosen Periplus bald öffentlich erscheinen wird. Hr. Dr. Fuhr weist zugleich an der genannten Stelle auch die kleineren Divergenzen beider Schriftchen nach. Sehr gediegen ist endlich die Zusammenstellung alles dessen, was Frühere über diese Anagraphe in Hinsicht ihres Urhebers geurtheilt haben, auf S. 452—456., worin man vorzüglich ein scharfes und gerechtes Urtheil stets wahrnimmt. Nach diesen Vorbemerkungen findet man den theilweis gleich verbesserten Text der Anagraphe selbst, S. 459—463., worauf die grösstentheils kritischen Anmerkungen dazu bis S. 522. folgen. Wir wollen hier in aller Kürze die Emendationen des Hrn. Letronne mit beachten, indem das von Errante hierüber Geäusserte höchst mittelmässig, meist der Erwähnung ganz unwürdig ist.

Vs. 2. behält Hr. Letronne das ἕτερον der Codices; Hr. Dr. Fuhr nimmt mit den Andern richtig ἑτέρων auf, was auch Errante in der Uebersetzung befolgte. Zu πεπόρηκα in vs. 4., das Hr. Dr. Fuhr und Hr. Letronne im Texte behalten, während Errante des Casaubonus πεπόρικα vorzog, bemerkt Hr. Letronne, es sei vom ungebräuchlichen πορέω, inf. πορεῖν, was man noch in πεποριεῖν finde (richtiger Hr. Dr. Fuhr p. 465. von πόρω), gebildet: an πεποίηκα dürfe Niemand denken, und es sei jenes πεπόρηκα ein von einem Grammatiker nach Analogie gebildetes Perfect, das um so mehr beizubehalten, da das Schriftchen das Werk eines spätern Grammatikers sei. Vs. 10. liest Hr. Letronne Fragm. p. 453. λόγῳ statt χρόνῳ, indem hierfür vs. 13. und 14. spreche und die in einem Papyrus des königl. Museum im Louvre sich befindenden, einer Elementargeometrie in Iamben angehörigen Verse:

ἐν τῷ δὲ δείξω πᾶσιν ἐγμαθεῖν σοφὴν
ὑμῖν πόλου σύνταξιν ἐν βραχεῖ λόγῳ
δοὺς τῆσδε τέχνης εἰδέναι σαφῆ πέρι.

Das auch von Hrn. Dr. Fuhr aufgenommene *ἡμῖν* statt *ὑμῖν* (vs. 12.), wobei derselbe schon, wiewohl nur nach den Jahnschen Jahrbüchern, des Cod. Paris. gedenkt, der es wirklich bietet, hat auch Hr. Letronne. Errante hat das alte *ὑμῖν* noch, indem er nur in den Noten des Casaubonus Emendation *ἡμῖν* gedenkt. Vs. 16. behält Hr. Letronne (wie Hr. Dr. Fuhr) *λεγόμενα* bei und bemerkt nur noch: Wenn man den Hiatus in *αι*, der aber diesem Schriftsteller nachzusehen ist, vermeiden will, kann man schreiben: *λεγόμενα τε χὠμορρῦνθ'*, wie vs. 104.: *διακόσια δὲ χ' ἑβδομήκοντα*. Vs. 17. ziehen wir mit Cod. Paris. und Letronne (Casaubonus emendirte ebenso) *ἵνα μηδὲ ἓν* dem von Hrn. Dr. Fuhr beibehaltenen frühern *μηδὲν* unbedingt vor. Vs. 21. ist von Hrn. Letronne Boissonade's Emendation (zu Theophylact. Symocat. p. 229.) *μὲν βραχὺ* gewiss mit Recht aufgenommen worden. Vs. 25. behält Hr. Dr. Fuhr *τῶν* bei, während es, seiner Ansicht des Ganzen folgend, Hr. Letronne mit Frühern streicht. Vs. 29. in. schreibt Hr. Letronne richtig: *ἱερὸν δ' Ἀθηνᾶς*, da die frühere Stellung des *δὲ* in *ἐπιφανὲς δ' ἱερὸν* (welche Worte übrigens Hr. Dr. Fuhr noch zu vs. 28. irrig gestellt hat) aus dem Schreiben der Verse als Prosa hinreichend erklärt wird. Zu *κλειστὸς λιμὴν*, worüber Hr. Dr. Fuhr p. 477. Einiges spricht, siehe noch die ausführlichere Mittheilung Leakes darüber in seiner Beschreibung von Athen, deutsche Uebersetz. S. 338. und Leake's Travels in the Morea, Vol. II. p. 436 sq. nebst Pashley's Travels in Crete Vol. I. p. 13. not. 28. Vs. 32. schreibt Hr. Dr. Fuhr: *Μάλιστα συνεχὴς τὸ πέρας· αὐτὴ δ' ἔρχεται*, Letronne aber mit Cod. Paris.: *μάλιστα συνεχής· τὸ πέρας αὐτῇ δ' ἔρχεται*, indem er hinzufügt, es sei dies der Dativ der Relation statt des Genitiv, den Prosaiker und Dichter so gebrauchten, s. Boiss. ad Holsten. Epist. p. 422. und Matth. § 389, 9. Errante schreibt: *Μάλιστα συν. τὸ πέρας· αὐτὴ δ' ἔρχεται*, und übersetzt: L'Ellade sembra da Ambracia cominciare, ch' è vicinissima all' extremità. Essa, come scrive Filea, si accosta al fiume Peneo etc. Vs. 38. hätten wir gern *φιλομαθίας* aufgenommen gesehen statt des alten hergebrachten *φιλομαθέσι*. Zu vs. 42., wo Hr. Dr. Fuhr *Ἀταθὸν* im Texte hat stehen lassen und wozu er in den Noten p. 481. die Versuche früherer Gelehrten darüber mittheilt, bemerkt Hr. Letronne, dass hier *Ἄραιθων* zu schreiben sei, nach des Polybios *Ἀρεθών*, des Livius Aretho und des Kallimachos und Lykophron *Ἄραιθος*. Gleich nachher schreibt er auch *θάλατταν* und im folgenden Verse streicht er, wie Hr. Dr. Fuhr, das von Marx des Metrums wegen aufgenommene *δ'* vor *ἐπικεκλημένον*, wodurch wir einen Tribrachys im vierten Fuss erhalten — und dann schreibt er noch *Ἱερὸν* statt der Andern, auch Fuhrs, *ἱερόν*.

Vs. 46. schreibt Hr. Letronne: *εἶτ' Ἀμφίλοχοι ὁ ἐνταῦθα δ' Ἄργος ἔστι τὸ*, während Hr. Dr. Fuhr die Vulgata beibehält, und p. 439. eher noch Hrn. Dr. Buttmanns Emendation billigen würde. Vs. 47. schreibt Hr. Letronne *τοὺς δ' Ἀκαρν.*, wie auch Andere verbesserten, deren Hr. Dr. Fuhr Erwähnung thut. Die Ithaka betreffenden Worte (vs. 50 sq.), die Hr. Dr. Fuhr p. 485 sqq. ausführlich bespricht, liest Errante: *Ἰθακὴ δὲ σταδίων ὀγδοήκοντα στενή, Ῥῶς δ' ἔχουσα, καὶ λιμένας τρεῖς ἐχομένη*, und übersetzt: Ivi le isole Cefallene; l'angusta, e alta Itaca di stadj ottant che ha tre porti. Vs. 55. Die auch von Hrn. Dr. Fuhr und Dr. Buttmann früher gebilligte Emendation des Casaubonus: *ποταμὸν ἡ χώρα δ' ἔχει*, hat Hr. Letronne mit Recht sofort aufgenommen. Vs. 58. hat Hr. Dr. Fuhr im Texte das vom Cod. Paris. und Hervuorti, die beide *ὑπόκειται* richtig haben, verworfene *ἀπόκειται* der frühern Ausgaben und des Cod. Palat. Sehr gut schreibt übrigens hier Letronne mit dem Cod. Paris. *Πλευρῶν ὑπόκειται*. Vs. 60. schreibt Hr. Letronne: *Ἔπειτα Καλυδῶν, εἶτεν αὖ τ' Ἐχινάδες*, während bei Hrn. Dr. Fuhr im Text die vulgata dominirt, und vs. 61. schreibt Hr. Letronne *οὐκ Πίνδον*, wie bei Skymnos vs. 226., und *ποταμὸς δ'* hat der Cod. Paris., was Hr. E. Miller billigt. Vs. 67. musste Hr. Dr. Fuhr unbedingt *ἐσθ' Ὑλαῖος*, wie Hr. Letronne und Frühere schreiben, aufnehmen; daran war nicht zu zweifeln. Vs. 72. treten wir bereitwilligst der Emendation des Hrn. Letronne bei: *ἐκ λογίων*, d. h. durch Orakel, was bisher nicht von den Phoken erkannt war, da man nur wusste, dass Phokos in der Umgebung des Parnassos sich niederliess, s. Skymnos vs. 486. Paus. II, 29, 3. IX, 17, 3. Jetzt wissen wir auch den Grund: woher ihn aber der Verfasser (bestimmt aus Philcas, der ohne Zweifel ein Mehreres darüber gab) hat, können wir freilich nicht angeben. Man lese also:

Ἔπειτα Φωκεῖς (sc. *εἰσίν*) *ἐκ λογίων πρὶν φερόμενοι* oder auch: *εἶτ' εἰσὶ Φωκεῖς, ἐκ λογίων πρὶν φερόμενοι.* (Der Cod. Paris. hatte *ἐκ λογῶν.*) Vs. 77., worüber Hr. Dr. Fuhr genauer spricht und das auch vom Hrn. Dr. Buttmann gebilligte *Ἀντίκυρα* des Palmerius am Geeignetsten findet, im Texte aber die vulgata beibehalten hat, liest Hr. Letronne: *Κωρυκ. ἄντ. εἶτεν Ἀντικύρα πόλις.* V. 81., wobei Fuhr die vulgata im Texte erscheint, und in den Noten pag. 501. die Buttmannsche Emendation vorgezogen wird, wenn man anders in diesem elenden Versemacher ändern dürfe, schreibt Hr. Letronne *Λάρισα*, und verweist auf Boiss. Anecdot. Vol. V, pag. 420 sq., indem er hinzufügt, dass wir bei Weitem jetzt nicht alle Orte Griechenlands mehr kennten. Früher billigte er Gails *Ἄμφισσα* in Journal des Savans 1829, p. 100. Vs. 82. behält auch Hr. Letronne wie Hr. Dr. Fuhr *ἀπόκειται* bei, wenn gleich Letzterem wie E. Miller *ὑπόκειται* mehr gefällt, was Gail und Andere wirklich aufnahmen. Vs. 85. emendirt Hr. Le-

tronne: "Ετερον δὲ Κιθαιρών· εἶτεν Ὠρωπὸς πόλις und vs. 90. schreibt er, wie nach eigenem Dafürhalten Hr. Dr. Buttmann Ἀγαμέμνον', da der Cod. Paris. Ἀγαμέμνονα giebt und der Spondeus dadurch vermieden wird: Hr. Dr. Fuhr ist p. 440. und 503. anderer Meinung, die wir jedoch nicht billigen mögen. Vs. 96. schreibt Hr. Letronne im Texte: εἶτα μετ' οὐ πολὺ statt εἶτα μετὰ δύο, aber in den Nachträgen emendirt er: εἶτα μεθ' ἃς δύο. V. 100. schreibt man wohl am richtigsten ὑπόκεινται Θεσπειαί, s. auch Hrn. Dr. Fuhr p. 437. Vs. 104. sqq. stellt Hr. Letronne so her:

διακόσια καὶ ἑβδομήκοντ' ἐστὶ τὸ
πλάτος· ποταμοὺς δ' ἔχει δύο, τὸν μὲν λεγόμενον
Ἰσμενὸν Ἀσωπόν τε, πέδι' ἔννυδρά τε
παρακείμεν'. ἔστι δ' ἔπειτα χώρα Μεγαρέων
ἐντεῦθεν ἀρχὴ τῆς Πελοποννήσου· ληνὴν
χωστὸς ὑπόκειται καὶ Λέχαιον λεγομένη
πόλις . . . . . .

indem er zu ἔννυδρα bemerkt, dass dies auf die grünenden Wiesen, die den Asopos umgeben, gehe, und Strab. IX. p. 408. 2. vergleicht. Schon Homers Odyss. 4, 3. nenne ihn βαθύσχοινος, mit dem Epithet also von λειμεποίης (herbosus). Auch passe χωστὸς ganz gut auf die spätere Zeit, wo unser Verf. schrieb, und zu welcher Zeit dieses recht wohl vom Lechäon auszusagen wär. Das von O. Müller conjicirte Κνῶπον τ' Ἀσώπόν τε, was Hr. Dr. Fuhr mit Recht verwirft (S. 508 sq.), will gleichwohl auch Hr. Dr. Unger in seinen Paradox. Thebau. p. 161. aufgenommen wissen, indem er aus den unglücklichen Scholien zum Nikander diesen Fluss herausfühlt und sogar anderwärts hergestellt wissen will: wir können dies nicht für wahrscheinlich halten. Auch Hr. Letronne (l. d. p. 149.) sagt, der kleine Bach Κνῶπος könne hier nicht stehen.

Vs. 110. bietet der Cod. Paris. κατὰ Κύθηρα und vs. 111. περίκλυστος, welches Beides aufzunehmen ist. Das Erstere hat Hr. Dr. Fuhr, wie Gail im Texte. Vs. 112. liest Hr. Letronne, wie Graevius, Krebs und Buttmann: διςχιλίων καὶ πεντακοσίων που σχεδόν, was in metrischer Hinsicht Hr. Dr. Fuhr unzureichend findet (p. 511 sqq.). Vs. 113. behält Hr. Letronne mit dem Cod. Paris. wie früher Gail nach der sehr richtigen Abschrift (des Codex Paris.) von Casaubonus, πελαγιωτάτη, während Hr. Dr. Fuhr das irrige, auch als solches erkannte παλαιωτάτη im Texte hat. Errante behält παλαιωτάτη bei, tadelt Hudson, der πελαγ. gebilligt habe, da doch keine Nothwendigkeit vorhanden sei, dieses aufzunehmen. Creta, fährt er fort, fu delle più antiche abitata, ed ebbe Re sagacissimi, che furon riputati per primi Legislatori de' Greci (das ist gut von Hrn. Dr. Fuhr abgewiesen p. 512.). — Ma non posso riferire a Creta Στενὴ δὲ τελέως, angusta di confini. Creta è una grande isola (aber schmal, liebster Errante!).

Hudson suggerisce un' altra correzione, e legge *τιθήνη τε Διός*. Ma come referire a Creta le tre colonie de' Greci, Lacedemoni, Argivi, Ateniesi? (Ist auch nachgewiesen, s. z. B. Fuhr p. 513.) Esse convengono a Citera, e non a Creta. Imperiocchè appariamo da Tucidide (VII. p. 537.), che gli abitanti di Citera si chiamavan coloni de' Lacedemoni; da Erodoto (lib. I. p. 37.) che litera era provincia degli Argivi, e da Pausania (Attic. p. 49.) e da Tucidide medesimo (lib. IV. p. 286 sq.), che gli Ateniesi sotto la condotta di Tolmide, e un' altra volta sotto Nicia se ne impadronirono, e ne cacciarono gli abitanti. Le tre colonie adunque ricordate da Diccarco convengono a Citera, e non a Creta, la qual fu abitata dagli Eteocreti, e poi da' Pelasgi, e da' Dorj, e finalmente dai Barbari. Vid. Diod. lib. V. p. 346. Strab. lib. IV. p. 262. Per lo che lasciando *καὶ Κύθηρα* (wie Errante hat) com' è nel testo, ho corretto cosi:

Νῆσος περίκλυτος· ἔστι δ' αὐτῆς τὸ μέγεθος
Διςχίλια τε καὶ πεντακόσια που σχεδόν
Σταδίων· ἁπασῶν δ' ἔστι παλαιωτάτη.
Ἡ δὲ τελέως στενὴ, ἐν ᾗ τρία δὲ γένη κ. τ. λ.

Cosi riferisco le parole *ἔστι* fin a *παλαιωτάτη* a Creta; e dalla parola *ἡ δὲ τελέως* fin ad *αὐτόχθονα γένη* a litera." — Vs. 122. liest Hr. Letronne, wie schon vorgeschlagen ward, *Δίκτυνναν*, was auch Errante billigte, und merkwürdiger Weise Hr. Dr. Fuhr nicht aufnahm, eben so wenig als das folgende (von ihm in den Noten p. 515. gebilligte) *Ἀπτεραίαν* statt des sichtbar verschriebenen und leicht und sicher in Jenes zu emendirenden *Ἀγγαραίαν*. Vs. 123. schreibt Hr. Letronne: *ἐν τῇ μεσογείᾳ· κᾆτα Κνωσσὸν ἐχομένην κ. τ. λ.* Vs. 129. giebt Hr. Letronne nach Cod. Paris. *Δικτυννᾶιον* und vs. 132. *οὔσας μὲν Εὐβοίας*, während hier Hr. Dr. Fuhr die Vulgata beizubehalten räth und auf den weiten Bezeichnungsumfang des *ἐν* hindeutet. Vs. 135. emendirte Hr. Letronne: *ἐγγ. Κ. πρ. τετρ., Σούνιον | ἄντιον ὑπόκ. κ. τ. λ.*, während Hr. Dr. Fuhr *ἐγγ. Κ. πρ. τετρ., Σούνιον | νῆσος, ὑπόκ. κ. τ. λ.* giebt, eine Insel Sunium, auch vom Solinus erwähnt, anführt, und p. 515 sq. die andern Versuche mittheilt. Wir selbst möchten gar nichts geändert wissen, wiewohl wir offen gestehen, hier die Worte enorm herumgeworfen zu sehen; der Gedanke ist wohl: „Nahe bei Sunion liegt die erste Insel, das vierstädtige Keos mit Hafen." Vs. 138. stellt Hr. Letronne, wie Hr. Dr. Fuhr das von den Codd. bekräftigte, von Gail, Marx und Buttmann ausgeschiedene *Κίμωλος* statt des von diesen aufgenommenen *Πάρος* wieder her, und findet es hier ganz an seiner Stelle, während weiter unten vs. 145. offenbar *Σίκηνος* zu schreiben sei, was er auch sofort aufnahm (s. Fragmens p. 158 sq.). Hr. Dr. Fuhr findet die Ursache der doppelten Erwähnung (er behält beidemal *Κίμωλος* im Texte) in der

grössten Nachlässigkeit des Verf. (p. 433.). Nach vs. 138. setzt Hr. Letronne eine Lücke an und schreibt:

Μῆλός τε . . . . . .

Σῦρός τε . . . . . καὶ Πάρος, und fährt nun fort: *ἔχουσα λιμένας δύο· μετ' αὐτὴν δ' ἔστιν ἡ κ. τ. ἑ.* Den letzten Vers will Hr. Dr. Fuhr nicht corrigirt, sondern nur anders vorgetragen wissen, s. p. 438., daher er auch Hrn. Dr. Buttmanns Emendation nicht billigt. Dies scheint doch etwas zu viel verlangt zu sein, da das *β'* in der Stellung des Ganzen eine Aenderung erheischt, die eben möglichst an die Schreibung der Codd. sich anschliessend vorgenommen werden muss. Dass ein Zahlzeichen, das gar nicht vorzutragen möglich war, selbst von dem erbärmlichsten Versemacher nicht angewendet ward, ist klar, somit auch, dass es nur eine Abbreviatur der Schreiber ist. Wir treten gern Hrn. Letronne bei, dessen Verbesserung sich mehr an die Codd. hält, als die Hrn. Buttmanns. Den mehrfach besprochenen, von Hrn. Dr. Krebs zwiefach emendirten Vers 141., von dem Hr. Dr. Fuhr p. 441. sagt: Non corrigendus quanquam vituperandus est, emendirt Hr. Letronne recht gut folgendermaassen: *νεὼς Ἀπόλλωνος τ' ἔπειτεν ἐχομένη.* Zu dem p. 520. über vs. 144 fgg. Bemerkten ist hinzuzufügen, dass Höschel von diesem Verse an bis ans Ende nur Prosa, keine Verse giebt, und darin nur den Codd., wenigstens dem Palatinus, gefolgt sein wird. Die Verse 147 sind nicht so zu lassen, wie wir sie im Texte noch bei Hrn. Dr. Fuhr lesen, sondern wie sie zum Theil schon Hr. Gail gab, der nur das *αὐτὴν* vor *ἀπὸ ταύτης* (vs. 149.) vergass, indem er es mit Recht am Ende des vorigen (148.) Verses, wegen Ueberzahl, strich, — und noch tüchtiger Hr. Dr. Buttmann herstellte. Hr. Letronne behält Gails Schreibung, nur mit Aufnahme jenes weggelassenen *αὐτὴν* vor vs. 148., bei: Hr. Dr. Fuhr billigt, wenn er die Nothwendigkeit des Corrigirens einsähe, die aber hier wohl leicht wahrzunehmen sein dürfte, ebenfalls die hier von Hrn. Dr. Buttmann gegebene Schreibung. — Mit S. 522. schliesst das treffliche Werk, das wir eben besprachen. Angehängt ist 1) Index locorum critice vel hermeneutice tractatorum; 2) Index rerum; 3) Index verborum (S. 523—526.) und anderthalb Seiten Typographica. Diese sind denn auch in Wahrheit die wichtigsten Versehen, es finden sich nur noch einige Kleinigkeiten, meist Inversionen, die jeder auf den ersten Blick wahrnimmt. Der Druck ist deutlich und scharf, das Papier ebenfalls reinlich und hell, und somit auch das Aeussere dieses ausgezeichneten Werkes bestens zu empfehlen.

Wir scheiden, freudig über alles das Gute, Neue und Wahre, das der brave Verfasser dieses Werkes in ihm niedergelegt hat, von ihm, mit der aufrichtigen Bitte an ihn, dass er seine ferneren Studien ebenfalls den kleinen Geographen, oder überhaupt den geographischen Schriften der Alten widmen möge, und überzeugt

sei, dass wir, nur wo es unsere feste Ueberzeugung, die auf hinreichenden Gründen ruht, verlangte, ihm widersprachen und, wie es die Natur der Recension verlangt, nicht das viele Gute und Wahre, sondern nur Uebersehenes oder Fehlerhaftes genannt haben.

B. Fabricius.

De ab praepositionis usu Plautino scripsit Dr. *C. F. Kampmann.* Breslau 1842.

Diese Schrift geht den Schulnachrichten voraus, mit denen der Rector des Elisabetanischen Gymnasiums zu Breslau, Herr Ritter Dr. Reiche, zu einem Redeactus einlud. Wem die Erörterung einer Sache, dergleichen der Gebrauch einer einzigen Präposition bei einem einzigen Schriftsteller ist, etwas Kleinliches und der Mühe nicht Werthes scheinen sollte, der würde verrathen nicht bedacht zu haben, dass ein grosses Ganzes am Ende nur aus lauter kleinen Theilen besteht und gründlich nicht erkannt werden kann, so lange diese Theile noch nicht gehörig erforscht sind. Daher wird auch ein Wörterbuch, das den Namen eines Thesaurus verdient, von keiner Sprache eher möglich sein, als bis wir Einzelwörterbücher, die vollständig sind, über alle vorhandene Schriftsteller haben werden. Hr. Prof. Kampmann hat das zwar sehr mühsame, aber auch sehr verdienstliche Geschäft übernommen, alle Stellen des Plautus, in denen die Präposition *ab* vorkommt, zu sammeln und nach verschiedenen Gesichtspuncten zu classificiren. Und da Plautus nicht nur der älteste lateinische Schriftsteller ist, von dem wir etwas Ganzes besitzen, sondern auch als Komiker durch die Rede des gemeinen Lebens den mannigfaltigsten Sprachgebrauch aufbewahrt hat, so erstreckt sich zugleich, wie Hr. K. mit Recht bemerkt, das, was bei ihm gefunden wird, auch auf die gesammte Latinität der nachfolgenden Zeiten. Bei dem Zustande, in welchem sich jetzt die Stücke des Plautus befinden, war es natürlich, dass Hr. K. auch viele Stellen berühren musste, deren Lesart unsicher oder auch offenbar fehlerhaft war. Daher enthält seine Schrift auch zahlreiche kritische Anmerkungen, über deren mehrere in dieser Anzeige gesprochen werden wird, indem zugleich die Rubriken, unter die er den Gebrauch der Präposition *ab* gebracht hat, angegeben werden sollen. 1. bezeichne sie die Bewegung von einem Orte zu einem entweder genannten oder hinzuzudenkenden Ort, und zwar 1. wo vom Kommen, Zurückkehren, Tragen, Schicken, Bringen, Verkündigen die Rede ist; 2. um das von etwas bis zu etwas sich Erstrecken zu bezeichnen; 3. um die Richtung von etwas her anzuzeigen; 4. um die Beziehung anzudeuten, in der etwas als von einer Ursache abgeleitet gedacht wird (hierher würde der bei

den Spätern sich findende Gebrauch, wie *puer a pedibus* und Aehnliches, zu zählen sein, wovon sich weiter unten doch vielleicht ein Beispiel schon bei dem Plautus wird nachweisen lassen); 5. von der Zeit, von der etwas angefangen hat; 6. von dem Besitz, aus welchem etwas auf einen andern übergeht; 7. überhaupt von dem Besitze, aus dem etwas herkommt; 8. von dem, was von einem zu fürchten oder zu hoffen ist; 9. von Handlungen, die sich von dem Handelnden auf etwas erstrecken. II. Ohne Rücksicht auf den Ort, zu welchem oder nach welchem sich etwas bewege, und zwar 1. um das sich Entfernen, 2. um die Distanz, und 3. um das Abhalten und Verhindern einer Annäherung zu bezeichnen. Im Ganzen ist diese Eintheilung ebenso zweckmässig als erschöpfend, wenn auch in einzelnen Fällen bei der nahen Verwandtschaft mancher Gebrauchsarten es sich nicht völlig ausmachen lässt, ob etwas mehr zu dieser oder jener Classe gehört.

Was die kritische Behandlung anlangt, so ist Hr. K. sehr wohl mit den Erfordernissen derselben bei dem Plautus vertraut, eine Sache, die selten, und daher sehr hoch zu schätzen ist. Freilich aber ist die Kritik im Plautus in Ermangelung einer festen Grundlage noch so unsicher, dass man nicht eher dieses Geschäft mit Herzhaftigkeit wird unternehmen können, als bis wir durch Hrn. Prof. Ritschl das, was die alten und guten Handschriften geben, werden kennen gelernt haben. Möge dieser sehnliche Wunsch bald in Erfüllung gehen. Bis dahin kann nichts geschehen, als mit solchen Conjecturen dem Texte aufzuhelfen, von denen sich wenigstens sagen lässt, dass sie geben, was Plautus könne geschrieben haben. Dies hat Hr. K. in vielen Stellen mit richtigem Urtheil gethan. Bei manchen lässt sich noch zweifeln, oder, was bei den lateinischen Komikern überhaupt häufig der Fall ist, eine Stelle auf mehr als eine Art verbessern, wo es dann darauf ankommt, dass man das Wahrscheinlichste und Angemessenste wähle. In dem S. 1. aus Mostell. 2, 1, 16. angeführten mangelhaften Verse fehlt vielleicht *tandem* zu Anfang:

Tándem adest obsónium. eccum Tránio a portú redit.

Die S. 4. behandelte Stelle im Truculentus 2, 1, 30., die in den Handschriften lückenhaft und später schlecht ergänzt worden ist, lässt sich mit Umstellung eines Verses so verbessern:

Nam quándo sterilis ést amator á datis,
Nec sátis accipimus, sátis quum quod det nón habet,
Si négat habere quód det, soli cúbilio est.

S. 6. spricht Hr. K. von Stich. 1, 3, 21.

Quia inde iam á pauxillo púero ridiculús fui,

und meint, da er es bedenklich findet, mit Acidalius *puero* zu streichen, die Härte des ersten Fusses lasse sich doch vertheidigen, da *quia* als einsylbig vorkomme. Die zwei Beispiele aber,

die er anführt, dürften zu dem Beweise nicht ausreichen. Denn Capt. 1, 1, 1.

Eo quia invocatus sólco esse in convívio

ist wohl nicht, wie Reiz that, die erste Sylbe in *invocatus* als kurz anzunehmen, sondern *eo* wegzulassen; und Most. 5, 2, 67.

Éxempla cdepol fáciam ego in tc. Tn. quia placeo, exemplum éxpetis

ist *quia* wohl zu streichen, und zu schreiben: *pláceo: eo exemplum éxpetis.* Wie diese Stellen nichts beweisen, so lassen sich noch mehrere Beispiele anführen, mit denen es jedoch gleiche Bewandtniss hat. Denn Aul. 1, 2, 27. *quia ab domo* ist so zu corrigiren:

Discrúcior animi, quia domo abeundum ést mihi.

Capt. 5, 2, 19., wo *quia et fugi* steht,

Quia ego et fugi et tibi surripui fílium et cum véndidi.

Casina 2, 3, 44. hat Reiz durch Tilgung von *enim* hergestellt. Im Miles 4, 6, 63. hat eben derselbe *quia* mit Recht ausgestrichen, aber in den folgenden Worten Aenderungen gemacht, die sich nicht vertheidigen lassen. Die Verse sind so zu schreiben:

MI. *Quin tuá caussu exegít virum a se.* PY. *quíd? qui id potuit?*
MI. *aédes*
Dotáles huius sánt. PY. *itan?* MI. *ita pól.* PY. *iube eam domum íre.*

Im Pseudolus 1, 2, 55. muss entweder mit Reiz *quia enim* gestrichen, oder in dem vorhergehenden Verse *insciens* weggelassen werden. Im Poenulus 5, 2, 21. ist wohl zu schreiben:

AG. *Quidiám?* MI. *qui incedunt cum ánnulatis aúribus.*

Im Persa 5, 2, 8. kann man nicht anstehen, mit Reiz *Quía fidem ei* statt *Quia ei fidem* zu setzen. Im Rudens hat ebenderselbe *qui ausus fuerim* aus der Venetianer Ausgabe von 1518, die *quia ausus fuerim*, obgleich, wie sehr Vieles, aus blosser Conjectur giebt, mit Recht statt des corrupten *quia auderem* gesetzt. Im Truculentus 2, 3, 22. ist zu schreiben:

Post fáctum plector, qui ánte partum pérdidi.

In demselben Stücke sind zwei andere Stellen, 2, 2, 17. und 4, 4, 25., zu verdorben, als dass sich aus ihnen ein Beweis für ein einsylbiges *quia* nehmen liesse: in der letzteren ist vielleicht, da die Handschriften *quando* für *quia unde* geben, zu schreiben:

Núnc puero utere ét procura, quándo unde ei curés habes.

Demnach kann *quia* nicht als einsylbig gelten.

Die S. 7. besprochenen Verse im Pseudolus 4, 6, 26. hat Reiz so wiederhergestellt:

Quia núnquam abducet múlierem iam, néc potest.
Commíministine tibi me dudum dícere?

Die S. 8. angeführten Verse aus dem Miles 4, 1, 34. kann man durch ein hinzugesetztes *secum* berichtigen:

Iúbe sibi aurum atque órnamenta, quae illi instruxti múlieri,
Dóno habere auférreque abs te sécum, quo lubeát sibi.

Ebendaselbst ist im Pseudolus 4, 7, 126. zu schreiben:

Aúferetur praémium a me id, quód promisi pér iocum?

Ebendaselbst könnte zwar der unmetrische Vers im Prolog des Truculentus 29. durch Umstellung der Worte corrigirt werden:

Ea sé peperisse púerum simulat míliti,
Quo cítius cum pulvísculo rem ab eo aúferat,

aber leichter und passender ist:

Quo cítius rem ab eo avertat cum pulvísculo.

S. 9. hat Hr. K. gewiss recht, wenn er im Prolog des Poenulus V. 86. *Megaribus* mit kurzem *a* annimmt: doch dürfte darum nicht *perierunt* zu schreiben sein, sondern wahrscheinlich ist *illae* ausgefallen:

Cum nútrice una périere illae: a Mégaribus
Eas qui surripuit, in Anactorium dévehit.

Ebendaselbst spricht Hr. K. über die schwierige Stelle im Poenulus 3, 3, 75.

LY. *Hospítium te aiunt quaéritare.* CO. *quaérito.*
LY. *Ita illi dixerunt, qui hínc a me abiérunt modo,*
Te quaéritare a múscis. CO. *minime géntium.*
LY. *Quid ítá?* CO. *quia a muscis si mi hospitium quaérerem,*
Advéniens irem in cárcerem rectá via.
Ego id quaero hospitium, ubi ego curer móllius,
Quam régi Antiocho óculi curari solent.

Dass *hospitium a muscis* nicht bedeuten könne *liberum a muscis*, behauptet Hr. K. mit Recht und verbindet daher *a muscis* mit dem Verbo, was allerdings in der Antwort des Collybiscus geschehen muss, aber in den Worten des Lycus nicht zulässig ist, da dieser, wofern *muscae* nicht auf eine passende Weise erklärt werden können, offenbar *hospitium a muscis* so verbindet, dass *a muscis* statt Adjectivs steht. Ueber den Sinn der Stelle bekennt Hr. K. nicht ins Klare kommen zu können. Und das dürfte auch wohl überhaupt, wenn *a muscis* gelesen wird, nicht möglich sein. Vielleicht lässt sich aber mit einer leichten Veränderung ein passender Sinn herstellen, wenn man annimmt, dass Plautus hier, wie auch die Erwähnung des Königs Antiochus zeigt, das griechische Original wiedergab. Schreibt man beidemal *a Musis*, so ist *hospitium a Musis* nach der bei den Spätern gebräuchlichen Redensart, wie oben bemerkt wurde, *puer a pedibus* und dergleichen, von der wir demnach hier vielleicht die älteste Spur hätten, eine Wohnung, in der sich es lustig leben lässt, womit man Most. 3, 2, 40. vergleichen kann:

— muscae hércle aetatem ágitis, ita út vos
Decét, vino et victu piscátu probo, élcc-
tili vitam cólitis.

Dies ist ganz, was Lycus, um den Collybiscus anzulocken, sagen muss. Dieser aber verbindet in seiner Antwort *a Musis* mit *quaeritare* und meint, wenn er von den Musen ein Quartier verlangte, so würde er geradezu in den Schuldthurm wandern, weil die, die sich an die Musen wendeten, nichts zu leben hätten und Schulden machen müssten: womit der griechische Komiker die missliche Lage der Poeten berührt hatte. Nach *Antiocho* ist vermuthlich *olim* ausgefallen.

S. 10. kann allerdings der Vers im Stichus 1, 2, 23. so, wie Hr. K. vorschlägt, hergestellt werden. Doch ist vielleicht *a patre* nur Erklärung, und der Vers so geschrieben gewesen:

Grátiam si pétimus, spero nós ab eo impetrássere.

Ebendaselbst im Persa 1, 1, 40. ist wohl das Wahre:

Qua cónfidentia rogare argéntum tantum a me aúdes?

S. 11. hat Hr. K. sehr schön im Trinummus 3, 3, 31. *verum* statt *verbum* hergestellt. Die Stelle im Rudens 4, 3, 39., von der S. 12. gesprochen wird, dürfte so herzustellen sein:

Húne homo feret á me nemo, né tu speres pótius. Tr. ah,
Nón ferat, si dóminus veniat? Gn. dóminus, ne frustrá sies,
Nisi ego, nemo huic nátust, hunc qui cépi in venatú meo.

S. 13. ist im Epidicus 1, 1, 66. die natürlichste Wiederherstellung folgende:

Quin hodie allatae tabellae sínt ad eam a Stratíppocle,
Súmpsisse argentum éum apud Thebas áb danista fenore,

wenn man nicht *Argentum sumpse éum* vorziehen will. S. 14. billigt Hr. K., was man in der Asinaria 4, 1, 20. aus Conjectur gesetzt hat, *quo abs te*, wo die Codices und die alten Ausgaben *quod ex te* und *quo ex te* geben. Das *te* scheint eine unrichtige Erklärung zu sein, so dass zu lesen sein dürfte:

ni quatríduo
Abúlienarit, quo éx argentum accéperit.

So hat der Cod. Ambr. im Rudens 2, 6, 71., wie Hr. K. S. 15. bemerkt, *quo ab* statt *a quo*, ein für die Kritik wichtiger Wink. Ebendaselbst will Hr. K. im Trinummus 4, 2, 27. lieber schreiben:

Quód te accepisse á me fassus. SY. *ábs te accepisse?* CH. *ita loquor.*

als *Quód te a me accepisse fassus*, damit *accepisse* beidemal denselben Accent habe. Aber die Regel fordert hier gerade Veränderung der Accente bei der Wiederholung, worüber in der Abhandlung *de R. Bentleio eiusque editione Terentii* p. 22 f. (*Opusc.* II. p. 284.) gesprochen ist. Ebendaselbst kann in der Mostellaria 4, 3, 20. schwerlich mit Hrn. K. statt *quid a Tranione servo? multo id minus* geschrieben werden:

TH. *A Trúnione sérvo, quid?* SI. *multo íd minus,*

sondern wahrscheinlich schrieb Plautus:

TH. *Quid aútem a Traniône?* SI. *multo etiám minus.*

S. 16. im Miles 3, 3, 45. schrieb Reiz:

Assúnt fabri architéctonesque a me, á te haud imperíti.

Ebendaselbst kann nicht zugegeben werden, dass im Pseudolus 2, 2, 22. die Lesart richtig sei:

Ésne tu an non es ab illo mílite Macédonio,

und diese Production sich durch *aquam a pumice nunc postulas* im Persa 1, 1, 42. rechtfertige. Denn hier ist die Production durch die *anceps* in der Cäsur des Asynarteten geschützt, indem die Verse so zu lesen sind:

Quin si égomet totus véneam, vix récipi possit, quód tu
Rogás: nam tu aquam a púmice nunc póscis, qui ipsus sítiat.

In dem Verse des Pseudolus ist ohne Bedenken zu schreiben *ab illo milite e Macédonia.* Die andere aus demselben Stücke angeführte Stelle 4, 7, 66. bedarf nur der Hinzufügung von *si:*

Pscúdolus tuus állegavit húnc quasi si a Macédonio
Milite esset.

S. 17. hat Reiz im Poenulus 4, 2, 62. mit Recht *paritem* und *pendeam* angenommen. Ebendaselbst ist im Miles 3, 3, 58. zu schreiben:

A túa eum uxore mihi datum, eamque íllum deperíre.

ohne Elision in der Cäsur des Asynarteten. S. 17. hat Hr. K. Cist. 1, 1, 13 f. sehr gut emendirt. S. 19. ist Hr. K. geneigt, die passiven Infinitive auf *ier* nur am Ende der Verse und, was gleichbedeutend ist, in der Cäsur der iambischen Asynarteten zuzulassen. Anapästen würden doch auch diese Form gestatten, was auch durch den Vers in der Casina 2, 3, 4. sich bestätigt:

Eos có condimento úno non utíer, omnibus quod praéstat.

Allerdings finden sich die allermeisten Beispiele dieser Form, deren viele, jedoch nicht alle, Pareus in der *Mantissa lexici Plautini* p. 520 f. aufgezählt hat, am Ende der Verse, wohin auch aus den Bacchiacis in der Casina 5, 3, 11. gehört:

Écquis est qui homo munús velit fúngier,

oder in der Cäsur, wie in der Asinaria 3, 3, 97. im Epidicus 1, 1, 38. im Miles 3, 3, 8. im Rudens 2, 3, 37. im Truculentus 2, 1, 13., wo zu lesen ist:

Piáculum est miserérier nos rei hóminum male geréntum.

Der Grund davon liegt aber darin, dass die meisten Infinitive dieser Form auf einen Daktylus ausgehen, und darum sich nicht eignen, mitten im Verse gesetzt zu werden, wenn ein Vocal folgt. Ist jedoch die vierte Sylbe vom Ende kurz, so fällt dieser

Anstoss weg. Daher steht ganz richtig in dem Dimeter der Menächmen 5, 7, 17.

Lucé derípier in via,

und im Trimeter des Poenulus 3, 4, 32.

Forás egredier vídeo lenoném Lycum.

Aber allerdings wird man auf einen Daktylus ausgehende Infinitive dieser Form, auch wo der Daktylus durch Position einen Creticus gäbe, nicht leicht mitten im Verse finden, und fänden sich ja Beispiele, so würde gewiss nicht das *er* in den ersten Ictus einer Dipodie fallen. Das von einigen Bacch. 5, 1, 18. gesetzte *loquier* missbilligt Hr. K. mit Recht. Der Vers scheint aber nicht, wie er will, ein trochäischer Octonarius zu sein, sondern ein katalektischer anapästischer Tetrameter, der wohl so zu schreiben ist:

Certe híc prope me mihi vísu' loqui nescío quis. sed quem vídeo?

Bei dieser Veranlassung hat Hr. K. Beispiele der verschiedenen Accentuation *nescío quis*, *néscio quís*, *nésció quis* zusammengestellt. S. 21. ist im Amphitruo 1, 3, 35. zu schreiben *clánculum abii ego á legione*. S. 22. spricht Hr. K. von dem fälschlich angenommenen *abite* mit kurzem *i*. In den cretischen Versen Capt. 2, 1, 10. scheint gestanden zu haben: *abi tu istim*. S. 22 ff. werden manche Irrthümer der Kritiker aufgedeckt und mehrere Stellen kritisch behandelt; unter diesen auch Trinummus 3, 2, 13., wo Hrn. K. die Lesart des Cod. Ambr. bei Hrn. Brix in der Schrift über die Prosodie des Plautus und Terenz p. 41. entgangen war.

In einem Anhange spricht Hr. K. von den Stellen, in welchen die Praeposition *ab* nicht statthabe, entweder der Sache nach, oder dem Plautinischen Sprachgebrauche zufolge. Doch lässt sich in der Casina 3, 5, 49. zweifeln, ob nothwendig *exquirere ex te* statt *exquirere a te* gesetzt werden müsse, da das Letztere doch weder an sich falsch ist, und auch bei andern Schriftstellern gefunden wird. Ebenso möchte Mil. 3, 3, 65. *datne ab se mulier operam?* und Rud. 2, 5, 21. *ab se cantat cuia sit*, nach dem Griechischen ἀφ' ἑαυτῆς wohl ganz richtig sein und keiner Veränderung in *eapse* bedürfen, so leicht dieselbe auch ist. Es möchte daher wohl auch in den Menächmen 1, 2, 66. ebenfalls nicht mit Acidalius *eapse* in den Worten *ab se ecca exit* zu setzen sein. Es folgt eine Zusammenstellung des Gebrauchs von *a*, *ab* und *abs* nach den verschiedenen darauf folgenden Consonanten, und zuletzt noch über den Gebrauch von *absque*, wobei Hr. K. über den lückenhaften Vers in der Mostellaria 3, 2, 78. spricht, in welchem er meint, die Nennung der Sonne ergebe sich offenbar aus dem, was folgt. Dies ist nicht nöthig, obgleich der Sinn der sein muss, den Hr. K. angiebt. Aus den übrig gebliebenen Spuren der Schrift lässt sich schliessen, dass die Verse so gelautet haben können:

Quia hic audivit esse aestatem pérbonam,
Sub dívo ubi esse póssit perpetuúm diem.
SI. *Immo édepol vero, quum úsque quaque umbra ést, tamen*
Sol sémper hic est úsque a mani ad vésperum.

Möge Hr. K. fortfahren, mit so sorgfältigen Erörterungen, wie auch diese Abhandlung ist, sich um den so vernachlässigten und so gemisshandelten Plautus verdient zu machen. Denn nur auf diesem, wenn auch mühsamen Wege lässt sich zu sichern Ergebnissen kommen.

Gottfried Hermann.

Augusti Ferdinandi Naekii Opuscula Philologica. Edidit *Fr. Th. Welker.* Volumen I. Bonnae, impensis Ed. Weberi. 1842. X und 364 S. 8. (Pr. 2 Thlr.)

Die Sammlung kleiner Schriften eines akademischen Lehrers ist besonders für den Schulmann eine erfreuliche Erscheinung, da dieser beim besten Willen sich das Einzelne nicht leicht verschaffen kann; um so erfreulicher und erwünschter aber wird diese Sammlung bei einem Manne, wie Naeke, der den trefflichen Schatz seines lebendigen Wissens vorzüglich in diesen einzelnen Monographien dem philologischen Publicum vorgelegt hat. Der berühmte Herausgeber hat daher den aufrichtigen Dank aller derer verdient, denen diese Studien theuer sind. Die gegenwärtige Anzeige kann nicht voll dünkelhafter Anmassung sich herausnehmen wollen, über den innern Werth der hier vorliegenden Forschungen ein Urtheil zu fällen (denn darüber ist längst entschieden worden), sondern sie bezweckt blos eine einfache Hinweisung auf den Reichthum dessen, was der mit dem Inhalte des Buches noch nicht bekannte Leser zu erwarten habe, und erlaubt sich an einzelnen Stellen einen Wunsch beizufügen, den die Lectüre dieses ersten Theiles gewiss bei Vielen hervorgerufen hat.

Die Vorrede berichtet, dass sämmtliche von Naeke hinterlassene Papiere der Universitätsbibliothek zu Bonn übergeben worden seien, spricht dann über Naeke's literarische Pläne, die nicht zur Ausführung gekommen, und erwähnt, dass die gegenwärtige Sammlung alle bereits einzeln gedruckten und manche handschriftlich hinterlassenen Arbeiten enthalten solle, mit Ausnahme der Abhandlung: *de alliteratione sermonis latini*, welche „propter Weberi bibliopolae rationes" hätte ausgeschlossen werden müssen. Das werden unstreitig sehr viele Käufer des Buchs mit dem Ref. bedauern, da die erste Abtheilung des Rhein. Museums, wo die genannte Abhandlung von Naeke gedruckt ist, nur Wenigen zugänglich ist, und da, wie hier gemeldet wird, dieselbe „innumeris additamentis ab autore ad libri sui margines nitide appictis augeri potuisset." Möchte doch der hochverehrte

Herausgeber sich bestimmen lassen, auf die Hinzufügung der trefflichen Abhandlung, welche gewiss Viele sehr schmerzlich entbehren, beim zweiten Theile bedacht zu sein. Weiterhin wird Nachricht gegeben über den Umfang, in welchem sich Naeke's Vorlesungen bewegt haben, und über das eigenthümliche und bedeutsame Wirken dieses Mannes, dessen Augenmerk besonders auf das kritische und exegetische Studium der alten Dichter gerichtet war. Die bei Naeke in hohem Grade vorhandenen Bedingnisse zur glücklichen Erreichung des vorgesteckten Zieles auf diesem Felde werden von dem Herausgeber mit wenigen, aber lebensvollen Zügen dargestellt, wo es unter andern heisst: *ipsam antiquorum hominum vitam quasi oculis intueri auramque eorum spirare oportet, artis eorum sensu atque usu imbutum esse et ingenium habere ad ipsorum ingenium formatum, si quis velit de cantoribus numine afflatis deque sublimitate, simplicitate, inenarrabili pulchritudine, veritate effatorum eximie iudicare* Nicht übergangen ist Naeke's Verehrung für Goethe *), deren Erwähnung den Leser unwillkürlich an jenen Pilgergang nach Sesenheim, das auch in diesem Buche S. 300 f. in Beziehung auf Niebuhr gemeint ist, zu dem heiligen Grabe der Goetheschen Jugendliebe erinnert, was bekanntlich in belletristischen Schriften und Zeitungsblättern zu vielfachem, theilweise ganz unwürdigem Gerede Veranlassung gab. Zum Schluss werden noch einige sehr interessante und charakteristische Punkte aus Naeke's Leben berührt, zugleich mit dem Bedeuten, dass der Herausgeber anfangs eine ausführlichere Charakteristik dem Werke habe vorsetzen wollen, aber durch Krankheit und andere Störungen daran verhindert worden sei. Wer könnte dies lesen, ohne den innigen Wunsch zu hegen, dass das, was dem Leser beim ersten Theile mit Bedauern entzogen werden musste, beim zweiten gerade durch Hrn. W. hinzukommen möchte? Doch für jetzt wollen wir uns mit dem begnügen, was vorliegt. Voran stehen die häufig gerühmten und schon vielfach zu Rathe gezogenen *Schedae Criticae* (S. 1—52. vom J. 1812) über die Dichter der Pleias, welche Abhandlung bei diesem erneuten Abdrucke noch dadurch ein besonderes Interesse erhalten hat, dass viele Randbemerkungen aus Naeke's Exemplare hinzugefügt sind, die theils Auszüge aus einem an Naeke gerichteten Briefe G. Hermanns, theils andere Citate enthalten auch von Stellen, in denen diese Schedae berücksichtigt worden sind. Dergleichen Zusätze aus Naeke's Exemplaren finden sich auch öfters in den folgenden

*) Die Art und Weise der Erwähnung ruft dem Leser den Ausdruck einer gleichen Verehrung ins Gedächtniss zurück, wie dieselbe sich stets von den bedeutendsten Philologen gegen Goethe kund gegeben hat, von einem Hermann (Dedication der Eurip. Iphig. Aulid. Opusc. VI. p. 211.), Reisig (Aristoph. Nub.), Passow, Niebuhr u. A.

Theilen. Nicht minder belehrend und genussreich ist die zweite Abhandlung: *Dissertatio critica, qua Tzetzae ad Hesiodum locus restituitur et Callimachus aliquoties illustratur, emendatur, suppletur* (S. 53—69. aus den Annalen der Bonner Universität vom J. 1821). Den meisten Umfang des Buches nehmen die jetzt folgenden *XXXVI Prooemia et Programmata scholis festisque indicendis scripta* ein (S. 70—275. aus den J. 1821 bis 1838). Wenn bei dergleichen Arbeiten nicht selten in todten Citaten eine trockene und abstruse Gelehrsamkeit vorliegt, die, wenn auch höchst interessant für den Kenner, doch hier für das allgemeine studirende Publicum nicht am gehörigen Orte gebraucht ist: so zeichnen sich dagegen die Nacke'schen Aufsätze sowohl durch glänzenden Scharfsinn, als auch besonders durch geschmackvolle Darstellung aus und lassen sich in beiderlei Beziehung auf charakteristische Weise mit den *Vermischten Schriften von F. A. Wolf* vergleichen. Denn beide geben ein lebensvolles Beispiel für das Alte: *νοῦς ὁρᾷ καὶ νοῦς ἀκούει, τἆλλα κωφὰ καὶ τυφλά.* Wo in der Behandlung der verschiedensten Schriftstellen das Aesthetische berührt wird, insofern es durch Wahl und Verbindung der einzelnen Wörter und Formeln, oder durch Bau und Rhythmus der Sätze hervortritt, da ist solche Erörterung niemals in die Beschränktheit der blossen Sprachform gefesselt, sondern stets von dem allgemeinen Geiste der Wissenschaft durchdrungen, und konnte auch der gesammte Gesichtskreis nicht überall vollständig dargelegt werden, so wird er doch wenigstens in den Grenzen leiser Andeutung dem Leser zum Bewusstsein geführt. Daher kann man mit Sicherheit behaupten, dass, wenn auch in Zukunft der Inhalt zum Theil antiquirt, oder durch tiefere Forschung überboten sein wird, man doch diese Aufsätze noch immer wegen ihrer geschmackvollen Einkleidung mit Freuden in die Hand nehmen werde. Um nun das Materielle im Einzelnen zu erwähnen, so sind diese Prooemia theils rein paränetisch auf Empfehlung, besonders der klassischen Literatur gerichtet (Nr. 10. 11. 12.), theils enthalten sie eine allgemeine Charakteristik von Schriftstellern, wie des jüngern Dicäarchos (Nr. 28.), des Jul. Pomponius Sabinus (8. S. 119—138. nebst einem Nachtrage in 9. und 13.), des Theocrit (16.*)), theils behandeln sie ganze Abschnitte oder einzelne Stellen von Aeschylus (18. 24. 31.), Aristophanes (25. 31.), Aristoteles (5.), Callimachus (1. 6. 19.), Catullus (6. 14.), Choerilus (15. 36. Nachträge zur Ausgabe), Euripides (7.), Eusebius praepar. Evang. (33. über die Insel Koluri, den alten und jetzigen Namen von Salamis), Gregorius Nazianzenus (32. ein Wörterverzeichniss aus Stellen,

*) Die unten stehende Zahl 1827, welche auch Meineke zu Mosch. III, 93. erwähnt, ist Druckfehler statt 1828, wie aus S. 169. init. und aus der Zahl der vorhergehenden Prooemien deutlich erhellt.

in denen Greg. die älteren Dichter nachgeahmt hat), Homer (29. 35. *)), Horatius (2. über die von allen neuern Herausgebern berücksichtigte Unechtheit der Strophe III, 11. v. 17—20.), Moschus (Nr. 16. S. 167. über die nach III, 93. von Musurus eingefügten sechs Verse, und 20.), Nonnus (30. als Nachahmer, *imitator Nonnus est, quem magnum dico, quoniam multus est in imitando non magnum poetam*, durch Aufzählung zahlreicher Beispiele bewiesen), Orosius (27.), Pacuvius (4. 6.), Pindar (17. vom Verf. des zuerst durch Calliergus herausgegebenen Epigrammes auf die neun Lyriker), Plautus (23. über gnatus, gnata, gnatum), Sophocles (3. aus welcher Abhandlung *Wunder* zu Oed. R. 185. die Jahrzahl und die Worte nicht richtig citirt hat), Suidas (26. über das Sprichwort *Ἀρκάδας μιμούμενοι*, worüber auch die neuen Herausgeber der Paroemiographi Gr. zu Zenob. II, 59. die nöthigen Nachweisungen geben). Zu dem Angeführten kommt noch unter Nr. 21. die grammatische Untersuchung *de Latinorum genitivo in ai* mit dem Resultate, non placuisse antiquis poetis latinis, i litteram elidere in genitivo illo, was andere gründliche Forscher (wie Jahn zu Virg. Aen. III, 354. ed. II. Haupt in Observ. Crit. p. 13 sqq. u. A.) bestätigt und weiter begründet haben; und Nr. 34. giebt eine zu des Königs Geburtstag im J. 1837 gehaltene Rede, welche auf vortreffliche Weise die

*) Im ersten der beiden Prooemien (S. 218—223. vom J. 1834) werden die wesentlichsten Stellen *de ἠδέ et ἰδέ particulis apud Homerum* ihrem verschiedenen Gebrauche nach zusammengestellt, um dadurch die Richtigkeit der Lesart Il. XXII, 469. *ἄμπνυα, κεκρύφαλόν τε ἰδὲ πλέκτην ἀναδέσμην* [wie jetzt auch bei Spitzner gelesen wird] zu begründen. In dem zweiten (S. 263—273. vom J. 1838) wird das erste Buch der Ilias in Hinsicht auf seine Composition behandelt. Es wird dasselbe nach Aufdeckung vermeintlicher Widersprüche und Umsetzung von Versen in eine *Μῆνις* und *Τίμησις* zerlegt. Alles ist natürlich mit zersetzendem Scharfsinn behandelt; ob aber wahr und richtig und so, dass die poetische Idee durch die logische Zergliederung nicht zurückgetreten sei, das werden freilich nicht Alle behaupten können, wiewohl diejenigen, welche mit eben so glänzendem Scharfsinn die Wolfschen Ideen verfolgen, auch dem Resultate der Naekeschen Abhandlung ihren Beifall nicht entziehen werden. So hat vielleicht auch der scharfsinnige *C. L. Kayser* de diversa Hom. carm. origine. Heidelbergae 1835. durch Naeke sich veranlasst gefunden, die p. 20. gegebene Ansicht: „Il. *α* — *β*. 484. eiusdem scriptoris sunt" nicht mehr in dieser Allgemeinheit für wahr zu halten. Auch *L. Färber* dürfte in seiner Abhandlung: Disputatio Homerica. Brandenburg 1841. p. 22 sqq. bei der Kenntniss der Naekeschen Gründe Einiges anders gestaltet haben. Am Schlusse der ganzen Abhandlung wird von Naeke die Todesanzeige von *C. F. Heinrich* hinzugefügt, und dieser in Hinsicht seines Charakters auf sehr treffende Weise mit F. A. Wolf zusammengestellt.

Simplicitas morum antiquorum auseinandersetzt. Zwei bei derselben Gelegenheit gehaltene Reden enthalten auch die beiden folgenden Abschnitte Nr. 37. und 38. Fragt man nach dem Gesammteindrucke, den diese drei Reden im Grossen und Ganzen beim Leser zurücklassen, so kann dieser nur genussreich und befriedigend genannt werden, besonders auch durch die geschmackvolle und würdige Behandlung dessen, was den eigentlichen Festtag betrifft. Denn wenn man bei dergleichen Gelegenheiten nicht selten eine pompastische Lobrednerei ohne innern Gehalt, ja selbst ohne allen Adel einer kernhaften Gesinnung vernimmt: so findet man dagegen in den Naeke'schen Reden Gehalt und Adel der Gesinnung in eleganter und lebendiger Sprache vereinigt. Die erste (der zwei zuletzt erwähnten Nr. 37. S. 276 — 289. aus dem J. 1821) spricht nach allgemeiner Einleitung die leitende Idee in folgenden Worten aus: „Veniebat in mentem infirmitatis et mobilitatis humanarum rerum cogitatio; quam prope sequetur saeculorum ante actorum cum obscuro quodam desiderio, quod illam comitari solet, recordatio. Ac de infirmitate quidem rerum humanarum dicere longum est, neque exemplis opus est in re, cuius et innumera exempla sunt, et exemplum prostat tam recens, tam immane, tam perspicuum, quale omnes propositum habemus nuper a Libycis ad nos oris allato nuncio [wahrscheinlich Anspielung auf Napoleons Tod]. Consistendum est in iis exemplis, quae his terris, in quibus condita est Academia nostra, propria sunt et ita comparata, ut illo, quod diximus, desiderio digna habeantur." Dann folgen historische Erinnerungen, welche in einen bestimmten Rahmen gefasst und durch lebensvolle Schilderung der Anschauung näher gerückt worden sind; Alles in der Absicht, „ut minuamus desiderium istud et nostris suum tribuamus honorem temporibus." Hierzu ist auch der alte Glaube an ein goldenes Zeitalter und der „laudator temporis acti" psychologisch behandelt worden, mit Hinsicht auf die Lehre der Alten: „fluminis ritu, nunc placidi, nunc saevientis, fluere tempora: non curandum esse id quod retro; haec seposita esse ac seponenda: eum laetum potentemque sui, ut ait ille, degere, cui liceat in diem dixisse: vixi; futurum temporis exitum caliginosa premere nocte Deum." Diese Horazische Sentenz giebt dem Redner zur Widerlegung der Einwürfe gegen dieselbe Veranlassung und führt dann zur Erörterung des Sinnes von *diei vivere* auf so elegante und treffende Weise, dass man dabei unwillkürlich an die Lebensansicht denkt, welche in Goethes Bekenntnissen einer schönen Seele ihren Höhepunkt hat. Nachdem der Redner zur Hauptidee aber von einem andern Standpunkte zurückgekehrt ist, folgt wiederum eine über alle Beschränktheit erhabene Ansicht in Worten, die wir uns nicht enthalten können noch herzusetzen: „Sunt in omni homine suae cupiditates, suarum amor opinionum: quibus quum non bene respondere sua, quibus vivunt, tempora vident, ea tempora multi

vituperant, despiciunt, exsecrantur. Hi vero discant diffidere oculis suis. Conqueruntur, egregia multa negligi et posthaberi nostra aetate: at haec tam egregia fortasse deridebit sapientior aliquando aetas. Clamant multa tulisse ac fovisse nostram aetatem abominanda: at haec ipsa praeclara fuisse aeternaque laude digna iustior indicabit posteritas. Fremunt, multa nostra aetate contigisse et contingere parum utilia, immo noxia, perniciosa: at haec ipsa utilissima fuisse ac faustissima et omnino necessaria grato animo seri testabuntur nepotes.“ Mit Anführung eines hochherzigen und des Andenkens würdigen Ausspruchs des Königs: „si quod civitas aliqua terrarum, incolarum, et quae alia sunt civitatum adiumenta et ornamenta externa, damnum fecerit, id supplendum esse nervorum eorum, qui sunt in civium animis positi, intentione et copiarum, quae sunt in ingeniis, amplificatione“ wird auf die Erwähnung der eigentlichen Festfeier übergegangen. Die zweite Rede (S. 290—302. aus dem J. 1835) enthält eine schöne, mit begeisterter Liebe geschriebene Charakteristik von Niebuhr, die um so beachtenswerther ist, da der Verf. aus eigener Erfahrung spricht; was er selbst angedeutet hat: „consistam totus in ea virtute, cuius ipse spectator fui, et in dotibus ingenii animique iis, quas ipse praesens admiratus sum.“ In demselben Geiste, den diese Rede athmet, ist auch oben Prooemium 22. S. 185., eine parānetisch gehaltene Anzeige von Niebuhr's Tode, geschrieben. Beide Schriften sind der kraftvolle Ausdruck einer innigen Ueberzeugung, und haben sicherlich auf Viele einen dauernden Eindruck gemacht. Denn in Zeiten, wo man oft über die edelsten Charaktere ganz rücksichtslos aburtheilt, und das „Calumniare audacter“ in starkem und schwachem Caliber zum Rüstzeug der Darstellung wählt, kann eine liebevolle Begeisterung für einen solchen Heros der Menschheit wohl nicht ohne wohlthätigen Einfluss auf diejenigen bleiben, die nicht gewohnt sind, durch eine einzige betrübende Eigenschaft den Glanz jeder preiswürdigen Tugend eines Mannes sich verdunkeln zu lassen. [Der geschmackvolle, vielbelesene und für die durch die Ehrfurcht und Sitte von Jahrhunderten bewährten und geheiligten Güter begeisterte *K. G. Jacob* würde seinem trefflichen Buche: *Niebuhrs Brief an einen jungen Philologen* bei einer neuen Auflage durch Auszüge aus diesen beiden Schriften gewiss einen neuen Vorzug verleihen *).] Eine Zuschrift an Niebuhr beginnt

*) S. 102. der genannten Schrift, wo Niebuhr's Urtheil über Naeke, und S. 123 f., wo die Stimmen der Trauer über Niebuhr's Tod, die aus der Nähe und Ferne ertönten, erwähnt sind, geben dazu die nöthige Veranlassung. Nebenbei erlauben wir uns die Bemerkung, dass Hr. *Jacob* S. 161. Not. 16. über den dort behandelten Gegenstand zwei sehr lesenswerthe Abhandlungen übersehen zu haben scheint, nämlich *Gedike:* Vertheidigungen des Lateinschreibens und der Schulübungen

auch die folgende Abhandlung Nr. 39.: *De Battaro Valerii Catonis* (S. 303—312. aus dem Rhein. Mus. vom J. 1828). Nr. 40. enthält eine im Namen der Universität verfasste alkaische Ode auf „*Principis Sereuissimi Friderici Wilhelmi, Borussici regni heredis, iter Rhenanum*“ vom J. 1833 und Nr. 41. eine deutsche Uebersetzung derselben in gleichem Metrum. In diesen sechszehn Strophen ist vorzüglich gefällig und ansprechend die gleich zu Anfange dem Rheinstrome gelichene Sprache, sowie der einfache und würdevolle Schluss:

Tu, coningi mox redditus ac Patri,
Princeps, precamur, sic referas: Tuam
Regique Rhenanam fidelem,
Crede Pater, patriaeque vidi.

Nr. 42. ist die kurze Antwort an *Herrn Geheimen Staatsrath Niebuhr* auf ein Schreiben desselben über das Alter des Liedes Lydia bella puella (S. 318 f.) aus dem Rhein. Mus. (von 1829), woraus auch alle folgenden Aufsätze entlehnt sind. So Nr. 43. die Recension von *Valerii Catonis poemata recensuit — C. Putschius.* Jenae 1828. (S. 319—323. vom J. 1829); — Nr. 44.: *Dikäarchus, περὶ μουσικῶν ἀγώνων und βίος Ἑλλάδος* (S. 324—341.) und dazu der Nachtrag S. 341—349.; beides aus dem ersten Jahrgange 1833 oder vielmehr 1832, eine Abhandlung, welche von *Osann* (Beiträge zur gr. und röm. Literaturgesch. II.) und von *M. Fuhr* (Dicaearchi Mess. quae supersunt. Darmstadii 1841. praef. p. VIII.) mit gebührendem Lobe berücksichtigt wird. Unter Nr. 45. endlich stehen die *Miscella critica* (S. 350—364. aus dem Jahrg. 1829) über einige Stellen der lateinischen Grammatiker, Hesychius v. ἐντήρυσις und eine Stelle aus der griechischen Lebensbeschreibung des Aeschylus.

Das Aeussere des Buches ist empfehlend, wie man es bei der geehrten Verlagshandlung gewohnt ist. Auch der Druck ist sehr correct; denn Druckfehler kommen selten vor, wie p. 146. Z. 8. v. u. *ver* statt *per*, p. 230. Z. 5. *esso* st. *esse*, p. 287. Z. 15·

---

darin. 1783. (in dessen: Gesammelte Schulschr. Berlin 1789. S. 289—317.), wo schon das Wesentlichste, was Spätere von Neuem geltend gemacht haben, berührt ist; und *Lindemann:* de Latine loquendi usu in ludis litterariis minime tollendo (in dessen: Die wichtigsten Mängel des gelehrten Schulwesens etc. Zittau 1834. Beilage A. S. 50—58.). Die später erschienenen Abhandlungen vom *Probst D. Zerrenner:* „Bemerkungen über lateinische Stylübungen“ (in dessen „Mittheilungen über Erziehung und Unterricht“ 1. B. 2. H.), die besonders durch die Erinnerungen an Gurlitt [dessen Ansicht und Methode in seinen Schulschriften 1. B. S. 242. 244 ff. zu lesen ist] sehr interessant sind, *Graefe, Dressler, Siedhof* u. A. werden gewiss bei einer zweiten Auflage die nöthige Berücksichtigung finden.

fortitus st. *sortitus*, p. 294. Z. 1. *itentione* st. *intentione*. Ungern aber vermisst man bei diesem Theile einen Index, da das Einzelne zu sehr zerstreut ist, und selbst für den, der mit dem Inhalte des Buches bekannt ist, das Aufsuchen wenigstens mit Zeitverlust verbunden ist. Doch vielleicht bringt auch in dieser Beziehung der zweite Theil nach, was bei diesem ersten ungern vermisst wird. Dieser zweite Theil wird nach der Vorrede p. V. sämmtliche Abhandlungen über des Callimachus Hecale enthalten, und zwar wie es heisst: „Integrum opus *curis secundis* alterum Opusculorum explebit volumen. Commentarios in Valerium Catonem edendos non invitus suscepit Schopenus noster.“ (Das Letztere wahrscheinlich *separatim*.) Wir sehen dem Erscheinen desselben mit Verlangen entgegen.

Mühlhausen. *Ameis.*

Bibliographische Berichte und Miscellen.

Observationes criticae in Platonis Comici reliquias. Scripsit C. G. Cobet. [Amsterdam, Müller. 1840. IV u. 210 S. 8.] Eine sehr sorgfältige und verdienstliche Untersuchung nicht blos über den Komiker Plato, sondern über die griech. Komödie überhaupt, in welcher sich die bekannte holländische Gelehrsamkeit mit einem sehr scharfsinnigen Combinationstalent paart, so dass über den vieluntersuchten Gegenstand noch mancherlei neue Resultate gewonnen und treffend begründet worden sind. Von den vier Capiteln der Schrift giebt das erste eine Uebersicht des Entwickelungsganges der alten attischen Komödie, mit vornehmlicher Berücksichtigung der Einflüsse des öffentlichen Staatslebens auf dieselbe, und ist wahrscheinlich der interessanteste Theil des Ganzen. Sowie Aeschylos der wahre Begründer der Tragödie war, so findet der Verf. in Kratinos den eigentlichen Schöpfer der alten attischen Komödie, welcher ihr namentlich durch den beissenden Spott, womit er die einzelnen Männer Athens und selbst den Perikles traf, ihre grosse Bedeutung in der Demokratie Athens gegeben habe. Perikles, der durch das Heben der Demokratie diesen persönlichen Angriffen der Komiker den grössten Vorschub geleistet hatte, wurde von Kratinos in den *Θρᾶτται* persönlich auf die Bühne gebracht (Plutarch. Per. 13.) und ertrug diese Verspottung bis nach dem Samischen Feldzuge, wo er unter dem Archon Morychides (Ol. 85, 1.) das *Ψήφισμα τοῦ μὴ κωμῳδεῖν* veranlasste, dessen Tendenz der Verf. aus Cic. Rep. IV, 10. (wo in den Worten *Periclem . . . violari versibus et eos agi in scena* etc. das *eos* getilgt wird) dahin deutet, dass dadurch verboten worden sei, ne quem civem forma et habitu ad maximam similitudinem artificiose expressis quasi praesentem sic inducerent loquentem et agentem, ut ridendus aut etiam odio habendus spectanti

turbae proponeretur. Dieses Verbot nöthigte die Komiker, sich wieder mehr zu den harmloseren Spässen der alten megarischen Komödie hinzuwenden, wenn sie es auch an einzelnen kecken Verspottungsversuchen, z. B. gegen die Aspasia, nicht fehlen liessen, und Kratinos selbst schrieb in dieser Zeit seine *Ὀδυσσεῖς* als ziemlich harmlose Parodie. Als aber Ol. 85, 4. der Archon Euthymenes jenes Gesetz wieder aufhob, ja nach Ciceros falscher Deutung sogar erlaubte, jedermann ungestraft auf der Bühne zu verhöhnen, da brach der Spott der Komiker um so heftiger aus, und Kratinos forderte in seinen *Χείρωνες* die Zuschauer geradezu auf, sich von den zahmen Spässen der ordinären Dichter (dem *λῆρος* der drei Jahre des Druckes) zu erholen. Von nun an erhob sich durch Aristophanes, Eupolis, Pherekrates, Phrynichos, Platon die alte attische Komödie zu ihrer höchsten Kraft und verspottete 20 Jahre hindurch die auftretenden Demagogen mit scharfem Hohn, durch nichts gehindert, indem das angebliche Gesetz des Antimachos nach des Verf. Beweisführung nur aus Aristoph. Ach. 1150 ff. ersonnen ist. Erst Ol. 91. wusste man das Volk durch die Furcht zu ängstigen, dass die Demokratie durch mancherlei Ereignisse und namentlich auch durch die Frechheit der Komiker gefährdet sei, und Hr. C. vermuthet sehr scharfsinnig, dass Alkibiades durch den Umsturz der Hermen und die dadurch herbeigeführte Betäubung des Volkes dazu sehr wesentlich mitgewirkt habe. So brachte man das *Ψήφισμα* des Syrakosios gegen das *κωμῳδεῖν οὓς ἐπεθύμουν* zu Stande, welches zwar Phrynichos in dem Ol. 91, 2. aufgeführten *Μονότροπος* verwünschte, das aber doch zur Folge hatte, dass die Komiker ihren Spott weniger offen aussprechen konnten, sondern ihn hinter phantastischen Erfindungen verstecken mussten, wie dies z. B. in den Vögeln des Aristophanes, in dem Ol. 92, 2. aufgeführten Amphiaraos und der darin enthaltenen versteckten Verspottung des Nikias, in dem *Μονότροπος* des Phrynichos und dem *Περιάλγης* des Platon geschehen ist. Ausserdem nahmen die Komiker nun ihre Zuflucht zu Parodieen der tragischen Stoffe und brachten einen gefrässigen Herakles, einen feigen Dionysos, einen ehebrecherischen Zeus auf die Bühne. Die nach der Niederlage in Sicilien eingesetzte Oligarchie erhob gegen die Komiker gerichtliche Verfolgungen, und wenn sie auch nach dem Sturz der 400 noch einmal zu heftigen Angriffen gegen die Demagogen sich erhoben, wie dies z. B. Platon mit dem Kleophon that; so wurde doch durch den Einfluss des Agyrrhios und durch die eingetretene Finanznoth der Komödie ihre Kraft dadurch entzogen, dass man den *μισθὸς τῶν κωμῳδῶν* schmälerte, den Aufwand für die komische Bühne beschränkte und das Wegfallen der Parabase und die Beschneidung der Chorgesänge herbeiführte. Ueberhaupt war mit der gebrochenen Volkskraft auch die Kraft der Komödie gebrochen, und selbst der alternde Aristophanes half sie zur mittlern Komödie hinüberführen. Die folgenden 3 Capitel des Buches beschäftigen sich specieller mit Platon. Im zweiten Capitel wird derselbe geschickt und treffend gegen die Vorwürfe vertheidigt, dass seine Sprache bisweilen unattisch sei, und dass er sich mit fremden Federn geschmückt habe. Der erste Vorwurf stützt sich nur auf falschen Gebrauch verdorbener

Fragmente oder solcher Stellen, wo er absichtlich einzelne Personen vermöge ihrer Stellung und ihres Charakters plebejisch oder barbarisch reden lässt; und für den zweiten ist das berühmte Excerpt *περὶ κλοπῆς* bei Clemens Strom. VI. p. 737 ff. Hauptquelle, das aber von Hrn. C. als ein lügenhaftes Machwerk des Juden Aristobulus nachgewiesen wird, von dem es Clemens auf Treu und Glauben annahm. Interessanter sind noch die Untersuchungen über die Reibungen zwischen Platon und Aristophanes, indem jener aus Neid den Aristophanes angriff, dieser dann in den Wespen und im Frieden mit witzigem Spotte antwortete und, als Platon wieder höhnte, ihm dann in den Wolken Gedankenarmuth und Nachbeterei vorwarf, weshalb sich Platon wiederum in der Parabase *Παιδαρίου* an Aristophanes gerieben zu haben scheint. Scharfsinnig werden in Aristoph. Pac. 700. die Worte *ὅθ' οἱ Λάκωνες ἐνέβαλον* auf die Komödie *Λάκωνες* des Platon gedeutet und aus den Fragmenten derselben neue Aufklärung über den Tod des Kratinos gewonnen; und auch die Worte in Vesp. 58 f. sind geschickt auf Platons *Ζεὺς Κακούμενος* zurückgeführt. Das dritte Capitel verhandelt über Wesen und Richtung der mittleren attischen Komödie, weil eben mehrere Komödien des Platon derselben angehören und verbreitet sich dann ausführlich über dessen drei Stücke *Πείσανδρος*, *Τπέρβολος* und *Κλεοφῶν*, deren Fragmente kritisch behandelt und in Bezug auf die Zeitverhältnisse gedeutet sind. Daran reiht sich im vierten Capitel eine gleiche Besprechung des *Περιάλγης* und eine kürzere Erörterung der Fragmente aus der *Συμμαχία*, den *Σκεναί* und *Σοφισταί* und aus *Ἑλλὰς ἢ νῆσοι*. Ueberall wird die Beziehung auf die allgemeine Geschichte der griechischen Komödie im Auge behalten, und darum sind eben die Erörterungen auch für denjenigen interessant, der sich nicht gerade speciell mit den Fragmenten des Platon beschäftigen will. [J.]

Nicolai Damasceni de plantis libri duo Aristoteli vulgo adscripti. Recensuit E. Meyer. [Leipzig, Voss. 1841. XXVIII u. 138 S. 8.] Diese sehr unbedeutende pseudoaristotelische Pflanzenlehre ist durch vorliegende Ausgabe ganz unerwartet in recht scharfsinniger und gelehrter Weise zu Ehren gebracht worden. Bisher hat man sie wegen ihres verdorbenen Griechisch sehr weit zurückgestellt, zumal da die Vorrede zu der griechischen Handschrift berichtet, das Werk sei erst griechisch geschrieben gewesen, dann ins Lateinische und Arabische, und von da wieder zurück ins Lateinische und endlich ins Griechische übersetzt worden. Auch hatte schon Scaliger die Armseligkeit des Inhalts und die magern Beobachtungen über die Pflanzen so bestimmt nachgewiesen, dass niemand darauf kommen konnte, die Schrift in Beziehung zu Aristoteles zu setzen. Hr. Meyer aber hat in gegenwärtiger Ausgabe, in welcher für die Verbesserung des Textes drei bisher ungebrauchte Handschriften benutzt sind, doch einen Weg gefunden. Die alten Botaniker von Theophrast bis auf Albertus Magnus herab haben die Pflanzen immer nur aus rein naturhistorischem Gesichtspunkte beschrieben, und nie zu einer philosophischen Betrachtung der Pflanzenkunde sich erhoben.

Aristoteles hat das Letztere vielleicht gethan; nur erhalten wir über seine Schrift von den Pflanzen aus dem Werke des Theophrast blos eine ungenügende Auskunft. Der Verfasser des obigen Buches nun zeigt in seiner Pflanzenbeschreibung überall eine durchaus dürftige Kenntniss derselben, hat auch die Pflanzen nicht selbst beobachtet, sondern nur die von Andern empfangenen Nachrichten benutzt. Aber weil er überall den empirischen Betrachtungsweg mit Verachtung verwirft und überall seine Notizen in eine systematische Verbindung [freilich in sehr lahmer Weise] zu bringen sucht; so soll er sich als einen Anhänger der peripatetischen Schule zu erkennen geben. Aus arabischen Quellen beweist Hr. Meyer, dass die Araber einen gewissen Nicolaus aus Laodicea als Verfasser der Schrift angesehen haben. Weil aber die Griechen einen solchen Schriftsteller nicht kennen, so sucht der Herausgeber in der Angabe des Geburtsorts einen Irrthum und substituirt als Verfasser der Schrift den Peripatetiker Nicolaus Damascenus, der um Christi Geburt lebte und welcher in gegenwärtiger Schrift zwar nicht des Aristoteles Buch über die Pflanzen, wohl aber den Theophrastus und andere ähnliche Schriftsteller benutzt habe. Somit ist denn die Schrift wieder in die classische Zeit gerückt — mit welchem Rechte, das mögen Andere prüfen. [J.]

Dissertatio medica inauguralis de originibus medicinae Arabicae sub Khalifatu, quam ..... defendet Aloisius Sprenger. [Lugduni Batav. ap. S. et L. Luchtmans. 1840. 28 S. 8.] Eine kleine Schrift, welche einen eben so dunkeln als wichtigen Theil der Literaturgeschichte behandelt, freilich aber nur eine beschränkte Ausbeute gewährt, weil die Quellen dafür noch viel zu spärlich fliessen. Die Einleitung bringt Einiges aus der ältesten Geschichte der Araber, um darzuthun, dass sie schon vor Muhammed medicinische Kenntnisse und sogar eine medicinische Schule zu San'a besassen. Dann folgt eine Untersuchung über die medicinischen Werke, welche aus dem Persischen und Indischen ins Arabische übersetzt worden sind, giebt aber nicht einmal das Bekannte vollständig, weil dem Verf. die *Analecta medica ex libris mss. primum edidit* Fr. Reinh. Dietz, Fasc. I. [Leipzig, Cnobloch. 1833. 8.] unbekannt geblieben sind, wo aus dem Catalogus codd. mss. de re medica Sanscrittorum Londinensium noch vieler Stoff zu Nachträgen sich findet und namentlich die Lebensbeschreibungen indischer Aerzte von Ibn Abu Oseibah den niedern Zustand der indischen Medicin beweisen und darauf hinführen, dass die alten griechischen Aerzte Nichts von den Indern gelernt, und überhaupt die Kenntniss der indischen Medicin erst durch die Araber verbreitet worden ist. Nicht wichtiger ist der letzte Abschnitt des Buches: *De medicina Graeca Arabica civitate donata*, weil er im Ganzen nur die arabischen Titel der übersetzten Schriften des Hippokrates, Galen, Dioskorides, Alexander Trallensis, Philagrius und Oribasius aufzählt und Einiges über Honein und seine Schüler berichtet, welche als die hauptsächlichsten Uebersetzer medicinischer Werke hervortreten. F[illegible] ist hierbei vielleicht die Behauptung, dass, weil die

Familie Honein nicht aus Syrien, sondern aus Hira stammte, wo rein Arabisch gesprochen wurde, und weil die Araber in den Schulen eben sowohl Griechisch als Syrisch lernten, die Honeinsche Uebersetzerschule ihre Uebertragungen der griechischen Aerzte unmittelbar aus dem Griechischen, nicht aus dem Syrischen gemacht habe. Reichere Mittheilung über die arabischen Uebersetzungen griechischer Aerzte hat Flügel in der *Dissertatio de Arabicis scriptorum Graecorum interpretibus* [s. NJbb. 33, 100.] gegeben, weil er den *Fihrist* d. i. Catalogus des Muhammed Ibn Abu Jacub el Nedim [die älteste arabische Encyclopädie vom Jahre 377 oder 987 n. Chr.] ganz benutzen konnte, während Sprenger nur ein zu Leyden befindliches Fragment davon als Quelle hatte. Uebrigens sind die Mittheilungen des Hrn. Sp. nur Beiträge zur Kenntniss der arabischen und indischen Medicin, nicht Untersuchungen über den gesammten Zustand derselben, wie sie z. B. Franc. Hessler in der *Dissertatio de antiquorum Hindorum medicina et scientiis physicis, quae in Sanscritis operibus extant* [Würzburg 1830. 8.] in freilich sehr unzulänglicher und übereilter Weise zu geben gesucht hat. Ueber den Zustand der ältesten arabischen Medicin hätte der Verf. vielleicht noch die *Archaeologia medica Alcorani, medicinae historiae symbola* von A. J. A. Desberger [Gotha, Hennings. 1831. 30 S. 8.] benutzen können, würde aber freilich daraus auch nicht viel gelernt haben. [J.]

In Padua ist zu der 1827—34 von Joseph Furlanetto besorgten 3. Ausgabe von *Forcellini's* Thesaurus eine *Appendix Lexici totius latinitatis ab Aeg. Forcellino elucubrati et in tertia editione Patavina ab Jos. Furlanetto aucti et emendati* [Patavii ex officina sociorum titulo Minervae. 1841. Fol.] erschienen, welche Zusätze und Berichtigungen zu dem grossen Werke bringt, d. h. Nachträge von Citaten, Sprachformeln und Wortformen zu einer sehr grossen Anzahl von einzelnen Artikeln enthält und das sprachliche Material wesentlich bereichert. Furlanetto hat sich diese Sammlung, wie es scheint, während des Druckes des Thesaurus angelegt und für sie einige spätere lateinische Schriften, namentlich die Vulgata, den Boethius und den Caelius Aurelianus, sorgfältig durchgegangen. Aus dieser spätern Latinität enthält nun die Appendix etwa 3000 alphabetisch geordnete Wörter und Wortformen, welche im Werke selbst fehlen, woran sich die aus denselben Schriftstellern gewonnenen Erweiterungen der schon vorhandenen Artikel anschliessen. Je weniger diese Schriften bis jetzt für die Wörterbücher benutzt sind, um so wichtiger ist diese Ergänzung, obgleich sie nur in roher Sammlung des Stoffs besteht. Furlanetto liess den Anfang dieser Appendix schon vor 1833 drucken, aber wegen Mangel an Geldmitteln wurde der Druck oft unterbrochen. Die Vorrede dazu enthält bittere Anklagen gegen den Schneeberger Abdruck des Forcellinischen Werkes (1831—35.), weil er trotz grosssprecherischer Verheissungen doch nur ein Nachdruck der Bearbeitung von Furlanetto sei. Gegenwärtig kann sich übrigens der Verleger dieses Nachdrucks um die deutschen Käufer desselben ein grosses Verdienst erwerben, wenn er auch die Appendix nachdrucken lässt. [J.]

Zu Lund in Schweden ist 1841 unter dem Titel *Pindari Carmina quae supersunt edenda strophasque carminum in cola et semicola secundum rhythmum dispartiendas curavit* J. P. Janzon eine Bearbeitung des Pindar erschienen, welche bis jetzt nur die Olympischen Oden als ersten Theil des Ganzen bringt und Text, schwedische Uebersetzung und Anmerkungen enthält, besonders aber durch eine Abhandlung über die Metrik des Pindar interessant ist, worin der Verfasser, welcher Autodidakt sein will, die Ansichten von Hermann und Böckh vielfach bestreitet.

Von der durch den Norwegischen Studentenverein in Christiania herausgegebenen Zeitschrift: *Nor, Tidsskrift for Videnskap og Literatur, udgivet af det norske Studentersamfund ved en valgt Redaction* ist 1841 das erste Heft des zweiten Bandes [IV u. 156 S. gr. 8.] erschienen und enthält unter Anderem auch folgende zwei für Philologen beachtenswerthe Aufsätze: 1) *Om Pytheas fra Marseille og hans Reiser til det nordlige Europa* af Cand. H. J. Thue (S. 27—98.), eine Untersuchung über des Pytheas Reise nach dem Norden, welche vornehmlich auf den Untersuchungen weiter baut, die Sven Nilsson in der *Physiographiska Sällskapets Tidsskrift* [I. Hft. Lund 1837.] über Pytheas gegeben und wovon Schömann in der Zeitschrift f. d. Alterthumsw. 1838 S. 921—933. eine Uebersetzung geliefert hat. 2) *Om Laeren om Saetningsforbindelsen og Inddeling af de forskjellige Saetningsarter fornemmelig med Hensyn paa det latinske Sprog*, af Prof. L. C. M. Aubert [S. 99—139.], eine Abhandlung über die Lehre der Satzverbindung und über die Haupt- und Nebensätze vornehmlich in der lateinischen Sprache, worin die Satzbehandlungsweise, welche Becker, Herling, Schmitthenner, Krüger, Weissenborn u. A. ausgebildet haben, mit guter Einsicht auf die lateinische Sprache angewendet ist. [J.]

Joh. Kasp. Arletius. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte Schlesiens, von Jul. Schmidt. [Breslau, Korn. 1841. 8. 4 Gr.] Eine lesenswerthe Biographie dieses für seine Zeit berühmten und berüchtigten Rectors am Elisabetanum zu Breslau, welche ebenso dessen Sonderbarkeiten, namentlich seine numismatischen und alchimistischen Bestrebungen, seinen Aberglauben und seine Vorliebe für Mährchen und Gespenstergeschichten, wie seine polyhistorische Gelehrsamkeit, seine reichen Sprachkenntnisse (in den classischen, orientalischen und neuern Sprachen), seine grossen Kenntnisse in der Kirchen- und Dogmengeschichte, und vornehmlich in der Schlesischen Landesgeschichte gut charakterisirt und namentlich auch über dessen zweimalige Audienz bei Friedrich II. (1779 und 1783) das richtige Verständniss aufschliesst, und klar macht, dass Arletius durch seine Unterhaltung mit dem Könige über Cicero und Demosthenes wesentlich zur Anregung und Empfehlung der classischen Studien und zur Organisation des Schulwesens beitrug und dem Könige die erste Anregung dazu gab. [J.]

Notice sur le vase de Midias au Musée Britannique par Mr. Eduard Gerhard. Avec deux planches tirées des Mémoires de l'Académie royale des sciences de Berlin. [Berlin 1840. 4.] Hr. G. giebt hierin eine neue Beschreibung und Deutung der berühmten Vase, welche D'Hancarville in *Antiquités Etrusques* T. I. 127—130. bekannt gemacht, Winkelmann in d. Gesch. d. Kunst III, 4, 36. beschrieben und Visconti, Millin, Zoega, Böttiger falsch erklärt haben. Hancarville hatte nämlich zwar die vier Gemälde, welche die Vase enthält, abbilden lassen, aber die Namen, welche den einzelnen Personen beigeschrieben sind, nicht gelesen, und daher der Vermuthung über die Bedeutung der bildlichen Darstellungen freies Feld gelassen. Gerhard hat zuerst diese Namen entziffert, und dadurch nicht blos den *ΜΕΙΔΙΑΣ* als Verfertiger der Vase herausgefunden, sondern auch ganz andere mythologische Darstellungen in den Bildern gesehen, wodurch zuerst die richtige Erkenntniss gewonnen ist. Das Hauptbild auf dem obern Theile der Vase zeigt nämlich die Entführung der Töchter des Leucippos durch Kastor und Pollux, und lässt Pollux erblicken, der die Elera bereits auf seinen Wagen gehoben hat, während Kastor die Eriphyle eben erst rauben will, und sein Wagenlenker Chrysippos mit dem Viergespann daneben hält. Zeus und Aphrodite sind als helfende Gottheiten zugegen, und die letztere umstehen die drei Charites, wie die Namen Agave, Chryseis und Peitho zeigen. Von den drei Darstellungen auf dem untern Theile giebt die erstere den Hesperidengarten, wo die drei Hesperiden Asichersthre, Chrysothemis und Lipara dem Herakles, neben dem Iolaos steht, eben die goldenen Aepfel reichen, während auf der andern Seite Hygiea mit dem Scepter und neben ihr Klytios mit zwei Speeren abgebildet ist. Das zweite Bild zeigt die Medea mit einem Schmuckkästchen in der Hand und von zwei Begleiterinnen Niobe und Elera umgeben, und vor Aeetes steht Philoktetes mit zwei Speeren in der Hand. Hr. H. hält es für die eine Brautbewerbung, in welcher nur eigenthümlicher Weise der Philoktet statt des Iason auftrete. Auf dem dritten Bilde nähern sich zwei Jünglinge Oeneus und Demophon der jüngern Chrysis, und drei andere Epheben Hippokoon, Antiochos und Klymenos stehen in der Nähe. Es soll eine attische Brautscene sein. Die hier gegebenen Data stellen sich eben durch die beigeschriebenen Namen als sicher heraus; das Weitere muss in der Abhandlung selbst nachgelesen werden. [J.]

Ein französischer Gelehrter Mauduit hat in einem an die französische Akademie überreichten Memoire zu beweisen gesucht, dass die Helden des trojanischen Krieges nach Homer's Beschreibung zwar die Angriffswaffen, wie Pfeilspitzen, Aexte, Streitkolben, von Eisen gehabt haben, dass aber alle Vertheidigungswaffen aus Kupfer oder einer Mischung von Kupfer und Eisen gemacht waren.

In Paris ist der auf der kön. Bibliothek befindliche *Codex rescriptus der Peschito vom Ephräm dem Syrer*, der zu den ältesten Manuscripten des neuen Testamentes gehört und dem berühmten Codex Vaticanus

[s. NJbb. 34, 348.] an Alter nicht nachsteht, neuerdings genau untersucht worden. Er reicht nach seiner Entstehung mindestens in das 6. Jahrhundert hinauf und enthält einen beträchtlichen Theil des neutestamentlichen Textes in Uncialbuchstaben geschrieben. Bisher war er immer für unentzifferbar gehalten worden, aber durch chemische Reagentien ist es dem jungen sächsischen Gelehrten Tischendorf, der seit 2 Jahren mit Unterstützung der sächsischen Regierung die wichtigsten Bibliotheken Europas bereist, gelungen, das merkwürdige Manuscript zu lesen. Er besorgt eine Ausgabe davon, welche sammt einem Facsimile eines der wohlerhaltensten Stücke noch in diesem Jahre erscheinen soll.

Bei Girgenti in Sicilien hat man im April 1841 einen nicht unbedeutenden Vasenfund gemacht, über welchen der Antiquar Raffaelle Politi im sicilischen Journal *Concordia* berichtet hat. Namentlich sind fünf trefflich erhaltene Vasen mit rothen Figuren des schönsten Stils gefunden worden, darunter eine, welche auf der einen Seite Triptolemos, Demeter, Keleus, Persephassa und eine priesterliche Figur zeigt, auf der andern Seite eine Darstellung aus der Psychostasie hat, nämlich Zeus in der Mitte thronend und umgeben von der Eos und Thetis, welche sorgenvoll für ihre Söhne Memnon und Achilles bitten, die eben den verhängnissvollen Kampf mit einander bestehen. Zeus entscheidet sich für die Bitten der Thetis. — Die Fabrication von Alterthümern wird gegenwärtig in Italien wieder recht ins Grosse getrieben. Im vorigen Jahre wurde in London eine grosse Sammlung etruskischer Vasen, Schmucksachen und anderer etruskischer Alterthümer, von ausgezeichneter Schönheit, zum Verkauf ausgeboten, erwies sich aber durchaus als neues Fabricat. Vgl. Ausland 1841 Nr. 310. Die Gemmensammlung des Fürsten Poniatowsky von 1200 Stück, welche ein Engländer Tyrrel gekauft hat, sollte vor Kurzem in Abbildungen herausgegeben werden, und bei dieser Gelegenheit wurde von einem Alterthumsforscher gefunden, dass diese 1200 Gemmen, welche sämmtlich den Namen eines griechischen Künstlers tragen, aus einer italienischen Fabrik stammen, und dass auch die ältesten davon nicht über das 15. Jahrh. hinausreichen.

Todesfälle.

Den 13. November 1841 starb in Rostock der ordentl. Professor der Rechte Dr. *Ferd. Kämmerer*, geboren in Güstrow am 9. Febr. 1784, als gelehrter Jurist, Dichter und Uebersetzer von Homer's Hymnen, Epigrammen und Batrachomyomachie (1815) bekannt.

Den 29. November zu Warburg der geistliche Lehrer am Progymnasium *Gabr. Happe* im 27. Jahre.

Den 5. Januar 1842 der Rector des Progymnasiums zu Rheine, Vicarius *P. Emmerick*, im 42. Lebensjahre.

Den 27. Januar in Cöthen der emeritirte Rector der dasigen Hauptschule *Christian Friedrich Rudolph Vetterlin*, geboren zu Warmsdorf im Cöthenschen am 7. Sept. 1758, seit 1781 Rector der Cöthener Schule, wo er zu Ostern 1836 in den Ruhestand versetzt wurde, als tüchtiger Schulmann und durch eine Reihe von Schriften, besonders über deutsche Literatur bekannt. vgl. Schmidts Anhalt. Schriftstellerlexicon S. 432 ff. und Allgem. Anzeiger der Deutschen 1842 Nr. 121. S. 1613—15.

Den 30. Januar in Tübingen der ordentl. Prof. der evang.-theol. Facultät Dr. *Friedr. Heinr. Kern*, 52 Jahr alt.

Im Februar zu Herford der Gymnasiallehrer *Dahlhoff*.

Den 13. Februar in Paris der erste Conservateur der Mazarinschen Bibliothek Abbé *Aimé Guillon de Montléon*, geboren in Lyon am 24. März 1758, durch eine grosse Zahl verschiedenartiger Schriften bekannt, von denen die *Notice sur l'édition princeps du recueil des oeuvres de Cicéron et sur Alex. Minutianus*, Paris 1820., für unsere Leser vielleicht die beachtenswertheste ist.

Den 21. Februar in Bremen der Geh. Hofrath und Prof. Dr. *Heinr. Dan. Dav. d'Oleire*, erster Brunnenarzt zu Nenndorf, im 62. Jahre.

Den 21. Februar in Berlin der Geh. Oberregierungsrath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten *Karl Friedr. Emil Behrnauer*, geboren in Budissin am 7. Mai 1784, ein hochverdienter Staatsbeamter, der als Student *Bemerkungen die in der Budissiner Gegend gefundenen sorbischen Alterthümer betreffend* geschrieben und in der Lausitzer Monatsschrift 1803 herausgegeben hat.

Den 6. März zu Markgröningen in Würtemberg der dortige Stadtpfarrer Dr. *Ludw. Friedr. Heyd*, durch seine Schriften über die würtembergische Geschichte, namentlich durch die Geschichte Herzog Ulrichs bekannt.

Den 7. März in Leipzig der Cantor an der Thomasschule und Musikdirector *Christian Theodor Weinlich*, geboren zu Dresden am 25. Juli 1780, welcher von 1797 an in Leipzig die Rechte studirte und bis 1804 die juristische Praxis in Dresden betrieb, dann aber zur Musik sich wendete, 1806 nach Italien ging und dort unter Stanislao Mattei in Bologna den Contrapunkt studirte, 1814—1817 als Cantor an der Kreuzschule in Dresden und von 1823 an als Cantor an der Thomasschule in Leipzig wirkte.

Den 12. März in Mannheim der Prof. *Maximilian Pozzi*, das letzte Mitglied der kurpfälzischen Akademie, im 72. Lebensjahre.

Den 16. März in Paris der bekannte Componist *Maria Ludw. Karl Zenob. Salvador Cherubini*, Mitglied des Instituts und vormaliger Director des Conservatoriums, geboren zu Florenz am 8. Sept. 1760.

Den 16. März in Rom durch Mörderhand der Graf *von Palin* aus Schweden, als kenntnissreicher Sammler von Alterthümern und durch mehrere Schriften über die Hieroglyphen bekannt.

Den 16. März zu Kongsberg in Norwegen der als pädagogischer und belletristischer Schriftsteller bekannte *M. C. Hansen*, 48 J. alt.

Den 17. März in Rastatt der vormalige Professor am dortigen Lyceum Priester *Schmüling*.

Den 20. März in Wien der ordentl. Professor der Medicin an der Universität Dr. *Andr. Ign. Wawruch*, von 1810—1819 Prof. in Prag, etwa 69 Jahr alt. Von mehreren Schriften und Aufsätzen desselben ist hier besonders die Abhandlung *De priscorum Graeciae et Latii medicorum studio renovando*, 1808, zu erwähnen.

Den 20. März in London durch Selbstmord in einer Art stillen Wahnsinns *Georg Fitzclarence* Graf *von Munster*, ältester Sohn des Königs Wilhelm IV., Peer, Generalmajor, Vicepräsident der Asiatic Society, Mitglied der franz. Akademie etc., bekannt durch seine Studien des Sanskrit und der hindostanischen und arabischen Sprache, und als Stifter der Gesellschaft für Uebersetzung orientalischer Werke.

Den 21. März zu Freiburg der Erzbischof der dasigen Diöcese Dr. theol. *Ignaz Anton Demeter*, Grosskreuz des Zähringer Löwenordens etc., geboren zu Augsburg am 1. Aug. 1773, durch eine Reihe pädagogischer Schriften für das kathol. Elementarschulwesen bekannt.

Den 21. März in München der königl. Centralrath und quiescirte Reichsarchivar *Felix Joseph Lipowsky*, früher eine Zeit lang Professor der Rechte und Geschichte an der Militairakademie, durch mehrere Schriften über deutsche und bayerische Geschichte bekannt, geboren zu Wiesensteig am 25. Jan. 1764.

Den 22. März zu Zerbst der Consistorialrath und Superintendent Dr. *Johann Ernst Blühdorn*, im 75. Lebensjahre, welchem an seinem 74. Geburtstage (am 26. Dec. 1841) die theologische Facultät in Halle in Anerkennung seiner Verdienste als gelehrter Schulmann, als Kanzelredner und Schriftsteller, die theolog. Doctorwürde honoris causa ertheilt hatte. Er war seit 1788 erst Prorector der Saldernschen, dann Rector der neustädtischen Schule in Brandenburg an der Havel, dann Prediger in Magdeburg, zuletzt Superintendent in Zerbst, Verf. mehrerer theol. Schriften und einiger Schulprogramme, von denen das Progr. De natura epodorum Horatii, 1795, hier besonders zu erwähnen ist.

Den 23. März in Paris der Orientalist *Nestor Lhôte*, 38 Jahr alt, besonders durch seine Forschungen über die Hieroglyphen bekannt. Er begleitete Champollion als Mitglied der wissenschaftl. Commission nach Aegypten, und reiste späterhin noch zweimal dahin, um das gesammelte Material für das Werk über Aegyptens Hieroglyphen und Alterthümer zu vervollständigen.

Den 6. April in Offenbach der als musikalischer Componist und Theoretiker berühmte Hofrath *Anton André*, welcher in seiner grossen musikalischen Bibliothek die meisten Manuscripte Mozarts besass.

Den 7. April in Breslau der ausserord. Prof. in der juristischen Facultät Dr. *Karl Friedr. Fabricius*, früher Advocat in Stralsund.

Den 8. April in Königsberg der Senior, Kanzler und Director der Universität, Geh. Oberjustizrath und Prof. der Rechte Dr. *Reidenitz*.

Den 19. April in Dresden der Inspector am kön. Museum der Mengsischen Gipsabgüsse, *Ernst Gottlob Matthäi*, Director des zoologischen Museums und Prof. honorarius an der Universität zu Rom.

Den 20. April in Rottweil der Convictvorsteher Prof. *Bundschuh*, 37 Jahre alt.

Den 27. April in Wien der Professor der gerichtlichen Arzneikunde Dr. *Jos. Bernt*, über 70 J. alt.

Den 30. April in Wien der Capitular-Priester des Benedictinerstiftes zu den Schotten, Dr. theol. und gewesener Decan der theol. Facultät in Wien *Paul Hofmann*, 43 Jahr alt.

Den 3. Mai in Petersburg der bekannte engl. Historien-Maler und Reisende Sir *Robert Kern Porter*, geboren zu Durham in Nordengland 1780, durch eine Anzahl berühmter Gemälde und durch seine Reisewerke über Russland, Schweden, Persien, Babylonien etc., sowie durch eine Beschreibung der Feldzüge in Spanien und Portugal und des Feldzugs in Russland von 1812 bekannt.

Den 10. Mai in Bamberg der Domcapitular Dr. *Eisenmann*, früher Lycealdirector in Miltenberg und dann Professor der Geschichte am Cadettencorps in München, 66 Jahr alt.

Den 24. Mai in Frankfurt am Main der in den Ruhestand versetzte vormalige Conrector des dortigen Gymnasiums, Prof. *Daniel Schäffer*.

Den 27. Mai in München der Secretair bei der Generaladministration der kön. Posten *Aloys Joseph Büssel*, ein fruchtbarer belletristischer Schriftsteller, geboren am Hochanger im Salzburgischen den 15. Mai 1789.

Den 29. Mai in München der kön. Geheimerath und vormalige Chef der Ministerialsection für Strassen- und Wasserbau *Karl Friedr. von Wiebeking*, seit 1817 in den Ruhestand versetzt, im Bauwesen besonders als Theoretiker hochberühmt und als Lehrer und Schriftsteller ausgezeichnet, im 80. Lebensjahre.

Den 10. Juni in Oxford der Professor der Geschichte und vormalige Rector am Gymnasium in Rugby Dr. *Arnold*, im 52. Lebensjahre, durch eine Ausgabe des Thucydides und eine nach Niebuhr gearbeitete römische Geschichte bekannt, als Schulmann durch die vorherrschende Richtung ausgezeichnet, der Schule einen christlichen Charakter zu geben und in den Knaben ein wahrhaft thätiges und kräftiges Christenthum auszubilden.

Den 26. Juni in Kopenhagen in Folge eines Sturzes vom Pferde der Professor der Philologie und Archäologie an der Universität, Geh. Legationsrath *Bröndstedt*.

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Altenburg. Nach dem zu Ostern 1841 erschienenen Jahresberichte über das Gymnasium Fridericianum [19 S. 4.] war dasselbe damals in seinen 5 Classen von 195 Schülern besucht, welche von dem Director Dr. *Heinr. Ed. Foss*, den Professoren Dr. *Apetz*, *Huth*, *Braun*, *Lorentz*,

Zetzsche und *Hempel* und dem Collaborator Dr. *Apel* unterrichtet wurden. vgl. NJbb. 31, 319. Das Einladungsprogramm zur Einweihung des neuen Schulgebäudes, welches unter dem Namen Josephinum am 1. Nov. 1841 eröffnet wurde [s. NJbb. 33, 214.], enthält eine sehr gelehrte und gründliche *Commentatio critica, qua probatur, Declamationes duas Leptineas a Iacobo Morello et ab Angelo Maio repertas non esse ab Aristide scriptas* von dem Director Dr. *Foss* [Altenburg 1841. 43 (42) S. gr. 4.] und bringt die Beweisführung für die von dem Verf. schon 1829 in der Hall. Lit. Zeit. in der Beurtheilung von Grauert's Ausgabe dieser beiden Reden ausgesprochenen Behauptung, dass dieselben nicht von Aristides herrühren. Die Untersuchung beginnt S. 4—6. mit der Nachweisung, dass diese beiden Declamationes Leptineae wahrscheinlich von Einem Verfasser herrühren, weil die sprachliche Darstellung im Wesentlichen dieselbe ist und weil die zweite in so offenbarer und specieller Beziehung zur ersten steht, dass die Widerlegung der in der ersten für die lex Leptinea vorgetragenen Gründe öfters sogar in der Wahl der Wörter und Einkleidung der Sätze mit der Form jener zusammenstimmt. Daran schliesst sich zu Beantwortung der Frage, ob die beiden Declamationen von Aristides sind, S. 7—41., eine sehr sorgfältige Erörterung der in beiden als besondere Merkmale hervortretenden Spracherscheinungen und Sprachfehler, verbunden mit der Nachweisung, wie weit dieselben mit der Sprache des Aristides in Widerstreit stehen, sowie die Aufzählung einer Anzahl von Irrthümern in der innern logischen Darstellungsform und Gedankenentwickelung, welche dem Geiste und der Bildung des Aristides eben so wenig entsprechen. Diese Erörterung ist um so schlagender, je mehr der Verf. gerade solche Spracherscheinungen und Stellen hervorgehoben hat, welche offenbare Nachbildungen von Stellen des Aristides oder auch des Demosthenes sind, und in denen Nachlässigkeiten und Fehler hervortreten, welche Aristides gar nicht begehen konnte. An diese Nachweisung schliesst sich endlich S. 41 f. die Vermuthung, dass diese beiden Declamationen in einer Rhetorenschule um die Zeit des Himerius, also gegen das Ende des vierten oder zu Anfange des fünften Jahrhunderts, gemacht worden sind. [J.]

Berlin. Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. hat unter dem 31. Mai 1842 zu dem von Friedrich II. gestifteten Militärorden pour le mérite noch eine neue Classe von Rittern dieses Ordens, für Wissenschaft und Kunst, hinzugefügt und in der ausgestellten Urkunde verfügt, dass das Ordenskreuz dieser Classe an 30 Männer deutscher Nation, welche sich um Wissenschaften und Künste grosse Verdienste erworben haben, in der Weise verliehen werden soll, dass die Anzahl der zu wählenden Gelehrten oder Künstler dem Willen des Königs überlassen bleibt; dass mit Ausnahme der Theologie alle Zweige der Wissenschaften und Künste zur Ertheilung des Ordens befähigen, und die Ritter beider Kreise zusammen nicht über und nicht unter 30 sind; dass aus der Zahl dieser 30 Ritter ein Ordenskanzler und ein Vicekanzler ernannt werden; dass bei jedesmaligem Abgange eines Ritters ein neuer aus den Gelehrten und Künstlern Deutschlands gewählt wird und dazu

jeder einzelne Ritter der erwähnten Zahl dem Könige einen ausgezeichneten Mann vorschlägt, worauf der König weitere Entschliessung fasst; dass ausser den 30 stimmfähigen Rittern deutscher Nation auch eine höchstens eben so grosse Anzahl ausländischer Gelehrten und Künstler die Insignien des Ordens erhalten kann, ohne dass sie jenes Stimmrecht haben und ohne dass bei einem Abgang unter denselben eine sofortige Wiederbesetzung der Stelle erforderlich ist; dass die Ordensverleihungen jedesmal am Tage des Regierungsantrittes oder der Geburt und des Todes Friedrich II. erfolgen sollen. Am Stiftungstage selbst (den 31. Mai) sind zu Rittern dieser Ordensclasse ernannt worden: I) als stimmfähige Ritter aus der deutschen Nation, 1) aus dem Gebiete der Wissenschaften: der Director der Sternwarte in Königsberg und Mitglied der Akademie in Berlin *W. Bessel*, der Akademiker und Professor *A. Böckh* in Berlin, der Akademiker und Professor *F. Bopp* in Berlin, der Akademiker *L. von Buch* in Berlin, der Professor *F. Dieffenbach* in Berlin, der Geh. Staatsminister und Akademiker *G. Eichhorn* in Berlin, der Akademiker und Professor *G. Ehrenberg* in Berlin, der Director der Sternwarte und Akademiker *F. Enke* in Berlin, der Director der Sternwarte in Göttingen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin *F. Gauss*, der Akademiker *J. Grimm* in Berlin, der wirkl. Geh. Rath und Akademiker Freiherr *A. von Humboldt* in Berlin, welcher zugleich zum Ordenskanzler ernannt ist, der Professor *J. Jacobi* in Königsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Berlin, der österreichische Staatskanzler Fürst *Clemens von Metternich-Winneburg* in Wien, der Akademiker und Professor *E. Mitscherlich* in Berlin, der Akademiker und Professor *J. Müller* in Berlin, der Akademiker und Professor *C. Ritter* in Berlin, der Professor *F. Rückert* in Berlin, der Geh. Staatsminister und Akademiker *C. von Savigny* in Berlin, der Geh. Rath *J. von Schelling*, Mitglied der Akad. der Wiss. in Berlin, der Professor *W. von Schlegel* in Bonn, Mitglied der Akad. der Wiss. in Berlin, der Leibarzt und Prof. *L. Schönlein* in Berlin, der Hofrath *L. Tieck* in Dresden; 2) aus dem Gebiete der Künste: *P. von Cornelius*, Mitglied der Akademie der Künste in Berlin, welcher zugleich zum Vicekanzler dieser Ordensclasse ernannt ist, *F. Lessing*, Professor an der Akademie der Künste zu Düsseldorf, *F. Mendelssohn-Bartholdy* und *J. Meyerbeer*, Mitglieder der Akad. der Künste zu Berlin, Prof. *C. Rauch*, Mitglied der Akad. der Künste zu Berlin, *G. Schadow*, Director d. Akad. d. K. zu Berlin, *J. Schnorr von Carolsfeld* und *M. Schwanthaler*, Professoren an der Akad. d. K. zu München; II) als ausländische Ritter 1) im Gebiete der Wissenschaften: *Arago*, perpetuirl. Secretair der Akad. der Wiss. zu Paris, *Avellino*, Mitglied der Herculan. Societät zu Neapel, *J. von Berzelius*, Secretair der Akad. der Wiss. zu Stockholm, Graf *Borghesi* in San Marino, *Rob. Brown*, Mitglied der kön. Societät zu London, Vicomte *de Chateaubriand*, Mitglied des Instituts zu Paris, *Faraday*, Mitglied der kön. Societät zu London, Graf *Fossombroni* in Florenz, *Gay Lussac*, Mitglied d. Akad. d. Wiss. zu Paris, Sir *John Herschel* zu Hawkhurst, Mitglied der kön. Societät zu London, *Was. von Jukoffski* in St. Petersburg, *Kopitar*,

Prof. der slavischen Sprachen und Custos an der kais. Biblioth. zu Wien, Admiral *B. von Krusenstern*, Mitglied der Akad. d. Wiss. zu Petersburg, *Letronne*, Generaldirector der Archive und Mitglied der Akademie der Inschriften zu Paris, *Melloni*, Mitglied der Akad. der Wiss. zu Neapel, *Thom. Moore* in Grossbritannien, *Oerstedt*, Secretair der Akademie der Wiss. zu Kopenhagen; 2) im Gebiete der Künste: *Daguerre*, Landschaftsmaler zu Paris, *Fontaine*, Architekt des Königs und Mitglied des Instituts zu Paris, *Ingres*, Mitglied des Instituts zu Paris, *Fr. Liszt* zu Paris, *Rossini* in Bologna, Mitglied des Instituts, *Thorwaldsen* in Kopenhagen, *Tdschi* in Parma, Mitglied des Instituts, *Horace Vernet*, Mitglied des Instituts zu Paris.

Böhmen. Nach den neuesten statistischen Nachrichten hat das Königreich bei einem Flächenraume von 951 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 4,180,820 Seelen an Bildungsanstalten für den gelehrten Unterricht eine Universität in Prag mit 54 Professoren, von denen 6 zur theologischen, 8 zur juristischen, 24 zur medicinischen und 16 zur philosophischen Facultät gehören, und mehr als 3000 Studenten, 3 bischöfliche Seminarien in Budweis, Königgrätz und Leitmeritz mit 38 Professoren und beinahe 200 Studirenden, 3 Lyceen für das Studium der Philosophie zu Budweis, Leutomischl und Pilsen mit 13 Professoren und beinahe 400 Schülern, 3 Gymnasien in Prag und 19 in andern Städten mit 152 Professoren und über 5000 Schülern, ungerechnet das Piaristen-Convict in Prag mit 7 Lehrern und 100 Zöglingen; für die Pflege der Realwissenschaften die von den Ständen begründete und unterhaltene höhere technische Lehranstalt in Prag mit 7 Professoren und 400 Zuhörern, die 3 Realschulen in Prag, Rakonitz und Reichenberg mit 17 Professoren und Lehrern und über 500 Schülern, das fürstlich Schwarzenbergische ökonomische Lehrinstut in Krumau mit 7 Lehrern; für das Volksschulwesen eine Musterhauptschule und 4 Hauptschulen mit 4 Classen in Prag und 42 Hauptschulen in den Landstädten, in welchen überall auch Lehramtscandidaten gebildet werden, 3400 Trivial- und Mädchenschulen, von mehr als 500,000 Kindern besucht, und eben so viele Wiederholungsschulen mit etwa 240,000 Schülern, an welchen Volksschulen 1379 Katecheten, 3204 Lehrer und 2643 Gehülfen unterrichten, die insgesammt eine jährliche Besoldung von noch nicht ganz 500,000 Fl. beziehen, so dass durchschnittlich der einzelne Lehrer jährlich noch nicht 70 Fl. erhält. Als Privatvereine zur Beförderung der literarischen, artistischen und industriellen Bildung bestehen die kön. Gesellschaft der Wissenschaften mit 70 Mitgliedern, die patriotisch-ökonomische Gesellschaft mit 270, der pomologische Verein mit 152, der Schafzüchterverein mit 139, die Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde — im Besitz einer Gemäldegallerie — mit 102, der Verein zur Beförderung der Tonkunst mit 87 Mitgliedern und dem Musik-Conservatorium, der Verein für Kirchenmusik mit 322, die Gesellschaft des vaterländischen Museums mit 290, die Gewerbvereine zu Prag und Reichenberg mit 419 Mitgliedern. Diese sämmtlichen Vereine bestehen ohne Unterstützung des Staates und haben,

mit Ausnahme des Reichenberger Vereins, ihren Sitz in Prag. [Aus der Leipz. polit. Zeitung.]

Bonn. Der dasigen Universität hat der König einen neuen jährlichen Zuschuss von 9000 Thlrn., sowie dem archäologischen Institut zur Sicherung seines Fortbestehens eine einmalige ausserordentliche Beihülfe von 1000 Thlrn. und ausserdem für die Jahre 1842—1847 statt der bisherigen 300 Thlr. einen jährlichen Zuschuss von 800 Thlrn. bewilligt. Für die 558 Studenten im Winter $18\frac{4}{2}\frac{1}{2}$ [worunter 115 Ausländer, 100 katholische und 61 protestantische Theologen, 195 Juristen, 80 Mediciner und 122 zur philosophischen Facultät Gehörige] waren 76 akademische Lehrer vorhanden, nämlich in der katholisch-theologischen Facultät die ordentlichen Professoren und Drr. *J. M. A. Scholz* [Domcapitular zu Köln], *J. H. Achterfeld* [Inspector des kathol. theol. Convictoriums], *J. W. Jos. Braun* und *H. J. Vogelsang*, der ausserordentl. Prof. Dr. *B. J. Hilgers* [Pfarrer an der Remigiuskirche] und der Privatdoc. Licent. *J. H. Friedlieb* [s. NJbb. 31, 215.]; in der evang. theologischen Facultät die ordentlichen Professoren und Drr. *K. Imm. Nitzsch* [Consistorialrath und seit Kurzem Mitglied des Consistoriums in Coblenz, Universitätsprediger und erster Director des homiletisch-katechet. Seminars], *K. H. Sack* [seit vor. Jahr zum Consistorialrath ernannt, Director der alttestamentl. Classe des evangel.-theolog. und zweiter Director des homilet.-katechet. Seminars], *Fr. Bleek* [Director der neutestamentl. Classe des evangel.-theol. Seminars] und der so eben an *Augusti's* Stelle von Marburg berufene Prof. Dr. *Christian Friedr. Kling*, der ausserord. Prof. Dr. ph. und Lic. theol. *Fr. Hasse* [in vor. Winter von der Univ. in Greifswald hierher berufen] und die Docenten und Licentiaten *J. G. Sommer* und *G. Kinkel*, während dem Licent. *Bruno Bauer* die Rechte eines Docenten entzogen worden sind, und der Prof. Dr. *Rheinwald* seines Verhältnisses zur Universität entbunden und zur Disposition gestellt ist; in der juristischen Facultät die ordentl. Proff. und Drr. *Ferd. Walter*, *Aug. von Bethmann-Hollweg* [Geh. Justizrath], *Ed. Böcking*, *Romeo Maurenbrecher* und *Karl Sell* [gab zum Antritt seiner Professur im Oct. 1840 das Programm *De Romanorum nexo et mancipio*. Braunschweig, Vieweg. VI und 97 S. gr. 8. 12 Gr. heraus], die ausserordentl. Proff. Dr. *Alfr. Nicolavius* und *Clem. Perthes* und die Privatdocenten Drr. *Joh. Frdr. Budde* und *Bern. Windscheid*; in der medicin. Facultät die ordentl. Proff. Drr. *Chr. Fr. Harless* [Geh. Hofrath], *Frz. Jos. K. Mayer* [Director des anatomischen Theaters und Museums], *Frdr. Nasse* [Geh. Medic. Rath, Director des medicin. Stationariums und Polyklinikums], *Chr. H. E. Bischoff* [Geh. Hofrath, Director des pharmakolog. Apparats], *Mor. E. A. Naumann*, *K. W. Wutzer* [Geh. Medic. Rath, Director des chirurg. und augenärztl. Klinikums etc.], *H. Frdr. Kilian* [Director des geburtshülfl. Klinikums, hat vor Kurzem einen Ruf nach St. Petersburg erhalten] und *M. J. Weber* [Prosector am anatom. Theater], der ausserord. Prof. Dr. *J. F. H. Albers* und die Privatdocc. Drr. *Frdr. H. G. Birnbaum*, *Jul. Budge* und *O. Fischer*; in der philosoph. Facultät die ordentl. Professoren Drr. *K. Diedr. Hüllmann* [Geh. Regierungsrath, hat vor Kurzem den rothen

Adlerorden 2. Classe mit Eichenlaub erhalten], *Frdr. Theoph. Welcker* [Oberbibliothekar, Director des akadem. Kunstmuseums und des philolog. Seminars, gegenwärtig auf einer Reise in Griechenland abwesend], *Lud. Chr. Treviranus* [Director des botan. Gartens und Vorsteher des naturwissenschaftlichen Seminars], *Aug. W. von Schlegel* [Director des kön. Rhein. Museums vaterländ. Alterthümer], *E. M. Arndt*, *G. A. Goldfuss* [Geh. Regierungsrath, Director des naturhist. Museums etc., erhielt in vorigem Jahre den Danebrogorden], *J. F. F. Delbrück* [Regierungsrath], *G. W. Freytag* [erhielt in vorigem Jahre das Ritterkreuz des Schwed. Nordsternordens], *Jac. Nöggerath* [Oberbergrath, Mitdirector des mineralog. Museums und Vorsteher des naturwissensch. Seminars], *Ch. A. Brandis*, *C. Gust. C. Bischof* [Director des chem. Laboratoriums und Vorsteher des naturwiss. Seminars], *F. van Calker*, *F. W. A. Argelander* [Director der Sternwarte], *Fr. Diez*, *J. W. Löbell*, *J. Plücker* [Director des mathem. Apparats und des naturwiss. Seminars], *Fr. W. Ritschl* [Director des philol. Seminars], *J. H. Fichte* [schrieb zu seiner Habilitation im Juni 1840 *De principiorum contradictionis, identitatis, exclusi tertii in logicis dignitate et ordine*, 31 S. gr. 8.], *K. Bergemann* [schrieb zum Antritt seiner Professur im Juli 1840 *De formatione acidi carbonici in corporibus nonnullis organicis*, 16 S. gr. 4.] und *Chr. Lassen*, die ausserord. Proff. Drr. *Th. Bernd* [Bibliothek-Sekretair und Vorsteher des diplomat.-sphragist. und herald. Apparats], *H. C. Breidenstein* [Universitäts-Musikdirector], *Fr. Chr. von Riese*, *Pet. Kaufmann* [provisor. Director des landwirthschaftl. Instituts], *Frz. Ritter*, *G. B. Mendelssohn* und *Ludw. Schopen*, die Privatdocenten Drr. *Laur. Lersch*, *Heinr. Düntzer*, *Frdr. Heimsöth*, *W. Kosegarten*, *Pet. Volkmuth*, *J. Gildemeister*, *G. Radicke*, *H. C. L. von Sybel* und *C. L. Urlichs* und 6 Lectoren und Exercitienmeister. Der Privatdocent der Botanik Dr. *Th. Vogel*, welcher sich der unglücklichen Nigerexpedition angeschlossen hatte, ist am 17. Dec. 1841 an der Küste Africas gestorben. Zu dem Verzeichniss der Sommervorlesungen 1841 hat der Professor *Ritschl* ein Prooemium über den dem Plautus beigelegten Namen *Asinius* gegeben und denselben als aus einer Corruption des Namens *Sarsinas* entstanden nachzuweisen versucht und dazu mehrere Verderbnisse des Namens aus den Handschriften geschickt benutzt; in dem Prooemium zum Verzeichniss der Wintervorlesungen das alte *Argumentum* des Miles gloriosus behandelt und durch eine Reihe scharfsinniger Conjecturen und Erläuterung aufgehellt; in dem Prooemium zum Verzeichniss der Sommervorlesungen 1842 aber die sogenannte *Porta Metia* Roms, welche durch zwei Stellen des Plautus eingeschwärzt worden war und nirgends hin passen wollte, wieder fortgeschafft, indem er in der Cas. II, 6. init. in den Worten *Ille edepol ardentem te extra portam Metiam* nach den Spuren der handschriftlichen Lesarten *metuam*, *menam*, *nictuam*, *victuam* durch Conjectur *extra portam mortuam* verbessert, im Psend. I, 3, 97. die alte handschriftliche Ueberlieferung *Iam hic ero: verum extra portam mi etiam currendumst prius* wiederherstellt, und die Formel *extra portam, vor's Thor* oder *vor dem Thore* auch durch eine dritte Stelle Mil. II, 4, 6.

belegt, wo er nach dem Cod. Ambros. liest: *Credo ego istoc exemplo tibi esse percundum extra portam.* Daran schliesst sich das von ihm zur Gedächtnissfeier des verstorbenen Königs am 3. Aug. 1841 herausgegebene Programm: *De actate Plauti commentatio* [21 S. 4.]. Zur Feier des Geburtstags des Königs hat der Prof. Dr. *Karl Heinr. Sack* durch *Observationes ad disciplinam ecclesiasticam recte iudicandam* [1841. 22 S. 4.] eingeladen und die von dem Prof. Dr. *Karl Imm. Nitzsch* gehaltene Festrede *de mutua principis et civium pietate, magno felicitatis publicae promovendae praesidio* ist ebenfalls gedruckt [1841. 15 S. 4.] erschienen. Zur Erlangung der philosoph. Doctorwürde sind als Inauguraldissertationen erschienen: *Symbolae ad Erinacei Europaei anatomen* von *Moritz Seubert* [1841. 18 S. 4.]; *De apodis cancriformis anatome et historia evolutionis* von *Ernst Gust. Zaddach* [1841. 72 S. 4.]; *Explicatio analytica constructionis universalis superficierum secundi ordinis, quae analoga est constructioni curvae secundi ordinis per directricem et focum illi respondentem* von *Fabian Karl Ottokar von Feilitzsch* [1841. 22 S. 4.]; *De institutione veterum Graecorum scholastica pars prior* von *Anton van der Bach* [1841. 42 S. 8.], eine Erörterung des Gegenstandes, welche über die Einleitung nicht weit hinauskommt, und nur von der Sorgfalt der Griechen in der Kindererziehung, von der ersten Erziehung im elterlichen Hause und von der ersten gymnischen Erziehung in den Schulen handelt. [J.]

Cöslin. Nach dem im April 1841 erschienenen Jahresbericht des dasigen kön. und Stadt-Gymnasiums war dasselbe vor Michaelis 1839 von 185, zu Ostern 1840 von 198, seit Neujahr 1841 von 211 Schülern besucht und entliess im Jahr 1840 zusammen 9 Schüler zur Universität. Aus dem Lehrercollegium [s. NJbb. 19, 340.] musste im Laufe des Schuljahres der Oberlehrer Dr. *Hennicke* krankheitshalber von dem Mitglied des kön. Seminars für gel. Schulen in Stettin Dr. *Hüser* vertreten werden, und ausserdem hatte der Candidat *Kawerau* die Leitung der Turnübungen übernommen. Dem Oberlehrer Dr. *Bensemann* wurde am Schluss des Schuljahres das Prädicat eines königl. Professors beigelegt. Als wissenschaftliche Abhandlung ist dem Jahresberichte von 1841 eine deutsche Rede: *Friedrich Wilhelm III., als Beschützer der evangelischen Glaubensfreiheit*, [18 (10) S. 4.] beigegeben, welche der Prorector Professor *Aug. Leop. Bucher* am 3. August 1836 im Gymnasium gehalten hatte und worin auf die damals entstehenden kirchlichen Wirren Bezug genommen ist.

Freiburg im Breisgau. Die dasige Universität war im vergangenen Winter von 273 Studenten besucht, von denen 78 Ausländer waren und 107 den theologischen, 71 den juristischen und cameralistischen, 93 den medicinischen, pharmaceutischen und chirurgischen, 2 den philosophischen Studien sich widmeten. Für dieselben lehren in der theologischen Facultät die ordentlichen Professoren Geh. Rath und Domcapitular *Hug*, Geistl. Rath *Werk*, Geistl. Rath und Domcapitular *von Hirscher*, Geistl. Rath *Franz A. Staudenmaier* [erhielt im vor. Jahre das Prädicat eines geistl. Rathes und wurde vor Kurzem zum Ehrenmitglied des Me-

tropolitancapitels und Ehrendomherrn der Metropolitankirche ernannt und mit den Insignien des grossen und kleinen Capitelkreuzes geschmückt], *Alois Vogel*, *Schleyer* und *Adelb. Maier* [im vor. Jahre zum ausserordentlichen, in diesem Jahre zum ordentlichen Professor ernannt]; in der juristischen Facultät die ordentl. Proff. Hofrath *Welcker*, Geh. Hofrath *Ludw. A. Warnkönig* [erhielt im vor. Jahre das Ritterkreuz des königl. Belgischen Leopoldordens], Hofr. *H. Amann*, Hofr. *Adam Fritz*, *Baurittel*, *Buss* und *Anton Stabel* [früher Hofgerichtsrath in Mannheim und seit Kurzem mit dem Charakter eines Hofraths in die Lehrstelle des verstorbenen Geh. Rathes *Duttlinger* berufen und von der Facultät zum Doctor der Rechte ernannt] und der Privatdocent und Hofgerichtsadvocat Dr. *Mussler*; in der medicinischen Facultät die ordentl. Proff. Hofrath *Baumgärtner*, Hofr. *Fromherz*, *Friedr. Sig. Leuckart*, Medicinalrath *Ign. Schwörer*, *Arnold* [s. NJbb. 28, 445.] und *Werber*, der ausserord. Prof. *Hecker*, der Prosector Dr. *Ludw. Kobelt* [an die Stelle des Dr. *Alex. Ecker* von Heidelberg hierher berufen], die Privatdocenten Dr. *Fritschi*, Dr. *von Rotteck* und Dr. *Joh. Brotz* [hat sich erst in diesem Jahre durch eine *Einleitung in die Geschichte der Naturwissenschaften*, Heidelberg 1842. 8., habilitirt], während die Professur der medicin. Botanik durch den Tod des Prof. Dr. *Leop. Friedr. Spenner* [s. NJbb. 32, 212.] erledigt ist; in der philosophischen Facultät nach der vor Kurzem erfolgten Pensionirung des Geh. Hofraths und Professors der Physik Dr. *Wucherer* und bei noch bestehender Erledigung der Professuren des verstorbenen Hofraths Dr. *Karl von Rotteck* und des Prof. Dr. *Phil. Reidel* die ordentl. Proff. Hofrath *Deuber*, Hofr. *Jul. Perleb*, Geist. Rath *Heinr. Schreiber*, *Heinr. Jos. Wetzer*, *Oettinger*, *Feuerbach* und *Baumstark*, die ausserordentl. Proff. *Weick*, *Eisengrein* und *Wörl*, der Privatdocent Dr. *Trentowski* und 7 Lectoren und Studienmeister. Im vorigen Jahre hat der Prof. *Leuckart* als Prorector eine *Gedächtnissrede auf Franz Anton Buchegger*, Professor der Anatomie [Freiburg 1841. 4.] und als Einladungsschrift zur Geburtstagsfeier des Grossherzogs *Observationes zoologicae de Zoophytis corallüs et speciatim de Genere Fungia* [mit 4 Kpftff. 1841. 4.], und der Prof. der Mathematik *Ludw. Oettinger* zur Ankündidung der Wintervorlesungen die *Reihenfolge der Elemente bei den Versetzungen mit und ohne Wiederholungen aus einer oder mehren Elementenreihen* etc. [1841. 4.] herausgegeben. Der geistl. Rath *F. X. Werk* hat in der Schrift: *Stiftungsurkunden akademischer Stipendien und anderer milden Gaben an der Hochschule zu Freiburg im Breisgau von* 1497 —1842 *chronologisch geordnet* [1842. 8.] nachgewiesen, dass die Universität ein Vermögen von beinahe einer halben Million Gulden in Stiftungen besitzt. Für die Universitätsbibliothek ist im verflossenen Studienjahre von dem Grossherzoge ein bedeutender ausserordentlicher Zuschuss zur Anschaffung neuer Werke bewilligt worden.

Greifswald. Bei der dasigen Universität haben im vorigen Winter folgende 33 akademische Lehrer Vorlesungen gehalten: in der theologischen Facultät: die ordentl. Proff. und Drr. *J. Gtfr. Ludw. Kosegarten*, *A. Th. F. Schirmer*, *J. C. F. Einelius* und *C. A. Th. Vogt*, die

ausserord. Professoren Dr. *C. St. Matthiæ* und der seitdem nach Bonn versetzte Lic. *F. R. Hasse* und die Privatdocenten und Licentiaten *A. H. Baier* und *C. W. J. Bindemann;* in der jurist. Facultät, nach Abrechnung des kranken Prof. Dr. *C. Schildener*, des im Herbst 1840 ausgeschiedenen Adjuncts Dr. *M. F. Feitscher* und des am 16. Dec. 1841 verstorbenen Prof. Dr. *F. G. Gesterding*, die ordentl. Proff. Drr. *A. F. Barkow* und *F. A. Niemeyer* und die ausserord. Proff. Drr. *Fr. W. von Tigerström* und *C. Theod. Pütter*, wozu noch der Prof. Dr. *Georg Beseler* von der Universität in Rostock als ordentl. Professor mit dem Titel eines Geh. Justizraths und als ordentlicher Lehrer an der Akademie in Eldena berufen worden ist; in der medicin. Facultät die ordentl. Proff. Drr. *C. A. Sigism. Schulze*, *Fr. A. Gottlob Berndt* und *Ph. Seifert*, die ausserord. Proff. Dr. *Fr. Laurer* und der seitdem verstorbene Dr. *C. C. A. Kneip* [s. NJbb. 34, 344.] und der seit dem Sommer 1841 habilitirte Privatdocent Dr. *F. E. G. Berndt;* in der philosoph. Facultät die ordentl. Proff. Drr. *G. S. Tillberg* [Mathematik und Physik], *C. F. Hornschuch* [Zoologie und Botanik], *Georg Fr. Schömann* [classische Philologie], *E. Stiedenroth* [Philosophie], *Joh. Erichson* [Metrik und Aesthetik], *J. Aug. Grunert* [Mathematik und Astronomie], *F. L. Hänefeld* [Mineralogie und Chemie], *Fr. W. Barthold* [Geschichte] und *Ed. Baumstark* [seit Kurzem zum ordentl. Prof. der Staats- und Cameralwissenschaften ernannt], die ausserordentl. Proff. Drr. *J. Florello* [Religionsphilosophie und Literaturgeschichte], *C. A. Hasert* [Pädagogik], *A. Höfer* [oriental. Philologie] und *F. Schultze* [seit Kurzem zum ausserord. Prof. für Technologie und physikal. Wissenschaften ernannt] und der Privatdocent Dr. *A. Crotogino* [für oriental. Sprachen]. An der mit der Univ. verbundenen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena lehren ausser dem Director Dr. *H. W. Pabst* und den Universitätsprofessoren *Beseler*, *Pütter*, *Gruner*, *Baumstark* und *Schulze* die Lehrer Dr. *Grebe*, Dr. *Haubner* und Bauinspector *C. A. Menzel*. In den kurzen Abhandlungen vor den halbjährigen Verzeichnissen der Vorlesungen hat der Professor Dr. *Schömann* vor dem *Index lectionum hibern.* a. $18\frac{39}{40}$ über die Art der Abstimmungen in den athenischen Gerichten, mit besonderer Beziehung auf *Scott's* Schrift, *The Athenian ballot and secret suffrage*, Oxford 1838, verhandelt; vor dem *Index lectionum aestiv.* a. 1840. Ansichten und Untersuchungen über einzelne Punkte der oskischen Sprache, mit Bezug auf *Grotefend's Rudimenta linguae Oscae*, namentlich über den *meddix tuticus*, d. i. curator universitatis, mitgetheilt; vor dem *Index lectionum hibern.* a. $18\frac{40}{41}$ über den Erfolg der an die Studirenden für das Jahr 1840 gestellten Preisaufgaben berichtet, wobei zugleich zu bemerken ist, dass die Universität ein neues Reglement über die Preisaufgaben und die Vertheilung der Preise entworfen hat, welches vom Ministerium unter dem 21. Nov. 1839 bestätigt worden und in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1840 Nr. 122. S. 1006—1008. abgedruckt ist. Vor dem *Index lectt. aestiv.* a. 1841 vertheidigt Hr. Prof. *Schömann* seine Ansicht, dass die *τέχνη γραμματικὴ* des Dionysius Thrax in ihren einzelnen Theilen zwar echt, aber in vielen Fällen von den spätern Grammatikern,

welche das Buch beim Unterricht brauchten, verändert und erweitert worden sei, gegen den von *Lersch* in Sprachphilosophie der Alten Thl. 2. erhobenen Einwand und beweist auf's Neue, dass die in dieser τέχνη vorgetragene Lehre von den Pronominibus sich wesentlich von der Lehre des alten Dionysius unterscheide, und im *Index lectt. hibern.* a. $18\frac{41}{42}$ erörtert er eine Anzahl Stellen aus Cicero's 5. Buch de finibus, vornehmlich solche, welche *Droysen* in seiner jüngst erschienenen Uebersetzung falsch aufgefasst hat. Die am 2. Dec. 1839 begangene Jubelfeier der Einführung der Kirchenverbesserung in Pommern hat der Prof. Dr. *Io. Georg. Ludov. Kosegarten* im Namen der theologischen Facultät durch ein Programm *De academia Pomerana ab doctrina Romana ad Evangelicam traducta* [1839. 70 S. 4.] angekündigt, und darin über die Reformationsgeschichte Pommerns Mittheilungen gegeben, welche auch nach *Medem's* Geschichte der Einführung der evangel. Lehre im Herzogthum Pommern, Greifswald 1837. 8., von grosser Wichtigkeit sind. Zur Gedächtnissfeier des am 7. Aug. 1840 verstorbenen Königs *Friedrich Wilhelm* III., welche die Universität durch eine deutsche Rede des Professors *Barthold* beging, lud der Prof. *Schömann* durch eine *Dissertatio de diis Manibus, Laribus et Geniis* [Greifswald b. Kunike. 28 S. gr. 4.] ein, und in dem Programm zur Ankündigung der Preisaufgaben für das Jahr 1842 hat derselbe Gelehrte die Stelle aus Cic. de nat. deor. II, 3. *itaque maximae . . . . testamenta perierunt* einer ausführlichen Untersuchung unterworfen. Am 20. Juli 1840 wurde die aller zehn Jahre anzustellende Gedächtnissfeier der Herzogin Anna, des letzten Gliedes des alten Pommerschen Regentenhauses, durch eine Rede des Professors *Schömann* über die Frage, *qui status fuerit universitatis Pomeranae sub Pomeranis principibus*, begangen und in dem Einladungsprogramm dazu [1 Bgn. Fol.] sind 5 lateinische Schreiben des Herzogs *Philipp* II. († 1618) aus *Oelrichs* Symbb. hist. dipl. ad Pomer. hist. lit. (Berlin 1767) abgedruckt. Bei der theologischen Facultät hat der Candidat *Karl Schwarz* von der Insel Rügen zur Erlangung der Licentiatenwürde seine Inauguraldissertation *De satisfactione Christi ab Anselmo Cantuariensi exposita* [1841. 32 S. gr. 8.] drucken lassen.

Greifswald. Das dasige Gymnasium war in seinen 6 Classen zur Herbstprüfung 1838 von 156 und zur Herbstprüfung 1840 von 137 Schülern besucht. Das Programm des erstgenannten Jahres enthält: *Commentationis de significatione praepositionum in verbis compositis linguae latinae part. I.*, scripsit Dr. *J. Thoms* [1838. 15 (8) S. 4.], worin aber nur erst allgemeine Vorerinnerungen gegeben sind, wozu die eigentliche Untersuchung erst nachfolgen soll. Im Programm vom Jahre 1840 steht: *De usu particularum* ἢ — ἢ et εἰ — ἤ *Homerico* von dem Dr. *A. Scheele* [18 (12) S. gr. 4.], eine fleissige Zusammenstellung und Erörterung der hierher gehörigen Homerischen Stellen. Vor Kurzem ist dem Subrector Dr. *Cantzler* das Prädicat Professor beigelegt worden.

Heidelberg. Die Universität war im vorigen Winter von 572 Studenten besucht, von denen 208 aus Baden, 288 aus andern deutschen Staaten, 76 Nichtdeutsche waren, 19 den theologischen, 345 den juri-

stischen, 125 den medicinischen, 63 den cameralistischen, 20 den philosophischen und philologischen Studien sich widmeten. Dazu kamen noch als nicht immatriculirte akademische Zuhörer 30 Chirurgen und 13 Pharmaceuten. Akademische Lehrer sind in der theologischen Facultät die ordentl. Professoren Geh. Kirchenrath *Paulus*, Kirchenrath *Umbreit* [hat vor Kurzem das Ritterkreuz des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens erhalten], Kirchenrath *Ullmann* [erhielt in Folge der Ablehnung eines Rufes nach Bonn an *Augusti's* Stelle das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens], *Lewald* und *Rich. Rothe* [welcher bereits im Jahr 1837 von Wittenberg hierher berufen, erst im vorigen Jahre seine Professur durch die *Commentatio de disciplinae arcani, quae dicitur, in ecclesia christiana origine*, 1841. 28 S. gr. 4., wirklich antrat], der ausserord. Prof. Licent. *Dittenberger* und der Privatdocent Lic. *Seisen;* in der juristischen Facultät die ordentl. Professoren Geh. Rath *C. Sal. Zachariä*, Geh. Rath *Mittermaier* [erhielt im vor. Jahre das Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion], Geh. Hofrath *Rosshirt*, *Walch*, *Wilty* und *von Vangerow* [s. NJbb. 30, 344.], die ausserordentl. Proff. *Morstadt*, *Zöpfl* und die vor Kurzem zu ausserordentl. Proff. ernannten Drr. *Wilh. Deurer*, *C. Ed. Zachariä* und *K. Röder*, die Privatdocenten *Sachsse*, *Brackenhöft*, *Frey* [s. NJbb. 30, 344.] und *von Wening-Ingenheim;* in der medicinischen Facultät die ordentl. Proff. Geh. Rath *Tiedemann*, Geh. Rath *Franz Karl Nägele* [hat vor Kurzem das Ritterkreuz des Danebrogordens erhalten], Geh. Hofrath *Gmelin*, Geh. Rath *Max. Jos. Chelius* [wurde im vor. Jahre vom Geh. Hofrath zum Geh. Rathe 1. Classe ernannt und erhielt das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens und bald nachher das Ritterkreuz des Danebrogordens] und Geh. Hofr. *Puchelt*, die ausserord. Proff. *Dierbach*, *Theod. Bischoff* und *Frz. Jos. Nägele* [im vor. Jahre zum ausserord. Prof. ernannt], die Privatdocenten *Nebel* und *Posselt;* in der philosophischen Facultät die ordentl. Proff. Geh. Rath *Creuzer*, Geh. Hofr. *Muncke* [hat vor Kurzem das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens erhalten], Hofrath *Schweins*, Geh. Rath *Schlosser*, Geh. Rath *von Leonhard*, Geh. Hofr. *Rau*, *Erb*, Hofr. *Bähr* [Oberbibliothekar], *Bronn*, *Gottlieb Wilh. Bischoff*, Hofr. *Kapp* [s. NJbb. 28, 445.], Freiherr von *Reichlin-Meldegg* [s. NJbb. 28, 445.], *Kortüm* [s. NJbb. 30, 344.] und *Ludw. Spengel* [vor Kurzem vom alten Gymn. in München als ordentl. Prof. der Philologie und Alterthumskunde hierher berufen], die ausserordentl. Proff. *Leger*, *Hanno*, *Reinh. Blum* und *Jolly* [s. NJbb. 28, 445.], die Privatdocenten *Arneth*, *Fortlage*, *von Beaulieu*, *Ludw. Kayser* [zu Ende vor. Jahres zum ausserordentl. Prof. ernannt], *Probst*, Bibliothekar *Weil*, *Hagen*, *Delffs*, *Hahn*, *Röth* und *Häusser*. Zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde erschien: *De Crantore Academico dissertatio, quam . . . . scripsit Fried. Kayser* [Heidelberg, Mohr. 1841. VI u. 64 S. gr. 8. 8 Gr.], eine neue Untersuchung über Crantors Leben und sein Verhältniss zur platonischen Philosophie, welche die Untersuchungen von *Schneider* und *Bleek van Ryscuyk* [Dissertatio literaria de Crantore Solensi, Arnheim 1837.] mehrfach überbietet, die dürftigen Nachrichten der Alten über Crantor und

die wenigen Fragmente seiner Schriften, welche meistens dem Commentar zu Platons Timäus und der Schrift περὶ πένθους angehören, in fleissiger Sammlung enthält, die von Schneider und Bleek aus Cicero's Tusculanen und Plutarchi Consolat. ad Apollonium voreilig dem Crantor zugeschriebenen Fragmente wieder ausgeschieden hat, dafür aber ein längeres Fragment aus Sextus Empiricus und ein paar zweifelhafte poetische Fragmente neu darbietet, und endlich mit einem Index locorum, qui vel Plutarcho vel Ciceroni communes sunt, vel a viris doctis Crantori tribuuntur, und einem Index versuum Euripidis et Homeri a Plutarcho in Consol. ad Apollon. citatorum schliesst.

Krakau. Der *Index scholarum in Universitate studiorum Jagellonica inde a d.* 1. *Oct. a.* 1841. *usque ad medium mensem Iulium a.* 1842. *habendarum* enthält auf XI S. gr. 4. ein lateinisches Prooemium von dem Professor und derzeitigen Rector *Joh. Cajetan Trojanski*, worin derselbe zwei auf der dasigen Universitätsbibliothek befindliche und aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammende Handschriften der Historia naturalis des Plinius kurz beschrieben und als Probe ihres Werthes aus der ältern den Anfang des Briefes an Vespasian mit dem gegenübergestellten Texte der Silligschen Ausgabe mitgetheilt und die Varianten der andern Handschrift darunter gesetzt hat. Beide Handschriften stimmen im Wesentlichen zusammen, haben überhaupt nur einen mittelmässigen Werth, und die ältere scheint mit der Londner Pergamenthandschrift aus einer Quelle geflossen zu sein. Vorlesungen sind von 26 Professoren angekündigt, deren Namen schon in unsern NJbb. 34, 111 f. aufgezählt sind und unter denen nur der Prof. *Hube* aus der philosophischen Facultät fehlt. [J.]

Neustettin. Das dasige fürstlich Hedwigsche Gymnasium, welches von der Herzogin Hedwig von Pommern gestiftet und am 8. Oct. 1640 eingeweiht worden ist, hat am 15. Nov. 1840, an dem Namenstage seiner Stifterin, sein zweites Säcularfest gefeiert. Zu Ostern 1840 hatte die Anstalt 152 Schüler, welche von dem Director Prof. *A. Giesebrecht*, den Professoren Dr. *Klütz* und *Beyer*, dem Subrector Dr. *Kosse*, dem Oberlehrer Dr. *Knick* und den Lehrern *Adler*, *Krause*, Dr. *Hoppe* und *Witte* unterrichtet wurden. Das Jahresprogramm [1840. 28 (18) S. gr. 4.] enthält *Adversarien zur lateinischen Grammatik* von *Th. Adler*, Vorschläge zur bessern Behandlung der lateinischen Grammatik im Schulunterricht, namentlich über die etymologische Erörterung der syntaktischen Formen, welche eigenes Forschen verrathen, aber nicht klar genug sind. Im Programm vom J. 1838 steht die Gratulationsschrift, welche der Director *Giesebrecht* im Namen der Schule dem Consistorial- und Schulrath Dr. *Koch* zur Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums [s. NJbb. 26, 237.] gewidmet hatte, und sie enthält nach der Zueignungsepistel eine schöne Abhandlung *über die natürliche Quantität der Vocale in den durch Position langen Sylben* [18 S. gr. 4.], worin die Mittel, wie in der latein. Sprache die wahre Betonung dieser Vocale am leichtesten erkannt werden kann, recht gut nachgewiesen sind.

Putbus. Das im Jahr 1836 gegründete fürstliche Paedagogium s. NJbb. 17, 109.], welches im Jahr 1841 eine ausserordentliche Unter-

stützung von 14000 Thlrn. aus Staatsfonds erhalten hat, war im Schuljahr 1840 in seinen 5 Classen von 92, in den beiden vorhergehenden Schuljahren von 97 Schülern besucht, von denen 60 Alumnen sind, und welche von dem Director und Prof. Dr. *Hasenbalg*, den Oberlehrern Prof. *Frz. Biese* und Dr. *Brehmer*, dem Religionslehrer und Schlossprediger *Bresina*, den Adjuncten Dr. *Gerth*, *Müller* und Dr. *Erfurdt*, 2 Schulamtscandidaten und 4 Hülfslehrern unterrichtet wurden. Der Candidat *Kleinsorge* ging im J. 1840 als Oberlehrer an die Realschule in Berlin. Das Pädagogium ist nicht blos Lehranstalt zur Vorbereitung auf die Universität, sondern es bestehen auch von Quarta bis Prima besondere Nebenclassen für Schüler, welche nicht studiren wollen. Der allgemeine Unterrichtsplan umfasst die lateinische, griechische, hebräische, deutsche und französische Sprache, Religion, philosophische Propädeutik, Mathematik und praktisches Rechnen, Physik und Naturgeschichte, Geschichte und Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Singen und Gymnastik nach der in Preussen gewöhnlichen Abstufung und Eintheilung; die Nichtstudirenden sind vom Griechischen und einigen lateinischen Lehrstunden, sowie natürlich von dem nur für künftige Theologen bestimmten hebräischen Unterricht dispensirt und erhalten einen erweiterten Unterricht im Französischen und Zeichnen und besondern Unterricht im Englischen, Chemie, Mechanik und Feldmessen. Das Schuljahr schliesst im Herbst, und das Programm vom Jahr 1838 enthält ausser dem Jahresbericht einen *Beitrag zur Philosophie des Aristoteles* von dem Prof. *Franz Biese* [42 (26) S. gr. 4.], d. i. eine sorgfältige und klare Untersuchung der aristotelischen Ansicht über das Wesen der besondern Wissenschaften und deren Eintheilung in theoretische und praktische, welche einen Abschnitt des zweiten Bandes seines Buchs: *Die Philosophie des Aristoteles* [erster Band. Berlin 1835.] bilden soll. Im Programm des Jahres 1839, welchem die lithographirte Ansicht und der Grundriss des Schulgebäudes beigegeben sind, hat der Oberlehrer Dr. *Brehmer* einen *Versuch, den polynomischen Lehrsatz und die Bestimmung des Grössten und Kleinsten dem Gymnasialunterricht angemessen darzustellen*, [30 (17) S. gr. 4.] herausgegeben, und diese Erörterung mit einer allgemeinen Apologie der Mathematik eingeleitet, worin er die Wichtigkeit dieser Wissenschaft für allgemeine Bildung daher beweist, dass sie ebenso in das Verständniss der Werke der Natur, wie die Grammatik in das Verständniss der Schöpfungen des menschlichen Geistes einführe. Im Programm des Jahres 1840 hat der Prediger *Bresina Andeutungen über das Verhältniss des Religionsunterrichts zur Kirche und Schule und über die Behandlung desselben auf Gymnasien* [44 (28) S. 4.] gegeben, und darin sowohl die Berührungen desselben mit den Thätigkeiten der Kirche und den Bestrebungen der Schule, als auch die specielle Behandlung desselben auf Gymnasien zu bestimmen gesucht.

Stargard. Das dasige königl. und Gröningsche Stadtgymnasium war in seinen 6 Classen am Schluss des Schuljahres (d. i. im Herbst) 1838 von 256, 1839 von 229, 1840 von 230 und 1841 von 193 Schülern besucht, welche von dem Director, kön. Schulrath und Prof. *Gotthilf*

Samuel Falbe, den Professoren Dr. *Freese* und *Wilde*, den Oberlehrern Dr. *Teske*, Dr. *Schirlitz* und Dr. *Groke*, den Lehrern *Reichhelm* und *Schmidt* und 3 Hülfslehrern unterrichtet wurden. Zur Universität waren zu Michaelis 1840 3 und 1841 6 Primaner mit dem Zeugniss der Reife entlassen worden. Das Programm des Jahres 1838 enthält vor den Schulnachrichten: *Syntax des neuhochdeutschen Artikels* von dem Dr. *Schirlitz* [47 (35) S. gr. 4.], eine gelungene Abhandlung über das Wesen des bestimmten und des unbestimmten Artikels, und die verschiedenen Abstufungen ihres Gebrauchs, welcher letztere durch Stellen aus neuern Classikern belegt und durch Bezugnahme auf verwandte Sprachen erläutert ist. Im Programm des Jahres 1839 steht: *Locorum obscuriorum e Plutarchi Moralium libris excerptorum brevis illustratio* von dem Dr. *Groke* [58 (42) S. 4.], kritische und exegetische Erörterungen über 51 Stellen dieser Bücher, für welche der Verf. freilich nur Huttens Ausgabe hat benutzen können, die aber von tüchtiger Sprachkenntniss, Vertrautheit mit Plutarch und sorgfältiger Beobachtung zeugen, und eine Anzahl Versehen von Xylander, Reiz und Hutten berichtigen und zurückgebliebene Fehler durch meist leichte und ansprechende Conjecturen heilen. Die Erörterungsform hat etwas Monotones, indem bei jeder Stelle erst der Text der Huttenschen Ausgabe gegeben, dann die Schwierigkeiten bemerklich gemacht sind, woran sich dann der Verbesserungsvorschlag und eine lateinische Uebersetzung der Stelle anreiht, ohne dass der Verf. darauf ausgegangen ist, besondere sprachliche Erörterungen einzuweben. Zu dem Programm des Jahres 1840 hat der Schulrath und Director *Falbe* eine deutsche metrische Uebersetzung *des ersten Buchs von Lucans Pharsalia* und *des sechsten Gesanges aus Homers Odyssee* [59 (42) S. gr. 4.] geliefert, und in einer Einleitung dazu auch über die dabei beachteten Grundsätze der deutschen Prosodik verhandelt. Die Uebersetzungen selbst zeichnen sich vornehmlich durch sorgfältige Genauigkeit in Beachtung der Quantitätsverhältnisse der Sylben aus, und namentlich ist die gewöhnliche Verkürzung langer Sylben mit vielem Fleiss vermieden. Das Programm des Jahres 1841 bietet in der Abhandlung: *Der Philolog, eine Skizze*, vom Prof. Dr. *Karl Frese* [50 (36) S. 4.] eine mit eben so viel Geist als Einsicht geschriebene Erörterung über Wesen, Ziel und Zustand der Philologie, welche die Aufgabe und Praxis dieser Wissenschaft im Einklang mit den gediegensten Forschungen darüber und in so vielfach belehrender und geistig erregender Weise nachweist und bestimmt, dass sie vorzügliche Beachtung verdient. Der Verf. versteht unter Philologie nur die sogenannte classische oder griechisch-römische, und bestimmt sie nicht als allgemeine Sprachkenntniss oder Kunde der alten und neuen Sprachen und der damit zusammenhängenden Wissenschaften (Grammatik, Graphik, Hermeneutik, Kritik etc.), sondern als die Summe aller Kenntnisse, welche sich auf die Griechen und Römer beziehen, weist ihr aber eine Aufgabe zu, wodurch sie sich allerdings wieder zu allgemeiner Sprachwissenschaft erhebt. Obgleich nämlich der Philolog nur in Besitz der auf die Griechen und Römer sich beziehenden Kenntnisse sein, und also sein Wissen nur in genauer Anschauung sämmt-

licher Eigenthümlichkeiten dieser Völker, soweit sie den aufbewahrten Nachrichten zufolge möglich ist, bestehen soll, so ist doch, wie der Verf. treffend nachweist, die Aufsuchung der Ideen, Thaten, Kenntnisse und Werke und die Auffindung des Charakters, der Individualität, der Natur, des Wesens und der Eigenthümlichkeit dieser Völker, was eben die Summe der Unterscheidungsmerkmale bildet, nicht möglich, ohne dass man die Verschiedenheit und Aehnlichkeit anderer Völker, wenn auch nicht ausdrücklich, doch versteckt, zu Hülfe nimmt. Auch ist die vollständige Durchdringung eines fremden Volkes, und namentlich jener beiden wegen der zeitlichen und räumlichen Entfernung, der hohen Stufe ihrer Civilisation und Cultur, des langen Zeitraums ihres Wachsthums, ihrer Blüthe und ihres Verfalls und der vielfachen Veränderungen und Verschiedenheiten ein so weites und schwieriges Feld, dass man zwar immer näher zum Ziele kommen kann, aber auf vollständige Durchdringung verzichten muss. Soll nun aber die erlangte Anschauung des Thuns und Leidens dieser Völker und ihrer gesammten Eigenthümlichkeiten objectiv dargestellt werden, so gehört dazu eine immer grössere Bekanntschaft mit den gleichzeitigen Nationen: und da die Charakteristik eines Volkes darin besteht, dass man den Begriff der Nation, deren Anfangspunkt und Urgeschichte näher bestimmt, ihre Eigenthümlichkeiten in Instituten, Sitten, Ideen und Kenntnissen nach allen Richtungen und Verzweigungen und mit Berücksichtigung des Umstandes, ob sie ursprüngliche, entlehnte oder veränderte sind, feststellt, Grund und Ursache derselben entwickelt und die Wirkungen davon im Einzelnen und Ganzen nachweist, dies Alles aber wieder nur durch allseitige Vergleichungen mit andern Völkern gefunden werden kann; so muss der Philolog das ganze Territorium der menschlichen Kenntnisse überschauen, muss Geschichtsforscher und Geschichtschreiber sein, wenn auch die praktische Seite seiner Wirksamkeit nur den Theil der Geschichte umfasst, dass er von Griechen und Römern ausgeht, sie durch Vergleichung mit den übrigen Völkern beleuchtet, rückwärts den auf sie wirkenden, vorwärts den von ihnen hervorgerufenen Erscheinungen nachspürt und so die Entfaltung des ganzen menschlichen Geistes sich zur Aufgabe macht. Weil übrigens das angegebene Object der Philologie, die Nationalität zweier Völker darzustellen, immer noch auf ein blosses Aggregat von Kenntnissen hinauslaufen kann, welche der forschende Philolog erweitert und bereichert, der sammelnde in bequemere, sichere und vollständigere Uebersicht bringt, und weil diese beiden Richtungen nur Vorarbeiten für das höhere Streben des philosophischen Gelehrten sind, der in seiner höchsten Gestaltung ein Beschauer der Weltordnung sein soll; weil überhaupt die Würde des Gelehrten von der Tiefe oder auch von dem im geraden Verhältniss zu dieser stehenden Umfang seines Wissens abhängig ist und die Erweiterung der Kenntnisse bis zur Uebersicht der Gesammtheit der Natur oder des menschlichen Geistes oder doch einzelner philosophisch nachweisbarer Seiten dieser ursprünglichen Wissenschaftskreise fortschreiten muss, um zum Verständniss des darin sich offenbarenden Weltgeistes zu gelangen: so darf der Philolog, wenn er philoso-

phischer Gelehrter sein will, sich nicht blos auf das niedere Streben des Forschers und Sammlers einschränken, sondern muss Universalhistoriker sein, der nicht blos jene beiden Völker im Zusammenhange mit ihren Wirkungen und Ursachen erforscht, sondern durch Vergleichung mit den übrigen Völkern und durch Beachtung der vielartigen Nationalitäten nach allen Richtungen sich zum Allgemeinen erhebt und die unendliche Verschiedenheit des menschlichen Charakters neben seinen constanten Eigenschaften entwickelt, dabei aber auch die Nationen nicht aus ihrer natürlichen Verbindung reisst, sie als gegen einander unthätige Individuen betrachtet, ihre steten Veränderungen vernachlässigt und wesentliche Data übersieht, sondern sie in ihrer eigenthümlichen Zeitform und in ihrem innern Zusammenhange lässt, wo sich die Völker von selbst höhern Ideen unterordnen, und so die Nachweisung der Erziehung des Menschengeschlechts zur höchsten Aufgabe seiner Wissenschaft macht. Nachdem nun auf diese Weise das höchste Ideal der Philologie gewonnen ist, so geht der Verf. von S. 15. an auf die Betrachtung dessen über, was dieselbe in der Wirklichkeit ist und führt die mannigfachen Arten der zu ihrer Lösung von verschiedenen Seiten beitragenden, vorzugsweise aber die ihre Wissenschaft philosophisch behandelnden Philologen vor. Nach vorausgeschickter allgemeiner Nachweisung, in wie viele Unterarten sich die Philologen je nach dem speciellen Object ihrer Forschung oder nach der Bildungsstufe und dem verschiedenen Geiste, mit dem sie arbeiten, eingetheilt werden können, geht er zunächst wieder auf die drei Abstufungen der forschenden, sammelnden und philosophischen Philologen zurück und zeigt, dass der forschende Philolog, insofern er Dunkles aufhellt, Unbekanntes entdeckt, neue Resultate durch Verbindung weit zerstreuter Notizen gewinnt, und diese Forschung bald und meistentheils mit Einzelheiten, bald mit ganzen Wissenschaftszweigen vornimmt, die nothwendige Grundlage zum Fortschreiten der Wissenschaft gewährt; dass der sammelnde Philolog die eigene Forschung als Nebensache nicht ganz entbehren kann, aber doch vorherrschend auf Zusammenstellung des Stoffes ausgeht, und bald umfassende Sammlungen, bald Hand- und Lehrbücher anfertigt, als Varianten- und Fragmentensammler in das Gebiet der Forscher hinüberstreift; dass Forscher und Sammler in Folge ihres gänzlichen Versenkens in das Alterthum nicht selten in blinde Bewunderung desselben und in Geringschätzung der Gegenwart sich verlieren und vornehmlich in früherer Zeit nach einer phantastischen Reproduction des griechisch-römischen Lebens gestrebt haben, welche Gefühl, Verstand, Glückseligkeit und Brauchbarkeit beschränkt und von wissenschaftlicher und Charakterschwäche zeigt; dass der philosophische Philolog, über die griechisch-römischen Grenzen hinausschreitend, immer nach einem Ganzen strebt, die natürliche Verbindung der von der Philologie abgerissenen Theile mit den entsprechenden ausserhalb derselben wiederherstellt, seine Wissenschaft von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart nach ihren Gestaltungen unter den Einflüssen der verschiedenen Zeiten und Länder verfolgt, oder in beschränkterer Weise eine möglichst bestimmt begrenzte Wissenschaft in anhaltender

Beobachtung der grössten und kleinsten Aehnlichkeiten und Abweichungen gleichartiger Gegenstände kräftigt und verfeinert, nicht bei Einzelheiten verweilt, sondern nur das Bedeutungsvolle seiner Aufmerksamkeit würdigt, und mit sicherem und vorurtheilsfreiem Urtheil und geübtem Sinn die Grösse der Alten erkennt und nachweist und höhere Ansichten über sie aufstellt etc. Nach den verschiedenen Richtungen der Philologie charakterisirt er sodann die Linguisten als Forscher über die Bestandtheile der Sprachen im Einzelnen und Allgemeinen, um zu einer genauern Gruppirung, Geschichte, Charakteristik und Würdigung derselben zu gelangen; als Forscher über Staatsverhältnisse, verbunden mit Jurisprudenz und Geschichte, um sie durch Vergleichung mit neuern philosophisch zu beurtheilen; als Forscher über die Kunst der Griechen und Römer, d. i. über ihre künstlerische Prosa, Poesie, Baukunst, Plastik, Malerei und als Aesthetiker und Kunstrichter, welche unsern Schönheitssinn erweitern und die Classicität der Alten immer genauer bestimmen wollen; als Forscher über den wissenschaftlichen Zustand des Alterthums und dessen Verhältniss zur Gegenwart und über die äussere und innere Literaturgeschichte. Alle diese Classen von Philologen vereinigen sich darin, die Gesammtaufgabe der Philologie durch Vervollkommnung ihrer einzelnen Theile im Kleinen und Grossen von innen und aussen ihrer Lösung immer näher zu führen; aber das höhere wissenschaftliche Streben, die wachsende Zahl der philosophischen Philologen und die tiefere Durchdringung der philologischen Wissenschaften führt immer mehr zur Trennung derselben und zur Ausscheidung einzelner Theile für andere wissenschaftliche Forscher. Weil überhaupt in der Tendenz der Forschung und Sammlung Abschluss der Wissenschaft liegt, so ist des Philologen Streben Vernichtung seiner Wissenschaft, und die Auflösung der Philologie ist der Anfangspunkt ihrer schöneren Blüthe. Gelegenheit zu weiterer Classificirung der Philologen bietet endlich dem Verf. noch die praktische Richtung derselben in der Anwendung ihrer Wissenschaft, wo er von S. 22. an erst die Hermeneutik und Kritik als die formalen Grundlagen der philologischen Praxis bespricht, und dann die Interpreten, oder Exegeten und Kritiker, nach ihrer Thätigkeit für Auslegung und Würdigung der Classiker und für Ausübung der sprachlichen und ästhetischen Kritik, die Uebersetzer in ihrer künstlerischen Nachbildung der Alten durch Uebertragung in die Muttersprache oder durch das Betreiben schriftlicher und mündlicher Uebertragung aus der Muttersprache in das Lateinische und Griechische zur Einübung des schriftlichen und mündlichen Gebrauchs dieser Sprachen, diejenigen Forscher, welche durch Reisen oder durch Nachbildungen und Restaurationen alter Denkmäler Dienste leisten, und die Betrüger und Verfälscher alter Denkmäler aufzählt und charakterisirt. Daran schliesst sich sodann die Charakteristik derjenigen Praktiker, welche entweder als Gymnasiallehrer für die allgemeine geistige Entwickelung der Jugend sorgen oder als Universitätslehrer aus derselben sich künftige Mitarbeiter bilden, und zuletzt finden auch noch die verschiedenen verkehrten oder doch angefochtenen Bestrebungen der philologischen Praxis ihre Abfertigung. Alle diese Erörte-

rungen sind nicht nur im Allgemeinen scharf und klar gehalten, sondern auch reich an allerlei treffenden und belehrenden Bemerkungen, wegen welcher Ref. die Leser auf die Schrift selbst verweisen muss. Namentlich verdienen die Andeutungen über den Werth der alten Sprachen und über die methodische Behandlung derselben auf Schulen und Universitäten hier noch besonders hervorgehoben zu werden. Die gediegene Wissenschaftlichkeit der ganzen Schrift und die gründliche und tiefe Auffassung und Behandlung des Stoffes ergiebt sich jedenfalls schon aus dem mitgetheilten Inhaltsbericht. Besonders aber ist noch zu erwähnen, dass der Verf. auch mit dem geschichtlichen Entwickelungsgange der Philologie und mit den älteren und neueren Forschungen über Wesen und Ziel derselben allseitig und genau bekannt ist. Die hierher gehörigen Abhandlungen und Erörterungen von Fr. A. Wolf, Böckh, Mager, Matthiä, Bernhardy, Mützl, Milhauser, Hegel, Creuzer, Schelling, G. Hermann, Schleiermacher u. A. sind zu Rathe gezogen und deren Ansichten selbst mehrfach berichtigt und ergänzt. Von wesentlicheren Erörterungen über diesen Gegenstand hat Ref. nur die Beachtung des Artikels *Philologie* in dem Brockhausischen Conversationslexikon der Gegenwart und der Benekeschen Erziehungs- und Unterrichtslehre vermisst, und bedauert diese Nichtbeachtung um so mehr, da beide Schriften vielleicht am geeignetsten waren, den Verf. auf einen Grundirrthum aufmerksam zu machen, der sich durch die ganze Abhandlung durchzuziehen scheint, und zwar den wissenschaftlichen Werth der Untersuchung als solcher nicht schmälert, wohl aber das Ergebniss in seiner speciellen Anwendung auf die Philologie mehrfach einzuschränken gebietet. Soviel Ref. nämlich sieht, hat Hr. F., wahrscheinlich durch die seit Fr. A. Wolf herrschend gewordene Ansicht verleitet, die Philologie zu sehr als eine Wissenschaft genommen, welche es hauptsächlich mit Erforschung des in der Sprache und ihrer Literatur vorhandenen Stoffes und mit der Erkenntniss des aus der Beschaffenheit dieses Stoffes sich ergebenden Standpunktes der wissenschaftlichen Bildung des Volkes zu thun habe, somit aber das Ziel und den Zweck dieser Wissenschaft zu sehr in die Sphäre der Geschichte, namentlich der Culturgeschichte hinübergestellt, überhaupt die reale Seite derselben zu viel überwiegen lassen. Dies widerstreitet aber schon dem Grundbegriffe der Philologie, welche Sprachforschung zum Zwecke hat und vorherrschend eine formale Wissenschaft ist. In ihrer niederen und elementaren Richtung hat sie es sogar ausschliessend mit der blossen Form der Sprache zu thun; denn ihre Aufgabe ist nur, die Gesetze der Sprache in ihren verschiedenen Formationen und Ausprägungen zu erforschen, und deren Untersuchung und Begründung soweit zu verfolgen, dass ihre Erkenntniss befähigt, die Sprache bis zum vollständigen und allseitigen Gebrauch zu erlernen, und nach der andern Seite hin den in jeder Ausprägung derselben enthaltenen Inhalt vollständig und genau zu erkennen und sicher zu wissen, was in den Schriftwerken derselben über irgend einen Stoff wirklich gesagt und nicht gesagt ist. Inwiefern sie nun aber eine hauptsächliche Anwendung in dem Verstehen, Deuten, Bearbeiten und Prüfen der in der Sprache vorhandenen Schrift-

monumente findet, und deren Behandlung auf rein formalem Wege nicht vollständig erreicht werden kann, vielmehr dazu neben der richtigen Erkenntniss des über den Stoff Ausgesagten auch ein Bekanntsein mit dem Stoffe selbst gehört; insofern gehören als wesentliches Hülfsmittel zum richtigen Deuten und Behandeln der Schriftwerke auch Forschungen über den Stoff selbst, und somit muss der Philolog auch mit Realuntersuchungen sich abgeben, ja dieselben oft sehr weit und allseitig verfolgen. Alles nämlich, was sich als historischer oder wissenschaftlicher Stoff in der Literatur der von ihm behandelten Sprache vorfindet, kann Gegenstand vielfacher Erörterung werden müssen, und darum hat z. B. die sogenannte classische Alterthumskunde ein sehr weites Feld. Auch wird der Philolog in den meisten Fällen für diese historischen Untersuchungen der geeignetste Forscher sein, weil er eben durch seine Sprachkenntniss die Quellen am reinsten und genügendsten auszubeuten vermag. Darum reiht sich auch diese reale Forschung sehr einfach und naturgemäss an die Philologie an und muss sogar von den Philologen häufig vorgenommen werden, sobald andere gelehrte Forscher irgend einen realen Gegenstand nicht genügend untersucht haben, dessen Kenntniss er für die Deutung der Schriftwerke braucht. Allein Philologie, d. h. Sprachforschung ist sie nicht mehr, sondern der Philolog tritt von dem Augenblick an, wo er irgend einen realen Gegenstand über die Grenze der Spracherkenntniss hinaus und um des Stoffes selbst willen behandelt, auf das Feld des Historikers hinüber und macht etwas zu einer Hauptaufgabe, was für ihn als Sprachforscher nur Hülfswissenschaft sein soll. Die sogenannte reale Philologie führt also allerdings auf ein sehr grosses, reichergiebiges und für die Wissenschaft im Allgemeinen höchst wichtiges Feld; aber nach rein theoretischer Betrachtung bleibt sie für die eigentliche Philologie immerwährend ein blosses Beiwerk, und ebendeshalb darf man auch in ihr das Ziel der Philologie nicht suchen. Dasselbe steht vielmehr fortwährend innerhalb der reinen Sprachforschung, wenn man auch zu seiner Erreichung die reale Philologie immer mehr braucht, je weiter man die Sprachforschung zum idealen Streben erhebt. Da nämlich die Sprache die Ausprägung und das Product der menschlichen Geistesthätigkeit ist und in ihr die Beschaffenheit und der Entwickelungszustand, das Wirken und Schaffen der geistigen Kräfte sowohl in ihrer gesonderten, wie in ihrer vereinten Thätigkeit gewissermaassen verkörpert erscheint, und da diese Verkörperung das Mittel ist, wodurch die geistigen Kräfte zur äusseren Anschauung und Erkenntniss gebracht sind; so findet die Philologie ihre eigentlichste und höchste Aufgabe darin, aus den Spracherscheinungen den Zustand und das Wirken der geistigen Kräfte zu erkennen und zum Bewusstsein zu bringen. Wie sie das anfängt und vollbringt, das kann in der Gegenwart nicht mehr zweifelhaft sein. Wer nämlich mit Hülfe der Psychologie das allgemeine Wirken und Schaffen der geistigen Kräfte und die Art und Weise, wie sie sich äussern und offenbaren, erkannt hat; dem kann es nicht schwer fallen, die einzelnen Erscheinungen der Sprache in solche Producte der geistigen Kräfte zu zerfällen, dass sie entweder Erzeugnisse der gesonderten Thätigkeit

einer, oder Erzeugnisse der vereinten Thätigkeit mehrerer Kräfte sind. Er wird sich daher leicht klar machen, dass z. B. die einfachen und concreten Begriffe und Urtheile von der äussern Anschauung und dem niederen Verstande, die abstracten und metaphorischen von der innern Anschauung und dem höheren Verstande, die Ideen von der Vernunft, die bildlichen und tropischen Redeweisen von der Phantasie, die euphonischen und figurirten Sprachausprägungen von dem Einfluss der Gefühle und des Bestrebungsvermögens ausgehen; er wird in der Prosa das vorherrschende Wirken des Verstandes und der Vernunft, und zwar in der erzählenden und beschreibenden das Wirken des Verstandes nach Aussen hin, in der reflectirenden und entwickelnden die im Innern abgeschlossene höhere Verstandesthätigkeit, in der höheren philosophischen das Schaffen der Vernunft, in der Poesie den Einfluss der Phantasie und in ihren verschiedenen Gattungen das Hinzutreten der Gefühle und Bestrebungen, in der oratorischen Prosa das mächtige Einwirken des Bestrebungsvermögens erkennen, er wird dann durch Zusammenstellung, Sichtung und Vergleichung jeder einzelnen dieser Redeclassen aus den verschiedenartigen Schöpfungen der einzelnen Kräfte die wesentlichen und zufälligen Merkmale aussondern und daraus auf die verschiedenartige Wirksamkeit der Kraft selbst schliessen, er wird daraus Wahrnehmungen und Gesetze herausfinden, die ihm ebenso über das Wesen der Sprachform wie über die hervorbringende geistige Kraft Aufschluss geben; kurz er wird von der Sprache zur Erkenntniss der schaffenden Kraft aufsteigen. Natürlich kommt hier Form und Inhalt der Sprache zugleich in Betracht: denn aus der Form erkennt man die Art und Weise und die Eigenthümlichkeiten der jedesmaligen Thätigkeit der Kraft, aus dem Inhalte den Bildungs- und Erregungszustand derselben. Augenscheinlich bleibt aber immer das Formelle die Hauptsache und die Erforschung der Richtigkeit und Angemessenheit des Inhalts, wenn sie auch sehr tiefe und schwierige Untersuchungen herbeiführen kann, kommt doch nur soweit in Betracht, als sie zur Erkenntniss des Entwickelungszustandes der Kraft dient. Es führt aber diese Betrachtungsweise der Sprache nicht nur zu der Erkenntniss und Offenbarung der geistigen Thätigkeit einzelner Individuen und einzelner Zeitabschnitte, sondern auch zu der des ganzen Volks in der ganzen Zeit seiner Dauer, und weil man jene Thätigkeit aus verschiedenen Zeiträumen, unter verschiedenen Zuständen, in verschiedenen Erregungen und Bestrebungen und auf verschiedenen Entwickelungsstufen vor sich hat, so bringt sie die Erkenntniss des gesammten geistigen Lebens des Volks in allen seinen Verzweigungen und in seinem gesammten Bildungsgange, woraus sich dann wieder die Erkenntniss eines allgemeinen Normalzustandes abstrahiren lässt. Je mehr man dann diese Beobachtungen mit den gleichen Erkenntnissen aus den Sprachen anderer Völker vergleicht und die Ursachen der Aehnlichkeit und Verschiedenheit und das Bleibende und Wechselnde der Erscheinungen daraus abnimmt, um so weiter kommt man in der Ergründung und Feststellung der allgemeinen und absoluten Gesetze, nach welchen die geistigen Kräfte des Menschen überhaupt

thätig sind und ihre Wirksamkeit in der menschlichen Rede kundthun. Die höchste und lauterste Erkenntniss dieses letzten Punktes würde freilich erst erfolgen, wenn die Philologie im Stande wäre, alle Sprachen der Menschheit nach ihrem Gesammtumfange in solcher Weise zu erforschen; da dies aber nicht möglich ist, so hat sie wenigstens darnach zu streben, dass sie mehrere Sprachen nach dem angegebenen Zwecke untersucht, und dazu vornehmlich solche wählt, in welchen die Thätigkeit der verschiedenen Kräfte des menschlichen Geistes am reinsten und vollkommensten, oder auch in recht hervorstechenden Abweichungen und Eigenthümlichkeiten, oder endlich in entschiedenerem Vorherrschen und höherer Ausprägung des Wirkens derjenigen Kräfte sich offenbart, durch deren Thätigkeit die Sprache und Rede hauptsächlich erzeugt wird. Mit grossem Rechte hat die Philologie die griechische und römische Sprache zum Hauptgegenstande ihrer Forschung gemacht, weil in ihnen, abgerechnet mehrere andere Vorzüge derselben, das Schaffen des Verstandes und der Vernunft, im Griechischen auch das Schaffen der Phantasie und der auf das Sinnenleben gerichteten Gefühle, und in beiden auch gewisse Richtungen des Bestrebungsvermögens am lautersten und ungetrübtesten hervortreten. Mit gleichem Rechte hat sie mehrere neuere europäische Sprachen, vornehmlich die deutsche in Betracht gezogen, um dadurch nicht nur für die Regungen der angegebenen Kräfte den Gegensatz der antiken und modernen Geistesthätigkeit und den allgemeinen Fortschritt der geistigen Entwickelung zu erkennen, sondern auch das in den neuern Sprachen viel tiefer und allseitiger entwickelte Vernunft- und Gemüthsleben zum Gegenstande der Erforschung zu machen. Endlich hat sie ihre Forschung auch auf mehrere orientalische Sprachen gerichtet, in welchen entweder ein ausschweifendes Schaffen der Phantasie, oder eine besondere Energie einzelner Gefühle und Bestrebungen hervortritt. *Fortlage* hat in seinen *Vorlesungen über die Geschichte der Poesie* darüber mehrfache Andeutungen gegeben, welche freilich noch der tieferen Begründung und specielleren Erörterung bedürfen. Die Philologie kommt auf diesem Forschungswege allerdings zu dem Resultat, dass sie die wissenschaftliche Stellung, die Weltanschauung, den Charakter und die Nationalität der Völker ergründet; nur aber darf dieses reale Ergebniss, zu dessen Begründung neben den rein sprachlichen Erörterungen die umfassendsten Untersuchungen über häusliches und öffentliches Leben, Staats- und Culturzustand, Wissenschaften, Künste, Geschichte etc. nöthig werden können, nicht als das Endresultat angesehen werden, sondern dieses ist überall in der möglichst reinen und möglichst vollkommenen Erkenntniss des geistigen Lebens der Völker zu suchen. Darum müssen auch alle deshalb geführten historischen und realen Untersuchungen darauf gerichtet sein, aus dem behandelten historischen oder wissenschaftlichen Stoffe den geistigen Zustand und die geistige Thätigkeit des Volkes zu erkennen. Die philologische Forschung im realen Stoff ist also nur Mittel zum Zweck, nicht aber der Zweck selbst. Betrachtet man nun endlich die Philologie in ihrer praktischen Anwendung für den Unterricht der Jugend auf Schulen und Universitäten, so

wird sie daselbst allerdings zunächst nur in niederer Gestaltung gebraucht, solange die Aufgabe ist, die Jugend in einer Sprache soweit zu unterrichten, dass sie befähigt wird, dieselbe für einen anderweiten Zweck zu gebrauchen. Dieser Zweck kann in einzelnen Fällen in einem wirklich praktischen Gebrauche der Sprache bestehen, und man hat früherhin in den Gymnasien lange die Ansicht gehegt, das Lateinische werde hauptsächlich zu dem Gebrauch als Gelehrtensprache gelernt, wie man noch jetzt bei dem Französischen und Englischen meint, der Schüler müsse es hauptsächlich dafür lernen, dass er es im künftigen praktischen Leben sprechen könne. Im Allgemeinen aber stellen sich die Schulen bei dem Sprachunterrichte gegenwärtig insgesammt die Aufgabe, durch ihn die geistigen Kräfte der Jugend zu entwickeln, auszubilden und zu selbstständiger geistiger Thätigkeit zu befähigen. Das Wie ist hierbei in sehr verschiedener Weise versucht worden; indess kann der wahre Weg nach dem jetzigen Stande der Sprachforschung bei einiger Aufmerksamkeit nicht länger zweifelhaft sein. Vgl. Hegels erste Gymnasialrede in dessen Werken Bd. 16. S. 143 ff. Nach dem Grundsatze nämlich, dass jedes Erlernen einer Kunst und Wissenschaft neben dem Herbeischaffen des dazu nöthigen Stoffes in dem Aneignen der an Andern bei Behandlung dieses Stoffes bemerkten Fertigkeit und Geschicklichkeit bis zu dem Grade der selbstständigen Fertigkeit und des Bewusstseins der Gründe und Ursachen, warum die Fertigkeit gerade so beschaffen ist, besteht und erlangt wird, — nach diesem Grundsatz hat der philologische Lehrer, wenn er die geistigen Kräfte seiner Zöglinge zur richtigen und ausreichenden Thätigkeit entwickeln und befähigen will, denselben allseitig und deutlich vorzuführen, wie die geistige Kraft des Menschen in allen Erzeugnissen der Sprache im Ganzen und Einzelnen wirkt und schafft, ihnen die Gründe und Ursachen dieses Wirkens klar zu machen und sie zum Nachahmen desselben so lange anzuhalten, bis klares Bewusstsein und selbstständige Geschicklichkeit darin errungen ist. Darum muss auch der philologische Lehrer nicht blos mit der niederen Philologie, sondern eben so sehr mit dem höheren Standpunkte und Ziele derselben in möglichst hohem Grade bekannt und vertraut sein, damit er, sobald es die erworbenen sprachlichen Kenntnisse des Schülers erlauben, dieselben benutze, um das Wirken der geistigen Kräfte in der Sprache zur Anschauung zu bringen und dadurch eben die eigenen Kräfte des Schülers mit Erfolg zu bilden. Die Praxis dafür besteht darin, dass man den Schüler die verschiedenen Wort- und Satzformen nach Gestalt, Bedeutung und Anwendung möglichst klar erkennen und begreifen, sie fortwährend mit den gleichen und ähnlichen derselben oder anderer Sprachen zusammenstellen und die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten auffinden lässt, hierauf zur Entwickelung der Ursachen aufsteigt, sowie durch Vergleichung des Homogenen in mehreren Sprachen die verschiedenen Auffassungsweisen vorführt, dabei überall das Wesentliche der Form und der Bedeutung nachweist, bis eine Vertrautheit mit den äussern Erscheinungen erzielt ist, welche das Ganze auf das Schaffen des Geistes zurückzuführen und die Art und Weise seines Wirkens daran

zu erkennen erlaubt. In den untern Gymnasialclassen und so lange der Sprachunterricht überhaupt in den Grenzen der niederen Grammatik bleibt, können dergleichen Erörterungen natürlich nur höchst sparsam vorgenommen werden; jedoch bietet auch hier schon der deutsche Sprachunterricht, wenn man dabei die fremden Sprachen, soweit sie dem Schüler bekannt sind, fleissig in Vergleichung zieht, vielfache Gelegenheit, wenigstens das Zusammenstimmende und Verschiedenartige der Wort- und Satzformen und Allerlei über concrete, abstracte, bildliche, metaphorische, tropische Begriffe etc. zur äussern Anschauung zu bringen und die Ahnung zu erwecken, dass die geistige Thätigkeit sich in gewissen Theilen überall gleichmässig, in andern verschieden offenbart. In den obern Classen aber ist durch das sorgfältige Erläutern der Wortbegriffe nach Bedeutung, Wesen und Umfang und durch das Vergleichen der in gleicher Weise erläuterten verwandten Begriffe anderer Sprachen und noch mehr durch die Einführung in die höhere Grammatik und Stylistik und durch das allseitigere und tiefere Erfassen der verschiedenen Satz- und Urtheilsformen nach ihrer Aehnlichkeit und Verwandtschaft, sowie durch das Unterscheiden der verschiedenen Stilarten so vielfache und erfolgreiche Gelegenheit geboten, von der Betrachtung der Spracherscheinungen und ihrer verschiedenartigen Verzweigung zur Betrachtung des Wirkens der geistigen Kraft im Menschen aufzusteigen, dass es nicht schwer hält, dem Schüler eine ziemlich allseitige Einsicht in das sprachliche Schaffen des Geistes zu bereiten und so den Sprachunterricht recht eigentlich zur Vorbildung für künftige philosophische Studien zu machen. Es ist hier nicht der Platz, den Gegenstand weiter zu verfolgen und namentlich noch darauf hinzuweisen, dass der Sprachunterricht auf diesem Wege erst seine rechte Bildungskraft für die Schule erhalten, zugleich aber auch ein Ziel und eine Methodik sich gesucht hat, welche von der früheren Praxis wesentlich abweicht und den grössten Theil der neuerdings gegen diesen Unterricht in den Schulen erhobenen und auf die frühere Praxis begründeten Anklagen von selbst zu nichte macht; vielmehr ist der Zweck unserer Andeutungen erfüllt, wenn sich Hr. F. aus ihnen überzeugt, dass zwar das von ihm der Philologie gesteckte Ziel ein wahrhaft grossartiges und erhabenes, aber die von dem Ref. gesetzte Aufgabe derse'ben doch vielleicht eine mehr in dem Wesen dieser Wissenschaft begründete ist. [J.]

Stralsund. Das dasige Gymnasium war im Schuljahr 1840 von 303 Schülern besucht und hatte zu Michaelis 1839 4 Schüler, zu Ostern und Michaelis des folgenden Jahres zusammen 9 Schüler zur Universität entlassen. Das aus 9 ordentlichen und 3 ausserordentlichen Lehrern bestehende Lehrerpersonal [s. NJbb. 27, 341.] hatte sich um einen vierten ausserordentlichen Lehrer vermehrt, indem der Schulamtscandidat *Leopold Freese* daselbst sein Probejahr bestand. Im Schuljahr 1841 aber ging der ordentliche Lehrer Dr. *Hermann Köster* als Rector an die Gelehrtenschule in Flensburg und der Schulamtscandidat *L. Freese* wurde als ordentlicher Lehrer angestellt. Das Programm des Jahres 1838, welches zu den früheren Berichten [s. NJbb. 17, 239. u. 27, 340.]

nachzutragen ist, giebt in der Abhandlung *Ueber das Wesen und die Behandlung der deutschen Literaturgeschichte auf Gymnasien und über Schillers Maria Stuart insbesondere*, von dem Prof. Dr. *Friedr. Cramer*, [32 (24) S. gr. 4.] eine begeisterte Apologie der deutschen Sprache und Literatur als Unterrichtsgegenstandes in den Gymnasien, und findet in demselben nicht nur den Vereinigungs-, sondern auch den End- und Zielpunkt aller Unterrichtsgegenstände, macht aber freilich nicht gehörig klar, wie und warum er dies werden soll. Im Programm des Jahres 1840 hat der Dr. *Ernst Zober* den *zweiten Beitrag zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums* [42 (34) S. gr. 4.] geliefert, welcher sich durch Gründlichkeit und Allseitigkeit der Behandlung an den ersten Beitrag [s. NJbb. 26, 364.] auf würdige Weise anschliesst und ihn durch Wichtigkeit des Inhalts noch bedeutend übertrifft. Während nämlich dort nur die Entstehungs- und erste Entwickelungsgeschichte der grossen gelehrten Stadtschule von 1560 — 1569 dargestellt worden war, so umfasst der gegenwärtige Beitrag die Geschichte derselben von 1569 bis 1616 und gelangt zu der Zeit, wo die Schule eigentlich erst ihre wahre Stellung und Richtung als Gelehrtenschule erlangte und namentlich durch die Einführung der neuen grossen Schulordnung vom Jahr 1591 nicht nur den Namen Gymnasium, sondern auch eine Lehr- und Disciplinarverfassung erhielt, welche aus den Unterrichts- und Erziehungsansichten der grossen Pädagogen Joh. Sturm, Nath. Chyträus, Rivius, Fabricius etc. geschöpft und in so echt praktischem Geiste abgefasst ist, dass sie die bekannten Schulordnungen anderer Schulen jener Zeit mehrfach überragt und selbst für die gegenwärtige Pädagogik mancherlei Belehrung bietet. Allerdings weicht diese Schulordnung im Lehrplan nach der Sitte jener Zeit sehr bedeutend von den unsrigen ab: denn von Unterricht in den Naturwissenschaften und in neuern Sprachen, selbst vom Unterricht im Hebräischen ist gar nicht die Rede, Geschichte und Geographie werden ebenfalls fast ganz vermisst, Griechisch und Mathematik sind so gestellt, dass sie eigentlich nur figuriren, für die Muttersprache ist nur soweit gesorgt, dass sie nebenbei an den lateinischen Uebersetzungsübungen gelernt werden soll, und der eigentliche Angelpunkt alles Unterrichts ist neben der religiösen Bildung nur das Lateinische, das Hauptziel der Schule ein ciceronischer Lateiner zu werden, und daneben sind noch Dialektik, Rhetorik und Musik reichlich bedacht; aber der gebotene Lehrstoff ist sehr planmässig geordnet, für die einzelnen Classen bestimmt und scharf abgegrenzt und in Bezug auf seine Wirksamkeit mit echt praktischer Einsicht berechnet, und die strenge, genau geregelte und für das sittliche wie für das intellectuelle Leben der Schüler wirksame Schulzucht und Studienordnung so bestimmt, dass der hohe bildende Einfluss nicht verkannt werden kann. Das Schulziel ist folgendes: Kenntniss der Grundlehren des Christenthums; rein, verständlich und geschmackvoll lateinisch zu sprechen und zu schreiben; ziemliche Kenntniss des Griechischen; von ehrbaren Sitten sein; Dialektik und Rhetorik verstehen; Kenntniss und Fertigkeit in der Ton- und Rechenkunst, soviel fürs öffentliche und Privatleben erforderlich; die Grundzüge der

Mathematik. Hr. Z. hat auch über diesen Zeitraum der Stralsunder Schulgeschichte einen ungewöhnlich reichen historischen Stoff zusammengebracht und denselben so verarbeitet, dass man nicht blos über die äussere Geschichte, sondern vornehmlich auch über die innere Gestaltung derselben reichen Aufschluss erhält. Er beginnt mit einer Uebersicht der äussern und innern Geschichte der Schule in jener Zeit, in welcher er namentlich die genannte Schulordnung sehr sorgfältig benutzt hat, um nicht blos über Schullokal und Lehrer und Schüler im Allgemeinen, sondern namentlich von der Lehrverfassung im Allgemeinen und Besondern, von der Lehrweise und Schulzucht, den Schulgesetzen und Schulvisitationen ausführlich zu verhandeln, und daran noch einige Nachrichten über Schulkomödien, Singchöre, Schulfeste, Bibliothek und Schulstipendien mitzutheilen. Daran schliessen sich S. 18—28. ausführlichere biographische und literarhistorische Nachrichten über die vier Rectoren jenes Zeitraums, Caspar Jentzkow (Rector von 1569—1598), M. Lorenz Rhodoman (1598 — 1601), M. Lorenz Zircmann (1601—1606) und M. Joachim Drenckhan (1607—1616), woran sich dann kürzere und gedrängtere Notizen über die übrigen Lehrer in jener Zeit, die Conrectores, Subrectores, Cantores, Concentores primi et secundi, Succentores und Praeceptores Germanici primi et secundi anreihen. Soweit geht der Inhalt des Programms; ein besonderer für den Buchhandel gemachter Abdruck aber: *Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums. Von* Dr. *Ernst Heinr. Zober. Zweiter Beitrag.* [Stralsund, Löfflersche Buchh. 1841. 67 S. gr. 4. Beide Beiträge von 15 Bogen mit 5 lithogr. Tff. kosten 1 Thlr. 6 gGr.] enthält dazu nicht nur die lithogr. Bildnisse der Rectoren Jentzkow und Rhodoman und ein Blatt fac-simile's, sondern namentlich noch reichhaltige urkundliche Beilagen in vollständigem und genauem Abdruck, nämlich die zweite Schulordnung vom J. 1591, die daraus entnommenen plattdeutschen Schulgesetze für die kleineren Schüler, die Visitationsordnung von 1594, die Gesetze für die Chorschüler, einen Brief Jentzkows, Auszüge aus einigen Urkundenbüchern und mehrere ergänzende Nachträge. Für die Geschichte der deutschen Gymnasien ist die Schrift, zu welcher der 3. Beitrag noch in diesem Jahre erscheinen und die Geschichte des Gymnasiums bis gegen das Ende des 17. Jahrh. fortführen soll, durch ihr reiches historisches Material von besonderer Wichtigkeit und darum für Gymnasialbibliotheken gewiss ein wünschenswerthes Besitzthum. Beiläufig sei hier übrigens noch von demselben Verfasser eine andere kleine Schrift: *Vor zwanzig Jahren. Jugenderinnerungen* von Dr. *Ernst Zober* in Stralsund. *Aus der Sundine des Jahres* 1841 *besonders abgedruckt.* 1841. 17 S. 8. Sie enthält einige Mittheilungen aus dem Studentenleben des Verf. während seines Aufenthalts in Tübingen 1821, nämlich die Beschreibung einer Reise von Aarau nach Zürich mit eingewebter Erzählung über einen Besuch bei Görres, eine Schilderung der Ruinen der Burg Hohenzollern, und die Erzählung des Abschiedes von der Tübinger Universität.

Einladung

an die Philologen und Schulmänner Deutschlands.

In Folge des in der vorjährigen vierten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Bonn gefassten Beschlusses, wornach *Ulm* für dieses Jahr als Ort der Zusammenkunft gewählt wurde, und der bereits erfolgten höhern Genehmigung werden hiermit die Lehrer an den Universitäten und Gymnasien Deutschlands und der Nachbarländer, sowie alle für die Zwecke des Vereins sich Interessirenden zur Theilnahme an dieser Versammlung ergebenst eingeladen. Sämmtliche Herren Theilnehmer sind ersucht, alle etwaigen Schreiben, Anmeldungen und Zusendungen an den designirten Präsidenten Rector Dr. Moser oder an den unterzeichneten Stellvertreter des Vicepräsidenten Prof. Dr. Walz adressiren, namentlich aber alle Wünsche in Betreff von Privat- oder Gastwohnungen wo möglich bis Anfang Septembers mittheilen zu wollen, damit denselben durch Ueberweisung an die diesfalls niedergesetzte städtische Commission genügt werden könne. Die Sitzungen werden statthaben vom 28. September bis 1. October einschliesslich. Den Statuten gemäss sind sämmtliche schriftlich ausgearbeitete Vorträge, die in den öffentlichen Sitzungen gehalten werden sollen, dem Vorstande mindestens 8 Tage vor Eröffnung der Versammlung einzusenden, von frei zu haltenden Vorträgen aber in derselben Frist Thema und Hauptsätze anzuzeigen. Auch muss gebeten werden, die Vorträge so einzurichten, dass sie im höchsten Falle den Raum einer Stunde nicht überschreiten.

Ulm, den 1. Juli 1842.

Für den abwesenden Präsidenten und Vicepräsidenten
Rector Dr. *Moser* **Prof. Dr. *Walz***
aus Auftrag derselben
Professor Dr. *Hassler*.

Wünsche für den Verein deutscher Philologen und Schulmänner.

Wir sehen in wenigen Monaten der fünften Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner entgegen. — Die Stiftung dieses Vereins, zu guter Stunde in Begeisterung für die durch Wissenschaft zu fördernde, im Leben zu pflegende Humanität unternommen, trägt ihre Früchte, und wie wir uns den Männern, die bisher an die Spitze des Vereins gestellt waren, und deren sorgfältige, geistvolle und glückliche Leitung das Bestehen und Leben des Vereins sicherte, einem Fr. Thiersch, Zell, Nüsslin, Jacobs, Rost, Ritschl, zum aufrichtigsten Danke verpflichtet

fühlen, so blicken wir der Zukunft des Vereins und zunächst auch der bevorstehenden Versammlung mit der frohen Erwartung entgegen, dass sie dazu beitragen werde, unter den Pflegern der gleichen Wissenschaft, den Genossen desselben Berufs freundliche, wohlthätig auf das Leben rückwirkende Verbindungen zu knüpfen und zu unterhalten.

Mit diesen Hoffnungen und Wünschen für die Zukunft des Vereins verbinden sich indessen mir, wie vielleicht Manchem der bisherigen Theilnehmer, noch besondere Wünsche, die ich mir, da sie nur aus dem lebendigsten Interesse für die Sache hervorgehen, da ihre Erfüllung nach meiner besten Ueberzeugung nur dazu dienen würde, die Zwecke des Vereins allseitiger zu fördern, öffentlich zu äussern erlaube, ob sie vielleicht bei Andern Anklang finden und in der nächsten Versammlung zur Ausführung kommen könnten.

Schon zu Nürnberg ward ein Antrag auf Sectionen gestellt, jedoch weil die Zahl der Theilnehmer damals eine Theilung weder nothwendig noch rathsam zu machen schien, verworfen; und die wissenschaftliche Thätigkeit des Vereins hat sich darum bisher, mit wenigen Ausnahmen, auf die öffentlichen Versammlungen beschränkt. Nun geht zwar mein Wunsch keineswegs dahin, diese öffentlichen Versammlungen und deren Thätigkeit irgend zu verkürzen, aber ich glaube, dass unbeschadet derselben noch besondere Versammlungen in Sectionen (in strengerer oder ungebundenerer Form) stattfinden und dass durch eine etwas veränderte Eintheilung die Zeit nützlicher und selbst angenehmer verwendet werden könnte, als dies theilweise bisher geschehen ist. — Würden die öffentlichen Versammlungen spätestens mit 8 Uhr (was gewiss keine Schwierigkeiten hat) beginnen, so könnten sie spätestens mit 1 Uhr schliessen. Rechnen wir dann zwei Stunden für das gemeinsame Mittagsmahl, das bisher viel zu lang dauerte, und für geistiges Ausruhen; so könnten die Abendstunden zu engeren Vereinen benutzt werden, in welchen sich diejenigen zusammenfänden, die zunächst gleiche Studien oder den gleichen Berufskreis haben, und sofern diese engeren Vereine ihre Versammlungen nicht zu gleicher Zeit hielten, wäre es, da doch keiner derselben die übrigen sechs Abendstunden ganz ausfüllen würde, möglich gemacht, selbst an zwei Sectionen zugleich Theil zu nehmen.

Das Zustandekommen solcher engeren Vereine, wie sie theilweise, freilich zu ganz speciellen Zwecken, auch zu Bonn unternommen wurden, dürften wohl mit mir Viele wünschen. Manche Mittheilung, manche Frage, welche der Eine oder der Andere gern zur Erörterung gebracht sähe, es sei im Gebiet der Wissenschaft, oder, und insbesondere, in dem der Praxis, eignet sich ihrer Natur nach weniger für die in öffentlichen Versammlungen festzuhaltende strengere Form des Vortrags und der Gegenrede, als zur gesprächsweisen Erörterung; auch hält in öffentlichen Versammlungen wohl schon die Besorgniss, diejenigen, welche sich für den vorgetragenen Gegenstand nicht besonders interessiren, möchten gelangweilt werden, Manchen ab, in das Detail einzugehen, das doch oft zur Gründlichkeit der Erörterung durchaus nothwendig ist. Ueberhaupt aber wird sich wohl jede wissenschaftliche Discussion in dem Ver-

hältniss lebendiger gestalten, als sich bei allen Anwesenden das gleiche Interesse und wenn auch nicht die gleiche, doch eine hinreichende Vertrautheit mit dem speciellen zur Erörterung gekommenen Gegenstand voraussetzen lässt. Auch kann, da bei diesen vertrauteren Vereinen die in den öffentlichen Versammlungen nahe liegende Versuchung zu epideiktischen Vorträgen wegfällt, die Sache selbst wohl noch genauer im Auge behalten und fruchtbarer erörtert werden.

Immerhin werden und sollen die öffentlichen Versammlungen mit den hier zu haltenden wissenschaftlichen Vorträgen die glänzendste Seite des Vereins bleiben, und es ist um deswillen eben zu wünschen, dass namentlich Männer, welchen das Vaterland den ersten Rang in der philologischen Wissenschaft einräumt, in diesen Versammlungen mit Vorträgen auftreten, weil die Bedeutung des Vereins, obwohl man es vielfach ausgesprochen hat, dass sie vornehmlich auf der persönlichen Befreundung beruhe, dennoch sicherlich auch nach den wissenschaftlichen Leistungen beurtheilt werden wird, welche in den öffentlichen Versammlungen zu Tage kommen; aber neben dieser glänzenderen Seite verdient gewiss das nähere Zusammentreten gerade der Männer, deren Studien sich auf den gleichen Bahnen begegnen, oder denen ihre praktische Thätigkeit dieselben Fragen nahe legen, von dem Verein als die zwar unscheinbarere, aber nicht minder wichtige, vielleicht noch anregendere und fruchtbarere Seite in jeder Weise befördert zu werden.

Ist es aber die persönliche Bekanntschaft vornehmlich, was durch den Verein befördert werden soll, so dürfen wir wohl voraussetzen, dass Jeder vorzugsweise diejenigen näher kennen zu lernen wünschen wird, mit welchen er, es sei auf wissenschaftlichem oder auf praktischem Gebiete, die meisten Berührungspunkte hat, und wie in den öffentlichen Versammlungen und bei den gemeinsamen Mahlen der Verein als Ganzes sich darstellt und kennen lernt, so dürften kleinere Vereine mehr geeignet sein, die Einzelnen, die sich für einander interessiren, gegenseitig bekannt zu machen. Wenigstens werden die bisher Abends stattfindenden allgemeinen geselligen Zusammenkünfte, je grösser die Zahl der Theilnehmer wird, um so weniger ihrem Zweck entsprechen können, und ebenso muss es bei der wachsenden Zahl der Mitglieder immer schwieriger werden, für deren freie Bewegung ein geeignetes Lokal zu finden.

Im Mai 1842. *Bäumlein.*

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.

In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. *Gottfried Seebode*,

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz*.

ZWÖLFTER JAHRGANG.

Fünfunddreissigster Band. Zweites Heft.

(*Ausgegeben den* 12. *August* 1842.)

☞ Aufgeschnittene und beschmuzte Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1842.

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.

In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. *Gottfried Seebode,*

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz.*

ZWÖLFTER JAHRGANG.

Fünfunddreissigster Band. Drittes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1842.

Kritische Beurtheilungen.

Euripides. Edidit *E. W. Silber*, Dr. Volumen primum. *Hecuba, Orestes, Phoenissae, Medea.* Berolini, F. Dümmler. MDCCCXLI. X und 321 S. 8.

Wenn wir der Richtung, welche die Kritik des Euripides in der neuern Zeit genommen hat, nachgehen und die Grundsätze, welche die Herausgeber über die Textesverbesserung dieses Dichters in den verschiedenen Ausgaben aufgestellt haben, verfolgen und unter einander vergleichen, so ergiebt sich bei aller Verschiedenheit der Ansichten im Einzelnen doch so viel, dass die Handschriften von allen als die vorzüglichste Quelle, aus der jede Textesrecension hergeleitet werden müsse, und als der zuverlässigste Grund und Boden erachtet werden, auf dem besonnene Kritik allein einen sichern und festen Stand gewinnen könne. Sind auch die Urtheile über Werth und Güte der einzelnen Handschriften, über ihre Abstammung und ihr Verhältniss zu einander und über die Sicherheit und Zuverlässigkeit der gemachten Collationen noch keineswegs festgestellt; hat man sich auch über Brauchbarkeit und Zulässigkeit handschriftlicher Lesarten noch nicht übereinstimmend vereinigen können, indem Einige neben ihrer gewissenhaften Benutzung auch noch die Anwendung der Conjecturalkritik für nothwendig und förderlich halten, Andere dagegen Verbesserungen nach eigener Vermuthung kaum noch zulassen wollen und weit grössere Berücksichtigung und Geltung der Handschriften fordern: so ist man doch wiederum der vollkommensten Ueberzeugung, dass die Handschriften von höherem Werthe und grösserer Bedeutsamkeit sind, als die Aldina und folgenden alten Ausgaben, die bekanntlich nur mehr oder weniger fehlerhafte Wiederholungen von jener sind, und von denen nur die Hervagiana vom Jahr 1544 hier und da einige Verbesserungen hat, die handschriftlichen Grund haben können. Bei diesem Stand der Dinge, von deren Richtigkeit schon eine

flüchtige Vergleichung der Handschriften und der alten Ausgaben überzeugen kann, hat man es denn für zweckmässig und nothwendig gehalten, die Handschriften zur Textesgrundlage des Euripides zu machen, und nach ihnen die Fehler und schlechteren Lesarten, die sich in den alten Ausgaben finden, fortgepflanzt und vermehrt haben, zu entfernen und nach und nach lesbarere Tragödien herzustellen, so weit dies eben mit den dargebotenen Mitteln erreichbar ist. Wenn dies nun bis jetzt noch nicht ganz nach Wunsch erreicht worden ist, vielleicht auch nie ganz erreicht werden kann, so liegt der Grund davon nicht etwa in falschen Mitteln, die man angewendet hätte, sondern in den leider nicht überall ausreichenden Mitteln, die uns bis jetzt zu Gebote stehen. Der Weg selbst aber, den man eingeschlagen, ist und bleibt der richtige.

Allein diesen Weg hat Hr. Dr. Silber in vorliegender Ausgabe des Euripides, dessen erster Band so eben erschienen ist und die vier ersten Tragödien enthält, gänzlich verlassen, indem er nicht die Handschriften, sondern die alten Ausgaben, d. h. die Aldina, seiner Textesrecension zum Grunde gelegt hat. Dieses Verfahren kann Recensent keineswegs billigen, besonders aber nicht in der Weise gut heissen, wie er es vom Herausgeber ausgeführt sieht. Doch wir wollen zuvörderst die Gründe hören, die den Herausgeber zu diesem Verfahren bewogen haben, und die Art und Weise näher kennen lernen, in welcher er seinen Zweck zu erreichen sucht. „Mira est conditio eius", so beginnt Hr. S. seine Vorrede, „qui nullis instructus libris manu scriptis in recensendo vetere aliquo scriptore elaborat. Totus est in aliorum potestate. Exstruit domum fundamento carentem. Sit enim in literis Graecis et Latinis haud mediocriter versatus, linguae utriusque cognitio inde comparata compensare non poterit scriptorum testimoniorum penuriam. At exstant collati tot codices. Hoc ipsum impedimento est, quominus unius certam imaginem cogitatione tibi fingas. Fac periculum; collige lectiones unius codicis; ipsum reficere tenta: crede experto, molestissimi laboris perexiguum habebis fructum. Et quem eliges? Quem sequeris in tanta de eorum virtutibus vitiisque iudiciorum discrepantia? Contigat tibi fortasse aliquando, ut unum vel alterum tuis oculis inspicias. Sed quae erit deperditorum penes te auctoritas? Denique non est nimis suspiciosi, subdiffidere thesauris criticis atque intelligere, quam latus in legendis iudicandisque codicibus et in referenda eorum scriptura non modo erroris, verum etiam fraudis pateat campus. Constat fuisse, qui totos codices finxerint, et in lectionibus referendis non idem accidisse? Accidit, et quod per se verisimile est, ipsa rei exploratio confirmat. Miserum vero est, dum quid verum sit sincere quaeras, aut in tenebris iacere aut errores et mendacia propagare." Rec. ist weit entfernt, die Schwierigkeiten zu verkennen, auf welche ein Herausgeber des

Euripides bei Benutzung des vorhandenen handschriftlichen Materials stösst; allein sie scheinen vom Herausgeber übertrieben und in einem zu ungünstigen Lichte dargestellt worden zu sein. Die Beurtheilung, welche unter den verglichenen Handschriften die bessere sei, so dass man ihr folgen dürfe, ist allerdings an gar vielen Stellen sehr schwierig. Aber diese Schwierigkeit darf noch keineswegs einen Herausgeber abschrecken, wenigstens das Mögliche zu versuchen. Und diese Versuche sind auch nicht so nutzlos und ohne allen guten Erfolg, wie Hr. S. glaubt. Dies beweisen zur Genüge die neuern Ausgaben, namentlich die Hermannschen, in denen gar viele Lesarten, die man ganz bei Seite hatte liegen lassen, in ihr gutes Recht wieder eingesetzt worden sind. Sodann ist es ja eine anerkannte Sache, dass sich unter den Mss. des Euripides mehre finden, die ziemlich gut sind, an den meisten Stellen auch übereinstimmen, und mit denen sich schon etwas anfangen lässt. Zwar enthalten diese Codd. nicht alle Tragödien, sie umfassen nur die ersten sieben oder neun Stücke; allein da sie offenbar weit besser sind, als die alten Ausgaben, so dürfen wir ihnen wenigstens bei der Recension derjenigen Dramen folgen, die sie enthalten, und ihnen alle Beachtung schenken, die sie nur verdienen. Auch leugnet Rec. nicht, dass sich gegen die Vollständigkeit, Treue und Zuverlässigkeit der in früher Zeit nach diesen und andern Handschriften gemachten Collationen mancherlei Zweifel und Bedenklichkeiten vorbringen und wahrscheinlich machen lassen, wie er selbst bei einer andern Gelegenheit in diesen Jahrbb. (Bd. 29. Hft. 2. S. 132 f.) gezeigt hat; aber auch diese Bedenklichkeiten geben uns noch gar nicht das Recht, den ganzen handschriftlichen Apparat als ein unnützes Material, das wenig oder keine Beachtung verdiene, bei Seite zu werfen und ziemlich unbenutzt liegen zu lassen. Warum hat Hr. S. auf die Mängel und Unzulänglichkeit der handschriftlichen Mittel nicht denselben Grundsatz angewendet, mit welchem er sich gegen den Vorwurf, der sehr fehlerhaften Aldina gefolgt zu sein, zu schützen und zu rechtfertigen sucht? Er sagt nämlich S. V. „iniuria editori ea vitio verterentur, quorum culpa est in iniquitate fortunae.“ Diese Worte hätte er mit weit mehr Recht schreiben können, wenn er die Mühe nicht gescheut hätte, die handschriftlichen Lesarten genauer zu untersuchen, und mit geschickter und besonnener Auswahl aus denselben einen Text des Euripides herzustellen, so gut es eben möglich ist. Allein diese Mühe, glaubt er, seien die Handschriften nun einmal nicht werth. „Consilii animo propositi haec cum specie veritatis dabatur via, ut textum Euripidis poetae, qualis hodie plerumque circumfertur, emendatum ut perhibent, multis sane locis, sed pluribus praeter necessitatem mutatum et vexatum, derelinquerem, veterem vero, qualis ex editionibus principibus sub nomine vulgatae traditus est, diligentiore aestimatione dignum censerem, eumque, quem

constat ex libris manu scriptis accurate expressum, tanquam fundamentum huic editioni supponerem. Noli timere", fährt Hr. S. fort, „ne iustam cautionem in repetendis poetae verbis, quam fortasse non improbaturus esses, ita immoderate coluerim, ut ratione non habita eorum, quae aut res suadet aut tot tantique viri docuerunt, veteres sordes reducere conatus sim." In wiefern der Herausgeber dies Letztere von seiner Ausgabe sagen konnte, wird sich besser weiter unten bei Besprechung einzelner Stellen ergeben. Hier nur die Frage, ob die Ausgabe des Aldus an und für sich, ohne sie jetzt mit den Handschriften zu vergleichen, so beschaffen sei, dass sie eine gute sichere Grundlage für eine Textesrecension des Euripides darbieten könne. Hr. S. hat es nicht unterlassen, gegen die vorhandenen handschriftlichen Collationen und ihre kritische Brauchbarkeit mancherlei Zweifel und Bedenklichkeiten zu erheben; wir dürfen daher wohl auch die Sicherheit und Treue, mit welcher die Aldina den Text ihrer Handschrift wiedergiebt, jetzt etwas näher untersuchen und fragen, ob sich nicht auch an ihrer Zuverlässigkeit ein wenig zweifeln lässt. Sie ist zwar ein unmittelbarer Abdruck eines Codex; aber wie viele Veränderungen kann dieser nicht erfahren, wie viele Fehler und Unrichtigkeiten können nicht durch den Druck in die Ausgabe gekommen sein? Wir wollen hier nicht von Correcturen sprechen, die Aldus hier und da mit der Handschrift, wo sie ihm Fehlerhaftes oder Unpassendes zu enthalten schien, vorgenommen haben mag, wiewohl sie an und für sich sehr wahrscheinlich sind und sich auch ziemlich bestimmt nachweisen lassen; sondern nur der Druckfehler gedenken, die bei dem damaligen Zustande der Buchdruckerei noch weit mehr als jetzt vorkommen mussten. Hr. S. erkennt diese allerdings an. Allein die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit solcher Fehler und Veränderungen mit dem Ms. ist weit grösser, als sie der Herausgeber anzunehmen scheint. Denn neben den eigentlichen und offenbaren Druckfehlern, die durch Unachtsamkeit des Setzers entstanden sind, können eine grosse Anzahl Veränderungen durch Unleserlichkeit oder Verderbniss der Handschrift veranlasst worden sein, indem man das, was man nicht lesen und errathen konnte, nach eigener Vermuthung zu verbessern, zu ergänzen und herzustellen suchte. Ferner wie viele Lesarten mögen sich nicht eingeschlichen haben, die zwar einen guten und verständlichen Sinn enthalten und sich als Druckfehler keineswegs kund geben, aber mit dem Ms. verglichen doch als Fehler und Unrichtigkeiten gelten müssen. Aus diesen Umständen, die theils als Thatsachen vorliegen, theils als Möglichkeiten wenigstens nicht geleugnet werden können, ersieht man hinlänglich, dass es mit der diplomatischen Treue und Zuverlässigkeit der Aldina nicht eben vorzüglich gut bestellt ist.

Erscheint nun schon nach dem, was wir bis jetzt gesagt haben, der Gebrauch, den Hr. S. von der Aldina für seine Aus-

gabe gemacht hat, als sehr bedenklich, so ist dies in noch weit höherm Grade der Fall, wenn wir beachten, dass der Codex, aus welchem sie hervorgegangen ist, nicht zu den bessern gehört. Der Herausg. stellt dies auch nicht in Abrede. „Non ausim quidem affirmare", sagt er, „illos codices, qui originem dederunt editionibus principibus, ex optimis fuisse; nam quamquam multa quae in iis contra linguam et sententiam peccata sunt ab imperfecto artis typographicae statu repeti debent, aliaque eiusmodi sunt, ut sponte a lectore attento corrigantur, tamen haud pauca restant, quae ipsi fonti deberi credibile est." Und bald darauf heisst es: „Reperiet quidem lector passim versus numero laborantes aut carentes, reperiet locos, ubi violantur leges grammaticae, quales nunc constitutae sunt, reperiet, quod maius est, sententiam labantem atque adeo in locis corruptis nullam." Solche Fehler, die sich in nicht geringer Anzahl vorfinden, zeugen für die vielfache Verderbniss der Handschriften, aus denen die einzelnen Stücke hervorgegangen sind, oder sie beweisen die grosse Nachlässigkeit und Ungenauigkeit, mit welcher man beim Abdrucke verfahren ist. Keines von Beidem empfiehlt aber die Ausgabe zur Grundlage einer neuen Textesrecension.

Sehen wir nun, was der Herausgeber gethan hat, um den Uebelständen, die er zum Theil wohl bemerkt hat, abzuhelfen und auf den Grund der ziemlich fehlerhaften Aldina hin dennoch eine brauchbare und zweckmässige Ausgabe des Euripides zu liefern. Er sagt in Beziehung auf Emendation der Aldina: ut utar similitudine, saepe de morbo constat, ambigitur vero de medicina; nec profecto, si quid recte et eleganter aut ope codicum collatorum aut ex ingenio doctorum mutatum aut omnino in medium prolatum est, id sero lector e commentario depromat; additur sic certe notis nostris criticis haud parvum pondus, nec possit liber iis carere. Praeterea etiam illud tenendum, non optimum quodque ideo a poeta profectum esse oportere, et saepe aliquid nostro sensui magis placere, quod secus visum veteribus cogitari potest. Mit diesen Grundsätzen gesteht Rec. sich durchaus nicht befreunden zu können. Denn erstens können wir es nicht gut heissen, dass Hr. S. an offenbar verdorbenen Stellen, die er selbst und jeder Andere als unrichtig erkennt, die Lesarten nicht nur der meisten, sondern auch der anerkannt besten Handschriften *nicht* aufgenommen, sondern nur in den unter dem Texte befindlichen kurzen Noten kurz und unvollständig erwähnt. Es ist dies die Gewissenhaftigkeit zu weit getrieben; und wir erhalten auf diese Weise keineswegs einen *verbesserten*, sondern einen *höchst fehlerhaften* Euripides. Wozu die guten Lesarten im Commentare und die falschen im Texte? Warum soll sich der Leser erst aus den Noten seinen Dichter verbessern? Dies Geschäft hätte der Herausgeber, wie billig und nothwendig, selbst besorgen und nicht dem vielleicht mit dem Tragiker weniger vertrauten

Leser zumuthen sollen, der sich Hrn. Silber's Ausgabe in der frohen Erwartung gekauft hat, in ihr, da es die neueste ist, einen guten und lesbaren Text zu finden. Dass der Herausgeber die bessern handschriftlichen Lesarten an Stellen, die in seiner Aldina nicht gerade verdorben sind, natürlich nicht aufgenommen hat, öfters gar nicht einmal der Erwähnung werth gehalten hat, wird nach dem, was wir so eben über Hrn. S.'s Kritik gesagt haben, nicht befremden. Beispiele davon sollen weiter unten folgen. Jetzt noch Einiges über die Einrichtung des Commentars und die kritischen Hülfsmittel, die er uns geboten, damit wir uns hübsch selber den Aldinischen Euripides verbessern können. „Subiecci ergo textui", heisst es, „quem solum agnoscere potui, delectum earum lectionum, quae ex codicibus collatis notatae sunt, nominatis plerumque iis, qui primi hanc vel illam lectionem in textum introduxerunt. — Quod codices neque enumeravi et raro tantum notis, quibus designari solent, usus sum, post ea, quae supra professus sum, nemini mirum videbitur. Nihil tristius, quam codicum notas fuse describere, quorum nullum videris; accedit quod, quum diversissimi pretii sint, numerus nihil dirimere valet." Aber eben darum, weil die Mss. sehr verschiedenen Werth haben, mussten sie mit ihren Namen und den gewöhnlichen Bezeichnungen angeführt werden, damit man beurtheilen kann, ob die erwähnte Lesart vielen oder wenigen, guten oder schlechten Handschriften angehört. Ueberhaupt hat sich Hr. S. bei der Anführung von Lesarten sehr grosse Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen; man kann ihm bei seinen Angaben fast nirgends trauen. Denn es werden nicht blos viele Varianten, welche der Erwähnung wohl werth waren, gänzlich mit Stillschweigen übergangen, sondern in den angegebenen herrscht, wie wir darthun werden, auch die grösste Unrichtigkeit. Die Angaben „quidam codd., aliquot mss., alii codd., pars codd." etc. sind an sehr vielen Stellen nicht nur an sich sehr unbestimmt und unzureichend, sondern geradezu ganz falsch. Der kritische Apparat ist, wie ihn Hr. S. gegeben, in der That völlig nutzlos und unbrauchbar; Matthiä's Ausgabe kann man dabei nicht aus der Hand legen.

Dies Urtheil erscheint allerdings hart; dass es aber nicht ungerecht sei, werden zur Genüge die Beispiele lehren, die wir zur Bestätigung unserer Behauptung aus der Hecuba und Medea nunmehr mittheilen wollen. Wir folgen hierbei den Stücken selbst und wollen auch zugleich diejenigen Stellen kurz besprechen, in deren Erklärung wir von Hrn. S. abweichen.

Hecuba Vs. 8. behielt Hr. S. die Vulgata ὃς τὴν ἀρίστην κτλ. bei. Hermann's Verbesserung τήνδ', die uns nach Allem, was auch immer dagegen gesagt worden ist, immer noch nothwendig erscheint, verdiente wenigstens der Erwähnung in den Noten. Denn der Herausgeber hat keineswegs die Absicht gehabt,

gute Conjecturen ganz unerwähnt zu lassen. Er sagt S. VI. der Vorrede: non omisi conjecturarum mentionem iniicere elegantium, imprimis earum, quae ad locos suspectos sanandos visae sint. — Vs. 13. hat Hr. S. das Pronomen ὅ richtig verstanden und erklärt, er konnte aber auf Hermann's Anmerkung wenigstens verweisen, wo der Ursprung dieser Redeweise genauer angegeben wird. — Vs. 44. steht die Lesart der Ald. und folgenden Ausgaben: τὴν ἐμὴν τῆδ' ἡμέρᾳ. In der Anmerkung heisst es: Brunck. e membranis τῷδ' ἐμὴν ἐν ἥματι. Diese Lesart, welche in allen neuern Ausgaben steht, und die Handschr. Flor. A. 10. Par. A. Cant. ap. Porson. a pr. m. geben, verdiente vor der Vulgata den Vorzug. — Vs. 60. lesen wir im Texte: ἄγεν' ὀρθοῦσαι τὴν ὁμόδουλον νῦν, und in der Anmerkung: Deletur ob metrum aut articulus aut νῦν. Nach diesen Worten muss man glauben, dass alle Handschriften und alten Ausgaben den Vers so haben, wie ihn Hr. S. gegeben hat, und die Auslassung der Part. oder des Art. nur muthmassliche Verbesserung der Kritiker sei. Liest man aber Matthiä's Note, so findet man, dass zwar in vielen Codd. τὴν und νῦν zugleich steht, in mehren hingegen (Florr. 6. 9. 10. 17. 18. 21. 25. 33. 34. L. Gu. Aug. a. b. Vit.) νῦν fehlt. Warum hat nun Hr. S. den offenbar verdorbenen Vers, den er selbst als corrupt anerkennt, nicht nach den Handschriften mit den neuern Herausgebern verbessert? — Vs. 62 — 64. schrieb Hr. S. λάβετε, φέρετε, | πέμπετ' ἀείρατέ μου δέμας, | γεραιᾶς χειρὸς προσλαζύμεναι· Dass aber beinahe alle Codd. ἀείρετε anstatt der Lesart der Ald. und alten Ausgaben ἀείρατε haben, dass ferner sehr viele und gute Handschriften δέμας auslassen und deshalb die neuern Herausgeber edirt haben: λάβετε, φέρετε, πέμπετ' ἀείρετέ μου | γεραιᾶς χειρος προσλαζύμεναι· — davon erfährt man zu dieser Stelle kein Wort. — Vs. 88. war nach Porson aus einigen Handschriften Κασάνδραν aufzunehmen. — Vs. 103. und 107. geben die Codd. einstimmig ἀπελαυνομένη und ἀραμένη. Hr. S. giebt nach der Ald. die dorische Form, ohne der andern nur zu gedenken. — In der Note zu Vs. 112. war Hermann's ausführliche Erklärung des Gebrauchs der Part. ὅτε wenigstens zu erwähnen und zu citiren. — Vs. 118. war die fehlerhafte Lesart συνέπεσε nach Musgrave's Vermuthung und drei Florent. Handschriften in ξυνέπαισε zu verbessern. — Vs. 144. finden wir im Texte σῶν ἀπὸ μαζῶν, und in der Anmerkung die Worte: Brunckius e membran. μαστῶν, laudans Thomae Magistri praeceptum: μαστὸς ἐπὶ γυναικός, μαζὸς δὲ ἐπὶ ἀνδρός. Diese Note ist erstlich nicht ganz richtig und genau. Denn wenn Brunck von seinen membranis redet, so meint er bekanntlich meistens nur den Cod. Par. A. Und sonach möchte man meinen, nur diese Handschrift enthalte μαστῶν, während, wie man aus Matthiä's Note ersieht, auch Ga. M. K. Flor. 2. (a m. sec.) 10. 21. 21 b. 33. 34. Vict. Havn. (doch mit übergeschr. ζ) Vit. dieselbe Lesart geben, welche

Hr. S. ebenfalls hätte aufnehmen sollen. — Vs. 148 ff. giebt Hr. S. so:

κήρυσσε θεοὺς τούς τ' οὐρανίδας
τούς θ' ὑπὸ γαῖαν· ἦ γάρ σε λιταὶ
διακωλύσουσ' ὀρφανὰν εἶναι
παιδὸς μελέας, κτλ.

Exspectes, heisst es zu V. 149., ὑπὸ γαίας. Redit tamen idem Alc. 916. λῦπαί τε φίλων τῶν ὑπὸ γαῖαν. Herod. II. 107. οὔτε ὕπεστι οἰκήματα ὑπὸ γῆν. Diese sprachliche Anmerkung vermag aber γαῖαν noch nicht genug gegen Porson, der des Metrums halber γαίας schreiben wollte, zu schützen. Richtiger vertheidigen Matthiä und Hermann die Vulgata, welche bemerken, dass γαῖαν hier in der Pause stehe. Letzterer theilte nach Brunck die Verse auch richtiger so ab:

κήρυσσε θεοὺς τούς τ' οὐρανίδας
τούς θ' ὑπὸ γαῖαν·
ἦ γάρ σε λιταὶ διακωλύσουσ' κτλ.

Im folgenden Verse behielt der Herausgeber auch das verderbte ὀρφανὰν bei, welches gegen das Metrum ist, und schrieb dazu: Scholiastes legit ὀρφανόν. Dies ist wieder falsch. Denn nicht der Scholiast allein, sondern auch Flor. A. C. C. C. P. Flor. 6. 9. 10. 18. 21. 25. 34. geben ὀρφανόν, was schon seit Barnes richtig in die Ausgaben aufgenommen worden ist.

Vs. 152. heisst τύμβου προπετῆ φοινισσομέναν. Hier hat Hr. S. unerwähnt gelassen, dass in mehreren Mss. τύμβῳ steht, was um so weniger übergangen werden durfte, da es vor der Vulgata den Vorzug verdient. S. Hermann's Anmerkung. Ebenso ist unerwähnt und unberücksichtigt geblieben, dass die meisten und besten Codd. φοινισσομένην haben. — Vs. 163 ff. edirte Hr. S. so:

ποίαν, ἢ ταύταν ἢ κείναν
στείχω; ποῖ δ' ἥσω; ποῦ τις θεῶν
ἢ δαιμόνων ἐπαρωγός;

Dazu die unzureichende Note: „ποῖ δ' ἥσω sc. ἐμαυτόν. quo me vertam? Eleganter Reisk. et Musgr. ex coniect. ποῖ δ' ἥσω πόδα; τίς θεῶν etc." Diese Verbesserung ist unvollständig mitgetheilt, denn sie erstreckt sich auch noch auf den folgenden verdorbenen, vom Herausgeber aber ganz unberücksichtigten Vers und heisst vollständig: ποῖ δ' ἥσω πόδα; τίς θεῶν ἢ δαίμων νῷν ἔτ' ἀρωγός; Ausserdem verdienten Brunck's und Hermann's Emendationen einer Erwähnung, von denen der erste: ἢ τίς δαίμων ἐπαρωγός, der andere: ποῦ τίς θεῶν ἢ δαίμων | ἐπαρωγός; schrieb.

Vs. 207. schrieb Hr. S. σᾶς, ἀπολαιμότομόν τ' Ἄϊδα, ohne Canter's Verbesserung σᾶς ἄπο, λαιμότομον etc., welche Aug. a. b. c. Mosq. A. bestätigen, nur zu erwähnen. — Vs. 228. steht im Texte: σοφόν τι κἀν κακοῖς ἃ δεῖ φρονεῖν. und in der Anmerkung: „Porsonus ex uno codice σοφόν τοι. amare enim hanc particulam Graecos in gnomicis." Nach diesen Worten muss man nothwendig glauben, nur ein cod. habe σοφόν. Schlägt man

aber Matthiä nach, so findet sich, dass Flor. 10. 21. 33. 34. Aug. b. und Eumathius die erwähnte Lesart haben. — Vs. 240. ist zu den Worten ὀμμάτων τ' ἄπο, wie sie Hr. S. gegeben, die bessere Lesart einiger Handschriften Flor. 2. Mosc. d. Aug. b. unerwähnt geblieben. — Zu Vs. 249 ff. ist die bessere Versordnung, welche Codd. Viteb. Havn. und Guelf. geben, nicht nur nicht berücksichtigt und aufgenommen worden, sondern auch insofern unrichtig angegeben, als sie nur in der Wittenberger, nicht aber in der Wolfenbüttler und Kopenhagener Handschr. sich vorfinden soll. — Vs. 260. ist ἀνθρωποκτονεῖν aus den alten Ausgaben beibehalten worden, während Par. A. P. K. Flor. 2. 10. 21 b. 34. Vict. Mosc. A. C. Havn. Aug. a. b. c. Vit. Eustathius und Thomas Mag. ἀνθρωποσφαγεῖν haben, was Hr. S. mit keinem Worte erwähnt hat. — Vs. 265. heisst: Ἑλένην νιν αἰτεῖν χρὴ τάφῳ προσφάγματα. Zwei Handschriften cod. Viteb. und Flor. 10. geben hier richtiger χρῆν, was seit Matthiä die Herausgeber auch in den Text genommen haben. Hr. S. hat diese Lesart weder der Aufnahme, noch der Erwähnung werth gehalten. — Vs. 274. war Brunck's Emendation καὶ τῆσδε γραίας in den Text zu nehmen statt des offenbar verdorbenen καὶ τῆσδε γεραιᾶς. — Vs. 283. Obschon hier Flor. 2. 6. 9. 17. 18. 21. 21 b. 34. Guelf. Mosc. C. D. Aug. a. b. c. Havn. Stobaeus und der Schol. πράττειν, der Flor. 33. πράσσειν haben, so hat sich Hr. S. doch nicht entschliessen können, mit den neuern Herausgebern πράσσειν statt πράξειν in den Text zu nehmen, sondern hat sich mit der Bemerkung begnügt: Multi codices πράττειν s. πράσσειν. Id praetulit Matthiaeus. — Vs. 312. verdiente die Lesart des cod. Par. A. ἄπεστι anstatt der gewöhnl. ὅλωλε, welche Hr. S. beibehalten, aufgenommen zu werden. — Vs. 346. steht im Texte: ὡς ἕψομαί σοι, und in der Anmerkung: Brunckius e membranis ὡς ἕψομαί γε. Wieder nicht richtig. Denn ausser dem Par. A., welchem Brunck gefolgt ist, haben auch Flor. 2. 10. 33. Vict. γε, und die Lesarten anderer Mss., namentlich des Mosc. und Havn., zeigen deutlich, dass nicht σοι, sondern γε das Aeltere und Ursprüngliche ist, und darum aufgenommen werden musste. — Vs. 355. war die Copula τε nach παρθένοις aus dem Texte zu streichen, welche von mehreren guten Codd. weggelassen seit Matthiä in den Ausgaben fehlt. Hr. S. hat diese Variante ebenfalls nicht erwähnt. Im folgenden Verse hat er wieder die schlechtere Lesart der Aldina ἴσῃ θεῇσι beibehalten und dazu bemerkt: Kingius e Mss. θεοῖσι. Secuti sunt recentiores; dicere enim verbis ἴσῃ θ. Polyxenam non de pulcritudine sua, sed de beata deorum vita, eamque dici θεῶν βίον. Diese Bemerkung ist nach ihrer Abfassung nicht ganz deutlich. Uebrigens enthalten θεοῖσι K. Flor. A. Flor. 6. 9. 10. 18. 21. 25. 33. 34. Guelf. Mosc. C. D. Havn. Aug. a. b. und ursprünglich auch Aug. c., in dem später οι in ῃ corrigirt worden ist. Aber nichts desto weniger steht die schlechtere

Lesart sicher und ruhig im Texte. — Vs. 359. konnte die Variante aus Flor. 2. Vict. *δεσπότων γ' ὠμῶν* wenigstens angeführt werden. — Zu Vs. 377. heisst es: Abundat *μᾶλλον*, ut Hippol. 490. *μᾶλλον ἀλγίων κλύειν*. Soph. Antig. 1210. *μᾶλλον ἄσσον*. Von der Unrichtigkeit dieser Meinung konnte Hrn. S. Hermann's Anmerkung zu dieser Stelle belehren. — Vs. 380 f. lesen wir die verderbten Worte:

— κἀπὶ μεῖζον ἔρχεται
τῆς εὐγενείας τοὔνομα τοῖσιν ἀξίοις.

mit der kurzen Bemerkung: Alii *ὄνομα*. — Hier weiss man nun nicht recht, ob unter den alii Handschriften oder Herausgeber, die nach eigener Vermuthung *ὄνομα* geschrieben, zu verstehen sind. Schlägt man Matthiä's Note nach, so findet man, dass die alten Ausgaben und vier Mss. *τοὔνομα*, folgende Codd. dagegen C. C. C. Cant. M. Harl. L. Mosc. C. D. Aug. a. b. c. Flor. 2. 6. 9. 10. 18. 21. 25. 34. Guelf. Havn. *ὄνομα* enthalten, wie auch schon in den neuern Ausgaben gelesen wird. — Vs. 392. war nach Porson's Vorgange mit den neuern Herausgebern *πῶμα* aufzunehmen. — Vs. 394 f. sagt Odysseus:

ἅλις κόρης σῆς θάνατος· οὐ προσοιστέος
ἄλλος πρὸς ἄλλῳ· μηδὲ τόνδ' ὠφείλομεν.

Darauf antwortet Hecuba: *πολλή γ' ἀνάγκη, θυγατρὶ συνθανεῖν ἐμέ*. So Hr. Silber. Dass *γὲ* aber in der Antwort der Hecuba falsch ist, leidet keinen Zweifel. Diese Part. konnte dann stehen, wenn diese Antwort eine Bestätigung mit einer Erweiterung oder Einschränkung der Worte des Odysseus enthielte. Allein sie enthält nicht eine Bestätigung, sondern geradezu eine Entgegnung. Der Cod. Flor. 21. giebt hier das richtige *δὲ*, was Hr. S. nach seiner Gewohnheit wieder nicht der Erwähnung, geschweige der Beachtung für werth gehalten hat. — Vs. 404. steht im Texte: *σὺ δ', ὦ τάλαινα κτλ.*, obgleich Flor. 2. 6. 9. 10. 18. 21. 21 b. 33. 34. Vict. Guelf. Aug. a. b. c. *σύ τ', ὦ ταλ.* haben, was Hrn. S. so wenig bekümmert hat, dass er es nicht einmal anführt. — Vs. 413. war *δέχει*, worauf die meisten und besten Handschriften hinweisen, nach Porson und andern Kritikern unbedingt aufzunehmen anstatt *δέχου*, was in den alten Ausgaben steht. — Vs. 421. heisst:

ἡμεῖς δὲ πεντήκοντ' ἄμοιροι δὴ τέκνων.

Dazu die Anmerkung: Aliam huius versus scripturam, quam veram exsistimant critici recentiores, servavit Eustathius ad Il. ξ. 639, 57. *ἡμεῖς δὲ πεντήκοντά γ' ἄμμοροι τέκνων*. So musste der Vers geschrieben und aufgenommen werden, wie ihn auch Flor. 2. 10. Vict. bestimmt geben und viele andere Mss., welche *δὴ* weglassen, wahrscheinlich gehabt haben. Hr. S. sagt noch: Spondeus tamen in quinto pede in hac quidem sententia aptam quandam gravitatem habet. Davon kann sich Rec. nicht recht überzeugen. Diese Bemerkung war ihm hier auch um so überraschender und befremdlicher, je weniger sich Hr. S. anderwärts

um das Metrum zu bekümmern pflegt und die gröbsten Verstösse gegen dasselbe beibehält, wenn sie nur in der Aldina stehen. —

Vs. 426. ist wieder nach der Aldina und den übrigen alten Ausgaben χαῖρε Κασάνδρα τ' ἐμή beibehalten. So haben auch Aug. a. Havn. In der Anmerkung steht die ungenaue Angabe: Alii χαῖρε Κ. τ' ἐμοί. Matthiaeus τέ μοι, quod χαῖρέ μοι, non χαῖρ' ἐμοί dicatur. Matthiä sind auch die andern Herausgeber gefolgt. Die alii aber sind der Scholiast und Par. A. Flor. 2. 10. 17. 18. 21. 21 b. 25. 33. 34. Guelf. Mosc. D. Aug. b. c. Und diese Mss. hätten doch wohl vor der Aldina den Vorzug verdient. Man vergl. noch Hermann's Anmerkung z. d. St. — Vs. 427. war die Lesart: μητρὶ δ' οὐκ ἔστιν τόδε, welche Cod. Leid. Harl. Flor. 10. 17. 33. Havn. Schol. haben, aufzunehmen statt der andern, jetzt verworfenen: μητρὶ δ' οὐκ ἔστιν χαρά. — Im folgenden Verse musste Θρῃξί, nicht Θραξί geschrieben werden. — Vs. 453. verdiente die Lesart einiger Handschriften γύας neben πεδία, was man für eine Glosse hält, wenigstens der Erwähnung. — Im folg. Verse steht ἢ νᾶσον mit der Bemerkung: Scribitur νάσων ob metrum, qui genitivus dependere fertur ab ἔνθα, quod sequitur 457. Fuerunt quoque, qui supplerent τινά vel ποί. — Nach diesen Worten wird Jeder meinen, νάσων sei eine Conjectur, des Metrums halber gemacht. Matthiä sagt aber: Cod. P. N. Par. A. a m. pr. superscripto o. Florr. omnes praeter 17. (Guelf. νᾶσων) pro νᾶσον. — Vs. 451. und 461. heissen bei Hrn. S.: ἢ Φθιάδος, ἔνθα τὸν καλλί-|στων κτλ. und σὺν Δηλιάσιν τε κούραισιν | . Zu Vs. 451. sagt er: Articulum delevit ob metrum Porsonus. Tum in antist. κούραις. Davon sind die letztern Worte wieder unrichtig, wenigstens sehr ungenau. Denn κούραις ist nicht, wie der in der Strophe gestrichene Artikel, blosse Conjectur, wie man glauben möchte, sondern es steht auch sicher in Ms. Reg. Soc. ap. Pors. Harl. Mosc. C. D. Flor. 2. 6. 9. 21 b. 25. 34. Vict. Aug. a. b. c. — Vs. 468. ist nicht bemerkt, dass Flor. 2. ἐν auslässt, wodurch das Metrum hergestellt wird. — Vs. 476. steht τυφομένα, δορίκτητος. Das letzte Wort ist metrisch unrichtig. Cod. K. Aug. a geben das richtige: δορίλητος, auch der Havn., welcher δορύλητος hat. Hr. S. hat diese geringfügigen Dinge natürlich nicht angeführt. Mit gleicher Nachlässigkeit ist zum folg. V. nicht angegeben, dass ὑπὸ in den meisten und besten Codd. fehlt, nämlich in K. Flor. 2. 6. 9. 10. 18. 21. 21 b. 34. Mosc. C. D. Guelf. Havn. Aug. a. b. c. S. Hermann z. d. St. — Vs. 533. verdiente die Variante μοι, welche Matthiä aus einigen Handschriften anführt und von neuern Herausgebern in den Text genommen worden ist, wenigstens einer Erwähnung. — Die Vertheidigung von Vs. 553—54. kann Rec. nicht billigen. Sie ist bei weitem nicht ausreichend und widerlegt keineswegs die gegen diese Verse gemachten Einwürfe. —

Vs. 648. konnte die Variante *πολιάν*, welche mehre Handschr. statt *πολιόν* geben und von Hermann aufgenommen ist, angemerkt werden. — Vs. 659. schrieb Hr. S. nach der Aldina und den meisten Mss. *δόμων ἄπο*, ohne jedoch zu bemerken, dass in mehren andern *δόμων ὕπερ*, wie Porson und Hermann lesen, in einem auch *δ. ὕπο* steht, was Matthiä aufgenommen hat. — Zu den Worten Vs. 730. *ἄλγος ἂν προσθείμεθα* heisst es in der Note: Nonnulli codd. *ἄλγος ἂν προσθείμεθ' ἄν*, prout edidit Porsonus. Aber, wie man aus Matthiä ersieht, nicht *einige*, sondern die meisten und besten Mss. haben die erwähnte Lesart. — Vs. 746. heisst: *καὶ δὴ τίν' ἡμᾶς εἰς ἐπάρκειαν καλεῖς*; Obgleich Porson und Andere die Form *ἐπάρκεια* hier als richtig bezweifeln, da sie bei den Tragikern sonst nicht vorkommt, und mehre gute Codd. die sichere *ἐπάρκεσιν* geben, so hat sich Hr. S. doch noch nicht bewogen gefühlt, diese Lesart zu erwähnen, geschweige mit den neuern Kritikern im Texte herzustellen. — Vs. 815. ist die Lesart einer Handschr. cod. Mosc. D. *Κασσάνδρα*, obgleich sie, wie Hermann zeigt, vor der Vulgata *Κασσάνδραν* den Vorzug verdient, wieder ganz unerwähnt geblieben. — Vs. 899. sind die im Texte stehenden Worte: *κατὰ δ' αἰθάλου κηλῖδ' οἰκτροτάτᾳ κέχρωσαι* falsch. Es musste geschrieben werden: *κηλῖδ' οἰκτροτάταν*, wie auch in einigen Mss. und in den neueren Ausgaben steht. — Vs. 929. war nach den bessern Handschr. Par. A. Flor. 10. 21 b. *Διοσκόροιν* anstatt der Vulgata *Διοσκούροιν*, welche gegen das Metrum ist, herzustellen. Allein diese Lesart wird wie gewöhnlich verschwiegen. — Die Vertheidigung der Vulgata in Vs. 984. *ἔστω φιληθείς, ὡς σὺ νῦν ἐμοὶ φιλῇ* kann Rec. nicht billigen. Die Schwierigkeiten, welche in der Stelle liegen, sind von Hrn. S. weder hinlänglich erkannt, noch genügend entfernt worden. Nach Hermann hat diese Stelle neuerdings Sommer ausführlich behandelt in seinem Programm: De Euripidis Hecuba comment. P. II. S. 20. — Vs. 991. war nach Boissonade so zu interpungiren: *καλῶς ἔλεξας· τῇδε καὶ σοφώτερον*. Bei Hrn. S. stehen die Worte ohne alle Interpunction. — Vs. 1010 ff. lauten so:

τὸ γὰρ ὑπέγγυον
Δίκᾳ καὶ θεοῖς οὐ ξυμπιτνεῖ
ὀλέθριον ὀλέθριον κακόν.

Zu diesen Worten ist zuerst unbemerkt geblieben, dass einige Handschriften *θεοῖσι* geben, wie von den neuern Herausgebern auch geschrieben worden ist. Dann sagt Hr. S. über den Sinn dieser Stelle: Construe: *τὸ γὰρ ὀλέθριον κακόν, ὑπέγγυον Δίκᾳ καὶ θεοῖς, οὐ ξυμπιτνεῖ: Pestiferum malum*, h. e. facinus cruentum Polymestoris, *obnoxium Iustitiae et Diis, non evanescit*, i. e. non obliteratur. *ξυμπιτνεῖ. ἀφανίζεται, ἀπόλλυται.* Schol. Die Erklärung des Scholiasten, der Hr. S. gefolgt ist, lässt sich bei diesem Verbum nicht nachweisen und sie verdankt

sicher nur der Verderbtheit der Stelle ihre Entstehung. Jedenfalls ist nach einer Verbesserung von Hemsterhuis zu schreiben: *οὗ ξυμπιτνεῖ*, was Brunck und die folgenden Kritiker auch edirt haben, Hr. S. aber wieder nach seiner Weise mit nicht lobenswerthem Stillschweigen übergeht. Hermann hat die Worte so übersetzt: diis et iustitiae obnoxia in quem expetunt, pestiferum, pestiferum malum est. — Vs. 1014. war Porson's Verbesserung der Worte: *ἰὼ τάλας* in *ὦ τάλας*, welche sich auch auf handschriftliche Auctorität gründet, wenigstens anzuführen. — Vs. 1036. steht im Texte: *θυμῷ ῥέοντι Θρηκί* und wird erklärt: *Thraci ira superfluenti, abundati.* Das Part. *ξέοντι* ist gewiss falsch und dafür mit den übrigen Herausgebern *ῥέοντι* herzustellen, was auch zwei Mss. bieten und die Glosse *πνέοντι* in zwei andern Codd. andeutet. —

Vs. 1125 ff. schrieb Hr. S. im Texte:

Ἑκάβη δὲ παιδὸς γνοῦσα θανάσιμον μόρον,
δόλῳ με τοιῷδ' ἦγαγ', ὡς κεκρυμένας
θήκας φράσουσα Πριαμιδῶν ὑπ' Ἰλίῳ
χρυσοῦ.

und in der Anmerkung: Alii *λόγῳ* et in sequenti versu *ἐν Ἰλίῳ*. Schlägt man über diese Varianten Matthiä's Noten nach, so findet man folgende Angaben: *δόλῳ* Ald. rell. quod etiam in marg. pro var. lect. habet Flor. 6. *λόγῳ* Par. A. Br. Lib. P. Florr. omnes, Vict. Mosq. A. B. C. D. Aug. b. c. Havn. — *ὑπ' Ἰλίῳ* Ald. rell. *ἐν Ἰλίῳ* Mosq. A. B. C. D. Flor. 6. 9. 10. 17. 18. 21. 21b. Guelf. Aug. b. c. — So pflegt aber Hr. S. bei Angabe der Varianten zu verfahren. — Zu Vs. 1133. ist Elmsley's Conjectur erwähnt, aber Hermann's leichtere und wahrscheinlichere Verbesserung weggelassen. — Zu Vs. 1195. *καπνῷ δ' ἐσήμαιν' ἄστυ πολεμίων ὕπο* ist in der Note nicht das Geringste von einer andern handschriftlichen Lesart gesagt, gleichsam als ob Alles in bester Ordnung sei, während doch anstatt *ἐσήμαιν'* Lib. P. Par. A. Mosc. A. B. C. D. Aug. b. 2. Flor. 2. 6. 9. 17. 18. 21. 21b. 25. 34. Vict. Guelf. *ἐσήμην'* haben, was seit Brunck in den Ausgaben gelesen wird.

Schon diese Beispiele und Belege, die wir bis jetzt aus der einen Hecuba beigebracht haben und durch mehrere andere aus demselben Stücke leicht hätten vermehrt und vervollständigt werden können, dürften zur Genüge zeigen, dass unser oben ausgesprochenes Urtheil über den kritischen Apparat, den Hr. S. zu den beibehaltenen Lesarten der Aldina gegeben hat, nicht ungerecht ist, und dass der Herausgeber mit gar wenigem Rechte in der Vorrede S. V. von sich und seiner Arbeit schreiben durfte: Examinatis omnibus ea tantum recipienda duxi, quae aut exigeret noster textus aut quae magni momenti essent ad constituendam sententiam omninoque maiorem minoremve speciem veritatis prae se ferrent. Doch wir wollen die Mühe nicht scheuen, ein zweites

Stück, die Medea, in gleicher Weise und für gleichen Zweck durchzugehen, und sehen, in wiefern an dieser Tragödie unser Urtheil bestätigt und gerechtfertigt wird.

Vs. 21. behielt Hr. S. die Vulgata *ἀνακαλεῖ δὲ δεξιὰς, πίστιν μεγίστην* bei mit der Bemerkung: *δεξιᾶς πίστιν*, coniecturam Iortini, confirmatam illam quatuor Mss., receperunt Porsonus, Elmsleius, alii. Gewiss ist diese Lesart, welche vier der bessern Handschriften geben, der Vulgata vorzuziehen. Denn der Plural *δεξιὰς* würde dann hier passend sein, wenn von Versprechungen und Zusicherungen, die Iason und Medea sich *gegenseitig* gegeben, die Rede wäre; allein Medea spricht ja nur von der gebrochenen Treue des Jason. Vergl. unsere Bemerkung z. d. St. —

Vs. 40 ff. Ueber diese vielbesprochene und sehr bezweifelte Stelle lesen wir folgende Bemerkung: Ambigue loquitur nutrix. vereri tamen eam maxime, ne Medea ipsa sibi mortem consciscat, monstrant sequentia; nulla esset ambiguitas, si *ὥσηται* dixisset. Sequens versus redit infra 384., quare alii hic alii infra eum delendum censuerunt; videtur tamen utroque loco tolerari posse. Dass diese wenigen Worte nicht hinreichen, die Stelle gegen die vorgebrachten Zweifel und Bedenklichkeiten zu schützen, bedarf nicht erst unserer besondern Nachweisung. Auch lehrt das Folgende nicht, dass die Amme hier an den Tod, den Medea sich selbst geben wolle, sondern an den Mord der Kinder denke. Ausführlicher hat Rec. die Stelle behandelt in der Vorrede zu seiner Ausgabe S. 16 ff, womit zu vergleichen ist, was Hermann neuerdings in diesen Jahrbb. Bd. 33. Hft. 2. S. 116. darüber gesagt hat. — Vs. 55. ist die Form *πιτνοῦντα*, welche die Aldina und Lasc. B. haben, falsch; *πιτνόντα*, wie in den bessern Handschriften steht, war zu schreiben.

Vs. 61. sagt der Pädagog zur Amme: *ὦ μῶρος, εἰ χρῆ δεσπόταις εἰπεῖν τόδε*. In der Note steht: *δεσπότας* Lascaris et plerique codices. Diese Angabe ist wieder nicht richtig. Denn nicht plerique codd., sondern, wie man aus Matthiä ersieht, alle Mss. haben *δεσπότας*, der Dativ steht nur in der Aldina und den folgenden alten Ausgaben. Und dieser ist hier ganz unstatthaft. Er könnte nur dann stehen, wenn der Pädagog zur Medea selbst redete. — Vs. 80 f. sagt derselbe: *ἀτὰρ σύ γ', οὐ γὰρ καιρὸς εἰδέναι τάδε δέσποιναν, ἡσύχαζε καὶ σίγα λόγους*. Hier war zuvörderst statt *τάδε* zu schreiben *τόδε*, denn so steht in den besten Codd. Rom. A. B. D. E. Flor. 10. 15. Havn. und Lasc. Hr. S. hat dies unerwähnt gelassen. Dann *λόγον*, wie omn. Rom. Par. A. Flor. 2. 10. 15. Havn. haben. Bei Hrn. S. steht nur ganz kurz: Plerique codd. *λόγον*. — Vs. 89 f. spricht die Amme: *ἴτ', εὖ γὰρ ἔσται, δωμάτων εἴσω, τέκνα. σὺ δ' ὡς μάλιστα τούσδ' ἐρημώσας ἔχε*. Dass es hier richtiger sei, *σὺ δὲ* zu schreiben, sieht Jeder, der den Sprachgebrauch nicht der Tra-

giker, sondern der Griechen überhaupt kennt, und man möchte dies auch ohne Handschriften sogleich herstellen. Hr. S. aber begnügt sich nur zu sagen: Altera pars codicum σὺ δ'. Die alteri codd. sind aber die besten, nämlich: Par. A. Flor. 10. Rom. A. B. D. Lasc.; σύ θ' geben Ald. rell. Rom. C. Flor. 2. Havn. — Vs. 102. lesen wir:

μηδὲ προσέλθηι' ἀλλὰ φυλάσσοισθ'
ἄγριον ἦθος κτλ.

mit der Bemerkung: Alii codices φυλάσσει', alii φυλάσσεσθ'. hoc primus reposuit Musgravius, quem secuti sunt recentiores. Und zwar mit Recht. Denn φυλάσσοισθ' steht nur in der Aldina und den übrigen alten Ausgaben, während die von Musgrave hergestellte Lesart die meiste und beste handschr. Auctorität hat. — Vs. 106. lesen wir wieder einen ganz unrichtigen Vers:

δῆλον δ' ἐξ ἀρχῆς, ἐξαιρόμενον κτλ.

und dazu die Anmerkung: Praepositionem ut metro nocentem cum parte codicum delevit Brunckius; sensu quidem non mutato. Die Präposition steht nur in der Ald. Rom. C. Flor. 10. Havn. Hingegen Par. A. B. D. E. Rom. A. B. D. E. Flor. 2. 15. Lasc. lassen sie weg. Wie der Vers ursprünglich geheissen, hat Hermann in diesen Jahrbb. a. a. O. gezeigt. —

Vs. 114. erklärt der Herausgeber στυγερᾶς ματρὸς mit den Worten: ipsa sibi odio est. Rec. hält seine Erklärung: invisae matris sc. Iasoni et Creonti, hier für passender. — Vs. 129. war nicht θνατοῖς, sondern θνητοῖς zu schreiben, wie auch in den meisten und besten Codd. steht. — In Vs. 141. ὁ μὲν γὰρ ἔχει δῶμα τυράννων sind wieder die verdorbenen Worte ὁ μὲν nicht nur unverbessert, sondern auch ohne alle Bemerkung gelassen; nur zu δῶμα wird angegeben: libri magno consensu λέκτρα. — Vs. 174. steht ein gleich verdorbener anapästischer Vers: οὐκ ἔστιν ὅπως ἔν τινι σμικρῷ mit der unrichtigen Bemerkung: μικρῷ primus Brunckius ob metrum. Hier muss man nothwendig glauben, μικρῷ sei eine blosse Conjectur, des Metrums halber gemacht, zumal kurz vorher eine Conjectur von Brunck zu Vs. 162. mit folgenden Worten erwähnt wird: Scribitur ὀυρομένα ob metrum, inde a Brunckio. Matthiä sagt uns aber, dass μικρῷ zuerst von Brunck aus dem Par. A. und Lasc. hergestellt sei, und dasselbe finde sich auch in Rom. A. B. D. E. Mag. — Eine eben so unrichtige Bemerkung lesen wir zu Vs. 181 f., die nach der Aldina der Amme wieder zugetheilt sind. Hr. S. sagt: E Tyrwhitti sententia haec quoque choro continuantur, maxime ob rationem antistrophicam. Aber nicht allein die Gleichheit der Strophen, sondern auch der cod. Par. A. zeigt und bestätigt es, dass diese beiden Verse noch dem Chore gehören. Diese Handschrift ist gerade in dieser Beziehung genauer und richtiger, als die übrigen, wie sich an mehren Stellen mit Bestimmtheit nachweisen lässt. So giebt sie im Hippol. Vs. 669 ff. allein der Phädra,

während die übrigen Mss. diese Antistrophe zwischen dem Chore und der Phädra theilen. — Vs. 217. war Heath's Conjectur *ἀπεράντου* statt *ἀπέραντον* kaum zu erwähnen. S. unsere Bemerkung z. d. St. — Vs. 219. hätte die Lesart fast aller Codd. *μέμφησθ'* aufgenommen werden sollen, zumal da Hr. S. ihren Vorzug vor der Aldinischen *μέμψησθ'* selbst anerkennt. — Vs. 250. *ἢ πρὸς φίλων τιν' ἢ προς ἥλικα τραπεῖς* findet sich ein doppelter Fehler. Erstlich war nach den bessern Mss. Lasc. Par. A. Rom. A. B. C. D. Vict. *φίλον* zu schreiben. Diese Variante hat der Herausgeber unerwähnt gelassen. Ferner *ἥλικας* nach Porson's Verbesserung, die zwar in der Note angeführt, dabei aber verschwiegen wird, dass der Havn. diese Emendation bestätigt. — Vs. 261. war statt *οὐδὲ συγγενῆ* zu schreiben *οὐχὶ συγγ.* Hr. S. sagt zwar: *οὐχὶ* pro *οὐδὲ* Bruncknius cum aliquot codd. Secuti sunt recentiores. Diese Bemerkung ist aber wieder nicht genau. Denn *οὐδὲ* haben nur Ald. rell. *X. Π.* 756. Rom. C., während *οὐχὶ* in Lasc. Schol. Par. A. Rom. A. B. D. Flor. 10. 15. Havn. sich findet. — Zu Vs. 291. *κλύω δ' ἀπειλεῖν, ὡς ἀπαγγέλλουσί μοι* lesen wir: Musgravius e Tyrwhitti coniectura *ἀπειλεῖν σ'* recte. Dass aber diese Emendation auch zwei Codd. Flor. 2. Vict. bestätigen, davon erfahren wir wieder kein Wort. — Vs. 300. sagt Hr. S. über das Adject. *ἄλλης*, das in diesem Verse auf eine nicht gar seltene, aber doch eigenthümliche Weise gebraucht ist: „*ἄλλης* abundat, ut apud Platonem Sympos. p. 191. *ἀπέθνησκον ὑπὸ τοῦ λιμοῦ καὶ τῆς ἄλλης ἀργίας.* Gorg. § 64. *ὑπὸ τῶν πολιτῶν καὶ τῶν ἄλλων ξένων.*" Diese Erklärung ist, wie Jeder leicht einsieht, ganz unstatthaft, denn sie erklärt eigentlich nichts. S. unsere Anmerkung zu dieser Stelle. — Vs. 305. gab Hr. S. die Worte nach der Ordnung, wie sie in der Ald. und Rom. C. Flor. 2. stehen: *κρείσσων νομισθεὶς ἐν πόλει λυπρὸς φανῇ*, obgleich, wie er auch selbst bemerkt, die meisten Codd., die auch zugleich die besten sind, Lasc. Par. A. Cotton. Rom. A. B. D. E. Flor. 10. 15. Havn. *λυπρὸς ἐν πόλει* haben. Und diese Wortstellung empfiehlt sich auch durch den Gedanken und Sinn, indem der Begriff *λυπρὸς* so mehr Nachdruck erhält. — Vs. 309. war statt *τοῖς δ' οὖν προσάντης*, was nur in der Ald. und Rom. C. sich findet, zu schreiben: *τοῖς δ' αὖ πρ.*, quod legendum censebat Porsonus, wie der Herausgeber sagt, cum bona parte codicum receperunt recentiores. Der gute Theil der Handschriften sind nämlich: Lasc. Flor. A. Par. A. B. D. Lib. P. Rom. A. B. D. E. Flor. tres. Vict. Havn. — Im folgenden Verse geben *αὖ* statt *οὖν* wieder die meisten und besten Mss. Lasc. Rom. A. B. D. E. Flor. 10. 15. Havn., was Hr. S. wenigstens hätte bemerken sollen. — Dass Vs. 308. *τοῖς δ' ἡσυχαία, τοῖς δὲ θατέρου τρόπου* den meisten Kritikern als unecht gilt, hat der Herausgeber zu sagen für unnöthig gefunden, gleichsam als ob alle Zweifel an der Echtheit dieses Verses vollkommen beseitigt

wären. Dieser Vers ist aber, wenn irgend einer in der Medea, gewiss untergeschoben. S. Hermann's Bemerkung über denselben in diesen Jahrbb. a. a. O. — Vs. 313. geben Lasc. Rom. A. B. D. E. Flor. 10. 15. Havn. die Worte so: *τί γὰρ σὺ μ' ἠδ.* Dies ist ebenfalls unbemerkt geblieben. — Vs. 317. Zu den Worten *τήνδε δὴ χθόνα ἐᾶτέ μ' οἰκεῖν·* sagt der Herausgeber: Brunckius *τήνδε δὲ χθόνα.* sic aliquot codd. Obsecuti sunt reliqui. Allein *δὴ* steht nur in der Aldina und im Rom. C. Die übrigen Codd. lassen aber *δὴ* entweder weg oder haben, wie Lasc. Par. A. Rom. A. B. D., deutlich *τήνδε δὲ χθόνα.* *δὴ* ist, wie Jeder auch ohne Handschriften sieht, hier falsch, aber demohngeachtet ist es ruhig und sicher im Texte geblieben. — Eben so unrichtig ist Vs. 322. die Partikel *γε* in den Worten *τοσῷδέ γ' ἥσσον κτλ.* Falsch ist auch die Note zu diesen Worten: Musgravius *τοσῷδε δ',* quod confirmant nonnulli Mss. et Scholiasta. Denn nicht „nonnulli", sondern *alle* Mss. bis auf Rom. C. Flor. 2., die mit Aldus *γε* geben, haben *δὲ.* — Eben so unrichtig ist folgende Bemerkung zu *μενεῖς* Vs. 327. Lasc. et pars codd. *μένῃς.* Gleichsam als ob ein anderer Theil der Handschriften *μενεῖς* darböte. Matthiä sagt: *μένῃς* Lasc. Par. A. Flor. A. Rom. A. B. D. E. Flor. 10. 15. Havn. In Rom. A. supra scriptum *ῃ. καὶ μενεῖς,* in B. *εἷς.* — Hiernach urtheile ein Jeder selbst, ob der Herausgeber bei Anführung und Aufzählung der Varianten mit der nöthigen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren ist. —

Vs. 343. lautet so: *τί δ' οὖν βιάζῃ κοὐκ ἀπαλλάσσῃ χθονός;* Dass hier Lasc. Rom. A. B. D. E. Flor. A. 2. 10. 15. Vict. Havn. *αὖ* statt *οὖν* enthalten, wird mit Stillschweigen übergangen. — Unerwähnt bleibt auch Vs. 367., dass hier am Schlusse des anapästischen Systems Flor. 2. 10. 15. Vict. *ἐπόρευσεν* statt *ἐπόρευσε* geben. Solche Dinge scheinen dem Herausgeber nicht der Rede werth zu sein. — Vs. 389. steht *κτανεῖν* im Texte, obschon pro *κτανεῖν* plerique Mss. *ἑλεῖν* haben. *κτανεῖν* ist aber nur in der Ald. und im Rom. C. — Vs. 418. erklärt Hr. S. die Worte: *τὰν δ' ἐμὰν εὔκλειαν ἔχειν βιοτὰν στρέφουσι φᾶμαι* mit Matthiä so: Ordo: *φᾶμαι στρέφουσι* (intransitive) *fama mutata est, τὰν ἐμὰν βιοτὰν εὔκλειαν ἔχειν ita, ut iam nunc mea vita laudibus extollatur.* Rec. hält es für natürlicher und richtiger, die Worte so zu verbinden: *φᾶμαι στρέφουσι τὰν ἐμὰν βιοτὰν (ὥστε) ἔχειν εὔκλειαν.* So ist es unnöthig, *στρέφουσι* hier in intransitiver Bedeutung zu nehmen. — Vs. 431. hat Hr. S. nicht angemerkt, dass Rom. A. B. C. D. Havn. *διδύμας* haben. Ebenso steht im vorhergehenden Vs. *πατρίων,* was nur die Aldina hat, unangefochten im Texte, und keine Anmerkung sagt uns, dass Lasc. Par. A. omnes Rom. Mag. tres Florr. Vict. Havn. *πατρῴων* darbieten, obgleich dies schon seit Brunck in den Ausgaben gelesen wird. — Vs. 437. lesen wir *βέβακεν ὅρκων χάρις* mit der Bemerkung: Musgravius *βέβακε δ'* cum paucis Mss. Die

pauci Mss. sind aber Flor. A. Lib. P. Rom. A. B. E. tres Florr. Vict. Havn. Lasc. βέβακεν dagegen hat nur Ald. rell. Rom. C. Im folgenden Verse hätte das fehlerhafte μίμνει mit μένει, was auch handschr. Auctorität hat, nach Porson's Vorgange vertauscht werden sollen. Warum hat denn Hr. S. im vorhergehenden Verse nach Musgrave's Verbesserung οὐδ' ἔτ' in den Text genommen, da doch Ald. und Lasc. οὐδέ τ' geben? — Ueber Vs. 465. und dessen Echtheit vergleiche Hermann's Bemerkung über denselben in diesen Jahrbb. a. a. O. — Vs. 478. ist statt der vom Herausgeber beibehaltenen Vulgata δράκοντά θ' besser die Lesart der Handschriften Rom. A. B. C. D. δράκοντα δ', welche auch Elmsley billigte, von Hrn. S. aber mit Stillschweigen übergangen wird. — Vs. 490 ff. hat Hr. S. so edirt:

οὐδ' ἔχω μαθεῖν,
ἢ θεοὺς νομίζεις τοὺς τότ' οὐκ ἄρχειν ἔτι
ἢ καινὰ κεῖσθαι θέσμι' ἀνθρώποις τανῦν κτλ.

Unten steht die Note: ἢ — ἢ *utrum — an* epicorum maxime est. Hom. Od. γ. 214. Il. β. 300. Attici solent dicere εἰ vel πότερον — ἤ. quare Musgravius hic quoque scripsit εἰ θεούς, quod probarunt plerique. eodem modo correxit Turnebus in Soph. Oed. Col. 80., ubi omnes Mss. habent: οἶδε γὰρ κρινοῦσί γε, ἢ χρή σε μίμνειν ἢ πορεύεσθαι πάλιν. An dieser Bemerkung hat Rec. drei Dinge zu tadeln. Erstens kann er es nicht gut heissen, dass der Verf. in derselben selbst keine Meinung bestimmt ausgesprochen hat. Was hilft dem Leser solche Bemerkung und was soll er mit derselben machen? Nach den Worten und ihrer Abfassung möchte man aber glauben, dass Hr. S. ἢ — ἢ zu vertheidigen sucht. Jedenfalls hätte er aber Hermann's Ansicht und Bemerkung über diesen Gebrauch in den Observatt. ad Elmsleii Medeam wenigstens citiren sollen. Drittens sind endlich die Worte: „quare Musgravius hic quoque scripsit εἰ θεούς" wieder ungenau. Denn Jeder denkt hier an eine Conjectur. Matthiä sagt aber: εἰ θεούς e Lib. P. ediderunt Musgr. Brunck. Porson. Die Lesart ἢ θεοὺς νομίζω, welche Schol. Aesch. p. 768. ed. Reisk. hat, ist hier eben so wenig angegeben, als Vs. 485. πάντα δ' ἐξ., was Rom. A. B. D. E. Schol. Flor. 10. 15. Havn. Lasc. statt der vom Herausgeber beibehaltenen Vulgata πάντα τ' ἐξ. enthalten. Und Vs. 489. ist zu den Worten σύγγνωσθ' ἂν ἦν σοι die Variante συγγνωστὸν ἦν σοι, die in den meisten und besten Codd. sich findet, unbemerkt geblieben. — Vs. 507. lautet so:

τοιγάρ με πολλαῖς μακαρίαν Ἑλληνίδων
ἔθηκας.

Dazu sagt Hr. S.: Lascaris ἀν' Ἑλλάδα. id recepit Porsonus. Diese Angabe ist wieder ungenau, oder vielmehr falsch. Denn nicht die Ausgabe des Lascaris allein, sondern auch Flor. A. Par. B. D. Cott. Rom. D. E. Flor. 10. haben bestimmt die erwähnte Lesart, worauf auch die andern Handschriften hinweisen. Denn

der Havn. hat *μακαρί' ἀν' Ἑλλάδα* und am Rande *καθ' Ἑλλάδα*, wie auch im Par. A. Rom. A. B. Flor. 15. steht. Matthiä urtheilt nach unserer Ansicht hier ganz richtig, wenn er sagt: Quum pro *μακαρίαν ἀν' Ἑλλάδα* scriptum esset *μακαρίαν Ἑλλάδα, ἀν'* propter praecedentem versum (syllabam wollte er schreiben) omisso, alius versum supplere conatus est scribendo *Ἑλληνίδων*, alius *καθ' Ἑλλάδα*. — Vs. 524. war anstatt *ἔγωγ'*, was nur in der Ald. steht, die Lesart der Ed. princ. und aller Handschriften *ἐγὼ δὲ* aufzunehmen. — Vs. 529. lesen wir *πόνων ἀφύκτων* mit der Anmerkung: „Lasc. cum parte codicum *τόξοις ἀφύκτοις*. Utramque lectionem commemorat Schol." Die letzte Lesart findet sich in Flor. A. Par. A. Rom. A. B. D. E. Mag. Vict. Havn., also in vielen und den besten Handschriften. Die andere vom Herausgeber beibehaltene hat Ald. rell. Rom. C. et pro v. lect. A. Flor. 2. Man urtheile selbst, ob diese Varianten genügend in Hrn. S.'s Worten angegeben und bestimmt worden sind. — Der folgende Vers lautet: *ἀλλ' οὐκ ἀκριβῶς αὐτὰ θήσομαι λίαν*. In den Noten findet sich nichts über ihn bemerkt. *αὐτὰ* steht aber nur in Ald. rell. Rom. C. Flor. 10. 15. Hingegen Lasc. Flor. A. Par. A. B. D. Lib. P. Rom. A. B. D. E. Flor. 2. Havn haben *αὐτό*. — Vs. 543. steht *τοσαῦτα μέν σοι*, zwar nicht unrichtig, in den bessern Mss. findet man aber *μέντοι*, was wenigstens hätte angemerkt werden sollen. Ebenso haben weiter unten Vs. 548. die bessern Bücher *ἡσύχως* für *ἤσυχος*. — Vs. 575. findet sich wieder Ungenauigkeit. Im Texte steht *κεἰ παρὰ γνώμην λέγω*, und unten die Worte: Lascaris cum aliquot Mss. *ἐρῶ*, quod primus edidit Brunckius. Die aliquot Mss. sind aber: Flor. A. Par. D. Lib. P. Rom. A. B. E. Flor. 10. 15. Havn. *λέγω* hat Ald. Rom. C. Flor. 2. — Vs. 582. ist ohne alle Interpunction so gegeben: *ὡς καὶ σὺ μὴ εἰς ἔμ' εὐσχήμων γένῃ | λέγειν τε δεινός*· Unten steht die Erklärung: *ὡς καὶ σύ. nt* s. *quomodo tu quoque*. Nach dieser Erklärung sollte aber nach *σύ* eine Interpunction, ein Colon stehen. In den gleich darauf folgenden Worten: *Ἓν γὰρ οὖν κτενεῖ σ' ἔπος*· hätte für *οὖν κτενεῖ* das, was in den meisten und besten Büchern sich findet, *ἐκτενεῖ* geschrieben werden sollen. *οὖν* steht nur in der Aldina — Vs. 591 f. sagt Iason:

εὖ νῦν τόδ' ἴσθι, μὴ γυναικὸς οὕνεκα
γῆμαί με λέκτρα βασιλέως ἃ νῦν ἔχω κτλ.

λέκτρα βασιλέως, wie alle Handschriften und Ausgaben enthalten, ist gewiss unrichtig, und kann nicht heissen regium torum. Elmsley hat richtig verbessert *βασιλέων*, was Hr. S. nicht einmal der Erwähnung werth gehalten hat. — Vs. 595. war statt *φῦναι*, was nur in der Ald. steht, das handschriftliche *φῦσαι* aufzunehmen. Unrichtig ist auch die Note; denn nicht Lasc. et plerique codd. haben *φῦσαι*, sondern Lasc. et omnes codd. Am Ende desselben Verses war nach Flor. 2. 10. Vict. *δώμασιν* zu schreiben. — Vs. 657 ff. lauten so:

ἀχάριστος ὅλοιθ', ὅτῳ παρέσται
μὴ φίλους τιμᾶν, καθαρὰν ἀνοίξαντι κλῆδα φρενῶν·

Dazu die Bemerkung: *πάρεστι* Brunckius cum paucis Mss. Die pauci Mss. sind hier wieder die besten: Par. A. Rom. A. B. Flor. A. 10. 15. Havn. Dann hätte *ἀνοίξαντα* aufgenommen werden sollen, worüber Hr. S. ebenfalls ungenau berichtet, indem er sagt: Primus Brunckius *ἀνοίξαντα*, sed alterum aeque bonum. Man ist hier wieder versucht, dies für eine Conjectur Brunck's zu halten, allein Par. A. Rom. A. B. D. E. Flor. A. 15. Havn. geben diese Lesart, die sich schon durch sich selbst als das Richtigere ankündigt, und deshalb ist das andere nicht aeque bonum. — Vs. 674. sollte anstatt *θέμις δ' ἂν* geschrieben sein *θέμις μέν*, wie nicht „multi libri", sondern alle Handschriften geben. *δ' ἂν* steht nur in der Aldina. Und es kann hier weiter nicht die Frage sein, ob *ἄν* erklärt und vertheidigt werden könne. — Vs. 685. steht nach Ald. Rom. C. Flor. 2. 15. *κἀμοὶ δὲ* im Texte, während *κἄμοιγε* stehen sollte, was sich in Par. A. B. D. Lib. P. Rom. A. B. D. E. Flor. 10. Havn. vorfindet. — Vs. 693. fragt Aegeus:

ἦπου τετόλμηκ' ἔργον αἴσχιστον τόδε;

Hier sollte wenigstens *ἦ που* gedruckt sein. Diese Partikeln sind aber unrichtig, wie auch Hr. S. anzuerkennen scheint, denn er sagt: Fortius interrogat, quod ex Elmsleii et Hermanni sententia recepit Dindorfius: *ἦ γάρ. Nein, hat er wirklich.* Rec. hat in seiner Ausgabe *οὔ που* geschrieben und hält dies auch jetzt noch für das Richtige. — Vs. 704. sagt Medea:

Κρέων μ' ἐλαύνει φυγάδα τῆσδ' ἔξω χθονός.

Dazu Hr. S.: Brunckius cum parte codicum *φυγάδα γῆς Κορινθίας*. Der Theil der Handschriften sind aber alle Codd. *τῆσδ' ἔξω χθονός* findet sich nur in der Aldina. Auf gleiche Weise sagt Hr. S. Vs. 726. zu den Worten: *κοὔ σε μὴ μεθῶ ποτε·* non male Brunckius cum parte codicum *κοὔ σε μὴ μεθῶ τινι.* Hier hat wieder nur die Ald. die im Texte beibehaltene Lesart, während in *allen* Handschriften die andere steht. — Ueber die schwierige Stelle Vs. 733 f. vergleiche man Hermann's Bemerkung in diesen Jahrbb. a. a. O. — Zu Vs. 741. *ἐμοί τε γὰρ τάδ' ἐστὶν ἀσφαλέστερα* findet sich ebenfalls eine Anmerkung, welche wir als unrichtig bezeichnen müssen, da sie den Leser irre leiten kann. Der Herausgeber sagt nämlich: Alii libri superlativum exhibent *ἀσφαλέστατα*. Matthiä giebt uns aber diese Notiz: *ἀσφαλέστερα* Ald. rell. Pseudogregor. 781. Rom. C. *ἀσφαλέστατα* Lasc. Flor. A. Par. A. B. D. Lib. P. Rom. A. B. D. E. tres Flor. Havn. Sonach hätte Hr. S. nicht schreiben sollen alii libri, sondern plurimi libri. — Vs. 832 ff. heissen:

καλλινάου τ' ἐπὶ Κηφισοῦ ῥοαῖς
τὰν Κύπριν κλῄξουσιν ἀφυ-
σαμέναν χώραν καταπνεῦσαι κτλ.

Dazu die Bemerkungen: Additur articulus ob metrum, *τοῦ καλλιναόυ*. — Brunckius *ἀπὸ Κηφισοῦ ῥοάς* cum paucis codd. Secuti sunt reliqui. — *ἀφυσσαμέναν*, duplicato σ, Porsonus. Darin sind zwei Unrichtigkeiten. Denn man meint, dass der Art. *τοῦ*, namentlich aber *ἀφυσσαμέναν* mit doppeltem σ nur Conjecturen der Kritiker seien. Allein den Art. haben Par. A. Rom. A. B. C. Flor. 10. 15. Havn. Schol. und *ἀφυσσαμέναν* steht deutlich in Rom. A. B. C. Flor. 10. 15. Und darauf führt auch *ἀφυσσομένην* im Rom. D. — Vs. 878. findet man *ἐννοηθεῖσ'* mit der Bemerkung: Nonnulli codd. *ἐννοήσασ'*, quod praetulit Brunckius. Man ist nach diesen Worten wieder versucht zu glauben, in andern codd. finde sich *ἐννοηθεῖσ'* bestätigt. Aber Matthiä führt es nur aus der Aldina und aus *X. Π.* v. 805. an. Dagegen steht in Flor. A. Par. A. Lib. P. Cotton. Rom. A. B. Havn. *ἐννοήσασ'*, worauf auch *ἐννοήσατ'* in Flor. 15. und *ἐκνοήσατ'* in Flor. 10. führen. — Vs. 901. hat der Herausgeber die fehlerhafte Form *τερείνην* im Texte gelassen. — Vs. 911. steht nach Ald. und Rom. C. *σωτηρίαν*, mit der nicht genauen Angabe: Plures Mss. *προμηθίαν*. Beinahe alle, wenigstens die besten Handschriften geben diese Lesart. — Zu Vs. 906., wo nach der Aldina *παρεμπολῶντι γ' ἀλλοίους* sich findet, ist ganz unbemerkt gelassen, dass Parr. omnes, Rom. A. a. m. sec. B. C. D. tres Florr. Vict. Havn. Lasc. *παρεμπολῶντος ἀλλοίους* darbieten. — Vs. 925. sagt Iason: *τί δῆτα λίαν τοῖσδ' ἐπιστένεις τέκνοις;* Dazu Hr. S.: Multi Mss. *τί δή, τάλαινα*. Nur Ald. und Rom. C. haben *τί δῆτα λίαν*, alle andern Codd. *τί δή, τάλαινα*. — Vs. 903. steht nach der Ald. im Texte *ἀποστέλλειν* und unten: Lascaris *ἀποστεῖλαι*, quod admisit Brunckius, servarunt recentiores. Und zwar mit vollem Rechte, denn nicht Lascaris allein, sondern auch Flor. A. Par. A. Rom. A. B. D. Mag. tres Florr. Vict. Havn. geben diese Lesart. — Vs. 949. verdiente die handschriftlich besser gesicherte Lesart *ἀνδρός τ' ἀρίστου* den Vorzug vor *ἀνδρός γ' ἀρ.*, was Lasc. und Ald. haben. — Vs. 965. sagt Medea zu den Kindern: *ἀλλ', ὦ τέκν', εἰσελθόντε πλησίους δόμους*. Dazu bemerkt Hr. S.: *πλησίους*. significanter, quum liberis praecipiat, quo dona ferant. Pauci codices *πλουσίους*, quod epitheton otiosum est, quum *δόμους* per se palatium designet. Legunt tamen ita omnes post Musgravium. Der Codd., welche *πλουσίους* haben, sind nicht so wenige, als man nach Hrn. S.'s Worten glauben sollte. Es sind Flor. A. Rom. A. B. Lib. P. Cotton. Flor. 2. 10. 15. Vict. Mag. Havn. Die vom Herausgeber beibehaltene Lesart steht in Lasc. Ald. Rom. C. Uebrigens kann Rec. der Ansicht, dass *πλουσίους* hier otiosum sei, keineswegs beitreten. Medea giebt Iason's Palaste dieses Epitheton nicht ohne Bitterkeit, indem sie auf ihren und ihrer Kinder hülflosen und verlassenen Zustand blickt. Es steht gerade in einem recht bedeutungsvollen Gegensatze zur verbannten Medea und ihren Kindern. — Vs. 967.

sollte im Texte φεύγειν statt φυγεῖν und in der Note plurimi iique optimi codd. statt alii codices φεύγειν stehen. Ebenso Vs. 969. ἐκείνην für ἐκείνης, und in der Note sollte es nicht heissen: Pars codicum ἐκείνην. Denn so geben Rom. A. a pr. m. B. D. Flor. A. Lasc. Par. B. D. Lib. P. Flor. 10. 15. Der Havn. hat ἐκείνη, was mehr auf ἐκείνην, als auf ἐκείνης hinweist. Dies findet sich nur in der Aldina, im Rom. A. a corr. C. Flor. 2. —

Ueber die untergeschobenen Verse 1003 f. sagt der Herausgeber Folgendes: Male repetiti putantur communi editorum iudicio, quum suo loco legantur 919. 20. Monuit ea de re primus Valckenarius apud Pierson. Verisim. p. 59., accuratius Elmsleius, τρέπειν hoc sensu non dici, στρέφειν metro adversari. Elmsley's Grund, auf den Hr. S. besonderes Gewicht zu legen scheint, ist hier gerade ungültig und beweist am wenigsten die Unechtheit dieser Verse, wie Rec. in der Vorrede zu seiner Ausgabe nachgewiesen hat. Man vgl. noch Firnhaber: die Verdächtigungen Euripideischer Verse u. s. w. S. 168.

Vs. 1051 ff.

χωρεῖτε, παῖδες, εἰς δόμους· ὅτῳ δὲ μὴ
θέμις παρεῖναι τοῖς ἐμοῖσι θύμασιν,
αὑτῷ μελήσει· χεῖρα δ' οὐ διαφθερῶ.

erklärt Hr. S. so: *Introite, liberi;* ceterorum si quis manere vult, maneto; *cui vero non fas est adesse sacrificio meo*, αὑτῷ μελήσει, *ipsi cordi esto* sc. ut abeat; χεῖρα δ' οὐ διαφθερῶ, *manum vero eius non corrumpam*, h. e. particeps facinoris ne sit, ipsa ego mea manu rem perficiam. Rec. hält diese Erklärung nicht für richtig. Medea hat bei den Worten: ὅτῳ δὲ μὴ θέμις παρεῖναι τοῖς ἐμοῖσι θύμασιν, αὑτῷ μελήσει nicht den Chor im Sinne oder eine andere Bühnenperson, sondern den Iason, daher auch die eigenthümliche Art des Ausdrucks. S. Hermann's Bemerkung z. d. St. bei Elmsley. Unter χεῖρα ist auch nicht die Hand eines Andern, sondern ihre eigene zu verstehen. *Meine Hand lass' ich nicht kraftlos werden*, sagt sie, wie auch ein Glossator im Cod. Par. A. die Worte verstanden hat, der διαφθερῶ durch μαλακίσω erklärt. Der Gedanke *manum vero eius non corrumpam* kann nimmermehr in diesen Worten liegen. Uebrigens hätte Hr. S. noch bemerken können, dass statt θύμασιν, was nur Ald. und Cod. Rom. C. geben, in den besten und meisten Mss. δώμασιν steht. —

Vs. 1069. steht φίλτατον δέ μοι στόμα mit der Note: στόμα. Lascaris κάρα, quod admisit Porsonus. Dieses ist wieder ganz unrichtig. Denn auch Cotton. Rom. A. B. Flor. 10. 15. Havn. haben κάρα. — Vs. 1099. steht nach allen Handschriften und alten Ausgaben richtig θρέψωσι, und unten die Anmerkung: Brunckius θρέψουσι corrigit, cui obsecuti sunt reliqui; monet Hermannus θρέψωσι non esse damnandum. Nam θέψωσι et

λείψουσι diversa tempora speetant. Diese Bemerkung ist sehr unklar, und dürfte kaum ausreichen, die Vulgata zu erklären und gegen Anfechtungen zu schützen. Hr. S. hätte wenigstens angeben sollen, wo Hermann über diese Stelle gesprochen hat, um so mehr, da Jedermann glauben wird, dies sei in den Anmerkungen zu Elmsley's Ausgabe geschehen. Allein nicht dort, sondern de part. ἄν (Opuscul. vol. IV. p. 128.) wird die Stelle erklärt. — Vs. 1117. sagt Medea:

καί τοι δέδορκα τόνδε τῶν Ἰάσονος
στείχοντ' ὀπαδῶν κτλ.

und dazu der Herausgeber: Lascaris et alii pauci καὶ δή. placuit recentioribus. Abgesehen, dass καί τοι hier gegen den Sprachgebrauch der Tragiker ist, so steht καὶ δὴ auch nicht *in aliis paucis*, sondern in den meisten und besten Codd. Denn so haben Lasc. Flor. A. 2. 10. Par. A. Rom. A. B. Vict. Havn. In Flor. 15. καὶ νῦν. Nur in der Ald. Rom. C. Pseudogr. v. 123. findet sich καί τοι. — Vs. 1132. erklärt Hr. S. σπέρχεσθαι durch *succensere*. Es bedeutet aber auch hier *properare*. S. unsere Anmerkung. — In der Anmerkung zum folgenden Verse, wo Hr. S. λέξον δὲ πῶς ὤλοντο edirt hat, sollte wenigstens: Brunckius cum *meliori* parte codicum λέξον δ' ὅπως geschrieben sein statt: cum parte codicum etc. Denn so geben: Lasc. Flor. A. Par. A. Cotton. Rom. A. B. Flor. 10. 15. Havn. Das Andere findet sich nur in der Ald. im Rom. C. Flor. 2. Vict. — Zu Vs. 1172., wo die Vulgata κατὰ στόμα beibehalten ist, hätte bemerkt werden sollen, dass Flor. A. Cotton. Rom. A. B. Flor. 10. 15. Havn. Lasc. διὰ στόμα darbieten — Vs. 1194. heisst es von der Glauce: πιτνεῖ δ' ἐπ' οὐδας. συμφορᾷ νικημένη. Dazu Hr. S.: Alii ἐς οὐδας. quod recepit Brunckius. Sollte wieder heissen: Plurimi iique optimi ἐς οὐδας. Es steht in Par. A. B. E. Rom. A. B. Flor. 10. 15. Havn. Lasc. — Zu Vs. 1200. γναθμῶν ἀδήλοις φαρμάκοις ἀπέρρεον sagt die Note: Musgravius e paucis codd. edidit γναθμοῖς ἀδήλοις φαρμάκων. Dies ist unrichtig. Denn Flor. A. Par. A. B. D. Lib. P. Rom. A. B. Flor. 10. 15. Havn. sind nicht „pauci codd.", zumal da die im Texte beibehaltene Lesart nur in der Ald. und im Rom. C. steht. Lasc. Par. E. Cott. geben γναθμοῖς ἀδήλων φαρμάκων, ohnstreitig eine Correctur von γναθμοῖς ἀδήλοις, und Mag. hat γνάμπτοις ἀδήλοις. — So sollte es auch zu Vs. 1233., wo die Vulgata εἰς Ἅιδου δόμους gelassen ist, nicht heissen: „Pauci codd. εἰς Ἅιδου πύλας", sondern *meliores codd.* Lasc. Par. A. Rom. A. B. Flor. 10. 15. Havn. εἰς Ἅιδου πύλας. — Vs. 1374. schrieb Hr. S.: ῥᾴδιοί γ' ἀπαλλαγαί mit der Bemerkung: Alii ῥᾴδιοι δ'. quod recepit Musgravius. Matthiä sagt dagegen: ῥᾴδιοί γ' Ald. rell. ῥᾴδιοι δ' Par. A. B. D. E. Rom. B. C. Flor. A. 2. 10. 15. Havn. Lasc. ῥᾴδιον δ', supra scripto οι, Rom. A. — So ist auch Vs. 1381. „Pars codicum προσάψομεν" nicht genau. Es sollte

vielmehr heissen: Optimi codd. προσάψομεν. Endlich hätte Hr. S. nicht Vs. 1397. 1408. 1412. ganz fehlerhaft im Texte lassen sollen, sondern die beiden ersten nach den Handschriften, deren Lesarten er nach seiner beliebten unzuverlässigen Weise anführt, und den letzten nach Bentley's Vorschlage verbessern sollen. Solche kritische Unterlassungssünden sind ganz unverzeihlich. Denn wenn dergleichen offenbare Fehler nicht aus dem Texte entfernt werden sollen, so weiss man wahrhaftig nicht, was dem Kritiker eigentlich noch zu verbessern übrig bleibt.

Durch diese Mittheilungen glaubt Rec. sein ausgesprochenes Urtheil über Hrn. Silber's Arbeit hinlänglich gerechtfertigt und nachgewiesen zu haben, dass der Text des Euripides in dieser Ausgabe ein eben so fehlerhafter und unbrauchbarer ist, als die in den Noten dargebotenen kritischen Hülfsmittel zu seiner Verbesserung nicht ausreichend sind. Hr. Silber hätte weit besser gethan, die Aldina, wenn er einmal glaubte, derselben grosse Bedeutsamkeit für die Kritik des Euripides beilegen zu müssen, ganz unverändert und ohne alle Zusätze abdrucken zu lassen. Ein solcher genauer Abdruck würde wenigstens zweckmässiger und nützlicher gewesen sein, als die von ihm gelieferte Ausgabe.

Mit dieser ausführlicheren Beurtheilung verbindet Unterzeichneter noch eine kurze Anzeige von

Euripidis tragoediae. Recensuit et commentariis instruxit *Aug. Jul. Edm. Pflugk*, gymnasii Gedanensis professor. Vol. II. sect. III. continens *Herculem furentem.* (Praefatus est *Reinhold. Klotz.*) Gothae, sumptibus Fridericae Hemings. MDCCCXLI. Londini apud Black et Armstrong. XXIII und 140 S. 8.

In dieser Ausgabe des Hercules furens besitzen wir die letzte Arbeit des für die Wissenschaft zu früh verstorbenen Prof. Pflugk. Sie ist von dem Verf. selbst vollständig ausgearbeitet, aber erst nach seinem Tode herausgegeben worden, begleitet vom Hrn. Prof. Klotz, der die Bearbeitung und Fortsetzung des Euripides für die Gothaische Bibliotheca Graeca übernommen hat, mit einer eben so gehaltreichen als schön geschriebenen Vorrede. Was die Ausgabe selbst betrifft, so ist sie nach demselben Plane gearbeitet, wie die frühern, schon vor mehren Jahren herausgegebenen Stücke, von denen das letzte, die Alcestis, schon im Jahre 1834 erschienen ist. Doch unterscheidet sich der Hercules furens von den früher bearbeiteten Tragödien dadurch, dass der kritische Theil der Ausgabe eine umfangsreichere und freiere Behandlung erfahren hat. Denn die zwischen dem Texte und dem erklärenden Commentare stehenden kritischen Noten sind im Ganzen zahlreicher und vollständiger, und im Einzelnen auch grösser und ausgedehnter. Der verstorbene Pflugk hat nicht nur die vorzüglichsten und wichtigsten Lesarten der Handschriften in denselben mitgetheilt und berücksichtigt, sondern auch die Conjecturen

anderer Kritiker und Herausgeber sorgfältiger beachtet, ausführlicher besprochen und, wo es ihm nöthig schien, auch ohne Bedenken in den Text gesetzt, und öfters, als in den frühern Ausgaben, auch eigene Verbesserungen vorgeschlagen und theilweise aufgenommen. Zu dieser Behandlungsweise scheinen ihn nicht allein die vielen, ganz unverkennbaren Verderbnisse des mit handschriftlichem Materiale nicht gar reichlich versehenen Stückes bewogen zu haben, sondern auch die eigenen Ansichten über die kritische Behandlung des Euripides, welche in den letzten Jahren seines Lebens sich wesentlich verändert haben. Hr. Dr. Marquardt sagt in seiner Mittheilung über Pflugk's literarischen Nachlass (Gymnasialzeitung n. 34. S. 279.): „Die Fortsetzung dieser Arbeit (nämlich der Herausgabe des Eur.) war in der letzten Zeit sehr unterbrochen. Die zunehmende Kränklichkeit Pflugk's, sowie die ihn etwas einengenden Grenzen des für die Schule bestimmten Commentars, auf den er sich beschränken musste, endlich die durch lange Beschäftigung mit den Tragikern sich festsetzende Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer viel freieren Behandlung des Textes, als er sie bisher gewagt hatte, hinderten auf mancherlei Weise den schnellen Fortgang des Unternehmens." Diese Worte erhalten in vorliegender Ausgabe ihre vollkommene Bestätigung. Pflugk war bei der Textesrecension in seinen frühern Ausgaben zu gewissenhaft, oder vielmehr zu ängstlich und befangen zu Werke gegangen. Er hatte auf die Güte und Treue der Handschriften überhaupt zu viel, und in allen Stücken gleich viel gegeben. Dieses allzu grosse Vertrauen hatte er aber nach und nach aufgegeben, und Ref. meint nur zum Vortheil für Euripides. Denn muss er in dieser Ausgabe auch den Ansichten des Hrn. Prof. Klotz, dessen erwähnte Vorrede eine Anzahl Stellen, die der Herausgeber gegen die Handschriften geändert hatte, vertheidigt, grösstentheils beitreten und offen bekennen, dass Pflugk öfters ganz ohne zureichenden Grund von der handschriftlichen Lesart im Texte abweicht oder in den Noten unnöthige Besorgnisse über Verderbtheit der Worte äussert: so muss er doch auf der andern Seite anerkennen und gestehen, dass die ganze Arbeit ihm als eine recht gute, tüchtige und lebensfrische erschienen ist, die zwar manchen Irrthum enthalten mag, aber demohngeachtet gesunde Kraft, scharfen Blick und richtiges Urtheil beurkundet, und um so mehr den schmerzlichen Verlust bedauern lässt, den die Wissenschaft durch Pflugk's Dahinscheiden erlitten hat. Schöne Hoffnungen und Erwartungen sind mit ihm ins Grab gesunken.

Eine grössere und ausführliche Beurtheilung dieser Ausgabe lag weder in der Absicht des Ref., noch erschien sie ihm nöthig, da die Vorrede des Hrn. Prof. Klotz sie wenigstens für den kritischen Theil der Arbeit fast ganz überflüssig gemacht hat. Nur wenige Stellen sind uns übrig, bei deren Kritik oder Erklärung

Ref. mit der Meinung des Herausgebers nicht übereinstimmt und anderer Ansicht ist. Einige andere Stellen, deren Verbesserung uns noch nicht zusagen will, müssen wir für jetzt übergehen, da wir etwas Besseres vorzubringen jetzt nicht im Stande sind. Hier und da vermisst man auch noch eine Erklärung; Einiges hätte wohl in anderer Weise gegeben werden können. Denn da das Buch doch hauptsächlich für Schulen bestimmt ist und den Lehrern und Schülern die nöthigen Hülfsmittel zur Erklärung und zum Verständniss des Stückes darbieten soll, so erscheinen die gelehrten Citate und Verweisungen auf Bücher und Schriften, die den Schülern gar nicht, selten auch jedem Lehrer zur Hand sind, häufig ganz überflüssig und nutzlos, so sehr sie auch die Gelehrsamkeit und Belesenheit des Verf. beweisen; bisweilen auch ganz unzulänglich, wo die Anmerkung entweder ganz oder grösstentheils aus solchen Citaten besteht. Der Herausgeber hätte in diesen Fällen selbst eine kurze Darlegung der Sache voranschicken sollen, der dann Verweisungen auf die Bücher folgen konnten, in denen der Gegenstand ausführlicher erörtert ist. — Ueber die Fabel des Stückes, wie sie vom Euripides behandelt worden ist, und über die Abweichungen und Verschiedenheiten, die sich zwischen der Behandlung unsers Dichters und den Erzählungen der Mythographen und anderer Schriftsteller in einigen Punkten finden, hat Pflugk in einem besondern Prooemium S. 3 — 15. gehandelt und die Sache dem Zwecke entsprechend dargestellt. Dieser Abhandlung folgt dann das Stück selbst. Zu diesem lassen wir jetzt wenige Bemerkungen folgen, welche sich dem Ref. bei der Lectüre desselben dargeboten haben.

Vs. 4 ff. geben alle Bücher:

ὃς τάσδε Θήβας ἔσχεν, ἔνθ' ὁ γηγενὴς
σπαρτῶν στάχυς ἐβλάστεν, ὧν γένους Ἄρης
ἔσωσ' ἀριθμὸν ὀλίγον, οἳ Κάδμου πόλιν
τεκνοῦσι παίδων παισίν.

Zu Vs. 7. macht Pf. die Bemerkung: Verbum τεκνόω non videtur in hanc partem accipi posse, ut sit *cultoribus frequentem reddere.* Itaque suspicor Euripidem scripsisse: *οἳ Κάδμου πόλιν Οἰκοῦσι παίδων παισίν*, id est, *ὧν παῖδες παίδων Κάδμου πόλιν οἰκοῦσι.* Diese Conjectur scheint dem Ref. ungriechisch zu sein. Der Grieche möchte wohl kaum den Gedanken: *welche in ihren Kindeskindern des Kadmus Stadt bewohnen* so ausdrücken, dass er οἰκεῖν mit einem blossen Dativ construirte. Wenigstens hätte der Verf., um die Worte als griechisch gedacht zu rechtfertigen, ein anderes Beispiel beibringen sollen, als das aus Thucydides I, 90. angeführte: *Λακεδαιμόνιοι δὲ αἰσθόμενοι τὸ μέλλον ἦλθον πρεσβείᾳ* pro vulgari *Λακεδαιμονίων ἦλθε πρεσβεία.* Dieses beweist für *πόλιν οἰκεῖν παισί* nichts. Hr. Prof. Klotz sucht in der Vorrede die handschriftliche Lesart τεκ-

νοῦσι zu vertheidigen. Und allerdings kann man seiner Vertheidigung eher zustimmen als Pflugk's Conjectur.

Vs. 31 ff. sagt Amphitryon vom Lykus:

οὗ ταὐτὸν ὄνομα παῖς πατρὸς κεκλημένος,
Καδμεῖος οὐκ ὤν, ἀλλ' ἀπ' Εὐβοίας μολών,
κτείνει Κρέοντα, καὶ κτανὼν ἄρχει χθονός.

Zum zweiten Verse hätte bemerkt werden können, dass diese Worte, in denen Amphitryon des Lycus Ursprung und frühern Wohnsitz erwähnt, Geringschätzung und Spott ausdrücken, da die Inselbewohner bei den eigentlichen Griechen verachtet waren. Euripides lässt seine Personen mehrmals ihren Unwillen und ihre Verachtung gegen die Insulaner zu erkennen geben. So antwortet Jolaus Heraclid. 86. dem Chore auf die Frage, ob er von Euböa gekommen sei, also:

οὐ νησιώτην, ὦ ξένοι, τρίβω βίον,
ἀλλ' ἐκ Μυκηνῶν σὴν ἀφίγμεθα χθόνα.

Gewiss hat Eur. nicht ohne Absicht dem Chore die Frage und dem Jolaus diese Antwort in den Mund gelegt. Andromache sagt in dem gleichnamigen Stücke Vs. 12. ff., um ihr Unglück zu schildern, unter andern von sich:

αὐτὴ δὲ δούλη, τῶν ἐλευθερωτάτων
οἴκων νομισθεῖσ', Ἑλλάδ' εἰσαφικόμην,
τῷ νησιώτῃ Νεοπτολέμῳ δορὸς γέρας
δοθεῖσα λείας Τρωικῆς ἐξαίρετον.

Musgrave bemerkt hier sehr richtig, dass Neoptolemus nicht ohne verächtliche Nebenbedeutung ein Inselbewohner genannt werde. Pflugk widerspricht zwar und behauptet, dass diese Ansicht weder zur Absicht des Dichters passe, noch der Andromache und ihrer Rede angemessen sei. Letztere Behauptung ist sicher falsch. Denn es erhöhete allerdings das Unglück der Andromache, dass sie einem berühmten Lande angehörig und aus demselben stammend einem weniger geachteten und angesehenen Inselbewohner als Sklavin zugefallen war. Und was sollte auch sonst das Prädicat *νησιώτης* hier bedeuten und bezwecken? Eine beziehungslose Angabe des Vaterlandes? Diess kann Ref. am wenigsten bei Euripides glauben, der bekanntlich gar zu gern die Ansichten und Urtheile seiner Zeit auf eine frühere, die er zu schildern hat, überträgt. — Zu Vs. 33. unserer Stelle heisst es dann: Vim participii sentias vertendo: *neque occidit solum, sed etiam regnum hujus civitatis invasit.* Nicht um den Begriff vom Verbum *ἄρχει* zu steigern und nachdrücklicher hervorzuheben ist das Part. *κτανὼν* hinzugesetzt, sondern nur um die Zeitfolge der Handlungen bestimmter und genauer darzustellen. Wir möchten den Vers lieber so übersetzen: occidit Creontem et ubi eum occidit, i. e. post ejus mortem, regnum occupavit. —

Vs. 126. ff. sagt der Chor:

γέρων γέροντα παρακόμιζε,
τὸ πάρος ἐν ἡλίκων πόνοις
ὦ ξύνοπλα δύρατα νέα νέῳ
ξυνῆν ποτ.

Ξύνοπλα mutandum videtur in ξύνοχα, quo vocabulo utitur Euripides in Helena v. 171.: κακοῖς τοῖς ἐμοῖσι σύνοχα δάκρυα. Bacch. 163.: ἱερὰ παίγματα σύνοχα φοιτάσιν. Von dieser Conjectur sieht man durchaus keinen Grund und keine Nothwendigkeit ein. Der Sinn der Worte ist: *Der einst als Jüngling Jünglings-Speere unter seinen Waffen* (ξύνοπλα) *hatte.* Hier ist nach unserm Dafürhalten nichts Anstössiges. —

Vs. 160. f. sagt Lykus vom Herkules:

οὐδ' ἦλθε λόγχης ἐγγύς, ἀλλὰ τόξ' ἔχων,
κάκιστον ὅπλον, τῇ φυγῇ πρόχειρος ἦν.

Dazu Pflugk: De contemptu τοξικῆς legendus Lobeckius ad Soph. Aiac. 1120. p. 444. ed. sec. Hier wäre es wohl zweckmässiger gewesen, die Sache selbst kurz anzugeben und zu bemerken, dass die Bogenschützen allerdings zur Zeit des Dichters in Verachtung gestanden, die aber erst nach den Perserkriegen entstanden und allgemeiner wurde, der heroischen Zeit jedoch noch nicht angehört. Euripides hat auch hier die Ansichten seines Zeitalters dem Lykus in den Mund gelegt.

Vs. 168. f. schrieb Pflugk nach seiner Conjectur:

οὔκουν τραφέντυν τῶνδε τιμωρὸν δόμοις
χρήζω λιπέσθαι τῶν δεδραμένων δίκην.

und verbindet τιμωρὸν δίκην zu einem Begriff τιμωρίαν. Die Bücher geben τιμωροὺς ἐμούς. Mit Recht weist Hr. K. diese Conjectur in seiner Vorrede S. VI. als ganz unnöthig zurück. Nur in der Erklärung der Stelle weichen wir ein wenig von Hrn. K. ab. Er sagt: dubitari non potest, quem ad modum τιμωροὺς ἐμοὺς dicatur. Id est enim *ultores meos*, et eo minus poterit hoc offendere, quod Graeci saepe numero nomina adjectiva pro substantivis ponunt, veluti οἱ ὑμέτεροι εὖνοι et quae sunt similia. Dass τιμωρὸς hier als Substantivum gebraucht sei, leidet keinen Zweifel. Diesen Gebrauch beweist auch, um andere zu übergehen, die von Hrn. K. angeführte Stelle aus der Hecuba Vs. 772.

σύ μοι γενοῦ
τιμωρὸς ἀνδρός, ἀνοσιωτάτου ξένου.

Allein ἐμοὺς möchten wir nicht durch meos, sondern vielmehr durch mei oder mihi übersetzen. Diess pronomen adjectivum ist hier so gebraucht, dass es mit ἐμοῦ oder ἐμοί gleichbedeutend ist. Diess hatten Musgrave und Camper hier übersehen, und darum wollten sie diese Casus vom pron. pers. hergestellt wissen. So steht im Hippol. 969. Monk. εἰ δυσμενείᾳ σῇ τὰ φίλτατ' ὤλεσεν. Andere Beispiele dieser Redeweise geben Pflugk z. Androm. Vs. 62. s. den Heracl. 1012. Matth. Gr. Gram. § 466. 2. S. 1032. Zwar

brauchen die Lateiner das Adject. *meus* eben so, doch hätte Hr. K. auf diesen Gebrauch, dessen Nichtbeachtung hier alle Conjecturen veranlasst hat, aufmerksam machen können.

Vs. 305. schrieb Pflugk nach Matthiä's Verbesserung:

ὡς τὰ ξένων πρόσωπα φεύγουσιν φίλοις
ἓν ἦμαρ ἡδὺ βλέμμ' ἔχειν φασὶν μόνον.

Die Bücher geben aber: φέυγουσιν φίλοι, ἓν ἦμαρ κτλ. Hr. K. sucht diese Lesart gegen Pflugk zu vertheidigen. Ref. glaubt mit Unrecht. Denn wenn Hr. K. von Matthiä's Conjectur sagt: Ac primum quidem oratio parum expedita per sese est, so können wir ihm durchaus in diesem Urtheile nicht beistimmen. Die Construction der Worte geht zwar durch beide Verse hindurch, aber es ist in der Rede und dem Ausdruck nichts Undeutliches und Unverständliches. Sinn und Wortverbindung ist einfach und klar. Die folgende Argumentation aber: deinde etiam fortius debebat Megara sententiam suam declarare in ejus modi causa, ubi inter mortem et exsilium diiudicatur, neque solum de vultu hospitum conjectura faciunda erat, sed aperte res declaranda, ab amicis hospites, qui auxilium peterent, fugi, enthalten eine petitio principii, und können nichts beweisen. Allein der Hauptgrund, weshalb wir Matthiä's Conjectur vorziehen, ist der, dass wir in der Vulgata keinen guten und passenden Sinn finden. Megara betrachtet und überblickt in den zunächst vorhergehenden Versen die Hoffnungen, welche sie in ihrem unglücklichen Zustande für sich selbst und die Kinder etwa noch hegen dürfte. Sie gedenkt der Möglichkeit, dass Hercules aus dem Hades zurückkehren könnte; doch eben so schnell verwirft sie diesen Gedanken. Vielleicht, denkt sie weiter, lässt sich Lykus noch durch Worte und Bitten besänftigen. Diess scheint ihr aber noch unwahrscheinlicher und unstatthafter. Dann sagt sie:

ἤδη δ' ἐξῆλθέ μ', εἰ παραιτησαίμεθα
φυγὰς τέκνων τῶνδ'. ἀλλὰ καὶ τόδ' ἄθλιον,
πενίᾳ σὺν οἰκτρᾷ περιβαλεῖν σωτηρίαν·

Sie will also für ihre Kinder die Erlaubniss zur Flucht und zum Exil erbitten. Diesen Gedanken verwirft sie aber, da es ihr als ein trostloses und unglückseliges Loos erscheint, dem Tode zwar entrissen zu sein, aber von trauriger Armuth umgeben leben zu müssen. Fügen wir nun diesen Versen die beiden folgenden hinzu, wie sie in den Büchern stehen,

ὡς τὰ ξένων πρόσωπα φεύγουσιν φίλοι,
ἓν ἦμαρ ἡδὺ βλέμμ' ἔχειν φασὶν μόνον,

so erhalten wir den Gedanken: *Denn die Freunde fliehen das Angesicht der Gastfreunde, oder der Fremden, nur einen Tag, sagt man, zeigen sie ein freundliches Gesicht.* Dieser ist aber darum unpassend, weil die Freunde nicht überhaupt die Gastfreunde fliehen und ihnen bald ein verdriesslich Gesicht zeigen, sondern nur die armen, fliehenden und hülfsbedürftigen sobald

als möglich wieder los zu werden suchen und sich ihrer nicht für die Dauer annehmen. Und diesen Gedanken, dass *Flüchtlinge*, *Hülfsbedürftige*, *Gastfreunde* von ihren vermeintlichen Freunden übel aufgenommen werden, musste Megara hier deutlich und bestimmt aussprechen, da er allein ihren Umständen angemessen war, und zu den vorhergehenden Versen einen passenden Grund enthielt. Diesen erhalten wir, wenn wir mit Matthiä, wie Pflugk gethan hat, schreiben:

ὡς τὰ ξένων πρόσωπα φεύγουσιν φίλοις
ἓν ἦμαρ ἡδὺ βλέμμ' ἔχειν φασὶν μόνον.

Dazu kommt, dass die Worte ἡδὺ βλέμμ' ἔχειν weit besser als Prädikat zu τὰ ξένων πρόσωπα, als zu φίλοι passen, sowie die φεύγοντες φίλοι dann den Worten εἰ παραίτησαίμεθα φυγὰς τέκνων τῶνδε angemessen entsprechen. Auch kann Ref. darin Hrn. K. nicht beistimmen, wenn er das Asyndeton hier nicht nur nicht anstössig, sondern sogar schön und gut findet, indem es dem letzten Verse besondern Nachdruck gebe; vielmehr ist er der Ueberzeugung, dass Eur., wenn er so geschrieben, wie die Bücher geben, den letzten Vers nicht ohne Verbindungswort dem vorhergehenden hinzugefügt hätte.

Vs. 475. schrieb Pflugk μέγα φρονῶν εὐανδρίᾳ nach Elmsley's Conjectur für ἐπ' ἀνδρίᾳ. Wir können diese in den Text genommene Veränderung darum nicht billigen, weil noch gar nicht so gewiss ist, dass die Attiker nicht ἀνδρία, sondern stets ἀνδρεία gesagt haben.

Vs. 494. ff. ruft Megara den in der Unterwelt weilenden Hercules um Hülfe an und sagt:

ἄρηξον, ἐλθέ, καὶ σκιὰ φάνηθί μοι·
ἅλις γὰρ ἐλθὼν ἱκανὸς ἂν γένοιο σύ·
κακοὶ γὰρ ἐς σέ γ', οἱ τέκνα κτείνουσι σά.

Zum letzten Verse bemerkt Pflugk: Sive interpretamur *tecum comparati*, sive *ad pugnam tecum ineundam*, utroque sensu usitatius erat πρός σε. Ref. meint, der Vers sei so zu erklären: *Denn dir gegenüber*, oder *vor dir sind die Mörder deiner Kinder feig*. Was den Gebrauch der Präposition εἰς betrifft, so lässt sich mit unserm Verse recht gut vergleichen Orest v. 101. wo Electra die Helena fragt:

αἰδὼς δὲ δή τίς σ' ἐς Μυκηναίους ἔχει;

Aehnlich ist auch Soph. Ai. 79.: οὔκουν γέλως ἥδιστος εἰς ἐχθροὺς γελᾶν; Man vergl. noch Matth. Gr. § 578. c. S. 1346. So lässt sich diese Präposition hier wohl erklären und verstehen. Zu einer Conjectur möchten wir wenigstens zuletzt unsere Zuflucht nehmen. Pflugk führt eine Conjectur von Pierson an, der nach der Ald., welche εἰς σέ γ' hat, εἰσί γ' emendirte. Aber was soll hier γέ? Es wäre dann wenigstens zu schreiben κακοὶ γάρ εἰσιν, οἵ τέκνα κτείνουσι σά.

Vs. 551. hätte Pf. Hermann's Verbesserung *φίλων γ' ἔρημοι* aufnehmen sollen.

Vs. 585. Pflugk's Verbesserung *τοῖς φίλοις τ' εἶναι φίλον* statt *τοῖς φίλοις εἶναι φ.* ist hier sehr wahrscheinlich und verdient alle Berücksichtigung. Denn hätte Eur. die Part. nicht nach *φίλοις* gesetzt, so würde er im folg. Verse kaum *τὰ τ' ἐχθρὰ μισεῖν*, sondern vielmehr *τὰ δ' ἐχθρὰ μ.* geschrieben haben.

Zu Vs. 588—592. war zu bemerken, dass sie Bezug haben auf die damaligen Zeit- und Staatsverhältnisse. Vergl. Zirndorfer, Chronol. fab. Eurip. S. 58. f.

Vs. 599. f. schrieb Pflugk:

καλῶς· προσελθὼν νῦν πρόσειπέ θ' ἑστίαν,
καὶ δὸς πατρῴοις δώμασιν σὸν ὅμμ' ἰδεῖν.

In den Handschriften stehen die Worte *καλῶς προσελθὼν κτλ.* ohne Interpunction. Das von Pf. gesetzte Colon misbilligt auch Hr. K. und bemerkt sehr richtig, dass *καλῶς* weit besser mit dem Part. verbunden werde. Der Sinn der Worte sei: Quando quidem recte accessisti, jam deos penates patrios consaluta etc. Wenn er aber sagt, dass man nach Pflugk's Interpunction nicht einsehe, quid sibi velit participium *προσελθὼν*, so möchten wir aus diesem Umstande kein Argument gegen Pflugk hernehmen. Das Part. wäre dann wie gar häufig der Vollständigkeit und Ausführlichkeit der Rede halber hinzugesetzt, obschon es an und für sich leicht zu entbehren wäre. Solche Participia kommen ja häufig vor. Wir möchten vielmehr sagen, dass Eur., wenn er *καλῶς* auf das Vorhergehende als Antwort bezogen und nicht mit *προσελθὼν* verbunden wissen wollte, gewiss die folgenden Worte nicht so lose und ohne Verbindung hinzugefügt, sondern gewiss die Partikel *δὲ* gebraucht haben würde.

Vs. 604. hätte Pflugk L. Dindorf's Verbesserung *πόλιν δὲ σὴν μὴ πρὶν ταράξῃς* anstatt der Vulgata *πόλιν τε σὴν* aufnehmen sollen, zumal da er ihr in der Note selbst seinen Beifall nicht versagen kann.

Vs. 649. sagt der Chor:

τὸ δὲ λυγρὸν φόνιόν τε γῆ-
ρας μισῶ·

Dazu Pflugk: *φόνιον* ob propinquitatem mortis. Vide Ciceronem de Senect. cap. 19. Ref. kann sich aber noch nicht überzeugen, dass *φόνιον* hier einen guten und passenden Sinn gebe, er ist vielmehr der Ansicht, dass *πολιόν* zu emendiren sei. *Γῆρας πολιόν* findet sich Bacch. v. 258. Suppl. 170. Jon. 700. Erechth. frag. XIII, 3.

Vs. 781. ff. stehen so im Texte:

Ἰσμήν' ὦ στεφανηφόρει,
ξεσταί θ' ἑπταπύλου πόλεως
ἀναχορεύσατ' ἀγυιαί κτλ.

Der erste Vers ist nach Tyrwhitt's Conjectur, *ἑπταπύλου* e

mss. Steph. gegeben. Die Bücher geben aber *στεφανηφορία* oder *στεφανηφορίαν*. Diess hätte Pf. wohl beibehalten sollen. Denn auch Bacch. 482. findet sich *ἀναχορεύει τάδ' ὄργια*, und Phoen. 1769 ed. Herm. *ἵερον θίασον ἀνεχόρευσα*. Ebenso *ἑπτάπυλοι*, wie in den Urkunden steht. *ἑπταπύλου* ist wohl nur Conjectur von Stephanus, wie denn überhaupt die Lesarten der mss. Steph. sehr verdächtig sind.

Vs. 833. sagt Iris zur Lyssa:

ἀλλ' εἶ', ἄτεγκτον συλλαβοῦσα καρδίαν κτλ.

„ξυλλαβοῦσα fortius quam λαβοῦσα, Soph. Phil. 576.: *ἀλλ' ὅσον τάχος Ἔκπλει σεαυτὸν ξυλλαβὼν ἐκ τῆσδε γῆς*". Dieses Beispiel ist hier nicht passend. Das Verbum *συλλαμβάνειν* entspricht an dieser Stelle unserm *zusammennehmen*. Der Sinn der Stelle ist: nimm dein Herz zusammen und lass es unerbittlich sein; *συλλαβοῦσα καρδίαν, ὥστε ἄντεγκτον εἶναι*. —

Zu Vs. 846. war es nicht überflüssig Dobree's Conjectur: *οὐδ' ἥδομαι φοιτῶσ' ἐπ' ἀνθρώπων φόνους* wenigstens zu erwähnen. — V. 849. war Hermann's Verbesserung *ἀνὴρ ὅδ'* für *ἀνὴρ ὅδ'* aufzunehmen.

Vs. 936. sagt Herkules:

πάτερ, τί θύω, πρὶν κτανεῖν Εὐρυσθέα,
καθάρσιον πῦρ, καὶ πόνους διπλοῦς ἔχω,
ἐξὸν μιᾶς μοι χειρὸς εὖ θέσθαι τάδε;

Zum letzten Verse hat Pf. eine lange Anmerkung geschrieben, in der er sich vergeblich bemüht den Gen. *μιᾶς χειρός* zu erklären. Er selbst traut auch weder seiner eigenen Erklärung, noch der anderer Gelehrten. Denn er sagt am Schlusse: vide, ne Euripides totum locum sic scripserit; *πάτερ, τί θύω, πρὶν κτανεῖν Εὐρυσθέα, Καθάρσιον πῦρ, καὶ πόνους διπλοῦς ἔχω; Ἔργον μιᾶς μοι χειρὸς εὖ θέσθαι τάδε*. Dieser Conjectur bedürfen wir hier gar nicht. Der. Gen. ist abhängig von *τάδε* oder wenn man will, von einem ausgelassenen Worte, wie *πόνον*, das man aus dem vorhergehenden Verse von selbst ergänzt. Man construire: *ἐξόν μοι εὖ θέσθαι τάδε μιᾶς χειρὸς* sc. *πόνον*. Vs. 1139. sagt Amphitryon: *μιᾶς ἅπαντα χειρὸς ἔργα σῆς τάδε*. Dieser Vers wird die Richtigkeit unserer Erklärung vollkommen darthun.

Vs. 946. schrieb Pflugk mit andern Herausgebern e mss. Steph. *συντριαινώσω*. In den Urkunden steht aber der Inf. *συντριαινώσειν*. Mit dieser Lesart stimmt Matthiä's Conjectur *συντριαινώσων* besser überein, die wir darum hier vorziehen möchten.

Vs. 951. gab Pf. *καί τις τόδ' εἶπεν*. So haben auch die Handschrr. und alten Ausgaben. Elmsley's Conjectur, die in den kritischen Noten auch angeführt wird, *καί τις τότ' εἶπεν* hat hier viel Wahrscheinlichkeit und wir möchten sie der Vulgata vorziehen. Auch billigt sie Hermann zur Helena Vs. 1608.

Vs. 1016. ff. schrieb Pflugk nach Reiske's und Musgrave's Conjectur:

ὁ φόνος ἦν, ὃν Ἀργολὶς ἔχει πάτρα,
τότε μὲν περισαμότατος καὶ ἄπιστος
Ἑλλάδι τῶν Δαναοῦ παίδων.

In den Büchern steht aber ἄριστος statt ἄπιστος. Hr. K. sucht diese Lesart zu schützen. Er sagt: Mihi περισαμότατος καὶ ἄριστος ille φόνος dici videtur, qui quum clarissimus tum in suo genere maximus ac praestantissimus esse videretur. Dieser Gedanke scheint aber dem Zusammenhange der Stelle keineswegs angemessen zu sein. Der Mord der Danaiden, den sie an ihren Verlobten ausübten, erschien wohl kaum jemals als ein φόνος suo genere praestantissimus. Denn weshalb sollte man ihn für eine so vorzügliche und ausgezeichnete That halten? Vielmehr als ein höchst verwerflicher, als ein *unglaublicher* Mord konnte er erscheinen. Und dieses Prädikat passt hierher, wo er mit dem Kindermorde des Herkules zusammengestellt und von ihm gesagt wird, dass er ehemals als höchst merkwürdig und unglaublich dagestanden, jetzt aber durch die That des Herkules übertroffen und gleichsam verdunkelt worden sei. —

Vs. 1160 ff. sagt Herkules:

Αἰσχύνομαι γὰρ τοῖς δεδραμένοις κακοῖς,
καὶ τῷδε προστρόπαιον αἷμα προσβαλὼν
οὐδὲν κακῶσαι τοὺς ἀναιτίους θέλω.

Pflugk erklärt τῷδε richtig durch *mihi*. Hr. K. hat sich hier verschen und widerspricht sich selbst, wenn er sagt: non probo, quod τῷδε *mihi* interpretatus est. Ii enim, qui scripserunt προσβαλὼν pro vulgato προσλαλών. Canterus ac Scaliger, sic acceperunt hunc locum, ut τῷδε ad Theseum referrent, idque rectissime. Non vult enim Hercules insontes culpa adficere, quod fieret, si huic, id est, Theseo abominandum sanguinem objiceret. Diese Argumentation beweist aber gerade das Gegentheil. Denn eben weil Hercules nicht Unschuldige in seine Schuld verwickeln und in sein Verderben ziehen will, darum wirft er sich selbst seine Blutschuld vor, nicht aber dem Theseus.

Vs. 1202. schrieb Pflugk nach Wakefield's Conjectur:

ἀλλ' ὡς συναλγῶν γ' ἦλθον· ἐκκάλυπτέ νιν.

In der Ald. steht ἀλλ' εἰς συναλγοῦντ' ἦλθον. Seidler's Verbesserung, die Pflugk ganz unerwähnt lässt, ἀλλ' εἰ συναλγῶν γ' ἦλθον, ἐκκάλυπτέ νιν erscheint hier noch besser.

Vs. 1249. schrieb Pf. mit mehrern andern Kritikern richtig σὺ δ' statt σὺ γ'. Hr. K. scheint diess nicht ganz zu billigen. Aber Vs. 1279. ist es unnöthig nach Reiske πόνον zu schreiben statt φόνον, was in den Ausgaben und Handschriften steht.

Eisenach. *August Witzschel.*

Hermanni Sauppii Epistola Critica ad Godofredum Hermannum Philologorum Principem ante hos quinquaginta annos magisterii honores rite adeptum. A. d. XIV. Kdl. Jan. a. 1841. Lipsiae impens. *Weidmannorum.*

Diese Schrift ist nach des Unterzeichneten Ueberzeugung eine der bedeutendsten neueren Erscheinungen auf dem Gebiete der Kritik. Man kann sie mit gutem Gewissen als ein Muster von Besonnenheit und Scharfsinn empfehlen Der eigentliche Kern derselben bezieht sich auf die attischen Redner, von denen wir Herrn Prof. Sauppe und seinem Freunde, Herrn Baiter, eine Ausgabe verdanken, die, wie wir voraussetzen können, in den Händen eines jeden ist, der mit diesem Zweige der griechischen Literatur sich beschäftigt. Es werden in der hier zu beurtheilenden Schrift viele in der Ausgabe empfohlene oder auch schon in den Text gesetzte Emendationen gerechtfertigt; doch findet sich auch auf diesem Felde manches Neue. Ausserdem theilt der Hr. Verf. wichtige Bemerkungen über den Werth der die Redner enthaltenden Handschriften mit. Unter diesen ist eine sehr merkwürdige Entdeckung in Bezug auf die Handschriften des Lysias, welche die Kritik dieses Schriftstellers auf eine neue, sichere Grundlage stellt. Der Verf. erkannte, und beweist jetzt mit voller Evidenz, dass von allen bisher bekannten H. S. des Lysias (abgesehen von dem Epitaphios) nur eine Berücksichtigung verdient, weil alle übrigen Abschriften von dieser sind. Diese H. S. ist der Palatinus, bei Bekker durch X bezeichnet. Da B. nicht diese, sondern die H. S. C bei seiner Recension des Lysias zum Grunde gelegt hat, so musste die ganze Kritik des Redners durch diese Entdeckung umgestaltet werden. Schon von Förtsch, Scheibe und dem Unt. war die Zuverlässigkeit der H. S. C angefochten worden, weil sie deutliche Spuren von Interpolationen wahrgenommen hatten; der wahre Zusammenhang ward erst von dem Hr. Verf. durch Autopsie der H. S. ermittelt. Schon in der obengenannten Ausgabe der Redner hatte der Hr. Verf. seine Ueberzeugung über diesen Gegenstand ausgesprochen; den Beweis hat er jetzt geliefert.

Ausser den Rednern hat der Hr. Verf. noch manchen andern Schriftstellern sein kritisches Talent gewidmet.

Die behandelten Stellen werden in dem Index p. 173 ff. namhaft gemacht. Am reichlichsten ist Aristophanes, Aristoteles, Lucian, Plato, Theognis, Thucydides bedacht.

Den Schluss bildet eine grammatische Schrift in lateinischen Versen über die Redefiguren (σχήματα) von einem unbekannten Verfasser. Sie ist zuerst erschienen in der Bibliothèque de l'école des chartes, von Hrn. Julius Quicherat veröffentlicht. Als Einleitung zu diesem letzten Abschnitte dient eine Untersuchung über die Entstehungszeit dieser Schrift, wobei der Hr. Verf. über

gleichartige Erscheinungen der röm. und griech. Literatur sich verbreitet. Manche Corruptelen der Schrift sind schon von dem wackern ersten Herausgeber, andere von Hr. Sauppe gehoben; manches bleibt aber noch zu thun übrig.

Der Hr. Verf. hat die Menge der einzelnen Stellen, die er beleuchtet, nach der dabei angewendeten kritischen Methode unter gewisse Rubriken gestellt. Unt. weiss aus Erfahrung, wie unangenehm bei kritischen Untersuchungen über vereinzelte Stellen der Mangel einer systematischen Anordnung ist; allein dies liegt in der Natur der Sache, und er hält es für nicht zweckmässig, eine immer doch äusserliche, oft gewaltsame Ordnung in Dinge zu bringen, die einer solchen widerstreben, wenn auch der Hr. Verf. für sein Verfahren grosse Auctoritäten anführen kann. Für den Leser ist es bequemer, wenn die behandelten Stellen nach der hergebrachten Aufeinanderfolge des Textes geordnet werden. Doch das ist jedenfalls eine Nebensache.

In der Hauptsache, der kritischen Methode, wird jeder Verständige dem Hrn. Verf. Beifall zollen. Er weist zuerst das Widersinnige der Vulgata nach, wobei er oft da Fehler entdeckt, wo bisher Niemand angestossen; er ermittelt alsdann, soweit das möglich ist, den nothwendigen Sinn, und weiss denselben durch meist sehr geringfügige, diplomatisch leicht zu rechtfertigende Aenderungen herzustellen. Daher haben seine Emendationen oft eine überraschende Evidenz. Dabei besitzt er eine so gründliche Sprach- und Sachkenntniss, dass von dieser Seite selten etwas gegen seine Entscheidungen einzuwenden ist. Doch auch wo man nicht geneigt ist, ihm beizustimmen, wird man seine Erörterungen mit Vergnügen und Nutzen lesen. Die Unsitte des nutzlosen Citirens ist ihm eben so fremd, als nöthige sachliche und sprachliche Belege selten vermisst werden. Sehr zu loben ist auch die umsichtige und gerechte Benutzung der Arbeiten Anderer, wobei offenbar den Hrn. Verf. stets der Zweck, das Wahre festzustellen, geleitet hat. Es ist aber in der That schwerer, als es auf den ersten Blick erscheint, dass ein Kritiker gerecht sei, d. h. dass er das Eigne und Fremde mit gleichem Masse messe.

Wollte der Unt. alle die Stellen durchgehen, worin er dem Hrn. Verf. beistimmt, so würde diese Beurtheilung sehr lang ausfallen; er beschränkt sich daher auf einige Gegenbemerkungen und die von dem Hr. Verf. gelieferten Nachträge zu der sauppe-baiterschen Ausgabe der Redner.

P. 10. Lys. Or. 3, § 14. *καὶ ταῦτα μὲν ἵνα φησὶ Σίμων τὴν μάχην γενέσθαι, οὔτε τούτων οὔτε ἡμῶν οὐδεὶς οὔτε κατεάγη τὴν κεφαλὴν οὔτε ἄλλο κακὸν οὐδὲν ἐλ*$^{\alpha}$, *ὡς ἐγὼ τοὺς παραγενομένους ὑμῖν παρέξω μάρτυρας.* Diess ist die Lesart des Palatinus. Mit Recht billigt der Hr. Verf. Markland's Emendation *καντᾶυθα μὲν, ἵνα;* doch wesshalb er für *ἐλ*$^{\alpha}$ lieber *ἔσχεν* als *ἔλαβεν* schreiben will, sieht Unt. nicht ein, da *ἔλαβεν* dem Sinne

gleich angemessen ist, und den Zügen des *X* näher zu liegen scheint.

P. 13. Lys. Orat. 9, § 16. *πᾶν ἔπραξαν μέλλοντες μεγάλα μὲν ἐμὲ βλάψειν, πολλὰ δ' ἑαυτοὺς ὠφελήσειν, οἵτινες οὐδετέρου τούτων ὑπάρχοντος πάντα περὶ ἐλάττονος ποιοῦνται τοῦ δικαίου.* Für den Unt. ist die Emendation des Hrn. Verf. *τί δ' ἂν* für *πᾶν* überzeugend, da durch sie zugleich eine Satzverbindung und das erforderliche *ἄν* auf die leichteste Weise hergestellt wird. Weniger ist er mit dem vorgeschlagenen *τοῦ δικαιοῦν* für *τοῦ δικαίου* einverstanden. Abgesehen von dem in dieser Beziehung sehr ungewöhnlichen Ausdrucke *δικαιοῦν*, scheint die Schlussfolge einen allgemeineren Begriff zu erheischen. Wäre *τοῦ δικαιοῦν* von Lysias geschrieben, so würde man das *τί δ'ἂν ἔπραξαν* hier auf die verschiedenen möglichen Arten des *δικαιοῦν* beschränken müssen. Denn nur dieses kann folgerichtig aus der Praemisse *πάντα περὶ ἐλάττονος ποιοῦνται τοῦ δικαιοῦν* hergeleitet werden. Eine solche Beschränkung liegt aber gewiss nicht in der Absicht des Redners, der die Gegner als Menschen schildern will, die zu allem möglichen Bösen fähig sind, nicht blos zu allem auf prozessualischem Wege möglichen. Daher glaubt Unt., dass *τὰ δίκαια* herzustellen sei. Der Hr. Verf. wird gewiss selbst die Bemerkung gemacht haben, dass die Abschreiber bei Comparativen, deren Beziehung aus dem Zusammenhange zu ergänzen ist, wie hier, häufig gefehlt haben, indem sie eine ausdrückliche Beziehung herzustellen suchten.

P. 14. Lys. 12, § 88. *οὐκ οὖν δεινόν, εἰ τῶν μὲν ἀδίκως τεθνεώτων οἱ φίλοι συναπώλλυντο, αὐτοῖς δὲ τοῖς τὴν πόλιν ἀπολέσασιν ἦπου ἐπ' ἐκφορὰν πολλοὶ ἥξουσιν, ὁπότε βοηθεῖν τοσοῦτο, παρασκευάζονται.* Der Hr. Verf. schreibt *ἀπολέσασ' δήπου*. Dann müsste man der Wortstellung wegen *δήπου* auf *ἀπολέσασ'* beziehen, wodurch der Gedanke an Kraft verlieren würde. Unt. hält *ἦπου* (mit verändertem Accente) für das Wahre. Es ist bekannt, wie häufig *ἦπου* und *ὁπότε* einander entsprechen, wenn, wie hier, von dem Grössern auf das Geringere geschlossen wird. Auch ist es dabei durchaus nicht nothwendig, etwa das *εἰ* nach *δεινόν* auszustossen. Denn *δεινὸν εἰ — μὲν — δὲ —* beschafft eine so äusserliche, so wenig in die Construction eingreifende Satzverbindung, dass man die lebhaftere Wendung, die der Gedanke durch *ἦπου — ὁπότε* erhält, nicht einmal als eine wirkliche Anakoluthie betrachten kann.

P. 14. Lys. 17, § 4. *Καίτοι τοῦτό γε παντὶ εὔγνωστον, ὅτι οὐκ ἂν παραλιπόντες, εἴ τι ἄλλο τῶν Ἐράτωνος οἷόν τε ἦν δημεύειν, τὴν πάντα τὰ Ἐράτωνος ἀπέγραφον καὶ λέγω πολὺν ἤδη χρόνον κέκτημαι.* So Codex *X*, durchaus unverständlich. Unstreitig richtig ist Reiske's Emendation *καὶ ἃ ἐγώ* für *καί λέγω*. Darin stimmen der Hr. Verf., Scheibe und Unt. in seinem Programme über Lysias überein. Auch über den Sinn

der Stelle im Allgemeinen ist Unt. wenigstens mit Hrn. Sauppe einverstanden. „Man hat, sagt Lysias, einige mir gehörige Dinge in das Inventarium des confiscirten Vermögens von Eraton gesetzt; daraus folgt, dass von dem wirklichen Vermögen des Eraton nichts übergangen sei.“ Sehr richtig bemerkt nun der Hr. Verf., dass Unterz., indem er die Stelle so constituirte: *ὡς οὐκ ἂν παρέλιπον, εἴ τι ἄλλο τῶν Ἐράτωνος οἷόν τι ἦν δημεύειν, οἱ πάντα τὰ Ἐράτωνος ἀπογράφοντες καὶ ἃ ἐγὼ πολὺν ἤδη χρόνον κέκτημαι* (meist nach Cod. C.), dem Lysias einen falschen Schluss aufbürdete, da *οἱ πάντα — ἀπογράφοντες* und *οὐκ ἂν παρέλιπον* cett. dasselbe aussagen, und also nicht das eine zur Begründung des andern in einer Argumentation dienen kann. — Der Hr. Verf. schreibt die Stelle so: *καίτοι τοῦτό γε παντὶ εὔγνωστον, ὅτι οὐκ ἂν παραλιπόντες, εἴ τι ἄλλο τῶν Ἐράτωνος οἷόν τε ἦν* (sc. *ἀπογράφειν*), *οἱ δημεύοντες πάντα τὰ Ἐράτωνος ἀπέγραφον, εἴ καὶ ἃ ἐγὼ πολὺν ἤδη χρόνον κέκτημαι.* „Hoc quidem cuivis patet, eos qui publicationem curarent, non praetermissuros fuisse, si quid aliud Eratonis bonorum publicari potuisset, sed omnia in indicem retulisse, cum etiam ea retulerint, quae ego iam diu possideo.“ Dadurch wird allerdings der Hauptvorwurf, der des Unt. Vorschlag trifft, vermieden, indem nun *οὐ παραλιπόντες* — und *πάντα ἀπέγραφον* in einen Satz gebracht sind, nicht mehr das eine zu den Praemissen, das andere zu dem Schlussatze gezogen wird. Allein andere Schwierigkeiten stellen sich dieser Emendation entgegen. Wir legen kein grosses Gewicht darauf, dass *οἱ δημεύοντες* uneigentlich gebraucht sein würde; auch nicht, dass die Worte *οὐ παραλιπόντες, εἴ τι ἄλλο τῶν Ἐράτωνος οἷόντε ἦν, πάντα τὰ Ἐράτωνος ἀπέγραφον* genau genommen eine Tautologie enthalten; wohl aber scheint Unt. die Wiederholung von *Ἐράτωνος* in des Hrn. Verf. Constitution der Stelle kaum erträglich. Unt. glaubt daher, dass so zu helfen sei: *καίτοι τοῦτό γε παντὶ εὔγνωστον, ὅτι οὐκ ἂν παραλιπόντες, εἴ τι ἄλλο τῶν Ἐράτωνος οἷόντε ἦν δημεύειν, ὡς ὄντα Ἐράτωνος ἀπέγραφον καὶ ἃ ἐγὼ πολὺν ἤδη χρόνον κέκτημαι.* Der Gedanke *ὡς ὄντα Ἐράτωνος*, der jedenfalls supplirt werden muss, giebt der Argumentation erst die gehörige Schärfe. Das Wort *τήν* vor *πάντα* hält der Unt. für eine Dittographie von *τ' ἦν*. Jedenfalls dient zur Empfehlung dieser Emendation, dass sie die Aenderung auf die 2 Worte beschränkt, von denen das eine sicher verdorben, das andere sehr verdächtig ist.

P. 20. redet der Hr. Verf. sehr überzeugend von der Zeit und den Personen der 26. Rede des Lysias.

P. 22. Lys. 28, § 12. *ἐγὼ δὲ, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τοιαύτην γνώμην ἔχω περὶ τῶν τοιούτων.* Mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthet der Hr. Verf., dass *Ἀθηναῖοι οὐ τὴν*

αὐτὴν zu schreiben sei. Dies ist in der Ausgabe noch nicht angeführt.

P. 24. Lys. 13, § 31. *ἐβούλοντο τοίνυν, ὦ ἄνδρες δικασταί, ἔτι πλειόνων αὐτὸν τὰ ὀνόματα ἀπογράψαι· οὕτω σφόδρα ἐρρώτο ἡ βουλὴ κακόν τι ἐργάζεσθαι, αὐτὸς οὐκ ἐδόκει αὐτοῖς ἅπαντα ταληθῆ πω κατηγορηκέναι. τούτους μὲν οὖν ἅπαντας ἑκὼν ἀπογράφει, οὐδεμιᾶς αὐτῷ ἀνάγκης οὔσης. μετὰ τοῦτο προσαπογράφει ἑτέρους τῶν πολιτῶν. ἐπειδὴ δὲ* cett. Der Codex C. hat *ἐργάζεσθαι αὐτὸν, ὥστ' οὐκ.* Der Hr. Verf. beweist, dass dies eine verfehlte Conjectur ist. Musurus schrieb *αὐτὸς δὲ οὐκ*, welches ziemlich mit der Emendation des Hrn. Verf. *καὶ αὐτὸς οὐκ* übereinkommt. Er erklärt *αὐτός* „von selbst, aus eigenem Antriebe." Wenn alles Uebrige in dieser Stelle, die Unt. deshalb vollständig ausgeschrieben hat, richtig wäre, so würde man sich gegen *αὐτός* und diese Interpretation erklären müssen. Denn was soll man als Gegensatz von *αὐτός* denken? Etwa von andern angestiftet? Das geht nicht; denn er war wirklich dazu überredet. S. § 53. *νῦν δὲ πεισθεὶς ὑφ' ὧν τότε ἐπείσθης, εἰ τῶν στρατηγῶν καὶ ταξιάρχων τὰ ὀνόματα μόνον εἴποις, μέγα τι ὤου παρ' αὐτῶν διαπράξεσθαι.* Oder hat man ein durch die Folter erzwungenes Geständniss als Gegensatz von *αὐτός* zu denken? Dagegen sprechen die zunächst folgenden Worte *τούτους μὲν οὖν ἅπαντας ἑκὼν — ἀπογράφει.* Betrachtet man die Stelle genauer, so zeigen sich manche Bedenken. Der Rath wünscht, dass Agorat noch mehre Namen angebe. Darauf folgen die Worte *τούτους μὲν οὖν ἅπαντας ἑκὼν — ἀπογράφει.* Hier ist offenbar eine Lücke in der Erzählung. Man sieht nicht, durch welches Verfahren der Rath den Agoratus dahin brachte, seine Denuntiation zu vervollständigen. Dann folgen die Worte *μετὰ τοῦτο προσαπογράφει ἑτέρους τῶν πολιτῶν.* Wie sind diese zu fassen? Hier wenigstens muss ein Zwang Statt gefunden haben, denn es findet zwischen diesen und den freiwillig Angegebenen ein Gegensatz statt. Ist es nun nicht höchst auffallend, dass nach dem Gedanken: Der Rath hielt die Aussage des Agoratus nicht für genügend, nicht die Rede von irgend einem angewendeten Zwangsmittel ist; dagegen die erzwungene Aussage ganz ohne Motiv und nur aus dem Gegensatze erkennbar mit den Worten *μετὰ τοῦτο προσαπογράφει ἑτέρους* eingeführt wird? Unt. glaubt deshalb, dass allerdings *αὐτός* richtig sei in dem von dem Hrn. Verf. angenommenen Sinne, dass aber das Asyndeton des Cod. *X* hier ein Zeichen einer tiefer liegenden Corruptel sei. Namentlich ist Unt. überzeugt, dass die Worte *τούτους μὲν οὖν ἅπαντας ἑκὼν ἀπογράφει οὐδεμιᾶς αὐτῷ ἀνάγκης οὔσης* vor *ἐβούλοντο τοίνυν* — gestanden haben, und dass durch diese letzteren Worte die gegen Agoratus ergriffenen Zwangsmassregeln motivirt werden sollen.

P. 26 sqq. sucht der Hr. Verf. gegen Maetzner und Fr. Franke

zu zeigen, dass der Cod. N (Oxoniensis) des Antiphon emendirt und interpolirt sei. Dabei werden mehrere Stellen dieses Schriftstellers auf das Befriedigendste behandelt. Anderer Meinung jedoch ist Unt. über die p. 30 f. besprochene Stelle Antiph. 6, § 21. ἐπειδὴ δὲ οὗτος ταῦτ' ἔλεγεν, ἀναβὰς ἐγὼ εἰς τὸ δικαστήριον τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς ἔλεξα, ὅτι τὸν μὲν νόμον οὐ δίκαιον οὐ προκαθῆσθαι εἰ Φιλοκράτης κατηγορῶν καὶ διαβάλλων εἰς τὸ δικαστήριον, μελλόντων ἔσεσθαί μοι ἀγώνων πρὸς Ἀριστίωνα καὶ Φίλινον ἄφυκτον καὶ τῇ ἔνῃ. Der Hr. Verf. schreibt τὸν μὲν νόμον οὐ δικαιοῦν προκαλεῖσθαι, εἰ Φιλοκράτης — διαβάλλων εἰσίοι εἰς τὸ δικαστήριον. Dies übersetzt er: Dixi iudicibus, legem quidem non requirere, ut *provocarem adversarios ad testes accipiendos*, si Philocrates accusans et calumnians in iudicium veniret. Das Sachverhältniss ist folgendes: Der Beklagte hatte gegen Aristion und Philinus eine Eisangelie eingereicht, und die Sache sollte demnächst entschieden werden. Dem sucht Philocrates durch einen Process wegen Tödtung seines Sohnes, die er dem Beklagten Schuld giebt, zuvorzukommen, dem Aristion und Philinus zu Gefallen. — Die Gründe, weshalb Unt. dem Hrn. Verf. nicht beitreten kann, sind folgende: Dass δίκαιοῦν heissen könne postulare, kann nicht in Abrede gestellt werden; auch die Verbindung des ὅτι mit dem Infinitiv kommt vor, wenn es auch etwas verwegen genannt werden muss, eine solche Construction in den Text hinein zu corrigiren. Allein Unt. nimmt an der Sache Anstoss. Was soll hier die Erwähnung der πρόκλησις, die der Hr. Verf. auf die Stellung von Zeugen bezieht, wovon aber auch in seiner Textesconstitution durchaus nichts steht? Warum wird die πρόκλησις erwähnt, wenn der Redende nicht davon Gebrauch machen will? Denn dass dieses Rechtsmittel in diesem Falle verboten gewesen sei, behauptet der Hr. Verf. selbst nicht. Nur so aber würde die Erwähnung dem Zwecke des Redners gemäss sein. Ferner: Ist wohl in irgend welchen Fällen die πρόκλησις durch das Gesetz vorgeschrieben gewesen? Wozu dient also die Verneinung für den gegenwärtigen Fall? — Der Unt. glaubt daher einen andern Weg einschlagen zu müssen: ὅτι τῶν μὲν νόμων οὐ δίκαιος προκαθῆσθαι εἴη Φιλοκράτης cett. Was zuerst die Stellung des Wortes εἴη betrifft, so ist zu vergleichen Antiph. 4. β. § 2. οὐ γὰρ ταῦτα ἀλλὰ μείζονα καὶ πλείονα δίκαιοι οἱ ἄρχοντες ἀντιπάσχειν εἰσίν und 4. δ. § 5. u. a. προκαθῆσθαι ist mit einem sehr passenden Bilde „sich vor etwas lagern, um den Zugang zu versperren"; ähnlich wird dasselbe Wort von der Belagerung einer Festung gebraucht; also: aditum mihi lēgum interclusit Philocrates, was dem vorher erörterten Sachverhältniss auf das Beste entspricht. Auch die Varianten empfehlen diese Emendation. Cod. A lässt οὐ vor προκαθῆσθαι aus (mag dieses nun eine Wiederholung des vorhergehenden οὐ, oder aus

einem Missverständnisse von *προκαθῆσθαι* entstanden sein), für *εἰ* aber hat Cod. Oxon. *ἤ*.

P. 33 f. redet der Hr. Verf. von der Wichtigkeit des Cod. *Σ* für die Kritik des Demosthenes, worin er mit den Ansichten Funkhänel's und anderer, um die demosthenische Kritik verdienter Gelehrten zusammentrifft. P. 49. macht er es wahrscheinlich, dass dieser Cod. von den Libri Atticiani abstammt, da drei von Harpokration aus diesen Handschriften angeführte Lesarten im Cod. *Σ* sich finden. Auch stimmt er dem Hemsterhuis bei, der den Namen Codd. Atticiani von einem nach dem Zeugnisse des Lucianus durch seine Sorgfalt berühmten Abschreiber Atticus herleitet.

P. 54 f. handelt der Hr. Verf. von den Kragalidae. Er entscheidet sich für die Schreibung *Κραγαλίδαι* und knüpft an diese Untersuchung schätzbare Erörterungen über Krissa und Kirrha.

P. 62. folgt eine gründliche Untersuchung über *φελλεύς*; dann treffliche Emendationen zum Tyrtäus und Euripides.

P. 69. behandelt der Hr. Verf. Plutarch. Lycurg. c. 2. *ἐπεὶ καὶ Σιμωνίδης ὁ ποιητὴς οὐκ Ἐυνόμου λέγει τὸν Λυκοῦργον πατρὸς, ἀλλὰ Πρυτάνιδος· καὶ τὸν Λυκοῦργον καὶ τὸν Ἐύνομον οἱ πλεῖστοι σχεδὸν οὐχ οὕτω γενεαλογοῦσιν, ἀλλὰ* cett. Um diese Stelle hat sich der Hr. Verf. ein Verdienst erworben, indem er entdeckte, dass die gewöhnliche Interpunction unrichtig ist. Er beweist, dass die Worte so zu verbinden sind: *ἀλλὰ Πρυτάνιδος καὶ τὸν Λυκοῦργον καὶ τὸν Ἐύνομον*. Um nun aber den Zusammenhang herzustellen, tilgt der Hr. Verf. *καὶ* nach *ἐπεί*, und betrachtet die Worte *οἱ πλεῖστοι* u. f. als Nachsatz. Dann aber vermisst man eine Verbindung des ganzen Satzes *ἐπεὶ Σιμωνίδης* mit dem Vorhergehenden, während gerade die Anknüpfung durch *ἐπεὶ καὶ* hier sehr passend und dem plutarcheischen Sprachgebrauche gemäss ist. Unt. würde daher, in der Hauptsache dem Hrn. Verf. beistimmend, die Stelle so schreiben: *ἐπεὶ καὶ Σιμωνίδης ὁ ποιητὴς οὐκ Ἐυνόμου λέγει τὸν Λυκοῦργον πατρὸς, ἀλλὰ Πρυτάνιδος καὶ τὸν Λυκοῦργον καὶ τὸν Ἐύνομον· οἱ δὲ πλεῖστοι —*.

Nach einigen sehr einleuchtenden Emendationen des Plautus kommt der Hr. Verf. p. 71. auf den Antiphon zurück 2, δ. § 10. *τὰ δὲ εἰκότα ἄλλα πρὸς ἐμοῦ μᾶλλον ἀποδέδεικται ὄντα*. Der Hr. Verf. schreibt *ἀλλὰ*, und erklärt das Wort durch eine Aposiopese. Hier gerade hätte man Parallelstellen gewünscht; denn der Hr. Verf. führt nur solche Beispiele an, die nach seiner eigenen Erklärung mit dem vorliegenden Falle nicht verglichen werden sollen. Doch abgesehen von dem Ungewöhnlichen, stimmt eine so lebhafte Ausdrucksweise nicht recht zu dem übrigens ruhigen Tone der Erörterung.

In der zunächst behandelten Stelle des Antiphon 5, § 91. haben die Handschriften: *καὶ μὴν εἰ δέοι ἁμαρτεῖν ἐπί τῳ, ἀδί-*

κως ἀπολῦσαι ὁσιώτερον ἂν ἢ τὸ μὴ δικαίως ἀπολέσαι. Der Hr. Verf. schreibt ἂν ἢ τὸ, indem er mit Recht die Zulässigkeit der Supplirung von εἴη annimmt. Da aber das ἐπί τῳ ein müssiger Zusatz ist, und man nicht einsieht, weshalb A. einmal den Infinitiv mit dem Artikel, das anderemal ohne denselben gebraucht haben soll, so scheint dem Unt. folgende Anordnung der Stelle die annehmlichste: ἁμαρτεῖν, ἐπὶ τῷ ἀδίκως ἀπολῦσαι ὁσιώτερον ἂν, ἢ τῷ μὴ δικαίως ἀπολέσαι.

Es folgt p. 72. Xen. Hell. I, 6, 32. Καλλικρατίδας δὲ εἶπεν, ὅτι ἡ Σπάρτη οὐδὲν μὴ κάκιον οἰκεῖται αὐτοῦ ἀποθανόντος. Hr. L. Dindorf rieth μὴ zu tilgen; der Hr. Verf. zieht οἰκῆται vor. Dass οὐδὲν μὴ in diesem Falle richtig gesagt werden könne (weil man ja auch οὐδὲν κάκιον sagt), ist zwar keinem Zweifel unterworfen; doch ist der coni. des praes. hier unstatthaft. Vgl. Herm. ad Oedip. Col. 1028. Unt. glaubt übrigens, dass die Construction von οὐ μή mit dem coni. praes. (δύναμαι macht wegen seiner Bedeutung und als ein defectivum, welches durch Praesensformen den fehlenden Aoristus ersetzen muss, natürlich eine Ausnahme) bei den älteren Schriftstellern keineswegs gehörig fest steht. Dem Unt. ist bei diesen noch kein sicheres Beispiel vorgekommen, dass οὐ μή auf anderes, als Zukünftiges sich bezogen hätte. Bei Späteren findet sich allerdings jener Gebrauch. S. Dio Chrysost. I. p. 274. 42. R. Als besonders gelungen hebt Unt. die Emendation der Stelle des Aeschin. 3, § 101. hervor, wo der Hr. Verf. περὶ ἁπάντων in περὶ ἅπαντ' ὤν verändert und so auf die leichteste Weise in eine sinnlose Stelle den erforderlichen Sinn bringt. — P. 74—76. folgen Verbesserungsvorschläge zum Theognis. Sehr gefällig ist die zu v. 903. ὅστις ἀνάλωσιν τηρεῖ κατὰ χρήματα θηρῶν vorgeschlagene Emendat. χρήματ' ἀθηρῶς d. i. ἀκριβῶς. — Weniger kann Unt. v. 919. ὥστ' ἐς ἄκαιρα πονεῖν καὶ μὴ δόμεν ὥς κ' ἐθέλῃ τις die Vermuthung θέμεν für δόμεν billigen, da dies Wort ja auf den vorhergehenden Vers χρήματα δ' ἀνθρώπων οὐπιτυχὼν ἔλαβεν sich beziehen kann. Auch des Hrn. Verf. Vorschläge zu Theogn. 261 sqq. werden schwerlich allgemeinen Beifall finden.

P. 89. Plat. Lach. 187, E. οὔ μοι δοκεῖς εἰδέναι, ὅτι ὃς ἂν ἐγγύτατα Σωκράτους ᾖ λόγῳ, ὥσπερ γένει, καὶ πλησιάζῃ διαλεγόμενος, ἀνάγκη αὐτῷ μὴ παύεσθαι ὑπὸ τούτου περιαγόμενον τῷ λόγῳ, πρὶν ἂν cett. Ueber die Unrichtigkeit der Worte ὥσπερ γένει kann kaum ein Zweifel stattfinden. Der Hr. Verf. schreibt die Stelle so: ὅτι ὃς ἂν ἐγγύτατα Σωκράτους ἴῃ λόγῳ, ὡς παραγέγνηται (simulac accesserit) καὶ πλεσιάζῃ διαλεγόμενος. Die ungewöhnliche Redeweise ὡς παραγέγνηται (simulac accesserit) sucht der Hr. Verf. durch eine Stelle des Herodotus 4, 172. τῶν δὲ ὡς ἕκαστος οἱ μιχθῇ, διδοῖ δῶρον zu rechtfertigen. Doch hier ist wohl ὡς ἕκαστος ut quisque (partitiv); die zweite vom Hrn. Verf. angeführte Stelle der Sappho 2, 7. ὡς ἴδω γὰρ

σε βρόχε' ὥς με φωνᾶς οὐδὲν ἐτ' ἴκει kann für den Sprachgebrauch der attischen Prosa schwerlich als genügender Beleg betrachtet werden. Allein davon abgesehen, scheint dem Unt. der Begriff παραγίνεσθαι zwischen ἐγγύτατα ἴῃ und πλησιάξῃ müssig. Daher ist Unt. mit Anderen der Ansicht, dass die Stelle durch eine Interpolation verdorben sei, und zwar, dass nicht blos ὥσπερ γένει, sondern auch das erste λογῳ auszustossen sei. Die Worte ἐγγύτατα ἴῃ konnten dergleichen Interpolationen wohl hervorrufen. Unt. würde die Stelle so geschrieben wünschen: ὅτι ὃς ἂν ἐγγυτέρῳ (was soll hier der Superlativ?) Σωκράτους ἴῃ καὶ πλησιάξῃ διαλεγόμενος cett.

P. 89. Isaeus 2, § 12. καὶ ὁ ἀδελφὸς ὁ ἐμὸς ἀκούσας ταῦτα, ἐπειδὴ προετίμησεν αὐτοὺς πάντων, ἐπῆνεσέ τε τοὺς λόγους αὐτοῦ καὶ εἶπεν. Der Hr. Verf. schreibt προετίμησεν αὐτὸν πάντων „frater meus, cum Meneclem plurimi faceret.“ Dem aber steht der aor. προετίμησεν entgegen. — Unt. glaubt daher, dass der von Schömann angenommene Gedanke: Da Menecles uns allen (bei der Adoption) vorgezogen hatte, der erforderliche sei. Da man das Object leicht aus dem Vorhergehenden ergänzen kann, so würde Unt. die Stelle so constituiren: ἀκούσας ταῦτα, ὅτι δὴ προετίμησεν αὐτὸς (ultro) πάντων.

P. 91. Is. 3. § 61. ἵνα οὖν μὴ παρὰ τοῦ ἐντυχόντος τῶν κλήρων αἱ λήξεις τοῖς ἀμφισβητεῖν βουλομένοις γίγνωνται, καὶ μὴ ὡς ἐρήμων τῶν κλήρων ἐπιδικαζεσθαί τινες τολμῶσι, τούτου ἕνεκα τὰς ἐπιδικασίας οἱ εἰσποιητοὶ πάντες ποιοῦνται. Die Schwierigkeit dieser Stelle hat die verschiedenartigsten Erklärungs- und Verbesserungsversuche hervorgerufen. Der Zusammenhang ist folgender: Es werden die Gründe angeführt, weshalb ein Adoptivsohn erst nach einer Epidikasie den Besitz der Erbschaft antrat, während leibliche Söhne keine Epidikasie anstellten. Der zweite der im Texte angegebenen Gründe ist deutlich genug. Sobald die Erbschaft vermöge einer Epidikasie dem Adoptivsohne gerichtlich zugesprochen war, konnte niemand dieselbe als erledigt in Anspruch nehmen. Die erste Hälfte der Periode dagegen ist unverständlich; die versuchten Erklärungen werden von dem Hrn. Verf. bündig widerlegt. Unt. übergeht die von demselben zurückgewiesenen Emendationen anderer Gelehrten. Entgangen ist dem Hrn. Verf. eine vom Hrn. Prof. Meier vorgeschlagene κωλύωνται für γίγνωνται. Allein auch diese kann Unt. nicht billigen, weil eine Verhinderung der λῆξις schwerlich dadurch bewirkt werden konnte, dass der εἰσποιητός keine Epidikasie anstellte. — Der Hr. Verf. schreibt: ἵνα οὖν μὴ πρὸς τοὺς ἐντυχόντας. — Dies soll bedeuten: Damit diejenigen, welche gerichtlichen Anspruch auf die Erbschaft zu erheben gewillt sind, nicht genöthigt sind, gegen jemand, der *schon im Besitze* ist, ihr Recht zu verfolgen, wodurch dies natürlich erschwert wurde. Denn beati possidentes. — Dies giebt aller-

dings einen passenden Sinn, sobald man annimmt, dass hier das Motiv des Gesetzes oder des Herkommens angegeben werden sollte. Handelt es sich aber blos um das Motiv für den Adoptiverben, so würde dieser Gedanke unpassend sein. Denn für diesen ist es ja ein Vortheil, wenn das ἀμφισβητεῖν erschwert wird. Aus der ganzen Gestaltung der Stelle kann es keineswegs mit Sicherheit ersehen werden, welche Art des Motivs hier in Betracht kommt. Darin aber liegt die Schwierigkeit einer befriedigenden Emendation. Denn das Gesetz sorgt für beide Parteien; der Adoptiverbe nur für sein Interesse; darnach wird die Emendation einen gerade entgegengesetzten Sinn erheischen, je nachdem man für dieses oder jenes sich entscheidet. — Können denn aber die Worte πρὸς τοὺς ἐντυχόντας das bedeuten, was der Hr. Verf. hineinlegt: gegen die im Besitze sich Befindenden? Unt. ist kein Beispiel einer solchen Bedeutung des Wortes vorgekommen, und auch der Hr. Verf. hat keines angeführt. — Unt. suchte sich so zu helfen: τὸ ἐντυχόν bedeutet ein zufällig eintretendes Ereigniss (wie ὁ ἐντυχὼν καιρός bei Thuc.). παρὰ τοὐντυχον wird also „in der Gewalt des Zufalles" bedeuten (ähnliche Ausdrücke πρὸς τὸ συντυχόν, ἐκ τοῦ παρατυχόντος, ἐκ τοῦ συντυχόντος). Dies giebt einen passenden Sinn. Veranstaltete der Adoptivsohn selbst eine Epidikasie, wobei jeder seine Ansprüche geltend machen konnte, so war Zeit und Art der ἀμφισβήτησις nicht mehr dem Zufalle überlassen.

P. 92. Isae. 3, 69. ist für das sinnlose τῷ τοῦ Πύῤῥου θείῳ τὸν Ἔνδιον — vortrefflich τὸν τοῦ Πύῤῥου θετὸν υἱὸν Ἔνδιον geschrieben. Vielleicht genügt θετόν ohne υἱόν.

Unt. übergeht eine Anzahl theils evident, theils mit grosser Wahrscheinlichkeit emendirter Stellen, wenn man von der freilich desperaten des Aeschin. Ep. 10. § 10. absieht. — P. 99. Theogn. 299. οὐδεὶς δὴ φίλος εἶναι. Der Hr. Verf. schreibt λῇ für δή. Da aber übrigens in diesem Fragmente, sowie in allen übrigen vom Theognis, der epische Dialekt herrscht, so wird man diese Emendation, so leicht und angemessen sie sonst ist, aufgeben müssen. — Ebenso ist Theogn. 805.

τόρνου καὶ στάθμης καὶ γνώμονος ἄνδρα θεωρόν
εὐθύτερον χρὴ μὲν, Κύρνε, φυλασσέμεναι —

schwerlich χρῄστιν zu schreiben. Denn die bei den Tragikern einigemale vorkommende Form χρῄσται ist noch kein hinlänglicher Beleg für χρῄστιν, und würde dies auch bei Attikern nachgewiesen, so würde daraus für den Epiker nichts folgen. Leichter ist meines Freundes Bamberger Emendation χρὴ ἦμεν.

P. 101. ist bei Andoc. 1, § 109. für ἃ νῦν αὐτῇ ὑπάρχει evident ἢ νῦν αὐτῇ ὑπάρχει emendirt, was in der S. B. Ausgabe noch nicht angegeben ist.

P. 101. Isocr. 21, § 10. νῦν δ' ἀρχαιότερον ἦν αὐτοῖς τὸ πρᾶγμα. Der Hr. Verf. schreibt νῦν δ' ἆρ' ἦν ἕτερον αὐτοῖς

τὸ πρᾶγμα. Dieser Sinn ist allerdings hier erforderlich. Der Unt. war auf νῦν δ' ἀλλοιότερον ἦν cett. verfallen. Dieser Comparativ kommt auch sonst in der Bedeutung des Positivs vor.

P. 103. Lys. 31, § 13. οὐ γὰρ τούς — Der Hr. Verf. schreibt, der H. S. *X* folgend: ὃς οὔτι τούς —, was in der Ausgabe noch nicht bemerkt ist.

P. 107. Dinarch. 2, § 14. εἶτ' ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι ὃν οἱ νόμοι μὲν πολλάκις ὑμῖν παραδεδώκασι τιμωρήσασθαι κατεψηφισμένον ὑπὸ τῶν πολιτῶν ἐνδειχθέντα, φυλάξαι δ' οὔτ' οἱ ἕνδεκα δεδύνανται οὔτε τὸ δεσμωτήριον, τούτῳ βουλήσεσθε συμβούλῳ χρῆσθαι; — ἐνδειχθέντα ist hier Conj. des Musurus für διδαχθέντες. Der Hr. Verf. sagt dagegen: „Sed nec leges damnatum tradunt, sed damnandum, nec cives damnatum reum faciunt." So darf man allerdings nicht construiren. Allein warum soll Dinarch nicht sagen können: „Dessen Züchtigung die Gesetze oft in eure Hand gegeben haben, nachdem er in Folge einer ἔνδειξις von seinen Mitbürgern verurtheilt war"? — Der Hr. Verf. schreibt πολιτῶν, ἀπαχθέντα δὲ φυλάξαι οὔτ' — auch dies giebt einen passenden Sinn; allein selbst wenn man ἀπαχθέντα für die richtige Emendation von διδαχθέντες hält, so ist die Umstellung des δέ nicht nothwendig. Denn der Sinn wird ohne eine solche folgender sein: „nachdem er in Folge einer Verurtheilung zur Haft gebracht war."

P. 109. Plut. Crass. c. 13. ἐπιστολὴν κομίζοντα περὶ τοῦ Κατιλίνα καὶ ζητουμένην, ὡς ἤδη βεβαιοῦντα τὴν συνωμοσίαν. Vortrefflich emendirt der Hr. Verf. διηγουμένην, worauf auch Sintenis verfallen ist; doch scheint noch für ὡς ἤδη — ὡς δή (ironisch) geschrieben werden zu müssen.

P. 118. Antiph. 5, § 94. νῦν μὲν οὖν γνωρισταὶ γίνεσθε τῆς δίκης, τότε δὲ δικασταὶ τῶν μαρτύρων· νῦν μὲν δοξασταί, τότε δὲ κριταὶ τῶν ἀληθῶν. Der Hr. Verf. geht hier weiter als in der Ausgabe, indem er folgende Umstellung vorschlägt: νῦν μὲν οὖν γνωρισταὶ γίνεσθε τῆς δίκης, τότε δὲ δικασταί· νῦν μὲν δοξασταὶ τῶν μαρτύρων, τότε δὲ κριταὶ τῶν ἀληθῶν. Dagegen lässt sich Manches erinnern. Die Worte νῦν μὲν δοξασταί, τότε δὲ κριταὶ τῶν ἀληθῶν haben nichts Verdächtiges. Denn wenn der Hr. Verf. bemerkt, auch der Richter folge nur seiner Meinung, so ist zwischen einem blossen Vermuthen und dem Abgeben eines entscheidenden Urtheils ein eben solcher Unterschied, wie in dem Vorhergehenden zwischen γνωριστής und δικαστής. Geht man nun aber von der Richtigkeit des zweiten Satzes νῦν μὲν δοξασταί cett. aus, so fällt die durch den ersten Satz gestörte Symmetrie auf. Denn wie im zweiten beide Substantive auf einen Genitiv sich beziehen, so erwartet man ein Gleiches im ersten Satze. Wäre es nun ausgemacht, dass, wie der Hr. Verf. annimmt, δικασταὶ τῶν μαρτύρων unrichtig gesagt sei (für δικασταὶ τῶν μαρτυριῶν), so würde die Ausstossung von μαρτύ-

ρων vorzuziehen sein. Allein Unt. sieht das Unrichtige jenes Ausdrucks nicht ein, zumal da hier δικαστής eine prägnante Bedeutung hat. Es wird also wohl τῆς δίκης als ein Interpretament ausgestossen werden müssen.

P. 138. Antiph. 4, δ. § 10. ἐπισκήπτομεν ὑπὲρ αὐτοῦ, μὴ τὸν φονέα ζητοῦντας κολάζειν τὸν καθαρὸν ἀποκτείναι. ὅ τε γὰρ ἀποκτείνας τοῦ ἀποθανόντος οὐδὲν ἧσσον τοῖς αἰτίοις προστρόπαιόν ἐστιν, οὗτος τε ἀνοσίως διαφθαρεὶς διπλάσιον καθίστησι τὸ μίασμα τῶν ἀλιτηρίων τοῖς ἀποκτείνασιν αὐτόν. Die Verderbniss dieser Stelle liegt zu Tage. Der Hr. Verf. corrigirt τούτου ἀποθανόντος für τοῦ ἀποθανόντος und übersetzt: Qui re vera caesum interfecit, eo qui nunc reus est (capite damnato et) mortuo, non minus piaculum erit iis, qui reum damnaverint. Niemand kann hier den Scharfsinn des Hrn. Verf. verkennen, der durch eine so leichte Aenderung einen im Ganzen dem Zusammenhange entsprechenden Gedanken herstellte. Allein bedenklich ist der ungewöhnliche Gebrauch der Wörter. αἴτιοι soll die Richter bezeichnen, insofern sie Schuld am Tode des Verurtheilten sind; das προστρόπαιον soll ausgehen vom Mörder, nicht nach dem sonstigen Sprachgebrauch des Antiphon vom Ermordeten (conf. 2, γ. § 10. 3, δ. § 9. 4, β. § 8.). Gesetzt aber auch Antiphon habe den Mörder als προστρόπαιον für andere Personen bezeichnet, welche die gehörigen Massregeln zu seiner Bestrafung versäumt hatten, so sieht man nicht, warum der Redner sich solcher Umschweife bedient haben sollte, da er ja ganz einfach den Gemordeten ein προστρόπαιον für die Richter, die den Mord ungerächt liessen, nennen konnte. Unt. glaubt daher, dass diese Stelle durch ein Interpretament verdorben, die Ursache aber auch hier, wie sonst häufig, das Bestreben der Abschreiber, einem Comparative eine ausdrückliche Beziehung zu geben, gewesen ist. Alles tritt nämlich in das gehörige Verhältniss, wenn man für ὁ ἀποκτείνας τοῦ ἀποθανόντος — ὁ ἀποθανών schreibt. Denn οὐδὲν ἧσσον erhält aus dem Vorhergehenden seine genügende Erklärung (εἰ ἀποκτείναιτε αὐτόν). Der Gestorbene ist um nichts weniger den Schuldigen (d. h. dem wirklichen Mörder) ein προστρόπαιον; der Beklagte aber, wenn er widerrechtlich verurtheilt wird, verdoppelt die Blutschuld derselben (der wirklichen Mörder). Ein solches προστρόπαιον oder μίασμα, wenn es auch zunächst nur auf den Schuldigen sich bezog, hatte doch eine den ganzen Staat angehende Bedeutung, und daher stammt die Verpflichtung des Staates einzuschreiten, damit nicht öffentliches Unheil aus der ungesühnten Blutschuld entstehe. Es sind also die folgenden Worte ταῦτα οὖν δεδιότες nicht unpassend, wenn auch in dem Vorhergehenden nicht gerade von einer Blutschuld, welche die *Richter* auf sich laden, die Rede ist.

P. 140. Lys. 13, § 86 — 87. δοκοῦσι δ' ἔμοιγε οἱ ἕνδεκα οἱ παραδεξάμενοι τὴν ἀπαγωγὴν ταύτην, οἰόμενοι Ἀγοράτῳ συμ-

πράττειν τότε καὶ διισχυριζόμενοι σφόδρα ὀρθῶς ποιῆσαι Διονύσιον τὴν ἀπαγωγὴν ἀπάγειν ἀναγκάζοντες προγράψασθαι τότε ἐπ' αὐτοφώρῳ, ἢ ὅπου ἂν ἦ. πρῶτον μὲν ἐναντίον πεντακοσίων ἐν τῇ βουλῇ, εἶτα πάλιν ἐναντίον Ἀθηναίων ἁπάντων ἐν τῷ δήμῳ ἀπογράψας τινὰς ἀποκτείνειε καὶ αἴτιος γένοιτο τοῦ θανάτου. Der Unt. kann, obwohl er früher selbst anderes versucht hat, dem Hrn. Verf. hinsichtlich des ersten Theiles seiner Emendation nur beistimmen. Er schreibt: δοκοῦσι δ' ἔμοιγε οἱ ἕνδεκα, οἱ παραδεξάμενοι τὴν ἀπαγωγὴν ταύτην, οὐκ (so schon Markl.) οἰόμενοι Ἀγοράτῳ συμπράττειν τότε καὶ διισχυριζόμενοι σφόδρα ὀρθῶς ποιῆσαι Διονύσιον τὴν ἀπαγωγὴν ἀπάγειν καὶ ἀναγκάζοντες προγράψασθαι τό γε ἐπ' αὐτοφώρῳ. „Videntur mihi Undecimviri, qui in ius vocationem acceperunt, minime Agoratum adiuturi, rectissime fecisse, quod et instituerunt, ut Dionysius ἀπαγωγῇ Agoratum reum faceret, et Dionysium coëgerunt in libello hoc ipsum addere ἐπ' αὐτοφώρῳ". Das ist unstreitig die leichteste Art, den nothwendigen Sinn in diese Worte zu bringen. Nur könnte man über τό γε ἐπ' αὐτοφώρῳ in Zweifel sein. Das γε entbehrt man gern. Der Hr. Verf. fährt fort: ἢ πῶς οὐκ ἂν εἴη; πρῶτον μὲν ἐναντίον πεντακοσίων ἐν τῇ βουλῇ, εἶτα πάλιν ἐναντίον Ἀθηναίων ἁπάντων ἐν τῷ δήμῳ ἀπογράψας· τίς ἂν ἀποκτείνειε καὶ αἴτιος γένοιτο τοῦ θανάτου; — Hier sind des Hrn. Verf. Aenderungen kühner, und die letzten Worte zu abgerissen. Unt. hält, im Allgemeinen über den Sinn mit dem Hrn. Verf. einverstanden, folgende Emendation für wahrscheinlicher: ἢ ποῦ ἂν; εἰ πρῶτον μὲν cett. ἀπογράψας τις (für τινὰς) ἀποκτείνειε καὶ αἴτιος γένοιτο τοῦ θανάτου. Das kurze, aber nachdrückliche ἢ ποῦ ἄν ist so zu ergänzen: ἐπ' αὐτοφώρῳ ἀποκτείνειεν. Sehr gewöhnlich aber ist bei den Griechen die Auslassung des Begriffes *sonst*. Der Sinn ist: In welchem Falle sonst (in welchem andern Falle, als in diesem) sollte das ἀποκτείνειν ἐπ' αὐτοφώρῳ stattfinden? —

Die grammatische Schrift ist zwar keine sehr wesentliche Bereicherung der classischen Literatur, ist aber doch schon wegen ihrer wahrscheinlichen Entstehungszeit nicht ohne Interesse. Sie verdankt sowohl dem Hrn. Verfasser, als dem ersten Herausgeber J. Quicherat manche Verbesserungen. Zu den desperaten Stellen gehört v. 27.

ἀνθυποφορά. At si adversa mihi referam relatio fiet.
Sed moveas te lucifugus sis in medio audax.
Laudes inductus cui pes malus obtige ambos.

Von den beiden sinnlosen Versen lässt sich wenigstens der erste leicht emendiren:

Semoveas te lucifugus: sis in medio audax.

Zu dem ersten Theile des Satzes ist, wie so häufig, *si* zu ergänzen.

v. 95. Diligere hoc prorsum est velle id quod prosit et illi,
Nam qui ad se revocat, quod vult mihi, sese amat ipse.

Der erste Vers ist mit vielem Glücke aus den verdorbenen Zügen der H. S. hergestellt worden. Doch scheint noch für *prosit et illi — prosiet illi* erforderlich zu sein. Denn *et illi* würde ein *non solum sibi* voraussetzen.

A. Emperius.

De Aeschinis oratoris vita scripsit *Ewaldus Stechow*, Ph. Dr. Berolini a. MDCCCXLI. 4. 86 SS.

Mit grosser Erwartung nahm Unterzeichneter diese vita Aeschinis in die Hand. Denn dass auch nach Passow's verdienstlicher Abhandlung eine neue Untersuchung über die Lebensumstände des Aeschines wünschenswerth sei, da dieselbe, genöthigt zugleich in die allgemeinen politischen Verhältnisse jener Zeit tief einzugehen, bei Benutzung der neueren gründlichen Forschungen manches neue Resultat verspricht, bezweifelt Keiner, der sich mit Aeschines' und Demosthenes' Reden einigermaassen vertraut gemacht hat. Aber diese Erwartung wurde bereits durch die Einleitung (S. 1 — 3.) bedeutend herabgestimmt, aus der man sieht, dass Hr. *Stechow* nicht die Absicht hatte, eine Biographie des Aeschines zu geben, sondern eine Apologie. Die Erklärung, dass Passow viel zu wenig zur Ehrenrettung des Aeschines gethan habe, während er gerade zu viel gethan zu haben scheint, die Behauptung, Niemand habe noch den Demosthenes gegen die Beschuldigungen des Idomeneus, Demetrius und Anderer genügend zu rechtfertigen vermocht, der Ton, welchen Hr. *Stechow* gleich in der Einleitung in Betreff des Demosthenes anstimmt, Alles dies muss bei dem Leser gleich im Anfang den Zweifel erregen, ob nicht Hr. *St.* mit dem vorgefassten Entschluss, den Aeschines bongré malgré auf Kosten des Demosthenes zu erheben, an die Arbeit gegangen sei, und er wird diesen Zweifel im Verlauf zur Gewissheit erhoben sehen. Doch wir wollen den Leser in den Stand setzen, selbst zu urtheilen. Nur das Eine wollen wir noch vorher bemerken, dass das Latein des Hrn. *St.* sehr unbeholfen, oft selbst fehlerhaft ist.

Hr. *St.* theilt sein Werk in zwei Theile. Pars I. handelt das Leben des Aeschines vor seinem öffentlichen Auftreten ab. § 1. von den Eltern. Hier erfahren wir, dass Aeschines aus einer anständigen (*honesto genere*, p. 28. aber *ignobili loco*) und freien, wenn auch nicht berühmten Familie stamme (Aesch. selbst wagt nicht sich so bestimmt darüber zu äussern II, 147.); was Demosthenes über seine Eltern sage, seien eitel Lügen eines erbitterten Feindes. Wie begründet Hr. *St.* diesen Vorwurf? Aeschines' Mutter habe bei den grossen Mysterien ministrirt

(woher diese seltsame Nachricht?) und Demosthenes — *hoc munus religiosum foedissime vertit!!* Daher sage auch Demosthenes in der früheren Rede (de falsa leg.) Nichts gegen die Mutter (war denn der Zusatz τῆς τοὺς θιάσους συναγούσης XIX, 281. vgl. XVIII, 259. 260. Nichts? war er nicht sprechend genug? vgl. auch XIX, 249.); erst viele Jahre nachher (de cor.) erwähne er den Spottnamen Ἔμπουσα, zeige aber durch sein ὀηλονότι und πόθεν γὰρ ἄλλοθεν; dass er nur eine Vermuthung über den Ursprung dieses Beinamens habe; den Beinamen selbst, meint Hr. *St.*, möge sie von den grossen Mysterien oder sonst woher (als Ehrennamen) erhalten haben. Ich denke, die Sache verhält sich ganz einfach so: Aeschines' Mutter hatte den allbekannten (πάντες ἴσασι ταῦτα de cor. § 129.) Beinamen Ἔμπουσα. Dass dies kein Ehrenname war, geht aus der Vermuthung, welche Demosthenes über den Ursprung desselben (ἐκ τοῦ πάντα ποιεῖν καὶ πάσχειν) aufstellt, hervor, und dass er diese Vermuthung aufstellen durfte, zeigt, dass die Zuhörer, welche das Weib kannten, keine viel bessere Meinung, als Demosthenes, von demselben hegten. Hr. *St.* glaubt auch das Uebrige nicht, was Demosthenes von der Umwandlung des Namens Τρόμης in Ἀτρόμητος, von der Erschleichung des Bürgerrechts u. s. w. erzählt. Warum? Der Vorwurf der Erschleichung des Bürgerrechts sei damals ein gar gewöhnlicher gewesen!! Den Vater des Aeschines schmähe Demosthenes in der Rede de falsa leg. gar nicht (vergl. jedoch § 281. und Aeschin. II, 78.); erst bei dem Kranzprozess erwähne er die Namenveränderung. Vergass aber hierbei Hr. *St.*, dass in Aeschines' Angriff auf Demosthenes' Herkunft (III, 171 ff.) für diesen eine directe Veranlassung dazu lag, welche bei der Rede de falsa leg. fehlte? Und was wirft denn eigentlich Demosthenes dem Vater des Aeschines vor? Dass er ein Unfreier gewesen sei, dass er eine Elementarschule gehalten habe. Der scheinbare Widerspruch zwischen de falsa leg. 249. διδάσκων δ' ὁ πατὴρ γράμματα, ὡς ἐγὼ τῶν πρεσβυτέρων ἀκούω, πρὸς τῷ τοῦ Ἥρω τοῦ ἰατροῦ, und de cor. 129. ὁ πατὴρ σου Τρόμης ἐδούλευε παρ' Ἐλπίᾳ τῷ πρὸς Θησείῳ διδάσκοντι γράμματα ist bereits von Passow gelöst und durfte, auch ungelöst, Hrn. *St.* nicht zu der Aeusserung p. 5. *nimirum duodecim fere annis intermissis accuratissime istud perscrutatus est bonus ille Demosthenes* verleiten. Zu einer glimpflicheren Behandlung des Vaters bei dem ersten Prozess trug vielleicht auch der Umstand bei, dass dieser, der an der Vertreibung der dreissig Tyrannen Theil genommen und vielleicht hierdurch seinen frühern Stand in Vergessenheit gebracht hatte, im Jahr 343. noch lebte. Die Mutter lebte damals nicht mehr, denn so wie Aeschines II, 148. spricht: ἣ νῦν ἐμοὶ πρὸ τῶν ὀφθαλμῶν προφαίνεται φοβουμένη περὶ τῆς ἐμῆς σωτηρίας καὶ διηπορημένη, spricht man nicht von einer Lebenden. — Nachdem Hr. *St.* im zweiten

Capitel das Geburtsjahr des Aeschines willkürlich und ohne Beachtung der Gründe für die andere Annahme in Ol. 98, 1. gesetzt hat (*quod infra pluribus demonstrabimus*, sagt er freilich, aber wir werden sehen, dass der ganze Beweis auf einer Folgerung aus einer missverstandenen Stelle beruht), bespricht er die Geschichte seiner Jugend. Was Demosthenes XVIII, 258 ff. von den Beschäftigungen des Knaben erzählt, daran ist natürlich kein wahres Wort; keine Stelle zeigt deutlicher *malignissimum et subdolissimum Demosthenem*, *den boshaften Chikaneur*, *der seine gehässige*, *wetterwendische*, *zanksüchtige*, *sophistische Klaffzunge in den Reden nur allzuoft hören lässt* (p. 6, 11.), den *rerum divinarum maximus contemptor*, der die heiligen Mysterien (nämlich die grossen, die vom Staat anerkannten) verspotte, die freilich damals, wie alles Heilige mit Ausnahme der kostspieligen Festzüge, gewaltig zum Gespött des Volkes geworden waren! Wer das nicht glauben will, lese dies p 6. und Aehnliches p. 19. Gegen solche Argumente lässt sich natürlich Nichts einwenden. Nur das müssen wir bemerken, dass Hr. *St.* in einer Täuschung befangen ist oder eine Täuschung versucht, wenn er sich auf *Lobeck* beruft: *quam enim anceps sit hoc loco Demosthenis fides*, *planissime dudum praestitit Lobeckius Aglaoph. p.* 664 *sqq. aliud consilium persequens* (p. 6, 11.). Denn *Lobeck* zweifelt auch nicht mit einem Wort an der Glaubwürdigkeit des Demosthenes, wohl aber an der Richtigkeit der Bemerkung, welche der Scholiast zu den Worten ἐφ' οἷς ἑτέρα τέθνηκεν ἰέρεια (Dem. p. 431.) gemacht hat. Indem also Hr. *St.* die Angaben bei Demosthenes als Lügen verwirft, nimmt er blos das, was der Verfasser der vitae X orr. sagt: ἔτι παῖς ὢν ἐδίδασκε γράμματα σὺν τῷ πατρί, als wahr an. Consequenter würde gewesen sein, auch diese Nachricht als von Aeschines selbst nicht bestätigt zu verwerfen. Woher die Nachricht Pseudoplutarchs sei: νέος ὢν καὶ ἐρρωμένος περὶ τὰ γυμνάσια ἐπόνει, wissen wir allerdings nicht, und Hr. *St.* tadelt Passow mit Recht, dass er dabei Dem. p. 313. citirt, aber mit Unrecht, dass er diese Worte dahin erklärt, Aeschines sei wegen seines starken und festen Körpers in den Gymnasien um Sold gleichsam zum Vorringer gedungen aufgetreten; denn diesen und keinen andern Sinn müssen jene Worte in ihrem Zusammenhange und nach allgemeinem Sprachgebrauche haben. Hätte Pseudoplutarch Nichts weiter sagen wollen, als dass Aeschines wie alle freigeborenen Knaben die Gymnasien besucht habe, so hätte er sich geradezu falsch ausgedrückt. Uebrigens ist diese Nachricht bei dem ehemaligen Metier des Vaters (Aeschin. II, 147.) so ganz unglaubwürdig nicht. Was Hr. *St.* im Folgenden über die Lehrer des Aeschines bemerkt, enthält nichts Neues, ausser der Bemerkung, dass Atrometos — *omnia reipublicae mala expertus et horum peritus* — seinem Sohne sicherlich mehr als die blossen Elemente

beigebracht habe. Hr. *St.* scheint geneigt, in Atrometos einen Staatsmann und Redner, vielleicht gar einen Philosophen, zur Anerkennung zu bringen.

Im folgenden Capitel (§ 3.) macht Hr. *St.* einen überaus willkürlichen Gebrauch von seinen Quellen. Weil die vita anonymi, nicht, wie Hr. *St.* sagt, *ad unum omnes scriptores vitae*, denn Apollonius sagt das Gegentheil, bei Pseudoplutarch ist arge Verwirrung, Philostratus aber, für Hrn. *St.* eine Hauptquelle, *cui et plurima debemus neque ex iisdem ducta rivulis, unde reliqui hauserunt* (p. 2.), giebt leider fast gar keine Notizen über Aeschines' Lebensumstände; weil also die vita anonymi den Aeschines erst Schauspieler und dann Schreiber sein lässt, so gilt sie ihm hier ein Mal als glaubwürdig, und er benutzt den Ausdruck *γενόμενον δὲ μειράκιον ὑποκριθῆναι τραγῳδίαν* (sic) *ὥστε τριταγωνιστεῖν*, um gegen das bestimmte Zeugniss des Demosthenes de cor. § 261. de falsa leg. § 200. zu behaupten, dass Aeschines vor seinem 18. Jahre Schauspieler gewesen und erst später (nach seinem 20. Jahre) Schreiber geworden sei; Demosthenes lasse den Aeschines von der Schaubühne sofort zur Rednerbühne übergehen, weil dies gehässiger sei; daher lässt Hr. *St.* ihn während seiner Unmündigkeit Schauspieler werden, weil er so eher zu entschuldigen ist. Hr. *St.* weiss noch besser zu entschuldigen: *malum histrionem fuisse Aeschinem Demosthenes ubivis exprobrat maledicto ex trivio arripiens* (eine Verläumdung des Demosthenes, denn dies geschieht blos an zwei Stellen: p. 314., welche Hr. *St.* nicht citirt, und p. 288., aber ohne pöbelhafte Schimpfworte; p. 270. nennt Demosthenes ihn einen *τριταγωνιστὴς ἄκρος* i. e. *λαμπρόφωνος*, p. 229 sq.; p. 400. spielt er durch *ἐτραγῴδει* und *ὑποκρίνεται* auf Aeschines' ehemaliges Metier an, p. 418. endlich führt er eine Stelle des Sophokles an, die Aeschines in der Stelle des Kreon vorgetragen habe). *Rectissime mones, mi Demosthenes; Aeschines nempe ad maiora melioraque agenda natus erat.* Weiss Hr. *St.* nicht, dass auch in solchen Dingen gilt, was Demosthenes irgendwo in anderer Beziehung von Philipp sagt: *ἄν τ' ἐπὶ μικροῦ τις ἂν τ' ἐπὶ μείζονος φαῦλος ᾖ, τὴν αὐτὴν ἔχει δύναμιν?* Dass übrigens Aeschines als Tritagonist sein tägliches Brod gewann (nur nicht als unmündiger Knabe) und dass die Bühne für ihn eine gute Vorschule war zur Ausbildung seiner sonoren und kräftigen Stimme und zur Aneignung einer zweckmässigen Action, ist gewiss; ebenso gewiss aber, dass dem grössten Redner, dem Demosthenes, nicht alle äussere Beredtsamkeit abging (denn wir möchten wissen, was ausser *artem vocis flectendae, sonos tum intendendi tum remittendi, item egregium habitum corporis, moderationem vocis et corporis ad rerum verborumque dignitatem aptissimam* p. 8. noch übrig bliebe), und eben so gewiss, dass Demosthenes keineswegs seinem Gegner alle jene Redner-

tugenden und obendrein im Gefühl eigner Schwäche beilegt. Von den zum Beweis angezogenen Stellen ist p. 422. ein falsches Citat, p. 405, 16. 408, 17. 449, 15. (Hr. *St.* konnte noch p. 313, 20. 320, 27. 328. 329, 27. 380, 2. 403, 15. 415, 15. hinzufügen) rühmt Demosthenes spöttisch die λαμπροφωνία oder εὐφωνία des Aeschines, auf welche sich dieser viel zu Gute thun mochte, namentlich im Gegensatz zu Demosthenes, der, was ihm die Natur versagt, mühsam durch eigene Anstrengung errungen hatte; Hr. *St.* hätte noch p. 421. anführen können, wo Demosthenes auf die ruhige Haltung, welche Aeschines auf der Rednerbühne affectirte (vgl. Timarch. 25 sq.), anspielt. Dies ist aber auch Alles.

Das vierte Capitel handelt von Aeschines' Schreiberthum. Leider spricht Demosthenes über die Sache mehrmals zu bestimmt, und Aeschines' Schweigen über diesen Punkt ist zu beredt, als dass die Sache ganz abgeleugnet werden könnte. Aber Etwas muss doch zur Ehre des Aeschines gethan werden. Also behauptet Hr. *St.*, Aeschines sei nie Privatschreiber gewesen. Die Nachricht der vita anonymi, dass Aeschines erst Aristophon's und dann Eubulus' Schreiber gewesen sei (vgl. Phot. cod. 60. p. 20. A.), müssen wir allerdings, da sie sonst nicht bestätigt wird, dahin gestellt sein lassen, obgleich wir weder glauben können, dass sie aus einem Missverständniss (*ex loco Demosthenis male perspecto*) der Worte: οὗς (den Aristophon und Eubulus) ζῶντας μὲν, ὦ κίναδος, κυλακεύων παρηκολούθεις Dem. p. 281. entstanden sei, noch dass es in Demosthenes' Interesse gelegen habe, die Sache, wenn sie wahr gewesen wäre, zu erwähnen. Aber, fährt Hr. *St.* fort, da ein Unterschreiber nicht zwei Jahre hintereinander einer und derselben Behörde dienen durfte, so ist es möglich, dass Aeschines erst dem Aristophon und dann dem Eubulus *sive a populo adiunctus* (??) *sive ab ipso Eubulo adsumptus* (also als Privatschreiber?) *utilissimum ac peritissimum operarium se praeberet.* So windet und krümmt sich Hr. *St.*, um über die unzweideutige und bestimmte Nachricht bei Demosthenes p. 314. und p. 419., dass Aeschines erst (wie lange? ist nicht gesagt) bei verschiedenen Behörden bezahlter Unterschreiber, dann zwei Jahre lang vom Volk gewählter γραμματεὺς τῆς πόλεως oder τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου gewesen sei, hinweg zu kommen. Dass jene ὑπηρεσία gerade keine ehrenvolle war, ist aus mehren Stellen bekannt. Vgl. *Fr. A. Wolf* zu Demosth. S. 506, 21. Wenn Hr. *St.* S. 9, 29. fragt, ob Aeschines vielleicht auch ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς gewesen sei, so wissen wir nicht, wer ihm die Frage beantworten soll; aus den angezogenen Worten des Demosthenes wenigstens (p. 363. ὑπογραμματεύων γὰρ ὑμῖν καὶ ὑπηρετῶν τῇ βουλῇ (i. e. als γραμματεὺς τῆς πόλεως) αὐτὸς ἐξηγεῖτο (nämlich in den Volksversammlungen und bei Rathssitzungen) τὸν νόμον τουτονὶ τῷ

κήρυκι, der Gegenschreiber des Raths hatte ganz Anderes zu thun, s. *Böckh's* Staatsh. 1. S. 201 f.) kann es nicht gefolgert werden.

Das fünfte Capitel handelt *de militia Aeschinis*. Was wir hierüber wissen, verdanken wir den eignen Angaben des Aeschines; und dass Hr. *St.* denselben unbedingten Glauben schenkt, ist gerade nicht zu tadeln, da sich Aeschines auf einen Volksbeschluss und auf Zeugnisse beruft und Demosthenes durch sein Stillschweigen, wie selbst durch die Anspielung p. 375. die Sache zu bestätigen scheint; dabei war der unbegründete Ausfall auf Demosthenes (*nunquam proelium virorum vidit*) ganz überflüssig. Ob der zweite Zug gegen Euböa Ol. 107, 1. oder mit *Clinton* (s. *Krüger* zu d. St.) Ol. 107, 3. zu setzen sei, müssen wir dahin gestellt sein lassen, da wir die Abhandlung des Hrn. *Seebeck* nicht zur Hand haben. Das Treffen am Nemeischen Schlund setzt Hr. *St.* mit *Schneider* und *Winiewski* nach grosser Wahrscheinlichkeit Ol. 103, $\frac{1}{2}$, ungefähr fünf Jahre vor die Schlacht bei Mantinea; aber wie die p. 11. Anm. 37. gegebenen Notizen über Ephorus' Geschichtswerk zu demselben Ergebniss führen sollen, vermögen wir nicht einzusehen.

Nachdem sodann Hr. *St.* im sechsten Capitel kurz von den Verwandten des Aeschines gehandelt hat, wobei natürlich Alles, was Demosthenes in Betreff derselben vorbringt, als lügenhafte Schmähungen unberücksichtigt bleibt, geht er im siebenten Capitel zu der Beredtsamkeit und den letzten Lebensschicksalen des Aeschines über. Das Bild, welches Hr. *St.* von Aeschines' Beredtsamkeit p. 14. entwirft (er rühmt an ihm Fülle und Deutlichkeit, Kraft und Lieblichkeit, überraschende und gewandte Wendungen, die helle angenehme Stimme und den Donner (*sonitus*, vgl. Cic. de or. III, 7.) seines Ausdrucks, eine seelenvolle Action, ausserdem bittern Witz, Gewandtheit und Schlauheit, die Dinge zu seinem Vortheil darzustellen), konnte durch umsichtige Benutzung der Urtheile der Alten (vgl. auch Hermogenes de id. T. III. p. 384. *W.*, Theo progymn. 1. p. 171. Marcellinus IV. p. 421.) vervollständigt werden. Dass Aeschines seine Beredtsamkeit mehr seiner glücklichen Natur als einer regelmässigen Schule verdankt, dass seine Reden die Mühe nicht verrathen, die er auf sie verwendet hat, sondern gleichsam der Erguss eines begeisterten Genies (*tanquam ex animi inflammatione impetuque divino prodiisse*) zu sein scheinen, ist richtig und längst anerkannt, aber daraus die Nachricht bei Philostratus (p. 5, 18 ff. p. 24, 28 ff.), dass Aeschines Erfinder der Stegreifreden sei, erklären zu wollen (*et hoc est quod Aeschines a veteribus scriptoribus diceretur is, a quo dictiones subitae incepissent* p. 14.), ist um so tadelnswerther, da Philostratus ausdrücklich erklärt, dass Aeschines wirklich viel aus dem Stegreif gesprochen habe. Dabei hat Hr. *St.* die Worte des Philostratus (*τὸ γὰρ θεῖος*

λέγειν οὔπω μὲν ἐπεχωρίασε σοφιστῶν σπουδαῖς) ganz falsch erklärt: *quae* (dictiones subitae) *ante eum sophistarum scholis non excessissent;* schon der Zusammenhang dieser Stelle musste ihn belehren, dass dies der Sinn jener übrigens sehr klaren Worte nicht sein kann. Wie ferner Hr. *St.* den Unterschied zwischen der ältern Rhetorenschule, an deren Spitze Gorgias stand (*quae in qualibet sententia tractanda versaretur*), und der zweiten, die Aeschines gestiftet haben soll (*quae in artificio orationis versaretur*), gedacht habe, vermögen wir aus diesen Worten nicht zu enträthseln. Uebrigens verwirft Hr. *St.* die Nachricht der besten Gewährsmänner, dass Aeschines auf Rhodus eine Rednerschule eröffnet habe, und folgt der vita anonymi, wornach Aeschines sich weigerte, den Rhodiern Rhetorik zu lehren oder auch nur als Sachwalter aufzutreten (dafür aber freilich nach demselben obscuren Verfasser eine Elementarschule eröffnete!), mit welchem Rechte, lassen wir dahin gestellt. Jedenfalls widerspricht sich Hr. *St.* Denn oben nahm er als sicher an, was Plutarch Dem. c. 24. sagt: *ἐκεῖνος μὲν οὖν εὐθὺς ἐκ τῆς πόλεως ὥρμει' ἀπιὼν καὶ περὶ Ῥόδον καὶ Ἰωνίαν σοφιστεύων* (d. i. als Lehrer der Beredtsamkeit) *κατεβίωσεν*, und fügt hinzu: *fortasse auspiciis eius schola Rhodiaca instituta est*, sodann stimmt er Bernhardy bei, dass Aeschines die Kenntniss der Beredtsamkeit unter Anderm auch durch Mittheilung seiner Reden nach Rhodus verpflanzt habe, und zuletzt hält er weiter Nichts für wahrscheinlich, als dass Aeschines ein Mal (*recitavit*) auf Rhodus seine und des Demosthenes Rede de corona vorgetragen habe. Der Abschnitt über das Privatleben des Aeschines schliesst § 8. mit einer aus Philostratus geschöpften Darstellung seines Charakters und mit Passow's Beschreibung des bekannten Brustbildes.

Der zweite und Haupttheil dieser Schrift (S. 18—86.) behandelt den Antheil, den Aeschines an den öffentlichen Angelegenheiten genommen hat, und hat zur Aufgabe, die politischen Principien des Mannes zu rechtfertigen. Hr. *St.* bemüht sich nämlich, um dies gleich im Voraus zu bemerken, Aeschines als einen aufrichtigen Freund des Friedens darzustellen, als einen Mann, der von der Erfolglosigkeit des Kriegs überzeugt lediglich im Interesse seines Vaterlandes als Vorkämpfer für den Frieden auftrat und zuletzt Märtyrer seiner patriotischen Friedensliebe wurde. Zu diesem Zweck entwirft Hr. *St.* im ersten Capitel ein Bild von dem Zustande Athens in damaliger Zeit, zu welchem er die Züge aus einzelnen Stellen des Isocrates entlehnt, ein Zerrbild, über welches Isocrates selbst sich entsetzen würde. Wenn Hr. *St.* selbst fühlte, dass die Farben von Isocrates mitunter zu stark aufgetragen seien (*quem quamvis crassiore interdum calamo aequales perstrinxisse dixerim, non tamen e vano finxisse, ut suam aliquam temere arreptam soloque ingenio in*

immensum auctam Atheniensium felicitatis speciem repraesentaret, iis quae re evenerunt plane comprobatum est p. 18.), warum mildert er sie nicht? oder vielmehr warum trägt er sie noch stärker auf, als Isocrates selbst, bei dem diese Züge an den betreffenden Stellen durch die antithetische Form bedeutend gemildert erscheinen? warum entlehnt er die Züge aus dem einzigen Isocrates, der bei seinen politischen Ansichten und Bestrebungen den Zustand Griechenlands in's Schwarze malen musste? Freilich je kläglicher der Zustand Athens war, desto unsinniger erscheinen Demosthenes und Consorten mit ihrer Kriegswuth, desto verständiger der patriotische Aeschines, der Friedensheld. Der grosse Widerspruch, in welchem das entworfene Gemälde mit den Zeithegebenheiten selbst steht, auch die kleinern Widersprüche, die zwischen den einzelnen Zügen selbst stattfinden, mussten Hrn. *St.* belehren, dass er statt eines Portraits eine Caricatur liefere. Der grösste Theil des Volks, sagt Hr. *St.*, war in der äussersten Noth; Bürger (oder gar die Bürger? *cives mendicando praetereuntes adibant*) bettelten *), Wenige wollten sich durch Arbeit ihre Existenz verschaffen, und — es gab nicht einmal Gelegenheit auf anständige Weise (*honeste*) Geld zu verdienen, da theils der Handel bei den fortwährenden Kriegen darniederlag, theils die Verkehrtheit des Volks (*pravitas multitudinis*) Geschäfte unmöglich machte (??), auch kam fast Nichts mehr von den Bundesgenossen ein. Nichts desto weniger verschwenden die Athener ungeheure Summen auf Opfer und Festzüge und Chöre und Volksspeisungen, während sie selbst aus Mangel an warmen Kleidern im Winter frieren, und wenden grosse Summen auf Söldnerheere, während sie selbst am Nöthigsten Mangel leiden. Ein sonderbares Volk, die Athener. Und woher sie wohl diese ungeheuern Summen bei der allgemeinen Verarmung, bei dem Mangel an aller Gelegenheit, Geld zu erwerben, genommen haben? Doch wir wollen das widrige Zerrbild nicht weiter verfolgen, sondern zum zweiten Capitel übergehen, welches uns einen Blick in das Parteienwesen thun lassen soll. Hr. *St.* nimmt drei Parteien in Athen an: 1) die des Isocrates und seiner zahlreichen Schüler, überhaupt der Gelehrten und Philosophen (S. 83. extr. wird auch Aeschines dazu gezählt), welche die Demokratie hassten und sich deshalb fern von den öffentlichen Angelegenheiten hielten (Isocrates that es bekanntlich aus einem ganz andern Grunde) und das einzige

*) Das sagt Isocrates nicht in der citirten Stelle VII, 83.: τὸ δὲ μέγιστον· τότε μὲν οὐδεὶς ἦν τῶν πολιτῶν ἐνδεὴς τῶν ἀναγκαίων, οὐδὲ προσαιτῶν τοὺς ἐντυγχάνοντας τὴν πόλιν κατήσχυνε· νῦν δὲ πλείους εἰσὶν οἱ σπανίζοντες τῶν ἐχόντων· οἷς ἄξιόν ἐστι πολλὴν συγγνώμην ἔχειν, εἰ μηδὲν τῶν κοινῶν φροντίζουσιν, ἀλλὰ τοῦτο μόνον σκοποῦσιν, πόθεν τὴν ἀεὶ παροῦσαν ἡμέραν διάξουσιν.

Heil Griechenlands in der Beilegung der innern Zwistigkeiten und in seiner Vereinigung zur Unterwerfung des persischen Reichs suchten, um, wenn in Asien ein Abzugscanal für das viele in Griechenland umherziehende Gesindel eröffnet worden wäre, — daheim in aller Musse den Wissenschaften leben zu können! Dabei schliesst Hr. *St.* aus dem Lobe, welches Isocrates im Nikokles c. 5. der Monarchie spendet, dass dieser Partei der Gedanke an eine Monarchie nicht fern gelegen habe; wir wissen nur nicht recht, ob sie an einen Kaiser von Griechenland oder an einen König von Athen gedacht haben. Nun starb zwar Isocrates nach der Schlacht bei Chäronea eines freiwilligen Todes, weil er die Freiheit seines Vaterlandes nicht überleben wollte, dies schadet aber Nichts. Denn Hr. *St.* ist, die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht vorausgesetzt, überzeugt (p. 21, 82.), dass Isocrates, wenn er hätte abwarten wollen, was Philipp in seiner Gnade hinsichtlich Athens beschloss, getrost fortgelebt haben würde. Nun zweifle noch Einer, dass Isocrates Monarchist war! Doch Scherz bei Seite. Man begreift wirklich nicht, wie Hr. *St.* auf den wunderlichen Gedanken kam, die Philosophen und Gelehrten und an ihrer Spitze den gutmüthigen Ideologen Isocrates eine politische Partei in Athen bilden zu lassen und neben diese die zweite Partei, die der Optimaten, welche Oligarchie erstrebten (*qui ex opulentissimis compositi paucorum imperio pacique conservandae unice studuerint* p. 24.), zu setzen, eine Partei, welche Frieden in Griechenland, wie die erste, vielleicht auch Krieg gegen die Perser gewünscht und zum Haupte (*princeps factionis* p. 27.) den beim Volk äusserst beliebten (p. 25.) Demagogen Eubulus, den Vermittler zwischen den Reichen und dem Volke (p. 25.), unter den angesehensten Theilnehmern (*inter primarios huius generis* p. 24.) den Midias gehabt, auch den armen Phocion zu ihren Anhängern gezählt habe, was äusserst wichtig sei, da man diesen Mann wenigstens nicht für einen Verräther am Vaterlande halten könne, wofür Demosthenes dessen Freunde (Aeschines, Philocrates und Consorten) gern ausgeben möchte. Nun es waren dies wenigstens zwei harmlose und unschuldige Parteien: *apparet tamen has partes non adversarias sibi esse aut instituta turbare* (und doch strebt die eine nach Oligarchie, der andern lag der Gedanke an monarchische Verfassung nicht fern!). Aber die dritte Partei — wer erräth sie? Die dritte Partei ist das Volk. Das auf seine Souveränetät stolze, bettelarme (*omnium rerum egens* p. 21.) und auf seinen Vortheil bedachte Volk suchte einen Führer, der für seinen Vortheil sorge, und fand ihn, gleichsam einen *tribunus plebis*, im — Demosthenes. Und nun folgt bis p. 23. eine herzbrechende Charakteristik dieses wunderbaren Volkstribunen, die wir dem Leser nicht vorenthalten dürfen: *hic enim tam bene sensum Atheniensium, utpote qui ipse esset totus Atheniensis,*

perspiciebat, ut arte sua dicendi vehementissima populi suffragia in suam reipublicae gerendae rationem transferret. Haud rarius in orationibus ante populum gloriatur, se esse tutorem pauperum (das sagt Demosthenes nirgends), *magnam se divitiarum partem in populi salutem impendisse, in choros ducendos, in cives e captivitate redimendos, in muros exstruendos aliasque res. Saepe Athenienses laudat, saepius vituperat gravissimeque obiurgat. Dux erat populi perinde ac Cleon, et tempore mutato similem illi rationem persequitur. Ut assidue se paratos haberent Athenienses semper monet; in veternum eorum acerbe invehitur; rationes proponit, quibus optime res gerere possent; oratores accusat, qui assentatiuncula aucuparentur populi gratiam, eumque arcerent, ne maiores suos, victores Marathonios, imitaretur; proditores hos esse patriae, imperium pancorum appetentes, largitionibus Philippi moveri hos omnes, quoniam unus alterve, qui idem sequeretur illis, donis plane esset corruptus. Adeo flagrat iis, quae semel ad veterem Atheniensium rempublicam instaurandam cepit, consiliis et rationibus, ut, quaecunque ad rem suam vertere possit, adhibeat, artificia insidiosa, impie dicta in deos* (wo? welche?), *ficta somnia* (nämlich nach Aeschines' Zeugniss), *Persicam pecuniam. Etiam pravis hominibus utitur, dummodo sua consilia adiuvent: tuetur Timarchum scelestum nebulonem; Chares, homo pravissimus, protinus dux creatur, ubi Demosthenis studio aliquando tandem expeditionis consilium probatum est populo* u. s. f. Man muss gestehen, dieser Volkstribun verstand es, dem auf seine Souveränetät stolzen Volke zu schmeicheln, für den Vortheil dieses bettelarmen Volkes zu sorgen! Hr. *St.* aber versteht weder jene Zeit, noch den Demosthenes *), noch sich selbst!

In dem folgenden **vierten** Capitel nun ist glücklich vergessen, was oben über die monarchischen und oligarchischen Tendenzen der beiden andern Parteien angedeutet worden war, und wir erhalten blos zwei Parteien, eine Kriegspartei mit Demo-

*) Wie es scheint, auch die Worte nicht immer, wenn er p. 23. extr. zum Beweise, dass das Vertrauen der übrigen Griechen zu den Athenern verschwunden gewesen sei (*fides ceterarum civitatum, quas contra Macedones conciliare studet, de foro Atheniensium sublata est*), de cor. p. 327. § 304. (εἰ δ' οἷος ἦν ἐγὼ παρ' ὑμῖν κατὰ τὴν ἐμαυτοῦ τάξιν, εἷς ἐν ἑκάστῃ τῶν Ἑλληνίδων πόλεων ἀνὴρ ἐγίνετο, μᾶλλον δ' εἷ ἕνα ἄνδρα μόνον Θετταλία καὶ ἕνα ἄνδρα Ἀρκαδία ταὐτὰ φρονοῦντα ἔσχεν ἐμοί, οὐδεὶς οὔτε τῶν ἔξω Πυλῶν Ἑλλήνων οὔτε τῶν εἴσω τοῖς παροῦσι κακοῖς ἐκέχρητ' ἄν, ἀλλὰ πάντες ἂν ὄντες ἐλεύθεροι καὶ αὐτόνομοι μετὰ πάσης ἀδείας ἀσφαλῶς ἐν εὐδαιμονίᾳ τὰς ἑαυτῶν ᾤκουν πατρίδας, τῶν τοσούτων καὶ τοιούτων ἀγαθῶν ὑμῖν καὶ τοῖς ἄλλοις Ἀθηναίοις ἔχοντες χάριν δι' ἐμέ) anführt.

sthenes an der Spitze, und eine Friedenspartei, an deren Spitze Eubulus stand, denn Aeschines konnte oder wollte kein Parteihaupt sein (woher weiss dies Hr. *St.*? er schliesst es doch nicht daraus, weil Aeschines selten als Redner auftrat?), oder vielmehr (*post mortem Eubuli studium factionis, quae Philippo facit*, so bricht sich die Wahrheit Bahn) wir erhalten die zwei bekannten und anerkannten Parteien, die macedonische und die antimacedonische. Was sodann Hr. *St.* über Aeschines und Demosthenes bemerkt, dass Beide das Elend ihres Volkes durchschaut, Beide das Beste desselben gewollt, aber auf verschiedenem Wege, jener wie Phocion durch Aufrechthaltung des Friedens, dieser durch Krieg, erstrebt hätten, das sind eben in Bezug auf Aeschines aus der Luft gegriffene Bemerkungen, die keinen geschichtlichen Grund und Boden haben; wunderbar aber ist die Folgerung, dass eben deshalb Demosthenes „*inflatus*" (? begeistert?) mehr — gelogen habe, als Aeschines (p. 29. extr.), als ob die Kriegslust zum Lügner mache, oder als ob Aeschines bei aller supponirten Friedensliebe nicht auch Stoff und Veranlassung genug zum Lügen gehabt habe. Uebrigens hat Aeschines nur ein Mal (Ol. 108, 2.) zum Frieden gerathen, wie Demosthenes, und aus denselben Gründen (vgl. Aesch. II, 27. und Dem. de cor. p. 231.), und wenn Hr. *St.* p. 34. sagt: *ipseque Demosthenes eum novit laudatorem pacis* (*de falsa leg. p.* 369 *sq.*), so hat er entweder die Stelle nicht genau angesehen, oder er will die Leser täuschen und sie glauben machen, dass an dieser Stelle eine Bestätigung des Satzes: *hoc studium tranquillitatis inde per totam vitam Aeschines sequitur, neglecta unaquaque causa belli etiam tum, quum res inopinatae civitatique Atheniensium adversariae a Philippo gerebantur*, zu finden sei, während Demosthenes deutlich genug nur von dem einen Frieden (Ol. 108, 2.) redet und überhaupt dem Aeschines nicht dass er zum Frieden gerathen habe vorwirft, sondern dass durch seine Verrätherei ein nachtheiliger und unehrenvoller Frieden bewirkt worden sei, und wenn Aeschines später bei keiner einzigen Gelegenheit (wie viele Gelegenheiten boten sich bis zum Wiederausbruch des Kriegs dar?) zum Kriege räth, so wissen wir doch auch nicht, dass er bei irgend einer Gelegenheit zum Frieden gerathen habe*) (s. Demosth. p. 274.; dass Dem. p. 102. extr. Aeschines gemeint sei, ist blos Vermuthung p. 69.), sondern er wirkte mit seiner Partei im Stillen und Geheimen für Philipps Interesse,

*) Wenn Aeschines II, 183. sagt: ἐὰν οὖν ἐθελήσητε σώζειν τοὺς τῆς εἰρήνης καὶ τῆς ὑμετέρας ἀδείας συναγωνιστάς, so kann er blos den Frieden, auf den sich die Anklage bezieht, meinen, und Hr. *St.* thut Unrecht, in Beziehung auf diese Stelle zu sagen: *Aeschines in fine suae orationis coronam cohortatur, ut tueretur eos, qui pro pace ac salute pugnarent.* p. 67.

seine gerühmte Friedensliebe aber hinderte ihn nicht, die erste Gelegenheit, die sich ihm darbot (Ol. 110, 1.), zu benutzen, um einen Bürgerkrieg anzufachen, der voraussichtlich zum Verderben Griechenlands führen musste.

Die beiden folgenden Capitel (5. und 6.) enthalten eine Uebersicht der geschichtlichen Ereignisse bis zur Friedensgesandtschaft, gegen welche nicht viel zu erinnern ist. Dass sich die Athener um Ol. 105, $\frac{3}{4}$ um die Freundschaft der Olynthier so sehr bemüht hätten, ist nicht bekannt; woher die Nachricht, dass Ol. 107, 1. nicht Nausicles, sondern Chares die Flotte bei Pylä befehligt habe, weiss ich nicht. Dass Hr. *St.* an der Verrätherei des Lasthenes und Euthycrates trotz des Decrets der Athener (Dem. p. 426.) zweifelt, dass er geneigt ist, in ihnen Männer zu sehen, welche aus purem Patriotismus ihren Staat in die Hände des Feindes lieferten (*qui meliorem civitatis statum a Philippo exspectabant* p. 33., dagegen p. 36. *illi viri urbis principes sensim* (nämlich während der Langeweile im Winter) *in Philippi commodum versi*, und p. 36. *Olynthiorum factio Philippo magis magisque conciliari coepta*), ist bei der Rücksicht auf Aeschines ganz natürlich, nimmt er doch selbst den verruchten Philocrates gegen den Vorwurf der Bestechung in Schutz (p. 38.)! Dass er aber der Nachricht des Philochorus von einem dreimaligen Hülfszug der Athener nach Olynth jetzt noch Glauben beimisst (p. 33.), dass er gar keine Notiz nimmt von den triftigen Gründen, durch welche diese Nachricht längst als eine leere Erfindung dargestellt worden ist, darüber muss man sich billig wundern. Der Beweis, dass Aeschines vor der Eroberung Olynths als Gesandter in den Peloponnes gegangen sei, ist verunglückt; er beruht auf der ganz falschen Voraussetzung, dass man in Athen zu der Zeit, da Olynth erobert wurde (im Frühjahr 347.), bereits Friedensunterhandlungen mit Philipp gepflogen habe. Aeschines, meint Hr. *St.*, muss also vor dem Beginn der Friedensunterhandlungen (also auch vor der Eroberung Olynths) zurück gewesen sein, weil er sonst da, wo er seinen Antheil an den Friedensunterhandlungen in Abrede stellt, nothwendig seine damalige Abwesenheit hätte bemerken müssen. Freilich darf Hr. *St.* Aeschines' wegen (s. II, 15.) nicht zugeben, dass, was auch in der Natur der Sache lag, die Friedensunterhandlungen erst geraume Zeit nach der Eroberung Olynths unter dem Archontat des Themistocles Ol. 108, 2. $\frac{347}{346}$ (nicht, wie p. 35. gedruckt ist, $\frac{348}{347}$) begannen; lieber lässt er dieselben über ein ganzes Jahr (bis zum März 346) dauern und setzt die Gesandtschaft des Aeschines nach dem Peloponnes Ol. 107, 4. oder Anfang Ol. 108, 1. (348). Wenn nun Aeschines auf der Rückreise aus dem Peloponnes dem Atrestidas mit gefangenen Olynthischen Männern, Frauen und Kindern begegnet, so weiss sich Hr. *St.* leicht zu helfen: *Olynthii pro Chalcidensibus saepissime*

dicuntur. Oder auch es waren Gefangene (Frauen und Kinder!!), die Philipp in der ersten Schlacht mit den Olynthiern gemacht hatte!

Cap. 7 — 12. geben die Geschichte der Zeit vom Beginn der Friedensunterhandlungen bis zur Aufnahme Philipps in den Amphiktyonenbund. Wie schwierig es sei, bei den Widersprüchen der beiden Redner, auf die wir als die einzigen Quellen angewiesen sind, die Wahrheit zu finden, konnte Hrn. *St.* nicht entgehen, aber der Weg, den derselbe einschlägt, kann nicht zum Ziele führen. Welcher Weg einzuschlagen war, hat Hr. *Westermann* in seiner commentatio de litibus quas Demosthenes oravit ipse (Lipsiae 1834. 8.), welche Hr. *St.* nur aus *Rauchenstein's* Abhandlung zu kennen scheint (s. p. 84.), gezeigt. Freilich um diesen Weg betreten zu können, durfte Hr. *St.* nicht von vorn herein entschlossen sein, den Aeschines durch jedwedes Mittel gegen den Verdacht der Verrätherei in Schutz zu nehmen, sondern musste unbefangen die Thatsachen prüfen und diese entscheiden lassen. So aber folgt Hr. *St.* in seiner Darstellung lediglich dem Aeschines; den Widerspruch des Demosthenes lässt er unberücksichtigt oder weist ihn kurz ab, wie z. B. die Behauptung des Demosthenes, dass während der Friedensunterhandlungen keine Gesandten an die übrigen Griechen geschickt worden wären, mit den Worten: *quantumvis repugnet Demosthenes* p. 40.; die schlagende Widerlegung des Aeschines bei Dem. p. 23^{3}. nennt er *levissima*, und legt ein Hauptgewicht auf die Urkunden, welche Aeschines vorlesen lasse, aber auf welche? doch wohl auf das *δόγμα συνέδρων* II, 60. oder *δόγμα συμμάχων* III, 70.? aber wie übel es gerade mit diesem Beweismittel aussieht, konnte Hr. *St.* aus *Winiewski* p. 74 sq. und *Westermann* p. 40 sq. ersehen, und er selbst schwächt sein Argument, indem er p. 41. in Beziehung auf die citirte Stelle III, 70. die Bemerkung macht: *ceterum ibi multa mentitur Aeschines*, ein Vorwurf, den er dem Aeschines sehr selten (vgl. noch p. 42.) macht und nach p. 29. extr. selten machen durfte. Uebrigens darf auf solche Actenstücke, sie mögen nun blos citirt oder auch ihrem Inhalte nach angegeben werden, gerade in diesen Reden kein gar zu grosses Gewicht gelegt werden, nicht aus dem Grunde, den Hr. *Westermann* geltend macht, auch nicht deshalb, weil beide Redner auch für widersprechende Behauptungen Zeugnisse anführen, sondern hauptsächlich weil wir nicht wissen, wie viel oder wie wenig beide Redner bei der Herausgabe ihrer Reden mit Rücksicht auf das Urtheil der Nachwelt hinzugefügt haben, was sie vor dem Volk oder den Richtern nicht zu sagen wagten; Aeschines' Citate aber können bei seiner Geschicklichkeit, selbst Gesetze zu verdrehen und zu entstellen, wovon der Unterzeichnete in der Recension von *Dissen's* Ausgabe der Rede de cor. einen Beleg gegeben hat, um so weniger Gewicht haben, sobald

sie mit Demosthenes' Behauptungen in Widerspruch stehen, je mehr derselbe im Gefühl seiner Schuld alle Mittel zur Selbsterhaltung ergreifen musste. Daher finden sich bei Aeschines auch Widersprüche, unbedeutende, wie der von *Göller* bemerkte zwischen II, 61. und III, 67. (vgl. III, 69 sqq.) *), und bedeutende, wie zwischen II, 63 sqq. und III, 71., welchen Widerspruch Hr. *St.* vergeblich zu vermitteln sucht. Aeschines führt II, 63 sqq., um zu zeigen, dass er in der Volksversammlung vom 19. Elaphebolion nicht gesprochen habe, dass dies gar nicht möglich gewesen sei (*ὅτι δ' οὐ ψευδῆ μόνον κατηγόρηκεν, ἀλλὰ καὶ ἀδύνατα γενέσθαι*), das eigne Decret des Demosthenes an, wornach in dieser Volksversammlung blos abgestimmt werden durfte (*τῇ δ' ὑστεραίᾳ τοὺς προέδρους ἐπιψηφίζειν, λόγον δὲ μὴ προτιθέναι*); er wiederholt § 66.: *λόγων γὰρ μὴ προτεθέντων εἰς τὴν ὑστέραν ἐκκλησίαν, τῶν δὲ προέδρων κωλυόντων οὐκ ἐνῆν εἰπεῖν κτλ.*; er beruft sich auf das Zeugniss des Amyntor, wornach Demosthenes in der Volksversammlung, *ὅτε οὐκ ἐξῆν δημηγορεῖν ἀλλὰ τὰ περὶ τῆς εἰρήνης καὶ συμμαχίας ψηφίσματα ἐπεψηφίζετο*, ein von ihm verfasstes Decret demselben gezeigt und ihn gefragt habe, ob er es zur Abstimmung vorlegen solle, wornach also auch Demosthenes nicht gesprochen hat. Hiermit steht im directen Widerspruch III, 71., wo Aeschines erzählt, dass Demosthenes in jener zweiten Versammlung sofort die Bühne in Beschlag genommen, und, ohne Andere zum Worte kommen zu lassen, für ein Bündniss gesprochen habe. Wie vereinigt nun Hr. *St.* diesen Widerspruch, damit nicht Aeschines an einer von beiden Stellen gelogen habe? *Equidem licet concedam, ex rogatione Demosthenis proedros iussos esse, tamen, antequam illi mitterent altero hoc die, oratoribus licitum fuisse loqui* (wie ist das möglich *τῶν προέδρων κωλυόντων?*) *haud abnuerim; non quo legitime licuisset iis, sed cum res, de qua decerneret concio, gravissima esset, eaque in priori concione in dubio haesisset* (und Demosthenes setzte ein Decret durch, über die noch nicht entschiedene, überaus wichtige Angelegenheit nicht mehr zu berathen?!), *postquam* (*imprimis de sociis participandis deque foedere icendo*) *ultro citroque verba facta erant.* Dazu in der Anmerkung 159.: *illi duo loci coniuncti rectum praebent. In orat. περὶ πρεσβ. l. c. Aeschines decreta pro se habet, atque iuvabat eum tacuisse, quod extra ordinem erat loqui; in oratione Ctesiph. decreta praetermittit, id, quod vere evenerat, demonstrat!* Ferner findet Hr. *St.* keinen Widerspruch zwischen II, 82 sqq. und III, 73 sq. An der ersten Stelle erzählt Aeschines, in der Volksversammlung am 24. Elaphebolion

*) Die Vermuthung, dass die aus Macedonien zurückgekehrten Gesandten in der Volksversammlung am 8. Elaphebolion Bericht von ihrer Gesandtschaft erstattet haben, widerlegt sich durch Aesch. III, 63 ff.

sei Kritobulus als Gesandter des Cersobleptes aufgetreten mit dem Verlangen, dass Cersobleptes unter die Bundesgenossen Athens aufgenommen werde, und dass ihm selbst gestattet werde, in Cersobleptes' Namen den Eid zu leisten; Aleximachus habe einen Antrag in diesem Sinne gestellt, Demosthenes, damals *πρόεδρος*, habe sich mit Hand und Fuss gewehrt, diesen Antrag zur Abstimmung kommen zu lassen, wider seinen Willen sei der Antrag doch zur Abstimmung gekommen und angenommen worden (§ 86.); Demosthenes also sei es, der den Cersobleptes habe von der Bundesgenossenschaft ausschliessen wollen (*φαίνεται — ἐκκλείων*), und es sei eine freche Lüge von ihm, dass er (Aeschines) den Kritobulus vom Altar (an welchem der Schwur abgelegt werden sollte) weggestossen habe. Alles dies belegt Aeschines mit Zeugnissen, übergeht aber mit Stillschweigen, wie es gekommen sei, dass Cersobleptes' Gesandter dennoch nicht zur Eidesleistung zugelassen wurde. Hingegen III, 74. weiss er Nichts mehr von diesem Allem, sondern behauptet, Demosthenes habe gemeinschaftlich mit Philokrates den Cersobleptes verrathen, indem er in jener Volksversammlung vom 24. Elaphebolion ein Decret des Philokrates zur Abstimmung gebracht habe, worin der Zusatz angebracht war (*παρεγγράψας*), dass die in Athen residirenden Bevollmächtigten der Bundesgenossen (*οἱ σύνεδροι τῶν συμμάχων*) an demselben Tage schwören sollten, Cersobleptes aber habe keinen *σύνεδρος* in Athen gehabt, mithin sei er durch diesen Kniff von der Theilnahme am Frieden und Bündniss ausgeschlossen worden. Wie es nun möglich sei, hier nicht zwei ganz verschiedene Angaben zu finden, begreifen wir nicht. Hr. *St.* bemerkt blos: *quo fit igitur* (sic), *ut postremo hoc loco Aeschines non refragetur sibi in orat. π. πρεσβ. l. c. dicenti Critobulum a Cersoblepte Athenas legatum fuisse. Scilicet non hic erat σύνεδρος τῶν συμμάχων* p. 44. Auf derselben Seite wird auch Demosthenes der Lüge oder der Prahlerei (*loquacius gloriatur*) beschuldigt, weil er vorausgesehen haben will, welche Nachtheile aus der Verzögerung der Abreise der athenischen Eidgesandtschaft entspringen würden. Nun, so sage uns Hr. *St.*, welche Gründe Demosthenes hatte, die Abreise so sehr zu betreiben. An Demosthenes versündigt sich Hr. *St.* überhaupt oft. So wird S. 45., nachdem die Behauptung aufgestellt worden ist, dass der zweiten Gesandtschaft auch der Auftrag über die Auslieferung der Gefangenen zu unterhandeln gegeben worden sei (nicht ausdrücklich, sondern implicite durch die Bestimmung: *πράττειν δὲ τοὺς πρέσβεις καὶ ἄλλ' ὅ τι ἂν δύνωνται ἀγαθὸν* Aeschin. II, 104., wiewohl Aeschines selbst § 105. diesen Worten eine ganz andere Beziehung giebt), bemerkt: *prae ceteris legatis Demosthenes munus hoc suscepisse videtur, qui quidem posthac simulavit se adiectum esse ceteris legatis ad eum finem, ut nomine legati, publico*

munere ornatus, de suo captivos redimeret (die gesperrt gedruckten Worte gehören *Vömel* S. 258.)! Also Demosthenes übernimmt den Auftrag im Namen des Staats über die Auslieferung der Gefangenen zu unterhandeln, und nachher lügt der wunderliche Kauz dem einfältigen Volke vor, er sei deshalb den übrigen Gesandten beigegeben worden, um — aus seinem Beutel Lösegeld für Gefangene zu zahlen! So werden die klaren Worte des Demosthenes de f. leg. § 171 sq. verdreht! Ferner: Demosthenes soll die Zeit, welche auf die zweite Gesandtschaft verwendet wurde, falsch (*temere*) berechnet haben. Die Gesandten verwendeten nach Demosthenes nicht widersprochner Angabe 23 Tage auf die Reise; 27 Tage warteten sie in Pella auf Philipp; folglich hatten sie zur Erledigung ihres Mandats und zur Rückreise (bis zum 13. Scirophorion, dem Tage ihrer Ankunft in Athen) noch neunzehn Tage. Woher weiss nun Hr. *St.*, dass diese Zeit nicht hinreichte? Demosthenes und seinen Zuhörern erschien sie als hinreichend, Hrn. *St.* deshalb nicht, weil sonst der Vorwurf, die kostbarste Zeit auf der Hinreise und durch den Aufenthalt in Pella vergeudet zu haben, auf Aeschines und Consorten haften bleibt. Ferner: Demosthenes bringt die von Philipp versprochene Freilassung der Gefangenen mit den Geschenken des Königs an die Gesandten in Zusammenhang p. 393 sq. § 166—168. *Aperte mentitur*, ruft Hr. *St.* (S. 47, 181.) aus. Doch wir wollen dies nicht weiter verfolgen; nur darauf wollen wir Hrn. *St.* aufmerksam machen, dass er durch diese geschichtlichen Expositionen, namentlich von § 10. an, ohne es zu wollen, seinem Schützling mehr geschadet als genützt hat; denn diese Darstellung entbehrt so sehr aller innern Wahrscheinlichkeit, dass ihr Gewährsmann nicht anders als sehr verdächtig erscheinen muss.

Im dreizehnten Capitel bespricht Hr. *St.* die zweite Philippica des Demosthenes. Er leugnet mit *Göller*, dass Gesandte Philipps in Athen anwesend gewesen seien (Libanius habe dies aus den Worten ἃ δὲ νῦν ἀποκοινάμενοι κτλ. § 28. geschlossen, obgleich derselbe ausdrücklich sagt: πόθεν δὲ οὗτοι καὶ περὶ τίνων ἥκουσιν, ἐν τῷ λόγῳ μὲν οὐ δηλοῦται, ἐκ δὲ τῶν Φιλιππικῶν ἱστοριῶν μαθεῖν δυνατόν!), und zwar leugnet er dies aus dem Grunde, weil Demosthenes Philipp's Gesandte und ihre Klagen mit keinem Worte erwähne. Aber Demosthenes erwähnt auch die Gesandten der Argiver und Messenier mit keiner Silbe, und doch zweifelt Hr. *St.* nicht, dass dieselben anwesend gewesen sind. Auch die Notizen, welche Hr. *St.* aus der Rede selbst giebt, sind zum Theil ganz falsch: *deceptos se esse rati Athenienses deliberant, quomodo statum suum corrigere possint p.* 66. *fin.* (im Gegentheil das thaten eben die Athener nicht, Demosthenes aber hält eine solche Berathung jetzt für nöthig). *Sunt qui regem quae promisisset executu-*

rum esse dictitent p. 69. (wo blos der Glaube Einiger, dass Philipp mit den Thebanern brechen werde, erwähnt wird) *et p.* 73. *init.* (wo die lügenhaften Vorspiegelungen der Gesandten aus dem Jahre 346. erwähnt werden!), *quique machinationes Philippi non in Athenienses fieri sibi persuasum habeant p.* 67. *init.* Sodann meint Hr. *St.*, Demosthenes sei nicht als Gesandter, sondern *privatim* in den Peloponnes gegangen, weil er sonst — *gravioribus verbis usus esset quam his* (p. 70.): *καίτοι σωφρονοῦσί γε καὶ μετρίως ἐναργῆ παραδείγματ' ἔστιν ἰδεῖν, ἃ καὶ πρὸς Μεσσηνίους καὶ πρὸς Ἀργείους ἔμοιγ' εἰπεῖν συνέβη.* Ein trefflicher Grund! *Nec repugnant mihi verba p.* 72. *ταῦτ' ἀκούσαντες ἐκεῖνοι καὶ θορυβοῦντες, ὡς ὀρθῶς λέγεται, καὶ πολλοὺς ἑτέρους λόγους παρὰ τῶν πρέσβεων καὶ παρόντος ἐμοῦ καὶ πάλιν ὕστερον ἀκούσαντες, ὡς ἔοικεν, οὐδὲν μᾶλλον ἀποχήσονται τῆς Φιλίππου φιλίας οὐδ' ὧν ἐπαγγέλλεται*, obschon hier ausdrücklich die Gesandtschaft erwähnt wird. Und wie denkt sich Hr. *St.* die Sache? in welcher Eigenschaft trat der Privatmann Demosthenes neben den athenischen Gesandten in der Versammlung der Messenier auf? Dass aber Hr. *St.* die zweite Philippica überhaupt nicht verstanden hat, zeigt, was folgt: *sub finem denique, sermonis filo abrupto, iustum declarat, omnes, qui promissa pacis a Philippo Athenas attulissent, in ius vocari* cett. S. 56. (*incipit enim a media* p. 72., *argumentatione abrupta, novum aliquod, invectio in legatos Athenienses* cett. S. 55.). Denn ist dies, so fehlt der Rede alle Einheit, und der zweite Theil von § 28. an ist als Fragment einer andern Rede anzusehen. Aber dass von einer Vorladung vor Gericht gar nicht die Rede ist, sowie der innere Zusammenhang dieses ganz und gar nicht abgerissenen Theils mit dem Vorhergehenden ist vom Rec. in diesen Jahrbb. (1835) nachgewiesen worden. Hiermit fällt auch der Schluss weg, dass Aeschines' Timarchea erst nach der zweiten Philippica, Ol. 109, 1., gesprochen, dass mithin Aeschines Ol. 98, 1. geboren worden sei. In der Anmerkung S. 57, 217. nimmt Hr. *St.* an, dass der Zug gegen die Illyrier, weil er von Demosthenes nicht erwähnt wird, später falle, als die zweite Philippica; dass mithin, weil Philipp nach Beendigung des illyrischen Kriegs mit Thessalien zu thun hatte (Diodor. XVI, 69.), kurz vor unserer Rede aber ebenfalls in Thessalien beschäftigt war, ein doppelter Zug nach Thessalien anzunehmen sei, der erste vor unserer Rede und vor dem illyrischen Krieg Ol. 108, 3., 346 oder 345, bei welcher Gelegenheit eine Dekadarchie in Thessalien eingerichtet wurde, der zweite nach dem illyrischen Kriege und nach unserer Rede Ol. 109, 1. (343 init.), bei welchem er die Dekadarchie aufhob und eine Tetrarchie einrichtete. Es ist dies eine ganz vage Vermuthung, wie so viele, die man aus dem Stillschweigen eines Schriftstellers schöpft. Musste Demosthenes den Zug gegen die Illyrier erwähnen,

wenn derselbe bereits geschehen war? Hr. *St.* sagt ja, *cum potentiam regis gliscentem depingeret;* wir sagen nein, weil Demosthenes blos zeigen wollte *πᾶσι τοῖς Ἕλλησιν ἐπιβουλεύειν τον Φίλιππον* (p. 66.), oder aus einem beliebigen andern Grunde. Und mit noch mehr Recht als Hr. *St.* könnten wir fragen: konnte Demosthenes in der dritten Philippica es verschweigen, dass Philipp in Zeit von $1\frac{1}{2}$ oder 2 Jahren die Verfassung der treuen Thessalier zweimal umgestaltet hatte?

Im vierzehnten Capitel bespricht Hr. *St.* den Prozess gegen Philocrates und den gegen Timarch. Ob Demosthenes wirklich für Timarch gesprochen habe, ist durch Nichts erwiesen, geschweige denn was Hr. *St.* S. 59. behauptet: *quantopere Demosthenes laboraverit, ut Aeschines hac causa caderet.* Denn daraus, dass Aeschines sagt, Demosthenes werde für Timarch auftreten und dies oder jenes vorbringen, folgt weiter nichts, als dass Aeschines dies, gleichviel ob mit Grund oder ohne Grund, besorgte und daher im Voraus bemüht war, den Eindruck, den Demosthenes' Worte machen könnten, zu schwächen, und wenn Hr. *St.* sagt: *et e verbis ipsius Demosthenis περὶ παραπρ. orantis, in primis initio orationis* (*intelligi potest*), so setzt er voraus, dass der Leser diese Rede nicht gelesen hat oder nicht lesen will. Was endlich Hr. *St.* mit den Worten: *quare cum praesertim Timarchus causam perdidisset, mox ipse Demosthenes novam malae legationis — instituit*, sagen wollte, wissen wir nicht. Hr. *St.* erklärt sodann nicht entscheiden zu können, welcher von den beiden Prozessen gegen Timarch und gegen Philokrates, die er beide in Ol. 109, 1. verlegt, früher verhandelt worden sei. Hätte er aber beachtet, wie Aeschines an der einzigen Stelle, wo er den Philocrates erwähnt (§ 174.), sich ausdrückt: *ψέγων τὴν εἰρήνην τὴν δι' ἐμοῦ καὶ Φιλοκράτους γεγενημένην*, so würde er nicht gezweifelt haben, dass die Timarchea vor der Anklage und Verurtheilung des Philokrates gesprochen sein muss.

Was den Prozess über die Truggesandtschaft betrifft, so nimmt Hr. *St.* c. 15. ebenfalls an, dass derselbe wirklich stattgefunden hat, findet aber die Meinung Derer bestätigt, welche behaupteten, dass Demosthenes' Rede nicht ausgearbeitet und ausgefeilt, sondern nur ein Brouillon sei, und nimmt an, dass Demosthenes die Rede, wie wir sie jetzt haben, vor dem Prozess geschrieben, beim Prozess selbst aber Vieles verändert oder weggelassen habe. Die Gründe, durch welche Hr. *St.* diese Annahme wahrscheinlich zu machen bemüht ist, sind zum Theil wahrhaft possirlich. 1) Wiederholungen derselben Gedanken und derselben Thatsachen, welche beim Vortrag nicht gestattet waren (*id quod tum, cum oratio habebatur, utique non poterat fieri* S. 65.). Warum nicht? warum soll dem Redner nicht gestattet sein, einen und denselben Gedanken, den er den Zuhörern ganz besonders

einprägen will, ein und dasselbe Factum, dessen Wichtigkeit er besonders ins Auge gefasst wissen will, mehrmals in verschiedenem Zusammenhange und unter verschiedenem Gesichtspunkte zu erwähnen? und wenn dies nicht gestattet ist, warum schrieb Demosth. vorher nieder, was er beim Vortrag selbst weglassen musste? Und in welcher längern Rede finden sich überhaupt keine Wiederholungen? In unsrer Rede sind sie allerdings häufiger, als sonst wo, aber der Grund dieser Erscheinung liegt viel tiefer und ist, wenn wir nicht irren, bereits von *Becker* in seinem Demosthenes als Redner u. s. f. richtig erkannt worden. 2) Aeschines bezieht sich auf einige Stellen der Demosthenischen Rede, welche jetzt nicht mehr darin zu finden sind. Aber dies könnte ja höchstens einen Grund zu der Annahme abgeben, dass Demosthenes seine Rede erst nach dem Prozess niedergeschrieben oder wenigstens verändert habe. Welche Bewandtniss es aber mit solchen Beziehungen habe, hat Unterz. in der Recension von *Dissen's* Demosth. bemerklich gemacht. Auch Demosthenes citirt aus Aeschines' Timarchea, was wir nicht darin finden (vergl. p. 432.); wollen wir darum auch annehmen, dass Aeschines seine Rede zwar vorher niedergeschrieben, aber beim Vortrag verändert habe? 3) Die Rede enthält einen lästigen (?) Commentar (?) zu den Dichterstellen, die Aeschines in der Timarchea angewendet hatte. Dieser Commentar würde die Rede ausgedehnt (aber sie hatten ja Zeit genug, vgl. Aeschin. II, 126., und der sogenannte Commentar ist kurz genug) und den Zuhörern Langeweile gemacht haben (Hr. *St.* kennt die Athener schlecht) und von den Athenern, welche den Timarch verurtheilt hatten, übel aufgenommen worden sein (es waren ja nicht dieselben Richter, und Demosth. tadelt auch den Richterspruch nicht). Wäre dies Alles wahr, wie Nichts davon wahr ist, warum verdarb Demosthenes Zeit und Mühe mit der Aufzeichnung solcher Dinge? 4) Mehrere Einzelheiten: a) die handgreifliche Interpolation p. 387. § 149. *ἀλλὰ νὴ Διὰ τοὺς συμμάχους ἀπειρηκέναι φήσει τῷ πολέμῳ* ist keine Interpolation, sondern Demosthenes war so unsinnig, diese Worte wirklich an dieser Stelle niederzuschreiben; als es aber zum Peroriren kam, fügte er eine Widerlegung hinzu (an diesem Orte?!), oder sprach diese Worte an einer andern Stelle, oder liess sie ganz weg. Nun kann sich der Leser nach Belieben wählen! b) p. 386. § 146. werden olynthische Zeugen citirt, wir wissen nicht, welche? *Markland* wollte *Ὀλυνθίους* streichen, *H. Wolf* wollte dafür *Φωκέας* lesen; und Hr. *St.?* Nun, da wir nicht wissen, wie sich's damit verhält, so muss wohl Demosthenes *Ὀλυνθίους* bei der Ausarbeitung der Rede geschrieben, aber beim Vortrag weggelassen haben. Wirklich ein schlagender Grund! c) p. 408. *quodnam testimonium?* Nun, diesmal, denke ich, war die Antwort leicht genug: das testimonium, zu dessen Ablegung p. 407. die *μάρτυρες* citirt werden. d) Wir

lesen im Aeschines (II, 4.), dass die Athener den Demosthenes, als er von der Misshandlung der Olynthierin sprach, schweigen hiessen (? ἐξεβάλλετε sagt Aesch.), wir lesen im Scholiasten, dass auf Eubulus' unwilligen Ausruf die Richter sich erhoben. Also — *Demostheni non licuit pergere. Quo factum, ut illi molesti commentarii* (welche S. 417. 418. stehen) *omitterentur, siquidem narrationem de muliere Olynthia* (welche S. 402. steht) *ante hos orationi intexuit.* Also schloss Demosthenes seine Rede mit S. 403. So blieb nun auch die Geschichte vom Arthmius (S. 428.) weg, und Demosthenes konnte daher dieselbe Geschichte das Jahr darauf in der dritten Philippica erwähnen, was ausserdem nicht gut angegangen wäre. Natürlich! denn wie konnte ein Redner in der Volksversammlung Etwas sagen, was er schon vor einem Jahre vor einem Gerichtshof gesagt hatte! u. s. f.

Wir übergehen, was Hr. *St.* zur Rechtfertigung des Aeschines vorbringt S. 65 f., sowie was er c. 16. über die Rede de Chersonneso, und was er c. 17. über die Euböischen Händel in gewohnter Weise bemerkt, ohne irgendwie Anspruch darauf machen zu können, irgend einen erheblichen Umstand in ein helleres Licht gesetzt oder einen auch nur kleinen Beitrag zur richtigern Beurtheilung des Aeschines geliefert zu haben. C. 18. bespricht Hr. *St.* die Geschichte des Antiphon und des Anaxinus. Sehen wir, wie? Antiphon, aus der Zahl der Bürger gestrichen (*nescio quo iure* setzt Hr. *St.* hinzu, damit Demosthenes' Verfahren von vornherein als hart erscheine, p. 75. aber giebt er der Wahrheit die Ehre: *e pago suo in quem dolo irrepsisset motus*), war heimlich nach Athen zurückgekehrt (p. 75. zweifelt er, ob Antiphon nicht vielleicht als Metöke in Athen geblieben sei) und hielt sich im Piräeus verborgen (warum er zurückgekehrt war, dass es in der Absicht geschehen war, die Schiffswerfte anzuzünden, verschweigt Hr. *St.*, sonst wäre ja auch Demosthenes' Verfahren weniger ungerecht; nur beiläufig erwähnt Hr. *St.* p. 74.: *cum is ipse tanquam emissarius Philippi visus esset Demostheni*). Demosthenes entdeckte ihn und führte ihn vor die Volksversammlung, die denselben auf Aeschines' Betrieb freiliess. Da nahm sich der Areopag der Sache an, liess den Menschen greifen, führte ihn in die Volksversammlung zurück (keineswegs, sondern übergab ihn dem Gericht, ἐπανήγαγεν ὡς ὑμᾶς sagt Dem. § 133., im Gegensatz zu εἰς ἐκκλησίαν, die Sache versteht sich auch von selbst), liess ihn foltern und hinrichten (*in tormenta dandum ac necandum curavit*, in der Volksversammlung?!! Das Gericht, dem der Areopag den Antiphon überliefert hatte, liess ihn foltern, nicht, wie auch Hr. *Mätzner* zu Dinarch S. 127. annimmt, poenae aggravandae causa, sondern zur Erforschung der Wahrheit, da der παρέγγραπτος keinen Anspruch auf das Vorrecht des freien Bürgers haben

konnte). Gleich darauf erzählt Demosthenes § 137., dass Aeschines mit dem Spion Anaxinus verkehrt habe und darüber ertappt worden sei, weiter Nichts. Aeschines dagegen erwähnt den Antiphon gar nicht, erzählt aber ausführlich das Verfahren gegen Anaxinus, den Demosthenes mit eigner Hand gefoltert und getödtet habe. Wären nun Beide, Antiphon und Anaxinus, hingerichtet worden, so würde dies Demosthenes beim Anaxinus erwähnt haben (warum? ist das, was Aeschines von Demosthenes' Verhältniss zu Anaxinus erzählt, wahr, so lag darin schon für Demosthenes ein Grund, die Erinnerung an Anaxinus' Hinrichtung nicht aufzufrischen). Nun fährt Aeschines, nachdem er die Geschichte vom Anaxinus erzählt hat (aber wohl zu merken! ohne auch nur mit einer Silbe darauf hinzudeuten, dass Anaxinus für einen Spion Philipps gehalten worden ist, Aeschines lässt den Leser über den Grund der *σύλληψις Ἀναξίνου* ganz und gar im Dunkeln), also fort: *ἐπιστολὰς δὲ σιγῶ ψευδεῖς καὶ κατασκόπων συλλήψεις καὶ βασάνους ἐπ' αἰτίαις ἀγενήτοις, ὡς ἐμοῦ μετά τινων ἐν τῇ πόλει νεωτερίζειν βουλομένου.* *Droysen* bezog diese Worte auf Anaxinus (ohne Zweifel mit Recht), Hr. *St.* meint, sie bezögen sich auch auf Antiphon (aber Antiphon war ja kein *κατασκόπος!*) oder vielmehr blos auf Antiphon wegen des Ausdrucks *νεωτερίζειν*. Denn — man staune! — *νεωτερίζει* (Aeschines) *eo, quod solus tuetur illum, quem suspectum ut damnaret concio monebat Demosthenes.* Aus dem Allen combinirt nun Hr. *St.* Folgendes: Der Vorfall mit Antiphon war der wichtigere; da sich der Areopag hineinmischte und dadurch den Verdacht gegen Antiphon vermehrte, so zog sich Aeschines grössere Feindschaften zu (*maiores simultates suscepit*). Man sieht, wie Hr. *St.* es nicht über sich bringen kann, einer Thatsache Glauben zu schenken, die durch Demosthenes, durch den Areopag, durch den Ausspruch des Gerichts, durch Aeschines' Stillschweigen hinlänglich beglaubigt ist, ja selbst durch Plutarch, auf den Hr. *St.*, weil derselbe Demosthenes' Verfahren (*facinus!*) ein *σφόδρα ἀριστοκρατικὸν πολίτευμα* nennt, die Leser verweist, der ausdrücklich erzählt: *ἤλεγξεν ὑπεσχημένον Φιλίππῳ τὰ νεώρια ἐμπρήσειν.* Und warum glaubt er nicht? weil sonst Aeschines' Eifer für Antiphon verdächtig ist. Daher, fährt Hr. *St.* fort, erwähnt Aeschines diesen Vorfall nicht ausführlicher, zumal da kurz nachher (nach Demosthenes' Worten § 134.: *τοιγαροῦν εἰδυῖα ταῦτα ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου τότε τούτῳ πεπραγμένα,* scheint es denn doch nicht sobald darauf geschehen zu sein) seine Wahl zum *σύνδικος* durch den Areopag aufgehoben worden war. Uebrigens stelle Demosthenes die Sache gefährlicher vor, als sie war (woher diese Weisheit?); schon Ulpian (ein schöner Gewährsmann!) habe dies angemerkt (in den Worten, die p. 74, 258. citirt werden, nicht); *nec rudis maledicendi Demosthenes ad hanc narrationem transit ex alia*

de parentibus Aeschinis, *quibus turpissime maledixerat* (man sollte glauben, Hr. *St.* setze voraus, dass keiner seiner Leser einen Demosthenes oder auch nur eine Uebersetzung desselben besitze, denn Jeder, der die Stelle nachschlagen kann, wird finden, dass der Uebergang zu der Geschichte mit Antiphon so natürlich ist, dass er nicht natürlicher sein konnte). Also Antiphon wurde hingerichtet. Später wurde Aeschines im Verkehr mit Anaxinus ertappt, der nach Demosthenes ein Spion Philipps, nach Aeschines, dem natürlich auch hierin Glauben geschenkt wird (*quippe qui, quorundam civium fortasse etiam Thrasonis hospes mercumque Olympiadi emendarum causa in urbe versatus, facile suspectus fieri posset Demostheni aliisque* S. 75., und noch bestimmter ib. extr.: *Anaxinus Orita, negotiator uxoris Philippi, quumvis Demostheni et iis quibus hic persuaserat suspectus*), ein Einkäufer für Olympias und zugleich sein (wo sagt dies Aeschines?) und Demosthenes' Gastfreund war. Demosthenes trug auf die Hinrichtung an, Aeschines opponirte, und Anaxinus wurde — *decreto senatus* aus der Stadt gewiesen. Woher diese Nachricht? Daher: Hr. *St.* hält unsern Anaxinus für eine und dieselbe Person mit dem Archinus Dinarchs § 63. (dass dies nicht angeht, hat *Mätzner* zum Dinarch gezeigt), und weil nun Dinarch sagt: ἐξέβαλες σὺ Ἀρχῖνον ἐκ τῆς πόλεως ἐπὶ προδοσίᾳ κατὰ τὰς τῆς βουλῆς ἀποφάσεις καὶ τιμωρίας, so lässt er den Anaxinus durch einen Senatsbeschluss ausgewiesen werden, ohne daran zu denken, dass Dinarch vom areopagitischen Rath spricht und von den ἀποφάσεις gegen einen προδότης, also gegen einen athenischen Bürger! Nun stehen die Worte des Aeschines, fährt Hr. *St.* fort, mit dieser Darstellung nicht in Widerspruch, denn die Worte καὶ τὸν αὐτὸν ἄνδρα διαστρεβλώσας τῇ σαυτοῦ χειρὶ ἔγραψας αὐτὸν θανάτῳ ζημιῶσαι *studium modo Demosthenis eum interficiendi efferunt* (ei sie besagen ganz einfach, dass Demosthenes den Antrag gestellt habe, den Menschen hinzurichten), und das folgende καὶ τοῦτον ἀπέκτεινας sei nicht buchstäblich zu nehmen, sondern könne leicht *de confecto homine* verstanden werden, wie ἀπόλωλα u. a., wie auch das ἀνῄρηκας bei Demosthenes (in Beziehung auf Timarch)! Wie aber der Orite Anaxinus, mag er nun als Spion nach Athen gekommen sein oder als Einkäufer, zu Grunde gerichtet oder verloren war, weil er den Befehl erhielt, eine Stadt zu verlassen, in welcher er ohnehin nicht bleiben wollte, dies hat Hr. *St.* vergessen, uns zu sagen. Uebrigens wollen wir zur Ehre der Athener gern glauben, dass Anaxinus nicht hingerichtet worden ist (καὶ τοῦτον ἀπέκτεινας ist dann rhetorisch von der Absicht gesagt: quantum in te fuit, interfecisti, nämlich durch den Antrag), entschieden aber ist es nicht. Dass der Vorfall mit Antiphon dem Ansehn des Aeschines beim Volke nicht viel oder wenigstens nicht lange geschadet habe, ist richtig, und Demosthenes selbst

beschwert sich über das kurze Gedächtniss der Athener für solche Dinge § 138., aber die Art und Weise, wie sich Hr. *St.* den Hergang der Wahl des Hyperides denkt, ist doch ganz und gar nicht zu billigen. Die Reichen, sagt er, standen noch, gleichsam durch Eubulus' Patronat, in der Gunst des Volkes. Denn als das Volk einen Sprecher in der Angelegenheit des delischen Tempels wählte, so wurde, weil man gewiss einen tüchtigen Redner von unbescholtenem Lebenswandel suchte (leicht möglich!), Aeschines vorgeschlagen (von wem? doch wohl von seiner Partei!) und vielleicht von der Gegenpartei Hyperides. Bei der Abstimmung hatte Aeschines die meisten Stimmen für sich, er, der sich durch Einflechtung von Mythen in seine Reden schon vor Philipp ausgezeichnet hatte (nimmt man dazu die Anm. 265. *fragmenta deliacae orationis, ut videtur Hyperidis, satis ostendunt, in hac causa maxime mythos spectandos fuisse*, so scheint es, als ob Aeschines nicht wegen der *honestas vitae*, sondern wegen seiner mythologischen Kenntnisse gewählt worden sei). Da bewirkt Demosthenes mit seiner Partei auf schlaue Weise (*callide*, aber wie?), dass die Sache dem Areopag zur Entscheidung übergeben werde (aber was war denn da noch zu entscheiden?), und bringen die Geschichte vom Antiphon vor (*rem Antiphontis arcessiverunt*), und der Areopag verwarf den Aeschines, blos — *ut iudicio suo nuper facto constaret* (also nicht weil er den Aeschines wirklich für einen Verräther hielt, wahrscheinlich hatte er längst sein Verfahren gegen Antiphon bereut und schämte sich nur noch es offen einzugestehen, und das Volk, bei dem Aeschines, Eubulus' Schützling, in grosser Gunst stand, liess das Alles ruhig passiren). Aber gleich das Jahr darauf (es ist keineswegs ausgemacht, dass der delische Handel Ol. 109, 4. fällt) wurde Aeschines zum Pylagoren gewählt Ol. 110, 1., nachdem der Krieg gegen Philipp bereits erklärt war. Wer zweifelt nun noch an Aeschines' Unschuld?

Doch genug und mehr als genug. Wir würden die Geduld der Leser zu sehr ermüden, wenn wir auch noch die beiden letzten Capitel, in denen der zweite heilige Krieg, der letzte Krieg mit Philipp und der Kranzprozess besprochen werden, in ähnlicher Weise durchnehmen wollten. Der Versuch des Hrn. *St.* ist ganz und gar misslungen. Die Geschichte selbst spricht zu laut für Aeschines' Schuld, sowie für die Reinheit und Erhabenheit der Bestrebungen seines Gegners, als dass ein Versuch, die damaligen Zeitverhältnisse und Begebenheiten in einem für Aeschines günstigen Lichte erscheinen zu lassen, gelingen könnte. Ueber die Grösse der Schuld, über die Ursachen des Verraths kann gestritten werden, zur mildern Beurtheilung kann Manches beigebracht werden, aber die Schuld selbst, der Verrath, kann durch keinerlei Machinationen aus der Geschichte weggeschafft werden.

Franke.

Philosophie und Pädagogik. Drei Vorlesungen über Einfluss und Anwendung der Philosophie auf die Unterrichts- und Erziehungskunst gehalten von *August Beger*, Dr. der Phil. und Rector der höheren Bürgerschule zu Neustadt-Dresden. Dresden und Leipzig, Arnold. 1841. 94 S. 8.

Der als Kenner der classischen Philologie und vorzüglich der griechischen Philosophie geschätzte Verfasser hat uns schon mehrere Proben seiner gründlichen Studien und seines scharfsinnigen Denkens gegeben: auch die gegenwärtig anzuzeigende Schrift gehört dahin. Die nächste Veranlassung war die von mehreren Lehrern und Schuldirectoren an Hrn. Rector Beger gerichtete Aufforderung zu Vorträgen über Philosophie und namentlich über das Verhältniss der Philosophie zur Pädagogik. Die zahlreichen Zuhörer wünschten die Veröffentlichung derselben: diese kann man nur dankbar anerkennen, sowie die diesen Vorlesungen beigegebenen theils erläuternden, theils literarischen und durch Autoritäten unterstützenden Bemerkungen. Die letzteren sind aus griechischen, lateinischen, französischen und deutschen Schriftstellern entnommen und erhöhen das Interesse der Schrift.

Man wird eben so wenig in Abrede stellen, dass die Philosophie auf alle Wissenschaften, wenn sie diesen Namen verdienen sollen, einen mächtigen Einfluss hat, als man missbilligen dürfte, dass der Verf., keinem besondern System huldigend, unter Philosophie das tiefe und umfassende philosophische Denken und Streben verstanden wissen will, wozu der mündliche und schriftliche Unterricht anleitet. Wenn indessen S. 4. es heisst, dass die Pädagogik nach Form und Inhalt von der Philosophie abhängig sei, ihr sogar allein ihren Ursprung, ihren Werth, ihr tieferes Wesen und ihre innere Vollendung zu danken habe, so dürfte der Verf. hierin zu weit gegangen und der Pädagogik, unter welcher er die Unterrichts- und Erziehungskunst begreift, ihren selbstständigen Charakter entzogen haben, was er auch S. 42. in gewisser Hinsicht zugiebt. Abgesehen davon bleibt so viel gewiss, dass die Pädagogik, sowie überhaupt diejenigen Wissenschaften, welche es mit der Menschenbildung im Allgemeinen zu thun haben, das scharfe Nachdenken derer, die sie ausüben, vorzüglich in Anspruch nimmt. Daher scheint auch Herbart in der Elementarlehre der „Kurzen Encyklopädie der Philosophie. Halle 1831." diejenigen Gegenstände zunächst berücksichtigt zu haben, welche das Bedürfniss der Philosophie erzeugen, und wenn ebenderselbe in seinem Umriss pädagog. Vorles. (Götting. 1841.) § 8. die Pädagogik auf die praktische Philosophie begründet, so meint er namentlich die moralische Bildung, indem er sagt: „Tugend ist der Name für das Ganze des pädagogischen Zweckes."

Hr. Beger hat in den drei Vorlesungen seine Aufgabe so zu

lösen gesucht, dass er in der ersten den *theoretischen* Einfluss der Philosophie auf die Pädagogik darstellt, in der zweiten den *praktischen*, und in der dritten einige *Rathschläge* für die pädagogische Anwendung jener Wissenschaft hinzufügt. Wenn demnach die beiden ersten Theile von dem Gebrauche, den man von der Philosophie für die Pädagogik machen soll, handeln, so soll der dritte vor dem Missbrauche warnen, und steht also nicht gerade im logischen Zusammenhange mit jenen. In der ersten Vorlesung weist der Verf. nach, in wiefern die Pädagogik die Kenntniss ihres *wahren Zweckes*, ihrer *wesentlichen Grundsätze* und ihrer *sichersten Mittel* aus der Philosophie entnimmt, namentlich aus der Logik und Psychologie. Das hier Gesagte macht gerade nicht auf den Namen der Neuheit Anspruch, aber mit Klarheit, Schärfe und Bestimmtheit abgefasst, empfehlen wir namentlich das, was der Verf. über die Sokratische Methode und über den Vortrag der Geschichte sagt. Dabei können wir nicht umhin, eine Stelle mitzutheilen, welche die Ansicht des Verf. bezeichnet, S. 13.: „Der ganze Beruf des Lehrers und Erziehers hat nichts Anderes zur Aufgabe, als Vorstellungen zu erwecken und zu befestigen, Begriffe zu entwickeln und aufzuklären, Ueberzeugungen und Wahrheiten in der jugendlichen Seele für Beruf und Leben fest zu gründen, im Gemüthe Begierden und Leidenschaften zu zähmen und zu dämpfen, Gefühle zu beleben und zu läutern, für sittliche Gesinnungen, Bestrebungen und Handlungen Kraft und Begeisterung einzuflössen.“ Eine Stelle des Demosthenes verdient vielleicht hier verglichen zu werden: *πᾶσα φύσις βελτίον γίγνεται παιδείαν προσλαβοῦσα προσήκουσαν.* Wenn es von eben diesem Schriftsteller S. 77. heisst, er sei kein Schüler des Platon gewesen, so ist dies wenigstens nicht so ausgemacht, vergl. J. H. Scholten de Demosthen. eloquentiae charactere. Traj. ad Rh. 1835. In einer zu dieser Vorlesung gehörigen Anmerkung S. 74. spricht der Verf. zweckmässig über die Unentbehrlichkeit der Philosophie für den Lehrer der alten Sprachen und führt in dieser Hinsicht die Beispiele der berühmtesten Philologen unserer Zeit an. G. Hermann hat sich in den Anmerkungen zum Viger und in den Vorreden zu seinen Ausgaben der griechischen Tragiker über diesen Umstand ausgesprochen und auf ihn hätte wohl verwiesen werden sollen. Mit Recht bemerkt der Verf. ebendaselbst, dass es philosophischer Bildung bedürfe, wenn man die Schönheit der Darstellung in den gewählten Worten, z. B. bei Demosthenes das herausfinden wolle, was Dionysius von Halikarnass von ihm rühmt (von der Rednergewalt Th. VI. S. 953. nach Reiske). Vorzüglich bedurfte hier die Stelle des Cicero einer Erwähnung in Brutus Kap. 9. § 35.: nihil acute inveniri potuit in eis causis, quas scripsit Demosth., nihil subdole, nihil versute, quod ille non viderit.

Nachdem Hr. Beger im Anfange der zweiten Vorlesung

Einiges zum Schutz der Philosophie mit Hinweisung auf ausführlichere Werke eines Kant, Fries, Beneke u. A. gesagt, spricht er sich sofort über den Einfluss aus, welchen die Philosophie auf die Praxis der Pädagogik ausübt, indem sie dem Erzieher *feste Selbstständigkeit*, *umsichtige Besonnenheit* und *ausdauernde Begeisterung* gewährt. Der Verf. zeigt, dass wie in jeder andern Wissenschaft, so auch in der Pädagogik nur zu viel von der philosophischen Bildung abhänge, was wir ihm in Bezug auf die beiden ersten Vortheile, welche die Philosophie darbietet, unbedingt zugestehen und bekennen, treffliche Worte in diesem Theile der Schrift gefunden zu haben, z. B. S. 33. „besonders richtet die Philosophie die Schärfe und die Strenge ihres Blickes auf Welt und Leben, auf das Thun und Treiben der Menschen nach ihren feinsten und verborgensten Beweggründen und Triebfedern, nach der Eigenthümlichkeit ihres Verstandes und Charakters.“ Die muthvolle Begeisterung gehört aber vielmehr in das Gebiet der religiösen Ueberzeugung, von welcher der Erzieher durchdrungen sein muss; sowie Ideen und Ideale, nach deren Verwirklichung derselbe streben soll, aus der Tiefe des Gefühles hervorgehen. Beides deutet auch der Verf. S. 37. und 40. an und weist die Verwandtschaft der Philosophie mit der Religion und Poesie nach. Zwar gehört das tiefe und umfassende Denken in das Bereich der ersteren, allein die Ausdauer und der Muth des Kämpfers für Recht und Wahrheit wurzelt in dem Glauben. Dies leugnet Hr. Beger keineswegs; nur dürfte er unsers Bedünkens zu weit gehen, wenn er die ausdauernde Begeisterung auf Rechnung der Philosophie setzt, da sie ihr nur zum kleinern Theile angehört. Die Ausführung dieses Theiles, die sich namentlich durch Lebendigkeit der Darstellung auszeichnet, sowie die wohl gewählten Citate müssen der eignen Lectüre überlassen bleiben.

Die dritte Vorlesung steht, wie gesagt, nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit den beiden ersten: sie soll dem etwaigen Missbrauche vorbeugen, welchen die Schulphilosophie mit der Pädagogik treiben könnte. — Und allerdings so vortheilhaft der Einfluss der echten Philosophie auf diese Wissenschaft werden kann und bereits geworden ist, so sehr ist zu fürchten, dass eine verkehrte Anwendung der Philosophie das Gegentheil erzeugt und Hirngespinnste in den Köpfen der Pädagogen entstehen lässt, welche alle Wahrheit aufheben. Daher will unser Verf. die Philosophie mit *Einschränkung*, mit *Vorsicht* und mit *Demuth* auf Erziehung und Unterricht angewendet wissen; manches beherzigungswerthe Wort findet man auch in dieser Vorlesung, welche, wie die übrigen, den Stempel des klaren Denkens und der innigen Ueberzeugung an sich trägt. Zum Beleg unsrer Ansicht möge die S. 53. befindliche Anrede dienen: „Bewahren Sie die Bescheidenheit und Demuth, die

nicht darum, weil sie Vieles und Wichtiges nicht gesehen, vieles Dunkle und Geheimnissvolle nicht enthüllt, das Erhabenste und Heiligste nicht erkannt und ergründet hat, die darum nicht alles unerforschlich Dunkle, Erhabene und Heilige verwirft und bezweifelt. Halten Sie zum Segen Ihres Berufs, zur Ruhe Ihres Gemüths, zur Ehre Ihres Charakters an der Ueberzeugung fest, dass es in Wissenschaft und Kunst, in Religion und Christenthum, in Staat und Kirche Grundsätze und Wahrheiten giebt, die sich der vollen Enthüllung vor dem Auge des Sterblichen gänzlich entziehen oder zu deren Erforschung die ausgebildetste Kraft des Geistes erforderlich ist."

Mit steigendem Interesse haben wir diese Schrift gelesen und sind überzeugt, dass sie kein Pädagog ohne mannigfaltige Anregung und kernhafte Nahrung für seinen Geist aus der Hand legen wird.

Rüdiger.

Schiller's Jungfrau von Orleans. Für Haus und Schule erläutert von *Heinrich Viehoff.* Düsseldorf, bei P. Roschütz und Comp. 1841. 144 S. 8. (15 Sgr.)

Es ist sehr erfreulich, dass der Vorgang der Herren *W. E. Weber* und *Phil. Meyer* *), deutsche dramatische Werke zu erläutern, schon sobald einen Nachfolger an Hrn. *Viehoff* gefunden hat. Der Name des letztern ist bereits durch seinen Commentar zu Schiller's Gedichten und mehrere kleinere Schriften ästhetischen Inhalts rühmlich bekannt, und wir freuen uns, auch von dieser Bearbeitung der Jungfrau von Orleans viel Gutes und vor allen eine innige Anerkennung des Dichters, der so tief in unser geistiges Nationalleben verschmolzen ist, rühmen zu können. Nach der Erklärung des Verf. soll das Büchlein zunächst einem Schulbedürfnisse abhelfen und die nöthigen Hülfsmittel an die Hand geben, um das Verständniss des Stückes in den Gymnasien zu erleichtern und die häusliche Lectüre zu unterstützen. Gewiss sehr verdienstlich. Denn „was hätte die Nation an einem Gymnasium", sagt *Heicke* schön und wahr in seiner Schrift *über den deutschen Unterricht*, „in welchem nicht durch *Schiller* die Begeisterung für die höchsten Ideen sich fortwährend entzündete, und in welchem nicht durch den mächtigen Schwung dieses Geistes, hinter dem „im wesenlosen Scheine lag, was uns alle bändigt, das Gemeine", der Sinn über alle kleinlichen Interessen und Bekümmernisse hinweg gehoben würde" (S. 107.).

*) Ueber die erstere Schrift berichtete Hr. Dir. *Pabst* in den Jahrbüchern XXXII. 1. S. 71—80., über die zweite habe ich ebendas. H. 4. S. 435—449. gesprochen.

Nun sind wir allerdings nicht der Meinung, dass die Erklärung deutscher Dichterwerke durchaus nach *einem* Maassstabe vorgenommen werden und durchaus gleichförmig sein müsste. Denn die *Weber'sche* Art und Weise unterscheidet sich wesentlich von der *Meyer'schen*, sie ist ausführlicher und umfassender, während *Meyer*, der sich blos das Bedürfniss der Schule zum Zweck gemacht hatte, weit kürzer und präciser sein konnte. Beiden Arbeiten bleibt jedoch ihr verdientes Lob und so auch dem vorliegenden Buche des Hrn. *Viehoff*, obschon derselbe von andern Principien ausgegangen ist und die dramaturgisch-ästhetische Erklärung der sprachlich-historischen vorgezogen hat. Da nun aber er sowohl als Hr. *Meyer* vorzugsweise die Schüler unsrer gelehrten Anstalten vor Augen hat (Hrn. *Weber's* Buch wird auch einem grössern, gemischten Publikum von dem entschiedensten Nutzen sein), und also die Frage entsteht, welche Erklärungsart für jene die nützlichere sei, so können wir nicht in Abrede stellen, dass uns die *Meyer'sche* Erklärungsweise weit mehr zusagt als die des Hrn. *Viehoff*. Das Eigenthümliche der letztern besteht darin, dass jeder Scene eine Inhaltsanzeige voran gesetzt ist, der längere dramaturgisch-ästhetische Betrachtungen folgen und zuletzt sachliche, sprachliche und metrische Erklärungen. Hiergegen möchten wir nun erinnern, dass die einzelnen Scenen doch nicht so schwierig und verwickelt sind, um eine so ausführliche Anzeige des Gedankenganges nothwendig zu machen. Noch kein Erklärer des Aeschylus oder Sophocles hat solche specielle Anzeigen für nothwendig erachtet, und in der Jungfrau von Orleans hat der Schüler nicht einmal mit Sprachschwierigkeiten zu kämpfen. Ja, wir möchten behaupten, dass die Lust und Liebe zum Gegenstande durch solche gehäufte Inhaltsanzeigen eher geschwächt als gefördert werde, wie wir denn die Einrichtung des Bothe'schen Homerus, immer von zwanzig zu zwanzig Versen eine Inhaltsanzeige zu geben, für sehr unpraktisch erachten und bedeutend nachtheilig für die genauere Bekanntschaft des Schülers mit seinem Schriftsteller, sowie für die gründlichen Studien überhaupt. Jene Ausgaben und die ihnen verwandten Billerbeckschen (mit denen wir natürlich unsers Verf. Arbeit nicht im Entferntesten vergleichen) sind nichts Anderes als Eselsbrücken, wie es unsre Vorfahren deutsch und derb nannten, oder des Teufels Ruhebänke für die Erbsünde der Faulheit, und ihre Bearbeiter haben Zeit und Mühe ganz vergeblich aufgewendet.

Den ästhetisch-dramaturgischen Erörterungen hat Hr. *Viehoff* offenbar den meisten Fleiss geschenkt und auch den grössten Raum. Das Meiste ist hier gut ausgewählt, wie die Charakteristiken der handelnden Personen, des Königs Karl, Dunois, Lionel, Talbot, des Herzogs von Burgund, der Agnes Sorel, Königin Isabeau und auch der weniger hervortretenden Personen, als des Erzbischofs. Der Charakter der Jungfrau ist in den verschieden-

sten Lagen treffend geschildert, wie wir denn überhaupt mit den Urtheilen des Verf. über diese wunderbare Erscheinung fast überall zusammenstimmen, z. B. in seinen Erörterungen der Scenen mit dem schwarzen Ritter, mit Lionel und des Zusammentreffens mit ihrem Vater zu Rheims. Eben so passend finden wir die Bemerkungen über die sinnvolle Oeconomie des Stücks, über die Anordnung der einzelnen Scenen, über die epischen und lyrischen Stellen, glauben aber, dass die Berücksichtigungen oder Widerlegungen der verschiedenen Kunstrichter, Klingemann, Tieck, Böttiger, Kotzebue, A. W. von Schlegel, Merkel, zu weit ausgedehnt sind, so sehr wir auch das Verdienst des Hrn. *Viehoff* anerkennen, ungerechte Beschuldigungen zu widerlegen und die Meisterschaft Schiller's in ihrer ganzen Glorie hervortreten zu lassen. Aber wozu diese ästhetischen Erörterungen? Schiller's Poesie bedarf für junge Gemüther einer solchen nicht, da sie auf die unbefangenen, von keinem Vorurtheil eingenommenen Herzen an sich schon die grösste Gewalt übt. Das hat Hr. *Meyer* in seinem Commentar zum Tell sehr richtig eingesehen. Hat wohl die Scene mit dem schwarzen Ritter — um nur ein Beispiel anzuführen — bei jungen Lesern die Bedenklichkeiten älterer Kunstrichter erregt? Ist es uns wohl, als wir jung waren, eingefallen, in derselben etwas Unpassendes zu finden oder uns in Muthmaassungen über denselben zu erschöpfen? Dass es Talbot's Geist sein sollte, ist gewiss, wie auch Hr. *Viehoff* richtig bemerkt (S. 98.), nur sehr wenigen Lesern oder Zuschauern eingefallen, wie dies auch *Gust. Schwab* (Schiller's Leben S. 567. der zweiten Ausg.) von sich bezeugt hat. Demnach meinen wir, dass die Kunstkritik in einem solchen, für die Schule bestimmten Buche und bei einem so würdigen Gegenstande nur mässig zu üben sei, weil man ja nicht zu früh der Jugend den Glauben an die Autorität grosser Dichter und Schriftsteller entreissen darf. Denn die Autorität ist der Hebel aller wahren Bildung, und nie hat übertriebene Autorität des wahrhaft Grossen der Jugend so geschadet, als die Verachtung aller Autorität. „Es ist", sagt der einsichtige Arzt *Ernst von Feuchtersleben**) mit vollem Rechte, „ein abscheulicher Grundsatz der modernen Kritik, es müsse Alles von der Licht- und Schattenseite betrachtet werden, Lob sei platt, Tadel zeuge von Einsicht, Schärfe und Feinheit des Urtheils; je imposanter die Erscheinung, desto bewaffneter müsse der Blick für die Schwächen sein. O über den Areopag! So werden wir weit kommen." Aus dieser Rücksicht nehmen wir auch nicht Anstand, den Wunsch auszusprechen, dass *Gustav Schwab*, dem wir eine so musterhafte Biographie Schiller's verdanken, gewiss die beste, die wir in Deutschland besitzen, in dem zweiten Drucke einzelne ästhetische Urtheile unterdrückt

*) *Beiträge zur Kunst- und Lebenstheorie* (Wien 1839.) S. 353.

oder gemildert haben möchte. Denn ungeachtet der grossen Liebe zum Dichter, die uns auf jedem Blatte des so schön und klar geschriebenen Buches entgegentritt, haben wir doch wahrgenommen, dass Einzelne — und es waren dies keine schwachen, weichlichen Seelen — über manchen Ausspruch *Schwab's* sich befremdend geäussert und nicht gewusst haben, wie sie ein solches Urtheil des geachteten Schriftstellers mit der freudigen Begeisterung vereinigen sollten, welche in Deutschland für Schiller herrscht. Ueber sein Leben, über sein Wirken, über sein Dichten ist seinen Verehrern jede Notiz willkommen, aber die Kunstkritik weisen sie von sich ab. Und mit Recht, denn sie gehört nicht in ein Volksbuch über Schiller. Ein solches wird *Hoffmeister's* Biographie — schon ihres Umfanges wegen — nicht werden können, selbst gebildete Leser und Leserinnen sehen sich genöthigt, viele der ästhetischen Raisonnements und philosophischen Zergliederungen zu überschlagen, und wenn sie nun von der Innigkeit und Verehrung für Schiller, welche aus Hoffmeister's ganzem Buche spricht, auf der einen Seite sich gern überzeugen wollen, so begreifen sie auf der andern Seite nicht recht, was sie mit den scharfen Kritiken (z. B. über den Wallenstein) anfangen sollen. Die Macht der Schiller'schen Dichtung äussert denn doch ihre unvergängliche Kraft auf solche Leser, und das Hoffmeister'sche Buch wird bei Seite gelegt, was wiederum um des vielen Lehrreichen, was sich darin findet, zu beklagen ist. Hr. *Viehoff* hat nach seiner Angabe die Hoffmeister'schen Erörterungen noch nicht benutzen können, und wir meinen, dass sein Buch, als ein für die Schule und das Haus bestimmtes Buch, dadurch keinen wesentlichen Nachtheil erleiden konnte. Die Kritiken von *Hinrichs* hat Hr. *Viehoff* nirgends angeführt: auch sie waren für seinen Zweck nach unserm Ermessen ganz überflüssig. Ob er mit *Hoffmeister* (V. 153.) diese Schrift als das „schlechteste und unbrauchbarste Buch in der ganzen Schiller-Literatur" betrachtet, ist also nicht zu bestimmen.

Um noch Einzelnes aus den Erläuterungen des Hrn. *Viehoff* zu berühren, so bemerken wir mit Vergnügen, dass *Böttiger's* sachreicher Commentar zu den Ramberg'schen Bildern in der Minerva vom J. 1812 (S. 4—56.) oft wörtlich benutzt ist, wie auf S. 32. 58. 117., die missfälligen Urtheile desselben aber in den Briefen von Joh. Müller (s. *Müller's Briefe* in der *Maurer-Constant'schen* Sammlung I. 343. 346.) unerwähnt geblieben sind. Es tragen diese Briefe nur zu oft das Gepräge einer augenblicklichen üblen Laune und Verstimmung an sich. Sollten aber einmal fremde Urtheile angeführt werden, so würden wir die Wiederholung der anziehenden Discussionen in *de Wette's Theodor* oder *des Zweiflers Weihe* (I. 123 ff.) sehr zweckmässig gefunden und durch dieselben das ästhetische Bedürfniss für vollkommen befriedigt erachtet haben. Alles dies wäre zur Ehre des Dichters

gewesen, da Hr. *Viehoff*, wie schon bemerkt ist, mit Liebe und Verehrung überall betrachtet und in Schutz nimmt, wo es Noth thut, vielleicht mit der einzigen Ausnahme auf S. 127. Hier missbilligt er die Verbindung christlicher und antiker Religionsideen in zwei Stellen (III. 1. und V. 4.) und tadelt Schiller's Ausspruch im Vorworte zur Braut von Messina, dass es ein Recht der Poesie sei, die verschiedenen Religionen als ein collectives Ganzes für die Einbildungskraft zu behandeln. Den Grund einer solchen Willkür, die „allem Volksthümlichen und Charakteristischem den Untergang drohe", findet er in dem „bei Schiller tief begründeten Hange zum Generalisiren und Idealisiren, sowie in seiner Unfähigkeit, das Besondere in scharfer Abgrenzung festzuhalten" Ob dies wohl den Secundanern unserer Gymnasien klar zu machen ist? ob es ihnen wohl nützt, wenn es ihnen klar gemacht werden könnte? — Wir entgegnen, dass sich in der Jungfrau von Orleans solche Besonderheiten wohl am ersten aus des Dichters, vielleicht nicht ganz kunstmässigen Ansicht von einer romantischen Tragödie erklären lassen, in der Braut von Messina kann man sogar für eine solche Vermischung des Antiken und Christlichen anführen, dass sie gerade hier eine locale Färbung habe. Denn nicht leicht sind in einem Lande die griechischen, sarazenischen und christlichen Culte so lange neben einander geblieben, als auf der Insel Sicilien, wo noch jetzt die Reisenden auf wunderbare Spuren dieser Mischung gerathen, wie man aus des englischen Capitains *W. H. Smyth* lehrreichen *Memoir descriptive of Sicily and its islands, interspersed with antiquarian and other notices* (London 1824. 4.) ersehen kann. *Hoffmeister* hat über diesen Punct im fünften Theile (S. 119—121. und S. 431 f.) sehr befriedigend gesprochen.

Drittens nun sind die Erläuterungen des Hrn. *Viehoff* historischer, sprachlicher und metrischer Art. Hier hätte nach unserm Dafürhalten der Verf. mehr geben können und müssen. Wir sagen das nicht, weil wir die Schiller'sche Dichtung mit einer Fluth von allerhand Noten und reichen Citaten überschüttet zu sehen wünschten (dagegen haben wir uns bereits in der Beurtheilung der *Meyer'schen* Schrift auf S. 437. ausgesprochen), sondern weil wir von der Nützlichkeit solcher historischen und sprachlichen Anmerkungen, wie sie in der *Weber'schen* Schrift gegeben sind, für die jüngere Generation überzeugt sind. Wenn wir den grossen Alten eine solche Rücksicht schenken, warum nicht auch den grossen Dichtern unsers Volkes aus einer Zeit, welche eine Anzahl unter uns noch erlebt hat und deren lebendigste Vorstellung dem jüngern Geschlechte überliefert zu werden verdient. Man bedenke doch nur, wie viele Anspielungen und Andeutungen in Goethe's und Tieck's Werken (wir wollen nur des letztern gestiefelten Kater nennen) schon uns fast unverständlich sind, wie wird es nun erst den später Lebenden ergehen?

Bei den alten lieben Todten
Braucht man Erklärung, will man Noten;
Das Neue glaubt man blank zu verstehn;
Doch ohne Dolmetsch wird's auch nicht gehn.

Die Engländer wissen das sehr wohl, und Malone, Vaillant und Andere haben daher die Shakespeare'schen Dramen mit einem sehr nützlichen Commentare über Sprache und Sachen ausgestattet, den Joh. Heinr. und Heinr. Voss in Deutschland und Payne Collier in England noch vermehrt haben. Eine gleiche Berücksichtigung gebührt dem Lieblingsdichter unserer Nation, und Niemand darf sich durch *A. W. von Schlegel's* paradoxes Wort *), dass Noten zu einem Gedichte wären wie anatomische Vorlesungen über einen Braten, abschrecken lassen, für Schiller's Werke in ähnlicher Weise thätig zu sein. Daher ist es auch mit verdientem Lobe anzuerkennen, was für die Quellen der Schiller'schen Romanzen und Balladen *F. W. V. Schmidt* geleistet hat, und *Götzinger*, *K. L. Struve* und *Wackernagel* für andere deutsche Gedichte.

In Hrn. *Viehoff's* Anmerkungen sind die rhythmischen Vorzüge der Schiller'schen Sprache verhältnissmässig am ausführlichsten behandelt worden, wie z. B. auf S. 56. und 75. Die sprachlichen Anmerkungen sind im Ganzen kurz ausgefallen, wie über Ausdrücke als „gottgesendet" st. gottgesandt, „begeistert", was prägnant im Sinne des griechischen ἐνθουσίαζειν zu nehmen sei (I. 9.) und über Unregelmässigkeiten, wie „funfzig Dörfer kennen seine Herrschaft an" (II. 8.), worüber *Weber* zur *Iphigenia* S. 204. zu vergleichen ist, oder „da trat die Heilige zu mir, ein Schwert und Fahne tragend" (I. 10.), was der Verf. als eine fehlerhafte Auslassung des Artikels *eine* bezeichnet. In der zweiten Hälfte des Stückes hören diese Anmerkungen fast ganz auf. Dagegen ist es zu loben, dass Hr. *Viehoff*, wie es schon von Hrn. *Meyer* an mehreren Stellen geschehen war, die homerischen Anklänge in Schiller's Sprache berücksichtigt hat, wie auf S. 42. 99. und ganz besonders in der Scene mit Montgomery **). Es musste dies aber noch öfters und mit wörtlicher Anführung der Homerischen Stellen geschehen, wozu sich nicht selten Gelegenheit fand,

*) Krit. Schriften I. 425.

**) Mit Recht sträubt sich Hr. *Viehoff* (S. 74.) gegen den Vorschlag *Schiller's* (in *Böttiger's Literar. Zuständ.* I. 235. und in *Döring's Ausert. Briefen Schiller's* III. 242 f.), die Rolle des Montgomery durch ein Mädchen zu besetzen. Auch ist wohl dieser Vorschlag nirgends in Ausführung gebracht worden, auf der weimarischen Bühne gewiss nicht. Denn ältere Theaterfreunde werden sich erinnern, dass diese Rolle gleich nach dem Erscheinen des Stücks in den Händen eines damals sehr jungen Schauspielers (Unzelmann) war.

wie man sich bei der Frage des Erzbischofs an die Jungfrau (I. 10.) nach ihren Eltern und nach ihrem Geburtsorte unwillkürlich an die bekannte Homerische Frageform erinnert (*τίς, πόθεν εἶς ἀνδρῶν; πόθι τοι πόλις ἠδὲ τοκῆες*) und selbst bei dem Beiworte „gottgeliebt" an die Homerischen *τοκῆες φιλοὶ, μάκαρες* und *κεδνοί* (Il. XV. 587. XXIV. 377. XVII. 28.) denkt, sowie bei dem „Meerschiff" (II. 9.), wie das Schiff auch im Nibelungenliede heisst, an das *ποντόπορος νηῦς* des alten Dichters. Solche Vergleichungen Homerischer Stellen mit lateinischen und deutschen Dichtern halten wir für die Bildung des Geschmacks sehr wichtig und bedauern es daher, dass Hr. *Viehoff* sich nicht mehr auf dieselben eingelassen hat, vielleicht weil es in der Druckerei an griechischen Typen mangelte, wie wir aus einem mit lateinischen Lettern gedruckten griechischen Worte auf S. 57. schliessen möchten. Clavier klagte freilich in einem Briefe an Courier vom 3. Sept. 1809 (in *Courier's Denkwürdigk.* II. 24. *Uebers.*), dass es in Paris nur wenige griechische Schrift und keinen Setzer gäbe, und der jetzige Consistorialrath *Jacob* in Posen musste aus einem gleichen Mangel in seinen *Quaestionibus Sophocleis*, die zu Warschau im J. 1821 gedruckt sind, die griechischen Stellen nach der lateinischen Uebersetzung anführen — aber das kunstreiche Düsseldorf hatte im J. 1841 doch sicherlich keine so spärlich ausgestattete Druckerei.

Wir wenden uns nun zu den historischen und sachlichen Anmerkungen. Was zuvörderst die Personen des Stücks anbetrifft, so wäre es besser gewesen, wie auch von Hrn. *Meyer* geschehen ist, dieselben gleich vor dem Stücke aufzuführen, wodurch die historische Einleitung, von der wir nachher sprechen werden, nicht beschränkt sein würde. Namentlich musste hier mehr von der Königin Isabeau erwähnt und der Antheil Du Chatel's an der Ermordung Philipp's von Burgund auf der Brücke zu Montereau so bestimmt angegeben werden, als es die Quellen (m. s. *E. A. Schmidt's Geschichte von Frankreich* II. 273 f.) nur gestatteten. Im Einzelnen haben wir noch folgende Auslassungen zu bemerken.

Ueber den *Druidenbaum* konnte aus *Böttiger's* reichhaltiger Anmerkung a. a. O. S. 27. noch Manches benutzt werden, m. vgl. auch *A. G. Lange's Vermischte Schriften und Reden* S. 157 f.*).

*) Derselbe Gelehrte hat a. a. O. S. 287. bei der Johanna, wie sie nach dem Helme greift, an die Heldenjungfrau Telesilla erinnert, von der es bei Pausanias (II. 20.) heisst: *ἐς κράνος ὀρῷ κατέχουσα τῇ χειρὶ καὶ ἐπιτίθεσθαι τῇ κεφαλῇ μέλλουσα*, und bei der Schilderung des scharfen Auges der Johanna (V. 11.) an die Athene *ὀξυδερκώ* bei demselben Pausanias (II. 24.). Weniger passend ist die Parallele zwischen der Athenienserin Phya (Herodot. I. 60.) und der Jungfrau von Orleans, wie ich schon in der Anmerkung zu *Lange's* Aufsatze S. 288. angedeutet habe.

Die Verwandtschaft der Bedeutungen zwischen *Drut*, *Drude* und *Hexe* musste nach *Grimm's Mythologie* S. 238. und 586. um so mehr berührt werden, da die Jungfrau selbst im Stücke (V. 3.) mit dem Namen der „Hexe von Orleans" bezeichnet wird.

Die *Oriflamme* hat Hr. *Viehoff* (S. 40.) zu kurz mit vier Zeilen abgefertigt. Und doch wissen jüngere und vielleicht auch ältere Leser gern etwas Näheres über diesen Ausdruck, der durch die häufigen Aufführungen des Schiller'schen Drama's in Aller Mund gekommen ist. Wir erlauben uns daher Einiges darüber zusammenzustellen, ohne etwa zu meinen, dass eine Anmerkung in einer Schulausgabe diese Ausdehnung haben und solche urkundliche Nachweisungen enthalten müsste. Die *Oriflamme* (*auri flamma*) war ein kleines, viereckiges Stück rothes Seidenzeug, mit Goldfrangen besetzt, eine Art Leichentuch, in welches die Gebeine des heil. Deezs gewickelt waren *). Ursprünglich besassen die Grafen von Vexin als Schirmvögte von St. Deezs das Recht, die Oriflamme vom Altar zu nehmen, als aber 1082 ihr Haus erlosch, traten die Könige in ihr Recht (m. s. *L'art de vérifier les dates* T. XI. p. 495.) und vertrauten die Oriflamme einzelnen Edeln an zur Vertheidigung des Reichs in schwerer Bedrängniss oder bei einem Zuge gegen die Ungläubigen. Einem solchen Ritter ward das Tuch um den Hals gehangen und entfaltete sich dann an dessen Brust. So trug es unter Andern Galois de Montigny 1214 in der Schlacht bei Bovines. Dies geschah bis zum Jahre 1382, doch ging die Oriflamme nicht in der Schlacht bei Azincourt am 25. Oct. 1415 an die Engländer verloren, sondern wird in zwei Inventarien der Schatzkammer von St. Deezs von den Jahren 1534 und 1594 (wie aus deren Mittheilung in der *Revue de Paris* vom J. 1833 hervorgeht) ausdrücklich mit aufgeführt. Am ausführlichsten ist hierüber in der *Histoire du roi Charles VI.* vom Erzbischof *Jean Juvenal des Ursins* p. 25. (nach der Ausg. von Godofroy) gehandelt worden. Ausserdem s. m. *Kosegarten's* Abhandlung *de Auriflamma*, *vexillo quondam Francorum auspicatissimo et sanctissimo*. Greifswald 1813., oder im dritten Bande der von *Mohnike* herausgegebenen kleinen Schriften, und *Hurter's Leben Pabst Innocenz III.* Th. II. S. 555 f.

Ueber den Grafen *Dunois* hat Hr. *Viehoff* (S. 41.) die nöthigen Notizen gegeben. Aber es war vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, dass das Wort *Bastard* in früherer Zeit ohne schimpflichen Nebenbegriff gebraucht worden ist, wie aus *Hurd's Letters*

*) *Guilielmus Brito* sagt im zehnten Buche der *Philippis*:

Vexillum simplex cendalo simplice tectum,
Splendoris rubri, lethania qualiter uti
Ecclesia solet certis de more diebus;
Quod cum flamma habeat vulgariter aurea nomen,
Omnibus in bellis habet omnia signa praeire.

on chivalry and romance Vol. III. p. 233. und aus *Vaillant's* Anmerkung zu *Shakespeare's K. Henry VI.* P. 1. Act. 1. Sc. 2. zu ersehen ist. Gleich darauf (S. 44.) ist die Erwähnung des Grafen *René* von der Provence zu kurz, als dass der jüngere Leser irgend eine sichere Vorstellung damit verbinden könnte. Ueber die Liebes- und Minnehöfe genüge es hier auf *de la Curne de Pelage's* bekanntes Buch Th. I. S. 172., auf die werthvolle Abhandlung im *Gothaischen Genealog. Hofkalender* 1824. S. 56—72. und das wichtige Buch (*Ebert's*) *über die Minnehöfe des Mittelalters und ihre Entscheidungen oder Aussprüche* (Leipzig 1821.) verwiesen zu haben.

Der in der letzten Scene des vierten Acts erwähnte „Königsfriede" hätte mit wenigen Worten erläutert werden können, wozu in *Du Fresne's* Glossarium unter *Pax Regis* (T. V. p. 360.) und in *Eichhorn's deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte* Th. II. (§ 350.) S. 525. hinlängliche Materialien zu finden waren. Ebenso wäre (V. 11.) einer historischen Prolepsis zu gedenken gewesen; denn Schiller lässt den Grafen Dunois „an der Spitze der Gens-d'armen" vorsprengen, obgleich diese adelige Miliz, welche die Regierung Karl's VIII., Ludwig's XII. und Franz I. verherrlicht hat, erst durch die Ordonnanzen Königs Karl VII. im J. 1441 begründet worden ist (m. s. *Berthold* in *Raumer's histor. Taschenbuche für* 1842. S. 128 ff.), es müsste denn sein, dass Schiller hier an die Gens d'Armes oder geharnischten Reiter, wie sie unter Bertrand de Guesclin, z. B. im J. 1370, und in den französisch-burgundischen Kriegen genannt werden, gedacht hätte. Dass wir mit solchen Dingen unserm Dichter keinen Vorwurf machen oder den Splitterrichter spielen wollen, haben wir bereits an einem andern Orte (Quaest. ep. p. 188.) gezeigt, aber eine kurze Erläuterung des Wortes, das von der jetzigen Bedeutung so weit entfernt ist, wäre nicht überflüssig gewesen.

Jetzt bleiben uns noch die beiden ersten Abschnitte des Büchleins übrig, die historische Einleitung und die Nachrichten über die Bearbeitung der Geschichte der Johanna d'Arc bei ausländischen Dichtern. Ueber den ersten Abschnitt sagt Hr. *Viehoff*, dass er ihn aus Löbell, Hume und aus altfranzösischen Memoiren entlehnt habe, dass also sein Verdienst sehr gering sei. Da Hume ein so ehrenvolles Zeugniss über die Jungfrau abgelegt hat, so konnte seine Erzählung ohne Nachtheil benutzt werden, sonst ist in *Leo's Geschichte des Mittelalters* S. 818—823. und in *Schmidt's Geschichte von Frankreich* Th. II. S. 296—307. alles Wichtige mit gutem Urtheil zusammengestellt: zu den von dem letztern angeführten Quellen gehören noch die drei merkwürdigen, gleichzeitigen Briefe, deren zwei *Joh. Voigt* im *Intell. Blatt zur Leipz. Lit. Zeit.* 1820. *Nr.* 135. und in den *Blättern für literar. Unterhaltung* 1838. *Nr.* 165. 166., und einen dritten *Büsching* aus Eschenburg's Nachlass in den *Intell. Blättern zur*

Leipz. Lit. Zeitung 1822. *Nr.* 242. 243. bekannt gemacht hat, endlich auch die nicht uninteressante Monographie des Baron *Trouré: Jacques Coeur, commercant, maitre des monnaies, argentier du roi Charles VII. et négociateur.* Paris 1840. Unter den neuern französischen Geschichtschreibern hat sich ein besonderer Eifer für die Geschichte der Jungfrau gezeigt, so in der *Notice sur Jeanne d'Arc* von *Michaud* und *Poujoulet* (Paris 1837), aus der Hr. *Viehoff* auf S. 21. einige Stellen übersetzt hat, ohne jedoch den Namen des französischen Kunstrichters zu nennen, ferner in *Emil Souvestre's*, eines der ausgezeichnetsten unter den jüngern französischen Schriftstellern, *Souvenirs de la ville d'Orléans*, die wir aus dem *Magazin f. Literat. des Auslandes* 1838. *Nr.* 140. 141. kennen, dann in einer aus den Chroniken geschöpften Erzählung von *Boullaud*, die sich im vierten Bande des *Babel* nach *O. B. L. Wolff's* Uebersetzung findet, und ganz besonders im fünften Bande (Paris 1841) von *Michelet's histoire de la France.* Hier ist die Geschichte der Jungfrau so vollständig und treu gegeben, wie wir sie noch nicht besitzen, ihre Ehre, ebenso wie es Schiller und Southay in poetischer Weise gethan haben, nun auch auf historischem Boden gerettet und gegen jeden künftigen Angriff sicher gestellt. Aber ungeachtet dieser neuen Beiträge und wichtigen Actenstücke stellt sich das Bild Johanna's fast ganz ebenso dar, wie es Schiller gezeichnet hat, so dass wir alle Ursache haben, auf den deutschen Genius stolz zu sein, wie es neuerdings *Fr. von Raumer* in Beziehung auf Schiller's Maria Stuart (*Histor. Taschenbuch* 1842. S. 235.) gethan und ihn, Voltaire's anstössigem Machwerke gegenüber, nicht blos einen Dichter, sondern auch einen Heiligen genannt hat. Die von Schiller abgeänderte Katastrophe hat nun Michelet so geschildert, dass Johanna nicht als das Opfer der Engländer, sondern nur als das des Fanatismus erscheint, der nicht zugeben wollte, dass eine dem Laienstande angehörige Jungfrau, welche die Befreierin ihres Vaterlandes war, behaupten dürfte, sie sei vom göttlichen Geiste beseelt und habe ihre Thaten im Namen Gottes verrichtet, ohne von den berufenen Dienern der Kirche dazu aufgefordert worden zu sein.

Mit Recht hat Hr. *Viehoff* auch die Geburtsstätte der Jungfrau zu Dom Remy und Johanna's äussere Gestalt nach den vorhandenen Nachrichten beschrieben. Ueber das Geburtshaus hat er auf *Matthisson's* Beschreibung im Morgenblatt vom J. 1808 verwiesen, wie schon *Böttiger* a. a. O. S. 25. Aber unser Verf. musste hierbei, da die ältern Jahrgänge des Morgenblatts nur den wenigsten Lesern zugänglich sein dürften, der lebendigen und genauen Schilderung *Niemeyer's* (*Beobachtungen auf Reisen in und ausser Deutschland* IV. 1. S. 232—234.) gedenken und einige Einzelnheiten aus derselben seiner Erzählung einverleiben. Vielleicht hätte auch eine kleine Abbildung daraus entlehnt wer-

den können. Der edle *Niemeyer*, der um seines Patriotismus und der nie verhehlten Liebe zu seinem Könige willen im Sommer 1807 „freudlose Tage der Verbannung" auf Frankreichs Boden leben musste, war in den ersten Tagen des August mit seinen Leidensgefährten nach Dom Remy gepilgert. Und schon wegen dieser Nebenumstände musste die Kenntniss seines Buches, das überhaupt eine eben so angenehme als nützliche Lectüre ist, in das Andenken der Jugend zurückgerufen werden. Aeltere Männer werden noch nicht aufgehört haben, den Niemeyer'schen Reisen die verdiente Achtung zu beweisen. Die Capelle, in welcher nach der Sage Johanna d'Arc die Mutter Gottes sah, ist wegen einer räthselhaften Glockeninschrift in den letztern Jahren ein Gegenstand antiquarischer Untersuchungen geworden, die aber durch die Entscheidung *Förstemann's* im *Magazin für Literatur des Auslandes* 1841. *Nr.* 105. vollkommen beseitigt sind.

Die Schönheit und Gestalt der Jungfrau hat Hr. *Viehoff* (S. 54 f.) nach der von *Böttiger* mitgetheilten Beschreibung eines Gemäldes auf dem Stadthause zu Orleans geschildert. Allerdings ganz passend, aber warum ward nicht die anmuthige Statuette der Prinzessin Marie von Orleans mit erwähnt, auf die sich die Franzosen mit Recht viel einbilden *)? Die Abbildung der Jungfrau in *Meyrick's Critical Inquiry of ancients armours* (London 1823) p. 136. kennen wir nicht aus eigener Anschauung. Da aber Hr. *Viehoff* bei der Abfassung seines Buches doch zunächst seine rheinischen Schüler vor Augen gehabt, so war uns die Uebergehung eines fast lebensgrossen Bildes der Jungfrau auffallend, das zu Köln in der Schaafhausen'schen Gemäldesammlung verwahrt wird. Frau *Johanne Schopenhauer* (*Ausflug an den Niederrhein* I. 221.) hat sogar dasselbe für einen Rubens erklärt, wovon man freilich in Köln nicht überzeugt ist, da eine solche Auffassung des Gegenstandes dem Vermögen des Rubens an und für sich nicht zusagte. Die Jungfrau erscheint hier von Kopf bis zu Fuss gepanzert, betend vor einem Crucifix, mit dem Ausdrucke eines stillen Schmerzes, also nicht wie auf andern alten Bildern, namentlich auf dem in den *Essais historiques d'Orléans* (Orleans 1778), wo die Farbe ihrer Kleidung roth mit Gold ist, die Stadtfarbe von Orleans. —

Der zweite Abschnitt der Einleitung zählt (S. 18—25.) die Bearbeitungen der Geschichte der Johanna d'Arc bei ausländischen Dichtern auf. Er beginnt mit der unwürdigen Behandlung

*) In einem sonst sehr unbedeutenden, französischen Buche: *Mémoires d'un Touriste* (Paris 1838) fanden wir Tom. II. p. 182. folgende Worte auf Veranlassung der Statue Johanna's in Rouen: *les plus spirituels des Grecs auraient cherché en vain à comprendre ce caractère, produit singulier du moyen âge. Schiller seul et une jeune princesse ont compris cet être presque surnaturel.*

in Shakespeare's Heinrich VI., die sich nur aus Nationalstolz und ungerechtem Hass erklären lässt (m. vgl. noch *Horn's Erläuterungen z. Shakespeare* III. 82—86), spricht dann von Southey, Chapelain (Voltaire wird nur ganz kurz abgefertigt, wie es dem Zwecke und der Bestimmung des Buches angemessen ist) und erwähnt zuletzt die Messenienne von Casimir Delavigne und die beiden Schauspiele von Soumet und Davrigny. Wir ergänzen hierbei noch die Bemerkungen über die poetische Behandlung der Geschichte der Jungfrau in der *Histoire de France* (Paris 1840) von *Onésime Leroy*. Des historischen Trauerspiels *Charles VII. chez ses vassaux* (Paris 1831) von *Alex. Dumas* gedenken wir hier nur, um den erfreulichen Contrast zwischen dem deutschen und dem französischen Romantiker hervorzuheben. Dieser zeigt sich besonders in den Scenen, die auf Karl VII., auf sein Verhältniss zu Agnes Sorel und auf seine Erhebung zu königlicher Kraft und zu königlichem Muthe Bezug haben. Wie herrlich steht bei Schiller der Traum, Agnes' Juwelenkästchen und so manch anderes schönes Wort gegen die armselige Wendung bei Dumas, wo sich Karl durch eine abgeschmackte Ironie bewegen lässt, in's Feld zu gehen. Ein Wahrsager hat nämlich der Agnes Sorel prophezeit, sie sei bestimmt, einst die Geliebte eines Königs zu werden: damit dies in Erfüllung gehe, will sie sich — zu den Engländern wenden, denn bei ihnen sei der König von Frankreich. Diese Worte stacheln den König so, dass er sich die Rüstung anlegen lässt und während dieser Toilette erklärt, er wolle sich nicht mehr mit Frankreich begnügen, sondern in der Verehrung Napoleons ausruft:

La France de Philippe Auguste et de Valois
N'est point mienne: il me faut celle dont Charlemagne
A tracé la limite au sein de l'Allemagne.

„Gut gebrüllt, Löwe!" —

Hrn. *Viehoff's* Buch hat mir zum zweiten Male Gelegenheit gegeben, mich in diesen Jahrbüchern über die Nützlichkeit der Schiller'schen Dramen beim deutschen Sprachunterrichte in unsern Schulen, wie ich ihn auch aus eigener Erfahrung kenne, auszusprechen. Und auch das muss gelobt werden, dass derselbe gerade diese Tragödie gewählt, die seit ihrem ersten Erscheinen die Herzen in Deutschland ganz besonders ergriffen und gerührt hat und die noch immer auf die jüngere Generation dieselbe Kraft übt, so dass nicht leicht eine würdigere und edlere Prophezeiung gesprochen ist, als die, mit welcher *Schiller* sein Stück in die Welt entliess:

Dich schuf das Herz, du wirst unsterblich leben!

K. G. Jacob.

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Berlin. Das *Programm d'invitation à l'examen public du Collége royal françois fixé au 28. Sept.* 1841 [Berlin gedr. b. Starke. 35 (19) S. gr. 4.] enthält vor dem Jahresbericht: *Mémoire sur la substitution d'une variable imaginaire dans une intégrale définie* par *J. Henri Fölsing.* Das Gymnasium war in seinen 6 Classen am Schluss des Schuljahrs von 130 [das Jahr vorher von 124] Schülern besucht und hatte 7 Schüler zur Universität entlassen. Das Lehrercollegium [s. NJbb. 25, 215.] hatte sich nicht verändert; wohl aber waren aus dem Conseil académique der Consistorialrath und Prediger *Joh. Mich. Palmié* (vormaliger Director der Anstalt) am 3. Juni 1841 und der Prediger und Rendant des Gymnasiums *Corneille Reuscher* am 12. April 1841 verstorben. In gegenwärtigem Sommer ist der Director Dr. *Fournier* zum Consistorialrath bei dem Consistorium und Provinzial-Schulcollegium ernannt worden. Für die Jahre 1842—1844 ist dem Collége eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses aus Staatsfonds von 300 Thlrn. bewilligt worden, und zur Beseitigung veralteter Lehrbücher haben die Lehrer Dr. *Mullach* und Dr. *Weiland* eine lateinische und eine griechische Grammatik in französischer Sprache ausgearbeitet, und beide sind von den Behörden gebilligt und in den untern und mittlern Classen eingeführt worden. — Im Programm des *Friedrich-Werder'schen Gymnasiums* vom März 1841 hat der Dr. *A. W. Zumpt* den Anfang einer sehr gelehrten und gründlichen Abhandlung *De C. Julii Caesaris coloniis* [Berlin gedr. in der Nauckschen Buchdruckerei. 66 (41) S. gr. 4.] mitgetheilt und darin eine um so wichtigere Untersuchung über das römische Colonialwesen begonnen, da man bisher meistentheils immer nur die Civilcolonieen der früheren Zeit, wie sie Vellejus bis zum Jahre 100 v. Chr. vorzeichnet, der genauern Beachtung gewürdigt und den späteren sogenannten Militärcolonieen, durch welche die Soldaten wieder zu Bürgern gemacht und in allen Provinzen des grossen Reichs angesiedelt wurden, nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt hat. Hr. Z. will nun ein grösseres Werk über die Grundsätze der Ackergesetzgebung des Cäsar und über die verschiedenen Orte Italiens und des Römerreichs schreiben, wohin derselbe Colonieen, namentlich von ausgedienten Soldaten, gesendet hat, und behandelt in gegenwärtiger Abhandlung die Entstehung und den Inhalt der beiden Leges agrariae des Cäsar und die Gründung der ersten Colonie Capua, woran sich dann Nachweisungen über die andern Militärcolonieen Cäsars in Italien anschliessen, sowie am Schluss noch das Namensverzeichniss der Colonien Cäsars in Spanien, Gallien, Africa, Aegypten, Paphlagonien und Pontus angehängt ist. Vorausgeschickt sind Erörterungen über die vereitelten agrarischen Gesetze des Rullus, Flavius und Plotius, von denen die Lex Plotia nach dem Jahre 70 v. Chr. gesetzt und demselben Volkstribun Plotius zugeschrieben wird, von dem die Rogatio de Lepedanis revo-

candis herrührt, bei der Lex des Rullus der Einfluss des Cäsar auf dieselbe gegen Drumann's Ansicht bestritten und der Gegensatz der durch Pompejus veranlassten Lex Flavia zu jener gut auseinander gesetzt ist. Das Ackergesetz des Caesar ist durch genaue Erörterung der alten Zeugnisse in zwei Leges geschieden, von denen das erste, im April des J. 59 v. Chr. gegebene, das allgemeine Regulativ der vorzunehmenden Ackervertheilung enthielt und festsetzte, dass fortan die Ueberschüsse des Staatsschatzes zum Ankauf von Ländereien behufs der Ansiedelung landloser Bürger, namentlich der Soldaten, verwendet werden, und dass, im Gegensatz zu dem Verfahren bei früheren Ackervertheilungen, ein Colonistengrundstück erst nach zwanzigjährigem Besitz freies und verkäufliches Eigenthum sein, bei früherer Erledigung an den Staat zurückfallen sollte; das zweite Gesetz [vom Mai desselben Jahres] aber die Vertheilung des Campanischen und, wie der Verf. wahrscheinlich macht, des Stellatischen Ackers in Portionen von 10—12 Morgen Landes an Bürger, welche drei oder mehr Kinder hatten, gebot. Das erstere Gesetz wurde übrigens vom Cäsar, wie Hr. Z. weiter darthut, auch für die späteren Ackervertheilungen während der Dictatur als gültiges Regulativ angesehen und in noch umfassenderer Weise zur Anwendung gebracht. Ausser Capua nämlich soll Cäsar noch Casilinum, Calatia und Bovianum zu Colonieen gemacht und in andern Städten Ergänzungen der Colonisten vorgenommen haben. Dies Alles weiss der Verf. so treffend und überzeugend darzuthun, dass die Abhandlung vielfache Belehrung bietet und die baldige Fortsetzung der Untersuchung sehr wünschenswerth wird. Vergl. Berlin. Jahrbb. d. Krit. 1842, I. Nr. 94. Uebrigens enthält das Programm ausser den Schulnachrichten S. 42—45. noch die *Rede bei der Gedächtnissfeier des am 8. Juni 1840 verstorbenen Prorectors und Professors Jäkel, gehalten . . .* von *A. Salomon*, Prof., welche eine gedrängte Nachweisung der wichtigsten Lebensmomente desselben und eine Charakteristik seines Wirkens als Lehrer und Gelehrter bietet. Im Programm derselben Anstalt vom J. 1842 hat der Dr. *Ernst Köpke* die erste Abtheilung einer umfassenden und gelehrten literarhistorischen Abhandlung *De hypomnematis Graecis* [Berlin gedr. in d. Nauckschen Buchdr. 59 (38) S. gr. 4.] herausgegeben, und zuerst diese Hypomnemata [*Monumenta, Commentarii, Mémoires, Gedenknisse*] oder Bemerkungen und Aufzeichnungen zur Unterstützung des Gedächtnisses, ohne kunstvolle Form der Darstellung, in die zwei Classen getheilt, dass sie entweder eine kurze Aufzeichnung des Erlebten und Gethanen [nicht in Form von Tagebüchern, sondern als allgemeine historische Memoiren] ohne pragmatische Darstellung enthielten, oder Bemerkungen und Auszüge brachten, die durch Schriften Anderer veranlasst waren. Daran schliesst sich die ausführlichere Besprechung der zweiten Classe und die Unterscheidung der zwei Unterabtheilungen, dass diese Schriften entweder Erklärungen und kritische Bemerkungen über die gelesenen Schriften, oder Auszüge daraus enthalten. Aus der ersteren Unterabtheilung werden, da die grammatischen Commentare zu Homer, den Komikern und Rednern schon von Lehrs und Schneider behandelt und erörtert

sind, S. 4—7. die ὑπομνήματα πρὸς Ἐρατοσθένη von Hipparchus Nicaeensis, die ὑπομνήμ. πρὸς Φιλόπαππον von Capito Alexandrinus, die ἰωνικὰ ὑπομνήματα des Artemidorus, welche nicht dem Artemidorus Ephesius, sondern dem vielleicht aus Tarsos gebürtigen Erklärer des Aristophanes zugehören sollen, die σύμμικτα ὑπομνήματα des Herodicus Crateteus, welche mit dessen κωμῳδούμενα für ein und dasselbe Buch gehalten werden, und die σύμμικτα des Callistratus Atheniensis ausführlicher besprochen, und daran S. 7—9. Erörterungen über die Erklärer philosophischer und medicinischer Schriften, mit besonderer Hervorhebung des Xenocrates Chalcedonius, Aristo Chius und Apollonius Citiensis, angereiht. Aus der Abtheilung der Excerptoren sind S. 10—17. die verschiedenen Gattungen der ὑπομνήματα ἱστορικὰ bestimmt, und die hierhergehörigen Schriften des Theophrastus Eresius, des Aristoxenus, des Hieronymus Rhodius, des Zenodotus oder Callimachus Cyrenaeus, des Euphorion Chalcidensis, des Istrus Alexandrinus, des Carystius Pergamenus, des Strabo, der Pamphila, des Eunapius Sophista und des Abas betrachtet, dann S. 17. die ὑπομνήματα τακτικὰ des Aeneas Tacticus und Polybius, S. 18. die ὑπομν. θεατρικὰ des Nestor und die συμποτικὰ des Persaeus Citiensis, S. 19. die ἐπιγραφόμενα ἠθαδίων ὑπομνήματα des Philo Byblius besprochen, S. 19—38. eine ausführliche Untersuchung über die ὑπομνήματα des Hegesander Delphius (um 200 v. Chr.) eingewebt und die bei Athenäus vorkommenden Excerpte daraus nach der Folge der Materien zusammengestellt und nach ihrem Inhalte erörtert, und endlich mit der Besprechung des Athenodorus Eretriensis die gegenwärtige Abhandlung beschlossen. Da der Verf. sich nur an den Titel Hypomnemata gehalten hat, so sind natürlich von den alten griechischen Erklärern und Excerptoren gar manche ausgelassen; jedoch bleibt in dem Gegebenen die Abhandlung sehr reichhaltig und verdienstlich. Vgl. Berl. Jahrbb. 1842, 1. Nr. 85. Das Gymnasium zählte im Sommer 1840 349, im Winter darauf 358, im Sommer 1841 370 und im Winter darauf 369 Schüler, welche in 8 Classencötus vertheilt waren und von denen zu Ostern und Michaelis 1840 zusammen 16 und zu denselben zwei Terminen des folgenden Jahres 17 zur Universität entlassen wurden. Vgl. NJbb. 30, 423. Im Lehrercollegium brachte zwar der am 28. Aug. 1841 erfolgte Tod des seit 1827 emeritirten Directors *Christian Gottlieb Zimmermann* [geboren in Königsberg in Preussen am 26. April 1766, wurde er 1789 Gymnasiallehrer in Königsberg, 1794 Lehrer und 1821 Director am Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin] keine Veränderung hervor; wohl aber führte der Tod des Prorectors und Professors *Ernst Gottlieb Benjamin Jäkel* [geboren zu Ohlau in Schlesien am 9. Nov. 1788, seit 1817 Alumneninspector am Joachimsthalschen und seit 1821 Oberlehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin, gestorben am 8. Juni 1840] und die zu Michaelis 1841 erfolgte Berufung des 8. Lehrers, Professors Dr. *Schellbach*, an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium die Veränderung herbei, dass nach dem Director und Prof. *Karl Eduard Bonnell* der Prof. *Salomon* in das Prorectorat, der Oberlehrer *Bauer* in das Conrectorat aufrückte, der Prof. *Kanzler* im Subrectorat verblieb,

der Oberlehrer Dr. *Jungk* und der Prof. Dr. *Zimmermann* die nächstfolgenden ordentlichen Lehrerstellen erhielten, ferner nach dem Collaborator *Weise* die Oberlehrer *Gottschick*, *Schmidt*, Dr. *Zumpt* und Dr. *Köpke* [beide haben im December 1841 das Prädicat Oberlehrer erhalten] in die vier ersten Collaboratorstellen aufstiegen und die fünfte und sechste dem Dr. *Michaelis* [bisherigem Lehrer an der Luisenstädtischen höheren Stadtschule] und dem Schulamtscandidaten *Joach. Friedr. Bernh. Beeskow* [geboren in Havelberg am 1. Sept. 1811 und seit Michaelis 1838 am Werderschen Gymnasium thätig] übertragen wurden. Ausserdem unterrichten an der Anstalt noch 4 Hülfslehrer und 5 Schulamtscandidaten. Vgl. NJbb. 26, 200. Die entbehrlich gewordene 13. Lehrerstelle ist seit Anfang des Jahres 1841 eingezogen und der seit 1838 disponible Gehalt derselben von 400 Thlrn. zur Verbesserung der mittleren Lehrerstellen verwendet worden. Die am 31. Januar 1841 verstorbene Wittwe *Joh. Auguste Jonas*, geb. *von Halle*, hat dem Friedrich-Werderschen und dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster jedem ein Capital von 8000 Thlrn. vermacht, von dessen Zinsen unbemittelte fleissige Studirende mit Stipendien für die Universitätszeit unterstützt werden sollen. — Das *Friedrich-Wilhelms-Gymnasium* war im Sommer 1841 in seinen 6 Classen oder 9 Abtheilungen von 372 Schülern besucht und entliess zu Ostern und Michaelis desselben Jahres 26 Schüler zur Universität. Die damit verbundene *Realschule* hatte in 10 Classen am Schluss des J. 1840 634, im Sommer 1841 653 und am Schluss desselben Jahres 702 Schüler, und die ebenfalls mit beiden Anstalten vereinigte *Elisabeth-Schule* im Sommer 1841 380 Schüler. Zum Director dieser drei Schulanstalten ist unter dem 20. Jan. 1842 der bisherige ordentliche Prof. der Universität Göttingen und Director des dortigen Gymnasiums Dr. *Karl Ferd. Ranke* berufen worden. Am Gymnasium hat der interimistische Directoratsverweser Prof. *Siebenhaar* den rothen Adlerorden 4. Classe, die Oberlehrer *Walter* und *Bresemer* das Prädicat Professor erhalten, und der Prof. Dr. *Schellbach* ist als Lehrer der Mathematik vom Friedrich-Werderschen Gymnasium hierher berufen worden. Vgl. NJbb. 27, 216. und 30, 424. Das zu Michaelis 1841 erschienene Jahresprogramm enthält ausser den von dem Prof. *Siebenhaar* verfassten Schulnachrichten eine mystisch-religiöse Abhandlung: *De linguae Latinae Romanarumque litterarum studio ad augendam illustrandamque in iuvenili institutione Christianam fidem ac doctrinam aptissimo commentatio* von dem Prof. *Wilh. Böttticher* [Berlin, Druck von Hayn. 73 (50) S. gr. 4.]. Der Verf. geht von dem richtigen Grundsatz aus, dass aller Unterricht in den Schulen überhaupt, und also auch in den Gymnasien, auf das christliche Princip gebaut und demnach in allen Unterrichtsgegenständen so weit als möglich mit der christlich-religiösen Erziehung der Jugend in Verbindung gesetzt werde, und will dazu einen Weg nachweisen, wie man das Lesen der römischen Classiker und den lateinischen Sprachunterricht überhaupt für eine reiche und allseitige Belehrung der Jugend im Christenthum benutzen könne. Der Versuch ist sehr dankenswerth, freilich aber scheint der vorgeschlagene Weg weit mehr ein verkehrter und verderblicher, als ein richtiger

und erfolgreicher zu sein, weil er eben so sehr auf einer falschen Schätzung des Werthes der römischen Classiker, als auf einer falschen Ansicht vom Wesen des Christenthums und Religionsunterrichts beruht. Wie viel der Verf. in den alten Classikern sucht und findet, das beweist seine Schrift: *Prophetische Stimmen aus Rom oder das Christliche im Tacitus und der typisch-prophetische Charakter seiner Werke in Beziehung auf Roms Verhältniss zu Deutschland, ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte und zur tiefern Würdigung des römischen Geschichtsschreibers*, von *W. Böttticher*. [Hamburg und Gotha, Perthes. 1840 u. 41. 2 Bde. gr. 8.] Weil nämlich jede Weltbegebenheit in einer früheren ihren Typus haben, die Geschichte überhaupt ein grosser Kreislauf und jedes Ereigniss von prophetischer Bedeutung für ein folgendes sein soll; so will Hr. B. darthun, dass die Zeit des Tacitus und der damals ausgebildete charakteristische Gegensatz der römischen und germanischen Welt der Typus für die Gegenwart, für den neuen Kampf zwischen Rom und Germanien und für die Streitigkeiten Preussens mit Rom über die Bischöfe und gemischten Ehen sei. Es genügt ihm nicht in Tacitus den letzten Vertreter der Römertugend und Römerehre zu erkennen, welcher noch einmal die Festigkeit und Grösse des römischen Nationalcharakters und die veredelte Menschlichkeit der grossen Männer des Alterthums repräsentirt, im Einzelnen wohl selbst über die Schranken des Römerthums zum rein Menschlichen und zu den Anfängen des Weltbürgersinnes sich erhebt; nein derselbe soll durchaus ein Verkünder des Christenthums werden, der schon in seinem Namen *Tacitus* an das Christliche erinnere, in seinem Glauben an Zeichen und Wunder die Ahnung von dem Walten und den Offenbarungen der höhern Macht erkennen lasse, in seinem Vertrauen auf das unerbittliche Verhängniss (die *occulta lex fati*) das erwachende Anschauen des verborgenen Willens der Vorsehung offenbare, überhaupt in vielerlei andern, oft sinnig gesuchten aber seltsam angewendeten, Ansichten und Meinungen den Uebergang zu den christlichen Ideen darstelle. Vgl. Hall. Jahrbb. 1841 Nr. 94. und Blätt. f. liter. Unterh. 1841 Nr. 118. Nach ähnlichen Voraussetzungen bestimmt er nun auch in gegenwärtiger Abhandlung die Verbindung des lateinischen Sprachunterrichts mit der Belehrung im Christenthum. Er verlangt, dass in allen Lehrstunden die heilige Ruhe und Stille (*divinum otium ac taciturnitas*, θεία σχολή) herrsche, welche den Geist von der Aussenwelt abziehe und in sich einkehren mache; er findet, dass in den bürgerlichen und häuslichen Tugenden der Heiden Durchstrahlungen des unterdrückten Gottesbewusstseins, in den Höhenpunkten der hellenischen Bildung eine grosse Prolepsis der christlichen Lebenslehre erkannt werden kann, dass eine heilige Urtradition von dem einen und wahren Gotte, von dem Ursprung des Bösen und der Sünde, von der Strafe der Gottlosen, von der Unsterblichkeit der Seele u. s. w. auch die heidnischen Religionen in verdunkelten Spuren durchzieht, dass der λόγος und νοῦς σπερματικός überall in dem Glauben der Völker hervortritt; er führt uns vor, wie er überall in seinen Lehrstunden das Lesen der römischen Classiker und selbst den grammatischen und stilistischen Unterricht benutzt,

um mit den Aussprüchen und Gedanken der römischen Schriftsteller ähnliche und parallele Stellen der Bibel zu vergleichen und an die Erörterungen der Sprachgesetze christliche Betrachtungen anzuknüpfen und dadurch Weisheitskörnlein in das Herz zu streuen; er empfiehlt die Behandlung der heidnischen Schriftsteller, wie sie *Basilius der Grosse* in seiner Rede an christliche Jünglinge über den rechten Gebrauch der heidnischen Schriftsteller versucht und *Nüsslin* in seiner Uebersetzung dieser Rede erläutert hat; er stellt endlich Aussprüche und Aeusserungen alter römischer Schriftsteller über Gott und göttliche Offenbarung, über Menschenwerth und Menschenbestimmung, über Tugend, Sünde, Wahrheit, Menschlichkeit etc. zusammen und vergleicht sie mit Bibelsprüchen und christlichen Ideen, um daraus die Anklänge an das Christenthum klar zu machen. Wegen des Einzelnen muss Ref. die Leser auf die Abhandlung selbst verweisen und will auch deren Urtheile nicht durch die Bemerkung vorgreifen, dass im Allgemeinen die darin angestellte Vergleichung heidnischer und christlicher Ideen viel zu gesucht und zu künstlich ist und man meistentheils mehr die Verschiedenheit als die Aehnlichkeit derselben hervorzuheben sich geneigt fühlt. Ob sich übrigens der Verf. von einer solchen Behandlung des lateinischen Sprachunterrichts mit Recht einen so grossen Einfluss auf die religiöse Bildung der Jugend versprechen darf, das muss man in der That für höchst zweifelhaft halten, sobald man Wesen und Bedürfniss des Religionsunterrichts in Gymnasien schärfer in's Auge fasst. Soll nämlich das Vergleichen von Stellen der Profanscribenten mit Aussprüchen der Bibel zur Belehrung dienen und dazu helfen, Bibelsprüche und religiöse Sentenzen in das Gedächtniss der Jugend zu bringen; so dürfte dies wenigstens nicht der bequemste Weg sein, weil die meisten Vergleichungen unbeachtet verhallen oder in ordnungsloser Auffassung ohne erheblichen Nutzen und Gebrauch bleiben werden. Soll es aber Gelegenheit zu moralischen Reflexionen und erbaulichen Betrachtungen geben, so wird dies noch weit misslicher sein, weil vieles Moralisiren am allerwenigsten moralische Gefühle und Gesinnungen erweckt, sondern entweder Stumpfsinn und Gleichgültigkeit gegen dergleichen Betrachtungen und gegen die Sache selbst herbeiführt, oder nur zu leerer Frömmelei verleitet. Will man aber durch jene Vergleichungen dem Schüler etwa beweisen, dass die Wahrheiten des Christenthums auch schon im Heidenthum mehr oder minder ausgeprägt erscheinen; so läuft man Gefahr, die ohnehin grosse Gleichgültigkeit der erwachsenen Schüler gegen die Religion noch zu erhöhen, und sie zu verführen, die Wahrheiten der Lehre Christi nur etwa für ein Ergebniss menschlicher Forschung anzusehen, die hier blos etwas tiefer und reiner erscheine als im griechisch-römischen Heidenthume. Das wird etwa die Afterweisheit herbeiführen, dass sie in Sokrates den geistesverwandten Nebenbuhler Christi erkennen, oder dass sie sich nach dem Beispiel einiger neuern Forscher verleiten lassen, wenn nicht im heidnischen Alterthum, doch wenigstens im jüdischen Alexandrinismus die Anfänge und Grundlagen der gesammten christlichen Weisheit zu finden, und so für das spätere Leben zu dem Deismus und der Vernunftreligion hingeführt

zu werden, welche im vorigen Jahrhundert zu Lessing's Zeit so verderblich auf die Untergrabung des christlichen Glaubens eingewirkt hat. Und sollte der Erfolg auch nicht so weit gehen, so läuft man jedenfalls Gefahr, den Schüler zu gewöhnen, dass er in der Bibel nur das Buch einer etwas vollkommneren Menschenweisheit und einer fortgeschritteneren Entwickelung des menschlichen Geistes und der vernünftigen Forschung erkennt, und dass in Folge des zerstörten Vertrauens auf deren Offenbarungen auch dem einfachen, kindlichen, frischen und lebenskräftigen Bibelworte der erhebende Eindruck entzogen wird, welchen es auf das jugendliche Herz und Gemüth ausübt. Doch dies Alles scheint auch Hr. B. nicht beabsichtigt zu haben; vielmehr geht, wie man aus der Hervorhebung des *νοῦς σπερματικός* schliessen darf, sein Streben wohl nur dahin, in den Schülern bei Gelegenheit des Lesens heidnischer Schriftsteller die Erkenntniss zu erwecken, dass ein ursprüngliches und angeborenes Bewusstsein von Gott, Menschenwürde und Tugend den menschlichen Geist überall durchzieht und in den Gesinnungen und Handlungen der Völker, wenn auch verdunkelt und verfälscht, doch unverkennbar hervortritt, und dass namentlich im griechisch-römischen Alterthum das Ringen nach Gotteserkenntniss, die Liebe zur Vernünftigkeit, Wahrheit und Tugend, das Streben nach der Erreichung einer höheren Bestimmung des Menschen oft in recht augenscheinlicher und grossartiger Weise sich zeigt. Und zur Belebung dieser Erkenntniss ist es allerdings von hoher Wichtigkeit, dass der Lehrer in geeigneten Fällen aus dem griechisch-römischen Leben seinen Schülern die Beispiele grossartiger Handlungen, edler Bestrebungen, erhabener Bürgertugend, sowie in den obern Classen die erhabenen Gedanken einzelner Forscher, ihr Streben nach Weisheit und Wahrheit, das Hervortreten moralischer Gesinnungen und die Regungen einer edlen Seelengrösse, die auch ohne göttliche Offenbarung doch nach dem Guten und Edlen ringt, in ihrer Herrlichkeit vorführt und daran zeigt, wie die reine Menschennatur immer zum Guten gestrebt hat und von ihm angezogen worden ist. Nur aber darf dies nicht blos auf dem Wege der Vergleichung mit dem Christenthum und dem christlichen Leben geschehen, wie der Verf. zu wollen scheint. Vielmehr scheint es, als müsse man in solchen Fällen den Gegensatz der christlichen Welt zur heidnischen Welt recht scharf herausstellen und dem Schüler die Erkenntniss bereiten, dass auch die edelsten Tugenden des Heidenthums nach christlicher Betrachtungsweise viel zu irdisch und materiell, überhaupt nur unwillkürliche Aeusserungen der unverdorbeneren Menschennatur, nicht aber Erzeugnisse reiner Ueberzeugung und eines klaren Bewusstseins vom Guten, nicht die Producte eines aus wahrer Religiosität hervorgegangenen Kampfes gegen das Böse sind; dass die tiefste Weisheit der griechisch-römischen Speculation und die höchste Ausbildung ihrer Moral und Tugendlehre, gegen die Lehren des Christenthums gehalten, durchaus als einseitig, unvollkommen und niedrig erscheint und keinen festen und sicheren Haltpunkt hat, und dass die höchste Speculation ihrer Weisen in Bezug auf die Erkenntniss der Gottheit und der Menschenbestimmung nur bis zur entfernten und

dunklen Ahnung einzelner Wahrheiten gelangt ist, welche das Christenthum in bewundernswerther Vollständigkeit und Allseitigkeit, in überraschender Befriedigung und Erfüllung aller Gedanken, Bestrebungen und Forderungen der menschlichen Seele, in einer Klarheit, Einfachheit, Bestimmtheit und Eindringlichkeit, welche auch den einfachsten Menschenverstand überzeugt, und zugleich in solcher Erhabenheit und Vollkommenheit in die Welt gebracht hat, dass keine menschliche Erkenntniss sie bei allen Fortschritten der Gelehrsamkeit und Bildung hat erweitern und höher hinaufführen können. Eine Vergleichung der Art wird allerdings den Erfolg haben, dass sie den Verstand und die Vernunft des Jünglings von der unerreichbaren Vortrefflichkeit der christlichen Lehre und Offenbarung überzeugen hilft, sein Gemüth mit Bewunderung und dadurch mit Vertrauen zu derselben erfüllt, und so die frommen Gefühle und Bestrebungen erregt und stärkt, ohne welche eine wahre christliche Erziehung und Bildung nicht vorhanden ist. Der Unterschied der von uns vorgeschlagenen Weise gegen das Verfahren des Hrn. B. dürfte aber darin bestehen, dass derselbe den festen Glauben an das Christenthum und den kindlich-frommen Gehorsam gegen dasselbe in dem jugendlichen Gemüth voraussetzt und beides durch häufiges Besprechen christlicher Lehren und Wahrheiten lebendig und thätig erhalten will, während wir in der Vergleichung des heidnischen Alterthums nur ein Mittel suchen, eine vernünftige Ueberzeugung von der Göttlichkeit der christlichen Lehre herbeizuführen, durch welche das Vertrauen und der Glaube gestärkt und gefördert werden soll. Darum würde vielleicht des Verf. Verfahren in den untern Gymnasialclassen, wo der kleine Schüler noch mit gläubigem Vertrauen an den Aussprüchen der Bibel hängt und wo eine angemessene Erinnerung an Bibelaussprüche allerdings erregend und belebend wirken kann, mit weiser Mässigung Anwendung finden können; bei den obern Schülern aber, wo der kindliche Glaube immer mehr verschwindet und in Gleichgültigkeit, ja selbst in Zweifelsucht übergeht, dürfte dieses oft wiederholte Vergleichen der Profanschriftsteller mit der Bibel weit eher zur Abstumpfung als zur Belebung des religiösen Gefühls beitragen, und für religiöse Belehrung eben so wenig etwas nützen. Natürlich ist übrigens bei dem von uns vorgeschlagenen Erörterungswege vorausgesetzt, dass der eigentliche Religionsunterricht des Gymnasialschülers schon überall so behandelt wird, dass er denselben zur ausreichenden Erkenntniss der Lehre Christi nach ihrem wahren Wesen und Inhalte und zur vernünftigen Ueberzeugung von der unbedingten Wahrheit und Vollkommenheit derselben hinführt und demnach das religiöse Gefühl nicht von dunkler Ahnung und künstlicher oder temporärer Erregung, sondern von klarer Einsicht und Erkenntniss abhängig macht, sowie dass diese rationale Ueberzeugung in Bezug auf die vorhandene Verstandes-Einsicht des Schülers das rechte Maass halte und nicht durch Ueberschreitung der letzteren den frommen und kindlichen Glauben früher zerstöre, bevor er in dem gereiften Verstande und in der entwickelten Vernunft oder überhaupt in der Erkenntniss des inneren und eigentlichen Wesens der Wahrheit seine Begründung und seinen Stützpunkt finden

kann: — wie z. B. der Rationalismus in der Kirche dadurch nicht selten zur Beförderung des Unglaubens im Volke beigetragen zu haben scheint, dass man die rationalen Forschungen der Gelehrsamkeit und höheren geistigen Vernünftigkeit dem Volke bot, bevor sein Verstand dafür reif war. In dem zu Ostern 1841 herausgegebenen *Jahresberichte über die* mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium verbundene *kön. Realschule* steht eine sehr lesenswerthe Abhandlung *Ueber die erziehende Kraft der Schule* von dem Oberlehrer *Dielitz*. [Berlin gedr. b. Hahn. 48 (27) S. gr. 4.] Sie ist gegen einen Aufsatz im Schulblatt für die Provinz Brandenburg Jahrg. 1840 gerichtet, worin bewiesen werden sollte, dass der erziehende Einfluss der Schule sehr gering sei, und dass die Schule in ihrem eigenen Interesse die Aufgabe, in gleichem Maasse auf die sittliche wie auf die intellectuelle Ausbildung ihrer Schüler zu wirken, als eine zu schwierige, ja für sie unmögliche von der Hand weisen müsse. Hr. D. thut nun in treffender und überzeugender Weise das Gegentheil dar und bestimmt zunächst das Verhältniss der Schule zur Familie, zur Kirche und zum Staate und die daraus für sie erwachsende Bildungs- und Erziehungsaufgabe, und weist das verschiedenartige Ziel der Volksschule, der höheren Bürger- oder Realschule und des Gymnasiums nach; sodann betrachtet er die intellectuelle und die sittliche Ausbildung in ihrer Wechselwirkung, beweist, dass der Wille nicht vom Denken getrennt werden kann und die Beförderung der Lebenserkenntniss auch die Gesinnung erzeugt, also die Sittlichkeit in der Erkenntniss wurzelt, und deutet in Bezug darauf an, was die Schule zu lehren und wie sie es zu lehren hat, und welchen Einfluss die einzelnen Lehrgegenstände auf die sittliche Bildung ausüben; endlich aber untersucht er, wie die Schule neben dem Unterricht als organische und sittliche Einheit und als Uebungsplatz für die sittliche Kraft auf die Jugend einwirkt und inwiefern hier das gemeinsame Jugendleben in der Schule, die Schulzucht und die Persönlichkeit des Lehrers die drei Hauptmomente der sittlichen Erziehung sind. Die ganze Abhandlung ist mit eben so viel Einsicht als praktischem Sinne geschrieben, und wenn auch die einzelnen Punkte oft mehr angedeutet als vollständig ausgeführt sind, so eröffnen sie doch das vollständige Verständniss der Sache und enthalten eine Reihe recht nützlicher und praktischer Erörterungen, von denen namentlich die Bemerkungen über das wahre Nützlichkeitsprincip der Schulen, über das rechte Maass des Unterrichtsstoffes, der in der Volksschule oft zu beschränkt, in der Realschule noch weit mehr übertrieben sei als im Gymnasium, über die Behandlung der Naturwissenschaften und über den Bildungswerth der Sprache, der Geschichte und der Mathematik besondere Beachtung verdienen. In den Schulnachrichten ist S. 43—47. auch die Festrede abgedruckt, welche der in dem genannten Schuljahr zum Professor ernannte Oberlehrer *E. W. Kalisch* zum Feste der Geburt und der Huldigung des Königs in der Realschule gehalten hat. Derselbe Prof. *Kalisch* hat in dem *Jahresberichte über die Realschule* zu Ostern 1842 unter dem Titel: *dem Andenken Spilleke's, des Schulmannes* [42 (18) S. gr. 4.] eine kurze Charakteristik des verstorbenen Directors gegeben,

worin dessen Bildungsgang und Charakter und seine Ansichten und Bestrebungen als Schulmann gut dargelegt sind, und welche nebst der von dem Professor Kalisch an Spilleke's Begräbnisstage gehaltenen und in den Schulnachrichten S. 31—33. abgedruckten Gedächtnissrede auf denselben ein schönes Bild von dem verdienstlichen und gedeihlichen Wirken des Verstorbenen darbietet. Eine ausführlichere Charakteristik bietet die Schrift: *Aug. Gottl. Spilleke, Director des k. Fr. W. Gymnasiums* etc., *nach seinem Leben und seiner Wirksamkeit dargestellt* von *L. Wiese*, [Berlin, Enslin. 1842. 8. 16 Gr.], welche neben der Darstellung der äusseren Lebensverhältnisse desselben ebenfalls dessen Wesen und Wirken als Mensch, Lehrer und Director hervorhebt und vornehmlich über dessen pädagogische Ueberzeugungen und Schulmannsthätigkeit ausführlich verhandelt. — Das *Joachimsthal'sche Gymnasium* war im Sommer 1841 in seinen 5 Classen oder 7 Classenabtheilungen von 302 Schülern besucht, von denen 122 Alumnen und Pensionäre des Alumnats waren, und entliess 7 Schüler zu Michaelis 1840 und 8 zu Ostern 1841 mit dem Zeugniss der Reife zur Universität. Das Lehrerpersonale [s. NJbb. 27, 216. und 30, 427.] hatte in dem Schuljahr von Michaelis 1840 bis dahin 1841 keine Veränderungen erlitten, ausser dass der Candidat *Gerhardt* zu Ostern 1841 die Anstalt verliess und die Candidaten *Rehdanz* und Dr. *Dubislaw* ihr Probejahr antraten. Im neuen Schuljahre ist der Normalgehalt der einzelnen ordentlichen Lehrer, mit Ausschluss des Directors, so bestimmt worden, dass neben der freien Wohnung der erste Professor (*Pfund*) einen Jahresgehalt von 1500 Thlrn., der 2. Professor (Dr. *Köpke*) von 1400 Thlrn., der 3. Professor (Dr. *Snethlage*) von 1300 Thlrn., der 4. Prof. (Dr. *Conrad*) von 1200 Thlrn., der 5. Prof. (Dr. *Passow*) von 1100 Thlrn., der 6. Prof. (Dr. *Wiese*) von 1000 Thlrn., der 7. Prof. (Dr. *Mützell*) von 900 Thlrn., der 8. Prof. (*Jacobs*) von 800 Thlrn., der 1. Adjunct (Dr. *Lhardy*) von 500 Thlrn., der 2. und 3. Adj. (*Giesebrecht* und *Tischer*) von je 450 Thlrn., der 4. und 5. Adj. (*Brenske* und *Schmidt*) von je 400 Thlrn., der 6. Adj. (*Rudolph Köpke*) von 300 Thlrn. und der Hülfslehrer von 300 Thlrn. beziehen soll. Das zu Michaelis 1841 erschienene Jahresprogramm enthält als Abhandlung: *Commentationis de Herodoti mensuris pars prior auctore Rudolpho Jacobs* [Berlin gedr. in der Druckerei der Akad. d. Wiss. 43 (33) S. gr. 4.] und bringt den Anfang einer sorgfältigen Untersuchung über die Längenmaasse des Herodot, welche sich in den einzelnen Maassberechnungen an *Böckhs* metrologische Untersuchungen anlehnt und nebenbei auf *Jomard's* Exposition du système metrique des anciens Egyptiens fleissige Rücksicht nimmt. Nach vorausgeschickter kurzer Nachweisung, dass man in den Herodotischen Längenmaassen nicht an schwankende Naturmaasse, sondern an genau berechnete und für's öffentliche Leben festgestellte und bestimmte Maasse zu denken habe, verbreitet sich der Verf. in gegenwärtiger Abtheilung über die Berechnung und Längenbestimmung der Elle (πῆχυς) und ihrer Unterabtheilungen. Da nun Herodot eine dreifache Elle erwähnt, nämlich eine *königliche* (babylonische), eine *mittle* (μέτριος) und eine *ägyptische*, welche der *samischen* gleich sei, so nimmt

Hr. J. mit Böckh an, dass die samisch-ägyptische der königlichen babylonischen und die mittle der gemeinen griechischen gleich gewesen, und die erstere 234.655, die letztere 204.99 pariser Linien betragen habe. Ebenfalls in Uebereinstimmung mit Böckh bestimmt er nun auch die kleineren Maasse, den δάκτυλος, die παλαιστή, die σπιθαμή, den πούς, die πυγμή und den πυγών, und reducirt die verschiedenen einzelnen Angaben Herodots nach dem Verhältniss der einzelnen Stellen entweder auf die königliche oder auf die mittle Elle. Das Verdienst der Abhandlung besteht also darin, dass das, was Böckh im Allgemeinen bestimmt hat, speciell auf Herodot angewendet und darauf die Erklärung der einzelnen hierher gehörigen Stellen begründet ist. — Das *Berlinische Gymnasium zum grauen Kloster* hatte vor Ostern 1841 in seinen 6 Classen oder 10 Classenabtheilungen 409 Schüler, nach Ostern 1841 in 9 Classenabtheilungen 395 und vor Ostern 1842 381 Schüler und entliess im Schuljahr 1840—41 26, zu Michaelis 1841 11 Schüler zur Universität. Den Unterricht besorgen ausser dem Director Dr. theol. *Aug. Ferd. Ribbeck* 25 Lehrer, nämlich als ordentliche Lehrer der Prorector Prof. Dr. *Heinsius*, der Conrector Prof. Dr. *Wilde*, der Subrector Prof. Dr. *Bellermann*, die Professoren Dr. *Zelle*, Dr. *Pape* [rückte während des vorigen Schuljahrs nach dem Tode des Prof. *Fischer* aus der 6. in die 5. Lehrerstelle auf], Dr. *Alschefski* [aus der 7. in die 6. Stelle aufgerückt und zu Anfange des J. 1841 zum Professor ernannt] und Dr. *Foocke Hoissen Müller* [ebenfalls nach Fischers Tode vom Gymnasium in Alt-Brandenburg als 7. ordentlicher Lehrer und als zweiter Lehrer der Mathematik und Physik berufen], die Oberlehrer *Liebetreu*, Dr. *Larsow* [hat im gegenwärtigen Schuljahr das Prädicat Professor erhalten], Dr. *Bonitz* und Dr. *Leyde* und der Lehrer Dr. *Lütcke;* ferner die Streitischen Collaboratoren Dr. *Hartmann* und Dr. *Curth*, die Streitischen Lehrer der neuern Sprachen Dr. *Duvinage* [für französische Sprache], Prof. Dr. *Schnackenburg* [für italien. Spr.] und Dr. *Fölsing* [für engl. Spr.], die technischen Hülfslehrer Musikdirector *Aug. Ed. Grell* [seit Ostern 1841 als Gesanglehrer angestellt], Zeichenlehrer *Tilge*, Schreiblehrer *Schütze* und Turnlehrer *Läbeck*, und die anderweitigen Hülfslehrer Dr. *Liesen* [Lehrer der franz. Sprache], Dr. *Joh. Friedr. Leop. George* [Privatdocent bei der Universität, lehrt seit Michaelis 1841 das Franz. in Untersecunda statt des an die von dem Director *Herter* geleitete höhere Stadtschule beförderten Lehrers *Seyffert*] und die Schulamtscandidaten *Below*, *Winterstein* und *Beust*. Ausgeschieden sind die Schulamtscandidaten *Kube*, *Bloch* und Dr. *Witt;* sowie im Schuljahr 1840—41 der Candidat Dr. *Foltynski*, nachdem er zwei Jahre lang den arithmetischen Unterricht in den untern Classen besorgt hatte, als Subrector an die Schule zu Landsberg an der Warthe gegangen ist. Das zu Ostern 1842 erschienene Jahresprogramm enthält unter dem Titel: *Observationes criticae in Aristotelis libr. Metaphysicos* von dem Oberlehrer Dr. *Hermann Bonitz* [Berlin gedr. b. Hayn. 46 (24) S. gr. 4.] das erste Capitel aus den seitdem in dem Buchhandel erschienenen *Observationes criticae in Aristot. lib. metaph., scripsit Herm. Bonitz* [Berlin, Bethge. 1842. 146 S. 8.], welche binnen Kurzem in

unsern Jahrbüchern weiter besprochen werden sollen. Im Programm des Jahres 1841 steht: *De dialectorum linguae Syriacae reliquiis*, scripsit Dr. *F. Larsow*, societ. Asiaticae Paris. sodalis, [62 (28) S. gr. 4.], der Anfang einer gelehrten Abhandlung über die Dialekte der syrischen Sprache, soweit sich dieselben nämlich aus den einzelnen Ueberbleibseln erkennen lassen. Der Verf. weist darin zunächst von den beiden Hauptquellen dafür, von den Lexicis des Bar-Ali und Bar-Bahlul, nach, dass sie nach dem Muster der griechischen Lexica des Cyrillus, Suidas und Hesychius gearbeitet und oft wörtlich aus ihnen übersetzt sind. Sodann theilt er das Syrische in drei Haupt- und vier Nebendialekte und bespricht gegenwärtig die drei Hauptdialekte, nämlich den Dialekt der Städter oder das Nabatäische in Mesopotamien und dem babylonischen Irac, den Dialekt der Bauern und den Dialekt der Bergbewohner (Deilomiten), vermag aber das Auseinandertreten dieser Dialekte nur in sehr spärlichen Belegen nachzuweisen, weil er aus den beiden ersteren nur je 8 und aus dem dritten nur 3 Wörter aufgefunden hat. Im Programm des Jahres 1840 hatte der Prof. Dr. *Bellermann* ein Stück aus der Bearbeitung einer griechischen Schrift über die Musik herausgegeben, welche seitdem vollständig erschienen ist unter dem Titel: *Anonymi scriptio de re musica. Bacchii senioris introductio artis musicae. E codicibus Parisiensibus, Neapolitanis, Romano primum edidit et annotationibus illustravit Frid. Bellermann*, phil. Dr., gymn. Berol. Leucophaei Prof. [Berlin b. Förstner. 1841. VI u. 108 S. gr. 4. 1 Thlr. 12 Gr.] Es ist dies die erste vollständige Ausgabe zweier Schriften, welche schon Lindenbrog und Meibomius gekannt und in ein paar Fragmenten angeführt haben, die aber seitdem völlig unbeachtet geblieben sind, bis neuerdings Franc. Perne in Fetis Revue musicale 1830 p. 97 ff. ein neues Stück aus dem Anonymus mittheilte. Das *σύγγραμμα Ἀνωνύμου περὶ μουσικῆς* ist eine Compilation aus mehreren früheren Schriften über Musik, deren 11 ersten Abschnitte sogar gegen das Ende hin noch einmal ziemlich gleichlautend wiederkehren, weshalb sie auch Hr. B. im Abdruck gleich neben einander gestellt hat. Sie beginnt mit Bemerkungen über die Eintheilung der Musik, die aus Aristides entnommen sind, bringt dann Auszüge aus Aristides über die Harmonik, hierauf Auszüge aus Aristoxenos über die Bewegung oder über die Höhe und Tiefe der Stimme, sodann das 16. Capitel des 3. Buchs des Ptolemäos über die Harmonik und endlich zusammengelesene Bemerkungen über die Musikzeichen der zwei-, drei-, vier- und fünfzeitigen Länge oder Pause, über die musikalischen Diagrammata, über den Gebrauch der Tonarten bei den verschiedenen Instrumenten und über die rhythmischen Verhältnisse (Modulation, Klanggeschlechter, Intervallen etc.) in der Melodie. Ihre Abfassungszeit fällt also später als die sieben Musiker, welche Meibomius herausgegeben hat. Dennoch ist sie sehr wichtig, weil sie mancherlei Aufschlüsse über die griechische Musik bringt, welche neu sind und sich in andern Schriften nicht vorfinden. Von weit geringerer Bedeutung ist dagegen die *Εἰσαγωγὴ τέχνης μουσικῆς Βακχείου τοῦ γέροντος*, eines Schriftstellers, der um die Zeit Constantin's des Grossen gelebt hat, weil sie in ihrem

Inhalte fast ganz mit einzelnen Abschnitten der Harmonica des Manuel Bryennius zusammenstimmt. Hr. B. hat nun jede dieser beiden Schriften nach fünf genau benutzten Handschriften herausgegeben, die Varianten derselben und, wo es nöthig war, auch die Parallelstellen der Schriften, die als Quellen benutzt sind, angeführt und auch diese letzteren nach den früher gebrauchten und nach neuverglichenen Handschriften berichtigt, so dass dieselben mehrfach gewonnen haben und von den beiden Schriften des Anonymus und des Bacchus nicht blos ein vollständiger, sondern auch diplomatisch hinlänglich begründeter Text geliefert ist. Das Wichtigste aber ist der beigefügte und besonders zu dem σύγγραμμα Ἀνωνύμου sehr reich ausgestattete Commentar, in welchem nicht nur durch allseitige und sorgfältige Benutzung der übrigen alten Schriftsteller über Musik für die Kritik und Erklärung der Texte eine sehr reiche Ausbeute geboten ist, sondern auch zahlreiche allgemeine Erörterungen über die Musik der Alten eingewebt sind, welche ebenso für das Studium und die Kenntnisse des Verf. in derselben ein vorzügliches Zeugniss geben, wie sie für den Leser reiche Belehrung bieten. Mehrere dieser Erörterungen, wie z. B. die Erklärung der μεταβολὴ (S. 30—35.), der sieben Octavengattungen oder Tonarten (S. 35—45.) und der Tongeschlechter (S. 57—71.), sind als vollständige Abhandlungen ausgeführt, und ihnen ist S. 3—16. noch eine besondere Abhandlung über die griechischen Tonarten der späteren Zeit, soweit sie aus den Musikschriftstellern erkannt werden, vorausgeschickt. Ein besonderes Verdienst dieser Erörterungen des Verf. besteht noch darin, dass er überall die Ergebnisse über die alte Musik mit den entsprechenden Erscheinungen der neueren in Verbindung setzt und mit Hülfe der letzteren die alte Theorie geschickt erläutert und zum klareren Verständniss bringt. So zeigt er z. B. in der Einleitung, dass die griechischen Tonarten der späteren Zeit lauter Mollscalen sind, welche durch zwei Octaven durchgehen und gleich den unsrigen in 15 verschiedenen Molltonarten gesungen werden konnten. Jede dieser Tonarten liegt um einen halben Ton höher als die unsrigen, und alle 15 Scalen von je 2 Octaven bilden also einen Gesammtumfang von 3 Octaven und einem ganzen Tone. Die tiefste Tonart ist die hypodorische und die höchste die hyperlydische. Gewöhnlich nimmt man nun an, dass der tiefste Ton (der proslambanomenos) der hypodorischen unserm *A* entspreche, und will das aus dem Gebrauch der Buchstaben erweisen, die Guido von Arezzo aufbrachte. Allein richtig wendet Hr. B. dagegen ein, dass es ungewiss ist, ob Guido's *A* wirklich unserem *A* entspricht und ob es auch wirklich mit dem proslambanomenos der hypodorischen Tonart zusammenfällt. Da nämlich die Alten die Musikanführungen, welche sie als Beispiele angeben, gewöhnlich aus der lydischen Tonart entnehmen, so ist es weit wahrscheinlicher, dass Guido's *A* dem proslambanomenos der lydischen Tonart entspricht. Darum folgert Hr. B., dass vielmehr der proslambanomenos der lydischen Tonart zwischen unserem *A* und *H* gelegen und wie unser *B* geklungen habe, und führt zur Rechtfertigung dieser Annahme noch die Beobachtung an, dass der natürliche Umfang der menschlichen Stimme, wie man

sie im Kirchen- und Volksgesange hört, zwischen c und es liegt. Ob man ihm hier mit J. Franz in den Berlin. Jahrbb. f. wiss. Krit. 1841, II. Nr. 118 f. einwenden darf, dass diese Bestimmung des natürlichen Umfangs der Stimme nur von den Nordländern gelte, und die Stimme der Südländer nicht so viel Tiefe habe: dies lässt Ref. dahin gestellt sein, weil hier nur die Art und Weise angedeutet werden soll, wie der Verf. die alte Musik mit der neuen in Verbindung bringt. Während nun aber die Bearbeitung dieser beiden Schriften unsere Kenntniss von dem griechischen Notensystem, und namentlich von den Tonarten, Tongeschlechtern und Intervallen bereichert, so hat Hr. Bellermann in einer zweiten Schrift: *Die Hymnen des Dionysius und Mesomedes. Text und Melodieen nach Handschriften und den alten Ausgaben bearbeitet.* [Mit 4 Stdrtff. Berlin, Förstner. 1840. VII u. 83 S. gr. 4. 1 Thlr. 20 Gr.] neue Aufklärungen über die Melopöie der Alten geboten, welche noch verdienstlicher sind, weil über jene Theile der alten Musik schon früher Vieles bekannt war, während die Gesangsweisen derselben noch fast ganz im Dunkeln lagen. Bekanntlich sind uns aus den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt vier Stücke altgriechischer Liedercompositionen übrig, bei denen allen es aber bisher an ausreichender Bearbeitung und Erläuterung fehlte, und wo nun Hr. B. bei den drei wichtigsten derselben diesen Mangel beseitigt hat. Das am meisten bekannte Fragment ist der Anfang einer Composition der ersten Pythischen Ode des Pindaros, welchen *Athanas. Kircher* 1650 in der Musurgia universalis T. I. p. 541. angeblich aus einer Handschrift des Klosters S. Salvadore bei Messina herausgegeben, und Böckh z. Pindar. Vol. I. p. 266 ff. ausführlich besprochen hat. Ursprung und Abfassungszeit dieser Composition ist durchaus ungewiss, und nur das scheint sicher, dass sie lange nach Pindar gemacht worden ist. Als Composition ist sie die vollendetste unter den vorhandenen vier Musikstücken, aber freilich auch die zweifelhafteste, weil das Manuscript, woraus sie Kircher entnommen haben will, noch nicht wieder aufgefunden ist, und weil auch die Musik nicht ganz mit der Rhythmik der Strophen harmonirt. Doch mag sie wohl ein Product des Alterthums sein, da Böckh bemerkt hat, dass die Notenschrift von dem alten dorischen Enneachord entnommen ist, welches nach Aristides nur die ältesten Dichter gebrauchten. Hr. Bellermann hat sie in seinem Buche weggelassen, weil er sie nur aus Kircher hätte wiederholen und für ihre Erklärung nach Böckh nichts wesentlich Neues bieten können. Dagegen giebt er eine neue Ausgabe der drei Hymnen auf die Muse Calliope (von 9 Versen), auf Apollon (von 25 Versen) und auf die Nemesis (von 16 Versen), deren Text mehrmals und namentlich auch von Jacobs in der Anthol. II. p. 230. und III. p. 6. herausgegeben ist, und welche sich mit der Gesangscomposition in mehreren Handschriften gewöhnlich hinter der Abhandlung des ältern Bacchius so geschrieben vorfinden, dass über dem mit schwarzer Dinte geschriebenen Text die Musiknoten durch rothe Buchstaben angegeben sind. Den Text dieser drei Hymnen sammt den alten Musikzeichen gab zuerst *Vincencio Galilei* in dem Dialogo della musica antica e della moderna [Florenz 1581.] heraus, doch so, dass bei

dem zweiten Hymnus die ersten sechs, bei dem dritten die letzten 14 Verse fehlen. In gleicher Weise gab sie *Joh. Fell* hinter dem Aratus [Oxford 1672.], angeblich aus einer Abschrift von Usser, die aber nur nach Galilei's Ausgabe gemacht und von einigen leichten Fehlern gereinigt zu sein scheint. Die dritte kritische Ausgabe lieferte *J. P. Burette* in der Dissertation sur la mélopée de l'ancienne musique in der Histoire de l'Académie des inscriptt. et bell. lettr. T. V. p. 169 ff., und ergänzte darin die fehlenden Verse des zweiten und dritten Hymnus, aber freilich ohne Musikzeichen. Nach der Galilei'schen und Burette'schen Ausgabe sind sie noch mehrmals abgedruckt und erläutert worden, und *Friedr. von Drieberg* hat in seinem Wörterbuche der griech. Musik p. 115 ff. sogar versucht, sie wenigstens in ihren Melodieen als das Machwerk eines Betrügers zu verdächtigen, ohne jedoch haltbare Gründe dafür vorzubringen. Als Verfasser des ersten Hymnus wird ein gewisser Dionysios genannt, über den sich nichts weiter ermitteln lässt. Ihm schrieb man eine Zeit lang auch den zweiten und dritten Hymnus zu; allein da Burette in einer Pariser Handschrift des Geschichtschreibers Johannes von Philadelphia den Hymnus auf die Nemesis einem gewissen *Μεσόδμης* beigelegt fand und aus Synesius epist. 95. ersah, dass dieses Lied zu Anfange des 5. Jahrhunderts noch gesungen wurde; so stellte er die Vermuthung auf, dass der dritte und wahrscheinlich auch der zweite Hymnus von dem zu Hadrian's Zeiten lebenden Lyriker und Musiker Mesomedes verfasst sei. Hr. Bellermann hat nun zu diesen Hymnen 6 Handschriften neu verglichen, und darunter namentlich eine neapolitanische, welche die Musiknoten am vollständigsten und reinsten hat und sie namentlich auch zum dritten Liede bis an den letzten Vers ergänzt, so dass jetzt nur noch die 6 ersten Verse des zweiten Hymnus und der letzte des dritten ohne Musikbegleitung sind. Aus diesen Handschriften nun und aus den oben erwähnten drei Ausgaben hat er eine neue Bearbeitung geliefert, welche nicht nur in der Texteskritik und Texteserklärung, sondern ganz besonders in der Behandlung, Vervollständigung und Erläuterung der Melodieen die früheren Bearbeitungen weit überragt und deren Reichthum und Vorzüglichkeit schon aus folgendem Inhaltsberichte ersichtlich sein wird. Nach kurzer Einleitung über die griechische Musik und deren Tonscalen, welche im wesentlichen Inhalte in der Ausgabe des Anonymus wiederkehrt, verhandelt derselbe S. 7—24. sehr sorgfältig und klar über die Quellen und Literatur dieser Hymnen und giebt dann S. 25—49. den griechischen Text derselben sammt den Varianten und umfassende Anmerkungen mit reichem kritischen, sprachlichen und sachlichen Inhalt, woran sich S. 50—56. Erörterungen über Metrum, Ueberschriften, Randbemerkungen und Verfasser der Hymnen anschliessen. Aus dem letztgenannten Abschnitt sind namentlich die Bemerkungen über die anapästisch-logaödischen Verse und über den iambischen Auftakt (vgl. Ritschl im Rhein. Museum 1841 S. 283.) recht verdienstlich. Der allerwichtigste und belehrendste Theil der Schrift aber folgt S. 57—83. in der Kritik und Erklärung der Melodieen, worin der Verf. mit Untersuchungen über die Takteintheilung beginnt, dann über die Vertheilung

der Musiknoten auf die einzelnen Sylben verhandelt und hierbei vielleicht nur etwas zu schnell leugnet, dass, obgleich gewöhnlich jede Sylbe ihre Note hat, doch auch bisweilen mehrere Sylben nach einem Tone gesungen wurden, sowie anderswo einer Sylbe mehrere Noten zugetheilt sind; hierauf die schwierigen Musikzeichen N und λ zu deuten sucht, aber doch nicht vollständig überzeugt, dass sie wirklich Zeichen für Musiknoten sind; endlich aber die Tonart und die griechischen Musikzeichen in unsere Notensprache überträgt und durch diese Uebertragung der Melodieen in unsere Musik für alle diejenigen, welche sich über das Wesen der griechischen Melopöie aus diesen Compositionen unterrichten wollen, die einfachste und klarste Belehrung bietet. In den Originalen haben die drei Hymnen nur Gesangnoten und keine Instrumentalbegleitung; aber in der Uebertragung ist zum bessern Verständniss der Melodie auch eine Clavierbegleitung beigefügt worden, welche übrigens nicht bezeichnen soll, dass die Alten ihre Melodieen, wie wir, durch eine auf den Dreiklang begründete Melodie begleitet haben. Ueber die Instrumentalbegleitung der Alten wissen wir nämlich zu wenig, um zu bestimmen, wie die Harmonie derselben zur Gesangmelodie gestaltet war. Ueber die Tonart dieser leichten und einfachen, aber mit dem Charakter und Rhythmus der Lieder sehr wohl harmonirenden Melodieen ist Folgendes bemerkt: „Die Alten kannten gleich uns den sehr verschiedenen, auch vornehmlich durch die verschiedene harmonische Modulation bemerkbaren Charakter der Melodieen, je nachdem bald dieser bald jener Ton der diatonischen Scala als Grundton betrachtet wird, woraus verschiedene Tonarten (oder Octavengattungen) wie Dur und Moll entstehen. Sie hatten dabei eine besondere Vorliebe für die beiden mit A und E der natürlichen diatonischen Scala beginnenden, wobei, wenn man die erstere aus zwei verbundenen Tetrachorden und einem Proslambanomenos und die letztere aus zwei getrennten Tetrachorden entstehen lässt, die bei den Alten gebräuchliche Form des Tetrachords mit dem Halbton in der Tiefe entsteht; die erstere derselben, welche wir Moll nennen, hiess bei ihnen hypodorisch, und die zweite dorisch, und wird jetzt, zu Folge einer im Mittelalter entstandenen Verwechselung der Namen, phrygisch genannt. Diese letztere Tonart, aus der z. B. unser Choral: O Haupt voll Blut und Wunden, geht, liegt offenbar den beiden ersten Hymnen zum Grunde. Dabei schlossen sie aber die mit andern Tönen beginnenden Tonarten nicht aus, und so erkennt man unzweifelhaft im dritten Hymnus die auf die Octave g — g gegründete Tonart, welche bei den Alten hypophrygisch, nach neuerem Sprachgebrauch mixolydisch heisst, und aus der z. B. unser Choral: Veni creator spiritus, geht. Man darf mit diesen Tonarten nicht die durch dieselben Namen bezeichneten, in verschiedene Tonhöhen transponirten Moll- und hypodorischen Scalen verwechseln, die allerdings mit jenen in Zusammenhang stehen und gleichnamig sind. Nach diesem letztern Sprachgebrauch gehen alle drei Lieder aus der lydischen Tonart, d. h. die allgemeine diatonische Tonleiter, was Moll oder hypodorisch ist und deswegen eben auch κοινόν heisst, und woraus die verschiedenen Tonarten (oder Octavengattungen, wie

Moll, Dur, phrygisch etc.) durch verschiedene zu Grundtönen erhobene Töne derselben entstehen, hat in allen drei Liedern die Tonhöhe von A moll, und heisst deswegen lydisch; der Grundton der beiden ersten Lieder aber ist das E dieses A moll oder lydisch, und deshalb sind sie dorisch oder neuphrygisch; ebenso ist der Grundton des dritten der Ton G dieses A moll oder lydisch, und insofern ist seine Tonart hypophrygisch oder neumixolydisch. Diese letzteren Namen also, phrygisch (d. i. von der Quinte der Mollscale ausgehend) und mixolydisch (d. i. von der Quinte der Durscale ausgehend), würden diese Lieder immer behalten, wenn man sie auch in andere Tonhöhen, z. B. einen Ganzton höher transponirte, in welchem Falle sie aber, statt jetzt lydisch, hyperionisch (H moll) heissen würden." Diese Auseinandersetzung, welche zugleich als Probe dienen soll, wie der Hr. Herausg. dergleichen Dinge erörtert, erhält ihre weitere Begründung durch dasjenige, was in der Einleitung und in der Ausgabe des Anonymus und Bacchius über die Tonarten der Alten gesagt ist. Einige Zweifel über die Richtigkeit der griechischen Musiknoten in den drei Melodieen sind S. 79—83 in besondern Anmerkungen besprochen, und die 4 angehängten Tafeln enthalten Facsimiles der benutzten Handschriften, wo namentlich das Facsimile des Cod. Neap. 262. das Verhältniss der Noten- und Textschrift recht deutlich darstellt. Ausser dem reichen Inhalte bietet also die Schrift noch das besondere Interesse, dass sie gewissermaassen auf dem Wege praktischer Anschauung in die Kenntniss der Musik der Alten einführt, und der sichere und treffende Takt, womit Hr. B. diese Erkenntniss zu erleichtern weiss, verdient noch besondere Anerkennung. Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zum Gymnasium zum grauen Kloster zurück, so ist von demselben noch die Einladungsschrift *Zur Feier des Wohlthäterfestes* am 17. Dec. 1841 [19 S. gr. 4.] zu erwähnen, welche eine zu demselben Feste 1838 gehaltene Rede *De pietate in scholis colenda* von dem Prof. Dr. *Joh. Georg Wilh. Pape* und zugleich Nachrichten über die vor 49 Jahren gemachte Streitische Stiftung und die reichen Geldzuflüsse enthält, welche aus ihr seit 1793 im Betrag von 170832 Thlrn. zum Besten der Schule verwendet worden sind. — Das *Cölnische Real-Gymnasium* [s. NJbb. 30, 427 ff.] hatte in seinen 6 Classen oder 9 Classenabtheilungen im Sommer 1840 393, im Winter darauf 379, im Sommer 1841 368 und im nächsten Winter 379 Schüler und entliess im ersteren Schuljahre 7, im letzteren 11 Schüler zur Universität. Von den ordentlichen Lehrern der Anstalt [s. NJbb. 30, 427.] wurde im Mai 1841 der seit 1822 an der Schule angestellte Conrector *Hartung* mit angemessener Pension und dem Professortitel in den Ruhestand versetzt, und nach erfolgtem Aufrücken der folgenden Lehrer der Schulamtscandidat Dr. *Adelbert Kuhn*, der schon seit 1839 als Hülfslehrer an der Anstalt arbeitete, als zwölfter ordentlicher Lehrer angestellt. Zu Ostern 1842 schied der erste Oberl. Prof. Dr. *Seebeck*, als Director der techn. Lehranstalt in Dresden berufen. Von den Hülfslehrern ging zu Michaelis 1840 der Dr. *Hegel* ab, um sich ganz dem akademischen Lehrfach zu widmen; 1841 legte der Musikdirector *Lecerf* sein Lehramt als Gesanglehrer der obern

Classen nieder, und der Schulamtscandidat Dr. *Scuffert* ging als Lehrer an die höhere Stadtschule der Königsstadt, der Schulamtscandidat Dr. *Erler* als mathemat. Lehrer an ein Provinzial-Gymnasium, und zu Ostern 1842 der Schulamtscandidat Dr. *Witt* als Lehrer an das Gymnasium zu Lissa. Das Jahresprogramm von Ostern 1841 enthält: *Festreden und Gedichte zur Erinnerung an das Jahr* 1840 [45 (28) S. gr. 4.], nämlich die zu dem Erinnerungsfest an Friedrich den Grossen und dessen vor hundert Jahren erfolgten Thronbesteigung gedichtete Festode von *K. Lommatzsch*, die Festrede von dem Prof. *A. Krech*, die Anrede des Directors an die Schüler bei Vertheilung der Erinnerungsschrift und 6 kleinere Gedichte, und sodann zur Trauerfeier nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelms III. die von dem Director Dr. *E. F. August* gehaltene Trauerrede und ein von demselben zu dieser Feier gedichtetes Schlusslied. Im Programm des Jahres 1842 steht eine unvollendete Abhandlung *Ueber die Kirche des Chatel* vom Oberlehrer Dr. *Holzapfel*, [38 (20) S. gr. 4.], welche ausser einigen biographischen und literarhistorischen Nachrichten über den Abbé Ferdinand François Chatel dessen wesentlichste Lehrsätze und die Nachweisung der Abänderungen enthält, die derselbe im Cultus und in den Festen der französisch-katholischen Kirche vorgenommen hat. — An der *städtischen Gewerbschule*, welche zu Ostern 1841 222 und zu Michaelis desselben Jahres 215 Schüler und 16 Lehrer hatte, hat der Director *Klöden* zu der öffentlichen Prüfung um Ostern 1841 und 1842 zwei Programme *Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, besonders im nördlichen Deutschland*, herausgegeben und darin, überall nach urkundlichen Nachrichten, zuerst die eigenthümliche Stellung der Kaufleute im deutschen Städtewesen, ihre besonderen Vorrechte, die gleich anfangs vor anderen ausgezeichnet waren und ansehnlich vermehrt und erweitert wurden, ihr Gildenwesen, wodurch sie ganz von dem Stadtrathe unabhängig wurden, ihre Abstufung in Krämer, Gewandschneider und Tuchhändler, Höker und Juden, und dann im zweiten Programm die Handelsreisen, Wege, Zwangstrassen, Raubanfälle, den Landfrieden, die Herbergen, Zölle, Geleite, Märkte, die Mäkler, das Geld, die Anleihen und Schuldverschreibungen und den Zinsfuss besprochen. — Zum Gedächtnisse an die im Jahr 1839 stattgefundene Jubelfeier der Einführung der Reformation in Berlin sind an die Schüler sämmtlicher Schulen Reformations-Denkmünzen vertheilt, und zu einer festen Erinnerung daran, welch einen hohen Werth die Stadt Berlin auf die ihr durch die Kirchenverbesserung gewordenen Wohlthaten legt, ist es für angemessen befunden worden, die Vertheilung dieser Reformations-Denkmünzen das ganze Jahrhundert bis zum Eintritt des vierten hundertjährigen Jubiläums in der Art fortdauern zu lassen, dass jährlich am 2. November, als dem Gedächtnisstage der Einführung der Kirchen-Reformation in Berlin, 24 Stück geprägte und 3 Stück gegossene Medaillen in sämmtlichen Gymnasien der Stadt und in den höhern Stadtschulen an die vorzüglichsten Schüler der ersten Classe durch die betreffenden Directoren mit angemessener Feierlichkeit vertheilt werden, die letzte Vertheilung aber am 2. Nov. 1939 stattfinden soll. — Von

den verschiedenen Verordnungen der höheren Schulbehörden während des letzten Schuljahres heben wir hier aus die Verordnung vom 19. April 1841, dass von jeder höheren und Elementar-Schule in Berlin allmonatlich eine Anzeige über die bemerkenswerthen Ereignisse in derselben während des ganzen verflossenen Monats am Schlusse desselben an das kön. Schulcollegium eingereicht werden soll; die Verfügung vom 19. August 1841, dass von allen an Studirende ertheilten Stipendien dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Kenntniss gegeben werden soll; die Verordnung vom 25. Oct. 1841, dass das in den Maturitätszeugnissen zu gebende Urtheil über den Fleiss und die Anlagen der Abiturienten nicht blos einseitig die natürlichen Anlagen derselben beurtheilen, sondern Fleiss und Anlagen in ihrem richtigen Verhältniss zu einander würdigen soll; die Verordnung vom 4. Januar 1842, dass die Candidaten der Theologie, welche sich zur Prüfung pro facultate docendi Behufs der Uebernahme eines öffentlichen Schulamts melden, falls sie bereits von einer theologischen Behörde in der Theologie und im Hebräischen geprüft worden sind, und darin ein vorzügliches Prädicat erlangt haben, vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Bezug auf diese Objecte nur ein Colloquium und eine Probelection abzulegen haben, woraus die Lehrgabe und Methode derselben näher ermittelt und ihre Brauchbarkeit für die untern und mittlern oder auch für die obern Gymnasialclassen bestimmt werde, dass sie aber hinsichts der sonstigen Facultas docendi in den alten Sprachen und dem Deutschen, oder in Mathematik und Naturwissenschaften, oder in Geschichte und Geographie ihre Prüfung nach denselben Grundsätzen bestehen sollen, wie die nichttheologischen Candidaten. [J.]

Eisenberg. Der zu Ostern 1842 herausgegebenen *achten Nachricht über das* dasige *Lyceum*, welches um diese Zeit von 42 Schülern besucht war, hat der Rector *F. F. K. Schwepfinger* eine Abhandlung *De patria Tyrtaei* beigegeben.

Gotha. Ref. stets gewohnt, Städte und Länder nicht nach dem äusseren Umfange ihres Landgebietes, oder nach der Zahl ihrer Einwohner und nach dem Maasse materieller Producte zu beurtheilen, sondern vor Allem und hauptsächlich den Bildungsgrad, die geistige Regsamkeit und die höhere wissenschaftliche Strebsamkeit ihrer Bewohner in's Auge zu fassen, hat von jeher besonderes Wohlgefallen an den kleineren deutschen Ländern und Städten gehabt, welche in der oben bezeichneten höheren und edleren Beziehung das Interesse der Gebildeten in Anspruch nahmen. Unter den letzteren zeichnet sich nun aber Gotha nicht blos durch seine grossartigen, die rein materiellen Interessen fördernden Anstalten, sondern mehr noch durch seine, wenn auch geräuschloser, doch nicht minder wohlthätig wirkenden wissenschaftlichen Institute, durch sein berühmtes Gymnasium, seine grossartige Sternwarte, seine reiche Bibliothek, sowie durch viele andere litterärische Anstalten höchst vortheilhaft aus. Laut haben die im vorigen Jahre dort zahlreich versammelt gewesenen Philologen in ihrer Heimath das lebendige Interesse, was die erleuchtete Regierung, die verschiedenen Behörden, alle Einwohner

der Stadt und des Landes auch für ernsteres und in neuerer Zeit oft verkanntes wissenschaftliches Streben bei jener Gelegenheit an den Tag legten, gerühmt und gepriesen, die Sympathie zwischen Volk und Regierung freudig anerkennend. Diese hat sich aber auch dieses Jahr bei einem anderen, für das Regentenhaus, sowie das ganze Land höchst glücklichen Ereignisse auf das lebhafteste kundgethan, indem bei der Vermählung des durchlauchtigsten Erbprinzen Ernst mit der liebenswürdigen Prinzessin Alexandrine von Baden keine Behörde, kein Stand, ja kein einziger Einwohner theilnahmlos blieb. Unter den vielen bei dieser Veranlassung erschienenen Gedichten und Glückwünschen verdient in rein wissenschaftlicher Hinsicht hier das vortreffliche Festprogramm, welches das berühmte Gymnasium dem jungen Paare darbrachte, eine vorzugsweise Erwähnung. Es enthält unter der classischen Ueberschrift: *Faustissimas nuptias Serenissimi Ducis Saxoniae Ernesti principis iuventutis Coburgensium et Gothanorum et Serenissimae Principis Alexandrinae Celsissimae Magni Ducis Badensium filiae pie concelebrant Gymnasii illustris Gothani doctores* [Gothae, litteris Engelhardo-Reyherianis. MDCCCXXXXII.], zwei des hohen Paares, sowie der gelehrten Anstalt in jeder Hinsicht würdige Festgedichte, das erste in fliessenden griechischen Hexametern [von dem Director der Anstalt, dem berühmten Hellenisten, Professor Dr. *Rost*, der seit der Zeit von des Herzogs Durchlaucht zum Ober-Schulrath ernannt worden ist], das zweite in zehn schönen alcäischen Strophen, in lateinischer Sprache [von dem nicht minder rühmlich bekannten Professor derselben Anstalt Dr. *Wüstemann*]. Diesen schliessen sich zwei im Ganzen gelungen zu nennende deutsche Uebertragungen im Versmaasse der Originale als erwünschte Zugaben an. Das griechische Gedicht zeichnet sich durchgängig durch eine edle und ernste Einfachheit in Bild und Form aus und athmet vom Anfange bis auf die dem Theokrit in seiner achtzehnten Idylle (V. 49—53.) nachgebildeten Schlussworte einen echt griechischen Geist, sowie die lateinische Ode, bei gleicher Gewandtheit in der äusseren Form, durch eine lebhafte Darstellung und einen reinen und heiteren Ton, in dem das Ganze gehalten ist, nicht minder ausgezeichnet ist. Besonders angesprochen haben uns die Schlussworte derselben, die also lauten:

Non fulget auro Lina nostra,
Non tumet uva nigrans racemis,
At sunt opacis cum violis croci,
At sunt odoris lilia cum rosis:
Nectemus Augustis coronas!
Munera parva placent benignis.

Beide Originale gedenken wir in dem nächsten Hefte unserer Supplementbände unseren Lesern zur eigenen Beurtheilung unterzulegen.

[R. K.]

Preussen. Vor Kurzem ist den Gymnasial- und Realschul-Directoren eine Verordnung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mitgetheilt worden, welche auf die Entwickelung des Unterrichtswesens den wohlthätigsten Einfluss haben wird.

Bekanntlich ist die praktische Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen bisher auf eine unbegreifliche Weise vernachlässigt worden. [?] Diesem Uebelstande wird durch die erwähnte Verordnung auf eine gründliche Weise abgeholfen. Es soll nämlich fortan jeder Candidat einem durch pädagogische Tüchtigkeit ausgezeichneten Classen-Ordinarius zur Anleitung im Unterrichten überwiesen werden. Im ersten Vierteljahr soll er den Lehrstunden desselben regelmässig beiwohnen und zugleich bei den übrigen Lehrern der Anstalt fleissig hospitiren. Im zweiten Quartal soll er dann im Beisein und unter der Leitung des Ordinarius einige Stunden wöchentlich unterrichten, und wenn er es so zu einer gewissen Sicherheit gebracht hat, so soll ihm der eine oder der andere Lehrgegenstand überlassen werden. Auch dann ist der Ordinarius noch immer verpflichtet, sich von dem Erfolge seiner Thätigkeit zu überzeugen und ihm mit Rath und That zur Seite zu stehen. Ausser dem wohlthätigen Einflusse, den diese Verfügung auf die Candidaten des höhern Schulamts haben muss, wird sie auch noch den Vortheil gewähren, dass die Classen-Ordinarien nun eine neue Gelegenheit haben, ihre pädagogische Tüchtigkeit zu bewähren. Dann aber bringt sie diesen in den meisten Fällen eine grosse Erleichterung [?], da sie im zweiten Halbjahr fast immer einen Theil ihrer Lehrstunden dem Candidaten werden überlassen können.

[Aus der Cölner Zeitung.]

Preussen. Se. Majestät der König hat dem Dichter *F. Feiligrath* in Darmstadt ein Jahrgeld von 300 Thlrn. ausgesetzt. Aus Staatsfonds sind 500 Thlr. als Zuschuss zur Bestreitung der Kosten für die Herausgabe des letzten Bandes von *Graff's* althochdeutschem Sprachschatz und 125 Thlr. zum Ankauf der von dem verstorbenen Prediger *Steinbrück* hinterlassenen genealogischen Sammlung für die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde bewilligt, und 25 Exemplare der von dem Dr. *Puttrich* in Leipzig herausgegebenen Denkmale der Baukunst des Mittelalters zur Vertheilung an wissenschaftliche und Kunstanstalten angekauft worden. Aus der von dem Privatgelehrten *Pöllchau* hinterlassenen und für die kön. Bibliothek in Berlin angekauften, höchst werthvollen Musikalien-Sammlung und den sonst in dieser Bibliothek vorhandenen Werken über Musik wird eine besondere Musikalien-Bibliothek gebildet, für welche der gelehrte Musiker *S. W. Dehn* als Custos mit einem Jahrgehalte von 500 Thlrn. angestellt worden ist. Für dieselbe kön. Bibliothek hat der Legationsrath *Bunsen* in London auf Befehl des Königs die Sammlung indischer Handschriften, welche Sir *Robert Chambers* hinterlassen hat, für 1250 Pf. St. angekauft. Sie umfasst 845 Handschriften, darunter eine vollständige Sammlung der Vedas [nämlich 120 Nummern Vedas und 26 Nummern Upanischeds], in so vortrefflichen Abschriften, dass sie der verstorbene Prof. *Rosen* für die besten unter allen bekannten Abschriften erklärte. Namentlich sind die Volumina der Rig Veda von besonderer Schönheit und in kostbaren Gehäusen aufbewahrt. Der Prof. *Höfer* wird ein kritisches Verzeichniss von der Sammlung liefern. Neben dieser Sammlung soll in Europa nur noch der Prof. *Wilson* eine vollständige Sammlung der Vedas besessen haben, welche er

seit Kurzem der Bodlejanischen Bibliothek abgetreten hat. Die Universität in Berlin hat in vorigem Winter 1757 Studenten und 383 nicht immatriculirte Zuhörer (wovon 85 Pharmaceuten und 47 Chirurgen waren), in diesem Sommer 1652 Studenten, von denen 422 Ausländer sind und 368 zur theologischen, 509 zur juristischen, 362 zur medicinischen und 413 zur philosophischen Facultät gehören, und 417 nicht immatriculirte Zuhörer. vgl. NJbb. 35, 103. In der theologischen Facultät ist der Privatdocent Licent. *Piper* zum ausserordentlichen Professor ernannt, in der juristischen der Hofrath und Professor *G. F. Puchta* in Leipzig an *von Savigny's* Stelle als ordentlicher Prof. berufen; in der medicinischen hat der Geh. Medicinalrath Dr. *Dieffenbach* den niederländischen Civilverdienstorden vom goldenen Löwen, in der philosophischen der Astronom und Prof. Dr. *Ludw. Ideler* bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Amtsjubiläums den Charakter eines Geh. Regierungsrathes erhalten. Der Geh. Ober-Baurath *Hagen* und der Dr. *Riess* sind zu ordentlichen, und die Gelehrten *Gay Lussac* in Paris und *Faraday* in London zu auswärtigen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Classe der Akademie der Wissenschaften, die Professoren *Link*, *H. Rose* und *Ohm* zu auswärtigen Mitgliedern der Royal Society in London erwählt, der Prof. Dr. *Kugler* ist zum Mitgliede des Senats der Kunstakademie in Berlin und zum Assistenten des Akademie-Inspectors *Hampe* ernannt, und der Gehülfe bei dem anatomischen Museum Dr. *Peters* hat zu einer von ihm auf 4 Jahre zu unternehmenden Reise nach der Ostküste von Africa eine Unterstützung von 5000 Thlrn. aus Staatsfonds erhalten. Die Universität in Bonn hat in diesem Sommer 593 immatriculirte Studenten und 26 nicht immatriculirte Zuhörer und von den ersteren sind 140 Ausländer, und es widmen sich 99 der kathol., 67 der evangel. Theologie, 207 der Jurisprudenz, 85 der Medicin, 135 den Studien der philos. Facultät. vgl. NJbb. 35, 217. Der bisherige Regierungsbevollmächtigte bei der Univ. Geh. Ober-Regierungsrath *Rehfues* ist auf sein Ansuchen von diesem Amte entbunden, und der bisherige ord. Prof. Geh. Justizrath Dr. *von Bethmann-Hollweg* zum Curator und Regierungsbevollmächtigten ernannt worden. Der Prof. *J. H. Fichte* ist nach Tübingen, der Dr. *Aschbach* von der kathol. Knabenschule in Frankfurt a. M. als Prof. der Geschichte hierher berufen worden. Die ordentl. Proff. *Nitzsch*, *Böcking*, *Deiters*, *Maurenbrecher*, *Naumann* und *von Calker* haben jeder eine Gehaltszulage von 200 Thlrn., die ordentl. Proff. *Sack* und *Bleek* und der ausserord. Prof. *Albers* von je 300 Thlrn., der ordentl. Prof. *Kilian* und der ausserordentl. Prof. *Breidenstein* von je 100 Thlrn., der ausserord. Prof. *Perthes* eine jährliche Besoldung von 500 Thlrn. und der ausserordentl. Prof. *von Riese* eine gleiche von 200 Thlrn., der Prof. Dr. *Nöggerath* eine Gratification von 150 Thlrn. erhalten. Der Universität in Breslau, welche in vorigem Winter 639 Studenten mit 8 Ausländern und 54 nicht immatriculirte Zuhörer und unter den ersteren 182 katholische, 99 evangelische Theologen, 112 Juristen, 116 Mediciner und 128 den philosophischen Wissenschaften Beflissene zählte und in diesem Sommer 669 Studenten mit 6 Ausländern hat, ist zu der bisherigen Dotation ein jährlicher Zuschuss von 10000

Thlrn. und für das zoologische Museum zum Ankaufe des Balges und Skeletts einer Giraffe ein ausserordentlicher Zuschuss von 230 Thlrn. bewilligt, und von obigem Jahreszuschusse den ordentlichen Professoren *Böhmer*, *Balzer*, *Movers*, *Huschke*, *Henschel*, *Purkinje*, *Betschler*, *Göppert* und *Braniss* und den ausserordentl. Professoren *Suckow*, *Haase* und *Stenzler* eine jährliche Gehaltszulage von je 100 Thlrn., dem ord. Prof. *Ambrosch* von 300 Thlrn., dem ord. Prof. *Glocker* von 350 Thlrn., dem ausserord. Prof. *Frankenheim* von 50 Thlrn. und dem ausserordentl. Prof. *von Boguslawski* von 60 Thlrn., sowie den ausserord. Professoren *Kutzen*, *Röpen*, *Kahlert* und *Wasserschleben* eine jährl. Besoldung von je 200 Thlrn. ausgesetzt worden. In die kathol. theologische Facultät [s. NJbb. 32, 450.] ist der Director *Richter* vom Gymnasium in Culm als ordentl. Prof. der Dogmatik und Moral berufen worden, in der evangel. theologischen Facultät hat der Consistorialrath Prof. Dr. *Hahn* den rothen Adlerorden 3. Classe mit der Schleife, in der Juristenfacultät der Prof. Dr. *Gaupp* den rothen Adlerorden 4. Classe und der Prof. Dr. *Abegg* das Ritterkreuz des schwedischen Nordsternordens erhalten, und in vorigem Jahre ist der Privatdocent Dr. *H. Wasserschleben* von Berlin als ausserordentl. Professor, in diesem Jahre der ausserord. Prof. Dr. *Wilda* von Halle als ordentl. Professor hierher berufen worden. In der medicinischen Facultät ist dem Geh. Hofrathe und Professor Dr. *Weber* der rothe Adlerorden 4. Classe verliehen, dem Professor und Director des chirurgischen Klinikums Dr. *Benedict* der Charakter eines Geh. Medicinalrathes und dem Prof. Dr. *C. J. W. P. Remer* jun. der Charakter eines Sanitätsrathes beigelegt. In der philosophischen Facultät ist der Prof. *Hoffmann* wegen seiner unpolitischen Lieder von seinem Amte suspendirt, der Prof. Dr. *Kummer* vom Gymnasium in Liegnitz als ordentl. Prof. der Mathematik, und der fürstl. Kinskysche Bibliothekar in Prag *Franz Ladislaw Celakowsky* als ordentlicher Professor der slavischen Sprache und Literatur berufen worden. Der Dr. *Guhrauer* ist als Custos bei der Universitätsbibliothek angestellt, und dem Medicinalrath Dr. *Lorinser* in Oppeln der Charakter eines Geh. Medicinalrathes beigelegt. An die Universität in Greifswald ist der Privatdocent Dr. *Otto Jahn* von Kiel als ausserordentl. Professor der Philologie und Archäologie berufen und derselbe hat zu gleicher Zeit vom Könige von Dänemark auf 3 Jahre eine jährliche Unterstützung von 400 Thlrn. zur Herausgabe einer umfassenden Sammlung römischer Inschriften erhalten. Der Universität Halle, welche in vorigem Winter 705 Studenten [mit 174 Ausländern, 472 Theologen, 83 Juristen, 95 Medicinern und 55 den philosophischen Studien Obliegenden] und 13 nicht immatriculirte Zuhörer zählte, ist zu ihrer bisherigen Dotation ein jährlicher Zuschuss von 3000 Thlrn. bewilligt, und es haben davon die Professoren *Leo* und *Erdmann* eine Gehaltszulage von je 200 Thlrn., die Professoren *Hohl* und *Schaller* von je 100 Thlrn. und der Prof. *Guericke* eine Besoldung von 400 Thlrn. erhalten. Auch für das zoologische Museum ist ein ausserordentlicher Zuschuss von 250 Thlrn. bewilligt worden. Dem Hofgerichtsrathe und Senior der Schöppenstuhls Prof. Dr. *Pfotenhauer* ist der Charakter eines Geh.

Justizrathes und Directors des Schöppenstuhles verliehen, der ausserord. Professor Dr. *Burmeister* zum ordentl. Professor der Zoologie ernannt worden, und der Professor Dr. *Kämtz* ist an die Universität in DORPAT gegangen. Die Universität in KÖNIGSBERG hatte im Sommer 1841 380 Studenten mit 25 Ausländern, im Winter darauf 369 Studenten mit 28 Ausländern und in gegenwärtigem Sommer 352 Studenten mit 7 Ausländern. Der Hofprediger und Prof. Dr. *Sieffert* ist vom Consistorialassessor zum Consistorialrathe erhoben, der bisherige Privatdocent der orientalischen Sprachen Dr. *Gust. Schulz*, welcher früher mehrere Jahre in Paris lebte, ist zum kön. preuss. Viceconsul in Syrien und Palästina ernannt, und den Professoren *Bessel* und *Jacobi* ist für den Besuch des diesjährigen Gelehrten-Congresses in GLASGOW die Summe von 3000 Thlrn. aus Staatsfonds bewilligt worden. Die Akademie in MÜNSTER hatte im Winter $18\frac{4}{2}\frac{1}{2}$ 233 Studenten mit 29 Ausländern. Der ordentl. Professor der Theologie und Pfarrdechant Dr. *Kellermann* und der Director des Gymnasiums Professor *Nadermann* sind zu wirklichen Domherren an der Kathedralkirche, und der Licentiat der Theologie *Lutterbeck* zum ausserord. Prof. in der theologischen Facultät ernannt worden.

STENDAL. Das dasige Gymnasium war im Schuljahr von Ostern 1841 bis dahin 1842 in der ersten Hälfte von 220, in der zweiten von 208 Schülern in seinen 6 Classen besucht, und entliess 8 Primaner zur Universität. Aus dem Lehrercollegium schied im Juni 1841 der Subrector *Gieseke* und übernahm das Pfarramt an der dasigen St. Jacobikirche. In Folge davon gestaltete sich das Lehrerpersonale so, dass nach dem Director *Chr. Friedr. Ferd. Haacke* und dem Conrector *Eichler* der Oberlehrer Dr. *Schrader* in das Subrectorat, der Lehrer *Beelitz* in die vierte, der Lehrer der Mathematik und Physik Dr. *Fitze* in die fünfte, der Lehrer Dr. *Klee* in die sechste Lehrerstelle aufrückte, der Lehrer *Hilpert* in der siebenten Stelle verblieb, und der Schulamtscandidat *Heinr. Aug. Schötensack* aus Oberdorf in der Grafschaft Hohenstein, welcher seit Michaelis 1837 als ausserordentlicher Lehrer am Gymnasium wirkte, zum achten Lehrer ernannt wurde. Das Jahresprogramm enthält den Anfang einer Abhandlung *De genitivi vocabulorum Graecorum tertiae declinationis terminatione eorumque genere* von dem Lehrer *H. A. Schötensack* [1842. 30 (20) S. 4.], worin der Verf. mit grossem Fleiss, in bequemer Uebersicht und mit grösserer Vollständigkeit und Genauigkeit, als es in den Grammatiken geschieht, die Genitivbildung der dritten Declination erörtert und nach den verschiedenen Nominativendungen nachgewiesen hat, und zwar in der vorliegenden Abtheilung die der Endungen auf *ν*, *ϱ*, *ας*, *ης* und *ις*. Die baldige Fortsetzung der Abhandlung ist recht wünschenswerth und wird mehr Licht und Ordnung in diesen schwierigen Theil der griechischen Formenlehre bringen, zumal wenn der Verf. am Schluss noch eine übersichtliche Zusammenstellung der gleichmässigen Bildungen hinzufügen will, da die Aufzählung der Genitivbildungen in der Reihenfolge der einzelnen Nominativendungen für die Untersuchung allerdings nothwendig, für den Unterricht aber zu weitschichtig ist. [J.]

WERTHEIM. Das dasige grossherzogl. Gymnasium war im Schuljahr vom October 1840 bis dahin 1841 in seinen 6 Classen von 97 Schülern besucht, von denen 69 Protestanten, 26 Katholiken und 2 Israeliten waren und welche von dem Director Hofrath Dr. *J. G. E. Föhlisch*, den Professoren *Platz*, *Hertlein* [Bibliothekar] und Dr. *Neuber*, dem Gymnasiallehrer *Ströbe*, dem Lehramtspraktikanten *E. Föhlisch* [welcher im neuen Schuljahr zum wirklichen Lehrer ernannt worden ist], dem evangelischen Pfarrer *Wallraff*, dem katholischen Pfarrverwalter *Gärtner*, dem Cantor *Lambinus* und dem Zeichenlehrer *Andr. Fries* [welcher mit dem neuen Schuljahre zum ordentlichen Hülfslehrer ernannt worden ist] nach folgendem Lehrplane unterrichtet wurden:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	
Lateinisch	7,	8,	8,	10,	10,	10	wöchentliche
Griechisch	4,	5,	4,	—,	—,	—	Stunden.
Hebräisch	2,	—,	—,	—,	—,	—	
Französisch	2,	3,	4,	4,	—,	—	
Deutsch	4,	2,	2,	2,	3		
Religion evangel.	2,	2,	2,		2		
— kathol.	1,		1				
Philos. Propädeutik	3,	—,	—,	—,	—,	—	
Mathematik	2,	4,	3,	—,	—,	—	
Rechnen	—,	—,	—,	3,	4,	4	
Naturlehre	—,	—,	2,	—,	—,	—	
Geographie	—,	—,	—,	3,	2		
Geschichte	3,	2,	3,	—,	—,	—	
Kalligraphie.	—,	—,	—,	2,	3		

Ausserdem wird noch Unterricht im Gesang, Zeichnen und der Gymnastik ertheilt, und für den griechischen Unterricht zerfällt die 4. Classe in 2 Abtheilungen, deren jede 4 wöchentliche Lehrstunden hat. Der Schulcursus ist durch Verordnung vom 15. März 1841 auf 9 Jahre ausgedehnt worden, so dass das Gymnasium den Lyceen nun völlig gleich steht. Zu dem im September 1841 erschienenen Jahresprogramm gehört als wiswenschaftliche Beilage: *Observationum criticarum in Xenophontis Historiam Graecam partic. altera* [1841. 54 (30) S. 8. Part. I. erschien 1836.] von dem Professor *Hertlein*, worin derselbe erst eine Reihe Nachweisungen giebt, wie nachlässig Gail die Pariser Handschriften verglichen hat, und dann 10 Stellen der Hellenika kritisch behandelt, und seine Deutungen mit reichen grammatischen Erläuterungen durchzogen hat. Er erklärt nämlich I, 1, 5. die Worte ἐξ ἐωθινοῦ mit Brückner für ein Glossem, schreibt I, 6, 5. τὸ κατ' ἐμὲ, weil τὰ κατ' ἐμὲ nur res meae heisse, vertheidigt I, 7, 6. ὅτι γε gegen Schneiders Anfechtung, mit zahlreichen Nachweisungen über die Verbindung der Partikeln ὅτι γε und ὁ μὲν δή, schützt IV, 1, 15. die Lesart καὶ θῆραι αἱ μὲν καί und erläutert beiläufig den Gebrauch von ποι, ὅποι, οὐδαμοῖ und που, ὅπου, οὐδαμοῦ etc., streicht IV, 5, 4. μὲν nach μικρῷ und giebt Stellen über die Auslassung dieser Partikel, conjicirt V, 3, 10. καὶ τίς ἂν αὕτη δίκη εἴη und erörtert die Stellung des καὶ in directen und indirecten Fragsätzen, will VI, 1, 16.

ὥςπερ ἁπλῶς ὑμῖν προςήκει, VI, 2, 38. entweder σχεδὸν ἔχων περὶ ἐνεννήκοντα ναῦς oder σχεδὸν περὶ ἐνεννήκοντά ναυσί schreiben, und VI, 2, 39. die vielbesprochenen Worte οὕτω φρασέως μήτε κατ. in οὕτως ἔδρασεν, ὡς μήτε etc. verbessern und erklärt die Stelle: sin aemulos iudicans ita fecit, i. e. sibi collegas petiit, ut appareret, se neque segniter neque negligenter quidquam facere, vertheidigt. VII, 2, 1. ἐν τῷ Φλιοῦντι gegen Ludw. Dindorf, welcher ἐν streichen wollte, und zeigt, dass Tricaranum zum Gebiet der Phliasier gehörte und der Stadtname Φλιοῦς das ganze Gebiet bezeichnete, und corrigirt VII, 2, 2. οὐ γάρ πω τότε ἀφέστασαν, i. e. tunc enim nondum desciverant. [J.]

Weimar. Das dasige grossherzogl. Gymnasium war in seinen vier Classen zu Michaelis 1841 von 129 und zu Ostern 1842 von 148 Schülern besucht und entliess zu Michaelis 5, zu Ostern 4 Schüler nach erfolgter Prüfung der Reife zur Universität. Das diesjährige Osterprogramm enthält vor dem kurzen Jahresbericht: *De compositione carminum Horatii explananda particula II.* von dem Director und Consistorialrath Dr. *Aug. Gotthilf Gernhard* [Weimar 1842. 16 (13) S. 4.], und bringt die Fortsetzung zu der im vorjährigen Programm begonnenen Bestreitung und Widerlegung der von Düntzer versuchten ästhetischen Erklärungsweise der horazischen Oden. vgl. NJbb. 34, 479. Hr. Consistorialrath Gernhard verbreitet sich diesmal über die Gedichte I, 12., Epod. 9. und 7., I, 34. und III, 10. 11. 17. und zeigt wiederum durch treffende Belege, wie sehr Düntzer durch allzu subtiles Haschen nach allgemeinen und abstracten Grundideen, die den einzelnen Gedichten im Ganzen und Einzelnen zu Grunde liegen sollen, ebensowohl mit dem Wortinhalte als mit der ganzen Tendenz derselben in Widerspruch kommt. Allein er bleibt auch diesmal dabei stehen, nur an Einzelheiten das Unhaltbare dieser Erklärungsweise darzuthun, und darum bringen seine Erörterungen wohl über Einzelnes recht schätzbare und belehrende Aufklärungen, von denen wir hier namentlich die Bemerkung über *secundo Caesare* I, 12, 52. und über die versuchte Beziehung dieser Worte zu Vs. 18. *Nec viget quidquam simile aut secundum*, die Rechtfertigung der Lesart *Adhuc frementes* Epod. 9, 17. und die Vertheidigung der Lesart *Africanum* ebend. Vs. 25. ausheben; aber die Nachweisung, dass die Düntzersche Erklärungsweise schon in ihrem Princip dem Wesen der horazischen Gedichte und dem Charakter der römischen Poesie widerstreite, hat auch jetzt noch nicht gegeben werden können, und scheint für spätere Fortsetzungen der Untersuchung aufgespart zu sein. [J.]

Zürich. Das Programm der dasigen Kantonsschule zur Eröffnung des Schuljahres 1838 enthält vor dem Jahresbericht die *zweite Lieferung* von *Berichtigungen und Zusätzen zu Passow's griech. Wörterbuche* von dem Prof. Dr. *Joh. Ulr. Fäsi* [36 (22) S. gr. 4. vgl. NJbb. 11, 478.] und giebt aus den Buchstaben ξ — ξ eine Reihe von Ergänzungen zu diesem Wörterbuche, welche mit schönen und treffenden Erörterungen über Sprachgebrauch, Etymologie, Synonymik, Wortverwandtschaft etc. durchwebt sind und als wesentliche Nachträge dazu für die bevorstehende neue Bearbeitung desselben eine besondere Beachtung verdienen. [J.]

Inhalt

von des fünfunddreissigsten Bandes drittem Hefte.

Euripides, edidit *Silber.* — Vom Gymnasiallehrer Dr. *Witzschel* in Eisenach. . . . . S. 243—266

Euripidis tragoediae, recens. et commentariis instr. *Pflugk.* — Von *Demselben.* . . . . . - 266—275

Sauppii epistola critica ad God. Hermannum. — Vom Professor *Emperius* in Braunschweig. . . . . - 276—289

Stechow: De Aeschinis oratoris vita. — Vom Dr. *Franke* in Fulda. - 289—311

Beger: Philosophie und Pädagogik. — Vom Rector *Rüdiger* in Freiberg. . . . . - 312—315

Schillers Jungfrau von Orleans, erläutert von *Viehoff.* — Vom Professor *Jacob* in Pforta. . . . . - 315—327

Schul- und Universitätsnachrichten etc. . . . . - 327—352

Fölsing: Mémoire sur la substitution d'une variable imaginaire dans une integrale définie. . . . . - 327

Zumpt: De C. Julii Caesaris coloniis. . . . . - 327—328

Salomon: Rede bei der Gedächtnissfeier Jäkels . . . - 328

Köpke: De hypomnematis Graecis. . . . . - 328—329

Bötticher: De linguae latinae et Roman. litterarum studio ad augendam illustrandamque Christianam fidem amplissimo. . . . . - 330—335

Bötticher: Prophetische Stimmen aus Rom. . . . . - 331

Dielitz: Ueber die erziehende Kraft der Schule. . . - 335

Kalisch: Dem Andenken Spilleke's, des Schulmannes. . - 335—336

Wiese: Spilleke nach seinem Leben und seiner Wirksamkeit dargestellt. . . . . - 336

Jacobs: Commentatio de Herodoti mensuris. . . . . - 336—337

Bonitz: Observationes criticae in Aristot. libb. metaphys. - 337—338

Larsow: De dialectorum linguae Syriacae reliquiis. . . - 338

Anonymi scriptio de re musica, Bacchii sen. introductio artis musicae. Edidit et illustr. *Bellermann.* . . - 338—340

Bellermann: Die Hymnen des Dionysius u. Mesomedes. - 340—343

Pape: De pietate in scholis colenda. . . . . - 343

Lommatzsch, Krech u. *August:* Festreden u. Gedichte. - 344

Holzapfel: Ueber die Kirche des Chatel. . . . . - 344

Klöden: Ueber die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters. . . . . - 344

Schwepfinger: De patria Tyrtaei. . . . . - 345

Faustissimas nuptias Ernesti principis iuv. et Ernestinae concelebrant gymnasii Gothani doctores. . . . . - 345—346

Schötensack: De genitivi vocc. Graec. tertiae declinationis terminatione . . . . . - 350

Hertlein: Observatt. crit. in Xenoph. hist. Graec. part. II. - 351—352

Gernhard: De compositione carminum Horat. explananda. - 352

Fäsi: Berichtigungen und Zusätze zu Passows griech. Wörterbuche. . . . . - 352

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1842.

Neue

JAHRBÜCHER

für

Philologie und Paedagogik,

oder

Kritische Bibliothek

für das

Schul- und Unterrichtswesen.

In Verbindung mit einem Vereine von Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. *Gottfried Seebode*,

M. *Johann Christian Jahn*

und

Prof. *Reinhold Klotz*.

ZWÖLFTER JAHRGANG.

Fünfunddreissigster Band. Viertes Heft.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1842.

Kritische Beurtheilungen.

Titi Livi Rerum Romanarum ab urbe condita libri ad codicum manu scriptorum fidem emendati ab *Car. Frid. Sig. Alschefski.* Volumen I. primae decadis partem priorem continens. Berolini, sumptibus T. Dümmleri. 1841. XXVIII u. 630 S. gr. 8.

Dass in der kritischen Behandlung des Textes der Geschichtsbücher des Livius, besonders der ersten und dritten Decade, bis in die neueste Zeit grosse Unsicherheit geherrscht habe, wird Niemand, der die jetzige Gestalt derselben mit den Forderungen einer gesunden Kritik vergleicht, leugnen können. Der Grund dieser Erscheinung liegt zum Theil in der mangelhaften Erkenntniss der schriftstellerischen Eigenthümlichkeit des Livius, besonders aber darin, dass gerade die besten Handschriften namentlich jener Theile nur sehr unvollständig bekannt waren, und selbst da, wo man sie kannte, nicht mit der nothwendigen Consequenz und Sorgfalt benutzt wurden. Nur durch eine nochmalige genaue und vollständige Vergleichung der Pariser und Florentiner Handschriften konnte diesem Schwanken ein Ende gemacht und eine sichere Basis des Textes gewonnen werden. Es ist daher höchst erfreulich, dass Hr. *Alschefski*, welcher in seiner Abhandlung über die kritische Behandlung der Geschichtsbücher des Livius und in seiner Ausgabe des dreissigsten Buches eben so tiefe Kenntniss der Gestalt und der Schicksale des Textes, als Einsicht in den Charakter der Livianischen Darstellung und Scharfsinn und Genauigkeit in der Benutzung der Codd. bewährt hat, diese wichtigen Bücher nochmals hat vergleichen und sich in den Stand setzen können, zum erstenmale einen auf genaue Kenntniss und consequente Benutzung der ältesten Codd. gestützten Text zu liefern. Zunächst hat Hr. Al. den Florentinus oder Mediceus von Neuem verglichen, und jetzt erst sieht man vollständig, was in diesem mit Recht so hoch gehaltenen Buche von der ersten oder zweiten, zuweilen von einer dritten oder vierten Hand (M. 1. 2.

3. 4.) geschrieben ist, während die Ungewissheit hierüber, die zuweilen ganz unterlassene oder ungenaue Angabe der Lesarten desselben es bis jetzt fast unmöglich machten, diese Handschrift, sowie sie es verdient, zu gebrauchen. Ausserdem fand Hr. Al. unter den Colbertinischen Cdd. zu Paris einen, der an Alter und Güte dem Florentiner in keiner Beziehung nachsteht, auch von einer späteren Hand (P. 1. 2.) vielfach verändert. Diese beiden Bücher, denen nur der von Rhenanus benutzte Wormser vorgezogen wird, enthalten nach der Ansicht des Verf. den Text des Livius am reinsten und treuesten, und er hat die in denselben gefundenen Lesarten mit grosser Sorgfalt, die sich auch auf alle orthographischen Eigenthümlichkeiten erstreckt, mitgetheilt, so dass man immer im Stande ist, über den Werth derselben zu urtheilen, was nicht in dem Grade der Fall sein würde, wenn Hr. Al. seinen ursprünglichen Plan festgehalten hätte, nur die Autorität der aufgenommenen Lesart anzugeben. Als eine zweite Classe von Cdd. betrachtet Hr. Al. den Harleianus I. und Leidensis I., da in diesen schon Spuren willkürlicher Aenderungen sich zeigen. Doch möchten im Leid. l. wenigstens weit mehr Fehler durch die Unkunde des Abschreibers verschuldet, der Harl. I. aber nur um sehr Weniges den besten Büchern nachzusetzen sein. Denn wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass einzelne Stellen (s. 1, 39. 53. 2, 13. 57. 3, 35. u. a.), auch wohl die Wortstellung absichtlich geändert ist, so ist doch auch nicht zu übersehen, dass nicht wenige Abweichungen durch Irrthümer des Abschreibers (s. 2, 44. multitudinis; 2, 60. atrocis; 3, 2. ex urbe excivit; 3, 19. languore perpetuo u. a.) veranlasst, andere durch Fehler oder Undeutlichkeit des abgeschriebenen Buches entstanden sind (s. 2, 18. quadraginta; 4, 30. Papirio — consulibus; 5, 47. defertur u. a.); dass viele andere gar nicht das Verständniss erleichtern und deshalb oder aus anderen Gründen sehr der Beachtung werth sind, z. B. 3, 69. quaestoribus; 4, 17. consulibus (s. Hrn. Al. zu 3, 63); 3, 43. bello domique; 3, 28. a legionibus; 3, 37. plebes agitabat; 2, 13. continet, da sustinet leicht durch Wiederholung von tumul*tus* entstehen konnte, die Auslassung von lectos 2, 1. u. a.; dass derselbe in den wichtigsten Punkten mit den drei ersten Cdd. übereinstimmt, was noch deutlicher hervortreten würde, wenn überall, wie es an vielen Stellen geschehen ist, diese Uebereinstimmung wäre angedeutet worden, dass derselbe endlich nicht selten auch nach des Verf. Urtheil allein das Richtige erhalten hat, s. 1, 32. 1, 44. 59. 2, 56. 61. 3, 10. 13. 14. 23. 29. 40. 4, 10. 27. 37. 52. u. a. Der Umstand, dass der Harl. nur an wenigen Stellen (s. 1, 24. 2, 7.) eine doppelte Lesart darbietet, an vielen anderen, wo sich eine solche in den übrigen findet, nur eine hat (s. 1, 11. 14. 22. 23. 27. 30. 53. 2, 19. 34. 56. 3, 35. 37. 43. 64. 49. 4, 6. 15. 5, 17.) kann entweder daher rühren, dass derselbe aus einem Cod. stammt,

der von denselben frei war, oder dass der Schreiber meist mit Glück das Richtigere auswählte, sowie er auch Glosseme (s. 3, 49.) entfernte. In jedem Falle aber rührt derselbe aus einer von den übrigen älteren Cdd. verschiedenen Recension her, und ist schon deshalb von grosser Wichtigkeit. Von den übrigen Cdd., in denen der Text schon mehr umgestaltet ist, erkennt der Verf. als die besten an den Klockianus, Palat. I. u. III., Portugal. Voss. II., während der Havercamp. (das fragm. Haverc. ist nicht berührt) als von einem gelehrten Abschreiber umgestaltet angesehen wird. Diese Cdd. werden, wie einige alte Ausgaben (die Colon. und Froben.), nur in seltneren Fällen beachtet, wo die besseren Cdd. nicht haltbare Lesarten darbieten, besonders der Haverc. Harlei. II. und Leid. II. (s. 2, 10. 17. 18. 21. 30. 32. 33. 44. 45. u. s. w.); seltener werden sonst abweichende, aber in irgend einer Beziehung bemerkenswerthe Lesarten aus denselben angeführt. Eine vollständige und klare Uebersicht der Veränderungen, die der Text erlitten hat, wird man nur durch eine fortgesetzte Vergleichung der von Drakenb. benutzten jüngeren Cdd. und älteren Ausgaben gewinnen. Hr. Al. hatte nur den Plan, den Text des Livius so herzustellen, wie er in den ältesten Cdd. den drei oben genannten und nächst diesen dem Harl. I. und Leid. I. vorliegt, und dieser ist von ihm mit so viel Umsicht und Consequenz, indem nicht leicht, was irgend zu retten war, aufgegeben oder verändert ist, ausgeführt worden, dass sich nun mit Leichtigkeit und Sicherheit, was auf alter Autorität beruht oder nicht übersehen lässt, für die Kritik eine sichere Grundlage gewonnen und der Text vielleicht in der Gestalt, wenigstens im Allgemeinen, hergestellt ist, wie derselbe etwa im Anfang des sechsten Jahrhunderts, denn grosse Veränderungen dürften zwischen diesem und dem zehnten, aus dem die ältesten Cdd. stammen, kaum vorgenommen sein, von Nicomachus Dexter, aus dessen Recension jene drei Cdd. hervorgegangen sind, angeordnet worden ist. Wie viel die Kritik des Livius durch die neue so sorgfältige Vergleichung der ältesten Cdd. gewonnen habe, lässt sich leicht aus der seither in dieser Beziehung herrschenden Ungewissheit; wie grosse Verdienste sich der Herausgeber um den Schriftsteller durch das consequente Festhalten an denselben erworben, aus dem bisherigen Schwanken, von dem selbst die von ihm zu Grunde gelegte Recension J. Becker's nicht frei ist, abmessen. Nicht minder verdient der Scharfsinn Anerkennung, mit dem von Hrn. Al. oft aus schwachen Andeutungen in den Cdd. einzelne Stellen hergestellt, zweifelhafte gesichert und grammatisch erläutert sind; ich verweise in dieser Beziehung nur auf einige, z. B. 1, 32. quas res etc.; 1, 56. Tarquinius Sextus, qui etc.; 2, 43. ducendus Fabio in Veientes etc.; 2, 33. protinus Poluscam etc.; 3, 4. videret, ne; 2, 56. non facile loquor; 3, 7. adeo — animos cepit etc.; 3, 9. ad tollendum reip.; 3, 15. et

quingenti; 3, 16. ac mergentibus; 3, 23. exercitu relicto; 3, 25. cum Verginius maxime ex tribunis; 3, 36. in populum; 3, 45. in his enim qui etc.; 4, 8. ad senatum (s. 3, 10. apud populum); 4, 40. coramque ei; 4, 56. Vulscos — cum impulisset; 5, 5. utrumque rem; 5, 21. nemo — Romanus; 5, 34. Samnium u. a.

Da jedoch in den ältesten Cdd., ungeachtet aller Uebereinstimmung im Allgemeinen, an vielen Stellen Verschiedenheiten stattfinden: so entsteht die Frage, ob Hrn. Al. es überall gelungen sei, das in paläographischer Hinsicht Wahrscheinlichere, in Rücksicht auf Zusammenhang und Grammatik Vorzüglichere glücklich auszuwählen, und sich von einer gewissen Vorliebe für den einen oder andern Cod. frei zu halten. Da ferner nicht selten in allen besseren Cdd. Fehler eingeschlichen sind, und der Herausg. ohne Bedenken von denselben abgewichen ist, so ist zu untersuchen, ob er hier die richtige Grenzlinie gefunden, nichts, was sich erhalten lässt, für verdorben gehalten, oder Anderes, was nach den Gesetzen der Sprache oder in geschichtlicher und antiquarischer Beziehung nicht vertheidigt werden kann, aus einer zu hohen Achtung vor den Cdd. oder aus anderen Gründen, die nicht gebilligt werden können, festgehalten hat. Wenn sich nun auch nur selten Fälle finden, wo der Herausg. ohne hinreichenden Grund von den Cdd. abgewichen ist, so kann auf der andern Seite nicht verhehlt werden, dass er Vieles, was bis jetzt Niemand in Schutz zu nehmen gewagt hat wegen der Abweichung von den grammatischen Gesetzen der Sprache, oder weil es dem Sinne oder der Geschichte nicht angemessen schien, gebilligt, aber nicht immer hinreichend vertheidigt und zuweilen den nothwendigen Gedanken in einer umschreibenden Uebersetzung mehr in die Worte gelegt, als in denselben nachgewiesen hat. Wenn solche Stellen schon dann bedenklich erscheinen müssen, wenn sie in allen älteren Cdd. sich finden, um so mehr wird man an der Richtigkeit derselben zweifeln, wenn sie nur in dem einen oder andern Buche sich in einer so verdächtigen Gestalt zeigten; oder wenn sie so beschaffen sind, dass durch nahe stehende Wörter oder Buchstaben leicht ein Irrthum herbeigeführt werden konnte. In beiden Beziehungen scheint Hr. A. zuweilen zu weit gegangen zu sein, und an manchen Stellen nicht mit Recht einen Cod. den übrigen vorgezogen, an anderen aus allen oder mehreren Lesarten gebilligt zu haben, in denen der Verdacht eines Verderbnisses zu nahe liegt, als dass er unbedingt abgewiesen werden könnte.

Dass der vom Herausg. verglichene Pariser Cod. mit Recht von ihm zu den besten gezählt wird, lässt sich nicht bezweifeln. Unter den bis jetzt bekannten hat der von Gron. und Wernsdorf benutzte Helmstad. l. mit demselben die meiste Verwandtschaft, und beide stehen oft allein allen übrigen entgegen. So haben sie allein nicht: 1, 45. et ad pacis; 1, 48. ac tam — tamen (was im

P. am Rande nachgetragen ist); wie 2, 5. fuit — campus; 1, 49. ad ius regni; 1, 59. incedit; 2, 23. multo; 2, 9. nihil; 2, 10. te u. a.; dagegen: 1, 11. esset haberent; 1, 25. capiunt armati; 1, 45. vl tantum; 2, 4. aliquot et; 2, 21. Cumis et; 2, 25. et castra; 2, 7. tumid gratum; 2, 34. sed tantum; ib. evocet; 1, 28. Mettius; 1, 58. ductus; 2, 11. repulsis; ib. 18. Comunium; 27. exprobrant; res cogebant u. s. w. Wenn nun auch durch diesen Cod. manche Lesart, die Hr. Al. aus dem P. aufnimmt, einige Bestätigung erhält, so scheint er doch demselben bisweilen den übrigen Cdd. gegenüber zu grosse Autorität eingeräumt zu haben. So schreibt er 1, 1. *unde aut quo consilio profecti domo quid quaerentes — exissent*, da P. (und Helmst.) *quid*, die übrigen Cdd. *quidve* bieten, was sehr passend ist, um die zufällige Abreise von der beabsichtigten Landung zu scheiden, und weil *ve* vor *quae* weit leichter ausfallen als hinzugesetzt werden konnte, die Verbindung von aut und ve bei L. gar nicht selten ist, s. 1, 29. 2, 24. 25, 1. 38, 40. u. a. 1, 3. schreibt der Verf. *coloniae aliquot eductae;* aber einmal lässt sich kaum annehmen, dass sich L. in wenigen Worten (kurz vorher nämlich liest Hr. Al. aus dem Med. allein *diductam coloniam* *)) von dem herrschenden, auch

*) Dass auch dieses dem Gebrauche L.'s nicht entspreche, ist nicht zu leugnen, und die Autorität eines, wenn auch eines guten Cod. kann nicht ausreichen, dieselbe zu rechtfertigen, besonders da Hr. A. selbst die häufige Verwechslung von *e* und *i* namentlich in den compp. mit de und di factisch anerkennt. So schreibt er unbedenklich gegen die Cdd. 2, 55. *dilectus;* 2, 58. *vultus demittere;* 4, 44. *demissiore animo;* 3, 8. *inde demissum in campum* u. s. w. Daher ist es erlaubt, an anderen Stellen, wo er *di* beibehält, dieses zu bezweifeln. So ist 3, 35. *dimissa in discrimen dignitas* verdächtig, da so das Aufgeben der Würde bezeichnet wäre. Wo noch eine Trennung gedacht werden kann, wie 4, 29. *discesserit praesidio;* 4, 39. *digressus cum paucis;* 4, 52. *sollicitudines discessere* (s. Schneider zu Caes. b. g. 2, 7. Mützell zu Curt. 3, 34, 9. Ellendt zu Cic. de or. 2, 19, 80. n. crit.), wird man *di* nicht in Zweifel ziehen dürfen; wo aber diese Vorstellung nicht vorhanden, die dagegen der Bewegung nach unten augenscheinlich ist, dasselbe ebenso wenig billigen können. Wenn 3, 8. *demitti in campos* geschrieben wurde, so sieht man nicht ein, warum 4, 17. *in campos digressi* beibehalten ist. Bei der Erklärung, sie verliessen die Höhen, werden die Worte in campos nicht genug berücksichtigt; 5, 46. *eadem digressi* kann sich nicht wohl auf die ganze Reise beziehen, da dieses vielmehr in Veios contendit liegt, contendit aber mit dem vollendeten digressus sich nicht passend vereinigen lässt; und es gewiss schon wegen der Folgen von Wichtigkeit war, das Herabsteigen an derselben Stelle zu bezeichnen. Ebenso wenig ist der Begriff der Trennung 3, 42. *ab arce Tusculi digressos*, wo überdies die vorhergehende Sylbe leicht irre führte, zu erkennen; eher vielleicht 5, 52. *digressus ex arce.* Derselbe Wechsel findet bei anderen

von ihm sonst beobachteten Sprachgebrauch zweimal ohne Grund entfernt habe; dann deuten Med. und Harl. l., in denen *aliquod eductae* steht, den Grund der Auslassung von *d* hinreichend an. Dass auch sonst oft educere und deducere verwechselt wird, ist bekannt, s. Drak. 32, 11, 3. 34, 16, 9. — 1, 7. schreibt der Verf. nach P. (u. Helmst.) *iam tum immortalitatis virtute partae, ad quam eum sua facta ducebant, fautor;* die übrigen Cdd. haben *fata*, und dieses scheint immer noch den Vorzug zu verdienen, denn auch Hercules wurde, wie kurz vorher erzählt ist, durch die fata in die Versammlung der Götter berufen, durch facta aber würde diese Aehnlichkeit, die hier gerade in Betracht kommt, verdunkelt; ferner müsste, sollte keine Tautologie entstehen, quam nur auf immortalitatis, nicht auf immortalitatis virtute partae bezogen werden. Endlich ist bekannt, wie oft fata und facta verwechselt werden, s. 2, 44. 5, 15. Anders verhält es sich mit Horat. Ep. 2, 1, 6., wo facta richtig ist. Die in mancher Beziehung ähnliche Stelle 5, 26.: *ni fortuna imperatori Romano simul et cognitae rebus bellicis specimen et maturam victoriam dedisset* erklärt Hr. Al. fast wie Drak., indem er nur *et* zu grosse Bedeutung giebt und es statt non victoriam solum sed etiam maturam vict. nimmt. Allein dadurch sind Gronov's Zweifel (s. auch Heusinger) von der Richtigkeit der Lesart noch nicht gehoben. Denn dass der Sieg durch eine nicht immer dem grossen Feldherrn eigenthümliche virtus, durch fides und iustitia (s. 37, 6.) gewonnen sei, dass L. diese selbst dem Kriegsruhm entgegensetze, zeigt c. 27. und 28. in.; auch scheint simul et — et weit natürlicher zwei gleich gestellte Dinge zu verbinden, als von einander gerissen zu werden. — 1, 9. liest Hr. Al.: *iuventus Romana ad capiendas virgines discurrit* nach P. (und Helmst.); die übrigen Cdd. haben *rapiendas*, und da sich L. im ganzen Verlauf der Erzählung (s. c. 9. 11. 12.), fast zu häufig, des für dieses Ereigniss stehend gewordenen Ausdrucks (s. Varro l. l. 6. § 20. C. Rep. 2, 7.) bedient, der sowohl für die Situation überhaupt, als zu den Worten vis orta der geeignetste ist, so lässt

---

Worten statt (s. 1, 39. *despondet;* 1, 46. 2, 1. *diminuere*, während 4, 24. *deminutus* aufgenommen ist; 2, 48. *descendunt;* 4, 59. *destinerent;* 5, 20. *destinebant*). 2, 6. schreibt der Verf. nach P. l., 1, 27. nach M. *dirigit*, wo P. *derigit* hat, was ebenso hätte gebilligt werden können, als 1, 11. *de recto*, was übrigens kaum getrennt geschrieben werden kann (s. Schneider l. l. 4, 17.) Bei diesem Schwanken der Cdd. kann man wohl mit Recht an obigem diductae, und ebenso an *velut dissidentes primo mores* im Prooem. Anstoss nehmen; denn durch dieses dissidere wird der in der ganzen Stelle herrschende Tropus vernichtet; es giebt selbst keinen klaren Begriff; die Cdd., die das durch Conjectur gefundene *desidentes* bestätigen, sind durchaus nicht unbedeutend, und *dis* konnte leicht durch das vorangehende disciplina veranlasst werden.

sich schwer glauben, dass er eben an der entscheidenden Stelle einen andern gebraucht habe. Wie oft *r* und *c* vertauscht werden, ist bekannt; s. den Verf. zu 3, 11. 2, 47. 3, 20. 3, 70. u. a. — Noch bedenklicher scheint 1, 45.: *cum eum magnitudo victumae eccelebrata fama movisset*, was im P. steht, während Voss. I. Leid. II. *et celebrata*, alle anderen Cdd. *celebrata* haben. Denn wenn auch die Aufnahme bis jetzt nicht gefundener Wörter, wenn sie richtig gebildet, dem Zusammenhange angemessen, durch gute Cdd. bestätigt, an Stellen sich finden, die nicht so leicht zu Irrthum veranlassen konnten, unbedenklich ist, so kann doch ein Cod., dem so viele gewichtige Zeugen entgegenstehen, wo die Wiederholung der Buchstaben so leicht war, keine sichere Bürgschaft für das neue *eccelebrare* sein. 2, 52. hat Hr. Al. *multam edixerunt* aufgenommen, wie allerdings in den Cdd. steht; dass es aber dem Sprachgebrauche nicht angemessen sei, ist von den Erklärern nachgewiesen; ein besonderer Nachdruck lässt sich schwerlich hier annehmen, wie etwa Cic. Lael. 16., s. Ochsner Eclog. p. 225.; die Stelle 42, 9. müsste erst geändert werden, wenn sie der vorliegenden entsprechen sollte. Daher ist mir nicht unwahrscheinlich, dass *multae dixerunt* zu lesen sei, da so oft die Linie für *m* an unrechter Stelle sich findet. Wie oft auch sonst ein *e* zugesetzt oder weggefallen ist, zeigen viele Stellen, s. 4, 56. 5, 26. 5, 55. 3, 7., wo *late vagata;* 3, 10., wo *arte eludi* aus Harl. I.; wie 3, 72. *elevatur* aufgenommen ist. Daher ist 2, 1. zweifelhaft, wo von den besseren Cdd. nur P. *electis* bietet, während 1, 32. *in album elata* durch C. Or. 2, 12, 52., wo ebenfalls gegen die Handschriften *referebat* gelesen wird, einige Bestätigung erhält. Aus demselben Grunde, wie *eccelebrata*, ist 1, 47. auch *cui innupta* verdächtig, da es nur P. Helmstad. I. und eine spätere Hand des Worm. haben, statt des von den übrigen Cdd. gebotenen *nupta*. Auch dass 1, 43. *servarat* aus P. allein statt *servaverat* vorgezogen ist, kann man nicht billigen, da sich, wenigstens in den ersten 5 Büchern (s. 21, 36.), kaum eine andere Stelle findet, wo diese verkürzte Form statt *averam* bestätigt wäre, während dagegen im Conj. und Inf. durchgehends nur *assem asse* herrscht. — 1, 52. schreibt der Verf. aus P. allein: *ut ex is binis singulos faceret*, kein anderer Cod. hat is, durch welches für den Sinn nichts gewonnen und das Ebenmass der Glieder gestört wird. Es konnte, wenn *exs* geschrieben war, leicht entstehen, auch 5, 47. hat P. *militibus is* wahrscheinlich nur durch einen Irrthum und 4, 43. ist von Hrn. Al. *eos* unbedenklich entfernt. Eher lässt sich 3, 14.: *ut nemo unus inde praecipue quicquam eo die gloriae domum ferret*, wo *eo die* in keinem Cod., im P. 1. nur *odie* steht, da es einen passenden Gegensatz zu mediis diebus bildet, vertheidigen, wiewohl es auch durch die letzten Sylben von gloriae entstanden oder, für odii verschrieben, eine Glosse zu invidiae sein kann.

Nicht genug begründet ist 2, 59. *invectus haud falsa*, da die Cdd. ausser P. falso haben, in diesem das zweite *a* durch das erste entstand. Die angeführten Stellen, besonders 28, 32. 34. und die unsichere 3, 48., können wenig zur Bestätigung beitragen. Auch würden, wäre *falsa* richtig, die Vorwürfe selbst nicht in demselben Satze mit invectus stehen. Sehr zweifelhaft ist 3, 11. *sed virium spe|set manu obtinendum esset*, wie die frühesten Ausgaben und P. m. 1. haben; doch liegt darin das Richtige, indem nur *s* zu *spe* gezogen werden muss, wie ich so eben auch bei Fittbogen finde. Auch 3, 46. hat nur Pr. *sed Verginio absenti set patrio nomini et libertati datum*, die übrigen Cdd. entweder *et patrio* oder *patrio*. Leicht konnte *s* durch das vorhergehende *sed* oder *sent* veranlasst werden. Ist es richtig, so kann es wenigstens keine Selbstverbesserung sein, da sich Appius gerade den Schein geben wollte, den Vergin. begünstigt zu haben; vielmehr enthalten die Worte patrio — libertati nur das Allgemeine zu dem vorhergehenden Speciellen. Zu schwach begründet ist 4, 2. die Vermuthung: *set parum*, da *patrum* im M. nur aus der vorhergehenden Zeile wiederholt sein mag. — Nicht sicher ist 3, 28. *ducere fossam et facere vallum*, da die Cdd. ausser P. *iacere* haben, und *facere* durch fossam veranlasst wurde. Mehr bestätigt ist 1, 53. *fundamentis templi faciendis*; dagegen scheint 4, 54. *patres — pro omissis honoribus tremere*, bedenklich, da alle Cdd. ausser P. *fremere* haben, welches die auf das Geschehene sich beziehende Gemüthsstimmung weit besser bezeichnet und den folgenden Aeusserungen angemessener ist, als das auf Künftiges sich beziehende tremere, s. 1, 17. Gleich bedenklich ist 3, 45.: *saevi in tergum et in cervices nostras*, da die übrigen Cdd. *saevite* haben, und das saevire eben so wenig etwas dem Appius Eigenthümliches ist, als das vorhergehende adimere. Erst nachher in den Worten: neque tu — referes wendet sich die Rede gegen Appius, der hier eben so passend dem ego, als vorher ademistis, saevite, vestrae dem nostros, nostras gegenübersteht *). 3, 57. *urbe egrederentur* ist im P. eher der Ausfall

*) Auch an andern Stellen hat Hr. Al. den Plural aus dem einen oder andern Cod. aufgenommen, wo man grössere Sicherheit wünschen kann. 1, 22. scheint *res acte* im M., aus dem 1, 13. gegen P. Harl. I. *movet res* gebilligt ist, durch excepti; 1, 37. *male gestae res erant* durch male veranlasst zu sein; 2, 18. hat nur P. *parvaque ex re ad rebellionem spectare res videbantur*, die übrigen *videbatur*, für das auch die angeführte Stelle spricht; 3, 41. *si leniter ducta re sine populari strepitu ad consules redissent* scheint im M. *redissent* durch *consules* herbeigeführt; die andern Cdd. haben *redisset*, die meisten *res*, was sehr passend ist (s. 1, 32.; 4, 6. Drak. zu 4, 43, 7.); 4, 6. scheint *res — vertissent* in *processissent* seinen Grund zu haben. 3, 54. ist aus P. allein *praeter spes ipsorum* geschrieben, wozu überhaupt und besonders in dieser adver-

von *m*, als in den übrigen Cdd. der Zusatz desselben anzunehmen. Ebenso ist 4, 33. *utraque* entstanden, welches sich sonst nicht in der vom Verf. angenommenen Bedeutung findet. Man würde utrimque erwarten (s. Fabri zu 23, 26.), wenn nicht alle Cdd. ausser P. *utramque* hätten. Dagegen ist 4, 7. *iram moderatos* derselbe Buchstabe wiederholt, da auch die Lücke im M., die durch *fore — ire* veranlasst wurde, für *irae* spricht. Die Auslassung von *eo* 3, 65. *is usque rogaret*, wo die Bestimmtheit der Gesetzesformel dasselbe erwarten lässt; 5, 11. *et revolvi rem*, wo *et* eben so wenig nöthig, als *eo* angemessen ist, scheint eben so bedenklich, als die Auslassung von *usque* 2, 41.: *nunquam deinde ad hanc memoriam* auf die Autorität des M. allein. Auch 4, 33. scheint *et fronte et ab tergo* mehr ein Fehler des Schreibers zu sein, und wenn 4, 26. *proditum patribus* aus M. gebilligt wurde, so verdiente jedenfalls auch 3, 69. *quaestoribus — promta*, 4, 17. *consulibus habitum* im Harl. I. Beachtung. Sicherer steht 3, 63. *ceteris senioribus — essent dicta*. Dagegen kann schwerlich 5, 4. das vom Verf. wenigstens empfohlene *nobis — oppugnationem perferri piget* gebilligt werden wegen der Härte der zweifach unregelmässigen Construction, und weil höchst wahrscheinlich perferri im P. wegen *piget* geschrieben wurde. *Nobis* oder, wie P. hat, *nos bis* scheint durch ur*bis* veranlasst. Auch die schwierige Stelle 3, 40.: *neminem maiore cura occupatis animis verum esse praeiudicium rei tantae adferre* sucht der Verf. auf diese Weise herzustellen, indem er *nemini — adferri* billigt und erklärt: die Forderung der Decemvirn sei ganz gerecht, dass keiner — vor der Zeit ein Urtheil über einen so wichtigen Gegenstand ausspreche. Allein wenn nemini — adferri an sich nicht zu verwerfen ist, so wird es doch hier durch das dazwischentretende verum esse hart und dunkel, und hat nicht genug handschriftliche Autorität, denn es steht nur im M. m. 1. und konnte leicht durch die vorhergehende Sylbe entstehen; alle anderen älteren Cdd. Worm. P. Harl. I. Leid. I. haben *neminem*, zu dem adferre, da *auferri*, wenn neminem oder nemini für richtig gehalten wird, und *sibi* auch hier die Veränderung von adferre in *ri* leicht veranlassen konnte, ganz passend ist. Um

---

bialen Form kein Grund vorliegt, sowie 4, 9. zu *causae atque initium*. Auch in dem Plural nach Collectiven geht Hr. Al., und zum Theil gewiss mit Recht, weiter als seine Vorgänger; nur einige Stellen erregen Bedenken, z. B. 2, 31., wo nur M. *plebis — habeant* bietet. Sicherer steht 2, 50. *vincebantque paucitas*, obgleich die vorangehenden Plurale leicht vincebant veranlassen konnten. Zweifelhaft ist 4, 60. *si quis — non contulissent*, wo im M. der Plural wegen patres entstehen konnte, s. 2, 3. extr. Auch müsste dann nach consequentem Verfahren 1, 9. *ne quis violarent* aus P. l. aufgenommen sein.

auferri zu retten, vermuthete Rec. *minime* statt neminem *). Auch die unsichere Stelle 1, 54.: *quandoquidem ut omnia unus Gabiis posset ei dii dedissent* hat der Verf. nach dem Paris. verändert, welcher *prae (p) Gabinis* liest, was auch schon aus dem unzuverlässigen Veith. bekannt war, während Helmst. *populis Gabinis* hat. Der Verf. vergleicht omnia unus prae Gabinis posse mit dem seltenen prae ceteris florere, s. Gernhard zu Cic. Lael. 1, 4., übersetzt es aber: dass er im Vergleich mit den G. in Allem die Oberhand hätte, wobei jedoch unus nicht genug beachtet ist, und prae Gabinis nach dem die Vergleichung ausschliessenden omnia unus immer etwas störend bleibt. Wenn Gabinis nicht wegen des als populis aufgefassten *p.* entstanden, dieses *p* selbst nicht etwa der erste Buchstabe von posset ist, auf welches der Abschreiber abirrte, so möchte ich in Rücksicht auf den sich an die Botschaft knüpfenden Auftrag und die Art der Ausführung desselben *per Gabinos* vermuthen, oder *in Gabinis*, s. Drak. zu 5, 6, 3. Bedenklicher ist das kurz vorher aus M. allein gebilligte *proelia parva inter Romam Gabinosque fierent*, und wahrscheinlicher, dass zwischen Gabina und Gabinorum auch *Gabinos* statt *Gabios* geschrieben wurde. Auch an einigen andern Stellen, wo der Verf. dem M. allein folgt, scheint er ihm zu viel einzuräumen. Im Prooem. schreibt er mit demselben: *et si in tanta scriptorum turba mea fama in obscuro est*, wie vor Aldus gelesen wurde, alle anderen Cdd. haben *sit*, welches dem Tone, in dem das Ganze gehalten ist (s. si sciam — ausim; utcumque

*) Manche andere Stellen, wo der Verf. den Inf. Act. oder Pass. aufgenommen hat, scheinen nicht ganz sicher. So liest er 1, 21. aus P. (und Helmst. I.) *civitatem totam — violare*, was eher eine Verbesserung zu sein scheint; ebenso verdächtig ist 1, 5. *aperire* aus denselben Cdd., da es dem folgenden *aperit* angepasst wurde; 1, 17. lässt sich vielleicht das handschriftliche *regnare* retten durch ein hinzugedachtes aliquem, wenn nicht etwa *unum* vor *omnes* ausgefallen ist; schwerlich dagegen 1, 28. *circumvenire;* 3, 23. *subire;* 3, 28. *circumdare.* Richtig ist 3, 51. *appellare;* 5, 43. *obsideri* aufgenommen. So wenig 5, 1. *agitare* durch die Autorität des P. gesichert ist, darf wohl 4, 17., wo er *obstringe* hat, dieses in *obstringere* verwandelt werden. In gleicher Weise sieht man nicht immer die Gründe, warum der Verf. den inf. hist. aufgenommen oder verworfen hat. So ist vielleicht mit Recht 1, 37. *ire obviam* aufgenommen; 2, 28. *convolare;* 2, 30. *inire*, aber *consistere;* 3, 60. *abire*, *occipere;* 3, 2. *sustinere* scheinen nicht so sicher. 3, 65. ist *habere* aus M. aufgenommen; aber 2, 54. *habere;* 1, 37. *facere*, jenes im P. (u. Helmst.), dieses im M. verworfen; 2, 38. scheint *efficere* in interficerent seinen Grund zu haben. 4, 45. wäre *coniurare*, was Harl. I.; 2, 52. *lascivire*, was M. andeutet, sehr passend. Bei dem freien Gebrauch, den L. von diesem Inf. macht, sieht man nicht ein, warum 2, 44. *appellare* für appellavere gehalten werden soll.

erit u. s. w.) weit passender ist. Leicht konnte daraus obscurost (so ist auch an einigen anderen Stellen geschrieben, s. 1, 36. Romaest im P., 4, 9. im M., 2, 41. east im Harl. I., 4, 8. initiumst im M.) entstehen. 1, 4. ist *quo iam expositi erant* wegen der unmittelbar vorhergehenden Erzählung zweifelhaft, in den übrigen Cdd. fehlt *iam;* 1, 6. ist *scelera* dem Zweck der Rede weit angemessener, als das aus M. aufgenommene *scelus.* Die Auslassung von *vocat* 1, 10. erhält auch durch Cic. Rep. 2, 7. Bestätigung; aber äusserst hart und verdächtig ist 1, 58. *Sp. Lucretius cum P. Valerio — Conlatinus L. Bruto.* Wie hier *cum*, so ist im P. 1, 45. 1, 46. 4, 43. 5, 6. 3, 15. in mehreren Cdd. wahrscheinlich *ad* ausgefallen. Nicht minder bedenklich ist 2, 3. *ita iam sponte aegris animis*, weil L., wie die meisten Schriftsteller, *sua* (s. 1, 39. 2, 12. 23. 38. 43. 44. u. s. w.) nicht leicht fehlen lässt, dieses aber im M. allein leicht ausfallen konnte; ferner 3, 13. das ungewöhnliche: *cui capitalis dies dicta sit*, welches grössere handschriftliche Autorität haben müsste, wenn man nicht vermuthen soll, dass *rei* hier ebenso wie 3, 20., oder 2, 27. *libertatis, animos* 2, 30. ausgefallen sei; wenigstens liesse sich hier confirmavit ebenso vertheidigen, wie 5, 4. perseverare, 2, 15. obtundam. Auch die Aufnahme veralteter Wortformen auf das Zeugniss eines Cod. scheint gewagt. So schreibt der Verf. 2, 24. *moraret*, was, an sich nicht zu verwerfen, grössere Autorität fordert, als M. im Gegensatz zu den übrigen Cdd. haben kann. Wie oft *ur* weggelassen oder zugesetzt wurde, ist auch vom Verf. anerkannt, s. 3, 36. 5, 40. Mit Recht ist 1, 19. *luxuriarent* wiederhergestellt; 4, 24. *communicati sint* beibehalten; aber 1, 4. *vastantur*, 5, 21. *pugnantur* zu billigen, wie es vom Hrn. Al. wenigstens in den Anmerkungen geschieht, so lange bedenklich, als der Zusatz eines *n* durch die Verschmelzung einer doppelten Lesart, die Einwirkung nahe stehender Wörter wahrscheinlich ist. 1, 17. liest der Verf. *qui secundus ab Romulo dinumeretur*, wo M. und zwei spätere Cdd. das hier seiner Bedeutung nach unpassende dinumeretur bieten. Vielleicht ist *di* eine Andeutung von *divo* oder *deo*, s. 1, 40. Enn. Ann. I, 178.: Romule die. Sollte 3, 37. *obsedebant*, dem *obsederant* im Sinne wenigstens nicht nachsteht, aus M. gebilligt werden, so dürfte auch 1, 48. *consedere*, 3, 27. *obsederi*, 5, 49. *elegi* Berücksichtigung verdienen. 3, 60. schreibt der Verf. nach M.: *priusquam totis viribus fulta contra staret hostium acies;* allein sowohl die Worte totis viribus fulta, als besonders der Gegensatz prope fluctuantem turbam sprechen für constaret. Aber 3, 2. dürfte die Lesart des frag. Havere. und Leid. H. *intra castra* immer viel für sich haben. Denn die Ergänzung, die Hr. Al. vorschlägt, ist hart und sagt im Grunde nichts anderes als quies necessaria; die Bemerkung Drak.'s über stativa, in Verbindung mit der Leichtigkeit des Ausfalls von intra (s. circa 2, 47.) zwischen habuit castra,

die 3, 4. auch im Harl. I. vorkommt, machen es wahrscheinlich, dass hier die älteren Cdd. nicht ohne Fehler sind. Ob 4, 20. conditorem *ac* restitutorem vorzuziehen sei, mag dahingestellt bleiben, da *aut: oder wenigstens* sehr angemessen ist. Auch 4, 32. kann die handschriftliche Lesart: *cum Etrusci pleni animorum ac pristini diei meliore occasione quam pugna in aciem processissent* nur durch eine gesuchte Erklärung gerettet werden: voller Muth und zwar über den glücklichen Ausgang etc., während *ab*, welches Harl. I. Klock. haben, einen sehr passenden Sinn giebt. Natürlich muss auch dann der Satz so aufgefasst werden, dass in die Worte: meliore — pugna zugleich das Urtheil des Schriftstellers verwebt ist. Dagegen ist 1, 26. die schon von Rhenan. vorgeschlagene Conjectur *ac secundum* ebenso zu billigen, wie 5, 46. die Aufnahme von *aut proelio;* 1, 3. aber möchte *aut verecundia* ein durch das folgende *u* veranlasster Schreibfehler sein *). Andere Stellen, an denen der Verf. dem M. allein

*) Sehr oft stimmen selbst die besseren Cdd. in Rücksicht auf die Copulativpartikeln nicht überein. Hr. Al. hat dieselben an vielen Stellen mit Recht entfernt, s. prooem. extr. 1, 13. 16. 2, 17. 3, 48. 58. 4, 43. 5, 25. 46. u. a., oder hergestellt, s. 1, 1. 16. 25. 32. 45. 49. 55. 2, 2. 13. 24. 3, 40. 45. 55. 64. 65. 4, 10. 23. 5, 12. 16. 23. 28. 33. u. a. Sehr ansprechend ist 1, 54. die Vermuthung *esset et;* 4, 47. *et tempore et certamine.* Mit Recht ist wohl 2, 53. *fundit fugatque: eademque hora* etc. aufgenommen; auch 5, 50. lässt sich nach dem Styl der Senatsbeschlüsse *restituerentur expiarenturque expiatioque* vertheidigen; aber weniger sicher ist 2, 3. *fundit fugatque exuitque*, da nur M., der auch 4, 52. unrichtig domumque curamque hat, das zweite *que* hinzufügt, während *et* vor *ex* leichter ausfallen konnte als 2, 57., wo der Verf. *tribunique et consules* (s. 5, 30.) durch Conjectur herstellt. 5, 35. konnte wohl *senatus p. R. nomine* geschrieben werden, s. die Erklär. zu Caes. b. g. 1, 3. Auch 4, 42. scheint *et Sp. Icilium* durch die übrigen Irrthümer veranlasst, s. 5, 11. Wenn 4, 45. *ingratam ignobilem* aus M., 5, 9. *Serginius Verginius* aus P. aufgenommen wurde, so sieht man nicht ein, warum 4, 34. *urbs castra* nicht gebilligt ist. Noch mehr zu bezweifeln ist 3, 1. *possessores magna pars patrum*, da nur im Harl. I. *et* fehlt, der sehr oft (s. den Verf. zu 3, 17. 58. 5, 11. 23. 46.) die Copula entfernt. Schwer zu bestimmen ist, ob 5, 32. das aus demselben Cod. aufgenommene *tribulibus et clientibus quae* etc. richtig sei, s. Niebuhr 2, 356. Dann liesse sich auch 5, 18. *et si* aus demselben Cod. vorziehen, wo Hr. Al. nach P., dem er auch 1, 10. 30. u. s. folgt, *si et* schreibt. Das aus demselben und Helmst. I. 2, 61. aufgenommene *semel causam dixit quoque semper agere solitus erat accusatorio spiritu* ist schon wegen *adeoque* verdächtig; 4, 1. *et confestim et* wohl nur eine Wiederholung der vorhergehenden Sylbe; 5, 3. liegt in *qui et semper* vielleicht *quippe semper;* 2, 45. scheint durch *nunc que*, was nur im M. steht, die Anapher gestört zu werden, *que* aus *speique* wiederholt; wie 4, 15. *a patre e securi* nur e zweimal geschrieben

folgt, z. B. 1, 2. fluvium; 1, 6. sese; 1, 43. a tributo, cf. 1, 50.; 1, 14. und 2, 56. occupabant (vgl. 3, 35. improbabant, 2, 27. exprobant aus P.); 3, 5. substitit; 4, 19. fundit; 4, 27. praecipit; 1, 43. datur, dem gemäss auch additur 5, 50. Beachtung verdiente u. a., übergehend, betrachten wir einige Stellen, wo die vom Verf. aufgenommene Lesart auf einem Irrthum der Abschreiber zu beruhen scheint.

Ein sehr gewöhnlicher Fehler in den Cdd. ist der, dass die einander nahe stehenden Wörter oder Sylben in Rücksicht auf Endung und Vocale einander gleich gemacht werden, s. Jacob Observatt. ad Tac. hist. criticae p. 13. In keinem Buche findet sich dieser Irrthum häufiger, als im Paris., s. p. 14. habutu, finitamarum, peniria; p. 15. vicanas; p. 20. *cum*alle, dirimire conibii, ramnanses; p. 21. cumcursu, ronovatus, romolus u. v. a. Auf diesem Irrthum scheint manche Lesart zu beruhen, die der Verf. aufgenommen hat. So liest er 2, 47. consule altero omisso, publico privatoque etc., obwohl es schwer ist einzusehen, wie L., nachdem er so eben den Tod des Manlius durch Feindeshand erzählt hat, *omittere* habe schreiben können. Nur durch die Annahme, dass *formare* so viel bedeute als *fundare*, was durch 1, 45. nicht erwiesen wird, kann 4, 7. *pro formato stetit* gerechtfertigt werden, da es weit wahrscheinlicher ist, dass das vorhergehende *ro* das folgende *or* veranlasste. Noch gesuchter ist die Erklärung von 5, 20. *manus otiosorum urbanorum praerupturos — praemia esse*, wo der Verf. in *praerupturos* erst die Bedeutung findet: discerpturos, divulsuros, dann noch mehr in das Wort legend: quippe qua voce — dicantur et disturbaturi dissipaturique et praeccepturi etc. In der That müsste L. sehr wortarm gewesen sein, wenn er so verschiedene Begriffe durch ein noch dazu unpassendes Wort hätte ausdrücken wollen. Auch hier veranlasste das folgende *u* das erste, wie 3, 29. munucio; 2, 42. und oft pupularis; 1, 23 ff. albini; 1, 14. sumulabant; 1, 58. deducus etc. 2, 34. lässt sich *ubi eam remisisset* schwerlich durch ein supplirtes *deus* vertheidigen, sondern *eam* schloss

---

ist. Warum 1, 27. *et qui*, wo mehr ein Gegensatz stattfindet; 1, 41. *simulque quae* zu wünschen wäre, sieht man nicht ein; 2, 4. würde *ali quot et nobiles adolescentes* die Meinung erregen, dass die übrigen nicht nobiles gewesen seien; 3, 65. möchte *duos etiam et patricios et consulares* im M. *et* nur Wiederholung der ersten Sylbe von etiam sein, s. Madvig zu C. Fin. p. 730. Schwerlich ist die Art zu billigen, wie 4, 56. *eorum legatos — populos circumisse castigantesque* etc. vertheidigt ist. Denn circumire kann nicht geradezu für orare stehen, es müsste circumisse orantes heissen; dann erreichen die Gesandten nicht durch Bitten, sondern durch Vorwürfe ihren Zweck. Am wahrscheinlichsten möchte die Annahme eines Anacoluths sein, indem L. fortfahren wollte: castigantesque — cum inflammassent animos.

sich an *rem* an. 2, 46., wo auch Drak. *vix explicandi ordinis spatium — fuit*, was durch 37, 29., wo von der *einen* Reihe Schiffe die Rede ist, nicht geschützt wird, beibehalten hat, war die Veränderung von *ordines* in *ordinis* aus zweifachem Grunde sehr leicht, wie 4, 52. seditionis; 5, 32. possidisse; 2, 17. diditio; 5, 34. diti u. a. Dieselbe Ursache scheint 3, 18. *demerendo beneficio tam potentem civitatem* etc. bewirkt zu haben, was Hr. Al. hergestellt hat. Wenigstens müsste man, wenn dieses richtig wäre, annehmen, dass L. ohne Ursache dunkel geschrieben habe, und wünschen, dass der dat. gerund. mit einem Acc. mehr bestätigt wäre, als es durch die angeführten Stellen geschieht, von denen 21, 54. nicht sicher steht, 30, 23. und Sall. Cat. 4. eine andere Erklärung zulassen. Wie 5, 33. unbedenklich *oppugnandi* geschrieben ist, so dürfte hier *demerendi* das Richtige sein. In gleicher Weise ist 3, 20. *in peragendis consularis officii partem ad se vindicabat*, wo der Verf. mit Recht consularis off. partem verbindet, *peragendis* aber, wie man aus der Uebersetzung: als es zum Handeln kam, sieht, ohne weiter den Gebrauch des Plur. zu rechtfertigen, für peragendo zu nehmen scheint, wahrscheinlich *peragenda* (sc. actione s. 2, 55.) zu lesen, welches die Endung von consularis annahm, wie 2, 42. interponendos; 4, 12. abiciendae irae, s. 5, 42. 2, 60. 1, 19., wo ebenfalls die Cdd. schwanken. Ferner scheint hierher zu gehören 3, 51. *ne comitiorum militarium praerogativa urbana comitia — sequerentur;* wo man nicht einsieht, wie dieses durch C. Mur. 18. geschützt werden könne, wenn man nicht omina ergänzen will, was hier ganz fremdartig wäre, s. Peter die Epochen der Verfassungsgeschichte d. röm. Republ. p. 200. War praerogativā geschrieben, so fiel die Linie wegen der Endung der folgenden Worte leicht weg. Ebenso scheint 3, 59. *potestatis* wegen *libertatis* entstanden, s. 2, 54. pacis u. a. 4, 13. liest der Verf.: *plebemque hoc munere delenitam quacumque incideret conspectus elatusque — secum trahere*, indem er zu incideret plebem ergänzt. Allein durch ein solches zufälliges Gerathen in eine Volksmasse würde die Schuld des Maelius, die hier gerade vergrössert werden soll, bedeutend verringert; ferner scheint incideret weniger als incederet zu quacunque und elatus zu passen, und dieses deutet P. und viele Cdd. an, incideret ist im M. ebenso verdorben, wie delinitam. Dass die angeführten Stellen 1, 9. 41, 2. eine andere Situation voraussetzen, lehrt der Zusammenhang; 3, 3. ist eben so verdächtig, da hier nicht von insidiis, wie 3, 13. 33, 37., sondern von einem offenen Angriff (adgressus) die Rede ist; 2, 50. ist ohne Weiteres *accidebant* gegen M. P. aufgenommen. 5, 47. liest Hr. Al. *cuius prolapsi cum — sterneret, trepidantes alios trucidant;* wie allerdings in den Cdd. steht, und nimmt an, es seien dem Manlius sogleich mehrere zu Hülfe gekommen. Allein offenbar will L. dem M. allein die Ehre der Rettung vindiciren; deshalb setzt er

dann erst hinzu: iam et alii etc.; erst nachdem die Gefahr abgewendet, erscheinen die übrigen, nicht vorher; und auf diese Worte ist die Stelle Plutarch's zu beziehen. Das vorhergehende *adhaerebant* veranlasste die Veränderung von *trucidat*. So scheint auch 1, 15. wegen *essent stimulabant*, 5, 10. *poterant* wegen *cooptarentur* geschrieben. In dieser Beziehung ist mir auch das vom Verf. gebilligte *caveant* 4, 4. verdächtig. Es würde nach dieser Lesart scheinen, als ob die Patricier erst von jetzt an die Verheirathung mit den Plebejern meiden wollten, was sie doch immer gethan haben. Ferner stehen die Worte quid — lubido est offenbar in demselben Verhältniss zu ne adfinitatibus — sanguis, wie vorher an esse — pati zu hoc ipsum — iniuria plebis, und non poteratis beweist, dass das cavere sc. lege gar nicht nöthig sei; dieser Zusammenhang wird zerrissen, indem Hr. Al. caveant auf eine künstliche Weise mit verum enim vero etc. verbindet. Vielmehr ist dieser letzte Satz erst durch privatis consiliis veranlasst, und cavent ist wegen admisceamur und societur verändert worden. Dasselbe möchte sich 3, 35. von *contenderent* behaupten lassen, da allerdings für jetzt der Streit geendigt war, s. 3, 26. bene verteret und 4, 21. descenderent. Dagegen scheint 4, 16. *pervicerant*, da sich kein Grund für das Plusquamperf. findet, durch destit*erant* veranlasst, während 5, 26. *metuerant*, 4, 47. *acceperant* das Richtige ist, und 5, 19. sowohl die Cdd. als der Sinn nicht mutaverunt (an vielen Stellen ist mit Recht das Perf. hergestellt, s. 1, 1. 2, 30. 2, 47. 4, 5. 5, 8. u. a.), sondern *mutaverat* oder *mutaverant* fordern. An manchen Worten hat Hr. Al. unbedenklich solche Veränderungen vorgenommen, z. B. 2, 30. imperio suo; 4, 24. gravem u. v. a.; aber noch viele andere scheinen in dieser Art verdorben, z. B. 2, 5. miserabat im P., worauf der Verf. zu kühn miserabant gründet; 2, 15. quieto exilio; 2, 19. su*is*met ips*is* corporibus, s. 2, 9. 6, 35.; 2, 58. omnem sua sponte motam industriam; 3, 26. quia omnia; 3, 53. quiescit civitas; 4, 33. liberis frenis; 4, 58. occisione occisi, da 3, 28., wo occisi nicht folgt, die besten Cdd. occidione haben, s. 2, 51. 3, 10. u. a. Auch 1, 59. scheint nach Verdunkelung von pars oder parti *relicto* statt relicta wegen praesidio geschrieben zu sein *).

*) Bei sorgfältigerer Beachtung dieser Art von Fehlern würden manche Neuerungen in der Orthographie und manchen Formen, die Hr. Al. vorgenommen hat, nicht nothwendig erschienen sein. So ist 1, 12. sicher procol entstanden, da procul gar nicht selten ist; 1, 3. 2, 37. incolomis, da incolumis sich oft findet (s. 2, 57. 3, 47. 70. 5, 14, 24.), und oft ebenso in inculumis abgeändert ist (s. 2, 57. 5, 24.); derselbe Irrthum führte das nicht gebilligte Lucomo 1, 34.; opolentus 2, 50.; romolus 1, 14. u. v. a. herbei. Daher ist, wie mir scheint, auch comotium 3, 17., com more 4, 30. durch das folgende o veranlasst. Dass die Nominativ-

Eine zweite Art von Irrthümern entsteht durch Wiederholung von Wörtern oder Sylben aus dem Vorhergehenden oder Vorwegnahme aus dem Folgenden. Auch in dieser Beziehung möchte Manches, was der Verf. aufgenommen hat, den Abschreibern zur Last fallen. So liest er 4, 43. *rem praeter duos urbanos quaestores duo qui praesto — essent a consulibus relatam cum et patres summa ope adprobassent, a consulibus tribuni plebi certamen intulerunt* etc., und erklärt dieses: aversi ad tempus ab illa altera rogatione plebeiiorum craeandorum con-

endungen *us, um* bei L. durchaus herrschend sind, und sich *os, om* selbst da, wo man sie erwarten könnte, nur selten und an unsicheren Stellen (s. 1, 13. equos; 3, 67. iniquom) finden, ist nicht zu leugnen. Selten finden sich sonst in den meisten Cdd. Spuren von os oder om, z. B. 4, 39. laetos; 5, 52. privatos im Harl. I.; 3, 26. Nautios; 3, 51. primos honos im Klock., nur im Paris. findet sich nicht selten *os*, und diese Erscheinung würde Beachtung verdienen, wenn nicht an den meisten Stellen ein in der Nähe stehendes o diese Form verdächtig machte, s. 1, 15. Veios rediere Romanos; 2, 17. Romanos promissa; 2, 45. Romanos posse; 4, 32. Romanos odio; 2, 39. exul Romanos (s. 2, 65.); 1, 59. hostilia ausos ferocissimos; 2, 52. in Vaelscos C. Nautios; 2, 62. Valerios cos; 5, 26. Furius Camillus gleich darauf Furius Camillos in Faliscos; 4, 32. bello tribunos (ursprünglich wohl nicht vollständig geschrieben, wie 2, 56. tribunos); 2, 40. domos; 4, 37. Vulscos (vielleicht durch Umstellung der Vocale entstanden); 2, 12. ferrom hostemque; 4, 9. in domom quoque; saxom 5, 35. ist unsicher. Sehr selten ist eine solche Form mehr bestätigt, wie 2, 27. *populos*, welches vielleicht aus einem älteren Autor, wie die ganze Stelle alterthümliches Colorit hat, beibehalten ist. Anderes hat Hr. Al. nicht aufgenommen, z. B. 3, 13. Volscios; 3, 10. honos suos (s. 4, 39. digressos, 5, 21. precatos); 1, 7. dominom; daher möchte auch wohl weder 5, 3. hoc imperio aus imperiom, noch 3, 63. corno aus cornom entstanden, und überhaupt an dieser Nominativform zu zweifeln sein, wenn sie nicht durch stärkere Autoritäten unterstützt wird. Wie das eben berührte cornom, so scheint mir auch das zuweilen aufgenommene *cornum* noch nicht ausser allem Zweifel, da die Form *cornu* durchaus vorherrscht, und die Stellen, wo jenes sich findet, leicht in der Art, von der wir reden, verdorben werden konnten, z. B. 2, 65. sinistrum Romanis cornum *ni;* 3, 70. ab dextro cornu, aber kurz vorher schreibt Hr. Al. aus M. 1. dextrum cornum; ebenso 3, 62. aus P. circumventum cornum, die ebenso verändert scheinen, wie 2, 47. altero in cornumque fabium; s. 3, 50. 65. u. v. a.; 4, 33. hat M. sinistrum cornum, ohne dass es der Verf. beachtet. Auch diese Form kann ohne mehr handschriftliche Zeugnisse nicht für sicher gelten. In dieselbe Kategorie scheint mir das 5, 23. aus M. aufgenommene 4, 25. nur in der Anmerkung gebilligte Apollonis zu gehören, während sonst (s. 5, 25.) Apollinis sicher steht; ferner 4, 57. tempere; 5, 44. propi rivos, in dem Hr. Al. propiter vermuthet, und 5, 23. ibebellatum im Harl. I. u. a.

sulum. Allein theils kann dieses nicht in den Worten liegen, sondern wird in dieselben hineingetragen; theils ruhte jetzt der Streit um das Consulat, da die Plebs erlangt hat, dass die Kriegstribunen zum Theil aus ihrer Mitte erwählt werden dürfen; und da dieses sogleich in den folgenden Worten erwähnt wird, so scheint jene Andeutung des Consulats unzweckmässig. Die *essent* entsprechende Endung adprobas*sent* veranlasste auch die Wiederholung der folgenden Worte. — 1, 26. schreibt der Verf. *se filiam iure caesam iudicare, ni ita esset, patrio iure in filiam animadversurum fuisse.* Allein so müsste ni ita esset bedeuten, wenn sie nicht getödtet wäre, da es vielmehr den ganzen vorhergehenden Gedanken: ni iure filia caesa esset wiederholt, was mit dem folgenden Satz sich nicht verbinden lässt; ferner soll die Bestrafung des Sohnes durch dieses Argument abgewendet werden, welches deutlich nur hervortritt, wenn ni ita esset in seiner richtigen Bedeutung genommen und *filium* gelesen wird; die Wiederholung von iure veranlasste auch die des Wortes *filiam*. Aus gleichem Grunde ist 1, 1. im P. foedus filiae geschrieben, weil beides vorher zusammen vorkommt. 1, 32. scheint mir *rex ex his verbis patres consulebat* ebenso entstanden, wie 1, 57. im P. Sex extarquinium; weit annehmlicher ist 3, 56 *vox exaudiebatur* und *ea expostulavit* 3, 53. 4, 18. ist die Verbindung *simul ubi* bedenklich, da *simul* aus der vorhergehenden Zeile leicht wiederholt werden konnte; ebenso scheint das aus M. 1. allein aufgenommene *cum gratia cum arte* 2, 31. und 5, 2. *ac domos ac res* entstanden. 4, 30. ist *proefoedere* im M. offenbar durch das Hinübergreifen in das folgende Wort verdorben; auf dieselbe Art wahrscheinlich 3, 25.: venerunt questum *et ex eo foedere* res repetitum, da die Beziehung auf rupto foedere zu fern liegt, und L. auch sonst von der gewöhnlichen Formel nicht abweicht. Noch auffallender ist 3, 35. *ars ea haec erat, ne semet ipse creare posset;* da *ea* in den ältesten Cdd. nicht steht und seine Entstehung im Harl. 1. sich leicht erklärt. Hr. Al übersetzt die Worte: dieser Kunstgriff hatte den Zweck etc.; wodurch der Nachdruck, der auf ars liegt, verloren geht; auch müsste, wenn *ea haec* richtig wäre, nicht der Zweck des Kunstgriffes, sondern vielmehr dieser selbst im Folgenden angegeben werden, s. den Verf. zu 5, 2. Drak. zu 36, 17. 7. Verdächtig ist 5, 50. *agitantibus tribunis ad plebem adsiduis contionibus*, da nur M. das durch *ad*siduis entstandene *ad* bietet; auch 3, 37. scheint mir *plebes* vorzuziehen. Gegen den stehenden Sprachgebrauch ist 4, 57. *dictatorem nocte proxima dictaturum* aus P. allein, und hier durch dictatorem veranlasst, aufgenommen. Derselbe Irrthum findet sich 3, 41. im Laertn., und auch sonst ist dieses *ta* nicht selten weggelassen oder zugesetzt, s. 3, 7. tutata est; 2, 62. excitati; 2, 42. sollicitati; 2, 34. sustenta; 5, 51. mutata; prooem. devorata. Ob 2, 18. *nec quo anno, nec quibus facti*

consulibus, *quia ex factione Tarquinia essent*, *id quoque enim traditur*, *parum creditum sit* zu der kühnen Conjectur des Verf.: *nec cuius facti causa consulibus parum creditum sit* hinreichenden Grund gebe, scheint mir sehr zu bezweifeln. Denn zu der Entfernung der Worte quia — traditur geben weder die Cdd., noch der Gedanke, noch die Worte Veranlassung. Die Conjectur: *cuius facti causa* entfernt sich zu weit von den Cdd. Allerdings hätte L. sagen können: quo anno consulibus, allein theils um Zeit und Personen auseinander zu halten und zu den letzteren eine nähere Bestimmung hinzuzufügen; oder um anzudeuten, dass, wenn etwa auch das Jahr angegeben werde, doch ungewiss sei, wer die Consuln gewesen, s. 2, 54. vgl. 2, 21. 4, 8. 4, 30. extr. hat er sehr passend nec quo anno, nec quibus consulibus etc. geschrieben. Warum bald darauf der Verf. an *quis primum dictator creatus sit* Anstoss nimmt, ist, da gerade primum den wichtigsten Umstand enthält, nicht abzusehen. Weit mehr kann die Wiederholung von primus und manches Andere auffallen: 1, 43. gradus facti — ut vis omnis penes *primores* civitatis esset. equites enim *vocabantur primi:* octoginta inde *primae* classis centuriae *primum* peditum *vocabantur*. So hat Hr. Al. nach den Cdd. geschrieben und hält *primum* für *primorum*. Allein wenn auch primi pedites gesagt worden wäre, so dürfte doch die Form *primum* kaum mit fabrum u. dgl. verglichen werden, und was sonst vom Verf. angeführt wird, bedarf wohl selbst noch der Bestätigung, nämlich 1, 30. nostrum, 29, 14. virum bonum optimum, da jenes abgekürzt geschrieben, für bonum selbst auf Inschriften (s. Nieb. 1. p. 286.) das Richtige angegeben ist. Liegt in den seit Sigonius verworfenen Worten: primum p. v. nicht eine blosse Wiederholung, so könnte man primorum, da von den primores die Rede ist, vermuthen. Oder sind die Worte verdorben und enthalten eine Andeutung der primo vocatae centuriae? s. Göttling, Geschichte der röm. Staatsverfassung p. 258. Peter a. a. O. p. 196 ff. Eine ähnliche Wiederholung hat 4, 2. verdunkelt. Hr. Al. liest nach seiner Conjectur: *illine ut impune primo discordias serentes concitent finitima bella*, *deinde adversus ea quae concitaverint armari civitatem defendique prohibeant: et cum hostes arcessierint*, *exercitus conscribi adversus hostes non tantum non patiantur*, *sed audeat Canuleius* etc. Dem Sinne nach stimmt dieselbe mit der von Sigonius: et cum hostium tantum accesserit non modo non patiantur, sed im Ganzen überein. Allein zunächst lässt sich doch nicht leugnen, dass die gewöhnliche Lesart: *cum hostes tantum non arcessierint — hostes non patiantur* auf den besten Cdd. beruht, dass die abweichenden Lesarten nur durch die Wiederholung von *hostes* bewirkt wurden, die auch *tantum* nach sich zog, oder wie im Harl. I. eine Lücke veranlasste, dass von *non* vor tantum keine sichere Spur sich findet. Wenn Hr. Al. behauptet, in der Vulgata sei

kein Fortschritt, keine Steigerung, so ist dieses nicht ganz richtig, denn, um von der Wortfülle in den Reden bei L. zu schweigen, ist doch das mittelbare (discordias serentes) Erregen von Kriegen nicht so gefährlich, als dass die Feinde fast angereizt werden, gegen Rom selbst heranzurücken. Nach derselben stehen ferner die Sätze: discordia — concitent bella und hostes — arcessierint, sowie armari — prohibeant und exercitus — non patiantur im schönsten Einklange, den die Conjectur des Verf. aufhebt; nach jener wird den Tribunen ein auch sonst oft ausgesprochener Vorwurf (s. 3, 65. 66. 67.) gemacht; nach dieser ein ausserdem nicht gemachter, der Geschichte widersprechender. Endlich scheint der zweite Satz besonders auch deshalb hinzugefügt, um zu dem neuen Vorwurf: sed audeat überzugehen. Dass non patiantur — sed für non tantum non — sed etiam genommen werde, ist auch bei der Vulgata nicht nothwendig, und würde vielmehr den in non — sed liegenden Nachdruck schwächen *).

*) Manche von den doppelten Lesarten, die besonders im Wormac. und Med. sich finden, scheinen durch Wiederholung einzelner Buchstaben entstanden, z. B. iu*bensque* aus elu*densque;* 1, 53. *co*episset durch *con*cepit; 2, 34. *co*eperant vielleicht durch coemptum; *fru*antur annona durch *fru*mentum oder *fu*rore — *fe*cere; daher ist mit Recht 1, 23. duces procedunt verworfen. Auch 3, 44. *amore ardens mens* scheint das angedeutete *am*ens durch *am*ore veranlasst; vielleicht 2, 18. alt*erum* sed *verum* verum durch alterum; 3, 12. ist die Richtigkeit der Worte: *Sp. Furius ipsum missum ab Quintio Capitolino sibi eum — venisse subsidio*, wegen der Trennung eng zusammengehörender Worte, und weil die besten Cdd. *furium* haben, verdächtig; ipsum scheint mir durch *Sp.* und *missum* entstanden. Auch 4, 4. deutet P. an, dass *pessimo exemplo publico* nicht so sicher sei (s. Gronov zu d. St.); auch das vom Verf. 5, 41. aufgenommene *arcemque totam solam* dürfte, da P. *totamque solam* bietet, noch zweifelhaft sein, s. Tac. Germ. 38. Jener Fehler erstreckt sich vielleicht noch weiter, und manche composita oder decomposita, die der Verf. billigt, scheinen in Wiederholungen ihren Grund zu haben. Wenn man auch an superincidere, adopertus keinen Anstoss nimmt, so dürfte doch 1, 21. *manuque ad digitos usque ad involuta* das vorangehende *manuque ad* nicht ohne Einfluss auf *usque ad* gewesen sein; 1, 30. *Sabini — circuminspiccre et ipsi externa auxilia* scheint keinen passenden Sinn zu geben, indem man unmöglich von etwas, was man nicht hat, nach dem man sich umsieht, circuminspicere, von allen Seiten hineinsehen, sagen kann. Aehnliche Irrthümer sind nicht selten, s. 1, 57. nec inopato; 3, 38. exincursionibus; 4, 48. in Harl. II. adinclino; und oft ist *in* aus *n* entstanden, s. 2, 50. 4, 38. u. a.; daher ist auch 3, 9. *circuminstarent* neben infesti noch nicht ausser allem Zweifel. 2, 43. ist kaum zu glauben, dass L. *instare instructos* gesagt, und einen bekannten Kriegsausdruck in anderer Bedeutung, für die noch keine andere Belegstelle gefunden ist, gebraucht habe; instare scheint ebenso durch instructos ver-

Manche der vom Verf. aufgenommenen Lesarten mögen ihren Grund in Abbreviaturen oder Auslassung oder Zusetzung einzelner Buchstaben haben. So schreibt er 1, 19. *sacerdotes suos cuique deorum perficere*, was in seiner Art einzig sein würde, wenn es genug beglaubigt wäre, aber es steht nur im M., und zwar *pficere;* in den übrigen Cdd. *praeficere*. Sollte es zu kühn sein anzunehmen, dass hier, wie oft die Person statt des ihr Angehörenden gesetzt sei, so würde Duker's Conjectur *eorum* durch C. Rep. 2, 14. sacris — praefecit eine bedeutende Stütze erhalten. Weit eher wird man 1, 60. *praelatis*, 5, 40. *persecutae sunt* billigen. 2, 27. ist die handschriftliche Lesart: *adeo in alteram causam non collega solum praeceperat sed factio nobilium* beibehalten. Allein wenn auch die harte Erklärung: praeoccupaverat animum eius statthaben könnte, so würde doch der Sinn der ganzen Stelle entgegenstehen. Denn adeo würde anzeigen, dass Servilius mit aller Kraft die Partei seiner Standesgenossen ergriffen habe, was aber gar nicht eintritt. Der Satz mit adeo müsste den Grund des vorhergehenden: tergiversari res cogebant enthalten, s. Hand Turs. I, 151., während er vielmehr das Gegentheil aussagt. Am deutlichsten wird das Unpassende des Gedankens, wenn man den Satz umkehrt, s. Reinhold de partic. *adeo* p. 7 ff.: Er war so sehr für die Gegenpartei der Plebs gewonnen, dass ihn die Umstände zu zögern zwangen. Dagegen würde *res* zu unbestimmt sein, wenn nicht eine Erklärung hinzugefügt würde, und diese muss L. in dem folgenden Satze gegeben haben. Durch die Verbesserung des Sabellicus, der nur *s* oder etwa noch *i* hinzusetzt, wird dieselbe deutlich. Wenn der Verf. behauptet, so werde das schon Erwähnte wiederholt, so ist dieses nur zum Theil richtig. Allerdings war vorher vom Appius die Rede, hier aber wird nachdrücklich (daher *sed*) die factio nobilium hinzugefügt, und angedeutet, dass Servil. wohl seinem Collegen, aber nicht der ganzen Partei der Patricier habe widerstehen können. An anderen Stellen, z. B. 2, 58., scheut sich Hr. Al. nicht, ein *s* zuzusetzen. Eben so leicht wie der Ausfall ist die Wiederholung desselben vor einem folgenden oder die gedankenlose Zusetzung, s. 2, 33. primo ortu; 2, 45. armati; 4, 37. accepti u. v. a. Dennoch kann sich der Verf. nicht entschliessen, 5, 46. *C. Fabius Dorso Gabino cinctu sacra — gerens* aufzunehmen, sondern er behält *cinctus* bei, obgleich die

---

anlasst, wie 3, 2. in quot instat, wo *in* unbedenklich getilgt wird. Schwerlich lässt sich 1, 32. *aut neglectis religionibus aut prave incultis* etc. etwas den letzten Worten Aehnliches finden. Soll incultus hier das Gegentheil von dem bedeuten, was es gewöhnlich heisst? und warum wäre hier allein der Begriff des colere irgend in einer Art durch *in* gesteigert oder verändert? Nur im M. steht statt *cultis incultis*, und dieses scheint aus einer doppelten Lesart prave cultis und incultis entstanden.

von ihm angeführten Stellen (s. Lindem. zu Festus p. 583.) zeigen, dass Gabino ohne Substantiv nicht gebräuchlich gewesen sein muss. Eben so wahrscheinlich ist Duker's Conjectur 3, 34. *ad rumores hominum de unoquoque capite editos satis correctae*, da es vorher ausdrücklich heisst: propositis decem tabulis, legere leges propositas, dann: versarent animis secum unamquamque rem; die Wegnahme der Tafeln und die Aufstellung einzelner Gesetze nicht erwähnt wird, und das folgende *s* sowohl als *capite* die Entstehung von *edito* hinreichend erklären.

An manchen Stellen sucht der Verf. die handschriftliche Lesart auf eine Art zu retten, die, weil sie zu unsicheren Annahmen in historischer oder grammatischer Rücksicht führt, nicht gebilligt werden kann. Nur einige derselben sollen näher betrachtet werden. In der alten Formel über die Wahl der Volkstribunen 3, 64.: *si tribunos pl. decem rogabo — tum uti quos sibi collegas cooptassint, ut illi legitimi — sint* hat Hr. Al. deutlich nachgewiesen, wie *feceritis* in den Cdd. entstanden, und dass *uti* zu lesen sei. Allein er sucht auch *cooptassent* zu rechtfertigen, welches bedeuten soll: si quos sibi cooptare vellent. Allein so lange im Vorhergehenden *iuberet* gelesen wird (s. Nieb. 2, 431. Göttling p. 289.), beruft sich Duillius auf ein Gesetz, welches allerdings dem Vorsitzenden nicht bestimmte, wie viele Trib. zu wählen seien, wohl aber den Gewählten *befahl*, die an zehn fehlenden zu cooptiren: legi — quae ab his qui creati essent cooptari collegas *iuberet*. Da in der ganzen Formel das alterthümliche Colorit beibehalten ist, so scheint Rhenan's Vermuthung, wenn man nicht einen sehr harten Wechsel der Tempora annehmen will, durchaus passend. Das hier erwähnte Gesetz wird gleich darauf und mit demselben die Cooptation aufgehoben durch das Trebonische Gesetz. Dieses wird später verletzt, s. 5, 10. *comitiis tribunorum pl. numerus expleri nequit. pugnatum est inde, in loca vacua ut patricii cooptarentur, postquam optineri non poterat* (der Verf. *poterant*) *tamen labefactandae legis Treboniae causa effectum est, ut cooptarentur tr. pl.* So wurde nach Pighi's Vermuthung gelesen. Hr. Al. hat die handschriftliche Lesart wieder hergestellt: *legis tribuniciae*, und fügt hinzu: patricii vero non numerum tribunorum inminui voluerant, sed ut ex ipsis non ex plebe in vacua loca cooptarentur. Allein von einer Verringerung der Zahl der Trib. kann nicht die Rede sein, da schon durch die Cooptation das Trebon. Gesetz verletzt wurde (legem Treboniam sublatam et cooptatos tr. pl. non suffragiis populi, s. c. 11.). Unter der tribunicia lex versteht Hr. Al. das 2, 33. erwähnte, nach dem kein Patricier Volkstribun werden durfte. Allein auch zugegeben, dass das blosse tribunicia so aufgefasst werden könne (s. Göttling p. 300.), so kommt doch dieses Gesetz nicht in Betracht, da durch die Cooptation von Plebejern die Verletzung desselben eintritt. Auch der Zusam-

menhang ist dagegen. Denn wer wird glauben, dass L. so geschrieben habe: da die Patricier vergebens versucht hatten, zwei Tribunenstellen zu besetzen, so erreichten sie, um wenigstens das tribunicische Gesetz (welches verbot, dass *Patricier* das Tribunat bekleiden durften) zu erschüttern, dass durch ihren Einfluss zwei ihre Partei begünstigende *Plebejer cooptirt* wurden? Deshalb scheint auch Hr. Al. selbst einzuräumen, dass wohl von dem Trebonischen Gesetz die Rede sein, aber dieses lex tribunicia genannt werden könne. Indess würde es doch höchst auffallend sein, wenn ein bestimmtes Gesetz verstanden, seinem Inhalt nach (ut cooptarentur) angegeben, aber nur ganz unbestimmt bezeichnet wäre, gerade an einer Stelle, wo es in der Erzählung hervorgehoben wird, dass ein Trebonisches Gesetz durch einen Trebonier geschützt wird. Wenn der Verf. die Aehnlichkeit der beiden Trebonier darin findet, dass sie beide die Patricier beunruhigt haben, so stellt er die Hauptsache (s. 3, 65. rogationem tulit, ut qui rogaret, cf. 5, 11. qui nomini ac familiae debitum praestare videretur Treboniae legis patrocinium) in den Hintergrund. War hier wie 3, 65. Tre*bu*niae geschrieben, so lag, da gerade die Zusetzung von *ci* so häufig ist (s. 2, 1. lacticior; 4, 52. tristicior; 2, 55. ferocitius; bes. 2, 60. *tribūitia* statt *tributa*), dem Abschreiber nichts näher, als das bekannte *tribunicia* statt *Trebunia* zu setzen *). In Beziehung auf dasselbe Gesetz ist, wie es scheint, 4, 16. nicht richtig erklärt, wenn zu den Worten *ne cooptare liceret* hinzugefügt wird: nimirum undecimum; denn nicht die Cooptation eines elften, sondern überhaupt die eines Tribunen war aufgehoben. Noch weniger möchte sich durch Berufung auf 3, 65. die handschriftl. Lesart 4, 40. *C. Julius unus ex tribunis* halten lassen. Es wäre wenigstens höchst merkwürdig, wenn über die Wahl eines Patriciers nicht die geringste Auf-

*) Mit Recht bezweifelt dagegen Hr. Al. die Richtigkeit der Worte 5, 11.: *is quod petissent patres quidam primo incepto repulsi, tamen tribunos militum expugnasse vociferans*, da für die trib. mil. hier keine Stelle ist; nur entfernt sich seine Conjectur: *quamquam — repulsi tamen tribunatum pl. expugnasse eos* zu weit von den Cdd., und nimmt das voraus, was nachher in einer Gradation ausgeführt wird. Quidam lässt sich vielleicht auf die beiden Patricier beziehen, die sich in das Tribunat hatten eindrängen wollen; expugnassent scheint durch petissent veranlasst. Daher vermuthete Rec. *iam tribunos pl.* oder *iam per trib. pl. expugnasse*, nämlich die Patricier durch ihre cooptirten Freunde unter den Tribunen. Die schwierige Stelle 3, 55. scheint durch Rhenan's Conjectur: *sed eum qui eorum cuiquam nocuerit* nicht geheilt. In dem handschriftlichen *eum quid eorum* liegt wohl nur *cum quis eorum*, was auch Madvig zu C. Fin. p. 850. vorschlägt. Kurz vorher scheint *qui* nicht in *si qui* zu verwandeln, sondern *quis* in P. M. nur wegen des quis in der vorhergehenden Zeile entstanden zu sein.

regung entstanden wäre; von einer Cooptation kann nach dem Trebonischen Gesetze nicht die Rede sein. Da der Verf. gar nicht selten die nomm. propp., z. B. 3, 32 ff. oft Sestius statt Sextius, aus einem ähnlichen Grunde ändert, so sieht man nicht ein, warum hier nicht Junius statt Julius geschrieben werden soll. Sehr gesucht ist die Erklärung der vom Verf. nach seinen Cdd. aufgenommenen Stelle 1, 43. *quadrifariam enim urbe divisa regionibusque collibus qui habitabantur* etc., wozu er die Erläuterung giebt: urbs enim est divisa h. e. regiones vel partes urbis sunt determinatae etc. Allein dieser Sinn könnte nur in den Worten liegen, wenn es wirklich regionibusque determinatis hiesse, weil sonst divisis zu ergänzen wäre. Eben so wenig können unter den Hügeln die 1, 33. erwähnten vier verstanden werden, da der Aventinus und Capitolinus in der Eintheilung des Servius nicht begriffen (s. Varro l. l. 1. § 46. Niebuhr 2, 687. Göttling p. 236.), andere hinzugekommen waren. Da die Cdd. zwischen regionibusque collibus; regionibus collibusque; regionibusque collibusque schwanken, so ist schwer zu bestimmen, ob *regionibus collibusque* zu lesen sei, oder ursprünglich *regionibusque et* (oder *ac*) *collibus* geschrieben war. Regionibus scheint wegen der Subura hinzugefügt; und qui habitabantur sich auf beide Substantiva zu beziehen. Nicht minder bedenklich ist die Rettung von 2, 11.: *versis in Lucretium Etruscis terga caedit.* Ist Lucretium verschrieben, so ist die Erzählung sehr klar: die Etrusker werden vorn, im Rücken und von beiden Seiten angegriffen, und so (in medio saeptis omnibus viis) zusammengehauen. Der Verf., der Lucretius für richtig hält, muss einmal annehmen, dass Valerius zurückgeschlagen sei, was L. nicht sagt, und wegen *omnibus* viis unwahrscheinlich ist; dann dass L., nachdem er schon angegeben, dass die Etrusker sich gegen Lucretius gewendet haben, noch hinzufüge: ab Naevia porta clamor redditus, und dadurch nur die Gegend anzeige. Allein dieses wäre, nachdem jenes vorausgegangen, ganz überflüssig, und müsste auch von den Worten: a porta Collina gelten, während der ganze Zusammenhang zu zeigen scheint, dass die von verschiedenen Seiten her aufbrechenden oder heranrückenden Truppen angedeutet werden. Wenn 1, 46. ohne Weiteres Lucius statt Arruns, 2, 18. Sabini statt Latini geschrieben wird, so kann auch hier die Annahme eines Irrthums in den Cdd. nicht so unwahrscheinlich sein. Auch die Voraussetzung, dass 4, 16. *bove aurato* bedeute bovis aurati vel inaurati signo in columna, wird um so mehr stärkerer Begründung bedürfen, als L. sonst die Worte columna, signum nicht weglässt; Plin. ausdrücklich von einer columna spricht, s. Nieb. 2, 477. Eine Stelle dieser Art ist Rec. ganz unverständlich geblieben. Der Verf. schreibt 5, 47.: *namque Galli seu vestigio notato humano — seu sua sponte animadverso ad Carmentis saxum ascensu — in summum evasere.* Da er zu Carmentis

fanum ergänzt, so sieht man nicht, wohin *saxom* gehören könne, und der Verf. äussert sich nicht darüber. Wenn es mit ascensu verbunden und für ascensu in saxum genommen werden soll, so lässt sich die Auslassung der Präpos. gewiss nicht rechtfertigen, und der vorliegende Fall ist von denen, wie sie Gronov zu 31, 40, 10. Fabri zu 22, 61, 13. Schneider Caes. b. g. 1, 5. u. a. anführen, verschieden. Dazu kommt, dass saxom wenig handschriftliche Autorität hat (in diesem Falle wäre immer die Verbindung mit Carmentis am wahrscheinlichsten); sondern die besten Cdd. *saxo in;* andere *saxo* oder *saxos* bieten. Ist dieses *in* nicht blosser Irrthum, so möchte ich *saxo in ascensum aequo* vermuthen, s. 27, 18. crepido haud facilior in ascensum. Vorzüglich sind es zwei Mittel, deren sich der Verf. bedient, um aufgegebene Lesarten zu retten, die Annahme von Ellipsen und von zwei Bedeutungen in einem Worte. So sucht er 3, 3. *ab iis proxume audita incerta eoque vaniora ferre ad alios* dadurch zu rechtfertigen, dass er zu proxume ergänzt: qui erant oder steterant, zu ferre aber alii. Doch zieht er eine andere Erklärung vor, indem er proxime die Bedeutung: ungefähr beilegt: „was man von jenen erschrockenen Landleuten kaum deutlich vernommen." Mögen sich auch einige Stellen finden, wo proxime vielleicht diese Bedeutung hat (s. 2, 48.); so zeigt doch schon die Uebersetzung des Verf., dass sie an u. St. nicht passend sei, indem er dem „beinah, ungefähr gehört" ein „kaum deutlich vernommen" unterschiebt. Auch die Auslassung von alii neben alios scheint hart. Dazu kommt, dass in den Cdd. die letzte Sylbe von proxume undeutlich geschrieben ist, nur Worm. und Med. haben dieses; P. Harl. l. proximum. Bei dieser Ungewissheit der Lesart und der häufigen Verwechslung von *e* und *i* (s. Hrn. Al. p. 588. 579.; 2, 13. virginitati; auch das zu frei erklärte facilitati 3, 70. dürfte hierher gehören) scheint es, wenn man nicht mit Rhen. ferri lesen will, gerathener, die Vulgata proximi beizubehalten und ab iis sowohl auf auditi als ad alios zu beziehen *).

*) Eher liesse sich 5, 28. *tacite eius verecundiam non tulit senatus* vertheidigen, wenn nicht gerade verecundia, neben welchem der Verf. taciti für überflüssig hält, erwarten liesse, dass angegeben würde, worin dieselbe sich gezeigt habe, welches sehr passend durch taciti geschieht. Dieses würde einen sehr treffenden Gegensatz bilden zu dem Betragen des Camillus in der früheren Verhandlung, s. c. 25. Camillus indentidem — concionabatur (vielleicht ist hier contionabundus, da der Begriff sagen auch sonst ergänzt werden muss, beizubehalten). Wie leicht aber taciteeius entstehen konnte, bedarf keiner Erinnerung. Kaum zu billigen ist, dass kurz vorher *triumphantes albi equi* geschrieben ist. Wie wenig Sicherheit hier der Med. gewährt, zeigt, dass er vorher landes von der M. 3. sogar meliores hat. Auch würde durch triumphantes das bedeutungsvolle albi verdunkelt werden.

4, 44. hat der Verf. mit Recht hergestellt: *quidnam id rei esset, quod non suis beneficiis — si non tribunum militarem, ne quaestorem quidem quemquam ex plebe factum;* allein wenn er viderent supplirt, so dürfte dieses sich kaum rechtfertigen lassen. Vielmehr scheint L., um die Aufregung der Redenden darzustellen (s. Walch p. 186.), von der Construction abgewichen zu sein, was hier um so leichter war, da schon mit ne quidem der Gedanke eine andere Wendung nimmt, und quid id rei esset quod dem Sinne nach cur entspricht, s. 28, 24. cur in Italiam non revehi *). Daher ist auch 2, 58.: *Appius — odisse plebem plus quam paterno odio, quod se victum ab ea, se unico consule*

*) Auch 4, 54. *auctores fuisse Icilios accipio — ii — cum adfirmassent*, wie Hr. Al. nach den Cdd. schreibt, lässt sich wohl nicht auf die von ihm angegebene Art, dass *cum ii — adfirmassent* auf *auctores fuisse* bezogen wird, rechtfertigen, sondern die Länge der Zwischensätze veranlasste den Schriftsteller, das Resultat der Bemühungen der Icilier statt in der regelmässigen Construction, etwa: cum adfirmassent — pervicerunt, sondern in einer veränderten: pro ingenti itaque etc. anzufügen, s. 4, 56. Ebenso bedenklich möchte es sein, 5, 27. *is cum in pace instituisset pueros ante urbem lusus exercendique causa producere, nihil eo more per belli tempus intermisso, dum modo brevioribus modo longioribus spatiis trahendo eos a porta — progressus — perduxit* nach dem Verf. dum mit dem Particip. progressus zu verbinden. Zwar nimmt Hr. Al. an, L. brauche auch das Relat. ohne Verb. finit., da er aber kein Beispiel anführt, so bleibt es ungewiss, welche Constructionen er habe vergleichen wollen, und ob dieses mit Recht geschehe. Wollte man *dum* halten, so könnte es nur auf perduxit bezogen werden: bis er sie führte, indem L. so fortführe, als ob in eo more etc. ein Hauptsatz vorausgegangen wäre, s. Jacob Observv. ad Tac. hist. criticae p. 19 ff. Doch liegt die Veränderung in *tum* weit näher, s. 3, 62. 4, 2. 4, 6. u. a. Ob die schwierige Stelle I, 7. durch die Aufnahme von *ibidum* viel gewinne, mag dahin gestellt bleiben, s. jedoch Hand Turs. II, 330.; eher liesse sich *ibi demum* vermuthen, s. 5, 41. ea demum Hand l. l. p. 255., wenn nicht *tum* vorzuziehen wäre: damals: in der ältesten Zeit zuerst. Dagegen sehe ich keinen Grund, 3, 4. aus P. allein *nec tum matura re* vorzuziehen, indem tum ohne Bedeutung; dum: ehe noch die Sache reif war, ganz passend ist; auch 4, 45. möchte *necdum bellum parari* einen besseren Sinn geben, als *nec tum*. In der Aufnahme von *tum* und *tunc* hat sich der Verf. strenger an die Cdd. gehalten, als in seiner Ausgabe des 30. Buches. Nur 2, 39. hat er mit Recht *tum deinceps* aufgenommen. An manchen Stellen kann man an der Richtigkeit der aus dem einen oder andern Cod. gebilligten Lesart zweifeln, z. B. 1, 22. tunc legatis; 1, 35. tunc primum; 4, 3, 4. et tunc; 2, 12. tunc Mucius. Zweifelhaft ist mir immer 1, 41. *iam tum comprensis* gewesen, da es schon vorher erzählt ist, und M. Harl. I. *iam tumcū* haben; vielleicht ist *iam dudum* zu schreiben.

electo adversus tribuniciam potestatem perlatum legem esse bedenklich, mit Hrn. Al. anzunehmen, dass L. videbat, was im Harl. H. hinzugefügt ist, habe ergänzt wissen wollen. Denn weder die von Duker 1, 23, 7. und Drak. 4, 20, 7. angeführten Stellen, noch das 1, 35. fehlende dicebat, oder das unsichere quia summam 1, 55., oder das verschiedene ut seu etc. 34, 31. können hinreichen, diese Ellipse zu rechtfertigen. Will man nicht annehmen, dass quod aus odio entstanden sei, wie der Verf. selbst 1, 55. quia, 4, 43. eos u. a. getilgt hat, so ist es vielleicht aus *quippe* verdorben, s. 2, 45. 29. 3, 40. 42. 62. u. a. Auch 4, 43. *quam rem praeter duos urbanos quaestores duo qui — praesto essent* möchte durch die Annahme, dass *ut crearentur* zu ergänzen sei, der Knoten mehr zerhauen, als gelöst sein. Noch zweifelhafter ist die Erklärung des Orakels 5, 16.: *Romane aquam Albanam cave lacu contineri, cave in mare manare suo flumine sinas: emissam per agros rigabis dissipatamque rivis extingues.* Hier will Hr. Al. rigare in seiner ursprünglichen Bedeutung gefasst wissen und sagt: cum enim aqua per agros deducta lacus ipse videri posset nullus fieri, deus persuadet, si aqua abundans quae in dies maior fieri videretur deducta esset, lacum ipsum non exstinctum sed rigatum iri. Daher übersetzt er: leitest du das Wasser durch die Felder hin, so wirst *ihn selbst den See* nähren etc. Allein gerade die Worte *lacum ipsum* müssten durch eine unzulässige Ellipse ergänzt werden, und die Schwierigkeit, die in emissam liegt, scheint Hr. Al. selbst zuzugestehen, indem er emissa nicht geradezu verwirft. Ueberhaupt aber bleibt es dunkel, wie von der Ableitung des überflüssigen Wassers, von dem allein die Rede ist, das Austrocknen des Sees habe gefürchtet werden, oder wie das Orakel einen ganz gleichgültigen Gegenstand habe berühren können. Denn es kam nur darauf an, einmal, dass das angeschwollene Wasser nicht in dem See blieb, weil sonst Veii nicht genommen werden konnte, s. c. 15. prinsquam emissa foret nunquam potiturum Veis Romanum. Ebenso Cicero, der mit Liv. mehr als mit den griech. Historikern übereinstimmt, Div. 1, 44. antequam id fiat deos moenia Veientium deserturos non esse. Deshalb sehe ich auch nicht ein, warum Nieb. 2, 536. die Worte: cave lacu contineri, die nichts anderes enthalten, für einen späteren Zusatz hält. Dann durfte das abgelassene Wasser nicht das Meer erreichen: cave — sinas. Den Gegensatz zu suo flumine bildet emissam per agros und dissipatamque etc.; das hinzugefügte rigabis deutet zugleich die Benutzung des Wassers an, die Cicero Div. 2, 32. aqua Albana deducta ad utilitatem agri suburbani deutlicher bezeichnet. Dass rigare bedeuten könne ad rigandum diducere, beweisen die von Gron. und Drak. gesammelten Stellen und der Gebrauch von irriguus, s. zu Virg. Georg. 2, 485. Die Conjectur im Voss. l. möchte wegen der Tautologie mit dem Folgenden schwerlich zu

empfehlen sein. Rec. vermuthete früher *rimabis*, hält es aber nicht für nöthig. — Eben so wenig scheint mir die Annahme von zwei Bedeutungen, die durch theilweise Bezeichnung ausgedrückt sein sollen, in dem schriftstellerischen Charakter des L., oder in der Darstellungsweise der Lateiner überhaupt begründet zu sein. So erklärt der Verf. 4, 33.: *et equitem passim frenis dispulsisent equi*, indem er glaubt, in dispulsisent liege involvirt *impulsisent in hostem* und *ibi dispulsisent*. Aber so wenig es leicht gewesen wäre, ohne Gron.'s Conjectur jenes distulissent zu finden, so wenig sieht man ein, wie ein klarer Schriftsteller den Lesern zumuthen könne, bei dis ein in, bei pulissent ein tulissent zu denken, wie endlich hier impulissent eine Stelle haben könne, da die Reiter die feindlichen Reihen bereits durchbrochen (ruinae similem stragem eques quacumque pervaserat dedit) und jetzt nur davon die Rede ist, dass durch die Zerstreuung derselben den Feinden auch auf der dritten Seite die Flucht abgeschnitten wird. In gleicher Weise soll 2, 38. *ut quisque veniret* bedeuten: ex urbe egressus — ad eum usque locum venisset; aber das erstere erscheint als überflüssig, und die Annahme dieser neuen Bedeutung müsste, besonders da L. sonst venire sogar da gebraucht, wo man evenire erwartet (s. Drak. 44, 17, 7. Kreyssig 33, 43.), wenigstens durch Stellen begründet werden, wo die Wiederholung des *e* weniger leicht ist als hier. Nicht anders steht es um *exsecturum* 1, 59.; *circuminstarent* 3, 9.; *praerupturos* 5, 20.; qui si ea in re sit error 4, 20., wo nur von *einem* Irrthum die Rede sein kann. Verwandt hiermit ist die Annahme neuer Bedeutungen, z. B. 4, 15. soll *propter pactionem indictam recipiendorum in urbem regum* so viel heissen als: initam „eingegangen, zugesagt"; allein schon diese durch nichts unterstützte Behauptung musste vielmehr diese Lesart, die mit Med. nur Leid. II. bietet, zweifelhaft machen. 5, 5. *munitiones non in urbem modo sed in Etruriam etiam exspectantes, si qua inde auxilia veniant, opposuere* soll exspectantes *hinausschauend* bedeuten. Ist es richtig, denn die Verwechslung mit spectantes ist sehr häufig (s. 1, 9. 2, 49. 3, 22. 5, 1. extr. 5, 21. u. a.), so ist wohl die Verbindung mit si — veniant das Nächste, in urbem — in Etruriam gehört zu opposuere. 2, 15. schreibt der Verf. *neque ego obtundam saepius eadem necquicquam agendo*, und nimmt necquicquam für et nequicquam; allein für eine so neue Form und Bedeutung bedurfte es wohl mehr als das Zeugniss des Med. (alle anderen Cdd. haben nequicquam), und an einer Stelle, wo der Irrthum nicht so leicht, *et* aber nothwendiger war *). Auch die Annahme einiger neuen oder unge-

*) Zweifelhaft ist auch 5, 43. *nec quicquam tot cladibus territos nec flexuros;* denn obgleich nach c. 42. die Römer nicht erschreckt sind, so können doch die hier redenden Gallier wohl sagen: sie hätten vergeblich

wöhnlichen Constructionen scheint nicht ganz sicher. So liest Hr. Al. 3, 39.: *nec nomen homines tum pertaesum est*, was schon Rhen. billigte, aber durch unpassende Stellen zu schützen suchte. Hr. Al. vergleicht die personelle Construction von paenitet u. a., s. Kritz zu Sall. Jug. 104.; allein diese ist doch von der passiven Form noch verschieden, besonders da pertaesus active Bedeutung hat; und die Verbindung eines Nomen mit denselben, wie das angeführte conditio paenitet, selbst bei den Komikern so selten, dass man Bedenken tragen muss, das in P. Klock. und wahrscheinlich Harl. I. stehende *nominis* zu verwerfen. Wie leicht in den übrigen nom̄ homines (s. 1, 34. extr.) geirrt werden konnte, ist nicht zu verkennen. Zweifelhaft scheint mir wegen des Zusammenhanges 2, 34. *facile dictum est;* denn der Gegensatz zu arbitror würde dadurch verdunkelt und auch das dicere als vereinzeltes Factum dargestellt, s. Kritz Sall. Cat. 32, 1. Lübker de partic. p. 67. Auch an anderen Stellen hat diese Form keine Berücksichtigung gefunden, s. prooem. foedum inceptum; 1, 39. visum; 4, 27. moderatum, s. Kreyssig zu L. 38, 22. Wenn der Verf. 1, 34. *bello domique* aufnimmt, so wird man dieses nicht tadeln, s. 3, 43.; allein 5, 12. ist *resque militia prospere gererentur* um so auffallender, als kurz vorher militans in militiae verändert; 4, 35. domi militiaque aus P. nicht aufgenommen wird. Weniger anstössig wäre *res in militia*, s. 2, 58. Wenn sich 3, 34. *decem tabularum leges perlatae sunt*, *quae nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique est iuris* ungeachtet aller Härte der Verbindung von zwei abweichenden Constructionen noch vertheidigen lässt; so wird man kaum billigen können, wenn der Verf., wie er durch die Berufung auf diese Stelle anzudeuten scheint, 3, 18. *memorem cognominis*, *quod populi colendi velut hereditaria cura sibi a maioribus tradita esset*, *quod* etwa für quae gesetzt betrachten will, da hier keines der Verba sich findet, bei denen jene Structur statt hat. Ist quod richtig, so heisst es wohl: insofern — ihm anvertraut sei, und der Satz bezieht sich auf beide vorhergehende. Andere harte Attractionen, z. B. 3, 40.

Alles versucht, um die Römer durch Brand und Verwüstung zu schrecken, und die meisten älteren Cdd. haben nequicquam. Sicherer ist 2, 1. *nec ubiubi*, doch ist es wohl ein Wort und wie necubi aus ne und cubiubi entstanden; bedenklich dagegen 1, 10. *nec Crustumini quidem;* 5, 38. *nec clausis quidem*, selbst 4, 3. *nec ea quidem*, s. Madvig zu C. Fin. p. 816 ff. 2, 32. *nec dentes quae conficerent* möchte ich jetzt nicht verändern, aber quae nicht mit dem Verf. für pron. indef. halten, sondern für relat.: nec dentes (sc. ea acciperent, was aus os — acciperet zu ergänzen ist) quae conficerent. Ganz ähnlich würde sein 2, 30. *utique Lartii putabant sententiam*, *quae — tolleret*, wenn nicht hier *repudiabant* in *putabant* verdorben ist.

de eo quo insimulent u. a , übergehend, erwähne ich einige Beispiele von Wortstellungen, die selbst bei einem Dichter auffallen könnten, z. B. prooem. *prisca tota illa mente reppeto* (der Verf. will zwar, s. 5, 41 , tota illa mente verbinden, aber man sieht nicht, wie L. von sich illa mente sagen konnte); 3, 55. *hac iuris lege interpretes* u. a Eben so wenig glaublich ist, dass 5, 42. nec tranquillior nox — excepit, lux deinde noctem inquietam insecuta est, nec ullum erat tempus etc. die Worte nec tranquillior auch zu lux gehören: vielmehr scheint das vermisste Prädicat zu diesem in nec ullum — cessaret zu liegen, indem des grössern Nachdrucks wegen das, was Nebensatz von lux sein sollte, selbstständig neben dieses gesetzt ist.

Da der Verf. selbst auf die Autorität einzelner Handschriften neue Worte, wie eccelebratus u. a., aufnimmt, so ist nicht zu verwundern, dass er auch neue oder bei L. und anderen Schriftstellern dieser Zeit bis jetzt nicht geduldete archaistische Formen gebilligt hat. Ich erwähne nur Einiges dieser Art 1, 7. ist aus P. und frag. Havn. *bovum* aufgenommen, s. Schneider Formenlehre 2, 255 ; zuweilen *passum* st. passuum, s. 2, 32. 4, 9. 4, 46. 5, 26.; *magistratum* 4, 20.; 4, 56., was bei der Leichtigkeit des Irrthums (s. 3, 25. dum st. duum und umgekehrt mensuum st. mensum 3, 25.) nicht ganz sicher ist. Eher zulässig sind Genitive, wie obsidium 2, 13. 2, 15.; hospitium 2, 14. 4, 48.; principium 4, 48. (doch geht hier principum unmittelbar vorher); auch war wohl 2, 14. supplicium im Leid. 1 ; 4, 13. hospitium (die Cdd. haben hostium; dagegen 3, 69. agrestum) zu berücksichtigen, und manche Abl. auf *i*, sowie die Accus. auf *is*. 1, 3. schreibt der Verf. *in traiecto Albulae amnis*, wie allerdings in den Cdd. steht. Allein verdächtig ist es doch wegen des vorhergehenden Capeto, und weil so oft *o* und *u* wechseln, s. p. 516 ; weshalb auch Hr. Al., obwohl man leichter die Veränderung der seltneren Formen annehmen könnte, als das Entstehen derselben, Anderes der Art nicht aufgenommen, z. B. 1, 51. tumulto; 5, 41. occurso; s. 5, 52. 3, 54. Drak. 4, 46, 5. 3, 62, 2.; eben so wenig 1, 20. sumptos; 5, 37. tumultos, s. 5, 42. u. a. Um so auffallender erscheint 5, 6. *cuius si qua urbs primum illut brevissimi temporis sustinuerit impetum*, und bei dem constanten Gebrauch von impetus wird man eher einen Irrthum vermuthen. Läge *illico* im Lovel. 5. nicht von *illud* zu weit ab, so wäre es nicht zu verachten, s. Hand Turs. 3, 210.; wahrscheinlicher ist, dass L. schrieb: *primum illū et brevissimi temporis — impetum* *).

*) Bald darauf schreibt der Verf.: *adeo quidquid trib. pl. loquitur — adsuestis qui audire*, und erklärt: „das habt ihr euch gewissermassen angewöhnt.“ Allein warum sollte der Redner gegen seinen Zweck gerade diese Gewohnheit scharf zu tadeln, dieselbe beschränken? Zeigen doch viele Stellen (s. 3, 67.) und das sogleich folgende capti sinitis, dass eine

Weniger häufig sind ungewöhnliche Verbalformen aufgenommen, wie mit Recht 5, 18. *abtunsus* (s. Struve über die lat. Declin. und Conjug. p. 312. Senec. Epp. 20, 7, 4.); weniger sicher 3, 41. *mal-*

solche Beschränkung gar nicht nothwendig war. Eine ähnliche Stelle für diese indefinite Bedeutung von *qui* möchte sich schwer finden lassen. Wenn nicht *quirites* in qui liegt, ist es vielleicht aus *quieti* entstanden. Eben so seltsam ist 3, 68. *terrorem, qui — attoniti estis*, wie nur im M. 1. steht, und 4, 10. *aequavit — gloriam collegae, quae concordiae pacisque domesticam curam — ita tenuit*, welches der Verf. durch qua ratione erklären will. Wie oft die Formen der Relative vertauscht werden, zeigt Hr. Al. selbst 1, 14. 3, 26. 3, 28. 5, 1., und Harl. I. hat *quia*. Auch andere archaistische oder neue Pronominalformen hat der Verf. nicht verschmäht. Er liest 2, 43. *si alid nihil instare instructos*, obgleich alle Cdd. ausser M. *aliud* haben, und vertheidigt es durch die Annahme, dass aliud hier habe verkürzt, nihil lang gesprochen werden müssen. Warum dieses nothwendig sei, hat er nicht angedeutet, und aliud scheint durch die Voranstellung vielmehr grösseren Nachdruck zu gewinnen; dass Lucretius alid ex alio sage, kann für L. wenig beweisen, sowie der Vergleich mit periclum u. a. als ganz verschiedener Formen (s. Hartung die Casus p. 143 ff.) unpassend ist. Uebrigens ist kaum zu erwarten, dass L. in so wenigen Worten sich zweimal von dem Sprachgebrauche seiner Zeit entfernt habe. *Alid* scheint ebenso ein Schreibfehler zu sein, wie vorher *au* statt *aut*, s. Drak. 7, 8, 2. Dasselbe gilt wohl auch für das vom Verf. für *hae* aufgenommene *haec*, da es gewöhnlich nur in einem Cod. und an Stellen steht, wo der Irrthum leicht war, s. 1, 43. *centuriae et hacc eodemque nomine;* 1, 30. *haec causae* in M.; 2, 44. *haec spes* in P. 1.; 3, 55. *haec consulares leges*. Es ist schwer zu glauben, dass sich L. in solchen Einzelheiten an Plautus und Terent. (s. d. Auslgg. zu Ter. Andr. 1, 1, 99. 4, 1, 32. Hec. 4, 2, 17. 4, 3, 12.), oder an Varro (s. Müller zu 5. § 99. f. Wagner zu Virg. G. 3, 305.) angeschlossen habe. Wäre es der Fall, so müsste auch 3, 4. *civitates haec;* 3, 19. *haec tenuere contentiones* u. a. gelesen werden. Aber es ist weit wahrscheinlicher, dass diese Formen ebenso entstanden sind, wie 4, 3. nec consul; 5, 38. nec clausis; 1, 10. nec Crustumini etc. Eine bis jetzt noch nicht zugelassene Form ist das von Hrn. Al. an mehreren Stellen gebilligte *hisdem*, was sich bekanntlich oft in den Cdd. statt isdem oder iisdem findet, s. Freund zu Cic. p. Mil. p. 23. Caes. b. g. 1, 21, 3. 3, 4, 2. 3, 12, 3. 4. u. s. w. Walther zu Tac. Hist. 2, 45. Rup. zu 3, 76. Senec. Epp. 5, 6, 8. u. a. So schreibt Hr. Al. 3, 51. und 4, 44. *hisdem tribunis plebis;* 5, 36. *sub hisdem Romanis;* 3, 68. *hisdem istis ferocibus animis*. Da sich aber dasselbe noch an andern Stellen (s. 1, 43. P. M. sub hisdem; 3, 17. sub his hisdem; 3, 55. sub hisdem consulibus; im M. 3, 55. hisdem auspiciis; 4, 24. hisdem; die zum Theil den obigen vergl. 3, 55. sub isdem consulibus und 3, 51. 4, 44.) findet, und Hr. Al. sie hier verwirft; da sich ferner an jenen Stellen die Nothwendigkeit einer Hinweisung schwerlich darthun lässt, am wenigsten 3, 68., sich auch sonst nicht leicht Compo-

lebant, wenigstens möchte dieses nicht mehr für sich haben, als rediebam 2, 43. 3, 68.; veniebat 2, 9. (s. Zumpt zu C. Verr. 3, 47, 113.); oder das nicht ganz verworfene strinctum 3, 50.; sinissent 3, 18.; relinquissent, delinquerunt 2, 10. 1, 32. Mit Recht ist orcretur 1, 31. 2, 39. 4, 45. 4, 50. hergestellt (auch 2, 16. ist wohl nicht ri, sondern re im M. ausgefallen), und 1, 31. 3, 10 u. s. w. pluit pluisse.

Bei dieser Achtung vor der handschriftlichen Lesart und dieser Ausdehnung des Sprachgebrauchs ist der Verf. nur selten genöthigt, Verbesserungen, die in späteren Cdd. oder alten Ausgaben sich finden, oder Conjecturen früherer Kritiker oder seine eigenen aufzunehmen. Nur wenige Stellen sind es, wo man die Gründe nicht einsieht, warum die Lesart der ältesten Cdd. verworfen ist. So schreibt der Verf. Prooem. *orsis tanti operis*, obgleich P. M. 1. Leid. I. *tantum* haben, was sich, da nobis vorhergeht, sehr wohl schützen lässt; wie auch 5, 5. *ingentis utramque rem operis* mit Recht hergestellt ist. 2, 64. scheint ohne genügenden Grund die Lesart der Cdd.: *pacis aliquid, sed ut semper alias sollicitae pacis* durch Entfernung von *pacis* aufgegeben (s. Drak. 31, 30, 4.). 4, 7. ist *non haberetur ratio sui* aus neueren Cdd. beibehalten; aber das frühere *sua* war nicht zu verwerfen (s. Ter. Heaut. 2, 3, 66. Catull. 2, 5. Caes. b. c. 2, 40. C. Fam. 8, 8, 9. 16, 12, 3. 10, 24, 1. Phil. 3, 19, 40. Madvig zu Fin. p. 292.). — 4, 44. liest der Verf. mit Gronov.: *Postumia — de incestu causam dixit criminis innoxia, ab suspicione propter cultum amoeniorem ingeniumque liberius quam virginem decet parum abhorrens ampliatam* etc. Allerdings steht die Vulgate abhorrens famam, welche die Cdd. Drak.'s, auch wohl Wormac. haben, nicht im P. 1., sondern erst im P. 2., und M. hat *abhorrens eamam*. Aber doch ist es wahrscheinlicher, dass *e* hier verdorben, als dass die Sylbe *am* dreimal wiederholt sei. Wird criminis innoxia (wie der Verf. nach M. allein schreibt) als

sitionen finden, in denen von dem einen Bestandtheil kaum eine Spur bleibt, so möchte die häufige Verbindung von *hic idem* mehr gegen als für jene Formen sprechen. Daher scheint mir *hisdem* ebenso entstanden, wie *hiis* oder *his* für *is*, welches, obgleich *his iis*, da *idem* nur ein verstärktes *is* ist, eben so gut möglich sein müsste, Hr. Al. nie in dieser Weise aufgefasst hat. Dass in Rücksicht auf die Zusetzung oder Weglassung von *h* wenig selbst auf die besten Cdd. zu geben ist, zeigen sehr viele Beispiele. So sagt Hr. Al. selbst 1, 24., in P. M. sei oft Oratius geschrieben; aber er behält doch Horatius bei und giebt in den Addendis Oratius nur aus M. an; erst später (s. 3, 52. 53. 70. u. a.) hat er Oratius P. M. gebilligt, nicht aber wenn es in M. oder P. oder in andern Cdd. allein sich findet, s. 3, 49. 4, 35. u. s. Dagegen wird 3, 30. Hortona; 4, 30. Hastia aus P. allein; 3, 9. Arsa gegen beide Cdd.; 5, 34. zuerst Aednos, dann Haeduorum (s. Schneider Caes. b. g. 1, 3.) aufgenommen.

Concessivsatz, ob suspicionem als Gegensatz genommen, und abhorrens famam nicht zu Postumia, sondern zu ingenium als Erklärung von liberius gezogen, so ist kein Grund, so viele Veränderungen vorzunehmen. Dass L. in der Construction von abhorrere freier verfuhr, zeigt 2, 14. 4, 3. liest der Verf. *en nunquam creditis fando auditum esse* nach Harl. I. Leid. I., während seine Cdd. en unquam haben. Dass en nunquam hier einen passenden Sinn gebe, ist nicht zu leugnen; aber noch stärker wird derselbe ausgedrückt durch das ironische *en unquam:* glaubt ihr, dass man irgend jemals, d. h. freilich hat man niemals gehört. Die Bestimmung, dass nur von künftigen Dingen en unquam gesagt werde, möchte sich nur auf die beiden Stellen aus Liv. stützen; auf Terent. Phorm. 2, 2, 15. Plaut. Cist. 1, 1, 48. wird sie keine Anwendung leiden, sowie auch nicht klar wird, was von der Gegenwart gesagt werde (s. Hand Turs. 2, 371.). — 5, 18. schreibt der Verf. mit Aldus: *omen concordiae — rei maxime in hoc tempus utilis — petere — video*, obgleich alle bessern Cdd. *utili* oder *utilli* haben; ein Grund, warum nicht omen petere rei, wie 1, 9. conubium petere populo; 2, 43. pestilenti exemplo remedia quaerere sich findet, mit dem Dativ könne verbunden werden, ist nicht angegeben. Grössere Freiheit gestattet sich der Verf. in Rücksicht auf Indic. und Conj. in der orat. obl. Wie oft und in welcher Ausdehnung die Historiker den Indic. in dieser zulassen, ist bekannt (s. Walch p. 191 ff.). Hr. Al. stellt zu 3, 2. den Grundsatz auf, dass der Indic. stattha-ben könne, ubi sententia in qua indicativus inest, integra reliqua oratione etiam omitti posset. Nach demselben müssten jedoch viele Stellen geändert werden, und es leuchtet nicht ein, warum nicht der Schriftsteller auch solche Sätze, die enger mit den übrigen verbunden sind, als für ihn sichere und durch die Erfahrung bestätigte solle aussprechen können; besonders wenn die Nachahmung der Griechen nicht zu verkennen ist. Wie bedenklich die Anwendung der Regel im Einzelnen ist, kann schon die Stelle zeigen, wo sie aufgestellt ist. Dass die Worte: *nuntiare iussit, Q. Fabium consulem dicere se ex Aequis pacem Romam tulisse, ab Roma Aequis bellum adferre*, einen vollständigen Gedanken enthalten, und was etwa hinzugefügt wird, nicht vermissen lassen, kann kaum geleugnet werden: der folgende Satz also: *eadem dextera armata quam pacatam illis dederat*, wie er in den Cdd. steht, könnte also schon deshalb als eine auch für L. durch die Geschichte bereits bestätigte Zugabe betrachtet werden. Wenigstens sieht man keine nähere Verbindung dieser Sätze, als 2, 58.: legem, quam impedierunt consules. Selbst 2, 15. ut qui libertati erit finis — idem urbi sit, wo erit erst später dem Verf. scheint verdächtig geworden zu sein, liesse sich dadurch rechtfertigen, dass L. den damals befürchteten Untergang der Freiheit bereits erlebt hatte.

Von den übrigen Conjecturen des Verf., die er theils aufgenommen, theils nur vorgeschlagen hat, erwähne ich nur einige. Wenige derselben sind schon früher gemacht worden, z. B. 1, 23. *quo propior es Tuscis* von Schadeberg (s. NJbb. 7. Bd. p. 136.); 1, 26. *ac secundum* von Rhenan.; 3, 37. *consistunt* von Klockius; 5, 10. *pugnatum est inde* von Drak. 1, 43. schreibt der Verf. *qui nunc post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque est*, weil mehrere Cdd. nach *seniorumque se* oder *sed* zusetzen. Allein es ist nicht zu übersehen, dass *est* vor *post* im M. (in allen andern steht es) leicht ausfallen, und *se* durch die Wiederholung der ersten Sylbe von seniorum entstehen konnte. Weit wahrscheinlicher ist 3, 72. *clarum hac imagine fore Scaptium set populum R.*, wo die Cdd. *esse* statt *set* haben. Auch 3, 18. ist *si se edoceri sissent* jedenfalls richtiger, als die frühere Lesart. 1, 44. schreibt der Verf. *est autem circa moerum locus*, wiewohl die Cdd. mehr für Rhenan's Ansicht sprechen; über locus quem s. Fabri 23, 7, 4. Ob 1, 45. durch die Aufnahme von *extemplo descendit ad Tyberim* die Stelle verbessert werde, mag dahin gestellt bleiben. Indess ist nicht zu übersehen, dass das Weggehen aus dem Tempel ein wichtiges Moment war, und das folgende interea mehr für dieses zu sprechen scheint. Sehr passend ist 1, 48. *ipse prope exanguis cum sine comitatu domum se reciperet.* Oder ist *semianimis* aus dem freilich seltenen *sine omni* entstanden? Einen hinreichenden Grund 2, 7. *ubi audire iussi sunt* vorzuziehen finde ich nicht. Vorher geht: summissis fascibus in contionem escendit; der nächste Satz: gratum — esse bezieht sich auf die ersten Worte, während ibi auf contionem zurückgeht (s. 3, 67.). Auch 3, 5. dürfte die Veränderung von ibi in hi wenigstens nicht nothwendig sein. — 2, 13. liest Hr. Al.: *novam in femina virtutem novo inde genere honoris donavere;* allein inde steht so ohne passende Bedeutung, da pace redintegrata vorhergeht; die Cdd. haben novo in genere, was aus novā in wiederholt scheint. Auch 2, 23. dürfte *inde nexi* zu schwach begründet sein. 2, 54. liest der Verf.: *malam malo domandam tribuniciam potestatem*, dem M. zu viel einräumend, der allein statt *malo malam* hat, welches aus palam oder domandam leicht entstand; auch werden sprüchwörtliche Redensarten, wie malum malo (s. Klotz zu C. Lael. p. 163.), nicht leicht geändert. Das handschriftliche malo ist zu erklären wie malum minari 4, 49, 50. (s. 36, 9, 12. Drak. 2, 38. 3, 7.). Sehr wahrscheinlich ist 3, 50. *insecutisque;* 3, 53. *ea expostulavit;* 4, 21. *non modo — ex agro Romano exiret.* Mit Recht nimmt Hr. Al. Anstoss an *ut ab auguribus — tolleretur signum*, und hat dafür *ex ea ab auguribus* hergestellt. Rec. vermuthete *ex auguriis* (s. 1, 36.). Ebenso wird 4, 51. *Hernicis ipse ager dono datus* mit Recht verworfen. Obgleich das vom Verf. aufgenommene *urbs agerque* dem Sinne nach das Richtige

ist, so dürfte doch *ipsum* (sc. oppidum) *agerque* den Cdd. näher stehen, ipse wurde wegen ager geschrieben. Sehr passend ist 4, 47. *brevior et tempore et certamine*, allein die handschriftliche Lesart lässt sich auch vertheidigen (s. 3, 62.). Eben so leicht in paläographischer Beziehung ist 4, 57. *exemplo fuit collegis se eumque intuentibus;* nur ist der Gedanke, wie schon Gron. bemerkte, besonders nach dem vorhergehenden apud omnis, weniger angemessen. Die schwierige Stelle 5, 34. liest Hr. Al.: *per Taurinos saltusque Graios Alpis transcenderunt*, was freilich sich von den Cdd. etwas weit entfernt. Auch ist die Voranstellung von Taurinos auffallend (s. 21, 38. Tac. Hist. 2, 66.). Eine in grammatischer Hinsicht bedeutende Veränderung hat der Verf. 4, 13. vorgenommen, wo er: *quae postquam sunt audita, cum undique primores patrum increparent — tum Quinctius consules immerito increpari ait* liest, während die Cdd. *et undique* haben. Allerdings wird so das Verständniss erleichtert, ob aber L. wirklich *cum* geschrieben habe, bleibt immer noch zweifelhaft. Dass dieselbe Vorstellungsweise, die bei cum so oft den Conjunctiv veranlasste, die Hr. Al. auch bei dum (s. 1, 40. 2, 7.) anerkennt, auch bei postquam bisweilen eintreten konnte und nach der Analogie von cum (s. Reisig Vorlesungen p. 535.) eingetreten sei, beweisen die Stellen bei Cicero, auf die Hr. Al. anspielt, besonders p. Cluent. 64, 181., die der vorliegenden sehr ähnlich ist. Die verschiedene Beziehung der beiden Sätze, namentlich die engere subjective Verbindung des letzten mit dem folgenden wird durch die verschiedenen Modi hinreichend angedeutet; das Eintreten einer andern Partikel war nicht nothwendig (s. jedoch Madvig zu C. Fin. p. 249.). Die Stellen, die Hr. Al. anführt, sind alle von der besprochenen dadurch verschieden, dass sie cum — postquam haben, keine: postquam — cum. Wenn übrigens L. so frei, wie der Verf. annimmt, verschiedene Modi verbindet, so wird nicht klar, wie 41, 9. *is cum ad impetum Tolumnii quacunque se intendisset trepidantis Romanos videret* in intendisset ein zwingender Grund liegen könne, videret zu schreiben; oder warum Hr. Al. 3, 52. *pluresque — vociferarentur*, wie schon im Veith. geändert ist, fordert. Allerdings scheint die Stelle verdorben, aber die ersten Buchstaben von *que iam* scheinen durch *quam* entstanden. Auch 4, 60. ist es mehr das Zeugniss der Cdd., welches *cum uvaret* fordert, als der angegebene Grund (s. 4, 53. *)). Noch ist zu bemerken, dass der Verf. die

*) Auch unter den nicht aufgenommenen Conjecturen sind mehrere sehr ansprechend, z. B. 2, 8. *tum demum;* 2, 21. *mortuus Cumis est;* 3, 40. *decemvir tum ipse;* 3, 67. *sin in vobis;* andere scheinen weniger begründet, z. B. 1, 36. *res acta in comitio est*, da est im P. 1. eben so leicht eine blosse Wiederholung des vorhergehenden sein kann. Ob die verdorbene Lesart im M. 2, 34. solventium; im Harl. 1. 3, 29. legatus sis;

wichtige Stelle 1, 17. *hodieque — auctores fiunt* als unecht eingeklammert hat. Da er selbst die Gründe dieses Verfahrens nicht angiebt, so ist es schwer zu ermitteln, was ihn zu demselben bewogen habe. Denn die Cdd. geben keine Veranlassung zu Verdacht; eben so wenig die Sprache (s. Gron. Observv. 1, 25.); die Bemerkung ist ganz in der Art des L., seine Zeit mit der früheren zu vergleichen (s. vorher nunc quoque. 1, 19. 26. 36. 42. 43. 2, 1. 14. u. a.), begründet und für seine Zeit noch passend (s. Nieb. 1, 325. 380. Göttling. p. 369. Peter p. 15. 92. 109 ff.), während man nicht wohl einsieht, in welcher Zeit später der Zusatz habe gemacht und *hodie quoque* gebraucht werden können. Eher sind 2, 1. die Worte *conscriptos — lectos* verdächtig theils wegen videlicet, theils wegen der Abweichungen in den Cdd.

3, 48. im P. romor; 4, 24. im M. iguotae; 4, 25. licet; 4, 46. psupia valle Veränderungen nothwendig machen oder entschuldigen, ist zu bezweifeln. 2, 59. möchte *imbiberant animis* um so weniger in Zweifel zu ziehen sein, als es 3, 30. zum Beweis für *exarserant animis* gebraucht wird. 3, 6. finde ich keinen Grund, *grave tempus et forte annus pestilens erat* in forte et zu verändern; grave tempus scheint die ungesunde Jahreszeit zu bezeichnen, welche regelmässig eintrat. 3, 52. vermuthet der Verf. *sciturosque nisi — nequire*, Rec. versuchte, näher der handschriftl. Lesart sine — nequeant sich anschliessend: *si non — queant*. Dass *tr.* ausgefallen sei, wie Gron. vermuthete, scheint die ganze folgende Verhandlung zu zeigen. Auch 4, 2. ist der Ausfall von *non* vor *posse* wahrscheinlicher, als die Umstellung desselben, die Einsetzung von *si* und die Veränderung von *esse* in *essent;* da den so oft abgekürzt geschriebenen *tr. pl.* wenig Autorität beizulegen ist. Dass 4, 13. *quae consulem non auctorem solum desiderant sed etiam vindicem* bezweifelt und *indicem — actorem* vermuthet wird, ist schwerlich zu billigen, da der folgende Satz offenbar vindicem, und dieses als das wichtigere erscheinen lässt. 5, 12. scheint im M. *orationem ad ipsum* aus der vorhergehenden Zeile ad wiederholt. 5, 39. ist es weit wahrscheinlicher, dass *quiaccesserant* mit Uebergehung eines *a* geschrieben, als dass *quoniam* zu lesen und in einer sonst wenig gebräuchlichen Bedeutung zu nehmen sei. Dass adventu quo, welches Schneider Caes. b. g. 2, 30. noch vertheidigt, nicht richtig sei, lehren die Cdd. Die folgenden Worte: *quia haud multum diei supererat* will Hr. Al. entweder in den folgenden Satz bringen, oder *quamquam* lesen. Allein das Erstere würde das Ebenmaass der Sätze stören, da zu dem zweiten kein erklärender Gedanke, zum dritten zwei kämen. Die grössere Wortfülle, die in der ganzen Schilderung herrscht, und der stärkere Nachdruck auf ante noctem kann vielleicht quia entschuldigen. Ob übrigens primo adventus richtig oder durch impetus veranlasst sei, lasse ich dahingestellt, nur dürfte suspensos tenuit nicht wohl zu adventus passen. 5, 54. ist das statt *mare vicinum* vermuthete *mari vic.* zwar sehr ansprechend, allein wie colles, flumen konnte auch mare als Epexegese zu locum hinzutreten.

Die Vermuthung, dass am Ende des dritten Buches etwas fehle, wird mehr dadurch empfohlen, dass im M. ein leerer Raum gelassen ist, als dass der Anfang des folgenden Buches zu einer solchen Annahme nöthigte, da sich hos secuti sehr wohl an reliquum anni anschliessen kann, indem die Consuln des Jahres schon oft erwähnt sind.

Ich füge noch einige Stellen hinzu, wo die meist verdorbene Lesart der Cdd. etwas Anderes vermuthen lässt, als der Verf. gebilligt hat. 1, 34. ist nach Drak.'s Vermuthung geschrieben: *ea in quae innupsisset;* da die Cdd. cuminnupsisset haben, kann vielleicht *quo innupsisset* gelesen werden. 1, 25. haben die Cdd.: *tertium causam dabo;* vielleicht fiel *in* vor causam aus (s. Hand Turs. 3, 330. 323. 325.); 1, 41. vermuthe ich: *palam factum est comploratione in regia orta. Servius.* 1, 58. war im M. vielleicht *satis tuta cuncta* geschrieben. Meine Vermuthung, dass 3, 2. *omnia insignia imperii* zu lesen sei, wird bestätigt durch C. Rep. 2, 31. ne plura insignia essent imperii in libero populo etc., und wenn auch die iura (s. jedoch 3, 9. in.) beschränkt wurden, so ist dieses doch nicht der Fall bei den insignia. 2, 28. haben die besten Cdd.: *Sabinium id enim postulatum erat*, was aus *Sabini*, *unum id enim* entstanden scheint (s. Hand 2, 399.). 2, 56. ist wohl *neque quae una vis* zu lesen; 2, 59. vermuthe ich *alibi gaudere* (s. 3, 14. Hand 1, 229.); 2, 60. liegt in *passim* vielleicht *passi sunt;* 2, 54. in *sordidatim* etwa *sordidati iam;* 3, 38. in *apatrum* wohl *at patrum;* 3, 4. wird durch *furios fusios fabios* (oder *fabio*) vielleicht angedeutet: *Furios Fusios cum Fabio* (oder *ut Fabius*) *scripsere quidam;* 4, 21. haben einige Cdd.: *cuique Prisco alii a Structo*, ich vermuthe: *cui quidam Prisco*, *alii Structo* etc., wie auch 5, 52. *sacra aequa alia urbi*, *quaedam vetustiora* nicht zu verachten sein möchte; 2, 52. *eam oppressit* ist vielleicht statt *ea Menenium oppressit* geschrieben. 2, 43. hat Hr. Al. richtig hergestellt: *ducendus Fabio in Veientes*, *in Aequos Furio*, *et in Aequis quidem* (s. Nieb. 2, 216., der nur in Rücksicht auf die Aequer irrt). Doch möchte im Folgenden mehr ein Irrthum L.'s zu Grunde liegen, da nach c. 46. das ganze Heer, nicht allein die Vornehmen die Ueberzeugung haben, dass gegen die Aequer nicht sei gekämpft worden. (Aus einem ähnlichen Irrthum ist wohl 4, 15. *fororis filios regis* und 4, 30, 31. *Quintius* und *ex consulatu* entstanden.) Auch 3, 57. stellt Hr. Al. richtig *Valerio Aequi evenere* her; allein im Vorhergehenden scheint, weil sonst die Sabini ganz unerwartet eintreten, *Sabinos Aequos Vulscosque* gestanden zu haben. 4, 8. ist *senatus equitumque centuriae* verdächtig, da die übrigen Bürger so nicht erwähnt werden; ich vermuthe daher: *equitum peditumque centuriae*, centuriis scheint durch decoris entstanden; 4, 58. *tarditatis causa in senatu magis fuit quam tribunis*, *qui quia summa vi restare nuntiabantur parum cogita-*

verunt ist die Beziehung von qui auf tribuni, von cogitaverunt auf senatus eben so hart, als es unwahrscheinlich ist, dass in einem praesidium, dessen *milites* um Hülfe bitten, mehrere Tribunen gewesen seien; vielleicht ist zu lesen: non in senatu magis. 3, 62. sind mir die beiden Lesarten: *quod — effeceritis* und *quod — geritis* verdächtig, da im Harl. I. *tegeritis*, im Leid. I. *tetegeritis* steht; ich vermuthe: *quod vos mihi dederitis*. 4, 1. ist *nam anni* unsicher; *anni nam* in den Cdd. scheint aus *anni enim* entstanden; 4, 3. lässt *acsitum* im P. *ascitum* vermuthen; 4, 24. würde die Härte der Wortstellung einigermassen gemildert werden, wenn man annähme, dass ursprünglich *deposito suo magistratu modo aliorum magistratū* (d. h. *magistratuum*) *impositō fine alteri* wäre gelesen worden: nach dem Maasse der übrigen, daher 9, 34. finita potestas, finitum tempus (s. C. Manil. § 26.); 5, 7. scheinen die Cdd. mehr *equo suo* als *equis suis* anzudeuten, wenn nicht im M. eine doppelte Lesart: equo und equis verbunden ist (s. Zumpt über die röm. Ritter S. 15.); 5, 34. ist vielleicht *eis ex populis* statt *eius ex populis* zu lesen.

Da Hr. Al. nur eine kritische Ausgabe geben wollte, so sind die erklärenden, den Sinn oder grammatische Gegenstände mit Scharfsinn und Klarheit behandelnden Anmerkungen als eine dankenswerthe Zugabe zu betrachten. Meistentheils betreffen sie wirkliche Schwierigkeiten; nur an manchen Stellen würde man eine Bemerkung nicht vermissen, z. B. 2, 45. bei non confidere; 3, 54. über hominum; über concitati 3, 68.; contacta 1, 25.; qua sequi poterat 4, 17. u. a., und lieber grössere Schwierigkeiten berührt sehen, z. B. 2, 30. moderatum utraque; 4, 21. vastitatis metum; 5, animadverso — saxom u. a. Die beigegebene Uebersetzung zeigt nicht immer, wie der angenommene Sinn in den Worten liegen könne, z. B. 2, 5., wo eminente animo patrio übersetzt wird: „indem die Aufmerksamkeit Aller darauf gerichtet war, wie sich bei dieser Handlung das Gefühl des Vaters werde zu erkennen geben"; 3, 39. in rege tum eodem: „an einem Manne, der damals zugleich König war", ohne dass ein anderes Merkmal vorher erwähnt ist (s. 2, 65 f. 3, 20. 70. 4, 6. 40. 5, 54. u. a.). Auch an manchen grammatischen Bemerkungen des Verf. kann man Anstoss nehmen, z. B. an der künstlichen Erklärung von *posse — praevertisse* 2, 24. (s. Madig de form. quarund. verbi lat. natura pars post. p. 37.); an der Zusammenstellung des Inf. nach *cum* 2, 27. mit dem in der orat. obl., nach Relativen oder in elliptischen Structuren; der Auffassung von *eadem* 4, 33. durch „ebendahin"; der Annahme, dass *que* 5, 10. für etiam stehe u. a.

Einer genaueren Erörterung bedürfte noch das Verfahren des Verf. in der Herstellung der Orthographie, wie dieselbe in den älteren Cdd. erscheint: allein diese würde zu weit und doch zu keinem sichern Resultat führen. Denn da auch in dieser

Beziehung die Cdd. nicht selten von einander abweichen, und Hr. Al. dann die Schreibart, welche sich in den ältesten Cdd., dem Putean. und Lariskam., findet, vorgezogen hat, so dürfte Sicherheit und eine feste Grundlage in orthographischer Beziehung, erst wenn jene Cdd. auch von dieser Seite genau bekannt sein werden, zu erwarten sein. Bis jetzt wenigstens sieht man zuweilen nicht ein, warum Manches, was die Cdd. bieten, verworfen ist. So wechselt z. B. *sed* und *set*, *haud* und *haut*, *velut* und *velud*, *apud* und *aput* (dieses fordert 2, 27. Harl. l.) oft unmittelbar nach einander; es findet sich *aliut* 4, 4.; *aliquit* 3, 68.; *illut* 2, 22. u. s.; aber *caput* 3, 10. (s. 30, 2.), *quod* 5, 1. 33. (cf. 30, 12. 18. 42.), *inquid* 3, 10. (s. 30, 15. 16.), *at* statt *ad* 2, 28. 3, 15. (s. 30, 16.) u. a. wird verworfen. *Scribtores* ist 1, 59. gebilligt; aber *scribserat* 1, 36. (s. 4, 46. 30, 2.), *obtare* 2, 3. 31. 4, 15. nicht; *contio*, *indutiae*, *condicio*, *otium* u. a. wird auch gegen die Cdd. aufgenommen; aber *solatium* 5, 24., *solacium* 5, 40. 51. geschrieben. Während *corribus* 2, 5. wegen einer unsichern etymologischen Ableitung bei Isid. Hispal. geschrieben ist, wird an andern Stellen die alterthümliche Schreibart nicht beachtet, z. B. 2, 36. *alico;* 3, 40. *deco;* 4, 15. *conquoquere;* 5, 14. *corum;* 4, 43. *quire* u. a. (s. 30, 11. *neuticam*); selbst mit ziemlicher Consequenz durchgeführte Eigenthümlichkeiten, z. B. im P. *recusso*, *accussator*, *occassio*, *commisus*, *emisus*, *amisus* u. a., nicht berücksichtigt. In vielen Worten wird die Gemination der Consonanten bald zugelassen, bald nicht, z. B. *Metium* 1, 12.; *Mettium* 1, 23. 29.; *oportunus* und *opportunus;* *supremus* und *suppremus* 2, 61.; *Feretri* 4, 20. 25. 1, 33.; *Ferretri* 4, 32.; vgl. *reddisse* 2, 36.; *repparare* 3, 37.; *refferre* 1, 14. 2, 7. 3, 22. 39. 72. (4, 32. ist es verworfen wie *defferre* 2, 7.); *recido* und *reccido* 4, 2.; *repeto* und *reppeto* u. a.; in anderen ist dieser Wechsel verschmäht, s. *annona* 4, 52.; *oppulentus* 2, 63. 3, 57.; *Tollumnius* 4, 32.; *intolleraudus* u. s. w.; *obtunsus*, *semenstris* 4, 24. 5, 4., *coniunx* wird gebilligt, aber nicht: *vicensimus* 3, 70. Auch in der Assimilation der Präpositionen, im Superl. auf *umus* und *imus*, dem Genit., Dat., Abl. mit *i* oder *ii* hält sich Hr. Al. streng an die Cdd., in welchen eine Mannigfaltigkeit und oft in nahe stehenden Formen eine Abwechslung herrscht, die man, auch wenn man zugiebt, dass die Alten in diesen Dingen nicht nach Gleichförmigkeit strebten, doch kaum dem Schriftsteller selbst zuschreiben möchte. Wenn aber auch erst durch den Putean. und Laurisk. eine sichere Grundlage für die Orthographie des Livius, wie sie bereits für Virgil gewonnen ist, erwartet werden darf; so ist man doch gewiss dem Verf. zum Dank verpflichtet, dass er auch diese bisher fast ganz übersehene Seite der Kritik des L. einer so grossen Sorgfalt gewürdigt und durch seine Genauigkeit in dieser Beziehung, wie in jeder anderen, die ältesten Cdd. erst zugänglich

gemacht hat. Denn nur selten bleibt man in Ungewissheit über die Lesart der einen oder anderen Handschrift, wie 1, 45. bei cives; 2, 40. spectare; 2, 36. quia über P.; 5, 21. coepti, wo Drak. capti anführt, über M. Auch sonst finden sich nur selten Ungenauigkeiten, z. B. 3, 10., wo dem Leid. I. apud populum; 5, 21., wo demselben Romanus zugeschrieben; 4, 59., wo für Ecetras der Portug. mit Drak. angeführt wird, obgleich dieser selbst vorher sagt, dass die ganze Stelle im Portug. fehle. In der Anführung der Cdd. Drak.'s findet nicht durchaus Gleichmässigkeit statt; und man wird daher die Vergleichung der Ausgabe desselben nicht unterlassen dürfen. So wird auch nicht immer angegeben, wo eine nicht auf den Cdd. beruhende Lesart zuerst erschienen ist; vgl. 1, 53. 2, 46. und 3, 6. colluvio; 2, 58. additos u. a. Vorzügliche Anerkennung verdient die Correctheit des Druckes. Ausser den wenigen p. XXVI. angegebenen sind mir nur einige Druckfehler aufgefallen: p. 111. not. 17. virginitate; p. 397. n. 10. nona; p. 77. n. 16. Vergleioh; p. 89. n. 6. V. 16. statt V. 5.; p. 308. steht im Texte *Oratius*, in der Anmerkung *Horatius;* p. 626. Z. 21. scheint CXVIII st. CXVII geschrieben. Zweifelhaft bleibt, ob XXVI. *en umquam ille dies futurus esse* nur wegen *umquam* oder aus einem andern Grunde angeführt ist.

Möge der Verf. das muthig begonnene Werk mit gleicher Kraft und gleichem Erfolge fortsetzen, die vorstehenden Bemerkungen freundlich aufnehmen und in denselben den Beweis finden, wie viel der Unterzeichnete seinen trefflichen Leistungen verdankt.

Eisenach. *W. Weissenborn.*

Hermanni Schellingii Philos. Lic. *de Solonis legibus apud oratores atticos dissertatio* in certamine literario civium univers. Monacens. ab amplissimo philosophorum ordine praemio a rege praescripto ornata. Berol. 1842. IV u. 139 S. 8.

„Es sollen die Texte der attischen Redner, in denen Theile oder Bruchstücke der solonischen Gesetzgebung erwähnt werden, in gehöriger Ordnung zusammengestellt, sprachlich und sachlich erläutert und nach Umständen zu Schlüssen auf das Ganze, den Geist und zweifelhafte Punkte der solonischen Gesetzgebung benutzt werden." Diese Aufgabe hatte die philosophische Facultät in München gestellt. Man kann wohl sagen, dass Herr Schelling sie auf befriedigende Weise gelöst habe. Die Grenzen waren sogleich durch die Aufgabe gezeichnet, und das Ungenügende des Resultates nothwendig von jenen selbst bedingt. Eine vollständige Erörterung der solonischen Gesetzgebung haben wir hier keineswegs zu erwarten, sondern nur eine Erläuterung der Stellen in den attischen Rednern, wo solonische Gesetze vor-

kommen. Zwar hatte die Facultät noch angeordnet, dass die Stellen der Redner nach Umständen zu Schlüssen auf das Ganze, den Geist u. s. w. der solonischen Gesetzgebung benutzt würden; doch findet Ref. nicht, dass sich Hr. Sch. an diesen Theil der Aufgabe gehalten. Es wäre aber auch sehr schwer, aus diesen Stellen der Redner das Ganze der solonischen Gesetzgebung zusammenstellen zu wollen. Klenze (philolog. Abhandl. S. 179.) sagt: „eine Ausgabe der zwölf Tafeln oder der lex Julia und Papia ist eben so wenig zu machen, wie eine Ausgabe der solonischen oder drakontischen Gesetze.“ Letztere Behauptung findet Ref. ganz wahr. Unsere hauptsächlichste Quelle der Kenntniss solonischer Gesetze sind die attischen Redner, allein wir haben weder alle Reden aller Redner, noch liesse sich an und für sich aus den Citaten der Redner ein vollständiges Ganzes mit Sicherheit entwerfen. Wie es jetzt steht, ist Alles fragmentarisch; nicht eine Gesetzgebung, sondern nur Theile derselben lassen sich erkennen. Dazu kommt noch ein anderer Uebelstand. Welche Garantie haben wir dafür, dass die in den griechischen Rednern eingeschalteten Gesetzstellen echt sind? Nur dann, wenn die Redner im Texte selbst solche Gesetze wörtlich anführen, oder wenn die eingeschalteten Stellen anderswie beglaubigt sind, haben wir eine zuverlässige Quelle. Endlich fragt es sich: kann man, wenn die Redner die Hauptquelle zur Kenntniss der attischen Gesetze sind, von *solonischen* Gesetzen blos sprechen, oder überhaupt von attischen? Lässt sich das Solonische von dem Späteren so trennen, dass man solonische Gesetze alle nennen kann, die bei den Rednern unter diesem Namen vorkommen? Es versteht sich von selbst, dass die drakontischen unterschieden werden können. Später wird Ref. darauf zurückkommen.

Wenn nun aber auch nach der Aufgabe blos solonische Gesetzgebung berücksichtigt werden sollte, wäre es doch zweckmässig gewesen, in einer kurzen Uebersicht das Wesentliche der Verfassung und Gesetzgebung Athens in ihrer geschichtlichen Entwickelung (Drako, Solon, Kleisthenes und Archontat des Eukleides) vorauszuschicken. So wenn blos solonische Gesetze über Areopag, Amtsthätigkeit der Archonten, über den Rath der Vierhundert besprochen werden, dringt sich dem Leser das Gefühl des Fragmentarischen noch mehr auf. Hier auch erkennt man, dass es zweckmässiger gewesen, attische Gesetzgebung überhaupt zu berücksichtigen und die verschiedenen Epochen derselben, sowie der Verfassung mit Unterlegung der bei den Rednern sich vorfindenden Stellen zu besprechen.

Abgesehen aber von dem, was Ref. vermisst, findet sich in dieser Preisschrift eine umsichtige Kenntniss und fleissige Benutzung des vorhandenen Stoffes und Vertrautheit mit den neuesten Resultaten der hierher gehörenden Forschungen. Können wir aber doch dem Hrn. Verf. Einiges nachweisen, was ihm ent-

gangen, so liegt der Grund in den vielen Einzelnheiten, aus denen das ganze Material besteht, in den vielen einzelnen Notizen, die zusammengetragen sein wollen. Ferner lassen sich Nachträge machen zu seiner Erörterung in der Kritik der Stellen der Redner, die er behandelt. Manches, was Wolf, Taylor, Reiske nicht finden konnten, ist durch Immanuel Bekker erledigt worden. Im Demosthenes hatte auch Schaefer schon Manches berichtigt, was Hr. Sch. öfter, als er gethan, berücksichtigen sollte. In Benutzung des kritischen Apparates und in Handhabung der Wortkritik kann man nicht durchgängig mit Hrn. Sch. zufrieden sein. Doch glaubt Ref., namentlich nach dem Latein, in dem die Abhandlung geschrieben ist, annehmen zu dürfen, dass der Verf. Jurist sei. Ist dies wirklich der Fall, dann verdient er um so mehr Lob und Anerkennung, dass er solche „iuvenilis ingenii primitias", wie er S. IV. sich ausdrückt, uns gebracht hat. Ein Uebelstand endlich in der Arbeit ist der, dass Hr. Sch. die Redner nicht nach der allgemein gebrauchten Bekker'schen Ausgabe citirt. Jeder, der sich mit den griechischen Rednern beschäftigt, sollte es sich zur Pflicht machen, die Bekker'schen §§ anzunehmen und zu citiren.

Doch wenden wir uns zur Darstellung der Arbeit selbst. Nach der praefatio selbst, die von Berlin (Non. Ap. MDCCCXLII) aus datirt ist, folgt das prooemium (bis S. 16.) um ein ganzes Jahr früher geschrieben.

Die erste Frage, die Hrn. Sch. beschäftigen muss, ist natürlich die, wodurch Solon's Gesetze von denen des Kleisthenes, Perikles u. s. w. unterschieden werden können. Der alt-attische Dialekt, dessen sich Solon in seinen Gesetzen bediente, war von dem alt-ionischen fast gar nicht verschieden. Einzelne Gesetzesstellen, in diesem abgefasst, sind bekanntlich noch vorhanden. Allein Olymp. 94, 2. unter dem Archon Eukleides, als auf Isamenos Vorschlag die Gesetze umgearbeitet wurden, erfolgte auch eine Umgestaltung der Schreibart (Wolf. proleg. in Leptin. 128. adn. 124. Boeckh Staatsh. der Athener II. S. 209.). Dies Merkmal also, an dem solonische Gesetze hätten erkannt werden können, ist verschwunden. So kommen wir zu einem andern Punkte, den der Verf. S. 6 ff. bespricht. Wie? wenn Solon's Name ausdrücklich bei dem Gesetze genannt wird. Meier de bonis damn. p. 2. hatte gesagt, dass Solon's Name als allgemeiner der Gesetzgeber von den Rednern gebraucht werde. Dies spricht er aus bei der Erörterung der *κατάλυσις τοῦ δήμου* nach Andokides de myster. § 95., wo es heisst: *Ἐπιχάρης δ' οὗτος, ὁ πάντων πονηρότατος καὶ βουλόμενος εἶναι τοιοῦτος, ὁ μνησικακῶν αὐτὸς αὐτῷ, — οὗτος γὰρ ἐβούλευεν ἐπὶ τῶν τριάκοντα· ὁ δὲ νόμος τί κελεύει, ὃς ἐν τῇ στήλῃ ἔμπροσθέν ἐστι τοῦ βουλευτηρίου; „ὃς ἂν ἄρξῃ ἐν τῃ πόλει τῆς δημοκρατίας καταλυθείσης, νηποινὶ τεθνάναι, καὶ τὸν ἀποκτείναντα ὅσιον εἶναι καὶ τὰ χρή-*

ματα ἔχειν τοῦ ἀποθανόντος.“ ἄλλο τι οὖν, ὦ Ἐπιχάρης, ἢ νῦν ὁ ἀποκτείνας σε καθαρὸς τὰς χεῖρας ἔσται, κατά γε τὸν Σόλωνος νόμον; Καί μοι ἀνάγνωθι τὸν νόμον τὸν ἐκ τῆς στήλης. Nun folgt kein *νόμος*, sondern ein *ψήφισμα* in vollständiger Form abgefasst von Demophantos. Wollte man nun auch annehmen, dass *ψήφισμα* und *νόμος* in gleicher Bedeutung genommen (Maetzner zu Lycurg. Leocr. p. 69. coll. p. 291.), oder dass dem *ψήφισμα* gleiche Gültigkeit wie dem *νόμος* beigelegt sei (Hermann Staatsalterth. § 67, 8), so ist doch damit die Hauptschwierigkeit nicht gelöst, dass nämlich ein solonisches Gesetz und ein anderes von dem Redner citirt werden, und nur eins vorgelesen wird. Daher nimmt Hr. Sch. an, dass, nachdem der Redner gesagt: *καὶ ἀνάγνωθι τὸν νόμον τὸν ἐκ τῆς στήλης, Νόμος* der Titel zu einem solonischen Gesetze sei, dessen Inhalt von dem *γραμματεὺς* verlesen, aber hier nicht mitgetheilt worden sei, dann habe der Redner etwas der Art gesagt, wie *ἀνάγνωθι δὲ καὶ τὸ ψήφισμα*, und es müsse mit dem Titel *Ψήφισμα* nun des Demophantos Antrag folgen. Allein dagegen muss man zweierlei einwenden. Es kann zuletzt nicht ein *ψήφισμα* recitirt worden sein, sondern ein *νόμος*. Denn nachdem der Schreiber das Verlangte vorgelesen, fährt der Redner fort: *πότερον .... κύριος ὁ νόμος ὃν ἐστὶν ἢ οὐ κύριος;* Ferner hatte der Redner § 95. gesagt: *ὁ δὲ νόμος τί κελεύει, ὃς ἐν τῇ στήλῃ ἔμπροσθέν ἐστι τοῦ βουλευτηρίου;* weiter unten aber *καί μοι ἀνάγνωθι τὸν νόμον τὸν ἐκ τῆς στήλης*, also muss ein und derselbe *νόμος* gemeint sein. Nun führt aber Lycurg. Leocr. § 124 ff. dies *ψήφισμα* des Demophantos ebenfalls an als *τὴν στήλην τὴν ἐν τῷ βουλευτηρίῳ*, wozu noch § 126. zu vergleichen. Abgesehen also von der nicht erheblichen Differenz *ἐν τῷ βουλ.* und *ἔμπροσθεν τοῦ βουλ.*, ist klar, dass der von Andokides erwähnte *νόμος ὁ ἐκ τῆς στήλης* das von Demophantos beantragte Gesetz ist. Ref. möchte in der Stelle des Andokides nichts ändern, sondern den offenbaren Fehler, der sich in der Stelle findet, denen zuschreiben, die das *ψήφισμα* des Demophantos hier eingeschoben, statt des in Folge dieses Antrags gegebenen *νόμος*. Das *ψήφισμα* des Demophantos war aber zum *νόμος* erhoben worden, darum wird es unter beiden Titeln citirt; ohne Zweifel war es auch unter beiden Formen in einer *στήλη* aufgestellt. Für die Verfassung war es in jener Zeit von Wichtigkeit, daher es nicht widersinnig sein dürfte anzunehmen, dass es *ἔμπροσθεν τοῦ βουλευτηρίου* als *νόμος*, *ἐν τῷ βουλευτηρίῳ* aber in seiner ganzen Vollständigkeit auch den Schwur enthaltend, der die *βουλὴ* zunächst anging, als *ψήφισμα* aufgezeichnet war. Darum sagt auch Lycurg. l. c.: *ταῦτα ἔγραψαν εἰς τὴν στήλην καὶ ταύτην ἔστησαν εἰς τὸ βουλευτήριον ὑπόμνημα τοῖς καθ' ἑκάστην ἡμέραν συνιοῦσι καὶ βουλευομένοις ὑπὲρ τῆς πατρίδος, ὡς δεῖ πρὸς τοὺς τοιούτους ἔχειν.* Dieser Antrag des Demophantos

aber ging nur auf Erneuerung eines solonischen Gesetzes (siehe Krüger ad Dionys. Historiograph. p. 375. adnot. 57.). Dass Solon irgendwie die Verfassung zu schützen gesucht habe, geht auch aus den Worten des Plutarch. compar. Solon. cum Poplic. c. 2. hervor: *εἰ γάρ τις ἐπιχειροίη τυραννεῖν, ὁ μὲν ἁλόντι τὴν δίκην ἐπιτίθησιν, ὁ δὲ καὶ πρὸ τῆς κρίσεως ἀνελεῖν δίδωσι.* Dass aber Solon strengere Strafe des Hochverrathes verhängt habe, lässt sich aus Andokides schliessen. Dies Gesetz des Solon war aber durch Demophantos erneuert worden (über die Zeit siehe noch Scheibe die oligarchische Umwälzung zu Athen etc. S. 139.), und so kommt es, dass Andokides beide Gesetze erwähnen kann, auf das des Demophantos aber, als auf das neueste, jenes in sich fassende und durch die dazwischen eingetretenen politischen Verhältnisse nothwendiger gewordene, besonderes Gewicht legt. Nun hat auch nach des Ref. Meinung des Redners (§ 99.) ironische Frage: *πότερον κύριος ὁ νόμος ὅν' ἐστὶν ἢ οὐ κύριος; διὰ τοῦτο δ' οἶμαι γεγένηται ἄκυρος, ὅτι τοῖς νόμοις δεῖ χρῆσθαι ἀπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος*, ihre Bedeutung. Denn die solonischen Gesetze, sowie die des Drako, soweit sie Solon in ihrer Gültigkeit liess, waren ja unter Eukleides wieder anerkannt worden, die inzwischen von Andern gegebenen konnten aber als nicht mehr gültig erscheinen. Weil aber des Demophantos Gesetz auf ein solonisches basirt, oder vielmehr nur eine Erneuerung des solonischen war, musste auch ersteres gelten.

Doch hat Hr. Schelling Recht, wenn er behauptet, dass diese Stelle des Andokides nichts für Hrn. Meier beweise. Er spricht hierauf (p. 9.) den Satz aus, es sei kein Grund, den Rednern, wenn sie Solon's Namen bei einem Gesetze erwähnten, zu misstrauen, auch könne man sich keinen Grund denken, warum sie Solon fälschlich erwähnten. Denn solonische Gesetze hätten keine grössere Gültigkeit gehabt als die später in Vorschlag gebrachten und angenommenen; übrigens wenn man annehmen wolle, die Redner hätten Solon's Name gebraucht, „quo scilicet clariore quadam ac pulchriore specie induerent orationes suas", so lasse sich doch nicht annehmen, dass um einer so unbedeutenden Ursache willen die Redner hätten einen Betrug begehen wollen, der um so gefährlicher gewesen, als er wahrscheinlich Strafe zur Folge gehabt haben würde nach der Analogie des Gesetzes, welches die Todesstrafe verhängte, *ἐάν τις οὐκ ὄντα νόμον παράσχηται* ([Demosth.] in Aristog. II. p. 807. extr. § 24.). Allein muss man denn vorsätzlichen Betrug annehmen, wenn die Redner ein von einem Andern gegebenes und *gültiges* Gesetz dem Solon beilegten? Kann man nicht annehmen, dass sie es mit dem Namen nicht so genau nahmen? Haben wir nicht andere Beispiele des Mangels geschichtlicher Akribie bei den Rednern? Es ist bekannt, dass Caecilius von Kalakte ein Werk geschrieben hatte *περὶ τῶν καθ' ἱστορίαν ἢ παρ' ἱστορίαν εἰρημένων τοῖς*

ῥήτορσιν. Vgl. Krüger historisch philol. Studien S. 78. u. 104. Ein anderes Beispiel giebt Sauppe zu Lycurg. Leocr. p. 146. der Ausgabe vom J. 1834, mehrere andere hat der Unterzeichnete zusammengestellt in dem Aufsatze: Ueber die Redner als geschichtliche Quelle (Darmst. Zeitschr. f. d. Alterthumswissensch. 1836. N. 130.).

Wenn dann Hr. Sch. weiter (S. 10.) fragt: estne existimandum, populum Atheniensium, quorum in numero tot viri florebant in maiorum institutis et recolendis et collaudandis occupati, post ducentos et triginta annos iam earum legum, quae Solonis essent, plane oblitum fuisse?, so muss man antworten, dass, wer es genau nehmen wollte, wohl solonische und andere Gesetze unterscheiden konnte, um so mehr, als noch spät ἄξονες vorhanden waren (s. Plutarch. Solon. 19. 23. 24. coll. Westerm. ad c. 25.), dass aber die schon erwähnte incuria der Redner den Unterschied nicht beachtete. Doch alles dies ist nicht zur Evidenz zu bringen, wohl aber darf man zweifeln, dass die bei den Rednern unter Solon's Namen vorkommenden Gesetze deswegen schon solonische seien.

Hierauf ordnet Hr. Sch. die vorkommenden Gesetze, je nachdem sie das ius publicum oder das ius privatum betreffen. Diese Eintheilung sucht er sowohl nach der Verschiedenheit der ἄξονες und der κύρβεις (s. Westerm. ad Plut. Sol. l. c.), als aus anderen Gründen als die wahrscheinlichere und zweckmässigere darzustellen im Vergleiche zu der, welche den Verfassern des attischen Processes S. 170 f. gefallen hat. So giebt er folgende:

A. *Legg. Solonis ab oratt. memorat. spectantes ad Ius publicum,*

Cap. I. agunt . . de Senatu Areopagitico.
— II. . . . de Senatu Quadringentorum.
— III. . . . de Concione Populi.
— IV. . . . de Archontibus et caeteris Magistratibus.
— V. . . . de Iudiciis.
— VI. . . . de Oratoribus.
— VII. . . . de Legibus.
— VIII. . . . de Servis et Peregrinis.
— IX. . . . de Ignominiosis.
— X. . . . de Militia et Liturgiis.
— XI. . . . de Homicidiis.
— XII. . . . de Furtis publice persequendis.
— XIII. . . . de Iniuriis vi illatis.
— XIV. . . . de Stupris et Lenocinio.

B. *Legg. Sol. ab oratt. mem. spectantes ad Ius privatum,*

1) referuntur ad Ius Personarum.

Cap. XV. Leges . de Liberis legitimis, nothis, adoptivis.
— XVI. . . . de Sponsalibus, Dotibus et Connubiis.

2) ad Ius Rerum et Hereditarium.

Cap. XVII. Leges . de Hereditatibus et Testamentis.

3) ad Ius Obligationum.

Cap. XVIII. Leges . de Mortuis et Funeralibus.
— XIX. . . . . de Conviciis.
— XX. . . . . de Furtis private (sic) persequendis.
— XXI. . . . . de Usuris.
— XXII. . . . . de Rebus repetundis.

Accedunt:

Cap. XXIII. Fragmenta legum Solonearum, quorum sensus cognosci non potest.

Ref. hat keine juristischen Kenntnisse und muss daher ein Urtheil über Zulässigkeit dieser Eintheilung Andern überlassen.

Zu Cap. I. leges Solonis de senatu areopagitico (p. 17—20.) hat Ref. nur wenige Bemerkungen zu machen. Ueber die p. 18. erwähnten *πέντε δικαστήρια* der Epheten musste eine Erklärung beigefügt werden. S. Hermann § 105. Auch hat Hr. Sch. die Stelle Plutarchs (Solon. c. 19.) über das Alter des Areopags nur halb angeführt. Plutarch erzählt erst, die meisten seien der Meinung, dass Solon den Gerichtshof des Areopags erst eingesetzt habe. Er aber meint vielmehr, dass derselbe schon vor Solon bestanden habe. Man sehe daselbst noch die Note Westermanns. Hätte Hr. Sch. die Stelle nur sorgfältig angesehen! Auch die p. 19. aus derselben Stelle des Plutarch citirten Worte *συστησάμενος δὲ τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν* kann Hr. Sch. nicht benutzen, um zu zeigen, dass der Areopag erst vom Solon eingesetzt sei. Denn Plutarch setzt hinzu *ἐκ τῶν κατ' ἐνιαυτὸν ἀρχόντων*. Diese Worte haben ihre Bedeutung. Plutarch will erzählen, welche Maassregeln Solon ergriffen habe, um die Demokratie zu beschränken, 1) habe er aus den Archonten den Areopag gebildet, erstere wurden aber bekanntlich aus den Pentakosiomedimnen gewählt, 2) habe er den Rath der Vierhundert eingerichtet, *οὗς προβουλεύειν ἔταξε τοῦ δήμου καὶ μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι*. Die darauf folgenden Worte geben klar diesen Gedankengang an.

Cap. II. leges Sol. de senatu quadringentorum (p. 20—23.). S. 21. in der ersten Note heisst es: *Videtur* Senatus etiam *δοκιμασίαν* instituisse eorum, qui alia (als nämlich der *βουλευταί*) munera publica ambiebant. Darauf führt er die Archonten an. Dies folgt aber nicht blos aus Lysias in Euandrum, sondern auch aus Demosth. Leptin. § 90. S. Hermann § 148, 12. — Ferner p. 23. nachdem aus Andokides de myster. § 93. angeführt ist *ὁ γὰρ νόμος οὕτως εἶχε· „κυρίαν εἶναι τὴν τῶν πεντακοσίων βουλήν, ὃς ἂν πριάμενος τὸ τέλος μὴ καταβάλῃ, δεῖν εἰς τὸ ξύλον*, setzt der Verf. in einer Note hinzu: Videtur autem

Andocides in hac lege citanda nonnulla verba praetermisisse, quum senatui quadringentorum tum demum potestas esset, fiscales debitores in vincula coniiciendi, si duobus annis elapsis pecuniam publico nondum pependissent. Dies ist ein Irrthum, den längst schon Boeckh (Staatshaush. I. 364. Note 159.) beseitigt hat.

Cap. III. leg. Sol. de concione (p. 24—29.). Hierzu hat Ref. nur Kleinigkeiten zu bemerken. Sicherlich hat Reiske bei Demosth. Aristocr. 653, 5. *διόπερ καταρᾶται καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ὁ κήρυξ, οὐκ εἴ τινες ἐξηπατήθησαν, ἀλλ' εἴ τις ἐξαπατᾷ λέγων ἢ βουλὴν ἢ δῆμον ἢ ἡλιαίαν* vor *λέγων* das Komma nicht aus dem Grunde, den Hr. Sch. p. 25. vermuthet, gesetzt, weil er *λέγων* auf *κήρυξ* bezog, sondern weil er, wie man es früher liebte, die Konstruktion deutlich machen wollte. — Dinarch. in Aristog. § 16. hat Hr. Sch. noch die alte Lesart: *εἴ τις . . . λέγῃ καὶ γινώσκῃ.* — S. 26. am Schlusse sollte wenigstens in einer Note bemerkt werden, dass das Gesetz, der Herold solle in der Volksversammlung zuerst die über 50 Jahre alten Bürger auffordern, zu reden, früh schon seine Gültigkeit verloren habe. S. Schoemann de comit. 105. Hermann. § 129. — S. 27. Note 9. nimmt Hr. Sch. Anstoss an den Worten *τὴν βουλὴν τοὺς πεντακοσίους* bei Aeschin. Ctesiph. § 2. Bekker hat *nicht τῶν πεντακοσίων*, und *τοὺς πεντακοσίους* ist nicht zu tilgen, wie Hr. Sch. will. S. Scheibe Observ. in orat. attic. p. 31.

C. IV. leg. Sol. de archontibus et ceteris, qui publicum munus gerebant (p. 29—33.). S. 29. nennt Hr. Sch. den ersten Archon Exonymus. S. Schoem. und Meier Attischer Proc. 42. Schoemann. Antiquit. iur. publ. Graec. p. 243, 1. — Warum auch stellt er den Polemarchus nach den Thesmotheten? Dass durch Solon die Archonten alle Richtergewalt verloren und zu blossen Instruenten u. s. w. der Volksgerichte geworden, ist doch nicht so gewiss. S. Hermann § 107, 7. — Ebendaselbst heisst es: Archontes ex eorum numero, quibus census erat, sortito electos etc. Das ist zu allgemein ausgedrückt, da es ja blos Pentakosiomedimnen sein durften. Nicht Plut. Sol. c. 18. oder Aristot. Polit. II. c. 9. durfte citirt werden, da dort *ἀρχαί* oder *ἄρχειν* im allgemeineren Sinne zu verstehen ist, sondern Plut. Aristid. c. 1. coll. c. 22. — S. 31. Ob das Gesetz über die *γυμνασιάρχαι* von Solon sei, lässt sich nach des Ref. Meinung nicht mit solcher Gewissheit annehmen. Man vergleiche nur, was Aeschines Timarch. § 6. sagt: *σκέψασθε γάρ, ὦ Ἀθηναῖοι, ὅσην πρόνοιαν περὶ σωφροσύνης ἐποιησατο ὁ Σόλων ἐκεῖνος, ὁ παλαιὸς νομοθέτης, καὶ ὁ Δράκων καὶ οἱ κατὰ τοὺς χρόνους ἐκείνους νομοθέται. πρῶτον μὲν γὰρ ἐνομοθέτησαν περὶ τῆς σωφροσύνης τῶν παίδων τῶν ἡμετέρων κτλ.* § 8. spricht er aber nur vom *νομοθέτης* und so auch § 9. 11. 13. u. s. w. Hieraus kann man allein schon sehen, mit welcher Genauigkeit die Redner von den Verfassern der Gesetze sprechen. Will Hr. Sch. dies für Betrug

erklären? Dass aber Solon ähnliche Maassregeln getroffen habe, lässt sich aus Plut. Sol. c. 1. extr. erkennen.

Cap. V. leg. Sol. de iudiciis (p. 33—38.). S. 33. macht der Verf. zu ἐπιψηφίζῃ in dem Heliasteneide bei Demosth. Timocr. § 149. folgende Bemerkung: Activum hoc esse, non medium — Platnerus primus vidit etc. Dies ist eine unklare und, was die Sache betrifft, falsche Bemerkung. Schon Schoemann de comit. p. 120. hat ἐπιψηφίζειν richtig erklärt, 5 Jahre vor Platner. — Ebendaselbst zu § 150. der citirten Stelle, wo Reiske nach dem August. I. geschrieben: ὅσαι (statt ὅσοι) μετὰ τῶν ἐννέα ἀρχόντων κυαμεύονται, bemerkt Hr. Schelling: temere Reiskius correxit ὅσαι. Hat er die Bekker'sche Ausgabe nachgeschlagen? — S. 34. weiss man nicht recht, ob sich Hr. Sch. bei Erklärung der Worte καὶ κήρυκος καὶ πρεσβείας καὶ συνέδρων für Taylor oder Matthiae entscheide. Schaefer hat die Stelle ganz richtig verstanden. Hr. Schelling aber hat die Worte in dem Eide οὔτ' αὐτὸς ἐγὼ οὔτ' ἄλλος ἐμοὶ οὔτ' ἄλλοι εἰδότος ἐμοῦ richtig erklärt und gegen Aenderungen geschützt. Fassen wir aber bei diesem Heliasteneide eine Stelle vorzüglich in's Auge. Es heisst daselbst zu Anfang: Ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων. Hier fehlt der anderwärts vorkommende Zusatz καὶ περὶ ὧν ἂν νόμοι μὴ ὦσι, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ. S. Demosth. Leptin. § 118. und or. adv. Boeot. de nom. § 40. Eine Andeutung davon ist auch in der Aristocr. § 96. γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ δικάσειν ὀμωμόκασιν. Noch mehr ist hinzugefügt contra Eubulid. § 63. ἔκ τε γὰρ τοῦ ὅρκον ἐξήλειψαν τὸ ψηφιεῖσθαι γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ καὶ οὔτε χάριτος ἕνεκ' οὔτ' ἔχθρας. Diese letzteren Worte aber haben ganz das Gepräge einer rhetorischen Erweiterung. Endlich sagt Pollux VIII, 10, 122. ὁ ὅρκος ἦν τῶν δικαστῶν· περὶ μὲν ὧν νόμοι εἰσὶ, κατὰ τοὺς νόμους ψηφιεῖσθαι, περὶ δὲ ὧν μὴ εἰσὶ, γνώμῃ τῇ δικαιοτάτῃ. Da nun mit solcher Bestimmtheit diese Formel angeführt wird, diese aber in jenem Eide, der in der Timocratea in seiner ganzen Vollständigkeit, wie es scheint, mitgetheilt ist, nicht vorkommt, so kamen Einige auf den Gedanken, einen doppelten Eid anzunehmen. So sagt Friedrich August Wolf zur Leptinea l. c.: Non id tamen inest in Heliastarum iureiurando, cuius formulam legimus in Dem. adv. Timocr. Nostri iurisiurandi adactionem Athenis singula iudicia praecessisse credibile est. Also wäre ein Eid anzunehmen bei der jährlichen Loosung der Sechstausend, und ein anderer vor jeder Sitzung. Dies bezweifelt Schoemann im attischen Processe S. 135. und gewissermaassen auch in den Antiquit. p. 266. adn. 10. Ref. fragt: Was wissen wir weiter von dem zweiten Eide? Weiter nichts als jene Worte, die aber theilweise in dem Heliasteneide in der Timocratea sich finden: ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους. Wenn also der zweite Eid nicht wesentlich ver-

schieden ist von dem ersten, wozu überhaupt ein doppelter Eid? Was konnte der Richter anders schwören, als nach Gesetz und Recht richten zu wollen? Sollte er dies zweimal schwören? Das Widersinnige einer solchen Annahme erkannte Fritzsche de sortitione iudicum apud Athenienses p. 10. Was er von der erwähnten Formel sagt, braucht Ref. weiter nicht zu berücksichtigen, wohl aber Folgendes: Potius tamen aliqua sacramenti pars videtur deesse, quae qualis esse potuerit, declarabo. Quotannis iurabant secundum Demosthenem, pecuniam ob iudicatum non accepturos, neque se donis corrumpi unquam passuros: non iurabant, se in ea litera, quae cuique sortito obvenisset, semper consessuros esse. Hoc igitur in quotidiano iureiurando additum fuisse puto. Er beruft sich auf die Analogie der Senatoren, die nach Philochorus bei dem Scholiasten zu Aristoph. Plut. 973. unter dem Archontate des Glaukippos (Ol. 92, 3.) zum ersten Male *κατὰ τὸ γράμμα* Sitzung hielten; „*καὶ ἔτι νῦν ὄμνυσιν ἀπ' ἐκείνου καθεδεῖσθαι ἐν τῷ γράμματι, ᾧ ἂν λάχωσιν.* Ist diese Notiz wahr (s. Schoemann. Antiquit. p. 265. adn. 4.), so ist diese Maassregel ergriffen worden zu der Zeit, als nach dem Sturze der oligarchischen Vierhundert und bei Einrichtung einer gemässigten Demokratie durch die *ἐκκλησία* der 5000 wohl auch die Prytanien des Rathes wieder geordnet wurden. Allein wo findet sich eine gleiche Notiz über die Heliasten? Doch Hr. Fritzsche als ein tüchtiger Philolog hat auch einen grammatischen Grund für seine Meinung, dass die Richter vor jeder Session einen Eid abgelegt hätten. Demosthenes in der Leptinea l. c. sagt: *χρὴ . . . ἐνθυμεῖσθαι καὶ ὁρᾶν, ὅτι νῦν ὀμωμοκότες κατὰ τοὺς νόμους δικάσειν ἥκετε.* Das Perfectum und *νῦν* scheinen ihm zu beweisen, dass der Eid so eben geleistet sei. Wie aber, wenn man *νῦν* auf *ἥκετε* bezöge und *ὀμωμοκότες κατὰ τοὺς νόμους δικάσειν* als Zwischensatz, als nähere Bestimmung nähme? Das Perfect steht dann in Beziehung auf das Praesens *ἥκετε* und bezeichnet den Schwur, den die Richter in der Eigenschaft, in welcher sie hier sind, gethan haben; sie sind hier nach dem Eide, den sie nicht irgend einmal (das wäre die Bedeutung des Aoristus) geschworen haben, sie sind hier *als Geschworne*, deren Eid so lange gilt, als sie Richter sind. Darum steht in der Regel das Perfectum. Darum heisst es auch § 93. *συνίεθ' ὃν τρόπον . . . ὁ Σόλων τοὺς νόμους ὡς καλῶς κελεύει τιθέναι, πρῶτον μὲν παρ' ὑμῖν, τοῖς ὀμωμοκόσι κτλ.*, wo offenbar die jedesmaligen iudices iurati gemeint sind. In gleicher Weise werden Timocrat. § 78. *αἱ ὑπὸ τῶν ὀμωμοκότων γνώσεις* entgegengesetzt *τοῖς ἀνωμότοις.*

Wenn nun auch für einen doppelten Eid der Richter nichts Zuverlässiges vorgebracht werden kann, so ist doch die Formel, die untergebracht werden soll, zu sehr beglaubigt, als dass sie unbeachtet bleiben dürfte. Hier ist nur eine doppelte Aushülfe.

Entweder ist der Heliasteneid in der Timocratea echt oder unecht. Ref. meint das so. Entweder hat der Grammatiker, der ihn hier eingeschoben, alte Urkunden vor sich gehabt, aus denen er schöpfte, oder es ist sein eigenes Machwerk. Für das Zweite hat Ref. keine gültigen Gründe und er bekennt gern, dass er in die destruktive Kritik unserer Zeit, die alle solche Urkunden verwirft, nur mit Widerstreben sich fügt. Nehmen wir also das Erste an. Dann giebt es wieder eine doppelte Möglichkeit. Entweder ist in der Timocratea die Eidesformel in der Weise, wie sie Solon vorschrieb, mitgetheilt worden, wozu im Verlaufe der Zeit, als man durch die Praxis erkannte, dass die Gesetze nicht für alle Fälle ausreichende Bestimmungen enthielten und also *γνώμη ἡ δικαιοτάτη* eine Aushülfe gewährte, jene Formel hinzugefügt wurde —, oder die Eidesformel in der Timocratea ist nicht vollständig. Für Ersteres ist Hr. Schelling, für das Letztere, wie es scheint, Hr. Schoemann im Attischen Processe S. 128, 10. Für die letztere Annahme entscheidet sich Ref. blos aus dem Grunde, weil Demosthenes in andern Reden jene Formel hat, diese also in jener Zeit die übliche gewesen sein muss, die der Grammatiker, wenn er den Heliasteneid in der Timocratea aufnahm, berücksichtigen musste. Doch stimmt Ref. mit Hrn. Sch. insofern überein, als sich nicht annehmen lässt, dass Solon schon eine solche Bestimmung aufgenommen habe (*περὶ ὧν νόμοι μή εἰσι κτλ.*), die von der Unzulänglichkeit seiner Gesetzgebung ein übles Zeugniss abgelegt hätte, und die erst dann als nothwendig sich erwies, als die Processsucht der Athenäer unvorhergesehene Fälle an den Tag brachte, denen zu begegnen nicht die einfachen Gesetze Athens im Stande waren, sondern das Gerechtigkeitsgefühl der Richter. — Ueber den Schluss des *ὅρκος: ἐπόμνυμαι ... καὶ ἐπαρᾶσθαι κτλ.* konnte Hr. Sch. das Richtige bei Schaefer finden.

Cap. VI. leg. Sol. de oratoribus (p. 39—42.). Hierüber findet Ref. weiter nichts zu bemerken, als dass er die Kritik des Hrn. Schelling über Aeschines Timarch. § 35. nicht billigen kann. Die Ausgabe des Hrn. Dr. Franke konnte ihn auf den rechten Weg bringen. Durch ein Versehen wohl steht in dem Buche: *κρύβδην ψηφιζομένων τῶν δικαστῶν*, da die Mss. *τῶν βουλευτῶν* haben. Wie kämen auch die *δικασταί* in die *βουλή* oder *ἐκκλησία?*

Cap. VII. fragmenta Solonea de legibus (p. 42—55.). Dies Kapitel zerfällt in 2 Theile: de ratione legum ferendarum, quam imperavit Solon, und de legum abrogandarum ratione, quam iussit Solon. Aus dem ersten Theile nimmt Ref. blos das heraus, was der Verf. über Demosth. Timocr. § 23. sagt. Es heisst dort: *πρὸ δὲ τῆς ἐκκλησίας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων* (was hier gewöhnlich folgte, *νομοθετεῖν*, ist nach den besten Handschriften von den Herausgebern gestrichen worden) *ἐκτιθέτω πρόσθε τῶν*

ἐπωνύμων γράψας τοὺς νόμους, οὓς ἂν τιθῇ, ὅπως ἂν πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων ψηφίσηται ὁ δῆμος περὶ τοῦ χρόνου τοῖς νομοθέταις. ὁ δὲ τιθεὶς τὸν καινὸν νόμον, ἀναγράψας εἰς λεύκωμα ἐκτιθέτω πρόσθε τῶν ἐπωνύμων ὁσημέραι, ἕως ἂν ἐκκλησία γένηται. Wer sollte nicht an dem Tautologischen dieser doppelten Bestimmung Anstoss nehmen? Daher hatte Taylor schon gesagt: Alia constitutio aliunde sumta de eodem ritu, womit er die Stelle *ὁ δὲ τιθεὶς κτλ.* bezeichnete. Derselben Meinung ist auch Fr. Aug. Wolf zur Leptinea p. 146 f. Auch Ref. glaubt, dass die zweite constitutio nicht in diesem Zusammenhange hierher gehöre, sondern zu den Bestimmungen, von denen bei Demosth. Leptin. § 93 ff. und Timocrat. § 33. die Rede ist. Der Artikel (*τὸν καινὸν νόμον*) könnte nicht auffallen, da die Stelle aus dem Zusammenhange gerissen wäre; er wird gerechtfertigt durch das, was vorhergegangen sein muss, und wenn wir auch blos suppliren: *ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τῶν Ἀθηναίων καινὸν νόμον τιθέναι*, oder eine dergleichen Bestimmungen, wie sie in den citirten Stellen zu finden sind. Allein Hr. Schelling ist anderer Meinung. Er sagt S. 47.: duplicem rationem, qua leges ferendas ante populum exponi necesse erat, in his verbis describi apparet; nam in prioribus vocabula „*νόμους, οὓς ἂν τιθῇ*“ satis demonstrant de legibus sua voluntate ab aliquo rogatis agi; in posterioribus verbis autem ex articulo „*τὸν καινὸν νόμον*“, qui indicat legem quae ferenda esset, iam ante notam atque memoratam esse, satis patet, sermonem esse de lege, quam in prima huius mensis concione iam a populo rogatam Atheniensium aliquis conceptam nunc atque conscriptam oculis populi ante statuas Eponymorum exponat. Dass ein solches Verfahren stattfand, ist gewiss. S. Timocrat. § 25. Allein wie ist es denn möglich, dass alles das, was Hr. Sch. will, in dem Artikel enthalten sei? Müsste dann nicht zugegeben werden, dass hier eine Lücke sei und dass wir gerade hier nur das Fragment eines Gesetzes haben? Sowie zu dem Gesetze in der Timocrat. § 33. Einiges supplirt werden muss aus Leptin. § 93., so müssen die dort befindlichen Bestimmungen hinzugenommen werden zu dem, was in der *ἐπιχειροτονία νόμων* enthalten ist. Hier ist erst gesagt, welche Behörde thätig sein solle, und die Worte *πρὸ δὲ τῆς* (nämlich vor der dritten, siehe § 21.) *ἐκκλησίας ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων* u. s. w. enthalten die Bestimmung nur deswegen, damit in der *ἐκκλησία* die Zeit, für welche die *νομοθέται* thätig sein sollen, von dem Volke *πρὸς τὸ πλῆθος τῶν τεθέντων νόμων* festgesetzt werden könne. So wäre der Zusammenhang unterbrochen, wenn wir die Worte *ὁ δὲ τιθεὶς . . . . ἐκτιθέτω . . . ἕως ἂν ἐκκλησία* (da die dritte gemeint sein muss, sollte es nicht wenigstens *ἡ ἐκκλησία* heissen?) hierher nähmen. Nachdem nun von dem, was die *ἐκκλησία* thun soll, von der Verpflichtung der *πρόεδροι*, von der Wahl der Nomotheten, der *συνήγοροι* die

Rede gewesen, dann erst war die Rede von der Art und Weise, in welcher Weise neue Gesetze beantragt werden müssen. Hierher gehört nun nach des Ref. Meinung die Stelle: *ὁ δὲ τιθεὶς τὸν καινὸν νόμον κτλ.*, wie man aus Leptin. § 93. schliessen kann.

Im zweiten Theile de legum abrogandarum ratione, quam iussit Solon sagt Hr. Sch. S. 50., Taylor habe bei Dem. Timocr. p. 706, 15. lesen wollen *τὴν δ' ἀποχειροτονίαν* statt *ἐπιχειροτονίαν*. Allein Taylor wollte erst Zeile 17. *ἀποχειροτονία*, siehe dort Reiske. Auch geht es oben nicht gut, so zu lesen, wie Hr. Sch. will, da die Worte folgen: *ἐὰν δέ τινες τῶν νόμων τῶν κειμένων ἀποχειροτονηθῶσι κτλ.* Wie könnte dann δὲ stehen? — Hierauf behandelt der Verf. die schwierige Stelle bei Aesch. Ctesiph. § 39. Ref. nimmt daraus nur die Worte: ... *κἄν τι τοιοῦτον εὑρίσκωσιν* (*οἱ θεσμοθέται*), *ἀναγεγραφότας ἐν σανίσιν ἐκτιθέναι κελεύει πρόσθεν τῶν ἐπωνύμων, τοὺς δὲ πρυτάνεις ποιεῖν ἐκκλησίαν ἐπιγράψαντας νομοθέτας, τὸν δ' ἐπιστάτην τῶν προέδρων διαχειροτονίαν διδόναι τῷ δήμῳ, καὶ τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τῶν νόμων τοὺς δὲ καταλείπειν.* Aeschines hat hier Alles in grösster Kürze zusammengedrängt; nur so lässt sich die Stelle, wie Ref. meint, recht erklären. Zunächst machten die Worte *ἐπιγράψαντας νομοθέτας* Schwierigkeit. Ref. verweist auf die verschiedenen Erklärungen bei Schoemann. de comit. p. 259. Anm. 28. Dieser Gelehrte selbst giebt die einzig richtige Erklärung, wie Ref. meint: *ἐπιγράφειν* dictum pro eo, quod alias solenne est: *προγράφειν*, et *νομοθέτας ἐπιγράφειν* breviter dictum pro: ecclesiam de Nomothetis habendam esse in Programmate scribere. Das Programm der Prytanen deutet also in aller Kürze die in der *ἐκκλησία* vorzunehmenden Gegenstände an. Es konnte auch heissen: *ἐπιγράψαντας· νομοθέται*, letzteres Wort ist aber abhängig gemacht von dem Verbum. Ein gelehrter Freund machte mich dabei aufmerksam auf Lehrs Quaest. epic. p. 325 sq., wo ähnliche Fälle besprochen seien. Dobree schrieb *ἐπιγράψαντας νομοθέταις* und dies haben die Züricher Herausgeber aufgenommen. Sie citiren dazu Demosth. or. 24. § 20 sqq., woraus sich aber, soviel Ref. sieht, nichts für die Stelle des Aeschines entnehmen lässt, und orat. 19. § 185., wo die Worte stehen: *ὅταν ᾖ κήρυξι καὶ πρεσβείαις προγεγραμμένον.* Allein aus dieser Stelle folgt nicht, dass auch bei Aeschines der Dativ stehen müsste; denn der Dativus konnte an sich bei dem Passivum stehen in dem Sinne: wenn in dem Programme die *ἐκκλησία* bestimmt ist für Absendung von Herolden oder Audienzen für fremde Gesandte. Doch kann man zugeben, dass auch hier die Dative so in dem *πρόγραμμα* standen: *κήρυξι καὶ πρεσβείαις.* Bei Aeschines steht aber *ἐπιγράψαντας*, nicht *προ* ... und so ist es natürlicher, den Accus. davon abhängig zu denken, den zu ändern kein Grund vorhanden ist. Hr. Sch. aber erklärt die

Worte so: Simpliciter verto „postquam Nomothetas (nomina Nomothetarum) in tabulis inscripserunt", scilicet, ut populus suffragium ferret, num illa nomina sibi placerent, nec ne. Allein dann müsste es heissen τοὺς νομοθέτας. Ferner waren zwar nach Timocr. § 27. die Prytanen bei der Wahl der Nomotheten thätig, allein wahrscheinlich geschah die Ernennung durch das Loos in der ἐκκλησία. Wozu wäre aber dann die Erwähnung der Namen (und noch dazu so vieler, da z. B. in der citirten Stelle 1001 vorkommen), da in diesem Falle eine προβολὴ etwas ganz Neues wäre? Die Loosung aber für dies Amt ist ganz im Sinne der Demokratie, um so mehr, als das Verfahren über Beibehaltung oder Abschaffung, Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes ganz dasselbe war wie vor Gericht. Kann man aber diese Erklärung des Verf. nicht billigen, so können auch die Worte τὸν δ' ἐπιστάτην τῶν προέδρων διαχειροτονίαν διδόναι τῷ δήμῳ nicht auf die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der vorgeschlagenen Nomotheten sich beziehen, sondern auf die Frage, ob die ἐκκλησία es billige oder nicht, dass Nomotheten ernannt werden, wie es in der Timocrat. § 21. vorkommt. Endlich bleiben die Worte übrig: καὶ τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τῶν νόμων τοὺς δὲ καταλείπειν. Da diese weder auf die ἐκκλησία, noch auf den ἐπιστάτης sich beziehen können, wollte Hr. Schoemann sie durch ein davorgesetztes Kolon von dem Vorhergehenden trennen. Hr. Schelling aber will schreiben καὶ τούτους (natürlich die Nomotheten) τοὺς μὲν κτλ. Das wäre eine sehr leichte Aenderung, doch möchte man nach der Kürze, in welcher die ganze Stelle abgefasst ist, lieber annehmen, dass ohne Nennung einer Person blos gesagt wäre καὶ (ἐκέλευσε) τοὺς μὲν ἀναιρεῖν τοὺς δὲ καταλείπειν. Dem Lesenden würde die von Hrn. Schoemann vorgeschlagene Interpunction sogleich das Verständniss geben.

S. 54. bei Besprechung des Gesetzes μηδὲ ἐπ' ἀνδρὶ νόμον ἐξεῖναι θεῖναι, ἐὰν μὴ τὸν αὐτὸν ἐπὶ πᾶσιν Ἀθηναίοις, ἐὰν μὴ ἑξακισχιλίοις δόξῃ κρύβδην ψηφιζομένοις geht Hr. Sch. nicht sorgfältig mit den Texten um. Woher hat er denn bei Demosth. Aristocr. § 86. die letzte Klausel ψηφισαμένων μὴ ἔλαττον κτλ., die weder hier noch etwas weiter unten in den Mss. sich findet? Ebenso sagt er zur Timocr. § 59.: verba ψηφισαμένων — ψηφιζομένοις in nonnullis codd. desunt. Blos Taylor sagt: Credo praeterea ab optimis exemplaribus hanc ultimam clausulam abesse. Wolf, Reiske und Bekker sagen nichts davon. Doch fehlen die Worte bei Andocides de myster. § 89., während sie in dem νόμος § 87. stehen. Reiske und Schoemann de comit. p. 273. Anm. 52. haben über die Stelle zur Genüge gesprochen, nur dass des Ersteren Aenderung ᾗ, die an sich einen guten Sinn giebt, wegen der anderen Stellen nicht anzunehmen ist, sondern die des Petitus ἐὰν μὴ —. Was Schaefer zur Timocratea von der ἰσονομία sagt, sucht der Verf. durch Leptin. § 29. zu entkräften, allein

das dort Erwähnte ist noch kein Gesetz, sondern Gesetzesvorschlag des Leptines, der den Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton die Ehren lassen wollte, die ihnen schon früher bewilligt waren. Hermann § 130, 5. war zu vergleichen.

Cap. VIII. leg. Sol. de servis et peregrinis (p. 56 sq.). Ref. könnte hier wieder etwas über die Art, wie Hr. Sch. die Kritik ausübt, sagen, will es aber lieber lassen, da der Verf. dies nicht für die Hauptpartie in seinem Buche halten wird.

Cap. IX. leg. Sol. de ignominiosis (p. 57—59.). Lelyveld's hierher gehörige Schrift ist nicht erwähnt. Das zur Timocratea § 105. aufbewahrte Gesetz ist es, welches der Verf. hier erläutert. Ref. hebt blos die Worte daraus hervor: *προειρημένον αὐτῷ τῶν νόμων εἴργεσθαι εἰσιὼν ὅποι μὴ χρὴ κτλ.* Hr. Sch. schreibt freilich mit den besten Büchern *προειρημένων αὐτῷ τῶν νόμων εἴργεσθαι* i. e. si ei omnino leges indictae (denunciatae) fuerint, quibus se (a locis sacris et publicis) continere iussus erat. Vor *εἴργεσθαι* supplirt er *ὥστε*, darnach aber *ὧν χρή*. Dass es alles dessen nicht bedürfe, wird der Philolog leicht erkennen. Was sollte aber, wenn wir Hrn. Sch.'s Erklärung annehmen wollen, der Plural *νόμων*? Und spricht nicht gegen die Trennung der Worte *τῶν νόμων εἴργεσθαι* der häufige Gebrauch von *εἴργειν τῶν νόμων* oder *νομίμων*? Da Ref. einmal diese Redensart erwähnen musste, mag er auch seine Ansicht über die Bedeutung derselben zu erkennen geben. Das erstere, *εἴργειν τῶν νόμων*, bedeutet, Jemanden des Schutzes, der Wohlthaten der Gesetze für verlustig erklären; dies ist ein allgemeiner Ausdruck. Das Gegentheil ist *τυγχάνειν τῶν νόμων*. Siehe die Erklärer zu Lycurg. Leocr. § 65. und § 93. Derselbe, welcher *τῶν νόμων εἴργεται*, kann auch *εἴργεσθαι τῶν νομίμων*, wie es bei Antiphon orat. VI. § 4. und Dem. Leptin. § 158. in Bezug auf den Mörder geschildert wird. Denn weil er von dem Schutze der Gesetze, von den Rechten der *ἐπίτιμοι* ausgeschlossen ist, ist er auch von den Handlungen, zu denen die *ἐπίτιμοι* berechtigt sind, ausgeschlossen und darf die Orte nicht betreten, wozu der *ἐπίτιμος* Zutritt hat, als zu dem Tempel, zur Volksversammlung. Soll diese Folge der *ἀτιμία* hervortreten, der Verlust des Rechtes, gewisse Handlungen vorzunehmen, gewisse Orte zu betreten, so ist der bestimmtere und speciellere Ausdruck nöthig *εἴργεσθαι τῶν νομίμων*; die *νόμιμα* sind das, was in Folge der *νόμοι* gestattet ist. So ist *νομίμων*, nicht *νόμων*, nöthig in obiger Stelle der Timocratea, wo durch die Worte *εἰσιὼν ὅποι μὴ χρή* der Verlust des Rechtes durch den Gegensatz der gesetzwidrigen That sogleich klar ist, ebenso in der Aristocratea § 42., nachdem in dem Vorhergehenden (von § 37. an) geschildert ist, *wovon* der Mörder ausgeschlossen ist, endlich auch bei Antiphon l. c. § 40., wo die Worte vorhergehen: .... *ἐν*

τῷ βουλευτηρίῳ ἐναντίον τῆς βουλῆς, ἑστὼς μετ' ἐμοῦ ἐπὶ τοῦ βήματος.

Zu Cap. X. leg. Sol. de militia et liturgiis hat Ref. nichts zu bemerken.

Cap. XI. leg Sol. de homicidiis (p. 61 — 78.). Diesen Abschnitt beginnt der Verf. damit, dass er erklärt, wie es komme, dass, da doch nach allen Nachrichten Drakon's *νόμοι φονικοὶ* von Solon beibehalten worden seien, in der Gesetzsammlung Solon's ihrer Erwähnung geschehe. Er sagt S. 62.: Nihilo minus sunt inter illas leges *φονικὰς*, in quibus clarissima deprehendas Solonei temporis vestigia, sunt, quas ab ipsis oratoribus pro Soloneis habitas non solum totus locorum, ubi allegantur, nexus, sed etiam ipsum legislatoris nomen allatum tam perspicue testatur, ut eas . . . non possimus non a Solone ducere.

Den ersten Beweis nimmt er aus dem Gesetze, welches zur Aristocratea § 28. angeführt wird: *τοὺς δ' ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν, ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει, λυμαίνεσθαι δέ μή, μηδὲ ἀποινᾶν, ἢ διπλοῦν ὀφείλειν, ὅσον ἂν καταβλάψῃ. εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας, ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι, τῷ βουλομένῳ τὴν δ' ἡλιαίαν διαγιγνώσκειν.* Die hervorgehobenen Worte *ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει* gebraucht der Redner selbst § 31. Es entsteht nun die Frage: blieben die *νόμοι φονικοὶ* des Drakon gesondert von den Gesetzen Solon's, oder wurden sie mit ihnen in eine Gesetzessammlung aufgenommen? Hr. Schelling spricht sich für das Erstere aus, da die *ἄξονες* nur von Soloncischen Gesetzen gesagt würden, Drako's Satzungen aber auf *στήλαις* gezeichnet gewesen seien. Dass aber letztere von Solon geändert worden seien, zeige die Erwähnung des *ἄξων* in diesem Gesetze. Dann fährt er S. 65. fort: In eo nunc sumus, ut Solonem existimemus *in ipsis pilis*, quae quidem in locum antiquarum successerant, Draconis leges de homicidiis partim mitigasse, partim statui reipublicae, quem ipse constituerat, accomodasse. Wenn aber das alte Gesetz auf der neuen *στήλη* schon geändert war, wozu dient dann die Verweisung in derselben auf den *ἄξων*? Ref. versucht es auf seine Weise diese Stelle zu erklären, auf die Gefahr hin, blosse Vermuthungen zu äussern, die Meistern in dieser Wissenschaft, wie den Herren Meier, Schoemann und K. F. Hermann, leicht zu beseitigen sein dürften. Vielleicht werden Andere dadurch angeregt, die Sache sorgfältig zu erörtern.

Sehen wir, was Demosthenes von diesem Gesetze selbst sagt. Es heisst § 29. 59.: *λέγει δὲ τί; ἐξεῖναι ἀποκτείνειν καὶ ἀπάγειν. ἆρ' ὡς αὐτόν, ἢ ὡς ἂν βούληταί τις; πολλοῦ γε καὶ δεῖ. ἀλλὰ πῶς; ὡς ἐν τῷ ἄξονι εἴρηται, φησίν. τοῦτο δ' ἐστὶ τί; ὃ πάντες ἐπίστασθ' ὑμεῖς. οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι κτλ.* Also wird durch die Worte *ὡς ἐν τῷ ἄξονι εἴρηται* (dies nimmt Ref. als

vom Redner selbst gesagt lieber an als ἀγορεύει, siehe auch Harpocr. v. ἄξονι) auf ein Gesetz über die ἀπαγωγὴ verwiesen, und es ist der Sinn der Stelle, die ἀπαγωγὴ solle stattfinden zu der Behörde, und in der Weise, wie die Bestimmung in dem ἄξων laute. Haben wir nun hier einen θεσμός Drako's, so ist ja dieser nicht selbst von Solon verändert, sondern es sind nur die Worte ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει hinzugefügt, nicht um auf eine veränderte Strafbestimmung zu verweisen, sondern auf die von Solon eingerichteten Behörden. Allein Ref. kann mit diesem Gesetze überhaupt nicht auf's Klare kommen. Sehen wir, was folgt: εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας, ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι, τῷ βουλομένῳ. τὴν δ' ἡλιαίαν διαγιγνώσκειν. Nehmen wir diese Worte in einfacher Weise, so wird *einmal* den Archonten die ἀνάκρισις zugeschrieben, während die Heliäa der Gerichtshof ist, und *zweitens* erscheinen die Archonten wieder als Richter nach den Worten ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσιν. Noch in einer andern Stelle des Demosthenes contra Macart. § 71. finden wir etwas Aehnliches. Hier heisst es aber blos: τὰς δὲ δίκας εἶναι περὶ τούτων πρὸς τοὺς ἄρχοντας, ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσιν, und weiter unten: ἐγγραφόντων οἱ ἄρχοντες, πρὸς οὓς ἂν ᾖ ἡ δίκη, τοῖς πράκτορσιν κτλ. Hier also sind sie Richter. Nach dieser Stelle möchte Ref. lieber Hrn. Hermann Staatsalterth. § 107, 7. beistimmen, dass in den solonischen Gesetzen die Archonten noch förmlich als Richter erschienen, als Hrn. Meier im Attischen Prozesse S. 28. und Hrn. de Boor über das attische Intestat-Erbrecht S. 115 fg., dass δικάζειν und δικασταί von den Gerichtsvorständen gesagt sei, wofür sie keine andere Stelle der Klassiker anführen können, als eben diese bei Demosthenes. — Aus diesem Grunde nun scheint dem Ref. der Zusatz εἰσφέρειν δὲ κτλ. am wenigsten ein solonischer zu sein, sondern ein viel späterer, wenn er überhaupt zu dem νόμος gehört; er enthält einen Widerspruch in sich. Allein noch ein anderes Bedenken muss der Unterzeichnete äussern. Wenn, wie der Redner selbst in der Erläuterung des Gesetzes angiebt, die Worte ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει oder vielmehr εἴρηται darauf hinweisen, dass die Thesmotheten die hierher gehörige Behörde seien, was soll dann noch der Zusatz εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας, ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι? Erst findet das ἀπάγειν πρὸς τοὺς θεσμοθέτας statt, und dann treten wieder Archonten, ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσιν, ein als ἡγεμόνες δικαστηρίων? Ref. wiederholt es, dass ihm dieser Zusatz verdächtig sei. Doch kehren wir zu Hrn. Schelling zurück. Die Gründe, die er für seine Behauptung, dass in diesem drakonischen Gesetze Aenderungen von Solon enthalten seien, anführt, sind: 1) die Erwähnung und Verweisung auf den ἄξων. Das ist bereits besprochen. 2) Das Zeugniss des Suidas v. ἄποινα· λύτρα, ἃ δίδωσί τις ὑπὲρ φόνου ἢ σώματος· οὕτω Σόλων ἐν νόμοις. Vergl. auch Bekker Anecd. I. p. 428, 9. Das

Citat ist zu vag. Da ἐν νόμοις gesagt ist, muss ja nicht gerade unsere Stelle gemeint sein. Suidas hätte können auch den Homer citiren oder wenigstens den Drako, da das Wort in dieser Bedeutung gewiss über Solon's Zeit hinausgeht. Selbst wenn Suidas unsere Stelle bezeichnen *müsste*, so würde dies kein vollgültiges Zeugniss für Hrn. Schelling's Ansicht sein. Kann nicht Suidas Solon's Name gesetzt haben, weil er einen νόμος citirt, ohne zu prüfen, ob ein drakonischer θεσμός oder ein solonischer νόμος es sei? — Endlich sagt er: Forma iudicii, quae ex postremis verbis εἰσφέρειν δὲ κτλ. cognoscitur, plane Solonea est. Cfr. Suidas v. ἄρχοντες. Die Stelle ist bekannt. Vergl. auch Anecd. Bekk. 449, 17 ff. Die Hauptworte sind: πρὸ μὲν τῶν Σόλωνος νόμων οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς ἅμα δικάζειν . . . . ὕστερον δὲ Σόλωνος οὐδὲν ἕτερον αὐτοῖς τελεῖται ἢ μόνον ὑποκρίνουσι τοὺς ἀντιδίκους. „Nach Solon" was heisst das? Was verordnete denn Solon selbst? — Wenn wir nun, wie oben bemerkt worden, Spuren davon haben, dass zu Solon's Zeit die Archonten noch als Richter fungirten? — Noch einmal aber müssen wir auf die Worte zurückkommen: εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας . . . τῷ βουλομένῳ. Hr. Sch. ändert εἰσφέρειν δ' εἰς τοὺς ἄρχοντας . . . τῷ βουλομένῳ sc. ἐξεῖναι; dies ist eine einfache und gefällige Conjectur. Allein εἰσφέρειν vom Vorstande des Gerichts ist zwar seltener, aber immer natürlicher, als von dem, der die ἀπαγωγή vollzieht. An dem Dativ τῷ βουλομένῳ möchte Ref. nicht mit Reiske Anstoss nehmen.

Hr. Sch. geht dann zu dem Gesetze bei Demosth. contra Macart. § 57. über. Dabei ist nicht erwähnt, dass Hr. de Boor l. c. S. 117 ff. ausführlich und gut über die Stelle gesprochen hat. Wir erwähnen daraus, dass προεισπεῖν τῷ κτείναντι ἐν τῇ ἀγορᾷ richtig (wie natürlich auch von Hrn. Schoemann. Antiquit. 289.) auf das εἴργεσθαι τῶν νομίμων bezogen ist, ferner dass er lesen will προεισπεῖν τῷ κτείναντι . . . καὶ ἀνεψιῷ, „auch wenn er ihr Vetter ist", was er selbst etwas kurz und ungewöhnlich ausgedrückt, aber doch in einem drakonischen Gesetze zulässig findet, was schwerlich zugegeben werden kann, sodann dass er die Annahme, αἰδεῖσθαι habe auch bei dem φόνος ἑκούσιος stattgefunden, durch richtige Deutung der hierher gehörigen demosthenischen Stellen, beseitigt; weswegen Ref. nach solchem Vorgänger, sowie nach Hrn. K. F. Hermann's Recension in der Darmst. Zeitschr. 1835. S 1142. und Schoemann. Antiquit. 297. nichts weiter gegen Hrn. Schelling zu erwähnen findet. Nur ist zu bemerken, dass er den Anfang des Gesetzes so ändert: προεισπεῖν τῷ κτείναντι . . . . ἐκτὸς ἀνεψιότητος (i. e. eos propinquorum, qui sunt propiores quam sobrini) καὶ ἀνεψιοὺς συνδιώκειν τε καὶ ἀνεψιῶν παῖδας. Was die erste Aenderung betrifft, so meint Ref., dass ein solcher ungenauer Ausdruck in einem Gesetze unzulässig sei; 2) de Boor S. 118. sagt, dass die verwandtschaft-

lichen Rechte ohne Unterschied bis zu den Vetterskindern gehen (§ 62. ἐντὸς ἀνεψιαδῶν, § 63. μέχρι ἀνεψιότητος, § 51. μέχρι ἀνεψιῶν παίδων), mithin spricht die Analogie auch in obiger Stelle für ἐντός; 3) müssten ja nach der Analogie von ἐντὸς ἀνεψιότητος die Worte ἐκτὸς ἀνεψιότητος einen entfernteren Grad der Verwandtschaft bezeichnen als die ἀνεψιότης. — Hr. Schelling glaubt aber, dass seine Conjectur Bestätigung erhalte durch die folgenden Worte: ἐὰν μὲν πατὴρ ᾖ ἢ ἀδελφὸς ἢ υἱεῖς, wo nur ganz nahe Verwandtschaftsgrade erwähnt seien. Allein eher möchte man mit Boor S. 126. eine Lücke an dieser Stelle annehmen, als aus ihr auf die obige einen Schluss machen. — Was die zweite Aenderung betrifft: καὶ ἀνεψιοὺς συνδιώκειν τε καὶ ἀνεψιῶν παῖδας, so ist dies nach des Ref. Dafürhalten ganz gegen die Ausdrucksweise in diesen Gesetzen und es müsste heissen: συνδιώκειν δὲ ἀνεψιούς τε καὶ —. Hr. Schoemann Antiquit. 288, 4. hat, soviel Ref. erkennt, allein das Richtige. Ueber Erklärung der Worte ἐὰν δ' αἰδέσασθαι δέῃ, „wenn αἴδεσις stattfinden soll", ist Ref. mit Hrn. Schelling einverstanden. Siehe auch Boor S. 125. Anders Schoemann. l. c. 298, 11.

Hierauf folgen die Worte: . . . αἰδεσάσθων οἱ φράτορες, ἐὰν θέλωσι, δέκα· τούτους δ' οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρεῖσθων. Hier sind Reiske's meist treffliche Emendationen von den auf ihn folgenden Herausgebern aufgenommen worden. Schaefer aber wollte verbinden ἐὰν θέλωσι δέκα. Wie steht es aber mit dem Folgenden: τούτους (die Bücher haben τούτοις) δ' οἱ πεντ. καὶ εἷς . . . αἱρεῖσθων? Reiske erklärt: hos vero decem phratoras eligunto illi LI viri ex optimatibus phratriae. Allein sagt denn der Text, dass blos 10 Phratores gewählt werden sollen? Steht denn da αἰδεσάσθων τῶν φρατόρων δέκα oder φράτορες (ohne Artikel) δέκα? Ref. sieht nicht, dass Jemand an diesen Worten Anstoss nimmt. Eine andere Aenderung nimmt Hr. Meier de gentil. Attic. p. 19. vor. Er sagt: pugnare haec inter se videntur, quod modo curialibus, si decem consentiant, expiandi potestas datur, modo ephetis permittitur, ut eos decem ipsi ex generis nobilitate creent; quare propius ad verum accesserit, οὗτοι δ' οἱ π.; nam ephetas fuisse ἀριστίνδην αἱρεθέντας satis constat. Was den Grund betrifft, den Hr. Meier hat, so scheint er dem Unterz. nicht triftig genug. Es lässt sich ja wohl vereinigen, dass, nachdem die Epheten erkannt haben, der Mord sei unvorsätzlich geschehen, diese für die Sühne durch die φράτορες thätig sind und zu diesem Behufe eine Auswahl aus den φράτορες vornehmen. Was aber die Conjectur des Hrn. M. betrifft, so bemerkt Hr. Schelling mit Recht, dass *in diesem Gesetze* die Erwähnung der Art, wie die Epheten zu wählen seien, unpassend sei. Er spricht sich daher dahin aus, dass er die Meier'sche Aenderung οὗτοι zwar annimmt, die ganzen Worte aber οὗτοι — αἱρεῖσθων als eine Glosse nach Pollux

aus dem Gesetze streicht. Entweder nimmt man dies an, oder man schlägt den gelinderen Weg ein und schreibt: *αἰδεσάσθων φράτορες, ἐὰν θέλωσι, δέκα· τούτους δ' οἱ π. κ. εἷς ἀριστίνδην* (vielleicht *ἀγχιστίνδην* nach Schoemann. Antiquit. 296, 4.) *αἱρείσθων.*

Dies Gesetz aber schliesst, wie Boor S. 151 fg. schon erkannt hat, mit den Worten: *καὶ οἱ πρότερον κτείναντες ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων.* Es handelt von dem Morde und von der Verpflichtung der Verwandten des Getödteten, den Mörder zu verfolgen oder die Sühne vorzunehmen. Was darauf folgt, ist ganz anderen Inhalts; es spricht das Gebot aus, unbeerdigt liegende Todte zu beerdigen, welche Pflicht zunächst den Verwandten obliege, sodann den Demarchen. *Ersteres ist eine Satzung des Drako*, wie der Schluss zeigt: *καὶ οἱ πρ. κτ. ἐν τῷδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων, das Folgende gehört nicht dazu.* Darum ist Hrn. Schelling's Versuch zu beweisen, dass Solon auch in diesem *θεσμός* geändert habe, ganz überflüssig. Doch sehen wir diese Beweise an: 1) Pollux sage: *Δημοσθένης δὲ τῆς ἀνεψιότητος εἴρηκε, καὶ Σόλων.* Da nun in keinem andern Gesetze dies Wort vorkomme, so müsse Pollux diese Stelle meinen, also sei das Gesetz von Solon. Abgesehen davon, dass der Grammatiker, wie schon früher gesagt ist, irren kann, dass er ohne genauere Prüfung Solon nennt als den *νομοθέτης* Athens *κατ' ἐξοχήν*, will denn Hr. Schelling behaupten, dass wir Solon's Gesetze vollständig besitzen? Ist es ferner unmöglich, dass auch Drako, wie Homer, Ausdrücke gebrauchte in seinen Gesetzen, die ein so oft vorkommendes und in der Gesetzgebung zu berücksichtigendes Verhältniss bezeichneten, wie *ἀνεψιός, ἀνεψιότης?* Dass aber dies Gesetz ein drakonisches sei, beweist erstens seine Natur als die eines *νόμος φονικός*, und dann, wie erwähnt, sein Schluss. 2) „Tota etiam orationis compositio monstrare videtur, Demosthenem tacite legem nostram Soloni tribuere." Also *tacite!* Und was spricht dafür? Er citirt § 53. und 66., vorzüglich aber § 62. *γνώσεσθε . . . καὶ ἐκ τοῦδε τοῦ νόμου ὅτι Σόλων ὁ νομοθέτης σπουδάζει περὶ τοὺς οἰκείους.* Wie genau es die Redner nehmen mit den Verfassern der Gesetze, ist schon oben bei Aeschines Timarch. § 6. erinnert worden. Allerdings sind vorher von dem Redner Gesetze citirt worden, die sicherlich solonisch sind, über Erbschaftsangelegenheiten, Ausstattung der *ἐπίκληροι* u. s. w. Dazwischen kam, wie es scheint, ein Gesetz des Drako vor, so dass Demosthenes (§ 62.) ohne grosses Verschen im Allgemeinen die vorhergegangenen Gesetze bezeichnend sagen konnte: *καὶ ἐκ τοῦδε τοῦ νόμου.* Endlich wer bürgt dafür, dass Demosthenes gerade dies Gesetz des Drako habe vorlesen lassen? Wo ist im Zusammenhange eine Andeutung davon? Die besten Handschriften lassen ja

diese Gesetze weg. Konnte nicht der Grammatiker, der sie einschob, ein falsches mit anbringen?

3) Der sicherste Beweis aber sei, so meint der Verf., dass in diesem Gesetze die Demarchen erwähnt würden, die erst Solon eingeführt. Ref. will nicht mit Hrn. Sch. streiten, ob Solon oder erst Kleisthenes dies gethan habe, sondern wiederholt nur, dass mit den Worten τοὺς δ' ἀπογιγνομένους κτλ. ein anderes Gesetz beginne. Dass aber der Redner mehrere Gesetze habe vorlesen lassen, bezeugen seine Worte § 56. ἀναγίγνωσκε καὶ τοὺς ἑτέρους νόμους. Zuletzt sagt Hr. Sch. p. 76. selbst, dass das erste Gesetz nach (Dem.) or. 47. § 71. von Drako sei.

Das S. 77 sq. aus Lysias und Demosthenes erwähnte Gesetz über ungestrafte Tödtung des Ehebrechers u. s. w. war sicherlich ein drakonisches. Das lehrt schon seine Erwähnung in der Aristocratea § 53. coll. § 51. Dass es Solon, wie die φονικοὺς überhaupt, beibehielt, berechtigt allein den Plutarch. Solon. c. 23. zu sagen: μοιχὸν ἀνελεῖν τῷ λαβόντι ἔδωκεν.

Cap. XII. leg. Sol. de furtis publice persequendis (p. 78 — 80.). Cap. XIII. leg. Sol. de iniuriis (— p. 88.). Wie der Verf. p. 83. die beiden Gesetze über die ὕβρις verbindet, ist wahrscheinlich. Im Ganzen ist er doch der Meinung, dass es *ein* Gesetz sei, nur dass die ὕβρις gegen Knaben noch besonders im Gesetze besprochen wurde. Natürlich aber scheint es, dass dieser besondere Theil (die ὕβρις gegen Knaben betreffend) mit dem übrigen Gesetze auch syntaktisch verbunden war, etwa: ἐὰν δέ τις. — S. 84 ff. bespricht der Verf. die ὕβρις gegen Sklaven. Es versteht sich von selbst, dass Misshandlung der Sklaven durch den Herrn keine ὕβρις ist, sondern durch den Dritten, der kein Recht an den Sklaven hatte; so ist auch natürlich der Fall ganz verschieden, ob ein Sklave von seinem Herrn oder von einem Dritten getödtet worden ist. S. Hermann § 114, 9. Der von seinem Herrn gemisshandelte Sklave konnte πρᾶσιν αἰτεῖσθαι, der Herr des Sklaven aber konnte gegen den, der diesen gemisshandelt, die δίκη αἰκίας oder βλάβης oder, mit dem bekannten Unterschiede, die γραφὴ ὕβρεως anstellen. Dass gegen einen Sklaven keine ὕβρις begangen werden könne, da er keine Würde besitze, also auch keine Herabwürdigung erleiden könne, behauptet Hr. Meier im attischen Proz. 325., trotz anderen Zeugnissen, die das Gegentheil aussagen, nach Dem. contra Nicostrat. § 16. Er sagt: „Nicostratus und seine Anhänger schickten einen bürgerlichen Knaben in den Garten des Apollodor, um dort eine Rosenhecke auszurupfen, damit im Fall Apollodor ihn ertappen und aus Zorn sich verleiten lassen sollte, in der Meinung, dass es ein Sclave sei, ihn zu fesseln und zu schlagen, sie gegen ihn eine γραφὴ ὕβρεως anstellen könnten; woraus klar hervorgehe, dass, wenn dieser Knabe wirklich ein Sclave gewesen wäre, der ihm zugefügte Schlag keine Klage ὕβρεως begründet hätte."

Warum will man das nicht zugeben? wozu müht sich Hr. Sch. (p. 85.) mit einer so künstlichen Erklärung ab? Ref. meint, dass Hr. Meier die Stelle des Demosthenes richtig erkläre und aus ihr richtig argumentire, aber *blos für den dort erzählten Fall.* Der Unterzeichnete denkt sich die Sache so. War der Knabe ein Freier und schlug und fesselte ihn Apollodor, so konnte, trotz dem, dass der Knabe demselben einen Schaden zugefügt hatte, doch der *κύριος* des Knaben gegen jenen die *γραφὴ ὕβρεως* anstellen. Apollodor konnte auf Schadenersatz klagen, hatte aber kein Recht, einen Freien so zu behandeln. Anders war es bei dem Sklaven. Hatte ein solcher das verschuldet, was dort erzählt wird, so trat die *βλάβη ἀνδραπόδων* ein, von welcher Hr. Meier S. 477. spricht, und das Gesetz bestimmte, dass der Eigenthümer des Sklaven dem Betheiligten Schadenersatz gewähre *oder den Sklaven zur Genugthuung übergebe.* Wenn nun aber auch der Beschädigte sich diese Genugthuung selbst genommen, so konnte doch keine *γραφὴ ὕβρεως* gegen ihn angestellt werden.

Cap. XIV. leg. Sol. de stupris et lenociniis (— p. 93.). Der Verf. behandelt zuerst Lysias or. I. § 32. *ἐὰν δὲ (τις βίᾳ αἰσχύνῃ) γυναῖκας, ἐφ' αἷσπερ ἀποκτείνειν ἔξεστιν, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι.* Markland und Reiske wollten nach *ἐφ' αἷσπερ* einschieben *πείσαντας*, dem Sinne nach ganz gut, allein es versteht sich dies aus dem Ganzen von selbst. Hr. Sch. will lesen: *ἐφ' αἷσπερ οὐκ ἀποκτείνειν ἔξεστιν.* Das wäre eine eigene Bestimmung, da ja die Strafe selbst sogleich folgt: *ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι.* Die Stelle ist, so viel Ref. versteht, ganz richtig. Die *γυναῖκες* sind nicht blos Frauen, deren Männer die, welche jene geschändet und entehrt, hätten tödten dürfen oder nicht dürfen, sondern im Gegensatze zu der ersten Bestimmung des Gesetzes: *ἐάν τις ἄνθρωπον ἐλεύθερον ἢ παῖδα αἰσχύνῃ βίᾳ, διπλῆν τὴν βλάβην ὀφείλειν*, steht nun *zur Bezeichnung der Person, nicht zur Bezeichnung der Art des Vergehens*, der Ausdruck: *ἐὰν δὲ γυναῖκας, ἐφ' αἷσπερ ἀποκτείνειν ἔξεστι.* Dies ist gesagt in Bezug auf das bekannte Gesetz, wovon Hr. Sch. S. 77 fg. gesprochen: *ἐάν τις ἀποκτείνῃ . . . ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ' ἀδελφῇ κτλ.* Der Redner sagt, der Gesetzgeber unterscheide, ob Jemand Willfährigkeit gefunden bei weiblichen Personen, als der Mutter, Gattin, Schwester u. s. w. dessen, der ihn ertappt, oder ob er Gewalt angewendet. Wer im ersten Falle ertappt werde, könne ungestraft getödtet werden; wer aber Gewalt anwende bei jenen Frauen, bei denen nach dem zu § 30. recitirten Gesetze gefunden zu werden (als *μοιχὸς* oder *πείσας* natürlich) den Tod nach sich ziehe, müsse mit so und so viel büssen. Dass also der Redner dieselben Frauen meine, ist klar, und er sagt, es sei nicht einerlei, ob bei denselben Personen das *βιάζεσθαι* stattfinde oder *πείθειν.* Der Redner hatte sich zwar kurz ausgedrückt, doch die recitirten Gesetze und der Zusammenhang

machen die Worte verständlich. Zu S. 93. bemerkt Ref., dass die Emendation des Heraldus bei [Dem.] contra Neaer. § 67. ἢ ἐν τῇ ἀγορᾷ πωλῶνται (oder vielmehr πολῶνται, s. Westermann zu Plutarch. Sol. c. 23.) ἀποπεφασμένως schon durch die alte Fassung dieses Gesetzes höchst wahrscheinlich gemacht und, wie schon Schaefer bemerkt, durch Harpocration v. ἀποπεφασμένον bestätigt wird.

Cap. XV. leg. Sol. de liberis legitimis, nothis, adoptivis (— p. 97.). Ueber Themistokles konnte Sintenis zu Plutarch. Them. S. 4. u. 18. der Einzelausgabe verglichen werden. Wenn es gewiss ist, dass nach Solon die νόθοι zwar die iura agnationis nicht hatten, aber von dem Bürgerrechte nicht ausgeschlossen waren (Hermann § 118.), so wäre nicht zu verwundern, wenn dem Themistokles kein Vorwurf daraus gemacht wurde, dass er νόθος war. Später legte man natürlich darauf mehr Gewicht, als das Bürgerrecht auch der Mutter gesetzliche Forderung war.

Cap. XVI. leg. Sol. de sponsalibus, dotibus et connubiis (— p. 103.). Besprochen wird hier zuerst das Gesetz bei Dem. gegen Stephan. 2. § 18., welches auf so verschiedenartige Weise behandelt worden ist. Die Worte ἐὰν δὲ μὴ ᾖ, ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ, τοῦτον κύριον εἶναι, können nur so ergänzt werden: ἐὰν δὲ μὴ ᾖ ἐπίκληρος, ὅτῳ ἂν ἐπιτρέψῃ ὁ κύριος, τοῦτον κύριον εἶναι. Hätte der Verf. gekannt, was Boor S. 76 ff. mit der Berichtigung Hermann's in der Darmst. Zeitschr. 1840. S. 53., vorzüglich aber dieser letztere in der Abhandlung: iuris domestici et familiaris apud Platonem in Legibus cum veteris Graeciae inque primis Athenarum institutis comparatio (Marburg 1836.) S. 10. Anm. 26., über die Stelle gesagt haben, so würde seine Ansicht eine andere gewesen sein. Auch das zweite Gesetz zu Demosth. contra Macart. § 54. hatte schon Boor S. 81. gut erläutert.

Cap. XVII. l. S. de hereditatibus et testamentis (— p. 129.). Ref. will sich lieber des Urtheils über dieses Kapitel enthalten, als Unzulängliches sagen über eine Materie, die schon mit so vielem Scharfsinne und so grosser Gelehrsamkeit behandelt worden ist.

Cap. XVIII. leg. Sol. de mortuis et funeralibus (— p. 130.). Ob das Gesetz zu Dem. contra Macart. § 62. über Bestattung der Todten vollständig sei, lässt sich bezweifeln nach dem, was Plutarch. Sol. c. 21. am Schlusse und Cic. de legg. II. § 64. melden. S. Westermann zu Plut. l. c.

Cap. XIX. leg. Sol. de conviciis (— p. 132.). Erwähnung ist nicht gethan des Gesetzes, gewisser Schmähworte (ἀπόρρητα) sich zu enthalten, wenn sich auch nicht bestimmen lässt, ob das Gesetz von Solon sei. Das von Plut. Solon. c. 21. erwähnte Gesetz kann aber schwerlich dasselbe sein, welches Lysias p. 320. erwähnt. Dort ist von dem ἰδιώτης die Rede, hier von der ἀρχή,

und wir möchten letzteres in der Weise, wie Meier im attischen Prozesse S. 483., wo überhaupt der hierher gehörige Gegenstand klar und deutlich erörtert ist, mit dem von Demosth. Leptin. § 32 sq. (.... καὶ πάλιν γε τὸν ἄρχοντα, ταυτὸ τοῦτο, ἐὰν μὲν ἐστεφανωμένον πατάξῃ τις ἢ κακῶς εἴπῃ, ἄτιμος ..... καὶ οὐ μόνον περὶ τούτων οὕτω ταῦτ' ἔχει, ἀλλὰ καὶ περὶ πάντων, οἷς ἂν ἡ πόλις τινὰ ἄδειαν ἢ στεφανηφορίαν ἢ τινα τιμὴν δῷ) besprochenen in Verbindung setzen. Wie aber bei Lysias „advocatenmässig" die Bestimmungen über κακηγορία eines Privaten und einer Behörde vermischt seien, hat Hr. Sch. gut auseinandergesetzt.

Cap. XX. leg. Sol. de furtis privata causa persequendis (— p. 136.). In dem Gesetze zu Demosth. Timocr. § 105. kann Ref. nicht umhin, mit Heraldus und dem Verf. zu lesen: ἐὰν δὲ μή, τὴν διπλασίαν (statt δεκαπλασίαν) πρὸς τοῖς ἐπαιτίοις, und zwar deswegen, weil Demosthenes selbst in der Rede zweimal § 114. und 115. den Inhalt des Gesetzes so angiebt. Die anderen Gründe, die Hr. Schelling für diese Aenderung anführt, scheinen dem Unterz. nicht triftig genug zu sein, der erste sogar falsch: nunquam in iure attico decuplum noxae, sed semper duplum restituitur. Auch nicht bei Veruntreuung von ἱερὰ χρήματα nach Boeckh Staatshaush. I. 404. und Meier de bonis damnat. p. 107.? S. Timocr. § 82. Und hat nicht Hr. Schelling in derselben Rede § 127. von Laches, des Melanopus Vater, gelesen: καὶ συνέδρου γενομένου κλοπὴν αὐτοῦ τὸ δικαστήριον κατέγνω καὶ δεκαπλάσιον ἀπέτισε? Lelyveld περὶ ἀτιμίας p. 70 sqq. war auch noch zu vergleichen, nur dass sich Ref. nicht mit der von diesem Gelehrten p. 75. gegebenen Erklärung der Worte πρὸς τοῖς ἐπαιτίοις einverstanden erklären kann. Die von Hrn. Schelling angenommene Erklärung der Worte προστιμᾶσθαι δὲ τὸν βουλόμενον hat auch Schoemann im attischen Prozesse S. 182. u. 725.

Cap. XXI. leg. Sol. de usuris (— p. 137.). S. Boeckh Staatshaush. I. S. 143. Zu erwähnen war auch, dass Solon verbot, künftig ἐπὶ τοῖς σώμασι δανείζειν. S. Westermann zu Plutarch. Sol. p. 39.

Cap. XXII. leg. Sol. de rebus repetundis (— p. 138.). Hier ist blos das Fragment bei Lysias contra Theomnest. I. § 19. angeführt: οἰκῆος καὶ βλάβης τὴν δούλην εἶναι ὀφείλειν, welches Hr. Schelling so corrigirt: καὶ οἰκῆος βλάβης τὴν διπλῆν (sc. ζημίαν) εἶναι ὀφείλειν. Was soll aber hier εἶναι bedeuten? Man sollte meinen, es müsste heissen: — τὴν διπλῆν εἶναι oder τὴν διπλῆν ὀφείλειν. Zu den übrigen Vermuthungen fügt Ref. noch eine. Es erscheint auffällig, dass nach diesem Fragmente Solon οἰκεύς und δούλη, einen minder gebräuchlichen und einen allgemein üblichen Ausdruck verbunden haben soll. Man könnte daher annehmen, dass die Worte τὴν δούλην der verdorbene oder wenigstens nach der Construction unerklärbare Ueberrest

einer Glosse zu οἰκῆος seien, indem οἰκεύς durch δοῦλος und etwa οἰκέτις durch δούλη erklärt wurde, und dass in dem Texte blos die Worte standen οἰκῆος τὴν βλάβην ὀφείλειν, die der Redner aus dem Gesetze citirte.

Endlich cap. XXIII. fragmenta legum Soloncarum, quorum sensus intelligi non potest enthält Bruchstücke eines νόμος oder vielleicht zweier, mitgetheilt in derselben Rede gegen Theonnestus § 17.

Zu diesen Bemerkungen, aus welchen der Hr. Verf. erkennen wird, mit welcher Theilnahme der Unterzeichnete seine interessante Schrift gelesen hat, will Ref. noch einige „Corrigenda" hinzufügen, die er sich notirt hat. S. 7. auf der letzten Zeile: Demosth. in Aristog. 307. statt 807. S. 11. Z. 25. insculpisse. S. 21. Z. 19. locus sub II. citatus statt sub V. S. 31. Z. 19. homicidiam ex exilio reducem. S. 39. in der Stelle des Aeschines προστάχθωσιν. S. 52. Anmerk. 14. εἴ τις τινα — ἠγῆται. S. 78. Z. 7. μετρὶ. S. 98. Z. 22. assentitus erat. S. 102. in dem νόμος: ἐπειδὰν — ἕλοι und bald darauf ἐὰν δ' εἴσεισι. S. 130. Z. 11. steht 1026, 26. statt 1022, 26. S. 133. in dem Gesetze: ὅ,τι ἐὰν statt ἄν. S. 135. Z. 13. μὴν statt μέν.

Eisenach. *K. H. Funkhaenel.*

---

1. *Hebräisches Uebungsbuch*, enthaltend die evangelischen Perikopen zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Hebräische, mit der nöthigen Phraseologie und beständigen Hinweisungen auf die Grammatiken von Gesenius und Ewald, nebst unpunktirten Wörtern und Stücken zur Uebung in der Vokalsetzung, von Dr. *Johann Friedrich Schröder*, Conrector am königl. Andreanum zu Hildesheim. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, 1838. Bei Carl Cnobloch. XXII und 200 S. 8.

2. *Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Hebräische* für Gymnasien von *Friedrich Uhlemann*, Doctor der Philosophie und Theologie u. s. w. Erster Cursus. Das Nomen in seiner vollständigen Flexion und Verbindung und das regelmässige Verbum. Berlin, 1839. Verlag von C. S. Lüderitz. XII und 212 S. 8. Zweiter Cursus. Die Guttural- und unregelmässigen Verba nebst zusammenhängenden Uebungsstücken. Ebend. 1841. VIII und 208 S. 8.

3. *Praktisches Hülfsbuch zur methodischen Einübung der hebräischen Grammatik* von Dr. *Gustav Brückner*, Lehrer am königl. Paedagogium in Halle. Leipzig, 1842. Verlag von Friedrich Volckmar. XII und 198 S. 8.

Sind in neuester Zeit die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische von vielen Seiten als etwas Ueber-

flüssiges angefochten worden, so haben natürlicher Weise die aus dem Deutschen in's Hebräische dasselbe Schicksal in noch weit grösserem Maasse erfahren müssen, was jeder gern glauben wird, der da bedenkt, welch' eine untergeordnete Stelle im Vergleich mit dem Griechischen dem Unterrichte im Hebräischen auf Gymnasien eingeräumt ist, und wie wenige Schüler oft an diesem Unterrichte Theil nehmen. Nichts desto weniger haben sich einsichtsvolle Schulmänner dadurch nicht irre machen lassen und haben die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Griechische beibehalten, weil ohne dieselben nur eine höchst ungründliche Kenntniss der Sprache erlangt werden kann, und sollte nicht dasselbe von jeder Sprache, mithin auch von der hebräischen gelten? Ja wenn schon in der griechischen Sprache die Accentsetzung ohne immer wiederholte schriftliche Uebungen von dem Schüler nie wird gründlich erlernt werden können, so gilt dasselbe in noch weit höherem Grade im Hebräischen von der weit schwierigern Punctation, die ja meistens einzig und allein den Unterschied der grammatischen Formen bedingt. Und sollten auch die schriftlichen Uebungen im Hebräischen weiter nichts bezwecken, als den Schüler zum Hebräisch-Schreiben zu nöthigen, so wäre dies schon Gewinns genug; denn ohne solche Veranlassung thut es der Schüler nicht leicht von freien Stücken, weshalb bei so manchen, mit denen solche Uebungen, wie wir sie für nothwendig erachten, nicht angestellt worden sind, und die vielleicht in den Formen ziemlich sicher sind, oft noch eine grosse Unfertigkeit und Unbehülflichkeit im *Schreiben* hervortritt. Nichts kann hier der Einwurf gelten, dass oft nur eine geringe Zahl von Schülern an dem Unterrichte in dieser Sprache Theil nehmen, denn *gründlich* soll und muss denn doch einmal von diesen, meistens zukünftigen Theologen, und sollten es auch noch so wenige sein, diese Sprache erlernt werden, da ohne eine gründliche Kenntniss derselben ein eindringlicheres Verständniss der Bibel und ein tieferes Eingehen in ihren Wortsinn nicht denkbar ist.

Diese und ähnliche Gedanken haben denn in neuerer Zeit das Bedürfniss nach Werken, die eine Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Hebräische geben, rege gemacht, und es sind in neuester Zeit mehrere der Art erschienen, von denen wir hier die drei oben genannten kurz besprechen wollen.

Von diesen enthalten die beiden zuletzt aufgeführten, von Uhlemann und Brückner, in systematischer Anordnung das ganze Gebiet der Formenlehre, sind also für ein stufenweises Fortschreiten des Schülers berechnet, nicht so das von Schröder. Dieses setzt nämlich gleich von vorn herein geübtere und mit dem ganzen Inhalt der hebräischen Formenlehre schon ziemlich vertraute Schüler voraus; denn in keinem der gegebenen Uebersetzungsstücke wird ein bestimmter Theil der Formenlehre vor-

zugsweise berücksichtigt, was auch schon des gewählten Stoffes wegen nicht füglich anging, sondern in jedem Stücke vom Anfange bis zum Ende ist ein gleiches Maass der Formenkenntniss in Anspruch genommen. Wir können deshalb auch dieses Buch nicht für so praktisch brauchbar für den stufenweise fortschreitenden Schulunterricht erklären, als die beiden andern genannten Werke. Von diesen nun aber gebührt wieder dem Brückner'schen in Rücksicht der praktischen Brauchbarkeit für Schulen der Vorzug vor dem Uhlemann'schen. Denn 1) bewegt sich der von Hrn. Uhlemann gegebene Stoff in dem ganzen ersten Haupttheile des ersten Cursus, 118 Seiten hindurch, beinahe nur in Sätzen, die keine sind, da ihnen das Verbum fehlt. Dergleichen aber haben für den Schüler etwas höchst Trockenes und Ermüdendes: er will gleich in medias res, d. h. in wirkliche Sätze eingeführt sein, deren er sich als solcher erfreuen kann, und dies wird lediglich durch die Hinzufügung eines Verbi bewirkt. Den erwähnten Mangel nun hat Hr. Brückner vermieden: er giebt gleich von Anfang seines Werkes wirkliche Sätze, so klein sie auch bisweilen sein mögen. 2) Auch die Abfassung der Beispiele selbst anbetreffend scheint uns Hr. Brückner das Wahrere getroffen zu haben, dieselben aus dem A. T. zu entnehmen, wiewohl aus dem Zusammenhange gerissen und in veränderter, umgebildeter Form, wogegen Hr. Uhlemann eigene gebildet hat. Mit Recht sagt hierüber Hr. Brückner in der Vorrede p. VI.: „Die Würde der alttestamentlichen Form findet nur an einem biblischen Gedanken einen adäquaten Inhalt." Wir fügen noch hinzu die Freude, die ein Schüler empfindet, wenn er sich erinnert, ähnliche Stellen, als er in's Hebr. übersetzt, im Hebräischen selbst schon gelesen zu haben, und diesen nun die gegebenen nachbilden kann, und brauchen nicht mit Hrn. Uhlemann Vorrede p. VII. ein Nachschlagen und Nachsuchen der Stellen in der Bibel von Seiten desselben zu befürchten; denn welcher Schüler ist wohl im A. T. so bewandert, dass er jede entsprechende Stelle, wir sagen nicht ohne Zeitverlust, sondern überhaupt nur darin aufzufinden vermöchte? Und sollte er ja einmal eine zufällig finden, so achten wir dies nicht für Nachtheil, sondern für Gewinn, indem er nun (sobald nur, wie in dem Lehrbuche des Hrn. Brückner, die Sätze nicht wörtlich, sondern etwas verändert aufgenommen sind) das Aufgefundene nicht wörtlich abzuschreiben im Stande sein, sondern vielmehr als Imitation des Gegebenen zu benutzen genöthigt sein wird; über den grossen Nutzen der Imitationen aber ist man einverstanden. 3) Sehr die Uebersicht erschwerend und dem Ganzen ein planloses, zufälliges Ansehen gebend, ist bei dem Werke des Hrn. Uhlemann der Umstand, dass die aufgestellten syntaktischen Regeln nicht nach einer bestimmten Norm und Ordnung, sondern nach dem jedesmaligen Bedürfnisse in dem ganzen Buche zerstreut stehen,

so dass man mit Recht fragen kann, warum dieser oder jener syntaktische Abschnitt gerade bei *dieser* Classe von Verbis beigebracht ist? u. s. w. Wie weit besser hätte der Hr. Verf. gethan, wenn er etwa vorn in einer Uebersicht die hauptsächlichsten syntaktischen Regeln, die in den Uebersetzungsbeispielen zur Anwendung kommen, in logischer und systematischer Ordnung aufgestellt, mit einzelnen Zahlen versehen, und dann bei jedem Uebersetzungsstücke, wo sie zur Anwendung kommen, darauf verwiesen hätte! Eine solche chaotische Anordnung aber, wie sie hier befolgt ist, wird dem Schüler nie zu einem systematischen Ueberblick des Organismus der hebräischen Syntax verhelfen. Bei Hrn. Brückner ist die Uebersicht über das Werk nicht auf diese Weise gestört; er citirt vielmehr jedesmal, wo eine syntaktische Regel Anwendung findet, den betreffenden § der Grammatik von Gesenius. 4) Kein geringer Umstand endlich, dem Werke von Brückner den Vorzug vor dem von Uhlemann einzuräumen, ist auch der Umfang beider Werke und ihr Preis. Das Uhlemann'sche Werk enthält des Materials so viel, dass wohl schwerlich ein Schüler während seiner Schulzeit damit durchkommen wird; eher denkbar ist dies schon bei dem Brückner'schen, bei dem er schon eher sein nunc video calcem ausrufen kann. Als Schulbuch aber dürfte auch das Buch von Uhlemann zu theuer sein, als dass es sich jeder, auch der unbemittelte Schüler anschaffen könnte.

So viel im Allgemeinen über das Verhältniss der 3 Werke zu einander. Es seien uns nun noch einige Bemerkungen über jedes einzelne gestattet.

1. Bei *Schröder* sind die unter dem Texte gegebene hebr. Phraseologie, sowie die gegebenen grammatischen Hinweisungen auf die Werke von Gesenius und Ewald für den Schüler genügend zu nennen, und geben zuweilen eher etwas zu viel als zu wenig. Sehr praktisch zur Einübung der Formenlehre sind die dem Werke angehängten unpunctirten Wörter, bei denen jedesmal durch eine beigefügte Zahl angedeutet ist, auf wie vielerlei Weise ein solches Wort gelesen werden könne. Hierin ist dem Hrn. Verf. auch Brückner gefolgt. Diesen einzelnen Wörtern sind dann zusammenhängende, von dem Verf. selbst ausgearbeitete unpunctirte Stücke, die interessantesten Erzählungen aus der Genesis, aber in veränderter Darstellung enthaltend, beigefügt, die für den weiter vorgerückten, in der Genesis schon etwas belesenen Schüler zur Wiederholung des Gelesenen und zur Einübung der grammatischen Wortformen von grossem Nutzen sein können. Im Einzelnen haben wir nun noch folgende Ausstellungen zu machen. Ein Irrthum, der sich durch das ganze Buch hindurchzieht, ist der, dass die bekannte Praepos. אֶל von dem Verf. fast überall אֵל geschrieben worden ist. Mag nun zwar אֵל ursprünglich der Status constructus von einem veralteten אֹל sein,

so kommt doch dieses אֵל in der Sprache nirgends mehr vor und muss, fortwährend so geschrieben, den Schüler nothwendig zu der Ansicht verleiten, es sei dieses Wort in dieser Form ganz gäng und gebe. Wir wollen die Stellen in dem Buche, wo dies geschehen ist, hier aufführen. So S. 1. not. 6. und 7. 2, 23. und 36. 6, 9. 11, 17. 14, 17. 17, 37. 19, 16. 32. 22. 21. 27, 17. 22, 23. 28, 25. 30, 10 (2mal). 20. 2. 32, 18. 33, 22. 35, 23. 2. 36, 11. 43, 9. 44, 8. 45, 12. 53, 5. 8. 62, 24. 63, 13. 64, 11. 68, 10. 69, 24. 26. 70, 44. 80, 21. 82, 1. 4 (2mal). 93, 27. 98, 28. 99, 1 (2mal). 102, 30. 103, 66. 104, 21. 107, 1. 108, 18. 111, 28. 114, 6. 117, 9. 118, 3. 7. 119, 7. 120, 15. 121, 1. 122, 35. 36. 124, 5. 132, 13. 135, 2. 139, 30. 140, 35. 149, 35. — p. 2, 37. fehlt unter עָנִי das Chirek. — p. 1., wo übersetzt werden soll: Am 1. Sonntage des Advents, ist in der Phraseologie not. 1. unter *Sonntag* bemerkt שַׁבָּת, in not. 2. bei *Advent*, dass es soll übersetzt werden: Am Tage des Kommens des Messias. Allein nun wird der Schüler keinenfalls wissen, was er mit שַׁבָּת anfangen soll, worüber eine Andeutung zu geben war. — Falsch ist die 4, 6. angeführte Form des Futuri יֵצֵר; ohne Vav convers. heisst es יֵצֵר. — 10, 29. und 28, 33. ist als Verb. in der Bed. *klein sein* angeführt קָטַן, es heisst aber wie das Adj. קָטֹן. — 19, 19. ist statt des Fut. יֶאֱנַף zu schreiben יֶאֱנַף. — 30, 7. Das Verbum *schlafen* heisst im Praet. nicht יָשֵׁן, sondern יָשֵׁן. — 33, 39. fehlt bei תְּשׁוּעָתְךָ das Metheg, ebenso 65, 22. bei הָיְתָה. — 34, 9. Mit Unrecht ist bei dem Verbum לָבַן weiss sein angegeben: Kal und Hiph. Das Kal ist nämlich in dieser Bed. nicht gebräuchlich. — ib. not. 11. steht ὧδε statt ὧδε, und 92, 4. durfte es nicht שָׂר heissen, sondern שַׂר.

2. Das Hauptverdienst des Werkes von *Uhlemann* besteht, abgesehen vom Schulzwecke, darin, dass es den ganzen hebräischen Sprachschatz an Verbis und Nominibus in Beispielen verarbeitet enthält, und zwar, was sehr bequem ist, in alphabetischer Ordnung. Vor jeder Classe der Nomina und Verba, die gerade abgehandelt wird, findet sich eine kurze, aber genaue Uebersicht über die Bildung der einzelnen betreffenden Formen, wobei der in Gesenius Lehrgebäude gegebene Stoff zum Grunde gelegt ist, doch nicht ohne manche lobenswerthe eigenthümliche Entwickelung von Seiten des Verf., wie dies z. B. bei der Auseinandersetzung der Declinationen der Fall ist, wo er die Vocalveränderungen, die bei den Flexionsbildungen stattfinden, nirgends blos empirisch hinstellt, sondern dieselben — was die Denkkraft des Schülers ganz vorzüglich in Anspruch nimmt — jedesmal aus den Ton- und Sylbenverhältnissen als nothwendig nachweist. Uebrigens weicht Hr. U. bei der Anordnung der Declinationen der Masculina von Gesenius darin ab, dass er nicht, wie dieser, neun, sondern nur *sieben* verschiedene Declinationsreihen annimmt, und zwar so, dass, was bei Gesenius unter III. steht, bei Hrn. U.

unter II. zu suchen ist, ferner dass bei Hrn. U. die 3. Declinationsreihe die 2. und 7. bei Gesenius, die 4. aber bei Hrn. U. die 4. und 5. bei Gesenius vereinigt enthält u. s. f. An Fehlern sind uns folgende aufgestossen: I. p. 29. waren die Wörter קָדָשִׁים und שָׁרָשִׁים mit Metheg zu schreiben. ib. p. 85. heisst es: „solche Nomina, welche die Endsylben וּת und ִית in ִיּוֹת verwandeln", wofür es heissen musste: in ִיּוֹת und ִיּוֹת. — p. 112.: „je nachdem in der analogen Masculinarform ein וֹ oder zu Grunde liegt" ist verdruckt für: „ein וֹ oder וּ z. G. l." — p. 135. bei der Auseinandersetzung der Art, wie die Suffixen an das Praeteritum angehängt werden, heisst es: „Für קָטְלָה tritt (bei der Anhängung von Suffixen) קְטָלַת ein, mit ָ vor ֵךְ". Es musste heissen: „vor ֶךְ", denn dieses Suffixum der 2. Person gen. fem. ist tonlos, und der Accent ruht auf der Penultima der Form. — p. 148. Ein Druckfehler ist es, dass das ו conversivum so: וָ und nicht so: וַ punctirt ist, ebenso II. p. 4. וְחָיָה statt וְהָיָה. — I. p. 152. Bei der Anhängung der Suffixa an Futura musste noch erwähnt werden, dass die Form für die 2. und 3. Person plur. fem. תִּקְטֹלְנָה in תִּקְטְלוּ, sowie beim Imperativ (p. 164.), dass die Form קְטֹלְנָה in קִטְלוּ übergeht. — II. p. 2. musste וַיִּרְאוּ, sie fürchteten, mit Metheg geschrieben werden, und p. 51. war nicht וַיֶּלֶךְ, sondern וַיֵּלֶךְ zu schreiben.

3. Das *Brückner*'sche Werk besteht aus 2 Theilen, von denen der erste Uebungen in der Formenlehre, der zweite zusammenhängende Uebungsstücke mit besonderer Berücksichtigung der Syntax und des Sprachgebrauchs enthält. Im ersten Theile ist die Einrichtung getroffen, dass, nachdem zu einer bestimmten Classe der Verba oder Nomina Beispiele gegeben sind, jedesmal noch unter der Ueberschrift: „zweite Uebung" nach dem Vorgange von Schröder eine Reihe unpunctirter Wörter folgt, mit beigefügter Zahl, um anzudeuten, auf wie viele Arten ein Wort gelesen werden könne. Der 2. Theil besteht aus drei Abschnitten, von denen der erste neutestamentliche Stücke, der zweite ausgewählte Stellen aus dem Buche Jesus Sirach, beides zum Uebersetzen in's Hebräische, der dritte unpunctirte (zusammenhängende) Sätze enthält. Zuletzt folgt noch als Anhang: Die zweite Pforte aus dem Sepher Tachkemoni des Juda Alcharisi, der besonders für Freunde der rabbinisch-hebräischen Literatur von grossem Interesse sein wird. Nur auf zweierlei Mängel hätten wir den Hrn. Verf. noch aufmerksam zu machen, denen er aber in einer 2. Auflage leicht wird abhelfen können. Erstens ist der deutsche Ausdruck in den gegebenen Uebersetzungsstücken bisweilen etwas hart und dem Hebräischen zu Liebe diesem oft zu wörtlich nachgebildet. Besser für den Schüler ist es, immer guten deutschen Ausdruck zu geben und die Art, wie im Hebr. zu übersetzen ist, entweder in Klammern oder in den Noten beizufügen. Als Beispiele führen wir an p. 6.: „Besser ist ein

Wenig mit Gerechtigkeit, als viel Einkommen und nicht mit Recht.“ ebend.: „Herr, Zuflucht bist du von Geschlecht zu Geschlecht“, wo vor *Zuflucht* der unbestimmte Artikel nicht füglich fehlen durfte. Ebend.: „Auch ich bin unter Gott wie ihr.“ Sodann müssen bei einem Schulbuche dieser Art *alle* Wörter in der hebr. Phraseologie übersetzt sein, weil man bei Schülern den Besitz eines deutsch-hebräischen Lexicons nicht voraussetzen kann. Einige Wörter aber hat Hr. Brückner anzuzeigen vergessen. So fehlt p. 5. das Wort *Hülfe*, p. 6. das Wort *Stärke*, p. 7. *Gottesfurcht*. Doch dergleichen Mängel sind für gering zu erachten an dem sonst überaus trefflichen Werke, dessen äussere Ausstattung überdies in hohem Grade befriedigt. Wir schliessen mit dem herzlichen Wunsche, dass dasselbe recht bald in vielen Gymnasien Eingang finden möge.

Naumburg. Dr. *F. W. Holtze.*

Lehrbuch der in den Kreis des Gymnasial-Unterrichtes gehörenden allgemeinen Arithmetik von *Albert Hartrodt*, Subconrector am Gymnasium zu Mühlhausen. Leipzig bei Schwickert. 1840. gr. 8. VIII u. 210 S.

Der Verf. tadelt mit Recht in der Vorrede die Methoden, wornach der Lehrer dem Schüler nach und nach eine Fülle von Lehrsätzen vorlegt, deren Beweis er entweder selbst vorträgt, oder den Schüler finden lässt, weil dieser hierdurch nicht direct zur Erkenntniss der Wahrheiten kommt, sondern dem Lehrer blindlings folgt, also keine Selbstständigkeit erhält. Auf solche Weise wird weder reger Trieb, noch lebendige Theilnahme erweckt, sondern Unbehagen, Ermüdung und endlich gar Ueberdruss erzeugt. Er will dem Schüler nicht die fertige Wahrheit mitgetheilt, sondern sie unter zweckmässiger Anleitung des Lehrers erzeugt wissen; der Schüler soll weniger lernend, als selbstlehrend auftreten und sich sein Gebäude von arithmetischen Wahrheiten errichten.

Von dem grossen Gewinne, welchen diese heuristisch-genetische Methode den Lernenden bringt, hat sich Ref. schon mehr denn 18 Jahre überzeugt; er behauptet, dass auf keinem anderen Wege eine freie und mit Bewusstsein der Gründe und des Selbstgefühles begleitete Bewegung, schnelle und sichere Fortschritte erzeugt, lebendige Theilnahme und freudige Regsamkeit erweckt und diejenige Lust und Liebe zur Mathematik hervorgerufen wird, in welcher allein aller Erfolg des Unterrichtes zu suchen ist. Die Lernenden werden gleichsam die Selbstschöpfer der Wahrheiten und schreiten mit kräftiger Freude immer vorwärts; ihre geistige Thätigkeit wird fortwährend angesprochen, weil sie die Wahrheiten aus der Idee der Wissenschaft

stets selbst ableiten; ihr Verstand und ihre Urtheilskraft werden nicht allein gestärkt, sondern erhalten stets neue Nahrung. Man bezweckt hierdurch nicht blosses Wissen, sondern Tüchtigkeit und Befähigung für alles Studiren, für inneres und äusseres, für zeitliches und ewiges Leben.

Ref. stimmt daher mit der Ansicht des Verf. völlig überein und freut sich sehr, einmal ein Lehrbuch in die Hand bekommen zu haben, in welchem diese Methode zum Grunde gelegt und bei vielen einzelnen arithmetischen Disciplinen befolgt ist; in welchem Theorien, welche die Kenntniss der Gleichungen voraussetzen, z. B. die Proportionen, Progressionen u. dgl. (aber nicht die Kettenbrüche, wie der Verf. meint, weil dieselben auf keinen synthetischen, sondern blossen analytischen Gleichungen beruhen und von den gemeinen und Decimalbrüchen nicht getrennt werden dürfen, wenn der innere Zusammenhang der mit einander eng verbundenen Disciplinen nicht gestört werden soll), erst nach den Gesetzen der synthetischen Gleichungen vorgetragen sind und in welchem die Schüler angeleitet werden, sich vielfach zu üben, symbolische Ausdrücke zu übersetzen, und aus analytischen Formen, Ausdrücken und Gleichungen, zu welchen sie durch mathematische Schlüsse geführt wurden, neue Wahrheiten und besondere Eigenschaften der Grössen zu folgern.

Ref. hat sich beim Durchlesen des Buches in seinen Erwartungen nicht getäuscht gefunden, wenn gleich er nicht in allen Darstellungen, sowohl in allgemeinen als besonderen, mit dem Verf. einverstanden ist und hier und da Verbesserungen wünscht, wovon er in der nachfolgenden Beurtheilung die wesentlicheren berührt. Unter der Ueberschrift „allgemeine Arithmetik" scheint dieser in 2 Abtheilungen 1) die Buchstabenrechnung oder Lehre von den unbedingten Gleichungen in 8 Abschnitten S. 12—111., 2) Algebra oder den Zusammenhang und die Auflösung bedingter Gleichungen in 13 Abschnitten S. 112—174. und in einem Anhange allgemeine Gesetze über Zahlensysteme, Kettenbrüche, Combinationslehre und Wahrscheinlichkeitsrechnung S. 175—210. zu behandeln. Diese Eintheilung des arithmetischen Stoffes entspricht weder der Wissenschaft, noch der Methode des Verf., weil der Begriff „allgemeine Arithmetik" nicht blos die unbedingten, sondern auch die bedingten Gleichungen umfasst, durch die Einführung des aller Merkmale einer Wort- und Sacherklärung ermangelnden Begriffes „Algebra" ihrer wissenschaftlichen Würde und Abgeschlossenheit, Bestimmtheit und Allgemeinheit beraubt wird und es gar manche Vergleichungen von Zahlen giebt, welche weder zu den unbedingten, noch zu den bedingten Gleichungen gehören, z. B. die sämmtlichen Beziehungsweisen.

Nach des Ref. Ansicht liegt der Charakter der Zahlenlehre in dem Bilden, Verändern, Vergleichen und Beziehen der Zahlen, erwächst erst aus dem Bilden und Verändern die Vergleichung

und Beziehung und sind in einer Einleitung alle diesen Gesichtspunkten der Betrachtungsweise der Zahlen zugehörigen Hauptbegriffe und Elemente klar und umfassend zu erörtern, um die Lernenden zu jener klaren Uebersicht der Disciplinen zu erheben, welche sie gleichsam selbstlehrend durchwandern sollen, und um sie mit denjenigen durchgreifenden, völlig klaren, umfassenden und allgemeinen Wahrheiten bekannt zu machen, welche ihnen als Anhaltspunkte für die Ergründung der einzelnen Disciplinen dienen und in ihnen diejenige Liebe zur Wissenschaft aufkeimen machen, welche alle gedeihlichen Fortschritte sichert. In jenen elementaren Wahrheiten, welche die mathematische Methode „Grundsätze" nennt, und welche sich aus den Zergliederungen der Begriffe ergeben, und in dieser Liebe liegt der Schlüssel für die vom Verf. in der Vorrede bezeichnete heuristisch-genetische Methode; ohne jene beiden Grundlagen ist diese nicht zu befolgen und bringt sie die erwünschten Früchte nicht. Gegen beide hat der Verf. es in einzelnen Momenten manchmal versehen.

Die Einleitung S. 1 — 11. macht wohl mit den Gegenständen und Charakteren der Arithmetik bekannt; allein sie erörtert nicht, dass die Zahlengrössen ganze oder gebrochene, einfache oder zusammengesetzte, positive oder negative, besondere oder allgemeine sind; dass sie sich durch Vermehrung oder Verminderung auf sechsfache Weise verändern lassen, woraus sechs Operationen erwachsen, welche sich in drei Gegensätzen, in dem der Addition und Subtraction, der Multiplication und Division, der Potenziation und Radikation, welche wieder zu den Potenz-, Wurzel- und imaginären Grössen führen, zu erkennen geben, woraus aber auch alle analytischen Gleichungen hervorgehen, die jedoch nichts weniger als selbstständig sind, sondern blos zur Unterscheidung zwischen formellen und reellen Operationen dienen und allgemeine Gesetze ableiten helfen; dass der 2. Gesichtspunkt, unter welchen sich die Zahlengrössen betrachten lassen, in den synthetischen, niederen oder höheren Gleichungen besteht, deren Hauptzweck in der Bestimmung unbekannter Grössen aus Verbindungen mit bekannten liegt und auf jenen Veränderungsarten beruht und dass endlich die Zahlen mittelst der Verhältnisse, Proportionen, Logarithmenlehre und Progressionen in einem gegenseitigen einfachen oder mehrfachen Beziehen zu einander stehen und die herrschenden Gesetze auf den Gleichungen beruhen.

Dieses Gebäude der Betrachtungsweisen der Zahlen hat der Verf. in der Einleitung nicht entworfen, weswegen Ref. mit dessen einleitenden Bemerkungen nicht ganz einverstanden sein kann. Bevor von Vergleichungen die Rede sein kann, muss das Verändern der Zahlen erörtert sein, weil aus diesem jenes den Lernenden von selbst erwächst, und bevor von Verfahrungsarten, nach denen verschiedene Zahlformen behandelt werden müssen,

um entwickelt, umgeformt oder mit einander verbunden zu werden, gesprochen werden kann, müssen die Grundbegriffe und das Wesen derselben zergliedert sein, wenn wahrhaft heuristisch-genetisch verfahren werden soll.

Die Zahl ist entweder eine besondere oder allgemeine Menge von Dingen einer Art, mithin zerfällt die Zahlenlehre in die besondere (und nicht gemeine, wie der Verf. sagt) und in die allgemeine, welche jener, aber nicht dem Begriffe „gemein" entspricht. Das Hauptgeschäft der Arithmetik, sie mag besondere oder allgemeine sein (denn auch mittelst der besonderen Zahlengrössen lassen sich allgemeine Wahrheiten und Gesetze ableiten), besteht in dem Untersuchen und Entwickeln der Eigenschaften, Gesetze und Wahrheiten nach jenem dreifachen Gesichtspunkte mittelst Erklärungen der Begriffe, mittelst Ableitung von allgemein fasslichen und elementaren Wahrheiten, Grundsätze, aus jenen Zergliederungen, mittelst Lehrsätze, Folgesätze, Aufgaben und Zusätze. Dieses System der mathematischen Methode hat der Verf. nicht berücksichtigt, obgleich es eine weitere Grundlage des heuristisch-genetischen Unterrichts bildet; ohne es gelangt der Lernende entweder nur halb, oder sehr schwer oder meistens gar nicht zur Selbstständigkeit und wird die oben bezeichnete Liebe zur Wissenschaft und zum selbstthätigen Vorwärtsschreiten selten gewonnen.

Die Vergleichung der Zahlen ist eine analytische, unbedingte, wie der Verf. sagt, oder eine bedingte, oder, wie er ganz bedeutungslos und darum zweckwidrig sagt, eine algebraische, wofür Ref. den Begriff „synthetisch" statuirt, weil er im Gegensatze mit jenem Begriffe „analytisch" steht und das wahre Wesen der bedingten Vergleichung bezeichnet. Schon die Unsicherheit, in welcher man über den Begriff „Algebra" schwebt, wie der Verf. in der Note auseinandersetzt, hätte ihn bestimmen sollen, denselben gar nicht zu gebrauchen. Ref. erklärt ihn für das Gebiet der Arithmetik für durchaus unpassend und bedeutungslos, weil er sich weder wörtlich noch sachlich bestimmt erklären lässt, was für eine so bestimmte Wissenschaft, wie die Mathematik, gewiss nicht zu billigen ist. Dass der Coefficient nicht immer eine abstracte Zahl, sondern auch eine allgemeine ist, konnte der vom Verf. gebrauchte Ausdruck ma zu erkennen geben.

Im 1. Absch. der 1. Abth. stellt der Verf. die Erweiterung der Zahlenlehre durch Einführung der entgegengesetzten Grössen in die Rechnung dar, weswegen er sich sehr weitläufig über sie verbreitet, was Ref. nicht billigt, weil das Zählen über oder unter die Null ganz einfach zur positiven oder negativen Beschaffenheit der Zahlen führt und jede andere Erklärungsweise überflüssig und nutzlos ist. Da nun die positiven Zahlen als additive und die negativen als subtractive angesehen werden, so muss der Lernende beide Operationen ihrem Wesen nach kennen, und es

geht selbst aus der Darstellungsweise des Verf. hervor, dass er seine Entwickelungen nicht zureichend begründet, weil er in der Einleitung den Charakter der sechs Veränderungsarten nicht entziffert hat. Der Lernende kennt an und für sich die Zeichen + und — als Operationszeichen noch nicht, mithin kann er den Unterschied derselben für die Bezeichnung der Beschaffenheit der Grössen und ihre Addition oder Subtraction nicht klar durchschauen. Beide Zeichen sind keine Bestimmungs-, sondern Beschaffenheitszeichen, und die specielle Betrachtung der Addition und Subtraction in positiven und negativen Grössen vor deren Entwickelung in Zahlen überhaupt kann keine Billigung verdienen, da das Subtrahiren sich als ein blosses Aufheben der positiven oder negativen Zahlen darstellt und auf diesem Wege vom Lernenden leicht durchschaut wird. Diese Grössen bilden mit Unrecht eine eigene Rubrik, und aus den Erläuterungen des Verf. geht der Grund nicht hervor, warum aus dem Aufheben einer positiven Grösse eine gleich grosse negative und aus dem Aufheben der negativen eine gleich grosse positive hervorgeht, wornach die Subtraction einfach ausgeführt wird.

Im 2. Absch. befasst sich der Verf. mit den vier ersten Operationen, welche er ganz unpassend „gemeine" nennt, in allgemeinen Zahlen, ohne für die Addition und Subtraction das Gesetz darzubieten, dass bei gleichartigen Grössen blos die Coefficienten addirt oder subtrahirt werden, dass ungleichartige sich blos formell addiren oder subtrahiren lassen, dass diese formellen Summen oder Differenzen von den reellen wohl zu unterscheiden sind; dass für die Multiplication die Coefficienten multiplicirt und die allgemeinen Grössen neben einander jenem Producte beigesetzt werden, gleichartige Factoren aber eine Potenz geben, wodurch die schleppende Schreibart aaaa u. s. w. wegfällt. Der Verf. begründet nicht im Besonderen auf indirecte Weise, warum das Product aus 2 negativen Factoren positiv, aus zwei verschieden beschaffenen aber negativ ist u. dgl. Aehnliche Ausstellungen lassen sich auch für die Division machen, welche im Allgemeinen ihren Grund darin haben, dass der Verf. nicht zuerst in einfachen Zahlen die drei Vermehrungsarten und ebenso die drei Verminderungsarten kurz und gründlich dargestellt und die daraus hervorgehenden Gesetze auf zusammengesetzte Grössen angewendet hat. Er trennt diese Operationen und scheint das Potenziren und Wurzelausziehen für keine Veränderungsarten der Zahlen zu halten, was unfehlbar unrichtig ist, da erstere in einer Vermehrung, letztere in einer Verminderung besteht.

Der 3. Absch. handelt von der Zerlegung der Producte in Factoren, von der Kettendivision, der Theilbarkeit der Grössen und dem gemeinschaftlichen Maasse von zwei oder mehr Grössen. Im 4. Absch. geht der Verf. zu den Brüchen in allgemeinen Symbolen und den Operationen in jenen über. Die vollständige

Behandlung ist nicht zulässig, weil die einfachen Gesetze des Potenzirens und Wurzelausziehens noch nicht gezeigt sind. Im Einzelnen lässt sich für beide Abschnitte wohl Manches verbessern; allein Ref. geht zum 5. und 6. Absch. über, weil die Behandlung ihrer Gegenstände wichtigere Bemerkungen erfordert. Sie enthalten die Potenzen und Wurzelgrössen. Beide Disciplinen ergänzen einander, wie jedes Paar der übrigen Operationen; erfordern genaue Zergliederung der wichtigeren Begriffe und eine Zusammenstellung von allgemeinen, die ganze Disciplin beherrschenden Wahrheiten, Grundsätzen, welche den Lernenden zur Grundlage für alle übrigen besonderen Gesetze, deren Begründung und Ableitung dienen. Diese Uebersicht von gegenseitiger Begriffszergliederung und Angabe von Grundsätzen hat der Verf. nicht im Auge gehabt, weswegen Ref. hier einen wesentlichen Mangel für die Durchführung der heuristisch-genetischen Methode wahrnimmt, den er beseitigt wünschte.

Er deutet seine Ansicht kurz an, um nicht oberflächlich zu tadeln. Das Potenziren findet seinen Gegensatz im Wurzelausziehen; jenes führt zu Potenzgrössen mit ganzen oder gebrochenen Exponenten, dieses zu Wurzel- oder imaginären Grössen; beide Grössenarten, die Potenz- und Wurzelgrössen sind hinsichtlich ihrer Dignanden oder Radikanden gleichartig oder ungleichartig, hinsichtlich ihrer Exponenten gleich- oder ungleichnamig und hinsichtlich ihrer Bestandtheile eintheilig oder mehrtheilig. Die beiden ersten Eintheilungsgründe geben gleichartig-gleichnamige, ungleichartig-ungleichnamige, gleichartig-ungleichnamige und ungleichartig-gleichnamige. Die Addition und Subtraction erfordern Gleichartiggleichnamigkeit, die Multiplication und Division Gleichartigkeit; für jene addirt oder subtrahirt man die Coefficienten. Die Gesetze der beiden anderen sind meistens sehr weitläufig, aber doch nicht bestimmt ausgedrückt. So sagt der Verf., das Product zweier gleichwurzeliger Potenzen ist eine Potenz, welche die gemeinschaftliche Potenz zur Basis und die Summe der Exponenten jener beiden Factoren zum Exponenten hat. Ref. spricht dieses Gesetz also aus: zwei gleichartige Potenzgrössen werden multiplicirt, wenn man ihre Exponenten addirt und dividirt, wenn man den Exponenten des Divisors aufhebt. Da die Gleich- oder Ungleichartigkeit blos auf die Dignanden oder Radikanden, die Gleich- oder Ungleichnamigkeit aber auf die Exponenten geht, so ist die Bedeutung, welche der Verf. dem Begriffe „gleichartig“ beilegt, nicht richtig. Auch ist $\sqrt{4} = \pm\sqrt{2.2} = \pm 2$, weil $(+2)^2 = 4$ ist; dieses doppelte Zeichen hätte er durchaus nicht übersehen sollen. Die Multiplication oder Division einer Wurzelgrösse mit einer ganzen Zahl geschieht, wenn man den Coefficienten jener mit dieser Zahl multiplicirt oder dividirt u. s. w.

Ref. hätte noch viele Verbesserungen zu berühren, wenn er

noch mehr in das Einzelne eingehen könnte; er bemerkt nur, dass der Verf. es darin versehen hat, die Gesetze der einfachen Potenzen auf das Potenziren der Binomien und Polynomien angewendet, hieraus die wichtigeren Gesetze der 2., 3. und 4. Potenzen abgeleitet und sie zur Grundlage für das Radiciren gemacht zu haben; dann wäre der Verf. nicht genöthigt gewesen, für das Wurzelausziehen die erforderlichen Formeln einzuschieben, den Ideengang zu unterbrechen und den Schüler von den Gesetzen jenes abzuziehen; dass derselbe seiner Methode ferner darin nicht getreu blieb, heuristisch-genetisch jene Gesetze durch Aufsteigen von der 1. zur 2., 3. u. s. w. Potenz die Schüler ableiten und aus den in der Uebersicht von etwa sechs Potenzen des Binomiums selbst den Binomialsatz entwickeln zu lassen, wodurch es jenen leicht geworden wäre, jedes Polynomium zu potenziren. Sein Lehrgang ist nichts weniger als heuristisch-genetisch. Die Rechnungen in Wurzelgrössen sind gut behandelt; nur möchte die Entwickelung der allgemeinen Formel für die Behandlung der Binomien von Wurzelgrössen, z. B. $\sqrt{(7 \pm 4\sqrt{3})}$ u. dgl., den Schülern manche Schwierigkeiten verursachen, und ist auch hier das doppelte Zeichen der Quadratwurzeln ganz übersehen. Die Uebungen selbst verdienen allen Beifall bis auf die Division und Potenziation, welche umfassender und gründlicher durchgeführt sein sollte.

Die Gegenstände des 7. Abschnitts, nämlich die allgemeine Potenz- und Wurzelrechnung, wofür es heissen sollte „Potenz- und Wurzelgrössen", weil nicht in Wurzeln selbst, sondern in Wurzelgrössen und in Potenzgrössen mit gebrochenen Grössen, oder in Verwandlung jener in diese und umgekehrt operirt wird, konnten füglich mit dem 6. Absch. vereinigt werden, wodurch Kürze und einfache, klare Uebersicht der Gesetze erzielt worden wäre.

Die Anreihung der Logarithmen an die Potenzen und Wurzeln verdient nur insofern Billigung, als dieselben die eigentlichen Exponenten der Potenzgrössen selbst sind. Berücksichtigt man aber die Bedeutung des Begriffes „Logarithmus", so gehört die Logarithmenlehre zur Beziehung der Zahlen und erfordert sie die Kenntniss von den Gesetzen der Verhältnisse und Proportionen; denn die Logarithmen sind an und für sich die Verhältnisszähler von der Nullpotenz bis zu irgend einer Potenz einer Grundzahl, indem z. B. in der Potenzreihe $10^0, 10^1, 10^2, 10^3, 10^4 \ldots$ der Exponent 4 anzeigt, dass von 10^0 bis 10^4 vier Verhältnisse, nämlich $10^0 : 10^1$; $10^1 : 10^2$; $10^2 : 10^3$ und $10^3 : 10^4$, liegen. Die Lehre selbst nebst Berechnung der Brigg'schen Logarithmen ist gut bearbeitet; nur sollte das Nachweisen für das Aufsuchen in Tabellen nicht so umständlich beschrieben sein, weil dieses Sache für die Einrichtung von Tabellen ist, was ja auch in allen geschieht.

Für die 2. Abth. muss sich Ref. gleich Anfangs gegen den Unterschied zwischen arithmetischen und algebraischen Gleichungen erklären, weil er dem wissenschaftlichen Charakter der Arithmetik durchaus widerspricht und vom Verf. nicht zu begründen ist. Den Begriff einer algebraischen Gleichung hält er für ein Unding, das weder wörtlichen noch sachlichen Werth hat, was sich schon daraus ergiebt, dass die Mathematiker den Begriff „Algebra" sehr verschiedenartig erklären, ihm eben so verschiedenen Inhalt und Umfang beilegen und dadurch grosse Unsicherheit verursachen. Der Begriff „synthetische Gleichung" ist genau bestimmt und entspricht dem Begriffe „analytisch"; er fordert die Bestimmung des Werthes von Unbekannten, oder die Lösung aller Verbindungen, in welchen diese mit bekannten Grössen vorkommen kann. Die gefundene Endgleichung heisst absoluter Werth der Unbekannten und der Unterschied der Auflösung in formeller und materieller Hinsicht fällt alsdann ganz hinweg. Auch ist der Begriff „Wurzel" für den absoluten Werth der Unbekannten darum unstatthaft, weil er seine frühere, eigenthümliche Bedeutung hat.

Das Auflösen einfacher Gleichungen, deren Eintheilung in einfache mit einer oder mehr Unbekannten und in zusammengesetzte, deren Zweck und Wesen der Verf. entweder gar nicht oder nur oberflächlich berührt, beruht auf den aus den sechs Operationen sich ergebenden drei Gegensätzen, welche einzelne Gesetze darbieten, die speciell zu begründen und als allgemeine Regeln darzustellen sind. Aus diesen Gesetzen ergeben sich für jenes Auflösen drei Gesichtspunkte, durch deren Berücksichtigung und Anwendung die Lernenden im Stande sind, jede einfache und häufig auch höhere Gleichungen aufzulösen. Sie bestehen in dem Einrichten der Gleichung, d. h. in dem Entfernen der Brüche durch Multiplication aller Gleichungsglieder mit den Nennern; in dem Ordnen, d. h. in dem Zusammenstellen der unbekannten Glieder auf die eine (wo der positive Werth der Unbekannten steht) und der bekannten Glieder auf die andere Seite, und endlich in dem Reduciren, d. h. in dem Ausführen aller formellen Operationen und Bestimmen des absoluten Werthes der Unbekannten. Ist das Wesen dieser Gesichtspunkte geistiges Eigenthum der Schüler, so ist nicht nöthig, bei jeder einzelnen Gleichung speciell anzugeben, was nach und nach geschehen muss, um zum absoluten Werthe der Unbekannten zu gelangen, wie dieses vom Verf. bei 16 einzelnen Gleichungen geschieht, denen er 4 logarithmische und noch 18 Uebungs-Gleichungen beifügt, die recht praktisch sind.

Der 3. Abschnitt enthält eigentliche Aufgaben für einfache, höhere und logarithmische, bestimmte Gleichungen mit einer Unbekannten; für das Bilden der Gleichungen aus den Bedingungen jener giebt der Verf. haltbare Gesichtspunkte an, die dem

Anfänger die erforderliche Belehrung verschaffen. Im 4. Absch. geht er zu den Verhältnissen und Proportionen über, was Ref. in doppelter Hinsicht nicht billigt. Einmal wird der Zusammenhang der Gleichungslehre unterbrochen, das Anderemal gehören jene zu dem Gesichtspunkte der Beziehungen der Zahlen, welche eben so wenig getrennt werden dürfen. Jede Proportion ist zwar entweder eine Differenz- oder Quotientengleichung und beruht hinsichtlich der Bestimmung eines fehlenden Gliedes auf Gleichungsgesetzen; allein sie muss erst in eine synthetische Gleichung verwandelt werden, bevor diese anzuwenden sind. Die geometrischen Proportionen sind nicht vollständig genug behandelt.

Im 5. Absch. folgen die Gleichungen mit mehr Unbekannten und die einfach-höheren Gleichungen, für welche Ref. eine genauere Charakteristik der directen und indirecten Methode zu lesen wünschte, weil die Gesichtspunkte der letzteren eine grössere Klarheit erfordern. Im 6. Absch. findet man Anwendungen aus der Alligations-, zusammengesetzten Zinsrechnung und noch besondere Aufgaben zur Auflösung für den denkenden Anfänger. Der 7. Absch. befasst sich mit der Auflösung von unreinquadratischen Gleichungen, welche entweder vollständige, oder unvollständige sind, was der Verf. nicht berührt, obgleich der Unterschied wesentlich ist. Die Auflösung selbst fordert das Ausziehen der Quadratwurzel, das für einen Ausdruck nur dann möglich ist, wenn er drei Glieder hat, deren erstes und drittes reine Quadratzahlen und deren zweites gleich ist der 2fachen Wurzel aus dem 3. Gliede multiplicirt mit der Wurzel aus dem 1. Gliede, woraus dem Anfänger zugleich ersichtlich wird, dass jenes 3. Glied stets gleich ist dem Quadrate des halben Coefficienten des 2. Gliedes und die Ergänzung der unvollständigen Gleichung hiernach geschieht. Der Zweck der letzteren besteht, um die Wurzel ausziehen zu können.

Im 8. Absch. findet man 6 Gleichungen und im 9. 19 Uebungsaufgaben, welche zur Erlangung grösserer Geläufigkeit dienen sollen. Die Theorie entspricht den Anforderungen nicht ganz; noch weniger befriedigen der 10. und 11. Absch., welche sich mit der Theorie und Praxis in solchen Gleichungen mit 2 Unbekannten befassen, weil namentlich die Gesichtspunkte der indirecten Methode nicht klar versinnlicht sind. Zugleich konnte die ganze Lehre von quadratischen Gleichungen in 2 Abschnitte zusammengedrängt und in dem einen die Theorie, in dem andern die Praxis vorgetragen, also viel Raum erspart werden.

Der 12. Absch. enthält die Lehre von den Progressionen, welche zwar kurz, aber im Ganzen doch gut behandelt ist. Im 13 — 16. folgt die Theorie und Praxis der unbestimmten Analytik, welche an und für sich in lauter Aufgaben besteht, die zu interessanten Gesetzen führen, wovon der Verf. die vorzüglicheren

mittheilt. In zwei Abschnitten wäre die ganze Materie am füglichsten abgehandelt worden; der Verf. zersplittert dieselbe und erschwert dadurch die Uebersicht, was dem Wesen der heuristisch-genetischen Methode nicht entspricht. Auch ist das Einschieben der Progressionslehre zwischen die quadratischen und unbestimmten Gleichungen nicht zu billigen, weil der Zusammenhang unterbrochen und das Selbststudium erschwert ist.

Sehr wünschenswerth wäre es, wenn die Elemente der cubischen und biquadratischen Gleichungen noch vor der Progressionslehre vorgetragen worden wären, weil sie zur Theorie der synthetischen Vergleichung der Zahlen gehören und in der Progressionslehre annullisirte höhere Gleichungen vorkommen. Besonderes Interesse gewährt die Näherungsmethode, welche zu einer Formel für jede Klasse von Gleichungen führt, die eine lehrreiche Anwendung der Kettenbrüche zulässt.

Dass der Verf. das Wesentlichste der Zahlensysteme in einem besonderen Anhange mittheilt und die Theorie des 10theiligen Systems nicht unterbricht, verdient allen Beifall, den Ref. dagegen dem Verfahren nicht zugestehen kann, die Lehre von den Kettenbrüchen und die Elemente der Combinationslehre ebenfalls in diesem Anhange behandelt zu haben. Die erstere hängt mit den gemeinen und Decimalbrüchen zusammen, umfasst eine besondere Art von Brüchen und lässt sich von der Bruchlehre überhaupt nicht gut trennen, ohne den inneren Zusammenhang zu unterbrechen, die consequente Ableitung der Gesetze aus früheren unmittelbar vorhergegangenen zu stören und von der strengen Durchführung einer heuristisch-genetischen Methode abzuweichen. Die Combinationslehre beruht auf analytischen Gleichungen und macht daher füglich den Schluss der Betrachtungen über diese oder wird als Syntaktik der Zahlen den Gesetzen ihrer Veränderungsarten angeschlossen und als Uebergang zur Betrachtung der synthetischen Gleichungen angesehen.

Die Darstellung jeder Zahl in Form einer Reihe, der verschiedenen Zahlsysteme der symbolischen Versinnlichung, der Verwandlung der dekadischen Zahlen in Zahlen eines andern Systemes und umgekehrt, eines natürlichen Bruches in einen künstlichen und der Operationen mit Zahlen ist gut gelungen und gereicht dem Verf. zum besonderen Lobe. Man findet die Materien in wenig anderen Lehrbüchern mit gleicher Klarheit und Bestimmtheit vorgetragen. Aehnlich verhält es sich mit den Kettenbrüchen, wofür jedoch Ref. die Erklärungen von vollständigen und unvollständigen Quotienten, von Einschaltbrüchen und der Methode, die Anzahl derselben zu suchen und sie selbst zu entwickeln, vermisst. Die Summirung der Kettenbrüche, ihre Anwendung auf das Ausziehen von Quadratwurzeln, auf einfache unbestimmte Gleichungen und verschiedene andere Beziehungen sind zwar besonders geeignet, das Fehlende der Theorie zu

ergänzen; allein sie zeigen doch den inneren Zusammenhang nicht an und lassen manche Beziehungen unbestimmt.

Nachdem der Verf. für die Combinationslehre das Wesentlichste der Complexion und Syntaktik erörtert hat, setzt er das Bildungsgesetz auseinander und versinnlicht die combinatorischen Operationen, worauf er die Gesetze der Permutationen hinsichtlich der Bildung und Anzahl der letzteren, der Variationen und Combinationen nach denselben Gesichtspunkten entwickelt und letztere auf die Darstellung des Binomialsatzes nebst den Eigenschaften der Coefficienten desselben anwendet. Der allgemeine Beweis dieses Lehrsatzes verdient wegen seiner Kürze besondere Anerkennung; übrigens liegt der einfachste und deutlichste Beweis in der genetischen Entwickelung der Gesetze der Exponenten der Binomialtheile und der Ableitung der Coefficienten aus den Exponenten, weil die Lernenden alle Gesetze entstehen sehen.

Von der Wahrscheinlichkeitsrechnung theilt der Verf. blos die ersten Elemente mit, indem er den numerischen Werth der einfachen und zusammengesetzten Wahrscheinlichkeit nebst den jedesmal nöthigen Fällen entwickelt, durch besondere Aufgaben veranschaulicht und sowohl die Wahrscheinlichkeit für wechselseitige Ereignisse als die relative Wahrscheinlichkeit berührt. Obgleich die Entwickelungen sehr kurz gefasst sind und nur das Wesentlichste betreffen, so erhält der Anfänger doch reichen Stoff zum Nachdenken und zur Erweiterung der einzelnen Gesetze.

Am Schlusse bemerkt Ref., dass es ihm für die consequente Durchführung einer heuristisch-genetischen Methode zweckmässiger erschienen wäre, wenn der Verf. die theoretischen Gesetze der Zahlenlehre als reine Arithmetik entwickelt und alsdann die praktische Arithmetik beigefügt hätte. Der Lernende übersieht leichter die Gesetze der Veränderungen aller Zahlenformen, die der Vergleichungen und Beziehungen der Zahlen, und errichtet sich aus den Aufgaben und verschiedenen Uebungen wiederholt ein System von Gesetzen, welches dadurch bleibendes Eigenthum seines Geistes wird.

Obgleich Ref. öfters abweichende Ansichten aufstellte und kurz zu begründen sich bemühte, so geht sein Urtheil im Allgemeinen doch dahin, dass das Lehrbuch zu den vorzüglicheren gehört, welches ihm unter vielen anderen in die Hände gekommen ist, und dass es unter Leitung eines besonnenen Lehrers, der nach heuristisch-genetischem Wege die Gesetze der Arithmetik zu entwickeln versucht, mit grossem Nutzen gebraucht wird. Schlechtes Papier und mittelmässiger Druck empfehlen das Aeussere gar nicht.

Reuter.

Sammlung arithmetischer und algebraischer Aufgaben von Dr. *Fr. R. Pollak*, Prof. der Mathematik und Naturgeschichte am kön. Lyceum zu Dilingen. Augsburg, in der Rieger'schen Buchh. 1840. gr. 8. 204 S. (1 Fl.)

Der Verf. hält das Ueben für ein Hauptmittel zum Erlangen der erwünschten Fertigkeit, weswegen er die vorliegende Sammlung von Aufgaben den bereits vorhandenen ähnlicher Art beigesellt. Unter Berücksichtigung der letzteren und der Thätigkeit des Lehrers, der in seinem Vortrage lebt und während desselben in die geistige Regsamkeit seiner Schüler eingeht, dürfte eine neue Sammlung von Aufgaben völlig überflüssig erscheinen. Anders verhält es sich freilich bei einem Lehrer, der die Gemächlichkeit und das Bequeme liebt und sich lieber mit fremdem Eigenthume behilft, als dass er den Bedürfnissen und Fassungskräften seiner Schüler entsprechende Uebungen gleich beim Vortrage selbst entwirft und behandeln lässt.

Die Sammlung soll auch dem Selbststudirenden die geeigneten Dienste leisten, daher deutet der Verf. in der Einleitung die Hauptpunkte kurz an, durch welche die Auflösung jeder Aufgabe mit dem erwünschten Erfolge möglich werde. Er hält für das erste und wesentlichste Erforderniss, sich mit den mathematischen Gesetzen, welche die Bearbeitung und Auflösung irgend einer Aufgabe bedingen, vollkommen vertraut gemacht zu haben, fordert das mathematische Lesenlernen, deutliches und mathematisch richtiges Schreiben, das Zergliedern jeder, besonders zusammengesetzter Aufgaben, ehe man zur Auflösung schreitet, und langsames Arbeiten.

Gegen diese Gesichtspunkte für das Behandeln von Aufgaben ist wohl nichts einzuwenden, aber sie erschöpfen das hierzu Nöthige keineswegs und leiten den Selbststudirenden nicht an, aus der Praxis, d. h. aus dem Bearbeiten der Aufgaben sich ein System zu entwerfen und den inneren Zusammenhang der eine Disciplin beherrschenden Gesetze gleichsam in einem eigenen Leitfaden darzustellen. Für jenen und diesen Fall fordert Ref., um den Selbststudirenden oder den Schüler zur Behandlung der Aufgaben hinzuleiten und aus eigenem Bewusstsein die in ihnen liegenden Gesetze zu entwickeln, die genaue Bekanntschaft mit umfassenden, ganz allgemeinen, völlig einfachen und elementaren, aus den Zergliederungen der Gegenstände unmittelbar hervorgehenden Wahrheiten, welche wegen ihrer Einfachheit, Allgemeinheit und Bestimmtheit stets angewendet werden, weil in dieser Anwendung von Grundsätzen, was Ref. jene Wahrheiten nennt, die Selbstthätigkeit des Schülers, sich zu üben, zu zeigen und zu erkräftigen, ein freies und fruchtbares Feld erhält und aus diesem Verfahren diejenige Liebe hervorgeht, welche die Lernenden für die Mathematik haben müssen, wenn der Vortrag in

ihr sicheren Erfolg und feste Begründung erhalten und wenn in jenen die Fähigkeit aufkeimen soll, mittelst dieser Aufgaben in der Mathematik mit Sicherheit und Leichtigkeit fortzuschreiten.

Diese Grundsätze bilden die Grundlage für das Auflösen von Aufgaben und für das selbstthätige Studium; auf sie muss daher bei jeder einzelnen Disciplin vor Allem gesehen werden; sie muss der Uebende aus den Beispielen gleichsam ablesen, um sie bei verwickelteren Fällen anzuwenden. Ueberschaut der denkende Leser die vorliegenden Beispiele, so erkennt er keine Berücksichtigung dieser allgemeinen Wahrheiten und vermisst bei der Zusammenstellung der Uebungen eine von ihnen beherrschte Idee, woran die besonderen Gesetze geknüpft und in ein Ganzes geordnet werden. Die jeder Beispielgattung vorgesetzten Fragen sollen freilich den prüfenden Lehrer ersetzen und den Uebenden auf das Erforderliche aufmerksam machen; aber sie deuten gerade auf das Wesentliche, nämlich auf die allgemein fasslichen Grundsätze, nicht hin. Ein sorgfältiges Einprägen der Antworten dem Gedächtnisse reicht nicht aus; es wird ein lebendiges, klares und mit Bewusstsein der Gründe verbundenes Durchdringen des Wesens jeder Frage und Antwort erfordert, wofür der Verstand und nicht das Gedächtniss das Mittel ist.

Ref. vermisst auch eine specielle Berücksichtigung der formellen und reellen Operationen, der formellen Summen, Producte und Potenzen und der reellen Differenzen, Quotienten und Wurzeln und in der ganzen Anordnung der Beispielsammlung die Hauptidee der gesammten Arithmetik, welche des bedeutungslosen Begriffes „Algebra oder algebraisch" durchaus nicht bedarf, da sie durch die Abtheilung „besondere und allgemeine Arithmetik" das Gesammtgebiet der Zahlengesetze umfasst. Diese Idee besteht in den Gesetzen des Veränderns, Vergleichens und Beziehens der Zahlen, wornach die Uebungsbeispiele in drei Abtheilungen zerfallen sollten. Die 1. Abtheilung sollte die Gesetze der Addition und Subtraction, Multiplication und Division, Potenzirung und Wurzelausziehung in ganzen rationalen, positiven und negativen Zahlen, dann die über gemeine, Decimal- und Kettenbrüche und endlich die sechs Operationen in Potenz-, reellen und imaginären Wurzelgrössen enthalten, weil hierdurch alle Veränderungsarten der Zahlengrössen erschöpft wären.

Da die Combinationsgesetze blos auf analytischen Gleichungen beruhen, so finden Uebungen in ihnen zwischen den Veränderungsarten der Zahlen und den synthetischen Gleichungen ihre passende Stelle. Sie befassen sich gleichsam mit der Syntaktik der Zahlen und enthalten viele Uebungen im Potenziren, als blosse Anwendungen der Gesetze desselben. Die Vergleichung der Zahlen mittelst synthetischer Gleichungen bildet den 2. Gesichtspunkt für Zahlengesetze und endlich die Gesetze des Verhaltens der Zahlen mittelst der Verhältnisse und Proportionen,

Logarithmen und Progressionen beschliessen das Gebiet der reinen Zahlenlehre, an welche sich die Anwendungen derselben in Technik und öffentlichem Leben anreihen.

Dieser dreifache Gesichtspunkt, unter welchem sich die Zahlen betrachten lassen, sollte in einer Beispielsammlung um so sorgfältiger berücksichtigt sein, als es deren Hauptzweck sein muss, durch Anordnung der Beispiele ein wissenschaftliches Gebäude aufzuführen und gleichsam ein consequent durchgeführtes Lehrbuch zu entwerfen. Der Schüler bildet sich aus den Uebungen das letztere, wird mit allen Gesetzen um so vertrauter, als er sie gleichsam selbst findet, und hierdurch von einer Lust und Liebe zu den mathematischen Wahrheiten ergriffen, welche ihm allen günstigen Erfolg des Unterrichtes sichert, ihm für alle Zukunft verbleibt und seiner geistigen Entwickelung eine Richtung giebt, die ihm für das Studium von Fachwissenschaften den grössten Vorschub leistet.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, deren Sinn dem Verf. bei der Zusammenstellung der Uebungsbeispiele theilweise vorgeschwebt und deren Zwecke er mehrfach beabsichtigt haben mag, wendet sich Ref. zu der Anordnung und zum Charakter der Uebungen selbst. Der letztere ist ein sehr lobenswerther, meistens von wissenschaftlichem Tacte durchdrungener und unter Anleitung des gewandten Lehrers geeignet, dem Schüler die Theorie durch die Praxis bekannt zu machen. Jedoch sollte in den Fragen mehr auf jene gesehen und dem Lernenden ein Wink gegeben sein, mit welchen Gesetzen er es beim Behandeln der Beispiele zu thun habe. Ref. wählt aus dem 1. Abschnitte, welcher Uebungen über die vier ersten Operationen in ganzen und gebrochenen Zahlen enthält S. 17—29., einzelne Fälle. Durch Fragen sollte der Uebende für die Subtraction auf das Operations- und Beschaffenheitszeichen und auf das Gesetz aufmerksam gemacht sein, dass das Aufheben der positiven Grösse ein Setzen der gleich grossen negativen und umgekehrt heisst. Bei der Multiplication und Division sollte auf die Beschaffenheit der Operationsgrössen und auf die dadurch entstehende neue Grösse hingedeutet sein.

Im 2. Abschnitt S. 30—38., welcher Beispiele über die sogenannte Buchstabenrechnung, wofür man wohl passender allgemeine Zahlenrechnung sagt, da man nicht in Buchstaben, wohl aber in Zahlen rechnet, darbietet, sollte die Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit der allgemeinen Zahlenausdrücke, die Möglichkeit der reellen Addition und Subtraction der gleichartigen und die formelle Operation in ungleichartigen Zahlenausdrücken klarer hervorgehoben und dem Schüler die Anleitung gegeben sein, das Wesen beider Operationen schnell zu erfassen. Ref. wünscht, der Verf. hätte die Fragen mehr nach diesen Gesichtspunkten eingerichtet, und seinen vorzüglich gut gewählten Beispielen

dadurch einen mehr wissenschaftlichen Werth verschafft, welchen jener hier und da vermisst.

Der 3. Abschnitt S. 38—116. bietet Beispiele über die Potenz- und Wurzelgrössen dar, wofür die Eintheilung nach den Exponenten, in gleich- und ungleichnamige Grössen nicht berührt ist, was um so nothwendiger ist, als nur gleichartig-gleichnamige Potenz- und Wurzelgrössen sich reell addiren oder subtrahiren lassen. An die 4 Operationen in Potenzgrössen sollte die Potenzirung nicht angereiht, vielmehr diese und die 6. Operation, nämlich das Wurzelausziehen, schon früher im 1. Abschn. nach den vier anderen Operationen in ganzen Zahlen berücksichtigt sein, damit der Lernende nicht allein eine klare und vollständige Uebersicht aller Veränderungsarten der Zahlen erhalten hätte, sondern diese auch bei gebrochenen Zahlen, bei allgemeinen Zahlen, bei Potenz- und Wurzelgrössen im Zusammenhange versinnlicht werden könnten. Auch würde der Verf. das Wurzelausziehen nicht erst bei Wurzelgrössen haben versinnlichen müssen; denn bevor man aus einer Wurzelgrösse die Wurzel ziehen, also den Ausdruck $\sqrt{\sqrt{9}}$ oder $\sqrt{\sqrt[3]{a^3}}$ u. s. w. behandeln soll, muss man das eigentliche Wurzelausziehen bei besonderen und allgemeinen Zahlen kennen. Nebstdem scheint der Verf. den Ausdruck „Wurzelgrösse" insofern unrichtig zu deuten, als er eine Grösse, woraus die Wurzel gezogen werden soll, eine Wurzelgrösse nennt, wogegen sie doch nur Radikand und erst dann Wurzelgrösse heisst, wenn das Wurzelzeichen vor ihr steht; hiernach ist der Ausdruck $\sqrt[n]{a^x}$ eine Wurzelgrösse und a^x der Radikand. Alle Beispiele sind sehr zweckmässig gewählt und enthalten sehr viel Stoff zu ernstem Nachdenken.

Für die imaginären Grössen hätte der Verf. als Uebungen die verschiedenen geraden und ungeraden Potenzen und Wurzeln des imaginären Factors $\sqrt{-1}$ vorausschicken sollen, weil sie für das Multipliciren, Dividiren, Potenziren und Radiciren die Grundlage bilden und diese Operationen ohne die Reduction eines jeden imaginären Ausdruckes z. B. $\sqrt{-g}$ auf die Form $\sqrt{g}\sqrt{-1}$ nicht leicht verständlich vorgetragen werden können. Den Grössen selbst widmet der Verf. besondere Aufmerksamkeit; selbst die Zerlegung des Ausdruckes $\sqrt{(a \pm \sqrt{b})}$ in die beiden Glieder $\sqrt{\frac{a+\sqrt{(a^2-b)}}{2}} \pm \sqrt{\frac{a-\sqrt{(a^2-b)}}{2}}$ berücksichtigt er, wofür jedoch dem Anfänger die Einsicht in die Ableitung dieser beiden Glieder manche Schwierigkeiten entgegenstellen dürfte. Bei den quadratischen Gleichungen geschieht die Entwickelung der Formel einfacher. Die Uebungen über Permutationen, Combinationen und Variationen lassen wenig zu wünschen übrig.

Der 4. Abschnitt S. 116—201. enthält Uebungsbeispiele über Gleichungen vom 1. und 2. Grade; für Gleichungen mit

einer Unbekannten, wobei auch rationale Wurzelgleichungen aufgenommen sind, findet man 160 Gleichungen; für solche mit 2 und mehr Unbekannten sind 56 derselben mitgetheilt, worauf 22 rein- und 60 unreinquadratische folgen, wofür jedoch durch Fragen der Unterschied zwischen vollständigen und unvollständigen nicht vorgekehrt ist. Auch findet man noch 24 Aufgaben für Gleichungen, welche höhere zu sein scheinen, sich aber doch wie unrein-quadratische auflösen lassen, also die Form $x^{2n} + 0x^n = + N$ haben. Wenn der Anfänger alle Gleichungen auflöst und sich mit den dazu erforderlichen Gesetzen genau bekannt macht, so wird er in den Stand gesetzt, fast alle Gleichungen zu lösen. Nur giebt es noch manche Gleichungen, für welche man, um sie in Form von unreinquadratischen Gleichungen aufzulösen, gewisse Grössen addiren oder subtrahiren muss; diese hat der Verf. nicht genug berücksichtigt. Auch hat er auf die indirecte Auflösungsmethode für quadratische Gleichungen mit zwei Unbekannten in den Fragen die gehörige Aufmerksamkeit nicht verwendet.

Für die arithmetischen und geometrischen Proportionen und Progressionen, welche der Verf. in einem besonderen Abschnitte hätte berücksichtigen sollen, da sie den 3. Gesichtspunkt für die Betrachtungsweise der Zahlen, die Gesetze der Beziehungen, ausmachen, beachtet der Verf. alle wichtigeren Momente; nur unterscheidet er die Proportionengleichung nicht von der synthetischen, in welche jene verwandelt wird. Für die Logarithmen und die Rechnungen in ihnen theilt er recht brauchbare und nutzenbringende Uebungen mit, welche in theoretischer und praktischer Beziehung allen Forderungen entsprechen. Auch diese Uebungen sollten mit den vorigen, das Verhalten der Zahlen betreffenden in einem 5. Abschnitte zusammengestellt sein. Obgleich Ref. im Besitze einer grossen Sammlung von ähnlichen Uebungen und Schriften ist, so hat ihn doch die des Verf. zum Ankaufe angezogen. Das Papier könnte besser sein.

Reuter.

Die Differential- und Integralrechnung mit Functionen und Variabeln von *J. L. Raabe*, Professor. 1. Theil. Zürich b. Orell, Füssli und Comp. 1839. XXIX u. 467 S. gr. 8. (5 Fl.)

Die Fortschritte, welche die Differential- und Integralrechnung in der neueren Zeit durch die angestrengten Forschungen der vorzüglicheren Mathematiker gemacht hat, und die oft isolirte Darstellung der Resultate erforderten eine übersichtliche und zugleich systematische Behandlung dieser Disciplin. An Unternehmungen dieser Art fehlt es nicht; der Verf. vermehrt die

Zahl der Werke über den fraglichen Kalkul und ist bemüht, etwas Vollständigeres und Umfassenderes zu liefern, als es bisher gelungen ist. Ob er seine Absicht erreicht hat, mag dem sachkundigen Leser nachfolgende, übersichtliche Darstellung des Inhalts und der nach einem allgemeinen Ideengange geordneten Materialien näher zu erkennen geben. Ref. folgt den Angaben des Verf., da dieser statt einer besonderen Vorrede in kurzen Umrissen die Ergebnisse seiner Untersuchungen mittheilt.

Das Ganze scheint zwei Bände umfassen zu sollen; in dem vorliegenden ersten werden S. 1—7. als Einleitung die Begriffe: Function, algebraische, transcendente, ihre Bezeichnung im weiteren und engeren Sinne erläutert und in zwei Büchern, welche jedoch der Anordnung in der Inhalts-Anzeige nicht ganz entsprechen, da von jenen in dieser gar keine Rede ist, die Ergebnisse des Differential- und Integral-Kalkuls näher entwickelt. Es war dem Verf. vorzüglich um die Integral-Rechnung zu thun, weswegen er von der Differential-Rechnung nur so viel mitgetheilt hat, als er zum Verständnisse ersterer nothwendig erachtete. Hierin stimmt Ref. dem Verf. darum nicht bei, weil die Differential-Rechnung die Grundlage der Integral-Rechnung ausmacht und die erstere nach ihren wesentlichen Elementen ebenso gründlich als umfassend zu behandeln ist.

Jene zerfällt in zwei Kapitel (S. 8—30.), stellt den Fundamentalsatz derselben auf, erörtert den Begriff der abgeleiteten Function, die Bedeutung und Bezeichnung des Quotienten und Coefficienten des Differentials, giebt einige Hülfssätze zur Herstellung des ersteren an, erklärt die abgeleiteten Functionen der algebraischen und exponentiellen Functionen, folgert einige Sätze hieraus, theilt einige allgemeine Gleichungen zur Erleichterung der Differentiation zusammengesetzter Functionen mit und betrachtet die höheren Differentialquotienten der Functionen. Gleich Anfangs wird das bekannte Amper'sche Theorem des gesammten Kalkuls mitgetheilt und begründet. Da es die wichtigste Eigenschaft der continuirlichen Function einer allgemeinen Grösse, nämlich, „Wenn in einer continuirlichen Function, im Bereiche ihrer Continuität, x eine unendlich kleinwerdende Aenderung erleidet, so bietet, mit Ausnahme von Ax + B, wo A und B von x unabhängig sind, die Aenderung der Function durch die Aenderung der Grösse x getheilt, zum Quotienten eine neue Function von x dar", ausdrückt, so leitet der Verf. diese neue Function (abgeleitete, oder Quotient oder Coefficient des Differentials genannt) für algebraische und exponentielle Functionen ab und stellt zur jedesmaligen Erzeugung derselben für andere Functionen einige allgemeine Gleichungen auf, welche für das Privatstudium sehr instructiv und erleichternd sind.

Von entwickelten und unentwickelten Functionen nebst manchen anderen Beziehungen wird nichts gesagt, und die Functionen

mit Sinus oder Cosinus sollten nicht trigono-, sondern „goniometrisch" genannt sein, weil sie in dem Charakter, unter welchem sie hier erscheinen, mit der Trigonometrie im engeren Sinne nichts gemein haben. Besonders Neues bieten die Angaben nicht dar, höchstens die Bezeichnung einer ohne Ende abnehmenden Grösse durch ω, wofür andere Analytiker bei der ersten Ableitung des Begriffes des Differentials in der Function $f(x)$ vielleicht besser und verständlicher $\triangle x$ gebrauchen. Vergleicht Ref. die ganze Darstellung mit den Entwickelungen Grunert's in seinen Elementen des Differential- und Integral-Kalkuls (Leipz. 1837), so findet er sich veranlasst, letzteren den Vorzug zu geben und zu bemerken, dass der Verf. weder die Wissenschaft bereichert, noch den Unterricht erleichtert hat, weswegen jener auf die demnächst abgedruckt werdende Beurtheilung jener Elemente in diesen Jahrbb. verweist und sich der ferneren Angaben enthält.

Das 2. Kapitel enthält einige Anwendungen des Differential-Quotienten auf Functionen einer Veränderlichen, welche die Reihen von Taylor und Maklaurin nebst ihren Ergänzungen und hierauf die Ausmittelung der Werthe der Functionen, welche für besondere Werthe der allgemeinen Grösse in $\frac{0}{0}$ übergehen, endlich die Werthe dieser Grösse, welche der Function Maximum- oder Minimum-Werthe beilegen, umfassen. Unfehlbar hätte des Verf. Arbeit mehr Werth erhalten, wenn er verschiedene, die Entwickelung der Differentiale zusammengesetzter Functionen, Exponential-, logarithmische und Kreis-Functionen, besonders zusammengesetzter transcendenter, betreffende Aufgaben gelöst und Lehrsätze erwiesen hätte, um den Anfänger mit diesen Entwickelungen bekannter und ihm die Elemente des Differential-Kalkuls geläufiger zu machen. So gut er den Taylor'schen und Maklaurin'schen Satz abgeleitet hat, so übertreffen seine Darstellungen doch die Grunert'schen nicht, weil sich diese durch Einfachheit und Klarheit, durch Bestimmtheit und Allgemeinheit auszeichnen. Zugleich bieten sie reichhaltigere Gelegenheit zur Uebung dar. Ref. deutet blos auf die Differentiation der zusammengesetzten transcendenten Functionen nebst den hierher gehörigen Hauptaufgaben und Lehrsätzen hin, um seine etwas tadelnde Bemerkung zu rechtfertigen, indem nach des Verf. Erörterungen z. B. der Ausdruck $(\cos.x \pm \sin.x\sqrt{-1})^{\frac{m}{n}}$ vom Anfänger nicht leicht wird behandelt werden können. Andere Functionen bieten diesem noch grössere Schwierigkeiten dar.

Dass der Verf. die höheren Differentiale nicht umfassender behandelte, die Differentiation der Functionen mit mehreren von einander unabhängigen Veränderlichen nicht zeigte, den Taylor'schen und Maklaurin'schen Satz auf sie nicht anwendete, die Differentiation der unentwickelten Functionen nicht versinnlichte und nicht mehr wissenschaftlich und praktisch verfuhr, kann

Ref. nicht zur empfehlenden Seite der Schrift rechnen. Er vermisst viele allgemeine und besondere Gesetze und Verfahrungsweisen, findet die Differential-Rechnung viel zu sparsam behandelt und erkennt hier einen Mangel, der nicht stattfinden sollte, so sehr es dem Verf. um die Integral-Rechnung zu thun war. Was er hier auf 34 Seiten zusammendrängt, entspricht den Forderungen der Wissenschaft und Praxis eben so wenig als denen des Privatstudiums und des Vortrages. Jeder Gesichtspunkt ist umfassender zu berücksichtigen.

Das 2. Buch, die Integral-Rechnung enthaltend, zerfällt in 4 Kapitel und stellt im 1. S. 31—41. die Bedeutung und Bezeichnung eines sowohl unbestimmten, als bestimmten Integral-Ausdruckes nebst dem Zusammenhange des letzteren mit einer Summe von Grössen fest, welche sämmtlich in der zu integrirenden Differentialformel ihren Ursprung haben, worauf ein allgemeines Kriterium zum Erkennen des jedesmaligen Statt- oder Nichtstatthabens jenes Zusammenhanges aus der vorgelegten Differentialformel angegeben ist, welches viel wissenschaftlichen und praktischen Werth hat, ohne jedoch auf besondere Eigenthümlichkeit und Neuheit Anspruch machen zu können. S ist das Integral- oder Operationszeichen und die Constante wohl besser durch C, als durch A zu bezeichnen. Der Ideengang selbst ist nicht rein wissenschaftlich, beruht nicht auf allgemeinen Sätzen und auf Erörterungen von der Zerlegung gebrochener rationaler Functionen in Partialbrüche, und ermangelt mehrfach des inneren Zusammenhanges. Grunert's Darstellungen scheinen übrigens zum Grunde zu liegen; möchte ihnen der Verf. besser gefolgt sein.

Das 2. Kap. S. 42—160. zerfällt in 7 besondere Paragraphe und ist ausschliesslich dem Aufsuchen unbestimmter Integralfunctionen der vorgelegten Differentialformeln nach den verschiedenen Integrationsmethoden gewidmet. Der Verf. hebt jede dieser Methoden heraus, erläutert sie, versieht sie mit Anwendungen und verwendet besondere Sorgfalt auf ihre Einübung, systematische Entwickelung und Zusammenstellung der wichtigsten algebraischen und exponentiellen Integralfunctionen. Er geht von der Aufstellung der Fundamentalgleichungen für das Integriren aus und entwickelt diese für jene Functionen. Da sie in vielen Fällen Integrale durch andere ausdrücken helfen, die entweder schon bekannt oder doch einfacher als die zu findenden sind, so dürfte man sie wohl zweckmässig Reductionsformeln nennen. Sie sind die gewöhnlichen und bieten nichts Neues dar.

Nach diesen Gleichungen zeigt der Verf. das Integriren nach der Ableitungsmethode, wornach nämlich aus einer in Bezug auf eine Buchstabengrösse identischen Gleichung neue Folgerungen gezogen werden. Sie steht der synthetischen oder zurückführenden entgegen, welche in § 3—5. dargestellt wird und entweder durch Substitution oder durch Recursion oder durch Zerlegen

geschieht. Worin jede Methode besteht, ist bekannt. Der Verf. giebt sie gut und ist bemüht, sie recht einzuüben; ihre Ausscheidung und besondere Behandlung verdient Beifall, welcher noch grösser sein würde, wenn der Verf. die Integration der rationalen und irrationalen algebraischen Differentiale von denen, welche Kreisfunctionen, oder Logarithmen, oder Exponentialgrössen enthalten, zweckmässiger und dem wissenschaftlichen Vortrage entsprechender getrennt hätte. Da das Integriren nach der Methode des Zurückführens auf dem Wege der Recursion der Reductionsgleichungen sich bedient, so entwickelt der Verf. die wichtigeren hiervon und gebraucht dieselben mit viel Gewandtheit und Nutzen. Ebenso verhält es sich mit der Methode des Zerlegens, welche wegen der Auswahl der Ausdrücke und Formeln einen der interessanteren Theile des Werkes ausmacht. Auf scharfsinnige Weise löst der Verf. die zu integrirende Differentialformel in eine Summe von solchen Formeln so auf, dass jede derselben als integrirbar erkannt wird.

Das Integriren nach der Abwickelungsmethode mittelst Differentiation und Integration nach einer allgemeinen von Veränderlichen unabhängigen Grösse benutzt bekanntlich eine Gleichung, welche einen Integralwerth darstellt und eine allgemeine Grösse enthält, nebst dieser zur Erzeugung neuer Gleichungen und gewinnt hierdurch Werthe neuer Integrale, wie der Verf. klar versinnlicht und durch Beispiele erläutert. Da in grösseren Werken über den Integral-Kalkul manche Integralformeln vorkommen, welche nicht direct abgeleitet sind, so holt der Verf. das in den vorherigen Darstellungen Versäumte nach und wendet bei einzelnen Ausdrücken alle aufgeführten Integrationsmethoden an, wodurch die Erörterungen an Mannigfaltigkeit und Brauchbarkeit gewinnen. Er geht von der Integration einfacher trigonometrischer Differentialfunctionen aus und stellt für das Integrale $S \sin.x^m \cos.x^n dx$, wofür wohl richtiger $S \sin.^m x \cos.^n x dx$ geschrieben würde, da jene Schreibart dem Geiste der Sache nicht entspricht und zweideutig ist, sechs Reductionsgleichungen her, welche für die Ermittelung anderer Integrale sehr anwendbar sind. Die Angabe der behandelten Integrale unterlässt Ref. ebenso, wie die nähere Darstellung des Zusammenhanges einiger Integralausdrücke, welche complicirten algebraischen Differentialformeln entsprechen; auf das Nachlesen im Buche verweisend bemerkt er, dass die Anfänger sich umfassende Belehrung im Integriren verschaffen können, wenn sie die Darstellungen mit der gehörigen Aufmerksamkeit studiren.

Das 3. Kapitel S. 160—326. handelt von der Ausmittelung der Werthe bestimmter Integralien durch geschlossene algebraische und exponentielle Functionen und beginnt mit einleitenden Bemerkungen und Untersuchungen über die Convergenz und Divergenz jener Integralien und unendlichen Reihen. Er scheidet

die bestimmten Integralien, welche der Untersuchung zu unterziehen sind, von jenen, welche unbeachtet bleiben, beweist den die Convergenz bestimmter Integralien mit nicht unendlich gross werdenden Grenzen betreffenden Lehrsatz, geht zu den Sätzen über Convergenz und Divergenz jener mit unendlich gross werdenden Grenzen über und entwickelt noch verschiedene andere Sätze, welche die Integralien auf Reihen zurückführen, wornach auf ein bestimmtes Integral von diesen Sätzen Anwendung gemacht wird. Diese allgemeine Angabe des Gegenstandes mag hinreichen, mit der Bearbeitung selbst und mit dem Materiellen bekannt zu machen. Aus den Entwickelungen folgert der Verf. meistens die wichtigsten Gesetze, welche er wörtlich angiebt. Jedoch möchte auf die unendlichen Reihen nicht alles Gewicht zu legen sein, weil sie stets zu verwerfen sind, wenn sie nicht convergiren und die Taylor'sche Formel nur so lange allgemein gültig ist, als sie auf eine endliche Gliederanzahl reducirt und ergänzt werden kann, wie von Cauchy treffend nachgewiesen wurde.

Für die Darstellung der Werthe bestimmter Integralien aus den entsprechenden unbestimmten Integralfunctionen weist der Verf. zuerst nach, inwiefern die Vieldeutigkeiten der letzteren Unbestimmtheiten in jenen Werthen hervorrufen und die vieldeutigen Functionen durch Einführung willkürlicher Constanten als eindeutige behandelt werden können. Den richtigen Gebrauch dieser Constanten veranschaulichen zwei Sätze, welche zugleich zur Hebung der durch eine vieldeutige Integralfunction entspringenden Unbestimmtheit dienen und die Anwendung auf mehrere besondere Fälle, die über das in ähnlichen Fällen anzuwendende Verfahren näheren Aufschluss geben. Der Verf. lässt für ganze positive Exponenten drei bestimmte Integralien folgen, theilt einige aus trigonometrischen und exponentiellen Functionen zusammengesetzte Differentialformeln mit und behandelt sie mit besonderer Ausführlichkeit, welche in anderen Lehrbüchern nicht angetroffen wird. Die Benennung jener unterlässt Ref., weil sie keinen besonderen Zweck haben und Nutzen gewähren kann.

Die Darstellung der Werthe bestimmter Integralien nach den Methoden der Ableitung und Zurückführung mittelst der Substitution und Recursion eröffnet der Verf. mit der Umformung der Grenzwerthe, wenn jene Methoden angewendet werden sollen, worauf er beide versinnlicht und die aus den Untersuchungen erhaltenen Resultate specialisirt. Die weiteren Anwendungen entsprechen den Forderungen der Klarheit und Vollständigkeit und dienen dazu, das Verfahren selbst den Anfängern sowohl verständlicher als geläufiger zu machen. Die abgeleiteten Gleichungen werden gerechtfertigt und meistens wissenschaftlich behandelt. Aehnlich verhält es sich mit den Erörterungen, wenn nach einer allgemeinen, von den Integrationsvariabeln unabhängigen Grösse differenzirt oder integrirt wird. Das Wesen und

die Begründung dieser Methode werden genauer erörtert und ausführlicher dargestellt, als es früher geschah. Es werden die nöthigen Bemerkungen, welche auf die Integrationsgrenzen Bezug haben, mitgetheilt und auf mehrere Fälle angewendet, welche nach andern Methoden nicht so leicht zu behandeln sein dürften. Zehn Integralien werden entwickelt und mehrere besondere Fälle derselben mitgetheilt, woraus dem Lernenden alle erforderlichen Gesichtspunkte klar werden, welche zu beachten sind, um mit den verschiedenen Verfahrungsweisen recht vertraut zu werden. Manche Integrale lassen sich zwar kürzer und einfacher behandeln und bieten dennoch dieselben Ergebnisse dar; allein man kann die Ausführlichkeit dem Verf. doch nicht zum Vorwurfe machen, weil er bemüht war, alle Hauptfälle zu entwickeln und darunter viele besondere zu subsumiren, auf welche sich jene Kürze bezieht.

In den nachfolgenden Erörterungen werden die bisher mitgetheilten Integrationsmethoden abwechselnd angewendet und verschiedene nicht uninteressante Transformationen und Integrations-Bestimmungen mittelst Reihen gewonnen, welche ohne Ende fortlaufen, convergiren und summirbar sind. Gegen dreissig Integralien werden behandelt und mehrere derselben auf die Summation einiger Reihen angewendet. Die Anführung derselben würde zu viel Raum erfordern, ohne besonderen Nutzen zu bringen, da die Entwickelung selbst doch übergangen werden müsste. Sie sind gut behandelt, bieten in formeller und materieller Hinsicht vielseitige Belehrung dar und geben über jeden vorkommenden Fall den gewünschten Aufschluss, weswegen Ref. die selbstständige Durchführung jedem Leser, welcher specielle Belehrung sucht, empfiehlt; das Ganze besteht aus 108 Formeln.

Das 4. Kap. S. 327—467. hat die näherungsweise Bestimmung der Integralien zum Gegenstande und zerfällt in drei Abschnitte. Der Werth eines unbestimmten oder bestimmten Integralausdruckes kann oft nach keiner der bisher mitgetheilten Methoden durch Integration auf algebraische oder exponentielle Functionen gebracht werden, mithin bleibt nur die Annäherungsmethode übrig, welche der Verf. auf dreifachem Wege zu versinnlichen sucht. Nach einigen einleitenden Bemerkungen behandelt er zuerst die Integration durch Reihen, welche ohne Ende fortlaufen, durch den Beweis des die Convergenz der Reihen betreffenden Lehrsatzes, worin die Glieder nach einem bestimmten Gesetze Abwechselungen der Zeichen eingehen, welcher zugleich zur Einsicht in das Wesen der Näherungsmethode führt. In der zu integrirenden Differentialformel $\varphi(x)dx$ zerlegt er die Function $\varphi(x)$ in eine ohne Ende fortlaufende und convergente Gliederreihe von Functionen von x so, dass jede derselben mit dx multiplicirt nach dem 2. und 3. Kap. als integrirbar und

die Gesammtheit dieser Integralien für numerische Bestimmungen als brauchbar sich herausstellt.

Da übrigens jenes Zerfällen der Function in eine unendliche Reihe nicht ganz gleichgültig ist, so erörtert der Verf. diesen Umstand an zwei besonderen Fällen und zugleich die Fälle, in welchen es sich oft ereignet, dass die Function $\varphi(x)$, nach der angedeuteten Weise behandelt, besonders dann, wenn eine der Integrationsgrenzen unendlich gross werdend ist, im Integralwerthe unendlich gross werdende Glieder hervorruft. Er theilt mehrere Ausdrücke dieser Art mit, behandelt sie nach freien, zwar ungleichen Verfahrungsweisen, welche aber dahin streben, die vorgelegten Integralausdrücke auf andere zurückzuführen, welche keine der Integrationsgrenzen unendlich gross werdend haben und sonach dem Uebelstande, unendlich gross werdende Glieder im Integralwerthe zu haben, nicht mehr unterliegen, und versinnlicht alle Verfahrungsarten an einzelnen, sehr zweckmässig gewählten Beispielen, welche eben so belehrend als umfassend sind. Am Schlusse des § zeigt er, dass bisweilen durch eine passende Umformung eines vorgelegten Integrals selbst die unendliche Reihe, welche den Werth jenes repräsentirt, so umgeformt erscheint, dass sie schneller als vor der Umformung zum numerischen Werthe des Integrals führt.

Das Integriren durch ohne Ende fortlaufende Factorenfolgen wird durch einige allgemeine Bemerkungen vorbereitet und ist auf die Herstellung der Euler'schen Integralien 1. und 2. Art angewendet. Nach des Verf. Angabe bestand ihm der Zweck seiner Untersuchungen weniger in dem Herausheben des Integrations-Verfahrens selbst, als vielmehr in dem Betrachten der Functionen, welche die Euler'schen Integralien repräsentiren, um dadurch zu zeigen, wie es eigentlich die Integrations-Rechnung ist, welche neue Functionen in die Analyse einführt und ihre wichtigsten Eigenschaften untersucht. Die Einführung der Function Gamma, die verschiedenen Relationen und numerischen Bestimmungen derselben machen mit anderen höchst wichtigen Gegenständen den Inhalt der Untersuchungen aus und dienen im Besonderen dazu, den Belehrung Suchenden stets tiefer in den Integral-Kalkul einzuführen und den grossen Nutzen desselben in der höheren Geometrie, Statik, Mechanik, Dynamik u. s. w. zu versinnlichen.

Den Beschluss des Kap. macht ein allgemeines Verfahren, die numerischen Werthe bestimmter Integralien näherungsweise zu ermitteln. Dasselbe ist das bekannte Verfahren der Quadraturen und stützt sich auf eine allgemeine Gleichung, in deren 2. Theile eine unendlich kleiner werdende, reelle Grösse vorkommt. Nach weitläufigen und gründlichen Untersuchungen wird eine Uebersicht der über den Einfluss fehlerhafter Annahmen von Wurzelwerthen in der Gleichung $\varphi_{2m}(x) = 0$ auf die

Bestimmung der Incrementenwerthe, namentlich auf ihren Minimumwerth gewonnenen Ergebnisse mitgetheilt und von zwei Integralen jedes numerisch bestimmt.

Die grosse Reichhaltigkeit der Schrift wird durch die bisherigen Angaben jedem Leser bekannt; auf sie und auf den Ideengang der Behandlung des Materials hatte es Ref. besonders abgesehen, weswegen er sich in die specielle Beurtheilung nicht einliess, sondern mit der Bemerkung begnügt, dass der Verf. fleissig gesammelt und den Stoff im Ganzen sehr gut geordnet hat. Grosses Lob erwarb sich der Verleger durch die vorzügliche Ausstattung; möge reicher Absatz ihn belohnen.

Reuter.

Bibliographische Berichte.

Eduardi Augusti Dilleri Commentatio de consensu notionum qualis est in vocibus eiusdem originis diversitate formarum copulatis. [36 SS. 4.] Unter obenstehendem Titel enthält das zur Erinnerungsfeier der vor 299 Jahren stattgefundenen Gründung der königl. Landesschule zu St. Afra bei Meissen von dem würdigen Rector und ersten Professor derselben, Hrn. Baumgarten-Crusius, im J. 1842 abgefasste Programm, dessen fernere Besprechung einer anderen Abtheilung dieser Jahrbb. anheimfällt, eine höchst interessante wissenschaftliche Abhandlung von dem an derselben Anstalt wirkenden sechsten Professor, Hrn. Diller, mit deren Inhalt wir in einer kurzen beurtheilenden Relation unsere Leser bekannt zu machen beabsichtigen. Es muss aber Ref. diese Arbeit als eine sehr erfreuliche Erscheinung um so mehr betrachten, als dieselbe sich einen, wenn auch an sich in neuerer Zeit nicht unbebauten, aber doch von dem gewöhnlichen Unterrichte und der Schule noch ferner gehaltenen Gegenstand zur Besprechung gewählt, der, da er das Gemüthliche der Sprache enthält, wenn verständig und mit Geschmack behandelt, das sprachliche Gefühl der Jugend nicht wenig anregen und so äusserst bildend auf dieselbe wirken muss. Nachdem nämlich der Hr. Verf. über *Assonanz* und *Alliteration* im Allgemeinen einsichtsvoll und belehrend sich ausgesprochen (S. 3—6.), geht er S. 7. zur griechischen und lateinischen Sprache über und zeigt zuvörderst an einigen gutgewählten und verständig erklärten Beispielen, wie beide alte Sprachen, so gut wie jede andere Sprache, auch im äusseren Tone der Worte ein lebhaftes Bild von dem inneren Gedanken wiederzugeben im Stande gewesen seien, wozu er als Beispiele Homer's Odyss. 5, 61. ἡ δ' ἔνδον ἀοιδιάουσ' ὀπὶ καλῇ, und im Contraste dazu Il. 2, 465 fg. wählt: αὐτὰρ ὑπὸ χθὼν σμερδαλέον κονάβιζε

ποδῶν αὐτῶν τε καὶ ἵππων, ferner aus Virgil's Aen. 3, 596. *Quadrupedante putrem sonitu quatit ungula campum*, sodann die Homerischen Formeln: *ὀρώρει δ' οὐρανόθεν νύξ*, und: *πολὺς δ' ὀρυμαγδὸς ὀρώρει*, und Virgil's Aen. 1, 53. *luctantes ventos tempestatesque sonoras* u. s. w. anführt, sowie als Beispiele blosser Alliteration Homer's Il. 4, 526. *χύντο χαμαὶ χολάδες*, und Odyss. 3, 258. *χυτὴν ἐπὶ γαῖαν ἔχευαν* beibringt, und nachdem er noch über die *ὁμοιόπτωτα* und *ὁμοιοτέλευτα* der Alten unter Berufung auf Cicero *ad Herenn.* 4, 20. und Quinct. 9, 3. 75. 80. gesprochen, auch nachgewiesen hat, warum die alten Sprachen unseren Reim der Endsilben vermieden zu haben scheinen, wendet er sich S. 10. zu seiner eigentlichen Aufgabe, zu zeigen, dass die Alten durch die Benutzung der ursprünglichen Stammsilbe, die sie unter verschiedenen Formen öfters wiederkehren liessen, etwas Aehnliches hervorgebracht haben, wie wir in den besseren unserer Reime, in welchen nicht die blossen Formen, sondern die Stammsilben selbst einander correspondirten. *Simile quid*, sagt er, *in lingua Graeca et Latina deprehendimus. Graeci enim et Latini, saepius tamen illi, eiusdem vocis syllabam principem per varias formas ita volutare solent, ut et aurium voluptati consulatur et intercedente quadam inter consonas voces necessitudine ipse animus feriri acrius atque ad rem propositam gravius adverti videatur.* Als Beispiele dazu wählt er Homer's Odyss. 19, 204—209.

Τῆς δ' ἄρ' ἀκουούσης ῥέε δάκρυα, τήκετο δὲ χρώς.
ὡς δὲ χιὼν κατατήκετ' ἐν ἀκροπόλοισιν ὄρεσσιν,
ἣν τ' Εὖρος κατέτηξεν, ἐπὴν Ζέφυρος καταχεύῃ·
τηκομένης δ' ἄρα τῆς ποταμοὶ πλήθουσι ῥέοντες·
ὣς τῆς τήκετο καλὰ παρήϊα δακρυχεούσης κτέ.

und Sophocles Antig. 466 fg.

σοὶ δ' εἰ δοκῶ νῦν μῶρα δραῦσα τυγχάνειν,
σχεδόν τι μώρῳ μωρίαν ὀφλισκάνω.

Es theilt nun Hr. D. diesen Stoff ein, und bespricht zuvörderst S. 11—14. die Zusammenstellung eines und desselben Substantives in verschiedenen Formen, wobei er unter den Griechen vorzugsweise auf Homer und die Tragiker Rücksicht nimmt, sodann Beispiele aus lateinischen Dichtern und Prosaikern auf eine lehrreiche Weise bespricht, und gelegentlich beachtungswerthe kritische Winke giebt, wie wenn er S. 12. für Homer's Odyss. 16, 176. die Lesart: *γενειάδες ἀμφὶ γένειον*, gegen das von Voss in Schutz genommene *ἐθειράδες* aus Gründen der Alliteration sichert, ferner ebendas. die von Erfurdt und Wunder in Sophokles' Phil. V. 699. angefochtene Lesart *πτανῶν πτανοῖς* in Schutz nimmt, sodann in demselben Stücke V. 1332. die Lesart: *οἷς γὰρ ἡ γνώμη κακὼν μήτηρ γένηται τἄλλα παιδεύει κακά*, wo Döderlein zum Oed. Col. 915. *κακοὺς* statt *κακά* geschrieben wissen wollte, deshalb vertheidigt, weil das Gesetz der Alliteration in solchem Falle ein gleiches Geschlecht erfordere, endlich wenn er S. 13. in Sophocles' Trach. V. 800. die gewöhnliche Lesart *θέμις δ', ἐπεί μον τὴν θέμιν σὺ*

προϊ̈βαλες gegen das von Wunder in Vorschlag gebrachte τὴν ἔριν σὺ προϊ̈βαλες durch eine richtige Erklärung der Redensart zu schützen sucht.

S. 15. wendet sich der Hr. Verf. zu den unter gleichem Verhältnisse zusammengestellten Pronominibus, ἄλλος, ἕτερος, αὐτός, οὗτος, τηλικόσδε, τοιοῦτος, οἷος, und erläutert die durch sie stattfindenden Alliterationen auf eine lehrreiche Weise. Hier bemerken wir, dass er in Sophocles' Antig. V. 138 fg. die Böckh'sche Lesart:

εἶχε δ' ἄλλα τὰ μέν,
ἄλλα δ' ἐπ' ἄλλοις ἐπενώμα στυφελίζων μέγας Ἄρης.

billigt, wobei er wohl bemerken konnte, dass eben jene Worte des Sophocles nur eine Umschreibung des von ihm selbst richtig aufgefassten Homerischen Beiwortes des Ares ἀλλοπρόσαλλος enthalten. Ausserdem hätte der gelehrte Hr. Verf. S. 16. nicht aus Sophocles' Antig. V. 502. anführen sollen nach der gewöhnlichen Lesart: τούτοις τοῦτο πᾶσιν ἀνδάνειν λέγοιτ' ἄν κτἑ., sondern vielmehr: τούτοις τοῦτο πᾶσιν ἀνδάνει· λέγοιτ' ἄν, εἰ μὴ γλῶσσαν ἐγκλείσοι φόβος. Denn wenn auch die von ihm in jenen Worten gefundene Alliteration τούτοις τοῦτο πᾶσιν ἀνδάνειν κτἑ. nicht minder statthat, wenn man die Worte mit dem Folgenden verbindet, als wenn man sie selbstständiger erscheinen lässt und von dem folgenden Sätzchen durch eine vollere Interpunction scheidet, so erfordert doch eine gehörige Berücksichtigung der Verhältnisse, unter welchen dergleichen Alliterationen einzutreten pflegen, fast unumgänglich die Wahl der andern, auch diplomatisch bei weitem mehr beglaubigten Lesart:

Τούτοις τοῦτο πᾶσιν ἀνδάνει·
λέγοιτ' ἄν, εἰ μὴ γλῶσσαν ἐγκλείσοι φόβος.,

weil so nur der nachdrucksvolle Theil der Rede, der, um eindringlicher für das Ohr des Zuhörers zu sein, ja eben von dem Dichter durch die Alliteration unterstützt wird, sich gehörig herausstellt, wenn er für sich, getrennt von der übrigen Rede, dasteht. Nimmt man nun dazu, dass wohl sämmtliche Handschriften, wenigstens alle die, welche irgend eine Berücksichtigung in kritischer Hinsicht verdienen, die von uns als nothwendig bezeichnete Lesart haben, wie sollte man da noch zweifeln, dieselbe auf- und anzunehmen? Es haben aber die 3 Florentiner Handschriften *La. Lb. Lc.*, sodann die Pariser für Wex verglichene Handschrift, *Cod. H.* und ferner *Cod. Dresd.* ausdrücklich ἀνδάνει und letztere zwar mit der Glosse ἀρέσκει, so dass in diplomatischer Hinsicht kein Zweifel übrig bleiben kann. Unter solchen Umständen hätten wir es gern gesehen, wenn Hr. D., statt den Herausgebern ruhig zu folgen, umsichtig und vorurtheilsfrei, wie er in vielen andern Fällen sich uns gezeigt hat, die von uns schon im J. 1837 in diesen NJbb. Bd. 21. Hft. 10. S. 172. in Schutz genommene Lesart nicht übersehen und durch die äusseren Gesetze der Alliteration selbst auch vertheidigt und geschirmt hätte. Denn wie langsam schafft sich selbst das Wahrste, wenn die Herausgeber lieber bei vorgefassten Meinungen beharren wollen, Platz; wie oft und wie vielseitig muss es in Schutz genommen werden, ehe es unantastbar dasteht. Doch für Hrn. D. bedarf es hier gewiss nur

eines Winkes und deshalb verweisen wir ihn und unsere Leser auf die angeführte Stelle dieser Jahrbb. zurück, ohne die von uns vergeschlagene Lesart, die von den neuesten Herausgebern nicht einmal einer Erwähnung werth gehalten worden ist, auf's Neue und ausführlicher zu vertheidigen. — Es beschliesst diesen Theil Hr. D. unter Aufführung der öfters zusammengestellten lateinischen Pronomina *suus se, tuus te*, womit er die griechischen Beispiele *τοῖς ἐμοῖσι τῆς ἐμῆς* aus Sophocles' Oed. Col. 786., *οὐ γὰρ εἰμὸς οὗτ' ἐμὲ ὑμῶν ἁμαρτεῖν τοῦτό γ' οὔθ' ὑμᾶς ἐμοῦ* aus dem Philoct. 228 fg. in Vergleich bringt, sodann der Pronomina *singuli singulis, uter utri, uterque utrique, omnes omnia, omnino omnes, πάντες πάντως* (Eurip. Med. 754.), S. 17., mit der Erwähnung der häufigen Zusammenstellung des Adjectivs *multus multo* bei den Lateinern und der noch weit häufigeren griechischen Wendungen *πολλοὶ πολλάκις, πολλὰ πολλοῖς, ἐν πολλοῖς πολύ, πολλὰ πολλαχῇ* u. dgl. m. Hier wäre es vielleicht am Orte gewesen, zumal für die jüngeren Leser zu zeigen, welch' einen grossen Einfluss diese Beobachtungen fast durchgängig auch auf Kritik und Erklärung ausüben, um die Lust zu lernen durch den augenscheinlichen Nutzen rege zu halten. Ein höchst passendes Beispiel in dieser Art findet sich in Lysias' Rede *gegen Agoratus* § 65. ed. Bekk. p. 135. ed. H. Steph., woselbst es in sämmtlichen Handschriften und Ausgaben lautet: *Πολλὰ τοίνυν, ὦ ἄνδρες δικασταί, ὅσα κακὰ καὶ αἰσχρὰ καὶ τούτῳ καὶ τοῖς τούτου ἀδελφοῖς ἐπιτετήδευται, πολὺ ἂν εἴη ἔργον λέγειν.*, Imm. Bekker aber, sonst ein einsichtsvoller Kritiker, hier unbesonnen genug zu *πολλὰ* bemerkt: „*Immo πάντα.*", nicht darauf achtend, wie schön dem in dem ersten Satztheile voranstehenden ähnlichen Adjectivum *πολλά* das folgende *πολύ* entspricht und den inneren Gedanken durch die äussere Redeform unterstützt. Eine ähnliche Stelle über die Verbindung *πάντες πάντων* findet sich in des Demosthenes' zweiter Philipp. Rede § 16. ed. Bekk. p. 70. ed. Reisk., und ist ebenfalls mit Unrecht früher angefochten worden. Sie lautet: *ἐκ πάντων δ' ἂν τις ὀρθῶς θεωρῇ πάντα πραγματεύεται κατὰ τῆς πόλεως συντάττων.* Ref. hat eine Erklärung dieser Stelle niedergelegt in seinen Quaest. critt. lib. I. p. 41 sq., auf welche er hiermit verwiesen haben will, und zweifelt am allerwenigsten an Hrn. Diller's Beistimmung.

Ferner erwähnt der Hr. Verf. S. 17. die Numeralia *πρῶτος πρώτου, δύο δυοῖν* u. drgl., unter Anführung von Sophocles' Trach. 229. *πρῶθ' ἃ πρῶτα βούλομαι δίδαξον* und Euripides' Medea V. 475. (nicht 575., wie bei Hrn. D. fälschlich steht) *ἐκ τῶν δὲ πρώτων πρώτου ἄρξομαι λέγειν*, mit Berufung auf des Ref. Anmerkung zu der Stelle in der zweiten Auflage der Pflugk'schen Ausgabe der Medea S. 57. Wenn nun Hr. D. in Bezug auf des Ref. Anmerkung die Bemerkung macht, dass die von ihm angeführten Stellen aus der Med. 476. und Oed. Tyr. v. 1481. nicht passend seien, so hat derselbe offenbar unsere Anmerkung nicht richtig aufgefasst. Diese lautet wörtlich so — denn da sie einen ähnlichen Gegenstand bespricht, wollen wir sie hier vollständig wiedergeben —, sie lautet wörtlich also: „*Ἐκ τῶν δὲ πρώτων πρώτου*] *Est hoc in universo sermone humano positum, ut, ubi assurgit oratio aut*

eum granditate quadam verborum incedit, ibi syllabae sono et cognatione inter se similes ponantur, uti externa etiam quasi veste orationis ipsius argumenti causa et ratio se prodat. Eandem rationem quum saepe Latini scriptores tum haud raro etiam Graeci et poetae et oratores secuti sunt, ut hoc loco non solum v. 475. se iactat oratio seseque conspiciendam praebet in verbis his: ἐκ τῶν δὲ πρώτων πρῶτον ἄρξομαι λέγειν, verum luxuriatur etiam, quamvis alio quodam modo, in sequentibus: ἔσωσά σ', ὡς ἴσασιν Ἑλλήνων ὅσοι ταὐτὸν συνειξέβησαν πτέ. Attulerunt in eam rem interpretes Eurip. Iphig. Taur. v. 772.: τὸ σῶμα σώσας τοὺς λόγους σώσεις ἐμοί, et Sophoclis Oed. T. v. 1481.: ὡς τὰς ἀδελφὰς τάσδε τὰς ἐμὰς χέρας., ubi simili modo luxuria quadam orationis similes inter se syllabae saepius repetuntur, quod non quidem studentibus, sed tamen non renitentibus poetis factum esse videtur. Id quoniam Euripides saepius fecit ac studio quodam consectatus esse videtur, iam a comicis antiquissimo tempore ob eam causam exagitatus est, cuius rei non solum scholiasta ad h. l., qui appellat Platonem et Eubulum comicos, verum etiam Eustathius saepius mentionem fecit, veluti p. 813, 44. p. 896, 55. p. 1379, 56." Man sieht hier leicht ein, und es ist dies von dem Ref. mit den Worten: *quamvis alio quodam modo*, auch deutlich ausgesprochen worden, dass von einer doppelten Art der Alliteration die Rede ist, von einer etymologischen und von einer rein äusserlichen; die erste findet statt in den Worten: *ἐκ τῶν δὲ πρώτων πρῶτον ἄρξομαι πτέ.*, die zweite in dem folgenden Verse: *ἔσωσά σ', ὡς ἴσασιν Ἑλλήνων ὅσον πτέ.* In Bezug auf beide brachten die Herausgeber jene Stellen bei, und es ist dem Ref. nicht beigefallen, die beiden Verse Med. 476. und Soph. Oed. T. 1481. in diesem Sinne mit Med. 475. zusammenzubringen. Will aber Hr. D., wie es fast scheinen könnte, die äussere Alliteration ganz in Abrede stellen, so thut er Unrecht daran; denn nicht blos die eigentliche Etymologie, sondern auch der äussere ähnliche Klang, wie eine fleissige Beobachtung aus unzähligen Stellen wahrnehmen kann, hat auf den Ausdruck und die Wortstellung der Griechen unverkennbar einen höchst bedeutenden Einfluss ausgeübt.

Doch wenden wir uns zurück zu des Hrn. D.'s Schrift selbst, so geht der Hr. Verf. S. 18. über zu den eigentlichen Adjectiven und zeigt an mehreren Beispielen, wie namentlich die Adjective *κακός, φίλος, δεινός, δείλαιος, νέος* in ihren verschiedenen Formen sehr häufig neben einander gestellt worden sind. Hier nimmt der Hr. Verf. die allerdings nicht ganz in diese Kategorie fallende Stelle aus Soph. Antig. V. 332.: *Πολλὰ τὰ δεινὰ κοὐδὲν ἀνθρώπου δεινότερον πέλει*, nach ihrer gewöhnlichen Lesart zwar mit Recht in Schutz. Er sagt: *Nam sic* (nämlich *πολλὰ τὰ δεινὰ*) *scribendum, non ex Neuii coniectura, quam Wunderus recepit, πολλά τε δεινὰ πτέ. Hoc est enim: et multa sunt horrenda et nihil magis horrendum homine, quod misere languet. Illud est: multa sunt horrenda ac nihil magis horrendum homine. Ita primum aliquid ponitur nulla ratione habita subsequentis sententiae, deinde per gradus altius ascenditur.* Allein

Neue und Wunder nahmen keinen Anstoss an dem Sinne der Stelle selbst, die sie gewiss ebenso auffassten, wie Hr. D., sondern nur an dem Artikel τὰ δεινά. Es musste also Hr. D. vielmehr zeigen, dass dieser nicht blos nicht unpassend, sondern hier fast nothwendig sei, indem es sich durch diesen erst gehörig herausstellt, dass τὰ δεινὰ hier das Subject der Rede ist, also die Construction eigentlich: τὰ δεινά ἐστι πολλά, *das Gewaltige ist zahlreich*, oder *des Schrecklichen giebt es vielerlei und nichts ist gewaltiger als der Mensch.* In ähnlichem Sinne steht in der Antigone weiter unten V. 406. τὰ δεῖν' ἐκεῖν' ἐκπεπειλημένοι.

S. 20 fgg. geht Hr. D. zu den Zeitwörtern über und bespricht auf eine sehr lehrreiche Weise die verschiedenen Verhältnisse, unter denen in griechischer und lateinischer Sprache ein und dasselbe Zeitwort in seinen verschiedenen Formen in enger Satzverbindung wiederholt zu werden pflege, bis S. 32. Hier konnten vielleicht S. 22. einige der Fälle aufgeführt werden, wo man, um nicht eine ausführliche Darlegung zu geben, mit einer Relativpartikel, wie ὡς, ὥσπερ u. dgl., dasselbe Verbum wiederholt, wie es z. B. in Lucian's Gallus § 3. heisst: ἀφεθέντα δὲ ὡς ἀφείθη τὸν Ἄρη ἀγανακτῆσαι κατὰ τοῦ Ἀλεκτρυόνος κτέ., welche Stelle man früher mit Unrecht angefochten hat. Lucian will sich dort auf keine ausführliche Erzählung einlassen, sagt also ganz kurz: *Nachdem er aber auf die bekannte Weise wieder frei geworden war*, und drückt dies nach der Sprachgewohnheit der Griechen auf jene Weise aus, worüber man unsere Bemerkung S. 19. nachsehen kann. Denn noch neuerdings hat Lehmann gegen alle Handschriften ὡς ἀφείθη streichen wollen.

S. 31. mahnt uns die Erwähnung der Wendung ἔχθος ἐχθαίρω aus Soph. Electr. 1034. einen Umstand in Betreff dieses Wortstammes gelegentlich mit zu berühren, den wir gern von Hrn. D. mit erwähnt gesehen hätten, zumal da er vorzugsweise auf die griechischen Tragiker bei seinen Erörterungen Rücksicht genommen hat. Es ist dies der Gebrauch der verwandten Wörter ἐχθαίρειν und ἐχθραίνειν bei den Tragikern und zwar vorzugsweise bei Sophocles, der bisher aus einem ganz falschen Gesichtspunkt beurtheilt und so auf kein, oder wenigstens kein genügendes Resultat gebracht worden ist, obschon auch hier, wenn man von dem richtigen Standpunkt ausgeht, die Sache sich leicht erledigen lässt. Deshalb erlauben wir uns hier eine kurze Besprechung dieser Angelegenheit um so mehr, da sie in ganz enger Verbindung mit Hrn. D.'s Untersuchungen steht. Es finden sich bei Sophocles die Worte ἐχθαίρειν oder ἐχθραίνειν im Ganzen an sieben Stellen, und zwar steht in fünf derselben die Form ἐχθαίρειν handschriftlich sicher, in den zwei übrigen aber schwankt die Lesart zwischen ἐχθαίρειν und ἐχθραίνειν, so zwar, dass ἐχθραίνειν da mehr beglaubigt zu sein scheint. Denn in dem Aiax V. 679. Br. steht es nicht bloss in den meisten Handschriften, sondern auch Suidas s. v. ἐχθραντέος schützt die Form ἐχθραντέος, wogegen nur La. a pr. m. Lb. Flor. Θ. ἐχθαρτέος lesen. Auf gleiche Weise hat in der Antigona V. 93. Br. nur Laur. pr. als Variante ἐχθαρεῖ, wie Aldus drucken liess und Turnebus am Rande bemerkte, während

alle übrigen Handschriften, auch Laur. pr. im Texte, *ἐχθρανεῖ* schreiben. Schon hiernach erscheint es als sehr wahrscheinlich, dass *ἐχθαίρειν* zwar an fünf Stellen sicher stehe, an zwei andern aber *ἐχθραίνειν* zu dulden sein möge, da die geringe, sich dagegen zeigende handschriftliche Auctorität, dem Zeugnisse der bessern Handschriften gegenüber, nur den deutlichen Beweis liefert, dass Grammatikern und Abschreibern die andere Form geläufiger war. Doch können wir auch noch auf eine andere von den Handschriften ganz unabhängige Weise zeigen, dass man an diesen beiden Stellen *ἐχθραίνειν* festzuhalten habe. Hören wir aber zuvörderst die neueren Kritiker über jene Stellen. Zunächst bemerken sie, Porson habe zu Euripides' Orestes V. 292. und Euripides' Medea V. 555. gezeigt, dass die Form *ἐχθραίνειν* den Tragikern fremd sei. Was beweist aber Porson a. a. O.? Zum Orestes spricht er über die Form *ἰσχαίνειν* und *ἰσχναίνειν* und bemerkt, die Attiker haben *ἰσχαίνειν* aus euphonischen Gründen vorgezogen; dann fährt er fort: „*Non valde dissimile est, quod ἐχθραίνω dicere noluerunt (Attici?), sed ἐχθαίρω, quae forma Tragicis semper restituenda.*" Also hier ist kein Beweis geführt, sondern nur eine Annahme hingestellt. Zur Medea sagt derselbe: „*Iam monui ad Orest. 292. tragicos semper ἐχθαίρω, nunquam ἐχθραίνω dicere. In Sophocl. Antig. 93. Aldus recte edidit ἐχθαρῇ, sed tacuit Brunckius. Pro ἐχθραντέος Ai. 679. variam lectionem in margine habet Iuntina secunda, ἐχθαρτέος, et sic legebat Suidas, ut ex ordine litterarum constat.*" Auch hier beweist Porson nichts Anderes, als was Jeder mit zwei Augen sehen kann, dass zwei alte Herausgeber, Aldus und der Corrector der Iuntina secunda, an der handschriftlichen Lesart *ἐχθραίνω* Anstoss nahmen und dafür die ihnen geläufigere Form *ἐχθαίρω* gesetzt wissen wollten. Denn seine Vermuthung, dass bei Suidas s. v. *ἐχθραντέος* wegen der alphabetischen Reihenfolge *ἐχθαρτέος* herzustellen sei, hat bereits Ellendt in *Lexic. Soph.* vol. I. p. 723., obschon auch er gegen die Form *ἐχθραίνειν* sich entscheidet, richtig mit der Bemerkung beseitigt, dass bei Suidas auf die alphabetische Ordnung in dergleichen Fällen nichts gegeben werden könne. Was thun nun die Herausgeber des Sophocles in den betreffenden Stellen? Sie legen die, wie wir sehen, ziemlich geringe handschriftliche Auctorität für die Form *ἐχθαίρειν* an beiden Stellen dar und berufen sich auf Porson's Beweisführung, die nun aber gerade auf gar nichts Anderem beruht, als auf der handschriftlichen Auctorität. Lassen wir also die Herausgeber, die nichts Erspriessliches weder dafür noch dagegen beibringen, und betrachten die Stellen von einem höheren sprachlichen Standpunkte, zu dessen Sicherstellung ja Hr. D. einen recht tüchtigen Beitrag in seiner Schrift gegeben hat.

In der Electra V. 1034. Br. heisst es:

οὐδ' αὖ τοσοῦτον ἔχθος ἐχθαίρω σ' ἐγώ,

wo man leicht abnehmen kann, warum Sophocles, wenn er auch die Form *ἐχθραίνειν* kannte und sonst wohl auch brauchte, nicht *ἔχθος ἐχθραίνω*, sondern lieber *ἔχθος ἐχθαίρω* schrieb, weil so die äussere Aehnlichkeit der verwandten Wörter, um die es ihm hier vorzugsweise zu thun sein musste, sich besser dem Auge und Ohre des Lesers bemerk-

bar macht. Ein gleiches Verhältniss findet aber auch im Philoct. V. 59. Br. statt, wo es heisst:

Πλεῖς ὡς πρὸς οἶκον, ἐκλιπὼν τὸ ναυτικὸν
στράτευμ' Ἀχαιῶν, ἔχθος ἐχθήρας μέγα.

und nicht minder in dem Aiax V. 457 fgg. Br., wo Sophocles sagt:

Ὅστις ἐμφανῶς ψευδὴς
ἐχθαίρομαι, μισεῖ δέ μ' Ἑλλήνων στρατός,
ἔχθει δὲ Τροία πᾶσα καὶ πεδία τάδε.

und die Wiederholung eines und desselben Wortstammes an der Versspitze gewiss nicht ganz absichtslos von Seiten des Dichters ist. Auch in der Electra V. 174 fgg. Br. ist eine äussere Aehnlichkeit der Klänge nicht undeutlich wahrzunehmen. Es sagt dort der Dichter:

ὦ τὸν ὑπεραλγῆ χόλον νέμουσα
μήθ' οἷς ἐχθαίρεις ὑπερφάχθεο μήτ' ἐπιλάθου.,

und es passt so ἐχθαίρεις offenbar besser als ἐχθραίνεις zu dem folgenden ὑπερφάχθεο. Wenn es aber in demselben Stücke V. 1362 fg. heisst:

ἴσθι δ' ὡς μάλιστά σ' ἀνθρώπων ἐγὼ
ἦχθηρα κἀφίλησ' ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ.,

so waren jedem griechischen Ohre schon seit Homer die contrastirenden Wortstämme φιλεῖν und ἐχθαίρων in ihrer Verbindung so geläufig, dass unser Dichter hier nicht wohl ἐχθραίνειν statt ἐχθαίρειν brauchen konnte, auch wenn er das Wort hätte brauchen wollen. Man vergleiche Odyss. Raps. 4. V. 691 fg.

ἦ τ' ἐστὶ δίκη θείων βασιλήων,
ἄλλον κ' ἐχθαίρῃσι βροτῶν, ἄλλον κε φιλοίη.

und ebendaselbst Raps. 15. V. 69 fgg.

νεμεσσῶμαι δὲ καὶ ἄλλῳ
ἀνδρὶ ξεινοδόκῳ, ὅς κ' ἕξοχα μὲν φιλέῃσιν,
ἕξοχα δ' ἐχθαίρῃσιν.

Wenden wir uns nun zu den beiden übrigen Stellen des Sophocles, wo die Handschriften im Ganzen für die Form ἐχθραίνειν sind, so wird sich gleich zeigen, dass keine derartigen Gründe vorhanden waren, ihn zu bestimmen, die Form ἐχθαίρειν gleicher Weise zu brauchen, vielmehr äussere Gründe ihn veranlassten, die andere Form ἐχθραίνειν zu wählen. So heisst es zuvörderst in der Stelle aus der Antigona V. 93 fg. also:

Εἰ ταῦτα λέξεις, ἐχθρανεῖ μὲν ἐξ ἐμοῦ,
ἐχθρὰ δὲ τῷ θανόντι προσκείσει δίκῃ.,

wo man bei nur einigermaassen geübtem Ohre leicht bemerkt, dass, als der Dichter ἐχθρανεῖ im ersten Verse schrieb, er auch schon für den zweiten Vers ἐχθρὰ im Sinne und Ohre hatte, und sich so überzeugt, dass die Schönheit der Darstellung offenbar leiden würde, wenn man ἐχθαρεῖ im ersten Verse schreiben wollte. Ganz gleiche Gründe walten nun aber auch in der anderen Stelle ob, welche sich im Aiax V. 678 fg. Br. findet:

Ἐγὼ δ' ἐπίσταμαι γὰρ ἀρτίως, ὅτι
ὃ τ' ἐχθρὸς ἡμῖν εἰς τοσόνδ' ἐχθραντέος,
ὡς καὶ φιλήσων αὖθις κτἑ.

Denn hier fühlt man leicht, dass ἐχθρὸς und ἐχθραντέος einen besseren Anklang bietet, als ἐχθρὸς und ἐχθαρτέος; und dass also überwiegende Gründe für den Wohl- und Anklang liebenden Dichter vorhanden waren, lieber ἐχθραντέος als ἐχθαρτέος hier zu wählen. Warum will man denn nun ohne allen Grund die Form ἐχθραίνειν bei den Tragikern verdammen, die man bei Xenophon und andern Attikern mit Recht anerkennt? ja, die Suidas s. v. ἐχθραντέος ausdrücklich aus Sophocles anführt und die auch Photius s. v. ἐχθραίνει p. 41, 1. ed. Pors. Lips. als eine bei den älteren Attikern giltige Form anerkennt, wenn er sagt: ἐχθραίνει· μισεῖ. Denn wenn schon dort Ellendt im Lex. Soph. vol. I. p. 723. kein Bedenken trägt, in Rücksicht auf die alphabetische Wortreihe ἐχθαίρει herzustellen, so ist dieser Gelehrte doch in sehr grossem Irrthume bei dieser Behauptung, da ein einziger Blick in Photius' Werk ihn belehren musste, dass auch dieser Lexikograph an der alphabetischen Wortfolge bei den einzelnen Silben keineswegs festhält, und wenn wir ἐχθαίρει auch dort herstellen, ist ja doch die alphabetische Folge noch immer gestört, denn es gehen voraus: ἐχθεζινόν, ἐχθές, ἔχθημα, ἐχθιζόμεθα, ἐχέφρων, ἐχηζώδησαν, und nun erst würde ἐχθαίρει folgen. Der Schluss endlich, dass da Sophocles fünfmal die Form ἐχθαίρειν gebraucht habe, er auch die anderen beiden Male habe dieselbe Form anwenden müssen, bedarf keiner Widerlegung, zumal er nach unserer Darlegung Gründe hatte, dort diese, hier jene Form zu wählen. Diese Gründe nun aus dem ganzen Wesen einer Sprache aufzusuchen, selbst kleinen, an sich geringfügig scheinenden Umständen nachzugehen und sich selbst dabei um Spötteleien der Ungläubigen nicht zu bekümmern, ist Pflicht des gewissenhaften Forschers, als welchen wir Hrn. Diller mit Freuden anerkennen, zu dem wir uns nach diesem kleinen Excurse zurückwenden. Er schliesst S. 32. bis S. 36. mit einer übersichtlicheren Eintheilung des von ihm behandelten Materials, indem er die sämmtlichen Stellen unter sechs Gattungen (Genera) bringt. *Ad sex genera*, sagt er, *rem totam revocemus, quae sunt reflexivum, reciprocum, intensivum, hermeneuticum, copulativum, contradictorium.* Das Einzelne theilt er nun also ein:

I. *In genere reflexivo ad se ipsam redit notio vel personae vel rei.* (So z. B. gehört zur ersten Abtheilung Soph. Antig. 1156. αὑτὸς πρὸς αὑτοῦ., zur zweiten ebend. V. 860. σέβειν μὲν εὐσέβειά τις.)

II. *In genere reciproco, altera notio respondet alteri — primum ita,* 1) *ut mutuum sit commercium vel personarum inter se vel rerum inter se vel actionis cum actione vel actionis cum conditione.* (Zur ersten Abtheilung rechnet er Stellen, wie Hesiod. p. 25 fg. καὶ κεραμεὺς κεραμεῖ κοτέει κτέ., zur zweiten Abth. Stellen, wie Soph. Ai. 574. χάρις χάριν γάρ ἐστιν ἢ τίκτουσ' ἀεί., Stellen, die freilich an sich kaum verschiedentlich aufzufassen sein möchten. In die dritte Abtheilung kommen nun Stellen, wie Eurip. Hec. 262. τοὺς κτανόντας ἀνταποκτεῖναι; in die vierte endlich, wie Hom. Il. 11, 83. ὀλλύντων τε καὶ ὀλλυμένων.) 2) *ut alternae vices sint* (wie Homer Odyss. 18, 82. ποιμένα ποιμὴν ἠπύει εἰς ἑλάων κτέ.). 3) *ut genus consentiat cum*

specie, species cum genere (σῦς σίαλος, *υἱός θ' υἱωνός τε κτέ.*), *totum cum parte, pars cum toto* (*αἰπόλια αἰγῶν, γενειάδες ἀμφὶ γένειον.* u. dgl. mehr). 4) *ut actio cum agentis persona* (*ταὐτ' ἄρ' ἀοιδὸς ἀειδε*) *vel cum re ex qua ipsa proficiscitur* (φῦσαι ἐφύσων). 5) *ut actio consentiat cum re, ad quam pertinet, sive obiecti significationem habet res illa seu modi et instrumenti* (hierher gehören *νείκεα νείκειν* und alles das, was in dieses weite Feld, was Hr. D. p. 26—32. behandelt hat, fällt). 6) *ut actio vel agentis persona consentiat cum loco, ad quem refertur actio* (hierher zieht Hr. D. mit Recht Stellen, wie Homer Odyss. 1, 333. *στῆ ῥα παρὰ σταθμόν.* ebend. 8, 274. *ἐν δ' ἕθετ' ἀκμοθέτῳ μέγαν ἄκμονα.* cl. Il. 18, 476. Odyss. 9, 217. *ἐνόμευε νόμον κάτα πίονα μῆλα.* Soph. Oed. Col. 339. *κατ' οἶκον οἰκουζοῦσι.*, oder, wo der Ort mit dem, was er aufnehmen solle, übereinstimme, wie Odyss. 8, 17. *ἔμπλητο ἀγοραὶ ἀγορμένων*). 7) *ut res consentiat cum persona, cuius illa est, vel persona cum re* (Hom. Il. 4, 323. *γέρας ἐστὶ γερόντων* u. dgl. mehr, Soph. Oed. Col. 1164. *ὦ σκῆπτρα φωτὸς δυσμόρου γε δύσμορα*). 8) *ut res consentiat cum rei imagine ac forma* (*das Wesen mit der Erscheinung*), wie Eurip. Hec. 550. *ἐλευθέραν δέ μ', ὡς ἐλευθέρα θάνω, πρὸς θεῶν μεθέντες κτείνατ'.*

III. *Genus intensivum, ut vel multitudo confertissima significetur vel res per aliquod tempus* (?) *continuata vel ut exaggeretur quod dicitur.* Zur ersten Abtheilung rechnet er Stellen, wie Homer Odyss. 7, 121. *ὄγχνη ἐπ' ὄγχνῃ γηράσκει κτέ.* Soph. Antig. 590. *πήματα ἐπὶ πήμασι πίπτουσ'.* u. dgl. Zur zweiten die oben angeführte Stelle der Odyss. 19, 204 fgg. wegen der Wiederholung von *τήκομαι.* Zur dritten Soph. Antig. 332. *πολλὰ τὰ δεινὰ κοὐδὲν ἀνθρώπου δεινότερον πέλει.* Eurip. Hec. 532. *σιγᾶτ' Ἀχαιοί, σῖγα πῶς ἔστω λεώς, σίγα, σιώπα.* u. dgl. mehr.

IV. *Genus hermeneuticum.* Dies wendet Hr. D. an auf Hom. Odyss. 1, 85 fg. *ὄφρα εἴπῃ νόστον Ὀδυσσῆος, ὥς κε νέηται.* und auf dieselbe Raps. V. 300. *πατροφονῆα ὅς οἱ πατέρα κλυτὸν ἔκτα.* u. dgl. Stellen mehr, und vertheidigt bei dieser Gelegenheit geschickt den in der Il. 8, 526 fgg. geklammerten letzten Vers:

εὔχομαι ἐλπόμενος Διΐ τ' ἄλλοισίν τε θεοῖσιν
ἐξελάσαν ἐνθένδε κύνας Κήρεσσι φορητούς,
οὓς Κῆρες φορέουσι μελαινάων ἐπὶ νηῶν.,

der ganz in diese Kategorie fällt.

V. *Genus copulativum* (wie bei Plato rep. II. p. 359. E. *Καὶ τὸν θαυμάζειν τε καὶ πάλιν ἐπιψηλαφῶντα τὸν δακτύλιον στρέψαι ἔξω τὴν σφενδόνην καὶ στρέψαντα φανερὸν γενέσθαι.* u. dgl.).

VI. *Genus contradictorium* (wie in ἄνιππος ἱππότης, *χάρις ἄχαρις, ἐχθρῶν ἄδωρα δῶρα* u. dgl. Stellen).

Die Latinität ist rein und fliessend, und nur Weniges ist uns hier aufgefallen, wie S. 3. *qua linguae veteres Graecam dico et Romanam commendantur*, wo man *Latinam* statt *Romanam* erwartet; S. 4. der Gebrauch von *adamare*, welches Wort dort minder passend erscheint;

S. 6. *quippe quae segregata habetur* statt *habeatur*; S. 7. Z. 20. ist *quae* wohl Druckfehler statt *quas*; S. 17. *quantum ament — repetere*; S. 34. *per aliquod tempus* statt des üblichen *aliquamdiu*.

Alle diese kleinen Ausstellungen mögen dem verehrten Hrn. Verf. nur zum Beweise dienen, dass wir seiner Darstellung mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit gefolgt sind. Bald hoffen wir übrigens ihm bei gleichen Studien wieder zu begegnen.

Leipzig. *R. Klotz.*

Die Homerische Formenlehre. Für Gymnasien bearbeitet von Dr. Ernst Köpke, ordentl. Lehrer am Friedrich-Werder'schen Gymnasium zu Berlin. [Berlin, bei Wilhelm Besser. 1841. VI u. 58 S. 8. 10 Sgr.] Zunächst durch das Bedürfniss bei dem eigenen Unterrichte veranlasst, stellte der Hr. Verf. die eigenthümlichen und von der attischen Bildungsweise abweichenden Formen der epischen Dichtung, soweit dieselbe in den auf Gymnasien gelesenen homerischen Dichtungen enthalten ist, zusammen und übergiebt diese Zusammenstellung, in Erwartung, dass sein Büchlein auch anderen Lehrern ein erwünschtes sein werde, der Oeffentlichkeit. In dieser Erwartung wird er sich, wie Ref. überzeugt ist, nicht täuschen; denn die oft sehr beschränkte Zeit des Schulmannes, der es mit seiner Thätigkeit für seinen eigentlichen Beruf redlich meint, gestattet demselben nicht, selbst alle die verschiedenartigen Zusammenstellungen des Lehrstoffes, der ihm doch vollständig zu Gebote stehen soll, zu machen; daher es sehr wünschenswerth ist, dass in dieser Hinsicht dadurch gleichsam eine gegenseitige Aushülfe und Unterstützung bewirkt werde, dass der eine diesem, der andere jenem Gegenstande seine *besondere* Thätigkeit zuwende und das so Erworbene durch Herausgabe zum Gemeingute mache. Ueberdies aber ist die Herausgabe solcher Bearbeitungen gerechtfertigt durch die Rücksicht auf die Schüler; denn in der am meisten gebrauchten Grammatik von Buttmann ist dieser Abschnitt der griechischen Sprache theils nicht ausführlich, theils und besonders nicht übersichtlich genug dargestellt. Andere Grammatiken, welche die epische Sprache besonders berücksichtigen, wie namentlich die von Fr. Thiersch, geben entweder für den attischen Dialekt nicht Ausreichendes, oder sie verbinden mit der Darstellung der homerischen Sprache die der übrigen Dialekte (ionischen, dorischen, äolischen) und hemmen so die leichtere Auffassung des für den Schüler dieser Stufe allein nöthigen homerischen Sprachgebrauchs.

Wie nun von dem Hrn. Verf. diese homerische Formenlehre bearbeitet ist, will Ref., dem vom Hrn. Verf. genommenen Gange folgend, kürzlich angeben und dabei zugleich diejenigen Punkte näher besprechen, in denen er entweder von der Ansicht des Hrn. Verf. abweicht, oder eine andere Darstellung wünscht.

§ 1—7. wird von dem homerischen Verse gehandelt. Hier hätte der Ref. zuerst eine dem Schüler mehr in's Auge fallende Erklärung einiger metrischen Begriffe gewünscht, z. B. von podischer Cäsur etc.; diese Erklärungen sind zum Theil gegeben, sie sind aber so in dem Fortgange

der Rede verflochten, dass der mit denselben noch unbekannte Schüler nicht gleich erkennt, dass er in dem angeschlossenen Relativsatze etc. die Definition dieses oder jenes Begriffes zu suchen hat. Ref. hat diese Bemerkung beim Unterricht bestätigt gefunden. Andere Begriffe werden aus dem Unterrichte im Lateinischen vorausgesetzt, wie Cäsur, männliche, weibliche C., Diäresc etc. Ref. möchte es für gerathener halten, auch diese Begriffe hier vollständig zu erklären. Die Entscheidung hierüber wird sich richten nach der Zeit, in welcher die Lectüre des Homer eintritt; sicherer ist es jedenfalls, die Kenntniss solcher Begriffe *nicht* vorauszusetzen. — Unter 13 (p. 3.) ist die Bemerkung über die Zulassung des Trochäus im vierten Fusse zu allgemein und daher zu ungenau: nach derselben sollte man schliessen, es könne ohne Weiteres der Trochäus statt des Spondeus an dieser Stelle gesetzt werden; man vergl. dagegen die seltenen, oft noch nicht kritisch sicher gestellten Fälle bei Fr. Thiersch § 148. p. 216. 217. — Sehr übersichtlich und bündig ist vom Hiatus gehandelt, vom Digamma aeolicum und von der Position; dagegen genügt § 7. 2. dem Ref. nicht: wenn nämlich der Zwang des Versmaasses auch die Kürze in der Thesis verlängern kann, wie dort angegeben ist, so giebt es für diese Versart gar keine Sylben mehr, die stets kurz sind; sie sind nur ancipites und können nach Bedürfniss des Verses lang und kurz gebraucht werden, oder mit andern Worten, der Trochäus kann überall statt des Daktylus oder Spondeus eintreten. Vollständig genügend wäre gewesen die Angabe, dass in der Mitte mehrsylbiger Substantiva und Adjectiva das ι nach einer langen Antepenultima auch in der Thesis zuweilen lang gebraucht wird. *Die* Beispiele, welche der Hr. Verf. anführt, um die Behauptung zu stützen, dass diese Regel auch in der Aufeinanderfolge mehrerer Worte ihre Anwendung behalte, *müssen* anders erklärt werden, nämlich

Od. ϑ. 215. durch das Digamma aeol. und
Od. *v.* 438. und ϱ. 198. durch die Verdoppelung des ϱ nach einem kurzen Vocale.

In § 8—15. handelt der Hr. Verf. von den Buchstaben und Sylben, und giebt zunächst § 8. sehr schätzenswerthe Bemerkungen über das Verhältniss der homerischen Sprache zu den verschiedenen griechischen Dialekten im Allgemeinen. Uebrigens wird hierbei, wie in den folgenden §§ nur dasjenige besonders angeführt, was vom attischen Dialekte abweicht, dieser überall als bekannt vorausgesetzt: ein Verfahren, das durchaus zu loben, da durch dasselbe theils unnöthige Wiederholungen des schon Bekannten vermieden, theils die Eigenthümlichkeiten des homerischen Sprachgebrauchs deutlicher hervorgehoben werden. — In § 10. hätten die einzelnen Fälle, in denen ein Consonant eingeschoben wird, unter bestimmtere Regeln gefasst sein sollen, damit die Einschiebung nicht ganz willkürlich und zufällig erscheine; es würde sich dadurch herausgestellt haben, dass es besonders der T-Laut ist, der zur Hervorbringung einer Position nach Consonanten eingeschoben wird, das σ aber statt eines Hauches vorgesetzt wird, wie ἔσχον (ἔχω), ἔσπον etc. zeigen.

Damit ist zu vergleichen § 15. über den Vorschlag des ε in ἐκεῖνος (κεῖνος), ἐείκοσι (εἴκοσι) etc.

§ 16—19. handeln von der διαίρεσις, κρᾶσις, θλῖψις und συνίζησις, nach des Ref. Ansicht, vollständig und übersichtlich; dagegen würde Ref. in § 20. p. 14. eine bestimmtere Fassung wünschen, den Aristarch gar nicht namentlich anführen, sondern nur die Anastrophe in Beispielen, wie χειρὸς ἀπὸ κρατερῆς entschieden verwerfen; in der Tmesis dieselbe entschieden festhalten, wenn die Präposition dem entsprechenden Verbo nachsteht; in solchem Falle tritt nämlich die Geltung der Präposition als Adverb deutlich hervor und verdient um so mehr das Zeichen der grösseren Selbstständigkeit, wie ja auch diejenigen Präpositionen, welche die Stelle der Adverbien vertreten, ebenso accentuirt werden, als die in der Anastrophe stehenden: πέρι = περίσσως, ἄπο = ἄποθεν.

In § 22—45. wird von der Flexion der Nomina gehandelt. § 22. würde Ref. ἐπὶ δεξιόφιν und ἐπ' ἀριστερόφιν entschieden für den Genitiv erklären, da dieser Casus eben so gut, als der Accusativ in dieser Beziehung nach ἐπί gesetzt werden kann, sonst aber das Suffix φιν nie die Stelle des Accus. vertritt. — In § 27. heisst es: „Accusativformen, wie γέλω, ἰδρῶ, κυκεῶ für κυκεῶνα, ἰχῶ für ἰχῶρα, beweisen, dass auch Homer, wie die Attiker, zuweilen bei Wörtern auf ν, τ, ρ die Sylbe να, ρα, τα, wenn ein ω vorherging, durch eine Art von Contraction, ähnlich der in den Comparativen auf ων, ον, mit dem vorhergehenden ω verschmolzen." Welche attische Formen auf ω statt ωρα hat der Hr. Verf. gemeint? Ref. gesteht, der Art keine zu kennen. In § 28. würde Ref. dem Hrn. Verf. rathen, bei einer zweiten Auflage die Formen, wie sie bei Homer vorkommen, vollständig hinzuschreiben; er selbst hat auch in § 33. diesen Weg eingeschlagen, der sicherlich für das Erlernen der Formen der geeignetere ist. — Zu der Form στέατος (§ 32.) wäre vielleicht, wie es § 30. bei der Genitiv-Endung ἐος von Nom. prop. auf εύς geschehen ist, zu bemerken gewesen, dass die ersten beiden Sylben per synizesin zu lesen sind Odyss. φ. 178. und 183. — Der Schluss von § 34. möchte leicht zu der Annahme führen, als wollte der Hr. Verf. behaupten, δῶ, κρῖ und ἅλφι ständen bei Homer stets für δῶμα, κριθή, ἅλφιτον, während sie doch nur neben denselben vorkommen. — § 43. p. 27. „μὶν αὐτόν ist zu übersetzen mit *ihn selbst*, αὐτόν μιν dagegen reflexiv mit *sich selbst;* nur Il. 117. steht αὐτήν μιν für μὶν αὐτήν." Wenn gleich Od. S. 244. „αὐτόν μιν" zu übersetzen ist durch *sich selbst*, so möchte dies Ref. nicht aus der Stellung der Wörter folgern, vielmehr aus dem Sinn; die Stellung erscheint dem Ref. hierbei gleichgültig, theils weil das andere Beispiel dieser sonst ungewöhnlichen Stellung Il. λ, 117. *nicht* reflexiv zu übersetzen ist, auch die umgekehrte Wortstellung μὶν αὐτόν nicht so häufig vorkommt, dass daraus eine Regel abgeleitet werden könnte (Ref. erinnert sich nur Il. φ, 245. u. 318.), theils weil die Analogie der übrigen Pronomina dagegen spricht; denn es wird eben so gut ἐμοὶ αὐτῷ (Il. ν, 73. π, 12.), ἐμοὶ αὐτῇ (Il. χ, 451.) von Homer gesagt, als αὐτῷ μοι (Il. ε, 459. 884.) u. s. w.; auch möchte der spätere Gebrauch des Pindar αὐτόν τε νιν (das äol. f. μιν steht) = *ihn selbst*

(Olymp. 6, 21. und Pyth. 12, 11.) nicht ohne Beweiskraft gegen Aufstellung jener Regel sein.

In § 46—71. wird vom Zeitwort gehandelt, und zwar in § 46. und 47. vom Augment. P. 29. § 47. ist die *in Parenthese geschlossene* Bemerkung über die Formen πεπιθήσω und κεκαδήσω die einzig richtige; ähnliche Bildungsweisen giebt es in jeder Sprache, und namentlich in der griechischen mehrere, z. B. die Bildung neuer Präsentia aus dem Perfecto. — In § 48., in dem von der Bildung des Futurs gesprochen wird, führt der Hr. Verf. τρέω als ein episches Wort an, während er doch selbst auf Buttm. § 95, 6. Anm. 3. verweist, wo τρέω unter den im gewöhnlichen Gebrauche befindlichen Verben aufgeführt wird; aus der attischen Prosa weiss Ref. auch gerade keine Belegstelle für τρέω anzuführen, aber dass es auch in der Prosa, sowohl in der ionischen (Her. 7, 43.), als auch in der gewöhnlichen (Plutarch. Ages. τρέσαντας) vorkommt, weiss er bestimmt. Statt τρέω hätte der Hr. Verf. noch γάνῦμαι aufnehmen können wegen γανύσσεται Il. ξ, 504. — In § 49. (Bildung des Aorist) kann die Anführung von εἶπα und ἤνεγκα verleiten, diese Formen für blos homerische zu halten. — § 51. (Bildung des Perf.) würde Ref. nach den Worten: „Die aspirirten Perf. der Verba muta in B- und G-Lauten kennt Homer noch nicht", statt „ausser in τέτροφα mit medial. Bedeutung" setzen: „denn τέτροφα (Od. ψ, 237.) ist Perf. II. mit intransitiver Bedeutung." Daraus würde zugleich erhellen, dass das φ in dieser Form nicht durch Aspirirung behufs der Perfect-Bildung entstanden, sondern schon im Stamme enthalten ist. Eben so ist auch die nicht erwähnte Form τετευχώς (Odyss. μ, 423.) als Part. Perf. II. zu erklären = *geworden*, *gemacht*. Dagegen ist τετεύχατον (Il. ν, 346.), das *transitive* Bedeutung haben müsste, schon von Buttmann in ἐτεύχετον (st. ἐτευχέτην) verbessert; Wolf's Verbesserung „τετεύχετον" genügte noch nicht, weil das Imperf. keine Reduplication erhalten kann. Zu der am Ende desselben Paragr. gemachten Bemerkung über den abweichenden Accent der Part. und Inf. ἀλαλήμενος, ἀλάλησθαι u. s. w. hätte wohl der in der Präsens-Bedeutung dieser Formen liegende Grund hinzugefügt werden können, wenn man nicht, wie der Ref. geneigt ist, auch wieder eine neue Präsensbildung annehmen will, wie dieselbe in ἧμαι und κάθημαι ganz deutlich ist. — Von der Umwandlung durch Personen wird § 52. und 53. gehandelt, durch Modi § 54. (Conjunctiv), § 55. (Optat., Imper., Infin.) — Bei § 56. (Impf. und Aor. Act. und Med. auf σκον und σκόμην) möchte Ref. fragen, ob es nicht vorzuziehen sei, ἐφάνην (wovon φάνεσκε) als Aor. 2. Act. nach Analogie der Verba auf μι, wie diese Aoriste auf ην doch unzweifelhaft ursprünglich zu erklären sind, zu bezeichnen. — Von der epischen Auflösung ist § 58., von den Verb. contr. § 59—61., von den Verb. auf μι § 62—65. die Rede: eine Darstellung, mit der sich Ref. vollständig einverstanden erklären muss. Hieran schliesst der Hr. Verf. § 66. ein Verzeichniss derjenigen Formen von Verben auf μι, die entweder dem Homer eigenthümlich oder im Allgemeinen poetisch sind. Dies Verzeichniss ist sehr nützlich und brauchbar, auch im Ganzen vollständig; nur das schon

oben angeführte Futur *γανύσσεται* möchte Ref. erwähnen zu *γάννμαι*, das der Hr. Verf. als nur im Praes. vorkommend angiebt, sowie zu *δίεμαι* und *ἐνδύημι* eine genauere Angabe der vorkommenden Formen oder eine Verweisung auf p. 48. *δίω* wünschen, obgleich auch dort der Conj. *δίηται*, *δίωνται* und der Optat. *δίοιτο* nicht erwähnt ist. § 67. und 68. folgt ein Verzeichniss der dem Homer eigenthümlichen syncopirten Aoristen (*γηρᾶναι* ist übrigens auch attisch, sowie *ἐγήρα* in der ionischen Prosa vorkommt); § 69. handelt von syncopirten Perf. und Plusquamperf. — § 70. sind die eigenthümlich homerischen Formen zu *εἰμί*, *εἶμι*, *ἧμαι*, *ἔννυμι*, *κεῖμαι* und *οἶδα* aufgeführt. Den Beschluss macht § 71. p. 45—54. ein Verzeichniss derjenigen anomalen Verbalformen, welche der homerischen und epischen Sprache allein eigen sind. Dies Verzeichniss ist so vollständig, wie schon aus dem äusseren Umfange zu schliessen, dass wohl schwerlich in demselben irgend ein dahin gehöriges Verbum vermisst werden möchte. Ueberdies sind noch diejenigen Verba, die gar nicht in der Prosa vorkommen, mit einem † bezeichnet. Dem Ref. ist beim Durchlesen nur bemerkbar geworden das Fehlen der Formen *ἧϊκτο* (Odyss. *δ*, 796. *ν*, 288. *π*, 157. *ν*, 31.) und ohne Augment *ἴϊκτο* (Il. *ψ*, 107.) unter *εἴκω*; der Formen *ἔολπα* und *ἐώλπειν* unter *ἔλπω*; ferner ist, wohl nur aus Versehen, das † vor *θρώσκω* gesetzt; auch würde es Ref. vor *κεχρημένος* weggelassen haben, da diese Form doch nichts anderes ist, als das Part. Pf. von *χράομαι*, wie auch der Hr. Verf. selbst angedeutet hat. Endlich passt *πεφάσθαι*, *πεφήσομαι* etc. nicht zu dem Stamme *Φάω*; es sind diese Formen abzuleiten von dem in *πέφνε* etc. deutlich zu erkennenden Stamme *ΦΕΝΩ* und aus demselben ebenso gebildet, als *ἔκταμαι* etc. von *κτείνω* (*φενῶ*, *πέφακα*): *πέφαμαι*, *πέφασαι* etc., davon *πεφήσομαι* st. *πεφάσομαι*.

Ref. schliesst diese Anzeige mit dem Wunsche, dass dies Büchlein recht vielen Schülern in die Hände gegeben werde, indem er die Ueberzeugung hegt, dass es denselben recht nützlich werden wird; dass er aber nicht noch besonders jedes einzelne Lobenswerthe hervorhebt, liegt eben darin, dass er das Ganze für brauchbar und zweckmässig erachtet.

[Gottschick.]

Art poétique d'Horace. Traduction en vers (avec le texte en regard), par J. J. Porchat, de Lausanne, Membre du Conseil d'Instruction publique du Canton de Vaud etc. (478 vers pour 476.) [Lyon, imprimerie de Louis Perrin. 1841. 47 pp. 8 mai. Prix 40 Kr.] Hr. Porchat hat seinen Beruf zum Uebertragen römischer Dichter vor etlichen Jahren durch eine metrische Uebersetzung des Tibull dargethan. Im weiteren Leserkreise haben seine Glanures d'Esope so grossen Beifall gefunden, dass bereits die dritte Auflage dieser anmuthigen Fabelsammlung erschienen ist. Seit Niederlegung seiner Stelle an der Lausanner Akademie im J. 1838 (NJbb. XXIX, 105.) lebt Hr. P. in ungestörterer Musse seinem Lieblingsstudium, der Beschäftigung mit den Denkmälern der römischen Poesie, und eine Frucht dieser Musse ist die vorliegende Uebersetzung der ars poetica. Als solche macht sie zwar

keinen Anspruch, das tiefere Verständniss des horazischen Kunstwerkes zu fördern, noch unerwartete Aufschlüsse über dunklere und annoch bestrittene Stellen zu geben. Doch muss es befremden, dass der Verf. die neueren Aufhellungen ohne Berücksichtigung gelassen, nicht einmal die familiaris interpretatio seines schweizerischen Landsmannes Orelli zu Rathe gezogen hat, die allein schon, wie sich an einigen Beispielen zeigen wird, ihm erspriessliche Dienste hätte leisten können. Demohneracht verdient sie auch in Deutschland, wo man jeglichen Beitrag zu Horaz willkommen heisst, beachtet und näher gekannt zu werden. Und dieses zwar von einer doppelten Classe von Lesern: einmal von den zahlreichen Freunden des Horaz überhaupt, welche den Dichter auch im modernen Gewande, wenn dasselbe ein würdiges und ehrendes ist, nicht verschmähen; sodann von der strengeren Classe derer, welche dem verjährten Vorurtheile zugethan sind, dass die französische Uebertragung eines alten Autors nichts sei und sein könne, als eine Paraphrase des Originals, wobei die Wort- und nicht selten auch die Sinntreue gefährdet sei, und welche um so weniger Verlangen danach tragen, als für Kritik und Interpretation nichts Erhebliches zu erwarten stehe. Die ersteren nämlich werden mit nicht geringer Befriedigung wahrnehmen, dass der Uebersetzer seine Aufgabe und deren ungemeine Schwierigkeiten mit einer Ausdauer, Liebe und Geschicklichkeit zu lösen gewusst hat, welche nicht nur vertraute Bekanntschaft mit dem Dichter voraussetzt, sondern auch einen sehr geläuterten Geschmack, der die ernste Pflicht des Uebersetzers mit den Ansprüchen seiner feinhörigen französischen Leser zu vereinigen versteht, sowie eine eigne, congeniale Dichterader verräth, ohne deren Besitz auch der anhaltendste Fleiss nicht zum Gelingen führen würde. Als eleganten Dichter aber hat sich Hr. P. bereits durch andere, selbstständige, wiewohl nicht umfassende, poetische Versuche legitimirt. Aber auch die zweite Classe von Lesern wird, ohne an die gegenwärtige Uebersetzung den Maassstab der an eine deutsche zu machenden Anforderungen legen zu wollen, jedenfalls zugeben, dass, was nur immer die Ungefügigkeit des gallischen Idioms zu leisten erlaubte, dieses auch für treue Auffassung und geschmackvolle Darlegung des Sinnes geleistet worden ist, zumal wenn man erwägt, dass Hr. P. durch eine gereimte Uebersetzung die Schwierigkeiten seiner Aufgabe um ein Bedeutendes vervielfältigte.

Es war eine Zeit, wo die Franzosen sich das Geschäft des Uebersetzens sehr bequem machten und mit dem ungefähren Treffen und Wiedergeben des Sinnes begnügt waren. Was kümmerte sie auch jene gewissenhafte Treue, die ihren Text bis in die Schattirungen der Etymologie, Wortstellung und Periodenbildung verfolgt und nichts ängstlicher vermeidet, als durch modernen Firniss die Charakterzüge des Originalbildes zu verwischen, da ja nicht sowohl für Philologen und Kenner des Alterthums übersetzt wurde, als für Dilettanten, deren verwöhnter Gaumen Alles mundgerecht verlangte? Die ungebundene Freiheit war das Kind des Zwanges, den die Sprache und mehr noch der herrschende Geschmack dem Uebersetzer auferlegten. Da konnte nichts anderes zum

Vorschein kommen, als Surrogate, die ein zu antiker Kost gewöhnter Magen ohne Weiteres verschmäht haben würde. Ein derartiges Surrogat erinnert sich Ref. in einer sogenannten Uebersetzung der aristotelischen Politik vom J. 1808 (denn diese Art von Kochkunst reicht noch in unser Jahrhundert herein) gekostet und kaum einen Nachgeschmack des Originals gefunden zu haben. In unzähligen Fällen wusste der Uebersetzende mehr, als alle Interpreten ermittelt hatten, in nicht seltenen wusste er mehr als der Autor selbst. Jedoch scheint diese Zeit vorüber, oder ist es vielmehr, seit die Franzosen mit grösserem Eifer sich dem Studium des Alterthums zugewendet, und mithin auch an die Uebersetzungskunst ihre Ansprüche gesteigert haben. Ausgezeichnetes hat Bétaut durch seine Uebersetzungen des Thukydides und Herodot geleistet, denen in gewissem Betracht auch das Verdienst wörtlicher Treue zuzugestehen ist. Auch die in der Sammlung Panckoucke befindlichen (prosaischen) Uebersetzungen der lateinischen Dichter, wovon Ref. wenigstens die der Aeneis, der Fasti, Pontica und Tristia *) fleissig verglichen hat, bestätigen einerseits den Fortschritt der Franzosen, und berechtigen andererseits zu der Annahme, dass von ihrem Scharfsinn und feinem Tacte noch sehr viel für den Anbau der classischen Literatur zu erwarten ist, sobald die Liebe zu diesen heimisch wird bei ihnen, wie in Deutschland. Zwar kann ein Franzose nicht ungestraft gegen das Staatsgrundgesetz seines Idioms sündigen, welches vorschreibt, dass alles français sei, was en français geschrieben wird; und wo *wir* uns ängstlich um wörtliche Treue mühen, verkürzt und rundet *er* die antiken Satzglieder, schneidet von Epitheten weg, was als Ballast den Styl zu überladen scheint, so dass nicht selten eine längere Phrase mit wenig Worten abgethan wird, während andere Male die französische Klarheit grössere Wortfülle nöthig macht; modelt unbedenklich die Wort- und Satzfolge, wo sie der gallischen widerstreitet, und strebt die Dunkelheiten des Originals durch Andeutungen und Zusätze, die schon in das Gebiet der Interpretation fallen, zu lichten. Dies also gilt nach wie vor, und darum kann von wörtlicher Treue im deutschen Sinne nicht die Rede sein. Wird uns dieses von ihm zugegeben, so macht er desto entschiedener Anspruch auf Sinntreue. Wer ihm auch diese bestreitet, der beweise an der ersten besten, und zwar verwickelten Periode, was und wieviel darin irrig oder schief aufgefasst, wieviel vom Colorit verwischt, wieviel in seiner Uebersetzung übergangen worden ist, und er wird uns mit beredter Zunge darthun, dass, wenn er auch Licht und Schatten anders vertheilt habe, demohngeachtet von beiden die Copie gleichviel enthält und überhaupt so treu ausgefallen ist, als es irgend der Genius der Sprache gestattete. In der Erreichung dieses Möglichen aber beweisen die Franzosen eine überraschende Gewandtheit und Combinationsgabe. Denn nicht nur, wo der französische Sprachschatz erschöpft scheint, thun sie

*) Der Uebersetzer der Tristien Vernadé hält sich in Text und Noten vorzugsweise an Jahn (Ausgabe von 1829) und spendet diesem reiches Lob.

in der Regel noch den Glücksfund irgend eines bezeichnenden Ausdrucks, der den Terminus des Textes widerspiegelt, sondern wissen auch der verwickeltsten Construction eine ungeahnte Wendung zu geben, die, zum Verständnisse derselben, weder der übersetzenden noch der übersetzten Sprache etwas vergiebt: eine Wendung, die mit allem Nachsinnen der Fremdgeborne nicht auffindet, wie mächtig er auch der französischen Sprache sei.

Von dieser Abschweifung, wozu uns die Betrachtung der neueren Uebersetzungsweise der Franzosen veranlasste *), kehren wir zu Hrn. Porchat's Buche zurück. Als Probe gelungener Uebersetzung theilt Ref. die 13 ersten Verse mit, die Hr. P. in 12 zusammengedrängt hat, da sowohl die Worte ut nec pes — formae in der Uebersetzung übergangen, als auch die nächsten Worte pictoribus — potestas zu Einer Zeile verschmolzen werden, während, um es gleich hier zu bemerken, durch das Ausdehnen der 10 nächsten Verse des Originals zu 11 Versen in der Uebersetzung das Gleichgewicht wiederhergestellt ist.

Qu'un peintre, *aux lois du goût sans arrêter sa main*,
Sur un col de cheval place un visage humain,
Que l'oeuvre hétéroclyte et de plumes ornée
Offre à l'oeil une femme en poisson terminée
Même aux yeux de l'auteur vous riez du tableau;
Mais le livre échappé d'un fantasque cerveau,
Vrai songe de malade, incohérent, bizarre,
Est-il, doctes Pisons, moins choquant, moins barbare?
Peintre ou poëte, osez; de votre art c'est la loi.
Chez vous je la respecte et l'invoque pour moi,
Mais non pour accoupler de chaînes adultères
Les tigres aux brebis, les ramiers aux vipères.

Dergleichen Verkürzungen und Erweiterungen, wozu gleich die erste Zeile einen Beleg abgiebt, sogar Vertauschungen dürfen freilich, nach dem früher Bemerkten, in einer französischen und noch dazu gereimten Uebertragung nicht stören. — V. 18. heisst flumen Rhenum: „le Rhin aux bords glacés.“ — V. 458. ist der merula eine alouette, V. 30. dem Eber ein Ross substituirt, da sanglier dreisilbig ist. Hier ist auch das malerische silvis appingit durch das leere „place aux bois“ entstellt worden. — V. 37. haben nigri oculi, V. 54. sogar Caecilius und Varius, V. 124. Io vaga keinen Platz gefunden. — V. 238. ist das Abstractum courtisane für Pythias gesetzt, Simo aber ganz verschwunden. — V. 313. führt der Text amici, parens, frater, hospes auf, die Uebersetzung dagegen nennt enfants, clients, patrie. — V. 317. ist exemplar vitae

*) In der letzten Sitzung der Société pédagogique du Canton de Vaud, die am 15. April zu Orbe stattfand, hat Hr. Fréd. Chavannes einen Travail sur la traduction de l'art poétique d'Horace par M. Porchat vorgelesen, und sich darin zur Hauptaufgabe gemacht, die neueren Fortschritte der Franzosen in der Uebersetzungskunst nachzuweisen. Ref. konnte jener Sitzung nicht beiwohnen. Aber dem Vernehmen nach stimmen die in der Vorlesung gegebenen Nachweisungen im Wesentlichen völlig mit des Ref. obigen Bemerkungen, die zu jener Zeit bereits niedergeschrieben waren, überein.

morumque übertragen durch „nos moeurs, nos *travers*, nos usages.“ — V. 339. ist übergangen; aber der Uebersetzer kann uns fragen, ob zum Sinn etwas fehle. — V. 358. ist bis terve ausgedrückt durch deux ou trois fois *sur mille*.

Gewiss sehr gelungen ist V. 42 ff.

La grâce du bel ordre et sa force est, je crois,
Qu'en son temps, en son lieu tout se dise avec choix,
Que maint détail heureux sagement se diffère,
Se retranche au besoin. *Fatiguer, c'est déplaire* —

welche drei Schlussworte jedoch nicht im Text enthalten sind. Dies aber sind Schlüsse, die dem französischen Ohre schmeicheln und den Satz runden. Aehnliches siehe in der zuerst mitgetheilten Probe V. 9. — V. 128. füllen die Worte: difficile est proprie communia dicere, volle zwei Verse:

Mais aux types communs d'imprimer son cachet,
De créer, d'inventer, c'est un rare secret.

Auf geschickte Weise ist der Sinn des anscheinend nicht übersetzten 153. V. in das Folgende so verwebt:

Avec tous les Romains veux-tu que j'applaudisse,
Et que l'acteur, du peuple enchaînant le caprice,
Se retire honoré de joyeuses clameurs?

In V. 223 f., deren Uebersetzung so lautet:

On aima ces acteurs nouveaux, badins et lestes,
Bienvenus après boire, au temps des jeux sacrés —

missbilligt Ref. weniger die Auslassung von exlex, als die Umdrehung, wodurch der Standpunct verrückt und der Zuschauer zum Subject oder zur Hauptperson gemacht wird. — V. 252. sind die Worte: „il court à pas boiteux“ dem Text aufgedrungen, oder sagen mehr als pes citus. — V. 275—84. ist sehr geist- und geschmackvoll übertragen. Wir enthalten uns jedoch der Mittheilung der zu langen Stelle und bemerken nur, dass sich V. 277. in das splendid gedruckte und ausgestattete Büchlein der Druckfehler qui statt quae eingeschlichen hat; von solchen ist Ref. nur noch V. 189. sic statt sit vorgekommen. Beiläufig die Bemerkung, dass Hr. P. V. 256. Spondaeos st. —eos und, wie seine Landsleute insgemein, incoeptum schreibt. Zu V. 280. verdient Jacobs ad Del. epigr. p. 102. nachgesehen zu werden. — Wir theilen noch zwei Proben mit, die uns vorzüglich gelungen zu sein scheinen. Zuerst V. 291—94.

Fils de Pompilius, condamnez avec moi
La page sans rature, oeuvre à peine ébauchée,
Qu'une soigneuse main dix fois n'a pas touchée.

V. 333—37.

Disciple d'Apollon, tu veux instruire ou plaire,
Ou mêler dans tes chants l'agréable au sévère.
Dans tes leçons sois bref; si les termes sont courts,
Je les saisis sans peine et les retiens toujours.

V. 373. ist das vielsagende columnae in dem nichtssagenden voix untergegangen. Gleich darauf ist von einer pompe inutile, indiscrète die Rede,

worin man die Züge des Originals nur im Umrisse wiederfindet; die Worte sardo cum melle papaver fehlen in der Uebersetzung, und alle jene πάρεργα des Mahls, von denen es heisst poterat duci quia coena sine istis, sind durch das einzige Prädicat „importuns" angedeutet. — Fein züchtig hat Hr. P. V. 414. übersetzt: „brava les plus doux charmes", und das Folgende wenigstens sehr artig so:

Cette flûte savante a coûté bien des larmes.

V. 422. fasst er richtig, aber das hôte famélique, das im Texte nicht steht (denn unctum ist das convivium) muss in dem assentatores V. 420. gesucht werden. — V. 465. missfällt uns das s'élança *bravement* dans le cratère, da Horaz gewiss nicht unabsichtlich frigidus neben ardentem stellte. So ist auch V. 180. irritare animos nicht genügend durch attacher l'esprit wiedergegeben. Noch weniger wird man die Uebersetzung von V. 453 f. billigen:

Comme on fuit le mortel pris de noires fureurs,
Et que de *Proserpine* agite la vengeance etc.

Ref. wendet sich noch zu einigen Stellen, wo der Uebersetzer ihm den Sinn verfehlt zu haben scheint. V. 95. ziehen wir tragicus zu Telephus et Peleus, indem wir mit Jahn und Orelli den Punct am Schlusse des Verses tilgen. Nicht also Hr. P., der so übersetzt:

Et, d'un ton simple, *Oedipe* expose sa misère.

Man erkennt sofort, wie der Uebersetzer, von richtigem Gefühl geleitet, ein Individuum, ein Concretum sucht, das er dem Chremes gegenüberstelle, aber sich bis zur Wahl des Hochtory der Tragik versteigt, anstatt dass das gesuchte Individuum vorhanden ist und sogar doppelt vor ihm steht. Wie hier, so ziehen wir auch V. 119. einen Punct nach *finge* vor, wodurch dem scriptor das Tragen der Schleppe abgenommen wird. — V. 116. wird matrona potens an sedula nutrix so übertragen: „la soigneuse nourrice et la *fille des rois*." Dies ist wohl auch Orelli's Meinung, der die Atossa, Iokaste, Phädra beispielsweise aufführt. Ref. findet indess keinen zureichenden Grund, sich in diese hohen Regionen zu versteigen, sondern fasst matrona potens lieber als die *gebietende Hausfrau*, deren einfachere Stellung noch genugsam mit der subalternen der nutrix contrastirt. — V. 248. halten wir die Worte quibus est pater nicht für eine Bezeichnung des Senatorenstandes, etwa weil der Ritter zunächst genannt ist, sondern sehen darin die ingenui im Gegensatze der servi und liberti, die sine patre nati s. nullo patre hiessen. Equites, ingenui, divites (welche letzteren die Uebersetzung mit Stillschweigen übergeht) werden, als die Leute comme il faut, den gemeinen Classen gegenübergestellt, die der Dichter fricti ciceris et nucis emptores nennt, wovon Hr. P. wieder nur die letzte Hälfte ausdrückt, dagegen, um jener Undeutlichkeit vorzubeugen, dieser Classe von Zuschauern willkürlich das Prädicat „ignorans" zuschiebt. Die Stelle lautet demnach so:

Et pour de tels écarts s'il est une couronne,
C'est le mangeur de noix, *l'ignorant* qui la donne.

Die nächstfolgende, so viel besprochene Stelle V. 258—62. setzt Ref. ganz her:

> Du spondée Ennius fit un emploi discret;
> Attius l'imita; du goût c'est le secret.
> Votre vers d'un pas lent marche-t-il sur la scène?
> Ou vous ignorez l'art, ou vous craignez la peine.

Hieraus ergiebt sich, dass der Uebersetzer, wie Döderlein, ohne jedoch von diesem Notiz zu nehmen, nach *Enni* einen Punct und im Folgenden *missus* schreibt; dass er ferner *nobilibus* eigentlich, nicht ironisch versteht, und mithin auch den Horaz zum praeco von Lobsprüchen macht, die schwerlich in dessen Absicht lagen, wie Orelli's Anführung aus des Ennius Medea bezeugt. Mit welcher Eleganz übrigens Hr. P. die Kraftsentenzen des Gedichts wiedergegeben hat, davon sei uns schliesslich erlaubt eine Anzahl Beispiele vorzulegen, jedoch auch hier mit Weglassung des latein. Textes. V. 23. Harmonie, unité, telle est la loi première. — V. 39 f. À la force des reins mesurez le fardeau. — V. 72. L'usage ainsi le veut: c'est l'arbitre suprême. — V. 78. La cause, débattue, est encore à juger. — V. 138 f. Quel bruit! De mots pompeux que sert d'emplir sa bouche? La montagne gémit: c'est d'un rat qu'elle accouche. — V. 163—65. De cire pour le vice, indocile au censeur, Il est fier, emporté, mauvais thésauriseur; Des noeuds qu'il a chéris il fuit bientôt la gêne. — V. 268 f. Vous, de la Grèce épris, Feuilletez nuit et jour les oeuvres du génie. — V. 309. Du discours éloquent la source est la sagesse. — V. 311. À l'orateur savant le mot vient sans effort. — V. 323 f. O peuple ingénieux et d'honneur tout épris, O Grecs, de l'éloquence à vous, à vous le prix! — V. 385. Toi, Pison, tu n'es pas homme à braver Minerve (?) — V. 437. Corbeau, mon bel ami, souviens-toi du renard. Ref. schliesst hier seine Anzeige. Sollte sie, wie zu vermuthen steht, Hrn. Porchat zu Gesichte kommen, so möge er — wir hoffen dies von seiner bekannten Humanität — in unsern Gegenbemerkungen einen Beweis mehr finden, mit welcher Anerkennung und Theilnahme wir dies jüngste Product seiner Musse aufgenommen und versucht haben, ihm die Beachtung der Freunde des Horaz in Deutschland zuzuwenden.

Vevey. *Köhler.*

Schul- und Universitätsnachrichten, Beförderungen und Ehrenbezeigungen.

Annaberg. Nach dem zu Ostern 1842 erschienenen *Jahresbericht* über das Gymnasium [12 S. 8.] war dasselbe im verflossenen Schuljahr von 77 Schülern besucht, und der Rector Prof. *C. H. Frotscher* hatte am 10. Febr. sein 25jähriges Jubiläum als Gymnasiallehrer gefeiert. Die Einladungsschrift zu dem am 25. Januar gefeierten Hoffmann'schen Ge-

dächtnissactus enthält *Codicis Lipsiensis discrepantes scripturae in Ciceronis orat. pro Q. Ligario* Partic. I. von dem Rector Prof. *Frotscher* [15 S. 8.] und bringt ebenso eine Aufzählung der Varianten, wie sie der Hr. Verf. schon früher zu der Rede pro Deiotaro bekannt gemacht hat. vgl. NJbb. 34, 345.

Bautzen. Das Gymnasium hatte zu Ostern 1841 in seinen 6 Classen 111 Schüler und entliess 9 Schüler zur Universität; zu Ostern 1842 waren 124 Schüler vorhanden und 9 Abiturienten gingen [3 mit dem ersten, 3 mit dem zweiten und 3 mit dem dritten Zeugniss der Reife] zur Universität. Das Lehrercollegium ist seit dem Anfangs Aprils 1841 erfolgten Austritt des Rectors *Siebelis* [s. NJbb. 34, 345.] so gestaltet, dass der Conrector M. *Friedr. Wilh. Hoffmann* zum Rector ernannt wurde, der Subrector *Joh. Friedr. Ferd. Müller* in das Conrectorat (unter Beibehaltung des Classenordinariats von Tertia) und der 7. College M. *Karl Traugott Jähne* in das Subrectorat aufrückte und das Ordinariat in Secunda übernahm, die folgenden Collegen *Gottlob Friedr. Löschke*, *Karl Gottfr. Gebauer* und *Christian Ehregott Dressler* in ihren bisherigen Aemtern verblieben, der Lehrer der Mathematik und Physik *Georg Friedr. Theod. Koch* aus der achten Stelle in die siebente aufstieg und der bisherige Lehrer an der Bürgerschule *Jul. Theod. Graf* zum achten Collegen ernannt wurde. Zu ihnen kommen noch *Friedrich von Gersheim* als Zeichenlehrer und *Ernst Tenz* als Turnlehrer. Das zu Ostern 1842 erschienene Programm enthält *Bemerkungen über die Elementarplanimetrie* von dem Mathematikus *G. Fr. Th. Koch* [26 S. und 8 S. Schulnachrichten. 4.], welche namentlich darauf gerichtet sind, mehrere Sätze aus der Planimetrie nachzuweisen, die jetzt in den Lehrbüchern nicht streng genug bewiesen werden. Darum giebt er in dem ersten Abschnitt *über die einfachsten Begriffe und Sätze der Geometrie* genauere Erklärungen von den Begriffen *Seite* (namentlich bei krummen Linien und krummen Ebenen) und *Richtung*, und rügt, dass einige Sätze als Grundsätze hingestellt werden, welche sich beweisen lassen. Aehnliche Auslassungen und Ungenauigkeiten der Beweisführung weist er dann in den Abschnitten *über die Construction der geometrischen Figuren*, *über den Beweis der Constructionen* und *über die Vergleichung der geraden Linie mit der Kreislinie* nach, welche zwar meist nur kleine Dinge betreffen, aber für die methodische Behandlung der Planimetrie im Gymnasialunterricht von recht wesentlicher Bedeutung sind. [J.]

Chemnitz. Die dasige Gewerb- und Baugewerkschule zählte nach der *Einladungsschrift* zur Osterprüfung 1842 um diese Zeit 95 Gewerbschüler in 3 Classen, 47 Baugewerkschüler in 2 Classen und 31 Fabrikzeichnenschüler in 1 Classe. Die letzteren werden nur von Einem Lehrer (*Kästner*) unterrichtet, die Baugewerkschüler aber erhalten Unterricht in der deutschen Sprache vom Candid. theol. *Bähr*, in der Mathematik von Dr. phil. *Baltzer*, in der Bauwissenschaft und Projectionslehre von *Heinrich von Bünau*, im Modelliren, Entwerfen von Bauplänen, Baurissen und Anschlägen, architektonischem Zeichnen und allgemeiner Baukunst von *Conradi*, im freien Hand- und Ornamentenzeichnen von *Terne*. Die

Lehrer der Baugewerkschule unterrichten zugleich an der Gewerbschule in Zeichnen, Mathematik, deutscher und französischer Sprache, und ausserdem lehrt an derselben der Lehrer *Blumenau* kaufmännisches Rechnen und Buchhalten, der Professor *Stöckhardt* Naturgeschichte, Naturkunde und Chemie, und der Director dieser Anstalten, Prof. Dr. *Hülsse*, Mechanik, mechanische Technologie, Maschinenlehre und Maschinenzeichnen. Die erwähnte Einladungsschrift enthält vor den Schulnachrichten eine Abhandlung *über Salmiakfabrikation* vom Lehrer *Heinr. von Bünau* [46 (29) S. gr. 8.] und beschreibt die Salmiakbereitung in der Fabrik zu Nussdorf bei Wien und die ökonomischen Verhältnisse jener Fabrik, um dadurch darzuthun, dass eine solche Fabrik in der Nähe einer grossen Stadt leicht einzurichten sei und in Sachsen noch errichtet werden könne, da nicht genug Salmiak im Lande erzeugt werde.

Cottbus. Am dasigen Gymnasium ist der bisherige Oberlehrer der Ritterakademie in Brandenburg Dr. *Nauck* als Prorector angestellt worden. vgl. Luckau.

Crossen. Die dasige höhere Bürgerschule hat im Schuljahr 1840, wo sie in ihren 3 Classen 116 Schüler und 4 Lehrer hatte, einen neuen Lehrplan erhalten, worüber aber das damals erschienene Programm des Rectors und Predigers *Ruprecht* keine weitere Auskunft giebt, sondern dafür eine Abhandlung über *das Allgemeinste der Interpunctionslehre* [14 S. 4.] enthält.

Dresden. Statt des verstorbenen *Matthäi* [s. NJbb. 35, 212.] ist der Privatgelehrte *Ernst Theodor Chalybäus* zum Inspector am Museum der Mengssischen Gypsabgüsse ernannt worden. An der *Kreuzschule*, deren 5 Classen zu Ostern 1842 von 301 Schülern [s. NJbb. 34, 346.] besucht waren, erschien in dem zu derselben Zeit ausgegebenen Jahresprogramm als Abhandlung eine *Einleitung in die Differential- und Integralrechnung* von dem Mathematicus *Karl Snell* [38 (28) S.] und zwar das erste Capitel, welches die Angabe des Begriffs und der Methode dieser Rechnungen im Allgemeinen enthält. Im Lehrerpersonale ist nach dem Abgange des Collaborators *Schlurick* [s. NJbb. 33, 101.] der Dr. *Joh. Georg Theod. Grässe* in die 4. Collaboratur aufgerückt und der Candidat *Ad. Rob. Albani* als fünfter Collaborator angestellt worden. — An der *höheren Bürgerschule zu Neustadt-Dresden* hat der Rector Dr. *Aug. Beger* in dem Osterprogramm 1842 die Fortsetzung der vorjährigen Abhandlung: *Socrates. Pädagogische Charakteristik nach Xenophon und Plato* [32 (29) S. gr. 8.] herausgegeben, und darin das Verfahren des Sokrates in der Entwickelung der Denkkraft zum Bilden der Begriffe und Urtheile auseinandergesetzt. — An die *technische Bildungsanstalt und Baugewerkschule* ist der Prof. Dr. *Seebeck* vom Cölnischen Realgymnasium in Berlin als Director berufen worden, und das diesjährige Programm der Anstalt enthält den *Versuch einer neuen Begründung der Grundlehren der Mechanik* von dem Prof. *Joh. Andr. Schubert*. [Dresden, Arnoldsche Buchh. 1842. VIII u. 64 S. gr. 8.]

Frankfurt an der Oder. Das dasige Friedrichs-Gymnasium war nach Ostern 1840 in seinen 6 Classen von 181, vor Ostern 1841 von 171

Schülern besucht und entliess 7 Primaner mit dem Zeugniss der Reife zur Universität. Den Conrectoren Dr. *Reinhardt* und *Fittbogen* wurde in dem genannten Schuljahr das Prädicat Oberlehrer beigelegt und im neuen Schuljahr dem Oberlehrer Dr. *Heydler* eine Gehaltszulage von 150 Thlrn. ertheilt. Das zu Ostern 1841 ausgegebene Programm enthält eine Abhandlung *De Latinitate falso aut merito suspecta sive adnotata ad Krebsii Antibarbarum* von dem Director Dr. *Ernst Friedr. Poppo* [XIX S. und 8 S. Schulnachrichten. gr. 4.] und bringt in alphabetischer Reihenfolge eine reiche Sammlung von Bemerkungen über lateinische Wörter, Wortbedeutungen, Formeln und Constructionen, welche Krebs als unlateinisch oder unclassisch verworfen hat, und welche nun hier vornehmlich durch Stellen aus Livius, Cäsar und Tacitus belegt sind. Einleitungsweise sind im Allgemeinen einige Bemerkungen über den Sprachgebrauch des Livius und seine Verwendung für historische Darstellung beigebracht. Dabei sind auch Erörterungen anderer Gelehrten fleissig beachtet, weggelassen aber ist alles das, was schon Klotz, Raschig u. A. zu dem Antibarbarus von Krebs nachgetragen haben. Freunde solcher Sammlungen werden eine reiche Ausbeute finden, und selbst zur Ergänzung der Wörterbücher haben die gesammelten Stellen vielen Werth, weil der Verf. seine Aufmerksamkeit zugleich auch auf Ergänzung dessen gerichtet hat, was sich in dem Lexicon von Freund noch nicht findet. Wünschenswerth wäre freilich gewesen, dass der gelehrte und einsichtsvolle Verfasser, da er einmal die Latinität des Livius gegen Krebs in Schutz nahm, noch im Allgemeinen einige durchgehende Mängel solcher Sammlungen über falsche und richtige Latinität besprochen hätte. Es ist oft von geringer Bedeutung, dass irgend eine verdächtigte Formel oder Construction durch ein Beispiel eines Classikers belegt werden kann, weil noch nicht Alles, was bei einem alten Schriftsteller und sogar bei Cicero vorkommt, sofort allgemeingültige und gute Latinität ist. Abgesehen davon nämlich, dass die römischen Schriftsteller ebensogut wie die unsrigen bisweilen Wörter und Formeln angewendet haben, welche im allgemeinen Sprachgebrauch als gemein, als veraltet oder als ungewöhnlich verworfen waren; so ist namentlich bei den einzeln und selten vorkommenden Formeln und Wendungen der specielle Begriff und die individuelle Gestaltung des Gedankens, bei andern wieder die Eleganz oder Energie der Rede oder die Stilgattung in Betracht zu ziehen. Darum sollten auch unsere Antibarbarusschreiber, statt dass sie einzelne Wörter und Formeln schlechthin als unclassisch verwerfen, weit mehr auf die genaue Bestimmung des Begriffs der getadelten Worte und auf die Nachweisung ihrer natürlichen, metaphorischen und tropischen, ihrer einfachen und emphatischen Bedeutung u. dgl. ausgehen. Unsere Gymnasialschüler und selbst viele unserer Gelehrten schreiben nicht darum schlechtes Latein, weil sie etwa zuviel unclassische Wörter und Formeln brauchen, sondern weil sie die Grundbegriffe der Wörter im Deutschen und Lateinischen und den dadurch möglichen Umfang ihrer Verwendung, überhaupt den Unterschied der modernen und antiken Begriffe und Anschauungen nicht klar erkennen, die natürliche und gesteigerte, die einfache und figurirte Rede und deren

Anwendung und Gebrauch nach den verschiedenen Darstellungsweisen und Redegattungen nicht unterscheiden, daher nicht blos durch Begriffsverwechselungen sogenannte Germanismen in ihre Latinität aufnehmen, sondern noch weit häufiger das Abstracte mit dem Concreten, das Emphatische und Figürliche mit dem Natürlichen, das Rhetorische mit dem einfach Sprachlichen und Grammatischen, das Oratorische, Philosophische und Historische mit einander vertauschen. Die Belehrung über alle diese Dinge kann freilich nicht in einem Antibarbarus stehen; allein wer Wörter, Wortbedeutungen, Formeln und Constructionen als unlateinisch oder unclassisch verwerfen will, der sollte eigentlich auch jederzeit nachweisen, ob sie in logischer, lexicalischer, grammatischer, rhetorischer oder stilistischer Hinsicht falsch aufgefasst und angewendet sind. Aber auch als Berichtigung nützt es nichts, z. B. anzuführen, dass *adhuc* für *etiamtum* in zwei Stellen des Cicero sich finde. Dies ist nach der ganzen römischen Vorstellungsweise unmöglich, weil *adhuc*, ebenso wie *nunc*, nur von der absoluten Gegenwart des Sprechenden gebraucht werden kann: und soll es irgendwo für *etiamtum* stehen, so muss man aus dem speciellen Verhältniss der Stelle darthun, weshalb der Schriftsteller die Vergangenheit zu einer Gegenwart hat machen können. Eben so wenig taugt es, gegen die Behauptung, *aevum* in der Bedeutung von *Ewigkeit* und *Lebenszeit* sei nur poetisch, in der Bedeutung von *Zeit* überhaupt (= *tempus*, *aetas*) aber unclassisch, Stellen aus Cicero und Livius anzuführen, wenn man nicht zugleich sagt, was der Grundbegriff von *aevum*, von *aetas*, von *aeternitas* und von *tempus* ist und unter welchen Umständen diese Begriffe sich mit einander verwechseln lassen. Kurz das Wort und die Formel muss jederzeit erst in dem reinen Grundbegriff und in dessen Nuancirung nach den verschiedenen Redesteigerungen und Redegattungen festgestellt werden, und dann ist aus dem Sprachgebrauch nachzuweisen, ob irgend ein Zeitalter oder ein Schriftsteller willkürlich das Wort oder die Formel im Gebrauch vermieden, nur in ursprünglicher oder nur in übertragener Bedeutung angewendet, auf eine bestimmte Redegattung eingeschränkt, überhaupt in irgend einer Beziehung verengt oder erweitert, ja wohl auch mit einem verwandten Begriffe verwechselt oder geradezu vertauscht hat. Ein anderer Fehler der Antibarbaristen ist, dass sie willkürlich die Latinität gewisser Schriftsteller, welche mit den als classisch anerkannten in Einer Zeit lebten und schrieben, als minder gut verwerfen, ohne einen genügenden Grund anzugeben, warum sie nicht so gut sein soll. Bei Livius mag man fragen, ob seine Latinität so mustergültig ist, als die des Cäsar, Cicero u. A., weil ihm seine Zeitgenossen vorwarfen, er habe patavinische Provinzialismen, die für uns nicht mehr erkennbar sind, in seine Redeweise aufgenommen, und weil wir nachweisen können, wie seine Rede sich bereits nach der bombastisch-emphatischen und rhetorischen Richtung der Kaiserzeit zu verschlechtern und von dem Einfachen und Natürlichen abzuweichen anfängt. Aber was hat denn z. B. Sallustius gethan, dass er in seiner Art schlechter sein soll als Cicero? Wo liegt denn der Beweis, dass er von dem Sprachgebrauch seiner Zeit abgewichen sei? Er soll alterthümlich

geschrieben haben, — weil er gewisse Formen des alterthümlichen Canzleistils, wie *Senati*, *tribunus plebi* etc. beibehalten hat, aber im Uebrigen nirgends etwas bietet, was ein Abweichen von der edlen und reinen Sprache der Gebildeten seiner Zeit verriethe. Freilich schreibt er anders wie Cicero, denn er ist Historiker und jener Redner. Cicero schreibt ja selbst auch in seinen Briefen anders als in den rhetorischen und philosophischen Schriften, und in diesen wieder anders als in den Reden, weil das der Unterschied der verschiedenen Redegattungen verlangt hat. Und dabei darf man dem Cicero vielleicht noch mit Recht vorwerfen, dass die Darstellungsform seiner rhetorischen und philosophischen Schriften viel zu viel aus der oratorischen Redeweise enthält. Ja sogar bei Sallust selbst auch weichen die philosophischen Einleitungen mehrfach von der eigentlichen Geschichtserzählung ab, und diese wieder von der Darstellungsform der eingewebten Reden. Wenn aber Sallust auch anders schreibt als Cäsar, der doch ebenfalls Historiker ist, so liegen die Gründe dieses Unterschiedes offen vor, sobald man bedenkt, dass Cäsar leicht und einfach, Sallust gewählt und energisch darstellt, dass die Historiker sich, wie die Philosophen und Redner, nach einem tenue, medium und sublime dicendi genus unterscheiden, dass bei Sallust ein gewisses entschiedenes Festhalten am reinen historischen Stil sich offenbart, während Cäsar's Darstellung mehr in das Gebiet des sogenannten philosophischen Stils hinübergreift. Sallust vermeidet z. B. den Gebrauch der Zeitpartikel *quum* im Vordersatze, weil sie zu sehr auf den Causalnexus der Dinge hinweist, und weil er als Historiker den Zusammenhang der Begebenheiten durch *postquam* und *ubi* lieber in ihrer zeitlichen und räumlichen Aufeinanderfolge, als in ihrem inneren Zusammenhange darlegen will. Dagegen braucht er *quum* überall in Sätzen, wie *Multum diei processerat*, *quum exercitus appropinquavit*, während bei Cicero diese Satzumdrehung naturgemäss sich nur selten findet. Ebenso hat er das causale *quum* gewöhnlich mit *quod*, *quia* und *quoniam* vertauscht, weil es zu streng logisch ist und daher der philosophischen Entwickelung zugehört. Ferner hat er häufig die Casus obliqui von *Is*, *ea*, *id* zu Anfange der Sätze, wo Cicero *Qui* anwendet, was ein schärferes Auseinanderhervorgehen der Sätze anzeigt, wie es der Denker nothwendiger braucht, als der Historiker. Ueberhaupt steht Sallust, und mit ihm noch Tacitus, besonders in dem Partikelgebrauch und in der Satzverbindung und Satzgestaltung von andern Schriftstellern ab; aber fast überall führen diese Abweichungen auf das Bewusstsein zurück, dass es das eigenthümliche Wesen der historischen Darstellung so verlangt. Darum hat z. B. auch Virgil in seiner Aeneis gerade in diesen Dingen soviel mit Sallust gemein, während in dessen Georgicis und Bucolicis diese Zusammenstimmung nicht vorhanden ist. Doch dies weiter zu erörtern, ist hier nicht der Ort; es genügt, angedeutet zu haben, dass die Antibarbaristen die reine Latinität nicht so ausschliessend aus Cicero nachweisen sollten, als es gewöhnlich geschieht, indem unter Umständen etwas zwar nicht unlateinisch, wohl aber stilistisch falsch sein kann, obschon es sich aus Cicero belegen lässt. Natürlich bleibt

übrigens Cicero trotz dieser Einschränkung das höchste Muster der guten Latinität, so lange nämlich die allgemein gültige Norm einer reinen lateinischen Prosa festgestellt werden soll und nicht die besondere Redegattung eine Abweichung von seinem Sprachgebrauche gebietet. Weil man aber für historische und einfache sinnlich-concrete Darstellungen dessen Wörter, Formeln und Satzfügungen nicht überall unbedingt brauchen darf, darum müssen die Antibarbaristen ebenso wie die Grammatiker und Lexicographen in Büchern für den Schulgebrauch auf die Latinität des Nepos, Cäsar, Sallust, Varro, Vitruv, Celsus etc. weit mehr Rücksicht nehmen, als es bisher geschehen ist. Vielleicht wäre es auch zweckmässiger, das Material zu einem Antibarbarus nicht sowohl aus den Schriften der Neulateiner vergangener Zeit, als vielmehr aus den lateinischen Schriften der Gegenwart und namentlich auch aus den Stilübungen der Schüler zusammenzubringen, um eben den Kreis derjenigen Fehler besonders zu umfassen, zu welchen die Denk- und Anschauungsweise unserer Zeit und gewisse Mängel der Wörterbücher und Grammatiken am meisten verführen. — Von der *höheren Bürgerschule* in Frankfurt ist hier noch das Programm des Jahres 1840 zu erwähnen, welches *Reflexions sur la nature et l'emploi du participe passé* vom Lehrer *G. Brenck* enthält. Die Gewerbschule, welche früher mit der untern Bürgerschule verbunden war, ist seit dem 1. Febr. 1840 abgetrennt und zur selbstständigen königl. Provinzialgewerbschule erhoben worden. [J.]

Freiberg. Unter dem Titel: *Quaestiones grammaticae. Scripsit* M. *Carolus Guilielmus Dietrich*, Gymnasii collega VII. [Fribergae, impressit Gerlachius. 19 S. 4.] enthält das Osterprogramm des Gymnasiums vom J. 1842, welches Hr. Conrector *Moriz Wilh. Doering* im Namen der Anstalt bekannt gemacht hat, eine höchst schätzbare Abhandlung über den Gebrauch des lateinischen Adjectivums von dem bereits durch seine Forschungen im Gebiete der lateinischen Sprache vortheilhaft bekannten Hrn. M. *C. W. Dietrich*, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Ansichten der Gelehrten über den Gebrauch des lateinischen Adjectivums statt eines Substantivums, welche bis auf die neueste Zeit in den grammatischen und stilistischen Lehrbüchern sehr schwankend vorgetragen worden sind, zu prüfen und zu berichtigen und so auf der einen Seite für die, welche der lateinischen Sprache sich in mündlichen oder schriftlichen Vorträgen bedienen, praktische Fingerzeige zu geben, auf der anderen Seite aber auch für die, welche diese Lehren theoretisch vorzutragen haben, eine nicht unbrauchbare Vorarbeit zu liefern. Wir sind überzeugt, dass diese Absicht, die der Hr. Verf. mit grosser Bescheidenheit sich zum Ziele stellt, vollkommen erreicht worden sei. Denn nachdem derselbe seine Aufgabe selbst aus einem allgemeineren Gesichtspunkte, als dies bisher von den Grammatikern und Stilistikern geschehen war, festgestellt, indem er für alle Adjectiva jenen substantiven Gebrauch in Anspruch nimmt, die entweder vermöge ihrer Bedeutung oder vermöge ihrer Stellung im ganzen Zusammenhange der Rede einen bestimmteren, zum Substantiv zu erhebenden Begriff ausdrücken,

(S. 3. u. 4.), fügt er noch die Warnung hinzu (S. 4 fgg.), dass man bei vielen Adjectiven, deren Bedeutung keinen absoluten Gebrauch zulasse, eine genauere Bestimmung eintreten lassen müsse, worauf dies Adjectiv zu beziehen sei, wie bei *dignus*, *indignus*, *peritus*, *imperitus* u. dgl. m. Nachdem er nun den Gebrauch der Adjectiven statt der Substantiven im Allgemeinen festgestellt und mit Beispielen erläutert hat, zeigt er, wie der Natur der Sache gemäss die Adjectiva, welche eine bestimmte Menschenclasse bezeichnen, öfters im Plural substantiv gebraucht worden seien, als im Singular, der nur in den selteneren Fällen, wo alle Zweideutigkeit wegen ihrer Beziehung durch den ganzen Zusammenhang weggefallen sei, stattgefunden habe, wobei auch auf eine sehr lehrreiche Weise die allzu ängstlichen Regeln der neuesten lateinischen Stilisten mit Recht getadelt werden (S. 6 fgg.), und zeigt, wie namentlich in den Casibus obliquis häufig in dem oben bezeichneten Falle ein Adjectivum im Singular substantiv gebraucht worden sei (S. 8. 9.), während selbst auch der Nominativ in gewissen Fällen habe eintreten können (S. 9 fg.), wie wenn es in Cicero's *Brut.* Cap. 53. § 199. heisse: *qui praestat igitur intelligens imperito?* Ferner sucht Hr. D. S. 11 fgg. darzuthun, dass Adjectiva namentlich dann statt der Substantiva gebraucht würden, wenn mehrere Adjectiva beisammenständen oder anderen Adjectiven oder Substantiven entgegengestellt würden, und legt S. 12 fg. den Unterschied dar, der stattfinde, ob man ein blosses Adjectivum statt des Substantivum setze, oder ein eigentliches Substantivum, wie *vir*, *homo* u. dgl., dazufüge, und in welchen Fällen diese Hinzufügung nöthig, in welchen sie erlässlich sei. Zum Schlusse S. 15—17. (denn mit dieser Seite schliesst die wissenschaftliche Abhandlung) giebt der Hr. Verf. noch an, unter welchen Verhältnissen zu den substantiv gebrauchten Adjectiven noch andere Adjectiva haben treten oder nicht treten können. Absichtlich haben wir uns ausführlicherer Auszüge aus der lehr- und inhaltsreichen Darlegung des Hrn. Verf. enthalten, da wir in einem der nächsten Hefte unserer Supplementbände dieselbe mit Bewilligung des Hrn. Verf. vollständig mitzutheilen beabsichtigen. Aus den kurzen, von Hrn. Conrector Döring mitgetheilten Schulnachrichten (S. 17—19.), deren Wahlspruch *bene vixit*, *qui bene latuit*, wir wenigstens in Bezug auf eine öffentliche Anstalt nicht ganz theilen, heben wir das Folgende hervor, dass eine bedauerliche Krankheit den Hrn. Rector M. *Rüdiger* schon seit Neujahr von der Anstalt fern hielt, dass die Schülerzahl sich verminderte, Fleiss und Betragen der Schüler dagegen ein zufriedenstellendes Resultat für die Lehrer lieferte, dass der zweite Juni des Jahres 1841 eine erhebende Feier brachte, indem am diesem Tage 300 Jahre verflossen waren, seit die Anstalt das jetzige Gymnasialgebäude erhielt. Abgegangen waren im Jahre 1841 7 zur Universität, 5 auf die Bergakademie, 25 in's bürgerliche Leben oder auf andere Anstalten, aufgenommen wurden 19, so waren in den sechs Classen des Gymnasiums 87 Schüler am Schlusse des Jahres. Zu Michaelis bestanden 4 die Abiturientenprüfung, zwei mit dem Zeugnisse der wissenschaftlichen und sittlichen Reife I. b. I. b.,

einer mit II. II., einer mit III. a. II. b. Zu Ostern 3, einer mit I. b. I. a., der andere mit I. a. I. b., ein dritter mit II. II. a. [R. K.]

Freiberg. An der dasigen Bergakademie ist der Oberschiedswardein und Oberhüttenassessor *Karl Friedr. Plattner* zugleich zum Professor der Hüttenkunde, und der bisherige Secretair der vereinigten Lehranstalt zu Tharand Dr. phil. *Bernhard Cotta* zum Professor der Geognosie und Versteinerungslehre ernannt worden.

Grimma. Die Einladungsschrift zur diesjährigen Feier des Stiftungstages der kön. Landesschule (am 14. Sept. 1842) enthält M. *Nicol. Matthiae Petersen*, Coll. VII., *Cosmogoniarum quarumdam antiquissimarum comparatio.* [36 S. und XX S. Schulnachrichten. gr. 4.] Die grosse und auffallende Aehnlichkeit, welche in den Schöpfungssagen der alten Indier, Aegypter, Perser, Phönicier, Chaldäer, Hebräer, Griechen und Scandinavier (in der Edda) sich aufdrängt und deren Entwickelung ein Mittel zur Erforschung der Abstammung dieser Sagen aus einander werden kann, hat den Hrn. Verf. veranlasst, in zwei Capiteln, De creatoribus und De ratione creandi, das Wesentlichste, was in diesen Sagen darüber erzählt ist, mit grossem Fleiss zusammenzustellen und die Zusammenstimmung und Abweichung derselben zu erörtern. Er hat für diesen Zweck besonders aus der indischen und aus der Edda-Sage reiche Auszüge gegeben und denselben in bequemer Uebersicht angereiht, was die übrigen Sagen für diese Vergleichung boten. Das Ganze bildet eine eben so interessante als belehrende Uebersicht, bringt aber die Frage über die Abstammung und Abhängigkeit der einzelnen Sagen von einander nicht wesentlich weiter, weil des Verf. Zweck zunächst nur war, die Zusammenstimmung der Sagen zu ermitteln, und weil er die weiteren Untersuchungen über Alter und Werth der Quellen, woraus die Sagen geschöpft sind, über die Berührungen, die die genannten Völker etwa mit einander gehabt haben, über das, was in den einzelnen Vorstellungen allgemein menschlich oder national ist, oder was wirklich aus einer gemeinsamen Ursage geflossen sein mag, und dgl. m. hier entweder gar nicht berühren oder nur kurz andeuten konnte. Die reichen Studien übrigens, welche Hr. P. über den Gegenstand gemacht hat, lassen vielleicht erwarten, dass er die Sache anderswo noch weiter verfolgen werde. In dem angehängten Jahresberichte giebt der Rector der Landesschule, Professor und Ritter M. *Aug. Weichert*, Nachricht von dem Zustande derselben in den zwei letzten Jahren, weil er im vorigen Jahre durch Krankheit gehindert war, dem damals erschienenen Programme einen Jahresbericht hinzuzufügen. vgl. NJbb. 33, 92. Leider ist der kränkliche Zustand desselben auch jetzt noch nicht gänzlich gehoben, und die Art und Weise, in welcher er darüber spricht und die längeren Unterbrechungen seiner Lehr- und Amtsthätigkeit beklagt, giebt ein wahrhaft rührendes Zeugniss von der ausserordentlichen Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Liebe, mit welcher derselbe an seinem Amte und an seiner Schule hängt und in der eifrigen Thätigkeit für beide sein Lebensglück findet, und erregt gewiss bei jedem gemüthlichen Leser und Freunde des Schulwesens den lebhaften Wunsch, dass dieser hochverdiente und aus

gezeichnete Schulmann körperlich recht bald wieder bis dahin erstarken möge, um seine Kraft und Thätigkeit noch viele Jahre seiner geliebten Schule widmen zu können. Die Schule war zum Osterexamen 1842 von 115 Schülern besucht und entliess zu derselben Zeit 9 Schüler und gegenwärtig zu Michaelis 2 Schüler zur Universität, von den ersteren 4 mit dem ersten, 2 mit dem zweiten und 3 mit dem dritten Zeugniss der wissenschaftlichen Reife. Zur Erweiterung des Alumneums derselben sind durch Ministerial-Verordnung vom 1. Febr. 1841 zu den vorhandenen 104 Frei- und 16 Koststellen (à 40 Thlr.) noch 12 neue Koststellen gestiftet worden, für welche letzteren der Betrag des Kostgeldes auf je 70 Thlr. jährlich festgesetzt worden ist. vgl. NJbb. 33, 101. Aus dem Lehrercollegium ging im Sommer dieses Jahres der bisherige 4. Professor und Lehrer der Religion M. *Friedr. Gotthilf Fritsche* als Consistorialrath und Generalsuperintendent nach Altenburg, und vor Kurzem ist der zweite Professor M. *Witzschel* mit einer Pension von 600 Thlrn. in den Ruhestand versetzt worden. In Folge davon ist nun gegenwärtig der Professor M. *Wunder*, welcher während Weicherts Kränklichkeit die interimistische Verwaltung des Rectorats geführt und dafür eine Remuneration von 100 Thlrn. erhalten hat, in die zweite, der Professor *Fleischer* in die dritte, der Professor M. *Lorenz* in die vierte, der Oberlehrer M. *Petersen* in die fünfte, der Oberlehrer *Kühn* in die 6. Professur, der Oberlehrer M. *Dietsch* mit einer Gehaltszulage von 100 Thlrn. in die 7. ordentliche Lehrerstelle aufgerückt und für die achte Stelle der Rector *Müller* von der Stadtschule in Glaucha als Religionslehrer berufen worden. [J.]

Guben. Vor Ostern 1841 war das dasige Gymnasium in seinen 6 Classen von 164 Schülern besucht, und das damals erschienene Jahresprogramm bringt die Abhandlung: *Disputationis de usu et discrimine particularum οὐ et μή pars* III., quam scripsit *Ern. Lud. Richter*, Subr. [24 (10) S. 4.], worin die früher gegebene allgemeine Theorie über das Wesen beider Partikeln [s. NJbb. 21, 224.] durch Beispiele erläutert und begründet wird. In die erledigten Lehrstellen des Quartus Dr. *Kerber* und des Collaborators *Püske* sind in dem genannten Schuljahr die Candidaten *Michaelis* und *Heydemann* eingerückt. vgl. NJbb. 33, 92.

Königsberg in der Neumark. Das zu den Osterprüfungen 1841 von dem Director Prof. *A. Arnold* herausgegebene Jahresprogramm des Gymnasiums enthält eine Abhandlung *Ueber das allgemeine vergleichende Sprachstudium überhaupt und über das gegenseitige Verhältniss der flectirenden und nicht flectirenden Sprachen im Besondern* von dem Oberlehrer und Subrector *Schulz* [36 (20) S. gr. 4.], worin aber zuviel im Allgemeinen theorisirt und zu wenig positiver Stoff mitgetheilt ist. Die Schülerzahl betrug 153. Der Schulamtscandidat Dr. *Rosenberg* wurde nach der Rückkehr des Directors in sein Lehramt [s. NJbb. 33, 92.] als Lehrer an die Gewerbschule in Berlin versetzt.

Küstrin. Die dasige höhere Bürgerschule war im Schuljahr 1840 in ihren 7 Classen von 256 Schülern besucht und verlor den Prorector *Jacobi* durch den Tod, nachdem er noch zu dem Programm dieses Jahres

die Abhandlung: *Der deutsche Sprachunterricht als dreistufig dargestellt*, [14 S. 4.] geliefert hatte. Er hat darin die Abstufung des deutschen Unterrichts für Bürgerschulen in die drei Cursen geschieden, dass zuerst die Orthographie, Wortlehre und Flexion, hierauf die Syntaxis oder eigentliche Satzlehre, endlich eine philosophische und sprachvergleichende Erörterung der Sprachgesetze vorgetragen werden soll.

Landsberg an der Warthe. An der dasigen höheren Bürgerschule, welche aus 4 Classen besteht und neben dem Rector Dr. *Alberti* noch 6 Lehrer hat, ist in dem Jahresprogramm von 1840 eine Abhandlung *über den Fleiss der Schüler* von dem Prorector *Vintzelberg* erschienen, worin derselbe gegen das Uebermaass von Privatunterricht, womit die Schüler neben den Schulstunden geplagt werden, ankämpft und namentlich auch die sogenannten Arbeitsstunden in der Schule selbst bespricht. Dass die letzteren in weit mehr Fällen nachtheilig als vortheilhaft sind, ist schon lange von den Pädagogen erkannt worden.

Lübben. An der dasigen Bürgerschule, welche aus einer Elementarschule von 4 Classen, einer Töchterschule von 3 Classen und einer höheren Bürgerschule von 6 Classen besteht, hat der Rector *Kühn* im Programm des Jahres 1840 die Frage: *Welches sind die Ursachen der bei den Schülern so häufigen Unwahrhaftigkeit und durch welche Mittel bekämpft diese die Schule?* [15 S. 4.] erörtert, und als Ursachen der Unwahrhaftigkeit die Natur des Kindes, die Mängel der häuslichen Erziehung, das Zusammensein vieler Kinder von verschiedenem Charakter und mehr oder minder entwickeltem sittlichen Zartgefühl, die Schulzucht und die Persönlichkeit des Lehrers aufgeführt, als Mittel dagegen aber aufgestellt, dass die Schule durch Unterricht, Schulzucht und Persönlichkeit des Lehrers den lautern Sinn für Wahrheit fördere und kräftige.

Luckau. Das dasige Gymnasium war in seinen 7 Classen im Schuljahr $18\frac{40}{41}$ von 228, nach Ostern 1841 von 236 und vor Ostern 1842 von 222 Schülern besucht. Eine im März 1841 erlassene Verfügung des kön. Provinzialschulcollegiums, dass es dem Superintendenten M. *Krahner* als Commissarius des kön. Compatronats über die Schule freistehe, die Mittheilung des jährlichen Lectionsplans zu verlangen, die Gymnasialclassen zu besuchen und an den Lehrerconferenzen über bedeutendere Disciplinarfälle Theil zu nehmen, hatte den Director Dr. *Rud. Lorentz* veranlasst, um Entlassung von seinem Amte nachzusuchen, welche ihm unter dem 13. Aug. 1841 bewilligt worden ist. Die Gründe seines Ausscheidens hat er in einer besondern Schrift, *Manuscript für Freunde*, ausführlich auseinandergesetzt. vgl. NJbb. 33, 99. In Folge dieser Amtserledigung wurde der Prorector *G. Kreyenberg* vom Gymn. in Cottbus zum Director berufen, und bald nachher rückte der Subrector Oberlehrer Dr. *Vetter* in das Conrectorat und der Oberlehrer Dr. *Töpfer* in das Subrectorat auf. Letzterer wird jedoch wegen anhaltender Krankheit von dem Schulamtscandidaten *Täuber* seit October 1841 vertreten, nachdem der frühere Vertreter desselben Dr. *Diblius* an das Gymnasium in Prenzlau versetzt worden ist. Als vierter Lehrer des Gymnasiums ist seit 1840 der Hülfslehrer Dr. *Tischer* vom Gymnasium in Sorau ange-

stellt und ausserdem unterrichten noch an der Anstalt der Mathematicus *Junghann*, der Cantor *Oberreich*, der Sextus *Wenzel*, der Auditor *Vogt*, der franz. Sprachlehrer *Lipsius* und der Zeichenlehrer *Steffen*. In dem Programm von 1841 hat der Director Dr. *Lorentz* als Abhandlung *Disquisitionis de veterum Tarentinorum rebus gestis spec. II.* [41 (30) S. gr. 4.] herausgegeben und darin als Fortsetzung zu der 1838 herausgegebenen ersten Abtheilung [s. NJbb. 25, 110.] in überaus gründlicher Weise die Unternehmungen der alten Tarentiner nach ihrem ersten feindlichen Zusammentreffen mit den Römern, nämlich den Krieg mit den Samnitern, den Krieg in Verbindung mit Pyrrhus gegen die Römer, Tarents Eroberung und Schicksale bis zum Ende des zweiten punischen Krieges und die Folgen desselben für diese Stadt, erörtert und treffend auseinandergesetzt. Im Programm des Jahres 1842 hat der Oberlehrer Dr. *J. G. Töpfer Philosophische Betrachtungen über den Gebrauch der Conjunctionen* ut *und* quod *in der lateinischen Sprache* [52 (38) S. gr. 4.] herauszugeben angefangen, gegenwärtig aber erst die Einleitung dazu geliefert, worin er über das Wesen der Bewegung und der Ausprägung ihres Einflusses in der Sprache, über das eigenthümliche Grundelement der griechischen und römischen Sprache, über die Casus als Bewegtes im Allgemeinen und über dieselben ins Besondere und über die Verwendung der Casus im Allgemeinen, im Griechischen und im Lateinischen verhandelt. Die darüber mitgetheilten speculativen Erörterungen geben ein schönes Zeugniss für den Scharfsinn des Verfassers, sind aber nach des Referenten Ansicht soweit in's Abstracte und Speculative geführt, dass es schwer sein dürfte, den Empirismus der Sprache immer damit in Einklang zu bringen. Jedenfalls aber sind sie vielfach anregend und enthalten viel treffende Bemerkungen, so dass sie eine weitere Beachtung recht sehr verdienen. [J.]

Meissen. Die dasige kön. Landesschule zu St. Afra hat in diesem Jahre die 299. Jahresfeier ihres Stiftungstages durch ein Programm angekündigt, welches eine sehr gelehrte und reichhaltige und bereits oben S. 446 ff. beurtheilte *Commentatio de consensu notionum qualis est in vocibus eiusdem originis diversitate formarum copulatis* von dem Professor *Ed. Aug. Diller* [Meissen gedr. b. Klinkicht. 36 S. und 19 S. Jahresbericht. gr. 4.] enthält. Die Schule war im Sommer 1842 von 141 Schülern besucht und hat zu Michaelis 1841 und Ostern 1842 zusammen 19 Schüler [11 mit dem ersten und 8 mit dem zweiten Zeugniss der Reife] zur Universität entlassen. vgl. NJbb. 33, 100. In dem Jahresbericht hat der Rector und erste Professor *D. K. W. Baumgarten-Crusius* die Ereignisse und Verbesserungen der Schule im vergangenen Schuljahr sehr allseitig und übersichtlich dargestellt, und wegen des wissenschaftlichen Zustandes derselben auch auf das Zeugniss von *Ingerslev* sich berufen, der in seinen *Bemerkungen über den Zustand der gelehrten Schulen in Deutschland und Frankreich* die Meissner Fürstenschule den besten Lehranstalten Deutschlands an die Seite stellt und namentlich das Lateinschreiben belobt. Von den gemachten Verbesserungen ist besonders die Errichtung einer deutschen Lesebibliothek für die Schüler zu erwähnen,

an welche die dafür geeigneten Schriften der Schulbibliothek abgetreten und ein Theil des Bibliothekfonds verwendet, besondere Geldbeiträge der Schüler aber nicht angesetzt worden sind. Der seit Anfang Augusts vor. Jahres neu angestellte achte Lehrer *Friedr. Jul. Herm. Schlurick* hat zu der mit dieser Stelle verbundenen Besoldung von 500 Thlrn. eine persönliche Gehaltszulage von 100 Thlrn. erhalten, und es ist ihm der Religionsunterricht in allen Classen, der hebräische Sprachunterricht in den beiden ersten Classen, die Lehrstunden und übrigen Arbeiten eines zweiten Classenlehrers in der vierten und der deutsche Unterricht in der dritten und vierten Classe übertragen worden. Sonach nehmen also gegenwärtig in beiden sächsischen Fürstenschulen die Religionslehrer den letzten Platz im Lehrercollegium ein, was vielleicht in diesen Anstalten dadurch gerechtfertigt ist, dass in ihnen die äussere Abstufung der Lehrer in den Augen der Schüler weniger scharf hervortritt, sondern bei allen, namentlich durch das wöchentliche Inspectorat im Alumneum, die Gleichheit ihrer Verpflichtungen und Rechte offen vorliegt. Ohne diese besonderen Verhältnisse der Fürstenschulen nämlich dürfte es wohl eine dringende Forderung sein, dass die Religionslehrer der Gymnasien nach Stellung und Rang zu den obersten Lehrern gehören, damit ihnen das gerade für ihr Lehrfach ganz besonders nöthige Ansehen und Vertrauen nicht fehle, welches sich bei den Schülern der obern Classen gegen die untern Lehrer so leicht vermindert. [J.]

Plauen. Zu den diesjährigen Osterprüfungen im dasigen Gymnasium hat der Rector *J. G. Dölling* unter dem Titel: *Das Bad des Claudius Etruscus nach Statius Sylv.* I, 5. *und Martial. Epigr.* VI, 42. [16 (10) S. gr. 4.] eine deutsche metrische Uebersetzung dieser beiden Gedichte mit erläuternden Anmerkungen antiquarischen Inhaltes herausgegeben. Nach dem angehängten Jahresbericht zählte das Gymnasium im verflossenen Schuljahr 95 Schüler. vgl. NJbb. 34, 465.

Schleiz. Zum Namenstage Sr. fürstl. Durchlaucht Heinrich LXII. hielt am 12. Juli dieses Jahres das dasige Rutheneum die übliche Feier, wozu im Namen der Anstalt der Conrector *Heinr. Gottl. Göll* eingeladen hatte, welcher Einladung von demselben Verf. die wissenschaftliche Abhandlung: *Brevis de scriptoribus Graecorum et Romanorum classicis in usum scholarum edendis disputatio* [Neostadii ad Orilam, typis Wagnerianis. 8 S. 4.] vorausgeschickt ist. In derselben beginnt Hr. G. mit Recht damit, seine Ansicht von dem Zwecke der Gelehrtenschulen und ihrem Ziele, dem sie zuarbeiten sollen, niederzulegen, indem er darzulegen sucht, dass die Aufgabe der Gymnasien in wissenschaftlicher Hinsicht eine doppelte sei, erstens im Allgemeinen den Geist der Schüler zu bilden und zu wecken, damit sie für die Akademie und die richtige Auffassung der Lehrvorträge auf derselben reif werden, sodann aber insbesondere dieselben mit dem classischen Alterthume bekannt und vertraut zu machen, damit sie so für die späteren und höheren Forschungen eine tüchtige historische Grundlage hätten, auf welcher die akademischen Lehrer weiter bauen könnten. Um dies zu erreichen, bemerkt der Hr. Verf., sei es nicht genug, an den alten griechischen und lateinischen

Classikern die griechische und lateinische Sprache zu erlernen, sondern die geistigen Kräfte der Jugend im Allgemeinen zu wecken und auszubilden, ihr Urtheil zu regeln und selbstständig zu machen. Dazu sei es nun nicht allein nöthig, den Wortsinn einer Schrift der Alten richtig aufzufassen, sondern man müsse auch neben der Form den Gedankengang und Inhalt selbst näher in's Auge fassen. Damit dies nun der Schüler auf die gehörige Weise könne, bedürfe es für ihn mancher Hülfsmittel. Gleichwohl hätten die Schüler in der Regel blos eine kleine Sammlung von Ausgaben alter Classiker und griechische und lateinische Wörterbücher und ein Handbuch für den Religions-, historischen, geographischen und mathematischen Unterricht. Deshalb findet der Hr. Verf. es für zweckmässig, den Schülern nicht blosse Textabdrücke der griechischen und lateinischen Classiker in die Hände zu geben, da die vielen Schwierigkeiten, die bei der Lectüre ihm aufstossen, der Schüler mit seinen oben bezeichneten Hülfsmitteln nicht zu überwinden im Stande sei und dadurch, statt fleissig, muthlos und träge werde. Aus diesen Gründen glaubt nun Hr. G., dass den Schülern, welche von Grammatik und Lexikon in rein sprachlicher Hinsicht unterstützt werden, vorzugsweise Ausgaben geboten werden sollen, in denen ausser der Worterklärung namentlich das sachliche Element berücksichtigt werde. Gewiss wird Jedermann mit dem Hrn. Verf. einverstanden sein, wenn nur nicht auf der anderen Seite gerade bei den besseren classischen Schriftstellern häufig auch in sprachlicher Hinsicht sich Schwierigkeiten darböten, die mit der blossen Grammatik und dem blossen Lexikon sich nicht beseitigen lassen, wodurch ein wechselseitiges Ergänzen der sachlichen und sprachlichen Bemerkungen unter einander unbedingt nothwendig gemacht wird, welches wir in den besseren Schulausgaben bereits festgehalten finden und was auch der Verf., soweit wir aus seiner kurzen Darlegung schliessen, nicht gerade ausgeschlossen wissen will. Uebrigens finden wir den Hrn. Verf. allemal von sicheren und richtigen Principien ausgehend, und loben an ihm noch besonders die Verständlichkeit und Klarheit seines Vortrages. Die Latinität zeugt von vieler Schreib- und Sprachübung, wie sie der verdiente Schulmann häufig hat, und ist im Ganzen rein und fliessend zu nennen; nur ist uns S. 3. Z. 12. der so oft in den Schriften der Neueren vorkommende Fehler: *ab eo inde tempore* statt *inde ab eo tempore* (s. meine Bemerkung zu Sintenis S. 105. S. 152. und Krebs Antibarb. S. 262.), S. 5. Z. 14. *ut — apti reddantur et idonei* statt *fiant* (s. meine Bemerkung zu Sint. S. 462. Krebs a. a. O. S. 417.), S. 8. Z. 3. *eam ob causam* statt *ob eam caussam*, welche Wortstellung nach dem stehenden Sprachgebrauche der Lateiner von uns als die alleingültige anzuerkennen ist, aufgefallen. [R. Klotz.]

Zittau. Das dasige *Gymnasium* war im Schuljahr von Ostern 1841 bis dahin 1842 von 73 Schülern besucht, und im Jahresprogramm hat der Director *Friedr. Lindemann* eine Abhandlung *De actione oratoria apud veteres* [1842. 28 (19) S. gr. 4.] herausgegeben und darin die hierhergehörigen Stellen des Cicero und Quintilian zusammengestellt und erörtert. Das zu derselben Zeit an der *Gewerb- und Baugewerkschule*,

welche ebenfalls unter der Leitung des Directors *Lindemann* steht, herausgegebene Programm enthält eine Abhandlung *Ueber die mechanische Arbeit der Kräfte und Leistungen der Maschinen* von dem Lehrer *Anton Hallbauer*. Die bei der Eröffnung der Baugewerkschule am 1. Nov. 1840 von dem Director gehaltene Rede: *Einige Andeutungen über die Bauschulen des Alterthums*, hat derselbe als Einladungsschrift zur Seligmannschen Gedächtnissrede am 1. Dec. 1841 [16 S. gr. 8. nebst einer lithogr. Beilage] herausgegeben. In der Einladungsschrift zur Justischen Gedächtnissfeier am 30. Juni 1841 hat der Conrector Dr. *L. J. Rückert Ueber Unterricht in der Chemie auf Gelehrtenschulen* [8 S. 4.] geschrieben, und die Aufnahme dieses Unterrichts in die Lehrgegenstände des Gymnasiums darum empfohlen, weil er zur Bildung des künftigen Gelehrten unentbehrlich sei und der Studirende auf der Universität keine Zeit und Gelegenheit finde, das Erforderliche davon zu lernen. In der Einladungsschrift zur Kaimann'schen Gedächtnissrede am 15. Nov. 1841 hat derselbe Gelehrte auf drei Quartseiten das vierte Evangelium dem Johannes abgesprochen.

Zwickau. Das diesjährige Osterprogramm des dasigen Gymnasiums, welches in dem zum genannten Termin beendigten Schuljahr von 121 Schülern besucht war und 12 Primaner, 2 mit dem ersten und 10 mit dem zweiten Zeugniss der Reife, zur Universität entliess, enthält unter dem Titel: *Nahumi Oraculum, ex praefatione de externae poeseos in vernaculam convertendae ratione versibus Germanicis ὁμοιοτελεύτοις et σχολίοις illustravit Armin. Gustav. Hoelemannus*, phil. Dr., gymn. collega IV. isque theologus [Leipzig, Reclam. 1842. 78 S. u. 11 S. Jahresbericht. gr. 8.] eine auch in den Buchhandel gekommene, vorzügliche poetische Uebersetzung und ästhetisch-exegetische Bearbeitung des Propheten Nahum mit einem sehr reichen und gelehrten Commentar und einer vortrefflichen Einleitung über die rechte poetische Nachbildung eines ausländischen Gedichts in der deutschen Sprache, deren Specialbeurtheilung allerdings nicht in den Bereich unserer Jahrbücher gehört, auf welche wir aber deren Leser darum besonders aufmerksam machen, weil der Verf. in der Uebersetzung in ganz neuer Weise die Idee durchgeführt, dass dem hebräischen Parallelismus membrorum überraschend und treffend der occidentalische Reim und die Assonanz und Alliteration entspreche und also für die Nachbildung der hebräischen Poesie anzuwenden sei, und weil er in der Einleitung neben den allgemeinen Erörterungen von der rechten Uebersetzungsweise fremder und vornehmlich orientalischer Schriften über die deutsche Assonanz und Alliteration sehr reichhaltige Bemerkungen niedergelegt hat. [J.]

Inhalt

von des fünfunddreissigsten Bandes viertem Hefte.

Livii Rerum Romanarum libri emendati ab *Alschefski*. — Vom Professor *Weissenborn* in Eisenach. . . . . S. 355—393

Schellingii de Solonis legibus dissertatio. — Vom Director Dr. *Funkhänel* in Eisenach. . . . . - 393—417

Schröder: Hebräisches Uebungsbuch. . . . .
Uhlemann: Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Hebräische. . . . . } Vom Gymnasiall. *Holtze* in
Brückner: Praktisches Hülfsbuch z. Einüben der hebräischen Grammatik. . . . . } Naumburg. . - 417—423

Hartrodt: Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik. — Vom Professor *Reuter* in Aschaffenburg. . . . . - 423—433

Pollak: Samml. arithm. und algebr. Aufgaben. — Von *demselben*. - 433—438

Raabe: Die Differential- u. Integralrechnung. — Von *demselben*. - 438—446

Dilleri Commentatio de consensu notionum qualis est in vocibus eiusdem originis diversitate formarum copulatis. — Vom Professor *Klotz* in Leipzig. . . . . - 446—456

Köpke: Die Homerische Formenlehre. — Vom Oberl. *Gottschick* in Berlin. . . . . - 456—460

Art poétique d'Horace, traduction par *Porchat*. — Vom Conrector *Köhler* in Vevey. . . . . - 460—466

Schul- und Universitätsnachrichten etc. . . . . - 466—480

Frotscher: Jahresbericht über das Gymn. in Annaberg . - 466

Frotscher: Codicis Lips. discrepantes scripturae in Ciceronis orat. pro Ligario. . . . . - 467

Koch: Bemerkungen über die Elementarplanimetrie . - 467

Von Bünau: Ueber Salmiakfabrikation. . . . . - 468

Ruprecht: Das Allgemeinste der Interpunctionslehre. . - 468

Snell: Einleit. in d. Differential- u. Integralrechnung. - 468

Beger: Sokrates, pädagogische Charakteristik. . . . - 468

Schubert: Versuch einer neuen Begründung der Grundlehren der Mechanik. . . . . - 468

Poppo: De Latinitate falso aut merito suspecta. . . - 469—472

Dietrich: Quaestiones grammaticae. . . . . - 472—474

Petersen: Cosmogoniarum quarundam antiqq. comparatio - 474

Richter: Disp. de vi et discrimine particc. *οὐ* et *μή* P. III. - 475

Schulz: Ueber d. allgem. vergleichende Sprachstudium. - 475

Jacobi: Der deutsche Sprachunt. als dreistufig dargestellt - 476

Vintzelberg: Ueber den Fleiss der Schüler. . . . . - 476

Kühn: Ueber d. Ursachen d. häufigen Unwahrhaftigkeit bei den Schülern . . . . . - 476

Lorentz: Disquisit. de vett. Tarentinorum rebus gestis specimen II. . . . . - 477

Töpfer: Philosoph. Betrachtungen über den Gebrauch der Conjunctionen *ut* und *quod* . . . . . - 477

Dölling: Das Bad des Claudius Etruscus nach Statius und Martial. . . . . - 478

Göll: De scriptoribus Graecorum et Romanorum classicis in usum scholarum edendis. . . . . - 478—479

Lindemann: De actione oratoria apud veteres . . . - 479

Hallbauer: Ueber die mechan. Arbeit der Kräfte und Leistungen der Maschinen. . . . . - 480

Lindemann: Einige Andeut. üb. d. Bauschulen d. Alterth. - 480

Rückert: Ueber den Unterricht in der Chemie. . . . - 480

Nahumi oraculum versibus German. ὁμοιοτελεύτοις et σχολίοις illustr. *Hölemann*. . . . . - 480

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1842.

PA
3
N65
Bd.35

Neue Jahrbücher für Philologie
und Paedagogik

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY